HANDBUCH DES KATHOLISCHEN UND PROTESTANTISCHEN KIRCHENRECHTS: MIT GESCHICHTLICHEN...

Sebald Brendel

I. can. u. Brendel

18 o/2

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

katholischen und protestantischen

Kirchenrechts.

Mit

geschichtlichen Erörterungen und steter Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten

namentlich

des Königreichs Bayern.

Von

Dr. Sebald Brendel,

Kgl. bayer. Appellationsgerichtsrathe, vormals Professor an der Hochschule zu Würzburg.

Dritte durchaus neu bearbeitete und vermehrte Auflage.

Zweiter Band.

Bamberg, 1840.

Literarisch-artistisches Institut.

Digitized by Google

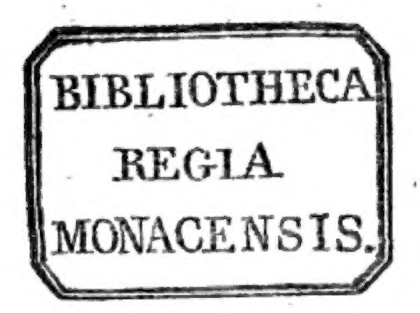
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Jntrandum est in rerum naturam, et penitus, quid expostulet, providendum.

Cicero de finibus bonorum et malorum XVI.

Digitized by Google

Nachwort.

Mit der dritten Abtheilung empfängt der geneigte Leser den Schluß der neu umgearbeiteten Auflage des gegenwärtigen Handbuchs, ganz dem in der Vorrede zur ersten Abtheilung bereits vorgezeichneten Plane gemäß.

Wie nemlich die Einleitung durch eine geschichtliche Darstellung der allgemeinen und besondern Quellen des Kirchenrechts einen vorläufigen Blick in das Ganze gewährt, die beiden Bücher der ersten Abtheilung das sogenannte innere öffentliche Kirchenrecht der beiden christlichen Hauptconfessionen darstellen, so behandelt die zweite Abtheilung das äussere öffentliche Recht der eben gedachten Kirchen. Dort ist im Anhange der besondern Verfassung der griechischen Kirche gedacht, hier fanden die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsverwandten als Zugabe eine Stelle.

Die dritte Abtheilung verfolgt die kirchenrechtlichen Materien im Einzelnen, und muß daher als bald die erste bald die zweite Abtheilung ergänzend, und dabei in das Privatrecht eingreifend angesehen werden, während die Schlußabhandlung von der kirchlichen Jurisdiktion auf der einen Seite die

Digitized by Google

Proceßlehre vielfach berührt, auf der andern aber einen Rückblick auf die äussere Wirksamkeit der Kirchengewalt gestattet.

Der beigefügte Index mag dem Leser zum augenblicklichen Nachschlagen dienen, oder die Zusammenstellung einer und derselben an verschiedenen Orten und in mancherlei Beziehung vorkommenden Materie erleichtern. Schon die Zahlen darin sprechen aus, daß zu gleicher Zeit auf die Gesetzgebung besonders der bedeutendsten deutschen, und anderer einflußreichen Staaten vielfache Rücksicht genommen wurde.

Die veränderte Stellung des Verfassers zu seinem Handbuch, die hohe Bedeutung der kirchenrechtlichen Studien in unsern Tagen, welche eine Zeitlang in einen fernern Hintergrund getreten schienen, mögen die gänzliche Umarbeitung der frühern Auflage gewisser Weise als geboten rechtfertigen. Vorzüglich schien ihm die praktische Bedeutung des Kirchenrechts ins Auge zu fassen sein, so wie denn jede Wissenschaft durch ihre vielfache Beziehung auf das Leben erst wahrhaft fruchtbringend werden kann, und eine blos alexandrinische, vom Leben abgeschlossene Gelehrsamkeit in unsern Tagen nicht mehr an ihrer Stelle ist. Indessen sind die kirchlichen Institute Kinder der Vergangenheit, ihr Verständniß machte daher auch jederzeit eine Darlegung des geschichtlichen Lebensprocesses durch welche sie bis jetzt gegangen sind, nothwendig.

Schon die erwähnte praktische Richtung erklärt die Bezugnahme auf die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten, und wenn dabei jene von Bayern am meisten berücksichtigt wurde, so mag der aufmerksame Leser eben dadurch eine noch deutlichere Anschauung der allgemeinen Grundsätze erhalten, auch wird er einen meinem besondern Vaterlande dargebrachten Tribut darin gerne erkennen.

Digitized by Google

Bei der Behandlung des vorliegenden Gegenstandes, worüber ganz natürlich die verschiedensten, oft sich gerade entgegengesetzten Meinungen und Strebungen herrschen, war es nothwendig, zum Voraus der Hoffnung eines viel- oder gar *allseitigen* Beifalls zu entsagen; es mag daher genügen, wenn die gegebenen Erörterungen zur vielseitigen wissenschaftlichen Würdigung des Gegenstandes beitragen. Jedenfalls dürften sie von der warmen Theilnahme ihres Urhebers an dem Religions- und Kirchenrecht, und insbesondere an der Aufrechthaltung des Gottesfriedens unter den verschiedenen Glaubensbekennern in unserm gemeinsamen deutschen Vaterlande ein sprechendes Zeugniß ablegen.

Würzburg, im März 1840.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht.

Erster Band.

Vorwort.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Religion. Religiosität. §. 1.
Allgemeine Erkenntnißquelle der Religion. Religionswissenschaft. „ 2.
Religionsgesellschaft, Kirche, deren Verschiedenheit. „ 3.
Die christliche Religion und Kirche. „ 4.
Verschiedenheit der christlichen Kirchen. „ 5.
Kirchenrecht, Kirchenrechtswissenschaft. Eintheilung. „ 6.
Von den Quellen des Kirchenrechts überhaupt. „ 7.
Von den besondern Quellen des Kirchenrechts, mit geschichtlichen Erläuterungen. — Von der heil. Schrift. „ 8.
Die Tradition. Die Kirchenväter. „ 9.
Die Concilien. „ 10.
Sammlungen von Kirchengesetzen im Orient. Constitutiones apostolicae. Canones Apostolorum. Gemischte Sammlungen. „ 11.
Sammlung der Kirchengesetze im Abendlande. Die päpstlichen Decretal-Briefe. „ 12.
Die Dionysische, isidorische und pseudoisidorische Sammlung. „ 13
Sammlungen der Kirchengesetze, besonders unter päpstlicher Vermittelung. „ 14.
Die Decretaliensammlung von Gregor IX. „ 15.
Liber sextus und die Clementinen. „ 16.
Corpus juris canonici. Extravagantes Johannis XXII. Extravagantes communes. „ 17.
Ausgaben des kanonischen Rechtsbuches. Kritische Ausgabe von Gregor XIII. Zusätze. „ 18.
Von dem gesetzlichen Ansehen des kanonischen Rechtsbuches. „ 19.
Von der Anwendung des kanonischen Rechts. „ 20.
Allgemeine Betrachtungen über das Rechtsbuch. „ 21.

Digitized by Google

Von den Concordaten überhaupt. §. 22.
Von dem ältesten oder kalixtinischen Concordate. „ 23.
Ergänzung des kalixtinischen Concordats. Jus regaliae, jus spolii, jus deportus. „ 24.
Die Concordate der deutschen Nation in Verbindung mit den Kirchenversammlungen von Constanz und Basel. — Allgemeine Veranlassung. „ 25.
Das Baseler Concil und die Fürstenconcordate. „ 26.
Das Wiener Concordat. „ 27.
Frankreich. Dessen pragmatische Sanktionen, und Concordat zwischen Franz I. und Leo X. „ 28.
Die sogenannten Freiheiten der französischen Kirche. „ 29.
Entstehung eines neuen selbstständigen Kirchenrechts durch die Reformation oder Kirchentrennung. „ 30.
Die evangelisch-lutherische Kirche. „ 31.
Die reformirte Kirche. „ 32.
Das Concil zu Trident, und dessen Gegenreformation. „ 33.
Der westphälische Friede. „ 34.
Die Protestation des heil. Stuhls gegen den westphälischen Frieden. „ 35.
Fortgesetzte Streitigkeiten zwischen der katholischen Kirchen- und Staatsgewalt. „ 36.
Die Ausbildung des Episcopalsystems. Justinus Febronius. „ 37.
Die Reformen Josephs II. in Kirchensachen. „ 38.
Die kirchlichen Reformationen in Toscana. „ 39.
Die Nuntiaturstreitigkeiten. Der Emser Congreß. Reformversuche in Deutschland. „ 40.
Frankreich vor und nach der Revolution in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten. „ 41.
Das französische Concordat von 1801. „ 42.
Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. „ 43.
Der Wiener Congreß. Artikel XVI. der deutschen Bundesacte. „ 44.
Die neuesten Concordate und Uebereinkünfte mit dem apostolischen Stuhl, zur Reorganisirung der deutschen katholischen Kirchen. „ 45.
Das bayerische Concordat, „ 46.
Die kgl. preußische Uebereinkunft mit dem heil. Stuhl vom 16. Juli 1821, de salute animarum. „ 47.
Kirchliche Uebereinkunft zwischen Hannover und dem römischen Hofe. „ 48.
Die oberrheinische Kirchenprovinz. „ 49.
Uebereinkunft zwischen dem heil. Stuhl und dem Königreiche der Niederlande (Holland und Belgien) vom 18. Juni 1827. „ 50.
Von den päpstlichen Constitutionen, Rescripten, Bullen und Breven. „ 51.
Von den päpstlichen Canzleiregeln und den Entscheidungen der römischen Rota. „ 52.
Gewohnheitsrecht und Observanz. „ 53.

Von den bischöflichen Verordnungen, den Synodal-, Provinzial- und Stiftsstatuten. §. 54.
Von den weltlichen Gesetzen als besondern Quellen des neuern Kirchenrechts. „ 55.
Besondere Quellen des protestantischen Kirchenrechts. „ 56.
Vergeblicher Eifer der Reformatoren gegen das kanonische Recht. „ 57.
Die Vereinigungsversuche der verschiedenen christlichen Confessionen überhaupt. Die neueste Union der beiden protestantischen Confessionen in Deutschland. „ 58.
Von den Secten überhaupt, besonders in Deutschland. „ 59.
Herrnhuter. Taufgesinnte. Quäcker. Schwedenborgianer. „ 60.
Literatur des Kirchenrechts. „ 61.
Zur Literatur des katholischen Kirchenrechts. „ 62.
Zur Literatur des protestantischen Kirchenrechts. „ 63.
Zur Literatur des Kirchenrechts in den besondern Kirchen. „ 64.
Zur Literatur der Geschichte des Kirchenrechts. „ 65.
Zur Literatur des äussern Kirchenrechts. „ 66.
Die Geschichte, namentlich die Kirchenhistorie und ihr Verhältniß zum Kirchenrecht. „ 67.
Das Kirchenrecht und die Dogmatik. „ 68.
Reihenfolge und Methode der Darstellung. „ 69.

Erstes Buch.

Die Verfassung und Verwaltung der kath. Kirche im Allgemeinen.

Die christliche Kirche, das Reich Gottes. §. 70.
Verschiedenheit der sichtbaren Kirchen. „ 71.

Erster Abschnitt.

Das katholische Kirchensystem. „ 72.
Von der Natur dieser Kirchengewalt. „ 73.
Von der gesetzgebenden Gewalt der Kirche. „ 74.
Von der aufsehenden Gewalt. „ 75.
Von der richtenden Gewalt im engeren Sinne des Wortes. „ 76.
Von der vollziehenden Gewalt der Kirche. „ 77.
Von der Persönlichkeit oder dem Subjekt der allgemeinen katholischen Kirchengewalt. „ 78.
Geschichtliche Bemerkungen über die Entwickelung der katholischen Kirchenverfassung. „ 79.
Historische Entwickelung des römischen Primats. „ 80.
Vom stufenweisen Steigen der Machtverhältnisse der römischen Bischöfe. „ 81.
Die Kirchen- und Staatsverfassung im Mittelalter. „ 82.

Von dem allmähligen Sinken der Macht der allgemeinen kirchlichen Vorsteherschaft. §. 83.
Der Primat des römischen Bischofs nach der gangbaren Doctrin und Praxis. „ 84.
Die Unfehlbarkeit des allgemeinen Kirchenoberhauptes. Die Unfehlbarkeit der Kirche. „ 85.
Allgemeine rechtliche Stellung des Primats zur zerstreuten Kirche „ 86.
Von den Concilien oder der versammelten Kirche, und ihrem Verhältnisse zum Primat. „ 87.
Von den Partikular-Concilien oder Synoden. „ 88.
Von den Stufen der Hierarchie, namentlich von der Hierarchie der Weihe. „ 89.
Von der Hierarchie der Jurisdiktion. Von den Klerikern u. Laien. „ 90.
Die doppelte Eigenschaft des Papstes als höchsten Kirchenvorstehers und weltlichen Beherrschers des Kirchenstaates. „ 91.
Das Papal- oder kurialistische System und sein Gegensatz. „ 92.
Von den Ehrenrechten des Papstes. „ 93.
Von den wesentlichen Jurisdiktions- und Regierungsrechten des Papstes. „ 94.
Von den zufälligen Primatialrechten, insbesondere von der kanonischen Institution der Bischöfe. „ 95.
Von der Versetzung der Bischöfe, Bestättigung ihrer Gehülfen, ihrer Beeidigung. „ 96.
Von der Abdankung, Entsagung, Abtretung und Absetzung der Bischöfe. „ 97.
Fernere päpstliche Reservate. „ 98.
Von den Berufungen oder Appellationen nach Rom. „ 99.
Von der Beschränkung der bischöflichen Gerechtsame durch neu erwerbene Primatialrechte, namentlich durch Reservationen, Exekutionen und Fakultäten-Ertheilung. „ 100.
Allgemeine Rückblicke auf die verschiedenen Primatialrechte „ 101.
Die Idee eines selbstständigen Patriarchats dem römischen Stuhl gegenüber. Geschichtliche Andeutungen. „ 102.
Praktische Bemerkungen über den Plan eines deutschen Patriarchats. „ 103.
Die getrennte katholische Kirche zu Utrecht. „ 104.
Von der römischen Kurie und dem Kardinals-Kollegium insbesondere. „ 105.
Von den besondern Rechten der Kardinäle. „ 106.
Von den päpstlichen Kommissionen, oder den vorzüglichsten Kongregationen. „ 107.
Von den übrigen päpstlichen Regierungs- und Justizstellen. „ 108.
Von den zur römischen Curie gehörigen Prälaten. „ 109.
Die Organe des heil. Stuhls zu seiner Vertretung nach Aussen. Die päpstlichen Legaten, Nuntien, Internuntien und Vikare. „ 110.
Von der heutigen Stellung der päpstlichen Gesandtschaften. „ 111.

Von den Mittelstufen der Hierarchie, insbesondere von den Patriarchen, Exarchen und Primaten. §. 112.
Von den Metropoliten oder den Erzbischöfen. „ 113.
Die Exemtionen von dem Metropolitanverband. „ 114.
Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe überhaupt. „ 115.
Die Exemtionen von der bischöflichen Gewalt, die lex dioecesana. „ 116.
Von den persönlichen Eigenschaften der Bischöfe und ihren Ehrenrechten. „ 117.
Von der Stellung der Bischöfe nach den neuesten Concordaten und Uebereinkünften mit dem heil. Stuhl. „ 118.
Anstände wegen Collision des bayerischen Concordats und des Religions-Edikts. „ 119.
Noch einige äussere Verhältnisse des Episcopats. „ 120.
Von den Annaten oder Taxen für die kanonische Einsetzung und Bestätigung der Bischöfe. „ 121.
Von den bischöflichen Verwaltungs-Organen, insbesondere von den Kapiteln. „ 122.
Blicke auf die Verfassung der alten Domkapitel. „ 123.
Von den heutigen Domkapiteln. „ 124.
Von den Rechten der Kapitel bei Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhls. „ 125.
Von dem gegenwärtig bestehenden Rechte der Wahl oder Ernennung zu den erledigten Bisthümern. „ 126.
Organismus der neuern Domkapitel und ihre Besetzung. „ 127.
Von den bischöflichen Generalvikaren. „ 128.
Von den Coadjutoren. „ 129.
Von der bischöflichen Verwaltungsstelle oder der bischöflichen Kurie. „ 130.
Von den Landdekanaten. „ 131.
Von den Kapitel-Synoden und Pastoralconferenzen. „ 132.
Von den Pfarrern. „ 133.
Von der Purifikation der Pfarreien. „ 134.
Von den Gehülfen und Vikaren der Pfarrer. „ 135.
Von den übrigen Prälaten und Obern in Stiftern und Klöstern. „ 136.
Rückblick und Uebergang. „ 137.
Blicke auf die griechische Kirche. „ 138.
Die griechisch-russische Kirche. „ 139.

Zweite Abtheilung.

Zweites Buch.

Die Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche im Allgemeinen.

Geschichtliche Vorbemerkungen. §. 140.
Gang der Reformaion. „ 141.

Schnelle Ausbreitung der Reformation, deren welthistorische Wichtigkeit. §. 142.
Die Reformation auf ihrer Runde in Europa. „ 143.
Stufenweise Entwickelung der protestantischen Kirchenverfassung. „ 144.
Nähere Entwickelung der protestantischen kirchlichen Verfassung. „ 145.
Verhältniß der katholischen Kirchenverfassung zur protestantischen. „ 146.
Veränderter Standpunkt hinsichtlich des Ansehens der symbolischen Bücher in der protestantischen Kirche. „ 147.
Von der Verfassung der protestantischen Kirchengemeinden in einzelnen Ländern im Allgemeinen. „ 148.
Das protestantische Episcopalsystem. „ 149.
Die Kirchengewalt aus dem Gesichtspunkte der Territorialgewalt oder Staatshoheit. „ 150.
Das Collegialsystem. „ 151.
Die Ausübung der Episcopalgewalt über die protestantische Kirche durch Landesregenten von verschiedener Confession. „ 152
Von den besondern Organen zur Ausübung der Episcopalgewalt in der protestantischen Kirche. Von den Consistorien. „ 153.
Die Stellung der Landesherrn zu den Consistorien. „ 154.
Von der Liturgie und dem liturgischen Recht im Allgemeinen. „ 155.
Von dem liturgischen Recht in der protestantischen Kirche insbesondere. „ 156.
Die preußische Agende. „ 157.
Von den Superintendenten, Dekanen und den protestantischen Bischöfen. „ 158.
Von den Pfarrern und ihren Gehülfen. „ 159.
Andere kirchliche Institute in der protestantischen Kirche. „ 160.
Von dem Repräsentativsystem in der protestantischen, insbesondere in der reformirten Kirche. „ 161.
Blicke auf die organischen Artikel vom 28. Germinal X., die protestantischen Culte in Frankreich betreffend. „ 162.
Die Union der protestantischen Kirchen in Preußen, die neue Kirchenordnung in der Rheinprovinz und in Westphalen. „ 163.
Union der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden. „ 164.
Die Verfassung der unirten evangelisch-protestantischen Kirche in Baden. „ 165.
Allgemeine Bemerkungen über die Union. „ 166.
Die protestantische Kirche in Bayern. „ 167.
Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern. „ 168.
Von den Organen des Episcopats, insbesondere von dem Oberconsistorium. „ 169.
Von den Consistorien. „ 170.
Von den Dekanen, Pfarrern und deren Gehülfen. „ 171.
Das Repräsentativsystem in der prot. Kirche diesseits des Rheins. „ 172.

Die Verfassung der protestantischen Kirchengemeinden in der Pfalz; insbesondere die Union. §. 173.
Die Union der protestantischen Kirchen in der Pfalz. „ 174.
Die Verfassung der unirten Kirche in der Pfalz. „ 175.
Anstände bei der Entwickelung der Union. „ 176.
Rückblick. „ 177.

Drittes Buch.

Das Verhältniß der Kirche zum Staat.

Die alte und neue Zeitfrage. „ 178.
Geschichtliche Entwickelung der Stellung der christlichen Kirche zum Staate. „ 179.
Stellung der christlichen Kirche nach deren Anerkennung von den Beherrschern des griechisch-römischen Reichs. „ 180.
Die Stellung der christlichen Kirche im Abendlande. „ 181.
Das Lehensystem und dessen Einfluß auf die gegenseitige Stellung von Kirche und Staat. „ 182.
Der Investiturstreit und dessen Bedeutung. „ 183.
Der Wendepunkt für das Verhältniß der Kirche zum Staat. „ 184.
Die Reformation. Veränderung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. „ 185.
Die Säcularisation und ihr Einfluß. „ 186.
Die gegenwärtige Zeitlage. „ 187.
Kirche und Staat. „ 188.
Allgemeine Rechte der Kirche und des Staates nach ihren gegenseitigen Zwecken. „ 189.
Verschiedene Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat. „ 190.
Walter und Görres über das Verhältniß der Kirche zum Staat. „ 191.
Die Kirche und der Staat nach ihrer Gegenseitigkeit aus dem Standpunkte der Wissenschaft betrachtet. „ 192.
Religions- und Gewissensfreiheit. „ 193.
Nähere Beziehungen der Religions- und Gewissensfreiheit. „ 194.
Die Staatsreligion und Staatskirche in ihrem Verhältniß zur Religions- und Gewissensfreiheit. „ 195.
Nähere Betrachtungen über die Staatsreligionen. „ 196.
Von der Duldung oder Toleranz und ihrem Verhältniß zur Religionsfreiheit. „ 197.
Von der gottesdienstlichen Berechtigung der Anhänger der verschiedenen Kirchen, von dem Rechte der Haus- und Privat-Andacht, und der öffentlichen Gottesverehrung. „ 198.
Verschiedene Stufen der Religionsfreiheit, besonders in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte, in einigen europäischen Staaten. „ 199.

Die Religionsfreiheit in Deutschland. §. 200.
Die Einheit oder Einerleiheit der Religion im Staate. „ 201.
Die Einheit der Religion im Staate, und die Bevorzugung einer Religion vor der andern vom Standpunkte der Politik. „ 202.
Die Unhaltbarkeit des Princips von Einerleiheit der Religion überhaupt. „ 203.
Der alte Streit der Glaubens- und der Kirchenautorität mit der Wissenschaft. „ 204.
Der gegenwärtige Streit der Kirchenautorität mit der Wissenschaft. „ 205.
Franz Baader für die Freiheit der Wissenschaft gegenüber der Hierarchie. „ 206.
Von der Stellung der Kirche zum Staat in den nordamerikanischen Freistaaten. „ 207.
Blicke auf England. „ 208.
Frankreich und die dortige Stellung zwischen Staat und Kirche, besonders in Folge der Revolution. „ 209.
Die Stellung der Kirche zum Staat in Belgien. „ 210.
Die Lehre von den Kirchenhoheitsrechten nach dem Standpunkt der Wissenschaft. „ 211.
Von dem Reformationsrecht. „ 212.
Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche. „ 213.
Von dem Rechte des landesfürstlichen Placet in Beziehung auf kirchliche Erlasse. „ 214.
Einwände gegen den Umfang oder überhaupt gegen den Gebrauch des Placet. „ 215.
Von dem Verkehr der Geistlichkeit und Gläubigen mit ihren Obern, namentlich mit dem heil. Stuhl zu Rom. „ 216.
Das apostolische Staatssecretariat im Widerspruch gegen das landesherrliche Placet, und die Controlirung der Communikation mit dem heil. Stuhl. „ 217.
Von der Berufung an den Landesherrn wegen widerrechtlichen Gebrauchs der kirchlichen Autorität. „ 218.
Von dem oberhoheitlichen Schutz gegen versuchte Glaubensherrschaft. „ 219.
Von dem Rechte der Staatshoheit bei kirchlichen Streitigkeiten. „ 220.
Das Verhältniß der Staatshoheit zum äußern Cultus. „ 221.
Das Hoheitsrecht des Staats rücksichtlich des kirchlichen Aemterwesens. „ 222.
Das Verhältniß des Staats zum Kirchenvermögen. „ 223.
Von der Erziehung des Kirchenguts, dessen Reformation, Beschränkung des kirchlichen Erwerbungsrechts. „ 224.
Das Heimfallsrecht geistlicher Güter. „ 225.
Von den Amortisationsgesetzen in Ansehung des Erwerbs von Kirchen- und Stiftungsgütern. „ 226.
Grundzüge des bayerischen Kirchenstaatsrechts. a. „ 227.

Scheidung Dessen, was des Staats, und was der Kirche ist, nach der bayerischen Gesetzgebung. b. §. 227.
Von den rein geistlichen Gegenständen. „ 228.
Die Ausscheidung der weltlichen Gegenstände. „ 229.
Die Kirchenimmunität im 19ten Jahrhundert. „ 230.
Nähere Bestimmungen über die ausgeschiedenen rein weltlichen Gegenstände nach dem bayerischen Religions-Edikt. „ 231.
Von den Gegenständen gemischter Natur. „ 232.
Von dem Verhältniß der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander. Allgemeines. „ 233.
Besonderes. „ 234.
Von dem Einfluß des Nebeneinanderbestehens der verschiedenen Religionsgesellschaften, von den Sekten und von deren Behandlung. „ 235.
Von dem Verhältniß der verschiedenen Religionstheile zu einander nach dem bayerischen Kirchenrecht. „ 236.
Das Erziehungs- und Unterrichts-Regal und dessen Verhältniß zur Kirche. „ 237.
Von dem Verhältniß der Kirche zu den theologischen Lehranstalten. „ 238.
Von den Organen der Staatsgewalt zur Verwaltung der Kirchenhoheitsrechte. „ 239.
Von den Collisionen zwischen der kirchlichen Autorität und der Staatsgewalt, und dem Verfahren dabei. „ 240.
Historische Bemerkungen über das Verfahren in Collisionsfällen. „ 241.
Schluß. „ 242.
Allgemeine Rückblicke auf die Religions-Edikte überhaupt, und deren neuesten Gegensatz. „ 243.
Schlußbetrachtung über das bayerische Religionsedikt. „ 244.
Nachwort. „ 245.
Anhang. „ 246.
Von den Quellen des israelitischen Kirchenrechts. „ 247.
Einiges zur Geschichte der Juden und der sie betreffenden Staatsgesetze überhaupt, und namentlich in Deutschland. „ 248.
Literatur über das kanonische Recht der Juden. „ 249.
Uebergang zur Darstellung des jüdischen Kirchenrechts. „ 250.
Von der jüdischen Religions- oder Kirchengemeinde insbesondere. „ 251.
Von der jüdischen kirchlichen Centralbehörde. „ 252.
Von dem Rechte der Juden hinsichtlich der Ausübung des Cultus. „ 253.
Bürgerliche und politische Rechte der Juden. „ 254.
Die jüdischen Zustände in Deutschland. „ 255.
Die bürgerliche Stellung der Juden in Bayern. „ 256.

Dritte Abtheilung.

Viertes Buch.

Einleitung. §. 257.
Von dem kirchlichen Stand im Allgemeinen. „ 258.
Verschiedenheit der kirchlichen Personen hinsichtlich der Theilnahme an der Ausübung der Kirchengewalt. „ 259.
Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in den geistlichen Stand. „ 260.
Von der geistigen Befähigung der Geistlichen. „ 261.
Von den geistlichen Seminarien. „ 262.
Vorbedingungen der Weihe. Die kanonischen Hindernisse bei deren Empfang. „ 263.
Weihehinderniſſe aus Vergehen. „ 264.
Von dem Weihetitel (titulus ordinationis). „ 265.
Die Staatsgesetzgebung bei der Tischtitel-Ertheilung. „ 266.
Von der Ordination oder Weihe und ihren verschiedenen Abstufungen. „ 267.
Allgemeine Pflichten der Geistlichen oder Kleriker. „ 268.
Einige besondere Pflichten der katholischen Geistlichen, namentlich ihre Ehelosigkeit oder der Cölibat. „ 269.
Allgemeine Bemerkungen über den Cölibat. „ 270.
Von der Pflicht der Geistlichen, das Brevier zu beten. „ 271.
Von den Rechten des geistlichen Standes. „ 272.
Von den juristischen kirchlichen Personen und andern Gemeinheiten im Allgemeinen. „ 273.
Von den Eigenthumsrechten der moralischen Personen, und von deren Aufhebung und Erlöschung. „ 274.
Von der Vertretung der moralischen Personen. „ 275.
Von den kirchlichen Personengemeinheiten, insbesondere von den Klöstern und Congregationen. „ 276.
Von den Kriegsmönchen, oder den geistlichen Ritterorden. „ 277.
Der Jesuitenorden, und die nach seinem Vorbilde gestifteten Congregationen. „ 278.
Von den Verwandten des Jesuitenordens und einigen neuen Klosterinstituten. „ 279.
Der Organismus und die Rechtsverhältnisse der Klöster und der einzelnen Regularen. „ 280.
Von den Rechtszuständigkeiten der Geistlichen in der protestantischen Kirche. „ 281.
Die bürgerlichen Gerechtsamen der protestantischen Geistlichen. „ 282.
Von dem kirchlichen Beamtenstand insbesondere (Status ecclesiasticus in specie.) „ 283.
Nähere rechtliche Verhältnisse der Kirchenämter oder Benefizien. „ 284.

Von der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter oder Benefizien. §. 285.
Von der Erledigung der Kirchenämter. „ 286.
Von der besondern Art, zu größern Kirchenämtern zu gelangen. „ 287.
Von der Art und Weise, zu den übrigen Kirchenämtern zu gelangen. „ 288.
Die Installation der Geistlichen nach bayerischen Gesetzen. „ 289.
Das Patronatrecht. Geschichtliches. „ 290.
Rechtliche Natur des Patronatrechts überhaupt. „ 291.
Nähere rechtliche Darstellung des Patronatrechts. „ 292.
Erwerbung und Erlöschung oder Verlust des Patronatrechts. „ 293.
Der Streit über das freie bischöfliche Collationsrecht, und das landesherrliche Patronatrecht in Folge der Säcularisation. „ 294.
Von der Gerichtsbarkeit über die Patronatstreitigkeiten. „ 295.
Schlußbetrachtung über die Vergebung der geistlichen Aemter durch Wahl, freie Collation und Patronat. „ 296.
Von den ausserordentlichen Wegen, zu Benefizien zu gelangen. „ 297.

Fünftes Buch.

Von den religiösen oder kirchlichen Gegenstände überhaupt. „ 298.
Die Sacramente. „ 299.
Von der Taufe. „ 300.
Von den Urkunden des kirchlichen und bürgerlichen Standes. „ 301.
Von der Firmung und Confirmation. „ 302.
Von der Eucharistie, oder dem Abendmahl. „ 303.
Die Beicht oder Buße in der katholischen Kirche. „ 304.
Der Ablaß. „ 305.
Die Beicht und Buße in der protestantischen Kirche. „ 306
Das Beichtsiegel. „ 307.
Das Sacrament der letzten Oelung, oder die heilige Krankensalbung. „ 308.
Die Priesterweihe in der katholischen, die Ordination in der protestantischen Kirche. „ 309.
Die Ehe. „ 310.
Allgemeine Einleitung in das Eherecht. „ 311.
Einfluß des Christenthums auf das Eherecht. „ 312.
Das Gegenstreben der Staaten wieder den Umfang der kirchlichen Jurisdiktion in Ehesachen. „ 313.
Besonderer Wendepunkt für die Gesetzgebung und Jurisdiktion in Ehesachen. „ 314.
Vor der Eingehung der Ehe. „ 315.
Von der Vorbereitung zur Ehe, oder von den Verlöbnissen. „ 316.
Zustimmung dritter Personen zu den Sponsalien. Rechtliche Folgen derselben. „ 317.

Die Aufhebung gültiger Sponsalien. §. 318.
Verschiedene Ansichten der besondern Gesetzgebungen über die Sponsalien. „ 319.
Von den verschiedenen Arten der Ehe. „ 320.
Von den Ehehindernissen im Allgemeinen. „ 321.
Die Rechte der Kirche und der Staatsgewalt in Beziehung auf die ehelichen Verhältnisse überhaupt, und die Feststellung von Ehehindernissen insbesondere. „ 322.
Von der Scheidung des Wirkungskreises der Kirche und des Staats in Beziehung auf Ehesachen. „ 323.
Von dem Standpunkte der neuern Gesetzgebung über die Ehe. „ 324.
Von den Ehehindernissen insbesondere. Alter. Unvermögen. „ 325.
Freiheit der Einwilligung. Irrthum. Furcht. Betrug. Gewalt. Entführung. „ 326.
Das gültig bestehende Eheband. Die zweite Ehe. Verbrechen, besonders der Ehebruch, und die Entführung als Ehehinderniß. Der Cölibat. Feierliche Gelübde, und die Vormundschaft. „ 327.
Von den Ehen zwischen Personen verschiedener Culte, oder von den sogenannten gemischten Ehen. „ 328.
Die historisch-kirchliche Ansicht von den gemischten Ehen. „ 329.
Von den gemischten Ehen in Folge der Reformation, oder der politischen Veränderungen. „ 330.
Neuere kirchliche Ansichten über die gemischten Ehen. „ 331.
Ansichten in der protestantischen Kirche. „ 332.
Von der Staatsgesetzgebung über die gemischten Ehen seit der Säcularisation und den neuesten politischen Veränderungen in Deutschland. „ 333.
Allgemeine Bemerkung. „ 334.
Von der Veränderung der Verträge bei gemischten Ehen. „ 335.
Von dem kirchlichen Gegensatz zur Staatsgesetzgebung über die gemischten Ehen im Allgemeinen. „ 336.
Von der Opposition gegen die gemischten Ehen, besonders seit Abschluß der Concordate. „ 337.
Allgemeine Betrachtungen aus Veranlassung des Streits über die gemischten Ehen. „ 338.
Von der Ehe mit Mennoniten und Juden. „ 339.
Von den Ehehindernissen der Verwandtschaft überhaupt. „ 340.
Von dem Hinderniß der Blutsverwandtschaft. „ 341.
Von den verbotenen Graden. „ 342.
Von den Eheverboten nach kanonischem Recht. „ 343.
Eheverbote wegen bürgerlicher und geistlicher (fingirter) Verwandtschaft. „ 344.
Von dem Ehehinderniß der Schwägerschaft insbesondere. „ 345.

Von den bei der Ehe zu beobachtenden Gebräuchen und Regeln. Allgemeines. §. 346.
Von der Proclamation der Verlobten insbesondere. „ 347.
Von der Proclamation der gemischten Ehen. „ 348.
Von der Trauung. Geschichtliches. „ 349.
Die Formen der Trauung nach dem Tridentiner Dekret. „ 350.
Von der Trauung bei den Protestanten. „ 351.
Von den die Trauung aufschiebenden Hindernissen. „ 352.
Von der Trauung der Brautpersonen verschiedener Religionen. „ 353.
Die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung der gemischten Ehen aus dem Gesichtspunkte einer alleinseligmachenden Kirche und des Sacraments. „ 354.
Von einigen Staatsgesetzen über die Trauung überhaupt. „ 355.
Von den weltlichen Verordnungen bezüglich der Trauung gemischter Ehen. „ 356.
Die Gesetze und Verordnungen in Bayern hinsichtlich der Trauung der gemischten Ehen, und die kirchliche Opposition dagegen. „ 357.
Walters Doktrin über die gemischten Ehen. Noten und Schlußbemerkungen. „ 358.
Von der Dispensation bei Ehehindernissen überhaupt. „ 359.
Dispensationsrecht in der katholischen Kirche, mit historischen Bemerkungen. „ 360.
Das päpstliche und bischöfliche Dispensationsrecht nach der gegenwärtigen Praxis. „ 361.
Von den Staatsgesetzen in Beziehung auf Dispensation bei Ehehindernissen. „ 362.
Von der Dispensation in der protestantischen Kirche. „ 363.
Von den Wirkungen der Ehe überhaupt. „ 364.
Wirkungen der Ehe in Beziehung auf Kinder. „ 365.
Von der Legitimation der Kinder. „ 366.
Von der Stellung der unehelichen Kinder. „ 367.
Wirkungen der Ehen in Beziehung auf Vermögensrechte. „ 368
Von der Trennung der Ehe. Vorbemerkung. „ 369.
Von der Annullirung der Ehen. Vorerinnerung. „ 370.
Die Nichtigkeitserklärung der Ehe nach einigen neuern Gesetzbüchern „ 371.
Von der Ehescheidung im Allgemeinen. „ 372.
Das Ehescheidungsgesetz insbesondere. „ 373.
Bemerkungen über das Gesetz von der Unauflöslichkeit der Ehe. „ 374.
Das Concil von Trident und die absolute Unauflöslichkeit der Ehe. „ 375.
Von der Scheidung von Tisch und Bett. „ 376.
Die zeitliche Trennung von Tisch und Bett. „ 377.
Von der Ehescheidung in der protestantischen Kirche. „ 378.
Von der Trennung der Ehe bei Verschiedenheit der Religion der Ehegatten. „ 379.

Die bayerische Gesetzgebung. §. 380.
Der Richter wegen Ehestreitigkeiten. „ 381.
Von der Gerichtsbarkeit über Ehesachen nach den neuern weltlichen Gesetzen. „ 382.
Die Gerichtsbarkeit über Ehesachen in Bayern. „ 383.
Das Verfahren bei Ehescheidungsklagen. Allgemeines. „ 384.
Der Richter bei gemischten Ehen. „ 385.
Andeutungen über die Entscheidung der Ehenichtigkeits- und Eheauflösungs-Streitigkeiten, besonders in praktischer Hinsicht. „ 386.
Bemerkungen über die einzelnen Ehescheidungsgründe. „ 387.
Zur Beweisführung bei der Ehescheidungsklage, wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, und anderer Ursachen. „ 388.
Ueber die Trennung gemischter Ehen „ 389.
Schlüssige processualische Bemerkungen. „ 390.
Zum jüdischen Eherecht. „ 391.
Von der Auflösung der jüdischen Ehe. „ 392.

Sechstes Buch.

Von der Gottesverehrung oder dem Gottesdienst, und den darauf zunächst sich beziehenden besondern kirchlichen Gegenständen. „ 393.
Von der Gottesverehrung oder Gottesdienstordnung insbesondere. „ 394.
Von der heil. Messe als Haupttheil oder Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes. „ 395.
Von dem Rechte und der Pflicht, Messe zu lesen. Von den Meßstipendien. „ 396.
Von der Predigt und der Catechisation. „ 397.
Verschiedene Andachten. „ 398.
Privatgebet und Gesang. Musik. „ 399.
Die Verehrung der Heiligen und Reliquien. „ 400.
Der Gottesdienst in der protestantischen Kirche. Vorerinnerung. „ 401.
Die Liturgie in der protestantischen Kirche insbesondere. „ 402.
Von den kirchlichen Festtagen. „ 403.
Näheres über die Festtage. „ 404.
Von der Zeitrechnung überhaupt. „ 405.
Von der besondern kirchlichen Zeitberechnung. „ 406.
Näheres von den Feiertagen. „ 407.
Bemerkungen über besondere Feiertage und festliche Zeiten. „ 408.
Festtage in der protestantischen Kirche. „ 409.
Von der Pflicht, die Festtage zu feiern. „ 410.
Die Sonntags- und Kirchweihfeier in Bayern. „ 411.
Die Verminderung der Feiertage. „ 412.
Vom Fasten. „ 413.
Von den Gelübden. „ 414.

Vom Eid. §. 415.
Von der Todtenfeierlichkeit, oder dem kirchlichen Begräbniß. „ 416.
Vom Begräbnißort. „ 417.
Vom Begräbnißrecht. „ 418.
Von den besondern kirchlichen Begräbnißfeierlichkeiten. „ 419.
Von Versagung des kirchlichen Begräbnisses. „ 420.
Schlußbemerkungen über das Begräbniß. „ 421.
Von den gottesdienstlichen Gebäuden und den dazu gehörigen Gegenständen. „ 422.
Verschiedene Arten der Kirchen. „ 423.
Von der Errichtung der Kirchen und ihrer Einweihung. „ 424.
Von den verschiedenen Bestandtheilen und dem Zugehör der Kirchen. „ 425.
Von den Glocken. „ 426.
Die Heiligkeit der Kirchengebäude. Das Asyl. „ 427.
Von der Gemeinschaft der Kirchen unter verschiedenen Confessionen, oder vom Simultangebrauch. „ 428.
Von der Aufhebung der Kirchengemeinschaft. „ 429.
Von der Wiederherstellung und Unterhaltung der Kirchen und andern dazu gehörigen Baulichkeiten. „ 430.
Geschichtliches zur Lehre von der kirchlichen Baulast. „ 431.
Die tridentiner Gesetzgebung über die Kirchenbaulast. „ 432.
Näheres von der subsidiaren Verbindlichkeit zur Tragung der kirchlichen Baulast. „ 433.
Die aus der Incorporation von Pfarreien und der Säcularisation stammende kirchliche Baulast. „ 434.
Die Baulast der Zehntherrn. „ 435.
Von der Concurrenz der Pfarrgenossen. „ 436.
Von den Pfarr- und sonstigen Nebengebäuden. „ 437.
Von den Beitragsquoten. „ 438.
Einige Bemerkungen über besondere Landesgesetze. „ 439.
Von den frommen oder milden Stiftungen und Anstalten überhaupt. „ 440.
Von den Wohlthätigkeits-Anstalten insbesondere. „ 441.
Von den Unterrichtsanstalten. „ 442.
Von den Volksschulen. „ 443.
Von den Anstalten zur gelehrten Bildung. „ 444.
Von den Universitäten. „ 445.
Einige historische Bemerkungen über die Einrichtung der Universitäten. „ 446.
Blicke auf das gegenwärtige Verhältniß der hohen Bildungsanstalten zu Kirche und Staat. „ 447.
Der theologische Unterricht in Frankreich. Das Collegium Germanicum zu Rom. „ 448.

Siebentes Buch.

Von den Vermögensrechten der Kirchen und milden Stiftungen, und deren Verwaltung. Von dem Erwerbungsrecht im Allgemeinen. §. 449.
Vom Erwerb, vorzüglich durch Erbrecht. „ 450.
Erwerb durch Stiftungen. „ 451.
Schutz der kirchlichen Vermögensrechte in Ansehung der Verjährung. Allgemeines. „ 452.
Von den Modificationen der römischen Verjährungslehre durch das kanonische Recht. „ 453.
Von der unvordenklichen Verjährung. „ 454.
Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. „ 455.
Das Spolium. „ 456.
Von dem übrigen kirchlichen Vermögens-, namentlich von dem Veräusserungsrecht. „ 457.
Von der Veräusserung der Kirchengüter durch die Reformation und Säcularisation. Von der Umwandlung der Stiftungen. „ 458.
Von der Besteuerung des Kirchen- und Stiftungsvermögens. „ 459.
Von den besondern Einkünften der Kirchen, namentlich ihrer Geistlichen. „ 460.
Die Lehre des kanonischen Rechts über das Zinsgeschäft. Der Rentenverkauf. „ 461.
Von den Oblationen und Sporteln. „ 462.
Von den Zehnten. „ 463.
Geschichtliches über das Zehntrecht. „ 464.
Weitere Schicksale des Zehntrechts. „ 465.
Von der rechtlichen Natur der Zehnten. „ 466.
Von der Zehntberechtigung insbesondere. „ 467.
Von dem Rotten- oder Neubruchzehnt. „ 468.
Näheres über die Zehntpflichtigkeit. „ 469.
Von der Zehnterhebung. „ 470.
Einige rechtliche Bedenken. „ 471.
Die Umwandlung des Zehnts durch das Institut einer fixen Rente, oder durch Ablösung. „ 472.
Andere Verpflichtungen des Einkommens der Geistlichen. „ 473.
Von der Hinterlassenschaft der Geistlichen. „ 474.
Der Nachsitz, das Deservitenjahr, die Intercalarfrüchte, die Sorge für die Hinterlassenen der protestantischen Geistlichen. „ 475.
Von der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens. „ 476.
Von den niedern Kirchendienern. „ 477.

Achtes Buch.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit. Vorerinnerung. §. 478.
Zur Geschichte der kirchlichen Jurisdiktion bis Justinian. „ 479.
Die kirchliche Jurisdiktion seit Constantin. „ 480.
Die Entwickelung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Abendlande. „ 481.
Von dem Einfluß der ausgedehnten kirchlichen Gerichtsbarkeit. „ 482.
Von der Veränderung des öffentlichen Gerichtsverfahrens in das geheime und schriftliche. „ 483.
Vom Organismus der kirchlichen Gerichtsbarkeit. „ 484.
Veränderungen der kirchlichen Jurisdiktion in neuester Zeit. „ 485.
Das Institut von Einzelnrichtern und die Delegationen nach dem kanonischen Recht. „ 486.
Einige Bemerkungen üben den Civilproceß vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus. Allgemeines. „ 487.
Näheres. „ 488.
Die richterliche Competenz. „ 489.
Von der Gerichtsbarkeit in der protestantischen Kirche. „ 490.
Fernere kirchenrechtliche Noten zum Civilproceß. „ 491.
Noten zur Litiscontestation und zu den Einreden. „ 492.
Zum Beweisverfahren. „ 493.
Zu dem Beweismittel der Zeugen. „ 494.
Der Beweis zum ewigen Gedächtniß, dann durch Urkunden und Geständniß. „ 495.
Zur Lehre vom Eid. Geschichtliches. „ 496.
Von der allgemeinen Zuläßigkeit des Eides. „ 497.
Von den rechtlichen Eigenschaften des Eides. „ 498.
Von den äussern Formen des Eides. „ 499.
Von den Folgen des Eides. „ 500.
Die verschiedenen Arten des Eides. „ 501.
Von der Lossprechung vom Eid. „ 502.
Von dem richterlichen Erkenntniß und den Entscheidungsgründen. „ 503.
Von den ordentlichen Rechtsmitteln gegen erlassene Urtheile. „ 504.
Von den ausserordentlichen Rechtsmitteln. „ 505.
Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit. Allgemeines. „ 506.
Besondere Wirksamkeit der Kirchengewalt in strafrechtlicher Hinsicht. „ 507.
Von dem Gang der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit besonders gegen Laien. „ 508.
Von dem erneuerten Pönitenziarsystem. „ 509.
Von den kirchlichen Vergehen. Allgemeines. „ 510.
Von den kirchlichen Vergehen. Fortsetzung. „ 511.
Nähere Aufzählung von Kirchenvergehen. „ 512.
Von der Ketzerei, dem Schisma und der Apostasie. „ 513.

Von der Blasphemie, dem Meineid und Sacrilegium. §. 514.
Von der Magie, Zauberei und Hexerei. Allgemeine Betrachtungen. „ 515.
Von dem Einfluß des Zauberglaubens auf die Gesetzgebung und das Strafsystem. „ 516.
Von der besondern Gestaltung des Zauber- und Hexenwesens in den letzten drei Jahrhunderten. „ 517.
Näheres. „ 518.
Der Wendepunkt der Hexenprocesse. „ 519.
Der Exorcismus. „ 520.
Von der Simonie. Vom Zinswucher. Zweikampf. „ 521.
Von den Vergehen der Geistlichen überhaupt. „ 522.
Von den gemeinen Kirchenstrafen. Von der Excommunication und dem Interdikt. „ 523.
Vom Interdikt. „ 524.
Standes- und Amtsstrafen der Geistlichen. „ 525.
Ueber das Verfahren bei der Untersuchung von Vergehen der Geistlichen nach dem kanonischen Recht. „ 526.
Noten zur Gerichtsbarkeit der protestantischen Kirche. „ 527.
Von den protestantischen kirchlichen Vergehen und Strafen. „ 528.

Dr. Sebald Brendel,

Handbuch

des

kathol. und protestant. Kirchenrechts.

Dritte Abtheilung.

Bamberg.
Druck und Verlag des literar. artist. Instituts.

Viertes Buch.

§. 257.

Einleitung.

Daß die Eintheilung in das öffentliche und Privatkirchenrecht, in das innere und äussere, und jenes wieder in das Personen-, Sachen- und Obligationenrecht weder erschöpfend, noch der besondern Natur des Hauptgegenstandes ganz entsprechend sey, ist bereits §. 69. angedeutet worden. Eben so wenig beruht die Eintheilung in allgemeines und besonderes Kirchenrecht auf einem sichern, die ganze Darstellung leitenden Princip. So wie nemlich alle Zweige des Rechts ein Ganzes ausmachen, dessen einzelne Theile sich ergänzen und gegenseitig beleuchten, so verhält es sich vorzüglich auch beim Kirchenrecht, welches ohnehin zunächst auf einem historisch gegebenen Stoff beruht. Dasjenige, was man sonst Privatkirchenrecht nannte, steht immer wieder in einer wesentlichen Beziehung zum öffentlichen Recht, schon in Gemäßheit der allgemeinen Maxime: jus privatum latet sub tutela juris publici. Bei dieser Lage der Sache schien es dem Verfasser am angemessensten, zuerst von dem kirchlichen Personenrecht, von kirchlichen Personen-Gemeinheiten, von Kirchenämtern in rechtlicher Beziehung zu handeln, dann die heiligen Handlungen, und alle das kirchliche Leben berührenden Gegenstände und Institute folgen zu lassen, hierauf die kirchlichen Vermögensrechte aufzuzählen, und das Ganze mit der geschichtlich-praktischen Lehre von der Jurisdiction zu beschließen. Auf solche Weise wird die dritte Abtheilung theils als selbstständig, theils als Commentar der beiden ersten Abthei-

lungen erscheinen, und dabei auch möglich seyn, die theils abweichenden, theils übereinstimmenden Institute der verschiedenen in Deutschland bestehenden Religionstheile, selbst jene der Juden nicht ausgenommen, an den betreffenden Orten sich gegenüber zu stellen, und jenen bekannten Satz zur gegenseitigen Beleuchtung der verhandelten Gegenstände in Anwendung zu bringen, welcher sich dahin ausspricht: contraria juxta se posita magis elucescunt. Immer aber muß das katholische Kirchenrecht mit seinen eigenthümlichen und zahlreichen Institutionen vorausgeschickt werden, weil aus ihm jenes der übrigen christlichen Confessionen hervorgegangen ist, und selbst bei erfolgten Abänderungen oder Abweichungen von dort aus auch vorzüglich Licht erhält.

§. 258.

Von dem kirchlichen Stand im Allgemeinen.

Es gibt einen allgemeinen und einen besondern kirchlichen Stand, status ecclesiasticus communis et particularis sive specialis. Jener wird dadurch begründet, daß man überhaupt Mitglied einer Religionsgesellschaft ist, dieser durch besondere persönliche Beziehungen dazu, namentlich zu ihrer Verwaltung und Leitung, was ein Ausfluß des kirchlichen Verfassungsrechts ist. Der allgemeine kirchliche Stand wird durch Aufnahme in die Kirche begründet; diese geschieht bei den christlichen Confessionen in Deutschland zunächst durch die Taufe; da indessen solche schon an kleinen und unmündigen Kindern vollzogen wird, so erhält jener kirchliche Stand rechtlich seine volle Bedeutung erst durch den Zutritt zum Abendmahl, und durch die Firmung oder Confirmation, verbunden mit der Erreichung jenes Alters, welches man die Entscheidungsjahre, annos discretionis, in Beziehung auf Kirche und Staat nennt, welchen Zeitpunkt immer die besondern Landes- und Kirchengesetze festsetzen, da es in Deutschland deßhalb keine allgemein gültige Norm gibt.

Mitglied einer Kirchengemeinde kann man auch werden durch den im spätern Alter erfolgten legalen Uebertritt in dieselbe aus einer andern. In der Regel entscheidet die Geburt, oder Abstammung, zu welcher Kirche Jemand gehört; es wird nemlich angenommen, daß die Kinder, so lange sie die Entscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, der Confession ihrer Aeltern folgen, und dieses muß so lange gelten, bis das Gegentheil erwiesen ist. Bei Kindern, welche aus sogenannten gemischten Ehen entsprossen sind, entscheidet abermals bis zu der von ihnen erlangten Großjährigkeit, oder bis zu der etwa nachher erfolgten gesetzlichen

Wahl einer Confession, entweder das Gesetz, oder der Ehevertrag den allgemeinen kirchlichen Stand derselben. Das Gesetz läßt nemlich entweder das Vertragsrecht hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zu, oder bestimmt bei Ermangelung eines Vertrags, daß das Geschlecht bei gemischten Ehen die Confession der Kinder bestimme, oder es geht von dem Grundsatze aus, daß die religiöse Erziehung ein unveräusserliches Recht der väterlichen Gewalt, sohin kein Gegenstand eines Vertrags, und am besten geeignet sey, allenfallsige Zweifel, Ungewißheiten und störende Einwirkungen auf die Ruhe der Familien abzuhalten. Im Allgemeinen hat bei entstehendem Zweifel, zu welcher Kirche Jemand gehöre, die betreffende Kirchenobrigkeit auf dem Grunde der Abstammung, der Tauf- und Confirmationsakten, der Notorietät, der Theilnahme an dem Gottesdienst von Seite der fraglichen Person zu entscheiden.

Die christliche Religion ist bekanntlich in Deutschland nach den verschiedenen dort hergebrachten Confessionen Staatsreligion; der allgemeine kirchliche Stand erscheint demnach als eine der Vorbedingungen zum vollkommenen Genuß besonders von staatsbürgerlichen Rechten. — Die besondern Verhältnisse der Kirchenglieder sind wieder mannigfach. Das nächste ist jenes in Beziehung auf die Pfarrei, wozu Jemand vermöge seines Wohnorts und Familienstandes oder nothwendigen Domicils gehört, weßwegen derselbe Pfarrkind, parochianus, heißt, und verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten hat. Jeder Pfarrgenosse hat das Recht, an dem Gottesdienst, an den mit der Pfarrei verbundenen Lehranstalten, sowie an den Sacramenten Antheil zu nehmen, unter den gehörigen Voraussetzungen in den geistlichen Stand aufgenommen zu werden, und die Pflicht, für die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Seelsorge und ihrer Anstalten nothwendigen Auslagen dem Herkommen, Vertrag oder Gesetz gemäß beizutragen, auch die sonstigen kirchlichen Obliegenheiten zu erfüllen, und sich der dem Pfarrer kanonisch zustehenden Jurisdiction zu unterwerfen. Minder zahlreich sind die Beziehungen des Pfarrgenossen in Bezug auf das Districtsdecanat, auf die Superintendentur, auf die Diözese und deren Vorstand, den Bischof mit seinem Rath, auf das Consistorium u. s. w. Diese Verhältnisse ergeben sich aus dem bereits in den frühern Abtheilungen entwickelten Organismus der Hierarchie und der sonstigen Kirchenämter.

§. 259.

Verschiedenheit der kirchlichen Personen hinsichtlich der Theilnahme an der Ausübung der Kirchengewalt.

Die Theilnahme an der Ausübung der kirchlichen Gesellschaftsrechte richtet sich nicht nach gemeinheitlichen Principien, vielmehr ist diese besonders in der katholischen Kirche einem eigenen geweihten Stande überlassen; denn die Mitglieder der katholischen Kirche zerfallen in zwei Hauptklassen, in die der Cleriker und der Laien. Clerus bedeutet die Gesammtheit der Kirchenbeamten, Clerikus ein einzelnes Individuum davon; die Gemeinde selbst heißt plebs, λαμς, sowie der Laie wieder dem Cleriker gegenüber steht. Da nun der Clerus vermöge Ordination oder Weihe im Ganzen, jedoch in einer bestimmten Stufenfolge, die Kirchengewalt auszuüben hat, die regierende und lehrende Kirche vertritt, so bilden die Laien nur die beherrschte Gemeinde, ecclesia obediens et audiens. *a)* Allein der Clerus darf bei der Ausübung seiner Gewalt weder einer blosen Willkühr Raum geben, noch bei Bekleidung des ihm anvertrauten Lehramtes blosen Privatansichten folgen; er ist vielmehr an die Kirchengesetze, und besonders an die Reinhaltung und richtige Auffassung und Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffs gebunden. Auch ist die Abhängigkeit der Laien von der kirchlichen Autorität keineswegs eine blinde und erzwungene, vielmehr entsteht sie durch eine freiwillige Unterwerfung unter die durch den Clerus verkündete Heilslehre. Eine gänzliche Verläugnung der eigenen Vernunft darf von den Laien nicht gefordert werden, ohne freventlich diese Gottesgabe verwerfen zu wollen. Eben so wenig darf der Clerus sich beigehen lassen, das Maaß der Wissenschaft und der Mittheilung der göttlichen Wahrheiten willkührlich zu bestimmen, oder überhaupt den Laien das Wort Gottes vorzuenthalten, oder gleichsam erst zuzuschneiden, vorbehaltlich jener Maaßregeln, welche dazu dienen, diese Mittheilung so zugänglich, so fruchtbar und nützlich als möglich für die Heerde zu machen.

Ganz anders ist die Stellung der Kirchenmitglieder bei andern Confessionen. Denn vorerst erscheint wenigstens nach der Consequenz der protestantischen Kirchenverfassung das einzelne Mitglied der Autorität seiner Kirchenlehrer nicht unbedingt hin-

---

a) Ecclesia est plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens. *Cypriani*. Ep. 69.

gegeben, so lange nemlich der Grundsatz der freien Untersuchung und Prüfung aufrecht steht. Dann können auch die einzelnen Miglieder unabhängig davon, ob sie zum geistlichen Stand gehören oder nicht, an der Ausübung der gesellschaftlichen Rechte oder beziehungsweise an dem Kirchenregiment Antheil nehmen; dieses ist allenthalben der Fall, wo das Presbyterial- oder Collegialsystem angenommen ist, oder eine Vertretung, Repräsentation, nicht nur in Beziehung auf die Orts-, sondern auch auf die ganze Landeskirche statt findet, wozu Geistliche und Nichtgeistliche gerufen werden können. b) Ebenso verhält es sich mit der Theilnahme an der Wahl der Kirchenvorsteher, wovon jedenfalls die Mitglieder der katholischen Kirche, insoferne sie Laien sind, ausgeschlossen werden, und höchstens ein Präsentationsrecht vermöge besondern Privilegiums ausüben dürfen. Von der activen Theilnahme an der Repräsentation der Kirche, besonders bei allgemeinen Concilien, sind nicht nur unbedingt alle Laien ausgeschlossen, sondern dieselbe ist sogar auch wieder einer besonders berechtigten Aristokratie des Clerus, nemlich den Legaten, Cardinälen, Bischöfen, Ordensgeneralen und Prälaten übertragen; die muthmaßlich Wissenden oder Doctoren haben eine bloß berathende Stimme.

Eine weitere Abtheilung des Clerikalstandes den Laien gegenüber bilden die Regulargeistlichen, clerici regulares, welche sich ursprünglich einem ascetischen Leben, dann auch andern kirchlichen Geschäften hingeben, welches Leben in der technischen Sprache vita religiosa (religio, conversio ad religionem) genannt wird, und woraus der status religiosus im Gegensatz von status clericalis sich ergab. Die zu dem status religiosus gehörenden Mitglieder werden, weil sie nach einer gemeinsamen Vorschrift, Regel leben, clerici regulares, die übrigen aber Weltgeistliche, clerici saeculares von saeculum, status saecularis, genannt, weil sie in freiem Verkehr mit der Welt sind. Es kann aber Jemand in Folge der Weihe zum Clerikalstand überhaupt gehören, ohne deßwegen ein Kirchenamt zu bekleiden; deßhalb nennt man einen Geistlichen, welcher ein solches Kirchenamt zu versehen hat, vorzugsweise persona ecclesiastica.

---

b) Vergl. §. 161 u. fg. Die Presbyterialverfassung ging aus der jüdischen Synagoge hervor; sie wurde weiter im Geiste des Christenthums ausgebildet, sie enthält den Keim des nachher darauf errichteten Gebäudes der Hierarchie. Die Reformation suchte, mit dem meisten Erfolg jedoch die reformirte Confession, das kirchliche Leben jenem ursprünglichen Institute gemäß wieder umzugestalten.

§. 260.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in den geistlichen Stand.

Die Möglichkeit zur Aufnahme in den geistlichen Stand setzt das Daseyn des allgemeinen kirchlichen Standes bei dem fraglichen Individuum voraus; die Aufnahme geschieht ferner in Folge der erhaltenen Weihe oder Ordination, und letztere setzt wieder das Vorhandenseyn gewisser geistiger auch sonstiger, selbst körperlicher Eigenschaften voraus; überhaupt soll der Vornahme der Weihe hinsichtlich der geistigen Bildung, der moralischen und sonstigen nothwendigen Eigenschaften des zu Weihenden kein Hinderniß im Wege stehen.

§. 261.

Von der geistigen Befähigung der Geistlichen.

Schon der Name Geistlich von Geist deutet darauf hin, daß man von dem künftigen Clerus verschiedene geistige oder intellectuelle Eigenschaften fordert oder voraussetzt; sein Wirkungskreis ist ohnehin der Geist oder die Seele, und gerade die in den frühern Zeiten hervorragende Geistesbildung des Clerus war es, welche demselben einen so umfassenden und überwiegenden Einfluß verschaffte, und jede moralische Herrschaft, welche er auch ferner auf diesem geistigen Gebiete ausübt, muß als legitim begründet erachtet werden, wenn sie auf ächte Bildung basirt ist. Unter den verschiedenen Mitteln, Wegen und Anstalten zur Erstrebung der geistigen Bildung des Clerus verdienen vor Allem die Seminarien erwähnt zu werden.

§. 262.

Von den geistlichen Seminarien.

Die Wirksamkeit der Geistlichen hängt zunächst von ihrer geistigen Veredlung ab; Anordnungen und Einrichtungen zur Bildung der Candidaten für das geistliche Amt sind daher von hoher Wichtigkeit; sie müssen aber nicht allein darauf berechnet seyn, den Erwerb intellectueller Fähigkeiten zu erleichtern, sondern auch zugleich auf Erwerbung und Belebung jener religiös-sittlichen Gesinnung gerichtet seyn, ohne welche das geistliche Amt als ein bloser mechanischer Lohndienst erscheint. In der katholischen Kirche hat das Concil von Trident deßhalb die Errichtung von Seminarien oder von besondern Pflanzschulen für künftige Geistliche

empfohlen. c) In jeder Diözese soll eine gewisse Anzahl von Jünglingen (parvus puerorum numerus) religiös erzogen, und in den gehörigen Wissenschaften unterrichtet werden. Diese Zöglinge sollen wenigstens zwölf Jahre alt, von ehelicher Geburt, des Lesens und Schreibens kundig, und von einem solchen Character seyn, daß man hoffen kann, sie werden sich mit gutem Erfolg zum Kirchendienste vorbereiten. Vorzüglich sollen hierzu Arme gewählt werden; doch sollten auch die Reichen nicht ausgeschlossen seyn, wenn sie sich nur auf eigene Kosten unterhalten, und einen Eifer zum Dienste Gottes und der Kirche zeigen. Die Direction soll der Bischof führen, er soll die Zöglinge nach seinem Gutbefinden in Klassen eintheilen, wenn sie hinlänglich vorbereitet und unterrichtet sind, zum Kirchendienst weihen, und andere an ihrer Stelle aufnehmen. Die Zöglinge sollen das geistliche Kleid und die Tonsur tragen, den Studien fleißig obliegen, und im Kirchengesang, dann dem Ritus unterrichtet werden, dabei täglich die heil. Messe hören, wenigstens alle Monat die heil. Sacramente empfangen, und ordentlich am Altare Dienst thun; die Uebelgesinnten sollen bestraft, und nach Umständen entlassen werden. Der Bischof soll, so wie er nach der ältesten Kirchenverfassung in wichtigern Angelegenheiten mit seinem Clerus sich zu berathen durch die Kanons angewiesen ist, so auch in disciplinären und ökonomischen Gegenständen des Seminariums mit einem besondern Ausschuß Rücksprache pflegen. Rücksichtlich der Disciplin soll er sich zwei Domherrn der Kathedralkirche erwählen, welche er bei allen auf die innere Verfassung des Seminariums sich beziehenden Geschäften beizuziehen hat. Für die ökonomischen Gegenstände, und wo es sich insbesondere um Belegung der geistlichen Güter, um Incorporation einfacher Benefizien, die jähr-

---

c) Concil. Trid. sess. 23. Cap. 18. In der Regel Chrodegangus Cap. 2. heißt es: Pueri parvi vel adolescentes in oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos custodiant. Carl der Große hatte Klosterschulen angeordnet; als in den Stiftern das gemeinschaftliche Leben aufgehoben wurde, übergab man einem Kanoniker, Scholastikus die Bildung der jungen Geistlichkeit; mit Errichtung der Universitäten kamen auch diese Erziehungsanstalten in der Scholasterie in Verfall; man gestattete zuerst den jüngern Kanonikern, dann legte man es ihnen statutengemäß auf, eine Zeit lang auf einer Universität Theologie, kanonisches Recht, oder andere ihrem Stande entsprechende Wissenschaften zu studiren. *G. L. Boehmer*. Observ. J. Can. Nro. 7. de tempore studiorum legitimo a canonicis observando.

liche Rechnungsaufnahme und andere Gegenstände der Wirthschaft handelt, soll ein Ausschuß aus zwei Canonikern, deren einen der Bischof, den andern das Kapitel wählt, und aus zwei Clerikern der Stadt, deren einen wieder jener, den andern der Clerus bestimmt, zusammengesetzt seyn.

Dieses sind die wesentlichen Verordnungen des Concils von Trident, worauf der heil. Stuhl einen hohen Werth legt, und deren Beobachtung bei Gelegenheit der Concordate wie in jenem mit dem König der Niederlande (S. 127.) und von Belgien [d]) derselbe einzuschärfen für nothwendig erachtet. Allein demungeachtet ist diese Art von geistlichen Pfanzschulen im katholischen Deutschland nicht herkömmlich. Der Eintritt in den geistlichen Stand soll das Werk einer freien Willensbestimmung und Neigung seyn, welche Freiheit in einem zarten Alter noch nicht angenommen werden kann. Auch scheint es durchaus nicht rathsam, die künftigen Geistlichen von allem Familienleben entfernt, und in einer einseitigen Abgeschiedenheit von den übrigen Ständen, mit welchen sie einstens in beruflichen Verkehr zu treten bestimmt sind, erziehen zu lassen. Es scheint nicht zuträglich, die künftigen Geistlichen, wegen der verschiedenen Obliegenheiten ihres Berufs gänzlich vom allgemeinen oder öffentlichen Interesse zu trennen. Eben so wenig kann zugegeben werden, daß die Seminarien Pflanzschulen eines Kastengeistes, eines stereotypen theologischen Systems werden, daß im Denken und Leben Einförmigkeit und Einseitigkeit erzeugt, oder von zelotischen Obern in die Dienste der Reaction, der Verfinsterung genommen werden, und dadurch einen Zwiespalt unter dem Clerus selbst erzeugen. In Deutschland

---

d) Art. V. des Concordats. In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern, und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nemlichen Art hergestellt werden. In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des heiligen Concils von Trident gebildet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Beschöfe nach den Bedürfnissen und Nutzen der Diözese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Liturgie und Verwaltung der Seminarien werden nach den kanonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben. Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

werden die künftigen katholischen Geistlichen vorerst an den Gymnasien, dann an den Lyzeen oder Universitäten erzogen, sie dürfen sich, wie auch andere Studierende, erst nach Vollendung der allgemeinen sogenannten philosophischen Wissenschaften den besondern Studium widmen, so auch erst der Religionswissenschaft oder Theologie weihen, und werden als solche entweder in ein Convict, wo ein solches vorhanden ist, aufgenommen, worin sie dann unter Aufsicht den theologischen Cursus vollenden, oder sie bringen in einem Seminar theils zur Vollendung ihrer wissenschaftlich theologischen Schulbildung, theils für ihre praktische Bildung die letzten Vorbereitungsjahre zum geistlichen Stand zu. Seminarien sollen also an solchen Orten seyn, wo sich Lyzeen oder Universitäten, überhaupt öffentliche theologische Bildungsanstalten befinden. Diese sind zwar im Allgemeinen Staatsanstalten, den Regierungen steht es zu, dieselben durch geeignete Behörden beaufsichtigen und leiten zu lassen; allein dabei bleibt die Befugniß für die Kirchenobern aufrecht, diejenigen Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, während des Laufs ihrer Studien in Aufsicht zu nehmen, von Zeit zu Zeit von ihrem Fleiße, ihren gemachten Fortschritten und sittlichen Betragen Rechenschaft zu empfangen, um sie dann in Gemäßheit der über ihren intellectuellen und moralischen Character gemachten Beobachtungen auszuschließen oder zuzulassen.

Die Absicht des zum Theil reformirenden Concils von Trident ging dahin, der Bildung des katholischen Clerus, der protestantischen Geistlichkeit gegenüber, einen neuen Aufschwung zu geben; auch mochten die Bildungsanstalten der Jesuiten, welche nicht ohne Erfolg die Ausbreitung des Protestantismus bekämpften, als Muster vorgeschwebt haben. Vorzüglich war es aber darum zu thun, den etwaigen nachtheiligen Einfluß, welchen das freie Universitätsleben auf den sittlich-religiösen Charakter der Candidaten des geistlichen Standes haben könnte, möglichst abzuhalten, und nicht allein für die wissenschaftliche, sondern auch moralische Bildung der Candidaten für ihren künftigen Beruf zu sorgen. In der That wurden auch in verschiedenen Ländern nach der Vorschrift des Tridentiner Concils Erziehungsanstalten für Geistliche errichtet. Gregor XIII. stiftete viele solcher Seminarien, und bekannt ist besonders auch das von Gregor XV. gestiftete Collegium Germanicum und Hungaricum, welches den Zweck hat, Zöglinge aus Deutschland und Ungarn für den geistlichen Stand zu erziehen, und mit jenen Ansichten und Kenntnissen, wie sie in Rom ertheilt zu werden pflegen, versehen in ihr Vaterland zu schicken. In Frankreich, sowie auch in den Niederlanden, bestehen in diesem Sinne noch heut zu Tage die sogenannten klei-

nen und großen geistlichen Seminarien oder Studienanstalten, worin die Jünglinge durch alle Klassen bis zum Studium der Theologie hinaufgeführt werden; dann Anstalten zum Unterricht in der Theologie und für die praktische Amtsführung oder für die Klerikalseminarien. Diese Seminarien stehen in Frankreich unter ausschließender Leitung des Diözesanbischofs; er ernennt die Rectoren und Professoren, und er braucht nicht einmal der Civilbehörde davon Anzeige zu machen, mit Ausnahme des Schatzmeisters, welcher mit der Staatsbehörde wegen der von ihr bewilligten Freiplätze in Correspondenz tritt. Im Uebrigen sind diese geistlichen Seminarien von der Universitäts-Jurisdiction befreit. Dieses Verhältniß hat seinen Grund in der Scheidung von Kirche und Staat, und darin, daß sich letzterer nicht unmittelbar um den Religionsunterricht kümmert. Es müssen jedoch in den Seminarien die Grundsätze über die Freiheiten der gallicanischen Kirche gelehrt werden. Auch muß der Regent eines Seminars geloben, daß er keinem religiösen nicht förmlich anerkannten Orden angehöre, wodurch zur Zeit die Jesuiten von der obern Leitung dieser Anstalten ausgeschlossen sind.

In Deutschland dagegen kamen die Tridentiner Vorschriften über die Einrichtung der Seminarien weniger in Anwendung. Die Universitäten und sonstige Lehranstalten dienten von jeher für die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen; ohnehin galten jene vorzugsweise als kirchliche Anstalten, und als man gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Unterrichtswesen als ein Staatsregal anzusehen anfing, worauf man in frühern Zeiten weniger Rücksicht nahm, mußte dieses auch auf die Bildung der Geistlichkeit von Einfluß seyn. Kaiser Joseph II. ordnete für jede Provinz statt der Diözesan-Seminarien General-Seminarien an, und sind gleichwohl diese wegen des erlittenen Widerstandes wieder aufgehoben worden, so hat man doch die Seminarien nur in der Art beibehalten, daß in denselben die Candidaten unter der nächsten Aufsicht und Leitung des Bischofs blos die letzte Vorbereitung zum geistlichen Stand erhalten. Was die Ertheilung der theologisch wissenschaftlichen Bildung anbelangt, so soll diese an der Landesuniversität, oder an den Lyzeen erworben werden, und nur an den Orten, wo keine solche öffentliche Anstalt besteht, darf in den Seminarien eine theologische Lehranstalt errichtet werden, sie muß aber nach dem vom Staate genehmigten Lehrplan eingerichtet, und mit gehörig qualificirten Lehrern versehen seyn. e) — Im gleichen Sinne haben auch die sogenannten Convicte, wie

---

e) Vergl. Dolliner, das Recht der geistl. Personen. §§. 10—12.

das Wilhelmsstift in Tübingen, ihre Einrichtung erhalten. Auch bestehen daneben sogenannte Priester-Seminarien, wo die Candidaten nach vollendeten Universitätsstudien die Weihen, und sonstige praktische Befähigung für ihren Beruf erhalten. Nichts desto weniger wurde die Einrichtung der Seminarien nach den tridentinischen Vorschriften nebst ihrer Dotirung in den neuesten Concordaten vorzüglich in Erinnerung gebracht, und die bisherige Art der Theilnahme der jungen Geistlichkeit an den öffentlichen Bildungsanstalten, und natürlich auch jedes Einwirken darauf von Seite der Staatsbehörde höchlich mißbilligt. *f)* Daß die Art, den Clerus zu bilden, wie sie das Concil von Trident vorschreibt, weder die einzige noch die unfehlbare sey, dürfte unzweifelhaft seyn; jeden Falls ging aus den bisher in Deutschland gebräuchlichen Bildungsanstalten, so viel sie auch oft noch zu wünschen übrig lassen, eine große Anzahl ausgezeichneter Geistlichen hervor, was doch keineswegs auf einen gänzlichen Verfall des Clerus hindeutet, der, wäre er wirklich vorhanden, seit so langer Zeit in seiner natürlichen Progression bereits auf eine unheilbare Stufe gediehen seyn müßte. Auch hält immerhin der deutsche angeblich gänzlich verfallene Clerus einen für ihn ehrenvollen Vergleich mit der Geistlichkeit im Kirchenstaat, selbst in Frankreich und Belgien aus, wo man in den Seminarien einer stereotypen Theologie folgt,

---

f) In der Darlegung der Gesinnungen Sr. Päpstl. Heiligkeit über die Erklärung der vereinten Fürsten (zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren deutschen Staaten, zu Rom überreicht am 24. März 1819) vom 10. August 1819., heißt es: der Zustand des Verfalls, in welchem der Klerus in Deutschland sich befinde, werde von Sr. Heiligkeit und den Bischöfen den Mißbräuchen zugeschrieben, welche daselbst hinsichtlich der Seminarien eingeführt worden, und besonders dem Umstande, daß in dieselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen würden, nachdem sie ihren Studiencurs auf den Universitäten vollendet, und im Genusse einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen hätten. Se. Heiligkeit wollen daher die Cleriker nicht auf den Universitäten, sondern in den Seminarien unter beständiger Aufsicht des Bischofs erzogen wissen, nur dort sollen die heil. Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit vom Bischof gelehrt werden. Ein bischöfliches Zeugniß für die Professoren der Universität, deren Lehren nur zu bekannt wären, auch die Aufsicht, welche man dem Bischof über die Reinhaltung des Glaubens zugestehen wolle, seyen absolut unzureichend, und eine unwirksame Waffe.

und sich immer mehr von den alten Bildungswegen entfernt. Ueberhaupt scheint die Darstellung der Gesinnungen besonders von jenem feindseligen Geist gegen die deutschen Universitäten erfüllt, welchem sich Viele in unserm Vaterlande in dem Sinne eines retrograden Radikalismus eine Zeit lang hingegeben haben, um den guten Gebrauch mit den vorhandenen etwaigen Mißbräuchen hinwegzufegen. Daß die vom heil. Stuhl früherhin begünstigten Universitäten bereits im 15. Jahrhundert namentlich in Constanz und Basel gegen denselben in eine lebhafte Opposition getreten sind, daß zur Zeit der Reformation auch die Universitäten eine sehr thätige Rolle spielten, ist allerdings wahr, ebenso waren sie es auch, welche an die Stelle der auch durch sie verbreiteten päpstlichen Gesetzgebung die neuern Grundsätze des Kirchenstaatsrechts in Umlauf setzten; dagegen hat es auch niemals an standhaften, eifrigen und geschickten Vertheidigern des curialistischen Systems an unsern deutschen Universitäten, am wenigsten in unsern Tagen, gefehlt. Die verschiedenen Ansichten über diesen Gegenstand müssen sich zuletzt doch ausgleichen. —

Uebrigens werden allenthalben in Deutschland die Seminarien, in welcher Form sie auch bestehen mögen, zu den gemischten Gegenständen gerechnet, d. h. ihre absolute Unabhängigkeit vom Bischof wird nicht anerkannt; ihre organische Einrichtung und jede Abänderung derselben unterliegt der Staatsgenehmigung. g) Es steht zwar zunächst die Aufsicht und Leitung der Seminarien den betreffenden Bischöfen zu, allein die von ihnen geschehene Ernennung der Vorstände und Lehrer fordert, wie namentlich auch in Bayern, die Staatsgenehmigung. Der Prüfungs- und Aufnahmscommission wohnt ein königlicher Commissär bei. h) Es wird die Vollendung der Vorbereitungs- und philosophischen Studien an einem Gymnasium resp. an einer Universität oder an einem Lyzeum zur Aufnahme vorausgesetzt. Den Candidaten der Theologie, welche sich in Seminarien befinden, wird die Theilnahme an dem praktischen Schulunterricht, an den Vorlesungen über Pädagogik und Landwirthschaft noch besonders von Staatswegen

---

g) Das bayer. Religionsedict Cap. 3. unterwirft die Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten als gemischte Gegenstände der Mitwirkung der Staatsgewalt. Die besondere Verfassung des gregorianischen Convicts oder Seminars zu München findet sich in Döllingers Repertorium Bd. III. S. 165—182. nach einer ungedruckten Verordn. v. 15. März 1815. — Vergl. Müllers Repert. Abthl. II. S. 196.

h) Vergl. Müllers Repert. S. 192 fg.

aufgelegt. — In Oestreich wird besonders bei künftigen Anstellungen im Kirchendienst eine hinlänglich genaue Kenntniß des Kirchenrechts verlangt, sohin die Beibringung einer günstigen Prüfungsnote.

Möge auch hier, wo es sich von einer zweckgemäßen Vorbildung eines für Kirche und Staat so wichtigen Standes handelt, beiderseits in Eintracht verfahren, jedes einseitige absolute Herrschen zum Frommen der guten Sache aufgegeben, das Hauptaugenmerk aber auf Gewinnung ausgezeichneter Directoren der Seminarien, welche es verstehen, Weltgeistliche wahrhaft zu bilden, gelegt, und niemals vergessen werden, daß es heute für die Geistlichkeit nur höchst nachtheilig wirken muß, wollte man mit finsterer Beschränkung das Maaß ihrer Kenntnisse ihnen vormessen, und durch bloßes mechanisches Einlernen die Gedankenlosigkeit oder Geistesarmuth befördern.

§. 263.

Vorbedingungen der Weihe. Die kanonischen Hindernisse bei deren Empfang.

Die Weihe ist die allgemeine Grundbedingung zur Erlangung von Kirchenämtern, und dabei sind wieder die besondern Bedingungen zu deren gehörigen Empfang, und zur vollen Ausübung der damit verbundenen Rechte und Functionen zu unterscheiden. Es handelt sich dabei von gewissen kanonischen Eigenschaften in Beziehung auf Wissenschaft und Sittlichkeit, und von der Abwesenheit gewisser Mängel, welche für die Ausübung der geistlichen Gewalt ein Hinderniß bilden; diese heißen Irregularitäten, während einige Mängel zu deren Empfang ganz unfähig machen, welche man Incapacitäten nennt. Solche sind vorhanden z. B. bei Nichtgetauften, und Frauen; denn es gehört zu den unerläßlichen Bedingungen, daß die zu weihende Person getauft und männlichen Geschlechts sey. [i])

Der Abgang der zur Weihe nöthigen Eigenschaften begründet überhaupt ein kanonisches Hinderniß, irregularitas. Man hat endlich diese Hindernisse auf zwei Arten zurückgeführt, insoferne sie nemlich aus einem Mangel, ex defectu, oder aus einem Vergehen, ex delicto, entspringen. In erster Beziehung ist der Mangel des zum Empfang der Weihe gehörigen Alters zu bemerken. Für Erhaltung der Tonsur wird in der Regel das

---

i) I. Corinth. 14, 13. mulieres taceant in ecclesia. Cap. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43.)

zurückgelegte siebente Jahr, für das Akolythat das zwölfte Jahr erfordert. Da aber in der Regel mit der Tonsur die vier untern Weihen ertheilt werden, und das Concil von Trident selbst bei der Tonsur die bereits erhaltene Firmung voraussetzt, k) so stellt sich die Praxis anders dar. Für das Subdiaconat wird das zurückgelegte einundzwanzigste, für das Diaconat das zweiundzwanzigste, und für das Presbyteriat das vierundzwanzigste Jahr vorausgesetzt. l) Die Erlangung der bischöflichen Würde setzt das zurückgelegte dreißigste Jahr schon nach alten Kirchengesetzen voraus. m) Vermöge der erhaltenen fünfjährigen Fakultäten kann der Bischof aus hinreichenden Gründen bei Priestern um ein Jahr dispensiren. Für den Antritt aller mit Jurisdiction verbundenen Dignitäten, dann von Seelsorger-Pfründen wird das fünfundzwanzigste Jahr erfordert. An Nebenstiften kann man mit einundzwanzig Jahren ein Kanonikat antreten, ein einfaches Benefizium mit vierzehn Jahren. n) Das zur Erlangung der päpstlichen Würde erforderliche Alter ist unbestimmt, in der Regel gelangen die Päpste im Greisenalter zu ihrer Würde. — Zu den Mängeln aus Gebrechen gehört jener der Unwissenheit, defectus scientiae. Hierher gehören Wahnsinn, Blödsinn und gänzliche Unwissenheit. Was übrigens den besondern Grad der Wissenschaft, welcher bei Ertheilung von Weihen erfordert wird, anbelangt, so sollen jene, welche die Tonsur erhalten wollen, gefirmt, in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet seyn, dann lesen und schreiben können. o) Die Candidaten für die niedern Weihen sollen mit einem guten Zeugniß vom Pfarrer oder ihrem Schulmeister versehen seyn, überhaupt die niedern Weihen nur an

---

k) Cap. ult. de temp. ordin. in 6to (1. 9.) Concil. Trid. sess. 23. Cap. 4. de reform.

l) Concil. Trid. sess. 23. Cap. 12. de reform. Hier wird das zwei- drei- und resp. fünfundzwanzigste Jahr genannt; allein die Praxis versteht dieses von dem jedesmaligen Antritt desselben.

m) Cap. 7. X. de elect. (1. 6.)

n) Concil. Trid. sess. 23. Cap. 12. de reform. Nullus in posterum ad Subdiaconatus ordinem ante vigesimum secundum, ad Diaconatus ante vigesimum tertium, ad presbyteratus ante vigesimum quintum aetatis suae annum promoveatur. Sciant tamen episcopi, non singulos in ea aetate constitutos debere ad hos ordines assumi, sed dignos duntaxat, et quorum probata vita senectus est. Regulares quoque nec in minore aetate, nec sine diligente episcopi examine ordinentur, privilegiis quibuscunque, quoad hoc, penitus exclusis.

o) Concil. Trid. Cap. 4. l. c.

solche ertheilt werden, welche wenigstens die lateinische Sprache verstehen; nur bei der Priesterweihe soll eine genaue Prüfung vorausgehen. p) Indessen bestehen besondere theils bischöfliche theils politische Gesetze. — Ferner ist uneheliche Geburt, defectus natalium, ein kanonisches Hinderniß bei der Ordination. Das kanonische Recht hält die unehelichen Kinder für Erben der Unenthaltsamkeit ihrer Aeltern. Da besonders vor Einführung des Cölibats die Geistlichen ihre Kinder vorzugsweise zu Kirchenämtern zu befördern suchten, so ward verordnet, daß solche nur nach erhaltener Dispensation, niemals aber an derselben Kirche mit ihren Vätern angestellt werden durften. q) Legitimation und Dispensation heben dieses Hinderniß; so ist insbesondere auch nach Ablegung des Klostergelübdes, professio religiosa, eine päpstliche Dispensation zur Erlangung einer Dignität nothwendig. — Zu den Gebrechen wegen körperlicher Beschaffenheit, defectus corporis, gehören eine auffallende, Lachen oder Eckel erregende Mißgestalt, überhaupt solche körperliche Mängel, welche die Ausübung des geistlichen Amtes erschweren oder unmöglich machen; so Mangel an Sprache, Gehör, und an den Sehorganen, besonders Blindheit am linken Auge, welches deßwegen das kanonische heißt, weil ihm der Kanon der Messe auf der Evangelienseite am nächsten liegt; Mangel der Finger, welche nothwendig sind, um die Hostie zu zerbrechen. r) — Die Bigamie ist gleichfalls zu einem Weihhinderniß erhoben worden. Nach dem Ausspruch des Apostels soll der Bischof nur eines Weibes Mann seyn; s) man machte es daher zu einem Kanon, daß derjenige, welcher eine zweite Ehe eingegangen habe (vere bigamus), nicht zur Weihe gelassen werden dürfe. t) Man nannte es bigamia vera, wenn Jemand zweimal nach und nach gesetzlich geheirathet, und die Ehe vollzogen hat. Später kam die bigamia interpretativa hinzu, wenn sich Jemand mit einer Wittwe, oder entehrten Person vermählte, und endlich die bigamia similudinaria, eine Ehe, welcher ein in höhern Weihen stehender Geistliche schließt, wiewohl sie nichtig ist; indessen verhindert sie jedenfalls die Aus-

---

p) Concil. Trid. Cap. 11. 13. 14. l. c.

q) Cap. 7. 14. 18. X. de filiis presbyt. ordin. vel non. (1. 17.)

r) Cap. 13. D. 55. C. 2. C. 7. q. 2. Cap. 2. 6. 7. X. de corpore vitiatis. (1. 20.) Cap. 2. 3. 4. X. de clerico aegrotante (3. 6.). Die Beurtheilung obiger Mängel steht dem Bischof zu, welcher Sachverständige beiziehen kann.

s) I. Tim. 3, 6. Tit. 1—6.

t) Can. 1. 2. D. 33.

übung der Weihe, ordo, und das Aufsteigen zu höhern Weihen. u) Dazu zählte man noch den Mangel der vollen Freiheit. Schon in den ältesten Zeiten war defectus plenae libertatis ein kanonisches Hinderniß für eine Person, welches jedoch durch Freilassung gehoben werden konnte. v) Unter denselben Gesichtspunkt stellte man in der Folge die Ehemänner, so lange solche verheirathet waren, es wäre denn ihre Frauen legten ein feierliches Klostergelübde ab. w) Selbst wer eine Rechnung zu stellen hatte, und deßhalb nicht freigesprochen ist, soll nicht geweiht werden dürfen. x) Auch der Mangel eines noch nicht hinlänglich bewährten Glaubens, defectus fidei satis probatae, wird schon frühzeitig als Hinderniß erwähnt, besonders bei Neubekehrten. y) Endlich kam noch der Mangel an Milde, defectus lenitatis, hinzu, begründet in der Theilnahme an der Verurtheilung eines Verbrechers zu Leibes- oder Lebensstrafen, die Theilnahme an dem Krieg, worin man einen Feind getödtet oder verwundet hat, überhaupt jede freiwillige, wenn auch sonst bürgerlich straflose Tödtung, homicidium voluntarium. z) Diese Irregularität kann aber einen Geistlichen nicht von der Pflicht entbinden, wie jeder Staatsbürger über seine Wissenschaft wegen eines begangenen Verbrechens Zeugniß vor Gericht abzulegen, zumal da ein Zeugniß nicht identisch mit einer Anklage ist. In der That dürfen sich auch die Geistlichen weder in Frankreich und Oestreich, noch im übrigen Deutschland auf die Irregularität berufen, wenn es sich von Ablegung eines Zeugnisses in Criminalsachen handelt. Es versteht sich dabei aber von selbst, daß das Beichtsiegel heilig ist, und die Geistlichen nicht angehalten werden können, etwas darüber gerichtlich auszusagen, was ihnen unter dem Siegel amtlicher Verschwiegenheit anvertraut worden ist. In jeder andern Hinsicht unterliegen sie der allgemeinen Bürgerpflicht, wovon eine Berufung auf das kanonische Recht resp. auf die Irregularität, selbst wenn sie begründet wäre, sie nicht befreit. a)

---

u) Conf. Cap. 34. X. de bigam. non ord. (1. 21.)

v) C. 81. D. 54. Tit. X. de servis non ordinandis. (1. 18.)

w) C. 6. X. de cler. conjug. Cap. 5. 6. X. de conversione conjugat. (3. 32.)

x) Can. 3. D. 54 Cap. 4. X. de obligatis ad ratio cinia ordinandis vel non. (1. 19.)

y) I. Tim. 3. Can. 1. D. 57.

z) Can. 4. D. 51. Tit. X. de homicidio voluntario vel casuali. (5. 17.)

a) Conf. *Sauter* fund. j. eccles. chat. §. 386. Note *h*. Fast über ein

§. 264.

Weihehindernisse aus Vergehen.

Eine Irregularität aus Vergehen kann schon vor erhaltener Weihe vorhanden seyn, oder auch nach deren Empfang entstehen, wenn der Defect unter dem Gesichtspunkt des Vergehens, wie bei einer freiwilligen Verstümmelung, aufgefaßt werden kann. Dem Ausspruche des Apostels gemäß, ein Bischof soll unsträflich seyn, [b]) war man in den ältesten Zeiten sehr streng, und nahm an, daß jede unmoralische Handlung oder jedes Vergehen die Erlangung eines Kirchenamts verhindere, und den Verlust desselben herbeiziehe, wenn es nach Erlangung des Kirchenamtes begangen worden sey. Man unterschied damals zwischen einem öffentlich bekannt gewordenen Vergehen, weßwegen man zur Strafe der öffentlichen Buße war gezogen worden, und einem verborgenen noch nicht; wer selbst blos im Gewissen sich verpflichtet erachtete, öffentliche Buße zu thun, durfte nicht ordinirt werden, und war er es bereits, nicht im Amte bleiben. [c]) Aber allmählig fing man an zu unterscheiden, ob sich jemand öffentlich eines Vergehens schuldig gemacht habe, oder wegen eines nicht offenkundigen eine Pönitenz übernommen, und priesterliche Lossprechung erhalten habe; nur in dem ersten Falle folgte eine Ausschließung aus dem Ordo, und zwar für immer; im zweiten konnte wieder eine Zulassung zur Ausübung der Weihgerechtsame stattfinden. [d]) Auch fing man an, die Uebertragung eines Amtes von der Ertheilung der Weihe zu unterscheiden, die vorher noch unbestimmten Vergehungsfälle wurden allmählig namhaft gemacht. [e]) Von nun an bewirken alle öffentlich bekannt gewordenen Vergehen eine Irregularität, insoferne sie infamirend

---

stimmend legen selbst mit päpstlicher Genehmigung die Bischöfe unter andern an die Landesregenten einen Eid dahin ab, wenn sie von einem Anschlage zum Nachtheil des Staats, sey es in ihren Diözesen oder sonst wo, Kenntniß erhalten sollten, solches demselben anzuzeigen, was das gerichtliche Zeugniß derselben, falls eine Criminaluntersuchung daraus entstehen sollte, ohnehin in sich begreift.

b) I. Tim. 3, 2. Tit. 1, 6—7.

c) Conf. Can. 9. D. 50. Can. 10. D. 50. — Eichhorn Kirchenrecht B. I. S. 491. cum notae 25.

d) Falsches Decretal Can. 28. D. 50.

e) Cap. 18. de sent. excom. in 6to (5. 18.) cum id non sit expressum in jure.

sind; *f*) öffentlich heißen aber die Vergehen, insoferne sie notorisch sind, oder einer gerichtlichen Untersuchung unterliegen. *g*) Man unterschied ferner solche Irregularitäten, welche nach übernommener Buße gehoben werden konnten, und solche, bei denen dieses der Fall nicht ist. Letztere Irregularitäten werden erzeugt a) durch den Mißbrauch der Taufe, oder die Wiedertaufe, sowohl von Seite des Wiedergetauften, als des Wiedertäufers und seiner Theilnehmer; *h*) b) durch Mißbrauch der Weihe; diesen begehen jene, welche sich verstohlener Weise, mit Ueberspringung der gesetzlichen Zwischenzeit, z. B. zwischen dem Subdiaconat und den niedern Weihen, an einem Tage, oder von einem excommunicirten, suspendirten oder interdicirten, schismatischen, abgedankten Bischof wissentlich oder unwissentlich weihen lassen; jene, welche, obgleich sie Kirchenstrafen unterliegen, doch Weihen ertheilen; *i*) jene, welche Weihen ertheilen, wozu sie noch nicht berechtigt sind. *k*) c) Irregular machen Ketzerei, Apostasie, Spaltung; *l*) d) Todtschlag und Verstümmelung eines Andern oder seiner selbst; die Abtreibung der Leibesfrucht, procuratio abortus. *m*) Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem Geistlichen auch das

---

f) Cap. 4. 17. X. de temp. ord. (1. 2.) Cap. 56. de testibus (2. 20.) Cap. 87. de R. J. in 6to.

g) Cap. 17. X. de temp. ord. (1. 2.) Concil. Trid. sess. 24. C. 6. de ref. Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus, ex *delicto occulto* poenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario, *et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare.*

h) Can. 65. D. 50. Cap. 2. X. de apost. et reit. bapt. (5. 9.)

i) Can. 107. 109. C. 1. q. 1. C. 4. C. 9. q. 1. Cap. 1. 2. X. de eo, qui furt. ord. suscip. Cap. 1. X. de cler. non ord. minist. Cap. 1. X. de clerico ex com. minist. Cap. 5. 9. h. t. Cap. 2. X. de schism.

k) Cap. 1. 2. De clerico non ordinato ministrante. (5. 12.)

l) Can. 21. C. 1. q. 7. Cap. 9. X. de haer.

m) Ueber dergleichen Gegenstände haben offenbar die weltlichen Behörden zu untersuchen und zu erkennen, insoferne sie zu ihrer Kenntniß gelangen, und handelt es sich nicht von einem anvertrauten Beichtgeheimniß, so muß auch der Geistliche in geeigneten Fällen Zeugniß vor Gericht geben; die sonst üblichen deßfallsigen Protestationen von Seite der Geistlichen sind als einer allgemeinen Gesellschaftspflicht entgegenlaufend auch bereits nach einer bayer. Verordn. v. 4. April 1807. unzuläßig. Vergl. auch Verordn. v. 1. Oct. 1813. Bayer. Strafgesetzbuch Thl. 2. Art. 204.

Recht der Nothwehr, moderamen inculpatae tutelae, zusteht, und wenn von der Dispensation deßhalb die Rede ist, so kann sie im Grunde nur den Beweis oder die Herstellung dieser Nothwehr aussprechen wollen. Eine Folge der Irregularität überhaupt ist es, daß die Weihe entweder versagt, oder ihre Ausübung suspendirt, und die Zulassung zu einer höhern verweigert wird.

Seitdem aber die Gewalt der Weihe, ordo, vom Kirchenamte getrennt ist, hat eine Irregularität noch keinen Verlust des letzteren, oder vielmehr des damit verbundenen Beneficiums zur Folge, es muß diese Strafe besonders verhängt werden. n)

Eine Irregularität, welche blos eine vorübergehende Ursache hat, kann mit dieser gehoben werden. Ist sie aber bleibend und menschlichen Ursprungs, so kann der Erwerb der Weihe und ihre Ausübung blos durch Dispensation erlangt werden; diese steht in der Regel den Bischöfen, in wichtigen Fällen dem Papste zu. o) Die Lossprechung von einem Vergehen gilt aber blos vor dem innern Gerichtshof, sie kann der nach Umständen deßhalb zum Einschreiten aufgeforderten bürgerl. Strafgewalt keinen Eintrag thun.

§. 265.

Von dem Weihetitel (titulus ordinationis).

In den frühern Zeiten der Christenheit trat jeder Ordinirte sogleich in eine enge Verbindung mit einer bestimmten Kirche oder kirchlichen Anstalt. Der Geweihte wurde sofort in das Verzeichniß der bei einer gewissen Kirche angestellten Geistlichen eingetragen; er hieß deßhalb Intitulatus, und die Anweisung auf eine bestimmte Kirche Titulus. In dieser Hinsicht galt der allgemeine Grundsatz: Nequis ordinetur sine titulo. p) Allein demungeachtet kamen die unbestimmten absoluten oder vorläufigen Weihen immer mehr auf, so daß Alexander III. im dritten lateranischen Concil verordnete, der Bischof habe einen so vorläufig Ordinirten so lange zu unterhalten, bis er ihn mit einem schicklichen Beneficium versehen könne. q) So lange dem

---

n) Cap. 5. X. ne clerici vel monachi secular. negot se immisceant. (3. 50.) Cap. 10. de excess. praelat. (5. 31.)

o) Concil. Trid. sess. 24. C. de reformat.

p) Darauf gründet sich die Entscheidung des chalcedonischen Concils C. 6., welches absolute Weihen als unwirksam vorwirft.

q) Cap. 4. X. de praebendis (3. 5.) episcopus, si aliquem sine certo *Titulo*, dequo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tam diu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis

Bischof die Gesammtverwaltung des Kirchenguts oblag, verstand sich diese Unterhaltung von selbst; als aber das Einkommen des Bischofs von jenem der übrigen Cleriker getrennt wurde, und im Grunde Beneficien geschaffen wurden, welche mit bestimmten Kirchenämtern verbunden waren, und der Bischof keine besondern Kirchengüter mehr zur freien Verfügung hatte, so vertrat nunmehr das Beneficium den Titel; dann gab es besondere Beneficien, und es erfolgte damals keine Ordination ohne Kirchendienst. Schon die Decretale Alexanders III. gab inzwischen zu unbestimmten Weihen Veranlassung, indem Jemand auch ohne besonderes Kirchenamt geweiht werden konnte, wenn er nur selbst ein für seinen Unterhalt hinreichendes Vermögen besaß. Innocenz III. fuhr auf diesem Wege fort; der Nachfolger des Bischofs soll den von seinem Vorgänger zum Subdiaconat Geweihten solange, bis er ihm ein Beneficium ertheilt, unterhalten, [r]) und ein mit hinreichendem Vermögen versehener Cleriker, welcher in den niedern Weihen steht, kann auch zu höhern Weihen befördert werden. [s]) So gab es nun gesetzliche Weihen, ohne daß der Geweihte mit einer bestimmten Kirche in Verbindung stand, oder der Bischof mußte dessen Unterhalt übernehmen, resp. ihn auf die bischöfliche Kirche im alten Sinne des Wortes anweisen. [t]) Von nun an entstanden verschiedene Titel; gründete sich ein solcher auf ein Beneficium, welches, wenn es kein seelsorgerisches war, auch Jemand mit blosen niedern Weihen erlangen konnte, hieß er *titulus beneficii*, war der Grund eigenthümliches Vermögen, *titulus patrimonii*. Dazu kam noch der sogenannte *titulus mensae*. Viele drängten sich in der Folge zum geistlichen Stand, und wurden in der Hoffnung, sich einstweilen bis zur Erlangung eines Beneficiums mit Messelesen zu nähren, geweiht; auch nahm die Anzahl der Gläubigen so zu, daß die an einer Kirche angestellten Geistlichen nicht allein im Stande waren, ihre kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen; es kamen deßhalb immer

---

assignet; nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere.

r) Cap. 16. X. l. c.

s) Cap. 23. X. l. c.

t) Licet autem (decrevit Innoc. III. Cap. 16. l. c.) praecessores nostri ordinationes eorum, qui sine ce.to titulo promoventur, in injuriam ordinantium irritas esse voluerint, et inanes, nos tamen benignius agere cupientes tam diu per ordinatores vel successores eorum provideri volumus ordinatis, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur.

mehr unbestimmte Weihen auf; um aber dem Kirchengesetze zu genügen kam man in der Praxis dahin, daß man entweder vom Landesherrn, oder von der Kirchengemeinde, oder auch von Einzelnen eine Sicherstellung des Unterhalts des zu Weihenden auf den Fall verlangte und erhielt, als solcher sich denselben zu schaffen ausser Stand seyn sollte. Dieses ist der erwähnte titulus mensae vel pensionis. Da aber die zu weihenden Klostergeistlichen jeden Falls ihren Unterhalt von ihrem Kloster resp. von der Kirche, zu welcher sie gehören, beziehen, so nannte man dieses *Titulus professionis religiosae*. Ist nun das Kloster nicht vollständig dotirt, vielmehr auf das Einsammeln von Almosen angewiesen, so schuf man in dieser Hinsicht den *Titulus paupertatis*. Da in den neuern Zeiten es nur wenige Klöster gibt, durch Aufhebung der alten Domstifte und Collegiatkirchen eine große Anzahl von Beneficien, worauf eine Weihe vorgenommen werden könnte, verschwunden ist, so hat der eigentliche *Tischtitel*, titulus pensionis vel mensae, die meiste praktische Bedeutung. Dermal können nicht nur einzelne Individuen durch Caution einen Tischtitel gewähren, sondern auch Gemeinden, diese müssen aber deßhalb die Genehmigung ihrer Obercuratel einholen. Die *Verleihung* des *Tischtitels* geschieht entweder *bedingt* oder *unbedingt*, ersteres nur so lange, bis Jemand ein seinen Unterhalt sicherndes Beneficium erhalten hat, hat er dieses erlangt, hört auch die Verbindlichkeit auf. Geschah aber die Ordination mit Gewährung eines unbedingten Tischtitels, so muß der Verleiher in allen Fällen, wenn auch der Geistliche sein Beneficium, sey es mit oder ohne seine Schuld, verliert, für dessen Verpflegung sorgen, Ja nach der gemeinen Meinung wird angenommen, daß jeder Tischtitelgeber auf jeden Fall, wenn auch der Titulat durch eigene Schuld sein Beneficium verlieren würde, für dessen Unterhalt aus dem Grunde zu sorgen habe, weil er nicht mehr in den Laienstand zurückkehren, und sohin einer herabwürdigenden Verarmung der Ehre des geistlichen Standes willen nicht Preis gegeben werden dürfe. Man schließt dieses auch aus der Glosse zu Cap. 23. X. de praebendis. Allerdings ist es die Absicht dieses Instituts, zunächst zu sorgen, daß ein ordinirter Geistlicher, welcher ohne Verschulden seinem Amte nicht mehr vorstehen, und den daraus fließenden Unterhalt nicht mehr in Anspruch nehmen kann, gegen Mangel und Dürftigkeit gesichert werde. Allein nach der Strenge des Rechts fällt dieses Anrecht hinweg, wenn ein Geistlicher durch eigenes grobes Verschulden sich desselben selbst verlustig gemacht hat.

Dem Kirchendienst liegt auf gleiche Weise wie dem Staatsdienste ein zweifacher Vertrag zu Grund, nach der Formel do

ut facias. Gegen Uebernahme von kirchlichen Leistungen wird eventuell, falls diese ohne Verschulden nicht mehr möglich seyn sollten, der Tischtitel zugesichert; wer sich also durch eigenes Verschulden zum Kirchendienst unfähig gemacht hat, kann rechtlicher Weise die stipulirte Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Wer angenommener Weise seinen Stand entehrt hat, in diesem kann der geistliche Stand doch gewiß nicht geehrt werden. Bisweilen wird über solche Subjecte ein Schleier geworfen; man deckt ihre Blößen mit dem Mantel der christlichen Liebe, man versetzt sie auf andere Stationen, und bestraft dadurch, insoferne sie unverbesserlich sind, andere unschuldige Gemeinden. Eine heilsame Strenge wäre daher oft an ihrem Platze, vorzüglich könnte durch Versetzung in den Laienstand, reductio ad communionem laicam, da solche unverbesserliche Subjecte zunächst gar keinen Beruf zum geistlichen Stand haben, abgeholfen, und nicht selten noch ein nützliches Glied für die Gesellschaft wieder gewonnen werden. u) Nach dem Concil von Trident ist es vorzüglich das Beneficium, auf welches als Titel die Geistlichen geweiht werden sollen; will also ein geweihter Geistliche seinem Beneficium entsagen, so muß er nachweisen, auf welche andere Weise für seinen Unterhalt gesorgt sey. v) Ebenso soll, wenn Jemand auf sein eigenes Vermögen ordinirt ist, eine Veräusserung desselben ohne höhere Bewilligung nicht vorgenommen werden. Zur Wirksamkeit dieser Verfügung wird aber die Zustimmung des bürgerlichen Gesetzes erfordert. Wer übrigens einen falschen Titel angibt, also den

---

u) Conf. Can. 9. D. 28. Can. 52. D. 50. Can. 10. 11. D. 32. Obige Versetzung in den Laienstand wird vom römischen Stuhl gegenwärtig nicht zugegeben, unter Bezugnahme auf das Concil. Trid. sess. 23. c. 4. de sacr. ordinis. Siquis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem indelibilem, vel eum, qui sacerdos semel fuit, *laicum rursus fieri*, anathema sit. Can. 9. sess. VII. de sacramentis in genere gibt den Begriff von *character indelibilis* in folgender Weise: Siquis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo, confirmatione, et ordine non inprimi characterem in anima, hoc est *signum quodam spirituale et indelibile*, unde ea iterari non possunt, anathema sit.

v) Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad istius beneficii titulum sit promotus, neque ea resignatio admittetur, nisi constituto, quod aliunde vivere possit, et aliter facta resignatio nulla sit.

Bischof täuscht, wird suspendirt. w) In den meisten Fällen wird der Tischtitel an solche verliehen, welche bis zur Erlangung eines Curatbeneficiums als Hülfspriester angestellt werden. Es fragt sich nur noch, ob der Titelverleiher seinem Titulaten auch alsdann noch Unterhalt verschaffen müsse, falls dieser eigenes Vermögen hat? Ist die Weihe auf den Titulus patrimonii begründet, so versteht sich die eventuelle Anweisung des Geweihten darauf, wenn er kein ihn nährendes Kirchenamt versehen kann, von selbst; ist aber dieses nicht geschehen und der Titulus mensae einmal gewährleistet, so muß er ohne Rücksicht auf Vermögen geleistet werden. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Geistlicher sein eigenes Vermögen ohne Verschulden, und sohin seinen Titel verliert, in diesem Fall muß bei Erkrankung oder eingetretener Unfähigkeit zur Seelsorge für ihn etwa aus Stiftungen oder dem Religionsfond hinlänglich gesorgt werden. Sowohl vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts, als wegen regelmäßiger Gewährung des Tischtitels durch den Staat und durch Gemeinden, ist die Staatsgewalt in die Lage versetzt, die Verleihung des gedachten Titels an gewisse die Fähigkeiten und Eigenschaften der Candidaten betreffende Bedingungen zu knüpfen, oder deßhalb Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

§. 266.

Die Staatsgesetzgebung bei der Tischtitel-Ertheilung.

Den Candidaten des Seelsorgeramtes wird bei Ermangelung eines sonstigen Titels derselbe vor Erlangung der höhern Weihen, oder auch des Presbyterats, vom Staate besonders ertheilt. In Oestreich muß deßhalb der Bischof ein Verzeichniß der Candidaten mit genauer Characteristik ihrer gemachten Studien, ihrer körperlichen Beschaffenheit und ihres sittlichen Betragens der Regierung vorlegen. Die Candidaten müssen insbesondere das Studium der Theologie, und vorgängig der Philosophie vollendet haben, sich nach erhaltener Priesterweihe, wodurch sie erst Ansprüche auf Unterstützung erhalten, der Seelsorge oder dem Lehramte untadelhaft weihen. x) Der Tischtitel wird, wenn er nicht einem

---

w) Can. 1. D. 70. Concil. Trid. sess. 21. C. 2. de reform. Letztere Bestimmungen müssen auf die Decretalen von Alexander III. und Innocenz III. bezogen werden. Auch das Concil bleibt bei der alten Bestimmung, derjenige, welcher ohne Titel ordinirt, habe für den Unterhalt des Ordinirten zu sorgen.

x) Hofdecret v. 7. Januar 1792.

Privattitelgeber obliegt, aus dem Religionsfond durch die Landesstelle bewirkt. y)

In der Bekanntmachung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholischen Kirchen für die oberrheinische Provinz betr. vom 30. Januar 1830. ist §. 28. festgestellt: „Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wovon ein Minimum von jährlich 300—400 fl. festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft."

In Würtemberg ist die Privatitelverleihung durch besondere Verordnungen regulirt. z) Im Jahre 1816 wurde der Tischtitel auf den allgemeinen Kirchenfond übernommen, und mit der Zulassung ins Priesterhaus zugleich verbürgt. Ebenso ward nach der würtembergischen Verfassungsurkunde jenen katholischen Geistlichen, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig worden zu seyn, ihr hinreichender Unterhalt zugesichert. a)

In Bayern ist wie in Oestreich die Verleihung des Titels an die Nachweisung gewisser geistiger, sittlicher und körperlicher Eigenschaften und gemachten Studien geknüpft. b) Die Verleihung des Tischtitels durch die Gemeinden richtet sich in Bayern nach einer besondern Vorschrift, c) sowie jene der Privaten. d) Insbesondere soll bei den Gesuchen um Verleihung des Tischtitels an die Alumnen der Seminarien ein Zeugniß der Vorstände über ihr sittliches Betragen, ein solches über ihren Fleiß und über Vollendung der theologischen Studien, wie nicht minder vom Arzte über deren Gesundheitszustand vorgelegt werden. Nur Inländer erhalten den Titel, Ausländer nur nach Erlangung des Indigenats und wegen Priestermangels. Der landesherrliche einfache Tischtitel beträgt für Käpläne, dann Pfarrer, welche durch eigene

---

y) Hofdecret v. 24. Jan. 1800. — *Rechberger,* Enchyr. T. II. §. 14.

z) Verordn. v. 9. Oct. 1809. u. 5. Juli 1810.

a) Würtemb. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1814. §. 81.

b) Verordn. v. 9. April 1808. Sie gründet sich auf eine frühere vom 28. Juli 1783.

c) V. 6. Sept. 1819.

d) Verordn. v. 30. Mai 1813. v. 27. Juni 1828.

Schuld darauf beschränkt worden sind, 104 fl.; für Pfarrer aber, welche ohne Verschulden dienstuntauglich geworden sind 300 — 400 fl. e) In mehreren Concordaten, und namentlich auch im bayerischen ist Art. VI. die Rede von der Ausstattung eines Versorgungshauses für untauglich gewordene Geistliche. f) Dergleichen domus emeritorum gab es früherhin mehrere; allein sie entreißen leicht die Geistlichen ihrer gewohnten Lebensweise, der Pflege ihrer Verwandten und Bekannten; immer dürfte daher eine jedoch nicht kärglich zugemessene Unterstützung der Einzelnen vorzuziehen seyn. Von diesen Versorgungshäusern sind die Corrections-Anstalten für gefallene Geistliche, domus demeritorum, zu unterscheiden; sie sollen wo möglich Besserungsanstalten seyn; sie sind entweder besonders dotirt, oder erhalten ihre Zuflüsse jedesmal nach der Anzahl der Corrections-Candidaten. Diese Strafanstalten haben das gewöhnliche Schicksal von allen Besserungsanstalten dieser Art, und bekehren diejenigen selten, welche bereits Gewohnheitssünder sind, und oft keine ihnen zusagende Beschäftigung finden, oder sie ersticken bisweilen das Ehrgefühl.

§. 267.

Von der Ordination oder Weihe und ihren verschiedenen Abstufungen.

Die **Ordination** ist die feierliche Einweihung zum geistlichen Stand, und die Ertheilung der für ein geistliches Amt oder dessen Verrichtungen nothwendigen Befähigung. Der rechtmäßige Spender der Weihen ist der ordentliche Bischof; dieser muß selbst wieder von andern Bischöfen geweiht seyn, und mit dem Ober-

---

e) Dieses ist allerdings kein Beweis von Anerkennung von oft so gewissenhaft geleisteten Diensten, weßwegen auch beim Landtag 1837 Anträge auf Erhöhung des Tischtitels erfolgt sind. Das Concordat hat bekanntlich blos für die Dotation der bischöflichen Kirchen gesorgt; den oft so kärglich honorirten Seelsorgerstand, wie herkömmlich, unbeachtet gelassen. Möge einmal eine sich gewiß auch staatswirthschaftlich belohnende Verbesserung der Lage vieler Seelsorger, die sich fortbilden und die Armuth zunächst unterstützen sollen, eintreten. Die allmählig erlöschenden Pensionen vermöge des Reichsdeputationshauptschlusses v. 1803. sollten billiger Weise dazu verwendet werden.

f) „Se. Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke, und alte verdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können."

haupte der Kirche in Verbindung stehen. Die Befugniß, an Jemand die Weihe vorzunehmen, kann durch die Geburt des zu Weihenden begründet seyn; wenn nemlich dessen Aeltern zur Zeit seiner Geburt ihren Wohnsitz in dem Sprengel des Bischofs hatten; dann durch den Wohnort, wenn der Weihcandidat mit der Absicht zu bleiben sein Domicil im Sprengel aufschlägt, oder dieses durch zehnjährigen Aufenthalt, durch Versetzung seines beweglichen Vermögens dahin hinlänglich an den Tag gelegt, oder auch nöthigen Falls eidlich erhärtet hat. Dann durch eine Pfründe, wenn Jemand in des betreffenden Bischofs Sprengel ein Beneficium ruhig besitzt, welches seinen Unterhalt sichert; endlich wenn Jemand fünf Jahre lang mit dem Bischof vertraulich zusammengelebt hat, und dieser ihm gleich ein Beneficium gibt. g) Mitglieder fremder bischöflichen Sprengel dürfen nur gegen Vorlage von Erlaubnißscheinen von Seite ihres ordentlichen Bischofs oder Bisthumsverwesers, welcher letztere jedoch im ersten Jahre der Vacatur des Bisthums keine solche ausstellen darf, geweiht werden. h) Man nennt obige Urkunden literae dimissoriales, Entlassungsschreiben; diese sind entweder wie im fraglichen Falle blos auf den Empfang von Weihen, ad suscipiendos ordines, ausgestellt, oder können auch eine förmliche Entlassung aus der Diözese enthalten, entweder für immer, oder für einige Zeit, dimissoriales perpetuae, temporales. Jene haben sohin zugleich eine förmliche Auswanderung, diese aber blos einen gestatteten zeitweisen Uebertritt in die Dienste eines fremden Diözesanbischofs zum Zweck. Indessen fordert die Aufnahme fremder Diözesangeistlicher nicht nur die Genehmigung des Bischofs, sondern auch die Zustimmung der Staatsgewalt; dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn Jemand für immer, oder für eine Zeitlang in die Dienste einer fremden Kirche treten will. i)

---

g) Concil. Trid. sess. 24. C. 9. de reform. Daß heut zu Tage nicht nach blosen Ermessen des Bischofs, z. B. an Ausländer ohne Indigenat und landesfürstliche Genehmigung, eine Pfründe ertheilt werden dürfe, ist bekannt. Immerhin darf der Bischof Niemand ohne Titel weihen. Cap. 2. X. de praeb. et dign. Der Bischof soll so lange für den Unterhalt des ohne Titel Geweihten sorgen, bis dieser ein seinen Unterhalt sicherndes Kirchenamt erhalten hat. Cap. 4. X. l. c. Cap. 36. de praeb. et dign. in 6to, worin jedoch die Ausnahme enthalten ist, nisi talis ordinatus de sua vel paterna haereditate subsidia vitae possit habere.

h) Vergl. §. 125. S. 344.

i) Vermöge des deutschen Bundesstaatsrechts darf jeder Deutsche in die

Seit dem vierten Jahrhundert pflegt man den Eintritt in den geistlichen Stand bei den Candidaten durch erstmaliges Abschneiden der Haare, prima tonsura, zu bezeichnen. Dieser religiöse Akt, welcher den Tonsurirten schon in die Klasse der Kleriker versetzt, ist gleichsam der Vorläufer zum Empfang der übrigen Weihen, janua ad ordines, und wird gewöhnlich, obgleich die alten Gesetze Interstitien vorschreiben, durch Dispensation des Bischofs mit den niedern Weihen an einem Tage vorgenommen. k) Der eigentlichen Ordination geht eine dreifache Prüfung voraus, scrutinium ordinandorum. Die erste ist auf die allgemeinen Eigenschaften der zu Ordinirenden gerichtet, ob ihnen kein kanonisches Hinderniß im Wege steht. Zu diesem Zweck sollen die Namen der Wahlcandidaten ein Monat vorher in der Kirche verkündigt werden, damit die ihrer Weihe entgegenstehenden Hindernisse entdeckt werden möchten. l) Indessen begnügt man sich heut zu Tage mit einem Zeugniß der Lehranstalt, woran die Zöglinge bisher gebildet worden sind. Eine zweite Prüfung hat der Bischof oder sein Generalvicar vorzunehmen; hier werden die Tauf-, Studien-, Sitten- und Gesundheitszeugnisse geprüft, auch eine Prüfung der zu Ordinirenden unter Zuziehung unterrichteter Personen vorgenommen. m) Drittens stellt der Bischof an dem Tage der Weihe selbst an seinen Assistenten in hergebrachter Form die Frage über die Würdigkeit des zu Weihenden, worauf dieser gleichfalls in vorgeschriebener Form antwortet, resp. sein Zeugniß ertheilt. n)

Dienste jeden deutschen Staats, oder jeder deutschen Kirche treten, er darf jedoch die deßhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht umgehen. Vergl. §. 14. Tit. IV. der bayer. Verf. Urk.

k) Die Kirchendisciplin beschäftigte sich von jeher vielfach mit den Haaren der Geistlichen. Schon die Stelle 1. Korinth. 11, 14. gab Veranlassung. Nec ipsa natura docet vos, quod vir quidem si comam nutriat, ignominia est illi? Der heil. Hieronymus sagt: Clerici sunt reges, i. e. se et alios in virtutibus regentes et ita in Deo regnum habeant. Et hoc designat corona in capite. Hanc coronam habeant ab institutione Romanae ecclesiae in signum regni, quod in christo exspectatur. Rasio vero capitis est temporalium omnium depositio. Mit den Bärten, besonders aber mit den falschen Haaren, als die Mode der Perücken aufkam, gab es viel zu thun, und die apostolische Kammer erhielt wegen Dispensationen eine bedeutende Einnahmsquelle.

l) Concil. Trid. sess. 23. Cap. 5 et 7.

m) Can. 5. D. 24. Concil. Trid. sess. 23. c. 7. de ref.

n) Cap. un. de scrutinio in ordine faciendo. (1. 12.)

Nur in der Diözese des Bischofs, und blos mit seiner Erlaubniß ausserhalb derselben, darf die Ordination vorgenommen werden. o) Auch die Zeit zur Ertheilung der Weihen ist vorgeschrieben. Die Tonsur kann täglich und stündlich vor sich gehen; die minores können auch ausserhalb der Kirche an einem Sonn- und Festtage, die majores aber sollen in der Regel in der Kathedralkirche nur an bestimmten Tagen unter der Messe ertheilt werden. p) Auch soll es nur nach Ablauf gesetzlicher Zwischenräume, servatis interstitiis, und nicht mittels Ueberspringung einer Zwischenstufe, per saltum, geschehen. In der Regel soll zwischen den niedern und höhern Weihen eine Zwischenzeit, interstitium, von einem Jahre beobachtet werden, sowie auch von einer hohen Weihe zur andern. Jedoch ist es den Bischöfen überlassen, aus hinreichenden Gründen von dieser Bestimmung abzugehen, und die Zwischenzeit abzukürzen. Die Quinquennal-Facultäten enthalten deßhalb ein päpstliches Indult. q)

§. 268.

Allgemeine Pflichten der Geistlichen oder Kleriker.

Ohne vorerst der besondern Pflichten zu gedenken, welche den Geistlichen als Religionslehrer, als Spender der heiligen Geheimnisse, als Liturgen und Vorständen der Kirchengemeinde, dann hinsichtlich ihrer übrigen Verrichtungen zustehen, bringt es schon die Natur ihres Amtes mit sich, daß sie den Gläubigen durch Tugenden aller Art vorleuchten sollen. In dieser Hinsicht, und in Gemäßheit der Vorschrift des Apostels r) haben auch die Kanons vorgeschrieben, daß sie durchaus einen ehrbaren und würdigen Lebenswandel führen, und alles vermeiden sollen, was nur immer Gegenstand des Anstoßes oder bösen Beispiels werden könnte. Namentlich sollen sie sich vor Trunkenheit, Geiz und Unenthaltsamkeit sorgfältig hüten, öffentliche Schenken nicht anders

o) Concil. Trid. sess. 6. cap. 5.

p) Concil. Trid. sess. 23. cap. 8. de reform. cap. 3. X. de temp. ord. C. 11.

q) Vergl. §. 100. Rechte, welche den Bischöfen sowohl als Nachfolger der Apostel, als im Interesse ihrer Heerde zu stehen, wurden ihnen nach und nach entzogen; darauf als Gnade theil- und zeitweise wieder verliehen, weil Einige aus Demuth oder Unwissenheit darum gebeten; aus diesem Factum erwuchs ein apostolisches Recht.

r) I. Korinth. (4. 1.)

als etwa auf Reisen und von Amtswegen besuchen; Schmausereien weder veranstalten noch ihnen beiwohnen. s) Die Glücksspiele, der Besuch unsittlicher Schauspiele, das Zusammenwohnen mit Frauenspersonen, welches sie den Verdacht eines tadelhaften Verhältnisses zu denselben aussetzen könnte, sind ihnen untersagt. Der geistliche Anstand, decorum clericale, ist ihnen vorzüglich empfohlen, und diesen sollen sie auch durch eine anständige Kleidung an den Tag legen. Ehemals trugen die Geistlichen keine von den Laien verschiedene Kleidung, nur forderte man deßhalb Bescheidenheit. Da die nördlichen Nationen ein kurzes Kleid trugen, so behielten gleich anfangs die Geistlichen, welche römische Unterthanen waren, das lange römische Kleid bei, oder sie ahmten die Mönche nach, welche sich späterhin durch besondere Kleidungen von den Nichtmönchen, sowie auch durch ihre Tonsurkrone unterschieden. t) Den Geistlichen ist das Tragen von Waffen, ausgenommen auf Reisen zum Zweck ihrer Vertheidigung, was die frühere Unsicherheit nothwendig machte, untersagt. Sie sollen keine mit der Würde ihres Amtes unverträglichen Geschäfte, keinen auf gemeinen Gewinn berechneten Handel oder Schacher treiben. u) Die Geistlichen sollen überdieß keine eigentlichen Kriegsdienste verrichten, die Wundarzneikunde und juristische Praxis

s) Cap. 5. X. de vitae et honestate clericorum. (3. 1.) Conf. Concil. Trid. sess. 24. cap. 12. de ref. sess. 23. c. 1. sess. 25. cap. 14. sess. 14. cap. 6. ref.

t) Cap. 7. X. de vitae et hon. cler. Ehemals wurde der ganze Kopf geschoren, nur in der Mitte blieb eine Haarkrone; heut zu Tage wird blos eine kleine Scheibe am Oberkopf abrasirt.

u) Die alten Kirchengesetze nährten überhaupt das Vorurtheil gegen Betrieb des Handels. Aus dem Grunde, weil Christus die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel verjagte, heißt es Can. 9. D. 88. Negotiatorem clericum, et ex inope divitem, ex ignobili gloriosum, quasi quandam pestem fuge. Can. 11. l. c. Ejiciens Dominus vendentes et ementes de templo significavit, quia homo mercator vix, aut nunquam potest Deo placere. Et ideo *nullus christianus* debet esse mercator, aut si voluerit esse, projiciatur ex ecclesia Dei. Offenbar wird hier Handel und Wandel nicht als ordentliches Erwerbs- und Befriedigungsmittel der gegenseitigen Bedürfnisse, sondern blos als Mittel des gegenseitigen Betrugs und Wuchers angesehen. — Daß der Verwerthung der landwirthschaftlichen Producte eines Geistlichen, welche die Hauptquelle seines Unterhalts ausmachen, nichts im Wege liegt, versteht sich von selbst.

nicht ausüben, ausgenommen in eigenen, dann in Kirchen- und Armensachen. *v*)

Auch ist ihnen das ausschließende bürgerliche Richteramt, der Betrieb gemeiner Handthierungen, und die lärmende mit Belästigung von Menschen verbundene Jagd, welche eine Vernachlässigung der Amtspflichten herbeiführen könnte, untersagt. *w*)

§. 269.

Einige besondere Pflichten der katholischen Geistlichen, namentlich ihre Ehelosigkeit oder der Cölibat.

Es liegt nicht in der Absicht der gegenwärtigen Darstellung, einen seit vielen Jahrhunderten, besonders aber auch wieder in der neuesten Zeit mit vielfachen Aufwand von Gründen und Gegengründen, und dabei nicht selten mit Erbitterung behandelten Gegenstand zu erschöpfen. *x*) Nur einige geschichtliche und practische Bemerkungen mögen Raum finden. Daß Enthaltsamkeit, besonders

---

v) Cap. 1. X. de postulando. (1. 51.)

w) Conf. Tit. X. de clerico venatore. (5. 24.) de clerico percussore. (5. 25.)

x) Von der Literatur der neuern und neuesten Zeiten sollen nur folgende Schriften erwähnt werden: Kurze Geschichte des Cölibats. Landshut, 1812. — Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen, ein Gutachten der theologischen Fakultät in Landshut, mit kritischen Anmerkungen und Zusätzen von Fridolin Huber. Rothweil, 1818. — Ursachen, welche den katholischen Candidaten von der Annahme des geistlichen Standes abhalten. Koblenz, 1817. — Raumers Hohenstaufen. Bd. 6. S. 232. — Denkschrift über die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats. Freiburg, 1828. — Klitsche, Theodor Friedrich, Geschichte des Cölibats der katholischen Geistlichkeit von den Zeiten der Apostel bis zum Tode Gregor VII. Augsburg, 1830. — Carové, das Cölibatsgesetz. Frankfurt, 1832. — Sammlung der Cölibatsgesetze. 1833. — Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folge. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Dr. Joh. Theiner, Prof. zu Breslau, und Augustin Theiner. Altenburg, 1838. Bd. 3. Auszug davon. — Berichtigung der Ansichten über die Aufhebung der Ehelosigkeit bei den kathol. Geistlichen. Ein Zuruf mehrerer kathol. Seelsorger Schlesiens an ihre Gemeinden.

aber Beherrschung des so mächtigen Geschlechtstriebs, überhaupt Keuschheit nicht nur in der christlichen Kirche, sondern auch in andern Religionsformen als verdienstlich und auszeichnend empfohlen werden, dürfte als bekannt vorauszusetzen seyn.

Der christlichen Geschichte nach war indessen Johannes der einzige nicht verheirathete Apostel, und Christus ließ kein Verbot zu heirathen an ihn ergehen. Der Apostel Paulus empfahl zwar für die damalige Zeit den Zustand der Ehelosigkeit und Jungfräulichkeit, rieth aber denjenigen, welche nicht im Stande wären darin auszuharren, zu heirathen. y) Bei Auswahl der Priester und Diaconen zog man frühzeitig die Ehelosen vor, weil sie unabhängiger ihrem Berufe leben konnten, und die Geistlichen in der Regel arm waren, sohin für den Unterhalt einer Familie nicht zu sorgen vermochten; das theodosianische Rechtsbuch verbot sogar, wohlhabende Personen in die Zahl der Geistlichen oder Kirchendiener aufzunehmen. z) Die Kirchengüter waren in Absicht auf die Verpflegung der Geistlichen auch schon Armengüter. Es war daher eine Art von gebietender Nothwendigkeit, vorzugsweise Ehelose in den geistlichen Stand aufzunehmen, und diejenigen, welche sich nach ihrem Eintritte in den Kirchendienst verehelichten, wieder aus demselben zu entfernen. a) In den ersten Jahrhunderten war es übrigens keinem Priester oder Bischof untersagt, mit seinem Weibe zu leben, mit welchem er sich bereits

---

y) I. Korinth. 9, 8. Vergl. Matth. 8, 14. Marc. 1, 30. Vergl. I. Tim. 3, 2. I. Tim. 4, 3.

z) Const. 3. Cod. Theod. de Episc. eccles. et cler. Cum constitutio emissa praecipiat, nullum deinceps Decurionem, vel ex Decurione progenitum, vel etiam instructum idoneis facultatibus atque obeundis publicis muneribus oportunum, ad clericorum nomen obsequiumque confugere; sed eos de caetero duntaxat in defunctorum clericorum loca subrogari, qui *fortuna tenues*, neque muneribus civilibus teneantur obnoxii. Die Constitution 6 fährt fort: Cum defunctus fuerit clericus ad vicem defuncti alius alligetur, cui nulla ex municipiis prosapia fuerit, neque ea est opulentia facultatum, quae publicas functiones facillime queat tolerare. In der Constitution 17 heißt es geradezu: Plebejos divites ab ecclesia suscipi penitus arcemus.

a) Der oben bereits angeführte Canon 9. D. 28. sagt: Presbyter, si uxorem duxerit, ab ordine suo illum deponi debere; quod si fornicatus fuerit, vel adulterium commiserit, extra ecclesiam ad poenitentiam inter laicos redigi oportere. (Reductio ad communionem laicam.)

vor seiner Weihe verehelicht hatte. Allein die Idee von der Heiligkeit des Priesterthums und die durch Anachoreten, Einsiedler, Mönche verbreitete Ansicht von dem Werthe der Abtödtung des Fleisches und der Erhabenheit über die stärksten Naturtriebe, erweckte einen großen ascetischen Eifer für die Ehelosigkeit, welche die Praxis nachher als identisch mit der Keuschheit sehr häufig verwechselte. Man brachte diese Sache mit der Parabel von den Verschnittenen des Himmelreichs willen in Verbindung, und damit, daß selbst die jüdischen Priester zur Zeit des Tempeldienstes sich ihrer Frauen enthalten mußten. Man verlangte zuerst von den zu Weihenden das Versprechen, nicht mehr zu heirathen, wenn sie ledig waren, und ließ es in der Folge als stillschweigend geleistet gelten. Ein wirkliches absolutes Eheverbot für Geistliche gab es nicht; eine von ihnen geschlossene Ehe hatte höchstens die Ausschließung aus dem geistlichen Stand zur Folge. Indessen verbreitete sich die Idee von dem Werthe der Ehelosigkeit immer weiter, und das Concil zu Elvira in Spanien verordnete bereits 305, daß die Bischöfe, Presbyter und Diaconen ausser der Ehe leben oder entfernt werden sollten. Vergebens suchte man indessen beim Concil zu Nicäa 325 den Cölibat als allgemein verbindliches Kirchengesetz aufzustellen. Dagegen erhob sich der strenge Ascet, ägyptische Confessor und Bischof Paphnutius, indem er die Heiligkeit der Ehe, und die Schwere des Cölibats für Viele heraushob. b) Man unterließ es deßhalb, ein Zwangsgesetz auf-

b) Can. 12. D. 31. Videbatur aliquibus introducere legem, ut *episcopi*, presbyteri, diaconi et subdiaconi cum conjugibus, *quas ante* consecrationem duxerant, non dormirent, surgens autem in medio Paphnutius confessor contra dixit, *honorabiles confessus nuptias et castitatem* esse dicens, cum propria conjuge concubitum, suasitque concilio, ne talem poneret legem; gravem esse asserens causam, quæ in ipsis aut eorum conjugibus occasio fornicationis existeret. Et hæc quidem Paphnutius (licet nuptiarum esset inexpertus) exposuit. Synodusque laudavit sententiam ejus, et nihil ex hac parte sancivit: sed hoc in *unius cujusque voluntate*, non necessitate dimisit. conf. Socrates hist. eccl. L. 1. Cap. 11. Ferd. de *Mendoza*, in comment. ad concil. Illib. Tom. I. concil. Dieser Schriftsteller sagt: Paphnutius habe nichts Neues aufgestellt, da es von jeher im Orient Sitte gewesen, daß jene Priester, welche eine höhere Vollkommenheit hätten erreichen wollen, sich der Frauen enthielten, andere aber, welche dieses nicht wollten, ihre Frauen behielten, und Kinder zeugten. Deßwegen wurde auch der Canon 4 des Concils von Gangra den Eustatianern, welche die verheiratheten

zulegen. Im Ganzen blieb es beim Herkommen; nur Geistliche der drei ersten Grade, welche bei ihrem Amtsantritt noch ehelos waren, durften im Einklange mit dem, was bereits die Concilien zu Neocäsarea und Anegra 314 bestimmt hatten, nicht heirathen. Bei dieser Regel blieb man bis auf den heutigen Tag im Orient, nur machte man seit dem fünften Jahrhundert hinsichtlich des Bischofs die Ausnahme, daß ein solcher auf keinen Fall im Ehestande leben dürfte, weßwegen noch heut zu Tage die Bischöfe in der griechischen Kirche aus dem Mönchsstande genommen werden; auch soll ein griechischer Geistliche nur einmal, und zwar eine Jungfrau, daher keine Wittwe heirathen; diese Verheirathung kann nur vor der Weihe zum Diaconat gültig erfolgen. Im Abendlande bildete sich von der römischen Kirche aus eine andere Praxis. Der dortige Bischof Siricius setzte für die in der Ehe lebenden Geistlichen der drei ersten Grade in einer Decretale von 385 die Absetzung fest. c)

Die Beförderung zum Diaconat geschah also nun gegen das Versprechen von Enthaltsamkeit. Allein es dauerte noch lange, bis dieses auf das Subdiaconat ausgedehnt, und zur entscheidenden kirchlichen Praxis wurde. Doch allmählig ging von der römischen Kirche die Praxis aus, daß auch die Subdiaconen lediglich gegen Verpflichtung unverheirathet zu bleiben, oder wenn sie verehelicht waren gegen das Versprechen enthaltsam zu leben, zu höhern Weihen zugelassen wurden. d) Auch sah man endlich diese Verpflichtung als stillschweigend übernommen an. e) Innocenz I.

Priester verwarfen, entgegen gesetzt. Siquis de presbytero, qui uxorem duxit, contendat non oportere, eo sacra celebrante oblationi communicare, sit anathema. — Die Manichäer versagten den Auserwählten die Ehe. Gegen die Ueberschätzung der Ehelosigkeit von Eustathius ist der Canon 1. desselben Concils von Gangra gerichtet.

c) Epist. ad Himerium Torraconens. C. 7—9. Qui accessu adolescentiæ usque ad tricesimum ætatis annum, si probabiliter vixerit, una *tantum*, et ea, quam virginem communi per sacerdotem benedictione perceperit, uxore contentus, acolythus et subdiaconus esse debebit, postque ad diaconii gradum, si se ipse primitus *continentia praeeunte* dignum probaverit, accedat.

d) Dieses geschah meistens im 5. Jahrhundert. Conf. can. 10. D. 31. can. 1. D. 32.

e) Dieses fand Widerspruch. Can. 1. D. 31. Hier heißt es: Ante triennium subdiaconi omnium ecclesiarum biciliæ prohibiti fuerant, ut more Romanæ ecclesiæ nullatenus suis uxoribus miscerentur. Quod

baute auf der Decretale von Siricius fort. *f*) Justinian verordnete, daß Jene, welche ledigen Standes das Subdiaconat erhalten hätten, hernach nicht mehr heirathen dürften. *g*) Dagegen verordnete die trullanische Synode 629, daß die bereits verheiratheten Priester fernerhin mit ihren Weibern leben dürften, oder daß Priester und Diaconen, aus dem Grunde, weil sie verheirathet wären, und auch nach der Weihe ihren Weibern beiwohnen wollten, vom Clerikalstand nicht ausgeschlossen werden sollten. *h*) Im Occident wurde der Cölibat vom 6ten bis 8ten Jahrhundert durch Concilienbeschlüsse, welche überhaupt keinen geringen Beitrag zum Sittengemälde der Zeit geben, wiederholt eingeschärft. Das gemeinsame Leben der Geistlichen an den Haupt- und Stiftskirchen beförderte auf einer Seite den Cölibat; allein hinsichtlich der Land- und Hofgeistlichen gab es viele Abweichungen, und als das gemeinsame Leben aufgehoben wurde, flüchtete sich die Abneigung gegen den Cölibat in die Arme des Concubinats, und allmählig entfaltete die Ausartung und Roheit der Zeit ein offenes Gemälde der traurigsten Unsittlichkeit, und jener Erscheinungen, welche die verfeinerte Welt wenigstens zu verbergen strebt; die Unsittlichkeit wurde besonders auch in Rom zur Schau getragen. *i*)

Da fuhren die Päpste Nicolaus II. und Alexarber II. fort, die Beobachtung des Cölibatgesetzes immer von neuem einzuschärfen; *k*) endlich erklärte Innocenz II. durch den Kanon 7 des römischen Concils 1039 die Ehen der Geistlichen in höhern Weihen für un-

---

mihi durum, atque incompetens videtur, ut qui *usum* ejusmodi continentiæ *non invenit*; neque castitatem ante promisit, compellatur a sua uxore seperari.

f) Can. 4. 5. D. 81.

g) C. 45. Cod. de episc. et cler. (1. 3.) Nov. 123. cap. 14—29.

h) Can. 7. D. 32. Can. 13. D. 31. Daraus ging die in der griechischen Kirche in Absicht auf die Ehe der Geistlichen noch bestehende Praxis hervor.

i) Conf. Mabillon act. Bened. Sect. 4. P. 2. p. 451. — v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. B. d. 2. Münster, 1830. S. 82.

k) Can. 5. 6. D. 32. Kein Laie sollte bei einem in Concubinat lebenden Geistlichen die Messe hören; die Geistlichen selbst wurden excommunicirt. Eigentlich erlaubt das kanonische Recht das Concubinat, insoferne es dasselbe wie bei den Römern als Ehe ansieht. C. 4, D. 34. Allein nun zog das Kirchengesetz gegen die Ausartung des Concubinats bei Geistlichen und Laien zu Feld.

gültig. l) Allein alle diese Maaßregeln erreichten noch immer den beabsichtigten Zweck nicht. Da bestieg ein Mann mit einem Character wie Gregor VII. den päpstlichen Stuhl, und diese Angelegenheit erhielt eine andere heute noch fortdauernde Richtung. Gregor VII. hatte den doppelten Entschluß unter den Verderbnissen der damaligen Zeit gefaßt, die Geistlichkeit auf die Beobachtung der alten Kirchengesetze zurückzuführen, und zugleich der Kirche die möglichste Unabhängigkeit zu verschaffen. Für beide Zwecke dienten die strengen Maaßregeln, welche er für die Beobachtung des Cölibats ergehen ließ. Sein Grundsatz war, die Kirche könne von ihrer drückenden Abhängigkeit von den Laien nicht anders befreit werden, als bis sich die Geistlichen von den Frauen gänzlich losgesagt haben würden. m) Er griff zu den damals wirksamsten Strafmitteln; er befahl den verheiratheten Geistlichen bis zum Diacon unter Strafe der Absetzung ihre Frauen zu entlassen, und den Laien verbot er bei Strafe der Excommunication, beweibten Geistlichen zu beichten und deren Messen zu hören. Vergebens war der Widerstand, welcher von verschiedenen Seiten erhoben wurde; die strengsten Kirchenstrafen wurden nicht ohne Beifall des Volks, welches wegen des sittenlosen Betragens des größten Theils der Geistlichkeit aufgebracht war, auch gegen die rechtmäßig Verheiratheten verhängt. Das laterauische Concil erklärte endlich 1179 die früher noch für gültig gehaltene Ehe der Geistlichen geradezu für ein bloßes Concubinat (contubernium), statt für rechtmäßig (matrimonium). Auch Geistliche in den niedern Weihen verloren, wenn sie zur Ehe schritten, nunmehr ihr Amt und ihre Pfründe; nur gegen Angelobung beständiger Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit wurde von nun an Jemand zu einer höhern Weihe, zu einem Beneficium oder Kirchenamt zugelassen. Endlich gestattete jedoch Bonifaz VIII. den Geistlichen, welche blos in niedern Weihen standen, die clerikalischen Rechte wieder, wenn sie nur einmal, und an eine Jungfrau verheirathet waren, dann die clerikalische Kleidung und Tonsur trugen, womit auch das Concil von Trident übereinstimmt. n) Allein all diese strengen Verbote hinderten deren zahlreiche Uebertretungen nicht, und da die Ehe der Geistlichen nicht mehr als solche anerkannt war, so gingen fortwährend die erneuerten Strafbefehle

---

l) Can. 4. D. 27. q. 1.

m) Epist. l. 3. Nro. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

n) Cap. 1. de cler. conjug. in 6to (3. 2.) Concil. Trid. sess. 23. Cap. 17. de ref.

nicht gegen die Ehen der Geistlichen, sondern gegen deren Concubinat. Nichts desto weniger dauerte im 14., am auffallendsten im 15. Jahrhundert bis zum Beginnen der Reformation der Widerstand gegen das Cölibatsgesetz fort, wovon die deßhalb veranlaßten zahlreichen Verordnungen der Synoden Zeugniß geben. Da die Reformation vorzüglich auch die Ehelosigkeit der Geistlichen als einen unchristlichen Zwang erklärte, und der Aufhebung nicht wenig Vorschub leistete, so drang endlich das Concil von Trident, der Gegenbemühungen des Kaisers Maximilian durch seinen Kanzler Paumgarten, des Herzogs Albrecht V. von Bayern, dann von Cleve, des Cardinals Bourbon, und vieler sonstigen französischen, spanischen und deutschen Stimmen ungeachtet, welche auf Aufhebung des Cölibats, worin sie den Grund so vieler Kirchenübel fanden, bestanden, durch Hülfe der italienischen Stimmenmehrheit durch, und erhob den Cölibat, dessen Gebot bisher blos auf einzelnen Decretalen und Beschlüssen von Provinzialsynoden beruht hatte, zu einem förmlichen Kirchengesetz, welches sofort auch in Beziehung auf den Staat das Bürgerrecht erhalten hat, oder von ihm anerkannt worden ist. o) Diesemnach bestehen gegenwärtig in Beziehung auf die Ehelosigkeit der Geistlichen folgende Bestimmungen: Der Cleriker, welcher blos die niedern Weihen empfangen hat, kann zwar zur Ehe schreiten, verliert aber sogleich das Beneficium, welches er besessen hat, dann die Fähigkeiten, zu höhern Weihen aufzusteigen, sowie auch die Privilegien des Clerikalstandes. p) Geistliche in den höhern Weihen stehend können keine gültige Ehe schließen, sie ist null. Derjenige

---

o) Concil. Trid. sess. 24. Can. 9. de sacram. matrim. conf. Pallavicini hist. Concil. Trid. l. 17. c. 4. nr. 8. l. 22. c. 10 nro. 15. l. 24. cap. 12. nr. 9—10. Apud Goldast. T. 2. p. 381. Obiger Kanon drückt sich so aus: Siquis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel Regulares, castitatem solemniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium; posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt, se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit; cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus tentari. — Der Kanon 10 gibt dem ehelosen und jungfräulichen Stande den Vorzug vor dem ehelichen.

p) Cap. 1. 3. 5. 7. 8. X. de cler. conjug. (3. 3.) Cap. 5, 6. 8. X. de convers. conjugat. (3. 32.) Cap. 4. de tempor. ordinat. in 6to (1. 9.)

Geistliche, welcher eine solche Verbindung schließt, soll mit Suspension von seinem Amte, und mit Excommunication bestraft werden; er muß die Verbindung aufheben, und kann nur von der Irregularität, in welche er verfallen ist, durch übernommene Buße vom Bischof losgesprochen und wieder in sein Amt hergestellt werden. q)

§. 270.

Allgemeine Bemerkungen über den Cölibat.

Das übrigens blos disciplinäre Cölibatsgesetz in der katholischen Kirche ist für die Geschichte der Gesetzgebung überhaupt vom hohen Interesse. Seine Anfänge, Keime, und Entwickelung laufen durch die ganze Kirchengeschichte, und dieses Gesetz behielt seiner zahlreichen Widersacher ungeachtet bis auf den heutigen Tag Bestand, obgleich es unter den Constellationen des Mittelalters und der beharrlichen Handhabung des römischen Stuhls größtentheils erst feste Wurzeln gefaßt hat. Dieses Gesetz findet noch heut zu Tage große Lobredner und eifrige Vertheidiger, aber auch fast eben so viele Gegner. Beide gehen dabei von verschiedenen Standpunkten aus; diese sind entweder der ideellen Ansicht der Sache, oder mehr aus dem wirklichen Leben, aus der Erkenntniß des Einflusses, welchen gedachte Institution auf das wirkliche Leben hat, entnommen. Jene ideellen oder höheren Momente, worauf der Cölibat in erster Beziehung gestützt wird, welchen sohin sonstige polizeiliche, materielle, oder finanzielle Rücksichten weichen müßten, sind: die Geistlichkeit gewinnt durch die Ehelosigkeit eine freiere Stellung in der Welt, und gegen die Welt; sie verschafft ihr eine höhere Meinung beim Volke, welche für ihre Wirksamkeit nur ersprießlich werden kann. Die Ehelosigkeit der Geistlichen steht mit der unverbrüchlichen Bewahrung des Beichtsiegels in der engsten Verbindung; sie gibt von allen sonstigen Familiensorgen und Rücksichten entbindend, unerschütterlichen Muth zur Ertragung der Beschwerden und Gefahren des geistlichen Amts, hängt sohin mit dem höhern Beruf, mit der Ethik und Ascesis zusammen; allein auch nothwendig mit der Liturgie, indem das Priesteramt täglich ausgeübt wird, was sohin eine fortwährende Enthaltsamkeit und Erhabenheit über den Sinn des gewöhnlichen Lebens erfordert. Ueberhaupt, sagen die Vertheidiger, muß sich der Geistliche völlig und ungetheilt der Religion und Kirche hingeben können, er muß mit letzterer eine unzertrennliche geistige Ehe schließen, und sie treu und rein bewahren. Auch hat man

---

q) Cap. 1. 3. X. de cler. conjug. (3. 3.)

zu Gunst des Cölibats die Bemerkung gemacht, daß ohne ihn eine Menge zum Heile der Menschheit dienende Opferungen unterblieben wären, und noch immer unterlassen würden; daß vielleicht in frühern Zeiten eine Erblichkeit der Kirchenämter wenigstens eine Zeit lang ohne Cölibat unvermeidlich gewesen wäre. Dagegen habe es niemals einen erblichen Priesterorden mit seinen Folgen gegeben; die Vorsteher seyen aus dem ganzen Schooße der Kirche fortwährend frei erneuert, und ohne Unterschied der Geburt und des Standes jedem Kirchengliede die Bahn zur höchsten Auszeichnung eröffnet worden, wie in der That auch der Hauptbeförderer des Cölibats Gregor VII. der Sohn eines Zimmermanns gewesen sey. — Dagegen sagen Jene, welche nicht von blosen Idealen ausgehen, und mehr das wirkliche Leben berücksichtigen: die Vorschrift der Ehelosigkeit für Geistliche sey blos aus besondern Veranlassungen und Umständen, aus mönchisch-ascetischen Vorschriften hervorgegangen, gegen deren Uebertreibung vermittels Entlassung rechtmäßiger Frauen in den frühern Jahrhunderten sogar strenge Verordnungen hätten erlassen werden müssen; das zufällig Gute, was einzelne ohnehin ausgezeichnete Geistliche für die Menschheit geleistet, sey bei weitem wieder durch die für die Kirche und Gesellschaft aus dem Cölibat hervorgegangenen Nachtheile aufgewogen worden. Der Cölibat habe erst durch gewaltsame Schreckensmittel, also nicht durch sich selbst empfohlen Eingang gefunden; er widerspreche der sittlichen Freiheit; denn wenn gleich die katholische Kirche Niemand zwinge, in den geistlichen Stand zu treten, so geschehe doch der Eintritt zu einer Zeit, wo der Jüngling die ganze Schwere der übernommenen Pflicht noch nicht zu bemessen im Stande sey; die Beobachtung einer ethischen Vorschrift könne ferner nur alsdann Werth haben, wenn sie durchaus und fortwährend als Handlung der sittlichen Freiheit erscheine. Was man immer auch dagegen sagen möge, so werfe der Vorzug, welchen man der Ehelosigkeit vor dem von Gott selbst eingesetzten Ehestand einräume, einen Schatten auf diesen, welcher doch im neuen Bunde zum Sacrament erhoben, und das Mittel zur Fortpflanzung und Erziehung des ganzen Menschengeschlechts sey. Der Cölibat sey es auch vorzüglich gewesen, welcher so viel beigetragen habe, um die Einheit in der Kirche zu zerstören; indem diese nicht im Stande gewesen, die aus dem unnatürlichen Gebot der Ehelosigkeit entstandenen Gebrechen und Nachtheile zu beseitigen, auch noch fortwährend dadurch eine schwache Seite zur Schau trage. Der Cölibat sey kein Glaubenssatz; kein allgemeines Kirchengebot, von der rechtmäßigen Vertretung der Kirche ausgegangen, sey deßhalb bis zu der schwankenden Bestimmung des Concils von Trident vorhanden

gewesen. Sowohl die unirten als nicht unirten Griechen beobachteten noch heut zu Tage nicht unbedingt den Cölibat, und doch hätten sie auch sieben Sacramente wie die Katholiken, und die Geistlichen fast gleiche liturgische und seelsorgliche Verrichtungen. Die Ehelosigkeit müsse, um wahrhaft achtungswürdig zu seyn, in jedem Augenblicke als Akt einer fortwährenden Freiheit erscheinen, sie enthebe den Geistlichen der häuslichen und ökonomischen Sorgen in der That nicht, wenn diese nicht Miethlingen übertragen würden. Mit der Ehelosigkeit sey nicht nothwendig der Sinn für Aufopferung, von Freigebigkeit gegen die Armen, von Muth verbunden; all diese Eigenschaften könnten ebenso gut bei jenen, welche sich ohne Gesetz freiwillig dazu verstehen, als auch selbst bei Verehelichten, wie die Erfahrung lehre, angetroffen werden. Der Hauptgrund, warum namentlich Gregor VII. mit eiserner Strenge das Cölibatsgesetz durchführen, und zu gleicher Zeit der Simonie habe steuern wollen, wäre gewesen, der in der damaligen rohen Zeit herrschenden Unsittlichkeit der Geistlichen und der Abhängigkeit der Kirche zu begegnen; diese Verhältnisse hätten sich zeither gänzlich verändert, und namentlich sey die Stellung der Kirche zum Staat eine ganz andere geworden. Ebensowenig könne man die Einführung des Cölibats blos auf die herrschende öffentliche Meinung stützen; denn wäre diese eine entscheidende gewesen, wäre sie wirklich von den kirchlichen Machthabern als gebietend angesehen worden, so hätten sie die Laien durch die Schrecknisse der Excommunication und der Interdicte nicht abzuhalten gebraucht, verehelichten Priestern zu beichten und ihren Messen beizuwohnen, und wenn abweichend von der sogar unirten griechischen Kirche ethische oder andere Rücksichten, besonders auf die Beichtanstalt und die tägliche Verrichtung des Meßopfers, die Hauptgründe der Beibehaltung des Cölibats enthielten, so sey nicht abzusehen, warum wenigstens Jene nicht von jener aufgelegten Pflicht entbunden würden, welche freiwillig auf die Ausübung der Verrichtungen der Weihe verzichten wollten, da man doch immerhin, besonders Personen aus den höhern Ständen, auf dem Wege der Dispensation vom Cölibat entbunden hätte, jeden Falls mit der Ursache auch die Wirkung aufhören müsse, zudem der freie Austritt aus dem geistlichen Stand einer alten geprüften Praxis mehr zusage. Endlich schrecke die Cölibatspflicht viele vielleicht sonst ausgezeichnete Candidaten von der Wahl des geistlichen Standes ab, während andere leichtsinnig hinträten und in der Folge einen ärgernißgebenden Wandel führten, wovon die Akten der bischöflichen Behörden die traurigen Belege enthielten.

Mit solchen Gründen und Gegengründen streiten zwei achtbare Meinungen gegen einander, insoferne dabei guter Glaube herrscht, und keine Gehässigkeit Raum findet. Allein unglücklicher Weise wird es von Seite mancher zelotischen Vertheidiger des Cölibats als eine Art von Majestätsverbrechen angesehen, auch eine entgegengesetzte Meinung zu haben und zu vertheidigen; man nimmt daher aus den entgegensetzten Gründen Stoff zu den widerlichsten selbst gegen Personen gerichteten Denuntiationen. r)

---

r) Auch ein Schriftsteller, wie Walter, geht bei Behandlung dieses Gegenstandes nichts weniger als mit Unpartheilichkeit zu Werk. Daß er bei Vertheidigung dieses merkwürdigen kirchlichen Statuts von der ideellen Seite ausgeht, läßt sich nach der allgemeinen Richtung seines Werks schon nicht anders annehmen. Er kennt nicht nur von seinem erhabenen Standpunkte aus keine Kehrseite in dieser Sache, sondern fertigt auch die Gegner mit einigen verachtenden Worten ab. Die Feinde der Kirche heißt es S. 413. wissen es auch recht gut, warum sie gerade diese Seite (nemlich den Bestand des Cölibats) so eifrig bestreiten. — Indessen braucht man nicht gerade ein Feind der Kirche zu seyn, um in der Sache des Cölibats einer andern Meinung als Walter seyn zu können. Ohne uns auf den achtzigjährigen Confessor, auf den Bischof und Asceten Paphnutius, oder auf Pius II. zu berufen, von dem Platina sagt, er habe die Einführung des Cölibats gut begründet, aber noch besser begründet seine Aufhebung gefunden; so gibt es noch heut zu Tage eine große Anzahl durch Sittlichkeit und treue Berufserfüllung ausgezeichneter Geistlicher, welche, ohne deßhalb selbst zu einer Ehe schreiten zu wollen; doch ganz entgegengesetzter Ansicht sind; und wenn, wie Walter selbst sagt, zur Durchführung der Ehe keine geringere moralische Kraft, wie zum ehelosen Leben erforderlich ist, so wäre nicht abzusehen, warum besonders den Mitgliedern des Seelsorgerstandes die Gelegenheit, durch ihr Beispiel auf die ganze Gemeinde, und das eheliche häusliche Leben wohlthätig zu wirken, entzogen werden soll. Ungeeignet ist es jeden Falls, wenn in der Note w. es auf Rechnung der Bischöfe geschoben wird, wenn Individuen ohne gehörigen Beruf in den geistlichen Stand aufgenommen werden, als ob sich dieser Beruf sogleich, und bei einer bisweilen gefahrvollen Zukunft ohne weiteres erkennen ließe. Einige Erfahrungen aus dem Wirkungskreise der kirchlichen Aufsichtsbehörden scheinen dem Verfasser gänzlich abzugehen. Zuletzt wird mit allgemeinen Bemerkungen wie S. 414. diese vielseitige Sache keineswegs abgethan. Hier heißt es nämlich: es kömmt in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn

Bei allen diesem ist und bleibt diese Frage zur Zeit noch unentschieden. Der Cölibat ist tief mit kirchlichen Einrichtungen ver-

---

die geistliche Erziehung mit verständiger Ascetik (?) auf diesen Punkt hingeleitet, und in ihm das Bewußtseyn seiner Würde als Mensch (auch der Verehelichte wird solche in Anspruch nehmen) und als Priester lebendig erhalten wird. — Am merkwürdigsten ist der Schluß der Apologie für den Cölibat S. 415: „Der Vorwurf, daß der Cölibat dem Staate nachtheilig sey, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden, und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdiensten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungspolizei vor Augen hat." — Was muß das für eine Sache seyn, welche auf Kosten der Fehler oder der Beschuldigung von Regierungen vertheidigt werden will? Bei allen dem kömmt nicht gerade die sogenannte Bevölkerungspolizei bei der Frage über die Zweckdienlichkeit des Cölibats zunächst in Frage. Die Staatsgesetzgebung befördert unmittelbar weder die Ehelosigkeit überhaupt, noch die Ehen und die Fortpflanzung des Menschengeschlechts; sie zieht vielmehr einen engen Kreis, indem sie das Recht zur Begründung einer Familie an gewisse Bedingungen knüpft; der Anwachs der Bevölkerung ist in keinem gesitteten Staat ein unmittelbares Werk der Regierung, derselbe erfolgt nach Gesetzen, die von ihr unabhängig sind. Immerhin hängt aber die Auswanderungslust nicht gerade mit dem Cölibat zusammen; Ehelose und Verheirathete ergreifen ohne Unterschied den Wanderstab; eine Reihe der verschiedensten Ursachen veranlaßt die Auswanderungen; sie sind so alt als die Geschichte, ohnehin ist der Mensch nicht an die Scholle gebunden. Nicht blos Arme, welche nie mangeln werden, auch begüterte und bisweilen hochgebildete Menschen wandern aus den verschiedensten Motiven aus, und was die fremden Soldtruppen betrifft, so wird zu diesem Dienste Niemand gezwungen oder gar geschaffen; er wird wie viele andere Dienstleistungen vertragsmäßig auf eine bestimmte Zeit geschlossen, und wenn dieser fast in allen Staaten ausser Uebung gekommene Dienst etwas tadelnswerthes hat, so fällt dieser Tadel auf jene Staaten zurück, welche den Verkauf solcher Kriegsdienste befördern, und dieses sind auf dem Continent der Souverain des römischen Staats, und der König von Neapel, diese mögen es sohin nach Walter verantworten, daß sie Speculation auf die angeblich unglücklichen Opfer der Bevölkerungspolizei machen, und sie dadurch wenigstens mittelbar befördern. — Ein Schriftsteller sollte auch den Schein vermeiden, durch so leicht hingeworfene Sätze den Lesern Sand in die Augen streuen zu wollen.

flochten; allein demungeachtet beruht er auf gewissen Vorstellungen und Meinungen; ein Umschwung darin wird auch nothwendig eine Aenderung erzeugen, wenn die Zeit einmal reif geworden ist; die Regierungen in Deutschland haben sich übrigens bei der so vielfach in Schriften, und selbst bei ständischen Verhandlungen aufgeregten Cölibatsfrage neutral verhalten. Diese Sache schien besonders den Regierungen mit gemischter Bevölkerung von zu zarter Natur zu seyn, als daß ihre Oberhäupter, wenn sie zugleich zur protestantischen Kirche gehören, irgend eine Initiative zu ergreifen bisher für gut fanden. — Nach den Kirchengesetzen schließt die Eingehung einer Ehe von der Ausübung der Weihe, und des kirchlichen Amtes aus; es entsteht nun die Frage: Ob der Staat eine von einem gewesenen Geistlichen geschlossene oder noch zu schließende Ehe als null und nichtig zu erklären habe? Einige bejahen dieses aus einem doppelten Grund, indem sie sich auf die Constitution Justinians berufen, [s]) dann auf das Gelübde, welches Jeder vor Erlangung des Subdiaconats abzulegen habe. Allein das justinianische Gesetz hat nur so lange Gültigkeit, als solches anerkannt ist, und es hängt blos von dem Ermessen der Staatsgewalt ab, die Freiheit zur Eingehung von Ehen auch auf Geistliche auszudehnen, und es dabei der Kirchenregierung zu überlassen, in kirchlicher Hinsicht das Geeignete zu thun. Was nun das angeblich bindende Gelübde, von welchem natürlich die Staatsgewalt zu dispensiren nicht befugt sey, anbelangt, so unterscheidet selbst schon das Concil zu Trident [t]) zwischen den Clerikern und den Regulargeistlichen, zwischen dem Gelübde, welches letztere bindet, und dem Kirchenstatut, welches auf die Kleriker Anwendung findet; [u]) beide aber, sowohl das Kirchenstatut, als das Gelübde können nur alsdann die beabsichtigte rechtliche Wirkung im Staate haben, wenn sie anerkannt sind. Indessen ist der Cölibatskanon nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend allenthalben in Deutschland anerkannt, auch die französische Jurisprudenz geht zur Zeit von dieser Annahme aus, und verweigert geweihten katholischen Geistlichen die Befugniß, eine Ehe zu schließen. Eine ruhige Bearbeitung einer pragmatischen Geschichte des Cölibats dürfte großes und besonderes Interesse darbieten; dabei müßte auch unpartheisch dargestellt werden, welchen Einfluß das Nichtseyn des Cölibatsgesetzes in der griechischen Kirche, besonders aber in der protestantischen, auf die Kirchengemeinden, dann auf

---

s) Const. 45. cod. de episc. et cler.

t) Concil. Trid. sess. 24. c. 9. de sacr. matrim.

u) Conf. *Sauter,* fund. j. c. P. 4. p. 25. §. 415.

Erziehung, Bildung, öffentliche Gesittung u. s. w. bisher gehabt habe.

Obgleich das Cölibatsgebot blos disciplinärer Natur ist, so ist es doch, wie oben erinnert worden, mit dem ganzen katholischen Kirchenwesen so verwebt, daß eine plötzliche Aufhebung eines so alten Statuts, selbst wenn es die alten Dienste längst nicht mehr leisten sollte, schwerlich ohne bedeutende Störung möglich ist. Auch hier muß, wie allenthalben bei Reformen, das geschichtlich Hergebrachte durch das fortschreitende Element allmählig vermittelt, und ausgeglichen werden; kein menschliches Gesetz kann auf ewige Dauer Anspruch machen. Daß von Rom aus deßwegen kein Schritt zur Reform geschehen werde, oder daß Unterhandlungen immer kein günstiges Resultat erzielen werden, läßt sich der bisherigen Erfahrung nach mit Gewißheit behaupten. Darum wird auch diesen kirchlichen Proceß, sobald er spruchreif instruirt ist, wie es bei so manchen Reformprocessen bisher der Fall war, der mächtigste Richter, nemlich die Zeit, entscheiden.

§. 271.

Von der Pflicht der Geistlichen, das Brevier zu beten.

Das Gebet ist ein Tugendmittel zur Hervorbringung von sittlich-religiösen Gesinnungen, und schon durch die Bücher des alten, besonders aber des neuen Bundes, dann durch das Beispiel des Heilands, durch jenes der Apostel und ihre Ermahnungen empfohlen. v) Insbesondere wählten die Apostel, um dem Gebet und dem Evangelium desto besser obliegen zu können, Gehülfen oder Diaconen. w) Fast in allen Briefen des Apostels Paulus wird zur Nachahmung des Gebets gedacht. x) Die Andacht in den ersten christlichen Gemeinden hatte wie in der jüdischen Synagoge zu verschiedenen Tagszeiten statt, welcher schon die Apostelgeschichte gedenkt, indem von einer hora tertia, sexta und nona die Rede ist. y) Auch wird, wahrscheinlich wegen der Verfolgung, der nächtlichen Andacht, nocturna, gedacht. z) Dieses nannte man in der Folge die kanonischen oder apostolischen Andachten oder Horen.

---

v) Matth. 4, 1. Joh. 17. Matth. 14, 23. Lucas 6, 12. Matth. 26, 39. Luc. 10, 11. Röm. 12, 12. Ephes. 6, 18. Phil. 4, 6. I. Thesal. 5, 16. Jud. 29.

w) Apostelgesch. 6, 4.

x) Conf. 54. D. 1. de consecr.

y) Apostelgesch. 2, 15. 3, 1. 9.

z) Apostelgesch. 12, 12. 16, 25.

Sie bestanden gewöhnlich im Lesen der heil. Schrift, in Psalmen, Hymnen, geistlichen Gesängen. Dieser anfängliche Gebrauch wurde fortgesetzt. Späterhin wurden noch andere Stunden zum Beten eingeführt. a) Es kam der Abendgottesdienst, vesperae, beim Scheine von Kerzen oder Lampen, officium lucernarium, hinzu, und mit Rücksicht auf die Mahnung des heiligen Sängers b) erhielten allmählig sieben Tagzeiten das Daseyn, welche in zwei Abtheilungen, die Nacht- und Tagsandachten, officium nocturnum et diurnum, zerfallen. Diese sind das Matutinum mit den Laudes, welche zum officium nocturnum gehören, dann die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperä mit dem Completorium. c) Diese Andachten zusammen nennt man das kanonische Stundengebet, horas canonicas. Der Inhalt dieser Gebete war anfangs nicht genau vorgeschrieben; es geschah endlich, indem insbesondere Hieronymus deßhalb ein eigenes Buch unter dem Namen von Psalter abfaßte, welches die Ordnung des Gebets bestimmte. d)

Es war natürlich, daß dieser erste Versuch manche Verbesserungen zuließ; diese wurden durch die Bemühungen verschiedener Päpste herbeigeführt, bei welcher Gelegenheit der Psalter wegen erlittener Abkürzungen den Namen Brevier (breviarium) erhielt, welchen auch der bekannte Auszug aus dem theodosianischen Codex, das sogenannte breviarium Alarici, angenommen hat. Gregor VII. verbesserte die Ordnung des Psalters, er erhielt den Namen Mikrolog. Die Verbesserungen wurden unter den Päpsten Gregor IX., Nicolaus III., Clemens VII., Paul III. und auf Veranlassung von Kaiser Karl V. durch Paul III. fortgesetzt, durch Pius IV. dem Concil zu Trident übertragen, und von diesem an den Papst zurückgewiesen, und das Werk endlich durch Pius V. vollendet. Dieser Papst untersagte in seiner Bulle von 1568 den Gebrauch der andern Breviere, insoferne sie nicht

---

a) Constit. apost. L. 8. Cap. 34.

b) Psalm 118. 62. 161.

c) Can. 2. D. 91. Cap. 2. X. de celebr. missae (3. 41.). Die frommen Muhamedaner verrichten des Tags fünfmal, jeder aber wenigstens dreimal das vorgeschriebene Gebet.

d) Can. 24. 33. D. 5. de consecr. Vergl. Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen, dann heiliger und religiöser Sachen. Prag, 1826. S. 187 fg. — welcher geschätzte Schriftsteller sich wegen specieller Darstellung einzelner kirchenrechtlicher Materien, besonders auch nach dem praktischen und historischen Gesichtspunkte, durch eine Reihe von Schriften ein unbezweifeltes Verdienst erworben hat.

vom heil. Stuhle anerkannt, oder wenigstens 200 Jahre in Gebrauch gewesen. e)

Das Abhalten der kanonischen Tagszeiten machte einen Theil des Gottesdienstes aus, woran auch die Gemeinde Antheil nahm; besonders waren natürlich die Geistlichen aufgefordert, daran immer Antheil zu nehmen. Allein der Eifer zur regelmäßigen Andacht schien bald bei vielen Klerikern nachzulassen; es mußten demnach strenge Verordnungen wegen des Wegbleibens gegeben, und die anhaltend nachläßigen Geistlichen mit Ausschließung aus ihrem Stande bedroht werden. f) Indessen war es an einzelnen Kirchen nicht immer thunlich, dieser Verordnung nachzukommen; das Concil von Vienne bestimmte also, daß das Officium nur an den Kathedral-, Collegial- und Ordenskirchen zu bestimmten Stunden abgehalten werde, im Uebrigen aber Ortsstatute und Observänz entscheiden sollten. g) Die veränderte Einrichtung der Kirchenämter, die Entstehung von Beneficien ohne wahre Kirchenämter gab Veranlassung, daß man den Grundsatz aufstellte, jeder Geistliche habe wenigstens für sich das Brevier zu beten, officium divinum privatum. Als vollends nach Auflösung des kanonischen Zusammenlebens der Geistlichen die Inhaber der Kirchenpfründen häufig von der Pflicht der Residenz befreit wurden, und sie zur Abhaltung der kanonischen Tageszeiten Stellvertreter, vicarios, bestellten, sich dadurch von dem officium divum publicum größtentheils lossagten, ward das Brevierbeten zu einer besondern Obliegenheit für alle Geistlichen in höhern Weihen und für die Beneficiaten gemacht, wenn sie solches mit andern nicht

---

e) Deßwegen sind auch selbst an der vatikanischen Kirche und sonst noch andere Breviere in Gebrauch. Das sonst allgemein angenommene Brevier von Pius V. erhielt 1602 durch Clemens VIII. und 1631 durch Urban VIII. eine verbesserte Ausgabe.

f) Can. 2. D. 91. Presbyter mane matutinali officio expleto, pensum servitutis suae canendo primam, tertiam, sextam, nonamquepersolvat, ita tamen ut postea horis competentibus, et signis designantibus juxta possibilitatem aut a se, aut a scolaribus *publice* compleantur. Die Strafen anbelangend heißt es C. 9. D. 92. Si quis presbyter aut Diaconus, vel quilibet clericus ecclesiae deputatus, si intra civitatem fuerit, aut quolibet loco, in quo ecclesia est, et ad quotidianum psallendi officium matutinis vel vespertinis horis ad ecclesiam non convenerit, *deponatur a clero*, si tamen castigatus veniam ab episcopo per satisfactionem noluerit promoveri. Conf. Cap. 1. X. de celebr. missæ. Const, 42. §. 10. l. de episc. et cler. (I. 3.)

g) Cap. 1. de celebr. miss. in clem. (3. 14.)

verrichten können. *h*) Eine Ausnahme soll blos statt haben, wo es eine höhere Pflicht gebietet, was dem Gewissen und dem Urtheil des Beichtvaters zu überlassen wäre. Darauf bauten die Päpste Paul IV., Leo X. und Pius V. fort. *i*)

Man verhängte gegen die schuldige Unterlassung des Gebets die Rückstellung der eingehobenen Früchte für die Beneficiaten, und zwar wegen Versäumung eines vollen Tagsgebets die Früchte des ganzen Tages, für die Unterlassung der Matutin der Hälfte, für jede andere Hora den sechsten Theil, welcher der Kirche oder den Armen zufallen sollte. Traurige Behelfe, wenn durch Zwangsmittel die Andacht befördert werden soll, zudem da die beständige Wiederholung eines und desselben Gebets oder Chorgesangs auch bei mittelmäßigen Talenten Ueberdruß erzeugt, oder die Andacht zu einer blos mechanischen Verrichtung herabwürdigt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man gegen die Verpflichtung zum gewöhnlichen Brevierbeten viele Einwendung erhoben, und eine zweckmäßere Beschäftigung der Geistlichen, ausser ihren gewöhnlichen Berufspflichten in der Kirche und Schule, durch entsprechende Lectüre, welche durch Anlegung von Landbibliotheken erleichtert wird, durch Beantwortung wichtiger Pastoralfragen, durch Privatstudium u. s. w. vorgeschlagen, sowie auch eine entsprechendere Einrichtung des gewöhnlichen Andachtbuches, welches nur Stoff und Veranlassung zur Anstellung eigener Betrachtungen über die göttlichen Dinge geben sollte, *k*) — was billig dem weisen Ermessen der Bischöfe und ihrer Räthe überlassen wird.

Obgleich das vom hl. Stuhl ausgegangene Brevier einen das Staatsrecht durchaus nicht berührenden Gegenstand zu enthalten scheint, so sahen sich doch die Kaiserin Maria Theresia und Joseph II. veranlaßt, gegen einen Theil seines Inhaltes einzuschreiten; es sind die Stellen, welche von der Gewalt des römischen Papstes handeln, weltliche Monarchen abzusetzen; es sind die Lection von Gregor VII.; die Lection der Nocturni in festo s. Leonis *l*) in dem sogenannten proprio der regulirten Chorherrn des heil. Augustin; dann drei andere anstößige Stellen. *m*) Diese

---

h) Concil. Basil. sess. 22. c. 5. Die Jesuiten haben keinen Chordienst.

i) Cap. 1. 2. de fruct. benef. rest. in 7to. (1. 15.)

k) Zu Gunst des Breviers lautet die Schrift: Franz Balth. Schwinghaimb. Ueber das Brevier mit Rücksicht auf die dagegen erhobenen Einwendungen. Linz, 1838.

l) Ex orto nimirum diro schismate etc. bis interfuit, et subscripsit.

m) 1) in Festo Greg. VII. die 13. Febr. lect. V., Leonem III. imperatorem sacrarum imaginum sacrilegum hostem anathemate percussit, et

Stellen müssen entweder in den zu brauchenden Brevier-Exemplaren unleserlich gemacht, oder mit weißem Papier so verklebt werden, daß kein weiterer Gebrauch davon gemacht werden kann. n) Der heilige Stuhl hat sich das Recht, über das Brevierbeten zu dispensiren, vorbehalten; derselbe hat oft dispensirt, daher hat er der neurömischen Jurisprudenz nach auch ein Recht, allein zu dispensiren, und dieses Recht auf dem Gnadenweg durch die Quinquennalfacultäten auf die Bischöfe zu übertragen. o)

§. 272.

Von den Rechten des geistlichen Standes.

Die Rechte des Clerus können in doppelter Beziehung in Betracht kommen, nemlich in Ansehung der Kirche und des Staats. In ersterer Beziehung kommen alle Vorzüge vor, welche überhaupt die hierarchische Verfassung der katholischen Kirche den Clerikern vor den Laien gibt; was aber wieder die besondern Rechte betrifft, so kömmt es darauf an, welche Rangstufe der Cleriker in der Hierarchie einnimmt, oder in wieferne er an der Ausübung der Weihe und Jurisdiction nach seiner persönlichen Befähigung Antheil nimmt. Als allgemeines clerikalisches Standesrecht wurde sonst das Privilegium canonis angesehen; jede Realinjurie gegen einen Geistlichen ist dadurch mit Excommunication gegen den Laien bedroht, wovon nur der Papst sich die Lossprechung vorbehalten hat. p) Diese Excommunication sollte zwar erst von dem Bischof ausgesprochen werden; allein die Decretalien machten dieselbe als eine Wirkung der blosen Thatsache geltend (excommunicatio latæ

Romae Italiaeque vectigalibus privavit. 2) In festo Zachariae die 15. Mart. Lect. V. Regnum a Childero *viro stupido et ignaro* ad Pipinum pietate et fortitudine praestantem *auctoritate apostolica transtulit*. 3) In festo Gelasii die 20. Nov. lect. VI. Imperatore excommunicato eundem excommunicare posse probavit. — Es ist schwer abzusehen, welchen Stoff zur Andacht solche Dinge reichen können.

n) Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen S. 141.

o) Durch die Quinquennalfacultät XVIII. wird dem Bischof erlaubt, zu gestatten, daß ein Geistlicher bei eintretenden statthaften Hindernissen statt des Breviers den Rosenkranz, oder andere Gebete substituire.

p) Can. 29. c. 17. q. 4. Concil. Lateran. II. a. 1139.

sententiæ). q) Weder diese Excommunication, noch das Privilegium canonis selbst hat heut zu Tage eine bürgerliche Wirkung; die Geistlichen stehen als Staatsmitglieder und als Kirchenbeamten unter dem Schutze der Gesetze, und was etwa in einer rohen Zeit Bedürfniß mag gewesen seyn, hat nach dem neuen Staatsrecht mit der Immunität der Geistlichen aufgehört. r)

Eine ähnliche Veränderung ergab sich mit dem privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen, privilegium fori. Was ursprünglich eine Folge der besondern Umstände war, worin sich die Christen und namentlich ihre Geistlichen vor Anerkennung der christlichen Kirche von Seite des Staats befanden, was nachher von den christlichen Kaisern ausnahmsweise bewilligt wurde, in den germanischen Staaten auch schon vermöge des Grundsatzes, daß Jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, in Uebung kam, wurde allmählig als ein den Geistlichen anklebendes Privilegium angesehen; die deutschen Kaiser, und namentlich Friedrich II., bestätigten diese besondere Gerichtsbarkeit der Geistlichen, insoferne sie sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen blos vor ein geistliches Gericht gezogen werden sollten; s) auf diesen Standesvorzug durften sie nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts weder verzichten, noch war irgend eine Prorogation gestattet. t) Allein obgleich noch das Concil von Trident auf diesem Privilegium besteht, u) so ist dasselbe doch allenthalben in Deutschland vermöge der Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit vor Gesetz und Recht für alle Bewohner des Staats aufgehoben, und besondere gesetzliche Bestimmungen weisen den Geistlichen unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Amtsverhältnisse ihren Richter an.

---

q) Cap. 7. 14. X. de sent. excom. (5. 39.)

r) Nach der französ. Kirchengeschichte ward das privilegium canonis zuerst durch die Secte der Arnoldisten veranlaßt; es kömmt bereits als Canon 13. des Concils zu Rheims v. 1131 in Gegenwart des Papstes Innocenz II. beschlossen vor, und wurde nur im Canon 15. des zweiten lateranischen Concils erneuert; obige Secte hatte behauptet, man müsse die ganze verdorbene Geistlichkeit ausrotten. Ohnehin mußten die gewaltsamen Mittel der Bekehrung gegen die Ketzer die Geistlichkeit bei diesen verhaßt machen.

s) Conf. const. 33. cum auth. Cod. de episc. et cler. Const. cod. de episc. aud. can. 5. 35. 37. 45. C. 11. q. 1.

t) Cap. 1. 12. 18. de foro compet. (2. 2.)

u) Concil. Trid. sess. 25. cap. 20.

Dahin hat sich der Begriff von befreitem Gerichtsstand abgeändert. *v*)

Dabei bleiben aber die Geistlichen in Sachen der Lehre, der innern Kirchendisciplin, und wegen blos geistlicher Vergehen der Jurisdiction der geistlichen Obern unterworfen. Wenn es sich z. B. von der Verbreitung von Irrlehren, von Vernachläßigung des Kirchenamtes, von einem leicht Aergerniß gebenden Lebenswandel eines Geistlichen handelt, so hat der Kirchenobere oder Bischof nach gepflogener Untersuchung mit seinen Correctionsmitteln, Ermahnungen, Verweisen, mit theilweiser, oder gänzlicher Suspension, mit Auflegung von geistlichen Strafen oder Bußübungen einzuschreiten. Gewinnen aber die fraglichen Vergehungen eine Natur oder einen Umfang, daß sie auf die Kirchengemeinde und mittelbar auch auf den Staat einen nachtheiligen Einfluß gewinnen, reichen die gewöhnlichen Censuren nicht hin, muß nicht nur zur Entsetzung, sondern vielleicht zur Absetzung geschritten werden, ist der Staat wegen der einem solchen Geistlichen besonders noch anvertrauten Verrichtungen betheiligt; handelt es sich ferner von Entziehung der Pfründe, ist der Gegenstand von der Art, daß er zum Wirkungskreis der weltlichen Behörden gehört, so muß bei einem so gemischten Gegenstand vor Allem gemeinschaftlich von Seite der kirchlichen und der Staatsobrigkeit verfahren werden.

Schon die heidnischen Priester genossen verschiedene persönliche Immunitäten, die christlichen behielten sie nicht nur bei und vermehrten sie, sondern sie erlangten auch verschiedene dingliche Immunitäten. Gleich anfangs befreite Constantin und dessen Nachfolger den geistlichen Stand von mehreren Arten von öffentlichen Lasten, namentlich von Kriegsdiensten und solchen persönlichen Dienstleistungen, welchen die Staats- oder Municipalitätsmitglieder auch ohne Rücksicht auf Güterbesitz unterworfen waren. *w*) Die Verwaltung öffentlicher Aemter und den Betrieb

---

v) So weist die bayer. Verf. Urk. Tit. V. §. 5. den Geistlichen in bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen die betreffenden Kreis- und Stadtgerichte als besondern oder befreiten Gerichtsstand an. Aehnliches gilt in den übrigen deutschen Staaten, und selbst in Frankreich.

w) Const. 2. 6. 33. §. 7. 52. cod. de episc. et cler. (1. 3.) worauf sich can. 40. C. 16. q. 1. bezieht. Von Kriegsdiensten sind noch heut zu Tage die Geistlichen befreit; der Anfang der Befreiung für die Candidaten zum geistlichen Stand ist durch besondere Verordnungen normirt. Er beginnt häufig von der Aufnahme ins geistliche Seminar, von der Zeit einer erlangten höhern Weihe, oder der Ordination überhaupt.

gewisser Handierungen hielt man von jeher für unverträglich mit dem geistlichen Amt; auch sollen die Geistlichen nicht einmal freiwillig eine Vormundschaft übernehmen, es sey denn, es handle sich von der Ausübung einer nahen Verwandtschaftspflicht. x) Schon frühzeitig wurden die Güter der Kirchen von manchen Reallasten befreit, wie von Einquartirung und Vorspann, angariae et perangariae. y) Es ergab sich, besonders als im fränkischen Reich die Privilegien der Geistlichen und Kirchen noch vermehrt wurden, eine Menge von Befreiungen, immunitas a tutelis, curatelis, excubiis (Wachtdienste), hospitiis seu metatis (Einquartirungsfreiheit), überhaupt das privilegium servitiorum. z) Allein bei der Entwickelung der neuern Staatsverfassung konnten jene alten Vorrechte für die Geistlichkeit und Kirchen hinsichtlich ihrer Güter nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Berufung darauf, daß diese Befreiungen auf göttlichen und menschlichen Rechten gegründet seien, konnte bei dem Andrange der öffentlichen Bedürfnisse und nach erhaltener Aufklärung über die wahre Lage der Sache keine längere Befreiung bewirken. a) Eben so wenig konnte die Steuerfreiheit der Geistlichen und Kirchen für den Fall, wenn die Beiträge nicht freiwillig oder mit päpstlicher Bewilligung entrichtet würden b), länger geschützt werden. Eine Befreiung findet vielmehr heut zu Tage nur Statt, inwiefern sie auf besondern gesetzlichen Bestimmungen beruht. So ist z. B. für die Curat-Geistlichen ein gewisses festes Einkommen (congruum) bestimmt, welches ihnen unverkürzt bleiben soll, daher solches keiner Besteuerung unterliegt, oder weßhalb die deßhalb erhobene Abgabe wieder erstattet werden muß. c) Im Ganzen genommen ist

---

x) Conf. Auth. Presbyt. cod. de episc. et cler. (1. 3.) gemäß der Novelle 123. cap. 5.

y) Const. 15. 40. cod. Th. de episc. eccl. et cler. (16. 2.)

z) Conf. const. 52. cod. de episc. et cler. Worauf sich besonders can. 40. C. 16. q 1. beruft.

a) Das cap. 4. X. de cens. exact. et procurat. (3. 20.) geht von einer für die Geistlichkeit günstigern Annahme aus.

b) Cap. 4. 7. X. de immunitate eccles. (3. 49.)

c) Vergl. z. B. die bayer. Verordn. v. 19. Juni 1810. 2. Jan. 1811, 3. Juli 1812. Die Besteuerung der Geistlichen ist nicht allenthalben consequent durchgeführt, indem man verschiedene Abgaben derselben, welche sie freiwillig oder gezwungen als Ersatz für ihre Steuerbefreiung entrichteten, oft neben den hinzugekommenen neuen Steuern bestehen läßt, der Ungleichheit in den verschiedenen kirchlichen Sprengeln gar nicht zu gedenken.

allenthalben das Verhältniß der Kirchendotalgüter zur Besteuerung, die Pflicht der Einquartierung besonders regulirt, so auch die Verbindlichkeit zu Dienstleistungen, insoferne diese als Reallasten erscheinen, wobei ein Aequivalent gegeben wird, oder eine Stellvertretung stattfindet, weil dergleichen persönliche Leistungen, welche den Charakter von Frohnen haben, sich mit den geistlichen Amtsverrichtungen nicht vertragen. Von persönlicher Dienstleistung (servitia,) sind ohnehin die Geistlichen befreit. Wie den Soldaten, Adelichen und Beamten im öffentlichen Dienst das Vorrecht der Competenz zusteht, wie diesen, falls sie wegen Schulden angeklagt werden, der nothwendige Lebensunterhalt nicht entzogen werden darf, so auch bei den Geistlichen. Sie sollen, wegen Schulden belangt oder in den Concurs verfallen, so viel Mittel des Unterhalts behalten, daß sie wegen empfindlichen Mangels nicht zu einer herabwürdigenden Lebensweise gezwungen werden. Es bleibt ihnen eine hinreichende Competenz. Man hat übrigens die Wohlthat der Competenz irrig auf eine päpstliche Decretale gestützt. d) Dagegen sind die Einkünfte aus einem Beneficium allerdings ein Gegenstand der Execution. e) Deßwegen ist auch die neuere Praxis bei der Frage über die Competenz auf die Einkünfte des Beneficiums zurückgekommen, und hat die Competenz so bestimmt, daß nur eine bestimmte Portion des Einkommens oder der Besoldung in Abzug für die Gläubiger gebracht, resp. nach dem Prioritätsverfahren unter sie vertheilt werden darf. f)

---

d) Cap. 3. X. de solut. (3. 23.) Der Papst Alexander III verfügt hier blos, daß, wenn ein Cleriker ausser Stand sey, seine Gläubiger, sey es ganz oder auch nur theilweise zu befriedigen, man ihn nicht mit der Excommunication belästigen solle, wenn er nur eine gehörige Caution leiste, seine Schulden bezahlen zu wollen, falls er in bessere Glücksumstände kommen würde.

e) Cap. 2. de fide juss. (3. 22.)

f) Das Congruum eines kathol. Pfarrers beträgt in Bayern 600 fl., eines Beneficiaten 400 fl., eines verheiratheten protest. Pfarrgeistlichen 800 fl., wovon bei einer Ueberschuldung nach §. 73 der neuen Executionsordnung im Prozeßgesetze v. 27. Nov. 1837. 1/5 resp. 1/4 in Abzug kommen kann. Ob ein Geistlicher, falls er sich des Betrugs, einer ungemessenen Verschwendung schuldig gemacht, oder einem Straferkenntniß unterlegen ist, diese Wohlthat noch ansprechen dürfe, haben die besondern Verhältnisse und Gesetze zu entscheiden. Bei einem Geistlichen, dessen Tischtitel auf dessen eigenes Vermögen radicirt ist, kömmt derselbe Grundsatz der Competenz in Anwendung. Auf das übrige Vermögen, welches ein Geistlicher ausser seiner Pfründe besitzt, erstreckt sich

§. 273.

Von den juristischen kirchlichen Personen und andern Gemeinheiten im Allgemeinen.

Diejenigen Geistlichen, welche nicht blos die Weihe, sondern auch die in ihrem Kreise selbstständige Ausübung eines Kirchenamts, oder eines Theils der kirchlichen Jurisdiction erhalten, werden im engern Sinne des Wortes kirchliche Personen genannt, sie gewinnen dadurch den status ecclesiasticus in der besondern Bedeutung. Jedes Kirchenamt, welches bleibend ist, und welchem nur in einer ordnungsmäßigen Nachfolge gewisse Geistliche vorstehen, wird als eine juristische Person, persona, in engerer Bedeutung angesehen, woran allerlei Rechte und Verbindlichkeiten geknüpft sind. Eine solche juristische Person stellt der Pfarrer wegen seines Seelsorgeramtes und als Rector der Kirche, der Decan, der Superintendent, der Bischof dar, so wie die Inhaber anderer mit Jurisdiction versehener Würden, wiewohl auch letztere da, wo ein Personatus angenommen wird, mangeln kann. Dieses macht vorerst eine allgemeine rechtliche Erörterung dieser juristischen Persönlichkeiten, sowie anderer kirchlichen Personen-Gemeinheiten und sonstiger Veranstaltungen nothwendig.

Ursprünglich ist der Begriff von Rechtssubject identisch mit jenem von Individuum. Indessen kann es einerseits Individuen geben, ohne Rechtssubjecte zu seyn. Auch gibt es wieder Rechtssubjecte ohne bestimmte Individuen zu seyn. Diese Unterschiede liegen bereits im römischen Recht. Im römischen Staat gab es z. B. Municipalitäten, Städte, welche zum ganzen Staat in ähnlichen Verhältnissen standen, wie einzelne Individuen zu einander. Solche städtische Gemeinheiten konnten, wie es auch noch bei uns der Fall ist, und können als solche Klagen erheben, und verklagt werden. Dabei gibt es solche Gemeinheiten, welche aus einzelnen physischen Personen bestehen, wie die Städte und Ortsgemeinheiten; oder aus freiwilligen Verbindungen, wie die Innungen und Zünfte bei den Römern, welche sie Collegien hießen; hier sind nicht die Einzelnen, sondern die Gemeinheiten das Rechtssubject; oder die Vereine haben keine solche sichtbare körperliche Grundlage, sondern beruhen auf einer idealen Annahme, gleichsam auf einer Rechtsdichtung. Sie entstehen demnach entweder auf ganz natürlichem Weg, wie z. B. die Städte, Ortsgemeinheiten und

---

das beneficium competentiae nicht; dasselbe kann salva congrua competentiae als Executionsmittel in Anspruch genommen werden.

die Staaten selbst, als Inbegriff solcher einzelnen Bestandtheile, oder sie beruhen auf Willkühr, indem sich eine bestimmte Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks vereinigt, und dadurch zu einer juristischen Person erwächst.

In der Entwickelung des kirchlichen Lebens mußte nothwendig eine große Anzahl und Mannigfaltigkeit von solchen Gemeinheiten entstehen, und es sind vor Allem die deßhalb in Anwendung kommenden Rechtsregeln der besondern Erörterung vorauszuschicken.

All jene Personengemeinheiten, welche in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, und im Verhältniß zu andern als eine Person auftreten, wobei der Einzelne für sich keinen Antheil an dem juristischen Personenrecht hat, sondern blos die ideale Einheit als Rechtsperson erscheint, nennt man juristische, oder moralische Personen. Solche Gesellschaften haben nothwendig Organe und Stellvertreter der idealen Person; allein blos jene, nicht aber die gedachten Organe und Vertreter, sind das wahre Subject von Rechten und Verbindlichkeiten. Die Rechtsfähigkeit dagegen (status) selbst kann nur durch Genehmigung der Staatsgewalt als der Inhaberin und Beschützerin aller Rechte erworben werden.

Die Errichtung solcher Gemeinheiten oder juristischen Personen kann aus den verschiedensten Zwecken hervorgegangen seyn. Handelt es sich dabei von einem gemeinsamen fortdauernden, mit dem öffentlichen Wohle verbundenen Zweck, so wird jene Verbindung von Personen zur Erreichung desselben, sobald sie vom Staate genehmigt ist, Corporation (universitatis personarum) genannt. Das römische Recht verlangt, daß zur Begründung einer solchen moralischen Person wenigstens drei Individuen gehören. g)

Besteht aber diese moralische Gemeinheit einmal, so kann sie auch durch eine noch überlebende Person fortgesetzt werden, und ihr bleibender Zweck bringt es mit sich, daß sie durch den Tod oder Wechsel ihrer Mitglieder ihre Eigenschaft nicht verliert, oder eine andere Person wird; h) dieses gilt bei den Gerichten, Regierungen und allen öffentlichen Stellen. i) Bei den auf natürlichem Wege entstandenen Gemeinheiten können in der Regel zwar die Einzelnen austreten, aber die für den bleibenden Zweck gestiftete Gemeinheit nicht aufheben; eben so wenig können sie auf Theilung des etwa vorhandenen Vermögens unter sich antragen. Zu einem gültigen Beschluß gehört Stimmenmehrheit, wobei das

---

g) L. 85. D. de V. S. (50. 16.)

h) l. 7. §. ult. D. quod cujusque univers. nom. (3. 4.)

i) Conf. L. 76. D. de judic. (5. 1.) cap. 1. X. de elect et electi pot. (1. 6.) cap. 40. de R. J. in 6to (5. 12.)

für Corporationen gültige democratische Princip Anwendung findet. k) Jene Verbindungen, welche mehr auf Willkühr beruhen, oder vorübergehende Zwecke verfolgen, wie Actien-, Handelsvereine u. dgl. nennt man Gesellschaften oder Collegien; verfolgen sie aber gemeinnützige Zwecke, so heißen sie corpora, universitates, Stiftungen; diese können theils als Personengemeinheiten, theils als bloße ideale Rechtspersonen betrachtet werden. In die erste Klasse können z. B. die höhern Lehranstalten gerechnet werden, insoferne die dabei angestellten Professoren eine Gemeinheit bilden, und selbst wieder in besondere Gemeinheiten oder Fakultäten zerfallen. Dieser Charakter der Universitäten als selbstständige Corporationen betrachtet ist bekanntlich in den neuesten Zeiten mehr in den Hintergrund getreten, indem dieselben mehr aus dem Gesichtspunkte von Staatsanstalten, und sohin als ideale Rechtssubjecte, als Stiftungen aufgefaßt werden. In Beziehung auf rein kirchliche Zwecke kommen mancherlei Corporationen vor, welche im Gegensatz der universitates saeculares, wie die Regierungen, Gerichtshöfe, städtische und Dorfgemeinschaften, Innungen und Zünfte, und andere bürgerliche Zwecke verfolgende Vereine, universitates ecclesiasticae genannt werden. Dergleichen bilden die Kirchengemeinden, die Landcapitel, Domcapitel, die Geistlichen an den Collegialkirchen, die Ordinariate, Klöster und geistliche Ritterorden. Daran knüpfen sich die für Erreichung religiöser Zwecke gemachten Veranstaltungen, die Kirchen und Stiftungen aller Art, welche auf einer bloßen idealen Grundlage beruhen.

Die Rechtssphäre solcher Personengemeinheiten und Stiftungen ist nach Verschiedenheit des Zwecks und des ihnen ertheilten Rechtsumfangs mannigfaltig, und bezieht sich entweder auf ihre innern Verhältnisse, oder nach Aussen. Es kann besonders den Personengemeinheiten, wie z. B. den verschiedenen Religionsgesellschaften, eine Art von selbstständiger Regierung verliehen seyn, universitates ordinatae, oder nicht. In Beziehung nach Aussen haben die juristischen oder moralischen Personen das Recht auf eine unabhängige Existenz, auf eine möglichst freie Wirksamkeit zur Erreichung ihres vorgesetzten Zweckes; sie dürfen als solche Verbindlichkeiten eingehen, in gesetzlicher Art Eigenthum erwer-

---

k) L. 106. §. 1. D. de div. R. J. (50. 17.) L. 3. D. quod cujusque univ. Nulli permittetur nomine civitatis vel curiæ experiri, nisi ei, cui lex permittit, aut lege cessante Ordo dedit; cum duæ partes adessent, et amplius quam duæ L. 3. D. de decretis. (50. 9) Lege autem municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur, quam duabus partibus adhibitis.

ben, Schulden machen, wofür die Gemeinheit, nicht aber die einzelnen Glieder derselben zu haften haben; es wäre denn letztere hätten sich deßhalb besonders verbindlich gemacht; als anerkannte Rechtssubjecte können sie Processe führen und verklagt werden; sie bestellen deßhalb zu ihrer Vertretung Bevollmächtigte, und haben überhaupt das Recht, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten nach Aussen Beamte zu bestellen. Eben deßhalb, weil sie sich nicht selbst vertreten können, haben ihnen die Gesetze zur Abwendung von mancherlei Nachtheilen die Rechte der Minderjährigen eingeräumt, und ihre Verwalter sollen nach den Grundsätzen über Vormundschaft verfahren.

In Beziehung auf ihre Befugnisse nach Innen ist den juristischen Gemeinheiten erlaubt, den Statuten gemäß neue Mitglieder aufzunehmen; jedoch sollen solche, was kirchliche Corporationen angeht, nicht zugleich Mitglieder von andern seyn; ebenso ist es ihnen erlaubt, jene Gesellschaftsglieder auszuschließen, welche hartnäckig der Erfüllung der Pflichten und des gemeinsamen Zweckes widerstreben. l)

In Beziehung auf die Leitung und Besorgung der innern Angelegenheiten kömmt es allerdings auf die besondere Verfassung oder auch Observanz an, und es kann deßhalb eine Verschiedenheit stattfinden; allein im Allgemeinen haben die Gemeinheiten das Recht, durch ihre activen Mitglieder über ihre innern Interessen frei zu berathen und zu beschließen. Zur Erzielung eines allgemein verbindlichen Beschlusses wird jedoch erfordert, daß alle zur Berathung und Abstimmung berechtigten oder activen Mitglieder der Gemeinheit berufen werden; davon sollen wenigstens zwei Drittheile erscheinen, und was demnach die Mehrheit von diesen beschließt, wird Gemeindebeschluß, und sohin für die Minderheit und Abwesenden verbindlich. Handelt es sich aber dabei nicht von dem Interesse der Gemeinheit als solcher, sondern von den besondern Rechten der Einzelnen (jura singulorum), so kann nicht die Mehrheit entscheiden, sondern es wird Einstimmigkeit der einzelnen Betheiligten erfordert. m) Jede juristische Person besitzt innerhalb des ihr zustehenden Rechtskreises Autonomie, sie darf durch Beschlüsse nach Stimmenmehrheit Gesellschaftsregeln oder Statuten aufstellen; allein solche dürfen dem gemeinen Recht, den allgemeinen Kirchen- und Staatsgesetzen nicht widersprechen, und müssen, falls sie auch für dritte Personen von Gültigkeit oder

---

l) Cap. 3. X. de cler. non resid. (3. 4.)

m) Cap. 29. 56. de R. J. in 6to. Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari. — In re communi potior est conditio prohibentis.

von rechtlicher Wirkung seyn sollen, von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit genehmigt werden, wodurch sie für die Gemeinheit das Ansehen von Gesetzen erhalten (statuta legalia). Davon unterscheiden sich jene Statuten oder Regeln, welche eine blose Folge der Autonomie, des freigegebenen Wirkungskreises, und der freien Uebereinkunft der Mitglieder sind (statuta conventionalia); hinsichtlich dieser kann es sich nicht sowohl von einem Bestätigungs-, sondern von einem allenfallsigen Verwahrungsrecht, jus cavendi, von Seite der Obern handeln. Diese Statuten und Quasistatuten bilden im Kirchenrecht ein besonderes Gewohnheitsrecht unter der Benennung Observanz. n)

§. 274.

Von den Eigenthumsrechten der moralischen Personen, und von deren Aufhebung und Erlöschung.

Die Universitates haben nicht nur das Recht, Eigenthum als solche zu besitzen, sondern auch weiter zu vertauschen und selbst nach Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Solennitäten zu veräussern. Indeß können die einzelnen Mitglieder nicht als Miteigenthümer des gemeinsamen Vermögens angesehen werden, an dessen Mitgenuß sie als Gesellschaftsglieder allerdings ein Recht haben; daher dürfen sie hinsichtlich desselben keine Erbeseinsetzung vornehmen; auch ist diesen moralischen Personen das passive Erbrecht verliehen, sie können unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift Schenkungen und Legate einnehmen, auch durch Testamente zu Erben eingesetzt werden, was jedoch sowohl der Amortisationsgesetze wegen in Beziehung auf geistliche Stiftungen, als wegen des Verhältnisses zur Oberkuratel die besondere Genehmigung verlangt. o) Auch war es früherhin Sitte, und besteht zum Theile

---

n) Vergl. §. 53. S. 134 fg.

o) Legate und Erbschaften waren früherhin eine Haupterwerbungsquelle für Kirchen und Stiftungen. Die Geistlichen waren Notare und setzten Testamentsurkunden auf. In der frühern Zeit, wo es noch Sitte war, körperliche und andere Beleidigungen durch Geld abzukaufen, um der Privatrache oder Strafe zu entgehen, wendete man dieses auch auf die Seele an; man suchte sie wegen begangener Sünden durch reichliche Vermächtnisse an Kirchen und Klöster loszukaufen; dieses deuten die meisten Stiftungsbriefe und Vermächtnisse in frühern Zeiten an, wo de redimenda anima, von der Rettung der armen Seele die Rede ist. Dieser zum Theil durch frommen Egoismus getriebene Stiftungsgeist, welcher den Mittellosen nicht beiwoh-

noch, daß die Kirchen, die bei ihnen angestellten Geistlichen, die Klöster ihre Mitglieder theilweise oder ganz beerben, sowie dieses hinsichtlich der zur beständigen Pflege von Hospitälern und Almosenämtern übernommenen Individuen der Fall ist, und ehemals bei einer andern Verfassung hinsichtlich der Heeresergänzung selbst bei Regimentern gebräuchlich war. — Personengemeinheiten können nur mit Bewilligung des Staats entstehen und aufhören. Es entsteht nun die Rechtsfrage, wer Eigenthümer des Vermögens einer solchen erloschenen, oder auch aufgehobenen Corporation werde? Diese Frage ist bereits mehrmalen, bei den verschiedenen Säcularisationen, welche vorgenommen wurden, namentlich auch bei Aufhebung des Jesuitenordens aufgeworfen, und auf verschiedene Weise praktisch beantwortet worden. Ebenso verhält es sich wegen der Frage, ob man, und wer befugt oder berechtigt sey, eine Corporation überhaupt aufzuheben? Was die kirchlichen Corporationen anbelangt, so legt sich der heilige Stuhl ex plenitudine potestatis pontificiae das ausschließende Recht bei, eine solche Unterdrückung zu beschließen, auch suchten die Regenten, die aus welchen Gründen immer eine solche Aufhebung bezweckten, die Zustimmung des Papstes zu erlangen, wie Philipp der Schöne bei Aufhebung der Templer. In Folge der Reformation erfolgten zahlreiche Aufhebungen von kirchlichen Corporationen, und Verfügungen über ihre Güter, sowie auch zur Zeit der neuesten Säcularisation, wogegen der römische Stuhl wenigstens seine Verwahrung einlegte. p)

Der König von Portugal unter Pombal, und die übrigen bourbonischen Höfe, Frankreich, Spanien, Neapel, Parma und Malta, schritten aus eigener Machtvollkommenheit zur Aufhebung des Jesuitenordens in ihren Staaten, fanden es aber in der Folge für ihren Zweck ersprießlicher, durch den Ausspruch des Papstes selbst die allgemeine Aufhebung jenes Ordens zu bewirken. Clemens XIII. leistete Widerstand, aber endlich gab Clemens XIV. nach vielem Zaudern dem so mächtigen Andringen nach, und erließ sein berühmtes Aufhebungsbreve vom 21. Juli, publicirt am 16. August 1773, mit den Anfangsworten Dominus ac Redemtor noster. q) Als öffentlicher Beweggrund wurde angegeben,

---

nen konnte, hat sich in der Folge veredelt, indem theils durch Schenkungen, theils durch Vermächtnisse, wohlthätige Kirchen-, Unterrichts- und Unterstützungsanstalten blos aus Rücksicht auf ihren edlen menschenfreundlichen Zweck begründet, oder besser dotirt worden sind.

p) Vergl. §. 35. S. 77. §. 43. S. 106.

q) Vergl. Le Bret, Sammlung der merkwürdigsten Schriften die Auf-

daß dieser Orden jene reichlichen Früchte nicht mehr tragen, und die ersprießlichen Dienste nicht mehr leisten könnte, wozu er ursprünglich eingesetzt worden, und daß bei einem längern Bestand desselben für die Kirche kein wahrer und bleibender Friede könnte hergestellt werden. [r]) Das Aufhebungsbreve war den Regierungen angenehm; allein der Kaiser nahm es übel, daß alle von dem aufgehobenen Orden ausgeübten geistlichen und weltlichen Gerechtsame auf die Bischöfe durch den heil. Stuhl übertragen, und das Breve selbst mit Umgehung des Placet an die Bischöfe im Reich durch die päpstlichen Nuntien mitgetheilt worden. Ein darauf eingeholtes Gutachten des Reichshofraths ging dahin: Ein unter kaiserlicher Autorität in Deutschland aufgenommener, und mit verschiedenen Privilegien ausgestatteter Orden dürfe ohne Wissen und Zustimmung des Kaisers als obersten Schirmvogts der Kirche vom Papste nicht einseitig aufgehoben werden; jedenfalls dürften ohne das königliche Placet keine päpstlichen Bullen oder Breven durch die Bischöfe einseitig in Deutschland publicirt werden, auch stehe diesen kein allgemeines Verfügungsrecht über die Temporalien des aufgelösten Ordens zu. [s]) Uebrigens brachte ein kaiserliches Decret vom 9. November 1773 die Sache wegen Aufhebung des Jesuitenordens an den Reichstag, und genehmigte dieselbe, daher konnte auch die Stadt Augsburg die einseitige Beibehaltung eines Jesuitencollegiums nicht erhalten. Gedachte Aufhebung war dadurch zu einem Reichsgesetz geworden, welches allenthalben vollzogen wurde, und keine Ausnahme zuließ. [t]) Durch die Bulle vom 7. August 1814, sollicitudo omnium, wurde der Orden im Kirchenstaat, dann in Sardinien, Neapel wieder hergestellt; auch fand er Eingang in Belgien, Irland, und in einigen Schweizercantonen. Aus Petersburg und Rußland wurde er 1820 vertrieben, und fand eine bedingte Aufnahme in Galli-

---

hebung des Jesuitenordens betr. Frankf. u. Leipzig, 1773 fg. 4. B. 4. Acta hist. eccl. nostri temp. I. p. 145 sq.

r) Nec uberrimos illos amplissimosque fructus, et utilitates, ad quos instituta fuerit, afferre amplius societas posset; *nec incolumi illa manente, vera pax et diurna ecclesiae restitui posset.*

s) Moser, Reichsstaatshandbuch T. II. S. 244. Dessen XII. Reichshofrathsgutachten die Aufhebung des Jesuitenordens betr. S. 8 u. 69.

t) Nur Friedrich II. duldete den Orden noch eine Zeit lang in Schlesien, und Rußland begünstigte ihn in den polnischen Provinzen unter einem besondern Generalvicar. Bei seiner Aufhebung hatte der Orden 39 Provinzen, 24 Profeßhäuser, 669 Collegien, 61 Novizhäuser, 176 Seminarien, 333 Residenzen, 273 Missionen, 22,589 Mitglieder.

zien, auch seitdem in Verona und Tyrol. Das jüngste Schicksal dieses Ordens wechselte in Portugal, Spanien, und selbst in Frankreich mit der neuesten Staatsverfassung. u) Was die Verwendung der Jesuitengüter anbelangt, so wurde es damit in den verschiedenen Ländern verschieden gehalten; sie wurden als herrnlos, bona vacantia, angesehen, und sohin der Disposition der resp. Landesherrn anheimgestellt betrachtet.

In der That ist die Aufhebung einer Corporation dem bürgerlichen Tod derselben ähnlich; es gehen daher alle Rechte verloren, welche sie als moralische Person auszuüben hatte; die Mitglieder der Corporation waren, so lange sie bestanden ist, keine Miteigenthümer, jedenfalls standen ihnen blos als Mitglieder derselben gewisse Rechte zu, welche mit dem Erlöschen der Gesellschaft aufhören, besonders wenn sie, wie es bei vielen geistlichen Gemeinheiten der Fall ist, durch das feierliche Gelübde der Armuth gebunden sind. v) Zwar sagt das Gesetz, daß ein Mitglied einer Universitas dieselbe rechtlich fortsetzen könne; allein dieses setzt ausdrücklich die Fortdauer derselben voraus, w) hört diese aber auf, so tritt, wie bei einzelnen Individuen, welche ohne Erben sterben, der Fall ein, daß die Hinterlassenschaft als herrnlos im Interesse der ganzen Staatsgesellschaft dem Fiscus als ihrem Vertreter hinsichtlich der Privatrechte anheimfällt, x) was auch auf moralische Gemeinheiten Anwendung findet, da es ein allgemeines Gesetz ist. Zwar scheint eine andere Pandectenstelle wenigstens zu Gunst der noch vorhandenen Mitglieder einer aufgelösten Gemeinheit zu sprechen. y) Allein hier ist nicht von eigentlichen Corporationen, sondern von verbotenen Gesellschaften oder Collegien die Rede, welchen bei der Auflösung die Vertheilung einer gemeinsamen Kasse erlaubt ist.

Wenn demnach kein Zweifel obwaltet, daß durch Auflösung von moralischen Personen der Staat vermöge seines Oberhoheitsrechts Eigenthümer des von denselben in ihrer Eigenschaft besessenen Vermögens wird, so geht doch dieses Eigenthum nicht unbedingt an denselben über. Da z. B. bei kirchlichen Gemeinheiten den einzelnen Mitgliedern derselben aus den gemeinsamen Mitteln ihr anständiger Unterhalt gesichert ist, so muß auch der

---

u) Die Wiederherstellungsbulle findet sich in *Martens* nouveau Recueil. T. VI. Götting. 1818. p. 46 sq.

v) Conf. l. 178. D. de R. J. cum principalis causa non consistat, plerumque, nec ea quidem, quæ sequuntur, locum habent. Conf. l. 21. D. quibus modis ususfructus vel usus amitt. (7. 4.)

w) L. 7. D. quod cujusque univers. nomine.

x) Const. 4. c. de bonis vacant. II. feud. 56.

y) L. 3. princ. D. de coll. (47. 22.)

in die Vermögensrechte eintretende Fiscus denselben noch fortwährend, so lange diese Individuen leben, und sie kein entsprechendes Aequivalent erhalten haben, leisten. Darauf gründen sich auch die im Reichsdeputationshauptschluß enthaltenen Bestimmungen über die lebenslängliche Sustentation der Mitglieder von den aufgelösten kirchlichen Corporationen und ihrer Beamten. Der Nachfolger in den Vermögensrechten einer moralischen Gemeinheit muß auch die Verbindlichkeiten erfüllen, welche ihr zu Gunst von dritten Personen und bleibenden Anstalten obgelegen sind. Nicht minder hat er all Dasjenige zu leisten, was der Verleiher eines oder des andern Vermögenstheiles auf den Fall, wenn die Stiftung aufgehoben werden sollte, angeordnet hat. Verbindlichkeiten, welche eine aufgelöste Corporation zu erfüllen hatte, insoferne sie sich auf gemeinnützige Zwecke, wie z. B. auf Unterricht, Wohlthätigkeit, Seelsorge, beziehen, hat nun gleichfalls der Nachfolger im Corporationsvermögen zu leisten. So war es eine nothwendige Folge der Uebernahme der Jesuitengüter, daß nun der Staat aus eigenen Mitteln für die Pflege des von den Jesuiten besorgten Unterrichts sorgte. Die mit aufgehobenen Klöstern incorporirt gewesenen Pfarreien müssen erhalten werden, und alle mit Stiftern verbundenen besondern Wohlthätigkeitsanstalten, wie Hospitäler u. dgl. unversehrt bleiben. Es können auch Anstalten, Stiftungen wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr im Stande seyn, ihren ursprünglichen Zweck zu erfüllen; hier soll nach der Kirchengesetzgebung, überhaupt auch nach der Natur der Sache, das Vermögen zu einem zunächst liegenden Zweck verwendet werden. z)

Nach dem kanonischen Recht sollen überhaupt die Kirchengüter nicht zu profanen Zwecken verwendet werden. a) Natürlich macht der Fall einer dringenden Noth eine Ausnahme; und obgleich die säcularisirten Güter in der neuern Zeit zur Erleichterung der durch fortgesetzte Kriege erschöpften Finanzen dienen sollten, so sind doch auch andere öffentliche besondere Zwecke im Reichsdeputationshauptschluß nicht mit Stillschweigen übergangen, und es läßt sich annehmen, daß alle Regierungen bei Aufhebung von kirchlichen Corporationen, besonders in Friedenszeiten, die Güter blos zu ähnlichen gemeinnützigen Zwecken ausschließend verwendet werden.

---

z) Concil. Trid. sess. 25. c. 8. de ref.

a) Clem. 2. de relig. dom. (3. 11.)

§. 275.

Von der Vertretung der moralischen Personen.

In allgemeiner Hinsicht wird eine Kirchengesellschaft zunächst im Innern durch Repräsentation, nach Aussen durch bestimmte Organe oder von ihrem Obern vertreten; diese Vertretung kann das Ganze oder nur einzelne Bestandtheile betreffen, und sie findet zunächst nach der hierarchischen oder sonst kirchlichen Amtsabstufung und Verfassung statt. Gegenwärtig handelt sich aber von der Vertretung insoferne moralische Personen als Rechtssubjecte insbesondere betrachtet werden; hier bedürfen sie zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gewisser besonders bestellter Organe, welche syndici, actores, procuratores universitatis genannt werden; als solche haben sie nicht die Angelegenheiten der Einzelnen, sondern der Gesammtheit zu vertreten. b) Solche Stellvertreter werden entweder für immer zur Führung aller Rechtsgeschäfte aufgestellt, und erhalten daher eine Generalvollmacht, auch nehmen solche als Geschäfts- und Rechtskundige an den sonstigen Berathungen der Universitas Antheil, um die Akten zu legalisiren, oder den Rechtspunkt bei den Beschlüssen zu beachten, syndici perpetui; ihre Vollmacht erlischt mit dem Tode ihrer Wähler nicht, weil sie als von einer unsterblichen Gesellschaft ertheilt angesehen wird. c) Oder es wird ihnen blos in Beziehung auf ein oder das andere Geschäft besondere Vollmacht gegeben, syndici temporales. Da das Recht, auch äussere Beamten zu ernennen, ein gesellschaftliches ist, so werden die Syndiker in der Regel von den Personengemeinheiten gewählt. Diese Syndiker, so wie alle äussern Beamten einer solchen Corporation, welcher Verwaltungs- und Jurisdictionsrechte zustehen (universitates ordinatae), erlangen den Charakter der öffentlichen Beamten, insoferne jene Gemeinheit, zu deren Vertretung sie aufgestellt sind, eine öffentliche und daher mit gewissen Rechten und Vorzügen ausgestattete ist; gewöhnlich wird ihr Amt ihnen nicht widerruflich, sondern auf Lebenslang ertheilt, oder sie treten ganz in die Kathegorie wie die Staatsbeamten.

Solche moralische Personen, welche blos auf einer idealen Grundlage beruhen, wie die Kirchenstiftungen, Schulen, Hospitäler, bedürfen vorzüglich einer besondern Vertretung und Verwaltung; die deßhalb nothwendigen Organe werden nach Vor-

---

b) L. 2. D. quod cujusque univ. nom.

c) L. 7. §. 2. D. l. c.

Bei den meisten Religionsformen, welche uns das Morgenland aufführt, kommen unter verschiedenen Benennungen Personen vor, welche theils vereinzelt, theils in Verbindung eine von den übrigen Menschen abgesonderte Lebensweise führen, wobei ein verschieden aufgefaßtes religiöses oder ascetisches Princip die Grundlage bildet. Bekannt sind die einsiedlerischen und klösterlichen Essäer und Therapeuten bei den Juden. Das Christenthum gab natürlich einem solchen Streben eine eigenthümliche Richtung und Ausprägung. In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung erscheinen blos zerstreute Einsiedler, welche jedoch ohne bestimmte Regel und Gemeinde in Verbindung lebten. Die Verfolgung der Christen vertrieb ohnehin viele Christen in die Einöde, wo sie als Mönche, Einsame, monachi, lebten. Pachomius vereinigte in Aegypten die so zerstreuten Menschen zu einem geregelten Zusammenleben, und begründete das berühmte Klosterinstitut zu Theben. Antonius und dessen Schüler Hilarion folgten nach, und verbreiteten dieses Institut weiter im Morgenland. Basilius verpflanzte es in die Städte, und ward Vorsteher davon in Griechenland. Dreißig bis vierzig Mönche bildeten ein Haus, dreißig bis vierzig Häuser ein Kloster, welches oft aus zwölf- bis fünfzehnhundert Individuen bestand. Jedes Haus hatte seinen Vorsteher, zehn Mönche einen Decan, jedes Kloster seinen Abt, nachher Archimandriten, mit welchem die Vorsteher der einzelnen Häuser correspondirten.

Da die Mönche, welche sich in Vereinigung Cönobiten nannten, im Grunde sich der Einsamkeit, der Handarbeit, dem Fasten und Gebet hingaben, waren sie keine Geistlichen, sondern blos fromme Laien; man nahm an, ihr Leben vertrage sich nicht einmal mit dem geistlichen Stande. g) Die Mönche waren dem

---

tene de antiquis monachorum ritibus. Lugd. 1690. 4. — Carl Julius Weber, die Möncherei oder die geschichtliche Darstellung der Klöster. Stuttgart, 1834. Thl. 4. Der Verfasser hat seinen besondern Geschmack. — Ferd. Frhr. v. Biedenfeld, Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände der sämmtlichen Mönchs- und Kloster-Frauen-Orden im Orient und Occident, mit 77 Abbildungen und Tabellen der Entstehung von 481 Congregationen nach Urkunden und Originalquellen. Weimar 1837. Bde. 2. gr. 8. — Abbé Lacordaire, die geistlichen Orden unserer Zeit, besonders über die Wiederherstellung des Predigerordens in Frankreich. Aus dem Franz. Augsburg 1839. 8.

g) Can. 2. C. 16. q. 1. conf. C. 6. C. 16. q. 1. constit. 52. de episc. etc.

Bischof unterworfen. h) Der Bischof schickte am Sonntage einen Priester in ihre Betkammer, um ihnen die Sacramente zu ertheilen. Athanasius brachte das Klosterwesen nach Rom, und von da verbreitete sich dasselbe sehr schnell im Occident.

Ambrosius in Mailand, und der Presbyter Hieronymus begünstigten besonders letzterer in Rom das Mönchthum, so auch Augustinus in Nordafrica, und Martinus, der das Klöster Marnitiers in Gallien stiftete, in Frankreich. Der Hauptbegründer und Ordner des Mönchwesens im Abendlande ward der hochberühmte Benedikt. Sein 529 gegebenes Ordensstatut, ob es gleich nach Cap. 73 blos ein schwacher Entwurf seyn sollte, fand schnellen Beifall. Er schrieb als tägliche Beschäftigung der Mönche Gebet und Gesang, den Betrieb von Wissenschaften, den Feldbau und Volkserziehung vor. In demselben Jahre legte er zu dem berühmten Kloster Monte Cassino den Grund. Von jedem Aufzunehmenden forderte er Bewährung durch eine jährige Prüfungszeit (Noviziat); zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes mußte sich jeder zu einem beständigen Bleiben im Kloster verpflichten, (stabilitas loci) dann zum pünktlichsten Gehorsam gegen den Klosterobern, (obedientia) endlich zur Besserung der Sitten (conversio morum). Bendikt verband zuerst körperliche und geistige Beschäftigung mit dem Mönchthum, er beförderte vorzüglich den Landbau, und Cassiodor, welcher sich in ein Benediktinerkloster zu Vivarese flüchtete, leitete vorzüglich die Thätigkeit der Mönche auch auf gelehrte Beschäftigungen. i) Das durch Benedikt reformirte Mönchthum fand in allen damals christlichen Ländern im Occident Eingang; allein die gröste Gefahr für die Klöster kam aus dem vermehrten Reichthum, und aus der überwiegenden Sorgfalt für die zeitlichen Güter. Die Einfälle der Lombarden, die Bürgerkriege, und die Eroberungen der Saracenen waren für die Fortentwicklung ungünstig. Die Klöster kamen in Verfall. Carl der Große verwendete seine Bemühungen auf Wiederherstellung der Ordensregeln; eine solche ward darauf 817 unter Ludwig dem Frommen zu Aachen gegeben. Man suchte selbst die Cleriker durch Einführung des gemeinsamen Lebens in Mönche zu verwandeln. Die Einfälle der Normannen, die allgemeine Einführung des Lehnsystems blieben

---

h) Nov. 67. c. 1. Nov. 123. c. 21. constit. 40. Cod. de episc. et cler.

i) Die Klöster und Stifter legten daher Bibliotheken an, retteten manche klassischen Denkmäler. Ein Theil der Mönche fertigte Pergamente, ein anderer schrieb die Bücher, malte, corrigirte sie, band sie ein; auch trieb man Handel mit geschriebenen Büchern.

nicht ohne Einfluß. Die geistlichen Güter wurden in Lehen verwandelt, die Aebte als Besitzer ihrer Klostergüter wurden Vasallen, und saßen neben den Bischöfen in den Parlamenten. Allmählig wurde die Regel des hl. Benedikts vergessen. Gegen diese Ausartung des Benediktiner-Ordens trat das Kloster von Clügny besonders unter seinem Abte Petrus Mauritius Venerabilis 1122 auf, dann der mit ihm wetteifernde Cisterzienser-Orden, gestiftet zu Citeaux bei Dijon 1198, bestätigt von Pascal II.; allein den größten Aufschwung erhielt dieses Kloster durch Bernard Abt zu Clairvaux (clara vallis), woraus bald 160 andere Cisterzienser- oder Bernhardiner-Klöster hervorgingen. *k*) Die Bernhardiner setzten der monarchischen Beherrschung von Clügny gewissermaßen eine Aristokratie entgegen, indem sie alle Klöster durch eine Art von Charte, dicta charitatis, vereinigten, und ein aus Abgeordneten der einzelnen Klöster gebildetes von Innocenz III. beim Concil zu Lateran empfohlenes Generalcapitel errichteten. 57 Jahre nach seiner Stiftung zählte der Cisterzienser-Orden 500 Häuser. Allein in gleichem Maße mit der Ausbreitung und den Reichthümern der Mönche nahm ihre Zucht ab. Sie standen zwar noch unter den Bischöfen, aber sie strebten nach möglichster Unabhängigkeit, und die Päpste nahmen sie gegen wirkliche oder angebliche Bedrückungen der Bischöfe und Laien in Schutz. Die Päpste gestatteten eigene Priester für den Klostergottesdienst, man führte für die körperlichen Beschäftigungen die Laienbrüder ein; die Mönche wurden Chormönche; alle strebten der Auszeichnung wegen danach, Priester zu werden, sie studirten endlich, um Priester werden zu können, und mußten es zuletzt alle werden. Sie studierten aber nicht nur an den Lehranstalten kanonisches und bürgerliches Recht, sondern auch Arzneikunde, um davon als Advokaten und Aerzte des Gewinns wegen Gebrauch zu machen. Wegen dieser Gewinnsucht und der damit verbundenen Ausschweifung sah sich das Concil zu Lateran 1139 und das zu Tours 1163 veranlaßt, strenge Verbote ergehen zu

---

k) Ein würdiges Denkmal hat diesem seltenen und ausgezeichneten Manne gestiftet A. Neander in der Schrift: Der h Bernard und sein Zeitalter. Berlin 1813. In seinen 5 Büchern de consideratione d. h. von dem, worauf der Papst seine Betrachtung richten soll, schildert er das Ideal vom Papstthum. Gegen den Mönch Rodulf, welcher am Rhein die Vertilgung der Juden predigte, sagte er, der beste Sieg der Kirche über ihre Feinde bestehe nicht in ihrer Vertilgung, sondern in ihrer Widerlegung und Bekehrung.

lassen. Indessen erzeugte der Abscheu gegen solche Ausschweifungen bei höher gestellten Seelen das Streben nach Reformen. Dieses ward auch die Veranlassung zur Entstehung des Karthäuser-Ordens 1084 durch Bruno zu Chartreux bei Grenoble (cartusia), welcher Orden selbst bei gestiegenem Reichthum seine strenge ascetische Regel beibehielt. Dazu kam aus dem Orient vom Berge Carmel her der 1238 nach dem Occident verpflanzte Carmeliten-Orden; ferner der Orden des hl. Antonius für Krankenpflege, der Orden der hl. Dreieinigkeit zur Loskaufung der Gefangenen aus den Händen der Ungläubigen, der Orden für Büßende, besonders für gefallene Frauen unter einer Abtissin. l) — Die Anzahl der Orden war so herangewachsen, daß sich Innocenz III. beim Concil zu Lateran 1215 veranlaßt sah zu verordnen, daß man sich in Zukunft nur an einen bisher beständenen Orden anschließen dürfe. Demungeachtet wurden in der Folge zwei ganz neue und zwar Bettelorden bestätigt, nemlich der Dominikaner- und der Franciscaner-Orden. Dominikus Guzman aus Spanien hatte auf einer Reise ins südliche Frankreich bemerkt, daß die dortige Sektirerei vorzüglich aus Vernachlässigung des Volksunterrichts und der Ueppigkeit der Prälaten entstanden sei. Er stiftete den Predigerorden, fratres praedicatores; Innocenz III. und Honorius III. bestätigten ihn 1216. Er folgte der alten Regel von Augustin mit Modifikationen. Die Dominikaner hießen in Frankreich Jacobiner; 1220 hatte der Orden bereits 200 Häuser in Europa. — Der Stifter des andern war Johann Bernardon, Franciscus genannt, aus Assissi; er legte seinem Orden die Bergpredigt zu Grund. m) Er entsagte einerseits den irdischen Neigungen, und war andererseits zum Dienst der Menschheit und Kirche bereit. — Das Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams war allen Orden gemeinsam. Der Franziskanerorden wurde 1223 unter der demüthigen Benennung des Ordens der Fratres Minores von Honorius III. bestätigt. Der von der Jungfrau Clara von Assissi gestiftete Orden der Clarissinnen erhielt dann die Regel des hl. Franz. Dazu kam 1221 der Orden der Tertiarier von Franziscus für solche gestiftet, welche zwar in religiöser Gemeinschaft lebten, aber den Mönchsregeln sich nicht unterwerfen wollten. (Tertius ordo de pœnitentia). Beide Orden verbreiteten sich durch die Zeitbedürfnisse von selbst; das unwissende Volk forderte Prediger und Seelsorger, selbst die Ketzer forderten nichts als

---

l) Mabillon. Annal. T. V. p. 314.
m) Matth. 5. 7.

Belehrung; nur Schade, daß insbesondere der Predigerorden von seiner ursprünglichen Bestimmung abwich, und anstatt zu belehrenden und friedlichen, zu gewaltsamen Mitteln, Strafen und Confiscationen, zur Qual der Inquisition gegen Irrgläubige schritt. Der Umstand übrigens, daß beide Orden Bettelorden waren, keiner Dotation bedurften, das Princip apostolischer Armuth vorhielten, verschaffte ihnen eine reißende Verbreitung. Die Mönche wurden so Prediger und Beichtväter für das Volk und die Fürsten. Ueberlegene Geister, wie der Dominikaner Thomas von Aquin, und die Franziscaner Bonaventura und Sextus verschafften ihnen Eingang zu den Lehrstellen namentlich an der Pariser Universität, und endlich durch päpstliche Unterstützung den Sieg gegen ihren Feind, den damaligen Rector der Universität Wilhelm De Santo Amore. Bald geriethen auch die Franziscaner in ihrem Innern in einen heftigen Streit; eine laxere Partei (fratres de communitate) und die strengern (Spirituales, Zelatores), stellten sich feindselig gegenüber, und da die Päpste Gregor IX. und Innocenz IV. die erstern zu begünstigen schienen, indem sie den Besitz und Nießbrauch unterscheidend, alle Minoritengüter für die römische Kirche in einen Scheinbesitz nahmen, so traten letztere in Opposition gegen Rom. Sie stellten sich auf Seite des ewigen Evangeliums des frommen Abts Joachim von Floris in Calabrien, und kümmerten sich nicht um die Verdammung desselben durch die Pariser Universität und Alexander IV. (1255) n) Cölestin V. stiftete endlich für die Spiritualen den Cölestiner Eremitenorden; sie konnten indessen der härtesten Verfolgung unter Bonifaz VIII. nicht entgehen. — Religiöse Verbindungen und Verbrüderungen waren ein Bedürfniß der damaligen Zeit, man fand bei dem damaligen Clerus keine christliche Erbauung und Belehrung, und suchte sie, ohne sich unbedingten Mönchsgelübden hinzugeben, durch gegenseitige Förderung, durch religiöse Innungen zu erreichen. So entstanden im 12. Jahrh. die Beghardens (Beguini) Vereine zur gemeinsamen Verrichtung christlicher Werke o); bestanden die Verbindungen aus Frauen, hießen die Mitglieder Beghinen (Beguinæ, Biguttæ,) Bigotten, und ihre Häuser beginagia. Allein solche freie Verbindungen sagten weder den Obern der herrschenden Kirche, noch der Eifersucht der

---

n) Vergl. Engelhardt, der Abt Joachim und das ewige Evangelium. — In seiner kirchengesch. Abhandl. Erlangen. 1832. S. 1 — 150.

o) Beggen, beghen heißt im altsächsischen soviel wie Beten. Conf. *Mosheim* de Beghardis et Beguinabus commentarius. Ed. G. H. Martini. Lips. 1790. 8.

Mönche zu, sie wurden von allen Seiten hart verfolgt, und flüchteten sich, eine geheime Opposition bewahrend, in den obenerwähnten Ordo tertius der Franziscaner. Von den letzteren bildeten sich im Lauf der Zeit noch mehrere Abarten, die Brüder mit großen und kleinen Aermeln, die Kapuziner von der spitzigen Gestalt ihrer Kappe so genannt, durch den Franziscaner Mathias Baschi gestiftet, von Paul V. zur Congregation erhoben; die Recollekten, oder gesammelten Brüder der strengen Observanz, die minder strengen, patres conventuales, und die büßenden Brüder.

§. 277.

Von den Kriegsmönchen, oder den geistlichen Ritterorden.

Die Mönche erscheinen zuerst als Anachoreten, dann als Cönobiten in Brüderschaften, sie werden alsdann auch Priester, und zeigen sich auch als regulirte Chorherrn oder Stiftsmönche. Bei den mancherlei Verzweigungen sind die Kriegsmönche zu unterscheiden. Zur Entstehung derselben gaben die Kreuzüge Veranlassung. Zwei der Haupttendenzen des Mittelalters, das Ritterthum und das Mönchthum, erscheinen hier vereinigt.

Den ersten Platz nimmt der 1118 zur Beschützung der Pilger im heiligen Lande zu Jerusalem gestiftete Tempelherrnorden ein; Ordo militum Templariorum (pauperes commilitones Christi templique Salamonis), fratrum militiae Christi. Die Templer bekamen ihren Namen von dem ihnen zur Wohnung angewiesenen königlichen Palast, welcher an der Stelle des Tempels Salomo's erbaut war. Der Tempelorden erhielt dieselbe Organisation, wie nachher die beiden andern größern geistlichen Ritterorden. Er umfaßte drei Stände, Ritter, Priester und dienende Brüder, stand unter einem Großmeister, hatte seine Comthuren und Ritterkapitel. Nach dem Fall von Ptolomais 1291 nach Cypern, von da auf seine Güter im Abendlande zurückgezogen, fand er in seinem Hauptsitze Paris das bekannte tragische Ende. *p*)

Der Johanniter-Orden war ursprünglich eine von Amalfischen Bürgern gestiftete Brüderschaft, deren Mitglieder seit 1099 zu Spitalmönchen wurden, indem sie sich einer besondern Mönchsregel für die Hospitalbrüder zum h. Johannes dem Täu-

---

p) Vgl. u. a. F. Münter Statutenbuch des Ordens der Tempelherrn. Berlin 1794. — W. F. Wilke, Geschichte des Tempelherrnordens, Leipzig. 1826. Bd. 2.

ser (fratres hospitalis S. Joh. Hieros.) unterwarfen; sowie die Templer die Vertheidigung, so übernahmen diese die Pflege der erkrankten Pilger zu Jerusalem; bald verbanden sie unter ihrem zweiten Custos, Vorstand oder Quardian Raimundus du Puy 1118 auch ritterliche Thätigkeit zur Bekämpfung der Ungläubigen mit ihrem bisherigen Beruf, sie wurden auch milites hospitalis S. Joh., und dieser Dienst ward endlich vorherrschend. Nach dem Falle von Ptolomais anfangs auf Cypern, dann auf Rhodus sitzend, erhielten sie nach Verlust dieser Sitze 1530 von Carl V. die Insel Malta als Eigenthum, weßwegen man sie auch die Malteser Ritter nannte. Der Kampf gegen die Mauren in Spanien gab Veranlassung zur Entstehung ähnlicher kleinerer Ritterorden, wovon jener von Calatrava der merkwürdigste ist. — Die Belagerung von Ptolomais gab 1190 auch Veranlassung zur Entstehung eines neuen großen Ritterordens, nemlich der deutschen Ritter (Ordo equitum teutonicorum hospitalis Sanctæ Mariæ virginis Hierosolymitanus). Die Grundlage war ein durch Bürger aus Bremen gestiftetes Hospital, welches im Sinne der Nationalität von den Fürsten begünstigt wurde, und woraus unter Heinrich von Walpot der Orden der deutschen Ritter der Jungfrau Maria entstand. Dieser Orden verband sich in der Folge mit dem inzwischen zur Behauptung und Ausbreitung der lievischen Mission 1202 gestifteten Schwertorden, fratres militiæ Christi, oder Schwertbrüder, gladiferi, und beide kämpften seit 1237 vereinigt bis 1283 für Besiegung von Preußen, und für die Ausbreitung des Christenthums daselbst. q) Die beiden Hauptorden, jener der Johanniter und Marianer, fanden als Besitzer selbstständiger Territorien in Folge der großen politischen Veränderungen ihren Untergang in Deutschland. r) In Oestreich besitzt ein Zweig des deutschen Ordens noch Güter.

---

q) Conf. *Raymundi Duellii* Hist. ord. equit. Teut. Vienn. 1727. fol. — E. Hennig Statuten des deutschen Ordens, Königsberg. 1806. — J. Voigt Gesch. Preußens, Königsberg 1827. Bde. 4. und überhaupt Carl Julius Weber, Das Ritterwesen, und die Templer, Johanniter und Marianer oder die Deutschordensritter. Stuttgart. Bde. 3. 1835. Ausg. 2.

r) Der Säkularisationssturm schien abgesehen von den Verlusten am linken Rheinufer an jenen Orden vorübergegangen, ja sogar durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeput. Hauptschluß ward einige Entschädigung gewährt. Auch im Presburger Frieden war durch §. 12 das Deutschmeisterthum mit seinem Sitze zu Mergentheim zu einem erblichen Fürstenthum für Oestreich erhoben Allein nach der Schlacht von

§. 278.

Der Jesuitenorden, und die nach seinem Vorbilde gestifteten Congregationen.

Die Reformation hatte dem Ansehen der alten Mönchsorden nicht wenig geschadet, dagegen erhob sich zur Entschädigung als Stützpunkt des vielfach erschütterten Papstthums, und als wirksamer Gegner des aus der Reformation hervorgegangenen Protestantismus ein neuer ausgedehnter Mönchsorden, welcher durch seine umfassende Wirksamkeit und seinen mächtigen Einfluß alle übrigen Orden zu verdunkeln schien. Es ist überflüssig etwas über die Entstehung, schnelle Ausbreitung und welthistorische Wirksamkeit des Jesuiten-Ordens bei dem Reichthume der darüber vorhandenen Literatur hier beizufügen. Seine Statuten sind vielfach bekannt gemacht s), und seine reichhaltige Geschichte ist von vielen Schriftstellern darzustellen versucht worden. t)

Regensburg ward durch ein Decret Napoleons v. 24. April 1809 der Orden unter Pensionsbewilligung für die Mitglieder nach einem Leben von 615 Jahren aufgehoben. Von Wichtigkeit besonders auch in Ansehung der wohlerworbenen Rechte einzelner Betheiligter, und für die contrahirenden Staaten selbst, ist der Hauptvertrag, welcher von Seite der in den vormals deutschordenischen Besitzungen betheiligten Höfe über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse am 18. Mai 1815 geschlossen wurde. Er findet sich in Martens Nouveau Recueil des Traités. Supplement. T. II. Gött. 1818.

s) Corpus institut. societatis Jesu. Antw. 1702. Bde. 2. 4. Institutum soc. Jesu. Prag 1737. Bde. 2. fol.

t) Historia societatis Jesu, auctoribus N. *Orlandino* F. Sacchino, P. Possino, I. Iuvencio. Antw. 1620—1750. 6 T. fol. — *R. Hospiniani*, Hist. Jesuit. Tig. 1619. fol. — Histoire generale de la naissance et des progres de la compagnie de Jesus. Amst. 1761. Bde. 6. in 12. Ed. 2. — P. P. Wolf, Allgemeine Geschichte der Jesuiten von dem Ursprung ihres Ordens bis auf die gegenwärtige Zeit. Leipz. 1803. Bde. 4. in 8. — *Dallus.*, Hist. of the Jes. Lond. 1806. Vol. 2. Düsseldorf 1823. Bde. 2. Dazu kommt noch die Geschichte der Jesuiten in den einzelnen Ländern z. B. v. Lang, Geschichte der Jesuiten in Bayern. Nürberg 1819. — Lipowski, Gesch. der Jesuiten in Bayern 1816. Th. 2. — A. Buchner, Die Jesuiten in Bayern vor und nach ihrer Aufhebung. München 1819, von dem Her-

Nur einige Bemerkungen seien in dieser so vielfach behandelten Sache erlaubt. Der Jesuitenorden 1540 von Paul III. bestätigt, wußte sich durch die Mitwirkung welterfahrner Männer sogleich eine den Bedürfnissen der Zeit und den Umständen angemessene Einrichtung zu geben, welche sohin leicht verfeinert, manchmal verändert, und im Ganzen vollendet werden konnte.

Im militärischen Geiste seines Stifters stand der Orden unter einem General mit dem Sitze zu Rom. Dieser war gleichsam die Seele, der Lenker und Beweger des künstlich ineinander geketteten und in strenger Subordination stehenden Körpers, dessen Theile in einer beständigen Communikation mit dem Mittelpunkte standen, welcher durch 4 Stellvertreter oder Assistenten unterstützt wurde.

Nicht alle Mitglieder standen auf der gleichen Stufe der Theilnahme an den wichtigsten Geschäften und der Mitwissenschaft; sie zerfielen vielmehr in mehrere Klassen, deren oberste die Professen bildete, welche ausser den von allen Jesuiten zu leistenden gewöhnlichen Mönchsgelübden, dem der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, überdieß im Dienste des Papstes besonders in Beziehung auf gläubige und ungläubige Lande zum unbedingten Gehorsam sich verpflichteten. *u)* Die Obern des Ordens, Superioren, Rectoren bis zum General, standen in einer hierarchischen Abstufung; die Vorsteher der einzelnen Collegien hießen Coadjutores, die sich mit Wissenschaft beschäftigten scolastici approbati. Eine ein- oder zweijährige Probezeit ging der Aufnahme voraus. Die Jesuiten standen vorzüglich im Dienste der katholischen Kirche, diesem suchten sie durch Predigten und Missionen zu entsprechen, ausserdem half der Unterricht des Volks, die Pflege der Wissenschaft, die Berathung der Fürsten dazu, ihren Dienst wirksam zu machen. Sie wurden in der That allenthalben Lehrer der Jugend, Missionäre, Beichtväter. Große Gelehrte arbeiteten ohne es zu wissen an dem Ruhme und Zweck des Ordens, der die Kunst verstand, die besten Köpfe in seine Dienste zu ziehen, und

---

ausgeber der Buchnerischen Schriften. — Merkwürdig ist auch die Geschichte des letzten Jesuiten-Generals, welcher auf Veranlassung der bourbonischen Höfe in einer quasi Gefangenschaft starb. — Gesch. der Gefangenschaft des Lorenzo Ricci, letzten Jesuiten-Generals. Frankfurt und Leipzig 1781.

u) Das Gelübde lautete: Ad proficiscendum sine excusatione, non petito viatico, quocunque ejus sanctitas jusserit, inter fideles vel infideles ad res, quæ ad divinum cultum, et religionis christianæ bonum spectant.

jedem eine entsprechende Wirksamkeit anzuweisen. Dieses ward durch die zahlreichen Privilegien, welche der Orden nach und nach erhielt, noch mehr befördert. Schon seit 1550 durften die Jesuiten in unbestimmter Anzahl Candidaten aufnehmen, überall predigen und Beicht hören, ein Jahr darauf wurde der ganze Orden eximirt, und blos dem Papst unterworfen. Obgleich Bettelorden erhielt er im folgenden Jahre das Recht, Collegien mit den nöthigen Einkünften zu besitzen, endlich 1552 die Rechte von Corporationen oder Universitäten; seine Mitglieder durften obgleich Mönche seit 1561 frei herumgehen, seit 1571 auf allen Universitäten Vorlesungen halten; sie erhielten 1576 die Büchercensur, und durften sogar vermöge eines Privilegiums von 1576 Arzneikunst treiben. Glanzvoll hatte der Orden sein drittes Jahrhundert angetreten, als ihn endlich das bekannte Geschick zuerst in Portugal, dann in Frankreich, Spanien, Neapel, Parma und Malta, endlich auch in den übrigen Theilen der katholischen Kirche durch das Breve vom 21. Juli 1773 publicirt am 13. August d. J. ereilte.

Wie in so vielen andern Punkten, so bekämpften sich bisher auch hier zwei extreme Meinungen über diesen merkwürdigen Todten und scheinbar wieder Aufgestandenen. Einige erheben den Jesuitenorden bis zum Himmel. Der Papst Clemens XIV. ist in ihren Augen ein schwacher Pilatus gewesen, der den unschuldigen wegen des Volksgeschreis zum Tode verurtheilte, Clemens habe eben so wenig als Joseph II., dieser Gegner der Jesuiten, genau beherzigt, auf welcher Stufe er stehe. Politisch betrachtet seien die Jesuiten die Stützen der Throne und des Papstes, sohin der Kirche und Religion gewesen; ihre Aufhebung habe bald das Signal zur Revolution und Umkehrung aller Dinge gegeben. Ihre Verdienste um die Menschheit, um Ausbreitung des Christenthums und der Wissenschaft, um Beförderung der Religion und Sittlichkeit werden wie billig herausgehoben, und nur durch Wiederherstellung dieses Ordens für die Religion und die Throne Heil verkündigt. Seit einer Reihe von Jahren sucht die neue theologische Journalistik von gewisser Farbe diesen und andern Vorstellungen Eingang zu verschaffen. — Auf der andern Seite scheint eine unbesiegbare Abneigung gegen einen Orden zu herrschen, der nach seiner Einrichtung einen Staat im Staate bilde, und eine der Grundsäulen des neuen öffentlichen Rechts, die Religionsfreiheit, das ruhige Nebeneinanderbestehen der verschiedenen christlichen Confessionen, schon vermöge seines Berufes gefährde. Insbesondere veranlasse schon das Erhaltungs-Princip den Protestantismus in Deutschland, sich aus allen Kräften gegen das Dasein oder die Wiederherstellung eines Ordens zu setzen, der sich als amtlicher

Feind desselben ankündigen müsse. Die Freiheit der Wissenschaft, selbst die Sittlichkeit komme durch einen Orden in Gefahr, der seine bekannten laxen moralischen Grundsätze öffentlich zu Markt getragen habe, und dieses um so mehr, da diese Corporation nach dem Unterrichts- und Erziehungsmonopol strebe, und dadurch die künftige Generation zu beherrschen suche. v) — Diese und eine Menge anderer Argumente werden gegen die Jesuiten vorgebracht, worunter auch noch das gehört, daß sie sich vermöge ihrer blosen Unterordnung unter den Papst und ihren General, welchen sie unbedingten Gehorsam zu leisten hätten, nicht nur der bischöflichen, sondern auch der politischen Controle gänzlich entzögen.

Hinsichtlich dieser verschiedenen Ansichten über den Jesuitenorden scheint die Vergangenheit von der Gegenwart unterschieden werden zu müssen. Was die Vergangenheit anbelangt, so mögen die unbedingten Lobredner der Jesuiten eben so gut, als ihre unbedingten Tadler auf einem Irrwege seyn. Ohne Zweifel haben sich viele Jesuiten im Gefühle ihrer Macht von der ursprünglichen Bestimmung der Gesellschaft entfernt, und blos auf Vermehrung ihres eigenen Ansehens und ihres Einflusses gedacht, und einmal auf diesem egoistischen Weg verirrt scheuten sie kein Mittel, um selbstsüchtige Herrscherzwecke zu erreichen, und solchem Verfahren das Gepräge der Rechtmäßigkeit zu geben. Als Beichtväter waren sie nachsichtig gegen die Fürsten, um diese für sich zu gewinnen. Diejenigen, welche sich mit theologischen Streitigkeiten namentlich gegen die Jansenisten befaßten, zogen sich durch die Leidenschaften, womit sie ihre Gegner verfolgten, den öffentlichen Haß zu. Jeder Reform abgeneigt untergruben sie durch Gewinnung von Clemens XIII., welcher die bereits verhaßten Jesuiten schützte, und auf eine gründliche Prüfung der gegen sie erhobenen Beschwerden nicht eingehen wollte, vielmehr durch die Bulle Apostolicum pascendi v. 1765 dieselben, wie sie waren, schützte, das päpstliche Ansehen, so daß sein Nachfolger dem Andrange der großen katholischen Mächte nicht widerstehen konnte, und was bereits als unvermeidlich geschehen war, auch formell bestätigen mußte; so wie auch in der neuesten Zeit des formell dagegen erhobenen Widerspruchs ungeachtet der h. Stuhl viel umfassendere Veränderungen, Aufhebungen, und Säcularisationen in Beziehung auf die katholische Kirche mittelbar bestätigen mußte, und genehmigt hat. — Dem-

---

v) Die kgl. sächs. Verf. Urk. hat bereits gegen Einführung von Klöstern und Jesuiten Vorsorge getroffen. §. 59. heißt es: Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, noch irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

ungeachtet bleibt geschichtlich betrachtet das Institut der Jesuiten eines der großartigsten; das was viele Einzelne versündigt haben, kann nicht auf Rechnung des ganzen Ordens, und noch weniger der Einzelnen geschrieben werden; denn an den sogenannten politischen Umtrieben der Jesuiten, an den Akten, womit ihre Aufhebung motivirt wurde, hatten nicht alle Mitwissen oder Theilnahme. Ohne Zweifel besaß der Orden besonders in Deuschland eine große Anzahl von Mitgliedern, welche durch Tugend, Wissenschaft und Eifer, Gutes zu wirken, ausgezeichnet waren, und selbst nach Aufhebung des Ordens ihre ersprießlichen Dienste im Clerikalstande fortsetzten. Wenn aber unbedingte Lobredner behaupten, daß ohne ihre Aufhebung (als ob diese nicht unvermeidlich gewesen wäre) die ganze neuere Geschichte eine ganz andere Richtung zum Guten genommen hätte, so irren sie eben so, wie ihre unbedingten Gegner, welche gerade eine die Revolution befördernde Unzahl von Sünden einzig auf ihr Haupt laden, und meinen, überall wo eine Ungerechtigkeit, ein der Menschheit feindseliges Beginnen zum Vorschein gekommen, steckten die Jesuiten dahinter, gerade als ob zur Zeit ihrer Blüthe Niemand, und sohin vorzüglich die Regenten nicht Herren ihrer Entschlüsse gewesen wären, und doch geschah so vieles sogar gegen ihren Willen. Selbst ihr Anwogen gegen den zeitweise sogar uneinigen Protestantismus war nicht vermögend, ihn zu zerstören. Man hat übrigens neben der Wahrheit auch eine Menge entstellte oder verfälschte Thatsachen gegen die Jesuiten an das Licht gesetzt; die unpartheiische Critik hat deshalb endlich gesichtet. *w*) Als Resultat ergibt sich, daß es allerdings zwischen dem unbedingten Lob der Freunde, und gleichem Tadel der Feinde, wie bei allen menschlichen Instituten, ein Mittelding, oder bona mixta malis gebe.

Aber wichtiger als diese der unparteiischen Geschichte angehörige Betrachtung ist die Frage, was von der so oft herausgeforderten Repristination der Jesuiten zu halten sey? Der Orden der Jesuiten war ein Produkt der Zeit, der bei seiner Entstehung und Fortwirkung obwaltenden Verhältnisse und Bedürfnisse; die Jesuiten verstanden die Kunst, alle Kräfte des Katholicismus zu einer zeitgemäßen Form zu concentriren, sie haben dafür mächtig und umfassend gewirkt. Diese Verhältnisse, diese Zeitbedürfnisse haben sich indessen gänzlich und namentlich in Deutschland verändert.

---

w) Aufschlüsse über mehrere dergleichen Andichtungen gibt „der Jesuiten-Feind" (sollte heißen Freund), ein Pendant zur Zeitschrift „die Jesuiten" Mainz 1817, von L. Dollner, Exjesuit, mit dem Motto: Audiatur et altera pars.

Dadurch sind die Jesuiten selbst entbehrlich geworden; eine Wiederherstellung im alten Sinne gehört unter die historischen Unmöglichkeiten, nachdem sie sich einmal im Grunde selbst aufgehoben haben. Da es nemlich keine Staatskirchen ausser den allgemeinen christlichen gibt, da katholische Dynastien protestantische Unterthanen und umgekehrt beherrschen, so läßt sich von keiner Seite annehmen, daß man auch nur geneigt sey, zu versuchen, eingedenk jenes berühmten Wortes: Sint, ut sunt, aut non sint — einen Orden wieder einzuführen, welcher sich zur Aufgabe macht, einen Theil der Unterthanen ihres Glaubens wegen gleichsam feindlich zu bekämpfen und die volle Rechtsgleichheit der christlichen Parteien nicht anzuerkennen. Auch kann kein Staat unbeschadet seiner Souveränität einen Orden in sich aufnehmen, so lange er einen fremden nicht erreichbaren Obern oder General anerkennt. Kein Staat wird ferner geneigt seyn, das Unterrichts- und Bildungsregal an einen neu wieder einzuführenden Orden ohne weiteres abzutreten, sondern seine freie Bewegung in diesem Hoheitsrechte aufrecht erhalten. Die Zeit der wissenschaftlichen Monopole ist ohnehin vorüber; die geistigen Bestrebungen aller Nationen fließen in einander, und bilden ein gemeinsam für die Menschheit gewonnenes Eigenthum. Auch die Zeit für Exemtionen, Privilegien ist verschwunden; kein Bischof wird geneigt seyn, Gerechtsame, welche ihm über alle Geistliche seines Sprengels zustehen, zu Gunst eines reprästinirten Ordens aufzugeben, und doch beruhte die umfassende Wirksamkeit der Jesuiten vorzüglich auch auf Exemtionen, Privilegien und Prärogativen, auf einer hierarchischen Verkettung und auf auswärtiger unsichtbarer Leitung ohne Staatscontrole. Die Ansicht, als ob die neueste Geschichte der europäischen Staaten, namentlich die Revolution in Westen vorzüglich durch Aufhebung des Jesuiten-Ordens bestimmt und bewirkt worden sey, gehört zu jenen oberflächlichen und einseitigen Meinungen, wodurch man große und auf den mannigfaltigsten Ursachen beruhende Ereignisse so häufig erklären will. An der sittlich religiösen Verwilderung des französischen Volks, an den grausamen Verfolgungen wegen des Glaubens, an dem Zwiespalt, welchen z. B. die durchgesetzte Bulle Unigenitus in der französischen Nation erzeugte, waren Jesuiten nicht unschuldig; der durch sie genährte Geistesdruck, die beförderte grausame Verfolgung der Hugonotten, die wo nicht gefährlichen doch höchst zweideutigen moralischen und politischen Grundsätze einiger jesuitischer Autoren, ihre Einmischung in weltliche Dinge müssen, auch abgesehen von den in den Akten niedergelegten Ursachen ihrer Aufhebung, mit in die Wagschale der Geschichte gelegt werden; jedenfalls waren jene Menschen, welche bei der

Revolution vorzüglich als werkthätig auftraten, doch auch Schüler der Jesuiten, und gab es früherhin Tyrannen von theologischen Meinungen, kirchliche Schreckensmänner, so traten nun politische an ihre Stelle. Aberglauben und Glaubensdespotie erzeugen auch immer Unglauben; denn wenn das blose sinnliche Aussenwerk für Religion gilt, so kann diese im Innern nicht wurzeln. Die Jesuiten haben nach der Restauration in Frankreich nicht wenig zur Mißstimmung der Nation und zur Julius-Revolution beigetragen. In Spanien wieder hergestellt waren sie ausser Stand, die Katastrophe aufzuhalten, welche nach dem Tode Ferdinands VII. die unglückliche Halbinsel ergriffen hat; sie wurden durch Verordnung vom 4. Juli 1835 wieder aufgehoben. — Die Jesuiten sind in einzelnen Ländern wieder hergestellt, es ist ihnen daselbst ein wichtiger Theil des Unterrichts übertragen; allein die betreffenden Regierungen versäumen nicht, ihre Wirksamkeit sorgfältig zu überwachen, sie sind abhängig, das sint ut sunt läßt sich nicht anwenden; sie müssen Gewährschaft leisten; es ist ihnen insbesondere unmöglich gemacht, das Unterrichtssystem im alten Style auszuüben, oder sich gar in Staatsangelegenheiten zu mischen. x)

Sollte übrigens die Wiedereinführung der Jesuiten zum Heile der Welt als unumgänglich nothwendig erachtet werden, so kann sie, da ihr Institut reichsgesetzlich aufgehoben ist, nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, und ein Vorschlag darüber würde nicht allein bei der gemischten Bevölkerung

---

x) Der Wirkungskreis der durch die Bulle sollicitudo omnium v. 7. Aug. 1814 in Gemäßheit der Constitution von Paul III. im Kirchenstaat und einigen andern Ländern wieder hergestellten Jesuiten wird von Pius VII. dahin angegeben: Concedimus etiam et declaramus, quod pariter juventuti catholicæ religionis rudimentis erudiendæ ac probis moribus instituendae operam dare, nec non seminaria et collegia regere, et consentientibus et approbantibus ordinariis locorum, inquibus eos degere contigerit, confessiones audire verbum Dei praedicare, et sacramenta administrare libere et licite valeant; omnia vero collegia, domus, provincias sociosque conjunctos, aequos in posterum conjungi et aggregari contigerit, jam nunc *sub immediata* nostra, et *hujus apostolicae sedis tutela, praesidio et obedientia recipimus;* nobis et Romanis Pontificibus succesoribus nostris re*servantes* præscribere, quæ ad eandem societatem magis magisque constabiliendam, et communiendam, et ab abusibus, si forte (quod Deus avertat) irrepserint repurgandam statuere ac præscribere visum fuerit expedire.

in Deutschland, namentlich bei den Protestanten ein heilloses Mißtrauen erwecken, sondern auch von Seite der Katholiken vielen Widerspruch finden; ein solches Gesetz könnte vielleicht kaum geahnte Verlegenheiten erzeugen, und zuletzt würden die Jesuiten bei der ganz veränderten Weltlage nie wieder werden können, was sie waren, weil bekanntlich die Todten doch nicht wieder aufstehen. Genau genommen können daher bei der gegenwärtigen Welt-Constellation die Jesuiten weder Gegenstand einer gegründeten Furcht werden, noch die hohen Erwartungen ihrer eifrigen mit Repristinations-Gedanken erfüllten Freunde rechtfertigen.

§. 279.

Von den Verwandten des Jesuitenordens und einigen neuen Klosterinstituten.

Mit dem Jesuitenorden sind, ohne jedoch dessen Privilegien zu theilen, die Ligorianer oder Redemptoristen verwandt. Diese Congregation des allerheiligsten Erlösers besteht seit 1732. Von Alphonsus Maria de Liguori zu Neapel zur eifrigen Nachfolge Christi, zum Dienst des wahren katholischen Glaubens, zum Unterricht der Jugend gestiftet, seit 1749 päpstlich bestätigt, wurde dieses Institut in der neuesten Zeit eine Art von Asyl für die Jesuiten. — In allen nach Entstehung des Jesuitenordens neu entstandenen geistlichen Congregationen kommen Muster der edelsten Aufopferung und Selbstverleugnung vor, welche der an werkthätigen Stiftungen so reichen katholischen Kirche in den Augen jedes Unparteiischen zur hohen Zierde gereichen. So auch hier. — Noch führen wir den durch Predigten und fromme Werke ausgezeichneten Theatinerorden, dann den bald nach seiner Bestätigung 1528 durch seine Dienste während der Pest in Italien, durch seine Mission nach Tibet berühmten, und auch sonst sehr populär gewordenen Kapuzinerorden an; dann den Orden der barmherzigen Brüder für Krankenpflege, den weiblichen Orden der Ursulinerinnen für den Unterricht des weiblichen Geschlechts. Merkwürdig ist noch der von 1548 von Philipp von Neri gestiftete Orden der Dreieinigkeit, woraus, nachdem die Brüder sich ein eigenes Oratorium zum Lesen und Erklären gottseliger Bücher gebaut hatten, mit päpstlicher Bewilligung die Priester des Oratoriums hervorgingen, welche ohne an Klostergelübde gebunden zu seyn Uebungen der Andacht und der Werke der Barmherzigkeit mit geistlichen Studien verbanden, und auch anderswo als Väter des Oratoriums Jesu gegen den Verfall des geistlichen Standes mit Erfolg arbeiteten. — Als leuchtende Erscheinung steht da Vincentius von Paula mit

seinem gestifteten Orden der **Priester der Mission** zur Verbreitung eines lebendigen Christenthums unter dem Volke durch Herumreisen. Hiermit war eine geistliche und leibliche Pflege der Kranken verbunden; der Orden hieß von St. Lazarus in Paris, wo er seinen Hauptsitz hatte, jener der **Lazaristen**. Damit ward eine Pflanzschule für Geistliche vereinigt. Franz de Paula stiftete auch mit der Wittwe De Gras 1634 den Orden der **barmherzigen Schwestern** (filles de la charité), von ihren Kleidern auch **graue Schwestern** genannt. Dieser ist ein Muster einer sich selbst aufopfernde Liebe. Einen Nebenzweig davon bilden die barmherzigen Schwestern des berühmten Carl Borromeo, Bischofs zu Mailand gest. 1587. Dieser Orden hat die Stürme der französischen Revolution überlebt; von Napoleon begünstigt, und in unsern Tagen nach dem eroberten Algier versetzt, wurde er die Bewunderung selbst der Muhamedaner, und findet sich auch in Amerika. Er verbreitet sich neuerdings ausser dem linken Rheinufer auch im übrigen Deutschland, *y)* namentlich in Bayern.

Einen Gegensatz wider das Unterrichts-Monopol des Jesuitenordens bildeten die Väter der frommen Schulen oder die **Piaristen**, welcher Orden in Oesterreich seine Wirksamkeit noch heute fortsetzt. *z)* Von Joseph Calasanze, einem Spanier in Rom gestiftet und bestätigt, unterscheidet er sich von dem französischen Orden der **christlichen Schulbrüder**, gestiftet von J. Bapt. de la Salle, 1724 vom Papst bestätigt. Diese Geistlichen führen den Namen: Fréres des ecoles chretiennes, oder auch **Ignorantins**. Durch die Revolution vertrieben, durch Napoleon wieder zurückgerufen, gelang es ihnen, bald wieder gegen 200 Häuser in Frankreich zu errichten.

Aus dem alten Benediktinerorden war bereits 1618 die Stiftung der Congregatio S. Mauri hervorgegangen. Die **Mauriner** zeichneten sich durch literarische Unternehmungen besonders durch kirchenhistorische Untersuchungen, durch Veranstaltung von Ausgaben der Kirchenväter und wichtige Urkundensammlungen rühmlichst aus. *a)* — Unter allen Mönchsregeln stellt der **Trappistenorden** die härtesten auf. *b)* — Die **Geschwisterschaft**,

---

y) Die barmherzigen Schwestern von St. Charles in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Koblenz 1831.

z) Oestr. Ver. über die Schulen der Piaristen v. 24. Mai 1806, v. 17. März 1808.

a) J. G. **Herbst** über die Verdienste der Mauriner um die Wissenschaften. Tüb. Quartalschrift 1833. H. 1. 2. Der Mauriner Joh. **Mabillon** rechtfertigt, besonders in seiner Abhandlung, Traitè des etudes monastiques v. 1691 die wissenschaftlichen Studien der Mönche.

b) C. L. **Ritsert**, der Orden der Trappisten. Darmstadt 1833. 8.

zur Anbetung des Herzens Jesu und der hl. Maria seit 1765 entstanden, ist eine Erfindung der Jesuiten, die nur mühsam die päpstliche Genehmigung erhielt. — Welche politische und kirchliche Stürme in den neuern und in den neuesten Zeiten, besonders auf der pyrennäische Halbinsel, das Mönchthum trafen, wie sehr es wenigstens allenthalben durch die Zeit gesichtet wurde, ist bekannt.

Im Art. VII. des bayerischen Concordats ist von der Errichtung und Dotation einiger Klöster in Bayern die Rede. b) In der That ist diesem Artikel theils durch Beibehaltung einiger frühern Central- und einzelnen Klöster für die Franziscaner und Capuziner, für die unbeschuhten Carmeliten, die Augustiner, theils auch durch Errichtung von Benediktiner-Abteien oder Prioraten, und durch weibliche Institute für Unterricht und Krankenpflege entsprochen worden. Klöster müssen als Zeitbedürfniß sich aber gewissermassen selbst schaffen, und im Angesichte der Geschichte kann man sagen, daß die Zeiten Klöster, nicht aber die Klöster die Zeiten machten.

§. 280.

Der Organismus und die Rechtsverhältnisse der Klöster und der einzelnen Regularen.

Unter einem geistlichen Orden, congregatio, ordo religiosorum vel regularium, versteht man einen Verein zur besonders strengen Führung eines religiösen Lebens, dessen Glieder sich der Beobachtung einer strengen Regel, und der vorgeschriebenen Gelübde unter Leitung von Obern, welche in hierarchischer Abstufung stehen, freiwillig für ihr ganzes Leben unterwerfen. Es kann jedoch auch Jemand ein gottseliges Leben für sich oder in Verein mit Andern führen, sohin Religiosus seyn, ohne deßwegen Regular zu werden. — In rechtlicher Beziehung stellt sich ein solcher Verein in so ferne als selbstständige Korporation dar, als er sich nach einer angenommenen Regel selbst regiert, das Recht hat, in-

b) „Se. k. Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge noch bringen könnten, und um einen Beweis allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den hl. Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem h. Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.“

nerhalb eines freigegebenen Wirkungskreises Statuten zu machen, Eigenthum und sonstige daran geknüpfte Rechte zu erwerben und auszuüben. Uebrigens steht er unter der Aufsicht des Bischofs. Der vorgesetzte kirchliche Zweck einer solchen Congregation muß von diesem genehmigt seyn, oder ohne seine Bewilligung darf eine solche Gesellschaft in dessen Sprengel weder angelegt noch zugelassen werden. c) Hinsichtlich der Staatsgewalt wird gleichfalls Genehmigung erfordert, weil sie das Recht hat, zu prüfen, ob der einer solchen Gesellschaft vorgesetzte Zweck mit dem Staatszweck und dem gemeinen Wohle nicht im Widerstreite sey, und weil ohne Zustimmung und Gewähr der Staatsgewalt keine Korporation oder moralische Gesellschaft ins Daseyn treten kann. Des in den frühern Zeiten nothwendigen Schutzes und der Anerkennung in der ganzen Kirche wegen ward es allmälig rechtliche Ordnung, daß zur Einführung einer neuen Ordensregel nicht nur die päpstliche Zustimmung verlangt, sondern auch endlich als nothwendig erachtet wurde. d) Der Papst legte sich auch das Recht bei, die ertheilte Genehmigung zurückzuziehen, die Regel zu ändern, die Congregation aufzuheben, oder wieder herzustellen. Geändert wurde so die Regel des hl. Franziscus, was den Streit zwischen den strengen Franziscanern, den Spiritualen, und den minder strengen Conventualen erzeugte. Aufgehoben wurde der Humiliaten-, der Templer- und der Jesuitenorden. Letzter ward jedoch so viel thunlich durch die Bulle sollicitudo omnium wieder hergestellt. — Daß indessen kirchliche Korporationen, Stifter, Klöster, als Nationalinstitute auch von der weltlichen Macht rechtsbeständig aufgehoben werden können, beweist nicht nur der westphälische Friede, sondern vorzüglich auch der Reichs Dep. Hauptschluß. — Die kirchlichen Korporationen, besonders aber die Klöster, bilden ferner entweder eine lokale oder eine aus vielen Monasterien bestehende Congregation. Die ersten sind den geistlichen Lokalobern, letztere einem höhern angeordneten besondern Kirchenregiment unterworfen; dieses bilden die gemeinschaftlichen Capitel, auch General-Capitel genannt, deren gewählte Mitglieder Definitoren heißen. — Die Benediktiner, deren Regel die älteste ist, stehen zunächst unter ihrem Abte oder Prior. Die Regel des hl. Augustinus befolgen, wenn gleich mit Modificationen, die Regularkanoniker (canonici regulares), im Gegensatz von den Weltkanonikern (ca-

---

c) Can. 10. 11. 12. 13. C. 18. q. 2. Concil. Trid. sess. 25. cap. 3. de regul.

d) Cap. 9. X. de relig. dom. cap. un de relig. dom. in 6to.

nonici saeculares), die Prämonstratenser, und die Augustinerregel fand ferner Anwendung bei der Congregation der Einsiedler, Eremitæ S. Augustini, und mit Modification bei den nachherigen Augustinern, dann beim Prediger- oder Dominikanerorden. Unter Bezugnahme auf die Regel des h. Basilius leben die minder strengen oder beschuhten Carmeliten oder Conventualen gleichfalls danach, während die Discalceaten, Baarfüßer, Observanten, bei der strengen Regel blieben; im Grunde nahmen letztere aus Veranlassung der h. Theresia im 16. Jahrhundert eine strengere Disciplin an. Die Regel für die Mendikanten- oder Bettelorden liegt ferner jener der mindern Brüder (fratres minores) oder der Franziskaner, der Dominikaner, Augustiner, Carmeliten, der Minimen, oder des Ordens des St. Franziscus de Paula zu Grunde. Wegen der Modificationen aber, unter welchen die Franziscaner ihre Regel beobachten, heißen sie entweder conventuales dispensati, oder fratres minores regularis observantiæ, oder Capuziner. Alle diese Orden dürfen, mit Ausnahme der Observanten und Capuziner, Grundstücke besitzen. e) Daß das Concil von Trident dieses Recht blos vom kirchlichen, nicht aber politischen Standpunkt aus verleihen konnte, ist für sich einleuchtend. — Uebrigens stehen bereits den ältern geistlichen Orden auch **Frauenklöster, Nonnen** (moniales sanctimoniales) gegenüber, welche nach einer für sie besonders modificirten Regel leben, und zum Chordienst verpflichtet sind, ebenso den männlichen Stiftern auch **Frauenstifter** (canonicae, canonissæ). Was die **Verfassung der Orden** betrifft, so sind die **Orts-, Provinzial- und Generalobern** zu bemerken, besonders bei solchen Instituten, welche eine Veränderung des Aufenthaltes ihrer Mitglieder zulassen, und nicht wie die Benediktiner von einem Stammkloster mit der Regel der stabilitas loci ausgegangen sind. Dieses ist der Fall namentlich bei den Jesuiten- und allen Bettelorden. Für diese befinden sich die Generalobern in Rom. f) Nebst den Generalobern

---

e) Concil. Trid. sess. 25. cap. 3 de Regular. concedit sancta synodus omnibus monasteriis et domibus, tam virorum, quam mulierum et mendicantium, *exceptis domibus fratrum St. Francisci capucinorum*, et eorum qui fratres minores de observantia vocantur, etiam quibus ex constitutionibus suis erat prohibitum, aut ex privilegio apostolico non erat concessum, ut deinceps bona immobilia eis possidere liceat.

f) Alle Verbindung der Klöster mit auswärtigen Obern, jene quoad suffragia et preces ausgenommen, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen ist in **Oesterreich** aufgehoben. Die Klöster stehen unter

gibt es nach Verschiedenheit der Ordensstatuten Provinzialobern, und diesen entsprechen wieder die General- und Provinzialkapitel. Erstere finden in Beziehung auf Deutschland keine Anwendung mehr, und letztere erstrecken sich, wie in Bayern, wo es noch einzelne Klöster gibt, blos auf die Gränzen des Staatsgebiets, ohne auswärtige Verbindung. — Die Ortsobern kommen unter verschiedenen Namen von Aebten, Prioren, Rectoren, Präpositi oder Pröpsten, Quardianen mit ihren Vikarien vor, welche Benennungen auch auf weibliche Institute übergingen, wo es Abtissinnen, Priorinnen, Oberinnen, und Frauen, Dominæ, gibt. Aus den Mönchsorden ist auch die Benennung und das Amt von Dekanen, Pröbsten auf die Stifter übergegangen. — Der Verein der Regular-Ordensmitglieder heißt Convent, bei den Stiftern Kapitel; die Mitglieder heißen dort Conventualen, hier Capitularen, an deren Einwilligung je nach Verschiedenheit der Ordens- oder Stiftsregeln die Ortsobern in gewissen bestimmten Fällen gebunden sind. g) Mitglieder der Convente sind alle Klostergeistliche, patres, welche nicht mehr blose Clerici, Lehrlinge oder in Studien begriffen sind, mit Ausnahme der Laienbrüder oder Laienschwestern, welche sich auch dadurch von den Chorfrauen unterscheiden. Die Lokalobern werden entweder auf Lebenslang, oder, wie besonders jene der Bettelorden, auf 3 Jahre vom Convent gewählt, ohne daß sie dreimal hintereinander die Wahl treffen darf. Aehnliches gilt auch von den Nonnenklöstern. Die Nonnenvorsteherin soll überdieß 40 Jahre alt seyn, und acht Jahre im Kloster gelebt haben, jedoch sind auch Ausnahmen gestattet. h) Die Wahl geschieht in Gegenwart eines bischöflichen und landesherrlichen Commissärs. Bei den Nonnenklöstern hat der Bischof das Recht, einen Visitator anzuordnen, den Beichtvater für dieselben zu approbiren, und ausserordentlicher Weise jährlich Geistliche zum Beichthören der Conventualinnen zu bestellen. i) Diejenigen Mädchen, welche nach bestandenem Probejahr ihre Gelübde ablegen wollen, sollen durch eine bischöfliche Com-

---

Aufsicht der inländischen Provinzialobern, der Bischöfe und Landesstellen. Insbesondere sind die nach der Verfassung jedes Ordens dem General zustehenden Rechte und Pflichten an die Ordinariate übergegangen, wovon die Jesuiten keine Ausnahme machen.

g) Conf. Tit. X. de his quæ fiunt a prælato sine consensu capituli (3. 10).

h) Concil. Trid. sess. 25. cap. 7. de regul.

i) Concil. Trid. sess. 25. cap. 10. de regul.

mission über ihre Eigenschaften geprüft, und über ihren zu wählenden Beruf genau unterrichtet werden. Auch schreibt das Concil von Trident den Nonnen eine strenge Clausur vor. k) Daß übrigens jene Klöster, welchen die Ausübung von Seelsorge zusteht, in dieser Hinsicht den Diözesangesetzen gänzlich unterworfen sind, verordnet dasselbe Concil. l) — Die geistlichen Ritterorden nahmen mit Rücksicht auf ihren besondern Beruf die Verfassung der Mönchsorden an. Sie befolgten die Regel des hl. Augustin mit Rücksicht auf jene der Cistercienzer. Ihre Mitglieder waren entweder Krieger, Ritter (milites), oder Geistliche (fratres clerici), oder dienende Brüder, ähnlich den Laienbrüdern jedoch zum Kriegsdienst verbunden. An der Spitze des Ordens stand der Hochmeister; es gab wie auch bei andern Orden ein General- und Provinzialcapitel. Der aufgenommene Ritter, der ursprünglich blos eheliche Geburt, nachher aber den Nachweis von 16 Ahnen darzuthun hatte, trat anfangs in die Kategorie der Domicilaren in den Hochstiftern, darauf wurde er Comthur oder Capitular, und erhielt wie dieser eine Pfründe, Commende, ein Benefizium. m) Mehrere solche Commenden bildeten eine Ballei, Provinz; der Provinzial hieß Landcomthur (commendator provincialis). Der Johaniterorden hatte noch das Eigenthümliche, daß er, weil seine Güter und Mitglieder fast über ganz Europa verbreitet waren, sich nach der Nationalität in Zungen abtheilte, welche in Großpriorate, und wieder in Balleyen und Commenden zerfielen.

Was nun die besondern Rechtsverhältnisse der einzelnen Ordensglieder betrifft, so wird der Regularenstand durch Ablegung der Klostergelübde erworben; dieser Ableistung geht

---

k) Sess. 25. cap. 17. conf. cap. 5. l. c.

l) Sess. 25. cap. 11. de regul.

m) Anfangs waren die Comthure, commendatores, von commenda, blos Verwalter eines Theils des Ordensvermögens, woraus sie für die mit dem Ordenshaus verbundenen Kirchen, Hospitäler, Pflegen, dann für Erhaltung des Ordenshauses, und ihre anständige Verpflegung zu sorgen, im übrigen aber Rechnung zu stellen hatten. Endlich wurde jene Verwaltung selbstständig gemacht; die Commende nahm die Natur eines Benefiziums an, und die Rechnungsablage hörte auf. Auch erlangten die Comthuren, wie überhaupt die Ritter, allmälig die Erlaubniß, nicht nur für sich Vermögen zu erwerben, sondern auch über ihren Nachlaß zu testiren. Es ging in dieser Hinsicht wie bei den Stifts- und Weltgeistlichen. Vergl. Eichhorn K. R. Bd. 2 S. 596. fg.

eine Probezeit (Noviciatus) voraus. Dem Novizen steht während dieser Zeit der Rücktritt, und die Verfügung über sein Vermögen frei. [n]) Die Probezeit darf aber nicht abgekürzt werden, und eine frühere Profession ist ungültig. [o]) Früherhin reichte das Alter der Pubertät hin, nach dem Concil von Trident werden 16 Jahre zur gültigen Ablegung von Klostergelübden erfordert. [p])

Aus überwiegenden Gründen haben Staatsgesetze die Volljährigkeit als den Zeitpunkt zur gültigen Ablegung gedachter Klostergelübde bestimmt. Sie verlangen bisweilen, daß besonders bei weiblichen Klöstern die Gelübde nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgelegt, sohin von Zeit zu Zeit, bis etwa in das vierzigste Jahr, wiederholt werden müssen. [q]) Vorzüglich ist der Staat berechtigt, darüber zu wachen, daß Klostergelübde mit voller Freiheit des Willens abgelegt werden, und es steht nicht mehr in dem Willen der Aeltern, ihren Kindern unabänderlich eine Klosterbestimmung zu geben, oder, wie es früher geschehen ist, [r]) ihre Kinder zu geloben (oblatio parentum); sondern es entscheidet der freie Wille der Letzteren. [s]) Dabei wird aber auch erfordert, daß derjenige, welcher ein Klostergelübde ablegen will,

---

n) Concil. Trid. sess. 23. cap. 16. de regul.

o) Concil. Trid. sess. 25. cap. 15. de regul.

p) Concil. Trid. l. c. Mädchen, welche die Klosterprofession ablegen wollen, sollen das 12te Jahr zurückgelegt, und der Bischof sich von der Freiheit ihres Entschlusses überzeugt haben. Concil. Trid. 25. cap. 17. de regul.

q) In Oestreich darf kein Ordensgelübde vor zurückgelegtem 24. Jahr abgelegt werden. Verord. v. 1. Mai 1797. Der Tag und das Jahr müssen in der Professionsurkunde eigenhändig und mit Buchstaben vom Professen ausgedrückt werden. V. v. 16. Juni 1807. Es ist verboten, Nullitätssachen hinsichtlich einer religiösen Profession nach Rom zu bringen. Auch die Bitten um Säcularisation gehen an den Bischof, und eine auch vom Papst dazu gekommene Gewährung unterliegt dem Placet. V. v. 3. Januar 1803. Im Uebrigen soll der Eintritt in ein Kloster nicht früher gestattet werden, bis der Kandidat die philosophischen Studien absolvirt hat. V. v. 25. März 1802. — Auch in Bayern sollen die jungen Klostergeistlichen ihre vorgeschriebenen Studien an einer öffentlichen Anstalt machen. — Nach dem preuß. L. R. §. 1161. soll keine Mannsperson vor zurückgelegtem 25ten und keine weibliche Person vor zurückgelegtem 21ten Jahr zur Ablegung von Klostergelübden zugelassen werden.

r) Can. 3. C. 20. q. 1.

s) Cap. 14. X. de regul. (3. 31.)

über diese seine Handlung frei verfügen dürfe; in dieser Lage sind z. B. die Kinder nicht, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, Ehegatten entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne wechselseitige Zustimmung. Ein Widerspruch von solchen Berechtigten macht das Klostergelübde unwirksam, obgleich das Concil von Trident dem Stande der Jungfräulichkeit oder dem Cölibat den Vorzug vor der Ehe eingeräumt hat. Durch die Profeßleistung, so wie überhaupt durch Gelübde darf kein Recht eines Dritten verletzt werden. Da nun in der Regel das Vermögen des Profeßleistenden auf das Kloster übergeht, so wird Vorsorge getroffen, daß es nicht überschuldet sey, auch darf er keine Rechnung mehr zu stellen haben. — Eine gehörig abgelegte Ordensprofession gilt als unwiderruflich. t) Der Abtrünnige soll zur Rückkehr gezwungen, und bestraft werden. u) In wie fern aber falls ein Klosterglied seinen Orden verläßt, ein äußerer Zwang angewendet werden dürfe, hängt von Staatsgesetzen ab. v) Ohne päpstliche Dispensation soll der Regulare von einem strengen Orden in einen minder strengen nicht übergehen, doch darf dieses umgekehrt auch gegen den Willen des Obern geschehen. Nach dem Kirchenrecht kann eine ungültig abgelegte Profession nur binnen 5 Jahren angefochten werden. w) Durch die in den neuern Zeiten erfolgte Aufhebung von so vielen Klöstern war die Säcula-

---

t) Can. 2. 3. C. 20. q. 3. Da die Mönchsklöster häufig unmittelbar dem h. Stuhl unterworfen waren, ihre Errichtung und Regeln vom Papste bestätigt wurden, auch die Bischöfe bei schwierigen Dispensationsfällen den h. Stuhl um Rath fragten, so kam das ganze Dispensationsgeschäft hinsichtlich der Beobachtung der Klostergelübde an die römischen Bischöfe. Es hat sich indessen jetzt eine andere Praxis gebildet, und indem die Klöster wieder den Bischöfen unterworfen sind, so müssen auch die Dispensen naturgemäß von ihnen ausgehen.

u) Cap. 18. X. de regul.

v) Das preuß. L. R. sagt in dieser Beziehung §. 1178. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes irgend Jemand einen Gewissenszwang anzulegen, ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, zu beschränken, oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

w) Concil. Trid. sess. 25. C. 19. de regul. Es versteht sich von selbst, daß bei Versagung des Gehörs, der Recurs an die Staatsbehörde freisteht. Die Wirkungen erstrecken sich bis auf den Zeitpunkt des für nichtig ausgesprochenen Gelübdes zurück. Tritt Dispensation oder Säcularisation ein, beginnen solche erst von dem Tage, an welchem diese erfolgt ist.

risation der Mitglieder eine nothwendige Folge; die Dispensation von der Beobachtung der Klostergelübde, jedoch mit Ausnahme des Gelübdes der Keuschheit, ward im Grunde nur formell ertheilt. Eine besondere rechtliche Folge davon war die Erlangung der activen und passiven Erbfähigkeit von Seite der gewesenen Klostergeistlichen, oder überhaupt ihre gesetzlich ertheilte Befähigung zum Eigenthums-Erwerb; denn vermöge des Gelübdes der Armuth kann ein Regular kein Eigenthum besitzen, was er erwirbt, soll er dem Obern zur Verwendung für die Congregation übergeben. Nur ausnahmsweise kann ihm ein Besitzthum oder Verfügungsrecht über bewegliches Eigenthum gestattet werden, das aber in jedem Augenblick widerruflich ist. x) Gewöhnlich bringt der Professe mit seiner Person auch sein ganzes Vermögen in das Kloster. Indessen haben mehre Gesetze dieses Erwerbungsrecht der Klöster beschränkt, und die Größe der Mitgift (dos) bestimmt. y) Der Regular oder sein Kloster durch ihn kann nach Ablegung der Profession weder durch Testament, noch ohne dasselbe etwas erben. Die Erbfähigkeit des Klosters als Korporation hängt von dem gemäß der Amortisationsgesetze ihm ertheilten Rechte ab. Eben so kann weder ein Mönch Lehnsnachfolger seyn, noch durch ihn sein Kloster, weil es eine moralische Person, und der Lehnsherr an und für sich nicht verbunden ist, einen Lehnsträger anzunehmen. Durch Ablegung der Profession erlangen die Religiosen, da sie ohnehin alle Priester (patres clerici) werden, die Rechte des geistlichen Standes, und Anspruch auf ihren Unterhalt vom Kloster. Dagegen sind sie auch zum strengen Gehorsam gegen ihre Obern verpflichtet, wobei vernünftigerweise anzunehmen ist, daß dieser nicht im Widerspruche gegen ein höheres Gesetz verlangt wird. Der Religiose unterliegt der Disciplinargewalt seiner Obern, welche die durch die Ordensregeln gewöhnlich bestimmten Disciplinarstrafen verhängen. Diese Disciplinargewalt hat aber in den neuern Zeiten bedeutende Schranken erhalten, indem die Ordens-Constitutionen nicht nur dem Bischof, sondern auch der Staatsgewalt zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, und nunmehr den Klosterobern nur geringere Disciplinar-Correktionen zu verhängen gestattet ist, jedenfalls dem Betheiligten die Berufung an den Bischof, und nöthigenfalls an die Landesregierung frei steht. z)

---

x) Concil. Trid. sess. 25. cap. 2. de regul.

y) So in Oestreich und Preußen, L. R. II. 11. §. 1182. fg.

z) Die Mönchsorden übten ehmals eine förmliche Criminaljurisdiktion mit der damaligen Zugabe der Tortur über ihre Mitglieder aus.

§. 281.

Von den Rechtszuständigkeiten der Geistlichen in der protestantischen Kirche.

Die Rechtszuständigkeiten der Mitglieder der protestantischen Kirche und besonders ihrer Geistlichen sind im Allgemeinen dieselben, wie in der katholischen Kirche, in so ferne nicht ein abweichender Lehrbegriff und eine diesem entsprechende Einrichtung im Wege steht. Erworben wird der gemeinrechtliche Stand, status communis, durch die Taufe, wozu nach vollendetem 14ten Jahr die Confirmation kommt, dann durch besondere Aufnahme in eine Kirchengemeinde. Jedes Kirchenmitglied muß übrigens in einem Pfarrverband stehen; dieser wird durch den Aufenthalt innerhalb der Parochialgrenzen, oder freiwillig, addictione spontanea, durch vorübergehenden Aufenthalt daselbst begründet. Ein solches Mitglied ist verbunden, sich den bestehenden kirchlichen Gesetzen zu unterwerfen, an dem gemeinsa-

---

Nebst vielen andern ältern Kanonisten handelt *Reifenstuel* in seinem berühmten jus canonicum universum Tomus quintus 1714. davon, woraus unter der Firma: Geschichte von Errichtung der Bettelorden Th. II., Criminalproceß der P. P. Franziscaner, Straßburg 1770 — eine beurkundete Zusammenstellung erfolgt ist. Nach den Franziscanerstatuten konnte auf Kerker, Galeerenstrafe, auf Hinausstoßung aus dem Orden, und Verweisung ins Elend erkannt werden. Wegen eines nicht nennbaren Verbrechens soll der Delinquent ausgekleidet, an den Händen gebunden, quasi gebrannt, gegeißelt und darauf in einen ewigen Kerker geworfen werden. Qui de innominabili scelere confessus vel convictus fuerit, nudus cum solis foemoralibus in cœtu fratrum ligatis manibus, acœ recitans Psalmum: miserere mei Deus, durissime flagellari, ac leviscalis flammis hinc inde circum positis quodamomodo comburi, et ad perpetuos carceres irrevocabiliter damnari debet, ubi in pane et aqua tribus saltem in hebdomata diebus jejunet, si autem in idem scelus relapsus fuerit, ad triremes perpetuo destinari. Solche Einrichtungen der guten alten Zeit mußten nothwendig zu Reformen führen. Den Klöstern wurde der Gebrauch von Privatkerkern verboten, blos eine väterliche Züchtigung ist den Obern gestattet; das auferlegte Fasten soll der Gesundheit nicht schaden. Oestr. Ver. v. 31. August 1771., v. 17. Juni 1783. Ueberhaupt dürfen Klosterobern keine lange dauernden Strafen verhängen; den Bestraften steht die Berufung an den Bischof, und nöthigenfalls an die Regierung offen.

men Gottesdienst jedoch ohne Zwang Antheil zu nehmen, und zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nach Vermögen beizutragen. Es folgt von selbst, daß die Kirchenmitglieder an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten, Gerechtsamen Antheil, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten haben. Auch kann jedes selbstständige und qualificirte Mitglied zur Ausübung mehrerer kirchenverfassungsmäßigen sonstigen Gerechtsamen befugt seyn.

Der geistliche oder Clerikalstand wird zunächst durch die Ordination erworben; diese unterscheidet sich aber von der Weihe (ordo) in der katholischen Kirche, wie überhaupt der geistliche Stand. Die protestantische Kirche kennt keinen zur Ausübung der Kirchengewalt ausschließlich befähigten geistlichen Stand. Die protestantischen Geistlichen sind keine durch Weihe geheiligten Priester, welche über dem Volke stehen, zwischen ihm und der Gottheit vermitteln. Die Protestanten haben das Meßopfer als Opfer für Lebendige und Todte nicht. Christus allein ist ihnen der hohe Priester des neuen Bundes, welcher nur einmal sein Leben als Opferdienst zur Erlösung hingegeben hat. Ein Dienst des göttlichen Wortes, so wie der Seelsorge ist angeordnet; allein solcher wird durch einen besondern Auftrag der Kirche an Jemand erst hervorgerufen, mit der Verbindlichkeit, sich nach der Vorschrift des göttlichen Worts zu achten. Die feierliche Erklärung der Berechtigung dazu ist die Ordination, sie ist eine erbauliche Ceremonie, kein Sacrament, und diese feierliche Berufsertheilung gibt keinen besondern unvertilgbaren priesterlichen Charakter, keine eigenthümliche Tüchtigkeit; sie schafft keinen abgesonderten Stand, weil nach der Ansicht der Protestanten alle Christen Erwählte Gottes sind [a]) und priesterlichen Geschlechts [b]); sondern es ist eine blos von der Kirche geschehene Amtsübertragung vorhanden. Auch gibt es keine verschiedenen Stufen, Gliederungen der Ordination, sondern nur eine, weswegen alle protestantischen Geistlichen gleich, und nur durch die besondere amtliche Stellung sich untergeordnet sind. Gleichwohl wird die Ordination nur von einem ordinirten Geistlichen ertheilt, auch bei Uebertragung eines andern Kirchenamtes nicht wiederholt; weil, wie auch Böhmer sagt, in der protestantischen Kirche unbestimmte Ordinationen gebräuchlich sind, aber kein bestimmtes Kirchenamt, und zwar nie jenes einer bestimmten Kirche übertragen, vielmehr durch die Ordination blos die allgemeine Befähigung zu

---

a) Coloss. 1. 12.
b) II. Petri 2. 9.

den geistlichen Verrichtungen ausgesprochen wird. c) Die Ordination kann nur aus einem Rechtstitel, nemlich aus dem der Berufung zum Kirchenamt in Anspruch genommen werden. Sie umfaßt nicht nur die Berechtigung zum Lehramt, Predigen, sondern auch zur Seelsorge oder zur Spendung der Sacramente. Die Ermächtigung zum Predigen ist noch keine Ordination, vielmehr umfaßt diese die vereinte Uebertragung des Predigtamtes und der Verwaltung der Sacramente. Die hin und wieder noch vorkommende Benennung von Diakon, Subdiakon u. dgl. bezieht sich übrigens nicht auf eine verschiedene Ordinationsabstufung, sondern lediglich auf ein amtliches Subordinationsverhältniß, d) oder es sind Gehülfen des ordentlichen Seelsorgers oder Pastors damit bezeichnet. Ebenso wenig legt die Ordination dem Ordinirten wie bei den Katholiken die Verbindlichkeit zum Cölibat, oder zur Abhaltung der kanonischen Tagzeiten auf. Den Coelibat haben die Reformatoren ausdrücklich verworfen. e) — Die Ordination gibt für sich weder Rechte, noch legt sie dem Ordinirten Verbindlichkeiten auf; alles dieses hat blos seine Beziehung auf das übertragene Kirchenamt. Allgemein betrachtet ist auch die Ordination blos ein gesellschaftliches oder Collegialrecht, und wird nur vom Inhaber der Kirchengewalt im Namen der Gesellschaft ausgeübt. In Deutschland bedienen sich die Landesherrn deßhalb der Consistorien, welche ihrerseits die Ordination durch einen Bevollmächtigten, in der Regel durch einen Superintendenten, vornehmen lassen. f) Auch in der protestantischen Kirche kommen hinsichtlich der Ordination Irregu-

---

c) I. H. *Böhmer*. I. E. P. I. 16. §. 7.

d) Conf. G. L. *Böhmer*. Princip. juris. can. §. 85.

e) So heißt es in der Apologia A. C. quia cum jure divino et naturali, ab ipsis canonibus conciliorum dissentit, superstitiosa et periculosa est, et infinita, peccata scandala, et corruptelam publicorum morum parit. — Auch die Stellen I. Tim. 3. 2. Tit. 1. 6., wodurch die zweite Ehe mißbilligt wird, deutet man blos auf die damaligen Zeitläufe bezüglich. Die Aufhebung des Cölibats, zu welchem indessen noch manche prot. Geistliche wegen kärglicher Besoldung gezwungen werden, machte verschiedene besondere Einrichtungen und Vorsorgen wegen Nachsitzes der Wittwen, und ihrer und ihrer Kinder Unterstützung nothwendig.

f) G. L. *Böhmer* Princ. j. can. §. 98. Nach der Kirchenordnung für Westphalen und die preußische Rheinprovinz, §. 37. hat die Kreis-Synode die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, und auch der Ordination und Introduction derselben.

laritäten vor, weswegen, so wie überhaupt in Ansehung der vorgeschriebenen Erfordernisse, die besondern Bestimmungen der einzelnen Kirchenordnungen und aushülfsweise das kanonische Recht entscheiden. Es kommen physische Mängel, ein bestimmtes physisches Alter, und gewisse moralische und geistige Eigenschaften des Ordinanden in Betrachtung. Infamirende Verbrechen, überhaupt Turpitudo schließen aus, nach vielen Gesetzen und Observanzen auch uneheliche Geburt, und Mangel an Kenntniß. In der Regel ist den Candidaten zum Seelsorgeramt nach Vollendung des Studiums der philosophischen oder auch allgemeinen Wissenschaften ein dreijähriges Fachstudium vorgeschrieben (studium triennium). Sie haben für Erlangung eines Amtes eine doppelte Prüfung, eine für die Candidatur oder das Predigeramt (pro facultate concinnandi), die andere für Erhaltung der Ordination und Ertheilung eines Amtes (pro ministerio) vor dem Consistorium zu bestehen. Bisweilen sind, wie in der katholischen Kirche, besondere neben der intellectuellen auch die sittliche Bildung berücksichtigende Anstalten, Convickte, Prediger-Seminarien und dgl. vorhanden, worin die Candidaten unter beständiger Aufsicht ihre Bildung vollenden. Uebrigens wird von den protestantischen Geistlichen gleichfalls ein ihrem besondern Beruf entsprechender Lebenswandel gefordert; sie sollen sich einer anständigen Kleidung bedienen, sich von unanständigen rauschenden Vergnügungen ferne halten, sich keiner mit der Würde ihres Amtes und den Pflichten desselben unverträglichen Nebenbeschäftigung, z. B. Gewerben, Handel, Wucher, Jagd, medizinischen oder juristischen Praxis, hingeben.

§. 282.

Die bürgerlichen Gerechtsamen der protestantischen Geistlichen.

Obgleich der Begriff von der Würde des geistlichen Standes, und der Glaube an der Verdienstlichkeit seiner Begünstigung viel zur Entstehung der zahlreichen Immunitäten der Geistlichen beigetragen haben, welche im Laufe der Zeit und namentlich durch die vermöge der Reformation bewirkten Ansichten viel an ihrem Umfange verloren, so blieben doch auch der protestantischen Geistlichkeit mancherlei Gerechtsame, welche zum Theil in ihrer amtlichen Stellung selbst liegen. Vorerst wurden jedoch vermöge Verbreitung des Territorialsystems die protestantischen Geistlichen in die Klasse der Staatsdiener gesetzt, und daher auch aller diesen gewährten Gerechtsamen theilhaftig. Der Umfang dieser Rechte richtet sich nach der besondern Staatsgesetzgebung, und in der Regel haben sie dieselben mit den Geistlichen

aller rechtlich gleichgestellten Confessionen gemein. Einige Beispiele mögen dieses erläutern. In Nassau haben die Geistlichen Rangverhältnisse wie die Staatsdiener, eine besondere Amtskleidung, können zum Landtag gewählt werden, besitzen in bürgerlichen Personalsachen einen privilegirten Gerichtsstand bei den Hof- und Appellationsgerichten. Hinsichtlich der Dienstes- und Standes-Vergehen stehen sie unter den kirchlichen Verwaltungsbehörden, folgen aber bei dinglichen und possessorischen Klagen dem Gerichtsstand der gelegenen Sache, und unterliegen in peinlichen Fällen dem Criminalgericht, so wie in Polizeisachen den Polizeigesetzen. Rücksichtlich der Competenz besteht kein besonderes Gesetz, in der Praxis verfügen die Gerichte blos 1/3 und selten die Hälfte Abzug vom Einkommen des verschuldeten Geistlichen. Wer sich dem geistlichen Stande widmet, ist vom Militärdienst befreit. Dazu kommen theilweise Befreiungen von Grundsteuern wegen der Besoldungsgüter und von Grundabgaben, von Einquartirung, Fouragelieferung und Gemeindelasten. g) Von der Vormundschafts-Uebernahme sind die Geistlichen, wie die übrigen Staatsdiener nur in so ferne befreit, wenn sie mehr als neun Kinder haben. — Dagegen genießen die Geistlichen und Schullehrer in Preußen die Freiheit von der Personensteuer; die Accis- und Zollabgabe wird ihnen aus der Consumtionssteuerkasse wieder vergütet. Von Amtsgründen entrichten sie keine Steuern und Abgaben. Sie bezahlen kein Horn- und Klauenschoß vom Vieh, kein Abschoßgeld, sind von Communallasten befreit und von Anspann mit ihrem Geschirr, von Vergütung der Kriegsschulden, Unterhaltung der Gensd'armerie, auch nicht zu Communal- oder vormundschaftlichen Aemtern verpflichtet, ausgenommen bei Amtsbrüdern und nahen Verwandten. Vom Landwehrdienst sind sie frei. Wie bei den Staatsdienern dürfen ihre unentbehrlichen Bücher, Kleider, Betten und Geräthschaften Schuldenhalber nicht verpfändet, von ihrem Gehalt nur die Hälfte des Ueberschusses über 400 Thaler verkümmert werden. In Concursfällen müssen dem Pfarrer jedenfalls 400 Thlr. als Competenz bleiben. Die Geistlichen stehen mit Frauen und Kindern unter dem Obergericht der Provinz als befreitem Gerichtstand. In Amtsverhältnissen sind sie den Consistorien untergeordnet. Sie haben vollen Mitgenuß an den gemeinheitlichen Rechten. Ihre amtliche Stellung verschafft ihnen einen bestimmten Rang. h) Im Uebrigen sind sämmtliche Kirchenbeam-

---

g) Näher handelt davon Otto, K. R. der evangelisch christlichen Kirche in Nassau, Kap. 3. §. 139 fg.

h) Näher zusammengestellt finden sich diese Rechtsverhältnisse u. a. in Fürstenthal Handbuch der allgem. preuß. Civil- und Militär-Kir-

ten wegen gemeiner, desgleichen wegen aller ein förmliches strafrechtliches Verfahren nach sich ziehender Dienstvergehen der Strafgerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte unterworfen, [i]) haben jedoch, wie auch nach franz. Recht, den eximirten Gerichtsstand der Beamten. Katholische Erzbischöfe, Bischöfe, evangelische Konsistorial-Präsidenten werden wegen begangener Vergehen (delits) in Frankreich nicht bei dem gewöhnlichen Zuchtpolizeigericht, sondern bei dem kaiserl. resp. königl. Gerichtshof belangt. [k])

§. 283.

Von dem kirchlichen Beamtenstand insbesondere (Status ecclesiasticus in specie).

Durch Uebernahme eines bestimmten Kirchenamtes erlangt man einen speziellen kirchlichen Stand, und mit diesem eine Reihe von Verbindlichkeiten und Rechten. Unter die vorzüglichsten Ansprüche gehört der auf einen verhältnißmäßigen Unterhalt, um der übernommenen Pflicht ungestört obliegen zu können. Ein so ausgestattetes kirchliches oder geistliches Amt nennt man auch vorzugsweise Benefizium, oder auch zur nähern Bezeichnung des damit verknüpften Unterhalts Präbende. Letztere erscheint daher blos als eine Folge, als ein Anhang des Kirchenamtes. Diese Präbenden waren, in so ferne sie auf einem bleibenden oder gesicherten Einkommen beruhen, in der christlichen Kirche erst ein Ergebniß einer langen Zeit. In den ersten Zeiten gab es naturgemäß keinen Geistlichen oder Kirchendiener, welchem in der Kirchengemeinde nicht eine bestimmte Dienstleistung obgelegen wäre; diese gab ihm dagegen auf den Fall, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreichte, Anspruch auf Unterstützung, welche aus freiwilligen Beiträgen und Opfern der Gläubigen floß. Die Verwaltung davon stand dem Aufseher der Kirchengemeinde oder dem Bischof zu. [l]) Bestanden die Beiträge in Lebensmitteln, so ge-

---

chenordnung Neiße 1837. S. 25 fg. — Seger Repertorium. I. S. 158. Vergleichsweise genießt der geistliche Stand in Preußen mehr Gerechtsame, als in manchen andern deutschen Staaten, und an denselben nehmen natürlich auch wegen der Rechtsgleichheit die Mitglieder der verschiedenen christlichen Confessionen verhältnißmäßig gleichen Antheil.

i) Preuß. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 530.

k) Gesetz vom 20. April 1810. (Sur l'organisation de l'ordre judiciaire, et l'administration de la justice en france.)

l) Can. 6. 7. C. 1. q. 2.

schah ihre Vertheilung täglich, wenn sie aus Geldzuschüssen bestanden, monatlich, m) eine Einrichtung, wie sie auch bei Kriegern bestand, und nun auf die Streiter für die Kirche in Anwendung kam. Natürlich behielt auch der Bischof einen Theil des Einkommens für sich, ein anderer war für die Armen bestimmt. n) Im Ganzen galt das Kirchenvermögen anfangs als gemeinschaftlich, der Bischof vertheilte nur das übrigbleibende an bestimmten Tagen, und dieses geschah, so lange dasselbe aus freiwilligen Beiträgen bestand. Eine Veränderung ergab sich aber, als die Kirche durch Constantin und seine Nachfolger Grundvermögen, und überhaupt freie Erwerbsfähigkeit erhielt. o) Diese Begünstigung setzten die Capitularen fort. p) In Folge dieser Gunst der christlichen Regenten ward nun die Einrichtung getroffen, daß alle Einkünfte der Kirche in vier Theile zerfielen, wovon einer dem Bischof, ein anderer den an der Kirche angestellten Geistlichen zufloß, ein dritter für Unterhaltung der Kirchengebäude und Bestreitung des Gottesdienstes (pro fabrica ecclesiae, pro sartis tectis), ein vierter endlich für die Armen bestimmt war. Diese Vertheilung geschah übrigens nicht gleich. Zur Verwaltung des wachsenden Kirchenguts bestellte der Bischof einen Oekonomen, dieses war der nachherige Probst. Dabei war aber für die immer zahlreicher werdenden Landgeistlichen wenig gesorgt, der Bischof bezog alle Einkünfte, und überließ den Landkirchen bei seinen Visitationen kaum das Allernothwendigste zu Erhaltung des Gottesdienstes; nachdem die Landpfarrer lange Zeit die bittersten Klagen deßhalb geführt hatten, wurde ihnen endlich das Einkommen der in ihrem Pfarrdistrikt gelegenen Güter angewiesen, und dadurch der Grund zu einem fixen und sichern Einkommen derselben gelegt. q) Dieser Grundbesitz nahm gemäß der Zeitrichtung überhaupt den Charakter eines Lehens an, und hieß beneficium, welches anfangs widerruflich, precario modo, ertheilt wurde. r) Denn das früher freie Eigenthum ward endlich Kirchenlehen. Man übertrug alle Eigenschaften der Lehen, welche Benefizien

---

m) Can. apost. 40. can. 22. 23. C. 12. q. 1.

n) Can. 23. 25—31. C. 12. q. 2.

o) C. 26 cod. de ss. eccles. c. 24. 46. 49. Cod. de episc. et cler. Nov. 132. cap. 11.

p) Cap. II. Carol. Magni 811. cap. V. T. III. 811. Apud. Baluz. T. I. p. 527. fg.

q) Conf. *Labbei.* Concil T. V. p. 166. et locum ad can. 23. 25—31. C. 12. q. 2.

r) Can. 61. C. 16. q. 1.

hießen, und anfangs widerruflich, dann lebenslänglich, endlich erblich gegen Uebernahme gewisser Verbindlichkeiten übertragen wurden, auch auf die Kirchengüter über. s) Auch hier geschah die Uebertragung des kirchlichen Benefiziums anfangs blos persönlich, sie mußte nach dem Tode des Benefiziaten hinsichtlich seines Nachfolgers wiederholt werden. Endlich aber blieb der Genuß von gewissen Gütern mit einem Kirchenamte so bleibend verbunden, daß er ohne weiteres auf jeden Nachfolger im Amte überging; wie nemlich die Benefizien oder Lehen überhaupt erblich wurden, so wurde auch hinsichtlich des Genusses der Kirchenbenefizien in so ferne eine quasi Erblichkeit eingeführt, als dieser mit einem bestimmten Kirchenamt beständig verbunden blieb. Daraus erklärt sich, daß man das Kirchenamt selbst mit dem darangeknüpften Benefizium verwechselte. t) Uebrigens bildete sich die Lehre von den Benefizien und Präbenden vorzüglich in den Stiftskirchen aus. Nach Einführung des gemeinsamen Lebens erhielten die an einer Hauptkirche angestellten Geistlichen ausser dem gemeinsamen Tisch auch Kleider und sonstige Lebensbedürfnisse vertheilt; man nannte diese Vertheilung nach Analogie der Lieferungen an die Soldaten u) Präbenden (praebendæ, clericorum stipendium). Nach Aufhebung des gemeinsamen Lebens wurde jedem Stiftsgeistlichen, so wie dem Bischof ein besonderes Einkommen ausgeschieden, das Amt selbst hieß nun Kanonie oder Präbende. Gewöhnlich behielten die Kanoniker nach Aufhebung des gemeinsamen Lebens ihre eigenen Wohnungen, claustra, in der Nähe der Kirche. Der Eifer, den kirchlichen Pflichten nachzukommen, erkaltete aber durch das nunmehr gesicherte Einkommen; um ihn zu ermuntern geschahen tägliche Vertheilungen unter den Anwesenden, und die Präsenzgelder wurden eingeführt. Die Nachlässigkeit hatte im Laufe der Zeit so zugenommen, daß das Concil von Trident wiewohl vergebens anordnete, der dritte Theil der Stiftseinkünfte sollte in tägliche Vertheilungen, (distributiones quotidianas) umgeschaffen werden. v) Ehemals gab es kein

---

s) Conf. *Van Espen.* jus eccl. unio. P. 2. Tit. 18.

t) Die Titel der Decratalen, L. 3. Tit. V., sowie in den übrigen kanonischen Rechtsbüchern de præbendis et Dignitatibus.

u) C. 19. D. de test. (22. 5.)

v) Concil. Trid. sess. 21. cap. 5. sess. 22. cap. 3. de ref. Die Umschreibungsbulle für die bayerischen Bisthümer Dei ac Domini nostri spricht auch von solchen täglichen Vertheilungen, obgleich mit der Stiftsgeistlichkeit eine gänzliche Veränderung vor sich gegangen ist. Die kirchlichen Gesetze wegen Residenz, Präsenz, gegen Nichteum-

kirchliches Einkommen ohne thätige Amtsverrichtung, so wie keine Weihe ohne ein wirkliches Kirchenamt. Allein vermöge der materiellen Denkweise wurde die Nebensache, das Beifällige, nemlich die Präbende, zur Hauptsache erhoben, und die Weihe blos ein Mittel um jene zu erhalten. Man suchte nicht mehr das Kirchenamt, sondern blos das Recht, gewisse Einkünfte zu beziehen. Das Verhältniß des Amtsinhabers wurde unter privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen. w) Vergebens wurde erinnert, daß nicht das mit dem Amte verbundene Einkommen, sondern ersteres die Hauptsache sey. x) Aus der Gewohnheit, die Versehung eines erledigten Kirchenamtes eine Zeitlang einem benachbarten Geistlichen zu übertragen, commendare, der jedoch kein Recht hatte, die Einkünfte zu eigenem Besten zu verwenden, entstand bald eine lebenslängliche Ueberlassung, welche der Commendatar, um nicht gegen das Gesetz wegen Vereinigung anderer Pfründen anzustoßen, dadurch rechtfertigte, daß er nur an einer Kirche intitulirt, an der andern aber blos zeitweise commendirt sey, bis das Amt wieder besetzt würde. Dieser neue Mißbrauch veranlaßte Bonifaz VIII. zu verbieten, eine Commende auf länger als sechs Monate zu verleihen. y) Noch gibt es indessen Benefizien, welche gegen Entrichtung eines gewissen Kanons von Zeit zu Zeit verliehen werden, und Commenden heißen; allein wäre diese Verleihung, wie bei den sogenannten Manualbenefizien, willkührlich und widerruflich, so würde dadurch die Würde, die Stätigkeit einer Kirchenpfründe aufgehoben, und es wäre eben so wenig ein Benefizium vorhanden, als man einen zeitlichen Verweser (vicarius temporalis), der gegen Ueberlassung von gewissen Einkünften ein Kirchenamt versehen soll, Benefiziaten nennen kann. Zur Zeit der Herrschaft des Lehnsystems wurden von den Königen vermöge ihrer lehenherrlichen Gewalt über die Kirchengüter und Klöster Einkünfte derselben an Laien übertragen, unter deren Schutz sie gestellt wurden. Auch überließen die Bischöfe wegen Erfüllung ihrer Vasallendienste an Ministerialen dergleichen Güter

---

mulirung von Pfründen und Sinecuren schleppten sich so lange unbeachtet zum Theil im Interesse der apostolischen Kammer fort, bis eine gewaltsame Zeit einen Wendepunkt erzeugte.

w) Cap. 40. de praeb. in 6to (3. 5.) Hier ist von einem jus ad praebendam et in praebenda die Rede.

x) Cap. ult. de rescr. in 6to (1. 3.) beneficium datur propter officium.

y) Cap. 15. de elect. in 6to. (1. 6.) Näher wird von den Commenden gehandelt: Concil. Trid. sess. 7. cap. 7. sess. 23. cap. 16. sess. 24. cap. 23. de reform.

und Renten, und noch in spätern Zeiten gab es in Frankreich Laienäbte als Commendatare. z)

§. 284.

Nähere rechtliche Verhältnisse der Kirchenämter oder Benefizien.

Nur Geistliche können, und zwar gegen geistliche Verrichtungen, ein Benefizium erlangen. Niemand soll ein solches wegen weltlicher Verrichtungen ertheilt werden. Ein Benefizium wird bleibend und auf Lebenslang ertheilt; willkührlich widerrufbare kirchliche Verrichtungen mit Einkünften verbunden sind keine Benefizien. Bei den Benefizien sind zwei Gegenstände, das Amt, (spiritualia) und die damit verknüpften Einkünfte (temporalia) zu unterscheiden; jenes ist die Hauptsache, und ein Amt wird ebensowenig als die darangeknüpften Temporalien von dem Patron übertragen, welchem nur die Präsentation oder Ernennung des Subjects zusteht. Caplaneien, temporäre Vikarien, u. dgl. sind keine Benefizien. Ein Benefizium wird eigentlich blos von der competenten Gewalt verliehen, und auch blos mit ihrer Zustimmung errichtet. Die Benefizien oder Kirchenämter werden übrigens verschieden eingetheilt, je nachdem man auf die mit ihnen verbundenen gottesdienstlichen Verrichtungen, officia sacra, oder auf die daran geknüpfte Jurisdiktion, und das Kirchenverwaltungsrecht Rücksicht nimmt. In letzterer Hinsicht gibt es große und kleine Benefizien. Zu den großen gehören die Bisthümer, Erzbisthümer, Patriarchate, und die Würde des Papstes; dazu kamen noch im Laufe der Zeit vermöge erhaltener Privilegien die Kardinäle, die päpstlichen Legaten, die Aebte und Generale der Mönchsorden, welche sämmtlich in die Klasse der Prälaten versetzt wurden. Nach diesen kommen die Dignitäten, wozu die Vorsteher der Capitel gehören, die Personaten, welche blos in einem persönlichen Ehrenrechte bestehen. Aus Rücksicht darauf, ob mit einem Benefizium eine Würde (dignitas) verbunden ist, theilt man die Benefizien überhaupt in höhere und niedere ein. Mit einem Kirchenamt ist ferner entweder eine selbstständige Jurisdiktion auf eigenem Namen verbunden oder nicht. Im letzteren Fall heißen die Kirchenämter officia. Von diesen sind insbesondere diejenigen zu bemerken, welche die Jurisdiktion blos im Namen des Bischofs ausüben, wie die bischöflichen Offizialen, Generalvikare, Räthe und Commissarien. — Die Benefizien sind ferner nach der

---

z) Conf. *Van Espen* P. I. Tit. 31. cap. 7. §. 32. sq.

besondern Natur der damit verbundenen Verrichtungen entweder für Seelsorge, oder blos für die Vornahme einer oder der andern gottesdienstlichen Handlung bestimmt, daher die Eintheilung in die Pfarr- oder Curatbenefizien (beneficia curata) und einfache Benefizien (simplicia). Diesen wie den Kanonikern liegt blos das officium divinum ob. Früherhin hatten alle Grade der Weihe vom Ostiar bis zum Presbyterat officia sacra im Allgemeinen. Hinsichtlich der Vergebungsart werden jene Benefizien, welche in Folge einer Wahl vergeben werden, Wahlbenefizien genannt (electiva); steht das Verleihungsrecht einem Obern z. B. dem Bischof zu, so heißen sie collativa; findet dabei das Patronatrecht statt, beneficia patronata. Einige können blos Weltgeistliche erlangen (ben. saecularia), andere wie z. B. die Abteien und Prälaturen, nur Klostergeistliche (regularia). Als solche werden in der Regel auch die Manualbenefizien angesehen, deren zeitliche Inhaber von dem Klosterobern abgerufen werden können, während die weltlichen Benefizien mit einem bleibenden Titel ausgestattet sind. Jeder Benefiziat muß, ehe er von der Nutznießung seines Amtes (temporalia) Besitz nimmt, der weltlichen Obrigkeit einen vorgeschriebenen Eid leisten. a) Seinem geistlichen Obern, dem Bischof, hat er kanonischen Gehorsam zu geloben, und sein Glaubensbekenntniß in kirchenrechtlicher Form abzulegen. b) Der Benefiziat hat sein Amt treu, und so lange es ihm nur möglich ist persönlich zu verwalten; zur Erreichung dieses Zwecks muß er sich beständig an seinem Amtssitze aufhalten, und darf nur mit Vorwissen seines Obern und nach erhaltener Erlaubniß die Residenz verlassen, nachdem für das Amt die geeignete Vorsorge getroffen ist. Der Mißbrauch, welchen besonders Stiftsgeistliche früherhin durch willkührliche Entfernung von ihrer Kirche machten, bestimmte das Concil zu Trident anzuordnen, daß Geistliche nur im Falle der Noth, und wegen höherer Dienstverrichtungen zum Besten der Kirche und der allgemeinen Wohlfahrt von der Pflicht der beständigen Residenz befreit werden sollten. c) Daraus folgt von selbst, daß kein Geistlicher zu gleicher Zeit mehrere Benefizien haben soll, denn befinden sich solche an mehreren Orten, so steht schon die Pflicht zur Residenz ihrer Annahme entgegen; sind sie an einem Orte, und jedes fordert zur

---

a) Bayer. Ver. v. 27. Febr. 1824. Aehnliches gilt in allen übrigen deutschen Staaten.

b) Concil. Trid. sess. 24. cap. 12. de ref.

c) Concil. Trid. sess. 23. cap. 1. sess. 24. cap. 12. de reform.

gleichen Zeit Dienste, oder ist auch nur eines derselben zur Gewährung eines anständigen Unterhalts hinreichend, so nennt man sie unvereinbar, ben. incompatibilia, welchen die vereinbaren, compatibilia, entgegenstehen. Die Kirchengesetze wollen, daß derjenige, welcher eine zweite unvereinbare Pfründe annimmt, die erste verlieren soll, und im Fall er beide beibehalten wolle, beide. d) Indessen hat sich der hl. Stuhl vermöge seiner apostolischen Machtfülle vorbehalten, von der Beobachtnng obiger kirchlichen Vorschriften wieder zu dispensiren. e) Die Residenz wurde bald abgekürzt, bald von mehreren ein und das andere Benefizium für einfach erklärt. Diese speziell ertheilten Privilegien, diese besondern Gegengesetze, aus welchem Titel dieselben auch gerechtfertigt werden wollten, hatten eine heillose Ausartung des Pfründenwesens und der Sinecuren zur Folge. Kirchenämter mit ihrem Einkommen für den Dienst Gottes, für Erziehung, Bildung und Erbauung der Gläubigen bestimmt, wurden nun häufig blos ihres Einkommens wegen gesucht und kumulirt, im Widerstreite mit allen Kirchengesetzen an die Mitglieder eines privilegirten Standes, überhaupt häufig an solche Personen ertheilt, welche nicht einmal die Absicht hatten, dem geistlichen Berufe zu leben, welche daher die Besorgung kirchlicher Geschäfte Andern überließen, und weltlichen Dingen nachhiengen. Daher erklärt sich auch die Gleichgültigkeit, womit unsere Zeit so viele ihrer ursprünglichen Stiftung fremd gewordene kirchliche Institute zusammenfallen gesehen hat. Die neuesten Concordate und Uebereinkünfte mit dem heil. Stuhle scheinen die neuerrichteten Domcapitel wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung näher führen zu wollen, und es ist sehr zu wünschen, daß in Zukunft von dem päpstlichen Vorbehalt der Dispensation kein Gebrauch gemacht werde, weil das relativ Gute, was hier und da eine Dispensation haben mag, von den allgemeinen Nachtheilen, welche aus den Verwundungen der Gesetze entstehen, bei weitem aufgewogen wird. f) — Die einfachen Bene-

---

d) Cap. 28. X. de præbend. cap. 4. de consuet. in 6to, (1. 4.) Clem. 3. 6. de præb. et dign. (3. 2.) Concil. Trid. sess. 7. cap. 24 de reform.

e) Cap. 28. X. de prab. (3. 5.)

f) Der Art. X. des bayer. Concordats untersagt den Würden, Kanonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten den Besitz mehrerer Benefizien für eine Person; es verpflichtet sie nach der Strenge der kirchlichen Vorschriften zur Residenz, jedoch salva sedis apostolicæ autoritate, d. h. unter Vorbehalt der päpstlichen Dispensation. Diese Vollgewalt wird als ein unveräußerliches Fidei-Commiß angesehen.

fizien, mit welchen gewöhnlich blos die Pflicht, Messe zu lesen, oder eine oder die andere Andacht regelmäßig vorzunehmen (officium divinum), verbunden ist, sollten nur an alte gebrechliche und für die Seelsorge nicht mehr taugliche Priester vergeben, oder wo möglich in Stellen zur Beihülfe in der Seelsorge umgeschaffen werden, zudem da das bayer. Concordat die Beibehaltung solcher Benefizien an jenen Kirchen, wo sie noch bestehen, anbefohlen hat g).

§. 285.

Von der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter oder Benefizien.

Die Errichtung eines Kirchenamtes oder Benefiziums besteht in zwei Haupthandlungen, nemlich in der zum Unterhalt eines Geistlichen hinreichenden Anweisung von Einkünften, in der Absicht, daß dafür bestimmte kirchliche Verrichtungen vorgenommen werden (fundatio beneficii), und dann in der Einsetzung (erectio beneficii) des Kirchenamtes selbst von Seite der Kirchengewalt, unter Genehmigung und Zustimmung der weltlichen Obrigkeit. Demnach muß ein bestimmtes Kirchenamt bezeichnet, ein bleibender und hinreichender Unterhalt dafür nachgewiesen werden. Es versteht sich von selbst, daß dadurch die Rechte von dritten Personen nicht verletzt werden dürfen, deßhalb müssen die Betheiligten gehört werden. Die geistliche und weltliche Obrigkeit hat über die Hinlänglichkeit der angewiesenen Einkünfte zu erkennen, und hinsichtlich des neu gestifteten Kirchenamts zu erforschen, ob solches durch ein Bedürfniß gerechtfertigt sey, und dem Kirchenzweck und dem allgemeinen Staatswohl entspreche. Eine einmal rechtsgültig mit der lex fundationis anerkannte Stiftung darf in der Regel weder willkürlich aufgehoben, noch verändert, oder in eine andere verwandelt werden. Wenigstens gehört dazu eine genaue Untersuchung von Seite der auch zur Errichtung beizuziehenden Obern, und deren Zustimmung, sowie der etwa betheiligten Personen. Bei den höheren Benefizien, bei Errichtung von Bisthümern, Kathedral- und Collegialkirchen, und allen höhern Corporationen wird nach der neuen Praxis die Zustimmung des hl. Stuhls erfordert, obgleich vor der Ausbildung der päpstlichen Centralgewalt sie blos Sache der Provinzial-Concilien und Lokalobrigkeiten war. Die Idee, als

---

g) Im ältern Bayern pflegte man, was dienlich war, dergleichen kleine Benefizien zu Schulbenefizien zu machen. Es gehört übrigens zu den Rechten und Pflichten der Bischöfe, aus Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Heerden das Geeignete anzuordnen.

ob die römische Kirche als Repräsentantin des Ganzen das Obereigenthumsrecht über alle Kirchengüter habe, gehört zu den leeren Rechtsdichtungen, indem jede National- oder besondere Kirche nur allein als vom Staat anerkannte Eigenthümerin oder Nutznießerin der für sie bestimmten Güter anzusehen ist, und diese keineswegs von der römischen Kirche, sondern von den Mitgliedern der besondern Kirche ihren Ursprung erhalten haben, auch die römische Kirche ausser Stand ist, dafür Sicherheit und Gewähr zu leisten.

Die Veränderung der Kirchenämter (innovatio) darf nur unter Zustimmung jener Obrigkeit vor sich gehen, welcher die Genehmigung ihrer Errichtung zusteht, also nur unter Zustimmung der obersten Kirchen- und Staatsbehörde. Bei höhern Kirchenämtern, deren Bestätigung der Papst sich vorbehalten hat, h) wird dessen Concurrenz erfordert. Allein die bisherige namentlich bei der Säcularisation eingehaltene Praxis hat diese päpstliche Mitwirkung in der Regel auf Seite gesetzt, und es blieb bei den zahlreichen Veränderungen, welche während unserer Zeit in den kirchlichen Instituten vor sich gingen, dem apostolischen Stuhl nichts übrig, als zu protestiren, und mittelbar zu genehmigen. Man glaubte sich zu jenen Veränderungen aus Rücksicht auf das Nationalinteresse berechtigt, und behandelte insbesondere die Kirchengüter als Nationalgüter, welche dem Princip der Staatsnothwendigkeit (extremæ necessitatis) unterliegen. — Uebrigens können regelmäßig Veränderungen bei Kirchenämtern oder Benefizien vor sich gehen, und zwar durch Vereinigung (unio), indem zwei Kirchenämter oder Benefizien in eines verschmolzen werden. Dieß kann aber nur für einige Zeit geschehen (unio temporalis), nemlich zu Gunst einer Person, nach deren Tod die Vereinigung wieder aufhört; oder für immer (unio realis, perpetua). In diesem Falle bleiben entweder die Rechte, namentlich das Amt und die Temporalien von zwei vereinigten Kirchen bestehen, sie werden, wie dieses z. B. in Ansehung der erzbischöflichen Kirchen von Gnesen und Posen, und der bischöflichen Kirchen von St. Gallen und Chur der Fall ist, mit gleichem Rechte einem und demselben geistlichen Obern unterworfen (unio per aequalitatem), oder die eine Kirche hört als selbstständig auf, und wird als Tochter einer andern unterworfen (per subjectionem vel accessionem); oder zwei Kirchen oder Aemter werden ganz in Eins verschmolzen (unio per confusionem), indem beide Benefizien als selbstständige aufgehoben werden. In Zweifel muß jedoch für die Erhal-

h) Cap. 1. X. de translat. episc. (1. 7.)

tung von beiden die Vermuthung streiten. Was die persönliche Vereinigung (unio personalis) anbelangt, so diente sie als Deckmantel, um mehrere Benefizien zu cumuliren, dagegen sind deshalb auch die Reformationsbeschlüsse gerichtet. [i]) Eine wirkliche Vereinigung darf nur aus wichtigen Gründen geschehen; dazu gehört bei Pfarrkirchen der Mangel an Geistlichen, die Armuth einer Kirche, ihre Nähe bei einer andern. Immerhin müssen die Betheiligten und namentlich auch die Patronen gehört werden; die Stifter von Benefizien haben insbesondere das Recht, Bedingungen für die Verwaltung und Verleihung derselben vorzuschreiben, und ist diese lex fundationis einmal anerkannt, so regulirt sie für immer die Verhältnisse der Pfründe. [k]) Die Befugniß, Veränderungen mit den Pfründen vorzunehmen, liegt im Verwaltungs- oder Jurisdiktionsrecht, und die Kirchengesetze nehmen die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Kirche dabei als entscheidend an; [l]) sie wollen aber keine einzelne Person begünstigt wissen. [m]) Durch eine Union werden die Patronatrechte an und für sich nicht aufgehoben, und in der Unionsurkunde geschieht alsdann Vorsehung, daß z. B. das Patronatrecht abwechselnd von den gewesenen Patronen beider Kirchen ausgeübt wird. Erhält aber der Inhaber des vereinten Benefiziums durch ein Wahlcollegium seine Ernennung, so nehmen an der Wahl alle berechtigten Mitglieder der beiden vereinten Kirchen Theil, so wie die Capitularen der unirten Kirchen von Gnesen und Posen vereint ihren Erzbischof wählen.

Die Verhältnisse von zwei durch Unterwerfung (per subjectionem) vereinten Benefizien können sich mannigfaltig gestalten; wie nemlich aus der Mutterkirche eine Filial oder Tochterkirche mit verschiedenen Rechten hervorgehen kann, so ist dieses auch der Fall hinsichtlich der gedachten Vereinigung. Es kann blos eine Unterordnung vermöge der Amtsrechte Satt finden; die eine Kirche wird Mutter-, die andere Tochterkirche, letztere kann aber doch ausser ihrer Schule noch einen selbstständigen Gottesdienst haben, oder die Filialkirche kann eingehen, und der Gottesdienst ganz aufhören, oder derselbe nur an gewissen Tagen gehalten wer-

---

i) Concil. Trid. sess. 7. Cap. 6. de ref.

k) Con. 28. Cod. de episc. et cler. (1. 3.) cap. 41. X. de test. (2. 20.) cap. 2. §. 1. de rel. dom. in clem. (3. 11.)

l) Cap. 33. X de praeb. (5. 3.) Concil. Trid. sess. 7. cap. 6. de ref. Si evidens necessitas vel utilitas exigat — ex legitimis, aut aliis rationabilibus causis.

m) Cap. 1. X ne sede vacante (3. 9.)

den, während die Filialisten zur andern Zeit dem Gottesdienst in der Mutterkirche beiwohnen. Gewöhnlich wird an den Filialen ein Caplan angestellt, welcher unter der Jurisdiktion des Pfarrers der Hauptkirche steht, und in diesem Verhältniß bleiben die Temporalien der Filialkirche und deren Verwaltung mit den sonstigen Lasten der Pfarrkinder von der Mutterkirche getrennt.

Die Union heißt Incorporation, wenn ein Benefizium mit einer kirchlichen Anstalt, mit einem Stift oder Kloster, einer Universität als kirchlichen Anstalt betrachtet, vereinigt wird; eine solche Vereinigung findet entweder blos hinsichtlich der Temporalien, wozu auch das Patronatrecht kommt, Statt (unio minus pleno jure facta), [n] oder in Beziehung auf die Temporalien und Spiritualien zugleich (unio pleno jure facta), wodurch der Universitas gleichsam das Kirchenamt übertragen wird. Wer die Temporalien erhält, muß dem Verwalter der Spiritualien einen vom Bischof zu bemessenden Unterhalt gewähren. [o] — Benefizien werden eigentlich unirt, andere Rechte und Kirchengüter dagegen incorporirt. Durch die Vereinigung sind die Spiritualien und Temporalien in einer Person verbunden; eine Incorporation dagegen berührt die Spiritualien gar nicht, oder hat blos die Folge, daß deßhalb ein Vikarius eingesetzt wird. Die einer Personen-Gemeinheit incorporirten Benefizien werden, so lange diese Universitas besteht, im Grunde nicht erledigt; wohl aber ist dieses der Fall bei dem Tode jener Person, zu deren Gunst eine Benefiziums-Union vor sich ging. Ist dagegen eine Personen-Gemeinheit, ein Stift, ein Kloster, mit welcher ein Benefizium namentiich aber mit pfarrlichen Verrichtungen incorporirt war, erloschen, hat solche etwa durch Säcularisation ihr Dasein verloren, so ist der Nachfolger in den Vermögensrechten der erloschenen Gemeinheit zur Fortunterhaltung des Benefiziums, namentlich zur neuen Dotation desselben, vorzüglich wenn es sich dabei von Seelsorge handelt, rechtlich verbunden, weil ursprünglich die zur Verwaltung der Seelsorge bestimmten Güter der Säcularisation nicht unterliegen, und ihrem bleibenden Zwecke nicht entzogen werden dürfen. Dieses findet seine Anwendung auf alle ehemalige Klosterpfarreien, auf welche nunmehr die mit den Klöstern ehemals incorporirten Temporalien, oder der Ersatz derselben mittels hinreichender Dotation übergehen.

---

n) Can. 6. C. 16. q. 2. cap. 7. X de donat. (3. 24.)

o) Cap. 12. X. de præb. (3. 5.) cap. 1. de præb. in 6to. Concil. Trid. sess. 25. cap. 16. de ref. Clem. 1. de jure patron. Cap. 3. X. de offic. Vic. (1. 28.)

Auch kann eine Schmälerung (deminutio beneficii) auf verschiedene Weise Statt finden. Eine solche kann bewirkt werden durch Theilung (sectio), wodurch ein Theil des Benefiziums getrennt, und eine neue Fundation gemacht wird; dieses ist der Fall, wenn die Pfarrgemeinde sehr zahlreich geworden, und die Ausübung der Seelsorge deßhalb, besonders aber auch wegen der Entfernung mit zu großen Beschwerlichkeiten verbunden ist. Es wird hier bei Ermanglung einer besondern Fundation ein Theil der alten Pfarrei zur Begründung einer nothwendig gewordenen neuen verwendet. Natürlich wird eine solche Theilung durch die Gesetze begünstigt, und das Concil von Trident fordert zu einer solchen Trennung von Temporalien scheinbar nicht einmal die Einwilligung des Pfarrers, p) welche durchgreifende Maaßregel sich daraus erklärt, daß bei vermehrter Volkszahl der Pfarrer angehalten werden kann, so viele vom Bischof approbirte Gehülfen auf seine Kosten beizuziehen, als das Bedürfniß der Pfarrei erfordert. q) Immerhin scheint es aber dem strengen Recht angemessen, nach Umständen erst den Pfarrer zur Beiziehung eines Cooperators anzuhalten, bei einer vollen Trennung von der Mutterkirche, wobei ihr immer gewisse Ehrenrechte bleiben, die Zustimmung des Pfarrers einzuholen, und da dergleichen Bedürfnisse sich längere Zeit vorher kund geben, wird es am geeignetsten seyn, Erledigungsfälle abzuwarten, und dem neu angestellten Pfarrer die Bedingung zu machen, daß er sich eine solche Trennung müsse gefallen lassen. Der Patron muß hiebei allerdings auch gehört werden; ist aber für die neue Pfarrei eine hinlängliche Congrua ausgeworfen, und wird ihm auch hier das Patronatrecht ertheilt, so hört jeder Grund eines Widerspruchs auf.

Eine fernere Schmälerung eines Benefiziums kann ohne Berührung der Spiritualien in so ferne stattfinden, daß von demselben gewisse Einkünfte getrennt, und einer andern Pfründe bei-

---

p) Concil. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref. In iis vero, in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem Parochiani sine magno incommodo ad percipienda sacramenta, sive divina officia audienda accedere non possunt; (Episcopi) novas Parochias, etiam *invitis rectoribus*, constituere possint. Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, *competens* assignetur portio ex arbitrio Episcopi ex *Fructibus ad ecclesiam matricem quomodocunque* pertinentibus; et si necesse fuerit, compellere possit populum ea administrare, quæ sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam.

q) Concil. Trid. sess. 21. Cap. 4. de ref.

gelegt werden (dismembratio). Eine solche Trennung findet Statt, wenn eine Kirchenstelle reichlich dotirt, die andere aber dürftig ist. Jedenfalls muß der Pfründe, welche die Dismembration trifft, die Congrua gesichert bleiben. r)

Auch eine besondere Belastung einer Pfründe kann vorkommen. Die Last kann persönlich seyn (onus personale) und blos die Spiritualien angehen, oder dinglich hinsichtlich der Temporalien (onus reale). Diese letzte Belästigung kann nur ein oder das andermal auferlegt werden, hier nennt man sie exactio; geschieht die auferlegte Leistung an einen Dritten blos für dessen Lebenszeit, so heißt sie pensio; wird aber der Pfründe eine immerwährende Abgabe aufgelegt, census. Dieses kann eine Folge der Stiftung selbst seyn. Bisweilen werden Bauvorschüsse gemacht, welche von den Inhabern gewisser Pfründen und ihren Nachfolgern in bestimmten Raten abgetragen werden müssen. Auch legten früherhin die Bischöfe den untergeordneten Kirchen zur Anerkennung ihrer Unterwürfigkeit einen Canon, z. B. das Kathedralikum auf. Hierher gehört auch die alte Quinquagesima, indem der Bischof befugt war, einen bestimmten jährlichen Antheil der Einkünfte einer Kirche einer milden Anstalt zu schenken. s) In der Folge ward es den Kirchenobern untersagt, den Pfründen Abgaben oder Lasten von welcher Art immer aufzulegen, t) und dieses mit vollem Rechte, denn die Kirchengüter sind zunächst Eigenthum jeder Kirchengemeinde, bleibenden Zwecken gewidmet, und dürfen am wenigsten von Kirchenobern willkührlich besteuert oder belastet werden. Daß früherhin Kanonisten den Papst zum Herrn aller Benefizien machten, und ihm das freieste Verfügungsrecht (beneficiorum omnium plenaria dispositio) zuschrieben, läßt sich aus der unbedingten Annahme einer päpstlichen Decretale erklären, u) welche heut zu Tage blos historischen Werth hat. Indessen floßen aus dem der gedachten Dekretale zu Grund liegenden Princip die vielen päpstlichen Vorbehalte, und die Annaten, wodurch die Päpste die Benefiziaten um die Früchte des ersten Jahrs verkürzten, welche Annaten jedoch jetzt, insoferne sie bei großen Benefizien noch vorkommen, die Natur fixer Taxen und Kanzleigebühren angenommen haben.

---

r) Cap. X. de præb. (3. 5.) Hierher gehören die bayer. Ver. v. 13. Juli 1811, die Dismembration, vom 6. und 10. März, 20. Sept. 1810, die Purificationen der Pfarreien betr.

s) Can. 74. c. 12. q. 2.

t) Cap. 7. 13. X. de censibus. (3. 39.)

u) Conf. Cap. 2. de praeb. in 6to (3. 4.)

Noch ist eine andere Belästigung der Benefizien zu erwähnen übrig, wozu gewöhnlich ihre Erledigung Veranlassung giebt. Die Kirchengesetze schreiben die Zeit vor, innerhalb welcher eine solche erledigte Pfründe vergeben werden soll; dauert aber die Vakatur in der Absicht, die Früchte derselben zu beziehen, und zu andern Zwecken zu verwenden, auf längere Zeit fort, so nennt man dieses Retentio. Die Kirchengesetze rechtfertigen übrigens im Ganzen ein solches Verfahren, wobei es darauf abgesehen ist, ein vorhandenes kirchliches Bedürfniß zu befriedigen. v) Die Früchte dieser Periode nennt man die Intercalarfrüchte, weil sie in die Zwischenzeit der Erledigung fallen; davon kommt vor Allem in Abzug, was für Unterhaltung des Vikars bei einem etwaigen Curatbenefizium nothwendig ist; dann der Sterbmonat zum Besten der Erben, und der Nachsitz bei protestantischen Benefizien für die Wittwe und Kinder des Verstorbenen, wobei noch besondere Anordnungen und Herkommen eintreten. Die Verwendung der Intercalarfrüchte selbst kann auch verschieden seyn; sie können zur Verbesserung der Pfründe, zur Unterstützung der dürftigen Kirchenfabrik verwendet werden, oder sie fließen in den allgemeinen Religions- und Unterstützungs-Fond, wodurch eine Art von Gemeinschaft zwischen den einzelnen Kirchengemeinden und Benefizien erzielt, die Unterstützung und bessere Dotirung der weniger wohlhabenden bezweckt wird.

Es wäre überhaupt sehr zu wünschen, daß sich die verschiedenen Kirchengemeinden gegenseitig unterstützten, und in Hinsicht ihrer kirchlichen Bedürfnisse in eine Art von gegenseitiger Assecuranz treten möchten, wozu die christliche Liebe die erste Veranlassung geben sollte. w)

Endlich kann eine Kirchenpfründe unter Zustimmung der Obrigkeit aufgehoben, die dazu gehörigen Besitzungen und Renten in die gewöhnliche Gütermasse geworfen, und wieder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Dieses geschieht durch Aufhebung (suppressio). Eine Kirchenstelle kann nemlich ausser Stand gesetzt werden, den ursprünglichen Zweck ihrer Errichtung zu erfüllen; es kann dieses wegen erfolgter Armuth der Stiftung, wegen Mangels an Geistlichen der Fall seyn, was vorzüglich bei den

---

v) Cap. un. in fine, ut eccl. benef. sine demin. Conserv. (3. 12.)

w) Wegen Regulirung der Intercalarfrüchte bestehen in Bayern die Ver. v. 21. April 1807, v. 16. April 1812, v. 17. August 1814, v. 17. Dez. 1825. In Oestreich, Würtemberg, Nassau und allenthalben, wo sich selbstständige Religionsfonde gebildet haben, fallen die Intercalarfrüchte diesen zu.

oft in großer Anzahl bei manchen Haupt- oder Nebenkirchen gestifteten einfachen Benefizien geschehen kann. Mit Genehmigung des Bischofs und der Staatsgewalt pflegt man solche zur Verbesserung des Looses kärglich gestellter Seelsorger, für Aushülfe in der Seelsorge, zur Unterstützung ausgedienter Geistlicher, für die Armen, Kranken und Schulanstalten zu verwenden, und welche Bestimmung könnte edler seyn, der Natur des Kirchenguts, und selbst der Absicht der wohlmeinenden Stifter bei einmal veränderten Umständen mehr entsprechen, als diese? *x*)

Davon unterscheidet sich die Verfügung über die zu gewissen Kirchenämtern und geistlichen Korporationen gehörenden Güter, die Säcularisation oder die Verweltlichung der Kirchengüter, welche zunächst von der Staatsgewalt auch ohne Zustimmung der kirchlichen Obrigkeit ausgeht, indessen sich nicht auf die der Seelsorge geweihten Güter, und auf Aufhebung der für den Bestand der Kirche wesentlich nothwendigen Aemter, wie jene des Episcopats, erstrecken darf, weßwegen auch die jüngste Säcularisation zwar eine Menge von Kirchenämtern und kirchlichen Instituten verschwinden machte, jedoch ihre Vollzieher zur Widerherstellung der nothwendigen Bisthümer, und Erhaltung sämmtlicher der Seelsorge geweihten Benefizien rechtlich verbunden hat.

§. 286.

Von der Erledigung der Kirchenämter.

Die Erledigung eines Kirchenamtes erfolgt mit dem Tode des Besitzers, es wäre denn ein solches incorporirt, wo es blos mit dem Erlöschen der moralischen Person, welche als dessen wahrer Inhaber angesehen wird, aufhört. Ferner durch ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung (Resignatio, Renuntiatio, Cessio). Die Entsagung wird als stillschweigend angenommen, wenn solche Handlungen vorliegen, welche nach ihrer besondern Natur nichts Anderes annehmen lassen, z. B. wenn ein katholischer Geistlicher heirathet, wenn er überhaupt von seiner Kirche abfällt, wenn Jemand eine andere mit dem Kirchenamte unverträgliche Funktion annimmt; ferner wenn ein Weltgeistlicher in einen Orden tritt, da die Regulargeistlichen keine Säcularbenefizien besitzen können. *y*) Die ausdrückliche Entsagung kann entweder bedingt oder unbedingt erfolgen. Bedingt geschieht sie z. B. gegen Entrichtung einer pensio, oder eines lebenslänglichen Jahrgehalts an den Re-

---

x) Conf. cap. 12 X. de constit. (1. 2.)

y) Cap. 5 de præb. in 6to (3. 4.)

signanten, oder gegen Tausch, oder unter der Bedingung, daß die Pfründe an einen Dritten verliehen werde (resignatio in favorem tertii). Da aber dabei viele Mißbräuche vorfielen, sind die Kirchengesetze beschränkend eingeschritten. z) Der Tausch wird durch das Kirchengesetz begünstigt, weil er im Interesse des Kirchendienstes vor sich gehen kann, a) insoferne Jemand an einem Orte besser an seiner Stelle ist, als an einem andern, oder z. B. einem beschwerlicheren oder minder beschwerlichen Posten gewachsen ist, was jeden Falls der Kirchenobere zu untersuchen hat, so wie es denn überhaupt in der Natur des Kirchendienstes liegt, daß das Band, welches Jemand an sein Kirchenamt knüpft, nicht einseitig und willkührlich gelößt werden kann. Es tritt dabei hinsichtlich der Genehmigung und Zustimmung der Obern dasselbe Verhältniß, wie bei der Verleihung ein, und handelt es sich von einem Patronatbenefizium, so kann der Tausch nur mit Zustimmung des Patrons geschehen. Die Resignation zu Gunst eines Dritten ist als Gegenstand eines Vertrags, durch welchen von Jemand Spiritualien erworben werden, wegen der leicht eintretenden Simonie unzuläßig. b) Jedenfalls hat sich nach den Canzleiregeln c) der Papst die Dispensation resp. die Würdigung der Sache ausserordentlicher Weise vorbehalten. Da jedoch dergleichen Resignationen ehemals blos bei den Stiftsstellen oder Kanonicaten vorkamen, und bei der ohnehin veränderten Einrichtung der Domstifter stets auch die Genehmigung des Landesherrn erfordert wird, so hat die gedachte Resignation in unsern Tagen ihre praktische Bedeutung verloren. Die Entsagung eines Bischofs soll übrigens nur aus wichtigen Gründen Statt finden. d) Diese sind in dem bekannten Vers enthalten: e) Debilis, ignarus, maliconscius irregularis, Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit. — Wer willkührlich ein Kirchenamt verläßt, und nach geschehener Aufforderung nicht zurückkehrt, soll nicht nur dasselbe verlieren, f) sondern auch jedes andere, welches er in Besitz genommen hat. g) Da das zwischen dem Bischof und sei-

---

z) Cap. un. §. omnibus X. ut eccl. benef. (3. 12.) concil. Trid. sess. 24. cap. 13. de reform.

a) Cap. un. de rerum permut. in 6to. (3. 10.)

b) Cap. ult. X. de pactis (1. 33.)

c) Reg. Cancell. 45. de consensu in resignationibus et pensionibus.

d) Cap. X. de renunciatione (1. 9.)

e) Cap. 10. X. l. c.

f) Can. 31. 32. c. 7. q. 1.

g) Cap. 3 X. de translat (1. 7.) cap. 7. X. de rerum permut. (3. 19.)

ner Kirche bestehende Verhältniß als eine geistliche Ehe betrachtet wird, so wird zur Auflösung dieses Bandes, der Bischof mag exemt seyn oder auch nicht, die päpstliche Zustimmung erfordert. h) Die Inhaber der kleinern Benefizien bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs. i) — Der Benefiziat, welcher seine Stelle aufgibt, muß, wenn er sich in höhern Weihen befindet, die Sicherstellung seines anständigen Unterhaltes nachweisen. k)

Ein Kirchenamt kann endlich von Rechtswegen erledigt seyn, de jure tantum, wenn Jemand zwar den Rechtstitel dazu, nicht aber den faktischen Besitz verloren hat, und umgekehrt. Endlich kann der Verlust ein rechtlicher und faktischer zugleich seyn, in welchem Falle das Amt ohne Weiteres vergeben wird. Ist das Benefizium blos de jure verloren, so muß vor seiner Vergebung der Besitzer gehört werden. Der blos faktische Besitz muß dem rechtlichen weichen.

§. 287.

Von der besondern Art zu größern Kirchenämtern zu gelangen.

Die regelmäßige Besetzung einer Kirchenpfründe, welche von Seite des Obern mit oder ohne Zuwirken dritter Personen Statt findet, nennt man im allgemeinen Provision (provisio, de beneficio providere), oder auch Institution, welcher Ausdruck jedoch noch eine besondere Bedeutung zuläßt. Vor Allem muß bemerkt werden, daß nach der neuern Kirchengesetzgebung die Exspektanzen unstatthaft sind. l) Bei jeder Verleihung eines geistlichen Amtes müssen drei Momente unterschieden werden, erstens die Bezeichnung einer gewissen Person, welche die Folge einer vorausgegangenen Wahl, oder Ernennung, oder Präsentation seyn kann, zweitens die Verleihung des Titels (collatio, institutio canonica), wodurch von Seite des competenten Kirchenobern die Wahl, Ernennung oder Präsentation bestätigt resp. an-

---

h) Cap. 9. X. de rnunt. (1.9.) Cap. 2.4. X. de translat. Episc. (1.7.)

i) Cap. 4. de renunt.

k) Nach einer bayer. Ver. v. 23 Januar 1809 soll eine Pfarrresignation freiwillig und unbedingt geschehen; der Entsagende kann jedoch aus seinem bisherigen Benefizium eine lebenslängliche, aber den dritten Theil des Einkommens desselben nicht übersteigende Pension, und zwar nie über 500 fl. erhalten. Dem Nachfolger im Amte darf niemals weniger als 400 fl. verbleiben.

l) Concil. Trid. sess. 24. Cap. 19 de ref.

genommen wird; drittens die Einführung oder Einweisung in den Besitz des Amtes selbst, oder die Investitur.

Je nachdem also bei der Provision mehrere Personen durch einzelne Handlungen zusammenwirken, erhält diese, oder vielmehr jede besondere Handlung ihren eigenen Namen.

Geschieht die Provision erst in Folge der vorgängigen Wahl, so heißt das Benefizium ein Wahl-Benefizium. Diese Wahl steht in der Regel bei großen Benefizien, namentlich in Ansehung der Bisthümer, den Domkapiteln zu, und die von denselben bewirkte Wahl muß die Bestätigung der Kirchenobern haben, um vollständig zu werden. Das Wahlrecht der Kirchenbeamten kann übrigens unter die Fundamentalgesetze der Kirche gezählt werden, obgleich sich dasselbe nur in einzelnen Fällen erhalten hat. Die Decretalen haben diese Wahl an gewisse Formen gebunden. *m*) Diese Formen schreiben bei Wahlen zu größeren Benefizien, in deren Besitz bisweilen noch die Kapitel sind, vor, daß vor Allem dazu alle Mitglieder des berechtigten Wahlcollegiums eingeladen werden müssen, selbst wenn sie abwesend sind. Es geschieht durch den die Wahl leitenden Dignitar, mittels Anweisung eines angemessenen Wahltermins. Ist ein einziges Mitglied nicht gerufen worden, so steht ihm nachher wegen dieser Umgehung das Recht zu, die Wahl anzufechten. *n*) Die abwesenden Mitglieder des Wahlcollegiums haben das Recht, entweder ihre Stimmen aufzugeben, oder unter Nachweis, resp. nöthigen Falls unter Beschwörung ihrer Verhinderung einen Sachwalter zu bestellen, welcher, Falls er nicht einen besonderen Auftrag erhalten, seine und seines Mandanten Stimme derselben Person zu geben hat. Schriftlich darf die abwesende Stimme nicht gegeben werden. *o*) Man hat ferner das aktive und passive Wahlrecht zu unterscheiden; das erste umfaßt blos die Befugniß zu wählen, das zweite die Befähigung, selbst gewählt werden zu können. Wer überhaupt den Gebrauch der Vernunft nicht hat, in eine Kirchenstrafe verfallen ist, das Subdiakonat noch nicht erlangt hat, einen Unwürdigen wählt, die kanonische Wahlform verletzt, soll das aktive Wahlrecht verlieren. Auch sind Jene je nach den Statuten oder Observanzen des Wahlcollegiums von der passiven Wahl ausgeschlossen, welche das zur Begleitung des fraglichen Kirchenamtes gehörige Alter nicht besitzen, welchen die vorgeschriebenen geistigen und moralischen Eigenschaften mangeln, und welche die gehörigen

---

m) Cap. T. X. de elect. (3. 7.)

n) Cap. 24. 28. 36. X. de elect.

o) 24 §. 1 de elect. cap. 46. §. 3 de elect. in 6to.

Weihen noch nicht empfangen haben. Die Wahl selbst kann in dreifacher Form vor sich gehen. Die regelmäßige und noch in Deutschland übliche Form geschieht durch feierliches schriftliches Abstimmen der Wahlberechtigten (Scrutinium). Das Wahlcollegium hat drei beeidete Scrutatoren zu wählen, welche die Wahlzettel sammeln, öffnen, durchlesen, vergleichen, ob ihre Anzahl mit der der anwesenden Wähler übereinstimmt, und das Ergebniß (Scrutinium) der Wahlversammlung und dem Gewählten bekannt machen. Von nun an dürfen die Wähler nichts mehr ändern. Bei Durchgehung der schriftlichen Wahlstimmen sollen bedingte, ungewisse, auf „entweder oder" gestellte nicht beachtet werden. Nur die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen in Beziehung auf das ganze Wahlcollegium, nicht aber die relative in Beziehung auf die einzelnen Personen, welche etwa Stimmen erhalten haben, entscheidet. p) Demnach soll der Wahlact in der Regel bis zur Erreichung jener absoluten Stimmenmehrheit fortgesetzt werden. — Dagegen schreitet man zur Abkürzung der etwa schon lange währenden Wahlhandlung zu einer andern oder zweiten Form, welche Compromiß heißt. q) Dadurch wird einer oder auch mehreren Personen das bedingte oder auch unbedingte Wahlrecht übertragen, dieses kann aber nur mittels Einstimmigkeit des Wahlcörpers geschehen. Zu Compromissaren können blos Geistliche, Cleriker, sie mögen übrigens Mitglieder des Wahlcapitels seyn oder nicht, gewählt werden. Sie haben aber genau die ihnen auferlegte Vorschrift zu erfüllen, und sind deren mehrere, so muß die von ihnen vorzunehmende Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit geschehen. Erhält einer der Compromissaren Wahlstimmen, so darf er diese durch seine Zustimmung ergänzen. Eine dritte ausserordentliche Wahlart findet ohne besondere Stimmensammlung durch einen allgemeinen übereinstimmenden Ausruf einer Person, oder durch Acclamation Statt, welche Wahlart man auch die per inspirationem nennt. Das Loosen zum Behuf der Wahlen ist verboten. r) Die

---

p) Cap. 48. 55. de elect. Bei der Papstwahl wird ausnahmsweise eine Mehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Bei einer Postulation soll der Postulirte gleichfalls zwei Dritttheile der Stimmen für sich haben. Concurrirt die Postulation und die Wahl, so soll ein Dritttheil der Stimmen für den Gewählten entscheiden, wenn alle nur eine und dieselbe Person postuliren.

q) Cap. 33. h. t.

r) Cap. 3 X. de sort. leg. (5. 21.)

Papstwahl hat ausser der Eigenthümlichkeit, daß zwei Drittheile der Anwesenden einig sein müssen, was jedoch auch durch Acceß bewirkt werden kann, das Besondere, daß die Cardinäle oder Wähler nicht gerufen zu werden brauchen, ihre Ankunft wird blos zehn Tage lang abgewartet. s) Kirchenstrafen benehmen den Wählern ihr Wahlrecht nicht; nur Anwesende haben eine Stimme, Procuratoren sind ausgeschlossen.

Die Wahlen für höhere Kirchenämter mit Jurisdiktion sollen nach der Kirchenverfassung drei Monate nach der Amtserledigung vorgenommen werden, sonst tritt das Devolutionsrecht ein. Die getroffene Wahl selbst soll binnen acht Tagen dem Gewählten eröffnet werden, und dieser bei Verlust seines Rechts sich zu erklären verbunden seyn. Ueber den getroffenen Wahlakt muß ein beglaubigtes von allen Wählern mit Ausnahme des Gewählten unterzeichnetes Instrument gefertigt, an den Obern eingeschickt werden, auch wird bei der Vornahme der Wahl in Deutschland nach altem Recht die Gegenwart eines landesherrlichen Commissairs erfordert, welcher sich zwar in die Wahl nicht einmischen, jedoch die dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechte ausüben darf. Der Obere hat die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wahl zu prüfen, die Eigenschaften des Gewählten zu untersuchen, und seine Bestätigung zu ertheilen. Diese muß, damit das Devolutionsrecht nicht in Anwendung komme, binnen drei Monaten eingeholt, darf jedoch nur aus kanonischen Gründen verweigert werden. Durch Annahme der Wahl, oder im Ernennungsfalle der Ernennung, erlangt der Gewählte oder Ernannte ein persönliches Recht, jus ad rem, von seinem Obern, welcher bei Wahlen und Ernennungen von Bischöfen der Papst ist, die Bestätigung zu verlangen; durch diese wird dann ein jus in re erworben, welches Recht jedoch erst durch die Consecration in Wirksamkeit tritt. Deßhalb können auch die Wähler von dem einmal kanonisch vollzogenen Wahlakt nicht wieder abgehen. Nach Analogie der Ehe, in welche der gewählte Bischof mit seiner Kirche tritt (propter matrimonium spirituale inter episcopum et ecclesiam) hat man die angenommene Bischofswahl mit den Sponsalien, deren Bestätigung mit matrimonium ratum, und endlich die Consecration mit matrimonium consumatum verglichen. Die Wahl der Bischöfe bildet übrigens im katholischen Europa eine Ausnahme. In Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sicilien, Sardinien und Oestreich, und zwar hier mit Ausnahme der Erzstifter von Salzburg und Olmütz, wo noch Wahlrecht

s) Cap. 3. §. 1. 2. de elect. in 6to.

neben dem concurrirenden Einfluß der kaiserlichen Krone besteht, endlich in Bayern geschieht die Ernennung zu den Erz- und Bisthümern durch die Landesregenten. In den Staaten mit katholischen Regenten ist sohin das Wahlrecht abgeschafft, während in den Staaten, deren Regenten nicht zur katholischen Kirche gehören, in den Niederlanden, in Preussen, in Hannover, in der Schweitz, und jenen deutschen Ländern, welche die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, ein Wahlrecht durch die Kapitel besteht, wobei jedoch den Regenten verschiedene Mittel gegeben sind, die ihnen mißfälligen Personen auszuschließen. Ausnahmsweise ernennt der nicht katholische König von Polen gleichfalls zu den erledigten Bisthümern, und die Kapitel haben blos das Recht, einige Personen zu empfehlen. Auch findet in Bayern nicht einmal die Wahl hinsichtlich der Dignitäten Statt, welche in den frühern Hochstiften den Domcapiteln zustand; das Ernennungsrecht ist deßhalb zwischen dem König und dem Papst getheilt, sowie die päpstlichen Monate auf den König übergingen, die bischöflichen aber zwischen den Kapiteln und Bischöfen getheilt wurden. t)

Von der ordentlichen Wahl unterscheidet sich die ausserordentliche, welche Postulation heißt, übrigens gerade wie die Election vor sich geht. Unter Postuliren versteht man hier die Aeusserung des Wunsches und der Bitte, daß eine Person, welche zur Besetzung einer Kirchenwürde gewünscht wird, von einem ihr anklebenden Hinderniß durch den päpstlichen Stuhl dispensirt werden möge. Diese Handlung heißt Admission. Dergleichen Hindernisse sind der Mangel ehelicher Geburt, u) des gehörigen Alters. Der Bischof soll nemlich 30 Jahre alt seyn; indessen kann Jemand im 27. Jahre zwar nicht gewählt, wohl aber postulirt werden. Der Postulirte braucht blos das Alter von 27 Jahren erreicht zu haben. v) Ein ferneres Hinderniß ist das Band, durch welches der Postulirte an ein anderes Bisthum geknürft ist, w) endlich der Mangel der Weihe. x) Eine unter solchen Umständen, also bedingungsweise von dem Postulirten angenom-

t) Vgl. §. 126. S. 349. fg.

u) Cap. 20. X. de elect.

v) Dieses geht aus der Decretale von Johann XXII. Tit. II. Cap. un. de postul. Extravag. Commun. hervor, wo es heißt, daß nur Jener nicht postulirt werden könne, qui vigesimum septimum non *attigerit* annum.

w) Cap. 6. X. de postul. (1. 5.) cap. 2. de translat. (1. 7.)

x) Can. 10. D. 61.

mene Wahl, wird bei einer Bischofswahl mit der Bitte um Dispensation zu Gunsten des Postulirten an den Papst gebracht. In Deutschland ist dermal die Lehre von der Postulation von geringer praktischer Anwendung, wiewohl bei Besetzung des Erzbisthums Salzburg Gebrauch davon gemacht worden ist. Ausdrücklich ist auch für Preussen der Unterschied der Wahl und Postulation aufgehoben. y) Jeden Falls müssen die Ernennungen zu Bisthümern, wie die Wahlen nach der bestehenden Praxis dem Papste zur Bestätigung unterlegt werden, welcher in dieser Hinsicht an die Stelle der Erzbischöfe getreten ist. Dieser Bestätigung geht eine Prüfung der kanonischen Eigenschaften der Wahl voraus. Die Untersuchung darüber wird jetzt von einem päpstlichen Delegirten an Ort und Stelle einer allgemeinen Instruktion gemäß vorgenommen. z) In den meisten neuen Concordaten oder Uebereinkünften sind deßhalb vorsorgliche Verfügungen getroffen worden. Der Weihe des Bischofs geht die kanonische Einsetzung (institutio canonica) von Seite des Papstes voraus, eine solche wird im geheimen Consistorium mit den Worten ertheilt: Curam, regimen et administrationem ecclesiæ N. tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committimus. Nach gemeinem Rechte

---

y) In der Bulle de salute animarum für Preussen heißt es ausdrücklich: Nec non electionis et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis. Dieses kann keinen andern Sinn haben, als daß die Admission einer Postulation eben so wenig verweigert werden dürfe, wie die Wahlconfirmation, insoferne beide überhaupt zuläßig seyen. Die absolute Majorität entscheidet so jede Wahl, mit Entfernung jeder unnöthigen Beschränkung des Wahlrechts.

z) Diese Instruktion gründet sich auf die Vorschrift: Concil. Trid. sess. 24 Cap. 1. de ref. und besonders auf jene von Urban VIII. In näherer Beziehung auf die preußischen Bisthümer heißt es in der Bulle de salute animarum: Bei jeder Erledigung der Stühle, es sey durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, sollen die Würden und Kanoniker, kapitularisch versammelt, und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Eigenschaften begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen ermächtigt seyn. Bei dergleichen Wahlen sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehrenkanoniker eine Stimme führen. Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an unsern hl. Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen

dürfte ein solcher Bischof die volle Jurisdiktion auch ohne erhaltene Consecration ausüben, a) nur die Verrichtungen der Weihe blieben natürlich ausgenommen. Allein auch diese Weihe ist ein päpstliches Reservatrecht geworden, und die Consecration eines gewählten oder ernannten Bischofs geschieht gewöhnlich vermöge eines vom Papste ertheilten Auftrags an einen andern Bischof, welcher nach Vorschrift des Pontificale Romanum unter Assistenz von zwei Prälaten oder wenigstens Dignitarien diese heilige Verrichtung vornimmt, wodurch der Consecrirte zur Vornahme aller Funktionen des Priesterthums berechtigt wird; auch ist damit gewöhnlich in Beiseyn eines landesherrlichen Bevollmächtigten die feierliche Einführung in das Amt (inthronisatio) verbunden. Nach der neuern Disciplin, welche in den jüngsten Concordaten oder Uebereinkünften mit dem h. Stuhl in Erinnerung gebracht wird, darf ein gewählter oder ernannter Bischof vor erhaltener Consecration sich nicht in die Verwaltung seines Bisthums mischen. Die vom Könige von Ungarn ernannten Bischöfe machen jedoch eine Ausnahme. Bei der gegenwärtigen Organisation der katholischen Kirche in Deutschland, bei der Aufhebung des Unterschieds der provisorischen, postulativen und definitiven Wahl haben auch die für den römischen Hof früher wichtigen Brevia eligibilitatis ihre Bedeutung verloren. b)

---

anerkennet, und kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preussischen Erzbischof oder Bischof auftragen, und dieser nach der Vorschrift der Dienstanweisung unsres Vorfahrers Urban VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt; so werden wir und unsere Nachfolger, die Päpste in Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß durch apostolische Briefe bestätigen. — Ein besonderes Breve verfügt, daß die jedesmalige Wahl nur auf Personen fallen soll, welche dem Könige angenehm sind, worüber sich also die Wähler vor der definitiven Wahl zu überzeugen haben. — Zu Würden und Kanonikaten sollen nur solche gelangen, welche die hl. Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelehrtheit und des kanonischen Rechts oder in eines preussischen Bischofs Verwaltung gestanden, und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelehrtheit und in dem kanonischen Recht gehörig erworben haben.

a) Cap. 44 X. de elect.

b) Ehemals gab es reichsmittelbare und mittelbare evangelische Prälaturen. In jene Classe gehörte das protestantische Bisthum

§. 288.

Von der Art und Weise, zu den übrigen Kirchenämtern zu gelangen.

Die neuesten Uebereinkünfte der deutschen Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle haben die Besetzung der Dignitäten, Kanonikate und Vikariate bestimmt. *c*) Was die übrigen Pfründen anbelangt, so findet hier entweder ein freies Verleihungsrecht des Bischofs oder das Ernennungsrecht eines Dritten statt, wozu die bischöfliche und landesherrliche Bestätigung kommen muß. Unter der bischöflichen Verleihung (collatio libera episcopi) versteht man die Gerechtsame des Bischofs, unabhängig und nach freiem Ermessen eine mit den gehörigen kanonischen Eigenschaften versehene Person zu einem Kirchenamt zu ernennen; das gemeine Recht nimmt an, daß den Bischöfen dieses freie Verleihungsrecht so lange als zuständig müsse angenommen werden, bis eine Ausnahme nachgewiesen ist. *d*) Dieser freien Collation steht aber die nothwendige (collatio necessaria) gegenüber, vermöge welcher der Bischof einer von einem Dritten bezeichneten oder präsentirten Person, sobald kein kanonisches Hinderniß im Wege steht, das Kirchenamt übertragen muß (institutio canonica). Die Vikarien in den neuen Domstiften gehören unter andern zur freien Collation der Bischöfe, während ein Theil der Kanonikate gleichfalls durch den Bischof, ein anderer durch die Kapitel (electio collativa) vergeben wird, wozu alsdann die bischöfliche Bestätigung kömmt. Ehemals wurde mit der Ordination zugleich auch ein bestimmtes Kirchenamt übertragen, später wurden diese Akte getrennt, und die Mitwirkung dabei vielfach getheilt: es bildete sich deßhalb eine besondere Kunstsprache aus. Die Kanonisten unterscheiden nemlich 1) die institutio tituli collativa seu verbalis, 2) die institutio authorisabilis, 3) institutio realis vel installatio. Durch die erste wird überhaupt Jemand ein Anrecht, ein Titel zu einer Pfründe ertheilt. Bei der freien Verleihung geschieht dieses mit der Ernennung in einer Handlung, bei der nothwendigen Collation aber erst durch Annahme der vom Berechtigten geschehenen Präsentation von Seite des Obern. Die zweite er-

---

Lübeck, seit 1803 zu Gunst von Oldenburg säcularisirt. Auch der Unterschied zwischen Wahl und Postulation bestand, bei einer Collision mußte der Postulirte mehr als zwei Drittheile Stimmen haben. Der Reichsunmittelbare brauchte keine Confirmation, Wahl und Postulation galt, z. B. in Osnabrück.

c) Vgl. §. 127 S. 356.

d) Conf. can. 4. 10. qu. 1. cap. 16 X. de off. jud. ord. (1. 31.)

theilt das volle Recht zur Ausübung des Kirchenamtes, z. B. der Seelsorge; hat aber eine dritte Person das Recht, den Titel einer Pfründe zu verleihen, so muß der Bischof erst die Bevollmächtigung zur Ausübung des geistlichen Amtes ertheilen. Durch die dritte, die eigentliche Installation oder Investitur, wird Jemand feierlich in den Besitz und Genuß einer Pfründe, und in die Befugniß zur freien Ausübung der damit verbundenen geistlichen Amtsbefugniße eingesetzt. Die Installation hat daher eine doppelte Bedeutung, nemlich eine hinsichtlich der weltlichen und eine hinsichtlich der geistlichen Amtsbefugnisse (quoad temporalia et spiritualia). Die eigentlich geistliche Investitur, oder die wirkliche Einführung in das Kirchenamt, geschieht im Namen des Bischofs bei den Katholiken, oder des Consistoriums bei den Protestanten, durch einen besonders bevollmächtigten Rath, in der Regel aber durch die Dechante, Dekane oder Superintendenten. Bei der Installation überhaupt wird die geistliche Person unter vorgeschriebener Feierlichkeit der Kirchengemeinde vorgestellt, es werden ihr die Symbole des nunmehr übergebenen Kirchenamtes feierlich dargereicht. So wird auch insbesondere dem Bischof bei seiner Inthronisation unter Anderm der Bischofsstuhl, den Kanonikern dagegen bei ihrer Amtseinweisung eine Stelle im Chor und Kapitel angewiesen. Sowohl wegen der Temporalien, als auch wegen mehrerer von der Staatsgewalt den Inhabern der Kirchenpfründen verliehener Rechte und übertragenen Funktionen hat auch besonders bei Seelsorgerpfründen eine besondere Installation Statt, welche von einem Bevollmächtigten der Staatsgewalt gewöhnlich gleichzeitig mit der Einführung in das eigentliche geistliche Amt vorgenommen wird.

§. 289.

Die Installation der Geistlichen nach bayerischen Gesetzen.

Nach einer Bulle von Pius V. in conferendis v. 18. März 1567 soll die Installation der neu angestellten Pfarrer innerhalb zwei Monaten vom Tage der Collation oder Präsentation gerechnet vorgenommen werden. Dieser Gegenstand ist aber durch verschiedene kirchliche und Staatsverordnungen besonders geregelt worden, und die Installation wird allenthalben in Deutschland nach einem gemeinsamen Typus vorgenommen, wovon die in Bayern geltenden Bestimmungen nur einen besondern Ausdruck enthalten. Auch hier wird die Einweisung in das eigentlich geistliche Amt, in die Spiritualien, von der in die Temporalien unterschieden, und es treten deßhalb auch zwei verschiedene Bevollmächtigte zur Vornahme dieses zweiseitigen Aktes auf. Die

bischöfliche Investitur geschieht durch den Dekan des treffenden Kapitels, indem dieser im Namen des Bischofs dem neuen Pfarrer Vollmacht zur Ausübung aller geistlichen Verrichtungen und Rechte in seinem Pfarrsprengel überträgt. Dieses wird vorgenommen in der neuangewiesenen Pfarrkirche an einem Sonn- oder Feiertage vor der versammelten Pfarrgemeinde vermittels symbolischer Zeichen, einer passenden von dem Installanden zu erwidernden Anrede, worauf der feierliche Gottesdienst folgt. Die weltliche Einsetzung geschieht in Folge eines von den Regierungen erhaltenen Possessbefehls in den Städten erster und zweiter Klasse durch den dort befindlichen Stadtkommissär, in den übrigen Gemeinden durch den k. Landrichter, in den mittelbaren Gebieten durch den Herrschaftsrichter, und zwar im landesherrlichen Namen auf dem Gemeindehaus, wo der neue Pfarrer der Pfarrgemeinde als ihr Pfarrer und Seelsorger vorgestellt, und dieselbe zur Bezeugung der gebührenden Achtung an ihn aufgefordert wird, wobei durch die Ortsvorstände und Schullehrer Angelobung mittels Handschlages erfolgt. Zugleich wird der neue Pfarrer durch Ueberreichung der Schlüssel zum Pfarrhaus, der Pfarrmatrikel u. d. gl. in die Temporalien eingewiesen. Ueber den Installationsakt wird ein Protocoll aufgenommen, auch hat der Installand den Verfassungseid zu schwören. e) Ueberdieß muß jeder neu angestellte Pfarrer oder Benefiziat einen schriftlichen Revers ausstellen, daß er keiner geheimen Gesellschaft weder im In- noch im Auslande angehöre. f)

---

e) „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium." — In Würtemberg hat die Regierung für nothwendig gefunden, den Eid der neu angestellten Geistlichen in Ansehung der Staatsgesetze mehr zu spezifiziren, um den Collisionen mit den Kirchengesetzen zum Voraus zu begegnen.

f) Folgende sind die merkwürdigsten hierher bezüglichen Verordnungen: Die Vorstellung der Pfarrer soll nicht über drei Monate hinausgeschoben werden. V. v. 31 März 1802. Die Possesbefehle werden gleich mit Ausschreibung der Benennung oder Bestätigung von Seite der Kreisregierungen an die äussern Aemter unter dem Vorbehalt ertheilt, daß der Ernannte sich über die erhaltene bischöfliche Investitur ausgewiesen habe. Die kirchliche feierliche Investitur und die weltliche Installation geschieht an einem Tage. Ver. v. 10. Juli 1805, v. 24. Juli 1807, v. 12. Nov. 1808., v. 28. Juli 1808., v. 16. August 1812. Beilage VI. z. V. U. §. §. 23. 92. Beilage IV. z. V. U. §. 48. R. Bl. 1825. St. 54. S. 1074. §. 25.

§. 290.

Das Patronatrecht. Geschichtliches.

Zu den gewöhnlichen Wegen, zu einem Benefizium zu gelangen, gehört auch das **Patronatrecht**, welches nur allmählig seine heutige Entwickelung und Gestalt erhalten hat, und sohin einiger historischen Beleuchtung bedarf.

Die Begeisterung der ersten Christen, durch die Verfolgung verstärkt, schuf reichliche Beiträge zur Befriedigung der Bedürfnisse der christlichen Religionsgemeinden. Allein mit dem Anwachs der Mitglieder, mit der Vermehrung der Bedürfnisse, und bei nun mehr eingetretener Sicherheit nahm die Bereitwilligkeit zu fortwährenden Beiträgen ab. Man mußte auf Mittel denken, die Wohlthäter der Kirche zu Beiträgen aufzumuntern und zu belohnen, man ertheilte ihnen daher verschiedene Auszeichnungen. Auch geschah es vorerst im fünften Jahrhundert in Gallien, daß einem Bischofe, welcher in einem benachbarten Sprengel eine Kirche gründete, das Recht eingeräumt wurde, auch einen Geistlichen dazu zu ernennen. *g)* Sonst blieb bei aller Auszeichnung der Kirchenwohlthäter dem Bischof das Collationsrecht. *h)* Allein die eben gedachten Vorzüge der Kirchenwohlthäter wurden bald durch die kaiserlichen Gesetzgeber vermehrt, und besonders den Fundatoren der Kirche endlich auch das Recht eingeräumt, eine taugliche Person dafür vorzuschlagen. *i)* Im Occident räumte man den Stiftern bald allgemein ein solches Recht ein; man gestattete ihnen ausser dem Präsentationsrecht auch die Aufsicht über die Güter der Kirche, cura beneficii, und endlich ging dieses Recht auch auf die Erben über. *k)* Die besondern Verhältnisse der oft gewaltsamen Zeit, das Lehensystem, die Entstehung der Privatoratorien, woraus endlich öffentliche Kirchen und Pfarreien hervorgingen, die Schutzverhältnisse (jus advocatiæ) in Beziehung auf die Kirchen hatten auf das Patronat großen Einfluß. Doch

---

Die Installationsgebühren richten sich nach den bestehenden Taxordnungen. Eine ungedruckte Ver. v. 8. April 1812 erklärt die in den bischöflichen Investiturinstrumenten sonst üblichen Vorbehalte und die Einweisung in die Temporalien für nichtig. Es wird blos eine Approbation ad causam et jurisdictionem parochialem als gültig angenommen.

g) Can. 1. (16. q. 5.)

h) c. 15. Cod. de s. eccles. (1. 2.) c. 46. cod. §. 3 de episc. (1. 3.)

i) Nov. 57. Cap. 2. Nov. 123. Cap. 18.

k) Can. 60. C. 16. q. 1. C. 31. 32. C. 16. q. 7.

bedurfte es einer langen Zeit, bis sich jene Gesetzgebung ausprägte, welche den Grund zu dem noch heute in Deutschland bestehenden Patronatrecht als Inbegriff mehrerer Rechte und Verbindlichkeiten legte. l)

Patronatrecht bedeutet im allgemeinen Schutzrecht und Schutzpflicht; ein solches Recht stand bei den Römern den Herren wegen der von ihnen Freigelassenen zu; es gab überhaupt ein Schutz- und Clientelverhältniß. Ein solches erlangten insbesondere auch Mächtige in Beziehung auf Stifter und Klöster unter dem Namen von Advokatie, aus welcher Advokatie sich dann überhaupt das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des neuen Kirchenstaatsrechts entwickelte. Die Decretalen selbst nennen bisweilen das Patronatrecht advocatia, und den Patronen advocatus. m) Vorzüglich aber im neunten Jahrhundert bediente man sich des Wortes Patronat, womit man früher auch das Verhältniß des Gutsherrn zu den Gutsunterthanen oder Colonen schon bezeichnet hatte. Besonders einflußreich auf die Entstehung und Ausbildung des Patronatsrechts war, wie erwähnt, die Entstehung der Privatoratorien, und die Einführung des Lehensystems, und der Schutzverhältnisse der Kirchen (Advocatia). Die Gutsherrn stellten auf ihren Gütern Burgpfaffen (sacerdotes domestici) an, welche sie zu ihrem Gesinde rechneten, und von welchen sie ähnliche Dienste

---

l) Diese Gesetzgebung ist ausser Can. 30. C. 16 q. 7 in dem Titel der Decretalen de patronatu (3. 38 in 6to) (3. 19.), in den clementinen (3. 12.) enthalten. Dahin gehört auch aus dem neuen Kirchenrecht Concil. Trid. sess. 24. C. 12. sess. 25. C. 9. de reform.

In Ansehung der Literatur werden nur folgende Schriften angeführt: Fr. de Roye comment. ad Tit. de jure Patron. Andegav. 1667 4. — Thomassin, De vetere et nova eccles. discipl. P. II. 1. L. C. 29. — J. H. Boehmer. dissert. genuinam juris patr. repraes. sisens. Halæ 1720. — Florens. De jure patr. Bambergae. T. II. — Van Espen. P. II. Tit. 25. — Dr. Philipp Majer. Das Patronatrecht nach gemeinen und österreich. Kirchenrecht. Wien 1824. — Dr. Heinr. Ludw. Lippert, Versuch einer historisch dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate. Giessen 1829. — J. Scheill. Die Patronatrechte der Kommunen im Königreiche Bayern. München 1819.

m) Conf. Cap. 6. X. de jure patr. (3. 38.) Cap. 24. h. t.

wie vom Gesinde verrichten ließen, oder verlangten. n) Aus diesen Privatkapellen, welche Eigenthum der Gutsherrn waren, gingen in der Folge Pfarreien hervor; allein das Recht, den Geistlichen, welcher im Verlaufe der Zeit eine freiere Stellung erhielt, zu ernennen, mit andern Schutzverhältnissen blieb, und ging endlich auf die Erben der Gutsherrn über. Nebstdem kamen im Drange einer gewaltsamen Zeit viele Kirchen mit ihren Gütern in die Hände von Laien; sie nahmen die Natur von Lehen an, und die Inhaber investirten gleich den Lehenherrn die Geistlichen förmlich, woher sich auch die Benennung Pfarr- oder Kirchenlehen, Kirchensatz schreibt, worunter eigentlich das Patronat verstanden wird. o) Zwar war mit dem Besitz der Kirchengüter die Last für den Unterhalt der Geistlichen und für die Erhaltung der Gebäude zu sorgen, verbunden; allein die Patrone und Lehenherrn schalteten über die Kirchengüter wie über ihr Eigenthum, und beschränkten oft die Geistlichen auf die Oblationen, welche am Altare niedergelegt wurden. Insbesondere betrachteten diejenigen Herren, welchen die Advokatie über die bischöfliche Kirche zustand, alle von den bischöflichen Gütern dotirten Kirchen als Pertinenzen des Bisthums, und legten sich darüber, wie über das Bisthum selbst, lehenherrliche Patronatrechte bei. Welchen Kampf die Kirchengewalt bestand, um solchen Anmassungen, willkührlichen Veräusserungen von Kirchengütern, sowie der willkührlichen Vergebung von Kirchenämtern zu steuern, eine größere Unabhängigkeit derselben herzustellen, ist bekannt. Gegen jene Unordnung sind auch mehrere Beschlüsse der lateranischen Concilien gerichtet, und geben uns zugleich Andeutungen von den damaligen Verhältnissen. p)

---

n) In der Schrift de privil. et jur. sacerd. cap 11. entwirft Agobard Bischof zu Lyon im neunten Jahrhundert folgendes Gemälde von den Verhältnissen der Burgpfaffen: Der Ritter, bemerkte derselbe, habe den Geistlichen nicht non cui abediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis; ita ut plerique inveniantur, qui aut mensas ministrent, aut saciata vina misceant, aut canes ducant, caballos, quibus foeminæ sedent, regant, aut agellos provideant.

o) Eichhorn, K. R. Bd. 2 S. 703 in Notis.

p) Conf. cap. 4. X. de jure patr. (3. 38.) Die Mißbräuche waren der Art, daß die kirchliche Gesetzgebung mit Androhung der ihr damals zu Gebot stehenden Strafmittel dagegen zu Feld zog. Es heißt unter andern im angeführten Kapitel: Quia in tantum quorumdam laicorum processit audacia, ut episcoporum autoritate neglecta, cle-

Eine volle Restitution der Kirchengüter aus den Händen der Laien war jedoch der Kirchengewalt nicht gelungen. Die Patronat-Verhältnisse wurden nur geregelter, viele Zehnten und sonstige kirchlichen Einkünfte blieben bei den Laien oder Patronen. Aus Kirchenzehnten wurden Laienzehnten. Auf diese Nutznießung der Patrone aus dem ehemaligen Kirchenvermögen deutet das Concil von Trident hin, indem es der ursprünglichen Bestimmung der Kirchengüter gemäß verordnet, daß auch die Patrone, und solche, welche aus der Kirche Früchte beziehen, zur Mittragung der kirchlichen Baulast verbunden wären.

§. 291.

Rechtliche Natur des Patronatrechts überhaupt.

Das Patronatrecht umfaßt mehrere Rechte und Verbindlichkeiten. Dessen Hauptgerechtsame aber besteht in der Befugniß, bei Erledigungsfällen eines bestimmten Kirchenamtes oder Benefiziums eine taugliche Person zu ernennen, und zu präsentiren, damit der Kirchenobere derselben das erledigte Amt mit allen daran geknüpften Rechten verleihe. Gegenwärtig wird neben der Verleihung der Kirchenobrigkeit auch allenthalben die Genehmigung der Staatsgewalt verlangt. — Der ordentliche Rechtsgrund des Patronats liegt in der Fundirung einer Kirche, oder eines Kirchenamtes. Diese Fundirung aber begreift drei Momente in sich: 1) Die Anweisung von Grund und Boden zur Erbauung einer Kirche (fundatio), Fundirung im engern Sinne; 2) die Erbauung der Kirche selbst (exstructio); 3) die Ausstattung (dotatio) der Kirche oder des Kirchenamts, oder die Anweisung eines hinreichenden Einkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

Die verschiedenen Gerechtsame und Pflichten eines Kirchenpatrons faßt die Glosse zu Cap. 25. X. de jure patronatus in folgenden Versen zusammen:

Patrono debetur honos, onus utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Zu den Auszeichnungen und Ehrenrechten des Patrons ge-

---

ricos instituant in ecclesia et removeant, cum voluerint, possessionem quoque, et alia ecclesiastici bona pro sua voluntate plerumque distribuant, *anathemate decernimus feriendos:* clericus, qui ecclesiam per laicos sine proprii episcopi autoritate receperit, communione privetur, et si perstiterit, a ministerio ecclesiastico et ordine deponatur. Conf. cap. 30. de praeb. (3. 5.)

hören der Vortritt bei Processionen (honos processionis), q) ein Ehrenplatz in der Kirche und sonstige Vorzüge bei kirchlichen Ceremonien (honor suffitus sive thuris, et aquæ benedictæ). Der Patron hat das Recht auf ein Begräbniß in der Kirche, und ein Ehrendenkmal daselbst zu errichten. Dieses Recht kann jedoch durch Polizeigesetze, welche das Begraben in Kirchen oder in Städten untersagen, aufgehoben seyn; in diesem Falle gebührt aber dem Patron ein freier Platz in dem allgemeinen Begräbnißorte; auch kann durch besondere Observanz ein Kirchengebet, ein Tauergeläute, eine Kirchentrauer bei dem Tode des Patrons, seiner Frau und Kinder herkömmlich seyn, wobei jedoch ein Unterschied zwischen den kirchlichen Ceremonien in Beziehung auf den Landesherrn und Patronen stattfindet, welcher Unterschied noch dadurch herbeigeführt werden kann, daß der Patron sich nicht zur Confession seiner Patronatskirche bekennt. r)

Was das Hauptrecht angeht, so kann man nicht sagen, daß dieses in bloßer Präsentation zu einem Benefizium bestehe; es umfaßt auch die Ernennung in sich, und wenn mehrere Patrone vorhanden sind, können sie ihre Gerechtsame so geregelt haben, daß einer ernennt, der andere aber den Ernannten präsentirt. In Beziehung auf eine Pfarrkirche hat in der Regel das Patronatrecht nur hinsichtlich des Pfarramtes, keineswegs aber auf untergeordnete Kirchen- und Schuldiener, oder auch auf Gehülfen im Pfarramte Anwendung, weil ursprünglich der Pfarrer es war, welcher nach freiem Ermessen zu diesen Stellen ernannte, und den Ernannten Unterhalt aus seinem Benefizium reichte. s) Das Patronatrecht erstreckt sich also blos auf geistliche Benefizien, und nur in Folge eines besondern Rechtstitels kann es auch auf andere Nebenstellen ausgedehnt werden. t) Den Patronen steht ferner die cura beneficii in so ferne zu, als sie berechtigt sind, für die gute Verwaltung des Kirchenvermögens zu wachen, und allenfallsige Nachlässigkeiten und Beeinträchtigungen in Anzeige zu bringen. u) Das nähere Verhältniß hängt jedoch von der Observanz, von dem Stiftungsbrief und von den über die

---

q) Can. 26. 27. C. 16. q. 7. cap. 25. de praeb.

r) Die bayer. V. U. §. 34. der Beilage VI. zu Tit. V. §. 4. Nro. 1. bestätigt den adelichen Gutsbesitzern die hergebrachten Patronatrechte.

s) Cap. 30. de jure patr. cap. 3. X. de vita et honest. cler. (3. 1.)

t) Das preußische Landrecht II. §. 556. verfügt jedoch, daß Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente der Regel nach vom Patron bestellt werden.

u) Can. 31. C. 16. q. 7.

Verwaltung der kirchlichen und milden Stiftungen bestehenden Gesetzen oder auch von den Kirchenordnungen ab. Uebrigens kann der Patron vermöge Observanz oder der Fundation Bezüge aus dem Kirchengut genießen. v) Aus Dankbarkeit verordnen die Kirchengesetze, daß der unschuldig verarmte Patron aus der Kirche die nothwendigen Alimente erhalte. w) Endlich hat der Patron die Pflicht, an der Baulast verhältnißmäßig mitzutragen.

§. 292.

Nähere rechtliche Darstellung des Patronatrechts.

Das Subject des Patronatrechts braucht nach den eigenthümlichen Verhältnissen, besonders in Deutschland, sich nicht gerade zu jener Kirche zu bekennen, wozu ihm seine Gerechtsame zusteht. Ein Katholik z. B. kann in Beziehung auf eine protestantische Pfarrgemeinde und ein Protestant in Ansehung einer katholischen Patron seyn, denn das Patronatrecht ist ein Privatrecht, welches nur durch Vertrag oder Gesetz aufgehoben werden kann. Die Absicht der Kirchengesetzgebung bei Schaffung des Patronatrechts war Achtung und Belohnung der Wohlthäter, ohne Rücksicht auf ihren individuellen Glauben. Zwar scheint es widersprechend, daß ein fremder Glaubensgenosse die Absicht haben könne, oder sich bemühen werde, für eine ihm fremde Kirche einen tauglichen Beamten aufzusuchen und vorzuschlagen, auch lehrte die Erfahrung, daß es bei Ausübung dieses Rechts bisweilen nicht an Simonie gefehlt hat; allein dem ungeachtet wird noch jetzt das Patronatrecht ohne Unterschied der Religion ausgeübt, und in so ferne aus der Aufhebung desselben den einzelnen Kirchen wegen der Verpflichtungen der Patrone Nachtheile erwachsen können, wird ein solches Patronatrecht noch lange fortbestehen. Endlich muß die steigende gegenseitige Achtung der verschiedenen Religionsgesellschaften, und schon das allgemeine Interesse für die Förderung der Religion überhaupt mit in die Wagschale gelegt werden. Die Kirchenversammlung zu Basel will indessen, daß

---

v) Cap. 30. de praeb. (3. 6.) cap. 23. h. t.

w) Can. 30. C. 16. q. 7. cap. 25. de praeb. Das preuß. Landrecht bestimmt in dieser Hinsicht noch näher, daß das Vermögen der Kirche nach Abzug aller nothwendigen Ausgaben noch hinreiche, und daß sonst Niemand zur Ernährung des verarmten Patrons gesetzlich verbunden sey. §§. 595—97.

die Juden das Patronatrecht nicht ausüben sollen. x). Das Patronatrecht, welches einem Juden als Gutsbesitzer zusteht, wird so lange suspendirt, und die gewöhnliche Verleihung des Kirchenamts findet so lange Statt, bis das Gut wieder in christliche Hände gekommen ist. Jedoch bleiben inzwischen die zum Besten der Kirche auf dem Gute haftenden Obliegenheiten. Ob dieser Concilienbeschluß auch da Anwendung finde, wo die Juden den Christen im Rechtsgenusse gleichgestellt sind, hängt von den besondern Bestimmungen ab.

Das Patronatrecht ist ferner hinsichtlich der berechtigten Person entweder ein geistliches oder ein weltliches, je nachdem der Bevorzugte ein Geistlicher oder ein Laie ist; eben so kann es einer kirchlichen Korporation, einem Stifte, einer Dignität, oder einfachen Kirche zustehen. Der Rechtsgrund des geistlichen Patronatrechts kann in einer Stiftung liegen, welche eine Kirche oder Korporation gemacht hat; auch kann bei der Theilung einer Kirche das Patronatrecht vorbehalten worden seyn. y) Ferner kann ein Laie einer kirchlichen Anstalt das ihm zuständige Patronat geschenkt haben. z) Jedoch kann Derjenige, welcher in Ansehung einer incorporirten Pfarrei das Recht hat, einen Vikarius zu bestellen, eigentlich nicht Patron genannt werden, weil die Incorporation für keine Wohlthat gilt. — Das weltliche Patronatrecht beruht auf verschiedenen Titeln, und ist entweder persönlich oder dinglich. Das persönliche Patronat steht Jemand ohne Rücksicht auf eine Sache zu, und geht aus Dankbarkeit gegen den Stifter auf seine Abstammung über; dieses ist ein Familien-Patronatrecht (jus patronatus gentilitium), in so ferne dabei auf die Abstammung gesehen wird; oder es geht auf jeden Erben ohne

---

x) Concil. Basil. sess. 19. de Iudais. Auch in Kursachsen durften bei der dort bestandenen gesetzlichen Unduldsamkeit weder katholische noch reformirte Vasallen ihr Collaturrecht hinsichtlich lutherischer Kirchen und Schulen ausüben. Nach dem preuß. L. R. §. 582 können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen, oder geduldeten christlichen Religionspartei gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben. Doch steht ihnen frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

y) Cap. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48.) Concil. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref.

z) Cap. 7. X. de donat. (3. 24.) cap. 8. X. de jure patr. (3. 38.) cap. un. de jure patr. in 6to. (3. 19.)

Rücksicht auf Abstammung über (hæreditarium). Hier wird es als ein auf den Grundbesitz haftendes Recht angesehen, jus patronatus reale. Ein solches haftet z. B. auf einen Rittergut (castrum), so daß es auf jeden künftigen Besitzer desselben übergeht. — Bezüglich der Ausübung des Patronats bei Erledigungsfällen müssen besondere Verhältnisse berücksichtigt werden. Vor allem darf ein Patron nicht sich selbst präsentiren, wohl aber seinen Sohn. a) Der geistliche Patron muß sein Recht binnen 6 Monaten, der weltliche aber binnen vier Monaten ausüben. Jedoch darf letzterer innerhalb des Laufs seiner Präsentationsfrist insoferne wechseln, daß er nach und nach dem Obern Mehrere präsentirt, wodurch die frühere Präsentation zwar nicht zurückgenommen wird, der Obere aber das Recht der Auswahl unter den Mehreren erhält. b) Hat jedoch der geistliche Patron Mehrere nach und nach präsentirt, so soll der zuerst präsentirte den Vorzug haben. c) Auch verliert der weltliche Patron durch Präsentation eines Unwürdigen, weil man ihm seine Unwissenheit zu gut halten kann, das Patronatrecht nicht, wohl aber der Geistliche, welcher die Tüchtigkeit gehörig zu beurtheilen im Stande seyn sollte. Hat aber ein weltlicher einen geistlicher Mitpatron, so nimmt er an dessen sechsmonatlichen Präsentationsfrist Antheil. d)

Das Patronatrecht ist ferner entweder ein vollkommenes, wo alle Rechte davon zusammentreffen, oder ein unvollkommenes, beschränktes, z. B. wenn Jemand zwar das Recht der Ernennung, ein Anderer aber das der Präsentation hat, wenn das Patronat nicht ausschließend von einer Person (privative), sondern nur in Verbindung mit Mehreren ausgeübt werden kann. Dabei kommt es wieder darauf an, ob der Patron ein Collegium ist, oder blos aus einzelnen nicht zu einer Personengemeinheit verbundenen Individuen besteht; im ersten Falle entscheidet die absolute Stimmenmehrheit des versammelten Wahlkörpers über die Präsentation, im zweiten Falle auch die Stimmenmehrheit, und sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Obere über die Präsentirten. Stirbt der erste Erwerber des Patronatrechts mit Hinterlassung mehrerer Descendenten, so entsteht ein Mitpatronatrecht, und das Patronatrecht geht, wenn nicht eine andere vorsehende Bestimmung getroffen ist, auf jeden derselben über. Sie

---

a) Cap. 26. de jure patr.

b) Cap. 5. 24. 28. X. de jure patr.

c) Cap. 24. h. t.

d) Cap. 3. 7. h. t. cap. 18. X. de sent. et rejudic (2. 27.)

treten nach Köpfen ein, die weitern Descendenten aber nach Stämmen. e) Das Realpatronat wird übrigens nach Analogie von der Realservitut als ein untheilbares Recht betrachtet. f) Besitzt z. B. Jemand den dritten Theil eines Guts, worauf das Patronatrecht haftet, so wird mit dem Besitzer von zwei Drittheilen ein Vertrag geschlossen, daß er jedesmal beim dritten Erledigungsfalle zu präsentiren berechtigt sein soll, während sonst bei Mitpatronen die Präsentation gemeinschaftlich geschieht. Hat von mehreren Wohlthätern der eine den Grund und Boden zum Bau der Kirche hergegeben, oder dieselbe in der engern Bedeutung des Wortes fundirt, und zu gleicher Zeit ausgestattet, oder die Kirche dotirt, der Andere aber dieselbe auf seine Kosten aufgebaut, so hat der Erste bei der Ausübung des Patronatrechts zwei Stimmen, der Andere aber, der Erbauer (exstructor) nur eine. Hat aber Einer die Kirche fundirt, der Andere sie gebaut, und ein Dritter das Benefizium dotirt, so steht Jedem das Patronatrecht hinsichtlich seines Stiftungs-Gegenstandes von Rechtswegen zu. Ist das Patronatrecht mit einem Lehen verbunden, so übt es der Vasall (dominus utilis) aus. Das Patronatrecht kann, wenn Mehrere zugleich dazu berechtigt sind, abwechselnd von den Einzelnen nach einer festgesetzten Zeit- oder Reihenfolge (Turnus) ausgeübt werden, der Wechsel (alternativa) hiebei nach Monaten oder Erledigungsfällen geschehen (præsentatio alternativa mensium, vicium g).

§. 293.

Erwerbung und Erlöschung oder Verlust des Patronatrechts.

Das Patronat kann auf ordentliche oder auch ausserordentliche Weise erlangt werden. Zu der ordentlichen wegen der Erlangung gehört die Ausstattung eines Benefiziums,

---

e) Clem. 2. de jure patr. (3. 12.)

f) Arg. l. 19. §. 2. D. de commi divid.

g) Bei den ehemaligen Dom- und Collegiatstiftern war der oben erwähnte Turnus eingeführt; jener Stiftsgeistliche, welchem die Präsentation oder Ernennung des von dem Stifte anzustellenden Benefiziaten zustand, hieß Turnarius. Die neuesten Uebereinkünfte und Concordate bestimmen jedoch, daß das den Domstiftern zustehende Wahlrecht collegialisch (capitulariter) also auf dem Wege einer kanonischen Wahl ausgeübt werden soll, wodurch auch der Verdacht einer persönlichen Begünstigung eines Mitglieds als Turnarius verschwindet.

oder die Anweisung von hinreichenden Einkünften zur gehörigen Ausübung des Kirchenamtes, ferner die Gründung oder die unentgeldliche Anweisung des Grundes und Bodens zur Erbauung einer Kirche, die Bestreitung der Kosten zu ihrer Erbauung oder Aufrichtung. Daher das bekannte Brocardicon: Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus.

Das Patronatrecht kann ausserordentlicher Weise durch Kauf erworben werden; denn in so fern es von dinglicher Eigenschaft ist, geht es mit der verkauften Hauptsache, mit dem Gute an den Käufer als Accessorium über. Jedoch darf für das Patronatrecht kein besonderer Preis entrichtet werden; denn dasselbe wird als geistige Sache (res spiritualis vel spirituali annexa) angesehen, welche demnach auch nicht um einen Preis übertragen werden darf. [h]) Sonst geht mit der Uebertragung der Hauptsache von Rechtswegen das Patronat an den neuen Eigenthümer über. Der nemliche Grundsatz findet auf den Tausch Anwendung, in so fern das dabei in Frage stehende Patronatrecht ein dingliches ist, und der Hauptsache folgt, was natürlich bei einem persönlichen Patronat nicht in Anwendung kommt, das nur gegen ein Recht von gleicher Natur, wie das Patronatrecht selbst, durch Tausch übertragen werden darf, und bei einem Laien die bischöfliche Genehmigung erfordert. [i]) — Auch durch Schenkung kann das Patronat übertragen werden, welche Erwerbsart in frühern Zeiten sehr häufig war. [k]) Will ein Laienpatron einem Laien oder Geistlichen blos persönlich sein Recht übertragen, so gehört die Einwilligung des Bischofs dazu, um etwaigen Nachtheil wegen Wechsels der Personen abhalten zu können; [l]) diese Einwilligung kann jedoch auch erst nach geschehener Schenkung eingeholt werden. [m]) Bei einer Schenkung des Patronats an ein kirchliches Benefizium oder ein kirchliches Institut ist die Einholung der Genehmigung nicht absolut nothwendig, [n]) wenn sie gleich oft aus Vorsicht eingeholt wurde. Durch eine solche Schenkung wird das Patronat in ein geistliches verwandelt, mit der Folge, daß wenn die fragliche Kirche unter einem Compatronate gestanden ist, nun das Al-

---

h) Can. 3. 67. 68. 70. C. 1. q. 1. Can. 5. C. 1. q. 3. cap. 13. X. de jure patr. (3. 38.) Concil. Trid. sess. 25. cap. 9. de ref.

i) Cap. 9. de rerum permut. (3. 19.) cap. 16. X. de jure patr.

k) Cap. 14. 23. de jure patr.

l) Cap. un. de j. patr. in 6to (3. 19.)

m) Cap. 2. X de pactis (1. 35.)

n) Cap. 8. de jure patron. Vergl. Lippert Lehre vom Patronate S. 160. und in den Noten.

leinpatronat eintritt. War das geschenkte ein Allein-Patronat, so steht den Geistlichen der Kirche das Patronatrecht zu, und dieses kann auch der Einzelne noch Ueberlebende ausüben. Besteht aber kein Mitpatronat, und ist überhaupt bei der Kirche nur ein Geistlicher angestellt, so tritt die freie Verleihung des Bischofs ein. Im Allgemeinen wird bei einer Schenkung die Einwilligung des Bischofs erfordert, wenn das Patronat die Hauptsache ist, und nicht als Anhang eines andern Gegenstandes erscheint. o) Die zum Patronatrecht berechtigenden Güter übertragen dieses sofort selbst auch auf jene Besitzer, welchen sie als Emphyteusis oder Lehen übertragen werden, es müßte denn bei der Uebertragung ein besonderer Vorbehalt gemacht worden seyn. p) Auf einen Pfandgläubiger, selbst wenn er ein antichretischer ist, welchem sohin die Benutzung der Sache statt der Zinsen seiner Forderung eingeräumt ist, geht das Patronatrecht nicht über, weil ein solches seiner besondern geistigen Natur nach nicht gleichsam mit zur Gewährung von Entschädigung und Sicherheit wegen Geldforderungen hingegeben werden darf, auch ohnehin der Besitz einer verpfändeten Sache ein vorübergehender ist, als daß die damit verbundene Patronatsgerechtsame auf ihn übergehen könnte. Der Pfandschuldner bleibt also noch immer im Besitze des Patronatrechts. q) — Entsteht ein Streit über das Patronatrecht unter Mehreren, so hat der Besitzer im guten Glauben den Vorzug; er hat das Recht zu präsentiren, und seine Präsentation bleibt rechtsbeständig, sollte er auch nachher in Petitorio den Proceß verlieren. r) Wird aber der Rechtsstreit über den Besitz selbst geführt, und geht im Laufe der gesetzlichen Präsentationszeit nicht zu Ende, so tritt inzwischen das Devolutionsrecht für den Obern ein, und der siegende Theil darf zwar den bereits eingesetzten Benefiziaten wieder präsentiren, aber keinen andern. — Das Patronatrecht wird nicht vermuthet, dasselbe muß von demjenigen, welcher es im Widerstreit mit einem Dritten in Anspruch nimmt, erwiesen werden. Dieses geschieht vermöge Vorlage von Urkunden über die Gründung, Dotation oder Erbauung der Kirche,

---

o) Cap. 7. de jure patr. Lippert p. 162. l. c.

p) Arg. cap. 7. de jure patr.

q) Diese Ansicht vertheidigt auch Lippert l. c. nach der Entscheidung eines Salzburger Concils, und mit ihm ausser ältern Commentatoren, Reiffenstuel J. C. U. L. 3. T. 38. §. II. Nro. 33. Coccij jus controv. L. 16. Tit. 3. qu. 24., Hedderich und Sauter.

r) Cap. 19. de jure patr. cap. 24. de elect. (1. 6.) cap. 7. X. de causa poss. (2. 12.)

oder durch Nachweis der **Verjährung**, welche nebst **Privilegium** auch einer der ausserordentlichen Wege ist, das Patronatrecht zu erlangen, resp. als rechtmäßig erworben nachzuweisen. s) In Ermangelung von öffentlichen Stiftungsurkunden dienen Inschriften in den Kirchen, welche auf den Patron hinweisen, öffentliche Urkunden, welche der durch eine bestimmte Person bewirkten Fundirung oder Dotation einer Kirche erwähnen. Auch können Aussagen von klassischen Zeugen, alte Grabmäler, rechtskräftige Erkenntnisse, öffentliche Urkunden über die Anerkennung eines Patronatrechts von Seite der Obern, Institutionsurkunden, als Beweismittel dienen. Für physische Personen dient ferner als Rechtstitel, wenn bereits mehrfache Präsentationen, deren aber nach einigen Kanonisten wenigstens drei seyn sollen, von einer Seite geschehen sind. t) Endlich gewährt die Ausübung des Patronatrechts seit undenkbarer Zeit einen Rechtstitel. Der Verjährende muß im guten Glauben (bona fide) seyn, einen Erwerbtitel (justum titulum) für sich haben, und der Besitz selbst muß ein vierzigjähriger seyn, in so ferne er gegen eine Kirche gerichtet ist. u) Fehlt der gerechte Titel, so wird das Patronat nur durch unvordenklichen Besitz erworben. Dieß ist z. B. der Fall, wenn eine Gemeinde fünfzig Jahre lang präsentirt hat, oder im ruhigen Besitz des Patronatrechts war. Bei dem Laienpatronat tritt die gewöhnliche Verjährungszeit ein.

Verloren wird das Patronatrecht entweder in Folge eines **Delikts** oder auf andere Weise. Ein derlei Vergehen ist der unerlaubte Verkauf oder eine solche Veräusserung desselben; **für diesen Fall** geht das Präsentationsrecht dem Patron verloren, und die Pfründe wird von dem Obern frei vergeben. v) Es wird hier eine **Simonie** angenommen, worunter man jedes vertragsmäßige oder ihm gleichgeachtete kirchlich verbotene Uebereinkommen über geistliche Gegenstände versteht, (studiosa voluntas emendi et vendendi pretio temporali aliquid spirituale vel

---

s) Das Concil von Trident weist auf diese und andere Beweismittel hin. Sess. 25. cap. 9. de ref. Ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione, qui ex authentico documento, et aliis jure requisitis ostendatur, sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem.

t) Cap. 3. X. de causa poss. et propr.

u) Cap. 11. de jure patr.

v) Cap. 11. 12. 13. 15. 34. X. de sim. Concil. Trid. sess. 25. cap. 9. de ref.

spirituali adnexum); auch ist ausdrücklich verboten, das Patronatrecht wie eine weltliche Sache zu verkaufen, zu vertauschen, oder unter einem lästigen Titel für den Präsentirten zu veräußern w); denn die Präsentation muß unentgeldlich geschehen, und so wenig dem Patron eine Jurisdiktion über den Geistlichen zusteht, oder er denselben absetzen darf, eben so wenig ist es erlaubt, ihn in seiner Pfründe zu beeinträchtigen; dieses geschieht aber, wenn der Patron von demselben eine gewisse Summe Geldes erhebt, oder eine jährliche Entrichtung (pensio) demselben auflegt. Ueberhaupt darf der Präsentirte zu keinem Revers, der ihn verbindlich machen könnte, gezwungen werden. x) Das kanonische Recht bestraft ferner den Patron, welcher den Benefiziaten mißhandelt oder absichtlich tödtet, wie natürlich mit dem Verluste seines Patronatrechts, so wie auch, wenn er die Kirchengüter zu seinem Privatgebrauch verwendet, überhaupt der Kirche großen Schaden zufügt. Ein solcher Verlust erfolgt jedoch nicht ipso facto, sondern es wird ein richterliches Erkenntniß vorausgesetzt, es wäre denn, der Patron hätte sich wegen Verbrechens einer entehrenden Strafe zugezogen, da ohnehin nur ehrenhafte Personen das Patronatrecht ausüben dürfen. Abfall vom Christenthum macht gleichfalls zur Ausübung des Patronatrechts unfähig; nur die Mitglieder einer der in Deutschland öffentlich anerkannten christlichen Confession sind dazu fähig. — Das Patronatrecht geht ferner verloren durch den Untergang des Stiftungsgegenstandes, worauf dasselbe beruhte. Geht z. B. die Dotation der Kirche verloren, so verliert derjenige Patron, welcher das Patronatrecht durch dieselbe erlangt hat, sein Recht, wenn er sich nicht zu einer neuen Dotation versteht, wozu er übrigens nicht gezwungen werden kann. Der neue Dotator tritt nun an die Stelle des alten Patrons. Dasselbe findet Statt beim Untergang des kirchlichen Gebäudes, worauf das Patronat ruhte. Hat aber Jemand die Kirche gebaut und dotirt, und einer dieser Stiftungsgegenstände geht zu Grund, ohne daß ihn der bisherige Patron ersetzt, so wandelt sein Patronat sich in ein Mitpatronat um, indem der neue Erbauer oder Ausstatter der Kirche dem bisherigen Alleinpatron zur Seite tritt. — Das Patronat erlischt auch durch eine Veränderung, welche mit dem Benefizium vorgenommen wird, und zwar durch Auflösung desselben (per suppressionem beneficii), ohne daß es mit einem andern verbunden wird, welches ausser einer sprechen-

---

w) Cap. 16. de jure patr.

x) Can. 6. C. 10. q. 1. cap. 30. X. de praebend. cap. un X. ut eccles. benef. sine demin. cf. Boehmer princ. j. can. §. 538.

den Nothwendigkeit auch die Zustimmung des Patronen verlangt. y) — Eine Veränderung des Patronatrecht wird durch die Vereinigung einer Pfründe mit einer andern bewirkt (immutatio per unionem). Hier muß der Laienpatron seine Einwilligung geben. z) Wird nun die Patronatspfründe ohne Wahrung des Patronatrechts mit einer andern gänzlich verschmolzen (unio per confusionem), so hört das Patronatrecht auf. Es kann aber auch eine Kirche zwar ihren eigenen Benefiziaten behalten, und nur neben einer andern von einem gemeinsamen Geistlichen administrirt werden (unio per æqualitatem); dieses hat zur Folge, daß wenn die andere Kirche auch eine Patronatkirche ist, beim Erledigungsfall entweder beide Patrone zugleich, oder abwechselnd nach einem Turnus einen Benefiziaten präsentiren; steht aber dem Bischof für eine Kirche das freie Collationsrecht zu, so wird einmal das Benefizium frei vergeben, das anderemal in Folge der Präsentation des Patrons. Bei jeder Veränderung der Patronatpfründe sollte zur Abschneidung aller Streitigkeiten zwischen den treffenden Behörden und dem Patron eine sichernde Uebereinkunft getroffen werden. — Durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung kann das Patronatrecht ebenfalls aufhören; letzteres ist der Fall, wenn das Benefizium ohne Widerspruch des Patrons mehrmal vergeben worden ist. a) Auch kann die Kirche gegen einen Laien durch den Ablauf der Verjährungszeit von 30 Jahren vom Patronatrecht befreit werden. b) Ueberhaupt wird aber bei der Strafe des Nichtgebrauchs des Patronatrechts während rechtsverjährender Zeit vorausgesetzt, daß der Patron zweimal Gelegenheit gehabt hat, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. c)

---

y) Concil. Trid. sess. 24. cap. 15. de ref.

z) Cap. 7. X. de donat. cap. 20. de jure patr. concil. Trid. sess. 7. cap. 6. de reform.

a) Der Hauptgrund, warum der Patron nach den Bestimmungen des Concils zu Trident sess. 21. cap. 7. de ref. zu den kirchlichen Baulasten pro rata beitragen soll, liegt in der Annahme, daß er aus dem ursprünglich kirchlichen Vermögen Einkünfte, wie z. B. den Zehnt, bezieht. Ist aber letzteres nicht der Fall, so muß es ihm frei stehen, auf sein Patronatrecht zu verzichten, oder zur Fortdauer desselben, zur Bestreitung der Baukosten beizutragen. Bestreitet aber, wie bereits oben bemerkt, ein Dritter, ohne dazu verbunden zu seyn, die Baukosten, so geht das fragliche Patronatrecht auf ihn über.

b) Cap. 6. 8. X. de præscript (2. 26.)

c) I. H. Bœhmer. I. eccl. prot. L. 3. Tit. 38.

§. 294.

Der Streit über das freie bischöfliche Collationsrecht, und das landesherrliche Patronatrecht in Folge der Säcularisation.

Daß die Vergebung der Kirchenämter ein reines kirchengesellschaftliches Recht sey, welches der Kirchengewalt oder den Repräsentanten derselben zusteht, kann im Allgemeinen behauptet werden. Allein im eigentlichen Kirchenleben ist dieser Grundsatz niemals zur vollen und consequenten Anwendung gekommen. Neben der sogenannten freien Vergebung hat sich das Patronatrecht in seinen verschiedenen Verzweigungen als geistliches und weltliches, als persönliches und dingliches, als erbliches und nicht erbliches, als königliches oder landesherrliches, als mit einem Lehen verbunden, oder auf einem sonstigen privatrechtlichen Titel beruhend dargestellt. Das königliche oder landesherrliche Patronatrecht erwähnt auch das Concil von Trident d) und, um nur ein Beispiel zu erwähnen, es übten die Herzoge von Bayern ein solches Patronatrecht in ihren Gebieten aus, und präsentirten während der päpstlichen Monate zu Benefizien. Auch mußte die Domkirche zu Eichstädt vertragsmäßig einem vom Herzog von Bayern präsentirten Professor der h. Schrift eine Präbende reichen. e) Zu diesem längst ausgeübten Patronatrecht kam in Folge der Verweltlichung der geistlichen Fürstenthümer noch ein anderes. Es fragte sich, ob der neue Landesherr in die Ausübung jener Patronatrechte eintrete, welche die ehemals geistlichen Fürsten als solche ausgeübt hatten, und wie es mit dem Patronatrecht zu halten sey, welches den aufgelösten Dom- und Nebenstiftern, Abteien und Ritterorden früherhin zugestanden hatte. Viele Schriftsteller sind der Meinung, daß in Folge der Säcularisation das freie bischöfliche Collationsrecht namentlich hinsichtlich der aufgelösten moralischen Personen eingetreten wäre; das Patronatrecht sey nemlich blos an jene Korporationen, nicht aber an ihre Güter geknüpft gewesen; nur in letztere, nicht in ersteres habe der neue Landesherr succedirt; jene Anstalten hätten als solche ohne Nachfolger aufgehört, sohin sey ihr Präsentationsrecht an den Bischof als ordentlichen Verleiher zurückgefallen. f)

---

d) Sess. 25. cap. 9. de ref.

e) Kreitmayr bayr. Staatsrecht §. 136.

f) Dieser rechtlichen Meinung ist unter andern Walter K. R. S. 454. Note h). — Nach einem Aufsatz in der Zeitschrift: Der Katholik 1838/39, erscheint das Patronatrecht als ein bloser wiederrufbarer

Allein diese Frage, welche allerdings tief in die übrigen kirchlichen Rechte eingreift, läßt sich nicht aus einem so allgemein und absolut hingestellten Princip beantworten. Denn selbst das Concil von Trident hat, was die Erwerbungsart anbelangt, das landesherrliche Patronat begünstigt. g) Auch wurde durch den westphälischen Frieden ohne Bewilligung der Bischöfe nicht nur über kirchliche Güter und Rechte, sondern auch über Patronatrechte sogar zu Gunst von Protestanten verfügt. h) Der Reichsschluß über die Entschädigung der erblichen Fürsten sagt: „die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition des Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern und Rechten über." Eben so wurden im §. 2. des Reichsschlusses dem kurfürstlichen Hause Pfalzbayern die geistlichen Rechte, eigenthümliche Besitzungen und Einkünfte überlassen, welche von den in der Stadt Augsburg und Markung gelegenen Kapiteln, Abteien Klöstern (im bayerischen Gebiete) abhingen. Bekanntlich wird aber das Patronatrecht unter die geistlichen Rechte gezählt, und von einem Rückfall an den Bischof ist keine Rede. Auch wurde in den geistlichen Fürstenthümern das Patronatrecht der längst eingegangenen Klöster von den Landesherrn ausgeübt. Ohnehin sind die Güter und Rechte der aufgelösten Stifter und Klöster nicht unbedingt auf ihre Besitzer übergegangen; denn nicht nur die Ausstattung der neuen Bisthümer nebst Zugehör lag ihnen ob, sondern auch die Erhaltung des Pfarrgottesdienstes und der Seelsorge, welche sich in den Händen gedachter Korporationen befunden haben; ihnen liegt es ob, die incorporirten Pfarreien aufrecht zu erhalten, resp. aus den Stiftungsgütern zu dotiren, und allen übrigen ehemaligen Leistungen derselben als Patrone von Pfarreien zu genügen; man kann daher nicht sagen, daß alle Rechtsverhältnisse der aufgelösten Kirchen mit ihnen erloschen sind, und daß sie in dieser Hinsicht keinen verpflichteten Nachfolger mehr haben.

---

kirchlicher Gnadenakt, wobei der Staat nur das Schutzrecht auszuüben habe.

g) Concil. Trid. sess. 25. C. 9. de ref. Exceptis aliis (juribus patronatus) quae ad Imperatorem et Reges, seu regna possidentes, aliosque sublimes ac supremos Principes, Jura *Imperii in Dominiis suis habentes pertinent.*

h) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. Quod si quoque A. C. addicti in ejusmodi bonis mediatis ecclesiasticis, dicto anno dieque a Catholicis realiter possessis, *jura præsentandi*, visitandi habuerunt. . . jura ista illis sarta tectaque maneant.

Nimmt man also an, das Patronatrecht der geistlichen Korporationen sey einzig an sie als moralische Personen, und nicht auch an ihre Güter, selbst wenn sie Pfarrgüter mit sich incorporirt hatten, geknüpft gewesen, so würden mit Erlöschen des Patronatrechts und dem unbedingten Uebergang der Güter an den Landesherrn oft wesentliche Interessen vieler Kirchengemeinden verletzt werden, denen die freie Collatur des Bischofs nicht aufhelfen könnte. — Jedenfalls läßt sich der Streit über den Vorzug des bischöflichen freien Verleihungsrechts vor dem landesherrlichen Patronatrecht, oder die Frage, ob in jedem gegebenen Falle das eine oder das andere zu präsumiren sey, nicht a priori entscheiden. Es kommt auf den Nachweis der verschiedenen Patronatstitel an. Hergebracht war es längst, daß die Landesfürsten das Patronatrecht hinsichtlich der längst erloschenen Stifter und Klöster mit den darangeknüpften Obliegenheiten ausübten. Aehnliches muß auch hinsichtlich der seit 1803 aufgelösten Stifter, Klöster und Korporationen, und der von ihnen abhängig gewesenen, gestifteten oder incorporirten Pfarreien angenommen werden. Ueberhaupt kommt es darauf an, aus welchen Gütern, Zehnten, Rechten und Gefällen die Pfarreien gestiftet worden sind. i)

Das bayerische Concordat Art. IX. hat diesen Streit nicht im Sinne der von Walter aufgestellten Lehre, sondern mehr aus Rücksicht auf seine praktische Bedeutung geschlichtet, und das landesherrliche oder königliche Patronatrecht hier im vollen Maaße anerkannt. Der König, heißt es, wird auf alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien präsentiren, auf welche seine Vorfahren die Herzoge und Kurfürsten von Bayern aus gültigem Patronatrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben; k) ferner zu allen Benefizien,

---

i) Ausführlicher wurde obige Controverse behandelt in folgenden Schriften: J. Ph. Gregel, das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzburg, 1805. — Bemerkungen darüber von einem Unbekannten 1805. — Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht, von einem alten Rechtsfreund. Bamberg und Würzburg 1810. — Auch kann hierher gezählt werden: J. Scheill, das Patronatrecht der Communen in Bayern. München. 1819.

k) Es versteht sich von selbst, daß sich dieses Recht der bayerischen Könige auch auf jene Lande erstreckt, welche ihnen vermöge der Säcularisation oder Friedensschlüsse zufielen, hinsichtlich welcher sie in die Gerechtsame der dortigen frühern Regenten gleichfalls eintreten.

zu welchen geistliche Korporationen, welche gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirt haben. Dieses ist eine diplomatische Wendung, um der Anerkennung der ohnehin protestirten Säcularisation auszuweichen. Dabei ist den Privaten ihr aus rechtmäßigen Titeln erworbenes Patronatrecht, so wie den Erzbischöfen und Bischöfen die kanonische Einsetzung, wenn es sich von Pfarr- oder Kuratpfründen handelt, nach vorausgegangener vom Bischof selbst vorzunehmender Prüfung vorbehalten, ferner das Devolutionsrecht, wenn von dem Patron die gesetzliche Präsentationszeit nicht eingehalten wird. Alle übrigen Pfarreien, heißt es endlich, alle Kurat- und einfache Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erz- und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben. In dieser Beziehung besteht demnach ein königliches Ausschließungsrecht. Was aber die Pfarreien von freier bischöflichen Collation angeht, so wird immerhin eine Beurkundung nothwendig seyn, welche Pfarreien und Benefizien in der That von den Bischöfen als solchen sind vergeben worden, und zu welchen die Bischöfe als bloße Landesherrn, die nicht selten bedeutende Besitzungen und Dynastien nebst dem Patronatrecht mit ihren Hochstiften vereinigt hatten, präsentirt haben. — Auch den bayerischen Standesherrn steht, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatrechte in ihrem Gebiete, wo sie hergebracht sind, zu; nur müssen sich dieselben, wie alle Privatpatrone, hinsichtlich der Qualification der präsentirten oder ernannten Subjekte an die bestehenden königlichen Gesetze und bischöflichen Verordnungen halten. Die standesherrlichen Mediatbehörden nehmen nach erfolgtem königlichen Possessbefehl die Installation vor. l)

§. 295.

Von der Gerichtsbarkeit über die Patronatstreitigkeiten.

Betrachtet man das Patronatrecht nach seiner wesentlichen Natur, so liegt darin durchaus keine geistliche Verrichtung. Durch die Präsentation oder Ernennung erlangt das fragliche Subject keine geistliche Gewalt, der Patron hat blos das Recht, von dem ordentlichen Verleiher die Uebertragung des geistlichen Am-

---

l) Bayer. V. U. Beil. IV. Tit. zu V. §. 2. In Preußen alterniren die Regierung und die Bischöfe, wenn kein Privatpatronatrecht im Wege steht, in Monaten. Ver. v. 30. Sept. 1812.

tes an den Präsentirten zu verlangen, wobei der Collator die Verbindlichkeit hat, denselben den Gesetzen gemäß und nach vorgängiger Prüfung seiner Tüchtigkeit für das geistliche Amt anzustellen. Die Fundation oder Dotation einer Kirche ist nichts Geistliches, und enthielte das Patronatrecht etwas Geistliches, so könnte es nicht als ein Realrecht an einem bestimmten Besitze kleben und nicht erblich seyn. In der That zählt auch das kanonische Recht das Patronatrecht selbst nicht zu den geistlichen Sachen, sondern zu jenen, welche sich auf eine geistliche Sache beziehen, und damit in einer gewissen Verbindung stehen. m) Auch ist das Patronatrecht eben so wenig als die Dotation geistlicher Aemter in Kapitalien, Grundstücken, Zehnten, etwas Geistliches. Indessen wurden die Streitigkeiten über das Patronatrecht nach Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiktion in deren Gebiet gezogen. Alle die sogenannten annexa rerum spiritualium, quæ rem spiritualem præcedunt, comitantur vel subsequuntur, wurden zur Vergrößerung der geistlichen, besonders auch der päpstlichen Gewalt in jene Jurisdiktion aufgenommen. Allein heut zu Tage werden alle Streitigkeiten über Patronatrecht, sie mögen in Possessorio oder Petitorio erfolgen, sowohl in Oestreich, in Bayern, als in den übrigen deutschen Staaten, wo die kirchliche Jurisdiktion auf die ihr eigenthümliche Schranke verwiesen worden ist, vor den weltlichen Richter gebracht. Auch ist dieses allenthalben, wo das Patronatrecht als etwas Beifälliges an Güter, oder auch an Abstammung oder an das Erbrecht geknüpft ist, eine nothwendige Folge.

§. 296.

Schlußbetrachtung über die Vergebung der geistlichen Aemter durch Wahl, freie Collation und Patronat.

In den ersten christlichen Zeiten wurden die Vorstände der Religionsgemeinden von ihnen selbst mittels Abstimmung gewählt. Dieses Wahlrecht wurde aber endlich mit dem steigenden Uebergewicht des Clerus über die Laien beschränkt, erhielt sich anfangs in unbedeutenden Förmlichkeiten, und hörte endlich ganz auf. Das Ernennungsrecht der Bischöfe unter Beirath der Presbyterien

m) Cap. 3. de judic. (21. 1.) Causa vero juris patronatus ita *conjuncta* est, et connexa spiritualibus causis, quod non nisi ecclesiastico judicio valeat definiri. Eben so heißt es cap. 16. de jure patr. Cum inconveniens sit, vendi jus patronatus quod est spirituali connexum.

trat an die Stelle, wurde aber wieder durch die Ausbildung des Patronatrechts mannigfaltig beschränkt. Dieses Verhältniß blieb auch bei der Reformation, indem die Landesherrn an die Stelle der Bischöfe traten, und das Patronat unter Vorbehalt der Confirmation anerkannten. Wie den Bischöfen so kam auch ihnen die rechtliche Vermuthung zu, die geistlichen Stellen vergeben zu dürfen, und jeder Andere hatte seine deßfallsige Befugniß durch besondere Rechtstitel nachzuweisen. Daß aber dieses Recht kein Ausfluß der landesfürstlichen, sondern der übernommenen, oder vielmehr stillschweigend übertragenen bischöflichen Gewalt sey, und daß das Recht, ihre Diener zu wählen, zu den ursprünglichen Rechten der Kirche gehöre, erkannten selbst die Bekenntnißschriften. n) Das natürliche gesellschaftliche Wahlrecht beruht übrigens auch auf dem weitern Grund, daß man einer Kirchengemeinde keinen Beamten aufdringen dürfe, welcher deren Vertrauen nicht hat. Allein Gesetze, Verträge und Herkommen haben das Wahlrecht in die Hände einzelner Kirchenobern, Korporationen, der Landesherrn oder einzelner besonders berechtigter Individuen gebracht. Indeß erscheint zwar das Wahlrecht der Kirchengemeinden von dem idealen Standpunkte aus in dem schönsten Lichte; allein bei der Ausübung stößt man auf so mancherlei Schwierigkeiten, daß diese Wahl wenigstens durch vorsichtige und weise Verordnungen geregelt und geleitet werden muß. Ein Gleiches findet auch bei der Ausübung des Patronatrechts Statt, welches besonders in den Händen von Gemeinden als Wahlrecht erscheint, oder wenigstens von einem durch die Gemeindeverfassung bestimmten Wahlcollegium ausgeübt wird. Dieses Patronat ist schon durch die allgemeine Vorschrift beschränkt, daß es nur hinsichtlich von Subjekten, welche gewisse gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, und solche durch Prüfungen, und auf andern Wegen erprobt haben, ausgeübt werden darf, und daß die Genehmigung der geistlichen Obrigkeit, und die Bestätigung der weltlichen als unumgänglich nothwendig erfordert wird. Das Patronatrecht erscheint in seiner höhern Beziehung nicht als ein bloßes vertragsmäßiges Privatverhältniß zwischen den Präsentanten und Präsentirten, vielmehr liegt ihm eine causa publica in Beziehung auf Kirche und Staat zu Grund, indem der Präsentirte

---

n) Conf. Act. smalkald. p. 353. — *I. H. Bœhmer.* Jus. paroch. sect. III. 1. §. 7. — Pahl Recht der evang. luth. Kirche S. 315. — Auch stimmt mit diesem Grundsatz der römische Bischof Leo I. überein, in dessen Epistel 95 der berühmte Satz enthalten ist, qui præfuturus est omnibus, eligatur ab omnibus.

in dieser Hinsicht mit seinen Rechten auch eine Reihe von Verbindlichkeiten übernimmt. Die Dienstführung, die Amtsverwaltung des Präsentirten liegt ausserhalb des Wirkungskreises eines Patrons, und es ist Sache der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit, über die Eigenschaften oder Tüchtigkeit des Präsentirten zu erkennen, und nach Befund die Bestätigung zu ertheilen, das fragliche Amt zu verleihen, oder die Präsentation abzuweisen. o) Indessen hat sich in vielen protestantischen Kirchen neben dem Patronatrecht auch das Wahlrecht der Kirchengemeinden erhalten. p) Es ist übrigens jedenfalls sachgemäß, daß keiner Kirchengemeinde ein Geistlicher sollte aufgedrungen werden, zu welchem sie kein Vertrauen hat. Deßhalb haben mehrere Kanonisten den Gemeinden bei Ermanglung eines activen Wahlrechts ein negatives Votum eingeräumt, wodurch sie aus hinreichend bescheinigten Gründen sich die Anstellung eines ihnen mißfälligen Geistlichen verbitten dürfen. Aus diesen Gründen soll auch ein durch Wahl ernannter Geistlicher nach preussischen Gesetzen zwei Dritttheile der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder für sich haben, in soferne sich der Widerspruch nicht durch Aufhetzung erzeugt darstellt.

---

o) Eine Klage des Magistrats zu Berlin gegen das Consistorium von Brandenburg, weil dieses die Vokationen der vom Magistrat gewählten Geistlichen zu den Kirchen seines Patronats nicht bestätigt, resp. Gegner der Kirchenagende nicht angenommen hat, wurde aus dem Grunde vom K. Kammergericht am 17. Aug. 1829 unter nachgefolgter Bestätigung des Justizministeriums abgewiesen, weil sie sich auf Befugniß, und Rechte gründe, welche in den gesetzlichen Vorschriften über das Patronat nicht enthalten wären. V. Kampz. Annalen 1831. S. 45. — Seger Repert. II. 15.

p) In Preussen wählen die Gemeinden da, wo kein Patronatrecht besteht, die Geistlichen in der Art, daß die Kirchenvorsteher drei Subjekte vorschlagen, welche der Gemeinde durch Probepredigten bekannt sind, und welchen sie sonst Zutrauen schenkt. Der Gewählte muß von der geistlichen Obrigkeit geprüft und bestätigt werden. Wird er verworfen, schreitet die Gemeinde zu einer neuen Wahl, und wenn sie auch hiebei einen von den Obern für untüchtig erkannten wählt, so verliert sie für diesesmal ihr Wahlrecht. Ein solches Wahlrecht besteht auch nach der für die evang. Gemeinden in Westphalen und in der Rheinprovinz gültigen Kirchenordnung §. 59, welche sich überhaupt in Deutschland der ursprünglichen Form der Kirchenverfassung am meisten annähert. — In Würtemberg fehlt mit der Synodalverfassung auch das Wahlrecht. — Auch in Nassau hat man dasselbe nicht für zuträglich erkannt.

In der katholischen Kirche ist, wie in der protestantischen, im Interesse derselben das Patronatrecht herbeigerufen und erhalten worden. Eine willkührliche Aufhebung dieses Rechts läßt sich schon im Interesse der Kirchen selbst kaum rechtfertigen; es ist jedoch sowohl durch Kirchen- als Staatsgesetze in solche Schranken gewiesen, daß daraus nur Ausnahmsweise für die Kirchengemeinden Nachtheile hervorgehen können. Indessen ist in Frankreich in Folge der bürgerlichen Verfassung des Clerus das Patronat von der Nationalversammlung aufgehoben worden. q) Es war dieses ein Ergebniß des Andranges gegen alle Ueberreste des verhaßten Feudalwesens, und eine Folge der Einziehung aller kirchlichen Güter, Renten, und Realgerechtsame.

Der Staat übernahm die Pflicht, für die Befriedigung der Bedürfnisse der Kirche zu sorgen. Zugleich wollte man sich auch der uranfänglichen Verfassung der christlichen Kirche wieder annähern, indem man den Pfarrkindern das Recht, ihre Seelsorger, den Diözesanen jenes, ihre Bischöfe zu wählen, einräumte. Das spätere französische Concordat anerkannte stillschweigend diese Aufhebung des Patronatrechts; die Bischöfe erhielten jedoch wieder das Recht, zu den Kirchenämtern zu ernennen; dem Staat wurde die Bestätigung resp. die Exclusive ertheilt, den Protestanten dagegen durch die organischen Artikel die Wahl ihrer Pastoren gänzlich freigegeben. Dieß ist die Ursache, warum auf dem linken Rheinufer, welches mit Frankreich verbunden war, nun gesetzlich kein Patronatrecht mehr besteht.

§. 297.

Von den ausserordentlichen Wegen zu Benefizien zu gelangen.

Ein so ausserordentlicher Weg ist der Tausch, (permutatio); dieser besteht auf einer gegenseitigen bedingten Entsagung der Tauschenden auf ihre Benefizien in der Absicht, um eine neue Verleihung derselben von dem berechtigten Obern zu erhalten. Es gehört dazu ein hinreichender Grund, welcher im Wohl der Kirche liegt, indem z. B. Jemand wegen seiner persönlichen Eigenschaften für die Verwaltung einer andern Kirche mehr geeignet seyn kann. Jedenfalls gehört dazu die Genehmigung des Bischofs oder Consistoriums und der weltlichen Obrigkeit, nicht minder

---

q) Art. 21. Tous benefices en patronage laique sont soumis a toutes les dispositions des decrets concernans les benefices de pleine collation ou de patronages ecclesiastiques.

des Patrons, welchem ein solcher Tausch nicht gleichgültig seyn kann. Ein derartiger Tausch muß aber von jeder Simonie frei seyn. r)

Die Versetzung gehört gleichfalls hierher. Diese kann mit Zustimmung des Beneficiaten auf sein Ansuchen und resp. von Amtswegen, etwa zur Belohnung der geleisteten Dienste, oder aus Rücksicht auf physische unverschuldete Gebrechen, oder wegen moralischer oder sonstiger Mängel erfolgen; in letzterer Beziehung erscheint die Versetzung auf eine beschwerlichere und weniger einträgliche Stelle als eine Correktion oder Strafe. Der Geistliche wird für einen gewissen Ort nicht mehr für geeignet gehalten, seinem Amte vorzustehen, wohl aber an einem andern entfernteren Orte. Bisweilen ist mit solchen Versetzungen zur Strafe im Grunde die Bestrafung der Pfarrgenossen verbunden, welche vielleicht einen würdigen Geistlichen verlieren, und dafür einen minder würdigen erhalten. In der Regel darf kein Geistlicher ohne seine Zustimmung von seinem Posten entfernt werden, ihm muß, Falls er wegen Alters und Gebrechlichkeit seinem Amte nicht mehr gehörig vorstehen kann, und einen bequemern Posten nicht annehmen will, ein Gehülfe gegeben werden. Ein Bischof, ja was sonderbar erscheint, sogar ein Weih- oder Titularbischof darf ohne päpstliche Zustimmung nicht versetzt werden, weil ihn gleichsam ein eheliches Band an seine Kirche knüpft, das nur der Papst auflösen kann. s)

Endlich gibt die Devolution Veranlassung zu einer ausserordentlichen Provision. Es ist Grundsatz des kanonischen Rechts, daß eine Provision, sie mag vollständig oder unvollständig seyn, wenn sie nicht auf kanonische Weise vollzogen wird, für diesesmal verloren geht. Wenn die Präsentation, die Ernennung, die Wahl, die Einsetzung zu einem Kirchenamt nicht zur gehörigen Zeit erfolgt ist, wenn der Berechtigte wissentlich einen Unwürdigen berufen hat, so hat der nächste Kirchenobere, welchem die Pfründe unterworfen ist, dieselbe nun zu vergeben. t) Die Vernachläßigung des Termins muß aber eine verschuldete seyn; derselbe läuft von der Zeit, wo der Berechtigte Kenntniß von der Erledigung erhalten hat, u) was gleichzeitig mit dem Bekanntwerden am Ort der Pfründe geschieht. v)

---

r) Cap. un. de rerum permut. in 6to (3. 10.)

s) Conf. Tit. X. de translat. episc. (1. 7.) Vgl. § 90 S. 246 fg.

t) Cap. 2. X. de concess. præb. (3. 8.) cap. 3. 22. de jure patr. cap. 5. de supplend. neglig. prælat. (1. 10.) cap. un. h. t. in Clement.

u) Cap. 3. de supplenda negl. cap. 5. de concess. præbend. (3. 3.)

v) Cap. un. de concess. præb.

Das Devolutionsrecht muß aber nicht blos nach der hierarchischen Stufenleiter ausgeübt werden, sondern der Obere hat auch bei seiner Verleihung alle Gesetze zu beobachten und alle Bedingungen zu erfüllen, wie der Niedere, an dessen Stelle er nur getreten ist, und sollte die von ihm vollzogene Verleihung aus irgend einer Ursache nicht aufrecht bleiben können, so erwacht das Recht des ordentlichen Verleihers wieder. Ebenso kann der Obere seinem Rechte entsagen, und wenn die Präsentation, die Wahl oder Ernennung nicht kanonisch befunden worden ist, für den gegebenen Fall, oder für immer durch ein Privilegium eine neue ordentliche Verleihung anordnen. *w*)

Besonders wichtig war für die frühere Zeit das päpstliche Devolutionsrecht. Man hatte nemlich die päpstliche Machtvollkommenheit so ausgedehnt, als ob sie über alle Kirchenpfründen verfügen könnte. Jedenfalls wollte der Papst vermöge eines Vorbehalts alle auf gewisse Art erledigten Benefizien besetzen. Zu den hauptsächlichsten solchen Erledigungen gehörten die bei der römischen Kurie eröffneten Benefizien (beneficia apud curiam romanam vacantia), welchen die erledigten ausserhalb derselben (extra romanam curiam) noch in den neuesten Umschreibungsbullen entgegen gesetzt werden. Nach Bonifaz VIII. waren nicht nur die Pfründner, welche in Rom während ihres Aufenthaltes, sondern auch jene, welche in einer Entfernung von zwei Tagreisen davon während ihrer Hin- oder Herreise starben, darunter begriffen. *x*) Clemens IV. behielt sich die Vergebung der dadurch erledigten Pfründen vor; *y*) die Verleihung sollte jedoch binnen eines Monats geschehen, widrigenfalls die ordentliche Provision wieder eintrat. *z*) Johann XXII. erweiterte dieses Recht durch die berühmte Bulle Execrabilis *a*), worauf durch Benedikt XII. mittels der Bulle Ad regimen noch eine größere Ausdehnung erfolgte. *b*) In dem mit der deutschen Nation 1418

---

w) Cap. 1 in fine de postul. prælat. (1. 5.) So sollen vermöge der Uebereinkünfte mehrer deutschen Höfe mit dem hl. Stuhl jene an den Papst gebrachten Bischofswahlen, welche wegen kanonischer Mängel keine Genehmigung fanden, von den Kapiteln oder Wahlkörpern neu vorgenommen werden.

x) Cap. 34. de præb. in 6to. (3. 4.)

y) Cap. 2. de præb. in 6to.

z) Cap. 3. h. t.

a) Cap. un. Extravag. Joann XXII. de prabend. (Tit. 3.)

b) Extravag. Commun. de. præb. (3. 2.)

auf fünf Jahre geschlossenen Concordat wurde die bisherige Ausdehnung der päpstlichen Provision dahin beschränkt, daß dieselbe abwechselnd zwischen dem Papst und den ordentlichen Collatoren Statt finden, die Dignitäten aber von den Kapiteln ausschließend vergeben werden sollten. Zwar sollten nach den Basler Beschlüssen die Bullen Execrabilis und Ad regimen mit den in den sonstigen Kanzleiregeln und päpstlichen Konstitutionen enthaltenen Reservationen aufgehoben, und das Recht, die beneficia apud curiam vacantia zu vergeben, im ursprünglichen Sinn genommen, auch das Recht, mandata de providendo zu erlassen, dahin beschränkt werden, daß der Papst je nach der Anzahl der Pfründen in einer Kirche eine oder zwei während seines Pontificats zu vergeben habe. Allein das Wiener Concordat stellte später im Gegensatz davon das päpstliche Provisionsrecht hinsichtlich der bei dem römischen Hof erledigten Pfründen in der Hauptsache nach Maaßgabe der beiden Bullen von Johann XXII. und Benedikt XII. wenn gleich mit einigen Modificationen wieder her. Die päpstliche Verleihung nemlich wurde auf die sechs ungleichen Monate 1 3 5 7 9 11 oder Januar, März, Mai, Julius, September und November beschränkt; auch blieben von dieser päpstlichen Verleihung die einem Laienpatronat unterworfenen und die Curatbenefizien ausgeschlossen, so wie die ersten Dignitäten in den Kapiteln nach der bischöflichen Würde; in den übrigen sogenannten bischöflichen Monaten dagegen sollte der ordentliche Verleiher der Benefizien in sein Recht eintreten. Allein auch dieses Wiener Concordat fand nicht in allen Stiftern gleiche Anwendung; so nahmen die Domkapitel in Bamberg und Würzburg die päpstlichen Monate nicht an. Auch wurden häufig dieselben durch Indulte den Bischöfen überlassen, um die Anerkennung des einseitig zwischen Kaiser und Papst geschlossenen Concordats leichter zu bewirken.

Durch päpstliche Concessionen, durch Herkommen, und Verjährung, auch vermöge verschiedener Concordate mit den Bischöfen hatten die Herzoge von Bayern das Recht erhalten, die während der päpstlichen Monate erledigten Benefizien zu vergeben, oder sie wechselten vertragsmäßig mit den Bischöfen nach den Erledigungsfällen ab. Die in Rom erledigten Benefizien sollten inzwischen binnen einem Monate, die während der päpstlichen Monate vakant gewordenen binnen drei Monaten vergeben werden, sonst erwachte das Recht des Ordinariums wieder. Indeß der römische Stuhl deutete, was man jedoch in Deutschland niemals allgemein anerkannt hat, selbst das Wiener Concordat ein-

seitig anders, als wie dessen Text spricht. c) Nachdem deßhalb in dieser Sache eine mannigfaltige Praxis stattgefunden hatte, wurden endlich durch die neuesten Concordate die päpstlichen Provisionen abermals wieder auf vielerlei Weise regulirt.

In Bayern ernennt, wie in Frankreich, der König vermöge eines besondern päpstlichen Indultes, im Grunde aber in seiner Eigenschaft als neuer Begründer und Dotator der Bisthümer, zu allen erledigten erz- und bischöflichen Stellen; ausserdem noch zu den Dekanaten in den Domstiften, und zu allen in den päpstlichen Monaten erledigten Kanonikaten, während die Erz- und Bischöfe die innerhalb der übrigen gleichen Monate sich ergebenden Erledigungen der Kanonikate mit den Kapiteln gleich theilen, so daß jedem Theile abwechselnd 3 Monate zufallen. Ausser der kanonischen Einsetzung der Bischöfe hat sich der hl. Stuhl die Vergebung der Propsteien vorbehalten. — Vor der vom hl. Stuhle nicht unmittelbar anerkannten Säcularisation bestand hinsichtlich der Bisthümer allgemein das Wahlrecht in Deutschland; ja mehrere Kapitel anerkannten die päpstlichen Monate gar nicht; die Dechanteien und Propsteien waren z. B. in Bamberg und Würzburg Wahlpfründen. d) — In den Niederlanden, in Preußen, in Hannover, in der oberrheinischen Kirchenprovinz werden gegenwärtig die Bischöfe von den Kapiteln gewählt. In den Uebereinkünften mit Rom ist überhaupt von allen Erledigungsfällen die Rede, mit Ausnahme der preussischen, wo die Erledigungsfälle durch den Tod ausserhalb der römischen Kurie, dann durch Resignation und Abdankung ausdrücklich genannt sind. e) Während in den Niederlanden, in Hannover, in der oberrheinischen Kirchenprovinz Vorsehung getroffen ist, daß falls die geschehene Wahl nicht kanonisch befunden worden, oder nicht auf würdige Subjekte gefallen sei, diese Wahl vermöge eines besondern Indultes, ohne daß die Devolution gemäß der alten päpstlichen Bullen eintrete, nach kanonischen Formen wiederholt

---

c) Conf. Bulla Gregori XIII. 1576. Qua in ecclesiam.

d) Die verschiedenen Abweichungen in den deutschen Hochstiften werden näher aufgezählt von Georg Ditterich, Prim Alineæ jur. eccl. Germ. publ. p. 199.

e) Facultatem tribuimus (capitulis) ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum *Extra Romanam curiam*, vel per earum sedium resignationem et abdicationem intra consuetum trimestris spatium .... eligere possint.

werden dürfe, f) ist davon in der Bulle für Preußen keine Rede. Auch haben die Kapitel in den genannten Staaten ein Monat nach der Erledigung den betreffenden Regierungen eine Liste von Candidaten für die erledigten Bisthümer vorzulegen; aus dieser Liste haben die Regierungen die ihnen unangenehmen Personen zu streichen, und aus der zur Wahl noch hinreichenden Ueberzahl dieselben Kapitel die Wahl vorzunehmen, und innerhalb eines Monats zur Bestätigung nach Rom einzusenden. Auch davon ist in der preussischen Bulle de salute animarum keine Rede, und erst durch ein nachgefolgtes Breve wurde bestimmt, daß die Kapitelswahl nur auf Personen fallen dürfe, welche dem König angenehm sind, wovon sich natürlich nun die Wähler vor der definitiven Wahl zu unterrichten haben. In Preußen ernennt überdieß der Papst zu den erledigten Propsteien in den erz- und bischöflichen Kapiteln, so wie auch zu den während der päpstlichen Monate erledigten Kanonikaten, natürlich auch nur solche Personen, welche dem König angenehm sind; die Bischöfe ernennen den Dechant, und die Kanoniker in den übrigen Monaten. In der oberrheinischen Kirchenprovinz dagegen ernennen der Erzbischof und die Bischöfe abwechselnd mit den Kapiteln zu den erledigten Dekanats-, Kanonikats- und Vikariatsstellen; sie legen deßhalb der Regierung, um eine oder die andere Person streichen zu können, innerhalb sechs Wochen einen vierfachen Vorschlag vor, und wählen sodann aus den genehmigten Kandidaten. Dieses gilt auch in Hannover. In Bayern und Preußen werden die Vikariate oder Präbenden zu jeder Zeit von den Bischöfen frei vergeben. So trifft denn auch hinsichtlich der neuen Bestellung der bischöflichen Kirchen das Sprichwort ein: praxis est multiplex.

Nur als eine historische Merkwürdigkeit muß unter der Rubrik der ausserordentlichen Verleihung noch das Recht der ersten Bitte (jus primarum precum) angeführt werden. Man versteht darunter das Recht eines Regenten, während seiner Regierung einmal eine Person zu benennen, um von dem Kapitel mit einer Pfründe versehen zu werden. Es ist ein mandatum de providendo, auf eine Person (den Prezisten) beschränkt. Bis auf die neueste Zeit besaßen die deutschen Kaiser vermöge des alten Dispositionsrechts über die Kirchengüter und ihrer Schutzherrlichkeit ein alt hergebrachtes Recht, in unmittelbaren

---

f) Si vero electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex *speciali gratia* summus Pontifex *indulgebit*, ut capitulum ad novam electionem ut supra canonico methodo valeat procedere.

Reichs- oder auch mittelbaren Stiftern eine solche Provision auszuüben. Auch durften ehemals der Kaiser und die Landesherrn gewissen verdienten Personen eine Anweisung geben, ihre Alimente aus Klöstern zu beziehen, sohin denselben eine Pension auflegen. Es geschah mittels der sogenannten Panisbriefe; die Bedachten hießen Panisten. Es bedarf keiner besondern Erwähnung, daß diese Rechte zumal in Folge der Säcularisation in Deutschland erloschen sind.

Fünftes Buch.

§. 298.

Von den religiösen oder kirchlichen Gegenständen überhaupt.

Man kann alle Anstalten, Einrichtungen und Handlungen, welche zur Erreichung des kirchlichen Zwecks angeordnet sind, im Allgemeinen kirchliche Sachen oder Gegenstände nennen. Im engern Sinne sind diese die heiligen Handlungen, und diese stammen wie die Sacramente oder besondern Heilsmittel entweder von Jesus Christus selbst her, oder sind erst spätern kirchlichen Ursprungs. Demnach gelten die Sacramente als Handlungen von eigentlich göttlicher Einsetzung, während die liturgischen und anderen gottesdienstlichen Verrichtungen und Ceremonien von der Kirchengewalt angeordnet sind, oder, wie zum Beispiel die Gelübde und Eide, auch in freiwilligen Handlungen bestehen können. In so ferne diese auf das Seelenheil Bezug haben nennt man sie auch geistige Sachen (res spirituales), wohin nach schwankenden Ansichten, und je nachdem man mehr oder weniger Gegenstände in das Gebiet der kirchlichen Jurisdiktion rechnete, Mancherlei gezählt wurde. g) Indessen kann man die eigentlichen Kirchensachen in so ferne wieder eintheilen, als sie entweder eine unmittelbare Bestimmung zur Gottesverehrung haben, und deßhalb heilige Sachen (res sacræ) genannt wer-

g) Conf. *Gonzales Telles* ad cap. 2. de judiciis. — *Reiffenstuel*, L. II. Tit. 1. §. 3. Tit. 2. p. 10. Nro. 65.

den, oder solche, welche nur mittelbar zum Gottesdienst, unmittelbar aber auch zu einem andern Gebrauch bestimmt sind, religiöse Sachen (res religiosæ), oder blos die Bestimmung haben, die Kirchenbedürfnisse zu befriedigen, wie Güter, Erträgnisse, Nutzungen; Kirchensachen im strengsten Wortsinn (res ecclesiasticæ in specie), welche das Vermögen, patrimonium, peculium, der Kirche betreffen. Erstere werden entweder eingeweiht, consecrirt oder eingesegnet, benedicirt, letztere aber nicht, während andere Gegenstände weder geweiht noch eingesegnet, aber mit Bewilligung der Kirche frommen Zwecken gewidmet sind (res religiosæ, causæ piæ).

§. 299.

Die Sacramente.

Die Sacramente sind im Allgemeinen die von Christus selbst angeordneten Aneignungsmittel der Früchte seiner Erlösung für die Gläubigen, [h]) und unterscheiden sich von den Sacramentalien, welche zur größeren Feierlichkeit bei Spendung der Sacramente vorkommen und im engern Sinne des Wortes solche heilige Handlungen sind, welche wie die Sacramente eine besondere Materie und Form, auch einen besondern Ausspender haben. Dahin gehören Salbungen, Weihungen und Segnungen, die blos auf kirchlichen Einrichtungen beruhen, und keine besondere göttliche Gnade verleihen. Bei einer Weihung, Consecration insbesondere tritt auch Salbung ein, nicht bei der bloßen Einsegnung, benedictio. Die Salbung wird mit Olivenöl vorgenommen, wird dieses aber mit Balsam vermischt, so heißt es Chrisma. Die römisch-katholische Kirche hat übereinstimmend mit der unirten und nicht unirten griechischen sieben Sacramente, [i]) von welchen jedes vorzüglich durch das theologische Ansehen des Petrus Lombardus († 1164) eine besondere Theorie

---

h) Vergl. Dr. Fr. Brenner Spezielle Dogmatik. B. 2. S. 90. und 448. flg. — Nach dem römischen Katechismus heißt Sacrament invisibilis gratiæ visibile signum ad nostram justificationem institutum, dann auch res sensibus subjecta, quae ex Dei institutione sanctitatis et justitiæ tum significandae tum efficiendae vi : habet.

i) Diese Zahl wurde beim zweiten Concil von Lyon 1274 festgestellt, 1 vom Concil von Trident contradiktorisch wiederholt. Sess. 7. Ca : Eine heilige Zahl ist auch jene der geheimnißvollen Zeichen.

erhalten hat. k) Die protestantische Kirche kennt nur zwei Sacramente, die Taufe und das Abendmahl mit der darauf vorbereitenden Buße oder Absolution; sie hält die übrigen Sacramente der Katholiken für bloße Kirchengebräuche, welche weder von Gott angeordnet, noch zur Erlangung der Seeligkeit nothwendig seien. Die Confirmation und Ordination sind jedoch, aber in einem ganz andern Sinne als wie in der katholischen Kirche, beibehalten worden. — Das kanonische Recht zählt unter die Erfordernisse eines Sacraments das Element, die Materie, oder eine in die Sinne fallende äußere Handlung oder Sache, die Form, oder den Gebrauch gewisser Worte, welche die Handlung als Sacrament bezeichnen, und endlich den Spender (minister sacramenti), welcher in der Absicht, das Sacrament zu vollziehen, die Form auf die Materie anwendet. Dieser ist in der Regel der Priester, jedoch mit Ausnahme der Taufe; auch ist es in Ansehung der Ehe noch streitig, ob der Priester, oder die Contrahenten die Spender des Sacraments sind. Die Firmung und Priesterweihe wird ausschließend vom Bischof ertheilt. Bei den Protestanten gehört die Ausspendung der Sacramente ausschließend zu dem Berufe oder Amt der Seelsorger, wenn nicht die Kirchengesetze ausdrücklich eine Ausnahme gestatten. Die Taufe darf in der evangelischen Kirche nicht widerholt werden, was in der katholischen auch auf die Firmung und Priesterweihe ausgedehnt wird, so wie auch in ersterer die Ordination, allein aus einem andern Grund z. B. beim Wechsel des Amtes, nicht wiederholt wird l).

§. 300.

Von der Taufe.

Die Taufe ist die von Christus verordnete Anwendung des Wassers und Wortes an den Menschen zur geistigen Wiedergeburt. m) Rechtlich genommen ist die Taufe das Mittel zur Aufnahme in die Kirchengemeinschaft, und zur Erwerbung des allgemeinen kirchlichen Standes. n) Die Taufe wird in den beiden

---

k) Petri *Lombardi* sententiarum libri IV. B. 4.

l) Vgl. Schleiermacher, der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche. B. II. §. 143.

m) Dr. Brenner, spezielle Dogmatik. B. 2. S. 127.

n) Daß die Taufe auch bei den Juden gebräuchlich war, und in den religiösen Mythen des Alterthums vorkommt, zeigt Brenner a. a. O. S. 135 fg. und insbesondere in seinen Vorlesungen über die Dogmatik §. 155.

christlichen Kirchen an Kindern vollzogen, und bereits der Reichstag zu Speier 1529 §. 6. legt es den Eltern zur Pflicht auf, ihre Kinder zur Taufe zu bringen. In Preußen soll das Kind wenigstens sechs Wochen nach seiner Geburt getauft, und bei fruchtlosen Ermahnungen an die Eltern dem Kinde ein Vormund gesetzt werden. o) Auch ist die Taufe in der Regel eine Bedingung zur staatsbürgerlichen Rechtsfähigkeit. Die Taufe wird vom Pfarrer der Gemeinde, in welcher der Vater des Täuflings oder bei Unehelichgebornen die Mutter desselben wohnt, vollzogen, es wäre denn die Eltern gehörten nicht dem in ihrem Wohnorte befindlichen Pfarramt, sondern dem einer andern Confession an. Kinder aus gemischten Ehen werden von jenem Pfarrer getauft, zu dessen Kirche sie vermöge Vertrags oder Gesetzes bis zur Unterscheidungszeit gehören sollen. Im Falle der Noth kann Jedermann taufen, und selbst die von Ungläubigen vollzogene Taufe ist gültig. Die Meinung, daß die ohne erhaltene Taufe gestorbenen Kinder die ewige Seeligkeit nicht erlangen könnten, hat die Nothtaufe auch bei den Protestanten eingeführt; jedoch haben die Reformirten sie nicht angenommen, auch ist solche von der Pfälzisch-bayerischen Generalsynode verworfen worden. Bei Findlingen wird die Taufe bei den Katholiken bedingt, bei den Protestanten unbedingt, im Uebrigen aber nur an solchen Personen, welche aus einer nicht christlichen Kirche in eine christliche übergehen, wie z. B. an Juden und Muhamedanern, vollzogen. Ob der bei den Taufformeln häufig noch vorkommende Exorcismus, welchem eine gewisse Lehre zu Grunde liegt, nicht einen der Sache mehr entsprechenden Ausdruck gewinnen sollte, so wie überhaupt, ob eine zeitweise Revision der Liturgie nothwendig sey, mögen die Kirchenobern entscheiden. — Der Exorcismus erhielt sich bei der Annahme der Augustinischen Lehre von der Erbsünde unter heftigen Streitigkeiten dafür und dagegen lange in den Agenden der protestantischen Kirche; er ist aber meistens in seiner alten Form verschwunden, da man sich in diesem Punkte jedenfalls nicht an die Liturgie gebunden erachtete. — Da ehemals die Erwachsenen getauft wurden, die Taufhandlung einen Theil des Gottesdienstes ausmachte, so ist es ganz natürlich Regel geworden, daß die Taufe in der Kirche verrichtet werden soll. p) Allein da ge-

---

o) Kabinetsordre v. 25. Febr. 1802. Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz §. 89. Aeltere kanonische Gesetze sprechen gleichfalls diese Pflicht aus. Can. 3. 5. D. 45. Can. 114. 115. D. 4. de consecr. cap. 1. X. de summa trinitate.

p) Clem. 7. de baptismo. G. L. *Bœhmer* Princ. j. can. §. 301.

genwärtig die kleinen Kinder getauft werden, so mußte besonders die Rücksicht auf ihre zarte Gesundheit für die Winterzeit die Haustaufe und andere Vorsorgen, z. B. den Gebrauch eines lauen Wassers zum Uebergießen, herbeiführen. Abgesehen von der Schwierigkeit, womit der Transport der Kinder in eine entfernte Taufkirche verbunden ist, mußte aus andern sprechenden Gründen in den Wintermonaten die Haustaufe gebräuchlich werden, ja sie bildet sogar gegenwärtig z. B. in den Städten, meistens die Regel. Nur lebensfähige Kinder werden getauft, im Zweifel wird die Taufe bedingt verrichtet; sie kann im Falle der Noth namentlich von der Hebamme gültig vollzogen, und bleibt das Kind am Leben, so können nachträglich die besondern Taufceremonien verrichtet werden. Die Taufe der von christlichen Eltern abstammenden Kinder wird übrigens vermuthet. Weil ehemals Erwachsene getauft wurden, so begleiteten Aufseher die Taufcandidaten (Katechumenen) zur Taufe; man hieß sie Bürgen (sponsores, fideijussores), weil sie für dieselben gut sagten. Daraus hat sich das Institut der heutigen Taufpathen (patrini, geistliche Väter) entwickelt, von welchen die Täuflinge ihren Vornamen erhalten; jene beantworten die vom Täufer an den Täufling gestellten Fragen in dessen Namen, geloben für denselben, und machen sich verbindlich, nothwendigen Falls für den religiösen Unterricht ihrer Pathen zu sorgen, auf daß sie einst mit Bewußtseyn und Selbstthätigkeit dasjenige erfüllen, was in ihrem Namen versprochen worden ist.

Nach dem katholischen Eherecht wird zwischen dem Taufpathen einerseits und den Täufling und dessen Eltern andererseits, dann zwischen dem Taufenden, dem Täufling und seinen Eltern eine geistliche Verwandtschaft, jedoch kein gegenseitiges Erbrecht, sohin ein Ehehinderniß begründet. Deßwegen wurde die Anzahl der Pathen auf einen, er sey Mann oder Frau, oder höchstens auf zwei, von jedem Geschlecht einen, beschränkt. q) Die Eltern dürfen nicht mehr wie ehemals ihre Kinder aus der Taufe heben. Ungetaufte, solche die noch nicht confirmirt sind, und Ordensleute sollen keine Pathenstelle übernehmen. r) Da der Pathe

q) Concil. Trid. sess. 24. cap. 2. de reform.

r) Can. 102. 103. 104. D. 4. de consecr. Ursprünglich übergab der Geistliche, welcher einen Täufling unterrichtet hatte, solchen zur Taufe hin (ad baptismum offerre); er stand ihm bei der Taufhandlung bei (de fonte levere, suscipere); er trat für dessen Würdigkeit ein (fidei jussor); er erhielt von der geistigen Wiedergeburt den Namen Patrinus.

sich verpflichtet, sich der religiös-sittlichen Erziehung des auf seinen Namen Getauften anzunehmen, s) so entsteht die Frage, ob Jemand, welcher zwar zu einer der christlichen Kirchen gehört, nicht aber zu jener insbesondere, wozu der Täufling bestimmt ist, Pathenstelle bei ihm übernehmen dürfe, oder ob zu gleicher Zeit mehrere Pathen auch von verschiedener Confession zuläßig seyen? Allerdings ist es natur- und sachgemäß, daß der Pathe zu jener Kirche gehört, wofür der Täufling bestimmt ist; allein es können Verhältnisse der Verwandtschaft und Freundschaft, und sonstige Rücksichten eintreten, welche die Zuläßigkeit eines Pathen von einer andern Confession rathsam machen. Der Fall, daß der Pathe für die religiöse Erziehung zu sorgen hat, tritt selten ein; dazu sind die Eltern, Vormünder, Geistlichen zunächst zu sorgen verbunden, und es würde ein großes Mißtrauen auf Jemand, der nicht zu derselben Kirche gehört, verrathen, wollte man annehmen, daß die Pathenstelle etwa mißbraucht würde, um an dem Täufling einen Proselyten zu erziehen, und daß jedenfalls das gegebene Wort, für die religiöse Erziehung des Kindes zu sorgen, durch eine restrictio mentalis gebrochen würde. Es verräth daher wenn nicht Unduldsamkeit doch wenigstens eine vertrauenslose Aengstlichkeit, wollte man Jemand aus dem Grunde von der Pathenstelle zurückweisen, weil er nicht zu derselben Kirche wie das Kind gehört; wohl aber kann derselbe ausdrücklich erinnert werden an die gewissenhafte Erfüllung der eventuellen Pflicht, für die geeignete religiöse Erziehung des Kindes zu sorgen, welche Pflicht vorzugsweise so vielen andern Personen und Verwandten obliegt. Indessen wird häufig unter mehreren anwesenden Pathen einer als Hauptpathe ausgezeichnet, die übrigen werden als Zeugen angesehen; von dem Hauptpathen erhält das Kind vorzüglich seinen Namen. Eine öffentliche Zurückweisung eines Pathen aus dem Grunde, weil er nicht zur betreffenden Kirche gehört, muß als höchst ungeeignet und ahndungswürdig, als sprechende Unduldsamkeit erachtet werden. — Die Uebernahme einer Pathenstelle ist übrigens ein freiwilliges Liebeswerk, und keine strenge Pflicht. Die etwaigen Pathengeschenke gehören dem Kinde als Eigenthum; jedoch steht den Eltern, so lange die Kinder noch in deren Gewalt sind, die Nutznießung zu.

Die acht Tage nach der Geburt vorzunehmende Beschneidung der männlichen jüdischen Kinder ist abgesehen davon, daß dieser Gebrauch auch durch die climatischen Verhältnisse, unter welchen die Juden lebten, und durch diätetische Rücksichten

---

s) Can. 105. D. 4. de consecr.

geboten seyn kann, zu gleicher Zeit ein Einweihungsritus in die jüdische Theokratie, t) in welcher auch verschiedene Waschungen und Reinigungen, so wie in andern heidnischen Theokratien, eine religiöse Bedeutung hatten. Die Taufe der Juden ist jedoch mit höherer Bedeutung und mit dem Gnadenmittel ausgestattet bei den Christen geblieben, die Beschneidung wurde abgeschafft. u)

§. 301.

Von den Urkunden des kirchlichen und bürgerlichen Standes.

Mit der Lehre von der Taufe, überhaupt mit der Ausspendung der Sacramente und der Vornahme anderer wichtiger kirchlicher Akte steht wegen ihrer Wichtigkeit auch deren Beurkundung in Verbindung. Frühzeitig übernahm es die Kirche, die Geburten, Trauungen und Todesfälle in die Kirchen- und Pfarrbücher eintragen zu lassen. Ohnehin war früher die bürgerliche Rechtsfähigkeit eines jeden Staatsmitglieds an seine Eigenschaft als Mitglied der Kirche nicht nur geknüpft, sondern auch davon abhängig gemacht; eben so die bürgerliche Zulässigkeit der Ehe durch deren kirchliche Gültigkeit bedingt. Es mußte demnach schon in rechtlicher Hinsicht auf die Geburts-, Trauungs- und Todesregister ein hoher Werth gelegt werden, und Niemand schien zu deren gewissenhaften Führung geeigneter, als die Seelsorger, in deren Amte es lag, gerade die zu beurkundenden Akte vorzunehmen, oder dabei mit kirchlichen Feierlichkeiten sich einzufinden. Selbst nach der Reformation blieb die protestantische Kirche im Besitze des Rechts, die Geburts-, Trauungs- und Sterbeurkunden zu führen, es galt dieses wie bei den Katholiken als ein Recht und eine Pflicht des treffenden Kirchenbeamten. In Beziehung auf die Taufe und Trauung gibt deßhalb das Concil von Trident Vorschriften v).

Mit den Fortschritten der praktischen Staatswissenschaft sah man die Wichtigkeit solcher Urkunden in rechtlicher und polizeilicher Hinsicht immer mehr ein; aus solchem Gesichtspunkte fingen daher die Regierungen an, über die Führung derselben den Pfarrern genauere Vorschriften zu geben, und an deren Beobachtung ihre rechtskräftige Glaubwürdigkeit zu knüpfen. Insbesondere verordnete Ludwig **XIV**. in Frankreich, die Pfarrer sollten zwei Mo-

---

t) III. Mos. 12. 3.

u) Gal. 6. 15. I. Kor. 7. 18—19.

v) Sess. 24. c. 1. et cap. 2. de ref. matr.

nate nach Ablauf des Jahres ihre Taufbücher auf die Kanzlei der einschlägigen königlichen Gerichte ausliefern. w)

Nach dem durch die französische Revolution adoptirten Grundsatz, Staat und Kirche von einander zu trennen, und jenen von dieser gänzlich unabhängig zu machen, wurde durch das Decret der Nationalversammlung vom 20. September 1792 den Pfarrern das Recht entzogen, die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Urkunden zu fertigen, und den Municipalitäten die Pflicht übertragen, die Urkunden des bürgerlichen Standes zu führen. Dieses Recht ging später auf die Maires oder ihre Adjuncten durch das Gesetz vom 28. Pluviose Jahr VIII. über, und nur die von den gedachten Beamten aufgenommenen Civilstandsakten haben Beweiskraft vor Gericht, wogegen die im Kirchenbuch einer Pfarrei enthaltenen Aufzeichnungen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Authentizität ermangeln, um den bürgerlichen Stand zu bekräftigen, und blos auf die Sacramente und kirchliche Handlungen Bezug haben. x) Das bürgerliche französische Gesetzbuch enthält die genauesten Bestimmungen, auf welche Weise die Civilstandsregister von den treffenden Beamten zu führen sind y).

Dieser Rechtszustand besteht nicht nur noch in Frankreich, sondern auch in allen nunmehrigen deutschen Landestheilen, welche durch den Pariser Frieden wieder von Frankreich losgetrennt wurden, also in Rheinhessen, in der bayerischen Pfalz und der preußischen Rheinprovinz so lange dort das französische Gesetz in Gültigkeit besteht, und die von den dortigen Pfarreien gefertigten Geburts-, Trauungs- und Sterbeurkunden, sind hinsichtlich ihrer gerichtlichen Beweiskraft nach obigen Grundsätzen zu bemessen.

In Deutschland hat sich dagegen hinsichtlich der Pfarrmatrikel ein doppeltes Verhältniß immer mehr ausgebildet; sie erscheinen als kirchliche und bürgerliche Standesregister, und haben die Glaubwürdigkeit von öffentlichen Urkunden falls sie gehörig abgefaßt sind: die Pfarrer erscheinen daher zu gleicher Zeit als Kirchen- und Staatsbeamte; bei der hohen Wichtigkeit dieser von den Pfarrern zu führenden Urkunden war somit auch die Staatsgesetzgebung vielfach thätig, indem sie über die Art ihrer Abfassung zahlreiche Verordnungen ergehen ließ z).

---

w) Vgl. W. Schmitz Kirchenordnung, Berlin 1837. S. 229 fg.

x) Gesetz v. 20—25. Sept. 1792. Tit. VI. Art. 8. V. 18—28 Germinal X. Art. 55.

y) Bürgerliches Gesetzbuch. B. 1. Tit. 2. §. 34—101.

z) Für Bayern gehören hierher die Ver. v. 31. Januar 1803, v. 4.

§. 302.

Von der Firmung und Confirmation.

Da der Täufling weder ein Glaubensbekenntniß ablegen, noch für einen vollkommenen Christen gelten kann, so kam die **Firmung** als eine Ergänzung der Taufe auf, ward seit dem Mittelalter in die Reihe der Sacramente versetzt, und als solches von dem tridentinischen Concil ausgesprochen. Sie ist eine mit gewissen Worten begleitete Händeauflegung über den Getauften, und Salbung desselben zu seiner Bestätigung auf Christus. a) Die Formel lautet: Signo te in signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris etc. b) Der Spender des Sacraments der Firmung ist der **Bischof**, c) welchem die Firmlinge entweder auf seinen Rundreisen oder in seiner Residenz vorgestellt werden. Nach der bestehenden Disciplin in der **katholischen** Kirche soll der Firmling wenigstens sieben Jahre alt seyn. Verschiedene Diözesenverordnungen fordern ein reiferes Alter, und vorausgegangene Beicht und Communion. Dem Firmling steht

---

Februar 1804. V. 17. Dezember 1825. — Rücksichtlich der **Juden** haben die Vorsteher der Synagogen, in deren Ermangelung die Familienväter, über die sich ergebenden Geburten, Trauungen und Sterbefälle bei den treffenden Pfarrämtern als Civilstandesstellen Anzeige zu machen. Ausführlich handelt davon Dr. A. **Müller**, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl. §. 279 fg. — Nach den **preußischen** Gesetzen. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 481, müssen die Pfarrer richtige Kirchenbücher halten, und darin die von ihnen besorgten, oder die Eingepfarrten betreffenden, und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse einschreiben. Der Küster muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten, und darin die vom Pfarrer eingetragenen Vermerke abschreiben. Am Ende jeden Jahrs muß der Pfarrer dieses Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, die befundene Richtigkeit darunter bezeugen, sodann dieses Duplikat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niederlegen. Die Kirchenzeugnisse werden aus dem Originale, und nur in dessen Ermanglung aus dem Duplikat hergestellt. L. R. §. 501—503.

a) **Brenner** specielle Dogmatik S. 167.

b) Cap. un §. 7. de sacram. unit. (1. 15.)

c) Can. 3. D. 5. de consecr. — Concil. Trid. sess. 7. can. 3. de confirm. Daß die Uebertragung der Firmung auch auf jeden andern Priester geschehen könne, ist zu ersehen aus Can. 1. D. 95. Can. 4. Dist. 5. de consecrat. Bullarium T. III. constit. 6.

ein Pathe zur Seite, welcher sich nach dem Geschlecht desselben richtet; rücksichtlich dessen gelten dieselben Grundsätze wie bei den Taufpathen. Die Firmpathen müssen selbst gefirmt, und von den Taufpathen verschieden seyn. *d*) Es wird eine geistige Verwandtschaft gegründet, wie bei der Taufe; doch kann der Stiefvater bei der Firmung des Stiefsohns, und der Gatte bei der des Gatten Pathe seyn. *e*) Abweichend von der gegenwärtigen Uebung in der katholischen Kirche wird in der griechischen die Firmung nicht ausschließend von den Bischöfen, sondern von den Priestern, *f*) und zwar gleich nach der Taufe an den kleinen Kindern vollzogen. Sie gilt als Ergänzung der Taufe, und verleiht Kraft, um den Anfechtungen gegen den Glauben zu widerstehen.

Auch in der protestantischen Kirche hat sich die Firmung unter dem Namen der Confirmation erhalten, allein sie ist kein Sacrament. Derselben geht ein vollständiger Religionsunterricht voraus, es folgt eine Prüfung, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und daran schließt sich unter Ermahnungen, Ertheilung des Segens und Händeauflegung die eigentlich religiöse Handlung der Confirmation an, welche zugleich als Vorbereitung zum Genusse des Abendmahls dient. Durch die Confirmation bestätigt der Getaufte in Gemäßheit des erhaltenen Religionsunterrichts, was die Taufzeugen in seinem Namen ausgesagt haben; er tritt aus der Klasse der Katechumenen in jene der wirklichen Kirchenglieder, weswegen auch schon ein reiferes Alter, und nach der Uebung in Deutschland das zurückgelegte vierzehnte Jahr erfordert wird, um eine freie Ueberzeugung voraussetzen zu können *g*).

Sowohl in der katholischen Kirche als in der protestantischen wird in besondern Büchern ein eigener Akt über die ertheilte Firmung und Confirmation gefertigt, auch werden eben so wie bei

---

d) Can. 100. 102 D. 4. de consecr.

e) Can. 6. C. 30. q. 1. cap. 1. X. de cogn. spirit in 6to. (4. 3.)

f) Cap. 4. X de consuet. (1. 4.) Im Occident schien zwar eine Zeitlang wie die Taufe so auch die Firmung zu den Parochialrechten gezählt zu werden; allein es bildete sich bald die Disciplin dahin aus, daß die Firmung, wie ursprünglich auch die Taufe, zu den bischöflichen Rechten oder Pontificalien gezählt wurde. Jedoch ward der Priester für fähig gehalten, in Auftrag des Bischofs dieses Sacrament zu ertheilen.

g) Conclusum corporis evang. de ann. 175. 2. — G. L. *Bœhmer*. Princip. j. Can. §. 307. — Preuß. Consist. Verord. v. 1. Sept. 1817. — In Bayern gelten die Ver. v. 22. Januar 1808 und v. 20. April 1818.

Digitized by Google

der Taufe, Scheine darüber ausgestellt. Nach dem neuen Strafrecht wird derjenige, welcher die Taufe oder bei den Katholiken auch die Firmung aus Gewinnsucht an sich oder den Seinigen wiederholen läßt, als Betrüger gestraft. [h])

§. 303.

Von der Eucharistie, oder dem Abendmahl.

Nach den Grundsätzen der katholischen Dogmatik dürfen die Sacramente der Taufe und Firmung, so wie auch der Priesterweihe, wenn dabei nichts Wesentliches versäumt worden ist, nicht wiederholt werden; sie verleihen eine beständige Gnade (donum perpetuum), und prägen den Empfängern einen unauslöschlichen Charakter ein. Davon unterscheiden sich jene Heilsmittel, welche zur Wiedererlangung der Gnade oder zu deren Vermehrung eingesetzt sind. Hierzu gehören die Eucharistie mit der damit verbundenen Buße und Beicht, die letzte Oelung, und das Sacrament der Ehe.

Das h. Altars-Sacrament der Katholiken kommt unter verschiedener Benennung vor; griechisch heißt es Eucharistie oder Danksagung, lateinisch coena dominica, mensa et calix Domini, participatio corporis et sanguinis domini, fractio panis. Auch bedienen sich die Kirchenschriftsteller des Ausdruckes Collecta, cicer Domini etc. [i]) Weil dieses allerheiligste Sacrament vorzüglicher Weise die Gemeinschaft mit der Kirche bewirkt, so nennt man dasselbe auch Communion; ferner heißt es in Beziehung auf Kranke, welchen es gereicht wird, geistige Wegzehrung (sacrum viaticum). — Die Eucharistie ist ein Sacrament und besteht in der Verwandlung von Brod und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi. In seinem Bestehen ist es der Leib und das Blut Jesu Christi unter den Gestalten von Brod und Wein, und in seiner Ausspendung die Vertheilung der den Leib und das Blut Christi verhüllenden Symbole. Dann stellt sich die Eucharistie auch als Opfer dar, wodurch sie der Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens vorzüglich in der Messe wird. [k])

Die Materie dieses Sacraments machen Brod und Wein, die Einsetzungsworte die Form. Sind diese ausgesprochen, geschieht

---

[h]) Vergl. Preuß. L. R. Th II. Tit. 20. §. 1435. — G. L. *Bœhmer* Princ. j. can. §. 304.

[i]) Vergl. Helfter, die Rechte der h. Handlungen. S. 56.

[k]) Vergl. Brenner a. a. O. S. 249.

die Verwandlung (transsubstantiatio). l) Eine unmittelbare Folge davon ist, daß die katholische Kirche, nach dieser Verwandlung auch unabhängig vom Genusse den Leib Christi als in dem Sacrament gegenwärtig betrachtet, und ihm daher Anbetung und göttliche Ehre erzeigt, was natürlich der unter den Symbolen verborgenen Gottheit gilt, indem die Anbetung der Symbole als solcher zu Abgötterei führen würde. Aus obiger Lehre mußte sich von selbst der Gebrauch entwickeln, das Altarssacrament in Monstranzen (Ostensorium) sichtbar aufzubewahren, dasselbe zur Verehrung (venerabile) auszusetzen, und während des feierlichen Gottesdienstes den Segen damit zu ertheilen, es in und ausser der Kirche bei feierlichen Umgängen herumzutragen. Unter diesen Processionen ist jene vorzüglich merkwürdig, welche in Folge eines besondern Festes zum Andenken an die Einsetzung der Eucharistie (festum corporis Christi, Frohnleichnamsfest) Statt findet, und zwar seit Urban IV. m) Seit dem 12ten Jahrhundert verbreitete sich in der katholischen Kirche nach und nach, jedoch nicht ohne heftige Streitigkeit, die Sitte, den Laien das Abendmahl nur unter der Gestalt des Brods zu reichen. Das Concil von Trident hat im Widerspruch gegen die Reformatoren diese Sitte bestätigt. n) Bei den Griechen dagegen hat sich die Communion unter zwei Gestalten erhalten, und der Papst hat das Recht, einem Lande oder Volke den Gebrauch des Kelchs zu gestatten. Der Minister des Sacraments ist in Absicht auf seine Bewirkung (Confektion) blos der Priester. o) Der gewöhnliche Spender ist zwar der Pfarrer, allein die österliche Zeit ausgenommen auch jeder andere Welt- und Ordenspriester, und aus besonderm Auftrag eines Priesters der Diakon, aber kein sonstiger Geistlicher, und niemals ein Laie. p) — Das Sacrament können

---

l) Concil. Trid. sess. 12. can. 1. de S. S. Eucharistiæ sacramento.

m) Conf. Concil. Trid. sess. 13. cap. 5. de euchar.

n) Clem. un. de reliquiis et veneratione sanctorum. Hoffentlich wird man endlich aufhören, dieses Fest unter dem Gesichtspunkte der Opposition aufzufassen, so wie überhaupt die im gegnerischen Sinne angeordneten Feste der christlichen Liebe, der gegenseitigen Achtung, welche sich die christlichen Bekenntnisse schulden, und der Religionsfreiheit entgegen sind. Jede Confession hat Anspruch auf Achtung ihrer Cermonien und Gebräuche, aber keine trenne sich von ihrem Hauptzweck, dem religiös erbauenden.

o) Concil. Trid. sess. 12. can. 1. de s. s. eucharistiæ sacramento.

p) Can. 73. §. 2. D. 2. de consecr. cap. 1. §. 3. de summa Trinit. Concil. Trid. can. 2 — 4 de Euch. sacram.

nur Getaufte empfangen, und ausser dem fungirenden Priester Geistliche und Laien, Gesunde und Kranke; diese erhalten das Sakrament, das in der Kirche aufbewahrt wird, in ihrer Wohnung als Viatikum. q) In der griechischen Kirche empfangen auch Kinder die Eucharistie, in der lateinischen aber nur schon Erwachsene und Unterrichtete. r) Ausser der nach verschiedenen Diözesanverordnungen erforderlichen Vorbereitung, vermöge eines vorgängigen gründlichen Unterrichts der dazu für fähig erachteten Knaben und Mädchen, wird zum würdigen Empfang Nüchternheit erfordert, wovon jedoch die Kranken ausgenommen sind, wenn sie die Kommunion als geistige Wegzehrung, nicht aber aus bloser Andacht empfangen. Auch wird der Stand der Gnade vorausgesetzt, welcher nöthigen Falls durch die Buße erst hergestellt werden muß. Notorisch Lasterhafte sollen ohne daß sie den ernsten Willen zur Besserung gezeigt, das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht haben, vom Empfang ausgeschlossen seyn, s) ferner Excommunicirte und Kinder unter sieben Jahren, Geistesunmündige; Taubstumme und andere einer Belehrung und Aeusserung der Reue und Buße fähige Personen können zugelassen werden. t) Bis ins fünfte Jahrhundert war noch der tägliche Empfang des Abendmahls gebräuchlich. Bei dem erkaltenden Eifer der Christen wurde der Gebrauch auf die Sonn- und Feiertage eingeschränkt u), endlich auf die hohen Festtage, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und dieses zwar bei Vermeidung des Ausschlusses der Saumseligen reduzirt. v) Endlich hat das vierte lateinische Concil es jedem Kirchenmitglied zur Pflicht gemacht, wenigstens einmal im Jahr zur österlichen Zeit in seiner Pfarrkirche an dem hl. Abendmahle Theil zu nehmen w), womit das Concil von Trident übereinstimmt, und zwar bei Strafe der Ausschließung vom Eintritt in die Kirche und Versagung des christlichen Begräbnisses

---

q) Concil. Trid. can. 7. l. c.

r) Concil. Trid. sess. 21. cap. 4. et can. 4. de commun.

s) Can. 95. D. 2. de consecr. Concil. Trid. sess. 13. cap. 7. de eucharistia.

t) Jede willkührliche aus Leidenschaft, aus irdischen Absichten, aus Fanatismus stammende Ausschließung vom Empfange der Sacramente, besonders wenn sie mit Aufsehen verbunden ist, die Andacht stört, muß vermieden werden, jeden Falls eine zweckgemäße Warnung und Instruktion von der Oberbehörde vorausgehen.

u) Can. 62. 64. D. 1. can. 10. D. 2. de consecr.

v) Can. 16. 19. 21. D. 2. de consecr.

w) Cap. 12. X. de poenit. et remiss. (5. 38.)

für die Säumigen. x) Uebrigens haben die Kirchenverordnungen den Wunsch an den Tag gelegt, es möchten die Gläubigen nicht nur geistiger Weise, sondern auch in Wirklichkeit an der Communion Antheil nehmen.

Die Verbindung des Leibes und Blutes Christi mit dem Brode und Weine hat, ausser dem Genuß im Sacrament, auch noch die Natur eines fortwährenden Opfers, welches von dem Priester Gott in der Messe feierlich dargebracht wird. y) In der protestantischen Kirche werden nach dem Gebrauch der ersten Kirche beide Gestalten zum Sacrament des Abendmahls als wesentlich angesehen. z) Auch erscheint dieses nicht als ein für die Lebendigen und Todten Gott entrichtetes Opfer, welches von dem Priester für die Gemeinde empfangen und dargebracht wird; a) die daran geknüpfte Cermonie der Messe mit dem in der katholischen Kirche gegebenen Begriff von Transsubstantiation, sohin auch die Adoration, die Ausstellung und Umtragung der geweihten Hostie fallen weg, als Folgerungen der unbedingten Verwerfung der Lehre von der Transsubstantiation. Nach der evangelischen Glaubenslehre wird angenommen, daß der Genießende, während er Brod und Wein empfängt, mit und unter denselben des wahren Leibes und Blutes Christi theilhaftig werde. — Im Ganzen ist das Abendmahl eine gottesdienstliche Handlung, durch deren Begehung die Christen eine eigenthümliche Stärkung des geistigen Lebens

---

x) Concil. Trid. sess. 13. can 9. de Euch. Diese Gesetzgebung ging vom Gesichtspunkte des Zwangs aus, und suchte die Religiösität durch Strafen zu befördern; ein Grundsatz, der mit der nothwendigen Freiheit der Religion im Widerspruche steht, auf eine zweckmäßige Belehrung zu wenig Werth legt, und in der Ausführung den Seelsorger in viele Schwierigkeiten versetzt, nicht sowohl die schuldigen Todten, als die überlebenden Angehörigen bestraft, und dem höchsten Richter gewisser Weise vorzugreifen scheint: Nihil est tam voluntarium quam religio. — Jedenfalls wird ein Decret des Bischofs vorausgesetzt, und da der Begräbnißort der Gemeinde gehört, kann dessen Versagung nicht einseitig erfolgen.

y) Concil. Trid. sess. 22. cap. 2. de sacrif. missæ. Sacrificium divinum, in quo idem ille Christus continetur, et incruente immolatur; qui in ara crucis semel se ipsum cruento obtulit.

z) G. L. Böhmer Princ. j. can. §. 308.

a) Conf. August. Art. 24. Schleiermacher, der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evang. Kirche. B. 2. §. 141. Nro. 2. — Pahl öffentl. Recht der evangelisch lutherischen Kirche §. 52.

erfahren, indem ihnen darin nach den Einsetzungsworten Christi sein Leib und Blut dargereicht wird. b)

Der abweichende Lehrbegriff der lutherischen und reformirten Kirche hinsichtlich der realen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl ist da, wo eine Vereinigung dieser beiden Confessionen zu einer Kirche stattgefunden hat, in soweit aufgegeben, daß die Deutung der Einsetzungsworte der Privatüberzeugung jedes Mitglieds überlassen wird.

Das Wesentliche der äussern Abendmahlsfeier in allen evangelischen Kirchen ist die Austheilung von Brod und Wein. In der lutherischen Kirche ist der Gebrauch der Hostien geblieben, in der unirten das Brodbrechen eingeführt, oder der Genuß der Hostien oder des Brodes freigestellt worden. Die Consecration erfolgt mittels Sprechens oder Absingens der Einsetzungsworte. c) Der Spender des Sacraments ist der ordentliche Pfarrer, in Nothfällen kann es auch von einem Nichtordinirten administrirt werden. d) Einige Kirchenordnungen nehmen wegen der Verbindung des Abendmahls mit der Beicht an, ein Geistlicher dürfe sich das Abendmahl nicht selbst reichen.

Wie in der katholischen Kirche sind auch in der evangelischen Solche vom Abendmahl ausgeschlossen, welche nicht bei vollem Verstande sind; dann Kinder, welche die Confirmation mit dem vorbereitenden Unterricht noch nicht empfangen haben. e) Das Abendmahl darf Niemand, so lange er noch Mitglied der Kirchengemeinde ist, versagt werden, da sich der Mensch kein untrügliches Urtheil über den Seelenzustand eines Menschen beilegen kann, auch durch diese Versagung vielleicht ein wirksames Mittel der Besserung entzogen wird; f) ausgenommen, wenn wegen des ge-

---

b) Vergl. W. Schmitz K. O. für die evang. Gemeinden. S. 261 ff.

c) Pahl. l. c. p. 400.

d) Pahl. l. c. p. 401.

e) Die Kinder-Communion dauerte bis ins 12te Jahrh. fort, sie wurde im dritten Jahrh. üblich, Augustin erklärte sie für die Seeligkeit für nothwendig, die Griechen haben sie noch. Allein die lateinische Kirche stimmt hinsichtlich dieses Punktes durch Abschaffung der Kinder-Communion in der Hauptsache mit der protestantischen überein.

f) Conf. I. H. Böhmer J. E. Prot. P. III. p. 749. Bis zur Einführung der kleinen Excommunikation durch Innocenz III, welche in der Ausschließung vom Abendmahl bestand, während der Ausgeschlossene bis zur Verhängung der großen Excommunikation im Gemeindeverband blieb, wurde man blos durch den Bann aus der Gemeinde des Abendmahlsgenusses verlustigt. Inzwischen hat man von prot. Seite in frühern Zeiten

gebenen Aergernisses eine Ausschließung aus der Gemeinde unumgänglich nothwendig geworden ist, was jedoch heut zu Tage ohne Zustimmung des Staats nicht geschehen darf. Wann und wie oft das Abendmahl genossen werden soll, ist nicht bestimmt. Zwangsmaßregeln, welche den Empfang zu einem blosen opus operatum machen, dürfen nicht angewendet werden. Eine zweckgemäße moralische Belehrung, Ermahnung, verbunden mit würdiger Feier sollen auch hier das Meiste bewirken. Das Abendmahl wird in der Kirche und in Gesellschaft ertheilt, ausnahmweise aber auch den Kranken und Solchen, welche wegen Alters, Schwäche und Gebrechen keinen öffentlichen Antheil nehmen können, privatim gereicht.

§. 304.

Die Beicht oder Buße in der katholischen Kirche.

Eine der Eucharistie oder Communion nothwendig vorausgehende Handlung ist bei allen christlichen Confessionen die Beicht und Buße. Was ihre Form anbelangt, so bestand sie anfänglich in einem allgemeinen Sündenbekenntniß, worauf das sogenannte Confiteor des alten Meßkanons hindeutet. g) Dieses gegenseitige Sündenbekenntniß zwischen dem Priester und den Ministranten drückt die

---

auch die Bestimmungen des neuern kanonischen Rechts in Anwendung gebracht. Den Nichttheilnehmern am Abendmahle wurde das feierliche kirchliche Begräbniß versagt. Schlegel, Hannov. K. R. B. 1. S. 344, die vergebens gewarnten Verächter des Sacraments mit Kirchenstrafen belegt. Weber Sächs. K. R. Th. 2. Abth. 1. S. 162. Carpzov jurisprud. consist. P. 2. Def. 294. In dieser Hinsicht reformirte sich eben so gut die katholische als die prot. Kirchendisciplin. Man hat eingesehen, daß die häufige Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen zwar ein Beweis des äussern, keineswegs aber nothwendig auch des innern Gottesdienstes sey, und daß es im ganzen christlichen Leben nicht einzig auf das opus operatum ankömmt.

g) Abwechselnd sprechen die Priester und die das Volk vorstellenden Ministranten: Confiteor Deo omnipotenti — et vobis fratres (et tibi pater) quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere — mea culpa — mea maxima culpa — ideo precor et vos fratres, (et te pater) orate (ora) pro me ad Dominum Deum. In Form eines Gebets wird nach der Verheissung Christi die Lossprechung sodann gegenseitig ausgesprochen. Misereatur tui (vestri) omnipotens Deus, et dimissis peccatis vestris (tuis) perducat te (vos) ad vitam æternam.

Reue darüber aus, ist mit einem Gebete um Vergebung derselben verbunden. Im Laufe der Zeit wurde das Sündenbekenntniß als ein besonderes Sacrament der Buße mehr ausgeprägt und herausgehoben. Das Bußsacrament in der katholischen Kirche ist demnach jene von Christus in der Kirche niedergelegte Gnadenwohlthat, vermöge welcher der Büßer von allen nach der Taufe begangenen Sünden durch die Lossprechung des Priesters entbunden wird. h) Die Materie des Sacraments ist die Reue, die Zerknirschung das Herzens (contritio cordis) wegen begangener Sünden, und der aufrichtige Wille, solche an sich selbst zu strafen, oder Genugthung zu leisten. Es wird also vorausgesetzt, daß man seine Sünden erkenne, bereue, und den Vorsatz habe, sie nicht mehr zu begehen; daß man sie einzeln und persönlich beichte, und die entweder freiwillig übernommene oder vom Priester auferlegte Buße verrichte. Die Ohrenbeicht ist in der katholischen Kirche gesetzlich eingeführt. i) Es ist nicht erlaubt, schriftlich einem abwesenden Beichvater zu beichten. k) Der Minister des Sakraments ist der Priester, welcher dasselbe durch Auflegung der Buße, und durch Aussprechen der Lossprechungsformeln vollzieht. l) Ehemals administrirten blos die Bischöfe das Bußsakrament, diese Verrichtung wurde dann an alle Seelsorger und Ordenspriester übertragen. Eine Beicht an Laien, oder Geistliche, die nicht Priester sind, hat den Charakter des Sacraments nicht. Um von gewissen Sünden abzuhalten, überhaupt die Absolution zu erschweren, haben sich die Bischöfe als ursprüngliche Spender des Sacraments gewisse Fälle vorbehalten, von denen, eine augenscheinliche Todesgefahr ausgenommen, nur sie oder die von ihnen besonders be-

---

h) Auf die Sündenvergebung deuten im alten Testamente 4. Mos. 4. 1 — 4. 13. 14. 20. 4 Mos. 5. 6 — 9. 2. Mos. 32. 30 — 35. Der Psalm 50 nach der Vulgata. Erbarme dich meiner Gott nach deiner Gnade. Ezech. 18. 21 — 22. II. Samuel 12. 13. Im Homer erscheinen die Priester als Vermittler, die aufgebrachten Götter zu versöhnen. Opfer und Reue erscheinen im Ovid als Mittel zur Sühne. Fast. 5. — Nach Schellings Gottheiten von Samothrace ward von Lysander, um einen Götterspruch zu erhalten, gefordert, daß er erst die unrechtmäßigen Handlungen seines Lebens bekenne. Vgl. Brenners Dogmatik. l. c. S. 348 flg.

i) Can. 38 — 89. D. 1. de poenit. Concil. Trid. sess. 14. can. 1 s. de sacram. poen.

k) Decr. Clem. VIII. 19. Jul. 1602. Helfert von d. heil. Handlungen S. 62.

l) Concil. Trid. sess. 14. cap. 3. l. c.

stellten Priester (Pönitentiarien) lossprechen können. Dieses wurde vom Concil zu Trident anerkannt, und auch dem Papst ein solches Vorbehaltungsrecht eingeräumt. m) Durch Anfragen der Bischöfe bei dem hl. Stuhl wegen gewisser Sünden, auch in der Absicht, die Lossprechung zu erschweren, bildeten sich die päpstlichen Reservatfälle aus; so lange aber die Sünde noch geheim ist, also ad forum conscientiæ gehört, werden die päpstlichen Reservatrechte, welche eine Zeitlang ungebührlich ausgedehnt worden sind, zu bischöflichen. Bei der Ungültigkeit der bulla in cœna Domini verlieren auch die in derselben enthaltenen päpstlichen Reservate ihre Wirkung. n)

Die Beicht kann bei jedem von Bischof zum Beichthören autorisirten Priester verrichtet werden. Die Privilegien der Mönchsorden o) haben ihre Gültigkeit verloren, indem die Regularen eine bischöfliche Vollmacht haben müssen, welche überhaupt die Macht besitzen, in allen selbst päpstlichen Fällen vor dem innern Gerichtshof loszusprechen, und dieses Amt durch einen bei der Hauptkirche angestellten Pönitentiar ausüben zu lassen. Jeder Katholik soll wenigstens des Jahrs einmal seinem ordentlichen Pfarrer, oder mit Erlaubniß desselben einem andern Priester beichten; p) auch sind Jene dazu verpflichtet, welche im Begriffe stehen, das Abendmahl, überhaupt ein Sakrament der Lebendigen zu empfangen; ferner Jene, welche in Todesgefahr stehen, weßwegen das kanonische Recht unter Androhen von Strafen den Aerzten gebietet, ihre Kranken dazu anzuhalten, oder den Kranken ihre Hilfe zu versagen, wenn sie bis zum dritten Tag keine Folge geleistet haben. q) Ordentlicher Weise wird die Beicht in der Kirche, in den dortigen Beichtstühlen, oder in den geeigneten Kapellen oder Sacristeien verrichtet. Kranke, Gehörlose und Geistliche und Andere

---

m) Sess. 14. cap. 7 et can. 11. de sacr. poen.

n) Dr. Andreas Müller gibt in seiner Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl nach Gollowitz: Anleitung zur Pastoraltheologie, neue Aufl. Landshut 1826. Bd. 2. S. 134 eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Diözesen Bayerns den Bischöfen und dem Papste zur Absolvirung vorbehaltenen Sünden.

o) Cap. 1. de privil. in clem (5. 7) cap. 3. Extravag. comm. de treuga et pace. (1. 9.)

p) Cap. 12. de poen. cap. 2. de treuga et pace Extravag. comm.

q) Cap. 13. de poen. constit. Pii V. supra gregem d. d. 8 Mart. 1566. Verschiedene östreichische Verordnungen schreiben gleichfalls das Verhalten der Aerzte hinsichtlich dieses Punktes vor. Vgl. Helfert. l. c. S. 69.

werden nach Ermessen des Beichtvaters, wenn kein Verbot im Wege steht, in den Zimmern Beicht gehört.

Zu der Wesenheit des Sacraments der Buße gehört die Auflegung der Bußwerke, worüber die alten Bußbücher (libelli pœnitentiales) das Nähere enthalten, sowie die Bußcanons (canones pœnitentiales) über die Art der Verrichtung Anleitung geben. Das Concil von Trident scheint noch ferner auf ihre Beobachtung hinzudeuten. r) Allein die Verhältnisse haben sich geändert. Ehemals unterschied man eine private und eine öffentliche Buße; letztere wurde nicht selten nach einer vorgängigen öffentlichen Beicht in vier Abstufungen verrichtet. Die Büßenden hießen flentes, die Weinenden, wenn sie unter freiem Himmel oder in den Vorhallen der Kirche demüthig um Zulassung zur Buße baten; dann Hörende (audientes), wenn sie mit den Catechumenen im untersten Raum der Kirche blos dem Religionsunterricht beiwohnen, und nach dessen Beendigung sich entfernen mußten. Darauf hießen sie die Knieenden (genu flectentes), als welche sie im Schiffe der Kirche ihre Bußübungen verrichteten; der Bischof ertheilte ihnen den Segen, sie mußten sich aber beim Offertorium oder dem eigentlichen Anfang der Messe wieder entfernen. Die Stehenden (consistentes) endlich blieben zwar in der Messe, wurden aber zur Opferung und Eucharistie nicht zugelassen. Anfangs unterlagen die Sünder wegen schwerer Verbrechen, sie mochten öffentlich oder geheim seyn, zur Sühne der öffentlichen Buße, Dann wurde blos für öffentliche Sünden öffentliche, für geheime Sünden geheime Buße verrichtet. s) Im 12. Jahrhundert traten an die Stelle der öffentlichen Bußen allerlei religiöse Handlungen, wie Wallfahrten, Almosen, Stiftungen für fromme Zwecke, bisweilen Geiselungen und Kasteiungen; endlich wurde dem Beichtvater die Auflegung der Buße überlassen, der damit sogleich die Lossprechung verband; so kamen die öffentlichen Bußen ausser Uebung.

§. 305.

Der Ablaß.

Der Empfang des Sacraments der Buße tilgt zwar die Sünden und die ewigen Strafen, verwandelt aber letztere in zeitliche. Um auch von diesen befreit zu werden, muß sich der Büßende den ihm von Beichtvater aufgelegten Bußeswerken unterziehen. Doch kann die Kirche aus Rücksicht auf den Bußeseifer

r) Sess. 14. cap. 8. de sacr. poenit.

s) Can. 19. §. 1. c. 2. q. 1. can. 4. c. 26. q. 4. cap. 1. 7. de poenit.

einen Nachlaß ertheilen, so daß der Sünder wie das Kind nach empfangener Taufe als vollkommen gerechtfertigt erscheint. Dieses ist der **Ablaß**, dessen Mißkennen und Mißbrauch so viel Unheil in der Kirche angerichtet hat, und als besondere Veranlassung zur Reformation diente. Die Ablässe sollen eine heilsame Milderung der sonst den Sündern auferlegten beschwerlichen Uebungen seyn; diese mildernde Strafgewalt soll erbauend, nicht aber zerstörend wirken; am wenigsten darf sie als Mittel zur Erlangung von irdischen Gütern, zu Gelderwerb mißbraucht werden. Leider geschah dieses, wie auch oft gewissenlose Beichtväter der Monarchen ihr heiliges Amt mißbraucht haben, um die Gewissen der Großen einzuschläfern und durch sie eine Herrschaft auszuüben. t) Ehemals bestand der Ablaß in Abkürzung der Bußzeit, welche jedoch selten ganz nachgesehen wurde. Im eilften Jahrhundert wurden besonders Kriegsdienste gegen die Ungläubigen und Unterstützung mit Geld durch Ablaß belohnt. Im zwölften und 13. Jahrhundert konnte man durch Stiftung von Klöstern, Führung von Kirchenbauten, durch reichliche Beiträge dazu, u) durch Herstellung von Brücken und Strassen, Unternehmung weiter Wallfahrten, damit begnadigt werden. v) Die besonders später entstandenen Mißbräuche mit dem Ablaß sind weltbekannt. Sixtus IV. glaubte dagegen einschreiten zu müssen. w) Das Concil von Trident will, ohne jedoch eine genaue Bestimmung vom Ablaß zu geben, daß dabei nur nach dem alten Kirchengebrauch (?) und mit Mäßigung verfahren werden soll. x) Das Ablaßwesen bedarf sohin immer noch

---

t) *Gregoire*, Histoire des confesseurs des empereurs et des rois, et des autres princes. Paris 1824.

u) Die Arbeiter an den bewunderungswürdigen gothischen Kirchen und Thürmen wurden größtentheils mit Ablaß honorirt.

v) Cap. 4. 14. de poen.

w) Cap. 5. de poen. in Extravag. comm. (5. 9.)

x) Sess. 25. decret. de indulgentiis. Cum potestas conferendi indulgentias a Christo ecclesiæ concessa sit, antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit, s. s. synodus indulgentiarum usum christiano populo maxime salutarem et sacrorum conciliorum authoritate probatum, in eccesia retinendum esse docet, et präcipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in ecclesia potestatem esse negant; in *his tamen concedendis* moderationem juxta veterem et probatam ecclesiae disciplinam (?) adhiberi cupit; ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur. Abusus vero, qui in his irrepserunt .... emendatos et correctos cupiens, præsenti Decreto generaliter statuit provas quæstus omnes

einer genauen gesetzlichen Regulirung. In den ältesten Zeiten, worauf sich das Concil beruft, wurde der Ablaß nur einzelnen Personen ertheilt, heute erhalten ihn ganze Diözesen, ja alle Gläubigen. Ausserordentlicher Eifer in Vollführung von Bußwerken wurde früher gefordert, heute reichen kurze und leichte Uebungen hin. Man erlangte ehemals den Ablaß nach vielen Bitten und Flehen, späterhin sehr leicht, besonders ward er vor der Reformation gleichsam aufgedrungen, und noch heute wird er angeboren, um den Bußeifer zu erwecken. Ehemals galt der Ablaß blos den Lebenden, später auch den Todten; es gibt sogar privilegirte Altäre, um daselbst für die Verstorbenen einen Ablaß zu gewinnen, im Widerspruch mit der Ansicht des Concils von Trident, *y*) und obgleich Sixtus V. dieses blos als eine Erfindung von Gregor XIII. erkannte. Ehemals wurde die Kommunion erst nach empfangenem Ablaß ertheilt, heute bedingt sie denselben. Früherhin wurden blos die kanonischen, heut zu Tage sind alle Strafen nachgelassen. Ehemals ertheilten die Bischöfe ihren Diözesanen den Ablaß, gegenwärtig verleiht ihn der Papst der ganzen Christenheit, und der Bischof ist bei Ertheilung desselben vielfach beschränkt. Die Päpste ertheilen vollkommenen Ablaß, die Bischöfe blos temporären; bei Einweihung der Kirche auf ein Jahr, am Kirchweihfeste auf 40 Tage. *z*) Die Zeit der Ablaßertheilung richtete sich früher nach dem Bußeifer und den Fürbitten, gegenwärtig tritt der Ablaß zu gewissen Zeiten, ja sogar an gewissen Orten von selbst ein. Was die Zeit anbelangt, so gehört hierher der Ablaß des Jubeljahrs. Urheber ist Bonifaz VIII. Wer in demselben Jahre das Sacrament der Buße würdig empfangen, und nach Rom wallfahren würde, soll einen vollkommenen Ablaß erhalten, und diese Verleihung alle hundert Jahr erneuert werden. *a*) Es war dieses eine Nachahmung des jüdischen Jubel- oder Erlaßjahres. *b*) Als die Römer erfreut über den einträgli-

---

pro his consequendis, unde plurima in christiano populo abusuum causa fluxit, omnino abolendos esse. Was die übrigen Mißbräuche betrifft, so sollen die Bischöfe dieselben bei den Provinzialconcilien zusammenstellen, an den Papst berichten, und dieser soll so vielseitig instruirt eine allgemeine Verfügung treffen, ut ita sanctarum indulgentiarum munus pie, sancte et incorrupte omnibus fidelibus dispensetur.

y) Sess. 25. decr. de purgatorio.

z) Cap. 14. 15 de poen. cap. 1. 3. h. t. in 6to (5. 10.)

a) Cap. 1. 1 de poen. Extravag. comm.

b) 3. Mos. 25.

chen Zufluß der Pilger Clemens VII. vorstellten, daß nach der israelitischen Verfassung jedes fünfzigste Jahr auch ein Versöhnungsjahr sey, c) so erlaubte er, damit auch jeder Christ einmal das Jubiläum erleben könne, daß es alle 50 Jahre wiederholt werde. d) Urban VI. setzte 1389 die Jubelzeit auf alle 30, und Paul II. 1470 wie sein Nachfolger Sixtus IV. 1473 auf alle 25 Jahre herab. e) Auch ward das römische Jubiläum durch Bonifaz IX. noch auf einige andere Kirchen, durch Paul II. aber 1464 auf alle katholische Kirchen ausgedehnt. Seit Sixtus V. schreibt jeder Papst bei seiner Thronbesteigung ein Jubiläum aus, auch geschieht es bisweilen aus besonderen Veranlassungen. Es hat sich demnach abweichend vom tridentiner Decret ein ganz neu gebildetes, und von der Kirche als solcher nicht ausdrücklich gebilligtes Ablaßwesen noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Dazu kommt der erst 1223 von Honorius III. auf die Kirche Portiunkula, dann auf alle Franziskanerkirchen gelegte Ablaß. f) — Bei dieser Lage der Dinge ist es vorzüglich Sache der Bischöfe, zweckmäßige Belehrungen über den Ablaß durch ihre Geistlichkeit zu verbreiten, und man darf sich nicht wundern, wenn selbst Regierungen gegen Mißbräuche einschritten. So darf auch in Oestreich kein Ablaßbreve zu Rom gesucht werden ohne vorgängige Ertheilung des landesherrlichen Placet. Der Portiunkula-Ablaß wird wie jeder andere behandelt, und die sonst üblichen Aushängetafeln mit toties quoties g) sollen für immer cassirt seyn. So sind auch die General-Absolutionen der Bruderschaften aufgehoben. Will man von frühern Ablaßbreven Gebrauch machen, so muß gleichfalls mittels Einsendung des Originals und einer authentischen Abschrift das Placet eingeholt werden. Die Ablaßankündigungen sind unter strenge Controle und Censur gesetzt. Die un-

c) Levt. 25. 10. Numm. 36. 4.

d) Cap. 2. de poen in Extravag. comm.

e) Cap. 4. l. c.

f) Die gewöhnlichen Bedingungen, einen Jubiläums-Ablaß zu gewinnen, sind die gehörige Vornahme der Beicht, der Empfang des h. Abendmahls, ein dreitägiges Fasten binnen zwei Wochen, Almosen geben nach Kräften, der Besuch einer vom Ordinarius bezeichneten Kirche, und Verrichtung des Ablaßgebets.

g) So oft Ablaß, als du in die Kirche gehst. — Die in den Jahren 1816 und 1826 ausgeschriebenen Jubelfeierlichkeiten gaben zu der bayer. Verordnung v. 15. Februar 1816 und 21. April 1826 Veranlassung. Letztere verbietet die Tanzmusik beim Anfang und Schluß der Jubelfeier.

gegründete Lehre vom Gewinn des Ablaßes für die Verstorbenen, um sie aus dem Fegfeuer zu retten, soll nicht mehr gedruckt, auch die Aufschrift altare privilegiatum beseitigt werden. h) Daß übrigens neue päpstliche Ausschreiben von Ablässen dem Placet unterliegen, bedarf keiner Erinnerung, weil sie in so vieler Hinsicht das öffentliche sittliche Leben berühren.

§. 306.

Die Beicht und Buße in der protestantischen Kirche.

Die Reformatoren gingen von einer biblisch begründeten Schlüsselgewalt aus. In dem vom Superintendenten Knipstrow zu Stralsund 1554 interpolirten lutherischen Kathechismus heißt es, daß man durch die Absolution des Beichtigers die Vergebung erlange, gleich als wäre sie von Gott selbst gegeben, und daß man daran nicht zweifeln, sondern es festiglich glauben solle. i)

Die Buß- und Beichtanstalt bildete sich demnach vorerst dahin aus, daß die Communikanten vor dem Genuß des Abendmahls dem Prediger das Bekenntniß ihrer Sünden nebst Reue und Vorsatz der Besserung ablegten, worauf sie unter der Bedingung des Glaubens die Versicherung der Sündenvergebung und Begnadigung erhielten. Endlich wurde die Beicht blos als ein den Abendmahlgenuß vorbereitender Gegenstand angesehen. Die protestantische Kirche kennt nur eine äussere Buße als Genugthuung gegen die Kirche bei offenkundigen Vergehungen, und lehrt, daß Christus durch seine Hingebung die Vergebung der Sünde bewirkt und Genugthuung gegen Gott geleistet habe. k) Reue und Besserung ist daher die von Christus auferlegte Buße. l) Die Reformatoren nahmen die Ohrenbeicht, in so ferne als sie in einer Aufzählung aller einzelnen Sünden besteht, als unmöglich und nur das Gemüth beunruhigend, nicht an. m) Dagegen bestanden sie auf der Privatbeicht. Der Trost, meinten sie, welchen der Beichtende suche, um sich im Glauben an Gottes Gnade zu befestigen, müsse ihn bestimmen, was er beichten solle. Die Sünden, deren sich der Beichtende erinnert, sollten jedoch wenigstens bekannt, und deßhalb um Absolution gebeten werden. So stellte sich eine öffentliche und eine Privatbeicht heraus. Jene

---

h) Vgl. Hefter S. 76. l. a. a. O.

i) Pahl, Recht der evang. luth. Kirche S. 406. Note.

k) Confess. Aug. art. 3.

l) Confess. Aug. art. 12. Eichhorn K. R. Bd. 2. S. 289 fg.

m) Confess. Aug. art. 11.

nach dem Meßkanon der Communion vorausgehend, besteht in einem allgemeinen Bekenntniß der begangenen Sünden, mit der Erklärung der Reue, welche der Geistliche im Namen der Gemeinde ausspricht, und dann als Diener des göttlichen Worts die Absolution verkündigt. Die Privatbeicht, zur Belehrung der Einzelnen bestimmt, ist von der Communion gesondert; jeder Einzelne bekennt sich hier der Sünde schuldig, bezeugt seine Reue, und verlangt die Absolution, welche nach der eigenthümlichen Lehre der protestantischen Kirche nicht absolut oder diktatorisch, sondern bedingt, declaratorisch ertheilt wird, in so ferne der Geistliche blos als Diener des göttlichen Worts handelt. Indessen ist in den neuern Zeiten fast allenthalben die öffentliche Beicht an die Stelle der Privatbeicht getreten. n) Der ordentliche Pfarrer ist der Beichtvater aller Glieder seiner Gemeinde; sind mehrere Geistliche dabei angestellt, so steht die Wahl des Beichtvaters frei, jedoch soll es bei der getroffenen Wahl, um Partheiungen in der Gemeinde zu vermeiden, und Ordnung zu erhalten, sein Verbleiben haben, und nur gegen gegründete Dispensation davon abgegangen werden. o)

§. 307.

Das Beichtsiegel.

Der Beichtvater ist verpflichtet, ein ewiges Stillschweigen über Alles zu beobachten, was das Beichtkind, indem es religiösen Rath und Trost sucht, ihm anvertraut hat; und selbst wenn der Beichtende ein begangenes Verbrechen ihm einbekannt hat, so ist der Beichtvater ohne ausdrückliche Erlaubniß des Beichtkindes weder verpflichtet, dasselbe etwa des öffentlichen Wohls wegen zu denunziren, noch ein Zeugniß darüber abzulegen, p) z. B. in dem Falle, wenn Jemand in Untersuchung, oder in Verdacht eines begangenen Verbrechens kömmt, und man weiß, daß er entweder kurz vorher, oder während der Untersuchung gebeichtet hat.

---

n) J. G. Pahl bemerkt öff. K. R. der evang. luth. K. S. 408, diese aus Schonung für einen unkirchlichen Zeitgeist hervorgegangene Reform habe nicht dazu beigetragen, denselben zu verbessern, sie habe den Geistlichen eine bei weiser Benützung sehr schätzbare Gelegenheit benommen, auf die Einzelnen unter ihren Zuhörern zu wirken, und dem beichtväterlichen Verhältniß gerade diejenige Anwendung entzogen, durch die es am fruchtbarsten werden könnte. —

o) Vgl. Eichhorn K. R. Bd. 2 S. 292 — 93.

p) Cap. 1. 3. de excess. prælat. (5. 31.)

Der Grund der Unverletzbarkeit des Beichtsiegels liegt in dem beichtväterlichen Verhältniß selbst, dieses würde seine Wirksamkeit gänzlich entbehren, und ein nur auf die geistigen Interessen und Bedürfnisse gerichteter seelsorgerlicher Akt jede Gewähr verlieren. Die Kirchengesetze legen daher unter schweren Strafen den Geistlichen die Bewahrung des Beichtsiegels auf. q) Ueber die Heiligkeit des Beichtsiegels sind die Katholiken und Protestanten im Allgemeinen einig, wiewohl bei letzteren, wo die eigentliche Ohrenbeicht nicht besteht, die öffentliche Beicht herrschend geworden ist, für die Geistlichen selten bedenkliche Fälle vorkommen dürften. r) Im Allgemeinen bietet übrigens diese Sache keine Schwierigkeiten; wohl aber bei der besondern Anwendung. In dieser Hinsicht gibt es zweierlei Systeme; Einige gehen von dem Princip eines in jeder Beziehung unbeschränkten Beichtsiegels aus, Andere glauben dasselbe aus allgemein menschlichen und gesellschaftlichen Rücksichten in gewisse Schranken zurückweisen zu dürfen. s) Immer bleibt aber die Hauptfrage zu beantworten, ob der Beichtvater hinsichtlich der Folgen eines begangenen, oder

---

q) Can. 2. D. 6. de poenit. Das Kapitel 12 X. de poenit. (5. 38.) aus dem vierten lateranischen Concil Kanon 21 drückt sich so aus: Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem. Sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personæ caute requirat: quoniam, qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudatur.

r) Ueber das Beichtsiegel Vgl. Frey Commentar. Bd. 3. S. 109 fg. — Pertsch Recht der Beichtstühle. Wolfenbüttel. 1758. — J. H. Boehmer jus. eccl. prot. T. 5. l. 5. Tit. 38. §. 50. — Preuss. L. R. Th. II. Tit. 11. § 80 — 81. — Dr. Andres, Ueber das Beichtsiegel und die daraus abzuleitende Freiheit des Beichtpriesters von der Zeugschaft. Im Archiv für Kriminalrecht. Fortsetzung. Bd. I. Heft 4. XXV. B. II. Heft 1. VI. — Uehlein Franc. de sigillo Confess. Dissertatio. — Idem. De Confessarii sigillum violantis poena. Heidelb. 1828.

s) In jene Klasse gehört Frey. Vgl. dessen Commentar z. K. R. Th. 3. §. 69. S. 109. fg. — In Dr. Müllers Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl heißt es unter Anderm S. 105: Das Beichtsiegel erstreckt sich auf alle Sünden, und selbst auf die natürlichen Gebrechen, wie auch auf alle bei einer Sünde angegebenen Umstände, die einen Verdacht erwecken könnten. Der Beichtvater darf daher

noch beabsichtigten Verbrechens von der Beicht einen mittelbaren jedoch aber vorsichtigen oder discreten Gebrauch zu machen nicht berechtigt sey? Allerdings darf der Beichtvater hinsichtlich eines bereits begangenen Verbrechens, das ihm gebeichtet worden, weder etwas aussagen, noch ist er deßhalb zur Zeugnißablage verbunden, da ihm eine Excusatio necessaria zur Seite steht; allein das Kirchengesetz scheint es doch zuzulassen, daß der Beichtvater zur Verhütung der nachtheiligen Folgen, welche das gebeichtete Verbrechen haben könnte, ohne jedoch die Person kenntlich zu machen, unbestimmt warne. t) Gleiches muß vorzüglich der Fall seyn, wenn der Vorsatz gebeichtet werden sollte, ein Verbrechen zu begehen; der Beichtvater ist zwar abermals deßhalb nicht zu einer Aussage berechtigt, noch zur Denuntiation oder zum Zeugniß verpflichtet; er hat sich aber zu bemühen, den Sünder von seinem

---

nicht von solchen Sünden reden, die zwar allgemein, ihm aber blos durch die Beicht bekannt sind. Desgleichen ist ihm nicht erlaubt, über die aus der Beicht erfahrnen Fehltritte einer Person mit einem andern Beichtvater, die auch diesem gebeichtet hat, zu sprechen. Fragt er einen andern Seelsorger um Rath, so gehe er hiebei so zu Werke, daß der betreffende Pönitent durchaus nicht entdeckt wird. Ausser der Beicht darf er auch selbst mit dem Pönitenten nicht ohne Erlaubniß dessen, von seinen ihm gebeichteten Sünden sprechen. Eben so wenig ist es ihm erlaubt, die aus der Beicht geschöpfte Wissenschaft zu dem Ende zu gebrauchen, um entweder Unglück und Schaden von sich abzuhalten, oder pflichtwidrige Handlungen sowohl bei dem Pönitenten, als auf Seite Anderer zu verhindern, wenn dadurch Verdacht wegen Verletzung des Beichtsiegels erregt wird; es sey denn, daß der Büßer selbst dazu seine Einwilligung gibt. Das Beichtsiegel trifft nach dieser Meinung nebst dem Beichtvater auch all Jene, welche aus der Beicht etwas gehört, oder aus den niedergeschriebenen Sünden eine oder die andere gelesen, und die sonst auf eine Weise von der abgelegten Beicht eines Andern Kenntniß erlangt haben. — Zu weit in der Beschränkung geht A. Müller Kirchenrechtliche Erört. 1823. Nro. II.

t) Für diese Meinung streitet, das oben angeführte cap. 12. X. de pœnit, wo es heißt: sed si prudentiori consilio indiguerit, illud *absque ulla expressione personae caute* requirat. Damit stimmt überein cap. 2. de off. jud. ord. (1..31) in folgenden Worten. Si sacerdos sciat procerto, aliquem esse reum alicujus criminis, vel si confessus fuerit, et emendari noluerit, nisi judiciario ordine quis probare possit, non debet eum arguere *nominatim, sed indeterminate.* Sicut dixit Christus: Unus vestrum me traditurus est, sed

Vorsatze abzubringen, und im Entstehungsfalle ihm die Absolution zu verweigern. Allein soll er sich unter solchen Umständen so benehmen, als ob gar nichts geschehen wäre, und ruhig den Folgen eines begangenen oder zukünftigen Verbrechens entgegensehen? In der Hauptsache kann man ja vernünftiger Weise das Beichtsiegel nur auf ein bereits geschehenes oder beabsichtigtes, aber aus Reue zurückgenommenes, also von dem Beichtenden vor dem Beichtvater selbst verworfenes Verbrechen beziehen. u) Ein vorsichtiges discretes Handeln hinsichtlich dessen, was der Beichtvater erfahren hat, mit Verschweigung des Namens seines Beichtkindes und solcher Umstände, welche auf dasselbe hindeuten könnten, kann daher von der Beichtanstalt nicht absolut ausgeschlossen seyn. Denn die Beicht kann, abgesehen von ihrer höhern und dogmatischen Bedeutung, auch unter dem Gesichtspunkte des Vertrags aufgefaßt werden, wovon die Verschwiegenheit des Beichtvaters eine Hauptbedingung mit ausmacht. Allein es könnte der Fall eintreten, wo eine unbedingte Verschwiegenheit mit dem öffentlichen Wohle und den guten Sitten in Widerspruch käme. Gesetzt einmal ein Mitglied einer staatsgefährlichen Gesellschaft beichtet reumüthig, verspricht keinen Antheil an der Verschwörung mehr nehmen zu wollen, weigert sich aber, etwa wegen der ihm deßhalb von seinen Gesellen drohenden Gefahr, die Anzeige zu machen; alles ist sub sigillo mitgetheilt: darf der Beichtvater unter diesen Umständen im Interesse der öffentlichen Ruhe wenigstens nicht einige Winke geben, ohne sein Beichtkind zu compromittiren? Ist er als Glied der Gesellschaft, vermöge seines abgelegten Eides nicht dazu verbunden, oder muß er so handeln, als ob nichts geschehen wäre? Ein reuiges Mitglied einer Diebs- oder Räuberbande beichtet, der Beichtiger erfährt, daß sein und seiner Mitbürger Eigenthum, vielleicht Leben in Gefahr steht, ist er verpflichtet, ohne jede Vorkehrung sich und Andere dem Zufalle Preis zu geben? Ein Fanatiker beichtet sein verbrecherisches Vorhaben, Ermahnungen fruchten nichts, die Verweigerung der Absolution beugt ihn nicht, darf derselbe nicht durch andere Mittel von seinem Vorhaben abgebracht werden, oder steht das absolute Beichtsiegel hin-

---

si ille, cui damnum illatum est, petierit justitiam, potest excommunicare autorem damni, licet etiam ei confessus sit; sed tamen *non nominatim* potest eum removere a communione, licet sciat eum esse reum: quia non ut judex scit, sed ut Deus; sed debet eum admoneri, ne se ingerat; quia nec Christus Judam a communione removit.

u) Vergl. Droste Hülfshoff, Rechtsphilos. Abhandl. S. 44.

dernd entgegen? Der Beichtvater vernimmt, auf welche Weise zum Verderben der heranblühenden Jugend gewirkt wird, die Folgen dauern fort, wenn dem Verderben nicht ein zweckmäßiger Damm entgegengesetzt wird; soll er seine erhaltene Kenntniß mit der Verschwiegenheit begraben, thun als ob er nichts wisse, oder darf er geeignet einschreiten? — Der eigentliche Zweck des Beichtinstituts, die Pflichten gegen die Nebenmenschen, gegen die ganze Gesellschaft, und eine umsichtige Pastoralklugheit müssen immerhin bei den einzelnen Fällen entscheiden. — Das Beichtsiegel läßt sich auch nicht auf Jene erstrecken, welche bei Gelegenheit, wo Andere beichten, absichtlich oder unabsichtlich etwas von der Beicht vernehmen. Die Last der Verschwiegenheit trifft blos den Beichtvater. Wenn daher Dritte von dem, was sie von des Andern Beicht vernommen haben, Etwas aussagen, so kann dieses als lieblos, undelikat, ja auch als ungerecht angesehen werden; allein das kirchenrechtliche Strafgesetz, welches streng zu interpretiren ist, läßt sich auf sie nicht ausdehnen. Einer gleichen Beurtheilung unterliegt Dasjenige, was dem Beichtvater hinsichtlich eines Dritten ist anvertraut worden, insoferne diese Eröffnung nicht nothwendig war, um die Größe der Sünde, und die Art ihrer Begehung darzulegen. Eine Aussage deßhalb von Seite des Beichtvaters ist allerdings sehr tadelnswerth, ja vielleicht lieblos, allein es kann denselben deswegen die Strenge der Kirchenstrafe nicht treffen.

Alle europäischen Gesetzgebungen haben da, wo das Beichtinstitut besteht, das Beichtsiegel wenn gleich bisweilen mit einigen Modificationen anerkannt, wodurch selbst der praktische Gegenbeweis seiner angeblichen Staatsgefährlichkeit geführt ist. Der Zweck der Beichtanstalt ist nach der Ansicht jedes weisen Gesetzgebers die Besserung des Menschen, und dessen Versöhnung mit Gott. Die Beicht wird daher im Interesse der höhern Sittlichkeit und Religiosität verrichtet, und der Beichtvater legt auch dem Beichtkinde nicht selten die Restitutionspflicht als Bedingung seiner Lossprechung auf, besonders wenn es sich von Veruntreuung des fremden Eigenthums handelt. Es gehört zwar zu den seltensten Ausnahmen, welche jedoch oben berücksichtigt werden mußten, daß Jemand ein Verbrechen beichtet, welches er begehen will; in der Regel werden blos begangene Verbrechen gebeichtet; allein auch hier kann der Beichtvater sein Beichtkind zur Selbstanzeige zu bestimmen suchen. Zur eigenen Anzeige ist er aber schon deßhalb, abgesehen von den übrigen Gründen, nicht geeignet, weil er nicht einmal aus eigener Wahrnehmung sprechen, und sohin auch keine Anklage formiren kann; er müßte sich daher zu der widrigen Rolle eines Denuntianten zum Behufe eines Inquisitions-Processes ver-

stehen; allein dieses wäre geeignet, die ganze Beichtanstalt gehäßig zu machen. Ist endlich die Denuntiation gar auf einer Täuschung beruhend, welche dem Beichtvater zu Theil geworden, so müßte der Kredit der Beichtanstalt noch mehr leiden.

Zur Verhängung der Strafe wegen Bruchs des Beichtsiegels dürfte bei gebildeten und gewissenhaften Geistlichen schwerlich Veranlassung entstehen. Die natürlichste Strafe wäre nach Verschiedenheit der Umstände und Schuld die theilweise oder gänzliche Entziehung des Beichtamtes, und nach Befund auch anderer kirchlichen Verrichtungen, jedoch nur nach vorgängiger Untersuchung und nach Gebrauch aller dem Angeschuldigten zustehenden Rechtsmittel. Die noch ausser der Suspension vom vierten lateinischen Concil auf die Verletzung des Beichtsiegels gelegte schwere Freiheitsstrafe kann als solche, so wie auch jede Vermögensstrafe, ohne Wissen und Zustimmung der Staatsgewalt nicht verhängt werden; ohnehin trägt sie das Gepräge einer noch rohen und harten Zeit. — Das Preußische Landrecht hat über die Beobachtung des Beichtsiegels besondere Bestimmungen. v) Auch das Weimarische Religionsedikt enthält eine ähnliche Verfügung. w)

---

v) L. R. Th. II. Tit. 11. §. 80—82. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselbe anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder die schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens zu verhüten oder denselben vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit, und zwar nach der Gerichtsordnung I. 10. §. 180. auf eine discrete Weise anzeigen. Das revidirte L. R Th. II. Tit. 24. §. 500. fügt ferner hinzu: Geistliche, welche ausser vorbenannten Fällen das Beichtgeheimniß offenbaren, sollen nach Bewandniß der Umstände mit Geldbuße, Amtssuspension oder Entsetzung bestraft werden.

w) §. 38. Sowohl in Civil- als in Criminalsachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Richtern sich als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hievon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beicht, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anver-

§. 308.

Das Sacrament der letzten Oelung, oder die heilige Krankensalbung.

In der katholischen Kirche gehört die Krankensalbung (extrema unctio) unter die Sacramente. Sie ist eine mit Gebet verbundene Salbung des kranken Christen zu seiner geistigen, bisweilen auch leiblichen Heilung und Aufrichtung. Das äußere Zeichen ist die Salbung mit Oel (oleum infirmorum), welches mit dem oleum catechumenorum, und dem Chrisma am grünen Donnerstag vom Bischof geweiht wird; dann das Gebet des Priesters. Dieses Heilsmittel gründet sich auf Jak. 5. 14—15., und das Concil von Trident hat contradiktorisch von den Reformatoren die Sacramentseigenschaft dieser heiligen Handlung ausgesprochen. x) Dieses Sacrament wird an gefährlich Kranke ertheilt, kann wiederholt, aber nicht an unmündige Kinder, nicht an Soldaten, welche in die Schlacht gehen, nicht an Verbrecher, welche zum Tod verurtheilt sind, nicht an Wahnsinnige ausser in den hellen Zwischenräumen gespendet werden. Häufig ist der Empfang mit vorausgegangener Beicht, Buße und Communion verbunden, kann aber auch unabhängig davon als ein Gnadenmittel, welches die Seele der Kranken stärkt und von der Sünde erledigt, verlangt werden. — Die Protestanten kennen dieses Sacrament nicht; sie finden für diesen alten Kirchengebrauch keine sacramentalische Einsetzung in der hl. Schrift. Indessen sind die Geistlichen doch zum Besuch der Kranken verpflichtet, welchen sie auch auf Verlangen die Communion reichen, und mit geistlichem Trost beistehen.

traut werden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Angabe oder Aussage des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von den Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können, so kann das Siegel der Verschwiegenheit (sigillum confessionis) nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers. — Verschiedene Arrets der französischen Gerichtshöfe haben, wie die Strafprocessgesetze in Deutschland, das Beichtsiegel fortwährend anerkannt. — Nach §. 204. Th. II. des bayer. Strafgesetzbuches sind die Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden, von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen befreit.

x) Concil. Trid. sess. 14. Can. 1—4 de sacram. extremæ unctionis.

§. 309.

Die Priesterweihe in der katholischen, die Ordination in der protestantischen Kirche.

Die Priesterweihe ist eine mit Gebet verbundene Händeauflegung, wodurch der Getaufte zu den von Christus angeordneten Kirchenämtern befähigt wird, oder dasjenige Sacrament, in welchem den zu Priestern bestimmten geistlichen Personen durch die Auflegung der Hände und das Gebet des Bischofs y), und durch andere Zeichen die zum geistlichen Amt nothwendige Gewalt und Gnade (potestas in corpus Christi verum, et corpus Christi mysticum) verliehen wird. z) — Die Ordination wird in verschiedenen Stufen, welche in die höhern und niedern Weihen eingetheilt werden, ertheilt. a) Der ordentliche Verleiher der Weihen ist der Bischof, welcher selbst wieder geweiht oder consecrirt wird, und zwar durch jene Händeauflegung und Feierlichkeit, wodurch er zur Verrichtung der geistlichen Weihen, zur ordentlichen Ertheilung der Confirmation und Leitung seiner Diözese befähigt wird. Es fragt sich nur, ob ein Bischof für sich allein gültige Weihen ertheilen könne? Bei Paulus nehmen mehrere Kirchenvorsteher, das Presbyterion, an der Weihe des Timotheus Theil. Auch das Concil von Nicäa fordert die Theilnahme mehrere Bischöfe. b) Indessen wird heut zu Tage nur

---

y) Joh. 20. 22. II. Tim. 1. 6.

z) Bei allen Religionsformen des Alterthums, und besonders des Orients, bei den Indiern, Persern, Aegyptiern, Griechen, Römern, Germanen und Juden, sind gewisse Personen durch eine besondere Weihe ausgezeichnet, welche dem Dienst der Gottheit geweiht die religiösen Angelegenheiten der Menschen besorgen. Man hält sie mit einer höhern Würde und einem besondern Charakter begabt, und für unantastbar. Vgl. Barth, über die Druiden der Kelten und die Priester der alten Deutschen. Erlangen 1826. — Die vergleichende Geschichte erläutert am besten die oft isolirt und einseitig behandelten Gegenstände, welche sich auf Religion beziehen; besonders wichtig ist der Schlüssel, welchen man durch genaueres Studium der Religionen des Orients selbst zu christlichen Instituten erhalten hat.

a) Von dieser Hierarchie der Weihe ist bereits §. 89. S. 210. fg. gehandelt worden.

b) Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia episcopis ordinari; si autem hoc difficile fuerit — tribus tamen omnimodo in id ipsum convenientibus — ordinatio celebretur.

ein Bischof nach dem Pontificale als Consecrator genannt, die übrigen dabei wirkenden Priester, welche auch nöthigenfalls Aebte und Dignitarien seyn können, sind bloße Beistände (assistentes).

Die protestantische Kirche hat die Ordination, aber nicht mit denselben Wirkungen und als Sacrament beibehalten. Sie erscheint hier als eine ehrwürdige symbolische Handlung, welche an die Würde des geistlichen Berufs, und an dessen Pflichten unter Anflehung des göttlichen Beistandes erinnert, sie enthält die feierliche Erklärung, daß der Geweihte nun zur Ausübung des Seelsorgeramtes berechtigt sey; sie gibt aber keine eigenthümliche Tüchtigkeit, (donum perpetuum), keinen unauslöschlichen Charakter im Sinne des katholischen Kirchenrechts, wodurch der geistliche Stand ausgezeichnet ist, sondern nur eine religiös feierliche Amtsberechtigung [c]).

§. 310.

Die Ehe.

Die Ehe ist das siebente Sacrament oder Heilsmittel nach der Lehre der katholischen Kirche. Die von zwei Personen verschiedenen Geschlechts geschehene Verbindung zur ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse in Liebe und Treue nach den Vorschriften der Kirche ist mit einer besondern göttlichen Gnade ausgestattet. An diese religiös sittliche Auffassung der Ehe hat sich eine ausgedehnte Gesetzgebung über das eheliche Institut angeschlossen, daher wird eine zusammenhängende Darstellung derselben nach ihren einzelnen Bestandtheilen nothwendig.

§. 311.

Allgemeine Einleitung in das Eherecht.

Unter allen Verbindungen, welche die Menschen unter sich eingehen, gibt es keine, weche in rechtlicher, politischer, sittlicher und religiöser Beziehung so viele Seiten darbietet, als die eheliche. Der ursprünglichste und wichtigste Verein bleibt immer jener der Familien; die Familie besteht zunächst wieder aus zwei zur Fortpflanzung und Fortbildung der Gattung sich ergänzenden

---

c) Auch die Rabbiner werden von andern Rabbinern feierlich eingeweiht. Die vom bayerischen Staate gesetzten Erfordernisse sind in der Verord. v. 10. Juni 1813, Reg. - Bl. Nro. 39. enthalten. Dann gehört hierher die Verord. vom 6. März 1838, die Anstellung der jüdischen Religionslehrer betreffend.

Gliedern, und bildet in Verbindung mit andern Familien größere Vereine, aus welchen wieder Staaten erwachsen. Denn der Staat selbst erscheint als Inbegriff zahlreicher Familien, deren Glieder an Geschlecht, Alter, Kräften und Richtungen verschieden in ihrer Eigenthümlichkeit bestehen, und zuletzt im Wohle des Ganzen ihr Glück suchen und finden. Selbst die Idee eines Weltstaates beruht darauf, daß die einzelnen Staaten wie Familien ein organisches Ganze bilden.

Die Natur führt selbst mit großer Macht die Annäherung und Verbindung der beiden Geschlechter herbei. Allein damit der Mensch sich auch hier vor den übrigen Geschöpfen erhebe, deren Geschlechtsverbindung mehr eine vorübergehende ist, muß Vernunft, Sittlichkeit und Religion, und eine darauf gebaute Gesetzgebung jenen natürlichen Trieb regeln, die Verbindung beider Geschlechter veredeln, und mit dem allgemeinen Menschheitszweck verbinden. Dieses geschieht durch eine höhere und dabei vielseitige Auffassung der Ehe, welche von dem höhern Standpunkte aus als eine durch Liebe begründete und bleibende Geschlechtsgemeinschaft sich darstellt, wo die Individualität sich gegenseitig opfert, sich nur der Persönlichkeit zukehrt, auf jede willkührliche Trennung verzichtet, und die Heilighaltung des geknüpften Bandes unter die Gebote des Gewissens stellt. In der That bedürfen auch vermöge einer weisen Einrichtung die beiden Geschlechter einander, sie ergänzen sich gegenseitig, weswegen schon Platon den Ueberfluß und die Dürftigkeit die Mutter der Liebe nennt; durch diese gegenseitige Liebe und jene zu den etwa erzeugten Kindern, durch deren sittliche und geistige Erziehung erst die Zeugung sich vollendet, wird die Ehe ihrem eigentlichen Ziele zugleich fruchtbringend für die bürgerliche Gesellschaft zugeführt.

Die wahre Liebe kann ihrem Princip nach nur ein Individuum umfassen, und dadurch Befriedigung finden. Die Ehegatten erscheinen daher als eine ungetheilte moralische Person, welche nur aus zwei Individuen verschiedenen Geschlechts besteht; die Ehe ist sohin nothwendig Monogamie, abermals nach einem deutlichen Fingerzeig der göttlichen Ordnung selbst, indem beide Geschlechter der Anzahl nach gleich sind. Die gebildeten Völker des Alterthums folgten dem Grundsatz der Monogamie, und die Annalen der Menschengeschichte belehren uns, daß das Gegentheil, insbesondere Vielweiberei, das Haupthinderniß für die sittliche und geistige, ja selbst physische Veredlung und Erhaltung jener Völker ist, welche sich von der Monogamie entfernten, und sich dabei der Emancipation der einen Hälfte des Menschengeschlechts entgegensetzten. Die hohe Wichtigkeit der ehelichen Verbindung erweckte in der That auch fast allenthalben die sorgsame Aufmerk-

samkeit der Gesetzgeber und Jener, welche an der Veredlung des Menschengeschlechts arbeiteten. So weit wir daher immer die Gesetzbücher der alten und neuen Zeit im Morgen- und Abendlande kennen, finden wir in dieser Hinsicht zahlreiche, wenn gleich im Einzelnen oft verfehlte und sich widersprechende, aber auch wieder übereinstimmende Verfügungen. Die alte theokratische Gesetzgebung von Moses setzte sich vorzüglich zur Aufgabe, das rohe Herkommen unter den Israeliten in den ehelichen Verhältnissen zu verbessern. Seine Gesetze zielten auf Reinigkeit der Sitten, auf Keuschheit und Heilighaltung der Ehe hin. Aus weisen Gründen bestimmte er genau die Grade, in welchen sich Verwandte nicht heirathen durften. [d]) Der Ehebruch wurde schwer bestraft, [e]) so wie die Blutschande, Päderastie und dergl. Der Verführer muß die Verführte heirathen, [f]) oder bei der Weigerung ihres Vaters, ihm die Tochter zu geben, deren Kaufpreis bezahlen, [g]) oder wegen sonstiger Gewaltthätigkeiten Ersatz leisten. [h]) Die willkührliche Ehescheidung suchte derselbe Gesetzgeber auf verschiedene Weise einzuschränken. [i]) Der eines Ehebruches angeklagten Gattin wurde der Reinigungseid vorgeschrieben, um die aus Eifersucht entstandenen Zwiste abzuschneiden. [k]) Die Ehe der Priester sollte gleichsam als Muster dienen; ein Priester durfte keine Geschiedene oder Gefallene, und der hohe Priester noch überdieß keine Wittwe oder Ausländerin heirathen. [l]) Verboten war die Heirath mit den Kananiterinnen wegen möglicher Ansteckung durch ihr Heidenthum. Oeffentliche Freudenmädchen, welche bei andern Nationen zum Kultus der Götter gehörten, durften nicht geduldet werden. [m])

---

d) 3. Mos. 8. 7—18. 20, 11—20.
e) 3. Mos. 20. 10.
f) 5. Mos. 28. 29.
g) 2. Mos. 22. 16—18.
h) 3. Mos. 25. 5—10.
i) 5. Mos. 24. 1—5.
k) 4. Mos. 5, 11—31.
l) 3. Mos. 21. 7. 13. 14.
m) 5. Mos. 23, 17. 19. Vgl. Michaelis, von den mosaischen Ehegesetzen. Göttingen 1768. — Dessen mosaisches Recht. Th. II. §. 85. fg. — Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe. Göttingen 1826.

§. 312.

Einfluß des Christenthums auf das Eherecht.

Nicht ohne Rücksicht auf das mosaische Gesetz und die unter den Juden herrschenden Ehegebräuche hat der Stifter der christlichen Religion mehrere höherstehende moralische Vorschriften über die Ehe gegeben. Er sprach von der Heiligkeit und Unauflöslichkeit des von Gott selbst gestifteten Ehestandes, er stellte die Ehe im Paradis als Urbild dar, und erklärte die Vielmännerei und Vielweiberei als sündhaft. n)

Auf dieser der Ehe gegebenen höhern und sittlichen Bedeutung baute der hl. Paulus fort, und fand in ihr das Sinnbild der Vereinigung Christi mit der Kirche. o) Indem in der Folge das Christenthum die Ehe fortwährend an eine reine Gotteslehre und an die Grundsätze der Sittlichkeit anschloß, die sonst übliche niedere Betrachtungsweise allmälig veredelte, die Monogamie festhielt, hat es den wohlthätigsten Einfluß auf die Gesittung ausgeübt, und besonders die Würde der Frauen im Gegensatz von ihrer Stellung dort, wo Polygamie herrscht, auf das entschiedenste erhöht.

Das Christenthum fand ein durch die römische Gesetzgebung bereits ausgebildetes Eherecht vor, adoptirte es, trug zu seiner Erhaltung und Verbreitung bei, in so ferne es mit seinen Ansichten übereinstimmte; allein wo dieses nicht der Fall war, half die Kirche, besonders seitdem sie vom Drucke befreit das Bürgerrecht erlangt hatte, und endlich zur ausschließenden geworden war, mit ihren Kanons nach, die anfangs bloße Rathschläge waren, in der Folge aber durch eindringende Kirchenstrafen in Wirksamkeit gesetzt wurden.

Am meisten fand sich die christliche Kirche aufgefordert bei den zum Christenthume übergegangenen germanischen Nationen auf die ehelichen Verhältnisse einzuwirken. Die Germanen hatten ihren geselligen Zuständen zu Folge kein so ausgebildetes Eherecht, wie die Römer. Besonders fanden die Eheauflösungen durch gegenseitige Einwilligung keine Schwierigkeit. Auch war es dem Manne gestattet, sich einseitig zu scheiden. War die Scheidung willkührlich, ohne rechtmäßige Ursache, so verlor er den bestellten Brautschatz, oder mußte ihn doppelt ersetzen. Es lag

---

n) Matth. 19. 3 – 19. Mark. 10. 5 – 9. Luc. 16. 18. Matth. 5. 27. dann 15, 18 – 20.

o) 1. Korinth. 5, 1 — 13. — 7, 1. Ephes. 5, 22 — 32. Conf. can. 17. (27. q. 2.) cap. 5. X. de big. (1. 21.)

überhaupt in den damaligen Verhältnissen, daß man mittels Erlegung von bestimmten Geldbußen das Gesetz sonst ungestraft umgehen konnte. Die alten Volksrechte führen übrigens bereits den Ehebruch und andere Verbrechen als Scheidungsursachen an. *p*) Noch kennen aber diese Volksrechte keine Eheverbote unter Verwandten und Verschwägerten, und es ward Sache der Geistlichkeit, oder des kanonischen Rechts, solche allmälig einzuführen, in dem Maße nemlich als die Ehegesetzgebung sich unter Leitung der Geistlichkeit weiter ausbildete, die kanonischen Ehehindernisse zugleich zu bürgerlichen gemacht wurden, und die Ehesachen fast ausschließend in den Wirkungskreis der Kirchenvorsteher gelangten. — Schon in den ersten Zeiten des Christenthums ward ein Grund dazu gelegt. Damals pflegten die Christen ihr Vorhaben, sich zu verehlichen, den Kirchenvorstehern oder Bischöfen der Gemeinde anzuzeigen (professio matrimonii). Fand man nach gepflogener Verhandlung, daß die beabsichtigte Ehe den christlichen Vorschriften gemäß sey, drückte die Gemeinde ihren Beifall aus, so erfolgte der Kirchensegen. *q*)

Ein bedeutender Schritt geschah im fränkischen Reiche, als nicht nur die Bekanntmachung, sondern auch die priesterliche Einsegnung der Ehe nach vorgängiger Untersuchung ihrer Zulässigkeit gewöhnlich, dann gesetzlich vorgeschrieben ward. *r*) Wenigstens wurde die Eingehung der Ehe sowohl bei Christen als Juden mit Unterlassung der priesterlichen Einsegnung oder anderer gesetzlichen Feierlichkeiten mit einer Fiscalstrafe von hundert Soliden, oder von hundert Geiselhieben belegt. Bedenkt man das

---

p) L. Burg. T. 34. c. 2. L. Bajuv. Tit. 7. c. 14. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. 1. S. 344 fg.

q) Tert. de pudic. cap. 4. Ad Uxorem L. 2. cap. ult. unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem hujus matrimonii, quod ecclesia conciliat, confirmat oblatio, *obsignat benedictio*, angeli renuntiant. — Pater ratum habet. — Penes nos occultæ quoque conjunctiones, id est, non prius *apud ecclesiam professæ*, juxta moechiam et fornicationem judicari, periclitantur. *Justinus* ait Ep. II. ad Polycarp. c. 5. Decet, ut sponsi et sponsæ de sententia episcopi conjugium faciant, quo nuptiæ sint secundum *Dominum*, et non secundum cupiditatem. — *Ambrosius*. Ep. I. ad Vig. XXIII. Nro. 7. Cum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia?

r) L. Bajuv. cap. 108. L. 7. cap. 179. 130. 3. 27. — Eichhorn. l. c. S. 769.

Uebergewicht, welches die Hierarchie allmälig im Mittelalter erreichte, wie die Geistlichkeit es war, von welcher wegen hervorragender Bildung auch meistens die leges Barbarorum ausgegangen sind, wie sie eine ausgedehnte Jurisdiktion erhielt, sich ohnehin aufgefordert glaubte, die mangelhaften Ehegesetze zu ergänzen, so wird begreiflich, wie die Gesetzgebung und Jurisdiktion über Ehesachen gänzlich in die Hände der Kirche kam. Dazu trug die Ausbildung der Lehre vom Sacrament der Ehe mächtig bei. Das Sacrament ward nun die Hauptsache, mit ihm fielen alle der Ehe vorgehenden, sie begleitenden und nachfolgenden Verhältnisse der kirchlichen Jurisdiktion anheim; dieses galt nunmehr als ausgemachte Sache.

§. 313.

Das Gegenstreben der Staaten wieder den Umfang der kirchlichen Jurisdiktion in Ehesachen.

Was lange als unbestrittene Wahrheit war geltend gemacht worden, wurde doch auch allmählig bestritten, und die Staatsgesetzgebung mischte sich in die Ehesachen ein. Es geschah langsamen Schrittes, und zwar in dem Maße, als die Staaten anfingen, sich der kirchlichen Vormundschaft zu entziehen, und sie zum deutlicheren Bewußtsein ihrer umfassenden Aufgabe gelangten. Die so hochwichtigen ehelichen Verhältnisse wurden von nun an ein Gegenstand der Berücksichtigung und der Gesetzgebung. Es war natürlich, daß die Staatsgewalt bei Entfaltung dieser neuen Thätigkeit mit der Kirche, welche ihre hergebrachte volle Jurisdiktion über Ehesachen weder aufgeben, noch beschränkt wissen wollte, in Conflickt gerieth. Einerseits sah nunmehr der Staat beim Zurückfordern des ihm gebührenden Antheils die von der Kirche ausgeübte Gewalt als Usurpation an, anderseits erklärte diese solches Unternehmen des Staats als frevelnde, ihr Heiligthum berührende Anmassung. Doch der Streit war begonnen, und es läßt sich leicht erklären, wie während der Zeit, als dieser mit Heftigkeit geführt wurde, bald das Kirchliche mit dem Weltlichen und umgekehrt verwechselt wurde.

Nur in so ferne, als man anfing, den beiderseitigen freien Wirkungskreis deutlicher und genauer zu trennen, als man insbesondere die bürgerlichen und politischen Rücksichten, den sogenannten bürgerlichen Vertrag mit den darangeknüpften äußeren Rechtsverhältnissen, dann die sittlichreligiöse Auffassung unterschied, jene dem Staate, diese der Kirche als besonderen Anstalt für Religion und Sittlichkeit zutheilte, war es möglich, dem erwünschten Ziele näher zu kommen, welches Ziel kein anderes sein kann, als

durch beiderseitige harmonische Thätigkeit dem so hochwichtigen Institut seine vielseitige Wirksamkeit zu verschaffen.

Die in Folge der Reformation hervorgegangene veränderte Stellung der Kirche zum Staat, und die in Ansehung der bisherigen Ehegesetzgebung und Jurisdiktion aufgestellten veränderten Grundsätze trugen mächtig zur Herbeiführung dieses Wendepunktes bei. Der Protestantismus verwirft bekanntlich verschiedene Bestimmungen des kanonischen Eherechts als das Gewissen beschwerend, und der natürlichen Freiheit entgegenstehend. Er faßt zwar auch die Ehe von dem sittlich religlösen Standpunkte auf, unterstellt den sittlich religiösen Theil derselben seiner Beurtheilung, und ertheilt derselben hinsichtlich der moralischen Verbindlichkeit die kirchliche Bestätigung; allein die evangelische Kirche anerkennt nicht die Ehe als ein Sacrament, oder als ein von Christus selbst eingesetztes besonderes Gnadenmittel; sie verwirft unter Anderm das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, und die Praxis der katholischen Kirche im Punkte der Unauflöslichkeit der Ehe, wonach auch der unschuldige Theil, nachdem die Ehe wegen Ehebruch des andern Theils getrennt ist, sich nicht weiter verehelichen darf. Die protestantische Lehre folgt in Ansehung der Ehehindernisse größtentheils der mosaischen und justinianischen Gesetzgebung.

Nach dem kanonischen Recht sind alle aus dem Wesen der Ehe hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten ausschließend der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen; die kirchlichen Gesetze gelten nicht blos als moralische Vorschriften, sondern sie nehmen zu gleicher Zeit die Natur von Zwangsgesetzen an; selbst die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hängt lediglich von ihrer kirchlichen Zuläßigkeit ab. Der Kirche steht es daher zu, nicht nur über Gewissensfragen vor dem innern Gerichtshof zu entscheiden, sondern auch über alle das persönliche Verhältniß der Ehegatten betreffenden Rechtsfragen zu erkennen. Die Ehe gehört ausschließend zu den kirchlichen Sachen, und da dieselbe ein Sacrament ist, so folgen diesem als Hauptsache nothwendig die damit verbundenen, davon abgeleiteten, und untergeordneten Verhältnisse.

Diese theokratische Betrachtungsweise der Ehe, wobei die rechtliche, politische Seite derselben in den Hintergrund tritt, hat eine seltene Entwickelung, verbunden mit einer unverkennbaren Consequenz erhalten sie wird als ein allerdings bedeutender Moment der Macht; von Seite der Hiearchie soviel möglich festgehalten, und die bürgerliche und politische Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Ehesachen theils als Usurpation, theils als von der Kirchengewalt blos übertragen angesehen, so wie auf der an-

dern Seite die Ausübung dieser Jurisdiktion in dem weiten Umfange und mit Ausschließung der weltlichen Seite als ein wenn gleich im Drange der Zeiten, und unter nun ganz veränderten Verhältnissen geduldeter Akt erachtet wird, worauf die Staatsgewalt weder ausdrücklich verzichtet habe, noch nach der Natur der Sache und vermöge ihrer Stellung zur öffentlichen Ordnung, jemals habe verzichten dürfen.

Dem hierarchischen Systeme der Gesetzgebung über die Ehe setzten die Reformatoren vorerst mehrere Negationen entgegen, erklärten im Uebrigen, daß die Ehe ihrer äußeren Wirkung nach ein bürgerliches Verhältniß, sohin der Gesetzgebung und richterlichen Autorität des Staats unterworfen sey. s) Die Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion führte von selbst zu dieser Ansicht. Allein die Reformatoren versäumten, ein mit ihren aufgestellten Grundsätzen im Einklang stehendes Eherecht aufzustellen. Man blieb vielmehr in allen Punkten, welche den von der neuen Kirche aufgestellten Dogmen nicht gerade widersprachen, nicht immer consequent beim kanonischen Recht. Es bildete sich daraus zwar ein neues aber oft schwankendes Eherecht, das jedoch wieder auf religiösen Principien beruhte, welche selbst nach eingeführtem Territorialsystem nach der Ansicht der Protestanten die Landesherrn in der Gesetzgebung über Ehesachen zu berücksichtigen hätten. Eben deßhalb wurden nach Einrichtung der Consistorien, welche an die Stelle der katholisch bischöflichen Behörden traten, daselbst auch die ehelichen Angelegenheiten als einer der wichtigsten Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit verhandelt. Es bildete sich daher nicht nur eine sogenannte Consistorialpraxis für Ehesachen aus, sondern auch mehrere Kirchenordnungen handelten wegen der sittlich religiösen Bedeutung ausdrücklich von Ehesachen.

§. 314.

Besonderer Wendepunkt für die Gesetzgebung und Jurisdiktion in Ehesachen.

Vorzüglich seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat man angefangen, die Ehe zum Gegenstand des Staatsgesetzgebung zu machen, indem man dabei von der bürgerlichen Bedeutung des Rechtsverhältnisses ausging. Wie jedes andere Recht, erklärte man nun, müsse auch die Grundlage eines der wichtigsten Rechte, des Rechts der Familie, der Staatsgesetzgebung unterliegen; dieses Rechtsverhältniß könne dabei von den

---

s) Confess. Aug. art. 28.

mannigfachen religiösen Ansichten und den verschiedenen Glaubensbekenntnissen überall nicht abhängig seyn. Man überließ es zwar den Mitgliedern der verschiedenen Bekenntnisse im Staat, auch ein kirchliches oder kanonisches Eherecht in Anwendung zu bringen, allein ein solches, sagte man weiter, könne nur eine moralische Bedeutung haben, und blos das Gewissen verpflichten, die bürgerliche Wirksamkeit der Ehe aber dadurch nicht bedingt werden. Diese Ansicht ist thatsächlich durch die Gesetzgebung Frankreichs seit der Revolution geltend gemacht worden, und sie blieb auch bei jenen deutschen Landestheilen, welche bis zum Jahre 1814 mit Frankreich vereinigt gewesen sind, bis zur Stunde geltend. Die Grundlage dieser Gesetzgebung bildet ein Decret der Nationalversammlung, t) welches die Ehe für ein rein bürgerliches, und von jeder kirchlichen Sanktion unabhängiges Verhältniß erklärte. Die Bedingung eines gültigen Abschlusses der Ehe, die Ehemündigkeit, der bei der Abschließung thätige Staatsbeamte wurden dabei bestimmt, und von den Vorschriften der katholischen Kirche gänzlich abweichende Grundsätze über Ehescheidung (divorce) festgestellt. Uebrigens sollte es dabei dem Gewissen eines Jeden überlassen bleiben, für das nunmehr allein kraft des Gesetzes geknüpfte Band sich den Segen der Kirche zu erbitten. — Diese Grundsätze gingen mit einigen Ausnahmen im Punkte der Ehescheidung in das französische bürgerliche Gesetzbuch über. Ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der religiösen Ansichten hinsichtlich der Ehe, welche doch auch als ein sittliches, und deshalb mit religiöser Weihe zu beginnendes Verhältniß angesehen wird, werden darin blos deren bürgerliche Wirkungen bestimmt; gewissen Staatsbeamten ist es ausschließend übertragen, die Ehe abzuschließen, und die von dem Richteramte erkannte Ehescheidung auszusprechen; diese erfolgt theils aus bestimmt bezeichneten Ursachen, theils in Folge der Uebereinkunft, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse der Betheiligten. Nur der weltliche Richter erkennt darüber. u) Die Heiligung der Ehe durch kirchliche Feierlichkeiten ist dem Ermessen der Parteien überlassen. Diese Feierlichkeiten haben jedenfalls auf die bürgerliche Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, ja sie dürfen erst alsdann erfolgen, wenn die Ehe von dem Civilstandsbeamten vollzogen ist. v)

---

t) Dekret v. 20 — 25. Sept. 1792.

u) Code civil. art. 165. 294. 229. 243. 275.

v) Nimmt ein Kirchenbeamter ohne vorliegenden Beweis, daß die eheliche Verbindung bereits auf gesetzliche Weise gültig geschlossen worden ist,

Es bedarf keiner Erinnerung, daß diese Gesetzgebung geradezu mit dem katholischen Kirchensystem in Widerspruch steht. Nach diesem sind der weltlichen Macht alle Verfügungen über Gegenstände entzogen, auf welche die Kirche einmal ihre Gesetzgebung erstreckt hat. *w*) Nur der Kirche steht es zu, die Grenzlinien zwischen ihrer und des Staates Wirksamkeit zu ziehen. *x*) Diese Veränderungen haben daher auch niemals die Zustimmung des hl. Stuhls erhalten; er ließ geschehen, was er nicht ändern konnte (dissimulavit) ohne seinen Grundsatz aufzugeben.

Indeß war auch schon vor der französischen Revolution eine einflußreiche Veränderung in der Ehegesetzgebung vor sich gegangen, nemlich in Oestreich und Preußen. Kaiser Joseph II. trat am 17. Januar 1783 mit seinem so berühmt gewordenen, und noch heute wegen der zu Grunde liegenden Grundsätze angefeindeten Ehepatent hervor; er vindizirte dem Staat sein Recht, über ein so hochwichtiges bürgerliches Verhältniß, wie die Ehe, Gesetze zu erlassen und Jurisdiktion auszuüben, ohne der sittlich religiösen Seite zu nahe zu treten. Die Grundsätze dieses Patentes gingen nachher in den ersten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786 über, an dessen Stelle wieder das bürgerliche Gesetzbuch von 1811 getreten ist. *y*) —

---

doch kirchliche Feierlichkeiten vor, so soll er vorerst zu einer Geldbuße von fünfzehn bis hundert Franken, im zweiten Falle mit einer Gefängnißstrafe von 2 bis 5 Jahren, und im zweiten Wiederholungsfalle mit der Deportation gestraft werden. Code penal art. 199 — 200.

w) Concil. Trid. sess. 24. Can. 12. siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

x) Man sehe ausser der römischen Staatsschrift S 607. das Rundschreiben Seiner Heiligkeit Gregors XVI. v. 15. August 1832, dann das Breve an die polnischen Bischöfe vom Juli 1832. Hier heißt es unter Anderm: „Aus diesen reinen Quellen, (Schrift und Tradition), aus denen die katholische Geistlichkeit die Grundsätze ihres Benehmens, und die Lehre des ihrer Unterweisung untergebenen Volkes schöpfen muß, ersehen wir klar, daß die Unterwerfung unter die von Gott eingesetzte Gewalt unwandelbarer Grundsatz ist, und daß Niemand sich der Erfüllung desselben entziehen kann, als in dem Falle, wenn er durch die Erfüllung göttliche und kirchliche Gesetze verletzen würde." — Offenbar wird hier das göttliche und kirchliche Gesetz als gleich verbindlich angesehen.

y) Der Geist dieser Gesetzgebung ist in dem Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von Franz Edlen von Zeiller B. I.

Der zweite wichtige Akt über die Ehegesetzgebung, welcher gleichfalls im Falle eines Widerspruchs dem kanonischen Recht seine Kraft benimmt, ist im preußischen Landrechte enthalten. z) Beide Gesetzbücher sind auf das alte Eherecht, nemlich auf das römische und kanonische Recht gegründet; dabei war aber in Oestreich das katholische, in Preußen das protestantische Eherecht mehr oder minder von vorherrschendem Einfluß. Beide Gesetzgebungen nehmen neben ihren bürgerlichen Bestimmungen über die Ehe auch noch einen Einfluß des besondern Kirchenrechts einer oder der andern Religionspartei in Rücksicht; oder es wird, wie dieses besonders bei den Ehehindernissen und den Ehescheidungen nach preußischem Recht der Fall ist, lediglich dem Gewissen der Eheleute überlassen, in wie weit sie sich dadurch gebunden erachten, während das französische Recht davon keine Kenntniß nimmt, es jedoch weder hindern will, noch kann, daß die Einzelnen, falls ihnen ein kanonisches Hinderniß im Wege steht, bei ihrer Kirchenbehörde Dispens suchen. Die östreichische Ehegesetzgebung war besonders bemüht, soviel als möglich und zweckgemäß schien, von der kanonischen in sich aufzunehmen. Diese bürgerliche Gesetzgebung berührt übrigens das Sacrament nicht, sie erkennt blos über die bürgerliche Zulässigkeit, über die bürgerlichen Folgen der Ehe, die hohe sittliche Bedeutung derselben wird dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr liegt es im höhern Interesse des Staates selbst, diese aufrecht erhalten zu wissen, und sollte der Staat, indem er in manchen Fällen, wo ein kanonisches aber ein blos wandelbares Hinderniß nach der Gesetzgebung dieser oder jener Kirche im Wege steht, aus allgemeinen politischen oder bürgerlichen Rücksichten die Ehe gestatten, so wird dadurch, da die Handlung der Ehe ohnehin nicht geboten werden kann, dem Gewissen des Einzelnen nicht zu nahe getreten, indem es ihm frei steht, aus Rücksicht auf das kirchliche Hinderniß, falls keine Dispensation stattfindet, sich einer solchen Ehe zu enthalten, oder bei einer blos bürgerlich geschiedenen Ehe aus Gewissenspflicht von dem Rechte einer weitern Verehelichung keinen Gebrauch zu machen. Eben so verhält sich die Sache, wenn der Staat in bürgerlicher Hinsicht, und im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Grundsatzes der Freiheit der Ehe, wegen der gemischten Ehen Vorschriften gibt. Niemand wird gezwungen,

---

Hauptstück II. S. 164 fg. dargelegt. Eine gediegene Darstellung gibt Dolliner in seinem Handbuch des in Oestreich geltenden Eherechts. Wien 1813 und 1818.

z) Th. II. Tit. I.

eine solche einzugehen, und deßhalb dasjenige zu beobachten gehindert, was er seiner Pflicht und seinem Gewissen schuldig zu sein glaubt. Was übrigens die neuern Gesetzgebungen vollführten, indem sie die kirchliche in die naturgemäße Schranken zurückzuweisen suchten, war lange schon vorher von einzelnen hervorragenden Geistern, zu einer Zeit, wo die Macht der Kirche es gefährlich machte, über deren Vollgewalt in Ehesachen einen Zweifel zu äußern, als zuläßig behauptet worden. [a]

§. 315.

Von der Eingehung der Ehe.

Das kanonische Recht stellte besonders anfangs keinen vom römischen Recht verschiedenen Begriff von Ehe auf. Die Ehe erscheint dort als geschlechtliche Gemeinheit in Beziehung auf alle Lebensverhältnisse. [b] Sie ist, abgesehen von der Sacramentseigenschaft, eine unter dem Schutze der Gesetze eingegangene Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer lebenslänglich fortdauernden Gemeinschaft, aus welchem Verhältniß eine Reihe von Rechten und Verbindlichkeiten auch in Ansehung des Vermögens hervorgeht. Wesentlich ist nach dem Bei-

---

a) *Marsilius* von Padua schrieb eine Abhandlung de jurisdictione imperiali in causis matrimonialibus; Wilhelm Okam, de jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus. Beide Schriftsteller wurden von Johann XXII. mit dem Bann bestraft. — *Antonius de Dominis* stellt ähnliche Grundsätze in seinem Werke de Republica ecclesiastica l. 5 c. 11. auf; er starb wegen dieser und anderer Irrlehren zu Rom im Kerker. — *Jean Launoy* verfaßte gleichfalls einen Traktat de regia in matrimonium potestate. Derselbe wurde in den römischen Index versetzt.

b) §. 1. Inst. de patria potestate. (1. 9.) Nuptiæ sive matrimonium, est viri et mulieris conjunctio, individuam vitæ consuetudinem continens. Damit stimmt in der Hauptsache überein. c. 7. c. 30. q. 5. In den Pandekten heißt es: Nuptiæ sunt conjunctio maris et foeminæ, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio. L. 2. D. de ritu nupt. (23. 2.) Das ältere kanonische Recht sagt: Consensus cohabitandi et *individuam vitæ consuetudinem* retinendi conjuges facit. Individua vero vitae consuetudo est, talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est, et e converso. Quia ergo iste consensus fuit inter eos (Mariam et Josephum) patet eos conjuges fuisse. Bei Columella L. 12. §. 8. gelten Mann und Weib als eine Person.

spiele sowohl der alten klassischen Völker, als insbesondere nach christlichem Recht die Monogamie, von welcher man sich nicht entfernt hat. c) Die Ehe ist übrigens ihrem Wesen nach Selbstzweck, und alle sonstigen angeführten Zwecke, wie Befriedigung des Geschlechtstriebes, Erzeugung und Erziehung der Kinder, gegenseitige Unterstützung sind blos einzelne dabei vorkommende Elemente, Rechte und gegenseitige Leistungen, oder auch blose Fol-

---

c) Das fränkische Archiv von Büttner, Keerl und Fischer B. I. S. 155. führt zwar einen Auszug eines fränkischen Kreisschlusses vom 14. Februar 1650 an, vermöge welchem es wegen des, durch Kriege und Seuchen entstandenen großen Menschenverlustes jedem Manne gestattet worden seyn soll, zwei Weiber zu ehelichen. Allein obgleich das Oppositionsblatt vom Jahre 1818 dieser Sache erwähnt, sowie auch die Nationalchronik der Deutschen 1821. Nro. 22. jedoch mit dem Beisatz, daß der fragliche Schluß nicht in Erfüllung gegangen sey; ferner auch das Pfenningsmagazin für 1834 Nro. 11. so wie der würtemberger Beobachter im Geschichtskalender dieselbe Sache aufwärmt, sie auch sogar in v. Hormayr's Taschenbuch 1836 S. 300—301 mit dem Anhange bekräftigt wird, der fragliche Schluß sey von den Fürstbischöfen von Bamberg und Würzburg bestätigt worden, so muß doch das Ganze, wie auch bereits Brenner in seiner speziellen Dogmatik B. 2. S. 442 andeutet, als eine auf keiner authentischen Quelle beruhende Erdichtung, und höchstens als luftiges Privatproject angesehen werden. Weder die reichhaltige v. Senkenbergische Sammlung der Reichsabschiede, (Frankfurt 1747 Fol.), noch die vollständige Sammlung der besonders fränkischen Kreisabschiede (Nürnberg 1752 Th. 5. in 4.) v. Jos. Jac. Moser enthalten etwas von einem 1650 oder nach Andern 1630 gehaltenen Reichs- oder Kreistag. Wohl war 1650 die Friedens Executionsdeputation in Nürnberg versammelt, deren Hauptreceß v. 16. Juni 1650 nach Senkenberg aber kein Wort von dem fraglichen Kreisschluß enthält, und doch soll er ausser der Bigamie auch die Priesterehe begünstigt, und die Aufnahme in die Klöster, um der Bevölkerung aufzuhelfen, eingeschränkt haben. Erwägt man, daß nach der Carolina die Bigamie mit peinlicher Strafe belegt ist, und wie auffallend es wäre, daß einige katholische Bischöfe den Cölibat sollten aufgehoben haben, so zeigt sich das Ganze als eine Nichtigkeit. Ebenso gehört die angebliche mit päpstlicher Dispensation von einem Grafen von Gleichen eingegangene Bigamie, worauf sich die Stollbergische Ballade: Graf Gleichen, bezieht, unter die Mährchen. Der in der Peterskirche zu Erfurt zwischen zwei Frauen mit Gleichenischen Wappen ausgehauene Ritter ist Sigmund von Gleichen,

gen. So bleibt die Ehe welche kinderlos ist, doch gültig, so wie auch jene, wo eine Befriedigung des Geschlechtstriebs nicht stattfindet, oder nicht mehr möglich ist. Die Ehe ist zwar von dem höhern sittlich religiösen Standpunkt aus betrachtet kein Gegenstand des Rechtsgebiets; [d]) namentlich fällt Vieles über den Gegenstand eines Vertrags hinaus, wie z. B. schon die Liebe und stäte Treue; demungeachtet hat man der höhern Würde der Ehe unbeschadet sie bei ihrer Eingehung und Erscheinung unter den Gesichtspunkt einer Obligation, als wobei alle Elemente des Begriffs von Obligation zusammentreffen, aufgefaßt; und die bürgerliche Gesetzgebung betrachtet sie, in so ferne sie sich damit beschäftigt, unter dem Gesichtspunkt eines bürgerlichen Verhältnisses, eines bürgerlichen Vertrags; obgleich dieser von eigenthümlicher Natur ist. [e]) Es wird dadurch die äußere Seite

---

der im 15. Jahrhundert gelebt, und allerdings zwei Frauen gehabt hat; er heirathete nach dem Tode der ersten, Agnes von Querfurt, die zweite: Katharina von Schwarzburg. Vergl. des gelehrten Abts Placidus Muth zu Erfurt erschienene Abhandlung: Disquisitio historico critica in bigamiam comitis de Gleichen, cujus monumentum est in ecclesia S. Petri Erfordiae 1788.

d) Von der hohen idealen Seite betrachten die Ehe: E. von Moy in der Abhandlung: Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland. Landshut 1830. — Geschichte des christlichen Eherechts, Th. I. Regensburg 1833. — Adam und Christus. Zur Theorie der Ehe v. J. H. Pabst. Wien 1835. — H. Klee, Die Ehe, eine dogmatische und archäologische Abhandlung 1833. — Häufig verfallen aber diese Autoren von ihren blos idealen Standpunkte aus hinsichtlich des Lebens in dieselbe Einseitigkeit, welche sie an ihren Gegnern tadeln.

e) Walter nennt dieses, K. R. S. 566 Note t. ein Herabziehen der Ehe unter den Gesichtspunkt des Civilcontracts und einer Obligation, und gibt zu verstehen, daß diese Theorie mit jener des bürgerlichen Vertrags in Beziehung auf den Staat verwandt sey. Allein wenn Alle, welche die Ehe nicht blos von dem idealen Standpunkt Walters, sondern auch von ihrer gewöhnlich prosaischen oder äußern Seite auffassen, sich umwälzenden Lehren hingeben, so könnte der Staat längst nicht mehr bestehen; auch ist es die Staatsgesetzgebung selbst nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland, namentlich in Oestreich und Preußen, welche unter dem Gesichtspunkt des bürgerlichen Verhältnisses der Ehe thätig ist. Im bayerischen Religionsedikt Kapitel 2. litt. d. werden ausdrücklich jene Ehegesetze, in so weit sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wir-

der Ehe, ihre materielle Grundlage bezeichnet, welche für den Familienbestand von hoher Wichtigkeit ist; ohnehin kann der Abschluß der Ehe nur unter der Form einer Obligation geschehen, obgleich diese in Beziehung auf die Kirche das Siegel der Religion erhält, und auch hinsichtlich des Staats, was ihren Bestand angeht, aufhört, Gegenstand einer bloßen Privatwillkühr zu seyn, vielmehr unter der Obhut des öffentlichen Rechts steht.

Abgesehen von jenem Verhältnisse der Ehe, welches in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung und Jurisdiktion nach dem neuern Scheidungsprozeß gehört, ist die Ehe den Katholiken ein Sacrament, womit man den Ausdruck des hl. Paulus, die Ehe sey ein Geheimniß (mysterium) übersetzte, und dessen Begriff vorzüglich im 11ten Jahrhundert weiter entwickelte. In Folge davon ist eine besondere göttliche Gnade zur Erfüllung der ehelichen Pflichten mit der Ehe verbunden. *f*) Die Materie des Sacraments ist der gültig abgeschlossene Ehevertrag, und die Form besteht in den üblichen feierlichen Worten; z. B. Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris etc.; diese Formel schreibt das Concil von Trident wiewohl nicht ausschließend vor. *g*) Was aber den Ausspender des Sacraments anbelangt, so ist dieses nach der Analogie der übrigen Sacramente der Priester. Nach der Tradition der Kirchenväter waren es auch Priester, welche die Neuvermählten segneten, und nach der Vorschrift des Concils von Trident soll der Priester die Copulation beschäftigen. Indessen besteht auch eine entgegengesetzte Meinung, daß nemlich wegen der eigenthümlichen Natur des Ehesacraments die Contrahenten selbst die Spender des Sacraments seyen. Die Scolastiker setzten auch das Wesen der Ehe nicht in die priesterliche Einsegnung, und nach dem kanonischen Recht *h*)

kungen betreffen, zu den rein weltlichen gezählt. — Es scheint jedenfalls eines Schriftstellers nicht würdig, seine Ansichten durch ungegründete Verdächtigung von Personen und Gesetzen, welche einer andern Meinung folgen, Eingang verschaffen zu wollen, was desto auffallender ist, da die Kanons und selbst das Concil von Trident unter Anderm sess. 24. cap. 1. de ref. matrim. von einem Ehecontract und von Contrahenten sprechen. — Daß sich alle, besonders die höhern Verpflichtungen der Ehe in dem Ehevertrag nicht erschöpfend aufstellen lassen, entscheidet nichts; der Ehevertrag hat dieses vielmehr mit vielen andern Verträgen gemein.

f) Concil. Trid. sess. 24. can. 1. de sacram. matrim.

g) Concil. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

h) C. 2. C. 27. q. 1. sufficiat secundum leges solus eorum consensus,

ist zum Abschluß der Ehe blos Consensus erforderlich, und Kirchenväter und das Concil von Trident legen der Ehe als solcher auch ohne den hinzukommenden priesterlichen Segen eine heiligende Kraft bei. i) — Die Römer bedienen sich des Wortes matrimonium gleichbedeutend mit nuptiæ, wiewohl dieser Ausdruck eigentlich die Hochzeit bedeutet. Haben zwei ehefähige Personen verschiedenen Geschlechts ihre Einwilligung gegeben, so heißt das Stadium der Ehe matrimónium inchoatum; ist sie unter Beobachtung der bürgerlichen Vorschriften abgeschlossen, matrimonium legitimum; kömmt auch die kirchliche Genehmigung hinzu, matrimonium ratum; erfolgt alsdann die eheliche Beiwohnung, matrimonium consumatum. Uebrigens anerkennt die protestantische Kirche zwar, wie bereits gesagt, die Ehe nicht als Sacrament, aber doch als ein Institut göttlicher Einsetzung; sie läßt zwar eine bürgerliche Gesetzgebung und Jurisdiktion in Ehesachen zu, jedoch darf dabei die Gewissensfreiheit nicht verletzt werden. k)

§. 316.

Von der Vorbereitung zur Ehe, oder von den Verlöbnissen.

Unter Eheverlöbnissen oder Sponsalien versteht man überhaupt ein freies ernstliches Versprechen von zwei fähigen

---

de quorum conjunctionibus agitur. Qui consensus si in nuptiis solus forte defuerit, cætera omnia, etsi etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur. Conf. cap. 9. 25. 30. 31. X. de spons. cap. 2. h. t. cap. 2. de cland. despons.

i) Bei der Lehre von der Trauung kommen wir auf diese dogmatisch unentschiedene Controverse, deren Beantwortung selbst für die Lehre von den gemischten Ehen wichtig ist, zurück.

k) Unter den verschiedenen Schriften über Eherecht werden bemerkt: F. G. A. Lovethan Einleitung zur theoret. Eherechtsgelahrtheit. Halle 1785. — A. L. Schott Eherecht, Nürnberg 1786 u. 1802. — Hofmann Handbuch des Eherechts, Jena 1789. — Dabelow Eherecht der deutschen Christen. Halle 1792. - Hartitzsch Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts, Leipzig 1828. — Derselbe, das in Königreich Sachsen geltende Eherecht. Dresden 1836. — Stapfs vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. Vierte Ausgabe v. Egger, Frankf. 1829, welcher noch andere bis zur 6ten folgten. — Göschl, Versuch einer Darstellung der christlichen Ehegesetze, Aschaffenburg 1832. — Wittmann, princip. chat. de matrim. 1831. — *De Roscony* de matr. eccles. cath. Aug. 1838.

Personen verschiedenen Geschlechts, die Ehe künftig mit einander einzugehen. In dieser Ansicht stimmt das römische Recht mit dem kanonischen überein. [l]) Es versteht sich von selbst, daß ein bloses Anmelden, Besprechen von Jemand oder von einem Dritten in seinem Namen, in der Absicht, ein Eheverlöbniß mit Jemand zu schließen, überhaupt Freiwerbungen, Liebeserklärungen, noch keine rechtliche Wirkung haben, vielmehr den bloßen Trattaten (tractatis sponsalitiis) angehören. Vor Allem wird die beiderseitige Zustimmung erfordert. In der mittleren Zeit hat man die Sponsalien auf jeden Vertrag ausgedehnt, welcher zwischen zwei ehefähigen Personen der Ehe wegen eingegangen wurde, so lange noch dabei die kirchliche Feierlichkeit fehlte. Daraus entstand die Eintheilung in sponsalia de præsenti et de futuro, wodurch man auch unterscheiden wollte, in welchen Fällen von den Sponsalien abgegangen werden konnte, oder nicht. Die Sponsalien de præsenti bezwecken eine sofortige gültige Ehe, einen deßfallsigen Consensualvertrag, aber keine bloße Verlöbnißeinwilligung. Die sponsalia de futuro beabsichtigen nicht einen sofort gültigen Ehevertrag, sondern sie wollen erst eine künftige Ehe. Waren nemlich ehemals die Worte auf die Gegenwart gestellt (de præsenti), und kam über dieses noch der Beischlaf dazu, so war eine wirkliche Ehe um desto mehr vorhanden, weil selbst die Sponsalien mit kirchlichen Feierlichkeiten verknüpft waren. [m]) Indem aber die Sponsalien de præsenti jedenfalls den Ehebund selbst bezeichnen, dieser Ehebund nicht nur bei den Katholiken nach Vorschrift des Tridentiner Concils, [n]) sondern auch bei den Protestanten unter liturgischen Feierlichkeiten und priesterlicher Einsegnung des vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erklärten Eheconcenses eingegangen werden muß, auch die sogenannten vermeintlichen Ehen (matrimonia putativa) nicht mehr zugelassen werden, so kann nur noch von den eigentlichen die Ehe vorbereitenden Sponsalien die Rede seyn. — Nach einer ferneren Eintheilung zerfallen die Sponsalien in geheime und öffentliche (clandestina et publica). Geheim werden im Sinne des Rechts jene Sponsalien genannt, welche ohne Zustimmung der durch das Gesetz dazu berechtigten Personen, z. B. der Eltern, Vormünder oder nächsten Verwandten, abgeschlossen werden. Diese berechtigten

---

l) L. 1. D. de Spons. sponsalia sunt mentio et repromissio futurarum nuptiarum. — C. 3. C. 30. q. 2. sponsalia futurarum nuptiarum sunt promissa foedera. — Vgl. Glücks Erläut. d. Pand. Th. 22. S. 382.

m) Can. 50. C. 27. q. 2. Can. 7. §. 3. C. 30. q. 5. Can. 3. eodem.

n) Concil. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matrim.

Personen, nicht aber die Contrahenten selbst, erlangen dadurch gegen die Sponsalien das Recht der Einrede der Clandestinität oder Heimlichkeit, welche nur durch nachgefolgte Genehmigung beseitigt wird; jedoch kann die Obrigkeit aus hinreichenden Gründen jenen Consensmangel von Seite dritter Personen ergänzen. Hat das Gesetz besondere Feierlichkeiten bei Eingehung von Sponsalien vorgeschrieben, von deren Beobachtung ihr rechtsgültiger Bestand abhängt, so werden auch jene Sponsalien heimlich genannt, welche mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, etwa ohne Zuziehung von Zeugen, oder nicht vor Gericht eingegangen sind. Oeffentlich heißen demnach in weiterer Bedeutung jene Sponsalien, welche nicht nur mittels Zustimmung der dazu berechtigten Personen, sondern auch unter Beobachtung der sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Feierlichkeiten zu Stande kommen.

Im Allgemeinen muß man sagen, daß nur willens- und ehefähige Personen Sponsalien schließen können. Jedoch kann dabei ein temporäres Hinderniß, die Ehe wirklich zu schließen, vorkommen. Dieses ist der Fall bei einer Wittwe, welche während des Trauerjahrs zwar nicht heirathen, wohl aber ein Eheverlöbniß abschließen darf. o) Eben so kann ein Unmündiger, wenn er über 7 Jahre alt ist, zwar Sponsalien schließen, wenn der Vater oder Vormund einwilligt, p) aber keine Ehe. Die Eheverlöbnisse von nicht mannbaren Personen (sponsalia impuberum) werden als bedingt angesehen, und sind nur gültig, wenn sie nach erlangter Ehemündigkeit nochmals genehmigt worden sind. q) Auch ist bei den Verlöbnissen der Nichtmannbaren eine Conventionalstrafe ohne rechtliche Wirkung. Eltern können sowohl in An- als Abwesenheit ihrer Kinder für sie gültige Sponsalien eingehen, jedoch haben letztere nachher entweder ausdrücklich, oder stillschweigend ihre Zustimmung zu geben. Uebrigens darf bei den Sponsalien kein Irrthum in der Person, oder in Ansehung jener Eigenschaften, welche ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden sind, oder doch vernünftig vorauszusetzen waren, zu Grunde liegen. Dabei wird die Jungfrau- und Junggesellenschaft in der Regel vorausgesetzt. Ohnehin darf auch die Einwilligung nicht durch Betrug erschlichen seyn, ein solcher mag von einem der Contrahenten oder von dritten Personen herrühren, und es ist der Natur der Sache gemäß, daß nur der Betrogene, keineswegs aber der Betrüger, deßhalb von den Sponsalien abgehen

---

o) L. 10. §. 1. D. de his qui nat. inf. (3. 2.)

p) L. 14. D. de spons. L. 1. §. 2. D. de adm. et per. tut.

q) Cap. 29. de spons. cap. 7. 8. X. de spons. impub.

darf. r) Ein Gleiches gilt bei der Anwendung von Zwang, er mag in einer wirklichen Zufügung von Uebeln, oder in deren bloßen Androhung bestehen. s) Selbst der Vater ist nicht berechtigt, sein Kind zur Ehe zu zwingen. t) Eine ungestümme zudringliche Ueberredung ist dem Zwange gleich, und bleibt selbst bei einem hinzugekommenen Eid unwirksam für Sponsalien. u) Eine nachgefolgte freie Zustimmung, sie mag in Worten, oder in schlüßigen Handlungen (facta concludentia) bestehen, nicht aber ein bloßes Stillschweigen, kann den Mangel der Einwilligung ersetzen. v) Letztere kann unter Anwesenden oder Abwesenden, und zwar schriftlich oder durch Mittelspersonen gegeben werden, solche müssen jedoch eine besondere Vollmacht auf den Abschluß von Sponsalien mit einer bestimmten Person haben, w) welche nicht vorher, selbst wenn dem Bevollmächtigten deßhalb keine Nachricht zukam, widerrufen seyn darf. x)

§. 817.

Zustimmung dritter Personen zu den Sponsalien. Rechtliche Folgen derselben.

Nach dem römischen und ältern kanonischen Recht wird zur Gültigkeit der Sponsalien die Einstimmung der Eltern, und zwar zunächst des Vaters erfordert. y) Nach deutschem Recht muß auch jene der Mutter hinzukommen. z) Widersprechen die Eltern nach erhaltener Kunde nicht, so wird ihre Einwilligung als stillschweigend ertheilt angenommen. a) Ist der Vater unfähig, seine Einwilligung zu ertheilen, so erhält er einen Stellvertreter, auch ist die Obrigkeit befugt, den Consens der Eltern zu ergänzen, wenn sie solchen aus unzureichenden

---

r) L. 1. §. 1. D. de doti mal. et met. except. L. 34. §. 1. D. de R. J. C. 29. Cod. de pactis. cap. 26. X. de spons.

s) Cap. 15. 28. X. de spons.

t) C. 12. cod. de nuptiis. cap. 14. 17. X. de spons.

u) Cap. 2. X. de eo qui duxit in matr. C. 22. C. 22. q. 1.

v) Can. 7. §. 3. C. 30. q. 5.

w) L. 34. princ. D. de ritu nupt.

x) Cap. ult. de procur. in 6to.

y) L. 1. §. 1. D. de spons. can. 1. 3. 4. C. 30. q. 5. can. 12. 13. 16. C. 32. q. 2.

z) Hofmann deutsches Eherecht. §. 10.

a) L. 7. D. de spons. c. 5. Cod. de nuptiis.

Gründen versagen. b) Ein Klagrecht hat natürlich nur derjenige, welchem die Einwilligung versagt ist. Der Unmündige bedarf der Zustimmung seines Vormunds, jedoch der Minderjährige die seines Kurators nicht. c) — Dieser Grundsatz von der nothwendigen Einwilligung der Eltern und Vormünder ist in allen Gesetzen, welche die Sponsalien als verbindlich zulassen, mit größerer oder geringerer Strenge durchgeführt; allein damit scheint die Erklärung des Concils von Trident im Widerspruche zu seyn, welches als eine Irrlehre erklärt, anzunehmen, daß Ehen von Haussöhnen ohne Zustimmung ihrer Eltern geschlossen als ungültig von solchen angefochten werden könnten. d) Man schließt nemlich daraus, daß, wenn zur Gültigkeit der Ehe die Zustimmung der Eltern nicht nothwendig wäre, dieses desto weniger bei den Sponsalien der Fall seyn könne. Allein die Kirchenversammlung hatte die Aufrechthaltung der geheimen Ehen, wie sie damals wirklich bestanden, vor Auge; dringend hatte damals Frankreich die Annullirung der clandestinen Ehen verlangt; dahin ist ihre Verordnung gerichtet, und sie trifft dabei nur Verfügungen, um denselben für die Zukunft zu steuern. Die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die väterliche Gewalt sind dadurch nicht aufgehoben, worauf auch noch anderwärts hingewiesen ist. e) Jedenfalls hat das Concil nicht beabsichtigt, noch war es auch in der guten Meinung, daß die Gesetzgebung über die Ehe einzig der Kirche zustehe, befugt, eine in die väterliche und vormundschaftliche Gewalt, und in die Leitung der Familienverhältnisse so tief eingreifende Veränderung hervorzubringen.

Sponsalien können unter einer Bedingung eingegangen werden, wenn solche nur möglich ist, oder sich von selbst versteht; sie können von einem noch ungewissen künftigen Ereigniß abhängig gemacht werden, unter einer Gegenleistung und Zeitbestimmung (sub modo) oder unbedingt geschehen; jede unmögliche oder

---

b) L. 19. D. de ritu nupt.

c) L. 8. D. de nupt. L. 20. D. de ritu nupt.

d) Concil. Trid. sess. 24. c. 1. de ref. matr. Quique falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea vera vel irrita facere posse — anathemate damnat. —

e) Cap. 3. X. de his qui matr. accus. possunt (4. 18.). Die nächsten Verwandten, heißt es hier, seyen in Verwandtschaftsfragen am besten zur Zeugschaft geeignet; es wird beigesetzt, quorum est interesse, ita, ut si non interfuerint, et *consensum non adhibuerint*, secundum leges nullum fiat matrimonium.

unerlaubte Bedingung macht sie jedoch ungültig. f) Eine erlaubte Bedingung kann durch Verzicht des dadurch begünstigten Theils wieder aufgehoben werden. g) Eine hinzugekommene fleischliche Vermischung macht die Sponsalien noch nicht zur Ehe, sondern wandelt die bedingten in unbedingte um. h) — Zur Verstärkung der Sponsalien pflegt, was jedoch nicht wesentlich ist, ein Mahlschatz (sponsalitia largitas) oder ein Aufgeld (arrha) gegeben zu werden. Solche Gegenstände dienen als Beweismittel für die Sponsalien, können aber nicht als Pfänder angesehen werden. Der Geber verliert sie, wenn durch seine Schuld die Ehe nicht zu Stande kam; der schuldige Empfänger muß sie doppelt ersetzen, wenn er großjährig, einfach, wenn er minderjährig ist. i) Erfolgt die Ehe wirklich, so bleibt der jeweilige Empfänger im unwiderruflichen Eigenthum. k) Trägt kein Theil die Schuld, daß die Ehe nicht zu Stande kommt, so gibt jeder Empfänger das unter der Bedingung der nachfolgenden Ehe ihm Gegebene zurück. — Nach mehreren Particulargesetzen ist den Unterhändlern kein rechtlicher Anspruch auf ein Honorar gewährt; nach dem gemeinen Recht wird wegen des stipulirten Kuppelpelzes wie bei Proxeneten entschieden. l) — Die Bestimmung einer Strafe, welche Jenen treffen soll, der ohne gegründete Ursache von der Eingehung der Ehe abgeht, verwirft das gemeine Recht, welches überhaupt bei der Eheschließung von dem Princip der Freiheit ausgeht, und diese so wenig als möglich beschränkt wissen will. Daher gestattet auch das römische Recht ganz consequent kein Klagrecht auf Eingehung der Ehe aus Sponsalien, von welchen es annimmt, sie seyen unter dem Vorbehalt, sich eines Bessern besinnen zu dürfen, abgeschlossen worden. m) Jedoch erklärt es aus Rücksicht auf den öffentlichen Anstand Jene für ehrlos, welche sich beigehen lassen, doppelte Sponsalien einzugehen. n) Das kanonische Recht setzt deßwegen Kirchenbußen fest, die jedoch nicht mehr in Anwendung kommen. o) Bei einer Collission von mehreren Sponsalien gibt das kanonische Recht den ersten gül-

---

f) L. 31. D. de oblig. et act.

g) Cap. 1. de condit. appos.

h) Cap. 6. h. t.

i) C. 17. Cod. de fide instr.

k) C. 6. Cod. de donat. ante nupt.

l) C. ult. Cod. de spons. (5. 1.) C. 3. Cod. de inut. stipul.

m) C. 1. Cod. de spons. c. 2. Cod. de repud. L. 134. D. de V. S.

n) L. 1. 13. §. 12. D. de his. qui not. infam.

o) Cap. 22. 31. X. de spons.

tig geschlossenen den Vorzug vor den folgenden, selbst wenn diese durch einen Eid bekräftigt, oder durch einen Beischlaf scheinbar versichert wären, p) denn der Eid wird nichtig, wenn dadurch die Rechte eines Dritten verletzt werden, und eine unerlaubte Handlung kann den spätern Sponsalien keine Gültigkeit verleihen. Das kanonische Recht will ferner Jene, welche den Vollzug der Sponsalien verzögern, durch geeignete gerichtliche Mittel angehalten wissen. q) Vorzüglich soll im Falle einer Schwangerschaft streng eingeschritten werden; der Schwängerer soll die Geschwächte heirathen oder dotiren. r) Dieser aus der mosaischen Gesetzgebung adoptirte Grundsatz gab selbst in der protestantischen Kirche zu den sogenannten Zwangscopulationen Veranlassung, wovon früherhin nicht selten Beispiele vorkamen, wobei man der älteren Ansicht gemäß eine Ehe als bereits vorhanden annahm, wozu nur die kirchliche Bestätigung kommen mußte. s) Allein man hat sich endlich von der Schädlichkeit einer Zwangsanwendung bei einer Verbindung, wo es auf freie Neigung und Treue ankommt, überzeugt; ergibt sich daher in solchen Fällen eine unüberwindliche Abneigung, das Eheband zu knüpfen, so wird auf Entschädigung erkannt; das neue Gesetz überläßt dem Schuldigen die Wahl zwischen der Heirath und der Entschädigung; es heißt nunmehr aut duc, aut dota; was also das alte Gesetz nur eventuell, wenn der Vater die Tochter dem Verführer nicht geben will, bestimmt, wird nun frei gestellt. Das Maaß der Entschädigung, besonders nach Ausmittlung des erlittenen Schadens (damnum emergens), hat der Richter zu bestimmen. In England kommt sogar der entgangene Vortheil (lucrum cessans) in Anspruch. Einige Ehegerichtsordnungen haben gewisse Procente des reinen Vermögens als Entschädigung festgesetzt, andere diese dem Ermessen der Richter überlassen. Jedenfalls geht für den schuldigen Theil der Mahlschatz verloren, und ohnehin muß auch die Conventionalstrafe, dort wo sie zuläßig ist, erlegt werden.

---

p) Cap. 22. de spons. cap. un h. t. in 6to. cap. 25. 38. X. de jure jur. cap. 2. de pactis in 6to. cap. 31. de spons.

q) Cap. 2. 10. 17. X. de spons. cap. 6. de spons. impub.

r) Cap. 1. X. de adult. et stup. 1. (5. 16.) Si seduxerit quis virginem nondum desponsatam, dormitque cum ea, dotabit eam vel habebit uxorem. si vero pater virginis dare noluerit, reddet pecuniam juxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt.

s) Conf. *Carpzov*. Jurisprud. eccl. L. II. def. 135. — *I. H. Böhmer*. I. E. P. T. III. L. 4. T. 1. §. 55.

§. 318.

Die Aufhebung gültiger Sponsalien.

Wie jeder Consensualvertrag so können auch die Sponsalien durch beiderseitige Einwilligung aufgelöst werden, selbst wenn ein Eid oder Beischlaf inzwischen liegt. Dieselbe Wirkung hat der Eintritt einer auflösenden Bedingung. *t*) Auch einseitig kann sie durch Aufkündigung geschehen (Repudium), jedoch nur aus gesetzlich anerkannten Gründen. Das Verlöbniß fällt von Rechtswegen, wenn der Bräutigam in den geistlichen Stand tritt. *u*) Man erhält übrigens ein Klagrecht auf Aufhebung der Sponsalien (actio repudii), oder eine Einrede gegen die vom andern Theil gestellte Eheklage (exceptio repudii) durch Verletzung der Verlöbnißtreue (fides sponsalitia), *v*) durch ein geschlossenes zweites Eheverlöbniß mit einer andern Person, durch heimliche Entfernung aus dem Lande, *w*) wenn überhaupt der andere Theil zu erfüllen versäumt, was er versprochen, und der Vertrag festgestellt hat. Als besonderer Grund wird das von einem Theile begangene fleischliche Vergehen angesehen, welches jedoch durch ein gleiches Vergehen andererseits compensirt werden kann. Fernere Motive zur Aufhebung der Sponsalien sind: eine Religionsveränderung *x*), die verschuldete Nichterfüllung der Bedingung, nicht rechtzeitiger Abschluß der Ehe, *y*) überhaupt der Eintritt solcher ausserordentlicher Umstände, wonach man höchst wahrscheinlich die Sponsalien nicht würde abgeschlossen haben, wenn sie früher vorhanden oder bekannt gewesen wären; dann Wahnsinn, eckelhafte, kaum heilbare, entstellende, den ehelichen Umgang verhindernde, auch ansteckende Krankheiten, *z*) betrügerische Angabe des Vermögens, gänzlicher Verlust desselben, eine infamirende Strafe, in welche der Verlobte inzwischen verfallen ist, die beschwerliche Veränderung des Aufenthaltes und andere nach Lage der Umstände und Personen zu ermessende Mo-

---

t) Cap. 2. X. de spons. cap. 29. §. 1. de jure jurando (2. 24.)

u) Cap. 1. X. de clan. conjug.

v) Cap. 25. de jure jurando.

w) Cap. 5. X. de spons.

x) Cap. 6. X. de adult. cap. 2. de divort. — *Böhmer* I. E. Prot. §. 177. — Hofacker, Princ. jur. T. I. §. 399.

y) Cap. 5. de spons.

z) Cap. 3. X. de conjug. lepros.

mente. [a]) Will der eine Theil zu einer Ehe mit einer andern Person schreiten, so hat der Verletzte vermöge seines Klagrechts aus den Sponsalien das Recht, Einspruch gegen diese zu schließende Ehe zu erheben; es geschieht durch einen bei der competenten Behörde zu erwirkenden Befehl, mit dem Aufgebot und der Trauung nicht weiter fortzufahren. Bei Beurtheilung dieser Sache kommt es natürlich auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des fraglichen Verlöbnisses an. Hat ein Theil inzwischen wirklich eine Ehe geschlossen, so müssen zwar die Sponsalien der Ehe weichen, allein die Ansprüche auf Entschädigung bleiben aufrecht. [b])

§. 319.

Verschiedene Ansichten der besondern Gesetzgebungen über die Sponsalien.

Das französische Civilrecht handelt nicht ausdrücklich von den Sponsalien, es folgt, wie auch in vielen andern Punkten, stillschweigend der Ansicht des römischen Rechts von ihrer Unverbindlichkeit. Ausser dem Erforderniß der freien Einwilligung der Verlobten, und des vollendeten achtzehnten Jahrs bei einem Manne, des fünfzehnten bei einem Weibe, kann der Sohn nicht vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten, die Tochter nicht vor erfülltem ein und zwanzigsten Jahr ohne Einwilligung beider Eltern, wobei jedoch im Falle der Uneinigkeit die Bewilligung des Vaters genügt, heirathen. [c]) An der Eltern Stelle treten Großväter und Großmütter, ausserdem ist selbst nach erlangter Großjährigkeit

---

a) Cap. 25. de jurejur. Quod si post ejusmodi juramentum mulier non solum fieret leprosa, sed etiam paralytica, vel oculos vel nasum amitteret, vel quidquam ei turpius eveniret, nunquid vir teneretur eam ducere in uxorem?

b) Die Frage, ob z. B. den Erben einer Geschwängerten, welche gegen ihren Stuprator ein Klagrecht auf Ehe oder Entschädigung (aut duc aut dota) hatte, nicht wenigstens auf Entschädigung ein Klagrecht zustehe, ist weder durch die Gesetze, noch durch eine constante Praxis entschieden. Da jedoch die Klage auf Entschädigung nicht wie jene auf Eheschließung eine höchst persönliche ist, und gewissermassen zu den Vermögensrechten der Verstorbenen gehört, so sprechen allerdings, wie auch meistens die Praxis annimmt, statthafte Gründe für das Klagrecht. Vergl. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Nro. 20. 1838.

c) Code civil art. 144—148. Conf. L. 2. L. 34. D. de ritu nupt. c. 2. c. 5. C. de nuptiis.

das sogenannte ehrerbietige Gesuch eingeführt. d) Bei natürlichen nicht anerkannten oder auch anerkannten Kindern hat der bestellte Vormund in Ermangelung der Eltern bis zum einundzwanzigsten Jahr seine Zustimmung zur Verheirathung zu geben, in Ermangelung der zur Einwilligung berechtigten Personen tritt bei den übrigen Kindern der Familienrath ein. Hiermit hängt auch das Recht des Einspruchs gegen eine Heirath zusammen. Das römische Recht betrachtet jede Ehe, welche von Kindern unter väterlicher Gewalt ohne väterliche Einwilligung abgeschlossen ist, bis zur erfolgten Genehmigung als nicht vorhanden. e) Das französische Recht hat im Sinne des germanischen, welches den Vätern und Müttern gleiche Ehrfurcht erwiesen haben will, beiden Eltern das Recht der Zustimmung eingeräumt. — Das östreichische bürgerliche Gesetzbuch versagt den Eheverlöbnissen die sonst übliche rechtliche Verbindlichkeit. f) Derselbe heilsame Grundsatz liegt auch der badischen, der nassauischen, und andern Eheordnungen zu Grund. Das östreichische Gesetz schließt jedoch den Ersatz des durch den ungegründeten Rücktritt des andern Theils erlittenen wirklichen und nachweisbaren Schadens nicht aus. — Nach dem preußischen Landrecht g) bedürfen die Kinder, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, zur gültigen Abschließung der Ehe oder auch der Verlöbnisse die Einwilligung des Vaters, Adoptivkinder des Adoptiv-, Pflegkinder des Pflegvaters, Minderjährige nach dem Tode des Vaters die Einwilligung ihrer Mutter und ihres Vormunds. Dasselbe Landrecht gewährt zwar aus den Sponsalien kein Zwangsrecht zur Ehe, aber besonders, in so ferne dabei auch eine Schwängerung vor sich gegangen ist, sehr strenge Abfindungen; so sollen einer solchen Braut, mit welcher unter Versprechen der Ehe der Beischlaf stattgefunden hat, die Rechte einer als unschuldiger Theil geschiedenen Frau beigelegt werden. h)

---

d) Cod. civ Art. 151 — 155.

e) L. 2. D. de ritu nuptiarum (23. 2). Nuptiæ consistere non possunt nisi consentiant omnes, id est qui coeunt, quorumque in potestate sunt. conf. L. 7. §. 1. D. de sponsalib. (23. 1.) c. 7. 12. 20. Cod. de nuptiis (5. 4.) c. ult. cod. de repud. et divort. (5. 17.)

f) §. 45. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden.

g) Th. II. T. 1. §. 45 fgg.

h) Preuß. L. R. II. 1. §. 1047 — 1065.

Nach der bayerischen Gesetzgebung werden vor Allem die Sponsalien als rein weltlicher Gegenstand angesehen. Schon eine Verordnung v. 4. August 1769 [i]) ist gegen die geheimen Sponsalien gerichtet; sie erklärt Streitigkeiten darüber für weltliche Justizsachen. Es soll deßhalb summarissime gehandelt, und der Appellationstermin nicht in sechzig, sondern in 30 Tagen bei Strafe der Desertion bestehen. Auch ist jeder deßfallsige Recurs an geistliche Behörden verboten. Damit stimmt die Verordnung v. 22. März 1806 überein. Was die Form der Abschließung belangt, so wird in Bayern zwischen den siegelmäßigen und nichtsiegelmäßigen Personen unterschieden, und letztere müssen ihre Sponsalien gerichtlich eingehen, [k]) erstere können sie ausser gerichtlich mit Zuziehung zweier Zeugen bewirken. [l]) Winkelsponsalien sind null und nichtig. Uebrigens kommen in Bayern ausser den Bestimmungen des Landrechts [m]) noch mehrere besonderere Sponsalien-Ordnungen vor, so in Würzburg v. 1798, eben so in Bamberg. [n]) Die Eheverlöbnisse der Studierenden sind ungültig. [o]) Zur Schließung eines Ehevertrags bedürfen die Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, von denen der Sohn noch nicht das 30te, die Tochter noch nicht das 25te Jahr zurückgelegt hat, der Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder. Die Unterlassung dieser nothwendigen Bedingung zieht die Nullität der Sponsalien nach sich, nicht aber die der bereits vollzogenen Ehe, gegen welche die Eltern bei der Proclamation Einsprüche zu machen unterlassen haben. Der aus etwa unzureichenden Gründen versagte väterliche oder vormundschaftliche Consens wird auch hier durch die Pupillarbehörde ergänzt. Fehlt aber die elterliche oder vormundschaftliche Zustimmung, ist solche auch nicht durch die Obrigkeit ergänzt, so darf von kirchlicher Seite

---

i) Mayer Gen. Samml. Thl. II. S. 794.

k) Ver. v. 2. Mai 1806. Der hier zur Einlegung der Appellation anberaumte Termin von 30 Tagen wird weder durch das neue Proceßgesetz von 1819, noch durch die Proceßnovelle 1837 aufgehoben, indem jede Appellation gegen Erkenntnisse, welche nicht besonders ausgenommen sind, in 30 Tagen verjährt. Vergleiche Seuffert und Glück. Blätter für Rechtsanwendung Nro. 31. 1837.

l) Verf. Urk. Beil. VIII. §. 2.

m) Cod. civ. Max. Th. I. VI. — Krüll Handbuch des bayer. Civ. R. B. I. Th. 1. etc.

n) Vgl. v. Schelhas Beitr. z. deutsch. Gesetzkunde. 18 Heft. 1827. v. Spies Handbuch des Bamberg. Provinzialrechts. Bamberg 1838.

o) Ver. vom 7. Sept. 1805.

weder eine Dispensation ertheilt, noch die Trauung vorgenommen werden. p)

§. 320.

Von den verschiedenen Arten der Ehe.

Obgleich es im römischen Reich nach Verschiedenheit der Zeiten verschiedene Arten von Ehen gab, wie z. B. die Conventio in manum, die confarreatio nebst usus, so war doch die eigentliche Ehe (matrimonium) im Allgemeinen die gesetzliche Geschlechtsverbindung eines freien Römers mit einer freien Römerin, woran verschiedene gegenseitige Rechte und Vorzüge geknüpft waren, und welche, so wie sie feierlich eingegangen, auch wieder so aufgelöst werden konnte, denn der Ausdruck: individua consuetudo bezieht sich nicht auf die Unauflöslichkeit.

Concubinat hieß eine gesetzlich erlaubte Vereinigung von zwei unverheiratheten Personen zur bleibenden Geschlechtsverbindung. Die Concubine war daher keine bloße Beischläferin, und ihr Mann durfte neben ihr keine andere Frau haben. Es trat dieselbe Lebensgemeinschaft (consortium omnis vitæ), wie in der Ehe ein; allein es fehlte einer solchen Frau die äußere Dignität (dignitas) des Mannes. Sie genoß deßhalb gewisse äußere Vorzüge ihres Mannes nicht, ihre Ehe war nicht so feierlich eingegangen, wie das Matrimonium, und die etwa erzeugten Kinder hießen filii naturales, in so ferne sie die Rechte der legitimen Kinder im römischen Sinn nicht genossen. Da die Sclaven keine persönlichen Rechte hatten, gab es auch bei ihnen keine Ehe im Sinne des Civilrechts; die Geschlechtsverbindung hieß bei ihnen contubernium. q) — Diese verschiedenen Formen der Ehen veränderten sich bedeutend unter der Herrschaft der Kaiser. Die sogenannte stille Ehe, oder der Concubinat wurde endlich im Orient durch Kaiser Leo verboten. r) Im Abendlande traten die Päpste

---

p) Es kann allerdings ausser dem oben erwähnten Consens auch noch ein weiterer für eine Verehelichung wegen besonderer Standes-Verhältnisse gefordert werden. Hierher gehört die Zustimmung der Vorgesetzten von Militärpersonen, wenn letztere eine Heirath bezwecken. Bei Hofbedienten wird die Zustimmung des Landesherrn, bei Gutsuntergebenen des Gutsherrn, gewöhnlich erfordert, auch gelten verschiedene Bestimmungen für die Staatsdiener, und die prot. Geistlichkeit.

q) Vergl. Hugo röm. Rechtsgeschichte. — Schweppe röm. R. Geschichte.

r) Nov. Leonis XCI.

und Concilien dagegen auf, s) wozu noch unter Karl V. in Deutschland die Reichspolizeiordnung kam. t) Indessen haben sich doch auch unter den Christen, obschon bei solchen, vom Standpunkte des Sacraments aus, völlige Gleichheit in den ehelichen Verhältnissen herrschen sollte, sowohl hinsichtlich der Form, als der Standesverhältnisse verschiedene Arten von Ehen ergeben.

1) Die Gewissensehe. Diese ist zwar durch eine wechselseitige freie Erklärung, aber geheim, nicht im Angesichte der Kirche und ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Feierlichkeiten, eingegangen. Eine solche soll nach den Bestimmungen des Concils von Trident nicht anders gültig seyn, als wenn sie vor dem Pfarrer in Gegenwart von zwei zum Stillschweigen verbundenen Zeugen eingegangen wird. Benedikt XIV. verordnete weiter, u) die Namen der Brautleute sollten in ein eignes Buch geschrieben, und sie, so wie ihre Kinder, im wahren Pfarrmatrikel unter einem erdichteten Namen vorkommen. Allein diese Gewissensehe (matrimonium conscientiae, mariage de conscience), wodurch weder die Frau, noch die Kinder den Stand und die Rechte des Mannes und Vaters erhalten, war ohnehin nur bei erlauchten Personen üblich, wird mit Recht getadelt, und ist für Privat-Personen verboten.

2) Die nicht standesmäßige Ehe oder Mißheirath (disparagium). Man versteht darunter eine Heirath, welche zwischen einer Person vom hohen Adel mit einer Person unter ihrem Stande geschlossen wird, sie mag vom niedern Adel oder Bürgerstand seyn. Bei den Römern waren lange Zeit die Heirathen zwischen Patriziern und Plebejern nicht gestattet, auch war bei den alten Deutschen besonders die Ehe einer freien Person mit einer unfreien verhaßt. v) Nach Verschiedenheit der Gesetze muß

---

s) Concil. Trid. sess. 25. cap. 14. de Ref.

t) Reichs-Polizei Ordnung v. 1530. Tit. 33. von 1548. Tit. 25. von 1577. Tit. 26.

u) Constit. satis nobis 1741.

v) Wie bei noch andern Völkern ward auch bei den alten Deutschen die Ehe in Form eines Kaufs geschlossen. Tacitus, de moribus German. cap. 21. Nach deutscher Sitte befanden sich die Weiber unter dem Schutz (Mundium) ihrer Väter und männlichen Verwandten; demnach mußte die Frau immer von Jenem gewonnen werden, welchem gesetzlich das Mundium zustand. Dieses geschah in Form eines Kaufs vor Zeugen oder Gericht. Der Käufer und Verkäufer oder der Ueberlasser des Mundiums gelobten sie gegenseitig an; geschlossen ward demnach die Ehe durch Ueberlassung des Mundiums an den künftigen

entweder von dem Regenten Dispensation verlangt und erhalten werden, oder es gilt der gemeine Grundsatz, daß die Frau den Stand des Mannes annimmt, und daß z. B. der adeliche Mann seine Frau und die Nachkommen adelt. Jedoch unterliegt diese Sache bei hohen, besonders bei regierenden Personen wegen der vorhandenen Hausverträge, Hausgesetze, so wie des geltenden Fürstenrechts größern hier nicht zu erörternden Schwierigkeiten. *w*)

3) Die Ehe zur linken Hand (matrimonium ad legem salicam, ad morganaticam), Heirath in Blut, aber nicht in Stand und Gut. Diese Ehe wird zwischen einer erlauchten oder adelichen Person und einer andern weiblichen Geschlechts vorzüglich aus Sparsamkeit unter der Bedingung und Verabredung geschlossen, daß die Ehegattin und die mit ihr erzeugten Kinder an der Würde ihres Ehegemahls keinen Antheil haben, auch von der Landes- und Lehenfolge, und sonstiger Verlassenschaft entweder ganz, oder mit gewissen Einschränkungen ausgeschlossen seyn, im Uebrigen aber sich mit dem ihr, und den Kindern ausgesetzten Unterhalt begnügen sollen. Diese Ehe heißt zur linken Hand, weil es sonst gebräuchlich war, daß sich solche Verlobte bei der Trauung die linke Hand reichten; ad morganaticam, gemäß der lombardischen Lehengesetze, worin dieses Wort dasjenige bezeichnet, was in den Ehepakten über die abweichenden und ungleichen Rechtsverhältnisse der Frau und Kinder festgestellt ist; *x*) nach dem salischen Gesetz, weil sie auch bei den Franken gemäß der Lex salica üblich war. Diese Ehe hat also ihre Eigenthümlichkeit, welche sie hinsichtlich des Rechtspunktes von der wirklichen und ungleichen unterscheidet; sie hat einige Aehnlichkeit mit dem ächten römischen Concubinat; kann aber nur nach christlichem Eherecht aufgelöst werden. Sie ist geeignet, die Streitigkeiten über die Miß-

Ehemann, und vollzogen durch Beschreitung des Ehebettes, als Besitzergreifungsact. Nach der Brautnacht folgte die Morgengabe, und das Witthum (Dos, douaire). Standesgleichheit war eine Wesenheit der der deutschen Ehe, ein Disparagium hieß die Heirath eines Freien mit der Tochter eines Unfreien, wo der Kauf des Mundiums nicht Statt fand, und die Kinder der ärgern Hand folgend in die Gewere des Herrn ihrer Mutter kamen. Dieses Disparagium wurde durch Entstehung mehrerer Standesverhältnisse weiter ausgedehnt.

w) Vergl. C. F. Dieck, die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe, und Mißheirath nach ihren Wirkungen in der Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommiß. Halle. 1837.

x) II. feud. cap. 29. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. S. 430.

heirathen zu beseitigen, auch beabsichtigt sie dabei, den Familienglanz und die Stammgüter zu erhalten, den Aufwand zu ersparen, welchen eine standesmäßige Ehe besonders bei den höchsten Ständen mitzubringen pflegt, und die Erbrechte der aus einer standesmäßigen Ehe entsprossenen Kinder, und Agnaten ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Das östreichische Recht bestimmt nichts über Mißheirath, und die Ehe zur linken Hand, die Gewissensehe ist natürlich ungültig. Das preußische Landrecht verbreitet sich sehr ausführlich und zum Theil eigenthümlich über die Ehe zur linken Hand. y)

4) Die vermeinte Ehe (matrimonium putativum) ist diejenige, welche von solchen Personen eingegangen worden ist, denen ein dem einem, oder auch beiden Theilen unbekannt gewesenes Ehehinderniß entgegensteht. Solche Eheleute werden nicht nur als rechtmäßig angesehen, in wie ferne sich beide, oder wenigstens ein Theil im guten Glauben befinden, und die Ehe auch vor der Kirche eingegangen worden ist. z) Es kann nemlich in Folge besonderer Lebensereignisse, nach Kriegen, Revolutionen geschehen, daß nahe Verwandte ohne es zu wissen, daß ihnen ein Hinderniß der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entgegen steht, eine Ehe schließen; es kann sogar ein Theil, ohne daß es der andere weiß, bereits in einer rechtmäßigen Ehe leben. Selbst uneheliche Kinder können ohne es zu wissen, bona fide mit einander die Ehe geschlossen haben. Hier ist eine vermeintliche Ehe vorhanden, welche so lange der Irrthum nicht bekannt ist, die Wirkung einer rechtmäßigen oder wirklichen Ehe hat. Die erzeugten Kinder sind legitim und erbfähig, so bald wenigstens ein Ehegatte im guten Glauben war. a) Wird der Irrthum entdeckt, so wird die Verbindung entweder in Folge der Nichtigkeits-Erklärung getrennt, oder die Verbundenen haben wegen Fortdauer der Ehe um Dispensation anzusuchen. Kannten aber beide Theile das Ehehinderniß, und kann dieses in Folge der Dispensation nicht gehoben werden, so sind die Kinder als unehelich anzusehen. b)

5) Die Ehe auf dem Sterbbette, welche die Absicht hat, eine etwa geschwächte Person zu Ehren zu bringen, die mit ihr erzeugten Kinder zu legitimiren, wird als blos aufgeschoben

---

y) Vgl. A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 835 fgg.

z) Cap. 2. 14. X. Qui filii sint legit. (4. 17.)

a) Cap. 2. 8. 14. 15. l. c.

b) Cap. 3. §. 1. X. de claud. desp. (4. 3.) — *Böhmer* Princ. j. can. §. 386.

betrachtet, und verleiht der nunmehr wirklich abgeschlossenen Ehe alle bürgerlichen und kanonischen Wirkungen gerade so, als ob sie schon früher wäre abgeschlossen worden.

6) Die erneuerte Ehe (matrimonium restauratum). Haben Ehegatten in einer vermeintlichen Ehe gelebt, und das nachher entdeckte Hinderniß wird mittels Dispensation gehoben, so muß die gegenseitige Einwilligung wieder eingeholt werden. Das östreichische Eherecht schreibt bei der Wiedervereinigung von getrennten Eheleuten die Erneuerung aller zur Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Feierlichkeiten vor, c) während nach französischem Recht geschiedene Eheleute, was auch immer die Ursache der Scheidung gewesen seyn mag, sich nie wieder mit einander verheirathen können. d)

§. 321.

Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Um eine gültige Ehe eingehen zu können, schreiben die Gesetze von Seite der Ehestands-Candidaten gewisse Erfordernisse vor. Der Mangel derselben heißt Ehehinderniß. Dieses setzt also eine gesetzliche Bestimmung voraus, weßhalb gewissen Personen die Eingehung der Ehe nicht gestattet wird. Ein erst nach Vollziehung der Ehe entstandenes Hinderniß ist ohne alle Wirkung. e) Nach dem kanonischen Recht kann auch Gewohnheit den Grund eines Eheverbots enthalten. f) Die Eheverbote oder Ehehindernisse enthalten Beschränkungen der natürlichen Freiheit, sie sind also streng auszulegen, und lassen eine auf ähnliche Fälle auszudehnende Erklärung nicht zu. Sie sind entweder absolute, welche die Ehe schlechterdings unmöglich machen; ein solches absolutes Hinderniß findet bei Personen, die mit Mängeln behaftet sind, welche jede Ehe unmöglich machen, auch bei solchen Statt, welche zur Ehelosigkeit verbunden sind; denn bei nicht mannbaren Personen, und bei Ermangelung des älterlichen Consenses, wenn solcher nicht auf andere Weise ergänzt wird. Oder die

---

c) Bürgerl. Ges. B. §. 118. Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen zur Schließung eines Ehevertrags nach dem Gesetz erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden.

d) Code civil. Art. 295.

e) C. 25. C. 32. q. 7. cap. 6 et 11. X. de eo qui cogn. consang. ux. (4. 13.)

f) Cap. 1. X. de cogn. spirit. (4. 11.)

Hindernisse sind relative, gelten nur beziehungsweise, z. B. zwischen gewissen Personen, welche in einem gesetzlich bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder deren Verehelichung gewisse Standes- oder andere Verhältnisse im Wege stehen.

Ausser dem natürlichen Recht haben die meisten Ehehindernisse ihren Grund in positiven Gesetzen; diese Gesetze sind entweder göttlichen oder menschlichen Ursprungs, ein Unterschied von hoher Wichtigkeit; denn es ist genau zu unterscheiden was göttliche, und was blos menschliche oder blos disciplinar kirchliche Anordnungen sind, obgleich letztere Bestimmungen oft für göttlich ausgegeben werden. Denn nur das wahrhaft von Gott kommende Gesetz ist unveränderlich, während das menschliche einer Veränderung, Verbesserung oder einem Wechsel unterworfen, daher auch Gegenstand einer von seiner Beobachtung enthebenden Erlaubniß oder Dispensation seyn kann. — Sieht man auf den Gesetzgeber, von welchem die Ehehindernisse ausgegangen sind, so ist dieses entweder der Staat, oder die Kirche; man theilt daher auch die Ehehindernisse in weltliche und kirchliche ein (impedimenta saecularia et ecclesiastica). Auch können sie rein bürgerlich oder weltlich, und rein kirchlich oder kanonisch, oder beides zugleich seyn. — Die Ehehindernisse werden ferner eingetheilt in öffentliche und Privat-Ehehindernisse (impedimenta publica et privata). Die ersten sind im Interesse des öffentlichen Wohls angeordnet, sie kommen auch wider den Willen der Ehecompetenten in Anwendung; der betreffende Richter muß deßhalb von Amtswegen einschreiten, und Jeder aus dem Volke ist sogar berechtigt, deßhalb aufzutreten; g) die zweiten sind blos im Interesse jener Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, oder von bestimmten dritten Personen angeordnet, weßwegen sie auch der Richter blos auf Antrag der Interessenten zu berücksichtigen braucht. h) — Sieht man auf die Wirkung der Ehehindernisse, so werden sie in die Ehe blos verhindernde, oder die Ehe trennende, vernichtende eingetheilt (Impedimenta impedientia et dirimentia). i) Die verhindernden Ehehindernisse gestatten zwar die Schließung der Ehe nicht, heben aber die dem-

g) Cap. ult X. qui matrim. accus. poss. (4. 13.) cap. 3. X. de divort. (4. 10.)

h) Cap. 21. X. de spons. et matr. (4. 1.) cap. 2. X. de eo qui duxit in matr. (4. 7.)

i) Dem römischen Rechte ist diese Eintheilung fremd, es kennt blos die Ehe wahrhaft verhindernde Bedingungen.

ungeachtet geschlossene nicht auf, während die andern nicht nur die Schließung der Ehe verhindern, sondern selbst die bereits geschlossene ungültig machen. Auch können die Ehehindernisse von der Art seyn, daß sie die Schließung der Ehe für immer, oder nur für eine gewisse Zeit verhindern, also die Ehe nur aufschieben (impedimenta matr. impedientia perpetua seu temporaria). Die Ehehindernisse sind entweder bekannt, notorisch oder nicht bekannt; sie sind entweder schon vor der Ehe vorhanden gewesen (antecedentia), oder haben sich erst im Laufe derselben ergeben (subsequentia). Endlich können einige Ehehindernisse durch Dispensation gehoben werden, andere nicht.

§. 322.

Die Rechte der Kirche und der Staatsgewalt in Beziehung auf die ehelichen Verhältnisse überhaupt, und die Feststellung von Ehehindernissen insbesondere.

Alle bekannten nur etwas umfassenden Gesetzgebungen nahmen das eheliche Verhältniß, diese wichtige Pflanzschule der künftigen Bürger, diese Quelle häuslichen Glücks und selbst des öffentlichen Wohlstandes zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit. Sie knüpfen das Recht, Ehen einzugehen, an gewisse Bedingungen, welche in der Natur der Sache, selbst in der Auffassungsweise der Ehe ihnen zu liegen, und aus der Vernunft und Erfahrung hervorzugehen schienen. In den Staaten, wo die Gesetze auf theokratischen Ansichten beruhten, flossen auch die Ehegesetze aus derselben Quelle. Bei den classischen Völkern, besonders bei den Römern, ging die Gesetzgebung über diesen Gegenstand vom öffentlichen und Privatrecht aus; sie sahen ein, daß die Ehe dasjenige im Kleinen begründe, was der Staat im Großen erzielt. Lange vor dem Christenthume führten die Römer die Monogamie ein, und hielten auf Heilighaltung der Ehe, während sie die Polygamie den Despotien überließen. Auch suchte man die Ehe fast allenthalben durch eine religiöse Weihe, welche sie erhielt, höher und sicher zu stellen. So kommen im Zendavest Segenswünsche zur Ehe vor. Bei den Aegyptiern mußte die Ehe erst vor dem Priester einer Göttin bewährt werden. k) Bei den Griechen ward die Ehe durch Opfer geheiligt, welche der Juno, der Venus oder

k) A. *Damascius* in vita Isidori Phil. ap. Photium cod. 242. sagt: Non erant legitimæ nuptiæ, nisi sacerdos Deae instrumenta nuptialia manu sua consignasset.

den Grazien dargebracht wurden. Berühmt ist insbesondere das bei Eingehung von Ehen bei den alten Römern dargebrachte Fruchtopfer, der Genuß des Salzkuchens von Far oder Reis von den Verlobten, woher die ganze Handlung confarreatio hieß, wovon Plinius schreibt: Nihil religiosius confarreationis vinculo erat. l) — Als das Christenthum eingeführt wurde, richteten sich die Gläubigen nach den besonders bei den Römern ausgebildeten Ehegesetzen; auch ist ohnehin das ältere kanonische Recht darauf gestützt, und wiederholt sie in den meisten Punkten. Von der Gültigkeit der weltlichen Gesetze hinsichtlich der Ehe zwischen Geschwisterkindern spricht der hl. Augustin. m) Allein der Umstand, daß schon frühzeitig die Christen ihre Ehen in der Kirche einsegnen ließen, n) was noch zur Zeit Justinians bestand, jedoch blos als ein frommer Gebrauch, der die Gültigkeit der Ehe nicht bedingte, und daß das Christenthum Staatsreligion ward, verschaffte der Kirche immer mehr Einfluß auf das Eherecht. Dieser Einfluß machte sich besonders nach und nach hinsichtlich der Ehescheidung geltend. Bei den Römern war die Ehescheidung wie ihre Eingehung Sache der freien Uebereinkunft; von einer gerichtlichen Einmischung, oder einer gerichtlichen Ehescheidung wußte man nichts. Die moralische Freiheit war als innerster Kern der Ehe angesehen, Zwang unzuläßig. Bei allem dem hielt man die Seltenheit der Ehescheidung für das öffentliche Wohl als sehr erwünscht. o) Dagegen suchte die Kirche, nachdem sie in den Staat aufgenommen und einflußreich geworden war, aus dem Gesichtspunkt der Heiligkeit der Ehe die Ehescheidung auf alle mögliche Weise zu verhindern. Das alte Princip von der Freiheit der Ehescheidung wurde zwar noch beibehalten; allein es kamen der Reihe nach so viele Nachtheile und Strafen dagegen auf, daß diese dem Verbote fast gleich waren, wiewohl eine demungeachtet vorgenommene Ehescheidung noch gültig blieb. Nachdem nemlich die christliche Religion Staatsreligion geworden war, fing Constantin an, zuerst mit Ausnahme von wenigen Fällen, z. B. des Ehebruches, die Ehescheidung unter Strafen zu verbieten. Die Strafe selbst bezog sich zunächst auf den Braut-

l) Hist. nat. L. 18. C. 3.

m) *Augustinus* de civitate Dei L. 15. C. 16. Raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia nec divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana. (codex Theodos.)

n) *Bingham*. Origines. eccl. Vol. IX. L. XXII. cap. 2. pag. 282. — 289. 331.

o) C. 14. Cod. de nupt. L. 134. D. de V. O.

schatz (dos) und war eine Fiscalstrafe. p) Darauf wurde dasselbe Gesetz, nur noch genauer ausgebildet, wiederholt. q) Auf einmal ging man kurze Zeit auf das alte Recht zurück, r) jedoch um bald darauf wieder die alten Verbote zu erneuern, näher auszuführen, die Strafen zu erhöhen, und consequent zu verfahren. Es hieß z. B., ist eine Ursache der Scheidung vorhanden, so soll nur derjenige Theil gestraft werden, der sie gab, ist aber keine vorhanden, so trifft sie den sich scheidenden Theil. s) Indessen blieb die Scheidung durch wechselseitigen Consens der Eheleute folgewidrig bestehen. t) Justinian gestattete in der Folge eine Scheidung in dem Fall, wenn der Mann körperlich unfähig war. u) Es sollten jedoch dabei zuerst zwei, dann drei Jahre lang noch abgewartet werden. v) Diese Grundsätze blieben noch eine Zeitlang aufrecht, und wurden nur erweitert. w) Indessen verbietet zuerst die Nov. 117 Cap. 10 die Ehescheidung aus blos freiwilliger Uebereinkunft (divortium consensu); doch ist noch keine Strafe darauf gesetzt. Die gesetzlichen Scheidungsgründe wurden dabei sehr ausgebildet. So wird z. B. der Frau die Scheidung erlaubt, wenn der Mann in demselben Hause, wo er wohnt, eine Concubine hält x), was bekanntlich auch in das französische bürgerliche Gesetzbuch übergegangen ist. Erhaltene Schläge oder körperliche Mißhandlungen berechtigen die Frau nicht mehr zur Scheidung; der Mann aber darf sich scheiden lassen, wenn dessen Frau ohne seine Erlaubniß eine Nacht ausser dem Hause bleibt, und sich dabei anderswo als bei ihren Eltern aufhält. Ehebruch und dessen Modificationen bilden Hauptpunkte für die Scheidung, sonst sind die Strafen darauf sehr verstärkt. Eine spätere Novelle setzt die Strafe des Mannes und der Frau im Scheidungsfalle gleich. y) Darauf wird das Divortium consensu gleichfalls mit einer Strafe belegt; Jene, welche sich ohne gesetzlichen Grund scheiden, werden mit dem Verluste des ganzen Vermögens, dann mit dem Klosterleben bedroht, was allerdings einem

---

p) C. 1. Cod. Theod. de repudiis.

q) Con. 2. Cod. Theod. l. c.

r) Nov. Theod. Tit. 17.

s) C. 8. Cod. de repudiis.

t) C. 9. Cod. l. c.

u) C. 10. Cod. l. c.

v) Nov. 22. C. 6.

w) C. 11. §. 1. Cod. h. t. Nov. 22.

x) Nov. 117. cap. 8 et 9.

y) Nov. 127. cap. 4.

direkten Verbote gleichkommt. z) Eine spätere nicht glossirte, also auch nicht in praktische Anwendung gekommene Novelle erlaubt wieder die freiwillige Ehescheidung. a) — Daraus geht hervor, daß die Gesetzgebung und Jurisdiktion über Ehesachen sich in den Händen der weltlichen Gewalt befand, nur daß sie bei Ausübung des Rechts allerdings auf die Ansichten der immer mächtiger gewordenen Geistlichkeit Rücksicht nahm. Auch schrieb zuerst Kaiser Leo im 9ten Jahrhundert die priesterliche Einsegnung der Ehe als zu ihrer Gültigkeit nothwendig vor. b) Ein Gleiches verordnete im Abendlande Carl d. Gr. c)

In dem Abendlande besonders kam mit der steigenden Macht des Clerus, bei dem Mangel einheimischer Gesetze die Gesetzgebung und Jurisdiktion über Ehesachen in die Gewalt der Geistlichkeit; die Regenten überließen ihr gerne die Untersuchung über die Zuläßigkeit oder den Bestand der Ehen, wiewohl die Ehesachen noch als zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehörend angesehen wurden. Nach der Ausbildung der Lehre vom Sacrament ward endlich daraus ein rein kirchlicher Gegenstand: jenes ward die Hauptsache, welcher alles zur Ehe Gehörige folgen mußte; Concilien und Päpste erließen von nun an zahlreiche Verordnungen über diesen Gegenstand. d). Es entwickelte sich nun allmälig jene nicht ohne Consequenz durchgeführte, schon früher erwähnte Gesetzgebung des kanonischen Rechts, welche so lange herrschend war, und deren im Laufe der Reformation und der Zeit jedoch erschütterten Bestand selbst noch das Concil von Trident für die Kirche zu vindiciren bemüht war. Die Ausbildung der Machtverhältnisse des Primats, in welchem sich die oberste Gesetzgebung und Jurisdiktion über alle kirchlichen oder für kirchlich erklärten Angelegenheiten als in dem gemeinsamen Mittelpunkte vereinigte, trug gewaltig dazu bei. Von nun an sollte der oberste Kirchenmonarch allein die Bedingungen über die Gültigkeit und den Bestand der Ehe feststellen, oder allein von der Beobachtung der kanonischen Anordnungen dispensiren dürfen, das kanonische resp.

---

z) Nov. 127. cap. 11.

a) Nov. 140.

b) Nov. Leonis 89. Ne matrimonia citra sacram benedictionem firma habeantur.

c) Cap. Caroli M. libro VII. cap. 360. Matrimonium legitimum non sit, nisi sponsa suo tempore sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur.

d) Jedoch verordnete erst unter Innocenz III. 1215 das lateranische Concil die Proclamation oder das Aufgebot vor der priesterlichen Einsegnung.

päpstliche Recht, wie wohl es sich zum Theil auf Gesetze heidnischen Ursprungs, wie das römische Recht gründet, galt nun ausschließend als christlich, und nur die Ausübung eines kleinen Theils der kirchlichen Obergewalt über die ehelichen Verhältnisse kam in die Hände der Bischöfe, und selbst dieser Antheil wurde Kraft der bekannten fünfjährigen Facultäten denselben nur aus Begünstigung und zeitweise übertragen. e)

§. 323.

Von der Scheidung des Wirkungskreises der Kirche und des Staats in Beziehung auf Ehesachen.

Der zwischen dem Wirkungskreis der Kirche und des Staats überhaupt erfolgte Scheidungsprozeß mußte natürlich auch die ehelichen Verhältnisse ergreifen. Es geschah demnächst, indem man die verschiedenen Seiten und Beziehungen der Ehe auffaßte; hier zeigte sich sofort eine sittlich religiöse Seite derselben, dann eine rechtliche und endlich eine politische. Die Ehe begründet ein bürgerliches Verhältniß, daran sind verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten gegeneinander, gegen die etwa erzielten Kinder, und gegen die bürgerliche Gesellschaft selbst geknüpft; hier waltet also blos ein rechtlicher, sohin weltlicher Charakter vor. Eben so hat die Ehe großen Einfluß nicht nur auf das Familien-, sondern auch Staatswohl; wegen dieses Einflusses rechtfertigt sich von selbst das Einwirkungsrecht der weltlichen Gesetzgebung, und das Recht der Oberaufsicht. Von dem höheren Standpunkte aus soll dagegen die Ehe durch die Vorschriften der Sittlichkeit und Religion gestützt und sicher gestellt werden; in dieser Beziehung fällt sie der Kirche als Anstalt zur Beförderung der Sittlichkeit und Religion anheim. Der Staat ist Gründer und Erhalter aller Rechte; hinsichtlich der ehelichen Rechte steht ihm daher die Gesetzgebung zu, vor seinen Richter-

---

e) Walter behauptet, K. R. §. 289, jedoch ohne Anführung historischer Beweise Folgendes: Die Handhabung des kirchlichen Eherechts, womit die Kirche beauftragt ist, begreift die Befugnisse, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen eine Ehe eine erlaubte, eine strafbare, oder selbst eine für die Kirche nichtige Verbindung seyn soll. — Dieses Recht hat die Kirche seit den ältesten Zeiten durch die That selbst geltend gemacht, und sich auch durch ihren feierlichen Ausspruch vindicirt. Concil. Trid. sess. XXIV. can. 3. 4. de ref. matr. — Durch solche Orakelsprüche kommt man freilich leicht über viele Schwierigkeiten hinweg.

stuhl gehören alle darüber entstehende Streitigkeiten; nur jene Rechte kann er anerkennen, nur jene gerichtlichen Entscheidungen garantiren, zu welchen er von seinem Standpunkte aus zum Voraus seine Zustimmung gegeben hat. Aehnliches gilt auch hinsichtlich der politischen Verhältnisse der Ehe. f) Es kann demnach weder das rechtliche noch politische Verhältniß der Ehe, etwa aus dem Grunde, weil die Ehe ein Sacrament ist, in jeder Hinsicht in den kirchlichen Wirkungskreis gezogen werden, und es steht dem Staate zu, die Bedingungen für die Gültigkeit einer Ehe in rechtlicher und politischer Beziehung vorzuschreiben. Diese Gutheißung der Ehe von Seite des Staats ist auch die Vorbedingung ihrer Heiligung durch die Kirche; nur eine rechtlich und politisch zuläßige Ehe kann gleichsam die Grundlage einer nachfolgenden kirchlichen Bekräftigung im Interesse der öffentlichen Ordnung werden.

Was dagegen die Bedingungen der Heiligung der Ehe, was das Sacrament betrifft, so hat die Kirchengewalt allein das Recht, nach Maßgabe der Kirchengesetze und im Sinne der religiösen und sittlichen Auffassung der Ehe das Geeignete zu verfügen, sie kann die deßhalb nothwendigen Bedingungen festsetzen. Allein diese treffen blos das Gewissen, nicht aber das bürgerliche Verhältniß der Ehe, und es ist deßhalb jeder Zwang, aber auch jede Willkühr ausgeschlossen; die Heiligung der Ehe durch die Kirche darf nicht willkürlich versagt, oder der Empfang derselben nicht an Bedingungen geknüpft werden, deren Aufstellung ausserhalb der Sphäre der Kirchenbeamten als solcher liegt; denn die Ertheilung und der Empfang des Gnadenmittels hängt nicht von der Gnade des Priesters und von der Beobachtung willkürlich vorgezeichneter Bedingungen ab; die Gläubigen haben ein Recht auf das durch den Stifter ihrer Religion zu ihrem Besten eingesetzte Gnadenmittel.

Ausserhalb dieser eben bezeichneten Markung beginnt allerseits die Thätigkeit der Staatsgewalt, und da viele kanonische Hindernisse insbesondere rein bürgerlicher Natur sind, andere aber gemischt, so gelten solche nur so lange, als sie von der Staatsgewalt anerkannt sind. Uebrigens hat die Kirchengewalt als Kennerin der göttlichen Dinge, als Bewahrerin und Stütze der hö-

---

f) Schon P. Soto sagt darüber L. IV. de matrimonio: Nec debeat praelati ecclesiae graviter suscipere, si quod temporali paci viderint necessarium principes saeculares statuunt, nec est cur se illis opponant. Sed permittant potius matrimonium legibus humanis ordinandum, cum officium humanum sit.

hern sittlichen Ordnung, besonders auch im ehelichen Leben allerdings die Befugniß, vom Staate zu verlangen, daß er bei Erlassung seiner Ehegesetze nicht einseitig verfahre, daß er sich dabei jeder Beeinträchtigung der Sittlichkeit, jeder Beschränkung der Gewissensfreiheit enthalte, vielmehr Alles thue, was unbeschadet der Freiheit der Ehe besonders deren sittliche Haltung befördert. — Das Concil von Trident hat nicht einmal als Glaubenssatz aufgestellt, daß die Kirche allein trennende Ehehindernisse bestimmen kann, und was die übrigen Hindernisse anbelangt, von welchen immer oder in der Regel dispensirt wird, so sollte diese Dispens nur von da ausgehen, wohin ihre Beurtheilung und Handhabung ihrer besondern Natur nach gehört, und wenn demungeachtet wegen Herkommens die Kirchengewalt es ist, welche von allen Ehehindernissen dispensirt, so kann dieses Dispensationsrecht beziehungsweise blos als übertragen angesehen werden.

§. 324.

Von dem Standpunkte der neuern Gesetzgebung über die Ehe.

Nicht nur für einzelne Kirchen, sondern auch für ganze Staatsgenossenschaften sind in den neuern Zeiten Eheordnungen erlassen worden. Die Gesetzgeber erhoben sich dabei auf einen von ihnen gewählten allgemeinen Standpunkt, und erließen für alle Unterthanen Ehegesetze, ohne auf deren besondere religiöse Ansichten von der Ehe Rücksicht zu nehmen; höchstens blieb es dabei dem Gewissen eines Jeden überlassen, auch in kirchlicher Hinsicht deßhalb zu thun, was sein Glaube ihm etwa vorschreibt. Dieses ist der Ausgangspunkt der noch heut zu Tage in Frankreich und in den Ländern jenseits des Rheins für die ehelichen Verhältnisse geltenden Gesetzgebung, wiewohl in derselben das römische, kanonische und germanische Element nicht zu verkennen ist.

Andere Gesetze, wie jene von Oestreich und Preußen, gingen von andern Rücksichten aus. Das östreichische Gesetzbuch nahm nur die wesentlichen Bestimmungen des kanonischen Eherechts in sich auf, g) und benimmt diesem, in so weit es mit dem erstern nicht übereinstimmt, seine Kraft. Auch das preußische Landrecht huldigt vielfach dem kanonischen Recht, oder hat vielmehr dasselbe, in so ferne es Anwendung finden soll, in sich

g) *Droste-Hülshoff*, De juris aust. et comm. can. discrimine. Bonnæ 1822.

aufgenommen. h). — Das östreichische Eherecht nahm dabei auf die abweichenden religiösen Vorstellungen der verschiedenen christlichen Confessionen im Staate Rücksicht, und hat selbst das besondere Eherecht der Juden nicht ausgeschlossen; dabei ist indessen die katholische Kirche begünstigt, zu welcher sich die überwiegende Anzahl von Unterthanen bekennt, welche auch ehemals fast die allein herrschende war, und wogegen die übrigen Confessionen mehr geduldet, als in aller Hinsicht rechtlich gleich gestellt erscheinen; mit einem Worte, der katholische Standpunkt ist hier mehr vorherrschend. So ist auch bei Eingehung von gemischten Ehen die katholische Kirche bevorzugt, indem alle Kinder dem katholischen Vater, und wenn dieser nicht katholisch ist, nur die Söhne, nicht aber die Töchter, ihm folgen. Auch ist der katholische Pfarrer ausschließend zur Trauung berechtigt. — Es lag in dem Verhältniß des preußischen Gesetzgebers zur protestantischen Kirche, und darin, daß diese früherhin auch die herrschende im Lande gewesen ist, daß das preußische Landrecht mehr von dem protestantischen Gesichtspunkte ausging; es gibt daher für die Katholiken hinsichtlich jener Punkte, in welchen ihr Eherecht von dem der Protestanten abgeht, keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, sondern überläßt es dem Gewissen eines Jeden, von der festgestellten etwa abweichenden Norm Gebrauch zu machen oder nicht; z. B. ob der Katholik sich mit einer gerichtlich geschiedenen protestantischen Person ehelich verbinden, oder ob er es wegen des angenommenen Grundsatzes von der Unauflöslichkeit der Ehe nicht wolle. i) Uebrigens kann bezüglich der Stellung der preußischen

---

h) Daniel, Vergleich des gemeinen Kirchenrechts mit dem preuß. Landrecht in Ansehung der Ehehindernisse. Berlin 1823.

i) Sowohl die östreichische Ehegesetzgebung, als die preußische haben in der neuern Zeit ihre strengen Tadler gefunden. v. Moy findet in der Schrift: Von der Ehe und Stellung der katholischen Kirche hinsichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin, Landshut 1830. S. 52, daß die östreichischen Ehegesetze eine Seelendespotie und Gewissenszwang ausüben. Die Männer, welche bei Entwerfung dieser Gesetze berathend mitwirkten, sind ihm Leute von zweideutigem Ruf; die Pflichten der Gatten können nach ihm, oder vielmehr nach seinem gewählten idealen Standpunkt, nie Gegenstand einer Obligation oder Aktion seyn, weßwegen man auch consequent genommen keiner Ehegerichte mehr bedarf, wobei, da alle Ehen im Himmel geschlossen werden, freilich deren bürgerliche Wirkung nicht beachtet wird. Auf der andern Seite tadelt Walter das preußische Landrecht, jedoch ohne es zu nennen. Er sagt nemlich S. 580: Wenn die Staats-

Staatsgewalt noch bemerkt werden, daß ihr allerdings zwei Rechte zugestanden sind, erstens die allgemeinen Bedingungen aufzustellen, unter deren Beobachtung jede geschlossene Ehe Schutz, überhaupt bürgerliche Wirkungen haben könne; dann stand es derselben vermöge des Territorialrechts oder der dem Landesherrn zugehörigen bischöflichen Gewalt zu, unter Berücksichtigung der religiösen Begriffe der protestantischen Kirche über die Ehe, die ehelichen Verhältnisse zu regeln. Eine derartige gesetzgebende Gewalt hatte sie aber hinsichtlich der Bekenner des katholischen Glaubens bei dem Mangel eines solchen Rechtstitels nicht in allen Punkten; der Gesetzgeber hatte also hier die Wahl, entweder mehrere sich widersprechende Grundsätze zugleich aufzustellen, oder die Beobachtung der als gemeines Recht aufgestellten Normen, in so ferne sie mit dem Gewissen in Widerspruch kommen sollten, lediglich diesem anheim zu stellen. k) Als die Gesetzgebung in Ehesachen noch Sache des Staates war, galten die kanonischen Vorschriften blos als Rathschläge, und es war der Kirche überlassen, ihren Lehren durch die ihr zu Gebot stehenden eigenthümlichen Mittel Eingang zu verschaffen. So lange indessen das Princip der Religions- und Gewissens-Freiheit als allgemeines Verfassungsgesetz besteht, können dagegen die Vorsteher und

gewalt eine christliche seyn will, so darf sie keine Verbindung erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr statuirten wesentlichen Hindernisses verbietet. Dieser Grundsatz, heißt es in der Note e, gilt auch für einen paritätischen Staat; denn es gehört zu dessen Begriff, daß in der Gesetzgebung auf die Katholiken und Protestanten, jeden nach seinem Standpunkte gleichmäßig Bedacht genommen werde. Es ist aber keine Gleichheit mehr, wenn z. B. das protestantische (preußische) Kirchenrecht durch die weltliche Gesetzgebung unterstützt, das katholische dagegen blos als ein Gewissensrecht sich selbst überlassen wird.

k) Das was Walter „unterstützen" heißt, muß nothwendig in Zwang ausarten; religiös moralische Grundsätze vertragen aber einen solchen nicht; eben so wenig kann sich der Staat in einer Angelegenheit, wobei unter den verschiedenen gleich geschützten Confessionen verschiedene Ansichten herrschen, als sogenannter weltlicher Arm gebrauchen lassen, um bald dieser bald jener Ansicht Wirksamkeit zu geben. Auf dem sittlich religiösen Boden ist die Gewalt nicht an ihrer Stelle. — Auch besteht die Wesenheit des paritätischen Staats in der unparteiischen rechtlichen Gleichstellung der verschiedenen Religionsbekenner, nicht aber in der Aufstellung etwa von zwei Staatsreligionen mit Zwangsrecht.

Digitized by Google

Vertreter keiner Kirche rechtlich gezwungen werden, einer nach den Vorschriften derselben unzulässigen Ehe die religiöse Weihe und Bekräftigung, oder durch Verweigerung derselben ihren religiös sittlichen Grundsätzen, so viel an ihnen liegt, ohne allen äußern Nachtheil Wirksamkeit zu geben. Diese Ungleichheit in der Handhabung der Ehegesetze ist die Folge einer unentfernbaren Thatsache, nemlich der rechtlich anerkannten Verschiedenheit der christlichen Confessionen, und der darauf gebauten Ehegesetze, an deren Beobachtung die Staatsgewalt Niemand hindern kann und darf. Auch in Bayern besteht theilweise ein ähnliches Verhältniß wie in Preußen. — In allen Provinzen nemlich, wo einerseits das alte preußische Landrecht, anderseits das Napoleonische Civilgesetzbuch noch gültig ist, gibt es mehrere von der Praxis der katholischen Kirche abweichende Bestimmungen über die Ehe. Auch hier ist es jedesmal dem Gewissen der Einzelnen überlassen, ob sie jener Praxis oder den gesetzlichen Normen in den treffenden Fällen folgen wollen. Dabei kann Niemand der Regierung deßhalb einen Vorwurf machen, wenn sie, so lange jene Gesetze in Gültigkeit bestehen, ihre Anwendung in so ferne geschehen läßt, als sie Niemand zur Befolgung entgegenstehender Grundsätze zwingt, aber auch Niemand an ihrer freiwilligen Beobachtung hindert. Darf auf der einen Seite die Kirche nicht gezwungen werden, eine Ehe zu genehmigen, welche nach ihrer Lehre nur mit Verletzung eines wesentlichen Dogmas eingegangen würde, so darf sie auf der andern Seite im Interesse der öffentlichen Ordnung nur alsdann die Ehen heiligen, oder die kirchliche Genehmigung ihrer Seits versagen, wenn sie bereits nach bürgerlichen und politischen Gesetzen als zulässig erkannt sind, und so die Grundlage ihrer Billigung werden können.

Fast allenthalben besteht daher auch der gesetzliche Grundsatz, daß die Kirchenbeamten nur bereits bürgerlich und politisch gebilligte Ehen zum Gegenstand kirchlicher Genehmigung und Heiligung machen können. Selbst das so hochgepriesene Ideal aller Constitutionen, besonders was die Gerechtsame der Geistlichen betrifft, welche sich so gerne allein mit der Kirche identifiziren, nemlich die belgische Charte, stimmt damit überein. 1)

1) Le mariage civil devra toujours précéder la benediction nuptial. Vgl. §. 210. S. 639. Anmerk. — Einer andern jedoch auch in Rom herrschenden Ansicht scheint Walter, K. R. S. 586, beizupflichten, indem er auch die nach den Staatsgesetzen nichtigen Ehen, wenn sie einmal kirchlich zuläßig abgeschlossen sind, als solche will aufrecht erhalten wissen, wie wenn z. B. die Civilgesetze die Ehen der Armen ohne

§. 325.

Von den Ehehindernissen insbesondere. Alter. Unvermögen.

Zu den Personen, welche die Gesetze zur Abschließung einer Ehe unfähig erklärt haben, gehören die Unmündigen, oder Nichtmannbaren (impuberes). Nach dem römischen Recht ist den Mannspersonen, die noch nicht das vierzehnte, den Frauenzimmern, welche noch nicht das zwölfte Altersjahr zurückgelegt haben, die Ehe untersagt, sie wird nichtig, wenn sie demungeachtet eingegangen seyn sollte. m) Das kanonische Recht stimmt zwar mit dem römischen überein, läßt aber, falls die Zeugungskräfte früher vorhanden sind, auch eine frühere Eheschließung zu. n) In südlichen Ländern reifen die zur Eingehung der Ehe nöthigen Kräfte früher als in den nördlichen, und aus dem Grunde, daß zu junge Personen nicht geeignet sind, kräftige und tüchtige Kinder zu erzeugen und zu erziehen, begünstigten die alten Deutschen die frühzeitigen Ehen nicht. Uebrigens haben ver-

---

Erlaubniß der Obrigkeit, oder der Leibeigenen ohne Zustimmung des Herrn für nichtig erklärten. Er beruft sich auf c. 8. C. 29. q. 2. und cap. 1. X. de conjug. serv. Allein dieser Argumente ungeachtet bleibt jede nicht im Sinne des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung auch sogar kirchlich abgeschlossene Ehe ohne alle rechtliche und politische Wirkung. Der Kirchenbeamte hat die Pflicht, vor der kirchlichen Genehmigung zu untersuchen, ob der Ehe vor Allem von Seite des Staats kein Hinderniß im Wege steht; er handelt dabei zu gleicher Zeit als Beamter des öffentlichen Rechts- und Civilstandes, und er kann der Strafe nicht entgehen, wenn er eine mit der öffentlichen Ordnung in Widerspruch stehende Ehe kirchlich genehmigt; denn nur durch eine solche ordnungsmäßige Genehmigung wird sie kirchlich, rechtlich u. politisch zugleich gültig. Mit Recht wird daher dem gesetzwidrig Trauenden der Unterhalt der Geehelichten und ihrer Kinder im Fall ihrer Verarmung aufgelegt. Das bayer. Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825. §. 8. woran das revidirte Gesetz darüber v. 1834 nichts abgeändert hat, verordnet hiermit übereinstimmend, daß Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige Heirathsbewilligung vornehmen, für Schaden und Kosten zu haften haben, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen können.

m) Pr. Inst. de nuptiis. L. 4. D. de ritu nupt. (23. 2.)

n) Cap. 8. 10. 11. X de desp. impub. (4. 2.) cap. un. §. 1. h. t. in 6to. (4. 2.)

schiedene Landesgesetze den Zeitpunkt der Ehemündigkeit näher bestimmt. Das französische Gesetz fordert beim männlichen Geschlecht das zurückgelegte achtzehnte, beim weiblichen das fünfzehnte Jahr; o) das preußische im ersten Falle das zurückgelegte achtzehnte, im zweiten das vierzehnte Jahr. p) In Oestreich ist allen Unmündigen, wozu ohne Unterschied des Geschlechts Personen gehören, die das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt haben, schlechterdings untersagt, eine Ehe einzugehen. q) In Baden darf die Mannsperson nicht vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten, eine Frauensperson nicht vor dem achtzehnten Jahr ohne Dispensation heirathen. r) In Hessen-Darmstadt muß der Mann 21, in Kurhessen 20 Jahre alt seyn. In Sachsen dürfen die Männer nicht vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahr, die Frauen nicht vor Zurücklegung von vierzehn Jahren heirathen. s) In Rußland soll der Bräutigam achtzehn, die Braut sechzehn Jahre alt seyn. — Offenbar gehört es in den Wirkungskreis der Staatsgewalt, die Periode der Ehemündigkeit zu bestimmen. Die Kirche mag dagegen untersuchen, ob in Beziehung auf ihren Zweck die Geistes- und Herzensmündigkeit vorhanden ist.

Während auf der einen Seite zu große Jugend der gültigen Abschließung der Ehe im Wege steht, so war dagegen wenigstens nach dem ältern römischen Recht ein zu hohes Alter gleichfalls ein Ehehinderniß, wenn die Männer das sechzigste, die Frauen das fünfzigste Jahr, die gewöhnliche Schranke der beiderseitigen Zeugungsfähigkeit, zurückgelegt hatten. t) Allein da man diesem

---

o) Art. 144.

p) Pr. L. R. Th. II. T. 1. §. 37.

q) Bürgerl. Ges. Buch. §. 48.

r) Seng Eheordnung II. — Mit Recht unterscheidet C. Fr. Burdach in seiner schätzbaren Anthropologie für das gebildete Publikum, Stuttgart 1837. S. 578, Pubertät und Zeugungsreife. Letztere tritt ein, wenn die Zeugung ohne Nachtheil für die Gesundheit des Individuums so vor sich gehen kann, daß der Charakter der Menschheit in den erzeugten Kindern kräftig und vollkommen ausgeprägt wird. Sie ist von der Pubertät verschieden; das Vermögen zu zeugen muß eine Zeitlang bestehen, bevor es in Ausübung gebracht wird, damit der Organismus erst vollkommen erstarke, die geistige Kraft mehr sich ausbilde, und ein seinem Zweck entsprechendes Erziehen der erzeugten Kinder möglich mache.

s) Verord. v. 20. Sept. 1820.

t) *Ulpian.* frag. T. 16. §. 3. (Ius civile antejust. Berolini 1815. p. 47.)

Alter die Zeugungsfähigkeit nicht absolut absprechen kann, die Zeugung nicht einziger Zweck der Ehe ist, die übrigen Zwecke, gegenseitiger Beistand und sonstige Lebensgemeinschaft, immer noch erreicht werden können, so hat das neue römische Recht, mit welchem das kanonische übereinstimmt, auch die Ehen zwischen alten Personen (matrimonia senum) oder zwischen einer alten und jungen Person gestattet. u)

Ferner sind auch jene Personen zur Ehe unfähig, welche unvermögend sind, den Beischlaf auszuüben. Dieses Unvermögen (impotentia) ist zugleich ein Aufhebungsgrund der bereits geschlossenen Ehe, aber nicht unbedingt. Es wird nemlich erfordert, daß das fragliche Unvermögen schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesen, also nicht erst während derselben, etwa durch Zufall oder Krankheit, entstanden sey; ferner muß es nicht ein blos vorübergehendes, sondern ein bleibendes und unheilbares seyn. v) Endlich muß der eine Theil vor der Ehe keine Kenntniß vom Unvermögen des andern Theils gehabt haben, weil es im Gegenfalle in seiner Macht lag, eine solche Ehe nicht einzugehen. Ist demungeachtet die Einwilligung erfolgt, so bleibt die Ehe aufrecht, w) zumal, da nach dem kanonischen Recht die sogenannten Jungfern- oder Josephsehen gestattet sind. x) Eine bloße Unfruchtbarkeit der Ehe löst dieselbe nicht auf. y) — Uebrigens muß das Unvermögen rechtlich erwiesen seyn. Die bloßen Angaben der Eheleute reichen nicht hin, der Beweis muß durch Besichtigung der untüchtigen Ehegatten, durch Aerzte, Hebammen, überhaupt durch sachverständige Männer hergestellt werden. Ist der Erfolg der vom Richter angeordneten Untersuchung nicht zweifelhaft, widerspricht der Unvermögende nicht, so kann sogleich zu einer Nullitäts-Erklärung geschritten, widerspricht aber der Unvermögende, so kann nur nach einer zweiten das Unvermögen bekräftigenden Besichtigung die Annullirung ausgesprochen werden. Ist das ärztliche oder sonstige Gutachten nicht bestimmt, so hat der Richter zu sehen, ob seit der Eingehung der Ehe drei Jahre

---

u) C. 27. Cod. de nuptiis (5. 4.) Cap. 4. X. de frigid. et malef. (4. 15.) Romana ecclesia consuevit in similibus judicare, ut quas tamquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores.

v) Conf. c. 25. C. 32. q. 7. cap. 2. de conjug. leprosorum (4. 8.)

w) Cap. 2. 4. 5. X de frig. et malef (4. 15.) — *Böhmer* Princ. j. c. §. 346.

x) Cap. 4. de frig. et mal.

y) C. 27. C. 27. q. 7.

verflossen sind; in diesem Falle kann die Ehe nach vorgängiger Eidesleistung aufgelöst werden; im entgegengesetzten Falle ist noch der Verfluß des Zeitraums von drei Jahren (experimentum triennii) abzuwarten, nach dessen Ablauf die Ehe nach Eidesleistung der bisherigen Eheleute getrennt werden kann. z) Immer bleibt der Gegenbeweis zuläßig, die zum Eide gelassenen Verwandten schwören de credulitate, nemlich, daß sie nicht anders glauben und wissen, als daß der Schwörende die Wahrheit versichert habe. Wird auf solche Weise die Ehe aufgelöst, so darf der fähige Theil wieder zu einer andern schreiten, nicht aber der absolut unvermögende. a) Beide Theile dürfen sich wieder verehelichen, wenn das Unvermögen ein relatives ist, d. h. die Eingehung der Ehe blos hinsichtlich bestimmter Personen unmöglich macht. Dabei ist Unvermögen nur ein Privathinderniß, d. h. blos in dem Interesse des dadurch leidenden Theils angeordnet. Nur der vermögende, nicht aber der unvermögende Theil gewinnt daraus ein Recht, die Trennung der Ehe verlangen zu dürfen, und die Ehe besteht fort, wenn der Berechtigte sich seines Rechts nicht bediente. Er kann diesem Rechte ausdrücklich oder stillschweigend entsagen; das letztere wird angenommen, wenn ein Theil, obgleich er das Unvermögen des andern Theils kannte, dennoch eine Zeitlang, ohne eine Klage anzustellen, die Ehe fortsetzte. Die Länge der hiezu nothwendigen Zeit, welche nach Einigen auf drei Monate erstreckt wird, b) kann billig dem Ermessen des Richters anheim gestellt werden, welcher übrigens, da ein Privathinderniß in Mitte liegt, und dem Princip gemäß, die einmal bestehenden Ehen so weit es aus öffentlichen Rücksichten geschehen kann, aufrecht zu erhalten, nicht von Amtswegen zur Trennung der Ehe

---

z) Cap. 4 14. de prob. (2. 19.) cap. 5. 6. de frig. et malef. Die alte Art der Eidesleistung durch Eideshelfer (cum septima propinquorum manu), wo eine Hand über die andere auf die Reliquien oder das Evangelium gelegt wurde, besteht nicht mehr. Die Eideshelfer hießen consacramentales, die Handlung vadiatio legis. In England Trial by wayer of law. Im Grunde richtete sich die Anzahl der Schwörenden nach der Wichtigkeit der Sache; daher die Eide cum tertia, sexta, centesima manu. Globig censura rei judicialis, Dresdenæ 1822 ruft P. II. p. 147 bei Erwähnung dieser Beweisart aus: O! sanctitas gentium, quibus numero jurantium veritas constabat!

a) Cap. 5. de frig. et malef. (4. 15.)

b) Glück's Erläut. der Pand. Bd. 25. §. 1261.

schreiten darf. c) Die Ehe der Kastraten ist zwar nicht rechtlich begünstigt, aber auch im gemeinen Recht nicht ausdrücklich verworfen. d) Das katholische und protestantische Kirchenrecht, und besonders auch die Bulle von Sixtus V. 1579 cum frequenter, verbietet dieselbe unbedingt. e)

§. 326.

Freiheit der Einwilligung. Irrthum. Furcht. Betrug. Gewalt. Entführung.

Ein vernichtendes Ehehinderniß ist der Mangel der gehörigen Einwilligung; diese muß auf beiden Seiten frei und gewiß seyn. Es wird demnach von Seite der Contrahenten die Fähigkeit zum freien Gebrauch der Vernunft vorausgesetzt, und daß auf die Einwilligung weder ein wesentlicher Irrthum, noch Betrug oder Gewalt Einfluß gehabt habe. Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, welche letztere insbesondere die Pflichten des Ehestandes nicht einsehen können, werden auch als unfähig zur erforderlichen Einwilligung erachtet. Kunst- oder Sachverständige mögen entscheiden, in wie weit eine habituelle Anlage zum Wahnsinn mit hellen Zwischenräumen unterbrochen ein Ehehinderniß bildet. — Den Ehen der Taubstummen, wenn solche den gehörigen Unterricht erhalten haben, und so gebildet sind, daß sie ihre Willensmeinung klar darlegen können, steht kein aus ihrem geistigen und körperlichen Zustand abgeleitetes Ehehinderniß entgegen. — Die Einwilligung zur Ehe geschieht besonders bei dem feierlichen Erklärungsakt vor dem Pfarrer zwar in der Hauptsache unbedingt; demungeachtet können in Beziehung auf untergeordnete Gegenstände von den Brautleuten Bedingungen festgestellt seyn, hinsichtlich welcher stillschweigend die gegen-

---

c) Conf. cap. 2. X. de conjug. serv. (4. 9.) cap. 4 de frig. et malef. (4. 15.) cap. 1. X. qui matr. accus. poss. (4 18.) Zu bemerken ist, daß das kanonische Recht das Unvermögen entweder aus einer natürlichen Unfähigkeit zum Beischlaf, ex vitio naturali ableitet, oder nach den Begriffen der damaligen Zeit von Zauberei, jedoch daß eine solche Mangelhaftigkeit heilbar ist. Im ersten Sinne drückt sich dasselbe mit Frigiditas aus, und so erklärt sich der Decretalentitel de frigidis et maleficatis. Die Unvermögenden werden im römischen Recht spadones genannt, im kanonischen überhaupt frigidi. Cap. 2. X. de frig.

d) L. 39. D. de jure dotium (23. 3.)

e) Conf. *I. H. Böhmer* S. E. L. 4. T. 15. §. 10.

seitige Einwilligung mit der zur Hauptsache ertheilt wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Bedingungen das Wesen der Ehe nicht aufheben dürfen, weil dadurch nichts weniger als die Schließung des Ehebundes beabsichtigt worden wäre. Eine Nichtbeobachtung einer oder der andern Nebenbedingung von Seite eines Theils gibt dem dadurch Beeinträchtigten ein Klagrecht gegen den andern Theil auf Erfüllung, nicht aber auf Aufhebung der Ehe. Die Unzuläßigkeit oder vielmehr Wirkungslosigkeit einer Bedingung, welche entweder physisch oder moralisch unmöglich ist, spricht das kanonische im Einklange mit dem gemeinen Recht aus. f) Unter dieser Klasse wäre eine Resolutivbedingung begriffen, welche durch ihren Eintritt die Auflösung der bereits gültig geschlossenen Ehe rechtfertigen soll, da über die eventuelle Eheauflösung jede vertragsmäßige Bestimmung gänzlich unzuläßlich ist. Wohl aber kann mit einem Ehevertrag eine aufschiebende Bedingung verbunden seyn, welche alsdann die wirkliche Ausübung der ehelichen Rechte, und namentlich das Zusammenleben nicht zuläßt; würde aber dem ungeachtet ein solches Zusammenleben Statt finden, so müßte es als eine stillschweigende Aufhebung der aufschiebenden Bedingung angesehen werden. g)

Die Einwilligung zur Ehe muß persönlich ertheilt werden. Es darf zwar auch eine Ehe durch einen Procurator oder Sachwalter geschlossen werden; allein die ihm ertheilte Vollmacht muß genau bestimmt, und darf vor ertheilter gegenseitiger Zustimmung nicht widerrufen worden seyn. h) — Der gegebenen Zustimmung darf ferner kein Irrthum, keine falsche Voraussetzung zu Grunde liegen. Solcher Irrthum ist entweder wesentlich, oder nicht. Der wesentliche beruht entweder auf einer Verwechselung der Person, oder auf der irrigen Annahme wesentlicher persönlicher Eigenschaften, z. B. wenn Jemand statt der verlangten jüngsten Tochter die älteste, statt einer Freien, welche er ehelichen wollte, eine Leibeigene erhielt. i) Die persönlichen Eigenschaften müssen wesentlich zur ausdrücklichen Bedingung der Einwilligung gemacht worden, deren Daseyn vom Gegentheil betrügerisch vorgegeben, oder deren Mangel absichtlich verschwiegen worden seyn. Zufällig, nicht wesentlich ist der Irrthum, wenn er sich nicht auf wesentliche, sondern zufällige

---

f) Cap. 7. X. de condit. appos. (4. 5.)

g) Conf. cap. 3. 5. 6. X. l. c.

h) Cap. fin. de procurat. in 6to.

i) Can. un. C. 29. q. 2. cap. 25. de jurejurando. c. 3. 4. Cod. de incest. et inut. nuptiis.

Eigenschaften einer Person, auf sonstige Standes- und Vermögensverhältnisse bezieht. — Das nachgewiesene Daseyn eines wesentlichen Irrthums macht die Ehe ungültig. Dieses ist aber bei einem accidentellen Irrthum nicht der Fall; die unter solchen Verhältnissen eingegangene Ehe bleibt aufrecht, wenn sie nicht anderer Ursachen wegen, z. B. wegen hintangesetzter Eingehung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, ungültig ist. Sobald der Irrthum entdeckt ist, und der enttäuschte Theil demungeachtet die Ehe fortsetzt, so wird dieses als eine stillschweigende Einwilligung angesehen, und der verletzte Theil verliert in Folge seiner eigenen Thathandlung das Recht, die Ehe als nichtig anzufechten.

Mehrere hieher gehörige Fragen setzen obige Theorie in ein deutlicheres Licht. Gesetzt es heirathet Jemand eine Person, welche periodisch in den Wahnsinn verfällt; der Bewerber kannte diesen Zustand seiner Braut nicht, er war ihm sorgfältig verborgen worden, die Angehörigen beeilten sich, die Braut während ihrer hellen Zwischenräume an den Mann zu bringen; es fragt sich, ob der später enttäuschte Ehemann wegen eines wesentlichen Irrthums und anderseitigen Betrugs die Ehe als nichtig anzufechten berechtigt sey? Die für Aufrechthaltung der Ehe mit Strenge kämpfenden Meinungen wollen in diesem periodischen Wahnsinn blos einen Irrthum hinsichtlich der Qualität erkennen, und sohin die Ehe aufrecht erhalten wissen. Allein in der Erwägung, daß der Gebrauch der Vernunft eine der ersten und nothwendigsten Eigenschaften des Menschen und Ehegatten ist, und sohin als nothwendig bei Ertheilung des Eheconsenses vorausgesetzt wird, daß soviel als nur möglich auf den Betrüger die Folgen seiner Handlung zurückfallen sollen (dolus nemini patrocinatur), wird abgesehen von andern Rücksichten, welche in das Gebiet der medicinischen Polizei fallen, mit Recht behauptet, daß hier ein gesetzlicher Grund zur Annullirung der Ehe vorhanden sey: nur muß davon rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. — Schwieriger scheinen die Fragen zu lösen, welche unter der Rubrik der Jungfrauschaft in obiger Beziehung können aufgeworfen werden. Am wichtigsten ist die Entscheidung der Frage, ob in der Schwangerschaft einer Frau von einem Andern, welche ohne Wissen des Ehemanns der Ehe vorausging, ein trennendes Hinderniß liege? Einige Kanonisten, welche der Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe nach der strengsten Bedeutung folgen, neigen sich auf jene Seite, welche kein die Ehe vernichtendes Hinderniß annimmt. *k*)

---

k) Frey Commentar III. §. 200. S. 347. — *Scheill ad* Schenkl II. §. 684. S. 399. — Stapf Pastoralunterricht Aufl. 6. S. 406.

Die Gründe dieser Autoren beruhen darauf: die vorhandene Schwangerschaft treffe das Wesen der Ehe nicht, es liege ein bloßer error qualitatis vor, unter Bezugnahme auf cap. 25 X. de jurejurando. Die Novelle 93 entscheide nicht, weil sie nicht recipirt sey, eben so wenig die östreichische Ehegesetzgebung, welche eine bloß partikulare sey, indem nur ein Irrthum in der Person eine Nullität herbei führen könne. Indessen streiten überwiegende Gründe für die Nullität. Jedenfalls liegt in der entdeckten Schwangerschaft ein wesentlicher persönlicher Irrthum, welcher verhindert, den Zweck der Ehe in Vollständigkeit zu erreichen. Es ist anzunehmen, daß der Mann, wenn er von dem obwaltenden Verhältniß einer bereits vorhandenen Schwangerschaft Kenntniß gehabt hätte, den Ehecontrakt nicht würde eingegangen haben. Die Ehe kann also wegen mangelhaften Contrakts annullirt werden; ihm liegt ein erheblicher Irrthum in Beziehung auf die Beschaffenheit der Person zu Grund (error circa conditionem personæ). Auch hat bereits Berhardus den Unterschied zwischen qualitates simplices et in personam resultantes bemerkt. [l]) Eine Person, welche ihren Zustand verheimlicht und die Ehe schließt, befindet sich in dolo, indem sie ihre Schuld verschweigt und dem Manne ein fremdes Kind unterschiebt. Die Stellen, worauf sich die gegentheilige Meinung beruft, [m]) sprechen von Mangel der Jungfrauschaft und einem vor der Ehe vollzogenen Vergehen; allein zwischen dem Mangel an Jungfrauschaft und einer Schwangerschaft ist ein großer Unterschied, und der Mangel der ersten hebt die Ehe nicht auf, wenn sie nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist. [n]) Ohnehin wird die Jungfrauschaft präsumirt. [o]) Man kann es als einen allgemeinen auch in der Praxis sowohl für die katholische als protestantische Kirche geltenden Grundsatz annehmen, daß eine von einem Dritten veranlaßte, und nachher in die Ehe mit einem Andern ohne dessen Vorwissen gebrachte Schwangerschaft ein trennendes resp. annullirendes Ehehinderniß sey. [p]). — Sind gleichwohl die Ansichten

---

l) *Berhard.* comm. T. III. d. 10. C. 3.

m) C. un. §. 5 in fine C. 29. q. 1. Similiter qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere. cap. 25. X. de jurejurando (2. 24.).

n) *Schmitt* Instit. jure. germ. T. II. §. 94.

o) *Michaelis*, Mos. R. Bd. 5. §. 270.

p) Vgl. Gönners Rechtfälle III. Nro. 1. — Glück Erläut. der Pand. Bd. 22. S. 1102. — *Carpzov.* Jurisprud. eccl. L. II. T.

der beiden Kirchen im obigen Punkten einig, so unterscheiden sie sich doch wieder in andern. Nach dem kanonischen Recht kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn die Frau auch vor derselben Unzucht getrieben hat, sie mag davon schwanger geworden seyn oder nicht. Bei den Protestanten wird aber ein solcher Mangel der Jungfrauschaft, wenn ihn der Mann bei Eingehung der Ehe nicht gekannt hat, als ein vernichtendes Ehehinderniß betrachtet. q) Sie berufen sich auf das mosaische Recht r) und auf das Evangelium, s) und machen davon Gebrauch, selbst wenn die Ehe eine Zeitlang gedauert, und die Frau in derselben ehrbar gelebt hat. t) — Eben so unterscheidet sich das katholische und protestantische Eherecht bei Beurtheilung des Falls, wenn die Frau während der Ehe erwiesener Weise von einem Andern als dem Ehemann schwanger wird; hier gestattet die Praxis der katholischen Kirche dem unschuldigen Ehemann blos eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett, so wie das Recht, die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten; während bei den Protestanten der Ehebruch Grund einer vollständigen Ehescheidung ist. Wer indessen eine Wittwe oder geschiedene Frau heirathet, ohne die gehörige Zeit abzuwarten, von dem wird angenommen, daß er auf sein Klagerecht wegen einer etwa inzwischen liegenden Schwangerschaft verzichte. — Endlich rechnet man auch eine vorher unbekannte ekelhafte chronische Krankheit, welche den Gebrauch der Vernunft und der Glieder hindert, zum wesentlichen Irrthum, eben so wie auch ein vorher unbekanntes schweres Verbrechen, welches für den andern Theil eine mit dem bürgerlichen Tod verbundene Strafe nach sich zieht. In Folge einer so ausgesprochenen Strafe wird die Ehe wenigstens in bürgerlicher Hinsicht als aufgelöst angesehen, u) und da ohnehin jede Strafe nur direkt und persönlich seyn soll, so kann der Staat von seinem Standpunkte aus dem unschuldigen Theile, da der andere bürgerlich tod ist, nicht versagen,

---

II. Def. 193. Walter K. R. §. 299. S. 587. in fine. Damit stimmt das bürgerliche Gesetzbuch für Oestreich §. 120. überein.

q) Vgl. Hartitzsch Handbuch des deutschen Eherechts S. 321 und die dort angeführten Autoren. *Carpzow*, J. H. Böhmer, Leyser u. A.

r) 5. Mos. 22. 13.

s) Matth. 5. 32 19. 7.

t) *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 1. spec. 315. med. 12. — Schott Eherecht. §. 89.

u) Bayer. Strafges. Buch Th. I. Art. 7. Der zur Kettenstrafe Verurtheilte kann keine gültige Ehe eingehen, und seine bestehende löst sich auf wie beim natürlichen Tode.

Digitized by Google

etwa zur andern Ehe zu schreiten. Das katholische Kirchenrecht nimmt ungeachtet dieser nicht unbestrittenen Strafart an, daß in kirchlicher Hinsicht das Eheband nach wie vor bis nach dem Tode des Verurtheilten bestehe. Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer nur auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, wird nach Ablauf derselben, oder nach erfolgter Begnadigung die Ehe wieder fortgesetzt.

Die Freiheit der Einwilligung kann endlich durch Furcht oder Gewalt aufgehoben seyn. Die Furcht muß aber in der Absicht erweckt seyn, um dadurch die Einwilligung zu bewirken, sie muß gegründet seyn (metus justus, qui cadit in virum constantem), der angewandte Zwang muß das angedrohte Uebel haben erzeugen können, z. B. die angedrohte Nothzucht, die Lebensgefahr. Die Furcht braucht übrigens nicht gerade von einem der Contrahenten herzurühren. v) Eine durch Furcht oder Gewalt bewirkte Zustimmung wird ungültig, sollte sie sogar mit einem Eide bekräftigt seyn. w) Hören dagegen die Wirkungen der Furcht oder Gewalt auf, wird alsdann die erforderliche Zustimmung freiwillig ausdrücklich oder durch Handlungen ertheilt, lebt der früher gezwungene nun freiwillig mit dem andern Theile, leistet er ihm die eheliche Pflicht, so wird auch die Ehe gültig. x) Allein wegen des Hindernisses der Clandestinität wird die Erneuerung resp. feierliche Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer nothwendig.

§. 327.

Das gültig bestehende Eheband. Die zweite Ehe. Verbrechen, besonders der Ehebruch, und die Entführung als Ehehinderniß. Der Cölibat. Feierliche Gelübde, und die Vormundschaft.

Ehegatten, welche in einer gültig bestehenden Ehe leben, ist es unter keinem Vorwande gestattet, während der Dauer derselben eine andere einzugehen (impedimentum ligaminis). Gewöhnlich wird die mehrfache gleichzeitige Ehe unter die Verbrechen gezählt, und mit einer peinlichen Strafe von den ältern und neuen Gesetzen belegt. y) Eine Folge der Strafbarkeit der Bigamie ist, daß jede neben einer noch bestehenden Ehe anderwärts einge-

---

v) C. 14. cod. de nupt. cap. 14. 15. 28. de spons.

w) Cap. 2. X. de eo qui duxit in matr.

x) Cap. 21. de spons. cap. 4. X. qui matr. accus. possunt.

y) C. 18. Cod. ad leg. Jul. de adult. (9. 9.) Peinliche Gerichtsordnung Carls V. Art. 121. Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 10. das bayerische Strafges. B. Th. I. Art. 297. 298. verfügt Arbeitshausstrafe von 1—8 Jahren. Vgl. Art. 281. 282.

gangene, sowohl nach römischem als kanonischen Recht null und nichtig wird, z) selbst wenn die weitere Ehe seit längerer Zeit bestanden hätte, und Kinder aus derselben erzeugt seyn sollten. a) Wer zu einer zweiten Ehe schreiten will, muß nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts den Tod des vorigen Ehegatten durch Beweise darlegen, oder solcher muß dort, wo zu einer zweiten Ehe geschritten werden will, offenkundig vorliegen. Es versteht sich von selbst, daß das erste Eheband gültig geschlossen seyn muß. Wer demnach diesen Verboten ungeachtet zur zweiten Ehe schreitet, verfällt nicht nur in die gesetzliche Strafe, sondern muß auch dem andern unschuldigen Theile, welchem er betrügerisch seinen Zustand der Verehelichung verborgen hat, Entschädigung leisten, und zur vorigen Ehe zurückkehren. Selbst in dem Falle, wenn auf dem Grunde glaubwürdiger Zeugnisse über den Tod eines Ehegatten zu einer zweiten Ehe geschritten worden ist, erwacht, wenn der zu Grunde liegende Irrthum aufgedeckt wird, die alte Ehe wieder, d. h. die Ehegatten müssen, sie mögen wollen oder nicht, und falls sogar der angeblich für tod geglaubte Ehegatte auf sein Recht verzichten wollte, zur Ehe zurückkehren. b) — Wer zur Erzielung einer zweiten Ehe Beweisurkunden erschlichen hat, verfällt deßhalb in eine weitere gesetzliche Strafe. — Nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts kann ausser dem Tod auch eine richterlich ausgesprochene Ehescheidung zur Eingehung einer zweiten Ehe berechtigen.

Hinsichtlich der Eingehung einer zweiten Ehe nach Auflösung der ersten, hat das gemeine Recht unter der Strafe der Infamie der Wittwe eine gewisse Zeit, innerhalb welcher sie nicht heirathen dürfe, vorgeschrieben, dieses ist das sogenannte Trauerjahr, dessen Vorschrift nicht nur den öffentlichen Anstand berücksichtigt, sondern noch auf die Rechte des etwa nachgebornen Kindes, mit welchem die Wittwe schwanger seyn kann, Rücksicht nimmt, und daher curam ventris anordnet. Diese Strafe des gemeinen Rechts c) hat das kanonische Recht in Folge einer unrichtigen Auslegung einer Bibelstelle aufgehoben, wo es von einer

z) §. 6 et 7. Inst. de nupt. (1. 10.) con. 7. Cod. de Judæis (1. 9.) c. 2. Cod. de incestis nuptiis (5. 5.) cap. 19. de spons. (4. 1.) cap. 4. de eo qui duxit in matr. (4. 7.) cap. 8. de divort. (4. 19.) cap. 2. de secund. nupt. (4. 21.) Concil. Trid. sess. 24 Can. 2. de sacram. matrim.

a) Cap. 5. X. de eo qui duxit in matr. (4. 7.)

b) Cap. 2. 3. 4. de spons. duor.

c) Conf. 1. 2. Cod. de secund. nupt.

Wittwe heißt: nubat cui vult, keineswegs aber, quando vult, d) obgleich wenigstens das ältere kanonische Recht die zweiten oder fernere Ehen mißbilligte. e) Daher leitet man auch die Verweigerung der priesterlichen Einsegnung hinsichtlich der zweiten Ehe ab. f) Indessen wird doch die Ehe eines Mannes eingesegnet, dessen Braut den Segen in der vorhergehenden Ehe nicht empfangen hat; ist das Gegentheil der Fall, so wird angenommen, der einmal ertheilte Segen daure fort, und wirke auch für eine künftige Ehe.

Als trennende Ehehindernisse kommen noch Verbrechen vor, welche besonders in der Absicht begangen worden sind, damit eine Ehe mit einer bestimmten Person zu Stande komme. Hieher gehört der Ehebruch, worunter das kanonische Recht die bösartige Verletzung der ehelichen Treue durch Beischlaf einer verheiratheten Person mit einer andern, mit der sie nicht verheirathet ist, versteht, während bei den Römern der Beischlaf eines Ehemanns mit einer ledigen Frauensperson bloß stuprum, nicht adulterium hieß. Nach dem römischen Recht ist eine zwischen einem Ehebrecher und einer Ehebrecherin nachfolgende Ehe nichtig; den ehebrecherischen Personen sollte die Hoffnung, sich jemals ehelichen zu dürfen, für immer benommen seyn. g) Damit stimmt das ältere kanonische Recht überein. h) Das spätere kanonische Recht gestattet jedoch diese Ehe wieder in einem doppelten Fall, wenn weder bei Lebzeiten des Ehegatten ein Eheversprechen erfolgt, noch dem unschuldigen Ehegatten von dem schuldigen oder Ehebrecher nach dem Leben gestrebt worden ist. i) Denselben

---

d) Cap. 4 5. de secund. nupt. (4. 21.) Vgl. Glück Commentar Th. 24. Abth. 1. S. 197. — V. Bülow und Hagemann prakt. Erört. B. 2. Nr. 60.

e) 1. Cor. 7. 39. can. 8. c. 31. q. 1.

f) Cap. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21.)

g) L. 11. §. 10. L. 4. ad L. Jul. de adult. (48. 5.) con. 27. Cod. h. t. (9. 9.) L. 26. D. de ritu nupt. (23. 2.) L. 13. de his, quæ ut indign. (34. 9.) Nov. 134. cap. 12.

h) C. 1. C. 31. q. 1.

i) Conf. *Gratian* ad can. 3. C. 31. q. 1. cap. 1. X. de convers. infidel. (3. 33.) cap. 1. 3. 6. de eo qui duxit in matr. (4. 7.) — quod nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus, vel eo vivente, sibi fidem dederit de matrimonio contrahendo, legitimum judices matrimonium supradictum, excommunicato munus absolutionis, si petierit, juxta formam ecclesiæ impensurus.

Gerichtsgebrauch hat auch die protestantische Kirche angenommen. k)

In dieselbe Klasse gehört die gewaltsame Entführung einer Person gegen ihren Willen, in der Absicht, um eine Ehe mit ihr zu schließen. Hier befindet sich die Entführte in der Gewalt des Entführers, und sohin ausser Stand, eine freie Zustimmung zu geben. Das römische Recht im Einklang mit dem ältern kanonischen will, daß niemals zwischen dem Entführer und der Entführten, selbst wenn nachher ohne Zwang die Einwilligung zur Ehe folgen würde, ein gültiges Eheband geschlossen werden könne. l) Nach dem neuern kanonischen Recht ist jedoch die Ehe erlaubt, wenn die Entführte nachher frei einwilligte. Das Concil von Trident bestimmte dieses näher noch dahin, die Entführte könne erst dann die Ehefrau des Entführers werden, wenn sie von ihm getrennt, und in vollkommene Sicherheit gebracht, denselben freiwillig zu ihrem Ehegatten verlange. m) Die Helfer zur Entführung, sey es durch Rath oder That, bestraft das Concil sofort mit dem Kirchenbann, und der Entführer ist verbunden, die Entführte, er mag sie nachher ehelichen, oder nicht, nach richterlichem Ermessen gehörig auszustatten. Die im Einklange mit dem römischen Recht von der Carolina auf die gewaltsame Entführung gesetzte Strafe n) findet keine Anwendung mehr. Eine Entführung in Folge der Ueberredung, der Schmeichelei hat obige Wirkung nicht. Sie begründet für die Entführte übrigens ein bloßes Privatrecht, vermöge welchem sie ein Klagrecht auf Annullirung der eingegangenen Ehe erhält. Indessen kann auch

---

k) *Carpzov* Jurisprud. eccles. L. II. def. 16. — Schott Eherecht §. 99. — Glück Erläut. Bd. 24. §. 1216. — Die besondern Bestimmungen des preuß. Rechts. enthält Th. II. Tit. I. §. 25—29.

l) Con. un. §. 1. cod. de raptu virginum (9. 12.) Nov. 143. et 150. C. 11. C. 36. q. 2.

m) Concil. Trid. sess. 24. cap. 6. de reform. Decernit sancta synodus, inter raptorem et raptam, quam diu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libera constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilo minus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium, et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati, ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces, et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur præterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.

n) Art. 118.

die bloße Einwilligung der Entführten zur Aufrechthaltung der Ehe nach protestantischem Eherecht nicht hinreichen, falls die Eltern aus erheblichen Gründen auf Trennung der bereits geschlossenen Ehe antragen. Das Concilium von Trident hält dagegen den Mangel des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses nicht für hinreichend, um eine Nullität einer bereits geschlossenen Ehe zu bewirken; allein diese Begünstigung der einmal geschlossenen Ehe wird nicht nothwendig, wenn der Entführer weiß, daß z. B. die Entführte ohne elterlichen oder vormundschaftlichen Consens nicht zur Ehe schreiten darf, und wenn von Seite des trauenden Pfarrers nicht früher zur Einsegnung der Ehe geschritten wird, bis alle auch zu ihrer bürgerlichen Gültigkeit erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere auch dem elterlichen und vormundschaftlichen Rechte Genüge geschehen ist, zudem da Kinder und Pflegbefohlene auf den Fall, als ihnen die gedachten Eltern oder Vormünder die erforderliche Zustimmung aus unzureichenden Gründen versagen, die Obrigkeit um deren Ergänzung angehen können. — Soldaten und Unteroffiziere insbesondere dürfen ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit nicht heirathen. o).

Unter die vernichtenden öffentlichen Ehehindernisse gehört noch die Annahme einer höhern Weihe vom Subdiakonat an, und die Ablegung des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit, welches in den feierlich abgelegten Klostergelübden enthalten ist. Nur die feierlich abgelegten Gelübde, nur die erwähnte Annahme der höhern Weihe machen die eingegangene Ehe ungültig p).

---

o) Bayer. V. v. 1. August 1823 über die Heirathen der Soldaten und Unteroffiziere.

p) Conf. c. 44. Cod. de episc. et cler. (1. 3.) Nov. 5. cap. 1 et 8. Nov. 6. cap. 1. §. 7. Nov. 123. cap. 14 et 29. Concil. Trid. sess. 24. can. 6. de sacram. matrimonii. Siquis dixerit, matrimonium ratum non consumatum per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi; anathema sit. Hierher gehören die Stellen: Cap. 1 et 2. X. qui clerici et vovent matr. (4. 6.) cap. un. de voto et voti et redemt. in 6to (3. 15.) Dann die Hauptstelle aus dem Concil zu Trid. sess. 24. can. 9. l. c. si quis dixerit, clericos in sacris Ordinibus constitutos, vel Regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante *lege ecclesiastica*, vel voto; et oppositum nihil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt, se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum anathema sit; cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur hos supra id, quod possunius tentari.

Ein einfaches Gelübde der Ehelosigkeit dagegen begründet blos ein aufschiebendes Hinderniß, welches bis zur erlangten Dispensation besteht. Auch trifft dieses Ehehinderniß diejenigen, welche blos die niedern Weihen empfangen haben, eben so wenig als die protestantischen Geistlichen, welche vermöge der Lehre ihrer Kirche den Cölibat, und die feierlichen Gelübde der Ehelosigkeit nicht annehmen, gegen welche Lehre aber überhaupt die angeführten Aussprüche der hl. tridentiner Synode gerichtet sind, welche offenbar den noch heut zu Tage vom römische Hofe festgehaltenen Grundsatz verfolgte, in keinem Stücke den Ketzern eine Concession zu machen. q) Eine Ausnahme bilden bei den Protestanten die Stiftsfrauen, welche, so lange sie sich im Stifte aufhalten, nicht heirathen dürfen. r) Den Mitgliedern evangelischer Stifter ist es erlaubt zu heirathen, ebenso den Mitgliedern der ehmals gemischten Stifter, falls nicht besondere Statuten im Wege stehen. Die katholischen Mitglieder der geistlichen Ritterorden, nemlich des deutschen und malteser Ordens, sind zum Cölibat verbunden; so auch die Mönche selbst nach Aufhebung ihrer Klöster, ja sogar die Laienbrüder nicht ausgenommen. s) — Das kanonische Recht will ferner eine bereits gültig geschlossene (matrimonium ratum), aber noch nicht vollzogene Ehe (non vero consumatam) durch eine feierliche Ordensprofession als auflösbar angesehen wissen. t) Ebenso wird angenommen, daß eine sogar vollzogene Ehe getrennt werden könne, wenn beide Eheleute übereinkommen, feierliche Ordensgelübde abzulegen, um so die übernommenen Pflichten des Ehestandes mit jenen des Klosterlebens zu vertauschen. u) Diese Gesetzgebung ist eine Folge der Zeitansichten über den Werth des

---

q) Vgl. *I. H. Böhmer*. I. E. Pr. L. 3. Tit. 34. §. 18—21.

r) *I. H. Böhmer* l. c.

s) Der h. Stuhl besteht, obgleich hohe Personen besonders früherhin oft dispensirt worden sind, mit unbeugsamer Strenge und Consequenz auf Beibehaltung des Cölibats selbst bei Laienbrüdern, deren Klöster aufgehoben sind. Besondere Verhältnisse, selbst Nachtheile für die öffentliche Sittlichkeit, welche von Jenen ausgehen, die offenbar im gezwungenen Cölibat leben, bleiben unerheblich. Fiat justitia, pereat mundus scheint die Losungsmaxime zu seyn.

t) Cap. 2. 7. 14. X. de convers. conjug.

u) Conf. Tit. 32. X. de convers. conjug. Beide gewesene Ehegatten können jedoch nach erhaltener Dispens von ihrem Gelübde in der Folge wieder zusammenleben. Hat sich aber nur der eine Theil dispensiren lassen, so wird er demungeachtet, so lange der andere lebt, nicht als ledig angesehen.

Cölibats, der freiwilligen Jungfrau- und Junggesellenschaft, im Gegensatz von der Ehe, welche offenbar blos von ihrer niedrigen Seite aufgefaßt wurde, welchen Cölibat man endlich wie die Gelübde durch Zwangsgesetze aufrecht zu erhalten suchte. Diese Zwangsgesetze oder die Unwiderruflichkeit der Gelübde waren aber nicht gleich anfangs vorhanden, sondern sind erst eine Folge der spätern Zeit, was das beste Zeugniß für die Wandelbarkeit einer Disciplin gibt, von welcher Manche zu behaupten scheinen, daß sie von Anbeginn an gleichsam im Himmel selbst vorgeschrieben worden sey. v)

Endlich gab es noch bei den Römern ein Eheverbot, welches aus obrigkeitlichen Verhältnissen entnommen wurde. Sowohl den römischen Statthaltern als ihren Kindern war es im öffentlichen Interesse verboten, sich mit Personen aus der Provinz, wo sie sich mit Staatsaufträgen aufhielten, ehelich zu verbinden. w) Jedoch bildet bei den neuern Verhältnissen der obrigkeitlichen Personen ihr Amt kein solches Ehehinderniß mehr.

Eben so ist nach römischem Recht, was jedoch das kanonische nicht erwähnt, die Ehe zwischen dem Vormund und Mündel, zwischen der Pflegbefohlenen und dem Sohne ihres Vormunds, und der Mündel und dem Vater ihres Vormunds verboten, x) und zwar so lange, als er nicht Rechnung abgelegt hat, und von jedem Anspruch seiner Mündel aus der Vormundschaft frei gesprochen ist. y) Allein obgleich die Strafe der Infamie heute keine Anwendung findet, auch der Regel nach die

---

v) Wir entnehmen allerdings aus Cyprian Epist. 62., daß es zu seiner Zeit noch keine unwiderrufliche Klostergelübde gab. — Quod si, schreibt dieser Kirchenvater, (virgines) ex fide se Christo dedicaverunt, pudicæ et castae sine ulla fabula perseverent. Si autem *perseverare nolunt, vel non possunt*, melius est ut nubant, quam in ignem delictis suis cadant. Certe nullum fratribus aut sororibus scandalum faciunt. Daher waren auch die Gelübde der Mönche und Nonnen blos aufschiebende, sohin durch Dispens des Bischofs leicht hebbare Hindernisse. — C. 5. 9. D. 27. Can. 22. C. 17. q. 1. Erst im Jahre 1139 hat Innocenz II. die von Ordenspersonen geschlossenen Ehen für nichtig erklärt, C. 40. C. 27. q. 1. was in der Folge zu einem allgemeinen Kirchengesetz erhoben wurde.

w) L. 38. 57. pr. L. 63. et 65. D. de ritu nupt. (23. 2.) Con. un. cod. si rector provinc. (5. 2.) Con. 6 Cod. de nupt. (5. 4.)

x) L. 15. D. de spons. L. 66. princ. 67. §. 3. de ritu nupt. com. 7. Cod. de interdicto matr.

y) Glücks Commentar, Th. 24. Abth. 1. S. 54 ff.

Vormünder jährliche Rechnung ablegen müssen, so wird doch dieses im Interesse der Pflegempfohlenen erlassene Verbot, so lange die Vormundschaft dauert, in so ferne aufrecht erhalten, daß der Vormund vorher verpflichtet ist Rechnung abzulegen. z) Ein trennendes Ehehinderniß nimmt hier indessen die Praxis nicht an.

§. 328.

Von den Ehen zwischen Personen verschiedener Culte, oder von den sogenannten gemischten Ehen.

Bei allen Völkern mit theokratischen, oder solchen Verfassungen, welche auf dem Isolirungsprincip beruhen, erscheint die Freiheit, eine eheliche Verbindung einzugehen, sowohl was die verschiedenen Klassen anbelangt, in welche die Staatsgesellschaft künstlich zerfällt, als in Beziehung auf die Mitglieder anderer Staatsverbindungen mannigfaltig beschränkt, oder sogar aufgehoben. Vorzüglich ist es auch das religiöse Prinzip, welches die Ehen zwischen Personen mit verschiedenen oder entgegengesetzten Culten vermöge einer genährten religiösen und nationalen Antipathie untersagt; aßen doch die alten Aegyptier, wie uns Herodot erzählt, nichts, was mit einem hellenischen Messer geschnitten war, glaubten sie sich durch den Kuß eines Griechen verunreinigt, so läßt sich leicht ermessen, daß schon jede eheliche Verbindung mit Fremden, welche nicht derselben Theokratie angehörten, untersagt war. Auch verbot Moses den Juden ausdrücklich die Ehe mit den abgötterischen Kananiterinnen. Der Muhamedaner verschmäht eine eheliche Verbindung mit den Verehrern des Kreutzes, wobei ausser den religiöspolitischen Gründen auch der Nationalstolz seine Rolle spielt. Andere sich isolirende Völker, wie die Chinesen und Japanesen, schon wegen ihres entschiedenen Gegensatzes namentlich gegen das Christenthum, wollen wir mit Stillschweigen übergehen. Bei den Römern war die Mittheilung des göttlichen und menschlichen Rechts (divini et humani juris communicatio) die Folge einer rechtmäßigen Ehe, was Gleichheit des Cultus voraussetzt, welcher ohnehin ein Zweig des öffentlichen Rechts war.

---

z) *Pufendorf* observat. j. univ. T. 2 observ. 94. X. 13. — Vergl. Hofacker Princ. T. I. §. 369. — Thibaut System der Pandekten Th. I. §. 397. — Das preuß. L. R. verfügt Th. 2. Tit. 1. §. 14., daß ein Vormund während seiner Vormundschaft ohne vorhergegangene Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts weder sich selbst, noch seine Kinder mit seinen Pflegempfohlenen verehelichen darf.

Nur gegen Entnationalisirung schien eine Ehe zwischen Personen verschiedener Gottesverehrung zuläßig.

Als das Christenthum mit seiner Tendenz zu einer Universalreligion in Mitte der heidnischen Culte, und des jüdischen Monotheismus sich erhob, wußte man anfangs von einem Eheverbot zwischen Christen und Nichtchristen nichts; ein solches war ohnehin nur möglich, nachdem das Christenthum nicht nur geduldet, sondern auch herrschend geworden war. Allein frühzeitig hatte es nicht nur gegen das Heidenthum, gegen die Nationalreligionen, gegen die griechische Philosophie, sondern auch mit zahlreichen Sekten zu kämpfen, welche aus seinem Schoße hervorgingen, und schon dieser Gegensatz mußte die Frage über die Zuläßigkeit der ehelichen Verbindung zwischen den Anhängern jener Sekten, und jenen von der nachher anerkannten rechtgläubigen Kirche entstehen machen, welche Frage natürlich auf verschiedene und wenigstens nicht gleich entscheidende und allgemeine Weise beantwortet wurde. Nachdem die rechtgläubige Kirche in weiten Räumen den Sieg davon getragen, und die Herrschaft errungen hatte, schien diese Sache, so lange keine von der herrschenden Kirche abweichende religiöse Meinung gleichsam das Bürgerrecht erlangt hatte, ja nicht einmal förmlich geduldet war, von keiner einflußreichen Bedeutung. Anders gestaltete sich die Sache, als in Folge der Reformation andere anerkannte christliche Kirchen entstanden waren, und besonders in Folge der Ereignisse seit der Säcularisation, wegen der wachsenden Herrschaft von Fürsten über Länder, wo verschiedene christliche Glaubensbekenntnisse bestanden, und als wegen des wachsenden Weltverkehrs auch häufige Ehen unter Mitgliedern verschiedener Confessionen geschlossen wurden, und die Staatsgesetzgebung vom Standpunkte der Religions- und Gewissensfreiheit, und der Gleichstellung der Staatsangehörigen ihre Thätigkeit zu entfalten angefangen hatte.

Dabei hatten die politischen Kämpfe des 18ten und 19ten Jahrhunderts das kirchliche Element zurückgedrängt, es war von gewissen Seiten Gleichgültigkeit dagegen eingetreten, Streitigkeiten über die beiderseitigen Rechte der Fürsten und Völker fesselten noch die öffentliche Aufmerksamkeit. Endlich trat, freilich nicht ohne mancherlei vorbereitende Ursachen jenes kirchliche Element abermals in die Scene, und geht einer neuen Entwickelung in dem Gang der Weltbegebenheiten entgegen. Durch eine sonderbare Verkettung der Umstände wurden dabei die gemischten Ehen eine Art von Mittelpunkt, an welchem, nach einer fast allgemeinen Lauheit und Gleichgültigkeit gegen die wichtigsten Interessen der Menschheit, die sich bestreitenden Theile anknüpften. Der Streit ist aber umfassender, als der erste Blick auf die Oberfläche erkennen

läßt; er betrifft zuletzt das Verhältniß der Kirche zum Staat, des Katholicismus zum Protestantismus, weil Jeder durch die gemischten Ehen Terrain zu verlieren fürchtet, das Verhältniß der protestantischen Landesfürsten zu ihren katholischen Unterthanen und umgekehrt. Dabei dürfte derselbe in gewissen höhern Regionen aus ganz andern Rücksichten, und zu ganz andern Zwecken geführt werden, als die untergeordneten Geister gewöhnlich zu ahnen im Stande sind. Es handelt sich dort um Macht, um Wiedergewinnung des im Sturme der Zeit verlornen oder gefährdeten Einflusses; man glaubt die Annäherung der verschiedenen Confessionen verhindern zu müssen oder zu können, welche nach Aufhebung des Princips einer Staatsreligion politisch oder rechtlich gleichgestellt wurden, und allerdings geeignet sind, durch verhältnißmäßige Wahlanziehung eine langentbehrte kräftige Nationaleinheit in Deutschland hervorzurufen.

Der Streit über die gemischten Ehen hat uns auf beiden Seiten in das Zeitalter der erbitterten Controversen zurückgeführt; man hat gegenseitig mit leidenschaftlichen Waffen gekämpft, intra Iliacos muros peccatur et extra. Selbst die kirchliche Rednerbühne, welche jeder Aufregung und Erbitterung fremd seyn sollte, hat es nicht verschmäht, das friedliche ja auch achtungsvolle Bestehen der verschiedenen Confessionen in Frage zu stellen, oder das Panier eines theologischen Kreutzzuges aufzustecken.

Bei allem dem ist, um auf unsere Hauptfrage zurückzukommen, zuletzt nicht sowohl von der Zulässigkeit und Gültigkeit der gemischten Ehen, sondern von ihrer Behandlung vom kirchlichen Standpunkte aus die Rede; es handelt sich dabei um Gewissensfreiheit für Jedermann und namentlich auch für die Kirchendiener.

Es war eine natürliche Folge des geführten Streites, daß dieser Gegenstand von den verschiedensten und natürlich oft entgegengesetzten Seiten betrachtet und behandelt wurde. *a*) Es dürfte

---

a) Die Literatur bis 1830 ist vollständig angeführt bei *Shenkl* Inst. I. E. ed. *Scheill*. 1830. P. II. p. 409—436. Nur einige der bedeuternden Schriften mögen hier besonders genannt werden. Van Eß, Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Cöln 1821. Früher J. Bach. Cöln 1811. — Kutschker, über gemischte Ehen vom katholischen Standpunkt betr. Wien 1838. Aufl. 2. Vgl. auch Pletz neue theologische Zeitschrift Jahrgang 8. B. II. S. 60 ff. — Döllinger, über gemischte Ehen; eine Stimme zum Frieden. Regensburg 1838. — Gründler, über die Rechtmäßigkeit der gemischten Ehen. Leipz. 1838 — Dr. v. Ammon, die gemischten Ehen namentlich der Katholiken und Protestan-

demnach im Ganzen betrachtet schwer seyn, etwas Neues hinzuzufügen. Wir werden indeß der Anlage und Vollständigkeit unseres Werkes wegen den Gegenstand von der historisch-kirchlichen, dann von der politisch-rechtlichen, endlich von der dogmatischen Seite betrachten, woraus sich von selbst einige allgemeine Betrachtungen ergeben.

§. 329.

Die historisch-kirchliche Ansicht von den gemischten Ehen.

Es besteht historisch betrachtet in der katholischen Kirche, und überhaupt in der Lehre des Christenthums kein Dogma, welches gemischte Ehen für unstatthaft erklärt, oder deßhalb ein trennendes Hinderniß aufstellt, in so ferne sie wenigstens zwischen Christen stattfinden. Selbst das Eheverbot zwischen Christen und Nichtchristen hat blos der Sitte und Gewohnheit, oder einer menschlichen Anordnung seinen Ursprung zu verdanken. b) Ohne Unterschied von Heiden und Christen lehrt der hl. Paulus, daß der ungläubige Theil der Ehe durch den Gläubigen geheiligt werde. c) Die Behauptung demnach, daß die Ehe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken dem natürlichen und göttlichen Gesetz entgegen sey, scheint sich nicht mit der Ansicht des Apostels zu vertragen. War auch die Ehe zwischen den Juden und den abgöttischen Kananitern verboten, so konnten letztere durch Lustration

---

ten. Leipz. 1839. Aufl. 2. Der Verf. ist bemüht, den Gegenstand nach den Ansichten des Christenthums, des Rechts, dann nach der Geschichte, Sittlichkeit, und dem religiösen Zeitbedürfniß darzustellen. — Dr. H. Fr. Jakobson, über die gemischten Ehen in Deutschland und insbesondere in Preußen. Leipz. 1838. — Ueber gemischte Ehen; oder ist es ein allgemeines kathol. Kirchengesetz, daß bei gemischten Ehen die Kinder katholisch erzogen werden müssen? Stuttg. 1837. Mit Nein beantwortet.

b) *Bellarminus* de sacramento matr. c. 23.: matrimonium inter fidelem et infidelem non esse irritum jure divino naturali vel positivo, vel certa aliqua lege ecclesiastica, irritum esse ex more populi christiani vim legis obtinente.

c) 1. Corith. 7. 12—17. Zwar heißt es, es sey von geschlossenen, nicht aber von zu schließenden Ehen die Rede; allein obgleich andere Stellen II. Cor. 6. 13—18. Röm. 16. 17. und mehrere andere vor dem Umgang mit Ketzern warnten, so wurden doch Ehen, die wir gemischte heißen, geschlossen, und es läßt sich kein Verbot derselben aufführen, wenn sie gleich mißbilligt wurden.

entnationalisirt werden, und zwischen den verschiedenen jüdischen Sekten bestand kein Ehehinderniß. Bei dem Zustande der ältern christlichen Kirche mußte man ohnehin Ehen bestehen lassen, welche einzelne Mitglieder derselben mit Anhängern der alten Religionen oder des Judenthums geschlossen hatten. So finden wir auch, daß die hl. Cäcilia an einen Ungläubigen Namens Valerian, und die hl. Monika, die Mutter des hl. Augustin, welcher sich erst in seinem 30ten Jahre taufen ließ, an den Heiden Patritius vermählt war. [d]) Betrachtete man gleichwohl solche Heirathen auch als Sache der Convenienz, weil man sie als Mittel zur Bekehrung ansah, so wurden sie doch in der Regel von der rechtgläubigen Kirche schon vermöge des Gegensatzes zu den ketzerischen Sekten ungerne gesehen. Frühzeitig befaßten sich daher auch die Synoden mit diesem Gegenstand. Im Morgenlande verordnete bereits die Synode von Laodicea, [e]) jedoch noch mit Milde, die Rechtgläubigen sollten nicht ohne Unterschied ihre Kinder mit Ketzern verehelichen, diejenigen vorziehen, welche versprechen würden, zur rechtgläubigen Kirche überzugehen. Das Concil von Chalcedon [f]) verbot vorerst den Dienern der Kirche unbedingt die Ehe mit Ungläubigen; so auch die afrikanischen Concilien, besonders das dritte. [g]) Eifrig setzte sich der hl. Augustin, obgleich selbst der Sohn eines Heiden, gegen die Ehen der Christen mit Ungläubigen. [h]) Endlich verbot sogar Justinian diese Ehen mit Andersgläubigen ausdrücklich. Es geschah nachdem die christliche Religion Staatsreligion geworden, und die Kirche als rechtgläubige aus einer gedrückten und verfolgten zu einer verfolgenden übergegangen war. [i]) Eine

---

d) Conf. August. Confess. l. 9. c. 9.

e) Concil. Laodic. Can. 10 — 30.

f) Vom Jahre 451. Can. 14.

g) Can. 12.

h) Aug. de adult. Conj. I. 25. ad Rufum epist. 234. Certissime noveris, tradi a nobis Christianam *nisi* Christiano non posse. Ebenso denkt Tertulian ad ux. II. cap. 2.

i) Con. 1—21. Cod. de hæret. et Manich. (1. 5.) Con. 6. cod. de Judæis et cœliculis (1. 9.) Justinian faßte, wie nach ihm so viele Machthaber, den unglücklichen Gedanken, alle Unterthanen zur Annahme derselben religiösen Meinungen durch bürgerliche und politische Nachtheile und Strafen zu zwingen. Er suchte die sonst geduldeten Religionsparteien oder Ketzer durch Gesetze und durch sein Schwert niederzudrücken; er zwang sie dadurch zur Empörung, und diese gab ihm wieder einen Titel, sie wo möglich auszurotten. Justinian verminderte indessen die Anzahl treuer Unterhanen, während er jene

Folge dieser Stellung der herrschenden Kirche und des heftigen Gegensatzes gegen die Häretiker war es, daß die Trullanische Synode nicht nur unbedingt die Ehen mit Ketzern verbot, sondern auch solche bereits geschlossene Ehen ohne alle Rücksicht auf das frühere Herkommen für ungültig erklärte. *k*) Dieser Synodalbeschluß wurde mit den übrigen Kanons zwar im Occident nicht angenommen; allein im Orient erhielt er Wirksamkeit, und die erstarrte oder durch das Licht der Wissenschaft weniger erhellte und gedrückte griechische Kirche folgt bis jetzt jenem Kanon. So verlangt noch heute die Synode zu Athen, daß bei einer gemischten Ehe nicht nur die Kinder in der orthodoxen Religion erzogen werden sollen, sondern daß der häretische Theil auch zu ihr übergehen soll. In Rußland nimmt zwar der trauende

---

der Rechtgläubigen zu vermehren glaubte. Samaritanien und Palästina wurden entvölkerte Einöden, und so bahnten er und die religiösen Streitigkeiten, welchen sich besonders die orientalische Kirche hingab, den Feinden des Landes den Weg, und bereiteten den Sturz des Reiches vor. Unduldsamkeit, falscher Religionseifer und andere Gebrechen verschafften dem Halbmond die Herrschaft über die schönsten und wichtigsten Länder der frühern Christenheit. Eben so geschah es in Spanien, daß die dortige Unduldsamkeit gegen die Arianer und Juden endlich zum muhamedanischen Joch führte. Der Geist, welcher der Inquisition zu Grunde lag, entzog dem heroischen Spanien auch nachher die Früchte seiner Anstrengungen. Der Kunstfleiß der verfolgten Hugenotten bereicherte die gastfreundlichen Staaten; ihre Nachkommen leben nun unter dem Schutze der Gesetze desselben Frankreichs, das ihre Väter mißhandelt und verjagt hatte. Die Unduldsamkeit war es, welche neben andern Zwecken den 30jährigen Krieg erzeugte, wo die Glieder eines Brudervolks, in zwei Hälften getheilt, und fremde Bundsgenossenschaft suchend, sich angeblich des verschiedenen Glaubens wegen verunglimpften, ja tödteten, und den väterlichen Heerd verwüsteten. — Eine künstliche Scheidewand zwischen den Menschen verschiedenen Glaubens wegen ziehen, heißt die Aufgabe des Christenthums mißkennen, welches sich allmälig durch befreundete Annäherung seiner Bekenner zur Weltreligion gestalten soll, die göttliche Weltordnung, welche es vor der Hand geschehen läßt, daß die Gottheit auf verschiedenste Weise verehrt wird, gewaltsam umändern, und sich an deren Stelle setzen wollen.

k) Can. 72. Non licet virum cum muliere hæretica conjungi, neque orthodoxum cum viro hæretico copulari, si quod hujusmodi a quopium factum apparuerit, *irritas nuptias existimare, et nefarium conjugium dissolvi.*

Geistliche von dem Confessionsunterschied des einen Theils keine Kenntniß, setzt vielmehr stillschweigend voraus, daß er zur griechischen Kirche, deren Segen er verlangt, gehöre; allein sowohl die Trauung als die Erziehung der Kinder richtet sich einzig nach dem Ritus und dem Dogma der griechischen Kirche. l) — Indessen fehlte es auch im Abendlande an strengen Maßregeln nicht, durch welche die Kirche die Eingehung der Ehen mit Un- und Nichtrechtgläubigen zu hindern suchte, vor welchen ohnehin die Kirchenväter warnten. m) Als eines der ältesten Verbote wird jenes angesehen, welches vom Concil zu Elvira in Spanien ausging. n) Obgleich gegen die Aechtheit des Kanons einige Zweifel obwalten, und derselbe wahrscheinlich aus einer spätern Zeit

---

l) Bedenkt man, daß es die Absicht der russischen Regierung zu seyn scheint, die verschiedenen slavischen Stämme, wie auch die der Confession nach meistens katholischen Polen zu einer Nation zu verschmelzen, daß bei allen gemischten Ehen ohne Zulassung von Verträgen, oder des Princips der Gegenseitigkeit für andere Confessionen, alle Kinder in der griechischen Religion erzogen werden müssen, daß der Uebertritt zu andern Confessionen den griechischen Christen untersagt ist, daß so viele unirte Griechen der h. Synode unterworfen werden, und das Band mit dem h. Stuhl nothwendig locker werden muß, so dürfte man sich wundern, warum noch keine Allocutionen und öffentliche Manifeste des hl. Stuhls deßhalb erschienen sind. Allein wahrscheinlich befürchtet man dadurch in jenem beginnenden Riesenreiche die Wässer noch mehr zu trüben. Der h. Stuhl genehmigt vielmehr ausnahmsweise die vom heterodoxen Kaiser ernannten katholischen Bischöfe, und wies früher die der russischen Regierung opponirenden katholischen Bischöfe zurecht. Auch in Hinsicht auf die Behandlung der gemischten Ehen in Oestreich, obgleich diese den Ansichten des hl. Stuhls schwerlich entsprechen dürfte, ist kein Breve erlassen worden. Dagegen wurde die Geistlichkeit im Stillen zur Widerrede veranlaßt. Nur im eigentlichen Deutschland entspann sich ein gelegener Kampf wegen der gemischten Ehen; es stellt nemlich in kirchenrechtlicher Hinsicht keine Einheit dar. So bewährt sich wieder das alte Sprichwort: Divide et impera — dann: praxis est multiplex.

m) Conf. Tertulian L. 2. cap. 2. ad uxorem.

n) Concil. Eliberitan. a 305. Can. 16. Hæretici si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas; sed neque Judæis neque hæreticis dari placuit, eo quod nulla possit esse societas fideli cum infidele; si contra edictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placet.

seyn mag, so beurkundet dieses doch die, wenn gleich spätere und auf die Verfolgung der Ketzer und das Schicksal von Spanien selbst so einflußreiche Ansicht der dortigen Kirche, oder der herrschenden Geistlichkeit. Dahin gehört auch ein Kanon einer Synode zu Agde, o) und ein anderer von dem Concil zu Arles 314, der die christlichen Jungfrauen, welche Heiden heirathen, gleichfalls eine Zeitlang von der Communion ausschließt. Allein diese sind bloß Partikularsynoden; das allgemeine Concil von Nizäa a. 325 verfügte darüber nichts, nur Theodosius d. Gr. verbot bereits die Ehen mit den Juden und den von ihm geächteten Häretikern. Nicht nur in Spanien und Gallien, sondern auch in Deutschland, in Ungarn eiferten die Synoden gegen die Ehen mit Ketzern. Das gratianische Decret warnt dem Synodalbeschluß von Agde gemäß dagegen. p) So auch Leo I. a. 458, und insbesondere Bonifaz VIII. q) Im Allgemeinen belegte man die Ehen mit Ketzern mit Kirchenstrafen, man hielt sie für unerlaubt (matrimonia illicita), ja in der Regel für ungültig, jedoch nicht für unheilbar nichtig.

Eine große Veränderung in diesem Theile der Kirchendisciplin mußte sich in Folge der Reformation ergeben, wo die katholische Kirche aufhörte, ausschließende Staatskirche zu seyn, wo mehrere christliche Kirchen rechtliches Daseyn nebeneinander erhielten, und endlich der Begriff von Ketzer in die Dogmatik verwiesen wurde, sohin hinsichtlich der äußern rechtlichen Stellung der Anhänger von keiner großen Bedeutung mehr war, auch der früher verkannte Grundsatz von Gewissens- und Religionsfreiheit in das öffentliche Recht mit seinen bedeutenden Folgen allmälig aufgenommen wurde.

Von nun an kann man in der Geschichte der Reformation zwei Perioden unterscheiden, nemlich jene von der Reformationszeit bis zu den neuen Gesetzgebungen über die Ehe, insbesondere bis zur Säcularisation, und von da bis auf unsere heutigen Tage, wobei natürlich die Ansichten und Lehren der Kirchen, und jene der sich immer mehr entwickelnden Ehegesetzgebung neben einander gestellt werden müssen, und eine Vermittelung des jüngsten Streits zwischen der kirchlichen und politischen Ansicht zu versuchen ist.

---

o) Concil. Agath. a. 306. Can. 67.

p) Can. 11. C. 28. q. 1.

q) Cap. 14. de hæret. an 6to (5. 2.) Decrevit - Junocensius IV. quod propter hæresim maritorum uxorum catholicarum dotes non debeant confiscari. Quod intelligendum fore censemus, nisi forte mulieres ipsæ cum viris matrimonia contraxissent, quos haereticos tum putabunt.

§. 330.

Von den gemischten Ehen in Folge der Reformation, oder der politischen Veränderungen.

Die Geschichte des Ganges der Reformation in den verschiedenen Bestandtheilen Deutschlands beurkundet hinlänglich, daß diese fast alle deutschen Staaten, selbst die weltlichen Fürstenthümer der Geistlichen nicht ausgenommen, durchdrungen hatte; eben so blieben selbst in vielen sonst protestantisch gewordenen Ländern immer noch zahlreiche Anhänger der alten Kirche. Da aber bald die Regenten sich das Recht beilegten, den Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen, nach der Maxime, qualis rex, talis grex, auch der westphälische Friede den Landesherrn das Reformationsrecht oder das der kirchlichen Purification ihrer Gebiete mit wenigen gesetzlichen Schranken eingeräumt hatte, so gab es von nun an, abgesehen von den Mitteln, welche man von beiden Seiten anwendete, um die Unterthanen katholisch oder protestantisch zu machen, oder zu erhalten, viele reinkatholische und reinprotestantische Gebiete. Demungeachtet fehlte es dabei in Folge des Ganges der Reformation und der oft abwechselnden Begünstigung der Großen, bald der alten bald der neuen Kirche, so wie auch der herrschenden Gesinnungen der Unterthanen und der Macht der Dinge, nicht an gemischten Orten, wo Anhänger der beiden christlichen Hauptconfessionen neben einander wohnten, und nicht selten gegenseitige Religionsrechte genossen, oder höchstens gewissen Beschränkungen unterlagen.

Solche Länder gab es, abgesehen von den Niederlanden, von der Schweiz, von Polen, Ungarn und Siebenbürgen, am Rhein, dann in der Pfalz; dahin gehörten manche Reichsstädte, wie z. B. Augsburg, Regensburg, Frankfurt, und viele ritterschaftliche Besitzungen, weil der Adel wenigstens theilweise die Sache der Reformation ergriffen hatte; hier wohnten verschiedene Confessionen neben einander. Besonders merkwürdig zeigte sich deshalb Osnabrück, wo das Verhältniß der verschiedenen Glaubensgenossen unter sich, und zum Staat, grundgesetzlich durch die sogenannte immerwährende Capitulation von 1650 festgestellt wurde. Es war natürlich, daß an solchen gemischten Orten Ehen unter den Anhängern der verschiedenen Confessionen geschlossen wurden, und selbst früher hatte sichs im Laufe der Reformation ergeben, daß sich Ehegatten zu verschiedenen Kirchen hielten, und oft wegen des kirchlichen Terrorismus von einander getrennt wurden. Ueber die Gültigkeit solcher Ehen, über das Religionsverhältniß der aus denselben etwa entsprossenen Kinder hatte der westphälische Friede nichts

bestimmt. Es schien natürlich, daß das dort ausgesprochene System der Toleranz sich auch auf solche Ehen erstreckte, und daß von nun an die Abschnitte des kanonischen Rechts von den Ketzern in der neugeschaffenen Ordnung der Dinge keine nach außen sich kund thuende Anwendung mehr finden sollten. Der Friedensschluß hatte wenigstens bestimmt, daß kein Religionstheil den andern verdammen, oder verächtlich behandeln soll, r) von keinem Theile durfte von nun an der Name Ketzer auf den andern angewendet werden.

Was die religiöse Erziehung der Kinder anbelangt, so bildete sich ein Gewohnheitsrecht, und der Friedens-Executions-Receß zu Nürnberg 1650 will ausdrücklich, daß die Ehen wegen religiöser Erziehung der Kinder nicht sollten erschwert werden. Als gemeinschaftlich gelten vorerst die Verträge, dann das Recht des Vaters, zu bestimmen, in welcher Religion seine Kinder sollten erzogen werden, s) so daß bei Ermangelung einer vertragsmäßigen Bestimmung die gesetzliche Vermuthung für die Religion des Vaters stritt. In den paritätischen Orten und Landen ordnete sich so allenthalben diese Angelegenheit durch Gesetze und Verträge, so in Osnabrück, Jülich und Berg.

Der Jülicher Religionsvergleich v. 1672 erlaubte nicht nur die gemischten Ehen, und bestimmte, daß dem Pfarrer des Bräutigams das Trauungsrecht zustehe, während jener der Braut das Aufgebot und den Ledigschein zu gewähren habe, sondern erklärte auch Verträge vor und während der Ehe wegen der religiösen Erziehung der Kinder für erlaubt, in deren Ermangelung bis zum Alter der Willensfähigkeit der Kinder (usque ad annos discre-

---

r) I. P. O. Art. V. §. 35. sive autem catholici, sivi Augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despectui habeantur.

s) Wenn die Eltern aus zweierlei Religionen wären, und keine pacta dotalia gemacht oder intuitu religionis nichts angeordnet hätten; wie es sodann mit den Kindern zu halten? ob „patria potestas“ allein gelte, oder ob die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen sollten? so wurde katholischer und protestantischer Seits zugleich beschlossen, daß die Kinder in der Religion ihres Vaters bis ad annos discretionis nach der väterlichen Gewalt erzogen werden sollten. Meiern. Act Execut. T. I. p. 754. T. II. p. 681. 804. — Bei der Beschwerde der Stadt Augsburg ward obiger Beschluß dahin abgeändert, indem festgestellt wurde, die von beiderlei Religion Aeltern gebornen Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter alsbald folgen zu lassen. L. c. I. 464. 749. 811.

tionis) die Confession des Vaters entscheiden sollte. t) Dasselbe verordnete in der Declaration vom 21. November 1705 der Kurfürst Johann Wilhelm in der Pfalz. u) Man erkennt, daß von einem Versprechen der Verlobten über Religionserziehung ihrer etwaigen Kinder gar keine Rede ist und seyn kann, weil die Religionsverhältnisse derselben während der Ehe wieder konnten abgeändert werden. Ein wichtiger Punkt, um von einer oder der andern Seite eine Zudringlichkeit wegen der Religion der Kinder abzuhalten, war, daß der Pfarrer des Bräutigams die Trauung zu vollziehen hatte. War dieser katholisch, und folgten ihm die Kinder, so gab es keinen Anstand bei der Trauung. War er dagegen evangelisch, so hatte der katholische Pfarrer weder die Trauung zu verweigern noch zu bewilligen. Das Aufgebot und die Entlassung, welche der Pfarrer der Braut zu besorgen hatte, ließen sich im schlimmsten Falle ergänzen; ohnehin ist es Pflicht jedes Pfarrers, die ihm etwa bekannten Ehehindernisse anzuzeigen, gleich wie dieses auch der Fall bei den französischen Pfarrern ist.

Indessen hat die Freiheit der Eingehung gemischter Ehen, besonders das Recht der Eltern, die Religions-Erziehung ihrer Kinder nach dem Gesetz oder freien Vertrag bis zu ihrer Religionsmündigkeit zu regeln, von jeher mancherlei Anfechtungen gefunden. Es war eine Folge der praktisch gewordenen gegenseitigen theologischen Unduldsamkeit, und des Strebens, jede Annäherung der verschiedenen Confessionen an einander möglichst zu hindern, wozu die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche, welche nicht blos der katholischen eigenthümlich ist, die schroffe Stellung der verschiedenen Confessionen gegeneinander, und selbst die Berufung auf Gewissensfreiheit als veranlassende Ursachen dienten. Deßhalb beschwerten sich auch bereits 1718 die Prote-

---

t) Die const. 18. §. 1. Cod. de hæret. et Manich. räumt zwar dem orthodoxen Theil das Erziehungsrecht der Kinder ein, so auch Const. 12. §. 1. l. c.; allein diese Gesetze gelten in Deutschland nicht, wo in Folge des I. P. O. die Protestanten keine Ketzer mehr sind.

u) Pro matrimoniis mixtis. Stehet denen Eltern frei, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen, und zu erziehen, wie es die Ehegerichtsordnungsmäßigen Ehepakten, oder ihre stante matrimonio geschehene authendische Abrede mit sich bringet; wo aber weder Ehepakte, noch dergleichen Abrede, soviel diesen Punkt angeht, befindlich, da folgen die Kinder dem Caput familiæ. Vgl. Faber Staatskanzlei T. X. p. 805. — Der Grund hievon war der Art. IV. des Ryswicker Friedens, in Folge dessen die Franzosen in den reunirten Orten der katholischen Religion vor der evangelischen den Vorzug einräumten.

stanten in Sulzbach über die Beschränkungen der gemischten Ehe zur Begünstigung der katholischen Kirche. v)

Demungeachtet fehlte es zu keiner Zeit an solchen wechselseitigen Ehen in jenen Orten, wo verschiedene Confessionen nebeneinander wohnten, welche durch das Normaljahr geschützt waren. Insbesondere war dieses auch bis auf die neuesten Purificationen der Pfarreien dort der Fall, wo ein katholischer oder umgekehrt ein protestantischer Geistlicher im Besitz der pfarrlichen Rechte über einen oder mehrere solche gemischte Orte geblieben ist; hier ereignete es sich ganz natürlich, daß ein katholischer Pfarrer nicht nur protestantische Kinder taufte, die verstorbenen Protestanten zur Erde bestattete, sondern auch bei protestantischen oder gemischten Brautleuten Trauungen vornahm. Der katholische Geistliche richtete sich bei diesen Trauungen nach dem Ritual seiner Kirche, nur wurden Feierlichkeiten, wie das Abhalten der Messe, die Ertheilung der Communion an die Brautleute, und was sich auf besondere katholische Dogmen bezieht, bei den Trauungen von protestantischen Brautpaaren ausser Anwendung gebracht; gemischte und ungemischte Ehen wurden also an Orten, wo z. B. ritterschaftliches Gebiet war, und mancherlei Gutsherrschaften bestanden, ohne Anstand eingesegnet. Dasselbe geschah von protestantischen Geistlichen hinsichtlich rein katholischer Brautleute, oder von gemischten.

An solchen Orten dagegen, wo eine oder die andere christliche Confession als Staatsreligion galt, kamen die gemischten Ehen seltener vor; sie hatten gewöhnlich zur Folge, daß ein Theil zur herrschenden Religion überging, und auch darin die Kinder erziehen ließ, weil es an solchen Orten oft an Mitteln fehlte, die Kinder sey es in der protestantischen oder katholischen Religion zu unterrichten und sonst zu versorgen. So wie selbst in neuern Zeiten, wo die Confessionen anfangen, in größerer Mischung neben einander zu leben, auch aus der Statistik der gemischten Ehen hervorgehen dürfte, daß die Erziehung der Kinder, wenn eine vertragsmäßige Bestim-

---

v) Bisher habe der evangelische und katholische Theil gleiche Freiheit in Auferziehung der Kinder gehabt, entweder die Söhne nach des Vaters, die Töchter nach der Mutter Religion, oder alle Kinder nach des Vaters, als Hauptes der Familie, Religion zu erziehen; allein seit 1682 habe man angefangen, einen Revers aufzurichten, vermöge dessen die evangelischen Mannspersonen, so sich an katholische Weibspersonen verheirathen, gehalten seyn, ihre erzeugten Kinder sämmtlich ohne Unterschied in der katholischen Religion zu erziehen. Darauf wurde dem jedesmaligen Vater das herkömmliche Recht wieder eingeräumt.

mung zuläßig ist, hinsichtlich der Religion mehr jener der größern Anzahl, als der Minderheit folgen dürfte. w)

Gemischte Ehen sind ein fast nothwendiges Ergebniß des Nebeneinanderlebens der Anhänger verschiedenen Glaubens, sie werden durch den wachsenden Weltverkehr befördert, insbesondere ziehen glückliche gemischte Ehen andere nach, und knüpfen neue Bande. Kein Wunder also, daß auch in Frankreich vom Edict von Nantes 1598 an bis zur Aufhebung desselben 1685, so wie in Polen, in der Schweiz und in den Niederlanden und namentlich in Deutschland vermöge der Religionsfrieden v. 1552 — 1555 dann v. 1648, sich dieselbe Erscheinung zeigte. Obiges Edikt von Nantes schreibt zwar Art. 23 vor, die Reformirten sollten gleich den Katholiken die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft beobachten, indessen verbietet der Art. 18, gegen den Willen der Eltern Kinder in einer andern Religion zu erziehen. Ja in einem besondern aber geheimen Artikel wurde den

---

w) So hat man berechnet, daß in München während fünf Jahren 231 gemischte Ehen geschlossen worden sind. Da in Bayern das Vertragsrecht gültig ist, so erhielten die Kinder von 133 Ehen eine katholische Erziehung Die Eheverträge von nur 30 Fällen stipulirten eine gemischte Erziehung, und 68 Ehen die protestantische. Man erkennt hier leicht das Uebergewicht der katholischen Kirche, zu welcher sich die Mehrzahl in München bekennt. Erwägt man aber, daß a. 1800 der erste protestantische Bürger und nicht ohne Widerspruch in der bayerischen Hauptstadt angenommen wurde, daß es zu den Seltenheiten gehört hatte, nur einen protestantischen Geistlichen zu sehen, so zeigt sich der große Umschwung, welchen im Laufe einer Generation die öffentliche Gesinnung in Beziehung auf die Verschiedenheit der Religion gemacht hat. Eben so sprechend müßten andere statistische Daten seyn, welche uns ehemals rein protestantische, nun aber gemischte Orte und Städte darbieten, selbst dort, wo in der Regel das Vertragsrecht ausgeschlossen, sohin keine Theilung der Kinder zuläßig ist, und der Vater die Religion seiner Kinder bestimmt. Schon vermöge des östreichischen Gesetzes, daß nur die Söhne eines protestantischen Vaters in seiner Religion erzogen werden dürfen, der katholische Vater aber alle Kinder aus der gemischten Ehe zu seiner Kirche zieht, ergibt sich eine günstige Wagschale für die katholische Kirche, abgesehen davon, daß auch Reverse hinsichtlich der Erziehung der Kinder, wenn sie der mehr herrschenden katholischen Kirche zusagen, nicht ausgeschlossen sind. — Uebrigens sollte jede Kirche ihre Anhänger nicht sowohl zählen, als nach ihrem innern und auch äusserlich kundbaren Werth abwägen.

Vätern das Recht eingeräumt, die religiöse Erziehung ihrer Kinder nach eigener Wahl einzurichten. Aus der Declaration von Ludwig XIV. v. 1669 Art. 10. geht hervor, daß die gemischten Ehen in Frankreich erlaubt worden; denn erst das Edikt von 1680 erklärt sie für verboten und nichtig.

§. 331.

Neuere kirchliche Ansichten über die gemischten Ehen.

Das Concil von Trident nahm keine ausdrückliche Kenntniß von den gemischten Ehen, es will blos die Ehen vor dem zuständigen Pfarrer, nemlich dem katholischen, geschlossen wissen. Allein es mußte sich hinsichtlich der Ehen, welche unvermeidlich in gemischten Orten geschlossen wurden, auch eine kirchliche Praxis bilden. Es war unmöglich, sie als ungültig zu erklären, besonders auch an Orten, wo die tridentiner Beschlüsse nicht publicirt, und die sogenannten Civilehen gebräuchlich waren. Man unterschied daher zwischen unerlaubt und gültig. Die Kirche mißbilligte die gemischten Ehen, ließ sie aber bestehen, wenn sie geschlossen waren, gerade so, wie das Concil von Trident die geheimen Ehen als Thatsache nach dem Grundsatz, factum infectum fieri non potest, anerkannte, obgleich mit der Erklärung, daß sie die Kirche immer verabscheut habe, und in Zukunft denselben durch eine vorgeschriebene Eingehungsform steuern wolle. Was nun die kirchliche Behandlung oder Gutheißung anbelangt, so glaubte man Bürgschaft verlangen zu dürfen, daß der katholische Theil frei in seinem Glauben leben könne, und jede Gefahr der Verführung oder von Aergerniß entfernt werde. Ausserdem verlangte die strenge Partei, der nicht katholische Theil müsse versprechen, zur katholischen Kirche überzugehen, auch jedes ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags, die Kinder anders als im katholischen Glauben zu erziehen, sich enthalten. Nur unter dieser Bedingung konnte die Ehe vor dem katholischen Pfarrer nach katholischem Kirchenrecht geschlossen werden; die Versagung der Proclamation und der Trauung war eine Folge, wenn die bemerkten Bedingungen nicht erfüllt werden wollten. x)

Uebrigens galten gegen die strenge Meinung, aus Rücksichten auf das Wohl der Kirche selbst, die blos vor bürgerlichen Obrigkeiten geschlossene Ehen demungeachtet auch im Angesicht der Kirche als gültig, und diese mildere Meinung genehmigte auch Benedikt XIV. für die Niederlande; sie kam später auf Jülich und

---

x) *Van Espen* I. E. U. P. 2. Tit. 12. Cap. 5. §. 32. flg.

Cleve und Polen in Anwendung. y) Diese Behandlung der gemischten Ehen war eine Folge der einmal gegebenen Umstände, sie geschah selbst im Interesse der katholischen Kirche. z) Die unter Protestanten geschlossenen Ehen erklärte derselbe Papst für gültig, so daß sie, falls die Ehegatten zur katholischen Religion übergingen, nach der Vorschrift des tridentiner Concils nicht erneuert zu werden brauchten. Ausdrücklich wurde aber bei einer gemischten Ehe festgesetzt, daß der katholische Theil bei Lebzeiten des Nichtkatholischen zu einer weitern Ehe nicht schreiten dürfe. Demungeachtet deutete der sonst so milde Papst die Mißbilligung der gemischten Ehen in den stärksten Ausdrücken an. Er nannte sie connubia detestabilia, vincula sacrilega, scelera gravissima, die betreffenden Ehecandidaten insano amore dementatos. Indessen sollte die Dispensation eintreten, der katholische Theil jedoch pro gravissimo, quod admisit, scelere Buße thun, und den ketzerischen Ehetheil zu bekehren suchen. Gründe zur Dispensation findet der Papst, wenn ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung aus Nichtkatholiken besteht, wenn der katholische Ehegatte der Gefahr der Verführung nicht Preis gegeben ist, wenn es sich um Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und des Friedens handelt. Das jedesmalige Dispensationsrecht wird für einen Ausfluß der päpstlichen Vollgewalt angesehen, welches nur auf dem Wege spezieller Bewilligung den Bischöfen überlassen werden könne. a)

---

y) Conf. S. D. N. *Benedicti* XIV. declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos. Coloniae 1746.

z) Conf. *Van Espen* l. c.

a) Bei der Aufstellung eines ausschließenden päpstlichen Dispensationsrechts hinsichtlich der Eingehung der gemischten Ehe ist nicht nur die Vollgewalt (plenitudo potestatis apostolicae), sondern auch die apostolische Kammer betheiligt. Jener Grundsatz erlangt sogar eine politische Bedeutung, wenn Mitglieder von Regenten-Familien eine solche gemischte Ehe eingehen, und die päpstliche Dispensation suchen, welche alsdann ex causa publica, und mit der Ermahnung an den katholischen Theil, den Nichtkatholischen zu seiner Kirche wo möglich zu bekehren, ertheilt wird. Man sieht, es handelt sich blos von der Vornahme einer von der Kirche mißbilligten Handlung, es liegt ein blos menschliches Kirchenverbot, ecclesiae vetitum, also kein malum in se, sed malum prohibitum vor; wäre aber die Eingehung einer gemischten Ehe in der That ein gravissimum scelus, wie sich die römische Canzleisprache ausdrückt, so läge es allerdings ausser der päpstlichen Machtvollkommenheit, Jemand eines zu begehenden schweren Verbrechens wegen zum Voraus zu dispensiren. Indessen ist das päpst-

Uebrigens sollen von Seite der Kirchendiener bei Eingehung gemischter Ehen nur jene Feierlichkeiten beobachtet werden, die für die Gültigkeit der Ehe wesentlich nothwendig sind; demnach soll die priesterliche Einsegnung unterbleiben, und in der That ist auch solche nach der tridentiner Verordnung nicht als wesentlich vorgeschrieben, es genügt ein einfacher Pastoralakt. Dieselben Ansichten legten die Nachfolger von Benedikt XIV., namentlich Clemens XIII. und Pius VI. ihren deßfallsigen Entscheidungen zu Grund, insbesondere letzterer in seinem Rescript an den Cardinal Frankenberg zu Mecheln v. 13. Juli 1782.

§. 332.

Ansichten in der protestantischen Kirche.

Schon bei der schroffen Stellung, in welcher sich beide Religionsparteien in frühern Zeiten besonders da befanden, wo die protestantische Kirche Staatskirche war, bei der Spannung, in welcher sich in einigen Ländern Deutschlands, namentlich in Kursachsen, selbst die Lutheraner und Reformirten entgegen standen, bei der nicht blos theoretischen, sondern auch wo möglich praktischen Aufrechthaltung des Grundsatzes von der allein seligmachenden Kirche, fanden die gemischten Ehen keine Billigung, und die Schriftsteller erklärten solche Ehen alsdann erst für erlaubt, wenn der katholische Theil zur evangelischen Kirche übergehen würde. b) Auch klang es in den frühern Zeiten als Paradoxon, als zuerst Thomasius die Zulässigkeit von Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten in Schutz nahm. Allein wenn gleich auch die Protestanten die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der evangelischen Religion wollen, überhaupt die Theologen der drei christlichen Confessionen die gemischten Ehen schon aus dem Grunde, weil die Bekehrung

---

liche Dispensationsrecht hinsichtlich der gemischten Ehen nirgendwo in Deutschland anerkannt, wenn nicht ein solches Hinderniß dabei im Wege steht, dessen Hebung allgemein als dem hl. Stuhl zustehend erachtet wird. — Endlich muß bei Beurtheilung der päpstlichen Erlasse und Breven der soviel möglich unveränderliche stylus curiæ beachtet werden, der nach alter Weise fortfährt, nicht blos die etwaigen Irrthümer und Lehren, sondern auch die Individuen, welche denselben anhängen, zu verurtheilen, während der erleuchtete Katholizismus zwischen dem Irrthum und dem Irrenden unterscheidet, wenn es auf das Verdammen, welches Gott allein zusteht, ankommt.

b) Conf. *Carpzow* Jurisprud. consist. Tit. 1. Def. VI. Nro. 26. — Loys prot. Eherecht. Nürnberg 1793 Th. I. S. 210.

des anders Gläubigen ungewiß sey, mißbilligen; *c*) so sind doch in den neuern Zeiten die Protestanten von ihren strengen Forderungen abgegangen, und machen von der Lehre von einer alleinseligmachenden Kirche keine praktische Anwendung mehr. Dieser Wendepunkt ist durch die Zeitrichtung, durch die fortgeschrittene Duldung, durch die steigende Achtung für Religions- und Gewissensfreiheit hervorgegangen, und wurde durch die Staatsgesetzgebung über die Ehen überhaupt, namentlich über die gemischten, und insbesondere durch die von jener der katholischen Kirche abweichenden Stellung der protestantischen zum Staat herbeigeführt. Dieses veranlaßt eine kurze Erwähnung der gesetzgeberischen Thätigkeit in Ehesachen in der jüngern und jüngsten Zeit.

§. 333.

Von der Staatsgesetzgebung über die gemischten Ehen seit der Säcularisation und den neuesten politischen Veränderungen in Deutschland.

Die Verweltlichung der ehemals geistlichen Fürstenthümer und anderer kirchlichen Besitzungen, die Unterwerfung vieler sonst unmittelbarer Reichsstände unter eine und dieselbe Souveränitat, führte Unterthanen von verschiedenen Glaubensbekenntnissen unter dieselbe Herrschaft, und hatte eine größere Annäherung, ja Vermischung der sonst getrennten Landestheile und Menschen zur Folge. Was vorher blos in einzelnen durch den westphälischen Frieden anerkannten sogenannten gemischten Orten und Gebieten der Fall war, gewann durch Aufhebung des sonstigen Reformationsrechts der Fürsten immer mehr Ausdehnung; die Confessionen mischten sich durch einander, die Religions- und Gewissensfreiheit fand mehr Raum. Ein Ergebniß war, daß dort, wo sonst eine Kirche ausschließend herrschte, nun mehrere Confessionen nebeneinander den Sitz aufschlugen, was natürlich wie in den altgemischten Orten zu Wechselehen führte. Die Staatsgesetzgebung sah sich, da die gemischten Ehen eine wachsende Ausdehnung erhielten, veranlaßt, bei den verschiedenen theologischen Ansichten über ihre Zuläßigkeit und die Bedingungen ihrer kirchlichen Genehmigung veranlaßt, mit Rücksicht auf die Rechtsgleichheit der religiösen Parteien einzu-

---

c) Vgl. ausser *Van Espen* I. E. U. P. II. sect. I. Tit. XII. cap. 5. Nro. 38. — *Benedict* XIV. de synodo dioecesana. L VI. cap. V. L. IX. cap. 3. Reiffenstuel. I. C. L. IV. Tit. I. §. X. Nro. 366. — *Carpzow* diss. 2. de eo quod justum est circa nuptias diversae religionis. — *Böhmer* I. E. Pr. T. III. L. III. Tit. 33. §. 41. — *Thomasius*. Die Ehen der Reformirten und Lutheraner.

schreiten. Vorzüglich war sie bemüht, der Ungewißheit über die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder zu steuern, und jede die persönliche Freiheit und den Familienfrieden störende Einwirkung möglichst abzuhalten. Die Gesetzgebung schwankte aber bisher zwischen zwei Systemen; sie läßt die Erziehung der Kinder auf dem Wege des freien Vertragsrechts bestimmen, sie nimmt die Confession des jedesmaligen Vaters als entscheidend für die religiöse Erziehung an; oder läßt die geschlechtliche Confession walten, so daß das Recht der Mutter hinsichtlich der Töchter selbstständig neben jenem des Vaters in Ansehung der Söhne erscheint. Davon sind indessen wieder mancherlei Modificationen möglich, so wie auch bisweilen, um eine gerechte Wage zu halten, die Reihenfolge der Kinder über ihre Confession bestimmt. Erläutern wir die Sache durch einige Beispiele. Wir lesen in der badischen Landesorganisation in 13 Edikten, [d]) daß die Eingehung gemischter Ehen, wozu man in mehreren dortigen Gebietstheilen noch einer Dispensation bedurft hatte, nun ganz frei seyn soll. Das Vertragsrecht wird angenommen, aber bei Ermangelung von Verträgen werden alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen. Mehrere beachtungswürdige Motive haben das Gesetz diktirt. [e]) Das Edikt schneidet jedoch den Verlobten, welchen jene Erziehung nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen, wenn sie nach Vorstellung jener Inconvenienzen dennoch darauf beharren. Aussergerichtliche Verträge darüber sind unkräftig, auch soll keine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bei einer Ehe durch einen Vertrag bestimmt worden ist, während der Ehe weiter stattfinden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder des andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüssen aussetzen würde. Eben so wenig darf ein späterer Vertrag, als wie der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Entscheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religionseigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religionsveränderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beitritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das schulmäßige

---

d) Karlsruhe 1803. 8. S. 53. N. II.

e) Der Unterschied der Kinder nach dem Geschlecht pflegt für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck, für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn.

Alter hatten, bei denen also die Erziehung zu einer bestimmten Religion nicht angefangen, die Uebergabe an eine bestimmte Religionsgemeinde noch nicht geschehen ist. — Zwar sollte in Gemäßheit des spätern Konstitutionsedikts v. 14. Mai 1807 die Religion des Vaters unbedingt die Religion der Kinder aus gemischten Ehen bestimmen; allein die Verordnung v. 17. Juni 1826 läßt wieder eine freie Uebereinkunft durch die Eltern zu, und bestimmt nur, daß wie früher bei Ermanglung einer solchen die Religion des Vaters entscheiden soll.

Ein gleiches stellt eine darmstädtische Verordnung v. 27. Februar 1826. fest.

Die Gesetzgebung von Würtemberg huldigt zwar der Lehre vom freien Vertragsrecht unter den Eltern, jedoch mit der Beschränkung, daß dadurch blos eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung bewirkt werden kann; allein ist der Vater evangelisch, so müssen die Söhne in seiner Religion erzogen werden, was als eine Begünstigung der alten protestantischen Kirche vor der katholischen angesehen werden kann. *f*)

Das östreichische Eherecht schließt die Bestimmung der Religion der Kinder durch Verträge aus, und verordnet zu Gunst der herrschenden katholischen Religion, daß wenn von den gemischten Eheleuten der Vater katholisch ist, alle Kinder im katholischen Glauben erzogen werden müssen. Eine Theilung der Religion der Kinder wird jedoch in so ferne zugelassen, daß im Falle der Vater evangelisch ist, die Söhne seiner Religion folgen, während die Töchter die Religion ihrer katholischen Mutter anzunehmen haben.

Das griechisch-russische Eherecht läßt weder Verträge zu, noch hat der Vater bei gemischten Ehen die Religion der Kinder zu bestimmen, indem diese ohne Unterschied der rechtgläubig griechischen Kirche, welcher ein Ehetheil angehört, zugezählt werden.

Merkwürdig bleibt, was der Erzbischof von Regensburg und Fürst Primas von Deutschland Carl von Dalberg namentlich für das ehemalige Großherzogthum Frankfurt in Ansehung der gemischten Ehen verfügt hat. *g*) Bei Verschiedenheit der Denkart der Brautleute über die religiöse Erziehung der Kinder entscheidet kraft väterlicher Gewalt der Vater. Vertragsbestimmungen wer-

---

f) W. Religionsedikt §. VI. Ministerialdekret v. 28. Dezember 1810. Diese Beschränkung ist aber nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit später aufgehoben worden. M. s. Instruction des katholischen Kirchenraths v. 16. Nov. 1831.

g) Fürstprimat. Ver. v. 5. Sept. 1811.

den jedoch nicht ausgeschlossen; diese sind wie andere Uebereinkünfte zu beurtheilen, können demnach vor und während der Ehe abgeschlossen, und abgeändert werden. Jedoch darf der überlebende Ehegatte nicht einseitig von der getroffenen Uebereinkunft abgehen, bei deren Ermanglung immerhin die Religion des Vaters entscheidet. Verändern aber die Eltern ihre Religion, so folgen ihnen die Kinder, sobald sie das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben. Ist dieses der Fall, so sollen die Kinder nach eigener Ueberzeugung die Religion wählen, demnach soll auch zu diesem Zweck der bisherige religiöse Unterricht fortgesetzt werden, und mit dem Abendmahl und der Confirmation bis zum vollendeten 16ten Jahr Aufschub geschehen. — Uneheliche von ihrem Vater anerkannte Kinder folgen der Religion desselben, sind sie nicht anerkannt, jener der Mutter. Ebenso folgen die im Ehebruche, oder in der Blutschande erzeugten Kinder ihrer Mutter, da deren Vater deßhalb kein Recht zusteht. Die von der Armencommission zu Frankfurt zu übernehmenden Findlinge folgen der Reihe nach den drei in Frankfurt herrschenden Confessionen. Die Taufe und Beerdigung bei Kindern aus gemischter Ehe steht demjenigen Pfarrer zu, in dessen Kirche das Kind zu erziehen war, oder erzogen worden ist. Dieses ist die von Zeloten in unsern Tagen schwer getadelte, aber noch in Frankfurt gültige Verordnung hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Ohne alle Ausnahme und in allen Fällen werden dagegen in Nassau die Kinder aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters erzogen. *h*) Von dieser Verordnung darf weder vor noch während der Ehe, weder durch mündliche Verabredung, noch durch schriftlichen Vertrag bei Strafe der Nichtigkeit abgegangen werden.

Durch kurhessische Ministerialschreiben vom 18. August 1823 und 18. April 1824 ist es gleichfalls untersagt, bei gemischten Ehen Verabredungen wegen der religiösen Erziehung der Kinder zu treffen, diese richtet sich nach dem Geschlecht; eine allenfallsige Dispensation ist nicht ausgeschlossen.

Das hannoverische Gesetz v. 31. Juli 1826 gibt dagegen dem Vater als Familienhaupt mit Ausschließung jeder fremden Einmischung das Recht, über die religiöse Erziehung seiner ehelichen Kinder zu bestimmen. Verträge, sie mögen vor oder nach der Ehe deßhalb geschlossen seyn, sind nichtig.

Dagegen überließ das königlich sächsische Religions-

---

h) Nassauisches Edict v. 22. und 26. März 1808.

edikt [i]) die Entscheidung über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, oder solcher Personen, welche für die Erziehung der Kinder zu sorgen haben, wenn die Eltern ohne Uebereinkunft und Anordnung gestorben sind. Das Gesetz untersagt, aus welchem Vorwande es immer geschehen möge von Personen verschiedener Confession, die sich ehelichen wollen, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in der Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

Nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts [k]) ist ursprünglich vorgeschrieben, daß bei gemischten Ehen die Söhne bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden sollen. Zur Abweichung jedoch von diesen gesetzlichen Bestimmungen kann keines der Eltern das Andere, auch nicht durch Verträge verpflichten. So lange aber die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, darin zu widersprechen. Indessen wurde der §. 76 des Landrechts in der Folge dahin abgeändert, daß die ehelichen Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, [l]) mit dem Beisatz, daß zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Dabei blieb es noch bei der Bestimmung des §. 78 des Landrechts, vermöge welcher Niemand ein Recht haben soll, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. Diese Verordnung ging in das revidirte Landrecht über, und eine Cabinetsordre v. 17. August 1825 übertrug sie auch auf Westphalen und die Rheinprovinzen; sie wurde durch eine sonderbare Verkettung der Dinge äußerlich eine Hauptveranlassung des in unsern Tagen zwischen Staat und Kirche unter so viel Aufsehen namentlich im Königreiche Preußen entbrannten Streites.

Das k. bayerische Religionsedikt läßt Verträge zwischen Eheleuten, welche in gemischten Ehen leben, in Ansehung der Erziehungsart ihrer Kinder zu; diese Verträge richten sich hinsichtlich der Form und Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen; sie können sowohl vor als bei Eingehung der Ehe, und auch während der Dauer derselben geschlossen werden.

---

i) Rel. Ed. v. 19. Febr. 1827. §. 52.

k) Th. II. Tit. 2. §. 76—78.

l) Declaration v. 21. November 1803.

Eben so ist es erlaubt, die eingegangenen Uebereinkünfte über die religiöse Erziehung der Kinder unter beiderseitigem älterlichen Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind. m) Sind jedoch keine solche Verträge, so wie sonstige Anordnungen über die religiöse Erziehung der Kinder vorhanden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter werden im Glaubensbekenntniß ihrer Mutter erzogen. Ehescheidungen und rechtsgültige Auflösungen der Ehe haben auf die Religion der Kinder keinen Einfluß. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß so lange keine Veränderung, als die Ehe eine gemischte bleibt; geht aber ein Gatte zur Religion des andern über, hört die Ehe auf eine gemischte zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen, sie wären — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahr darin zu belassen sind. — Pflegekinder werden in dem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. — Die natürlichen, aber vom Vater anerkannten Kinder werden in Ansehung der Religionserziehung wie eheliche behandelt; sind sie aber vom Vater nicht anerkannt, werden sie nach dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion Desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, in so ferne derselbe einer öffentlichen Kirche angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden.

Der §. 23. des Religionsedikts fügt hinzu, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, das über zu wachen, daß die vorstehenden Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behuf die Einsicht der treffenden Bestimmungen der Eheverträge, und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

§. 334.

Allgemeine Bemerkungen.

Schon in Folge der Uebergangsperiode aus dem Zustande, wo eine oder die andere Kirche als herrschende bestand, in jenen

---

m) K. bayr. Minist. Ver. v. 31. Mai 1838. Vgl. §. 219. S. 682. Note c.

andern, wo es sich von gänzlicher rechtlicher Gleichstellung der Anhänger verschiedener Confessionen handelt, läßt sich das Schwanken der Gesetzgebung zwischen der Annahme dieser oder jener Grundsätze erklären; jede derselben hat, abgesehen von der etwa entgegenstehenden kirchlichen Ansicht, ihre Licht- und Schattenseite, und es dürfte schwerlich gelingen, Gesetze aufzufinden, welche sowohl in rechtlicher und politischer, als insbesondere jedesmal in kirchlicher Hinsicht den ungetheilten Beifall erhielten, oder der Gegner entbehrten. In rechtlicher Beziehung muß indessen nothwendig im Einklange mit Art. 16 der deutschen Bundesakte das Prinzip der möglichsten Gleichstellung der verschiedenen im Staate öffentlich anerkannten Religionsparteien zu Grunde liegen; nicht minder das Princip der Freiheit der Eheschließung unter den Mitgliedern derselben, dann die Fernhaltung jeder, den einen oder den andern Theil begünstigenden und bevormundenden Anordnung, endlich Achtung der Gewissensfreiheit für Jedermann, namentlich in jenem Punkte, wo sich die Heiligkeit der Ehe an ihre rechtliche Gültigkeit anschließt. Was vorerst die Unparteilichkeit der Staatsregierung anbelangt, welche vom Standpunkte ihrer Schutzpflicht sich zu keiner der bestehenden Kirchen bekennen, oder sich besonders hinneigen darf, so glaubt sie die Freiheit der gemischten Ehen vor jedem hemmenden Einfluß sicher stellen zu können, wenn sie ohne Rücksicht auf eine bestimmte Religion hinsichtlich des hauptschwierigen Punktes zum Voraus bestimmt, daß jedesmal die Religion des Vaters die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen soll, und dabei, um entgegengesetzten Einflüssen und Strebungen zu begegnen, das Vertragsrecht hierüber bei den Verlobten ausschließt. Dieser Grundsatz steht im Einklang mit der väterlichen Gewalt; es erscheint naturgemäß, daß dem Familienoberhaupt das Entscheidungsrecht in einer der wichtigsten Angelegenheiten zustehe. Eben so wenig wird dadurch das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt, indem der Vater, er mag sich zur katholischen oder protestantischen Kirche bekennen, sein Recht ausübt, und ohnehin die Staatsgewalt auf die Schließung dieser oder jener gemischten Ehe, indem diese blos Sache der besondern Freiheit ist, keinen Einfluß ausübt. Endlich kann das statistische Resultat für einen oder den andern Religionstheil an einem Orte günstiger, am andern ungünstiger seyn; im Ganzen wird sich, will man die Gläubigen zählen, und nicht wägen, ein Gleichgewicht herstellen.

Diesem Grundsatz, welcher das Entscheidungsrecht dem Vater einräumt, setzt sich ein anderer entgegen, welcher ein Vertragsrecht zuläßt, und in Folge desselben, oder auch bei bloßer Ermanglung der Verträge eine Theilung der Kinder in der religiösen Erziehung nach dem Geschlecht zuläßt. Rechtlich genommen

scheint das freie Vertragsrecht auch der Freiheit mehr zuzusagen, den oft stattfindenden Umständen angemessener; allein es steht auf der andern Seite auch die Gefahr einer vielseitigen, die Freiheit nicht selten beschränkenden Einwirkung entgegen. Ein hervorstechender Grund bei der Zulassung von Verträgen, und der Theilung der Kinder liegt allerdings in der Ansicht von dem Rechte, und der Würde der Frauen. Die religiösen Gefühle sind bekanntlich bei dem weiblichen Theile am lebendigsten und stärksten; die Mutter, welcher vom zartesten Alter an nicht nur die physische, sondern auch die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder obliegt, welcher insbesondere die Leitung der Töchter, bis sie das elterliche Haus verlassen, fast ausschließend zusteht, kann nicht wohl vom Einflusse auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder namentlich der Töchter ausgeschlossen werden; zudem ist nach germanisch christlichem Recht an die Stelle der strengen väterlichen Gewalt bei den Römern die gemeinsame elterliche getreten, und auch den Frauen ihr gebührender Antheil geworden. Das freie Vertragsrecht erscheint daher diesem Grundsatze zusagend; es verletzt als solches die Rechtsgleichheit nicht, wenn es unbedingt, nicht unter gesetzlicher Bevorzugung dieser oder jener Religionspartei, bald zu Gunst dieser bald jener Confession ausgeübt werden darf. Allerdings hat die allenfallsige Theilung der Kinder nach der Confession der Eltern ihre Schattenseite; bekanntlich eifert auch dagegen besonders der Jesuit Serrarius, [n]) und bekannt ist die Bannalphrase von Görres, welcher solche Kinder zweischlächtige Bastarde zu nennen beliebte; die Einheit der Erziehung scheint gefährdet, und ein Zwiespalt unter den Kindern und in der Familie ist möglich. Allein so erwünscht auch die Religionseinheit unter den Ehegatten ist, und die Harmonie in der religiösen Erziehung der Kinder, so sind doch einmal im nothwendigen Lauf der Dinge die gemischten Ehen an die Tagsordnung gekommen, es besteht unter solchen Ehegatten einmal eine Disparität, und will man nicht durch einen nicht zu rechtfertigenden Akt der Gesetzgebung die Eingehung gemischter Ehen verbieten oder verhindern, so bleibt nichts übrig, als daß die gemischten Ehegatten lernen, in gegenseitiger Eintracht und Achtung zu leben, und ihre etwa getheilten Kinder, wovon ohnehin die Söhne frühzeitiger nach Aussen gerichtet werden, dazu anzuhalten. Die häusliche Erziehung soll ohnehin als Vorschule für die öffentliche dienen. Im öffentlichen und im Privatleben sollen die Bekenner der verschiedenen Confessionen in Eintracht und Liebe mit einander

---

n) Misc. p. 74.

leben. In den öffentlichen Schulen und Lehranstalten, bei Aemtern, Heeren begegnen immerhin sich Bekenner des verschiedensten Glaubens. Mögen daher solche verschiedene Bekenner sich frühzeitig kennen lernen, ihre gegenseitigen Vorurtheile ablegen, und dagegen ihre gegenseitigen etwaigen Vorzüge unbefangen erforschen. Auch in ungemischten Ehen pflegt es endlich nicht an Zwiespalt jeder Art zu fehlen; denn sie werden nicht alle im Himmel geschlossen; keine Kirche braucht deßhalb eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, und glaubt die Ehen überhaupt auch deßhalb tadeln zu müssen. An musterhaften gemischten Ehen, an der Beobachtung der zartesten Rücksicht, was das religiöse Element betrifft, fehlte es bisher nicht. Wie im Staalsleben die Confession keine bevorzugende Qualification für den Staatsdienst ist, wie man Freunde nicht blos aus seiner Confession wählt, so müssen auch die ehelichen Bande und Pflichten, falls einmal eine gemischte Ehe geschlossen ist, mit gleicher Gesinnung heilig gehalten werden.

§. 335.

Von der Veränderung der Verträge bei gemischten Ehen.

Faßt man die **Eheverträge** von ihrer **rechtlichen** Seite auf, ohne Einmischung dogmatischer Ansichten, so können diese, so wie insbesondere jene, welche die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffen, so wie sie frei eingegangen worden, so auch im Allgemeinen mit derselben Freiheit abgeändert werden. Allein es schien sich eine Zeitlang, namentlich in **Bayern**, eine Praxis dahin bilden zu wollen, daß die einmal geschlossenen Verträge unverändert zu bleiben hätten. Diese Ansicht wurde durch das in der Pfalz noch geltende französische Civilgesetzbuch unterstützt. Dieses läßt blos Verträge zu, welche vor der Ehe geschlossen worden sind, o) ein Abschluß ex post, oder eine Abänderung während der Ehe ist unzuläßig. Diese Verträge betreffen zwar blos Güterverhältnisse; allein andere Gesetzstellen p) untersagen ausdrücklich, der väterlichen Gewalt durch Verträge zu derogiren, und dazu gehört auch das religiöse Erziehungsrecht der Kinder. q) Der Gesetzgeber beabsichtigte, die Verträge gegen List, Gewalt und Irrthum sicher zu stellen, und die Unabänderlichkeit der-

o) Art. 1395. 1396.

p) Art. 1387. 1388.

q) Ueber diesen Gegenstand vgl. auch in *Schmitt* Thesaurus j. eccl. T. VI. p. 675. — *Dürr*, De potestate patria circa religionem liberorum. Diss. Mog. 1755.

selben bezieht sich nach obigem nicht blos auf Güterverhältnisse, sondern auch auf geistige Verhältnisse, wie das Erziehungsrecht. Allein sowohl durch das Religionsedict, als durch die doktrinelle ministerielle Auslegung desselben ist wie den übrigen Bewohnern Bayerns, so auch jenen der Pfalz das constitutionelle Recht ertheilt worden, nicht nur vor der Ehe, sondern auch während derselben Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder abzuschließen, solche abzuändern, und dieses neu ins Licht gestellte Recht hat zur möglichen Beilegung der widrigsten deßfallsigen Streitigkeiten unter den verschiedenen Religionspartheien mächtig beigetragen. r) Jene Entscheidung

---

r) Diese denkwürdige, nach Vernehmung des Staatsraths erfolgte Ministerial-Verordnung v. 31. Mai 1838, zur Zeit ohne kirchliche Protestation, ist folgenden wesentlichen Inhalts: I. Nach einer richtigen doktrinellen Auslegung der Bestimmungen in den §§. 12—23. Beil. II. z. V. U. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zustehe, sowohl vor und bei der Ehe, als auch während der Dauer derselben nach Gutbefinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen, und die eingegangenen Uebereinkünfte in beiderseitigem Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Communion und Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind. Es folgt dieses in dem allgemeinen Familienverbande, und in der elterlichen Gewalt begründete Recht für die Bewohner des Königreichs Bayern aus dem besondern Grunde, daß a) die §§. 12—14. der II. Beil. z. V. U. mit den Bestimmungen des Religionsedikts v. 24. Mai 1809 §. 14—16. Wort für Wort übereinstimmen; hinsichtlich der Bedeutung dieser letzteren aber schon aus dem §. III. der allerh. Entschl. v. 11. Mai 1815 (Rggsbl. S. 381) hervorgeht, daß es nie in der Absicht des Gesetzgebers war, die ältern Befugnisse zur vertragsmäßigen Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder auf die Zeit vor Eingehung der Ehe zu beschränken, weßhalb bei unveränderter textueller Beibehaltung der erwähnten §§. 14—16. in den spätern Verfassungsgesetzen diese Ansicht auch jetzt nicht dem Gesetzgeber unterstellt werden kann; b) daß die von den §§. 12 — 14. ebenfalls abweichenden Bestimmungen der in einzelnen Gebietstheilen bestehenden Civilgesetze in einer Materie keine Gültigkeit mehr behaupten können, welche dem Bereiche des Verfassungsrechts angehört, und bezüglich deren die Verfassungsgesetze für alle Unterthanen ohne Unterschied gleiche Rechte und Verpflichtungen begründen, abgesehen davon, daß diese Gesetze als die spätern den frühern

wurde auch gleich und auf den Fall angewendet, wo die später erst durch die Ehe legitimirten, ursprünglich nach ihrer Mutter katholischen Kinder nachher vertragsmäßig protestantisch wurden.

Die gleich freie Bewegung der Eltern in Bestimmung der religiösen Erziehung ihrer Kinder kann keine Kirche aus rechtlichem Grund anfechten, so sehr sie auch immerhin die Wagschale auf ihre Seite geneigt wünscht. Für jede Kirche ist schon ihres eigenen Wohls wegen die Beachtung einer allseitigen Gewissensfreiheit Pflicht, und ist solche weit verbreitet, tief befestigt, so verschwindet der Sektengeist, der Gewissenszwang und das Anfeinden anderer religiösen Bekenner, als für sie doppelt unwürdig und Achtung gefährdend.

§. 336.

Von dem kirchlichen Gegensatz zur Staatsgesetzgebung über die gemischten Ehen im Allgemeinen.

In Folge der politischen Verhältnisse und des erweiterten Weltverkehrs mehrten sich die gemischten Ehen immer mehr, die geschlossenen führten neue herbei, und es war natürlich, daß die weltliche Obrigkeit bei Eingehung der von ihr pflichtgemäß geschützten gemischten Ehen die pfarrliche Assistenz verlangte; allein sie stieß auf eine kirchliche Opposition. Denn was deren kirchliche Beurtheilung und Behandlung betrifft, so lag die oben erwähnte Erklärung von Benedikt XIV. mit ihrer Anwendung auf Jülich und Cleve, dann auf Polen vor. Im gleichen Sinne sprachen die Päpste Clemens XIII. und Pius VI. Die Seelsorger, meinte dieser Papst, sollten diese Ehen zu verhindern suchen, und bei der Unmöglichkeit jede Beiwirkung, besonders die Vornahme der pfarrlichen Assistenz unterlassen; da aber sich dagegen

---

derogiren; c) daß die beschränkende Bestimmung des §. 13. der II. Verf. Beilage sich auf die darin erwähnten Eheverträge, nicht aber auf die im §. 14. neben den Ehepakten, als zuläßig erklärten sonstigen Verträge bezieht. II. Eben so unzweifelhaft erscheint in der Hauptsache aus demselben Grunde, und in Gemäßheit des §. 20. der II. B. z. V. U., daß das erwähnte Recht den Eltern auch bezüglich der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zukomme. — Hierdurch wurden einige Bedenklichkeiten der mit Vollzug der verfassungsmäßigen Bestimmungen gesetzlich bekleideten Administrativbehörden gegenüber den von den Gerichten in Aufnahme und Bestätigung von Verträgen über religiöse Kindererziehung befolgten Grundsätze beseitigt.

bedeutende Schwierigkeiten erhoben, so sollte die Assistenz wenigstens nicht an einem kirchlichen Orte und im kirchlichen Anzuge, also mit Umgehung der gebräuchlichen Kirchengebete und Einsegnung vor sich gehen, die ordentliche pfarrliche Assistenz dagegen nur unter der Bedingung geleistet werden, daß der protestantische Theil schwöre, wie er seine Ehehälfte nicht nur in der Ausübung der katholischen Religion, sondern auch in der katholischen Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts nicht hindern werde. Dabei sollte auch der katholische Theil schwören, nicht von seinem Glauben abzufallen, alle Kinder katholisch zu erziehen, und zur Bekehrung des andern Theils zum katholischen Glauben nach Kräften beizutragen. Im gleichen Sinne sprach auch in der Folge Pius VII. in dem Rescript an das Generalvikariat zu Ehrenbreitstein v. 23. April 1817 und v. 31. Oktober 1819. Auch Leo XII. wiederholte in einem Umlaufschreiben dasselbe. s) Allein dieß sind blos einzelne auf Anfragen erlassene Disciplinarverfügungen, welche keine allgemein verbindende Kraft haben, so consequent sie auch von dem Standpunkte des päpstlichen Stuhls aus seyn mögen, welchem überhaupt nicht zugemuthet werden kann, etwas zur Begünstigung der gemischten Ehen beizutragen. Diese päpstlichen Decrete sind vom rechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet in einem offenbaren Gegensatz mit den Staatsgesetzen, besonders mit dem Grundsatz der Religionsfreiheit, und machen das Proselytenmachen gewisser Weise zur Pflicht; sie beschränken die Religionsfreiheit durch einen auferlegten Eid, und lassen das elterliche Erziehungsrecht unberücksichtigt. Der Gegensatz von Seite der Staatsgewalt erklärt sich daher von selbst, da es in ihrer Pflicht liegt, mit Unpartheilichkeit die im Staate mit gleichem Rechte existirenden Religionspartheien, und die Freiheit, auch gemischte Ehen einzugehen, zu schützen; und wie sehr sie auch eine kirchliche Genehmigung derselben wegen des religiösen Gesichtspunktes wünscht, so kann sie doch nicht zugeben, daß diese Genehmigung etwa unter ungleicher Begünstigung dieser oder jener Confession geschehe, oder daß den Verlobten hinsichtlich ihrer künf-

s) In dem Schreiben an das Vikariat in Ehrenbreitstein v. 23. April 1817 heißt es unter andern: Muneris tui, et parochorum catholicorum erit, minime conjugiis iis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare illisve aliqua ratione cooperari. Und Leo XII. nennt in seinem Umlaufschreiben v. 1825 die Bedingniß, die Kinder nach der Religion der Eltern erziehen zu lassen: iniquissima conventio, injustaque christianae educationis pernicies.

tigen Erziehungsrechte, irgend ein Zwang aufgelegt werde. Daher erklärt sich der Gegensatz gegen die durch päpstliche Breven vorgezeichnete sponsio et cautio. Wenn nun aber die Staatsgewalt in gedachter Hinsicht in ihrem Rechte, und allerdings jede die Religionsfreiheit und die elterliche Gewalt beschränkende Einwirkung möglichst abzuhalten befugt ist, so wird sie doch nicht berechtigt, von Seite der Kirchendiener eine positive kirchliche Handlung zu fordern, deren Vornahme dieselben mit ihrer Gewissenspflicht im Widerspruche stehend erachten; es darf ihnen z. B. nicht zwangsweise zugemuthet werden, einer Ehe die volle kirchlich feierliche Genehmigung zu ertheilen, sie zu segnen, wenn die daraus gehofften Kinder zum Voraus für eine andere Kirche bestimmt sind. Es handelt sich hier um Gewährung der Gewissensfreiheit zwischen dem Geistlichen und Jenen, welche eine gemischte Ehe eingehen wollen, diese muß beiden Theilen gewährt werden, dem Kirchendiener, indem er, was seinen Religionstheil anbelangt, seine Mißbilligung des Vorhabens belehrend ausdrückt; den Brautpersonen, indem ihnen gestattet ist, eine von der erwähnten Mißbilligung unabhängige gültige Ehe zu schließen, wodurch sie allerdings auch das Recht erlangen, deßwegen auf welche Art immer nicht beunruhigt zu werden. In dieser mit Belehrung verbundenen Versagung der feierlichen Gutheißung liegt die Gränze der Einwirkung auf die gemischten Ehen. Jede auf andern Wegen versuchte Einwirkung und Opposition müßte, weil den Kirchendienern der andern fraglichen Confessionen gleiches Recht zusteht, nur zur Störung des häuslichen Friedens, und der ehelichen Zufriedenheit dienen, und in eine widrige gegenseitige Seelenfischerei ausarten. Indem aber auf beiden Seiten in dieser einmal unvermeidlichen Sache besonders in den neuesten Zeiten Extreme verfolgt wurden; indem einerseits Staatsgesetze da, wo wie im Reiche des Gewissens ihr Gebiet aufhört, zwangsweise die religiöse Meinung beherrschen wollten, und von Seite der Kirchenvorsteher die Opposition dagegen zugleich als ein Hebel des erneuerten Kampfes gegen den Protestantismus gebraucht wurde, auch in Folge davon Mitglieder von beiden Seiten mit Calumnien gegen einander zu Feld zogen; da erhielt diese Sache eine betrübende Gestalt, zudem vorher im Laufe der Zeit hinsichtlich der Behandlung der gemischten Ehen kirchlicher Seits eine Praxis sich größtentheils gebildet hatte, wobei keiner Kirche irgend eine Gefahr drohte.

In den meisten deutschen Bisthümern, wo es gemischte Confessionen gab, ward es nemlich Observanz, jene gemischten Ehen zu verkündigen und einzusegnen, wo eine getheilte Religionserziehung bedungen war, wenn man sie gleich nicht gerne sah; es ge-

schah in der Absicht, um größere Nachtheile zu verhüten, und die Kirche wegen verdammenden Widerspruchs nicht gehässig zu machen. Nahmen es gleich die Seelsorger und Vikariate bald mehr bald minder streng, so wurde diese Sache doch gewöhnlich von den Ordinariaten auf geschehenen Bericht der klugen und gewissenhaften Behandlung der Pfarrer überlassen, nach Umständen das Geeignete wegen der Trauung zu thun, und Niemand ist in der That mehr geeignet und mehr verantwortlich, als der Seelsorger, dessen Gewissen durch unpassende Instructionen und Befehle von Obern so wenig als möglich beschränkt, und dessen oft schwierige Stellung von Solchen, welche den Begegnissen der praktischen Seelsorge ferne stehen, nicht noch erschwert werden sollte. In diesem milden Sinne stellte bereits eine Circularverordnung vom 13. Juni 1805 des bischöflichen Generalvikariats zu Würzburg an die dortigen Stadtpfarrer den künftigen Ehegatten frei, sich bei gemischten Ehen von dem Pfarrer der protestantischen und katholischen Kirche trauen zu lassen; jedoch wird den katholischen Pfarrern aufgegeben, sich dahin zu verwenden, daß von dem katholischen Theil die gratia sacramentalis nicht entbehrt werde. Eben so können nach obiger Fürstprimatischen Verordnung von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut die gemischten Ehen eingesegnet werden. Eine bayerische Verordnung t) sagt dasselbe, jedoch mit dem Beisatze, daß der etwa nicht trauende Pfarrer die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühr niemals zu verweigern habe. Das erzbischöfliche Generalvikariat in Freiburg u) empfiehlt sogar die zweifache Trauung bei gemischten Ehen; es will auf die Nichtunterlassung der katholischen Trauung wegen der Wichtigkeit der damit verbundenen sacramentalischen Wirkung aufmerksam gemacht wissen; dabei wird dem Seelsorger zur Pflicht gemacht, dem katholischen Theile des Brautpaars jedoch ohne alle Zudringlichkeit auf liebevolle Art ins Gewissen zu reden, zu sorgen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, die Abschließung eines Vertrags möglichst zu hindern, wenn der Bräutigam katholisch ist; ist es die Braut, so möge ein Ehevertrag bewirkt werden, wodurch die katholische Erziehung der zu hoffenden Kinder, oder doch wenigstens jener ihres Geschlechts ausbedingt werde. Nach einer spätern würzburgischen Ordinariatsverordnung v) soll der katholische Pfarrer die von gemischten Brautleuten verlangte

---

t) V. v. 25. Sept. 1814.

u) Erzbischöfliche Verord. Freiburg 5. März 1830.

v) Verord. v. 27. Juni 1827.

Trauung nicht eher vornehmen, als bis von dem protestantischen Ehetheil der erforderliche Ledigschein vom protestantischen Pfarramt erholt und beigebracht ist. Hinsichtlich der Erziehung der Kinder hielt man sich so gut als möglich an das Religionsedikt.

So hatte sich in dieser, in der Folge mit so viel Aufsehen betriebenen Sache eine durch die Umstände, die Interessen der Kirche, die Stellung der Seelsorger gleichsam gebotene milde Praxis gebildet, als man endlich unter mancherlei Umständen, Einwirkungen und Absichten auf eine strengere Praxis, die bisherige verdammend, unbekümmert, daß das gläubige Volk ganz irre werden mußte über das, was bisher kirchlich erlaubt war, nun aber schwer verboten seyn sollte, glaubte zurückkehren zu müssen. Allein durch diese Unterbrechung der Stätigkeit wurden viele Seelsorger und geistliche Oberbehörden in eine peinliche inconsequente Lage versetzt, zumal, weil von nun an besonders alle Staatsverordnungen über die gemischten Ehen von der strengern Partei mit Mißgunst behandelt wurden. Sollte der Vater die Religion der Kinder bestimmen, und waren Verträge ausgeschlossen, so vermißte man die Freiheit der Eltern bei Bestimmung der Religion der Kinder, ließ jedoch die Verordnung gelten, wenn der Vater katholisch war; fügte sichs dagegen, daß wie z. B. in den preußischen Rheinprovinzen, weil immer noch die meisten gemischten Ehen unter höhern Ständen geschlossen werden, die dorthin versetzten Civil- und Militärbeamten häufig gemischte Ehen eingingen, und nach dem Gesetz die Kinder der protestantischen Kirche zufielen, so wollte man darin eine große Gefahr für den Katholicismus, und die Absicht der Staatsverfügung erkennen, die dortigen Lande so viel als möglich zu decatholiziren, besonders auch, weil die Abnahme eines Versprechens wegen der religiösen Erziehung überhaupt verboten war, und fast zu gleicher Zeit mehrere protestantische Regierungen, jedoch bisweilen mit Zulassung von Verträgen, den Vater hinsichtlich der Religion der Kinder entscheiden ließen. Allein selbst dort, wo Verträge zulässig sind, und eine Theilung der Kinder nach dem Geschlecht stattfinden kann, regte sich die Opposition gegen die gemischten Ehen, sogar Oestreich nicht ausgenommen; wo zwar Verträge nicht zuläßig sind, jedoch sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, wenn der Vater katholisch ist, und im Falle er der protestantischen Kirche angehört, nur die Söhne ihrem Vater folgen, die Töchter aber ihrer katholischen Mutter; auch steht dort dem katholischen Pfarrer das ausschließende Trauungsrecht bei gemischten Ehen zu. Ungeachtet der Zulässigkeit der Verträge und der gesetzlichen eventuellen Theilung der Kinder nach dem

Geschlecht, erhob sich ein mächtiger Widerspruch auch in Bayern, wenn nicht alle Kinder katholisch wurden.

§. 337.

Von der Opposition gegen die gemischten Ehen besonders seit Abschluß der Concordate.

Daß in den meisten Diözesen von Deutschland eine von den Bestimmungen des Papstes Benedikt XIV. und seiner Nachfolger bei der kirchlichen Behandlung der gemischten Ehen abweichende Praxis herrschte, konnte für den hl. Stuhl kein Geheimniß seyn. Man ließ jedoch geschehen, was man nicht ändern konnte; es erschien deßhalb weder eine Consistorialrede oder Allocution, noch eine allgemeine Verordnung, deren Erfolg ohnehin zweifelhaft gewesen wäre. *w*) An äussern Veranlassungen, die kirchliche Behandlung der gemischten Ehen zu regeln, fehlte es nicht; darauf hatten die Vorstellungen verschiedener deutscher Vikariate 1816 hingewiesen. *x*) Auch die Abgeordneten der oberrheinischen Kirchenprovinz gedachten in ihrer Erwiderung auf die geäusserten Gesinnungen Seiner päpstlichen Heiligkeit, *y*) mit besonderm Nachdruck der Schwierigkeiten, welche mit einer unzeitgemäßen Ansicht von den gemischten Ehen verbunden wären. *z*) Allein weder die

---

w) Frhr. v. Gagern führt in dieser Hinsicht, in seiner Ansprache an die deutsche Nation S. 12. eine Unterredung mit dem berühmten päpstlichen Staatssecretär Consalvi an. Nachdem er diesem Prälaten erzählt hatte, daß er in gemischter Ehe lebe, und vom Dechant zu Mannheim getraut worden sey, äusserte derselbe: Wir wissen es wohl und sind froh, wenn wir es nicht erfahren, und drücken gerne die Augen zu, wenn die Bischöfe oder andere Behörden für sich handeln, aber förmlich billigen können wir niemals.

x) Vgl. §. 46. S. 116.

y) Vgl. §. 118. S. 323. Nota *h* und *i*.

z) Declar. d. 3. Sept. 1819. Les mariages mixtes sont defendues dans quelques etats d'Italie, et ne peuvent pas avoir lieu, que par une dispense de la cour de Rome. Les tribunaux romains exigent ordinairement de la partie non catholique le serment d'elever les enfans des deux sexes dans la religion catholique. En outre le curé n'ose ni proclamer les parties, ni leur donner sa benediction. L'acte doit se faire en secret hors de l'eglise, et le curé est tenu enjoindre a la partie catholique comme une *obligation grave*, de faire tous ses efforts, pour convertir la partie non catholique. — Une discipline pareille ne pourrait jamais étre suivie en Allemagne.

Concordate, noch die sonstigen Uebereinkünfte enthalten über diesen wichtigen Gegenstand irgend eine Bestimmung; der hl. Stuhl wartete ab, bis ihm von den Bischöfen Deutschlands, welche sich im Gedränge des erneuerten Streites über die gemischten Ehen rathlos an ihn wendeten, eine Erklärung abgefordert wurde. Das Signal zu der in Zeitschriften längst vorbereiteten offiziellen Opposition gegen die gemischten Ehen gab ein Rundschreiben des apostolischen Vikars H. Dammers zu Paderborn v. 28. Dez. 1828. Von nun ward das Anwogen gegen die gemischten Ehen ansteckend, besonders in den westlichen Diözesen Preußens, um sich auch wenigstens theilweise nach Osten zu erstrecken. Die westlichen Bischöfe wendeten sich endlich nach Rom, und das verhängnißvolle Breve vom 25. März 1830 erschien für die anfragenden Bischöfe von Köln, Trier, Paderborn und Münster, welche bis zur gehofften Entscheidung eine Art von Interim bei gemischten Ehen ergriffen hatten, vermöge welchem ihnen die Proclamation und Dimissorialien nicht versagt werden sollten. Dieses Breve mit der Instruktion des Cardinals Albani v. 27. März 1830 hatte, wenn man auf die frühern in diesem Punkte Rücksicht nimmt, einen bedeutenden Fortschritt gemacht, welcher den römischen Hof vor den gewöhnlichen Vorwurf der Unverbesserlichkeit rechtfertigt. Von dem sonst gebräuchlichen Angelöbniß und der Caution wird Umgang genommen; der katholische Theil soll, wenn die Ermahnungen wegen religiöser Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben nicht fruchten, deßhalb keiner Kirchencensur unterliegen, jedoch der Seelsorger die gewöhnliche feierliche Trauung nicht vornehmen, überhaupt sich auf eine bloße passive Gegenwart beschränken, insbesondere die kirchliche Einsegnung und Alles vermeiden, was auf eine Billigung einer solchen Ehe von seiner Seite könnte schließen lassen. a) Dieses Breve

elle est contraire aux dispositions du congréz de Vienne, et aux lois organiques de la conféderation germanique, qui etablissent une entiére liberté des consciences. La desunion dans les familles, et le trouble dans l'ordre civil en serent les suites funestes, mais infaillibles.

a) Die merkwürdigsten Stellen dieses von Seiner jetzt regierenden Heiligkeit vor Besteigung des päpstlichen Stuhls entworfenen Breve's, welches in einem versöhnlichen Tone abgefaßt, sich wesentlich von einem später vom 27. Mai 1832 an einige anfragende Bischöfe Bayerns erlassenen Schreiben unterscheidet, sind in der Uebersetzung folgende: Nach Voraussetzung der Veranlassung, oder nach Erwähnung des preußischen Gesetzes, welches bei gemischten Ehen die Kin-

erhielt sofort das königliche Placet nicht; durch unmittelbares Einwirken und Unterhandeln mit den westlichen Bischöfen wurde endlich 1834 eine aus 15 Artikeln bestehende Einigung über eine gemilderte Ausführung des gedachten Breve geschlossen, welche jedoch, nachdem der Bischof Hommer zu Trier am 1. October 1836 nach Rom Bericht erstattet hatte, von demselben vor seinem Tode zurückgenommen, und auch von den übrigen Bischöfen als mit den für verbindlich erachteten Breve nicht im Einklange ste-

---

der in der Religion des Vaters, oder wie es heißt nach dessen Willkühr erzogen wissen will, und den Priestern verbietet, von den Brautleuten irgend ein Versprechen über die religiöse Erziehung der zu hoffenden Nachkommenschaft zu verlangen, untersagt, heißt es: Es kann Euch (Bischöfen) nicht unbekannt seyn, daß die Kirche selbst solche Ehen, die sehr viel Unziemliches (deformitates) und nicht wenig geistige Gefahr mit sich führen, gänzlich verabscheue, und daß das sorgfältigste Streben dieses heiligen Stuhls beständig auf gewissenhafte Beobachtung der dieselben verbietenden kanonischen Gesetze gedrungen habe. Wenn die römischen Päpste manchmal von diesem heiligen kanonischen Verbote dispensirt haben, so haben sie dieses in der That nur aus wichtigen Gründen, und auch da nur ungern gethan, und gewöhnlich ihre Dispensation an Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln geknüpft, welche dahin abzielen, daß die natürlichen und göttlichen Gesetze in dieser Sache heilig und unverletzt beobachtet werden. Es ist nemlich ausgemacht, daß ein katholischer Mann, oder eine katholische Frau, welche mit Nichtkatholiken Ehen in solcher Art eingehen, nicht nur sich oder ihre Nachkommen leichtsinnig der Gefahr der Perversion aussetzen, sondern auch geradezu und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sich versündigen. — Das Breve schreibt also für den gegebenen Fall eine Vorstellung der kirchlichen Satzungen an die Verlobten vor, und besonders die Belehrung über den Hauptgrundsatz, daß außer dem wahren katholischen Glauben Niemand selig werden kann. — Wenn dann solche heilige Ermahnungen vergeblich seyn sollten, so sollen die Seelenhirten gegen den katholischen Theil sich allerdings enthalten, mit namentlich gegen ihn verhängten Kirchenstrafen einzuschreiten, um nicht Aufstand (tumultus) zu erregen, und größere Uebel von der Kirche zu entfernen. Aber anderseits soll sich dann der katholische Seelsorger nicht blos enthalten, die darauf folgende Eheschließung durch einen heiligen Ritus zu ehren, sondern auch keine Handlung vernehmen, wodurch er selbe gut zu heißen scheinen könne. In dieser Beziehung ist an einigen Orten nur das geduldet worden, daß die Pfarrer, welche um größere Nachtheile

hend aufgehoben wurde. b) Der Kampf wegen der gemischten Ehen war nun einmal in Rheinpreußen begonnen, und er fand auch anderswo Eingang und Ausdehnung. Dieses war vorzüglich der Fall in Bayern; denn diese Sache wirkte ansteckend, und um eine Art von Anathem von sich abzuwenden, welches die Eiferer wie einzelne Päpste gegen jede milde Behandlung der gemischten Ehen beständig schleuderten, sahen sich Seelsorger, welche bisher einer mildern, nun aber schwer getadelten Praxis bei Behandlung der gemischten Ehen gefolgt waren, nicht selten zur Verwunderung ihrer Pfarrkinder genöthigt, strengere Seiten aufzuziehen. Verschiedene Bischöfe waren es, welche von den Eiferern fortgezogen dem Anwachse der gemischten Ehen, wenn die daraus gehofften Kinder nicht im katholischen Glauben sollten erzogen werden, einen Damm entgegensetzen zu müssen glaubten; sie befolgten aber dabei nicht gleiche Maßregeln.

Schon in frühern Zeiten war der Fall vorgekommen, daß die Trauung und Entlassung bei gemischten Ehen nur unter

---

von der katholischen Kirche abzuwenden, gezwungen waren, bei solchen Ehen gegenwärtig zu seyn, zwar litten, daß dieselben in ihrer Gegenwart abgeschlossen würden (falls nemlich kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege stand), damit sie nach Vernehmung der beiderseitigen Einstimmung ihrem Amte gemäß den gültig geschlossenen Akt in das Eheregister eintrugen, aber sich immer hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung ihrerseits gut zu heißen, oder gar deren Abschließung durch heilige Gebete, oder irgend einen andern kirchlichen Ritus zu begleiten.

b) Einige übrigens sehr achtbare Theologen und Kanonisten zu München unterzogen sich der eben nicht schwierigen Mühe, ein Gutachten über die Discordanz zwischen dem päpstlichen Breve, und der erfolgten Instruction, dann zwischen der von den Bischöfen der preußischen Rheinprovinz und der Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 19. Juni bis 29. Juli 1834 in dem Athanasius von Görres abzugeben. Wichtiger und schwieriger wäre die Untersuchung der Frage gewesen, in wie ferne überhaupt Bischöfe berechtigt sind, im Interesse ihrer Diöcesanen im Sinne des Friedens und der äußern Eintracht unter den verschiedenen christlichen Bekennern päpstliche Erlasse zu modifiziren, in wie ferne Gewohnheitsrecht jeder menschlichen Disciplinar-Anordnung derogirt? Betrachtet man freilich den hl. Vater als unbeschränkten und verbindenden Gesetzgeber für alle Theile der katholischen Kirche im Sinne der modernen Theologie, so erscheint eine solche Frage und Untersuchung theils überflüssig, theils frevelhaft.

der bekannten Bedingung gestattet werden wollte, weßwegen die Staatsgesetzgebung einzuschreiten sich veranlaßt sah. c) In der neuern strenger gewordenen Zeit gestatteten die Ordinariate von Würzburg und Speier noch immer die Proclamation und Trauung, wenn die Kinder nach dem Geschlecht erzogen wurden. Jene von Augsburg und Eichstädt ertheilten die Proclamation und Ledigscheine sub clausula salvatoria. München, Regensburg und Passau folgten dagegen der strengen Observanz, und glaubten jede Theilnahme bei nicht gewährter Bedingung verweigern zu dürfen. Indessen gab diese kirchliche Behandlung der Ehe von Seite besonders einiger Ordinariate zu heftigen Beschwerden beim Landtage von 1831 Veranlassung, und der Beschluß ward daselbst gefaßt, es sey in Antrag zu stellen, daß die Staatsregierung die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des Kapitel III. Abschnitt I. des Edikts II. d. V. U. anweise, und dieselbe zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proclamationen und Entlassung, so wie zur Assistenz beim Verehelichungsakte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigen Falls durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mittel anhalte. Auch sey anzutragen, daß bei fernerm Entgegenwirken wider die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten, auch der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch das Präjudiz der unbedingten Temporaliensperre, und dessen Realisirung im Falle des Bedürfens erwirkt werden möge. Ungeachtet der vom erzbischöflichen Ordinariat München-Freising in etwas

---

c) Sollte in Bayern ein katholischer Geistlicher die Trauung oder Entlassung für Eingehung einer gemischten Ehe versagen wollen, oder nur unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder katholisch erzogen werden, so ist auf schriftlichen Nachweis der Weigerung auch der protestantische Pfarrer zur Trauung berechtigt. V. v. 18. Juni 1819. v. 23. April 1823. v. 26. August 1824. Es läßt sich nicht leugnen, daß von dem Gesichtspunkte des Rechts betrachtet der protestantische Pfarrer bei Theilung der Kinder gleichfalls verlangen kann, daß die Kinder sämmtlich im protestantischen Glauben erzogen werden; würde nun beiderseits nur unter gleicher Bedingung die Proclamation und die Entlassung gewährt, und die Trauung vorgenommen, so wäre man allerdings für solche Fälle gezwungen, zu den Civilehen seine Zuflucht zu nehmen, was von beiden Seiten als nicht erwünscht betrachtet werden muß; bei dieser Lage von unvermeidlichen Uebelständen thut die möglichste Milde von beiden Seiten Noth.

strengen, ja bittern Worten abgefaßten Protestation an die Kammer der Reichsräthe [d]) gegen den Beschluß der Deputirtenkammer, ging doch das Gutachten in derselben dem Wesen nach eben dahin, und nachdem noch fünf Ordinariate, mit Ausnahme von Würzburg und Speier, deßhalb Vorstellungen an des Königs Majestät erlassen hatten, hieß es dennoch im Landtagsabschied v. 30. Dezember 1831: „Es ist unser ernstlicher Wille, daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamationen, die Ausstellung der Dimissorialien und Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden." Unter dem 20. April 1832 forderte ein besonderes Ministerialrescript die sämmtlichen Bischöfe des Reichs auf, sich nunmehr der allerhöchsten Verordnung, und den Bestimmungen des Landtagsabschieds durch Vornahme der Proclamation und Ausstellung des Ledigscheins bei den gemischten Ehen, auch wenn die katholische Religionserziehung aller Kinder nicht zugesagt sey, zu entsprechen. Allein Jene, welche der strengern Meinung in Ansehung der gemischten Ehe folgten, suchten nun einen Ausspruch des Papstes für sich zu gewinnen. Dieser erfolgte dem Antrag entsprechend durch das Breve Summo jugitur vom 27. Mai 1832. Obgleich dieses Breve weder publicirt wurde, noch in allgemeine Anwendung kommen konnte, weil es selbst den Ansichten mancher Bischöfe widersprach, so ist es doch ein wichtiges Aktenstück, wodurch der römische Stuhl, gestützt auf bischöfliche Anträge, seine Ansicht ohne alle Berücksichtigung an den Tag legte. [e])

---

d) München 3. Juni 1831. Vgl. Aktenstücke die gemischten Ehen betr. Augsburg 1835.

e) In diesem Breve ist ohne Rücksicht auf die Verhältnisse in Deutschland nicht von Ehen der Katholiken mit Akatholiken, sondern mit Ketzern die Rede. Es wird Klage geführt, daß es in Bayern Leute gebe, welche auf alle Weise die Freiheit der gemischten Ehen zu begünstigen suchten, und zu behaupten wagten, die Katholiken könnten mit den Heterodoxen frei und erlaubt Ehen schließen, nicht nur wenn sie die Dispensation der Kirche nicht erhalten hätten, die nach den bekannten Regeln in jedem einzelnen Fall bei diesem apostolischen Stuhl nachzusuchen sey (?), sondern auch ohne die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Dann wird nicht ohne Beziehung auf den Landtagsbeschluß von Leuten gesprochen, die eine Drohung von Strafen veranlaßt, um die Seelenhirten zu bewegen, damit sie dergleichen gemischte Ehen in der Kirche vor dem katholischen Volk verkünden, und nachher der Handlung bei-

Ohne alle Rücksicht nemlich auf den Landtagsabschied, auf die Stellung der Geistlichen, welche Kirchen- und Civilstandsbeamte zugleich sind, auf das bereits festgegründete Gewohnheitsrecht, auf die öffentliche Meinung, auf Stätigkeit und Consequenz, wird ein Anathem über die gemischten Ehen, wenn nicht alle Kinder katholisch erzogen werden, ausgesprochen, und den Geistlichen gegen das Herkommen jede nahe oder ferne Mitwirkung untersagt. Dieses Breve machte auch ausserhalb Bayern bei den Eiferern Eindruck, wo man unter Berufung auf den berühmten Spruch: **Roma locuta, causa finita est**, jeder mildern Behandlung der gemischten Ehen den Rücken kehrte, und sie nicht selten mit allen geistlichen Waffen bekämpfte. Eine Art von Anarchie trat ein, die bisher friedlich nebeneinander lebenden Confessionen wurden aufgeregt, und jede war gleichsam aufgefordert ihrerseits bedacht, kein Terrain zu verlieren.

Unter diesen traurigen Umständen, wovon nur ein Theil aus den Regierungsakten ersichtlich ist, dann durch Aufstellung des Grundsatzes von der Unveränderlichkeit der wegen religiöser Erziehung der Kinder geschlossenen Verträge, durch die vielfachen Familienspannungen bewogen, sah sich der gemäßigtere Theil der Bischöfe unter der besondern Wirksamkeit eines ausgezeichneten Prälaten im Einklange mit der Regierung veranlaßt, sich wiederholt an Seine päpstliche Heiligkeit zu wenden, und die Folgen

---

wohnen, wo die Ehe geschlossen wird, oder wenigstens den Schliessenden sogenannte Entlaßscheine geben. Endlich fehle es nicht an Leuten (in Bayern), welche sich und Andere zu überreden suchten, daß der Mensch nicht blos in der katholischen Religion seelig werden, sondern, daß auch Jene, welche Ketzer sind, und in der Ketzerei sterben, zum ewigen Heile gelangen können. Den anfragenden Bischöfen wird sofort ein gelegentlicher Unterricht über die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche ertheilt, sie sollen ihre Schafe belehren, und warnen dessen, was man in so gefahrvollen vertrauten Umgange mit Ketzern zu vermeiden habe. — „Sollte es bisweilen der Fall seyn, daß Eure Erinnerungen vergeblich sind, und der Katholik oder die Katholikin von ihrem verkehrten Entschlusse, eine solche gemischte Ehe zu schließen, nicht abgehen wollen, und die Dispensation der Kirche entweder nicht verlangen, oder nicht erhalten, oder die nöthigen Bedingungen, oder eine derselben nicht erfüllen, dann ist es Pflicht des geweihten Hirten, nicht nur dergleichen Ehen mit seiner Gegenwart nicht zu beehren, sondern sich auch der vorausgehenden Proclamationen und Ertheilung der Entlassungsscheine zu enthalten."

des Breve's Summo jugitur, selbst zum Nachtheil der katholischen Kirche, und des socialen Friedens darzustellen; und in der That war ein zweites milderes, das erste reformirendes Breve, litteris jam inde vom 12. Sept. 1834 endlich die Folge. Der Hauptinhalt dieses an die Bischöfe Bayerns gerichteten reformirten Breve's lautet so: „Zur Vermeidung größerer Nachtheile, und wenn der katholische Pfarrer seine Confessionsangehörigen über das zu fürchtende periculum conversionis belehrt hat, die Sicherung der katholischen Erziehung der Kinder jedoch nicht erzielt werden könne, dieselben vielmehr aller Pastoralzureden ungeachtet verharren, ihre Kinder akatholisch zu erziehen, soll der gedachte Pfarrer, jedoch ohne die Religion der Brautleute zu nennen, zwar proclamiren und dimmittiren, aber nöthigenfalls blos als qualifizirter Zeuge (Testis qualificatus et autorisabilis) mit Auslassung alles kirchlichen Ritus durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung assistiren, und diese in den Trauungsmatrikel eintragen. Seine Heiligkeit haben daher bewilligt, was die Stände beantragt, und die Regierung bestätigt hatte, nemlich die Vornahme der Proclamation, die Ertheilung der Dimissorialien, und nöthigenfalls die Assistenz, und zwar die passive nach der Kirchensprache. Waren die Stände nicht befugt, die kirchliche Einsegnung unter Strafe zu verlangen, ist überhaupt die Strafandrohung in einer so delikaten Sache insbesondere ein gehäßiges, und oft seinen Zweck verfehlendes Mittel, obgleich eine solche, wie z. B. die Temporaliensperre, in Fällen des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt der ältern Gesetzgebung in Bayern nicht fremd ist, obgleich ferner jene angedrohte Strafe, falls sie die Pfarrer träfe, wegen ihres untergeordneten Verhältnisses unter die Anordnungen ihrer Bischöfe in diesem Punkte, gewisserweise gegen Unschuldige verhängt worden wäre: so liegt doch in dem doppelten Wirkungskreis der Pfarrer, welche zu gleicher Zeit Beamte des kirchlichen und bürgerlichen Standes sind, deren Akte vor Gericht die Wirkung öffentlicher Urkunden haben, die rechtliche Pflicht, bei Eingehung der Ehen jene Mitwirkung nicht zu versagen, welche ohnehin nicht rein kirchlicher Natur ist, zudem da es ihnen frei steht, ihre Gutheißung vom dogmatischen Standpunkte und der daraus abgeleiteten kirchlichen Disciplin aus, zu versagen. Eine übereinstimmende bischöfliche Vereinbarung schien nach Erlassung dieses zweiten Breve's dem Ministerium erwünscht, f) allein eine solche für alle bischöfliche Sprengel gleichförmig geltende Instruktion blieb ein bloßer Wunsch. Man legte einige Entwürfe dem hl.

f) Minist. Rescript v. 23. Nov. 1834.

Stuhl vor, welcher Veränderungen beliebte, um ihnen allgemeinen Eingang zu verschaffen, und dabei blieb es. Gewöhnlich verlangen die Instructionen eine gerichtliche oder verbriefte Sicherstellung über die religiöse Erziehung der Kinder nach §. 23 des Religionsedikts. g) Ist eine religiöse Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben bedingt, so folgt ohne Anstand die Trauung nach katholischem Ritus. Die Proclamation geht voraus, ohne jedoch der Verschiedenheit der Religion der Brautleute zu gedenken. Bestehen sie aber auf einer protestantischen Erziehung, oder auf Theilung der Kinder in Ansehung der Confession, so wird die Proclamation, ohne daß deßwegen dispensirt wird, vorgenommen, auch der Ledigschein, wenn kein anderes Hinderniß vorliegt, jedoch mit der Clausel ertheilt, nullum extra vetitum ecclesiæ ob religionem mixtam impedimentum innotuisse; ferner findet bloße passive Assistenz statt, wobei es verschieden gehalten wird. Nach einigen Instruktionen wird der Consens in der Sakristei oder in der Pfarrwohnung, jedoch ohne Stole und Chorrock abgenommen, und darauf im Pfarrmatrikel verzeichnet; nach andern in der Kirche mit gestatteter Anrede, nur bleiben die sonst gebräuchlichen Ceremonien weg; aus dem Protocoll oder dem Pfarrmatrikel wird auf Verlangen ein Trauschein ertheilt. Hierdurch ist aber keineswegs, dort wo es seyn kann, die protestantische Trauung ausgeschlossen, man kann weder dem Pfarrer, noch dem nichtkatholischen Theile zumuthen, darauf zu verzichten. In der That waren auch vor dem jüngsten Krieg gegen die gemischten Ehen die Trauungen in beiden Kirchen gebräuchlich, wodurch wenigstens eine äussere Achtung der verschiedenen Kirchen ausgedrückt wurde, und Jeder insbesondere jene Achtung in Beziehung auf die verschiedene Confession des andern Brauttheils aussprach, wodurch sich ohnehin das periculum perversionis entfernte, und dieses um so mehr, da bei der anerkannte, und geschützten Religionsfreiheit ohne bürgerlichen Nachtheil Jemand zu einer andern christlichen Kirche übertreten kann, auch das Proselytenmachen nicht nur verpönt ist, sondern auch bei der von dem strengen Theil behaupteten kirchlichen Frivolität, oder herrschenden kirchlichen Gleichgültigkeit schwerlich viel Nahrung, namentlich un-

---

g) Daß sowohl nach dem Religionsedikt als nach der Ministerialverordnung vom 31. Mai 1833 es den Ehegatten, so lange die Kinder durch die Communion oder Confirmation in keine Kirche aufgenommen sind, frei steht, auch während der Ehe dergleichen Verträge zu schließen oder abzuändern, ist bereits erörtert worden.

ter den gebildeten Klassen, welche die meisten gemischten Ehen schließen, finden dürfte.

Seit offizieller Annahme der Abänderlichkeit der Eheverträge, was die religiöse Erziehung der Kinder anbelangt, nach anerkanntem Grundsatz der Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit, in Gemäßheit der rechtlichen Vertragsgrundsätze und Formen des Familienverbands, der elterlichen Gewalt, und der klugen Anwendung des jüngsten Breve, ist allmählig eine Ebbe in Beziehung auf die bisherigen Widerwärtigkeiten bei Eingehung der gemischten Ehen in Bayern eingetreten, obgleich die Nachwehen der vorausgegangen gegenseitigen Seelenfischerei noch nicht ganz verschwunden sind. Wenn gleich dort, wo die protestantische Bevölkerung das Uebergewicht hat, dieses zum Nachtheil der katholischen Kirche ausfallen dürfte, so ist letztere dagegen dort, wo die katholische Kirche in der Ueberzahl ist, im Ueber- oder doch Gleichgewicht.

Ueberhaupt scheint es bei so ausgebreiteten und fest begründeten Kirchen, wie die beiden christlichen Hauptkirchen sind, nicht ganz würdig, durch die verschiedensten, ja Schreckensmittel auf Seelenjägerei auszugehen. So hat man von einer Seite um die Frauen, welche in gemischten Ehen lebten, zu schrecken, ihnen die Aussegnung nach der Niederkunft versagt, wenn wegen verschiedener Erziehung der Kinder die Trauung blos mittels einer passiven und nicht activen Assistenz statt fand; allein da jene unwesentliche Aussegnung blos der Frau ertheilt werden kann, welche katholisch ist, gegen welche selbst nach dem päpstlichen Breve vom 25. März 1830 keine namentliche Censur verhängt werden darf, da es in dem Breve litteris abhinc ausdrücklich heißt, die Pfarrer sollen sorgen, ne catholicæ religioni creetur invidia, so zeigt es sich, daß auch diesesmal die Zeloten päpstlicher sind, als der Papst selbst. — Uebrigens herrscht was die Behandlung der gemischten Ehen betrifft dort, wo die beiden mildernden Breven des Papstes nicht gültig sind, durchaus keine Uebereinstimmung. In der rheinischen Kirchenprovinz folgt man der bisherigen Gewohnheit, oder hat einige Modificationen erlassen, oder, wie im Bisthum Mainz, durch Vereinbarung mit der Staatsregierung eine feste Ordnung getroffen. Im Erzbisthum Gnesen und Posen zeigt sich eine Art von Anarchie, während in Schlesien, nicht ohne Mühe wegen der theilweisen künstlichen Aufregung der untern Geistlichkeit, die bisherige Praxis aufrecht erhalten wird. Wäre es nach der Meinung der strengen Eiferer gegangen, so hätten alle der mildern Praxis folgenden Bischöfe abdanken müssen, oder sie wären excommunicirt worden, und natürlich Männer wie sie hätten die Ausgestoßenen ersetzt. Diese ganze Materie wird jedoch

erst bei der Lehre von der Trauung ihre volle Ergänzung finden; vorerst begnügen wir uns mit einigen allgemeinen Betrachtungen.

§. 338.

Allgemeine Betrachtungen aus Veranlassung des Streits über die gemischten Ehen.

Daß der Streit über die gemischten Ehen eine allgemeinere und umfassendere Bedeutung habe, als die Oberfläche andeutet, ist schon im Eingang erwähnt worden. Er begann in einem Staate, dessen Oberhaupt protestantisch ist, und seit dem Uebertritt des Kurfürsten von Sachsen zur katholischen Kirche während der alten Reichsverfassung sich als Haupt der protestantischen Kirche gerirt hatte; der Streit verbreitete sich indessen auch nach Bayern und Oestreich, selbst bis Ungarn hinab, und die Lenker desselben suchten eine äussere impossante Macht unter Mitwirkung des kirchlichen Oberhauptes zu entfalten; sie nahmen den Grundsatz an, wer nicht für uns ist, ist gegen uns, und suchten das entgegenstehende Element durch eine compakte Einheit zum Nachgeben oder Schweigen zu bewegen. Verschiedene andere bekannte Ereignisse förderten dieses Streben, und so wurde der partielle Streit zum allgemeinen, nemlich zu jenem der verschiedenen Confessionen gegeneinander. Auch fehlte es nicht an beiderseitigen Manifesten voll gegenseitigen Verläumdungen der bisher ruhig nebeneinander bestandenen Kirchen; es war, als ob der vor 300 Jahren mit Entscheidung geführte Kampf erneuert werden sollte. Allein es zeigte sich bald augenscheinlich, daß so wie in politischen, auch in kirchlichen Streitigkeiten die äussersten Seiten zu keinem erwünschten Ziele führen, und daß die Macht der Dinge stärker ist, als künstlich angelegte strategische Pläne; man wird zur Besonnenheit, zur möglichsten Milde zurückkehren müssen, um nicht wichtigere Interessen in Gefahr zu bringen. Ein Krieg nach Aussen unter den verschiedenen Religionsparteien thut nicht Noth, wohl aber haben alle Kirchenobern die Pflicht und das heiligste Interesse, ihre Blicke nach Innen, nach Befriedigung von so vielen religiösen Bedürfnissen zu richten, welche sich allenthalben so laut angekündigt haben; hier ist die Rose, hier beginne ein edler Wettkampf; gründlich verfolgt wird er die Reihe der Gleichgültigen lichten, und mehr erspriessliche Eroberungen als durch direktes und indirektes Anwogen gegen die gemischten Ehen werden sich ergeben, Achtung wird der schönste Titel der Eroberung seyn. Bisher wälzte man dagegen Steine des Sysiphus; denn während man sich unfruchtbar beschäftigte, die

äussere Anzahl der Gläubigen zu vermehren, gingen auf der andern Seite desto mehr verloren. Die sich für allein rechtgläubig haltende Kirche von Rußland, von demselben Princip, wie die römische ausgehend, hat durch ihr Verhältniß zur Staatsgewalt es dahin gebracht, daß die Kinder aus den gemischten Ehen, der eine Ehetheil mag katholisch oder protestantisch seyn, in der griechischen allein seligmachenden Kirche erzogen werden müssen, was nun freilich den Machtverhältnissen des römischen Hofes in Beziehung auf die katholische Religion in Deutschland durchzusetzen unmöglich ist. Hier ist sohin abermals das alte Sprichwort aufgeführt, dum Romæ deliberant Saguntum perit, zudem da aus welcher Veranlassung immer die griechisch-unirte Kirche von Lithauen beiläufig mit einigen Millionen sich der heiligen Synode von Petersburg unterworfen hat, auch noch andere Unterwerfungen nachfolgen werden. Die hl. Synode mit ihrem kaiserlichen Oberhaupt thut dasselbe, was man in der jüngsten Zeit so viel als möglich durch vereinte Anstrengungen zu erreichen suchte. Jede Allocution wird in Rußland keinen Eingang finden, oder mit dem Rechtsgrundsatz beantwortet werden, quod quisque juris in alterum statuerit, hoc et ipse jure utatur. Das Oberhaupt der oströmischen Kirche, um dieses neuen bedeutungsvollen Sprachgebrauchs zu gedenken, wird sich auf die Sprache der weströmischen berufen. In solche Labyrinthe gelangt man, wenn man Extreme verfolgt, oder gar einen Theil der Zeitgeschichte diktiren will, die Entwicklung der gegenwärtigen Zeit mißkennt, oder seinem Gegner selbst durch die Art des Kampfes neue Kraft und Haltung verschafft.

Das Ergebniß des ganzen Streites ist endlich schon gegenwärtig: die gemischten Ehen sind kirchlich unerlaubt, aber gültig, wenn sie auch vor dem protestantischen Pfarrer geschlossen sind; der Unterschied der activen und passiven Assistenz, je nachdem sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden oder nicht, ist ein ferneres Ergebniß. Es können Glückwünsche wegen gemischter Ehen, und Akte, welche eine ausserordentliche Gutheißung andeuten, wie Segnungen, nicht gefordert werden. Obgleich bei dieser Gelegenheit achtbare Proben von Standhaftigkeit gegeben worden sind, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß man diese eben so standhaft auf die Vermittelung der Extreme gerichtet hätte. Das Resultat des ganzen noch in verschiedenen Regionen fortgesetzten Streits dürfte jedenfalls, da die gemischten Ehen nach wie vor geschlossen werden, nicht so großartig seyn, um sagen zu können:

Tantæ molis erat, Romanam condere gentem.

§. 339.

Von der Ehe mit Mennoniten und Juden.

Die Mennoniten h) taufen bekanntlich ihre Kinder erst im 14ten—20ten Jahr, sie verwerfen den Eid, und die Ehescheidung, erkennen nach den Begriffen der katholischen und protestantischen Kirche keine Erbsünde an, und unterscheiden sich überhaupt hinsichtlich des Tauf- und Abendmahlsritus von den Protestanten; sie wählen ihre Vorsteher, die Jurisdiktion oder Kirchengewalt ruht bei der Gesammtheit; mit Ausnahme des Abendmahls pflegen sie blos Hausandacht, und haben wenigstens im Sinne der andern christlichen Confessionen keinen ordentlichen Pfarrer. Es entsteht nun die Frage, ob die Mennoniten mit andern Christen eine gültige Ehe eingehen dürfen? Da kein absolutes Eheverbot selbst mit Ungläubigen besteht, die Mennoniten aber getauft sind, und an Jesus Christus glauben, so kann über diese Gültigkeit kein Zweifel seyn, obgleich im Ganzen die Mennoniten als eine besondere Sekte wenigstens im Allgemeinen keinen gegründeten Anspruch auf die Rechtsgleichheit der drei übrigen christlichen Confessionen haben. Indessen halten sich dieselben was Taufe, Trauung und Beerdigung anbelangt, gewöhnlich an die Jurisdiktion eines protestantischen Pfarrers, da ihren Predigern eine solche vom Staate weder verliehen, noch anerkannt ist. In Ermangelung eines protestantischen Pfarrers kann auch der katholische diesen Akt der Jurisdiktion, nicht aber der Weihe ausüben, und durch seine Assistenz die Trauung vornehmen. i) Daß übrigens die Verschiedenheit der Religion der Kinder keinem elterlichen Theil seine sonstigen Erziehungsrechte benimmt, und alle Eltern, von welchen Religionsbekenntnissen sie immer seyn mögen, sobald diese einmal unter öffentlichen Schutz gestellt sind, diesen anrufen dürfen, wenn die Kinder, sie gehörten zur christlichen oder mosaischen Religion, durch Zwang oder List, und andere unzuläßige Mittel zum Uebergang zu einer andern Religionsform verleitet werden wollen, ist ein unläugbarer Grundsatz.

Eben so ist bekannt, daß die Ehegesetze in Deutschland die Eheschließung zwischen Juden und Christen untersagen, oder wenigstens wie in Weimar an die Bedingung knüpfen, daß die Kinder christlich erzogen werden. k) Unter der Herrschaft des

---

h) Vgl. §. 60. S. 150.

i) Vgl. Müllers Lexikon. B. IV. H. 1. 2. — Lippert III, 1.

k) Preuß. L. R. II. 1. Oestr. Gesetzbuch Art. 64. Weimarisches

französischen Rechts, wo auf den Unterschied der Religion nicht gesehen wird, und die Civilehen bestehen, können allerdings dergleichen Verbindungen vorkommen. Indessen fragt sich, was in Deutschland Rechtens sey, wenn von zwei nicht christlichen Ehegatten der eine zum Christenthum übergeht, oder was von dem Bestand der Ehe zu halten sey? So lange der ungläubige Theil ruhig ist, und die Religion des andern achtend leben will, wird angenommen, daß auch die Ehe fortzusetzen wäre; sollte sich aber der ungläubige Theil trennen, so mag es geschehen. l) Da aber bei den Katholiken der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten wird, so streiten die Theologen darüber, ob eine gänzliche Auflösung der Ehe statt finde, oder blos eine Trennung von Tisch und Bett zuläßig sey. m) Indessen neigte sich Gregor **XVI.** in dieser Sache auf Seite Jener, welche die Auflösbarkeit der Ehe behaupten. n) In Oestreich wird durch den Uebertritt des einen jüdischen Ehetheils zur christlichen Religion die Ehe nicht aufgelöst, wohl aber in Folge einer freiwilligen Scheidung vor der Obrigkeit, und auch in dem Falle, daß sich die Frau eines Ehebruchs schuldig gemacht hat. Wird nun die Ehe nicht aufgelöst, wenn ein jüdischer Ehetheil auch Christ, und die Ehe beiderseitig fortgesetzt wird, so ist, so widrig dieses in manchen Ohren klingen dürfte, da doch selbst die Juden nach ihren Satzungen keine Ehe mit Nichtjuden eingehen dürfen, doch christlicher Seits nicht abzusehen, warum hier noch der Unterschied der Religion (disparitas cultus) als trennendes Hinderniß beibehalten wird. Es ist noch ein Ueberrest der frühern Zeit, der antisocialen Richtung sowohl von kirchlicher als politischer Seite aus dem

---

Religionsedikt v. 1823. Das Mecklenburger Gesetz v. 1812, welches unter anderm die Ehe zwischen Juden und Christen gestattete, wurde ausser Wirksamkeit gesetzt. Durch ein Statut von Mecklenburg v. 14. Juni 1839 ist jedoch ein jüdischer Oberrath, bestehend aus zwei landesherrlichen Commissarien, dem Landrabbiner und fünf Deputirten gebildet; der Landrabbiner ist großherzoglicher Diener, bezieht 200 Thlr. Besoldung aus der Staatskasse, und hat Antheil an der Wittwencasse.

l) 1. Kor. 12. 16.

m) Man streitet über die Auslegung des cap. 7. X. de divortiis (4. 19.)

n) Geht, sagt S. H. Gregor XVI. von Nichtchristen einer zur katholischen Religion über, und der andere Ehegatte im alten Glauben weigert sich die Ehe fortzusetzen, so ist in diesem Falle die Vertheidigung der Unauflösbarkeit der Ehe gegen die Praxis der Kirche.

Mittelalter, geeignet die Scheidewand zwischen Christen und Juden für immer beizubehalten, und ihrer Civilisation durch christliche Ideen und Mittel in den Weg zu treten. o)

§. 340.

Von den Ehehindernissen der Verwandtschaft überhaupt.

Weniger Schwierigkeit als das Hinderniß der Religionsverschiedenheit bietet im Allgemeinen das Ehehinderniß wegen naher Verwandtschaft dar. Alle nur etwas fortgeschrittenen Gesetzgebungen stimmen überein, daß sie besonders gewissen durch Bande des Bluts enge verbundenen Personen die Eingehung der Ehe unter sich entweder ganz versagen, oder doch wenigstens erschweren. Die Schriftsteller suchten der Reihe nach die einzelnen Ursachen aufzuzählen, welche die Bestimmungen der Gesetzgeber regulirten. Einige fanden, daß die Natur selbst eine Art von Abscheu gegen Eingehung der Ehe mit Personen eingeflößt habe, mit welchen wir in sehr naher anverwandtschaftlicher Berührung stehen. p) Andere finden mit Recht, daß schon die Natur eine Vermischung der sich ferner stehenden Geschlechter fordere, sie betrachten die physische Seite der Menschen, welche mit der geistigen zusammenhängt. Man hat bemerkt, daß zu oft wiederholte Zeugungen der Thiere aus derselben Zucht die Nachkommen ausarten machen, wie die Pflanzen ausarten, wenn der Gärtner nicht für Veränderung des Bodens, und der Be-

---

o) Das von Napoleon in der Absicht, die Juden zu reformiren, und sich dieselben namentlich auch in Polen zu Freunden zu machen, versammelte, und nach seinen Beschlüssen nicht weiter befolgte Sanhedrin zu Paris, löste die Frage über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen, dahin: solche müßten bürgerlich anerkannt werden, dürften jedoch kirchlich weder gesegnet, noch verflucht werden. Der Jude höre dadurch nicht auf Jude, der Christ Christ zu seyn. Man sieht, daß die Juden, um ihre Rechtgläubigkeit nicht in Gefahr zu bringen, eben so diplomatisch ausweichende Antworten geben können, als dieses anderwärts der Fall ist. Uebrigens ist es bei allen Sekten namentlich bei den Mennoniten gebräuchlich, die gemischten Ehen für unerlaubt zu halten, und die Mennonitischen Prediger dürfen sie nicht segnen. — Ein Christ, heißt es im oben angeführten preußischen Landrecht, kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

p) Mor. Nebach. L. 3. cap. 49. p. 502. Edit. Buxtorf.

fruchtung, und Mischung mit fremden Pflanzen Sorge trägt, und wie noch im höhern Grad, wenn die Ehe unter sehr nah verwandten Personen mehrere Geschlechter hindurch fortgesetzt wird, sich die körperlichen Gebrechen der Eltern oft bis zur Zeugungsunfähigkeit verschlimmern. Einen eben so ungünstigen Einfluß hat dieser Umstand auf den Geist. q) Einige wollten erkennen, daß durch zu nahe Heirathen die naürliche Ehrerbietung der Verwandten gegeneinander (respectus parentelæ) verletzt würde. r) Andere warfen ihre Augen vorzüglich auf den Punkt der Sittlichkeit; die nächsten Familienglieder und Verwandten lebten in zu nahem und vertraulichen Umgange, so daß die Sittlichkeit leicht in Gefahr kommen könne; um nun jeden Reiz zur Unsittlichkeit abzuschneiden, müsse man frühzeitig einschreiten, und lehren, daß Keuschheit in Beziehung auf nahe Verwandte eine nothwendige Tugend, überhaupt die Liebe unter Geschwistern und nächsten Verwandten eine ganz andere seyn müsse, als unter Eheleuten, oder um die Sittlichkeit desto sicherer zu bewahren, müsse man ihnen frühzeitig jede Hoffnung benehmen, sich einstens ehelich verbinden zu dürfen. s) Mit Recht finden auch Einige in der freien Verbindung mit entfernten Menschen ein Mittel, den kleinlichen Familiengeist zu entfernen, und die Civilisirung der Menschen zu befördern. Es haben daher sowohl physische, als moralische, religiöse und politische Beweggründe bei der Aufstellung dieses Ehehindernisses gewirkt. t) Man kann demnach weder

---

q) Hartitzsch sagt in seinem Handbuch des Eherechts, Leipzig 1828. XXI. Bekanntlich finden sich die größten Bizarrerieen, Albernheiten und Familieneigenthümlichkeiten in denjenigen Häusern, welche sich nur aus sich selbst regeneriren wollen, daher die Anlage zum Wahnsinn, und zur Verrücktheit mit jeder Zeugung aus demselben Blute von beiden Seiten genährt wird. Der Mensch ist in einem weit höhern Grade der Gewohnheit unterworfen als das Thier. Wird nun eine Familiengewohnheit zu lange fortgesetzt, und bis ins Einzelne herab beibehalten, so bornirt dies den Geist, und verderbt die Kraft des Stammes. Vgl. auch Haller, Historie der Natur II. 2. S. 104.

r) *Hugo Grotius* de jure pacis et belli II. 5. 12—14.

s) Michaelis von den Ehegesetzen Moses. c. 5 et 6. — Conf. *Montesquieu*. Esprit des loix. 26. 12. — *Hofacker*. Dissertatio sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis. Tüb. 1787.

t) Vgl. die Abhandlungen über das moralische Fundament der Eheverbote unter nahen Verwandten. Gött. 1798. 1799. 1801. — L. 14. §. 2. D. de gradu cons. et aff. In contrahendis matrimoniis na-

dem mosaischen, noch römischen und kanonischen Recht den Vorwurf machen, daß sie durch die Verwandtschafts-Bestimmungen nachtheilig auf die Ehe eingewirkt haben. Nur möchte die zu große Ausdehnung der Verbote, und die Ausgleichung der verbotenen Ungleichheiten durch Geld der Tadel treffen.

§. 341.

Von dem Hinderniß der Blutsverwandtschaft.

Verwandtschaft (cognatio) im Allgemeinen ist ein durch Gemeinschaft zwischen mehreren Personen entstandenes Verhältniß; ist es durch eheliche Zeugung entstanden, diese mag eine wahre oder erdichtete seyn, so ergibt sich das Verhältniß, welches Blutsverwandtschaft (consanguinitas, cognatio proprie dicta) heißt. Davon unterscheidet sich jenes anverwandtliche Verhältniß, welches aus der Ehe oder dem Beischlaf zwischen einer der beiden Personen, welche ihn vollbringen, mit den Verwandten des andern entspringt, und Schwägerschaft genannt wird. Blutsverwandtschaft ist also eine durch Erzeugung zwischen mehreren Personen entstandene Verbindung, oder dasjenige Verhältniß, welches zwischen gewissen Personen durch Abstammung begründet wird. Ein Inbegriff mehrer von einem gemeinschaftlichen Dritten (stipes communis) abstammenden Verwandten heißt Stamm (stirps), wovon die Unterabtheilungen Stämme, (stirpes) heißen. Ein Stamm bildet sich durch Zeugungen, entweder zwischen den Erzeugern, Ascendenten, wie Vater, Großvater, Urvater, Ureltern, oder zwischen mehreren Erzeugten, Descendenten, wie Kinder, Enkel, Urenkel, Nachkommen. Bei den verschiedenen hier im römischen Recht vorkommenden Benennungen muß man überhaupt an das Schema denken, welches die Römer, um die verschiedenen Verwandtschafts-Verhältnisse augenscheinlich zu machen, entwarfen. Da einige zur Seite aufgeführt wurden, und daher ex latere venientes, im neuern Latein collaterales hießen, so ergab sich die Benennung der Seitenverwandtschaft von selbst. Diejenigen Descendenten, welche denselben Vater und dieselbe Mutter gemeinschaftlich haben, werden vollbürtig (ob

---

turale jus, et pudor inspiciendus, contra pudorem est autem, filiam uxorem ducere. — *Berhardus.* Comm. in jus eccl. T. III. dess. 4. cap. 4. — L. 8. D. de ritu nupt. Libertinus Libertinam matrem aut sororem ducere non potest, quia hoc jus moribus (durch die gute Sitte, oder das jus gentium.) non legibus introductum est. Conf. L. 14. §. 2—3. e. d. L. 68. Ed. (23. 2.)

duplicitatem vinculi) genannt. Haben sie nur einen Vater, oder eine Mutter gemein, heißen sie halbbürtig, Halbgeschwister. Die ersten hatten bei den Römern wahrscheinlich von dem Worte semen, Saame, den Namen germani consanguinei; die aber blos eine Mutter gemein haben, hießen uterini. Auch wird das Wort halbbürtig mit Unilateralis, und im Deutschen durch eine blos die Negation ausdrückende Sylbe „Stief" bezeichnet. Auch übersetzt man das römische Wort uterinus mit leiblich. Ist die Verwandtschaft durch lauter Mannspersonen und eheliche Zeugungen begründet, so nennt man die betreffenden Verwandten Agnaten (agnati); ist sie aber blos durch Personen weiblichen Geschlechts entstanden, Cognaten (cognati). Da die Deutschen die über den engen Kreis von Geschwistern hinausliegenden Verwandten Magen hießen, so erklären sich die Ausdrücke Schwerdtmagen für Agnaten, und Spillmagen (von Spindel) für Cognaten.

Die Nähe der Verwandtschaft wird durch Errichtung eines anverwandtschaftlichen Schemas, oder eines Stammbaumes gefunden. Nach Sachsenrecht diente dabei das menschliche Gerippe als Symbol. Die Stammeltern stehen am Kopfe, die vollbürtigen Geschwister am Halse u. dgl.; daher mag auch der Ausdruck Glied kommen. Im kanonischen Rechte wählte man das Sinnbild eines Baums; daher erklärt sich der Ausdruck Stammvater, Stammbaum selbst, und Verwandtschaftszweige. Vorzüglich bedient man sich bei Bestimmung der anverwandtschaftlichen Verhältnisse der Ausdrücke Grade, Stufen und Linien.

Grad der Verwandtschaft (gradus cognationis) ist der Abstand gewisser Personen von einander in Ansehung der Erzeugung; die Grade sind also die einzelnen Zeugungen in jeder Linie, u) und jede einzelne Zeugung macht selbst in der Seitenlinie einen Grad aus.

Eine aufeinander folgende Reihe von Verwandten heißt Linie. (Ordo) v) Diese Linie ist entweder eine gerade (linea recta), wenn sie blos aus Ascendenten und Descendenten besteht, und nach ihrer Richtung auf oder abwärts (linea ascendens vel superior descendens, inferior); jene besteht blos aus Ascendenten, diese blos aus Descendenten. Die Erzeuger nennt man auch die Ober-, die Erzeugten die Untersippschaft. Umfaßt die Linie Personen, welche zwar einen gemeinsamen Stammvater ha-

---

u) L. 1. §. 1. D. de grad. et adfinibus (38. 10.)
v) L. 1. pr. D. de grad. etadfin.

ben, wovon aber kein Theil den andern erzeugt hat, so entsteht die Seitenlinie (l. collateralis, transversa, obliqua). Diese ist entweder eine gleiche (linea collateralis æqualis), wenn die fraglichen Personen gleichweit vom gemeinsamen Stammvater entfernt sind, z. B. Geschwister; oder ungleiche (inæqualis) bei verschiedenen Abstandsgraden z. B. bei der Nichte und dem Oheim. Wenn bei der ungleichen Seitenlinie eine Person unmittelbar unter dem gemeinsamen Stammvater steht, andere zwar Descendenten desselben sind, aber eine andere von ihm ausgehende Linie bilden, resp. entfernter sind, so sagen die Römer, daß unter ihnen ein elterliches Verhältniß bestehe, (parentum et liberorum loco sunt); *w*) im neuern Latein nennt man dieses ehehindernde Verhältniß respectus parentelæ, welches auch bei Seitenlinien gilt, *x*) indem die entferntern Seitenverwandten z. B. die Neffen, den nähern, den Oheimen oder Vatersbrüdern elterliche Verehrung schulden.

Was nun die Berechnung der Grade (computatio graduum) anbelangt, so stellt das römische Recht die Regel auf: so viel Zeugungen, so viele Grade der Verwandtschaft, quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quæritur. Oder die Berechnung geschieht auch in der Art, daß man jene Personen aufzählt, die sich mittel- oder unmittelbar als Erzeuger und Erzeugte zu einander verhalten. Hier heißt es: Tot sunt gradus, quot sunt personæ communi stipite demto. In der graden Linie, sie mag auf- oder absteigend seyn, liegt nach allen bekannten Gesetzgebungen ein ewiges Ehehinderniß, und eben deßhalb stimmt auch das römische und kanonische Recht hier in der Berechnungsart überein. Dagegen unterscheiden sich beide Berechnungsarten, nemlich jene des römischen und kanonischen Rechts, in der Seitenlinie von einander. Jenes summirt nemlich die Zahl der Generationen in beiden Linien, die gefundene Summe drückt alsdann den Verwandtschaftsgrad aus. Das kanonische Recht dagegen nimmt zwei gradus legales für einen an, und zählt blos auf einer Linie, und wenn eine derselben länger ist, als die andere, auf der längern Seite. Die Seitenverwandten sind solche nach gedachter kanonischen Berechnung in dem Grade, in welchem sie mit dem gemeinsamen Stammvater verwandt sind, so bald die Linie eine gleiche ist; bei Ungleichheit der Linie tritt die Verwandtschaft in demselben Grade ein, in welchem Grade

---

w) L. 39. D. de ritu nuptiarum (23. 2.) Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum.

x) §. 3. I. de nuptiis (1. 10.)

der Entferntere vom stipes communis absteht, in demselben ist er mit demjenigen verwandt, welcher dem gemeinsamen Stamme näher steht; denn hier wird blos die längere Linie gezählt. So sind nach dem bürgerlichen Recht die Geschwister im zweiten, nach kanonischem im ersten Grade, Geschwisterkinder nach der Civilcomputation im vierten, nach dem kanonischen Recht im zweiten Grade verwandt. y) Uebrigens pflegt man der Vollständigkeit wegen bei der ungleichen Seitenlinie zugleich auch den Grad des nähern Verwandten anzugeben, daher heißt es z. B. dieser ist im dritten Grad zum zweiten verwandt.

§. 342.

Von den verbotenen Graden.

Die verbotenen Grade richteten sich was die bürgerliche Gültigkeit der Ehe betrifft, früher nach römischem und mosaischen Recht. Letzteres wurde, obgleich mit besonderer Rücksicht auf die Zustände des jüdischen Volks gegeben, lange als verbindliches göttliches Gesetz angesehen, oder galt wenigstens als ein natürliches Sittengesetz, mit welchem keine Ehe im Widerspruche stehen dürfe. Das mosaische Gesetz hat das Eigenthümliche, daß es die Namen jener Verwandten aufzählt, zwischen welchen keine Ehe stattfinden soll! während das römische Recht auch gemäß seines wissenschaftlichen Charakters dabei auf das ganze Verhältniß oder die Categorie selbst Rücksicht nimmt, welche den einzelnen mosaischen oder römischen Verboten zu Grunde liegt.

In gerader Linie verbietet Moses die Ehe des Sohns mit der Mutter, des Großvaters mit des Sohnes Tochter, und mit der Tochter Tochter. Dieses in Ansehung der Blutsverwandtschaft; hinsichtlich der Schwägerschaft gehört hierher die Ehe des Stiefsohns mit der Stiefmutter, jedoch nicht die Ehe des Stiefsohns mit des verstorbenen Stiefvaters zweiten Frau, noch bei Ermanglung einer Affinität die Ehe des Stiefsohns mit der Mutter der Stiefmutter. Ferner ist untersagt die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Tochter der Stieftochter, des Schwiegersohns

---

y) Diese kanonische Berechnung findet allenthalben, wo nicht ein abweichendes Eherecht gültig ist, hinsichtlich der Heirathen und fleischlichen Vergehen in verbotenen Graden Anwendung, aber keineswegs in Beziehung auf Erbrecht oder andere Fälle, wo es auf Verwandtschaftsgrade ankommt. Dafür findet das gemeine bürgerliche Recht Anwendung.

mit der Schwiegermutter. z) Dagegen ist die Ehe mit der Stiefschwiegermutter (Stiefmutter der Frau) nicht verboten, a) eben so wenig die Ehe des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter b) und die Ehe mit der Stiefschwiegertochter. Die Eingehung einer verbotenen Ehe ist mit Lebensstrafe bedroht. c) In gleicher Seitenlinie ist die Ehe mit der voll- und halbbürtigen Schwester väterlicher und mütterlicher Seits, sie mag eine eheliche oder uneheliche seyn, untersagt. — In Ansehung der verschwägerten Personen die Ehe mit des Bruders Frau überhaupt, ausser wenn der verstorbene Bruder keine Kinder hinterlassen hat; hier tritt die auch sonst im Orient gebräuchliche Leviratsehe ein, aus welcher der erstgeborne Sohn als dem Verstorbenen angehörig betrachtet wird. d) Ferner die Ehe mit der noch lebenden Frau Schwester, während die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau nicht verboten ist. e)

Bei der ungleichen Seitenlinie ist die Ehe mit des Vaters Schwester und der Mutter Schwester untersagt. Einige, wie Michaelis, erstrecken dieses Verbot blos auf vollbürtige Geschwister. Jedenfalls ist aber die Ehe des Stiefsohnes mit seiner Stiefmutter Schwester nicht verboten. Die Rechtsgelehrten stritten bisher, ob auch die Ehe der Nichte mit des Vaters oder der Mutter Bruder, und die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter verboten sey, was auf die bestehende Praxis des christlichen Eherechts keinen Einfluß hat, und in eine nähere Darstellung des jüdischen historischen Rechts gehört. Bestimmt verboten ist in der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft die Ehe mit des Vaters Bruders Frau, des Vaters Bruder mag leben oder todt seyn. Die Ehe mit der Mutter Bruders Wittwe ist wenigstens nicht ausdrücklich verboten. f) Nach römischem Recht ist die Ehe in der geraden Linie zwischen Ascendenten und Descendenten schlechterdings und bis in's Unendliche verboten; selbst die Adoption und Emancipation ändert nichts.

---

z) Vgl. 3. Mos. cap. 18. 20. 22. 27.

a) 2. Samuel. 12, 8.

b) 3. Mos. 18, 15. 3. Mos. 20, 12.

c) 5. Mos. 20, 11—14.

d) 5. Mos. 25, 7—10.

e) 3. Mos. 18, 18. — Glücks Commentar, Th. 24. §. 1218.

f) Vgl. K. A. M. Schlegel kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft nach mosaischem Gesetz, dem römischen und kanonischen Recht und den protestantischen Kirchenordnungen. Hannover. 1802.

In der gleichen Seitenlinie ist die Ehe zwischen Geschwistern untersagt, selbst bei Adoptivgeschwistern. In der ungleichen Seitenlinie bildet die Verwandtschaft zwischen einem der beiden Geschwister, der Eltern und den Descendenten des Andern ein absolutes Ehehinderniß. Demnach ist die Ehe mit des Vaters oder der Mutter, Großvaters oder Großmutter Schwester, mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Enkelin u. s. w. ebenso ins Unendliche und schlechthin verboten, wie zwischen Ascendenten und Descendenten. *g*) Hier tritt wie oben bemerkt ein, was die Neuern respectus parentelæ nennen. Kaiser Claudius gestattete diese Ehe zwar einmal; allein Constantin stellte die alte Consequenz wieder her. *h*) Alle übrigen Ehen, so wie die Ehen zwischen Consobrinen oder Geschwisterkindern sind erlaubt, *i*) obgleich einige codices falsch sagen, jungi non possunt, indem andere Stellen deutlich sprechen. Die Schwägerschaft verhindert die Ehe in der geraden Linie, dann zwischen einem Mann und seines Bruders Frau, und seiner Frau Schwestern. *k*)

§. 343.

Von den Eheverboten nach kanonischem Recht.

Wenn gleich eine nach mosaischem oder römischem Recht geschlossene Ehe als bürgerlich gültig anerkannt wurde, so glaubte doch das Christenthum nicht blos darauf, sondern auf die streng sittliche Haltung der Ehe sehen zu müssen; es suchte daher durch seine Lehren und Ansichten auf die Sitte und Gesetzgeber zu wirken. Hieraus erklärt sich das Schwanken der spätern römischen Gesetzgeber wegen Anerkennung der Ehen zwischen Geschwisterkindern, consobrini, und deren Kindern, sobrini, obwohl man auch beide Ausdrücke oft verwechselt hat. Die Kirche setzte sich entgegen, und mit ihrer steigenden Macht wurden ihre Ansichten zu Eheverboten. Bald erschien ein allgemeines Eheverbot unter Verwandten, weswegen man sich auf das mosaische Recht berief. *l*) Allein es ward bald auch Bedürfniß, eine gewisse Grenze der Verwandtschaft zu setzen, ausserhalb welcher die Ehen

---

g) §. 3. 5. I. de nuptiis. L. 17. §. 2. l. 39. princ. L. 56. D. de ritu nuptiarum. C. ult. Cod. de in cest. nupt.

h) §. 1. 2. 3. 5. I. de nuptiis (1. 10.) L. 17. princ. et §. 2. D. de ritu nupt. (23. 2.)

i) Con. 19. Cod. de nupt.

k) §. 6. 7. I. de nupt. C. 5. Cod. de incest. nupt. §. 9. I. de nupt.

l) Levit. 18. 6.

erlaubt wären. Diese Grenze wurde, bis sich eine bindende Regel darüber ergab, verschieden angenommen. Schon die Römer setzten gedachte Verwandtschaftsgrenze besonders in Beziehung auf das Erbrecht fest, und die Billigkeit des prätorischen Edicts berief auch die Kinder der Sobrinen zur Erbfolge, und ging so bis zum 7ten Verwandtschaftsgrad herab. m) Mit dem römischen Recht verbreitete sich auch dessen Ansicht über die Grenze der Verwandtschaft. Da aber unter den germanischen Nationen die Berechnung nicht nach Graden, sondern nach Gliedern oder Generationen geschah, so gab es bald zweierlei Computationen der Verwandtschaft, und die Grenzen derselben in den verschiedenen Volksrechten waren nicht gleichförmig bestimmt. Es war aber ein ganz natürliches Ergebniß, daß die Kirchenobern im Verkehr mit den germanischen Nationen auch ihre Computationsart annahmen, während dort, wo dieses germanische Element nicht wirkte, größtentheils die römische Berechnung fortdauerte. Auch konnte es nicht an Conflikten zwischen beiden Berechnungsarten fehlen; ein solcher Streit war zwischen dem Bischof Petrus Damiani und den Juristen von Ravenna entstanden, aus welcher Veranlassung sich Alexander II. nicht für die römische, sondern für die längst gebräuchliche auch von Päpsten anerkannte Computation erklärte. n)

Auf der andern Seite wurde allmälig auch das Eheverbot selbst auf den siebenten Grad der kanonischen Zählart ausgedehnt, durch welche Ausdehnung namenlose Schwierigkeiten bei Eingehen von Ehen herbeigeführt wurden, und es war dem so hervorragend und universell wirkenden Papst Innocenz III. vorbehalten, hier eine Schranke zu setzen; er führte im Jahre 1216 das zu weit ausgedehnte Hinderniß der Blutsverwandtschaft vom siebenten Grad der kanonischen nach der bei den Germanen herkömmlichen Berechnung, auf den vierten zurück oder er glich die beiderseitige Rechnung aus; denn der vierte kanonische Grad ent-

---

m) Paulus recept. sent. IV. 11. §. 8. Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus prorogari potest.

n) C. 2. C. 35. q. 5. — Der Papst stellt diese beiden Berechnungsarten und deren Grund dar. Die gesetzliche beziehe sich auf das Erbrecht, die kanonische auf die Ehe. Da die Erbschaft von einer Person auf die andere übergehe, habe der weltliche Gesetzgeber Grade angeordnet; weil aber zu einer Ehe zwei Personen gehörten, so rechneten die h. Kanons zwei Personen auf einen Grad. Endlich liefen beide Computationen zuletzt auf Eines hinaus.

entspricht gerade dem siebenten nach der bürgerlichen Berechnung. o)

Dieser gelehrte Papst handelt davon in seinen Schriften. p) Auf dem lateranischen Concilium 1215 diktirte sein Ansehen obiges Gesetz, es ist zum Theil mit damals gangbaren naturphilosophischen Ansichten ausgestattet. q) So regiert noch Innocenz in der Ehegesetzgebung, obgleich die entfernteren Grade seiner Grenze leicht eine Dispensation zulassen. r) Diesem nach sind

---

o) Conf. *Laspeyres*. Diss. canonicæ computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. Berolini 1824. — Eichhorns Rechtsgeschichte. B. 1. §. 183.

p) De parentelae gradibus. P. III. op. VIII.

q) Cap. 8. X de cons. et affin. (4. 14.) Prohibitio quoque copulae conjugalis quartam consanguinitatis et affinitatis gradum non excedat; quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque *gravi dispendio* hujusmodi prohibitio generaliter observari. — Quartenarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis — quia *quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor* elementis. Die Ansicht übrigens, als ob mit dem 7ten resp. vierten Grad die Gemeinschaft des Blutes aufhöre, war schon früher herrschend. C. un. C. 35. q. 4. Consanguinitas cum se paulatim propaginum ordinibus derimens, usque ad ultimum gradum subtraxerit, et propinquitas esse desierit, eam rursus lex matrimonii vinculo repetit, et quodammodo revocat fugientem. Ideo autem usque ad sextum generationis gradum consanguinitas constituta est, ut sicut sex ætatibus mundi generatio et hominis status finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur.

r) Vgl. §. 81. S. 192. Nota *w*. In den beiden ersten Bänden der Geschichte deises Papstes hat Hurter seinem Gefeierten ein schönes Denkmal gestiftet, und mit der Darstellung der Kirchenverfassung und Theologie im Anfange des 13ten Jahrhunderts B. III. 1838 geschlossen. Wenn auch der ausgezeichnete Verfasser nicht immer darauf aufmerksam macht, so ist doch klar, daß dieser seltene Geist das zu hoch stehende und unerreichbare Ideal einer Theokratie, nemlich die Einheit der Kirche im Himmel und auf Erden, dann nach aussen die Ueberordnung des Papstes über den Kaiser, oder eine geistliche Monarchie, nach Innen eine unbeschränkte Papstgewalt erstrebte, wie er insbesondere die Reste der Selbstständigkeit der gegen ihn noch anstrebenden Bischöfe, welche damals noch etwas zu verlieren hatten, zu vernichten suchte. Das Streben nach Selbst-

nach dem kanonischen Recht die Ehen zwischen Seitenverwandten bis zum vierten Grad, diesen mit eingerechnet, verboten, die Entfernung aber muß auf beiden Seiten gleich seyn.

In der Regel sind in der protestantischen Kirche, weil sich diese vom päpstlichen Eherecht als solchem emancipirt hat, die Eheverbote in der Seitenlinie blos auf den zweiten Grad der gleichen und den dritten der ungleichen Seitenlinie beschränkt. s)

---

ständigkeit und innerer Unabhängigkeit der Kirche ist edel; allein diese war damals allgemein anerkannt, und die hierarchische Gewalt im Steigen; der Staat unterlag, und eine Folge jener Kämpfe war der Sturz der Hohenstaufen und mancherlei Unglück, welches namentlich Deutschland heimsuchte. Allein die siegreiche Kirchengewalt artete auf eine furchtbare Weise aus; es entstanden entgegengesetzte Kämpfe gegen ihre Ausartungen und Mißbräuche; die Reformation erfolgte, und der Staat ward endlich Herr der Kirche, und wie ehemals die Kirche, so ward auch er oft in seinem Siege übermüthig und suchte die Kirche nach allen Richtungen zu beherrschen, und als Polizeianstalt zu behandeln, was abermals zur Reaktion führte, und wenn diese im Sinne des Mittelalters geleitet werden will, abermals zu Extremen und zum Verderben führt. Darum lehrt die Geschichte, daß nur eine weise Beschränkung von beiden Seiten im Stande ist, jene Harmonie zwischen Staat und Kirche herzustellen und zu erhalten, welche ein wesentliches Bedürfniß für beide ist.

s) *I. H. Böhmer* I. E. prot. L. IV. T. 14. §. 27—28. — Nach preußischem Recht Th. II. Tit. I. §. 3—12. sind die Ehen in auf- und absteigender Linie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern (sie mögen ehelich oder ausserehelich erzeugt seyn), zwischen Schwiegerelten und Kindern verboten; es findet hier keine Dispensation statt. Bei der Ehe der Vaters und der Mutterschwester ist eine Dispensation aus besondern Gründen nothwendig. Auch in Sachsen geht das Eheverbot bis zum zweiten der gleichen, und dem dritten der ungleichen Seitenlinie. — Das östreichische Eherecht §. 65. verbietet die Eheschließung zwischen Ascendenten und Descendenten, den Geschwistrigen jeder Art, dann mit den Geschwistern der Eltern, nemlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, wobei auf eheliche oder uneheliche Geburt nicht gesehen wird. — Die Kirchenordnungen enthalten oft die bei den Protestanten verbotenen Ehegrade, wie jene des Kurfürsten Moritz 1543, welche die älteste ist.

§. 344.

Eheverbote wegen bürgerlicher und geistlicher (fingirter) Verwandtschaft.

Auch das Kirchenrecht kennt wie das bürgerliche Recht eine legale Verwandtschaft aus Adoption, und die daraus abgeleiteten Ehehindernisse. Es verbietet daher die Ehe zwischen den Adoptirenden und Adoptirten, und allen jenen, welche durch die Adoption den Charakter von Eltern und Kindern erhalten. Die Frau des Adoptivsohnes wird als Schwiegertochter (nurus) des Adoptivvaters angesehen. Der Adoptivsohn darf selbst nach seiner Befreiung von der väterlichen Gewalt die Frau seines Adoptivvaters nicht heirathen, weil sie seine Stiefmutter (noverca) ist auch die Mutter des Adoptivvaters nicht, weil sie nach derselben Rechtsdichtung seine Großmutter (avia) ist. t) Das französische Recht nimmt gleichfalls ein Eheverbot aus der legalen Verwandtschaft an, nicht aber das östreichische, während das preussische das besagte Ehehinderniß blos in aufsteigender Linie gelten läßt. Von den vollständig Adoptirten unterscheiden sich die bloßen Zöglinge (alumni), welche ohne alle Dispensation in des Pflegvaters Familie heirathen dürfen.

Nach dem kanonischen Recht gibt es eine dreifache Verwandtschaft, die natürliche, welche aus einer erlaubten oder auch unerlaubten Beiwohnung entsteht; eine legale oder bürgerliche, welche durch die bereits erwähnte Adoption bewirkt wird, dann eine geistliche, welche aus dem Empfang des Sacraments der Taufe und Firmung hervorgeht. Die natürliche Verwandtschaft begründet das mehrgedachte Ehehinderniß bis zum vierten Grad, diesen mit eingeschlossen. Die gesetzliche macht die Ehe zwischen den Adoptirenden und Adoptirten, zwischen der Frau des Adoptirten und des Adoptanten, und endlich zwischen den Kindern des Adoptirenden und Adoptirten, so lange jene unter väterlicher Gewalt stehen, ungültig. Kommt übrigens zu der natürlichen Verwandtschaft noch die bürgerliche hinzu, adoptirt z. B. der mütterliche Großvater den Enkel seiner Tochter, so entsteht eine doppelte Verwandtschaft; der Enkel wird dadurch sein Sohn, und in Ansehung der Mutter deren Bruder. Stammt jemand von Personen ab, die bereits verwandt sind, ist gleich-

t) L. 55. pr. D. de ritu nupt. (23. 2.) §. 1. Inst. de nupt. (1. 10.) Can. 6. C. 30. q. 3. — Cap. un X. de cognat. legali (4. 12.) L. 23. D. de adopt. (1. 7.) L. 14. princ. L. 17. princ. de ritu nupt.

falls eine doppelte Verwandtschaft vorhanden, und ehelichen sich solche doppelt verwandte Personen so entsteht eine dreifache Verwandtschaft. — Die geistliche Verwandtschaft entsteht entweder aus der Taufe, oder der Firmung. Sie ist dreierlei Art. 1) Mitgevatterschaft (compaternitas) zwischen den Taufzeugen und den Eltern des Getauften. 2) Gevatterschaft (paternitas) zwischen den Taufenden, den Taufzeugen und dem Getauften. 3) Geschwisterschaft (fraternitas) zwischen den Kindern des Täufers, oder der Taufzeugen, und den Kindern des Getauften. Ehemals ward auch zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkind eine geistliche Verwandtschaft angenommen. u) Bonifaz VIII. beschränkte sie jedoch auf die Taufe und Firmung. v) In frühern Zeiten kannte man dieses Ehehinderniß nicht, erst Justinian erwähnt desselben, jedoch nur wegen der Gevatterschaft. w) Er findet es unanständig, daß Jemand eine von ihm aus der Taufe gehobene Frauensperson heirathe, weil dieses die väterliche Ehrerbietung verletze, man sah nemlich in dem Beistande bei der Taufe eine geistliche Adoption. Das kanonische Recht erstreckt das Verbot auf alle oben erwähnte Gattungen der geistlichen Verwandtschaft. x) Das Tridentiner Concil hat dieses Hinderniß auf die Gevatterschaft eingeschränkt. y) Die Kanonisten drücken sich hierüber so aus:

Baptizans baptizatus, baptizatique parentes,
Levans, levatus, levatique parentes.

Da bei entferntern Verwandten die Vorsicht strenger Enthaltsamkeit wegfällt, so sind auch nach östreichischem Recht die daraus hervorgegangenen Hindernisse aufgehoben, um die Verbindungen in kleinern Orten nicht zu erschweren, das Gewissen zu beruhigen und häufige Streigkeiten abzuschneiden. Aus demselben Grunde, und weil insbesondere die Verwandten nicht mehr in einer Familie mit einander leben, läßt sich rechtfertigen, daß sowohl nach französischem als preußischem Recht die Ehe

---

u) C. 8. C. 30. q. 1. C. 5. D. 5. de consecrat.

v) Cap. 3. de cogn. spirit. in 6to (4. 3.)

w) C. 6. Cod. de nupt. (5. 4.)

x) C. 1. C. 30. q. 3 et 4. cap. 1. 6. 7. X. de cogn. spir. (4. 11.) cap. 1. 3. h. t. in 6to (4. 3.)

y) Concil. Trid. de Reform. matr. C. 2. Statuit, ut unus tantum sive vir, sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos, ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem, et baptizatum, baptizatique patrem, ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur.

unter Geschwisterkinder nicht verboten ist. Ein gleicher Grund läßt sich auf die geistliche Verwandtschaft anwenden, welche ebenso wenig als die gesetzliche Verwandtschaft in dem bürgerlichen Gesetzbuch von Oestreich beachtet ist. [z]) Eben so sind daselbst die Ehehindernisse aus einer legitimen ehelichen Verbindung im dritten und vierten Grade, ferner jene aus einer ungesetzlichen Beiwohnung sogar bis zum zweiten, wenn diese Verwandtschaft nicht notorisch ist, aufgehoben [a]).

§. 345.

Von dem Ehehinderniß der Schwägerschaft insbesondere.

Die Schwägerschaft beruht auf der Annahme einer durch Vollziehung der Ehe bewirkten Verwandtschaft des einen Ehegatten mit den Verwandten des andern; die Verwandtschaften der beiden Ehegatten werden so in einander geschlungen, daß alle Verwandte des Mannes mit seiner Frau, und die Verwandten der Frau mit ihrem Manne verschwägert werden. Der Grund ist die Einheit der Person zwischen Mann und Weib, oder wie man sich auch in Ansehung der ehelichen Beiwohnung ausdrückt, Einheit des Fleisches. Die Schwägerschaft ist ferner eine eheliche oder aussereheliche; für die erste gilt die Regel: Alle Personen, welche mein Ehegatte wegen Nähe der Grade der Verwandtschaft nicht heirathen darf, diese darf ich auch wegen der Nähe der Schwägerschaft nicht heirathen, oder in allen Fällen, in welchen die Ehe mit Blutsverwandten verboten ist, hat auch zwischen Personen, die im ähnlichen Grade verschwägert sind, die Ehe nicht Statt. [b]) Hinsichtlich der geraden Linie in der legitimen Schwägerschaft stimmt das mosaische, römische und ka-

---

z) Commentar zum bürg. Gesetzbuch B. 1. S. 214. in den Anm.

a) Das franz. Gesetzbuch Art. 163. 164. verbietet die Ehe zwischen Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen, läßt jedoch aus wichtigen Ursachen Dispensation zu. Dort wo das bürgerliche Gesetz verschiedene im kanonischen Recht vorkommende Ehehindernisse nicht beachtet, bleibt es den betheiligten Confessionisten überlassen, zur etwaigen Beruhigung ihres Gewissens bei ihrer Kirche Dispens zu suchen, da ohnehin meistens dergleichen Fälle kirchlich dispensabel sind.

b) §. 6. I. de nuptiis (1. 10.) C. 17. Cod. h. t. (5. 4.) cap. 1. 8. 9. X. de consang. et affin. (4. 14.) — Nach dem franz. Civilgesetzbuch ist die Ehe zwischen einem Schwager und einer Schwägerin absolut verboten. Erst kraft eines Gesetzes v. J. 1832 kann der König

nonische Recht überein, daß die Ehe in derselben ins Unendliche verboten ist. c) In der Seitenlinie der legitimen Schwägerschaft ist auf den Fall, wenn ein respectus parentelæ vorhanden ist, sowohl nach römischem als kanonischem Recht derselbe Grundsatz wie bei der Blutsverwandtschaft in Anwendung zu bringen. Vermöge einer ausdehnenden Auslegung hat man nach dem mosaischen Recht dieses Hinderniß auch in dem Falle angenommen, wenn die obere Person ein Fauenzimmer ist. d) Ist der respectus parentelæ nicht gegeben, so kommen nach römischem und kanonischem Recht die Grundsätze wie bei der Blutsverwandtschaft in Anwendung. Das mosaische Recht verbietet die Ehe mit des Bruders Weib, e) ausser wenn der verstorbene Bruder keine Leibeserben hinterlassen hat, wo die Ehe mit des Verstorbenen Wittwe als Leviratsehe geboten wird. f) Verboten ist ferner die Ehe mit des noch lebenden Weibes Schwester. g) Zwischen dem Wittwer und der Schwester seiner verstorbenen Frau wird die Ehe als nicht verboten angenommen, jedoch diese Meinung auch vielfach bestritten. h)

Obgleich das spätere päpstliche Recht die aus dem römischen abgeleiteten Ehehindernisse des öffentlichen Anstandes i) aufgehoben hat, k) so hat man doch protestantischer Seits das Verbot der Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohns, und der Stiefmutter mit der Stieftochter Mann z. B. in Sachsen noch beibehalten, wenigstens nicht ohne Dispensation zugelassen. Uebrigens war das ältere kanonische Recht im Punkte der Schwägerschaft dem römischen gefolgt; als man aber die Ehen mit Verschwägerten eben so unbedingt, als unter den Blutsverwandten zu verbieten angefangen hatte, und sonstige Schwierigkeiten und

---

aus wichtigen Gründen dispensiren, und die Praxis nimmt an, daß dadurch auch die etwa vorher gegenseitig erzeugten Kinder legitimirt werden können.

c) 3. Mos. 18, 8. 15. 17. §. 6. I. de nuptiis (1. 10.) C. 17. cod. h. t. (5. 4.) cap. 6. 8. 9. X. de consang. et aff. (4. 14.)

d) 3. Mos. 18, 14.

e) 3. Mos. 18, 16. 22, 21.

f) 5. Mos. 25, 5. 1. Mos. 38, 8. Ueber die streitige Auslegung dieses mosaischen Eheverbots vgl. Glück. Erläut. der Pand. Bd. 24. §. 1218. b. S. 252 — 270.

g) 3. Mos. 18, 18.

h) Hartitzsch, Handbuch des Eherechts §. 76. S. 82 83. Nota e.

i) L. 15. D. de ritu nupt. (23. 2.)

k) Cap. 8. X. de consang. et aff. (4. 14.)

Abweichungen bei Berechnung der Verwandtschaftsgrade entstanden waren, so führte endlich Innocenz III. das Ehehinderniß der Schwägerschaft wie bei der Blutsverwandtschaft auf den vierten Grad der kanonischen oder nicht römischen Berechnungsart zurück, [l]) so zwar, daß in demselben Grade, in welchem der eine Ehegatte mit andern Personen verwandt ist, auch der andere wegen obwaltender Personeneinheit verschwägert wird, und sohin in allen Fällen, in welchen die Ehe zwischen Blutsverwandten verboten ist, dieses auch zwischen Personen, welche im gleichen Grade verschwägert sind, bis zum vierten Grad einschlüssig Anwendung findet. Die beiderseitigen Blutsverwandten sind unter sich nicht verschwägert, und können einander heirathen. [m]) Vater und Sohn können Mutter und Schwester aus einer andern Familie ehelichen, zwei Brüder zwei Schwestern. Ein Wittwer darf eine Wittwe heirathen, wenn er gleich die Schwester ihres verstorbenen Mannes zur Frau gehabt hat. Unter zusammengebrachten Kindern findet keine Schwägerschaft statt, sie können sich ohne Dispensation heirathen. Daher kann auch der Sohn des Stiefvaters dessen Stieftochter, und der Stiefvater des Stiefsohns Wittwe heirathen. [n])

Noch gibt es auch eine illegitime Schwägerschaft, welche aus einem unerlaubten Beischlaf entsteht; weder das mosaische, noch das römische Recht enthalten aber deshalb Eheverbote. Insbesondere wird nach dem römischen Recht durch bloße Schließung der Ehe die Schwägerschaft begründet, wenn auch noch kein Beischlaf erfolgt ist, nach dem Grundsatz: nuptias non concubitus sed consensus facit. [o]) Mit Aufhebung der Ehe erlischt sohin auch die Affinität. Allein das kanonische Recht nimmt an, daß die Schwägerschaft erst durch Beischlaf begründet werde, und jeder, auch der ungesetzlich vollzogene Beischlaf begründet sohin auch eine Schwägerschaft, welche das ältere ka-

---

l) Cap. 8. de cons. et aff.

m) Cap. 5. de cons. et aff. (4. 14.)

n) Cap. 8. l. c. L. 10. §. 14. D. de grad. et adfin. (38. 10.) erwähnt eines sonderbaren Falls. Ein Vater heirathet die Tochter, der Sohn deren Mutter. Dieses hat zur Folge, daß der Sohn Stiefschwiegervater des Vaters, und die Tochter Stiefschwiegermutter ihrer Mutter wird. Erzeugt nun der Vater einen Sohn mit der Tochter, so wird dieser Enkel der Großmutter und Stiefbruder des Ehemanns seiner Großmutter. Conf. §. 8. I. de nupt. L. 34. §. 2. D. de ritu nupt. Glück Commentar Th. 23. §. 1211. S. 204.

o) L. 5. 6. D. de ritu nupt. con. 8. Cod. de incest. nupt.

nonische Recht so weit ausdehnte, daß das Concil von Trident das Eheverbot aus der gedachten illegitimen Schwägerschaft blos auf den ersten und zweiten Grad einschränkte. p) Nach dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht findet, wenn besondere Gesetze nichts Anderes bestimmen, das ältere kanonische noch Anwendung, welches die Ehe hier ebenso, wie in der legitimen Schwägerschaft untersagt. q)

Noch ist ein weiteres nachgebildetes Ehehinderniß zu erwähnen, welches besonders aus Rücksicht auf den öffentlichen Anstand (justitiæ publicæ honestatis impedimentum) eine Art von Schwägerschaft begründet. Es ist jenes, welches durch gültige und unbedingte Sponsalien begründet wird, so wie durch eine gesetzlich geschlossene aber nicht vollzogene Ehe. Schon das römische Recht verbietet aus Rücksicht auf den öffentlichen Anstand die Ehe zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder Mutter, zwischen der Braut und ihres Bräutigams Sohn oder Vater jedoch blos in dem ersten Grad der geraden Linie. r) Das ältere kanonische Recht erstreckte dieses Ehehinderniß bis auf den äußersten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, s) dann wurde es bis auf den vierten, t) und durch das Concil von Trident auf den ersten herabgesetzt. u) Die kanonische Berechnung versteht den ersten Grad der geraden und Seitenlinie. Bei der gültig abgeschlossenen aber nicht vollzogenen Ehe geht dieses Hinderniß bis auf den vierten Grad.

---

p) Concil. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref. matr. Præterea sancta synodus, iisdem et aliis gravissimis causis adducta, impedimentum quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, ristringit, in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere.

q) G. L. *Böhmer* Princ. j. C. §. 393 ffl.

r) L. 12. §. 1 et 2. L. 14. §. 4. in fin. D. de ritu nupt. (23. 2.) §. 9. I. de nuptiis (1. 10.)

s) C. 14. C. 27. q. 2. Cap. 8. X de spons. et matr. (4. 1.)

t) Cap. 8. X. de cons. et aff. (4. 14.)

u) Concil. Trid. sess. 24. cap. 3. de ref. matr. Iustitiæ publicæ honestatis impedimentum, ubi sponsalia, quacunque ratione valida non erunt, sancta synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, *primum* gradum non excedant, quoniam in ulteribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.

Obiges Hinderniß untersagt die Ehe zwischen dem Bräutigam und der Mutter Tochter oder Schwester der Braut, dann zwischen der Braut und dem Vater, Sohne und Bruder des Bräutigams. Nicht durch bloße Aufhebung, sondern durch Ungültigkeit der Sponsalien verliert das Hinderniß seine Wirksamkeit, es dauert in gewisser Hinsicht selbst nach dem Tode des einen Verlobten fort, indem der Ueberlebende nur alsdann einen Verwandten des verstorbenen Theils heirathen darf, wenn eidlich erhärtet wird, daß zwischen dem Ueberlebenden und Verstorbenen kein Beischlaf vorgefallen ist. v) Da wo die Sponsalien nach der Gesetzgebung jeder rechtlich verbindlichen Kraft ermangeln, höchstens eine Klage auf Entschädigung begründen, also die Sponsalien im Ganzen unwirksam sind, dürfte auch dieses Hinderniß kaum zu berücksichtigen seyn.

Schlüßlich ist der durch Scheidung bewirkten Schwägerschaft Erwähnung zu thun. Wo die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird, werden die Kinder der Frau in Beziehung auf eine andere eingegangene Ehe gleichsam mit dem geschiedenen Mann verschwägert; eben so werden die Kinder des Mannes einer folgenden Ehe Quasiaffines von der getrennten Frau, weswegen auch nach römischem Recht unter solchen Personen ohne Dispens keine Ehe eingegangen werden kann. w) In der Regel richten sich die Protestanten bei den Eheverboten wegen der Quasiaffinität nach dem römischen Recht, dessen Anordnungen wegen seines Ansehens als kaiserliches und gemeines Recht sie lange Zeit in Ehesachen sich nicht abzuändern getrauten. x)

§. 346.

Von den bei Eingehung der Ehe zu beobachtenden Gebräuchen und Regeln. Allgemeines.

Unter allen Nationen wird die Handlung der Eheschließung für hochwichtig gehalten, und ist daher auch von allerlei Vorbereitungen, dann von bedeutungsvoll religiösen und andern Gebräuchen begleitet. Um nur der Römer zu gedenken, so war eine solche feierliche und zugleich religiöse Eingehung der Ehe die Confarreation. y) Die Braut wurde verschleiert (obnubeta

---

v) Cap. un. de spons. in 6to.

w) L. 12. §. 3. D. de ritu nupt. (23. 2.) §. 9. I. de nupt.

x) Conf. I. H. *Böhmer* I. E. Prot. L. IV. Tit. 1. §. 144.

y) Ulpian in fragm. Tit. 9. farre convenitur in manum. (Die eheliche Gewalt des Mannes wird begründet) certis verbis, et testibus de-

tur), woher sich der Ausdruck nuptiæ ableitet. Beim Gange in das Haus des Bräutigams wurde ihr eine Fackel vorgetragen; im Hause selbst waren Feuer und Wasser, als Symbole der Zeugungselemente sichtbar. Indessen ward die Schließung der Ehe, wie auch bei andern Völkern, selbst bei den Germanen, auch in Form eines Kaufs vorgenommen, und hieß daher auch Coemtio. Die Brautpersonen wurden dabei vor Zeugen um ihre Einwilligung gefragt, und war diese erfolgt, so legte jeder Theil ein Stück Geld in die Wage des Wagehalters (libripens), um dadurch den Ankauf des gegenseitigen Vermögens und die Einräumung gegenseitiger Rechte anzudeuten. Eine andere Form die Ehe einzugehen hieß Usus; sie bestand in der Aufnahme der Frau in das Haus des Mannes, um Kinder mit ihr zu zeugen (liberorum quærendorum causa); nur mußte er eine solche Frau ein Jahr lang ununterbrochen behalten. Der bloße Besitzstand also war der Beweis für die Ehe. Als sich das römische Recht mehr verfeinerte und gleichsam vergeistigte, kam auch die alte mehr der Kindheit zusagende Rechtssymbolik in Verfall, und selbst die durch die lex papia poppæa vorgeschriebenen Formen der Eheeingehung kamen ausser Uebung. Nach dem justinianischen Recht gibt es keine confarreatio, coemtio vel mancipatio und usus mehr. Es kennt nunmehr blos eine in freier Form durch gegenseitige Einwilligung eingegangene Ehe. z)

Um jedoch die Ehe vom Concubinat zu unterscheiden sollten höhere Stände schriftliche Eheverträge errichten; man schloß also vor dem Prätor in Gegenwart der Brautleute die Verträge, und ließ sie bestätigen. Dieser Gebrauch bestand, als das Christenthum sich ausbreitete, und da in der Folge Justinian verfügt

---

cem præsentibus, et *solenni sacrificio* facto, in quo panis quoque farreus (Weizenbrod) adhibetur.

z) L. 30. D. de R. I. consensus facit nuptias. con. 13. Cod. de nuptiis. (5. 4.) Neque sine nuptiis instrumenta facta ad probationem matrimonii sunt idonea, diversum veritate continente, neque non interpositis instrumentis, jure contractum matrimonium irritum est; cum omissa quoque scriptura cætera nuptiarum indicia non sint irrita. Con. 22. Cod. h. t. si donationis ante nuptias vel dotis instrumenta defuerint, pompa etiam aliqua nuptiarum solennitas omittatur: nullus existimet ob id deesse alias inito matrimonio firmitatem, vel ex eo natis liberis posse jura legitimorum aufferri; inter pares honestate personas, nulla lege impediente consortium, quod *ipsorum consensu atque amicorum* fide probatur. Conf. Nov. 22. cap. 3.

hatte, daß Personen aus mittleren Ständen ihren Eheconsens vor einem Kirchenvorsteher (defensor ecclesiæ) erklären, und dieser darüber eine Urkunde aufnehmen sollte, so entstand bald die Sitte unter dem Volk, daß die Brautleute vor dem Geistlichen ihrer Kirche ihre Absicht wegen Verehelichung kund gaben. Die priesterliche Einsegnung selbst jedoch blieb zu Justinians Zeiten ein bloßer frommer Gebrauch. Jedenfalls unterschied man noch lange zweierlei Ehen, nemlich jene, welche unter Beobachtung der bürgerlichen Form, und andere, die vor dem Priester unter seiner Einsegnung geschlossen waren. Erstere hießen matrimonia civilia, im Gegensatz von matrimonia solennia, welche unter priesterlicher Einsegnung vor sich gingen. Jene erinnern an die Civilehen, welche das französische Eherecht unabhängig von der kirchlichen Beziehung aufstellt, aber die Einholung einer kirchlichen Bekräftigung dem religiösen Ermessen anheim gibt.

Das kanonische Recht stellte nach und nach die feierliche Verkündigung oder Proclamation und die priesterliche Trauung als wesentliche Erfordernisse für die gültige Eingehung der Ehe auf.

§. 347.

Von der Proclamation der Verlobten insbesondere.

Daß die kirchliche Bekanntmachung der Ehe (professio matrimonii in ecclesia) frühzeitig statt fand, und schon im dritten Jahrhundert gebräuchlich gewesen ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. a) Sie galt bald als eine nothwendige Formalität, und mehrere Synoden schärften sie ein. So läßt sich erklären, daß Kirchenväter die geheim und nicht vor der Kirche geschlossenen Ehen fast für Hurerei erklärten. b) Durch diese kirchliche Bekanntmachung strebte man die Christen von Eingehung der Ehen mit Heiden oder Juden, welche man für sündlich hielt, abzuhalten, und überhaupt den im Gegensatz gegen manche bestehende Gesetze oder Sitten aufgestellten kirchlichen Eheverboten Eingang zu verschaffen. c) Bei dieser Feierlichkeit wurden die

---

a) Plank Geschichte der kirchlichen Gesellschaft Th. I. S. 471. — *Hildebrand.* De nuptiis veterum Christianorum. Helmst. 1733.

b) Hierher gehört die bereits angeführte Stelle Tertulians de pudicitia c. 4. Ideo penes nos occultæ quoque conjunctiones, idest, non *prius apud ecclesiam professæ,* juxta *moechiam* et *fornicationem* judicari periclitantur.

c) Vgl. Flügge Geschichte der kirchlichen Aussegnung. 2. Aufl. S. 28.

Verlobten von ihren Eltern oder Andern einander öffentlich zugeführt (offerebantur). d) Es war natürlich, daß der Geistliche vor der Einsegnung über die Zulässigkeit der Ehe Erkundigung einzog, weswegen er die Gemeinde befragte, ob ihr deßhalb kein Ehehinderniß bekannt sey. Daraus erwuchs in der Folge die förmliche Aufforderung (bannus nuptialis, proclamatio), oder die Aufforderung zur Anzeige dergleichen Ehehindernisse, und zwar in einer bestimmten Zeit, besonders wenn das Recht eines Dritten dabei betheiligt war. Von Gallien aus ging obige Sitte auch auf das fränkische Reich über, und Carl d. Gr. verordnete, daß alle Ehen vor ihrer Abschließung, der ihnen etwa entgegenstehenden Ehehindernisse wegen, in der Parochie dem Pfarrer anzuzeigen seyen, damit dieser in der Gemeinde (boni homines) eine Untersuchung über die Zulässigkeit anstellen könnte. e) Damals gab es noch keine Akten des Civilstandes, die Eingehung der Ehe war noch nicht durch so viele Regeln und Gesetze bestimmt, oder auch beschränkt, wie in den neuesten Zeiten; die Kirche war daher geeignet, diese Lücke im Geiste ihrer Lehre, und selbst im Interesse des Staats auszufüllen.

Nach dem Muster der gallischen Kirche wurde endlich die förmliche Aufforderung fast allgemein eingeführt, und es bildete sich aus dem Gegensatz von den der Kirche angezeigten und nicht angezeigten Ehen der Begriff von öffentlichen und geheimen Ehen, welche letztere die Kirche mißbilligte. f) Indessen

---

ff. — Apud. *Harduin* Concil. T. I. p. 1194. Siquis clericum vocaverit, ut matrimonio conjungat; audiat autem esse illicitum matrimonium, debetne sequi clericus, ei facere oblationem? non debet clericus alienis peccatis communicare.

d) C. 5. C. 30. q. 5. Sponsus et sponsa cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis, vel a paranymphis *offerantur*.

e) Cap. L 7. cap. 179. Prius conveniendus est sacerdos in cujus parachia nuptiæ fieri debent in ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo ipse sacerdos debet, si ejus propinqua sit an non, alterius uxor, vel sponsa vel adultera. Et si licita et honesta omnia pariter invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis, et consultu *aliorum bonorum hominum* eam sponsare, et legitime dotare debet. Vgl. Eichhorns K. R. B. 2. S. 310. ffl. — Dessen Rechtsgeschichte B. 1. p. 344. S. 769. — J. U. B. Böhmer über die Ehegesetze im Zeitalter Carls des Großen. Göttingen 1826.

f) C. 2. C. 30. q. 5. Nullus fidelis, cujuscunque conditionis sit, *occulte* nuptias faciat, sed benedictione accepta, publice nubat in Domino.

wurde auch eine geheime Ehe kirchlich und bürgerlich aufrecht erhalten, und selbst gegen den Willen eines Theils, wenn nur das Daseyn der Einwilligung dargethan wurde. *g*) Man sieht, daß man schon früher, wie auch später bei der Kirchenversammlung von Trident seine Noth mit den geheimen Ehen hatte. Bei der Unvollkommenheit der Gesetzgebung vermochte man nicht denselben zu steuern; die geheimen Ehen waren daher zwar von der Kirche verboten, demungeachtet wagte man dieselben nicht für unwirksam und nichtig zu erklären; aus diesem Grunde erklärt sich auch, warum der Mangel der elterlichen Einwilligung für kein die einmal geschlossene Ehe auflösendes Hinderniß erachtet werden konnte. Immer vindicirte sich aber dabei die Kirche, namentlich das Concil zu Trident, das Recht, heimliche Ehen für null zu erklären, obschon dasselbe aus überwiegenden Gründen, besonders hinsichtlich der Vergangenheit, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen beschloß. *h*).

Das **Aufgebot**, übrigens schon früher gebräuchlich, *i*) schreibt sich in seiner heutigen wesentlichen Form vom Jahre 1216 nach dem Beschluß des allgemeinen vierten lateranischen Concils her. *k*) Die **Proclamation** wird von nun an zum allgemeinen Kirchengesetz erhoben; die geheime Ehe dagegen untersagt, wenigstens soll kein Priester daran Antheil nehmen. Die Proclamation ist indessen für den Fall vorgeschrieben, wenn die priester-

---

g) Cap. 9 de spons. (4 1.) Cap. 2. de cland. despons. (4. 3.) Si enim matrimonia ita occulte contrahuntur, quod exinde legitima probatio non adpareat, ii, qui ea contrahunt, ab ecclesia *non sunt* aliquatenus *compellendi*. Verum si personæ contrahentium hoc voluerint publicare, nisi rationabilis causa præpediat, ab ecclesia recipienda sunt, et comprobanda, tamquam a principio in ecclesiæ conspectu contracta.

h) Concil. Trid. sess. 24. c. 1. de reform. matr. Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libere contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quam diu *Ecclesia ea irrita non facit*.

i) Cap. 27. de spons. (4. 1.) sane quia contigit interdum quod, aliquibus volentibus matrimonium contrahere, *bannis* ut tuis verbis utamur, in ecclesiis secundum consuetudinem ecclesiæ gallicæ dictore ac nullo contradictore comparente etc. Es wird nemlich a. 1212 vom Papste Innocenz III. weiter verfügt, daß auf die Denuntiation eines glaubhaften Mannes wegen obwaltender Verwandtschaft, oder eines sonstigen Aergernisses mit Genehmigung der Ehe einzuhalten sey.

k) Cap. 3. de cland. despons. (4. 3.)

liche Einsegnung verlangt wird, dabei wurde das zu beobachtende Verfahren und die Folge der Unterlassung genau vorgezeichnet. Da es aber nicht schwer war, einen Priester zu finden, welcher auch ohne Proclamation heimlich traute, war dem Uebel keineswegs gesteuert. Die Kirchenversammlung von Trident suchte diese Sache näher zu bestimmen, und das Eingehen von geheimen Ehen möglichst zu verhindern. l) Ihren Beschlüssen nach gelten für die Katholiken dort, wo sie promulgirt worden sind, in Ansehung der Proclamation folgende Bestimmungen: Sie geschieht vor Schließung der Ehe, nicht von jedem Priester, sondern von dem Pfarrer in seiner Pfarrkirche, an dem wirklichen oder Quasiwohnort der Brautleute, und wenn diese zu verschiedenen Pfarreien gehören, in jeder derselben, und zwar an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen, während des feierlichen Gottesdienstes (inter missarum solennia) vor dem versammelten Volke; es kann jedoch auch bei dem feierlichen Frühgottesdienst geschehen. Der Tauf- und Familienname der Brautleute, jener ihrer Eltern, ihr Stand und Wohnort werden genau angegeben, um den Irrthum in der Person zu vermeiden. Zur Strafe der Unterlassung wird der Pfarrer mit einer dreijährigen Suspension belegt, und die Verlobten verlieren das Recht auf Dispensation bei etwa obwaltenden Ehehindernissen. m) Dort, wo noch Katholiken protestantischen Pfarreien einverleibt sind, haben diese, und umgekehrt die katholischen, die Proclamationen vorzunehmen, und die Ledigscheine zu ertheilen. Bei gemischten Ehen geschieht das Aufgebot in der Pfarrei jedes Religionstheils. Dasselbe hat die Wirkung einer peremtorischen Citation hinsichtlich der privatrechtlichen Einsprüche gegen die beabsichtigte Ehe. n) Bei den Protestanten wird gleichfalls die Ehe vor

---

l) Concil. Trid. sess. 24. cap. 1. de reform. matr. qui malo (den geheimen Ehen) cum ab ecclesia, quæ de occultis non judicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur; id circo sacri Lateranensis concilii, sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhærendo præcipit, ut in posterum, *antequam matrimonium contrahatur*, ter a *proprio* contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia intra Missarum solemnia *publice denuncietur*, inter quos matrimonium sit contrahendum, quibus denunciationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiæ procedatur.

m) Cap. 3. §. 2. X. de clandest. despons. (4. 3.) concil. Trid. sess. 24. c. 5. de ref. matrim.

n) Cap. 3. X. l. c.

sammelter Gemeinde, von dem Pfarrer des Wohnortes der Verlobten, oder wenn sie an verschiedenen Orten wohnen, an beiden, dann an drei auf einander folgenden Sonntagen verkündigt. o) Die Unterlassung der Eheverkündigung wird zwar mit Strafe bedroht, p) jedoch sowohl bei den Katholiken, als bei den Protestanten die geschlossene Ehe wegen dieser Hinweglassung allein nicht getrennt. Die meisten Eheordnungen oder neuern Ehegesetze in den preußischen und östreichischen Gesetzbüchern, dann in der badischen Eheordnung, erlassen zur Erreichung desselben Zwecks mehrere besondere Vorschriften über das Aufgebot.

Eine Befreiung vom Aufgebot kann nur durch Gesetz oder Observanz, und durch Dispensation bewirkt werden. Erlauchte, besonders regierende Personen genießen in Deutschland durch Herkommen eine solche Befreiung; q) dieses findet jedoch auf Personen vom niedern Adel keine Anwendung. r)

Die Dispensationen vom Aufgebot werden entweder von den Kirchen- oder den Staatsbehörden eingeholt. Bei den Katholiken ist es gewöhnlich der Bischof, welcher, wenn öffentlich kein Ehehinderniß vorliegt, leicht solche ertheilt, und diese Dispens erstreckt sich entweder auf alle Proclamationen, oder nur auf eine oder zwei. Im ersten Falle muß jeder Verdacht eines obwaltenden Ehehindernisses entfernt seyn, und diese Abwesenheit nöthigenfalls eidlich erhärtet werden können. Bei den Protestanten ist es in der Regel das Consistorium oder der Landesherr, welcher besonders vom gänzlichen Aufgebot dispensirt. Nach der Anlage des östreichischen Eherechts steht dieses der weltlichen Obrigkeit zu, und zwar auf dem Lande der Kreisstelle für jeden Theil, in der Hauptstadt der Landesstelle; es geschieht jedoch nur gegen

---

o) *Carpzow.* Jurisp. eccl. L. II. Def. 137. — I. H. *Böhmer.* I. E. Pr. L. 4. Tit. 3. §. 32. — Hartitzsch Eherecht §. 157.

p) Preußisches L. R. II. 1. §. 155. Oestreich. Ges. Buch §. 69—71. Vgl. Baldauf Leitfaden zur Verwaltung der Pfarrei- und Dekanatsämter. Grätz 1828. — Schwertling, Was haben Seelsorger der k. östr. Staaten nach dem allgem. bürg. Ges. Buch in Ehesachen zu beobachten? Linz 1812. — Cap. 3. X. de cland. de spons. (4. 3.) G. L. — *Böhmer* princ. j. c. §. 356. — Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 154. Oestr. Ges. Buch. §. 74.

q) Weber, sächsisches K. R. Th. II. S. 215. — Hartitzsch, Das in Sachsen geltende Eherecht. Dresden 1836 — K. sächs. Religionsedikt. 1827. §. 45. — Schott Eherecht §. 161.

r) Dabelow Eherecht §. 125. — Schott. l. c.

Ablegung des Eides über den ledigen Stand von Seite der Bittenden (juramentum de statu libero sive integritatis). s)

Die Dispensation soll nur in wichtigen Fällen stattfinden, und wenigstens ein Aufgebot erfolgen. Bei dringenden Fällen, z. B. bei der Todesgefahr des einen Theils, soll auch die Ortsobrigkeit gegen jenen Eid dispensiren dürfen. t) In geheimen Fällen hat jedoch das bischöfliche Ordinariat die Dispens zu ertheilen, welches am leichtesten im Falle eines anticipirten Beischlafs geschieht. In Oestreich ist ausdrücklich verfügt, daß die bereits nemlich von der weltlichen Obrigkeit Dispensirten mit einem weitern Dispensationsgesuch verschont werden sollen. u) — In Preußen ertheilt gleichfalls die vorgesetzte Obrigkeit der Brautleute die Dispens. v) Soll das dreimalige Aufgebot in ein einmaliges umgeändert werden, so ist das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten für beide Confessionen competent. w) Die gänzliche Enthebung vom Aufgebot geht vom Hofe aus. Das Nachsuchen einer Dispens beim Bischof ist blos Gewissenssache, und macht die Staatsdispens nicht überflüssig, oder hebt sie nicht auf. Traut ein Pfarrer ohne vorliegende Staatsdispensation nach blos einmaligem oder ohne Aufgebot, so unterliegt er einer fiscalischen Untersuchung und Strafe. x) — In Würtemberg regulirte die Ver. v. 4. Dez. 1813 diesen Gegenstand; auch hat der katholische Kirchenrath deßhalb eine besondere Instruction erlassen. y)

In Bayern dispensiren die Regierungen oder vielmehr die Consistorien vom Aufgebot. In wichtigen Fällen haben sie an das Ministerium des Innern zu berichten, und eine gänzliche Lossprechung vom Aufgebot hat sich der Monarch vorbehalten. z)

---

s) Hofdekrete v. 5. Juli 1783; v. 25. Nov. 1786.

t) Bürgerl. Ges. Buch §. 86 — 87.

u) Hofcanzleidekret v. 1. Dez. 1821.

v) Preuß. L. R. Th. II. §. 152 fgl.

w) §. 143. l. c. Instruction für die Consistorien v. 23. October 1817. §. 2. Nro. 1.

x) §. 155. l. c.

y) Verordnung v. 1. Juni 1834. Vgl. Maurer, Uebersicht der für die kath. Geistlichkeit bestehenden Gesetze und Verordn. in Beziehung auf Kirche und Schule. Wangen, 1837. Aufl. 2.

z) (Rel. Edict §. 17 und 19.) V. v. 27. Februar 1809 und 8. Sept. 1809, v. 11. August 1813, v. 31. Mai 1820. Die neueste Verord. ist jene die Ertheilung der Dispensation vom kirchlichen Aufgebot prot. Verlobten betr. v. J. 1839. Rggsbl. Nro. 22.

In dringenden Fällen können auch die Landgerichte und Polizeistellen, gegen Abnahme des Eides über den ledigen Stand, Dispensation ertheilen. *a*)

§. 348.

Von der Proclamation der gemischten Ehen.

Daß besonders während des neuern Ankampfes gegen die gemischten Ehen man die Mitwirkung des katholischen Pfarramts nicht blos hinsichtlich der förmlichen Einsegnung gemischter Ehen, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprachen, sondern auch in Ansehung der Proclamation versagt hat, ist bereits geschichtlich erörtert worden, so wie auch, daß die letzte Versagung zugleich eine Verweigerung einer nicht blos von der Kirche, sondern auch vom Staate übertragenen pfarrlichen Funktion in sich führe. Auch muß eine solche beharrlich durchgeführte oder zum Extrem verfolgte Weigerung eine gänzliche Sistirung der pfarrlichen Akte in Beziehung auf die gemischten Ehen herbei, und ihre ausschließende Behandlung dem protest. Pfarramte zuführen, da nicht anzunehmen ist, daß die Anwendung einer Art vom moralischem Zwang die gehoffte Wirkung haben und den gemischten Ehen ein Ende machen werde.

Dieses hat auch der h. Stuhl eingesehen, indem er in dem Breve vom 25. März 1830 für die westlichen bischöflichen Sprengel von Preußen, und für Bayern durch das Breve Litteris jam inde v. 12. Sept. 1834 die Proclamation und Ertheilung der Ledigscheine gestattete, jedoch in Ansehung der Aufkündigung mit der Bemerkung, daß dabei der Unterschied der Religion der Brautleute nicht erwähnt werde. Auch wird der Ledigschein mit der Clausel gewährt, daß dem Aussteller kein anderes Ehehinderniß, ausser jenem des Kirchenverbots wegen gemischter Religion (extra vitium ecclesiæ ob religionem mixtam), bekannt geworden. Auch in Sachsen scheinen übrigens Versagungen der Proclamation u. dgl. bei gemischten Ehen vorgekommen zu seyn, indem verordnet wird, daß in solchen Fällen das Aufgebot auf Seite des katholischen Theils in der protestantischen Kirche seines Wohnortes, oder in der nächsten protestantischen Kirche die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissorialien des Pfarrers des katholischen Theils,

---

a) Ver. v. 27. Febr. 1809, v 6. März 1813. Ein besonderes Regulativ für Aufgebot und Trauung erschien Altenburg v. 16. October 1830. — Müllers Lexikon B. I. S. 109. fgl.

und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedürfe, bewirkt, und die Ermächtigung dazu auf Ansuchen aus dem Ministerium des Cultus ertheilt werden soll. b) Da nun nach der päpstlichen Vorschrift selbst das zarteste Gewissen bei Ertheilung der Dimissorialen und Vornahme der Proclamation nicht beschwert werden kann, so bleibt dort, wo diese doch verweigert werden, zur Schützung der Freiheit, gemischte Ehen einzugehen, nichts übrig, als ähnliche Maßregeln zu ergreifen, welche dabei das immer gehässige Ansehen von Zwangsmitteln in zum Theil kirchlichen Angelegenheiten nicht an sich tragen.

Wenn übrigens bei Gelegenheit der Proclamation Anzeigen von Ehehindernissen sich ergeben, so bringt es schon der Zweck derselben mit, daß darüber Untersuchung angestellt, und die Sache dem betreffenden Obern zur Entscheidung vorgelegt werde, inzwischen aber mit der Vornahme der Trauung bis zur erledigten Sache Einhalt geschehe. Auch soll die Zwischenzeit der Proclamation und Trauung nicht in der Art ausgedehnt werden, daß inzwischen ein neues Ehehinderniß entsteht, oder von einem etwa bekannten von Seite eines Dritten kein Gebrauch gemacht werde, weil etwa angenommen wird, die Ehe finde gar nicht statt, weswegen die Verkündigung wiederholt wird. c) — Noch muß bemerkt werden, daß das Aufgebot der Ehe gemeinrechtlich, und nicht nur durch die preußischen, östreichischen und badischen bürgerlichen Gesetzbücher, sondern auch durch das französische Civilrecht jedoch durch Vermittelung eines Civilbeamten vorgeschrieben ist. d) Nach vollzogener Trauung wird kein Einspruch in so ferne gestattet, als das Aufgebot die Wirkung einer peremtorischen Ladung hat. e) Die nachher angezeigten Ehehindernisse bedürfen eines ordentlichen und vollständigen Beweises, während bei der Anzeige vor der Trauung die eidliche Aussage eines glaubwürdigen Zeugen genügt. f) Indessen ist die wenn gleich gehörig vorgenommene Verkündigung der Ehe nicht im Stande, ein vor der Trauung bestandenes vernichtendes Hinderniß aufzuheben. g)

---

b) Edikt v. 1. Nov. 1836. §. 2—4.

c) Oestreich. bürg. Ges. B. §. 75. Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

d) Code civ. Art. 165 — 172.

e) Cap. 3. de clandest. desp. (4. 3.) Cap. ult. qui matrim. accus. poss. (4. 18.)

f) Cap. 22. de test. (2. 20.) Cap. 27. de spons. (4. 1.)

g) Die nichtunirten Griechen, welche seit 1834 gleiche Rechte mit den

§. 349.

Von der Trauung. Geschichtliches.

Daß bei den verschiedensten Völkern mancherlei religiöse Gebräuche bei Schließung der Ehe beobachtet werden, dürfte keinem Zweifel unterliegen; auch bei den Juden war die bis auf den heutigen Tag erhaltene kirchliche Einsegnung ein alter, und frühzeitig auf die Christen übergegangener Gebrauch. h) Auch ist der professio matrimonii als frühzeitig üblich gedacht worden. Der fromme Gebrauch bestand, ohne daß Justinian deßwegen eine gesetzliche Bestimmung ergehen ließ. i) Erst Kaiser Leo erhob den Gebrauch zum gesetzlichen Erforderniß einer wirklich geschlossenen Ehe. k) Im Abendlande war es Carl der Große, welcher die Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung vorschrieb. l) Daß diese Vorschrift, m) wenn sie unterlassen war, die Ehe nicht aufhob, geht aus einem weitern Capitel her-

---

übrigen Confessionen in Bayern haben, kennen das Institut der Proclamation nicht, allein ohne Zweifel findet der maximilianische Codex Th. I. C. 6. §. 7. und das preuß. L. R. II. §. 138. auf sie Anwendung. — Auch die Juden haben kein Aufgebot, sie schließen aber ihre Eheverlöbnisse unter Zuziehung der Rabbiner und der Aeltern. Die Ehen sind der Obrigkeit anzuzeigen, Trauscheine zu lösen. Manchmal mußten sie ehmals jura stolæ an die Pfarrer entrichten; was fast allenthalben mit Recht abgeschafft ist, in so ferne kein bereits erworbenes Recht vorliegt.

h) Vgl. L. W. Flügge, Geschichte der kirchlichen Einsegnung und Copulation der Ehen. Lüneburg 1809. S. 33. flg.

i) Die Novellen 22. cap. 3. Nov. 74. cap. 4. Nov. 117. cap. 4. schreiben deßhalb nichts ausdrücklich vor.

k) Nov. Leonis 89. — Itaque quemadmodum adhibitis sacris deprecationibus adoptionem perfici præcipimus, sic sane etiam sacræ benedictionis testimonio matrimonia confirmari jubemus. Adeo ut, siqui citra hanc matrimonium ineant, id ne ab initio quidem ita dici, neque illos in vitæ illa consuetudine matrimonii jure potiri velimus.

l) Böhmer über die Ehegesetze im Zeitalter Carls des Großen. Göttingen 1826.

m) Sponsa suo tempore sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur; dann: Christiani nec sine benedictione sacerdotali nubere cum virginibus audeant.

vor, n) welches die Unterlassung mit einer Geld- oder Körperstrafe belegt wissen will. Indessen wurde die priesterliche Einsegnung auch durch spätere kanonische Gesetze bestätigt. o) Endlich wurde bestimmt, daß sie über die Gültigkeit der Ehe entscheide, insbesondere huldigte auch die protestantische Kirche dem Grundsatz, daß eine Ehe nur durch Anerkennung und Mitwirkung der Kirche entstehe.

Die für die katholische Kirche hinsichtlich der priesterlichen Trauung jetzt herrschende Vorschrift schreibt sich vom Concil von Trident her. p) Diese Anordnung kann aber ohne ihre geschichtliche Veranlassung nicht deutlich verstanden werden.

Unter die schwierigen Aufgaben, deren Lösung der Kirchenversammlung zu Trident oblag, gehörte auch jene, über die Gültigkeit der geheimen Ehen zu entscheiden, ob nemlich es räthlich sey, heimliche Ehen als keine wahren Ehen in Zukunft für nichtig zu erklären, oder ob es nothwendig sey, daß die Kirche sie sofort für nichtig halte und erkläre? Die großen Unordnungen, welche daraus entstanden, schienen ihre Nichtigkeitserklärung anzurathen,

---

n) Add. cap. L. 4. cap. 2. Quod si absque benedictione sacerdotis quisquam Christianorum vel Hebræorum noviter conjugium duxerit, vel solennitatem legis in dotali titulo in quocunque transcendent, aut centum Principi solidos convictus solvat, aut centum publice verberatus flagella suscipiat. — Eichhorn Rechtsgesch. B. 1. S. 760 fg.

o) C. 1. 5. C. 30. q. 5. cap. 3. de cland. despons. (4. 3.)

p) Concil. Trid. sess. 24. C. 1. de reform. matr. Nach Voraussendung der Vorschriften über die Eheproclamation heißt es weiter: Qui aliter, quam præsente parocho, vel alio sacerdote de ipsius Parochi, seu ordinarii licentia et duobus et tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit; et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos præsenti decreto irritos facit, et annullœt. Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine Parocho, vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio ordinarii puniri praecipit. Hinsichtlich des Trauactes selbst ist vorgeschrieben: Denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur: ubi Parochus viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine patris, et filii et spiritus sancti; vel *aliis utatur verbis* juxta receptum uniusque provinciæ ritum.

auch bestand der Abgesandte Carl IX. von Frankreich mit Ernst auf ihrer Annullirung, und der Wiederherstellung der alten Formen; wenigstens verlangte er den Ausspruch, daß eine Ehe, die ohne Gegenwart des Pfarrers nebst drei oder vier Zeugen eingegangen worden, als unrechtmäßig erklärt werde. Lange und angestrengte Debatten wurden deßhalb veranlaßt, mehrere Entwürfe vorgelegt, und wieder verändert. Besonders merkwürdig ist die motivirte Abstimmung des glaubenseifrigen Cardinals von Lothringen, welcher darauf antrug, in dem zu fassenden Decret noch aufzunehmen, daß die Einsegnung des Pfarrers durchaus nothwendig sey, um die Ehe zu einem Sacrament zu erheben. Gegen diese Neuerung setzte sich der Cardinal Madruce, und der Cardinal Giovanni de Trevisano stimmte bei und sagte: die Kirche habe die Macht nicht, jene Art von Ehen mit Nullität zu belegen, indem man dasjenige nicht annulliren könne, was ganz die Natur und die Wesenheit eines Sacraments für sich habe, wenn gleich die Ceremonien dabei fehlten.

Der Jesuiten-General Laynez nahm die geheimen Ehen auf gewisse Weise in Schutz; die Ehe könne, sagt er unter Anderm, nur alsdann erst nach dem Ausspruche des Papstes Evaristus für nichtig erkannt werden, wenn keine innere Zustimmung stattgefunden, nisi propria voluntas accesserit; dieser Theolog des Papstes erklärte es wenigstens für zweifelhaft, ob der Kirche die Gewalt zustehe, die Nichtigkeit der geheimen Ehen zu beschließen, oder etwas zu erschweren, was göttlichen Rechts sey, oder einzuschränken, was das Evangelium selbst gestatte. Nach langen Discussionen, woran die berühmtesten Theologen Antheil nahmen, zeigten sich verschiedene Meinungen. Eine darauf erfolgte Erklärung des Conciliums ging inzwischen dahin, daß Ehen und Verlöbnisse (de præsenti), welche vor drei Zeugen eingegangen worden, auch durch zwei von ihnen, oder auf irgend einem andern gesetzlichen Wege als legitimirt befunden werden könnten. Allein auf den Andrang des Gesandten von Frankreich trug der Cardinal von Lothringen abermals dringend darauf an, auszusprechen, daß die Gegenwart des Pfarrers durchaus zur Gültigkeit der Ehe nothwendig sey. Ueber diese Aenderung waren die Väter getheilt, mehrere Formeln wurden abermals vorgeschlagen, ohne jedoch des Pfarrers zu erwähnen. Man schlug endlich vor, der Sicherheit wegen die Anzahl der Zeugen auf drei festzustellen, bestimmte ihre Eigenschaften, und die Eintragung des Akts in die Register. Bei der Frage, ob dieses durch einen Aktuar, oder Sekretär geschehen sollte, erhielt der Pfarrer als größere Bürgschaft gewährend den Vorzug. Allein die Franzosen verlangten noch immer, daß der Pfarrer dem Sacrament mit Autorität vorstehe, und die Väter

wollten ihn blos als **einfachen Zeugen** betrachtet wissen; endlich gab nach mehreren Sitzungen, wo sich oft die verschiedensten Meinungen gegenüber standen, das Concil nicht in einem Canon, sondern in einem Reformationsdekret seine Trauungsvorschrift.

§. 350.

Die Formen der Trauung nach dem Tridentiner Dekret.

Nach dem ältern kanonischen Recht wird die Ehe durch bloße Erklärung des Eheconsenses abgeschlossen, und das Sacrament der Ehe schon dadurch allein begründet. i) Die priesterliche Einsegnung selbst erscheint blos als eine dabei vorkommende Feierlichkeit, die sohin ausserwesentlich ist, und auf den Rechtsbestand der Ehe keinen Einfluß hat. k) Auch kann dieser Eheconsens sowohl durch Worte als durch Handlungen ertheilt werden. l) Daran änderte das **Tridentiner Decret** nichts, sondern schrieb nur, um für die Zukunft den geheimen Ehen zu begegnen, vor, daß die Schließung der Ehe durch den vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen erklärten Eheconsens zu geschehen habe. m) Daraus folgt, daß nur der auf obige Weise erklärte **Eheconsens** für die Gültigkeit der Ehe unbedingt nothwendig sey; nicht aber im gleichen Grade die Einsegnung, welche blos zur feierlichen Vollziehung der Ehe zu rechnen ist. **Wesentlich**, und unumgänglich ist blos der erklärte **Eheconsens**. Selbst die **Trauungsformel** ist nach dem Wortlaut **nicht** für wesentlich nothwendig erklärt; es genügt zur Gültigkeit der Ehe, wenn sie vor dem Pfarrer und Zeugen abgeschlossen ist; ja nicht einmal das Befragen der Brautleute um ihren Consens ist von Seite des Pfarrers erforderlich, wenn die Absicht auf andere Weise deutlich erklärt ist. Die **Einsegnung** aber ist **nicht absolut** nothwendig. Deßwegen konnten auch die neuesten päpstlichen Breven vom 30. März 1830 Litteris altero, und v. 12. September 1834 summo jugitur studio, die Gegenwart des Pfar-

---

i) C. 2. C. 27. q. 2. — cap. 25. de sponsalibus (4. 1.) — Quod matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum: sed necessaria sunt, quantum ad ecclesiam verba consensum exprimentia de praesenti. Conf. cap. 28. 31. X. cod. cap. 14. de spons. impub. (4. 2.) cap. 3. de clandest. desp. (4. 3.)

k) C. 1—5. C. 30. q. 5. cap. 3. X. de cland. desp. (4. 3.)

l) Cap. 23. 25. 30. 31. de spons. (4. 1.) cap. 3. de spons. duor. (4. 4.) cap. 6. de cond. adpos. (4. 5.)

m) Concil. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matrim.

rers als testis qualificatus et authorisabilis mit Unterlassung der kirchlichen Benediktion für hinreichend für die gültige Eheschließung erklären, und es steht dem betreffenden Brauttheil bei gemischten Ehen zu, sich zur Beruhigung seines Gewissens von dem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen. Die Trauung soll übrigens vor dem ordentlichen Pfarrer geschehen; dieser ist der Pfarrer des Wohnortes der Brautpersonen, und wenn sie verschiedenen Pfarreien angehören der Pfarrer der Braut, in der Regel, wiewohl auch bisweilen jener des Bräutigams bestimmt ist, nach der Regel: ubi sponsa ibi sponsalia, ubi sponsus ibi nuptiæ. Im Grunde sind beide Pfarrer nach Wahl der Verlobten competent. Es muß der rechtmäßige, der competente Pfarrer oder sein beständiger Stellvertreter seyn, indem nur mit seiner Erlaubniß ein anderer Priester diesen Akt vornehmen darf. Auch kann der ordentliche Pfarrer in einer fremden Pfarrei hinsichtlich seiner Parochianen schicklicher Weise nur mit Mitwissen des treffenden Pfarrers diesen Pastoralakt vornehmen. Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob der Pfarrer die Ehe persönlich gutheiße oder nicht; er braucht nur zu wissen, was vorgeht, und seine Protestationen gegen die Consenserklärung als solche helfen nichts. n)

Was die Zeugen anbelangt, so brauchen sie nur die natürliche Fähigkeit zu besitzen, um das zu wissen, was in ihrer Gegenwart vor sich geht. In dieser Hinsicht können es Groß- und

---

n) L. 105. D. de V. S. Coram Titio aliquid facere jussus non videtur praesente eo fuisse; nisi is intelligat; scire autem, non etiam *velle* is debet, nam et invito eo rectum sit, quod jussum est. Aus derselben Ursache ist es schon oft geschehen, daß Verlobte unter Zuziehung von Zeugen in das Haus des ordentlichen Pfarrers sich begaben, und in seiner und der Zeugen Gegenwart ihre Entschließung kund gaben, und die Ehe ward gültig, so unangenehm es auch dem Pfarrer seyn mochte. Einige benutzten selbst in der Kirche, z. B. wenn der Pfarrer den Segen ertheilte, den Umstand, eine solche feierliche und nachher gültige Erklärung zu geben, was allerdings nicht gebilligt werden kann. In den Entscheidungen für die Auslegung der Tridentiner Beschlüsse heißt es: Non pertinet ad substantiam matrimonii, ut Parochus — aliqua verba proferat, ideo valet matrimonium, quamvis verba exprimentia consensum prolata sint tantum a contrahentibus: dummodo parochus sit praesens, et intelligat, id quod agitur, licet dissentiat, et contradicat; adhibitus vero Parochus intelligitur, etiam si ex alia causa principaliter esset vocatus, dummodo sit adhibitus ad illum actum. Congreg. concilii

Minderjährige, nahe Verwandte oder Andere, Diener, Männer oder Frauen seyn, wenn sie nur den gehörigen Gebrauch ihrer Vernunft haben; die Zeugen brauchen auch nicht besonders gebeten zu seyn, ja sie können sogar wider ihren Willen beigezogen seyn. Daß Blinde, Taube, Betrunkene und Wahnsinnige als zur Auffassung des betreffenden Aktes untauglich erachtet werden müssen, versteht sich von selbst.

Die Ehe soll ferner im Angesicht der Kirche (in facie ecclesiæ) geschlossen werden; der dazu geeignetste und gewöhnlich gebrauchte Ort ist ein gottesdienstliches Gebäude, aber solches ist nicht wesentlich; es genügt der Abschluß vor dem Vorsteher der treffenden Pfarrei in Gegenwart von Personen, welche eine christliche Gemeinde vorstellen. Jedenfalls können mit höherer Genehmigung auch Haustrauungen vorgenommen werden, was gewöhnlich bei Trauungen auf dem Sterbbette geschieht.

§. 351.

Von der Trauung bei den Protestanten.

Bei den Protestanten ist die priesterliche Einsegnung der Ehe, welche nach dem katholischen Kirchenrecht als eine außerwesentliche Feierlichkeit angesehen wird, unbedingt zur vollgültigen Schließung der Ehe nothwendig, oder der erklärte Eheconsens muß durch priesterliche Einsegnung solennisirt und bekräftigt, ja sie darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht unterlassen werden. o) Luther deutet in seinem Traubüchlein nach seiner kräftigen Sprache auf diese damals schon bestandene Sitte hin, und sucht die Wichtigkeit des Ehestandes einzuprägen. p) Allerdings nimmt dabei Luther noch an, daß eine Ehe in bürgerlicher Form

---

(Ulixbonensis 19. Aug. 1591.) censuit, matrimonium coram parocho et testibus contraçtam, nisi aliud obstet, validum esse, quamvis parochus *invitus* interfuerit, et alia de causa, quam ut matrimonio interesset, a contrahentibus accessitus fuerit, cum tamen ad actum matrimonii vere, et formaliter fuerit adhibitus.

o) I. H. *Böhmer* I. E. P. L. 4. T. 13. §. 45. — *Carpzow* Jurispr. consist. L. 2. def. 142. Pr. L. R. Th. II. T. 1. §. 136. — Wiese Th. 3. Abth. 1. §. 422.

p) *„Die es zum ersten gestiftet haben, daß man Braut und Bräutigam zur Kirchen führen soll, habens wahrlich für keinen Scherz, sondern für einen großen Ernst angesehen; denn es kein Zweifel ist, sie haben damit den Segen Gottes und gemein Gebot holen wollen, und nicht eine Lacherei oder heidnisch Affenspiel treiben wollen."*

auch gültig geschlossen werden könne, zu welcher auch die kirchliche jedoch ihre Gültigkeit nicht absolut bestimmend hinzukommen könne. q) Allein spätere Kirchenordnungen bestanden auf der kirchlichen Trauung, ohne welche das eheliche Zusammenleben nicht geduldet wurde; daraus entwickelte sich der Grundsatz von der Wesenheit der kirchlichen Einsegnung, und Kirchenrechtslehrer wie Carpzow und Andere erklärten die Nothwendigkeit der hinzukommenden priesterlichen Einsegnung als eine Regel des göttlichen Rechts. Wenn gleich übrigens die Lehre von der Competenz des trauenden Pfarrers nichts ausdrücklich bestimmt, so kommen doch in dieser Hinsicht ähnliche Regeln wie bei den Katholiken in Anwendung, und wenn kein sonstiges Hinderniß im Wege steht, tritt die bürgerliche Wirksamkeit einer auch nicht vor dem competenten Pfarrer geschlossenen Ehe nach gewissen ausdrücklichen Gesetzen ein. r)

§. 352.

Von den die Trauung aufschiebenden Hindernissen.

Die Kirchenrechtslehrer fassen die den **Eheschluß aufschiebenden Hindernisse** im folgenden Vers zusammen:

Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum.

An und für sich ist die Schließung der Ehe zu jeder Zeit erlaubt; allein bereits das spätere römische Recht untersagte sie an Sonntagen. s) Das ältere kanonische Recht damit übereinstimmend verbot die gedachte Schließung ausser der Adventzeit an

---

q) „Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebürt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren. — Aber so man von uns begehrt, für die Kirchen oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun."

r) **Preuß.** L. R. II. §. 168—170. — **Pfeiffer** Kurheff. K. R. §. 218—220. — Nach einer **bayer. Verord.** v. 13. **Oct.** 1819. gebührt bei protestantischen Verlobten aus zwei verschiedenen Kirchensprengeln das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute; es steht jedoch den Verlobten frei, mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der hergebrachten Stolgebühren nicht verweigert werden darf, sich in einer andern **inländischen** Pfarrei trauen zu lassen. Auch Katholiken ist dieses gestattet, der competente Pfarrer muß aber Erlaubniß und Ledigscheine ausfertigen.

s) Con. 11. Cod. de feriis (3. 12.)

den öffentlichen Fast-, Buß- und Bettagen. t) Das Tridentiner Concil hat dieses bestätigt. u) Vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung Christi, dann vom Aschenmittwoch bis acht Tage nach Ostern soll keine feierliche Vermählung stattfinden. Da aber das Kirchenrecht die mit Gepräng und Lustbarkeit verbundenen Trauungen im Auge hat, so können solche mit bischöflicher Dispens doch im Stillen vor sich gehen, auch ist die Eheverkündigung nicht verboten. v) Eben dasselbe gilt fast allgemein in der protestantischen Kirche; auch hier wird Dispensation ertheilt. Wegen nichtgestatteter Feierlichkeiten wird daher eine solche mit Dispensation eingegangene Ehe stille Hochzeit genannt. — Das Kirchenverbot (ecclesiæ vetitum, interdictum ecclesiæ speciale) tritt ein, wenn der Kirchenvorsteher aus bewegenden Ursachen die Trauung aufzuschieben sich veranlaßt findet. Dieses kann geschehen wegen Unwissenheit der Brautleute, welche sich bei dem oben erwähnten sogenannten Brautexamen ergeben hat; dann wenn ein Ehehinderniß angezeigt worden, welches noch nicht gehörig hergestellt ist; wenn die Nähe der Verwandtschaft nicht deutlich erhellt. w) — Der Aufschub kann auch zu dem Zweck geschehen, daß der Richter eine Sequestration der Braut verfügen kann, wenn nemlich unter Mehreren darüber ein Streit obwaltet, um zu verhindern, daß sich keiner der Streitenden in deren Besitz setze. x) Es versteht sich von selbst, daß es sich hier blos von einem aufschiebenden Ehehinderniß handelt, wenn das etwa entdeckte Hinderniß kein vernichtendes ist. Wird aber bei einem blos aufschiebenden Hinderniß die Trauung doch vorgenommen, so bleibt sie zwar gültig,

---

t) C. 16. D. 5. de consecr. — cap. 4. X. de feriis (2. 9.)

u) Sess. 24. C. 10. de reform. matr. Ab adventu Domini nostri Jesu Christi usque ad diem Epiphaniae, et a feria quarta cinerum, usque in octavam Pascalis inclusive, antiquas *solemnium* nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit: in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebari permittit, quas Episcopi, ut ea qua decet modestia, et honestate fiant, curabunt, sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum.

v) In der Declaration obigen Capitels heißt es: Quocunque tempore potest matrimonium contrahi coram Parocho; sed nuptiarum solennitates, convivia, traductio in domum, et cornalis copula certis temporibus prohibentur.

w) Cap. 3. X. de cland. desp. (4. 3.) Cap. 1—2. X. de matr. contra interd. eccles. (4. 16.)

x) Cap. 14. de prob. (2. 19.) Cap. 14. de spons. (4. 1.)

aber strafbar. — Die mit einer andern Person geschlossenen Sponsalien bewirken gleichfalls ein aufschiebendes Ehehinderniß, nicht aber dort, wo sie der rechtlichen Wirkung wie in Oestreich ermangeln, oder wenn die Sponsalien nicht in gehöriger Rechtsformel geschlossen worden sind. Jedoch wird eine demungeachtet eingegangene Ehe nicht ungültig, weil das eheliche Band stärker ist, als die Sponsalien. y) — Endlich ist ein einfaches Gelübde der Keuschheit und Ehelosigkeit ohne hinzugekommene Dispensation zwar ein aufschiebendes, keineswegs aber die geschlossene Ehe vernichtendes Hinderniß, was in Folge eines feierlichen Ordensgelübdes, und des Empfangs höherer Weihen der Fall ist.

§. 353.

Von der Trauung der Brautpersonen verschiedener Religion.

Bei den in den neuesten Zeiten gegen die gemischten Ehen erhobenen Schwierigkeiten spielt die Versagung der Trauung und der kirchlichen Einsegnung derselben eine hervortretende Hauptrolle. Nach einer allgemeinen Ansicht sollte die Eheschließung zwischen Katholiken und Protestanten nach der Vorschrift beider Kirchen geschehen, es müßte demnach ein doppelter kirchlicher Akt vorgenommen werden. Nach Verschiedenheit der Observanz ist aber jedoch bald der Pfarrer der Braut, bald der des Bräutigams der competente, oder die Ehen werden ohne Unterschied vor dem Pfarrer des Ortes geschlossen, wenn nur ein einziger vorhanden ist. Sind deren zwei competent, glauben aber die Brautleute, daß Einer von beiden genügt, so ist eine solche Trauung, sey sie vor dem katholischen oder protestantischen competenten Pfarrer vorgenommen, in Rücksicht des Ehegenossen von der andern Religion auch vollgültig. Allein diese Grundsätze finden bei dem neuerdings gegen die gemischten Ehen ausgebrochenen Krieg keineswegs eine so leichte Anwendung. Denn die Mißbilligung der gemischten Ehen hat sich kirchlicher Seits mit ihrer Zunahme gesteigert, und wenn man auch auf das periculum perversionis bei der herrschenden Religionsfreiheit kein so großes Gewicht mehr legt, so wird doch die kirchliche Genehmigung an die Bedingung geknüpft, daß alle zu hoffenden Kinder in dem orthodoxen Glauben erzogen werden, und die Trauung wird bei Ermangelung einer deßfallsigen Bürgschaft verweigert. Auch hat diese Versagung der kirchlichen Einsegnung häufig noch andere die Familien-

---

y) Cap. 22. 34. de spons. (4. 1.)

ruhe störende Maßregeln zur Folge, und wenn eine Staatsgesetzgebung wie die preußische selbst die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von ihrem kirchlichen Abschluß abhängig macht, wenn sie es dabei für Pflicht erachtet, die gemischten Ehen zu schützen und deren kirchliche Eingehung vorzuschreiben, so ist vollends der Weg zum Zwiespalt geöffnet, und die Weigerung wird desto dringender.

Von diesem vor unsern Augen geführten Streit werden mancherlei Ursachen und Veranlassungen angegeben, andere mögen im Hintergrunde liegen. Eine dieser Meinungen geht dahin, es handle sich bei diesem Streite blos um Ertheilung des Segens, dieser sey eine Sache des Glaubens, und der Staat habe überhaupt kein Recht, den Kirchendienern in dieser bloßen Gewissenssache einen Zwang aufzulegen. Allein dieser Zwang ist in Preußen aufgehoben worden, *) und demungeachtet ist der Streit nicht gelöst, und hat sich auch in Bayern entsponnen, wo vordem nie ein Zwang wegen priesterlicher Einsegnung wirklich ausgeübt wurde.

Andere sagen, was auf die kirchliche Behandlung der gemischten Ehen allerdings vom großen Einfluß ist, daß die Einsegnung der Ehe zwar zu den Disciplinargegenständen gehöre, allein sie hänge mit dem Glauben an eine alleinseligmachende Religion zusammen, oder damit, daß in der katholischen Kirche allein die seligmachenden geoffenbarten Wahrheiten enthalten wären, daß gedachte Disciplin als mit dem Glauben zusammenhängend, sohin für wesentlich müsse erachtet werden. Es hänge nemlich diese Disciplin mit der Sacramenteigenschaft der Ehe zusammen; denn die Einsegnung sey ja das Zeichen und die Bestätigung, daß ein Sacrament da sey. Die Heiligkeit der Ehe, der sacramentalische Charakter derselben wäre sohin der Grund der Verweigerung, und sie drücke nicht sowohl die Mißbilligung des einzelnen Geistlichen,

*) Preuß. Cabinetsordre v. 25. Januar 1838. Kein Geistlicher darf zur Einsegnung der Ehe durch weltliche Gewalt gezwungen werden. Im Falle der Abschlagung darf der katholische Theil vom Pfarrer an den Bischof appelliren, und dieser entscheidet ob oder nicht in letzter Instanz. Bescheidene Erkundigungen über die religiöse Erziehung der Kinder sind erlaubt, eine förmliche Abnahme von Versprechen, oder die Forderung einer schriftlichen Vorlage ist nicht gestattet. Die Proclamation und deren Vollziehung, die Dimissorialien, wenn kein Ehehinderniß vorliegt, und die passive Assistenz (im Einklange mit dem Breve v. 1830) darf nicht verweigert werden. Auch kann die Trauung bei einem protest. Pfarrer vorgenommen werden.

als jene der ganzen Kirche, hinsichtlich besonders jener gemischten Ehen aus, welche die katholische Erziehung aller Kinder nicht beabsichtigten.

Einige Bemerkungen über die Kirchenlehre von einem alleinseligmachenden Glauben, und über das Sacrament der Ehe, in so ferne die rechtliche Seite unseres Gegenstandes dadurch berührt wird, mögen daher an ihrer Stelle seyn.

§. 354.

Die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung der gemischten Ehen aus dem Gesichtspunkte einer alleinseligmachenden Kirche und des Sacraments.

Man kann es nicht in Abrede stellen, daß der hl. Stuhl, indem er die alte Lehre von einer alleinseligmachenden Kirche, wovon auch die Bulle in cœna Domini ausgeht, neu einschärfte, eine der Hauptursachen der wachsenden Anzahl der gemischten Ehen erkannt hat. Abgesehen von der Macht der Liebe und anderen Verhältnissen, ist es zwar einerseits Gleichgültigkeit für religiöse Dinge, anderntheils aber auch eine sich immer weiter verbreitende reinere Vorstellung von Gott, von der menschlichen Würde überhaupt, dann die erweiterte Nächstenliebe, welche die gemischten Ehen begünstigt. Diese Vorstellungen haben, von kleinen Kreisen ausgehend, sich in immer größer werdende ausgedehnt, und es ist unmöglich, diese so mächtig gewordenen Gedanken zu vertilgen. Es gab eine Zeit, wo die verschiedenen Confessionen feindselig und drohend nebeneinander standen, und nur darauf zu denken schienen, sich so viel Uebel als möglich zuzufügen. Es war die Zeit, wo man die Stärke des Glaubens durch Verdammung und Verfolgung Anderer zu bethätigen suchte, wo man nach dem Muster des auserwählten Volks der Juden nicht hart genug gegen die Ungläubigen oder Kanaiten verfahren zu können glaubte. Man hielt sich im Besitze des alleinseligmachenden Glaubens dazu berechtigt; indem sich nemlich zu diesem Glauben Stolz und Fanatismus gesellte, ward aus der Verwerfung der Lehre anders Denkender eine Verachtung, ja endlich eine Verfolgung derselben. Dieser Wahn war es, der die Inquisition bewaffnete, welche in der neuen Welt die unglücklichen Einwohner wie das Wild tödete, aber auch nichts vom beglückenden Christenglauben wußte. Daraus ging zum Theil die fanatische Härte der englischen Reformirten, deren Unmenschlichkeit gegen die Hindus hervor; aus demselben Princip verfolgten sich Lutheraner und Calvinisten; denn alle Confessionen gingen eine Zeitlang fast den nemlichen traurigen Weg, und keine darf daher der andern einseitige Vorwürfe

machen. Jede Religionsform hält sich zwar für die einzigwahre, jede muß bei ihren Anhängern die fromme Ueberzeugung hegen, durch sie hinnieden zu einem gottgefälligen Leben, und jenseits zur ewigen Seligkeit befördert zu werden. Aber die Basis jeder Religion ist die möglichst richtige Erkenntniß Gottes und des Verhältnisses der Menschen zu Gott. Das Christenthum stellt uns aber Gott nicht als einen eigensinnigen und rachesüchtigen Weltmonarchen, sondern als den Gott der Liebe dar, der will, daß alle Menschen selig werden. In der Erzählung vom Samaritaner haben wir gelernt, wer unser Nächster sey. Liebe Gott, heißt es, und deinen Nächsten wie dich selbst, und du hast das Gesetz und die Propheten erfüllt. Die Mehrheit der Erdbewohner kennt leider das Christenthum noch nicht, und abermals die Mehrheit der Christen bekennt sich zur katholischen Kirche; darf nun die Mehrheit die Minderzahl oder diese jene verdammen? Welcher Theolog besitzt das zauberhafte Senkblei, um die Tiefe der göttlichen Weisheit und Gnade bemessen, und in Gottes Namen ein Verdammungsurtheil über anders Glaubende, und einen Vorbehalt der Seligkeit aussprechen zu können, um sich gegen die Lehre zu versündigen: verdamme nicht, damit Dir nicht ein Aehnliches geschehe. Eine üble Anwendung des Grundsatzes von der alleinseligmachenden Kirche ist geeignet, dieselbe selbst wieder verhaßt, oder wenigstens viele Glieder gleichgültig gegen sie zu machen, also gerade das Gegentheil von dem zu bewirken, was man durch das übrigens unbestimmte Predigen erzielen wollte. Man bedenke nur, welchen Jammer und welches Unheil die üble Deutung der aus der hl. Schrift entlehnten Lehre von Teufeln und Hexen erzeugte, wie alle christlichen Confessionen lange Zeit an der daraus entstandenen Geisteskrankheit siechten, und im Wetteifer mit den Anstrengungen der Inquisition jenem leeren Wahne ihre blutigen Opfer brachten, deren man von dem Augenblicke nicht mehr bedurfte, als man den Köhlerglauben aufgegeben hat. Die mißverstandene Lehre von der alleinseligmachenden Kirche, in so ferne sie nicht blos auf der Ueberzeugung von der seligmachenden Wahrheit der christlichen Religion beruht, sondern in Verachtung und Verdammung Jener ausartet, welche ohne ihre Schuld, wenn gleich im guten Glauben einer andern abweichenden Meinung folgen, diese Hintansetzung jeder Gewissensfreiheit bei Andern, diese Anmaßung der unerforschlichen Rathschlüsse des höchsten Wesens, und Verachtung eines Hauptprincips der Christuslehre von der Liebe und von aller Humanität, kann in wieferne sie besonders auch zur Reaction gegen gemischte Ehen, und zur Rechtfertigung der Anwendung jedes moralischen Zwangs gegen dieselben gebraucht wird, bei keinem gebildeten Menschen und Christen in unsern Tagen

mehr Anklang finden. Selbst glaubensstrenge Theologen wagen es daher nicht mehr, ein solches Verdammungsurtheil geradehin auszusprechen, oder ihm in den zum Unterricht bestimmten Büchern Eingang zu gewähren. a) Endlich sind wir nicht auf eine theologische Meinung oder Folgerung aus derselben, sondern vor Allem auf den Glauben an Jesus Christus getauft. — Man sieht, mit welcher Umsicht die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche, welche übrigens die Protestanten erst in den neuern Zeiten nach der alten, streng verdammenden Bedeutung aufgegeben haben, bei der Behandlung oder dem Gegensatz gegen die gemischten Ehen gebraucht werden muß.

Aber von nicht geringerm Einfluß ist die übrigens noch streitige Lehre von der Ertheilung und den Empfang des Sacraments der Ehe.

Viele sind nemlich der Meinung, daß der **Priester allein** der Ertheiler oder Minister des Sacraments der Ehe sey, wo also die kirchliche Genehmigung der Ehe durch den Prie-

---

a) Georg. Mich. *Wittmann*, Principia catholica de matrimoniis Catholicorum cum altera parte protestantica. Pedoponti 1831. p. 7. Extra ecclesiam catholicam nemo salvus esse potest, de quibus tame verbis catholici doctores notant, *invincibili ignorantia laborantes implicite ad ecclesiam catholicam pertinere.* Es wird also zugegeben, daß die sogenannten materiellen Ketzer auch selig werden könnten und zur Kirche gehören. In dem Breve v. 25. März 1830 wird zwar die Lehre von einer alleinseligmachenden Kirche von dem Gesichtspunkt der Erziehung der Kinder in derselben besonders eingeschärft, auch in dem Breve litteris adeo vom 27. Mai 1832 die Meinung Jener getadelt, welche glauben, daß der Mensch nicht blos in der katholischen Religion selig werde, sondern auch die, welche Ketzer sind, und in der Ketzerei sterben, zum ewigen Heile gelangen können. Es wird Bezug genommen auf Paulus (Hab. 1, 6.), daß es ohne den Glauben unmöglich sey, Gott zu gefallen; auf Irenäus, wenn Jemand einem Schismatiker anhängt, so wird er die Erbschaft Gottes nicht erhalten; auf den heiligen Augustin, der auf der Synode zu Zerte (Jahr 412) sagte: wer immer von dieser katholischen Kirche getrennt ist, wird wegen des einzigen Verbrechens, daß er von der Einheit Christi getrennt ist, das Leben nicht haben, sondern der Zorn Gottes wird ihm bleiben. Endlich wird auf das apostolische Glaubensbekenntniß Rücksicht genommen. Allein immer kommt es darauf an, welcher Gebrauch von diesem Grundsatz gemacht wird, und wie er sich zum Sinne jener Stellen und zur Religions- u. Gewissensfreiheit verhalte, so consequent derselbe auch ist.

ster fehle, da sey auch kein Sacrament vorhanden; das Sacrament könne nur an Würdige ertheilt werden, Unwürdige seien Jene, welche sich erlaubten, ihre Kinder auch in einer andern, als der katholischen Religion zu erziehen, diesen müsse sohin mit der priesterlichen Einsegnung auch das Sacrament versagt werden. Aus dieser angenommenen Ansicht läßt sich erklären, warum in neuern Zeiten Bischöfe sogar jeden Priester mit Suspension bedrohten, welcher sich erkühnen würde, gemischte Ehen einzusegnen, bevor das Angelöbniß geschehen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. b) Im gleichen Sinne handelte darauf der Weihbischof Lüpke in Osnabrück, c) indem er auch solche katholische Personen, welche in einer gemischten Ehe leben, ohne für die katholische Erziehung ihrer sämmtlichen Kinder zu sorgen, sogar von dem Empfang der Sacramente ausschloß, und dadurch die immerwährende Capitulation von Osnabrück Kap. 3. v. 1650, den Religionsvergleich v. 1672, die Regierungsresolution v. 1769, den Artikel 16 der deutschen Bundesakte, und die hannöverische Verordnung v. 31. Juli 1826 über die gemischten Ehen bei Seite legte. Eben so denkt ohne Zweifel der Bischof von Augustowo, der die Katholiken nicht nur gegen die eheliche Verbindung mit den abtrünnigen Protestanten, sondern auch mit den schismatischen Griechen warnte, es aber nicht dabei bewenden ließ, und nicht blos die Einsegnung, sondern auch Aufgebot und Dimissorialien den gemischten Ehen versagte. d)

Diese Meinung, daß der Priester allein Spender des Ehesacraments sey, liegt allen diesen Maßregeln zu Grund. Auch wurde sie in den neuern Zeiten von einem Hermesianer wissenschaft-

---

b) Hirtenbrief, Posen v. 17. Februar 1838.

c) Synodalschreiben v. 2. Juni 1838.

d) Nach den russischen Gesetzen kann das Verbot nur gegen die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, nicht aber mit Griechen von einiger Wirkung seyn. Nach der russischen Ukas für Polen v. 1836 kann ein Versprechen, die Kinder katholisch zu erziehen, in dem Falle, wenn der eine Theil griechisch ist, gar nicht gegeben werden, weil alle Kinder im griechischen Glauben erzogen werden müssen, und der griechische Geistliche, nicht aber der katholische, das ausschließende Trauungsrecht hat, daher letzterer sie weder gestatten noch verweigern kann, wogegen den katholischen Geistlichen gestattet ist, bei Ehen der Katholiken mit Protestanten die Einsegnung zu ertheilen oder zu verweigern.

lich vertheidigt. e) Es wird auf die Analogie bei Ertheilung aller übrigen Sacramente Bezug genommen, wo der Priester als einziger Spender erscheine. Niemand könne, heißt es; nach dieser Meinung im Gegensatze von jener, nach welcher die Brautleute die Minister des Ehesacraments seyn sollten, Verrichter und Empfänger des Sacraments zugleich seyn. Die geheimnißvolle Gnadertheilung müsse vielmehr durch den Priester vermittelt werden. Auch habe man in früheren Jahrhunderten nicht behauptet, daß die Contrahenten Minister dieses Sacraments seyen. Allein demungeachtet streiten wichtige Gründe und Autoritäten gegen Bergs Meinung und gegen die bischöflichen Anhänger derselben.

Die Scholastiker, welche der Theorie über die Sacramente Daseyn gaben, finden das Wesen der Ehe nicht in der priesterlichen Einsegnung, sondern in dem gegenseitigen Consens der Eheleute, womit das kanonische Recht übereinstimmt. f)

Das dritte lateranische Concil 1179 unterscheidet die priesterliche Eheeinsegnung von dem Sacramente ausdrücklich. g) Das Concil zu Trident erklärt es zur Gültigkeit der Ehe blos für nothwendig, daß der Eheconsens vor dem Pfarrer und Zeugen erklärt werde. h) Es ist blos ein einfacher, die Wirklichkeit des beiderseitigen Consenses bekräftigender Pastoralact vorgeschrieben, wobei von einer geistlichen Jurisdiktion keine Rede ist. Auch sogar die geheimen Ehen, welche doch ohne kirchliche Feierlichkeit abgeschlossen waren, wurden für gültig erklärt, sobald an der beiderseitigen Zustimmung kein Zweifel obwalte. i) Das Sacrament ist ohne alles Zuthun des trauenden Pfarrers vorhanden, sobald die Ehe sonst gültig geschlossen ist. Ausdrücklich erklärt sich so-

---

e) Berg, die Erforderlichkeit der priesterlichen Einsegnung zum Sacrament der Ehe. Breslau 1836.

f) Cap. 25. X. de spons.

g) Ne pro benedictionibus nubentium, sive aliis sacramentis conferendis aliquid pretii exigatur.

h) Concil. Trid. sess. 24. Decr. de ref. matr. Ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiæ procedatur, ubi parochus viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine patris et filii et sp. s. vel aliis utatur verbis juxta receptum unius cujusque provinciæ ritum.

i) Dubitandum non est, *clandestina* matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non facit. l. c. Nach den Anmerkungen gehört es nicht einmal zur Wesenheit der Ehe, daß der Pfarrer etwas spreche, die

gar Benedikt XIV. dafür, daß der abgeschlossene Ehevertrag, wenn auch die Benediktion ihn nicht besiegelt hat, von der Kirche für ein Sacrament gehalten werde. k) Dieses war auch die Meinung vieler der angesehensten alten Theologen und Kanonisten; dahin sprach sich schon oft die Praxis der römischen Curie aus. Der Pfarrer erscheint nach dieser bei diesem Akt der Trauung blos als feierlicher Zeuge, welcher der Kirche über den Abschluß der Ehe Gewißheit gewährt. l) — Nach dieser Ansicht ist die Ehe bei den Katholiken, wie bei den getrennten Griechen, bei den Maroniten, Armeniern und Menophyten, und überhaupt ein Sacrament; sie wird dieses aber nicht erst durch priesterliche Einsegnung, gleichsam als opus operatum. Wenn zwei protestantische Eheleute zur katholischen Kirche übertreten, verlangt man weder eine erneuerte Einwilligung noch Einsegnung der schon bestehenden Ehe, noch ist etwas vorhanden, was die Annahme eines Sacramentsdefects andeutet. Die Eheleute werden als die entferntere Materie des Sacraments, und die wechselseitige Uebergabe als die nähere angesehen; die Form besteht in der Uebernahme durch gewisse bestimmte Worte, und beide Brautpersonen

---

Ehe ist gültig, sobald die Contrahenten ihren Consens deutlich ausgesprochen haben; der Pfarrer braucht blos gegenwärtig zu seyn, er muß wissen was vorgeht; intelligat id, quod agitur, licet dissentiat et contradicat.

k) Op. T. XI. Contractum, quamvis sacerdotis benedictione non obsignatum matrimonium, jam ab ecclesia haberi pro sacramento. In der besondern Schrift de synodo diocoesana verbreitet sich dieser gelehrte Papst weiter über diese streitige Materie. L. 8. C. 13. Utraque opinio est probabilis, suosque habet magnæ autoritatis patronos. — nullus inficiabitur, communiorem esse contrariam aliorum opinionem; qui constanter defendunt, *solos contrahentes esse ministros* sacramenti matrimonii. Hanc quippe sententiam propugnavere fere omnes antiqui theologi, jurisque canonici interpretes.

l) Conf. Thesaurus resol. s. Congreg. Concil. Romæ 1752. T. XX. p. 92. Hier heißt es: Parochum in matrimoniis nullam exercere jurisdictionem, cum ex veteri et receptiori sententia *ipse non sit minister* hujus sacramenti; sed sit *testis spectabilis* matrimonii, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam, hunc atque illam matrimonium contraxisse. Matrimonium in facie ecclesiæ dicitur, dummodo coram parocho et duplici teste celebretur, ita ut, cum parochus matrimonio interveniat, uti testis *authopisabilis ecclesiæ*. Vgl. Weiß Archiv II. Nro. 4. §. 81 fg.

erscheinen so als Ausspender des Sacraments. Wird endlich ein geheimes Hinderniß gehoben, so verlangt man keine öffentliche Consolidation der Ehe vor dem Pfarrer und Zeugen, eine solche Ehe ist solo consensu gültig, und sacramentalisch heilig, und unverbrüchlich. Der Priester kann also nach dieser zweiten Meinung nicht der Spender des Ehe-Sacraments seyn.

Jedenfalls hat es die Kirche unentschieden gelassen, wer bei diesem besondern Sacrament der Laien der Ausspender sey; und es findet daher der Grundsatz Anwendung: in dubiis libertas, in neccessariis unitas, in omnibus charitas. Die Folgerungen, welche so viele Bischöfe aus der Annahme zogen, als sey, der Priester Spender des Sacraments, oder als gelte die Einsegnung als Sacramentsertheilung, und mancherlei darauf gebaute Anordnungen können daher auch mit Recht angefochten werden, und es heißt das Gewissen der Pfarrer bevormunden und einengen, will man auf dem Grund einer von der Kirche nicht angenommenen Meinung ihnen in peremtorischen Worten Instruction nicht nur über die gemischten Ehen ertheilen, sondern auch ihre theologische Meinung über das Sacrament, unter dem Vorwande, Gleichförmigkeit bei der Ertheilung aller Sacramente herzustellen, bestimmen, und dadurch die Reaktion legitimiren. Jedenfalls erfordert also der Grundsatz von der alleinseligmachenden Kirche, und die Lehre über die Sacramentseigenschaft der Ehe in ihrer Anwendung, besonders der daraus etwa für das Leben zu ziehenden Folgen willen, schon im Interesse der Freiheit in unentschiedenen Dingen, dann der Gewissensfreiheit, imgleichen im Interesse des öffentlichen Friedens, und im Geiste der gebotenen Menschenliebe, eine große den gewöhnlichen einseitigen und zanksüchtigen Theologen leider fremde Vorsicht und Berücksichtigung.

§. 355.

Von einigen Staatsgesetzen über die Trauung überhaupt.

Vor Allem soll mit Stillschweigen übergangen werden, daß nicht nur die Kirche, sondern auch mittelbar der Staat selbst dabei betheiligt ist, daß die bei der Trauung vorkommenden religiösen Feierlichkeiten nicht nur zur Erbauung und Belehrung des Brautpaars, sondern auch, weil diese Handlung in der Regel öffentlich vor sich geht, zu jener aller Anwesenden dienen. In dieser Hinsicht kann die buchstäbliche Beibehaltung mancher veralteten Ritualen in der katholischen, so wie in der protestantischen Kirche nicht gebilligt werden, wo Formeln vorkommen, wobei sowohl der Geistliche, als ein nur etwas gebildetes Brautpaar mit den übrigen Anwesenden erröthen müssen; abgesehen von den zum

Theil unverständlichen, halb in Latein halb in veraltetem Deutsch abgefaßten Formeln. Das Concil von Trident hat keine Trauungsformel absolut vorgeschrieben; hier herrscht also Freiheit, wovon zum Frommen der guten Sache namentlich durch die Vorsorge der Bischöfe Gebrauch gemacht werden kann. Auch fehlt es nicht an zum Theil zweckmäßigen Vorschlägen und Mustern, und es ist kaum zu begreifen, wie neuerdings protestantische Consistorien jene veralteten Formeln ihrer Kirche wieder ins Leben zu rufen nur versuchen konnten.

Was nun die Staatsgesetze anbelangt, deren Beobachtung dem trauenden Geistlichen obliegt, so geht ein allgemein gültiges dahin, daß ohne Staatsgenehmigung keine Trauung vorgenommen werden darf. Daher muß sich der trauende Pfarrer nicht nur von der Abwesenheit eines kirchlichen Hindernisses soviel möglich vorher überzeugen, sondern derselbe hat sich auch in Besitz der Urkunden und Belege (über das Alter, die allenfalls nothwendige Zustimmung der Eltern und Vormünder, über die etwa erforderliche Erklärung der Großjährigkeit, welche in Bayern nicht mehr als Justizsache gilt, Rggbl. 1828 Nro. 38. S. 425), und die Erlaubniß von der bürgerlichen oder Militärobrigkeit zu setzen, und die Ledigscheine einzuholen, dann die Entlassung von dem competenten Pfarrer, wenn die Trauung von einem fremden vorgenommen werden soll.

Nach den bayerischen Gesetzen soll keine Ehe ohne obrigkeitliche Erlaubniß eingesegnet werden. *m*) Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige Heirathsbewilligung vornehmen, haften für Schaden und Kosten, welche daraus irgend einer Gemeinde erwachsen können. Kein Bayer soll ohne Erfüllung der Conscriptionspflicht, ohne Stellung eines Ersatzmanns, überhaupt nicht ohne Nachweis von Befreiung davon, getraut werden. — Ein besonderes Gesetz bezieht sich auf die Heirathen von Militärpersonen. *n*) — Wegen der Heiraths-Erlaubniß haben sich unmittel- und mittelbare Beamten und Diener von den Räthen abwärts an die Bezirkspolizeistellen oder Magistrate zu richten. *o*) Der Titel eines nicht definitiv angestellten Beamten zur Ansässigmachung und Verehelichung wird von den Gemeindenvorstehern und Pflegschaftsräthen untersucht. Jede mit Erlaubniß des competenten Pfarrers von einem andern vorgenommene Trauung wird in dessen Pfarrbuch gehörig einge-

---

m) Revid. Gemeindeedikt §. 62. 82. 101. Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825. Rev. Gesetz über Ansässigmachung u. Verehelichung v. 1834. §. 8. Nro. 6.

n) Edikt v. 25. August. 1828. §. 13. Gesetzbl. Nro. 7. 1828.

o) Verordn. v. 17. Dez. 1825.

tragen, und zu gleicher Zeit auch im Matrikel des zuständigen Pfarrers angemerkt. So wenig ein Pfarrer befugt ist, Unterthanen einer andern Pfarrei ohne Erlaubniß zu trauen, um desto weniger ist er berechtigt, Vaganten ohne Heimathsrecht zu copuliren, und zwar bei Vermeidung einer Strafe, und der Auflegung der Alimentation der ohne Staatserlaubniß getrauten Personen. p) Unterthanen, welche sich ausser Land begeben, und daselbst ohne landesherrliche Erlaubniß kopulirt werden, oder die priesterliche Trauung erschleichen, sollen als Vaganten an den Ort der Trauung zurückgewiesen werden. Alle ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausser Land geschlossenen Ehen sind null und strafbar. q) Eine frühere Verordnung übergibt die Vollziehung dieser bürgerlichen Ehenichtigkeit und die Verhinderung des Zusammenlebens der Getrauten den Polizeistellen, hinsichtlich der Vermögensrechte der Justiz. r) Die von Eltern, Vormündern, Polizeistellen, und für Staatsdiener ausgestellte Heirathserlaubniß muß den Pfarrakten beigelegt werden. s) Bei Heirathsconsensen von Gutsherrn mit ortspolizeilicher Gerichtsbarkeit müssen die Erlaubnißscheine visirt an den Conscriptions- oder Heerergänzungsrath eingeschickt werden. t) Zum Zweck der genauen Führung der Trauungsbücher sind eigene Formulare gedruckt. Die Register müssen enthalten den Vor- und Geschlechtsnamen der Brautleute, ihren Stand und ihre Religion, den Gerichtsbezirk, den bisherigen und künftigen Aufenthalt, die Hausnummer, dann den Tauf- und Zunamen der Eltern, den Geschlechtsnamen ihrer Mutter, ihren ledigen oder Wittwenstand, im letzten Falle den Namen des verstorbenen oder geschiedenen vorigen Ehegatten, den Geburtsort, die weltliche Heirathserlaubniß, den Namen des trauenden Pfarrers oder seines Stellvertreters, die mit oder ohne Dispens in den Verwandtschaftsgraden, mit oder ohne Aufkündigung vorgenommene Trauung, endlich die Tauf- und Zunamen, den Stand und den Aufenthaltsort der Trauungszeugen.

Schlüßlich ist zu bemerken, daß die mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswandernden Brautpersonen nicht mehr an die einheimischen Gesetze gebunden sind; auch hat der Pfarrer ihres gewese-

---

p) V. v. 21. Juli 1806; bayer. Gesetzblatt 1825. St. 12 und 13. S. 103 ffl.; v, 1834. Nro. 15. S. 133. Conf. Concil. Trid. sess. 24. cap. 7. de reform.

q) Verordn. v. 12. Juli 1818.

r) V. v. 3. Dez. 1815.

s) V. v. 12. Juli 1808.

t) V. v. 26. Juli 1815.

nen Wohnortes kein Trauungsrecht, jedoch ist im Sinne der öffentlichen Ordnung die Proclamation am gedachten Wohnorte der Ausgewanderten unerläßlich. u) — Aehnliche Bestimmungen gelten fast in allen deutschen Staaten. v) Ein ordentlicher Pfarrer kann bei Ermangelung eines andern von der betreffenden Confession auch solche Brautleute gültig trauen, welche nicht zu seiner Kirche gehören; nur pflegen jene Trauungsritus unterlassen zu werden, welche sich mit den Religionsgrundsätzen der zu Trauenden nicht vertragen; dieses findet auch seine Anwendung auf Trauung der Mennoniten. w) In Frankreich geht die Trauung auf dem Rathhaus vor der bürgerlichen Obrigkeit und vier Zeugen vor sich, x) und auch sonst in Deutschland, wo das franz. Gesetzbuch noch gültig ist. Die kirchliche Trauung, welche nur nach geschehener bürgerlichen gestattet ist, kann je nach dem Willen der Getrauten nachfolgen. Nach dem in der protestantischen Kirche angenommenen Grundsatz, daß die priesterliche Einsegnung die Gültigkeit der Ehe bedinge, richtet sich auch das preußische Landrecht, dessen gesetzliche Anwendung auf die gemischten Ehen eine mit veranlassende Ursache der oft erwähnten Streitigkeiten geworden ist. Ist einmal eine Ehe gültig geschlossen, so bleibt sie aufrecht, wenn auch die Eheleute in der Folge ihren Wohnort verändern, und nach dem neuen manche abweichende Bestimmungen gelten; denn die Beurtheilung einer so wichtigen persönlichen Handlung, wie die Eheschließung, richtet sich nach den Gesetzen des Wohnorts, wo sie eingegangen worden ist. (Domicilium regit actionem.)

§. 356.

Von den weltlichen Verordnungen bezüglich der Trauung gemischter Ehen.

Das gemeinsame Nebeneinanderleben verschiedener christlicher Confessionen, der lebhafte Verkehr, der immer mehr praktisch

---

u) Verord. v. 14. Juli. 1819.

v) Vgl. Badische Eheordnung 1807. §. 20. Dienstanweisung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes. Karlsruhe 1817. §. 17. Vor der Trauung soll der bürgerliche Beamte den Brautpersonen das Cap. 6. des badischen Landrechts vorlesen. Einsprüche gegen die Ehe geschehen beim Civilbeamten, welcher den Pfarrer benachrichtigt. Die Trauung soll in der Kirche, und nur mit Dispens anderwärts geschehen. Verord. v. 6. Dez. 1809. §. 18.

w) Conf. *Sauter* Fund. I. E. I'. p. 255.

x) Code civil. art. 75.

werdende Grundsatz der Duldung, dann der Religions- und Gewissensfreiheit, mußten in der neuern Zeit mächtig zur Vermehrung der gemischten Ehen beitragen. Die Staatsgesetzgebung ward einerseits aufgefordert, verschiedene durch den Abschluß solcher Ehen der Erfahrung nach sich ergebende Zweifel und Streitigkeiten durch gesetzliche Bestimmungen abzuschneiden, und andern Theils die Freiheit der Ehe gegen widerrechtliche Einwirkungen und Zwang nach Maßgabe der Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit möglichst sicher zu stellen. Da aber in Deutschland selbst die bürgerliche Gültigkeit durch die kirchliche bedingt ist, so fehlte es auch nicht an Bestimmungen die kirchliche Schließung der Ehe oder die Trauung betreffend.

Diese Gesetze enthalten Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder, und über die Trauung selbst; sie kamen mit den kirchlichen Ansichten in Collision, indem deren freie Beobachtung mit Versagung der kirchlichen Proclamation und Trauung bestraft wurde, weil die Trauung zur Gültigkeit der Ehe in Deutschland gehört. Es wollen nemlich kirchliche Ansichten, daß die gemischten Ehen nur unter gewissen Bedingungen die Billigung der Kirche erlangen können, wenn nemlich alle zu hoffenden Kinder in einer bestimmten Confession erzogen, und deßhalb Bürgschaften geleistet würden. Allein hiermit, und mit einer zweckmäßigen Ermahnung an die Verlobten begnügte man sich bisweilen nicht; man schritt zu kirchlichen Zwangsmitteln, zur Sperrung der Sacramente für die Verweigernden, man legte ihnen Censuren auf, beängstigte selbst Kranke auf dem Todesbette, legte das Proselytenmachen bei dem nicht zur Kirche gehörigen Ehetheil als Gewissenspflicht, und als Buße auf. — Dabei hat noch keines der erschienenen Staatsgesetze über die gemischten Ehen sich des Beifalls der Widersacher zu erfreuen gehabt. Steht dem Vater die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder zu, ist der Pfarrer des Bräutigams der zur Trauung competente; so spricht sich das Gesetz zur Zufriedenheit aber nur in dem Falle aus, wenn der Vater resp. Bräutigam zu dieser oder jener Kirche gehört, ihm also auch die Kinder folgen. Gehört er zu einer andern Kirche, tritt sogleich die Widerrede ein; da ist dagegen der Pfarrer der Braut der competente, und der Staat hat überhaupt kein Recht sich über die pfarrliche Competenz auszusprechen. — Läßt das Gesetz das Vertragsrecht, und eventuell eine kirchliche Theilung der Kinder nach ihrem Geschlecht zu, so findet es eben so wenig Beifall, wenn dabei nicht eine oder die andere Confession ausschließend begünstigt wird. Es gelingt sohin der Staatsgesetzgebung auf diese Weise nicht, einerseits die gemischten Ehen vermöge der bestehenden Rechtsgleichheit und Gewissens-

freiheit zu schützen, und anderseits den strengen kirchlichen Anforderungen zu genügen. Es gibt demnach bezüglich die kirchliche Behandlung der gemischten Ehen nur folgende Auswege. Die kirchliche Trauung geschieht entweder mit üblicher Feierlichkeit in beiden Kirchen, wie es bisher in Deutschland meistens üblich war, oder alsdann erst, wenn wenigstens die Kinder nach dem Geschlecht kirchlich erzogen werden. Oder falls nicht alle Kinder in der Religion des trauenden Pfarrers erzogen werden, geschieht die Trauung einfach nach der Tridentiner Vorschrift; es findet blos die mit keiner Segnung oder sonstigen Billigung der Ehe verbundene Passivassistenz Statt, und zwar nach Maßgabe der neuesten päpstlichen Breven. Oder jede Art von Theilnahme wird verweigert; hier bleibt nur als Auskunftsmittel die Uebertragung der Trauung an den Pfarrer der andern Confession, und falls dieser mit derselben Strenge wie der verweigernde verfahren würde, wozu er allerdings ein gegenseitiges Recht hat, da ohnehin Aktion und Reaktion sich gegenseitig hervorrufen, zu den Civilehen seine Zuflucht zu nehmen. Ein solches allerdings durch Verfolgung der Extreme hervorgerufene Verfahren hieße einerseits die Verdammung der gemischten Ehen billigen, und kirchlicher Seits wäre es von den größten Nachtheilen begleitet. Die Gleichgültigen werden gleichgültiger, die Schwachen wankend, den Kirchendienern wird mit einem bedeutenden Einfluß, auch ein Theil ihres Einkommens verkümmert den widrigsten Einflüssen auf das Familienwohl und gesellige Leben Raum gegeben werden. Die gemischten Ehen hören dabei nicht auf. Der Widerstand zeigt sich sohin vergebens und verderblich.

Vernehmen wir erst noch einige Bestimmungen über die Trauung gemischter Ehen: In Baden können sie, wenn nach vorgängiger Proclamation kein Hinderniß im Wege steht, vom Pfarrer der Braut oder des Bräutigams eingesegnet werden. Geschieht aber die Trauung doppelt, so bezieht der Pfarrer des Bräutigams die Stolgebühren, jener der Braut erhält blos ein beliebiges Geschenk. y) In Würtemberg wird die Trauung nicht an die bekannte Bedingung geknüpft. Verträge sind gestattet. Die Proclamation und Trauung der gemischten Ehen geschieht in beiden Kirchen. — In Kurhessen gebührt dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung. z) Verweigert ein katholischer Geistliche der Religionsverschiedenheit wegen die Einsegnung der gemischten Ehen,

---

y) Erzb. Verordn. Freiburg. 5. März 1830.

z) Hierher gehören die Vorschriften v. 18. August 1823, v. 3. Januar 1827, v. 20. October 1838.

oder knüpft er diese an die Zusage im Betreff der Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion, so soll derjenige prot. Pfarrer die Traüung vornehmen, zu dessen Parochie die Braut gehört hat, oder in so ferne der Braut Wohnort nicht zu einem evangelischen Kirchsprengel gehört, dürfen die Verlobten einen nach Belieben wählen. — Nach dem Religionsedikt von Weimar gehört die Trauung dem Pfarrer der Braut. a) — In Oestreich geschieht überhaupt die Trauung, oder die Erklärung der ehelichen Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Der katholische Pfarrer ist ausschließend auch bei gemischten Ehen competent, ja selbst in dem Falle, wo der akatholische Theil erklären sollte, lieber von der Ehe abzustehen, als sich die Trauung von einem katholischen Pfarrer gefallen zu lassen. Jedoch kann auf Verlangen auch der nichtkatholische Seelsorger dabei erscheinen. b) Beschwerden wegen Trauungsverweigerung gehen an die Landesstelle, resp. die Kreisämter. c).

§. 357.

Die Gesetze und Verordnungen in Bayern hinsichtlich der Trauung der gemischten Ehen, und die kirchliche Opposition dagegen.

Bayern ist reich an Verordnungen, welche die kirchliche Behandlung der gemischten Ehen betreffen. Seine Gebietserweite-

---

a) §. 47. Der katholische Pfarrer (der Braut), welchem die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen weder Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich nicht alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Verträge sind zulässig. Im Verweigerungsfall soll Aufkündigung und Trauung vermöge Authorisation des Staatsministeriums einem prot. Pfarrer übertragen werden.

b) Oestr. Gesetz-Buch. §. 77. Vergl. Helfert Rechte der Akatholiken. Wien 1827.

c) Vor nicht langer Zeit war den katholischen Pfarrern in England die Vornahme von Trauungen untersagt. Die Dissenters überhaupt standen unter der Jurisdiktion der Hochkirche in diesem Punkte. — Auch in Rußland sollen vermöge einer Ukase v. November 1832 Ehen, welche zwischen Personen von der griechisch-russischen und einer fremden Confession geschlossen, aber nur von einem katholischen Geistlichen allein getraut worden sind, so lange als ungültig angesehen werden, bis auch von einem russisch-griechischen Geistlichen die Trauung vollzogen ist. — Daß hierbei von dem Begriff einer Staatsreligion und einer alleinseligmachenden Kirche ausgegangen wird, dürfte zweifellos seyn.

rung seit der Säcularisation, und die Gewinnung vieler reinprotestantischer oder gemischter Gebiete setzten nothwendig diesen für Alt-Bayern neuen Zweig der Gesetzgebung in Thätigkeit. Die Darstellung dieser Verordnungen liefert einen nicht geringen Beitrag zur Geschichte des Anfangs leisen und nachher mit so viel Aufsehen und Anstrengung geführten Ankampfs gegen die gemischten Ehen, welcher endlich mit so vieler Rücksichtlosigkeit gegen das bereits feste Herkommen, gegen die Stellung und Pflichten der Staatsregierung in Ansehung aller Religionsparteien, gegen die herrschenden Zeitideen, und die Ruhe einzelner Familien, zum innern Nachtheil der katholischen Kirche geführt wurde, und so auf Extreme gerathen nothwendig wieder zu dem gestörten Gleichgewicht sich hinneigen mußte.

Obgleich die Angelegenheit der gemischten Ehen durch das Religionsedikt und andere Anordnungen geregelt schien, so gab es doch, wie es bei einem großen Umschwung der Dinge nicht anders zu erwarten ist, von Zeit zu Zeit Anstände wegen der Trauung gemischter Ehen von Seite katholischer Pfarrer. Die Staatsregierung, weit entfernt, ihrem Gewissen irgend einen Zwang aufzulegen, verordnete deßhalb, es solle bei gemischten Ehen lediglich von der freien Wahl der Verlobten abhängen, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, jedoch habe das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen herkömmliche Gebühren nicht zu versagen. d) Eine andere Verordnung verfügt ausdrücklich, daß wenn der katholische Pfarrer die Trauung verweigern sollte, diese durch das protestantische Pfarramt geschehen könne, nachdem der Ehevertrag von der ordentlichen weltlichen Obrigkeit aufgenommen seyn würde. e) Noch ähnliche Rescripte folgten nach. f) Auch wurde verordnet, der katholische Pfarrer solle die von gemischten Verlobten verlangte Trauung nicht eher vornehmen, als bis der protestantische Theil den erforderlichen Ledigschein bei dem prot. Pfarramte eingeholt und beigebracht hätte, und umgekehrt. g) Da aber viele Pfarrer anfingen, nicht nur die Trauung bei gemischten Ehen, sondern auch die Proclamation und Dimissorialien zu verweigern, wurde verordnet, daß der nicht trauende Pfarrer die Proclamation wenigstens vorzunehmen und Dimissorialien zu ertheilen habe. Allein vergebens; man knüpfte nun diese Bewilligung an die Bedingung, daß

---

d) Verordn. v. 25. Sept. 1814. R. Bl. S. 1837.

e) Rescr. v. 18. Juli 1819.

f) Rescr. v. 25. April 1823; v. 26. August 1824.

g) Rescr. v. 27. Juni 1825.

alle Kinder in der katholischen Religion erzogen würden. Vergebens hatte man schon früher auf die Unzulässigkeit eines Zwangs rücksichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder unter Berufung auf Staatsgesetze aufmerksam gemacht. h) Auch wurde um Collisionen zu begegnen verordnet, daß der Pfarrer des Bräutigams bei gemischten Ehen die Trauung ausschließend vorzunehmen habe. i) Aber diese palliativen Mittel halfen nichts; die Strenge gegen gemischte Ehen wuchs nur ansteckend. Man suchte endlich durch ein Rescript an das Oberconsistorium einen Ausweg zu gewinnen, dieses verfügte unter Bezugnahme auf die Verord. v. 18. Juli 1819, v. 25. April 1823, v. 26. August 1824, daß, wenn bei gemischten Ehen der Geistliche dem katholischen Theile die Proclamation und Kopulation, und die Ertheilung des Ledigscheins verweigere, oder solchen nur dann ausstellen wolle, wenn beide Theile sich erklärten, ihre Kinder katholisch werden zu lassen, und diese Weigerung schriftlich nachgewiesen werden könne, der protestantische Pfarrer ermächtigt sey, auch ohne Dimissorialschein des katholischen Pfarramts zu copuliren, wenn der katholische Verlobte das juramentum integritatis geleistet haben würde.

Auch von der Abforderung eines Reverses, oder einer eidlichen Zusicherung von dem protestantischen Theil über die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder ging die immer strenger werdende Geistlichkeit besonders im Innern von Bayern nicht ab, obgleich ein Ministerialrescript dagegen in Mitte lag. k) Der Kampf gegen die gemischten Ehen, den man vergebens durch Rescripte zu beschwichtigen suchte, gewann so wie nach Aussen, so auch im Innern von Bayern an Kraft. Man begnügte sich in mancher Diözese damit, die Trauung, ja Proclamation und Ledigsagung zu verweigern. Anderwärts kämpfte man gegen die gemischten Ehen überhaupt, erklärte sie, in so ferne sie blos von protestantischen Pfarrern eingesegnet waren, für Concubinat, die Kinder als illegitim, verfügte gegen den katholischen Theil eine Sacramentssperre, und ängstigte dergleichen Personen selbst auf dem Todesbett. l)

Ein solches bisher in Bayern unerhörtes Verfahren gegen die gemischten Ehen veranlaßte heftige Beschwerden beim Landtag von 1831

---

h) Beil. II. z. Verf. Urk. §. 8. §. 12—15. Ver. v. 11. Mai 1815.

i) Verord. v. 3. Februar 1830.

k) Rescr. v. 16. Juni 1830.

l) Wer an der Wahrheit dieser Thatsachen zweifelt, wird auf die Ministerialrescripte v. 17. April und 31. Mai 1831, und auf die Verhandlungen des damaligen Landtags verwiesen.

heftige Debatten; die Regierung sprach ihre Gesinnung im Abschiede desselben in ernsten Worten aus. *m*) Allein vergebens wiederholten die durch dringende Umstände veranlaßten Rescripte, daß der nicht trauende katholische Pfarrer Proclamation und Dimissorialien nicht verweigern dürfe. Von den Pfarrern, welche übrigens oft ungerne nach der ihnen von Oben ertheilten strengen Instruction sich verhielten, wendete man sich jedoch blos in Ermahnungen an die Bischöfe. *n*) Abermals ohne Erfolg. Die strenge Partei hatte nemlich in der Zwischenzeit ein ihren Grundsätzen und dem bisherigen Verfahren entsprechendes Breve summo jugitur studio v. 27. Mai 1832 erwirkt; nun ward die von der Regierung durch Verordnungen und Entschließungen bestrittene Verweigerung der Proclamation und Dimissorialien nebst der Trauung in dem bekannten Falle gleichsam legal, der Krieg gegen die gemischten Ehen in der bisherigen Form schien seine Bestätigung erlangt zu haben. Die Reaction ward allgemein. Selbst Ordinariate, welche bisher noch der mildern Praxis gefolgt waren, wurden mit fortgerissen. Auf dem Grund des gedachten Breve bestanden sie nun auch streng auf Sicherstellung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion bei gemischten Ehen, verweigerten nach der an die Pfarrämter ertheilten Instruction im entgegengesetzten Falle ausser der Trauung auch Proclamation und Dimissorialien. *o*) Das mehr gedachte Breve hatte das königliche

---

m) Stände-Abschied v. 19. Dez. 1831. „Es ist unser ernstlicher Wille, daß bei Eingehung der gemischten Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftig religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden."

n) In einer solchen Ministerialentschließung v. 20. April 1832 kommt warnend vor: die Bischöfe, auf deren Anweisung sich die Pfarrer beriefen, möchten bedenken, daß die Staatsregierung in keiner Weise der Geistlichkeit die rein kirchliche Ceremonie der Einsegnung zumuthe, es müsse aber in den wohlverstandenen Interessen der Kirche liegen, durch keine früher in Bayern unbekannte Strenge die Idee der Ueberlassung der Civilstandsregister an die weltlichen Behörden gleichsam herbeizurufen.

o) Vgl. die bischöfl. Verord. v. Würzburg v. 20. März 1833; v. Speier v. 22. April 1833. D. A. Müller, Geschäftsstyl Th. I. S. 364 ffl. — Die bezügliche Stelle im Breve v. 1832 lautet so: Ut vero si nonnunquam contigerit, (quod Deus avertat) ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et chatolicus vir mulierve

Placet nicht erhalten, auch die Bischöfe hatten dasselbe nicht förmlich publicirt, aber sie beriefen sich darauf, handelten darnach; so schien das königliche Placet glücklich umgangen, auch folgte deßhalb kein nachdrückliches Handeln von Seite jener obersten Verwaltungsbehörde, welche namentlich auch mit dem Vollzug der Gesetze beauftragt ist. Also diente das Breve als strenge Richtschnur, als Schild zur Rechtfertigung der neuen Behandlung der gemischten Ehen, es nährte und steigerte auch auswärts den Eifer gegen dieselben. Indem aber Viele in dessen Anwendung eine besondere Thätigkeit entfalteten, auch von Seite der Protestanten die Reaction dagegen ganz natürlich sich zeigte, so wurden die gemischten Ehen bei der Zulässigkeit der Verträge in Bayern gleichsam der Markt, wo man wechselseitig Seelen zu gewinnen suchte; Bekehrungs-, Ueberredungs- und moralische Zwangsmittel wurden beiderseits angewendet, die Ruhe von Familien und bisher friedlichen Nachbarn wurde gestört, und alle Folgen des Ultraismus in jeder Sache zeigten sich am hellen Tage.

Das Verharren auf Extremen kann nicht lange währen, und so wurde auch hier wieder eine bessere Bahn eingeschlagen. Es erschien durch weise Vermittelung das Breve litteris jam inde v. 12. Dez. 1834. *p*) Dasselbe gestattet auch im Falle, wenn auch nicht alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, die Vornahme der Proclamation, die Ertheilung der Dimissorialien, und die Trauung in Form eines einfachen Pastoralaktes ohne besondere kirchliche Ceremonien, vermittels Vernehmung der gegenseitigen Einwilligung und Eintragung des Akts in die Pfarrmatrikel, was man auch passive Assistenz nennt. Dieser Akt genügt den Anforderungen des Concils von Trident gemäß, dabei ist ohnehin die Meinung höchst zweifelhaft, als ob erst durch Empfang des priesterlichen Segens auch das Sacrament ertheilt werde.

Da nun Jeder, welcher eine gemischte Ehe katholischer Seits eingeht, zum Voraus diese Art von Trauung kennt, auch sich mit dem stillschweigenden Segen der Kirche beruhigen kann; da ferner die Freiheit, die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge zu bestimmen, unter besonderm Schutz der Verfassung steht;

---

recedere nolit, a *perverso suo concilio* incundi mixtas nuptias, non petita seu non impetrata ecclesiæ dispensatione, vel debitis cautionibus sive earum aliqua prætermissa, tunc sane sacri pastoris officium erit, *abstinere non solum a matrimonio ipso sua præsentia honestando; sed etiam a præmittendis eidem proclamationibus*, atque a *Dimissorialibus litteris concedendis.*

p) Vgl. oben Seite 682. §. 219. Nota *e*.

da diese Verträge bis zur Religionsmündigkeit der Kinder nicht nur geschlossen, sondern auch abgeändert werden können; da ferner das Gesetz für den Mangel solcher Verträge Vorsehung getroffen hat, so läßt sich erwarten, daß in Ansehung der gemischten Ehen, welche als Thatsachen nicht umgangen werden können, allmälig wieder eine stäte, ruhige und milde Praxis eintreten werde, zumal ein entgegengesetztes Verfahren genug bittere Früchte getragen hat.

Noch ist schlüßlich das Brautexamen zu berühren, welches in der Geschichte des Streits über die gemischten Ehen in einzelnen Fällen auch eine Rolle gespielt hat. Es besteht in Bayern in dem Nachweis eines hinreichenden und vollendeten Religionsunterrichts, welchen der trauende competente Pfarrer einholt. q)

§. 358.

Walters Doktrin über die gemischten Ehen. Noten und Schluß-Bemerkungen.

Walter ist ein zu vielgefeierter und angerühmter Kanonist, daß seine Ansicht über diesen Gegenstand als mit Stillschweigen übergangen werden dürfte. Dieser Schriftsteller lebt auf dem klassischen Boden, oder in der Nähe desselben, wo der Blitz gegen die gemischten Ehen entzündend zuerst einschlug, und die angeregte Flamme, nur mit Schonung weniger Lokalitäten, auf dem Wege weiter nach Bayern, Oestreich, Ungarn, nach Preußisch Polen und Litthauen geschlagen hat, nicht unähnlich dem Gange jener Krankheit, welche so lange selbst die civilisirten Staaten in Furcht versetzte. Die zahlreichen Verehrer Walters haben sich ohne Zweifel oft in seinem Werke über die Natur dieses sonderbaren Streites zu unterrichten gesucht; schöpfen wir daher auch etwas aus einer soviel besuchten Quelle.

Was vor Allem jene auf den Streit über die gemischten Ehen, und auf viele bischöfliche Instructionen, so einflußreiche Frage betrifft, ob der Priester oder die Verlobten Spender des Ehesacraments sind, so folgt Walter im Gegensatze von den Scheingründen der Hermesianer, wie er sich allgemein ausdrückt, der zweiten Meinung. Nach ihm fällt der Unterschied zwischen dem Contrakt und Sacrament weg; eine Verbindung, fährt er fort, ist im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, also etwas Unerlaubtes, oder sie ist auch zugleich ein Sacrament. Selbst

---

q) Revid. Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung 1834. §. 1—8. Verord. v. 19. Juni und 23. November 1826. v. 8. Okt. 1839. Nachweis üb. Relig. Unterr. bei Ansässigmach. betr.;

die Ehen der Protestanten sind aus diesem Gesichtspunkte noch als Sacramente zu betrachten. r) Läßt sich hier schon nach dem Grundsatze in dubiis libertas nicht entscheidend widersprechen, so ergeben sich doch aus den Folgerungen mehrere Anstände. Der Verf. schließt nemlich: „Daraus ergibt sich aber auch, daß die Unterscheidung zwischen einer activen und passiven Assistenz bei der Ehe unzuläßlich sey, weil jede Assistenz, auch diejenige, wobei der Pfarrer blos sieht und hört, die Verbindung zu einem Sacrament macht, also eine wahrhaft aktive ist.“ — Den Obersatz auch angenommen scheint uns die Schlußfolgerung nicht richtig; denn wenn die Contrahenten die Minister des Sacraments sind, so ist nicht abzusehen, wie erst jene Assistenz des Pfarrers die Verbindung zum Sacrament macht. Doch Walter scheint dieses selbst zu fühlen, und sucht die Lücke durch folgende Zusätze auszufüllen: „Wenn aber auch nach dieser Ansicht die priesterliche Einsegnung nicht zum Sacrament wesentlich ist, so darf doch deren Nachsuchung nicht ohne Noth unterlassen werden, und wenn dieses aus Ungehorsam gegen die Kirche geschieht, so ist zwar die Ehe an sich noch immer ein Sacrament, allein sie ist für die Ehegatten ein mißbrauchtes Sacrament, ohne die sacramentalische Gnade, und eine Sünde.“ — Es ist allerdings schwer zu begreifen, wie etwas, was zum Sacrament, wie die Einsegnung, unwesentlich ist, doch wieder im Falle der Unterlassung den Verlust der sacramentalischen Gnade resp. des Sacraments nach sich ziehen, und wie dasjenige zu unterlassen eine Sünde seyn soll, was bei den vom Concil von Trident doch gebilligten geheimen Ehen ermangelte. — In der That steht Walter im Obersatz mit den Hermesianern in Widerspruch, in den Folgerungen aber stimmt er ihnen im Grunde bei. Auch sagt er nicht, was in dem Falle gültig ist, wenn ein Katholik, welcher in eine gemischte Ehe eintreten will, die priesterliche Einsegnung ansucht, sie aber aus den bekannten Gründen nicht erhält; geht dadurch die sacramentalische Gnade verloren? Doch wenden wir uns zu der Abhandlung §. 318, über die gemischten Ehen selbst, bei welcher Gelegenheit obige Frage über die active und passive Assistenz abermals vorkommen wird.

In der Einleitung dazu heißt es: „Bei einer jeden Ehe unter verschiedenen christlichen Religionsverwandten, wo nicht bei dem einen, oder bei beiden eine völlige Gleichgültigkeit herrscht, entsteht in Beziehung auf die Ehegatten eine Unvollständigkeit der Lebensgemeinschaft; in Beziehung auf die Er-

---

r) Walter Lehrbuch des K. R. 7te Aufl. Bonn 1836. §. 295.

ziehung der Kinder ein **unauflösbarer Conflikt** religiöser Ueberzeugungen, für die eine oder andere Confession die Gefahr, den einen Ehegatten, oder doch die Kinder sich abwendig gemacht zu sehen. s) Aus diesen Gründen hat die griechische Kirche die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt verboten und für nichtig erklärt. In Rußland sind zwar seit Peter I. 1719 die Ehen mit andern christlichen Religionsverwandten erlaubt worden; allein die Bedenklichkeit für die Kirche hinsichtlich des einen Ehegatten und der Kinder ist durch die bürgerlichen Gesetze **beseitigt**, welche dort **den Abfall** von der orthodoxen Kirche überhaupt **auf das strengste bestrafen**, und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur **unbedingten** Pflicht machen. t) Im gleichen Geiste, fährt der Ver-

---

s) Niemand wird geradezu als Lobredner für die gemischten Ehen auftreten wollen; was aber die allgemein behauptete Unvollständigkeit, was den erwähnten unauflösbaren Conflikt angeht, so lehrt einige Bekanntschaft mit dem wirklichen Leben, daß es hunderte von gemischten Ehen gibt, wo durch gegenseitige Liebe und Achtung der größte Einklang unter den Ehegatten herrscht, und daß sie mit möglichster Gewissenhaftigkeit für die festgesetzte religiöse Erziehung der Kinder, ohne sie von sich abwendig zu machen, sorgen. Theologische Disputationen über die Verschiedenheit der Religionsdogmen fallen freilich nicht vor. Jeder Theil folgt frei und ungehindert seiner religiösen Ueberzeugung. Endlich gibt es jedenfalls auch in den ungemischten Ehen Collisionen genug, welche so häufige Trennungen oder Scheidungen herbeiführen, ohne daß Jemand dem Pfarrer, welcher solche unharmonische Personen getraut hat, einen Vorwurf macht.

t) Gibt hier vielleicht der Verf. einen Wink, wie man von Seite der Katholiken gegen die gemischten Ehen zu verfahren habe? Oder soll wie in Rußland eine zwingende Staatsreligion durch die Gesetze gestützt werden, welche die Kinder aus gemischten Ehen unbedingt zu sich hinüberziehet? Eine solche Nichtachtung der Religions- und Gewissensfreiheit, und der Rechtsgleichheit unter den christlichen Confessionen, diese Uebertragung der Unduldsamkeit einer nur wenig fortgeschrittenen Kirche, kann in Deutschland keine Anwendung finden. Auch ist die Ausübung obiger Grundsätze über die gemischten Ehen von Seite der orthodoxen Kirche auf die übrigen christlichen Confessionen, obgleich sie dem Wesen nach mit den Lehren und Wünschen der Zeloten übereinstimmt, wegen des nachtheiligen Einflusses auf die katholische Kirche wieder sehr getadelt worden, besonders da nach derselben nicht einmal ein katholischer Pfarrer eine gemische Ehe gültig trauen darf.

fasser fort, hat auch die abendländische Kirche die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken wenn auch nicht für ungültig, doch aber in älterer Zeit für strafbar, und in der Anwendung auf die neueren Verhältnisse, wegen der daraus für den einen Ehegatten und die Kinder hervorgehenden Gefahr, wenigstens für höchst bedenklich, und nur unter Umständen für ganz erlaubt erklärt. Hiernach wird auf die Praxis des römischen Stuhls hingewiesen. Hören wir nun die eigentliche Ansicht über die kirchliche Behandluug der gemischten Ehen.

„Da nun, heißt es in dieser Hinsicht, in der neuern Zeit auch die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen feststellten, u) so entstand daraus ein mißlicher Conflikt, welcher es der Doktrin zur Pflicht macht, sich mit der größten Umsicht, und mit gewissenhafter Berücksichtigung aller Umstände auszusprechen. — I) In einem paritätischen Staate, wo die bürgerliche Gesetzgebung einen durchaus neutralen und indifferenten Standpunct (wahrscheinlich blos bezüglich auf Dogmatik) anzunehmen hat, leistet sie jeder Confession genug, wenn sie auf den Fall, daß bei einer die Trauung verweigert wird, die Trauung bei der andern oder vor einer Civilbehörde für bürgerlich zureichend erklärt. v) Eben so muß sie sich aller unmittelbaren Verordnungen über die religiöse Erziehung der Kinder enthalten, weil sie dadurch auf die eine oder andere Art dem natürlichen Erziehungsrecht der

u) Der Verf. irrt sich, falls er annimmt, daß erst in der neuern Zeit dergleichen Bestimmungen erlassen worden seyen. Schon der Nürnberger Friedensexecutionsreceß v. 1650 stellt dergleichen auf; in der Ober- und Unterpfalz, in Osnabrück und andern gemischten oder paritätischen Ländern und Orten, finden sich dergleichen; die Abschaffung des Reformationsrechts nach der alten Bedeutung, die Gleichstellung der Confessionen in rechtlicher und politischer Hinsicht, überhaupt die politischen Veränderungen, der erweiterte Verkehr, gaben jenen alten Bestimmungen nur oft einen nähern Ausdruck, und eine ausgedehntere Anwendung.

v) Daß es in der Gewalt des Staates liege, überhaupt die Bedingungen über die bürgerliche Gültigkeit der Ehe zu bestimmen, unterliegt allerdings keinem Zweifel; wenn diese Bedingungen bei allen Confessionen gleich sind, so kann man dieses nicht Indifferenz nennen, sondern Gerechtigkeit gegen Alle, und eben dieselbe muß ihn auch bestimmen, die Religions- und Gewissensfreiheit der einzelnen Bekenner, gegen ordnungswidrige Anforderungen möglichst zu schützen, überhaupt in dieser Hinsicht gleiches Maaß und Gewicht zu führen.

Eltern, oder der väterlichen Autorität, oder den Grundsätzen der einen oder der andern Confession zu nahe treten würde. (?) Anderer Seits darf sie sich nicht nach den Vorschriften einer Confession richten, weil, wenn die eine vorzugsweise die Erziehung der Kinder in ihrem Glauben zur Pflicht macht, daraus eine Begünstigung zum Nachtheil der andern, oder wenn Jenes von beiden geschähe, dadurch für den bürgerlichen Richter eine unauflösliche Schwierigkeit entstände. Es bleibt also nichts übrig, als daß die Staatsgesetzgebung jede Confession nach ihren Grundsätzen frei walten läßt, allein davon bürgerlich keine Notiz nimmt, sondern in streitigen Fällen den Willen des Vaters, und nach dessen Tode den der Mutter in Betracht zieht. Durch dieses Verhalten weist sie also den Differenzpunkt ganz von ihrem Gebiete weg, auf das Gebiet der Confessionen, wo sich beide mit gleichen Waffen und Kräften gegenüberstehen." w) Darauf fortbauend lehrt Walter weiter: II) Unter einer katholischen Regierung ist jenes negative Verhalten das Mindeste, was die katholische Kirche für sich verlangen kann. Jede positive Einmischung und Beschränkung ihrer Thätigkeit auf ihrem eignen Gebiet (?) wäre eine Begünstigung der Protestanten. x) Auffallend ist die Stelle, III) daß eine pro-

---

w) Walter erklärt demnach jede unmittelbare Bestimmung des Staats über die religiöse Erziehung der Kinder für unzuläßig; dem ungeachtet soll in streitigen Fällen der Richter darüber entscheiden; kann aber eine solche Entscheidung anders als auf dem Grunde eines Gesetzes erfolgen? Dieses muß also zum Voraus gegeben seyn, und zwar im Sinne der Rechtsgleichheit, und der freien elterlichen Gewalt; es wäre höchst unklug, bei jedem Falle gleichsam einen Tummelplatz für die Confessionen zu eröffnen, wo sich beide mit gleichen Waffen und Kräften bekämpfen. Unsere Zeit hat dieses widrige Schauspiel erlebt. Die Anwendung des Grundsatzes principiis obsta ist dringend nothwendig, und wenn der Staat bei seinen Gesetzen alle Wechselfälle berücksichtigt, dem freien Willen der Eltern durch Zulassung von Verträgen Raum gestattet, und unparteiisch verfährt, so verstopft er eine Quelle der Ungewißheit und der Zerwürfnisse, ohne sich unmittelbar in die religiöse Erziehung einzumischen, eben so wenig als er unmittelbar die Eingehung einer gemischten Ehe begünstigt. Wenn übrigens Walter mit wenigen Worten, und im Einklange mit dem preußischen Recht, die Verträge über die religiöse Erziehung verwirft, §. 279, so bedarf eine nicht tiefer begründete Behauptung keiner weitern Berücksichtigung.

x) Eine Doktrin in unsern Tagen von einer katholischen und protestantischen Regierung, je nachdem der Regent und der größte

testantische Gesetzgebung, welche das Interesse ihrer Confession zum Maßstab nimmt, von Seite der katholischen Kirche die Abverlangung eines förmlichen Versprechens hinsichtlich der Kinder nicht dulden wolle, ist begreiflich. y) — Nach diesen Erörterungen geht der Verf. auf die Trauung der gemischten Ehen über. Unter Berufung auf die Religions- und Gewissensfreiheit will er jeden Zwang zur Mitwirkung bei denselben entfernt wissen; er fügt bei, wie nach ihm später Görres im Athanasius, die Kirche wolle bei Verwaltung ihrer Sacramente nicht gehindert seyn. z) Er will aber nicht blos die Einsegnung, sondern auch Dasjenige, was man passive Assistenz bei der Trauung nennt, nemlich die bloße Gegenwart des Pfarrers zur Vernehmung der Einwilligung auch ohne Einsegnung oder solche Feierlichkeiten, welche auf die Billigung der gemischten Ehe deuten könnten, unstatthaft finden. Dagegen könne eine protestantische Regierung von ihrem Standpunkte aus mit Fug verlangen, und die Kirche im äußersten Falle zugeben, daß die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vorgang dessen, was Benedikt XIV. für die Niederlande gethan hat, die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der von dem tridentinischen Concilium vorgeschriebenen, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen wären, nicht als Concubinate betrachte, sondern als wahre vollgültige Ehen anerkenne. Mit der Nothwendigkeit dieser Form falle nemlich dann auch jeder Grund, dem katholischen Pfarrer noch eine Mitwirkung aufzuerlegen hinweg, indem eine bloße Assistenz überflüssig und sinnlos wäre, die Ertheilung der Einsegnung aber als rein liturgischer Akt nicht erzwungen werden könne.

Dieses ist die Art, wie ein so berühmter Kanonist die Schwie-

---

Theil seiner Diener und Unterthanen dieser oder jener Kirche angehören, wird besonders im Angesichte des Art. 16. der deutschen Bundesakte auffallend, wiewohl menschlicher Weise eine einseitige Begünstigung nicht unmöglich, aber auch von der Wissenschaft in ihre Schranken zu verweisen ist.

y) Auch in Bayern, also nicht blos in Preußen, von dessen Gesetzgebung ohne sie zu nennen die Rede ist, wird gesetzlich eine solche Abverlangung eines förmlichen Versprechens, als mit dem freien Recht der Ehegatten in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder im Widerspruche stehend, nicht geduldet, ohne deßhalb weder die Katholiken noch Protestanten begünstigen zu wollen.

z) Hier wird also abermals angenommen, daß erst durch die Vermittlung des Pfarrers die eheliche Verbindung zum Sacrament werde.

rigkeit wegen Behandlung der gemischten Ehen aufzulösen sucht. Das Ganze besteht in einer Repristination der Bulle von Benedikt XIV., welche in Deutschland nie allgemeine Anwendung und Anerkennung gefunden, indem vielmehr sich hier eine ganz andere abweichende Praxis gebildet hat. Es ist dieselbe Bulle, deren neueste Hervorsuchung und Anwendung in dem Erzbisthum Gnesen-Posen, ohne landesherrliches Placet die Quelle von bedauerungswürdigen hier aber nicht zu erörternden Ereignissen und Einflüssen geworden ist, und welche besonders in Beziehung auf die gegenwärtigen deutschen Zustände ganz ungeeignet erscheint. Also wie der Staat von der religiösen Erziehung der Kinder, und von den Streitigkeiten der Theologen darüber keine Notiz nach Walter zu nehmen hat, so soll sich auch die Kirche jeder Mitwirkung bei den gemischten Ehen enthalten, und dagegen es geschehen lassen, daß solche Ehen nicht als Concubinate betrachtet werden, wenn gleich die sacramentalische Eigenschaft derselben gewiß nicht absolut bestritten werden, auch diese Ansicht dem protestant. Theil nicht gelten kann. Allein obgleich die Frage über die Ertheilung der Einsegnung rein kirchlicher Natur ist, letztere auch vom Staate weder befohlen, noch vielweniger erzwungen werden darf, so ist doch die sogenannte passive Assistenz schon in der Pflicht enthalten, welche dem Pfarrer als gleichzeitigem Civilstands-Beamten obliegt, in so ferne nemlich das Gesetz selbst die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von ihrem Abschluß vor dem Pfarrer und Zeugen abhängig macht.

Auch entspricht diese Assistenz der tridentiner Verordnung, welche zunächst zur Beurkundung des ertheilten Eheconsenses einen einfachen Pastoralakt vorschreibt, dessen Vornahme nicht gleichbedeutend mit der Sacramentsertheilung ist. Dieser einfache, sonstige kirchliche Solennitäten ausschließende Akt ist selbst in der angezogenen Bulle Benedikts XIV. enthalten, und wird auf den Fall, wo in die bekannte Bedingung von den Brautleuten nicht eingegangen ist, in Gemäßheit der beiden Breven vom 25. März 1830 für Westpreußen, dann vom 12. Dezember 1834 für Bayern in Anwendung gebracht, indem der Pfarrer bei der Consenserklärung als Testis qualificatus et authorisabilis mitwirkt; man kann also diese Assistenz nicht als sinnlos, wie es geschehen, bezeichnen, noch ist sie überflüssig. — Ohne Zweifel mag der Verf. durch das Breve v. 27. Mai 1832 für Bayern zu seiner Theorie verleitet worden seyn, und den unvermeidlichen Nachfolger jenes blos von einigen Bischöfen provocirten ersten Breve's v. 1834 nicht gekannt haben.

Auf solche Weise ist die festgestellte Frage unter Berücksichtigung aller Verhältnisse von unserm Autor gewiß nicht gelöst

worden. Diese Lösung scheint sich vielmehr alsdann erst ihrem Ziele zu nähern, wenn der Ankampf gegen die gemischten Ehen nicht mehr als bloßes Mittel, oder als Hebel zu andern Zwecken gebraucht wird, wenn die Ueberzeugung reift, daß man vergebens gegen die Macht der Dinge anwogt, und man Dasjenige, was durch sanfte und moralische Mittel erstrebt werden sollte, nicht mehr durch Aufsehen machenden moralischen Zwang zu erzielen trachtet. Es ist vergebens, in unsern Tagen gegen Duldsamkeit, gegen die humane Achtung der Nebenmenschen, wenn solche auch anders denken und glauben, und gegen die Gewissensfreiheit Aller zu kämpfen. Die Regierungen haben einmal allen Confessionen gleichen Schutz zu gewähren; sie dürfen im Punkte der gemischten Ehen keine oder die andere begünstigen, sohin auch gegen eine sie ausschließend begünstigende Anforderung im Interesse aller nicht nachgeben. Dagegen steht auch die Gewissensfreiheit der Geistlichen fest, namentlich muß es ihnen freigestellt seyn, gemischte Ehen einzusegnen oder nicht. Deßwegen ist es auch zweifelhaft, ob einem Geistlichen die Einsegnung einer Ehe absolut verboten werden könne, da in jedem gegebenen Falle sein Gewissen in Beziehung auf Jene, welche die Einsegnung sich erbitten, in Frage kommt, und kein anderes. Seine vorausgehende Pflicht ist es, mit Ernst, Liebe und Bescheidenheit seine Pfarrkinder über die Natur der gemischten Ehen zu unterrichten, und diesen Unterricht in vorkommenden Fällen väterlich zu widerholen. Verwirft er dabei von seinem dogmatischen Standpunkte aus andere Lehren, so verdamme er doch andere Nebenmenschen nicht, die jedenfalls ohne freie Wahl im guten Glauben der Religion ihrer Väter folgen; denn wer weiß aus der Reformationsgeschichte nicht, von welchen Zufällen und gebrauchten Mitteln es abhing, daß eine Gemeinde dieser oder jener Kirche folgte, und folgen mußte? Den Erfolg muß der Pfarrer der Gewissenhaftigkeit des andern Theils überlassen; hier hört seine Wirksamkeit in Verhinderung der gemischten Ehen auf. Allein jeder Pfarrer ist als Beamter der Civilstandsregister verbunden, auf Verlangen dem Eheabschluß zu assistiren, wie dieses auch in Oestreich der Fall ist, indem der kathotholische Pfarrer, selbst in dem Falle, da die Söhne nicht im katholischen Glauben erzogen zu werden brauchen, ausschließend die Trauung vorzunehmen hat, und dieses seit 1785. Wie viele Feierlichkeiten bei einem solchen Akte der Trauung mit vorzunehmen sind, das mag der Pfarrer nach den obwaltenden und nicht selten einladenden Umständen ermessen. Jedenfalls würde er gegen seine Pflicht handeln, das periculum perversionis selbst herbeiführen, wollte er, statt seinen Religionstheil zu bestärken und zu sich hinzuziehen, denselben nebst seinen Verwandten durch

sogenannte strenge Maßregeln von sich abwenden. Es können aus der Ehe gar keine Kinder erzielt werden, oder alle dem Geschlecht günstig zufallen, in welchem sie bei einer Theilung erzogen werden sollen, die Kinder haben überdieß bei ihrer Religionsmündigkeit das Wahlrecht. Diesem nach sollen weder die Proclamation, noch die Dimissorialien mit beliebiger salvatorischer Clausel versehen, noch der einfache Pastoralakt bei der Trauung gemischter Ehen verweigert werden. Hat der Pfarrer es nicht an zweckdienlicher Belehrung fehlen lassen, hat er, wenn sie erfolglos war, durch Unterlassung von kirchlichen Feierlichkeiten seine Mißbilligung an den Tag gelegt, dann hört seine Mission gegen seinen Glaubensgenossen und mit ihr aber jede Reaction auf, da derselbe wegen der gemischten Ehe ebenso wenig verantwortlich ist, als für traurige Folgen von ungemischten, welchen er durch kirchliche Feierlichkeiten seine äußere Zustimmung gegeben hat.

Eine unparteiische Prüfung wird geben, daß eine mildere Behandlung der gemischten Ehen vor der in der neuesten Zeit eingetretenen Reaction reichen Segen für die katholische Kirche getragen hat. Auch die Geistlichkeit in Frankreich folgt nach einer jüngsten Erklärung des Generalvikars zu Rheims derselben milden Praxis; sie versagt den gemischten Ehen die Einsegnung nicht. Indessen haben die Geistlichen in Frankreich die Civilstandsregister, welche in Deutschland das ohnehin oft kärgliche Einkommen der Pfarrer verbessern, nicht; auch gehört nach dem bürgerlichen Gesetz, welches die Bischöfe unmittelbar, der Papst aber mittelbar anerkannt haben, die Erziehung der Kinder als eine unveräußerliche Gerechtsame dem Vater, dessen Religion also die Kinder folgen. Es ist daher kaum abzusehen, wie man den deutschen Pfarrern über etwas, was täglich unter den Augen des päpstlichen Nuntius in Frankreich geschieht, ein absolutes Verbot auflegen kann, und wie man in zu großem Eifer fortgerissen in der jüngsten Zeit die Pfarrer der Gefahr des Verlustes der Civilstands-Register, und des damit verbundenen Einkommens aussetzen, und zur Verminderung des pfarrlichen Einflusses durch extreme gegen die gemischten Ehen getroffene Mittel beitragen konnte.

Mögen demnach insbesondere die übrigens dotirten, aber von der unmittelbaren Seelsorge fern stehenden Bischöfe in Deutschland bedenken, in welche schwierige Lage mehrere von ihnen in der jüngsten Zeit durch ihre über die Behandlung der gemischten Ehen oft so rücksichtlos ergangene Instructionen die Seelsorger versetzt haben; möge ihnen ein treues Bild von den plötzlichen Einwirkungen derselben auf das bürgerliche, kirchliche und Familienleben vorgehalten werden; mögen sie erkennen, wie insbesondere ein blinder, sich gefällig machen wollender Zelotismus jene Instructionen

bisweilen angewendet, und zu einer Carrikatur gemacht hat. Indem sie die Folgen jener plötzlichen Strenge überlegen, werden sie auch danach ihre Verantwortlichkeit bemessen; denn während man für die Kirche einzelne Seelen retten will, gehen viele verloren. In der eingeschlagenen Behandlungsart der gemischten Ehen liegt das periculum perversionis am meisten; sie nährt die Gleichgültigkeit, und macht die Kirche gehässig; so wird auch hier das Sprichwort im gewissen Sinne aufgeführt: propter vitam vivendi perdere causas. Während man das Gewissen der untergeordneten Seelsorger und Gläubigen ungebührlich bevormundet, wird im Widerspruch davon ganz sonderbar die Gewissensfreiheit in Anspruch genommen.

§. 359.

Von der Dispensation bei Ehehindernissen überhaupt.

Unter Dispensation versteht man überhaupt die von der competenten Behörde ertheilte Erlaubniß, eine Ehe schließen zu können, welche ausserdem eines obwaltenden Hindernisses wegen nicht gestattet gewesen wäre. Es findet also hier die Aufhebung des Gesetzes oder eine Ausnahme von demselben in einem einzelnen Falle, und für ein Individuum, und zwar aus erheblichen Gründen statt. Es liegt in der Natur der Sache, daß nur der gesetzgebenden Gewalt in Ehesachen, oder in Bestimmung der Ehehindernisse das Dispensationsrecht zustehen könne; da es nun ihrer Natur nach bürgerliche und kirchliche Ehehindernisse gibt, so wird auch bald der Kirche, bald dem Staate das Dispensationsrecht angehören. Indessen haben sich in Folge der Entwickelung der Kirchengewalt beide Elemente mit einander vermischt; die an und für sich bürgerlichen, oder zu gleicher Zeit bürgerlichen und kanonischen Ehehindernisse kamen in das ausschließende Gebiet der Kirchengewalt. Erst neuere Gesetzgebungen haben entweder einen gänzlichen oder verhältnißmäßigen Scheidungsprozeß vorgenommen, wie das französische Civilgesetzbuch; oder es geschah eine Sichtung des kirchlichen und politischen Elements, wobei noch die verschiedenen kirchlichen Lehren der im Staate befindlichen Confessionen berücksichtigt wurden, wie in Oestreich und wenigstens theilweise im preußischen Landrecht. Da nun jedenfalls das Eherecht mit gewissen religiösen Vorstellungen und Lehren der christlichen Hauptkirchen in Deutschland zusammenhängt, so muß auch von dem Dispensationsrecht in beiden Hauptkirchen besonders gehandelt werden.

§. 360.

Das Dispensationsrecht in der katholischen Kirche, mit historischen Bemerkungen.

Der Umfang und die Form der Dispensation in Ehehindernissen, überhaupt die heutige Disciplin darüber, ist ein Erzeugniß einer langen Zeit. In der ältesten Zeit wußte man natürlich von einem ausschließenden Dispensationsrecht des gemeinsamen Kirchenoberhauptes nichts. Es handelte sich vorerst meistens von der Frage, ob eine gegen die Kirchengesetze eingegangene Ehe wieder aufgelöst werden solle, oder ob deßhalb eine Nachsicht eintreten könne; es war also in der Regel von einer Dispensation nach der That (post factum) die Rede, wovon sich allerdings die zur Regel gewordene Dispensation ante factum, supra jus unterscheidet. Ohne Zweifel war es der Bischof, welcher die etwaige Dispensation aussprach. [a]) Zur Zeit der Sendgerichte oder Visitationen wurde in denselben über die Gültigkeit des ehelichen Zusammenlebens Untersuchung angestellt und entschieden. [b]) Das Auftreten von Zeugen gegen gewisse eheliche Verbindungen hieß accusare matrimonium. Gudenus hat ein Visitationsprotocoll bekannt gemacht, welches der Probst zu Aschaffenburg durch seinen Officialen noch im Jahre 1502 in den ihm untergebenen Landcapiteln abhalten ließ, wobei die Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der Ehen eine Hauptrolle spielten. [c]) Immer wurde die Frage, ob hinreichende Gründe für Auflösung einer Ehe, oder eine Dispensation zuläßig sey, für sehr schwierig, causa ardua et major, gehalten, worüber die Entscheidung endlich von den Bischöfen mit dem steigenden Ansehen der Päpste an diese gelangte. Um sich der Gefahr einer nachherigen Anullirung der Ehe nicht auszusetzen schlug

---

a) *I. Jung,* facta dispensationum episcopalium historica ex primis tribus sæculis collecta. Mogunt. 1787. Bei Gelegenheit des bekannten Streits über die Eingriffe der Nuntien in die Gerechtsame der Bischöfe in Dispensationssachen zusammengestellt.

b) Conf. *Rigino* de discipl. eccl. L. 2. cap. 5. Nro. 13 — 37.

c) Vgl. hierüber das vortreffliche Werk Franz Werner (nun Domdekan): Der Dom von Mainz und seine Denkmäler, nebst Darstellung der Schicksale der Stadt und der Geschichte seiner Erzbischöfe. Mainz 1827 — 36. Th. 3. — Th. I. S. 188. — Hier heißt es: N. N. cohabitant et non sunt legitimi — cohabitant illegitime — in fornicatione. — Non cohabitant propter paupertatem — N. et uxor sua recessit ab eo et non est in culpa.

man, besonders bei den zahlreich im Mittelalter noch vorhandenen Ehehindernissen, den Weg ein, sich zum Voraus über die Zulässigkeit der Ehe nach den Kirchenvorschriften zu unterrichten, was natürlich zur Dispensation ante factum, supra jus führen mußte. Eine solche Dispensation galt natürlich für hochwichtig, und da die Bischöfe, welche damals noch Etwas zu verlieren hatten, solche Dispensen aus eigener Gewalt oft ertheilten, erklärte endlich Innocenz III. solche ausdrücklich für causæ arduæ et majores, und vindicirte sie dem hl. Stuhle unter Berufung auf seine Vollgewalt. [d]) Auch geschah es nicht selten, daß einzelne Bischöfe für dringende Fälle sich Vollmacht zur Dispensation vom hl. Stuhl erbeten haben. Uebrigens hatte die Concentration der Gesetzgebung und Jurisdiktion in Ehesachen an einem gemeinsamen Mittelpunkt die gleichförmige Entwickelung dieses Zweiges der Disciplin in der katholischen Kirche zur Folge; ebenso gingen aus dem Mißbrauch dieses Rechts die traurigsten Wirkungen hervor. Bei dem Concil zu Constanz erschollen bereits laute Klagen über zu häufige und ungegründete Dispensationen des h. Stuhls; Martin V. versprach im Concordat mit der deutschen Nation, diesen Mißbrauch abzustellen. Es geschah nicht, und man nahm hierauf wenigstens dort das Dispensationsrecht in Anspruch, wo bisher sehr leicht und immer dispensirt worden ist. Bald glaubte man bei den ersten Regungen der Reformation eine gänzliche Veränderung dieser Art von verdorbener Discirlin bewirken zu müssen. Es geschah vermittels der hundert Beschwerden der deutschen Nation. [e]) Allerdings beruht auch das ausschließende päpst-

---

d) Cap. 4. X. de concessione præb. (3. 8.) Si secundum plenitudinem potestatis de jure possumus *supra jus* dispensare. — cap. 15. X. de temp. ord. (1. 11.) Cum illi (episcopo) hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, quam *ad solum* Romanum pontificem non est dubium pertinere.

e) Centum gravamina — Oratori pontificiæ sanctitatis, in Comitiis germanorum Principum. Ann. 1522. — proposita. Tit. 27. Inter alia videlicet, quod gravantur nostræ nationis fideles, in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu conjuncti matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum, ubi leviter dispensatur, sedem apostolicam consulere sunt adstricti. — Ueberhaupt heißt es über das Dispensationswesen: Quod constitutionibus humanis multa prohibentur, imperantur item multa, quæ nullo divino præcepto vel interdicta sunt, et imperata. Quod genus sunt matrimonii tam innumera excogitata obstacula, ex affinitatis, publicæ honestatis, cognatione spirituali legalique, et consanguinitatis tam multis gradibus

liche Dispensationsrecht blos auf einer Thatsache. Selbst die Stellen des kanonischen Rechts, welche man für dieses Reservatrecht anführt, beweisen solches nicht. f) Das Concil von Trident spricht bei Gelegenheit, wo es von Dispensationen handelt, kein Wort von dem fraglichen Reservat, oder dasselbe hat es nicht über sich genommen, eine Grenzlinie zwischen der bischöflichen und päpstlichen Gewalt deßhalb zu ziehen, doch suchte es der häufigen und leichtsinnigen Dispensation zu begegen. Es soll niemals oder selten eine Dispensation, und zwar nur aus wichtigen Gründen und unentgeldlich ertheilt werden. g) Wer in den geeigneten Fällen zu dispensiren hat, wird nicht ausgesprochen. h) Dem römischen Stuhl ist es gelungen, auf der einen Seite die von den frühern Päpsten ausgeübte Vollgewalt in diesem Punkte beizubehalten, und zugleich auf der andern Seite den langen Beschwerden etwas nachzugeben; es geschah vermittels der Indulte, diese wurden seit Innocenz X. anfangs ohne Antrag den Bischöfen zu Theil, und daraus ging endlich die Praxis der Quinquennalfacultäten, insoferne sich solche auf die Dispensation in Ehesachen beziehen, hervor. Die Bischöfe erhielten dadurch theilweise, jedoch widerruflich das Dispensationsrecht; sie dispensiren nicht

---

originem trahentia, ciborum item usus interdictus, quos promiscue sumendos, Apostolus docuit; — Hac — atque his similes — constitutiones — *eo usque ligent homines, donec pecunia sibi harum legum gratiam a statuentibus impetrent.*

f) Cap. 3. X. de cons. et affin. (4. 14.) Enthält blos eine Rechtsentscheidung über die Aufhebung des Hindernisses wegen des siebenten Verwandtschaftsgrades. cap. 6. l. c. führt zwar an, daß der Papst im fünften Grade dispensirt habe, oder daß die Bischöfe eine Concurrenz desselben in Gnadensachen zuließen; von einem Reservat ist keine Rede, auch wird aus den vom Bischof selbst angeführten Gründen dispensirt mit den Worten: dissimulare poteris. Auch steht diese Decretale ohne Aufschrift in der Sammlung von Anton Augustin nicht. Die übrigen Stellen cap. 9. X. de divort- (4. 19.) cap. 2. de eo qui cogn. (4. 15.) cap. 6. 9. 10. 11. X. de spons. duorum (4. 4.) enthalten wohl Erklärungen der Gesetze, aber nichts über Dispensation.

g) Concil. Trid. sess. 24. cap. 5. de ref. matr.

h) Sess. 25. cap. 18. de ref. Quodsi urgens, justaque ratio, et major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita, ac summa maturitate atque *gratis, a quibuscunque ad quos dispensatio pertinebit*, erit præstandum; aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur.

aus eigener, sondern übertragener Gewalt. Allein obgleich sie mittelbar durch Annahme der Fakultäten das päpstliche Reservatrecht anerkannt zu haben schienen, so gab es doch bei Gelegenheit der Nuntiaturstreitigkeiten neue Anstände wegen den Ehedispensen. [i]) Insbesondere hatte der von Kurpfalz begünstigte Nuntius Zoglio zu München seine Fakultäten, Ehedispensen zu ertheilen, auch auf das Erzstift Mainz auszudehnen angefangen; dieses und andere Umstände beschleunigten endlich den wiewohl einseitigen Gegensatz durch die Emser Congreßbeschlüsse, wonach die theilnehmenden Erzbischöfe eine Zeitlang verfuhren. Jeder Bischof, hieß es in den entworfenen Emser Beschlüssen, könne vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt, zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus hinreichenden Ursachen dispensiren. Er allein erkenne die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderlichen Mittel sie zu heben; er müsse demnach auch Dispens ertheilen können. [k]) Nach dieser Ansicht war auch die Einholung der Quinquennalfakultäten als aufgehoben erklärt. [l]) Allein es sollte den Erzbischöfen nicht gelingen, sich in den ruhigen Besitz der von ihnen angesprochenen Gerechtsame zu setzen. Gleich nach dem Emser Congreß erklärte der Nuntius Pacca zu Köln in einem veröffentlichten Circularschreiben alle von den Erzbischöfen ertheilten Dispensen, wozu sie nicht durch ihre fünfjährigen Fakultäten berechtigt wären, für ungültig. Kassirte zwar der Reichshofrath durch Decret v. 17. Februar 1787 dieses Circulare des Nuntius, so fand doch die dadurch veranlaßte Mittheilung der bisher geheim gehaltenen Punktationen an den Kaiser und die Bischöfe,

---

i) Vgl. Weidenfeld Entwicklung der Dispens und Nuntiaturstreitigkeiten.

k) Art. II. Jeder Bischof ist berechtigt zu dispensiren in allen Ehehindernissen, soweit der h. Stuhl zeither den Bischöfen allgemeine Dispensationsvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nemlich in 2do grudu consanguinitatis et in primo et 2do gradu affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegte. Wobei es den Erz- nnd Bischöfen freisteht, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bei seiner Heiligkeit Raths zu erholen. Gärtner Corp. I.E. T. II. p. 350.

l) Die sogenannten facultates quinquennales werden hinführo vom römischen Hof nicht mehr begehrt, sondern in den darin enthaltenen Fällen, wenn kanonische Beweggründe in Mitte liegen, Dispens vom Bischof ertheilt. Jene Dispensen, die auswärts erlangt werden, sollen kraftlos seyn. — In Oestreich erhalten die Bischöfe ihre Fakultäten auf lebenslang.

bei letzteren, namentlich bei jenem von Straßburg, Fuld, Würzburg, Hildesheim, keine Theilnahme, und offene Opposition von Speier, dessen Bischof mit Rom und Pfalzbayern verbunden war. Die Sache gelangte vergebens an den Reichstag. Endlich zog sich auch Trier von der Theilnahme zurück, und da Pfalzbayern mit Hülfe Roms eigene Landesbischöfe zu errichten drohte, kamen Salzburg und Köln in Verlegenheit. Ohnehin kamen auch die Bischöfe von Passau, von Regensburg so wie der Erzbischof von Salzburg wegen der kühnen, auch den Fürstenbund herbeiführenden Eingriffe des Kaisers in ihr Gebiet, ins Gedränge. Indessen hatte der Erzbischof von Mainz, standhaft die Bahn der Reformen verfolgend, für 1792 eine Synode ausgeschrieben, dergleichen keine seit 1549 war gehalten worden. Allein der Tod des Kaisers Leopold, die Krönung des Kaisers Franz, verschob das Vorhaben, und der plötzliche Einfall der Franzosen am Rhein, die unvermuthete Wegnahme der Festung Mainz machten plötzlich allen begonnenen und beabsichtigten Kirchenreformen ein Ende, vorher nicht geahnte politische Reformen traten vielmehr an die Stelle. m) So blieb auch der Gebrauch der Fakultäten, da seit jenem Zeitpunkte jedes gemeinsame Wirken sowohl von Seite des deutschen Episcopats, als von Seite der deutschen Regierungen zur endlichen Regulirung dieser und ähnlicher Angelegenheiten aufhörte.

§. 361.

Das päpstliche und bischöfliche Dispensationsrecht nach der gegenwärtigen Praxis.

Vor allem ist zu bemerken, daß es Ehehindernisse gibt, von welchen niemals dispensirt werden kann. Solche sind das natürliche Unvermögen bei einer bereits bestehenden Ehe, die Blutsverwandtschaft in gerader Linie, der Mangel der freien Einwilligung. Die gewaltsame Entführung bildet so lange ein Ehehin-

m) Vergl. Franz Werner. Der Dom von Mainz. Th. 3. 1836. S. 247 ffl. — Kopp, die katholische Kirche im 19. Jahrhundert, und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußern Verf. Mainz 1830. — Betrachtet man die unwürdige Art, wie über die mißglückten Verbesserungsversuche unser Vorfahren namentlich von solchen auch gesprochen wird, deren Maxime ist, der Gunst und Macht des Tags zu huldigen, und Alles nach dem Erfolg zuletzt zu bemessen, so wird man an jenen Spruch erinnert: victrix causa diis placuit, victa Catoni.

derniß, bis durch erfolgten freien Consens der Entführten dasselbe gehoben ist. Von andern obgleich an sich dispensablen Ehehindernissen pflegt nie dispensirt zu werden, wie wegen Consanguinität im ersten Grade der gleichen Seiten, bei der Affinität im ersten Grade der geraden Linie, dann bei der Religionsverschiedenheit (wenn es sich von Nichtchristen handelt), endlich bei dem Hinderniß der Clandestinität. Aeußerst selten wird wegen des Hindernisses der höhern Weihe, und des feierlichen Ordensgelübdes dispensirt.

Vorbehalten hat sich der Papst die Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, dann der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im ersten und zweiten Grad, ferner in jenen Fällen, wo der dritte oder vierte Grad den ersten oder zweiten berührt; im ersten Grad bei Convertiten, und dann wenn der zweite, dritte oder vierte Grad den ersten berührt; wegen Ehegatten-Mord oder den Machinationen dazu; endlich über das Ehehinderniß zwischen den Getauften und den Taufpathen.

Die Bischöfe dagegen dispensiren unter Berufung auf ihre Fakultäten im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft; bei dem Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato; jedoch darf der dritte und vierte Grad mit dem ersten und zweiten nicht in Berührung kommen, denn hier dispensirt nach Obigem blos der Papst. Die Bischöfe dispensiren auch im dritten und zweiten Grad, wenn bereits die Ehe im guten Glauben eingegangen, und nachher erst ein Ehehinderniß entdeckt worden ist, und selbst bei einer noch einzugehenden Ehe, wenn die Bittsteller arm, auch erst von einer andern Confession zur katholischen Kirche übergetreten sind; nur darf der erste Grad nicht berührt seyn. Eben so dispensiren die Bischöfe wegen des Ehehindernisses aus Sponsalien, wegen Ehebruchs und dabei geschehener Eheversprechung, falls dabei keinem Ehegatten nach dem Leben gestrebt worden ist. Auch hinsichtlich der Existenz eines abgelegten einfachen Keuschheitsgelübdes und der geistlichen Verwandtschaft dispensiren dieselben, nur ist das Hinderniß zwischen dem Getauften und seinem Pathen (inter levantem et levatum) dem Papst zu heben vorbehalten, so wie er auch von dem Hinderniß der Weihe zum Subdiakonat blos ex causa privata, jedoch von den übrigen höhern Weihen ex causa publica dispensirt. Bei allen dringenden Fällen darf der Bischof das Ehehinderniß heben, wenn solches einem Ehetheil unbekannt war, die Ehe ohne großen Nachtheil und Aergerniß nicht getrennt, und die päpstliche Dispensation nicht sogleich eingeholt werden kann. Bei eilenden Fällen,

und wenn ein Recurs an den Papst nicht möglich ist, tritt der Bischof in seine volle Rechte ein, casus papalis fit episcopalis. Die Bischöfe dispensiren ihrer Seits pro foro interno et externo. In Rom aber gibt es zwei verschiedene Stellen, wovon die eine, die Pönitentiarie, vor dem innern, die andere dagegen die Datarie, vor dem äußern Gerichtshof dispensirt. Die erste Stelle wird angerufen, wenn das Ehehinderniß ein geheimes ist, wohin z. B. das Impedimentum criminis et affinitatis ex copula illicita gehört. Die Gesuche bei der Pönitentiarie müssen mit Gründen versehen seyn. Dergleichen ständige, und in gewisse Formeln eingepaßte Gründe sind: 1) Mangel an hinlänglicher Ausstattung der Braut. n) 2) Der Mangel an Gelegenheit, sich anständig zu verheirathen (angustia loci), wenn der Ort nicht über 300 Feuerstellen zählt. o) Zählt der Aufenthaltsort mehrere, so müssen andere Gründe angegeben werden, weßwegen die Braut nicht anders als durch Heirath mit einem Verwandten schicklich zu einem Ehemann kommen kann. 3) Tilgung großer Feindschaften durch die Heirath (sedandæ inimicitiæ). 4) Vermeidung gewisser Processe (evitatio litium) zwischen den Eltern und den Anverwandten der Bittsteller. 5) Vermeidung von Aergerniß durch den allzu vertrauten Umgang der Bittstellerin (infamia, sive diffamatio oratricis). p) 6) Ueberreifes Alter der Braut (aetas sponsæ superadultæ), q) durch das zurückgelegte vier und zwanzigste Jahr. 7) Gefahr des Abfalls vom

n) Die Formel lautet: quod cum oratrix habeat dotem minus competentem vel plane nullam juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum, vel alio impedimento affectum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat, illam cum dicta minus competente dote in uxorem ducere: aut si huic nubat, erit, qui eam dotare promittit.

o) Quod cum dicta oratrix in loco sui domicilii, ubi prædia sua possidet, propter illius angustiam virum sibi non consanguineum, vel alio impedimento affectum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat.

p) Quod cum inter oratores fuerit diurna et nimia conversatio ac familiaritas cum suspicione copulæ, licet falsa, gravia inde scandala e. g. detractiones, jurgia, vel inimicitiae orirentur, et oratrix graviter infamata et innupta remaneret, aut etiam vitae periculum viro similiter immineret.

q) Quod cum oratrix vicesimum quartum aetatis annum excedens hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenerit.

Glauben (periculum hæresis). r) 8) Erhaltung der Güter in einer Familie gegen deren Zersplitterung (conservatio bonorum, sive divitiarum in eadem familia). 9) Wenn eine Wittwe mit mehreren Kindern (vidua filiis gravata) durch die Heirath eines Anverwandten für sich und ihre Kinder Glück macht. 10) Ausgezeichnete Verdienste um die Kirche von Seite der Familienglieder. s) 11) Die Schwangerschaft der Braut (impraegnatio oratricis), in so ferne sie nicht in der Absicht geschehen ist, um leichter Dispensation zu erhalten. t) Sie erfolgt, um Nachtheile von den Kindern und der Braut abzuhalten. Aus demselben Grunde wird auch wegen einer bereits geschlossenen Ehe bei obwaltendem Verwandtschaftshinderniß dispensirt, wenn die Ehe ohne großes Aergerniß und Nachtheil nicht getrennt werden kann. Bei Gesuchen an die Pönitentiarie, wo die Ehehindernisse geheim, und etwa durch den Beichtstuhl zur Kenntniß des Seelsorgers gekommen sind, werden die Bittsteller unter verdecktem Namen aufgeführt. Für die Dispensationen pro foro interno werden keine Taxen bezahlt.

Anders verhält sich diese Sache bei der Datarie, welcher die Dispensation wegen notorischen Ehehindernissen sohin pro foro externo et interno zugleich zusteht. Hier sind vor Allem die verschiedenen Formen zu bemerken, unter welchen diese Dispensation ausgefertigt wird, wobei es auf die äußern Rangverhältnisse, den Reichthum oder die Armuth der Bittsteller in Ansehung der Taxe und der Motivirung der Gesuche ankömmt. — Die erste Ausfertigungsform gilt für die höheren Stände, pro Nobilibus, vel ex honestis familiis; da braucht in der Regel kein Dispensationsgrund angeführt zu werden. Man gebraucht die allgemeinen Worte: ex certis rationabilibus causis, was so viel auch als ex causa sine causa heißt; dagegen

r) Quod cum oratores sint orthodoxæ Religioni addicti, econtra loca vicina Lutheranae sectae dedita, timendum foret, ne ad pagos haereticos confugiant, et cum haereticis matrimonium contrahant.

s) Quod cum oratrix, eorum parentes majores, aut is, qui pro ea intercedit, ecclesiae multa beneficia præstiterint, tum tempore belli, tum pacis, aut alia occasione, eliminando hæreses, fundando, aut ædificando vel dotando ecclesias, militando contra Turcas, et aliqualem habituri consolationem, si dispensaretur.

t) Quod cum sciverint, se tali gradu consanguinitatis esse conjunctos, orator non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso, causa foret, sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam ergo ipsos faciliorem reddendi, sed solum vesana libidine correptus oratricem cognoverit.

muß auch die größere Taxe (compositio) entrichtet werden. — Die zweite Form wird mit forma communis bezeichnet; hier wird nur die gewöhnliche Taxe (taxa communis) unter Anführung eines oder des andern der oben erwähnten Gründe bezahlt. — Die dritte Form heißt in forma pauperum; allein es müssen als Hauptgründe der verdächtige Umgang, die bereits erfolgte Schwangerschaft mit obiger Clausel, die Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben angeführt werden, und nur unterstützend sind das Alter der Braut, ihre Vermögenslosigkeit und andere Gründe. Da nun diese dritte Dispensation in forma pauperum die häufigste ist, so wird der kanonische Begriff von Arm aufzustellen seyn. Die Datarie erhebt für ihre Dispensen große für verschiedene kirchliche Zwecke zu verwendende Taxen; diese ordentliche Taxe wird bei der dritten Form erlassen; allein die Ausfertigung geschieht deßhalb nicht unentgeldlich; es werden vielmehr für dieselbe, für die Canzleibeamten, Notare, Schreiber und dergl. besondere Sporteln berechnet, und diese haben die kanonisch Armen zu entrichten, worunter man all jene Personen versteht, welche von ihrer Arbeit oder ihrem Kunstfleiß leben, und auch solche, die zwar einiges Vermögen haben, aber zu einem anständigen Leben öffentliche Aemter annehmen müssen. Qui, uti asserunt, pauperes et miserabiles existunt, et ex suis labore et industria tantum vivunt. Deßhalb muß der Ordinarius ein glaubwürdiges Zeugniß einschicken, daß beide Brautpersonen kanonisch arm sind. Man erkennt, daß das erwähnte Zeugniß keine Freiheit von allen Gebühren mit sich bringt; diese richten sich vielmehr nach dem Stande und Vermögen der Bittsteller, nach der Nähe oder Entfernung des Verwandtschaftsgrades, weßwegen dispensirt werden soll. Eine gänzliche Befreiung kann nur durch ein authentisches Zeugniß bewirkt werden, daß die Bittsteller nicht einmal diese Gebühren, taxam pro pauperibus minimam, entrichten können, wo dann die Pönitentiarie pro foro utroque gratis dispensirt. Die Vollziehung der Dispensation soll bei Strafe des Kirchenbanns unentgeldlich vom Pfarrer geschehen. Die Dispensgesuche, vom Pfarrer in lateinischer Sprache abgefaßt, werden an den h. Vater gerichtet; sie enthalten Vor- und Zunamen der Bittsteller, den Namen des Bisthums und der Pfarrei, mit einem besiegelten und vom Pfarrer unterzeichneten Stammbaum, unter Bezeichnung des Ehehindernisses und der Motive zur Dispensation; auch die Dispensationstaxen werden beigelegt. Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so hat der Pfarrer der Braut den Vorzug. Aehnliches gilt, wenn die Verlobten zu zwei Bisthümern gehören. Hat sich nach Abgang des Gesuches ein neues Hinderniß ergeben, so wird dieses nachgetragen, und um

Aufnahme in die Bittschrift gebeten. Die Vollziehungsurkunde pro foro interno hat die Aufschrift Viro discreto etc. und wird nach der Vollziehung vernichtet. Wird eine Dispensation von einem Katholiken zum Zweck eine gemischte Ehe einzugehen gesucht, so pflegt ihm solche in Rom nur unter der Bedingung, die zu hoffenden Kinder katholisch zu erziehen, und die Bekehrung des andern Theils sich angelegen seyn zu lassen, ertheilt zu werden.

Das Concil von Trident will übrigens bei Ehehindernissen selten, nur aus wichtigen Ursachen, und unentgeldlich, im zweiten Grade niemals, ausser bei hohen fürstlichen Personen, dispensirt haben. u) Die Datarie gestattet, wenn die Breven ausgefertigt, und die Taxen bezahlt sind, keine nachträgliche Milderung derselben, sobald vom Breve Gebrauch gemacht wird. Auch ist nach der heutigen Praxis die Gefahr des Abfalls von Glauben eine wesentliche Bedingung um Dispensation zu erlangen, wenn sie im ersten und zweiten Grad der Affinität in der Seitenlinie gesucht wird; die andern Gründe sind unterstützend anzuführen, sonst wird die Dispensation in der Form ex honestis personis behandelt, und hat die größere Taxe zur Folge.

§. 362.

Von den Staatsgesetzen in Beziehung auf Dispensation bei Ehehindernissen.

Seit Jahrhunderten wurde eine Revision des Dispenswesens bei Ehehindernissen, oder vielmehr eine Vereinfachung desselben, eine Erleichterung der armen Bittsteller gewünscht. Höchstens ein oder das andere Palliativmittel wurde ergriffen. Auch dürfte Niemand erwarten, daß von Rom aus deßhalb eine Reform ausgehen werde. Selbst bei dem Abschluß der neuesten Concordate und Uebereinkünfte mit dem h. Stuhl fand dieser Gegenstand nicht die geringste Erledigung. Die Regierungen stießen ohnehin auf viele Schwierigkeiten, und begnügten sich, das mangelnde Episcopat mit seinen Capiteln und nächsten Zugehören zu ordnen. In die weitern Angelegenheiten der Gläubigen wurde nicht eingegangen. Dem neu dotirten Episcopat fehlt aber Einigkeit und Harmonie, wir haben keine gemeinsame deutsche katholische Kirche mit bestimmten Repräsentanten derselben; es ist ecclesia in se divisa.

---

u) Concil. Trid. sess. 24. cap. 5. de ref. matr. In contrahendis matrimoniis, vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa *et gratis* concedatur. In secundo gradu nunquam, nisi inter magnos Principes, et ob causam publicam.

Bei der Leitung der allgemeinen Kirche wird in Rom keine deutsche Stimme gehört, und doch haben die deutschen Vorfahren so viel zur Stiftung des römischen Kirchenguts, zur Besiegung der Mauren, Sarazenen, Hunnen und Türken beigetragen, welche ohne sie die Herrschaft auch in Rom erlangt hätten. Welchem Systeme übrigens die deutschen Bischöfe folgen, ist kein Geheimniß, ein einträchtiges Wirken zur fraglichen Verbesserung läßt sich kaum erwarten. Indessen hat doch schon die frühere Gesetzgebung bereits Veränderungen im Dispenswesen hervorgebracht.

Das französische bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Ehehindernisse als die von ihm aufgestellten; nur hinsichtlich der Eheverbote zwischen Oheim und Nichte, zwischen Basen und Neffen kann aus wichtigen Ursachen vom König dispensirt werden. v) Es bleibt zwar dem Gewissen der Verlobten überlassen, wegen allenfalls obwaltender kanonischer Ehehindernisse bei ihrer Kirche Nachlaß zu suchen; allein dieser wird zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert, auch ertheilen die Ordinariate solchen pro foro interno, weil ihnen nach der französischen Verfassung keine Art von äußerer Jurisdiktion zusteht. — Nach dem östreichischen Gesetzbuch steht der Landesstelle das Recht zu, von den auflösbaren Ehehindernissen zu dispensiren. w) Mehrere frühere Verordnungen beziehen sich hierher. In den bürgerlich nicht verbotenen Graden darf der von ängstlichen Personen angegangene Bischof unentgeldliche Dispensation nicht versagen, x) denn nur die bürgerlich nicht aber die kanonisch trennenden Ehehindernisse sind gültig. y) Doch darf in solchen Fällen der Bischof die Pönitentiarie, nicht aber die Datarie mit ihren Taxen, angehen. z) Dispensationen über gemischte Ehehindernisse, d. h. solche, welche kanonisch und bürgerlich zugleich sind, werden beim Bischof gesucht. Dieser ertheilt sie entweder aus eigener Gewalt, oder glaubt, der Papst müsse deßhalb angegangen werden, oder er verweigert sie. Im ersten Falle dispensirt auch die Regierung, im zweiten wird zur Einholung der päpstlichen Dispensation Erlaubniß ertheilt, im letzten oder dritten hat auch die Regierung die Nachsicht zu verwei-

---

v) Code civil art. 163 — 164.

w) §. 83. Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von den Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich (mit den Militär- und Justizbehörden) in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

x) Hofdecr. v. 6. März. 1783.

y) Hofdecr. v. 16. Januar 1783.

z) Hofdecr. v. 10. Juli 1783.

gern. [a]) Es versteht sich von selbst, daß die etwa zusammenwohnenden Theile nach Abschlagung der Dispensation sich trennen müssen. [b]) Man sieht hier die Vereinfachung und Erleichterung im Dispensationssache. In der That nachdem das Gesetz die kanonischen Bestimmungen über Ehesachen in der Hauptsache in sich aufgenommen hat, so steht es ihm auch zu, von solchen Ehehindernissen, welche nicht auf einem positiven göttlichen Gesetz, oder auf dem natürlichen Sittengesetz beruhen, zu dispensiren, besonders wenn ohnehin gewöhnlich dispensirt wird; nur wichtige Fälle bleiben ausgenommen, bei welchen gewöhnlich nicht dispensirt wird. Hierher gehören insbesondere die Eheverbote im dritten und vierten Grade der natürlichen und geistlichen Verwandtschaft, welche ohnehin in der alten Kirche nicht bekannt waren. Werden diese aufgehoben, und hört dort das Ehehinderniß auf, wo die Bekräftigung des östreichischen Gesetzbuches fehlt, bleibt also solches nicht mehr anerkannt kanonisch gültig, so ist allerdings der Weg zu erleichternder Vereinfachung gebahnt. — Nach dem preußischen Landrecht ist jede Ehe bürgerlich gültig, welcher kein durch das Gesetz vorgeschriebenes Ehehinderniß entgegen steht. Es ist aber dem Gewissen der katholischen Unterthanen überlassen, auch in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen bei ihrer Kirche Dispensation zu suchen. [c])

In Bayern gelten in Ermangelung eines allgemein gültigen Civilgesetzbuches keine allgemeinen Bestimmungen über die Dispensation. In der Pfalz ist das französische, in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth das preußische, in einigen von Oestreich abgetretenen Gebietstheilen das östreichische Ehegesetz, abgesehen von einzelnen Eheordnungen, zu berücksichtigen. Sonst gilt die heutige Praxis der katholischen Kirche hinsichtlich der Ehedispensen. Die bayerische Staatsregierung hat aber im Sinne der Beilage II. zur Verfassungsurkunde §. 60 der Gesandtschaft zu Rom die besondere Aufsicht übertragen, damit die königl. Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihrer Angelegenheit nicht auf eine lästige Weise aufgehalten werden. Deßwegen sollen alle Dispens- und andere Gesuche bei dem päpstlichen Stuhle von den Erz- und Bischöfen geradezu an die k. Gesandtschaft in Rom gesendet werden, ohne sich eines Privatagenten oder einer Mittelsperson bedienen zu dürfen. Den nicht auf diesem Wege erwirkten Dispensationen wird das königl.

---

a) Hofdecr. v. 16. October 1800; v. 14. Sept. 1805; v. 16. Mai 1807.
b) Hofdecr. v. 9. Juli 1807.
c) P. L. R. Th. II. Tit. I. Art. I. §. 11.

Exequatur streng verweigert. [d]) Die bewirkten päpstlichen Dispensen werden durch die Gesandtschaft an das Ministerium des Aeußern, von diesem an jenes des Innern gebracht, welches, so ferne sie nicht von der Pönitentiarie verschlossen ausgefertigt sind, von dem Inhalte Einsicht nimmt, und solche zum Behuf des Vollzugs oder der weitern Verfügung entweder unmittelbar, oder durch die Kreisregierungen mittelbar an die Ordinariate gelangen läßt, welche nur Breven u. dgl. die mit der Vollzugsgenehmigung versehen sind, vollziehen dürfen; ferner soll sich die Geistlichkeit aller Privatwege zur Erwirkung der Dispensationen enthalten, auch mögen die Bischöfe gehörig die Gesuche der Dürftigen mit ihren Zeugnissen versehen, damit für sie durch die Pönitentiarie eine unentgeldliche Ausfertigung der Dispens bewirkt werde. [e])

---

d) Königl. Signat. v. 6. August 1829. V. 14. März 1830.

e) Minist. Rescr. v. 18. April 1830. — Staatswirthschaftliche oder finanzielle Rechner könnten es sich zur Aufgabe machen, die Summen beiläufig zu bestimmen, welche seit Jahrhunderten für Dispensationen nach Rom geflossen sind, und zwar ohne einige Rückkehr. Den Ordinariaten, oder den von den Regierungen beglaubigten Agenten oder Gesandten wäre es ein Leichtes, die jährliche Durchschnittssumme für dieses oder jenes Land zu ermitteln. Nimmt man an, daß sich jedes Capital wenigstens in dreißig Jahren verdoppeln soll, so dürfte sich eine ungeheuere Summe nur für Deutschland seit Jahrhunderten ergeben, und dieser Umstand eine staatswirthschaftliche Würdigung verdienen. — Aber man wird einerseits mit Wahrheit entgegen sagen, in camera non est Christus. Indessen da die Gebühren der Armen, wenn auch nicht die für allgemeine Kirchenzwecke bestimmten Taxen, taxa major, entrichtet werden müssen, cum et officiales curiæ, scriptores, ac sollicitantes, deinde provisio cambii, jura notarii instrumenta conficientis, pro executione certas expensos postulent; so sind Einige auf den Einfall gekommen zu fragen, ob denn deßhalb dispensirt werde, damit Geld zur Bezahlung der vielen Beamten eingehe? Sie meinen, man habe nur das noch auf byzantinische Weise eingerichtete Curialwesen, nach dem Vorgang so vieler Regierungen zu vereinfachen, und man würde weniger brauchen. Allein die Bezahlung geschieht ja freiwillig, wie Walter S. 613 sagt, aus Dankbarkeit; ohnehin pflegt der römische Hof schon nach dem System seiner Erhaltung nichts freiwillig zu ändern.

§. 363.

Von der Dispensation in der prostantischen Kirche.

Bei den Protestanten steht das Dispensationsrecht in Ehehindernissen dem Landesherrn zu, welches jedoch wegen seines Zusammenhangs mit religiösen Vorstellungen gewöhnlich von den Consistorien besonders da ausgeübt wird, wo der Landesherr nicht zur katholischen Kirche gehört; es müßte denn ein allgemein gültiges Eherecht durch besondere Gesetze bestimmt seyn, von dessen Beobachtung in geeigneten Fällen nur der Fürst resp. die von ihm beauftragte Behörde dispensiren darf. Indessen hat man jene Ehehindernisse, die aus dem mosaischen Recht stammen, früher unbedingt von der Dispensation ausgeschlossen. Allein das mosaische Recht kann keineswegs als ein allgemeines die Christen verbindendes Gesetz angesehen werden, es verbindet blos wegen seiner Annahme. Auch hat selbst das neuere katholische Kirchenrecht in dieser Hinsicht den Grundsatz aufgestellt, daß hinsichtlich der mosaischen Ehehindernisse das gesetzgebende und Dispensationsrecht der Kirche nicht beschränkt sey. *f)*

In der Regel, namentlich in Bayern, bedürfen die Heirathen im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und im ersten Grad der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie, dann im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie, und die Heirathen zwischen Muhme und Neffen einer Dispensation; alle übrigen in entferntern Graden nicht; die nähern Verwandtschaftsgrade sind indispensabel. *g)* Die Consistorien haben die Dispensgesuche zu behandeln und zu beurtheilen, und nur bei schwierigen Entscheidungen gutachtlich an das Ministerium des Innern zu berichten. *h)* Bei gemischten Ehen müssen beide Theile, falls ihnen ein kirchliches Hinderniß entgegensteht; jedesmal bei ihren kirchlichen Obern Dispensation erwirken.

---

f) Concil. Trid. sess. 24. Can. 6. de sacramento matrimonii. Siquis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui *Levitico* exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, et dirimere contractum: nec *posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare*, aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit. — Die Kirche will doch selten, und in gewissen Fällen gar nicht von der Dispensation Gebrauch gemacht wissen. Sess. 24. Cap. 5. de ref. matr.

g) V. v. 21. Dezember 1810. R. Bl. 1811. S. 516.

h) Relig. Edict Nr. II. zur Verf. Urk. §. 11. Ver. v. 31. Mai 1820.

§. 364.

Von den Wirkungen der Ehe überhaupt.

Eine gehörig abgeschlossene Ehe legt den Ehegatten sowohl unter sich im Allgemeinen, als den Einzelnen gewisse Pflichten und Rechte auf; dann entstehen auch wegen der erzeugten Kinder allerlei Rechtsverhältnisse. Vor allem sind sich die Ehegatten die eheliche Treue, die Leistung ehelicher Pflicht und Beihülfe schuldig. Wegen der Achtung, welche sie sich gegenseitig schulden, sollen sie weder wegen eines vor, noch während der Ehe begangenen Verbrechens eine entehrende Criminalklage (actiones poenales vel famosas) gegeneinander anstellen. i) Daher wird auch das von einem Ehegatten gegen den andern abgelegte Zeugniß als verdächtig erachtet. Das kanonische Recht will die Ehegatten zur Erfüllung obiger Pflichten auf Ansuchen durch Zwang angehalten wissen, und erkennt hierin ein Spolium. k) Die Berufung auf ein Gelübde, auf einen dagegen abgelegten Eid soll nichts vermögen. l) — Die eheliche Treue umfaßt im Grunde alle aus dem ehelichen Bande entspringende Verbindlichkeiten, besonders aber den verbotenen Umgang mit dritten Personen. Die Ehegatten sollen sogar den Verdacht einer Untreue durch irgend eine Handlung vermeiden. m) Die Versagung der ehelichen Beiwohnung ohne hinreichenden Grund, ist eine Verletzung der ehelichen Pflicht. Sie kann gefordert werden, wenn beide derselben zwar eidlich entsagt haben, aber ein Theil nachher widerruft. n) Dasselbe gilt, wenn nur ein Theil das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat. Unmäßigkeit von einer Seite, und Schädlichkeit für die Gesundheit, auch unnatürliche Ausübung können Gründe der Verweigerung seyn, und andere aus dem Zustande der Frau hervorgehende Momente, welche mehr in das Gebiet des innern als äussern Rechts gehören. Merkwürdig ist, daß das alte kanonische Recht, wenn gleich nicht in dem ergreifenden Styl von Rousseau

---

i) Con. 2. Cod. de rerum amot. (5. 21.) Con. ult. §. ult. Cod. de furt. (6. 2.)

k) Cap. 13. X. de restit. spol. (2. 13.)

l) Can. 19 et 24. C. 27. q. 2. cap. 24. X. de jure jurando. (2. 24.) cap. 1. et 3. de convers. conjug. (3. 32.)

m) C. 4. C. 32. q. 4. Cap 13. X. de rest. spol. (2. 13.) cap. 6. X. de adult. (5. 16.)

n) Conf. Corinth. 7. 4. cap. 24. de jure jur. (2. 24.)

in seinem Emil, welchem es gelang, hierin eine wohlthätige Revolution in den häuslichen Sitten zu bewirken, indem er die Frauen lehrte, doppelt Mutter zu seyn, den Müttern gleichfalls das Selbststillen ihrer Kinder anlegte. o) Ob übrigens eine abermalige Schwangerschaft unter gewissen Umständen mit Lebensgefahr verbunden sey, mögen die Aerzte entscheiden. — Zu den ehelichen Pflichten gehört die eheliche Beihülfe (mutuum adjutorium), welche sich vorzüglich im Unglücke zeigt; das Verlassen des Ehegatten ohne hinreichenden Grund wird als bösliche Verlassung (maligna desertio) angesehen. p) Der Mann erhält das Recht, die Handlungen der Frau zum Besten der ehelichen Gesellschaft zu leiten; allein weder die altrömische potestas maritalis, noch das altdeutsche Recht dürfte der Humanität und möglichsten rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter mehr entsprechen. Uebrigens ist auch nach deutschem Recht der Ehemann des Weibes Ehevogt (tutor legitimus); er vertritt dasselbe vor Gericht, und verwaltet ihr Vermögen; allein auch hier sind bedeutende Abänderungen erfolgt. Der Mann hat die Pflicht, die Frau zu vertheidigen, die an ihr verübte Beleidigung als die seinige anzusehen, derselben unter allen Umständen standesmäßige Alimente zu reichen.

Die Ehefrau nimmt den Stand, die Würde, und den Gerichtsstand, so wie die Parochialverhältnisse ihres Ehemannes an, jedoch im letzteren Falle nur, wenn sie sich zu der Religion desselben bekennt. Die Frauen genießen im Zustande der Schwangerschaft gesetzliche Begünstigung, und haben auf vorzügliche Beachtung von Seite des Ehemanns Anspruch, doch will, wie gesagt, das kanonische Recht, daß die Mutter ihre Kinder selbst stillen. q) Die Ehegatten sind sich zwar gegenseitig Achtung schuldig; allein die Ehefrau soll ihrem Manne besonders Gehorsam und Ehrerbietung leisten. r) Auch ist die Frau verbunden, dem Mann zu folgen, wenn er aus guten Gründen, also nicht in turpi causa, seinen Aufenthalt verändert. s) Die Frau hat ihren verarmten Mann zu ernähren, und ihn aus eigenen Mit-

---

o) C. 4. D. 5. Prava autem in conjugatorum moribus consuetudo surrexit, ut mulieres filios, quos gignunt, nutrire contemnant, eosque aliis muliebribus ad nutriendum tradant, quod videlicet ex sola causa incontinentiæ videtur inventum.

p) Vgl. Preuß. Landr. Th. II. Tit. I. §. 677 flg.

q) C. 4. D. 5.

r) Vgl. Ephes. 5, 22—24. Koloss. 3, 18.

s) Can. 4. C. 34. q. 1. et 2. G. L. *Böhmer* Princ. j. Can. §. 401.

teln nöthigenfalls beerdigen zu lassen. t) Die meisten der angeführten Verhältnisse beruhen auf Sitten. Diese oder das Leben sollten bei einer Darstellung des neuern oder germanischen Rechts mehr berücksichtigt, nicht aber blos der alte Schacht der Gesetze und Gebräuche ausgebeutet werden. Ohnehin lassen Gesetze, wie z. B. die preußischen, Verträge zu, wodurch die alte eheliche Gewalt des Mannes bedeutend beschränkt werden kann.

§. 365.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf Kinder.

Alle aus einer gültigen Ehe gebornen Kinder sind rechtmäßig oder legitim, der Ehemann wird im Allgemeinen als Vater derselben angesehen, sie mögen noch so frühe oder spät zur Welt gekommen seyn. Pater est, quem nuptiæ demonstrant. u) Dieser Grundsatz gilt so lange, bis das Gegentheil vollständig erwiesen ist, d. h. bis der Ehemann darthut, daß er in der gesetzlichen Zwischenzeit von der Conception an bis zur Geburt des Kindes mit seiner Ehefrau (etwa wegen Krankheit oder Abwesenheit) den Beischlaf nicht ausgeübt habe. Ueber den hier fraglichen gesetzlichen Zeitpunkt entscheidet indessen das kanonische Recht nichts, es kommt also das bürgerliche in Anwendung. Diesemnach gilt folgender Grundsatz: Wird die Frau schon vor dem 182sten Tage nach Eingehung, oder erst nach dem dreihundertsten Tage nach der Trennung der Ehe mit einem Kinde entbunden, so hat der Mann die Vermuthung für sich, daß das Kind nicht von ihm sey. v) Fallen diese Zeitpunkte in die Periode der

t) L. 22. §. 8. D. solut. matr. (24. 3.) §. 37. In. de act. (4. 6.) con. 29. Cod. de jure dot. (5. 12.)

u) Conf. L. 6. D. de his qui sui et alieni jur. (1. 6.) L. 1. §. 14. D. agnosc et alend. lib. (25. 3.) Cap. 9. 12. 15. X. qui filii sint legit. (4. 17.) Die eheliche Treue von Seite des Weibes wird vermuthet, und dabei ist auch jeder Mann Wächter seiner Frau.

v) L. 12. D. de statu hom. (1. 5.) *Septimo mense* nasci perfectum partum jam receptum est propter auctoritatem doctissimi Hypocratis; et ideo concedendum est, *eum*, qui ex *justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse*. L. 3. §. 11. D. de suis et leg. hær. (38. 16.) Post *decem menses* mortis natus, non admittetur ad legitimam hæreditatem. §. 12. De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hypocrates scripsit, et Divus Pius Pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum. Conf. C. 4. Cod. de posthum. hæred. instit. (6. 29.) Nov. 39. cap. 2.

bestehenden Ehe, so liegt dem Manne stets der Beweis der von ihm behaupteten Illegitimität des Kindes ob, er mag sich verwahren oder nicht, und selbst dann, wenn die Frau des Ehebruches geständig ist, oder der allgemeine Ruf sie als Concubine eines Dritten bezeichnet. w) Die Entscheidung der Frage selbst über die eheliche Geburt anerkennt das kanonische Recht als eine geistliche Sache, x) auch hatten die römischen Pontifen dieses Geschäft; allein da von der Legitimität gewisse Rechte abhängen, welche blos der Staat gewähren kann, so gehört diese Sache vor den ordentlichen weltlichen Richter. — Uebrigens stimmen die meisten Gesetze mehr oder minder mit dem römischen Recht im obigen Punkte zusammen. In Preußen ist der kürzeste Termin auf den 210ten Tag nach der ehelichen Beiwohnung, und der längste auf den 302ten festgesetzt. y). Nach französischem Recht muß der Beweis auf die ganze Zwischenzeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tag vor der Geburt des Kindes gerichtet werden. z) Von gleicher Ansicht geht das östreichische Gesetzbuch aus. a) Bezüglich auf die Annahme obiger Zeitperiode darf in Frankreich eine Frau erst zur weiteren Ehe schreiten, wenn zehn Monate nach deren Auflösung abgelaufen sind, b) was mit dem römischen Recht übereinstimmt. c)

§. 366.

Von der Legitimation der Kinder.

Alle vor der Ehe erzeugten Kinder werden durch die nachgefolgte Ehe legitim (Legitimatio per subsequens matrimonium). Von der Form hießen sie Mantel- oder Buchkinder,

---

w) Cap. 15. X. qui filii s. leg. (4. 17.)

x) Cap. 5. 7. et 11. l. c

y) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. Abth. I.

z) Code civil. §. 312 — 318.

a) §. 138. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monat entweder nach dem Tod des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt. — Da dreißig Tage für einen Monat gelten, so werden auch hier 180 Tage für den kürzesten, und 300 Tage für den längsten Zeitraum von der Zeugung bis zur Geburt angenommen.

b) Code civil. art. 228.

c) L. 9. et 11. D. de his qui not. infam. Con. 2. Cod. de secundis nuptiis.

weil sie von ihren Eltern bei der Trauung unter dem Mantel genommen, und in das Pfarrbuch eingeschrieben wurden, auch Brautkinder. — Dieselbe Wirkung hat unmittelbar eine auf dem Todbett eingegangene Ehe, es bedarf deßhalb weder der Zustimmung der Kinder, noch eines Dotalvertrags. d) Ueberhaupt suchte das kanonische Recht die Lage der illegitimen Kinder soviel möglich zu bessern. Auch jene Kinder, welche aus einer blos vermeintlichen Ehe entsprossen sind, hält es für legitim, wenn sie nur im guten Glauben geschlossen war, daß die Ehe bestehen könne, e) und selbst alsdann auch, wenn ein Anstand dagegen sich erhob, falls nur ein Theil im guten Glauben war; nicht aber wenn beide Theile vom entgegenstehenden Hinderniß Wissenschaft hatten. f) Die Römer nannten die aus dem Concubinat entsprossenen Kinder filii naturales g) im eigentlichen Sinn; da aber das Tridentiner Concil den Concubinat für die Zukunft für ungültig erklärte, so mußten die aus einer solchen unerlaubten Geschlechtsverbindung entstandenen Kinder als illegitim, oder spurii erachtet werden. Davon unterscheiden sich ferner die im Ehebruch erzeugten; adulterini. Stammen sie aus einer unerlaubten Verbindung von nahen Blutsverwandten, so heißen sie incestuosi; die von einem Geistlichen mit einer Klosterfrau erzielten Kinder sacrilegi. Juridisch betrachtet haben die unehelichen Kinder keinen Vater, sie nehmen daher den Stand der Mutter an; auch können sie ohne Dispensation nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden.

Indessen haben die neuen Gesetze zum Besten der unehelichen Kinder eine Paternitätsklage gestattet; allein das französische Recht nimmt im Geiste des römischen eine solche nicht an, indem weder der Mutter gegen den angeblichen Schwängerer auf Heirath oder Entschädigung, noch dem Kinde gegen den angeblichen Vater wegen Anerkennung oder Alimentation eine Klage zusteht. h) Nur die Entführung ist ausgenommen. Milder

---

d) Cap. 6. qui F. S. leg. (4. 17.) Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur.

e) Cap. 8. 13. l. c.

f) Cap. 3. §. 1. de clandest. desp.

g) L. 144. D. de V. S. C. 6. C. 32. q. 6.

h) Code civil. art. 340. La recherche de la paternité est interdite; oder es ist verboten, (von Amtswegen) zu untersuchen, wer der Vater eines Kindes sey. — Im Fall einer Entführung kann der Entführer auf Ansuchen der dabei intressirten Personen für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt mit der Empfängniß zusammentrifft.

und günstiger für beide ist das östreichische Recht; denn während das französische dem Leichtsinn verschiedener Glieder des weiblichen Geschlechts, und mancher bei solchen Gelegenheiten obwaltender Intrigue steuern will, denkt letzteres darauf, dem Kinde zur Verpflegung und Erziehung einen Vater möglicher Weise zu verschaffen, wiewohl die Natur des hier zu führenden Beweises von der Art ist, daß, wenn man dabei leichtsinnig verfährt, leicht die Ruhe und Ehre eines Bürgers in Gefahr kommt. i)

§. 367.

Von der Stellung der unehelichen Kinder.

Die Absicht, die Strafwürdigkeit eines unerlaubten Umgangs an den Tag zu legen, und davon möglichst abzuschrecken, hat sich selbst auf die unehelichen Kinder übertragen, und ein noch nicht ganz erloschenes oft hartes Vorurtheil gegen diese erzeugt, welche man als Erben der Unsittlichkeit oder Unenthaltsamkeit ihrer Eltern, und mit einem Makel behaftet ansah. Besonders gegen die aus einem verbrecherischen Umgang erzeugten Kinder glaubte man nicht streng genug verfahren zu können. So will selbst Justinian solchen die Alimente sogar versagt wissen. k) Das kanonische Recht verfährt dagegen mit mehr Milde, indem es den Ehebrechern zu gleichen Theilen die Alimentationspflicht der so erzeugten Kinder auflegt. Der Pater Sacrilegus soll aus seiner Pfründe die Alimente leisten. l) Das kanonische Recht legitimirt ferner alle Kinder, in so fern nur eine Ehe zwischen ihren Eltern möglich ist. m) Die in den kanonischen Gesetzstellen aufgestellte Meinung, daß die aus dem Ehebruch erzeugten Kinder selbst alsdann, wenn die Ehe zwischen den Ehebrechern zu Stande kommen sollte, illegitim (spurii) bleiben, und vom Erbrecht auszuschließen seyen, besonders wenn einer der Ehegatten gegen das Leben des andern etwas angesponnen hat, ward von J. H. Böh-

---

i) Oestreich. bürg. Gesetzb. §. 163. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise überwiesen wird, daß er der Mutter des Kindes innerhalb des Zeitraums beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe. (Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.)

k) Nov. 89. cap. 4.

l) Cap. 13. in fin. qui F. S. leg. cap. 5. de eo qui duxit in matr.

m) Cap. 1. 6. X. qui F. S. legit.

mer angefochten, n) und selbst der Papst Benedikt XIV. trat gegen diesen berühmten Kanonisten 1744 mit einer Decretale auf. Allein die Frage über die Erbfähigkeit solcher Kinder, in so ferne ihnen nicht die wohlerworbenen Rechte von ehelichen entgegen stehen, ist eine rein rechtliche und keine kirchliche. Dieselben unbedingt vom Erbrecht ausschließen, heißt über Unschuldige eine Strafe um so mehr verhängen, als die eines besonders nicht qualificirten Ehebruches schuldigen Personen für sich das Erbrecht nicht verlieren, und sich mittels Dispensation ehelichen können. — In Frankreich darf, was consequenter scheint, eine ehebrechende Person ihren Mitschuldigen nicht heirathen. Streng genommen kann die kirchliche Gewalt nur in Ansehung der rein kirchlichen Verhältnisse, nicht aber der bürgerlichen Rechte legitimiren. Ohnehin kann das deßhalb den päpstlichen Notaren, kaiserlichen Pfalzgrafen, Kanzlern von Universitäten eingeräumte Legitimationsrecht bei veränderter Lage der Dinge nicht mehr ausgeübt werden. Es bleibt blos die Legitimation durch ein landesfürstliches Gnadenrescript über, welches entweder in öffentlicher Hinsicht die mit der unehelichen Geburt verbundenen Nachtheile hebt, oder zu gleicher Zeit des öffentlichen und Privatrechts fähig macht, vorbehaltlich jedoch der vom Dritten bereits erworbenen Rechte, was besonders bei Lehen und Fideicommissen wichtig ist. — Die östreichische Gesetzgebung hat das traurige Vorurtheil, daß unehelichen Kindern ein Makel anklebe, welcher sie von bürgerlichen Würden, Aemtern und Gewerben ausschließe, durch sehr humanen Bestimmungen aufgehoben. In Beziehung auf das allgemeine Bürgerrecht bedürfen die Unehelichen keiner Legitimation mehr. o) Gesetze sollen keine der Humanität und Menschen-

---

n) I. H. *Böhmer*. I. E. Pr. L. 4. T. 17.

o) §. 162. Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besondern Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge, oder des Rechts an dem frei vererblichen Vermögen theilhaftig machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung. — Sonst sind uneheliche Kinder von den Rechten der Familie und Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch, sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter. §. 165.

liebe widersprechende Vorurtheile schaffen oder nähren, und hier schon der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit wegen, um unglückliche Menschen nicht zur Erwiderung der Ungerechtigkeit gegen sie zu veranlassen, oder zu Verbrechern zu machen.

§. 368.

Wirkungen der Ehen in Beziehung auf Vermögensrechte.

Die Rechtsverhältnisse der Ehegatten in Beziehung auf Vermögen richten sich nach den bürgerlichen Gesetzen; auch ist dasjenige, was darüber im kanonischen Recht vorkommt, nichts, als eine Widerholung jener, und zwar nach der Auffassungsweise des bürgerlichen Rechts im Mittelalter. p) Es kommt darauf an, ob eine abweichende Bestimmung des kanonischen Rechts in der Praxis angenommen ist. Dahin gehört z. B. die Bestimmung, daß Schenkungen unter Eheleuten, die mit einem Eide bestätigt worden sind, und die Rechte eines Dritten nicht verletzen, auch in der Praxis als unwiderruflich und gültig anerkannt werden. q) Sonst gehört die Lehre von der Schenkung, vom Brautschatz, von dem Paraphernalvermögen, insbesondere aber die Lehre von der allgemeinen und besondern Gütergemeinschaft, den Eheverträgen, vom gegenseitigen Erbrecht, zu den Disciplinen des gemeinen bürgerlichen Civil-, oder des germanischen, oder des deutschen Privatrechtes.

§. 369.

Von der Trennung der Ehe. Vorbemerkung.

Daß die Ehe nach der Anforderung der Vernunft und Sittlichkeit ganz im Einklange mit der Lehre der christlichen Offenbarung auf keinem blos vorübergehenden, und willkührlich zu behandelnden Verhältniß der Ehegatten beruhe, daß sie heilig zu halten, und auf lebenslang geschlossen sey, ist ein Grundsatz, worüber im Allgemeinen unter den christlichen Bekenntnissen kein Zweifel obwaltet. Allein dabei handelt es sich von einem möglichst allgemein zu erstrebenden Ideal; die Wirklichkeit indessen, der Blick auf das Leben lehren leider, daß nicht alle geschlossenen

---

p) Conf. cap. 3. X. de donat. inter virum et ux. (4. 20.) cap. 10. de consuetudine (1. 4.)

q) Cap. 28. X. de jure jur. cap. 8. X. de donat. int. vir. et ux. (4. 20.) cap. 2. de pactis in 6to. (1. 18.) Diese Meinung wird indessen auch von Malblanc, Mühlenbruch und Glück, Commentar. B. 26. S. 283. bestritten.

Ehen jenem Ideale entsprechen; nicht alle werden wie im Paradiese oder im Himmel eingegangen, oder auch hier offenbart sich die menschliche Gebrechlichkeit, Unvollkommenheit und Sündlichkeit. Der Gesetzgeber sieht sich daher in Anbetracht der bei unharmonischen Ehen unter den Ehegatten oft obwaltenden Uneinigkeit und Zerwürfnisse veranlaßt, die Trennung in gewissen Fällen auszusprechen; man entfernt sich also von der strengen Vorschrift, weil diese keine Anwendung findet, vielmehr das Gegentheil unverbesserlich eingetreten ist; man ergreift um gößeren Uebeln zu begegnen ein kleineres, und spricht die Trennung oder Auflösung aus.

Diese Trennung kann überhaupt auf natürlichem Wege, durch den Tod eines Ehegatten herbeigeführt werden, oder durch richterliche Scheidung, und zwar in doppelter Weise, entweder durch die Nichtigkeits-Erklärung, oder durch ein eigenes Scheidungs-Erkenntniß (sententia divortii).

Die Wirkung eines solchen richterlichen Ausspruches kann wieder verschieden seyn; entweder bewirkt er blos eine zeitliche Trennung von Tisch und Bett, oder eine zeitliche Aufhebung des gemeinsamen Lebens, oder eine beständige und fortdauernde, wobei jedoch das eheliche Band als fortbestehend angenommen, und jede weitere Verehelichung eines oder des andern Ehegatten bei Lebzeiten des andern untersagt wird. Oder auch das eheliche Band wird als vollständig aufgelöst erkannt, und beide, oder wenigstens der unschuldige Theil, können sofort, oder nach einer bestimmten Zeit wieder zu einer andern Ehe schreiten. Bekanntlich ist das erste die Praxis der katholischen, das andere die der protestantischen Kirche.

§. 370.

Von der Annullirung der Ehen. Vorerinnerung.

Vor Erörterung dieser und anderer Arten von Ehetrennungen muß bemerkt werden, daß nach dem neuern Recht Ehescheidungen oder Ehetrennungen nicht Privatsachen sind, sondern als öffentliche Angelegenheiten betrachtet werden. Jede Privatwillkühr ist hier ausgeschlossen, und es ist blos Sache des öffentlichen Richters, nach Lage der Umstände unter gesetzlichen Bestimmungen über den weitern Bestand der Ehe entweder von Amtswegen, oder auf gestellte Anträge der Intressenten, sich auszusprechen. Dieses Verhältniß weicht gänzlich von dem Verfahren verschiedener Völker ab.

Bei allen noch auf einer niedrigen Culturstufe stehenden Völkern kommen Privatscheidungen vor, welche mehr oder minder

von der Willkühr der Männer abhängen. Dieses erklärt sich aus der niedrigen Stellung des weiblichen Geschlechts. Die Frau ist unter solchen Verhältnissen mehr Sclavin, sie wird gekauft, und eine Herrngewalt über sie erlangt und ausgeübt. Die bei solchen Völkern auftretenden Gesetzgeber waren oft nur bemüht, die gegen die Frauen ausgeübte Härte und Willkührherrschaft etwas zu mäßigen. Eine solche Hartherzigkeit herrschte auch bei den alten Israeliten, welche der Nomadensitte bei den Arabern folgten, und Moses befahl, um die Frauen gegen übereilende Leidenschaft zu schützen und ihr öft trauriges Loos zu verbessern, den Männern, ihren Frauen, mit welchen sie unzufrieden wären, einen Scheidebrief zu geben, und sie gänzlich frei zu lassen. — Auch bei den gebildetern Römern gab es blos Privatscheidungen, keine richterlichen. Die Ehe ward unter Festhaltung des Freiheitsprinzips, sohin vermittels freier Einwilligung eingegangen und aufgelöst. r) Nur der einseitigen und willkührlichen Aufhebung der Ehe suchten die Gesetze durch Vorschrift gewisser Normal-Gründe zu steuern. s) Was die Freiheit zu verwirken schien, ergänzte in der bessern Zeit die Sitte; die Ehescheidungen waren selten, erst als der Staat durch inneres Verderbniß den Grund zu seinem Untergange legte, hörte die gute Sitte auf, und Ehescheidungen, selbst Vergiftungen kamen an die Tagesordnung.

Ganz verschieden vom römischen und mosaischen Recht läßt das kanonische keine Privatscheidungen zu. t) Vielmehr sollen Eheleute, welche für sich die Ehe aufheben (divortium bona gratia), zur Fortsetzung gezwungen werden. u) Es wird als ein Spolium angesehen, wenn diese Aufhebung unter Widerspruch des andern Ehegatten geschieht. v)

Unter Nichtigkeits-Erklärung versteht man den Ausspruch des Richters, daß eine der äußern Form nach zwar vorhandene, aber wegen eines inzwischen liegenden vernichtenden Ehehindernisses ungültig eingegangene Ehe nun null und nichtig sey. Nur aus den in den Gesetzen ausdrücklich anerkannten Ursachen darf die Ehenichtigkeit ausgesprochen werden. Diese Ursachen bestehen bei den trennenden Ehehindernissen, in so ferne

---

r) Vgl. §. 322. S. 1012. fg. conf. Nov. 140 C. 1.

s) Con. 9. Cod. de repud. (5. 17.) Nov. 12. cap. 6. Nov. 22. cap. 4. Vgl. K. Wächter, über Ehescheidungen bei den Römern. Stuttgart. 1822.

t) Cap. 13. X. Qui F. S. leg. (4. 17.) cap. 3. de divortiis (4. 19.)

u) Cap. 6. X. de div.

v) Cap. 8. 10. et 13. X. de restit. spol. (2. 13.)

keine Dispensation zulässig ist. Hierher gehören Unfähigkeit zur Ehe, Mangel der Einwilligung, wesentlicher Irrthum, ungekannte vorgängige Schwangerschaft, Entführung ohne die Entführte in Freiheit zu setzen, Polygamie, Religionsverschiedenheit, zu nahe Verwandtschaft, die höhere Weihe, feierliches Gelübde der Keuschheit. *w*)

Diese Ehehindernisse sind entweder solche, bei deren Daseyn die Contrahenten weder in die Ehe einwilligen konnten noch durften, sie sind öffentliche, juris publici, unheilbar, auf sie kann nicht verzichtet werden, sie heißen auch absolute; oder sie sind Privatehehindernisse, privati juris, relative, wo also die Contrahenten unter Verzicht auf ihr Privatinteresse beistimmen konnten, z. B. wegen Irrthums, Betrugs, Furcht, Gewalt. Eine freiwillige Fortsetzung der Ehe gilt als Verzicht. Nur der betheiligte oder verletzte Ehegatte hat ein Klagrecht auf Nichtigkeit, nicht aber jener, welcher das Hinderniß absichtlich herbeigeführt hat. Diese bösliche Handlung darf ihm schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu Statten kommen. Auch einem Dritten steht die Einrede, daß es ihn nicht angehe (tua non interest), entgegen. — Anders verhält sich die Sache bei einem der Ehegültigkeit entgegenstehenden absoluten oder öffentlichen Ehehinderniß; hier hat Jeder, welchem dasselbe bekannt ist, das Recht, auf eine Nichtigkeitserklärung der Ehe beim competenten Richter anzutragen. *x*) Wenn der Richter selbst davon Wissenschaft erlangt, soll er von Amtswegen einschreiten, während er bei vernichtenden Privathindernissen die Anträge der Interessenten abzuwarten hat. Bei Untersuchung des Nichtigkeitsgrundes selbst soll der Richter im Zweifel eher für, als gegen den Bestand der Ehe entscheiden. *y*) Auch gilt hier keine Verjährung.

In frühern Zeiten war es Sache der Sendgerichte, sich über die Nullität der Ehen auszusprechen. *z*) Das älter kanonische Recht nennt die Angaben der Zeugen accusare matrimonium. *a*)

---

w) Vgl. §. 325—327. S. 1021 ffl.

x) Cap. 3. cap. ult Qui matr. accus. poss. (4. 18.)

y) Cap. 22. X. de testib. (2. 20.)

z) Regino de disciplina eccl. L. 2. cap. 5. Nro. 15. ffg.

a) Can. 1. 5. C. 35. q. 6. Dergleichen Ehesachen werden wie Criminalsachen behandelt. Verdächtig sind Zeugen, die des Gewinns wegen auftreten, die mit ihrer Anzeige bis zum Abschluß der Ehe warteten, und dabei nicht persönlich, sondern schriftlich auftreten. Cap. 2. X. qui matr. accus. poss. (4. 18.) cap. 6. h. t. cap. 13. X. de desp. impub. (4. 2.)

Nach Aufhören der Senden und Partikular-Synoden gelangten diese Sachen an das stehend gewordene bischöfliche Gericht, auch früher bei der Verwirrung der Justizpflege häufig an den Papst. Das Verfahren dabei war sehr summarisch. Selbst nach Bekanntmachung der Zeugenaussagen können, jedoch blos bei öffentlichen Ehehindernissen, neue Zeugen vorgeführt werden. [b]) Ausnahmsweise kann man die Beklagten zur Herausgabe auch von nicht gemeinschaftlichen, aber doch solchen Urkunden anhalten, welche die Gültigeit der Ehe betreffen. Was die Eigenschaften der Zeugen betrifft ist man, besonders wenn es sich von Verwandtschaftsgraden handelt, bei ihrer Zulassung minder streng als gewöhnlich in Rechtssachen. Eltern, Geschwister, Blutsverwandte, Hausgenossen sind, weil anzunehmen ist, daß sie von den Familiensachen die genaueste Kenntniß haben, als Zeugen zulässig. Das Zeugniß der Mutter vor Eingehung der Ehe über Verwandtschaftsverhältnisse ist zwar gültig, nicht aber, wenn es zu dem Zweck abgelegt wird, daß ihre Tochter mit einer durch Geburt, Stand oder Reichthum begünstigten Person eine Ehe schließe. Nach dem Abschluß der Ehe reicht aber der Mutter Zeugniß allein nicht hin, die Ehe aufzulösen. [c])

Bei einem Antrage auf Annullation einer Ehe wegen Privathindernisse wurde auf gleiche Weise verfahren. Nur ist es blos Sache der bisherigen Eheleute, mit einer Accusation vor den Richter zu treten. [d]) Ein bloßes Geständniß von Seite derselben kann nicht als Beweis der Richtigkeit gelten. [e]) Es wird ein voller Beweis erfordert, indem im Zweifel eher für als gegen die angeklagte Ehe erkannt werden soll. Auch durch einen angetragenen Eid kann der Beweis nicht geführt werden. [f])

Eine besondere Bulle von Benedikt XIV. Dei miseationer publ. 1772 schreibt das Verfahren in den Ehenichtigkeitsprozessen vor. Insbesondere soll in allen Instanzen ein Vertheidiger der Ehegültigkeit als unerläßlich angestellt werden; dieser soll zur gelegenen Zeit Berufung einlegen, und nur wenn zwei hinsichtlich der Nichtigkeit gleichlautende Urtheile vorliegen, sollen die bisher vermeinten Ehegatten zu einer weitern Ehe schreiten dürfen. Bei allem dem erreicht eine richterliche Nichtigkeits-Erklärung die

---

b) C. 26. de test. (2. 20.)

c) Cap. 22. X. de test. (2. 20.) Es kommt bei allem dem darauf an, ob nicht besondere Verdachtsgründe da sind.

d) Cap. 4. qui matr. accus. poss.

e) Cap. 5. X. de eo, qui cogn. sanguin.

f) Cap. 1. X. de cons. cap. 26. de sent. et rejud.

Wirkung einer abgeurtheilten Sache noch nicht; denn das kanonische Recht will, daß die aus richterlichem Versehen annullirte, an und für sich aber gültige Ehe nach entdecktem Irrthum wieder angefangen werde, und dieses sogar in dem Falle, wenn die Eheleute sich auch anderweit wieder verheirathet haben sollten. g) Im letzteren Falle findet bei den Protestanten jedoch eine Erneuerung der früheren Ehe nicht Statt, h) insoferne sie den Grundsatz der katholischen Lehre nicht annehmen, daß die Ehe blos durch den Tod aufgelöst werde, vielmehr hat hier die Nichtigkeitserklärung die Wirkung eines Scheidungsurtheils. i) Obgleich die Trennung der Ehegatten eine nothwendige Folge der Nichtigkeitserklärung ist, so werden doch die rechtlichen Wirkungen einer in sonst gültiger Form abgeschlossenen Ehe hinsichtlich der Vergangenheit nicht aufgehoben, k) sie nimmt vielmehr in letzter Beziehung den rechtlichen Charakter einer vermeintlichen oder putativen Ehe an, sowohl in Hinsicht der Kinder, als der Vermögensrechte der Ehegatten. Die Kinder haben die Rechte der ehelich gebornen, und können deßwegen, so lange keine accusatio matrimonii statt fand, nicht angefochten werden. l) Hinsichtlich des Vermögens treten für die Ehegatten dieselben Wirkungen ein, als ob die Ehe eine rechtmäßige gewesen wäre. Die Frau erhält ihre Aussteuer mit dem während der Ehe darangeknüpften Privilegium, der Mann die wegen der Ehe gemachte Schenkung, jeder Ehegatte seinen Antheil nach dem bestehenden ehelichen Güterrecht. Sonst hören alle persönlichen Rechte und Verpflichtungen der Ehegatten von der Nichtigkeitserklärung an gerechnet auf, die eheliche Gemeinschaft wird aufgehoben. Beide Theile können, wenn ihnen sonst kein Hinderniß im Wege steht, wieder heirathen. Obige rechtliche Ansprüche können aber nur von jenen Ehegatten gemacht werden, welche bei dem Abschluß der Ehe von dem obwaltenden Hinderniß nichts wußten, nicht aber von jenem, der es erweislich kannte, weil eine in gehöriger Form abgeschlossene Ehe eine gesetzliche Vermuthung nur für den im guten Glauben befindlichen Ehegatten gewährt. m) Schon

---

g) Cap. 7. 10. 11. de sent. et rejud. (2. 27,) cap. 1. 5. 6. de frigid. et malef. (4. 15.)

h) Conf. I. H. *Böhmer* I. E. P. L. 4. T. 15 §. 39—40.

i) Vgl. Eichhorn K. R. B. 2. S. 461.

k) Cap. 3. §. 1. de cland. desp. (4. 3.) cap. 14. Qui F. S. leg. (4. 17.)

l) Cap. 11. 14. X. Qui F. S. leg.

m) Cap. 4. X. Qui F. S. leg. (4. 17.) Const. 4. 6. Cod. de incest. et inut. nupt.

das gemeine Recht will gegen Ehegatten, welche im bösen Glauben versiren, eine Strafe verhängt wissen. Bei den frühern Umfang der geistlichen Jurisdiktion erkannte der die Trennung aussprechende geistliche Richter auch über die Vermögensrechte der getrennten Ehegatten. n).

Diese geistliche Jurisdiktion im äußern Gerichtshof hat entweder ganz, wie in Frankreich, aufgehört; oder es sind überhaupt in Eheischeidungssachen weltliche Gerichte competent, welche in der Haupt- und Nebensache entscheiden; oder die geistlichen Gerichte haben blos über den Bestand der Ehe, über die reinpersönlichen Verhältnisse der Eheleute zu erkennen, während die Vermögens- und sonstige Rechte in das Gebiet des weltlichen Richters gehören, was hinsichtlich der Katholiken in Bayern gilt.

§. 371.

Die Nichtigkeitserklärung der Ehe nach einigen neuern Gesetzbüchern.

Sowohl das preußische, als das östreichische Gesetzbuch haben die Nichtigkeits-Erklärung von Ehen in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen angenommen. Das französische Recht kennt nur die Auflösung der Ehe durch den Tod eines der beiden Ehegatten, dann durch die gesetzliche Ehescheidungssentenz, und durch rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Nichtig sind nach preußischem Rechte o) Ehen unter gesetzlich verbotenen Graden geschlossen, dann jene, wo eine Bigamie obwaltet, die Ehen zwischen einer geschiedenen Person und derjenigen, welche man wegen des zur Scheidung gegebenen Anlasses nicht heirathen darf, Ehen von Militärpersonen ohne gehörige Erlaubniß eingegangen, ebenso wenn der Unterschied der Religion ein gesetzliches Ehehinderniß bildet. Ehen wegen Ungleichheit des Standes verboten, und ohne Dispensation eingegangen, sind es gleichfalls. Ungültig sind dagegen solche Ehen, welchen zwar vom Anfang ein gesetzliches Hinderniß im Wege stand, das aber in der Folge gehoben werden kann. So die Ehen, welchen die Einwilligung der Eltern und Großeltern fehlt, Ehen wobei die freie Einwilligung der Contrahenten mangelt, Ehen der Vormünder mit Mündeln, unter gewissen Einschrän-

---

n) Cap. 3. de donat. inter. V. et U. Dieses mag auch der Grund gewesen seyn, warum z. B. die katholischen Ehegerichte früherhin aus geistlichen und weltlichen Richtern bestanden.

o) L. R. Th. II. Tit. I. §. 947 — 952.

kungen zwischen angenommenen Kindern und den Eltern, dann zwischen nicht mannbaren Personen. *p*) — Das östreichische Eherecht hat mehrere der oben erwähnten Bestimmungen des kanonischen Rechts mit Modificationen in sich aufgenommen. Es unterscheidet die Eheungültigkeit aus einem öffentlichen trennenden Ehehinderniß, und wegen eines bloßen Privathindernisses. Im ersten Falle muß im Interesse des Staats von Amtswegen, im zweiten blos auf Ansuchen des in seinen Rechten gekränkten Theils verfahren werden. Dort muß ein Hinderniß vorhanden seyn, wie gewaltsame Entführung, Ehebruch, Gattenmord, Theilnahme an einer Ehetrennung, Bigamie, Weihe, Gelübde, Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen, zu nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung. Bei den Privathindernissen z. B. des Irrthums, der Furcht, des immerwährenden Unvermögens, schreitet das Gericht blos auf Ansuchen des gekränkten Theils ein. Jedoch muß der Ansuchende im guten Glauben gewesen, sohin die Gültigkeit der Ehe aus seiner widerrechtlichen Handlung nicht bestreiten wollen. Eine Fortsetzung der Ehe nach erlangter Kenntniß des Ehehindernisses gilt als Verzicht. Die Verhandlungen über die Ungültigkeit der Ehe stehen dem competenten Landrecht zu; es wird ein Vertheidiger der Ehe aufgestellt, für deren Gültigkeit die Vermuthung streitet; daher muß das angeführte Ehehinderniß vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß der Ehegatten, noch ein Eid derselben darüber kann die Kraft eines Beweises gewähren. Es tritt Strafe ein, wenn ein Theil oder beide vorher erwiesen das Ehehinderniß gekannt zu haben. *q*)

§. 372.

Von der Ehescheidung im Allgemeinen.

Während durch die Nichtigkeitserklärung eine gleich im Anfange ungültige Ehe, welche nur die äußere Form einer gültigen hatte, als aufgehoben erkannt wird, spricht die richterliche Ehescheidung die Aufhebung einer gültigen Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten aus gewissen gesetzlichen Ursachen aus. Die Trennung erfolgt aber entweder so, daß zu gleicher Zeit das eheliche Band mittels der Sentenz für immer aufgehoben wird, oder sie erstreckt sich blos auf Tisch und Bett, und zwar auf Lebens-

---

p) Vgl. Pr. L. R. §. 980 — 984

q) Vgl. östr. b. Gesetzb. §. 94 — 102.

lang, oder auf eine bestimmte Zeit, während das eheliche Band nach wie vor als fortbestehend angenommen wird.

Hierin drückt sich zugleich die Verschiedenheit der Lehren von den christlichen Hauptconfessionen aus. Alle huldigen ohne Anstand der Lehre von der lebenslänglichen Dauer der Ehe, von der Unauflöslichkeit derselben in thesi; allein die protestantische Kirche nimmt an, daß es gewisse Fälle gebe, wo eine gänzliche Auflösung des sonst gültig geschlossenen Ehebandes zulässig sey, während nach der Lehre der katholischen Kirche das Eheband absolut unauflöslich ist, und nur durch unzweifelhaften Tod des einen Ehegatten seine Lösung finden könne. Die Protestanten lassen unter gewissen Voraussetzungen in Folge einer Ehescheidung eine Wiederverehelichung zu; die Katholiken gestatten diese nicht einmal dem unschuldigen Ehetheile; ein Umstand, welcher auch in Beziehung auf die gemischten Ehen von hoher Wichtigkeit ist, wo sich zwischen dem katholischen und protestantischen Theil eine Rechtsungleichheit in dieser Hinsicht ergibt, und merkwürdig ist es, daß während die Praxis der katholischen Kirche in dieser Sache mit consequenter Strenge verfährt, und in den Augen Vieler ein Extrem verfolgt, man sehr häufig protestantischer Seits durch ungemein erleichterte Ehescheidungen zu dem entgegengesetzten gelangte, und daher vielseitige Stimmen laut wurden, man möge wenigstens in die gleich bei der Reformation gezogenen Schranken der Ehescheidungs-Ursachen zurückkehren, und strenger verfahren.

Beide entgegengesetzte Meinungen stützen sich auf dieselben Stellen der h. Schrift, deren Auslegung man katholischer Seits durch Hinweisung auf Tradition zu stützen sucht.

§. 373.

Das Ehescheidungsgesetz insbesondere.

Die Stellen der h. Schrift, worauf bei der Frage von der Ehescheidung überhaupt berufen wird, sind bekannt, [r] ebenso, daß eine verschiedene Auslegung derselben statt findet; jedoch wird diese schwerlich durch eine aus dem Mittelalter hergebrachte Exegese richtig aufgefaßt werden können, da dieser bekanntlich tiefere Critik mit historischer Beleuchtung abging. Doch es soll hier mehr berichtweise in der Darstellung verfahren, und blos bemerkt werden, daß auch in rechtlicher Hinsicht hier ein großes Interesse

---

r) Matth. 19. 3 — 9. Mrc. 10. 4. ff. Matthias. 5. 31. 32. 1. Cor. 7. 10 ff.

obwaltet, weil bald diese, bald jene Auslegung den Gesetzgebungen über die Ehescheidung zu Grunde liegt.

Was nun die erste Stelle Matth. 19. 3. anbelangt, so wurde die darin enthaltene Entscheidung durch eine verfängliche Anfrage der Pharisäer an Christus herbei geführt. [s]) Unter den Juden waren Privatscheidungen längst herkömmlich, Moses mußte diese Sitte walten lassen, und gebot nur, daß der Mann, wenn er seine Frau wegen Ervath dabur עֶרְוַת דָּבָר (ἀσχημον πραγμα) nach der Sept. zu Latein ex causa nuditatis pudendorum, was nach Buxdorf [t]) gleichbedeutend pro impudicitia, libidine, scortatione, adulterio gilt, entlassen wollte, ihr einen Scheidebrief geben sollte. Immer ist nur die Rede von einer Privatscheidung, worüber nur der Mann als höchster Richter zu erkennen hatte. Auch konnte bekanntlich die ehebrecherische Frau in frühern Zeiten mit dem Tode bestraft werden. [u]) Was nun den von Moses angeführten Scheidungsgrund anbelangt, so hatten sich in den verschiedenen jüdischen Schulen wegen der Anwendung verschiedene Ansichten gebildet, besonders standen sich zu Zeiten des Herrn Jesus Christus zwei gegenüber. Die Schule des Rabbi Hillel erklärte die Scheidung um jeglicher auch der unbedeutendsten Ursache willen für erlaubt, wo hingegen der strengere Rabbi Schamai nur wegen einer schändlichen und unsittlichen That sie wollte zugelassen wissen. Diese Meinungs-Verschiedenheit gab den Pharisäern Veranlassung zu jener Fragestellung über den Scheidungsgrund. [v]) Christus verwarf hierauf die eigenmächtige oder willkührliche Ehescheidung; er beruft sich auf die Absicht Gottes bei der Schöpfung, indem er nur ein Menschenpaar geschaffen habe, daß Mann und Weib ein Fleisch, sohin ein beliebiges Wechseln zwischen Mann und Frau der göttlichen Veranstaltung widerspreche, daß Moses die Scheidung nur wegen Hartherzigkeit der Juden nachgesehen, und jedoch die Ausstellung eines Scheidebriefs befohlen habe. Er aber lehre, daß Derjenige, welcher seine Ehefrau, den Fall der Porneia ausgenommen, entläßt, und eine andere heirathet, sich des Ehebruchs schuldig mache, so wie auch Jener, welcher eine so entlassene ehe-

---

s) Si licet homini dimittere uxorem suam, quacunque ex causa?

t) Buxdorf de spons. et divort. p. 3.

u) Lev. 20. 10. Deut. 22. 22.

v) Matth. 19. 3. Si licet homini (dem Manne) dimittere uxorem suam, quacunque ex causa?

licht. *w*) Die Stellen bei Markus stimmen dem Wesen nach überein, nur fehlen die Worte: jeglicher Ursache willen (*κατα πᾶσαν αἰτίαν*), und die Frage lautet mehr allgemein. *x*) Bei einer andern Stelle im Matthaeus spricht sich ferner Christus unabhängig von obiger Streitfrage bei einem Lehrvortrag bestimmt aus, *y*) daß mit Ausnahme des Falls der Porneia sich der Mann von seinem Weibe nicht scheiden dürfe. Allein die in der katholischen Kirche herrschende Interpretation nimmt an, es liege hier ein allgemeines Ehescheidungsverbot vor, die Ausnahme habe blos Beziehung auf das jüdische Gesetz, zudem, da die Parallelstellen allgemein sprächen. *z*) Der Ehebruch sey blos ein Entlassungsgrund, keineswegs werde dadurch das eheliche Band gelöst, *a*)

---

w) Dico autem vobis, quia, quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem (*μὴ ἐπὶ πορνείᾳ*) et aliam duxerit, moechatur; et qui dimissam duxerit moechatur. Das Wort Porneia kann nicht mit Ehebruch übersetzt werden, welcher während der Ehe stattfindet, er bezieht sich auch besonders bei den Juden auf den Mangel der Jungfrauschaft, und überhaupt auf Fornikation.

x) Mrc. 10. 4 ffl.

y) Matth. 5. 31—32. Dictum est autem, quicunque dimiserit uxorem suam det ei libellum repudii; ego autem dico vobis: quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa (*παρεκτὸς λόγου πορνείας*) facit eam moechari; et qui dimissam duxerit adulterat.

z) Mrc. 10. 2. 12. Lukas 16. 18.

a) Die merkwürdigsten Stellen bei Marcus. V. 5. Wegen der Hartherzigkeit hat Moses den Juden die Austellung eines Scheidebriefs vorgeschrieben. Dann heißt es V. 6. Ab initio autem creaturae masculum et fœminam fecit eos Deus. Propter hoc relinquet homo (der Mann) patrem suum et matrem, et adhaerebit ad uxorem suam, et erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo, sed una caro (*μία σαρξ*). Quod ergo Deus conjunxit, homo (maritus) non separet — quicunque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium comittit super eam. Etsi uxor (was zu den Zeiten Jesu geschehen ist. z. B. bei der Schwester von Herodes I.) dimiserit virum suum, et alium nupserit, mœchatur. — Lucas. 16. 18. Omnis, qui dimittit uxorem suam, et alteram ducit, mœchatur, et qui demissam a viro ducit, mœchatur. — I. Corinth. 7. 10—12. His autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio *non ego sed Dominus*, uxorem a viro non discedere, quodsi discesserit, manere inuptam, aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat.

und eine weitere Verheirathung der getrennten Ehegatten sey unzulässig. b) Ob gleich in diesem Punkte in der katholischen Kirche eine verschiedene Praxis sich gebildet hat, so ist doch deßhalb der wissenschaftliche Streit nicht beendigt. Nur einige Bemerkungen mögen somit Raum finden.

§. 374.

Bemerkungen über das Gesetz von der Unauflöslichkeit der Ehe.

Daß nach der Idee, und den strengen Forderungen des christlichen Sittengesetzes die Ehe unauflöslich sey, unterliegt keinem Streite, wohl aber, wie es im wirklichen Leben zu halten sey, wenn diesen strengen Anforderungen nicht entsprochen, vielmehr von einer oder der andern Seite das Band factisch aufgelößt worden ist. Ebenso ist man über die Auslegung der Worte, welche dem Gebot von der absoluten Unauflösbarkeit der Ehe zu Grunde liegen sollen, nicht einig; weßwegen auch die katholischen Kanonisten einen vorzüglichen Werth auf den Beweis ihrer Lehre durch Tradition legten.

Beide Meinungen fanden, was die Literatur anbelangt, zahlreiche Vertheidiger und Bekämpfer. c) Geht man auf das Feld

---

b) Can. 1—10. C. 32. q. 7. Conf. Hug. De conjugii christiani vinculo indissolubili Frib. 1815. — Frey Comm. B. 3. S. 603. Ueberhaupt Stapf vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. Ausgabe 6. von Egger. Frankfurt 1837.

c) Die Auflösbarkeit der Ehe nimmt an Marcus Antonius De Dominis in seinem Werke: De republica ecclesiast. L. 5. cap. 11. — Aufsehen machten die Schriften von Werkmeister, Beweis, daß die bei den Protestanten übliche Ehescheidung vom Bande auch bei den Katholiken gültig ist. Karlsruhe 1801. Woraus zahlreiche Wechsel- u. Gegenschriften hervorgingen. — F. A. Jäger, Untersuchung über die Frage: ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift und der ältern Geschichte der Kirche erlaubt sey, oder nicht? Rudolstadt 1804. — Werkmeister, Neue Untersuchung über die Ehescheidung vom Bande. Bamberg 1806. — Franz Joseph Batz, Harmonie der neuesten bayerischen Ehegesetze mit Schrift und Tradition. Bamberg 1804. — Socher über die Ehescheidung in katholischen Staaten. Landshut 1810. — Dagegen Brunquell, Beweise für die Unauflösbarkeit der Ehe. Augsburg 1810. — Mehrere anonyme Schriften erschienen damals. Die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung in Bayern für katholische Seelsorger mit Bemerkungen, Aufl. 2. München 1810. — Ueber die Unrechtmäßigkeit der Ehescheidung

der Geschichte über, so war in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, und selbst nach seiner bürgerlichen Anerkennung das bürgerliche Gesetz die Norm für die Ehescheidung, und die Kirche suchte lange Zeit ihren Einfluß auf möglichste Beschränkung der Scheidungsgründe zu verwenden. Auch enthalten die Kanons der allgemeinen Concilien kein Dogma über die Unauflösbarkeit der Ehe, und kein Verbot, in eine zweite Ehe einzutreten, wiewohl schon vermöge eines Gefühls von Unschicklichkeit und wegen Vorstellung von menschlicher Vollkommenheit die zweiten Ehen nicht gerne gesehen wurden. Unter diesen Umständen fehlt in der morgenländischen Kirche jede Spur von Tradition, um die Lehre von absoluter Auflöslichkeit der Ehe zu beurkunden. Vielmehr ist bis auf den heutigen Tag die entgegengesetzte Lehre geblieben, daß die Ehe wegen Ehebruchs mit Erfolg für den unschuldigen Theil aufgelöst werden könne. — Die Kirchenväter deuten obige Bibelstellen theils streng, und lassen keine Scheidung vom Bande zu, theils erklären sie sich wie Augustin noch zweifelhaft. d) Die Desertion des Ungläubigen ist bei Hieronymus ein Grund für den Gläubigen, mit einem andern eine Ehe weiter einzugehen. e)

Betrachten wir nun, wie sich diese Sache im Abendlande gestaltete, nachdem von Constantin bis Justinian die Bestimmungen

---

im moralischen, also auch bürgerlich rechtlichen Gesichtspunkte 1810. — Vertheidigung der bürgerlichen Ehescheidung nach katholischen Grundsätzen wider einen Ungenannten von einem bayerischen Pfarrer. München 1811. — Rieß, Privatgedanken über die in der katholischen Kirche bestehende Praxis, das eheliche Band nicht aufzulösen. Bamberg und Würzburg 1814. — Dissertatio ab ordine Theologorum præmio donata: Num dogma Catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu salvi posse. Wratislaviæ 1818. Diese Abhandlung sucht zu zeigen, daß die h. Schrift, die Tradition und die Uebereinstimmung der Kirchenväter nicht so bestimmt sprechen, um obiges Dogma annehmen zu können; die Unauflöslichkeit der Ehe sey eine bloße Disciplinarveranstaltung. Dagegen Binterim, über die Ehe und Ehescheidung. Düsseldorf 1819.

d) In ipsis divinis sententiis a deo obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut quantum existimo venaliter ibi quisque fallatur. *Augustinus* de fide et opere.

e) *Hieronymus* ad I Corinth. 7. 15. Si infidelis discesserit, liberum habebit arbitrium, si voluerit, nubere legis suæ viro. Contumelia enim salvatoris *solvit* jus matrimonii circa eum, qui relinquitur.

über die Scheidungsgründe, und die Strafen über grundlose und leichtsinnige Scheidungen zehnmal gewechselt hatten. f) In den germanischen Staaten, wo die Ehegesetze unter dem Einfluß der Kirche standen, schwankte man, was die Wiederverheirathung von rechtmäßig Geschiedenen betrifft, bald erlaubend, bald verbietend hin und her. Als Grund der Scheidung wird der Ehebruch angegeben, und bei andern Gründen eine Kirchenstrafe auferlegt. g) Der Ehebruch wurde nicht immer, wie es auch bei Augustin in seinem Commentar zur Bergrede der Fall ist, im buchstäblichen Sinne genommen, h) sondern auch auf andere Fälle erstreckt. i) Ungeachtet des Raths, unverehelicht zu bleiben, blieb doch dem unschuldigen Ehegatten das Recht der Wiederverehelichung nicht ausdrücklich untersagt. k) Indessen gewann auch die Meinung von der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe immer mehr Boden, vorzüglich durch Gratian, welcher diese Meinungen von Kirchenvätern nach seiner bekannten Weise zusammenstellte. l) Jedoch hat selbst Gratian einige Stellen, welche von der Annahme einer Auflösung des ehelichen Bandes ausgehen, wiewohl alle diese Stellen von der gegentheiligen Meinung verworfen werden, m)

---

f) Wächter, Ueber die Ehescheidungen bei den Römern. Stuttg. 1822. Burchhardi, Grundzüge des Rechtssystems der Römer S. 107. Nota 138.

g) Cap. 9. de a. 744. Nec marito vivente suam mulierem alius accipiat — quia mulierem suam non debet dimittere, excepta *causa fornicationis deprehensa.*

h) Can. 5. C. 28. q. 1.

i) Capitul. 9. Si nunquam in suam patriam se reversurum sperat, si se abstinere non potest, aliam uxorem cum pœnitentia potest accipere. — cap. 10. Si filius cum noverca patris sui dormierit, nec ille nec illa possunt ad conjugium pervenire; sed ille vir, si vult potest aliam ducere; sed melius est abstinere.

k) Dieses ist wenigstens im cap. 87. aus der Synode von Nantes 656 entnommen, nicht unmittelbar enthalten. Nullus conjugem propriam nisi, ut sanctum evangelium docet, fornicationis causa relinquat. Der Nachsatz bezieht sich blos auf eine willkührliche Scheidung. Quodsi quis propriam *expulerit* conjugem legitimo sibi matrimonio conjunctam *si christianus recte esse voluerit,* nulli alteri copuletur, sed innuptus permaneat, aut propriæ concilietur conjugi.

l) An der Spitze der Abhandlung steht Causa 32. q. 7. die Frage: Si ille, qui dimiserit uxorem suam causa fornicationis, illa vivente aliam ducere possit?

m) Can. 17. C. 32. q. 7. uxor a viro suo non discedat, nisi causa for-

weil sie theils für verdächtig, theils als irrig aufgefaßt gewöhnlich erklärt werden; jeden Falls seyen sie mit den heiligen Kanons der evangelischapostolischen Doctrin im Widerspruche. Dagegen wurde obige Lehre selbst wieder aus einer verstümmelten Stelle zu begründen gesucht. [n]) Indessen gewann schon wegen des Ansehens des kanonischen Rechts die Lehre von der absoluten Eheunauflöslichkeit das Uebergewicht, welcher Grundsatz im abstracten Sinne genommen auch nothwendig Eingang finden mußte; dabei gab es hierüber noch keinen dogmatisch von der Kirche ausgesprochenen Glaubenssatz und man konnte, ohne deßhalb einer Irrlehre beschuldigt werden zu können, mit dem Cardinal Cajetan glauben und sagen, daß vorbehaltlich einer festen und nähern Bestimmung von Seite der Kirche, der unschuldige Ehegatte wieder zur Ehe schreiten dürfe, wenn sich der andere eines wirklichen Ehebruchs schuldig gemacht hatte. Diese Lücke suchte das Concil von Trident auszufüllen.

§. 375.

Das Concil von Trident und die absolute Unauflöslichkeit der Ehe.

Die Reformatoren hatten mehrere Bestimmungen über die Ehe gemacht, welche mit den Ansichten des alt hergebrachten kanonischen Rechts nicht im Einklange standen; besonders war der Grundsatz über die Auflösbarkeit des ehelichen Bandes in einigen Fällen behauptet, und insbesondere das Recht des unschuldigen Ehegatten, in gewissen Fällen wieder zu heirathen, in Schutz genommen worden. Es kam nun bei der contradiktorischen Feststellung des katholischen Lehrbegriffs darauf an, durch einen Canon bestimmt auszusprechen, daß die Ehe in keinem Falle, ausser im Todesfalle des einen Ehegatten, und insbesondere nicht wegen eines inzwischen liegenden offenbaren Ehebruchs, unter Christen

---

nicationis; quodsi discesserit, aut maneat innupta, aut reconcilietur viro suo. Et vir similiter non dimittat uxorem. Ideo (Paulus I. Corinth 7.) non subdit de viro, quod de uxore præmisit, *quia viro licet ducere* aliam. Gregor III. gestattet dem Manne wegen nachgefolgten Unvermögens seiner Frau Canon 18. die Wiederverheirathung mit der Pflicht, die erste Frau zu verpflegen. Der Papst Zacharias gestattet Canon 18. bei einem Ehebruch dem unschuldigen Theile wieder zu heirathen. Aehnliches sagt der Canon 19. mit den Capitularen übereinstimmend.

n) Conf. cap. 1. X. de divort. (4. 19.) et capit. 118. wo der Beisatz, daß der unschuldige Theil erst nach dem Tode des Schuldigen heirathen dürfe, sich als eingeschoben zeigt.

aufgelöst werden dürfe. Zwar war ein solcher Canon beim Concil von Trident entworfen worden. o) Aber an die Stelle dieses in positiven Worten abgefaßten Canons, trat eine negative Bestimmung. p) Das Concil wollte sich, besonders im Gegensatz gegen die Reformatoren, welchen Concessionen zu machen dasselbe nicht gesonnen war, von der seit Gratian insbesondere gangbar gewordenen Lehre nicht entfernen, auf der andern Seite wollte es auch den Griechen nicht zu nahe treten, welche eine ehebrecherische Frau entlassen, und eine andere nehmen dürfen. q) Die venetianischen Gesandten vertraten dabei die Griechen. Daher wurde obige Praxis derselben keineswegs mit einem Anathem belegt, aber auch die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, welche die Reformatoren bestritten hatten, nicht aufgegeben. Selbst die uniirten Griechen haben jene Eheauflösung als alt hergebrachte Gewohnheit beibehalten, und dabei ist es im Allgemeinen geblieben, obgleich Benedikt XIV. in einer Constitution r) Trauungen von geschiedenen Personen verbietet, und die Griechen nur bei solchen Gebräuchen gelassen wissen will, welche der katholischen Glaubensansicht gemäß sind, auch für die Griechen in Oestreich vermöge der Staatsgesetzgebung die Unauflöslichkeit der Ehe gilt.

Aus Allem dürfte hervorgehen, daß obige Bestimmung des Concils von Trident kein eigentliches Dogma, sondern blos einen kirchlichen Glaubenssatz enthält. Dieses beweisen die oben erwähnten Verhandlungen mit den Griechen. s) Die Ehe muß aber, um nach der katholischen Lehre unauflösbar zu seyn, vollständig, matrimonium ratum et consumatum seyn. Auch wird nach der römischen Praxis super ma-

---

o) Siquis dixerit, matrimonium *in casu adulterii* solvi posse. cet.

p) Sess. 24. Can. 7. de sacr. matr. Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit, et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, *vel etiam innocentem*, qui causam adulterii non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, mœcharique eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit, et eam, quæ dimisso adultero, alii nupserit. cet.

q) Conf. *Pallavicini*. Hist. Concil. Trid. L. 22. C. 2. ffl. — Vergl. auch Göschl Gesch. des Concils v. Trident. a. d. Quellen bearb. 1839. 2 Thle.

r) Cont. etsi pastoralis de 26. Maj. 1742. §. 8.

s) Conf. *Pallavicini* cap. 4. l. c. — Kopp, die katholische Kirche im 19. Jahrhundert. S. 358.

trimonio rato, sed non consumato, wie einige illustre Fälle beweisen, mit dem Erfolg dispensirt, daß die betreffenden Personen wieder zu andern Ehen schreiten dürfen. t) Auch ist die Ehe nicht gerade wegen ihrer Sacramentseigenschaft unauflöslich, sie ist unauflöslich auch dort, wo man annimmt, daß der Priester das Sacrament erst spende, wo also nach dieser Ansicht im Grunde oft das Sacrament mangelt, sondern weil die katholische Kirche die Aussprüche Christi und des Apostels Paulus als Gebote der Unauflösbarkeit erklärt, und seit vielen Jahrhunderten erklärt hat.

Das französische Gesetzbuch nimmt indessen die Auflösbarkeit der Ehe, und sogar das divortium bona gratia, unter Beobachtung gewisser strenger Förmlichkeiten an; u) ist man aber im Jahr 1816 von dieser Abweichung von der Praxis der katholischen Kirche wieder abgegangen. Diese Veränderung findet jedoch auf die ehemals französischen Gebiete von Deutschland, wo das Gesetzbuch Napoleons noch gilt, keine Anwendung.

§. 376

Von der Scheidung von Tisch und Bett.

Obgleich die bisherige Praxis der katholischen Kirche von dem Grundsatz der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes ausging, und sich die Lehre unbedingt eigen gemacht, was Gott vereinigt hat, soll der Mensch nicht scheiden, v) so sah sich die Kirche doch, um größeren Uebeln zu begegnen, zu einer modificirten Schei-

---

t) Die Ehe Napoleons wurde durch zwei bischöfliche Consistorien als nichtig, die seines Bruders Hieronymus wegen Mangels an Familien-Consens für den noch Minderjährigen aufgehoben.

u) Nach dem französ. Recht erfolgt die Ehescheidung aus bestimmten Ursachen, Art. 229 — 266, dann wegen beiderseitiger Einwilligung, Art. 275 — 294.

v) Da eine richtige Auslegung unter andern auf das Vorausgehende Rücksicht zu nehmen hat, so dürfte obige Uebersetzung „der Mensch Gott gegenüber," nicht die richtige seyn. Es ist nemlich in der bekannten Stelle von dem Verbot der willkührlichen Privatscheidungen die Rede, denn eine andere und zwar richterliche kannte das Zeitalter nicht; ferner, daß Mann und Weib schon nach dem Schöpfungsakt einen Leib ausmachen, daß sohin der Mann, Anthropos, dieser göttlichen Veranstaltung durch willkührliche Scheidung nicht entgegenhandeln soll. Von einer gerichtlichen Scheidung, von der Scheidung von Tisch und Bett ist keine Rede; denn jede Art gerichtlicher Ehescheidung fällt der spätern Zeit nach Christus anheim.

dung, wodurch auch jede Lebensgemeinschaft zwischen den getrennten Ehegatten aufgehoben wird, veranlaßt, und man glaubte das allgemeine Princip noch dadurch retten zu können, indem man die Fortdauer des innern moralischen Bandes annahm, während dasselbe nach Aussen verschwunden ist. Die an die Stelle der Eheauflösung getretene beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett (separatio conjugum a mensa et thoro perpetua) ist die auf Lebenszeit in Betreff des ehelichen Umgangs geschehene Absonderung der Ehegatten. Gewöhnlich kömmt sie im kanonischen Recht unter dem Namen Divortium vor. w) Es darf sohin die römische Bedeutung jenes Worts nicht darauf übertragen werden. x) Diese Scheidung ist leider ein nothwendiges Uebel, zu welchem nur aus wichtigen Gründen gegriffen werden soll, und es ist immer noch vom allgemeinen Standpunkte aus zu untersuchen, ob im Allgemeinen das Uebel gedachter Scheidung das kleinste, und in gewissen Fällen eine Eheauflösung, wenn solche gestattet, vorzuziehen wäre.

Ein Hauptgrund der Scheidung von Tisch und Bett auf Lebenszeit ist der Ehebruch, er mag vom Manne oder Weibe verübt worden seyn; y) derselbe muß aber entweder völlig erwiesen seyn, oder es müssen starke Vermuthungen dafür streiten (indicia violenta), welche auf einen versuchten oder vollendeten Ehebruch mit Grund schließen lassen. z)

Ein bloßes nicht durch andere Beweismittel unterstütztes Geständniß der Ehegatten ist nicht hinreichend. Auch kann eine Trennung aus dem Grunde des Ehebruches nicht eintreten, der Kläger wird vielmehr abgewiesen, wenn er selbst den Ehebruch verübt hat a) (paria delicta compensantur). Hat er, obgleich vom Ehebruch des andern Theils in Kenntniß, dennoch den Beischlaf fort-

w) Tit. X. de divortiis (4. 19.)

x) L. 3. D. de divort. et repud.

y) 4. C. 23. C. 32. q. 5. cap. 5. X. de divort. (4. 19.) Bei den Römern konnte nur die Frau den eigentlichen Ehebruch begehen. Der Mann fiel wegen begangenen Ehebruchs in keine Criminalstrafe. Die Verführer der Frau hießen sacrilegi nuptiarum, der Ehebruch aliarum nuptiarum temeritas. Ebenso läßt das grichische Kirchenrecht nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch, und sohin als Scheidungsgrund gelten. Walter §. 315, S. 726.

z) Cap. 12. X. de præsumt. (2. 23.)

a) Cap. 6 et 7. de adult. (2. 23.)

gesetzt, wird ein Verzicht angenommen. b) Die Klage ist nicht begründet, wenn ein Theil den andern zum Ehebruch verleitet hat, wenn dem Kläger selbst schon einmal ausdrücklich oder stillschweigend Verzeihung zu Theil geworden. Ebenso wenig tritt eine Trennung ein, wenn der Frau Zwang angelegt wurde, wenn eine unabsichtliche Verwechslung der Person vor sich ging. Ist keiner dieser Fälle vorhanden, so soll dem ehebrecherischen Ehegatten eine Kirchenbuße auferlegt, und dem Unschuldigen die Erlaubniß ertheilt werden, auch ohne des Schuldigen Einwilligung in ein Kloster zu treten. c) Immer kann der unschuldige Theil den Schuldigen zu sich aufnehmen, er soll sogar dazu gezwungen werden, wenn er während des Fortbestandes des ehelichen Bandes selbst einen Ehebruch begangen hat. d)

Ein zweiter Grund zur fraglichen Scheidung ist gegeben, wenn ein Ehegatte den andern vorsätzlich oder böslich verlassen hat (ob desertionem malignam). Dadurch wird nemlich der Hauptzweck der Ehe, die ungetheilte Lebensgemeinschaft, aufgehoben. Nach dem kanonischen Recht begeht der Ehegatte, welcher den andern ohne durch dessen Ehebruch oder Mißhandlung entschuldigt zu seyn, verläßt, an demselben ein Spolium. e) Es darf aber kein Verdacht irgend einer Verabredung der Eheleute vorhanden, der böse Vorsatz muß vielmehr rechtlich erwiesen, oder rechtlich zu vermuthen seyn. Dieser Fall tritt ein, wenn ein Ehegatte den andern ohne gesetzliche Ursache verlassen hat, wenn er keine Nachricht von sich gibt, wenn er auf die deßhalb geschehene Vorladung nicht erscheint. Die Zeit selbst, von welcher aus die Desertion gerechnet wird, ist durch die besondern Eheordnungen bestimmt, und beträgt gewöhnlich sechs Monate, innerhalb welchen man keine Nachricht erhalten hat. In dieser Hinsicht findet ein ausserordentlicher einseitiger Desertionsproceß Statt. Ist der Aufenthalt des Verlassenden bekannt, so wird letzterer vorerst bei Strafe gerichtlich zu erscheinen aufgefordert; ist dieses fruchtlos, so geschieht die Vorladung bei Strafe der böslichen Desertion, und endlich bei Androhung, daß beim ungehorsamen Ausbleiben zur Ehescheidung geschritten werde. Ist der Aufenthalt unbekannt, so hat der klagende Ehetheil vor Allem durch sogenannte Diligenzscheine darzuthun, daß er das Mögliche gethan, um den Aufenthaltsort auszukundschaften, oder er hat

---

b) Cap. 3. l c.

c) Cap. 5. et 19. X. de convers. conjug. (3. 32.)

d) Cap. 5. X. de divort. (4. 19.)

e) Cap. 8. 10. 13. X. de restit. spol. (2. 13.)

zu schwören, daß ihm letzterer unbekannt sey. Der Desertionsproceß wird eröffnet mit Ediktalien vorerst auf Einlassung, dann zur Angabe der Gründe des Wegbleibens, und endlich zur Anhörung des Scheidungserkenntnisses. Erscheint der Vorgeladene vor Eröffnung des Scheidungsurtheils, so muß die Ehe fortgesetzt werden; erscheint er aber nicht, so wird auf Scheidung erkannt; von nun an hat der unschuldige Theil ein Recht, auf der ausgesprochenen Scheidung zu verharren. Wenn der eine Ehegatte den andern noch rechtzeitig Zurückgekehrten zu sich aufnimmt, kann er von ihm verlangen, daß er sich vom Verdacht des Ehebruches reinige.

Zu den fernern Trennungsursachen gehören die Nachstellungen nach dem Leben, *f*) unvertilgbarer Haß, mit grausamer Behandlung (saevitia) verbunden, *g*) Abfall vom rechten Glauben (fornicatio spiritualis). *h*)

§. 377.

Die zeitliche Trennung von Tisch und Bett.

Werden die vom Kläger angegebenen Gründe nicht für hinreichend zu einer immerwährenden Scheidung erachtet, bleibt noch Hoffnung zur Aussöhnung übrig, welche ohnehin in jedem Scheidungsproceß zu versuchen ist, so wird zu einer zeitlichen Trennung vom Tisch und Bett Zuflucht genommen. Rohheit des einen Ehetheils, Mißhandlung, starke gefährliche Drohungen, Gefahr des Körpers und der Gesundheit, Abfall des einen Ehegatten vom Glauben, Gefahr der Verführung, dienen als Gründe. Ueberhaupt gehören hierher alle Ursachen, welche das eheliche Zusammenleben nicht nur lästig, sondern auch unerträglich machen. Im Ganzen hat der Richter die erforderlichen Gründe frei zu bemessen, da es sich eigentlich nur von einer provisorischen Maßregel handelt. Auch kann ohne weitläufige richterliche Verhandlung dem gegenseitigen Antrag der Ehegatten gemäß, nachdem sie ernstlich, aber vergebens zur Fortsetzung der Ehe ermahnt worden sind, die zeitliche Trennung ausgesprochen werden. Dieses ist ein divortium bona gratia, jedoch wird die Ehe dadurch nicht vollständig aufgelöst. Auch kann ein jüdischer Ehemann der Verabredung mit seiner Ehefrau gemäß dieser einen Scheidebrief geben.

---

f) Cap. 1. de divort.

g) Cap. 3. et 13. de restitut. spol. (2. 13.)

h) Cap. 6. X. de div. (4. 19.)

Jede Art von Scheidung setzt ein richterliches Erkenntniß voraus, da willkührliche Privattrennungen untersagt sind, und gegen sie richterlicher Zwang eintreten kann. [i]) Nur der unschuldige Theil hat ein Klagrecht, dessen er sich gar nicht bedienen, oder auch nur bedingt enthalten kann. Wird die Bedingung nicht gehalten, erwacht das Klagrecht wieder. Sollten bei einer erkannten Trennung die beiden Ehegatten schuldig seyn, so wird das Vermögen nach dem Güterstand ausgetheilt. Ist ein Theil des Ehebruches schuldig, so soll er nach römischem und kanonischem Recht zu Gunst des unschuldigen Theils und der Kinder zu einer Geldstrafe verurtheilt werden. [k]) Die schuldige Frau verliert die Dos oder ihr Einbringen, der schuldige Mann die donatio propter nuptias, woran die Kinder das Eigenthum, der unschuldige Ehetheil die Nutznießung erhalten; denn nur der unschuldige Ehetheil kann Vortheile aus den Ehepakten ziehen; auch steht ihm das Recht zu, die Kinder zu erziehen, besonders der Mutter, wenn die Kinder noch unmündig sind, oder die Töchter ihrer Leitung und Aufsicht bedürfen. Nur aus erheblichen Gründen können ihr die Kinder vorenthalten werden. Die Obrigkeit hat jedenfalls, was die Unterhaltung und Erziehung dieser und die Bedürfnisse des einen oder andern Ehegatten anbelangt, zweckdienliche Anordnungen zu treffen. Da das gemeine Recht blos den Ehebruch bestraft wissen will, so werden, wenn der Scheidungsgrund ein anderer ist, die Vermögensrechte nach den Gesetzen und Verträgen regulirt.

Wie übrigens das kanonische Recht hinsichtlich eines Mädchens, um welches sich Mehrere streiten, um Gewaltthätigkeiten zu begegnen, eine Art von persönlicher Sequestration verfügt, eben so soll die Ehefrau, welche ihren Ehemann wegen Mißhandlung verlassen hat, der Obhut einer rechtschaffenen und anständigen Frau überlassen werden, falls ihr Ehemann keine hinreichende Caution wegen ihrer Sicherheit stellen kann. [l])

§. 378.

Von der Ehescheidung in der protestantischen Kirche.

Der Einfluß des Christenthums auf das Eherecht zeigte sich unter der Herrschaft der christlichen Kaiser dahin, daß nicht will-

---

i) C. 1. C. 33. q. 2. cap. 9. X. de spons. cap. 6. X. de div.

k) L. 11. Dig. ad leg. Jul. de adult. cap. 4. de donat. inter V. et U.

l) Cap. 8 et 13. X. de restit. spol. (2. 13.)

führlich, sondern blos wegen rechtmäßiger Ursachen eine Scheidung erlaubt seyn sollte. m) Justinian bestimmte genau die Ursachen. n) Allein auf die täglichen Klagen der Eheleute wegen Nachstellungen und Vergiftungen wurde sogar wieder diese Ehetrennung blos mittels freier gegenseitiger Uebereinkunft eine Zeit lang gestattet. o) — Die katholische Kirche gestattet die Aufhebung eines gültig geschlossenen Ehebandes nur in dem Falle, wenn ein Ehegatte vor der Vollziehung der Ehe durch den Beischlaf ein feierliches Gelübde der Keuschheit ablegt, sie gestattet nur Nichtigkeitsklagen, wo die Ehe als gleich anfangs ungültig aufgelöst wird. Die protestantische Kirche hält dagegen das Eheband nicht für unauflöslich, auch gilt ihr die Ehe nicht als Sacrament. p) Jedoch soll das Band nicht ohne erhebliche Gründe aufgelöst werden. Ueber die Frage, welche Gründe als hinreichend zu erachten sind, herrscht keine vollkommene Uebereinstimmung. Einige beschränken diese auf die in der hl. Schrift enthaltenen oder zunächst abgeleiteten Gründe, q) nemlich auf Ehebruch und bösliche Verlassung, und diese werden von den alten Kirchenordnungen fast ausschließend angenommen. r) Allein man subsumirte darunter in der Folge jede Verletzung der ehelichen Treue, und in der Praxis bekamen die Scheidungsgründe eine größere Ausdehnung, gleichwie in der katholischen Kirche in Ansehung der Trennung von Tisch und Bett, und so kam es, daß bereits J. H. Böhmer den wirklichen oder vermuthlichen Ehebruch, dann bösliche Verlassung, Lebensnachstellung, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, perversa debiti conjugalis præstatio, böslich verursachte Unfruchtbarkeit, Verbannung, oder Gefängnißstrafe auf immer als Eheauflösungsursachen aufstellen konnte. s) Dazu kommen noch unversöhnlicher Haß, ununterbrochene, unheilbare Krankheit u. dgl. — Eine Ausdehnung bekamen ferner die Scheidungsgründe nicht blos durch die Consistorialpraxis, sondern auch durch die weltliche Gesetz-

---

m) Con. 8 et 9. Cod. de repud. (5. 17.) Nov. 12. cap. 6. Nov. 22. cap. 4.

n) Nov. 117. cap. 8 et 9.

o) Nov. 140. cap. 1.

p) Conf. confess. August. art. 23. Art. Schmalcald. de pot. episcopi.

q) Matth. 5. 32 — 19. 9. I. Cor. 7, 5. 15.

r) Eichhorn, K. R. II. S. 384. — I. I. *Moser* corp. jur. evang. eccles. Zullich. 1737.

s) I. H. *Böhmer*. I. E. Pr. T. 4. L. 4. Tit. 19.

gebung. t) Während das sächsische Recht den unheilbaren Wahnsinn, und vierjähriges, statt lebenslängliches Gefängniß hinzufügt, nimmt das östreichische Recht, jedoch unter manchen Erschwerungen, auch die unüberwindliche Abneigung als Scheidungsursache an. Im französischen Gesetzbuch erscheinen folgende Gründe: Ehebruch der Frau; des Mannes aber nur dann, wenn er die Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung hält; grobe Mißhandlungen; Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe, und unüberwindliche Abneigung. Das preuß. Recht will ausser den sonst gewöhnlichen Gründen auch die Ehe wegen gegenseitigen tief eingewurzelten Widerwillens durch (§. 718) auflösen lassen, dann bei einer kinderlosen Ehe ohne weitere gegenseitige Einwilligung; ferner wegen Wahnsinns und Raserei, wenn solche über ein Jahr ohne Hoffnung gedauert; endlich wegen eines während der Ehe entstandenen Unvermögens, und wegen körperlicher Gebrechen, welche Ekel erregen, dann Trunkenheit, Verschwendung, und unordentlicher Wirthschaft. — Die laxen Bestimmungen des preuß. Landrechts, die Scheidung insbesondere wegen auch unverschuldeten Unglücks von Seite des andern Ehegatten, welche das franz. Recht sich jedoch nicht eigen gemacht hat, dann wegen gegenseitiger Abneigung, ohne jene schweren Bedingungen, welche das franz. Gesetzbuch der Scheidung bei einer wechselseitig fortdauernden Einwilligung entgegensetzt, u) überhaupt die Leichtigkeit, eine kinderlose Ehe aufzulösen (§. 716), haben vielen gewiß gegründeten Tadel gefunden; sie bilden einen wahren Gegensatz zu jener Strenge, mit welcher man in der katholischen Kirche dem unschuldigen Theile versagt, sich weiter zu verehelichen. Aus denselben Ursachen, warum man bei den Katholiken leicht eine Scheidung von Tisch und Bett auf einige Zeit zuläßt, schreitet die prot. Praxis nicht selten zur Ehescheidung, und aus demselben Grunde, weßwegen der berühmte Papst Benedikt XIV. dem Mißbrauch der Eheannullirung zu steuern sich veranlaßt fand, dürfte auch hier eine Revision der Ehescheidungsgründe und des richterlichen Verfahrens dringend nothwendig seyn, wiewohl die Gesetze die guten Sitten nicht zu schaffen, wohl aber zu ihrer Achtung beizutragen vermögen. v) Uebrigens tritt bei den Pro-

---

t) Ueber die sächsische Praxis vgl. Weber. S. K. R. Th. 2. Abth. 3. S. 1251. — Preuß. L. R. II. §. 668 — 722. Oestr. Gesetzb. §. 115. *Code Civil* français art. 229 — 233.

u) Conf. Art. 275 — 277.

v) Welcher Mißbrauch zu Zeiten Benedikts XIV. von der Ehenichtigkeits-Erklärung gemacht wurde, geht aus seinen eigenen Worten in

testanten die Auflösung der Ehe in jenen Fällen ein, wo der katholische Richter blos auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennt; eine blos zeitliche provisorische Trennung von Tisch und Bett wird in der Regel dem Ermessen des Richters anheim gestellt.

In Bayern findet neben dem gemeinen katholischen Kirchenrecht das preußische, französische, östreichische Eherecht an bestimmten Orten, im übrigen aber das gemeine protestantische Eherecht Anwendung.

§. 379.

Von der Trennung der Ehe bei Verschiedenheit der Religion der Ehegatten.

Sowohl durch die Nichtigkeits-Erklärung, als durch die Gewißheit des Todes des einen Ehegatten, wird das eheliche Band

---

dessen Constitution Dei miserationis a. 1742 hervor. — Indicata Nobis sunt exempla nonnullorum virorum, qui post primam, et secundam, ac tertiam, quam duxerant, uxorem ob nimiam, indicum præcipitantiam in nullitate matrimoniorum declaranda, adhuc illis primis uxoribus superstibus, ad *quartas* contrahendas nuptias devenerant, et similiter foeminarum, quæ post primum, secundum, et tertium maritum, *quarto etiam illis quoque viventibus*, se junxerant. — Der Papst klagt über die Leichtfertigkeit der Richter, welche ohne strenge Prüfung die Nichtigkeit aussprechen. Partim etiam ex facto conjugum super nullitate suorum matrimoniorum litigantium, cum frequenter unus tantum eorum, qui dissolutionem matrimonii postulat, in judicio compareat, et sententia, nullo contradicente secundum sua vota obtenta, ad alias nuptias convolat; vel ambobus conjugibus in judicium venientibus, alter, qui pro matrimonio, alter vero, qui contra agit, sententia de nullitate matrimonii prolata, nullus est, qui ad superiorem judicem appellationem interponat, vel quia litigantes in specie quidem discordes, re intra se concordes sunt, et invicem colludentes contractum matrimonium dissolvi cupiunt, vel quia pars, qui pro validitate matrimonii stabat, ejusque nullitatem acriter contra adversarium impugnabat, lata a judice sententia contra matrimonium, mutabat voluntatem, vel pecunia sibi ad sumptus litis non suppetente, vel aliis deficientibus auxiliis ad litigandum necessariis et inceptum opus, ac causam post primam sententiam deserit. Quo fit, ut deinde ambo conjuges, vel unus eorum ad aliud contrahendum matrimonium se conferat,

gelöst. Da aber die Katholiken und Protestanten hinsichtlich der Ehescheidung von einander abweichen, so entsteht die Frage, ob eine z. B. hinsichtlich des protestantischen Theils aufgelöste Ehe es auch für den katholischen Theil sey, und denselben zur Eingehung einer weitern Ehe berechtige, oder ob überhaupt auch ein Katholik einen gültig geschiedenen Protestanten heirathen dürfe? Hierüber müssen die herrschenden Lehren in beiden Kirchen, und die darüber vom bürgerlich politischen Standpunkte aus erlassenen Gesetze unterschieden werden. Von dem Grundsatze, daß die Ehe in gewissen Fällen aufgelöst werden, und die gewesenen Ehegatten, vor allem aber die unschuldigen Theile zur weitern Ehe schreiten dürfen, geht man in der protestantischen Kirche aus, und die Schriftsteller dieser Kirche suchen diesen Grundsatz zu rechtfertigen, *w*) wenn sie gleich über die besondern Scheidungsgründe nicht einig sind. Eine nach protestantischem Grundsatze richterlich geschiedene Ehe hat im Allgemeinen besonders für den unschuldigen Theil dieselbe Wirkung hinsichtlich der weiteren Verehelichung, wie die für nichtig erklärte. Aber dieses ist wegen der Annahme der Fortdauer des ehelichen Bandes keineswegs der Fall für den geschiedenen Katholiken; sohin darf derselbe, da er bei Lebzeiten des andern Ehegatten sich nicht im ledigen Stande befindet, auch zu keiner andern Ehe, selbst mit einem gerichtlich geschiedenen Protestanten schreiten.

Indessen, da diese Frage wissenschaftlich verschiedene Seiten darbietet, so ist sie auch längst Gegenstand der Debatte geworden, und die vor längerer Zeit über dieselbe gutachtlich vernommenen bischöflichen Vikariate erklärten sich nicht einstimmig. *x*) Aschaffenburg und Speier respective Bruchsal nahmen im gegebenen Falle eine zulässige Wiederverehelichung an, während Bamberg, Regensburg, Worms, Straßburg, Cöln, Würz-

---

w) Es besteht darüber, unabhängig von der in Werken über das Kirchenrecht vertheidigten Meinung, eine zahlreiche Literatur. C. M. *Pfaff* de divortii causis. Hal. 1733. — I. E. *Kayser* de divortio totali seu quoad vinculum lege evangelii licito. Hale 1740. — C. H. *Hankel* Dr. de divortiis jure naturali neutiquam prohibitis. Gött. 1749. — I. L. *Mosheim* de divortio. Helmst. 1766. — Schegel über Ehescheidung, Hannover 1780. — Wiedenfeld über die Ehescheidung unter den Evangelischen, Leipzig 1837. — Ueber die Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche, Votum eines Theologen. Nürnberg 1838. — Ueber den einzig wahren Ehescheidungsgrund in der christlichen Kirche so wie in den christlichen Staaten. Bayreuth 1838.

x) Vgl. Kopp die katholische Kirche im 19ten Jahrh.

burg und Freising sich gegen die weitere Heirath erklärten. Der Grund, worauf die erste Meinung sich fußt, ist ausser dem Zweifel über den Grundsatz der absoluten Eheunauflöslichkeit die Betrachtung, daß der gerichtlich geschiedene Protestant sowohl nach dem Gesetz seiner Kirche, wie vom Staate selbst als ledig angesehen werde und anzusehen sey; derselbe dürfe also mit Erlaubniß der Obrigkeit wieder heirathen, und dieser Ehe stünden alle bürgerlichen Wirkungen zu. Es möge allerdings ein katholischer Pfarrer Bedenken tragen, einen geschiedenen Protestanten mit einem Katholiken zu trauen, auch sey deßhalb jeder Zwang gegen den ersten unzulässig; allein es dürfe auch gültig von einem protestantischen Geistlichen geschehen, und eine solche einmal gültig geschlossene Ehe könne man zwar höchlich mißbilligen, aber es sey unzulässig, mittels kirchlicher Zwangsmittel, womit allerlei auch bürgerliche Nachtheile verbunden seyn könnten, derselben entgegenzutreten. Die Nichttrauung von Seite der katholischen Geistlichen könne zwar als Gewissenssache betrachtet werden; allein die Beobachtung des katholischen Kirchengesetzes sey gleichfalls zwanglos dem Gewissen der Parteien zu überlassen.

Von diesem Gesichtspunkte gingen auch mehrere weltliche Gesetzgeber aus. Da einmal mehrere Confessionen mit verschiedenen Lehren über die Auflösbarkeit oder Nichtauflösbarkeit der Ehe mit gleichen Rechten sich gegenüber standen, dürften die Gesetzgeber dem einen Theil bei der Anwendung seines Grundsatzes kein bürgerliches Hinderniß entgegenstellen; weitere Ehen von gerichtlich geschiedenen Personen wären bürgerlich zulässig; sohin könne es auch folgerecht scheinen, dieselbe Befugniß auch dem andern Theil zu gestatten, falls ihn sein Gewissen nicht hindere, von dieser weltlichen Erlaubniß Gebrauch zu machen. Dieses that auch das preußische Gesetzbuch, und da die kirchliche Trauung auch bürgerlicherseits zur Vollgültigkeit der Ehe nothwendig ist, so wurde im gegebenen Falle es dem Katholiken und Protestanten gestattet, sich an die geistliche Regierungsdeputation zu wenden, um zu erhalten, daß das von katholischer Seite verweigerte Aufgebot und die Trauung einem Geistlichen von einer andern Confession übertragen werde. Es war natürlich, daß bei diesem sowohl theoretischen als praktischen Conflikt über die Zulässigkeit einer Ehe von Seite eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten ängstliche geistliche Stellen sich nach Rom wendeten. Die Antwort konnte, da man dort schon den gemischten Ehen überhaupt so abgeneigt ist, nicht zweifelhaft seyn; der Papst verwarf daher in einem Breve vom 8. Oktober 1803 dergleichen Ehen, welche er connubia adulterina nennt. Katholische Consistorien, hieß es, vermöchten das bleibende Eheband nicht zu lösen; denn die Ehe sey ver-

möge eines göttlichen Gesetzes unauflöslich, welchem auch die Protestanten oder Ketzer unterworfen wären. Die Ehen der Protestanten müßten daher auch von den Katholiken als unauflösbar angesehen werden; die Lehre, daß die Ehe ein Sacrament für die Katholiken sey, habe mit der göttlich gebotenen Unauflösbarkeit nichts zu thun. Diesem nach befiehlt S. H. die Pfarrer sollten den Katholiken, welche dergleichen Ehen einzugehen sich erdreisteten, die Sacramente versagen, und die in solchen Ehen erzeugten Kinder seyen als im Ehebruch erzeugt anzusehen. y) Durch mehrere neuere Breven wurden dieselben Grundsätze päpstlicher Seits eingeprägt, auch besteht deßhalb eine unveränderliche Praxis bei den katholischen Behörden, weil ohnehin eine Ehe mit Protestanten dabei vorkommt, um wegen der Nachtheile, welche der Katholik zu besorgen hat, desto mehr von solchen noch über dieses verbotenen Ehen abzuschrecken. Auch abgesehen von diesem besondern Falle darf ohnehin ein geschiedener Katholik sich nicht weiter verehelichen. Er hat die Wahl, sich eine höchst unsittliche, ehebrecherische, wollüstige und verschwenderische Ehehälfte gefallen zu lassen, oder sich höchstens eine Trennung von Tisch und Bett zu erwirken. Die Unschuld gibt ihm keinen Rechtstitel, um ein besseres Loos zu suchen, welches ihm vielleicht heuchlerisch sohin vergebens vorgespiegelt war; seine Strafe dafür, daß er aus einem bittern Leidenskelch getrunken hat, dauert fort. — Allerdings können Gesetze im Allgemeinen wohlthätig das Loos Einzelner oft schwer berühren; aber diese sollten nur höchst selten solche Ausnahmen bewirken, und sohin nicht absolut geboten seyn. Was die Anwendbarkeit der absoluten Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes angeht sind daher die wissenschaftlichen Gegner davon bei weitem noch nicht zum Schweigen gebracht. Sie sagen nemlich, ohne offenbare Künstelei lasse sich in den heil. Urkunden kein Gesetz entdecken, wo es klar und sofort unverkennbar ausgesprochen sey, Christus habe z. B. ausdrücklich verboten, daß der unschuldige Theil, wenn dessen Ehe wegen Ehebruchs des Andern getrennt sey, nicht mehr heirathen dürfe. Man müsse den Ausspruch des Herrn nach den damaligen Verhältnissen und Umständen bemessen. Seine Absicht sey offenbar gewesen, sich über das

---

y) Unter mehreren hierher gehörigen Schriften werden angeführt: M. Kübel, Frage: können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande geschiedenen Protestanten ehelichen? Meersburg 1804. — Otto von Gerlach: Welche ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche, zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidung und Wiederverheirathung geschiedener Personen. Erlangen 1827.

willkührliche Brechen der Ehe, wie es damals bei den Juden gebräuchlich war, mißbilligend auszusprechen; er habe ausdrücklich die Ehescheidung auf den Fall einer vorhandenen Porneia beschränkt. Es sey ein Wunsch ausgesprochen worden, die Juden möchten von dem Rechte, die Privatscheidung vorzunehmen, keinen willkührlichen Gebrauch machen. Ohnehin sey der theokratische Charakter der jüdischen Gesetzgebung von der neuern unterschieden. Nimmermehr habe Christus in den Wirkungskreis der Obrigkeiten durch Erlassung eines Ehegesetzes eingreifen wollen. Von der Vornahme gerichtlicher Scheidungen, und einem Zwang der unschuldig Geschiedenen sey keine Rede; auch stehe nicht geschrieben, daß die Apostel und die Kirche zu diesem Geschäft besonders beauftragt worden wären. Die Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit der Ehe, und dem Verbot der Wiederverehelichung sey ein Werk einer blos historischen Interpretation, es handle sich von einer bloßen Argumentation, von einem menschlichen und Disciplinargesetz, worüber sich das Concil von Trident nicht direkt und unumwunden ausgesprochen habe, welches aber nothwendig hätte der Fall seyn müssen, wenn es sich von einem Dogma gehandelt hätte, *) was freilich das Verhältniß zu den unirten Griechen nicht gestattet habe. Es sey nicht anzunehmen, daß ein göttliches Gesetz zur Ungerechtigkeit führe; dieses sey hier fast der Fall; es bestrafe nemlich die eheliche Treue und Untreue gleich, indem z. B. ein treues sittliches Eheweib keine andere Auswege habe, als mit einem Ehebrecher oder Wüstling zu leben, oder sich trennen zu lassen, um mit dem Schuldigen zeitlebens ehelos bleiben zu müssen. Aus einer mit der äussersten Strenge verweigerten vollen Ehescheidung gingen oft die traurigsten Folgen hervor; viel Unheil, Aergerniß und Anstoß würden vermieden, wenn die Scheidung selten, und aus dringenden Gründen vor sich ginge. Endlich sey ja gerade durch die Trennungsgründe oft das Wesen der Ehe wirklich zerstört, und vielleicht im höhern Grade, als bei mancher Annullirung der Ehe, welche so oft eigentlich der Ehescheidung als Maske diene. — Bei Allem dem wirkt jene Strenge nicht so nachtheilig, als der Leichtsinn, mit welchem oft Gesetze und Gerichte die Ehe auflösen, und wodurch der hohe Ernst, die Bedachtsamkeit bei dem Abschlusse des wichtigsten Lebensaktes geschwächt, jede für das Leben so nothwendige gegenseitige

---

*) Concil. Trid. sess. 24. can. 7. de sacram. matr. — Can. 8. si quis dixerit ecclesiam errare, cum ob *multas causas* separationem inter conjuges quoad thorum, seu quoad cohabitationem, ad certum incertumque tempus fieri posse decernit, a. s.

Nachsicht verbannt, und die Heilighaltung der Ehe auch im Unglücke Preis gegeben wird. Auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, daß große Gefahren und Nachtheile aus einer bloßen Trennung der Ehe hervorgehen, wie dort, wo man, besonders wenn Kinder vorhanden sind, dem Unschuldigen wie dem Schuldigen den Wechsel gestattet. Auch hier muß es Ziel der Gesetzgebung seyn, unter den Uebeln das kleinste zu wählen, jene aber nicht selbst zu vermehren, dann vor Allem die allerdings schwierig aufzufindende Mitte zwischen den Extremen der äussersten Strenge und Laxität zu erstreben.

§. 380.

Die bayerische Gesetzgebung.

Die Frage, ob ein lediger Katholik eine geschiedene Protestantin heirathen dürfe, vielfach wissenschaftlich und auf andere Weise behandelt, fand früher für Bayern, als es noch die Rheinpfalz besaß, eine denkwürdige Erledigung vom Gesichtspunkte des Staats aus. Es erging nemlich am 8. Nov. 1802 aus Mannheim ein kurfürstliches Ausschreiben an das damalige rheinpfälzische General-Landescommissariat von (unten) folgendem Inhalt: *a*)

---

a) „Da die gemischten Ehen nach dem bürgerlichen Gesetze in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesem Gesetze als ledig, nemlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen ehelichen Verbindung, ohne jenes Gesetz zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden, so soll bei solchen Ehen, nemlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin oder einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner, resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationsschein von dieser niemals versagt werden, und es sind dergleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten frei zu stellen, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestanti-

Dabei blieb es, bis auf einmal durch ein Dekret vom 22. April 1829 von Staatswegen für alle bayerischen Provinzen diesseits des Rheins die Verehelichung katholischer Personen mit protestantisch Geschiedenen für unzulässig erklärt wurde, weil ihr nach dem Dogma der katholischen Kirche ein bleibendes Hinderniß entgegen stehe. Diese Entschließung, nicht nur mit den Bestimmungen des französischen, sondern auch des preußischen Rechts im Widerspruche stehend, welches letztere in bedeutenden fränkischen Landestheilen in voller Wirksamkeit besteht, fand natürlich Widerspruch, und dieser hatte das weitere Decret v. 27. Mai 1830 zur Folge, wodurch das erste für jene Gebiete, welche unter der Herrschaft des preußischen Rechts stehen, ausser Anwendung, für die übrigen Gebiete dagegen die Entschließung vom 8. November 1802 wieder ausser Wirksamkeit erklärt wurde.

Da aber das zuletzt gedachte Ausschreiben den Charakter einer für alle Landestheile gültigen Vorschrift hat, und keineswegs in Beziehung auf einen einzelnen Fall erlassen worden ist, sohin auch als Gesetz durch keine bloße Ministerialentschließung, sondern nur auf verfassungsmäßigem Weg aufgehoben werden kann, so wurde dessen fortwährende Anwendung durch ein königliches Rescript vom 14. Juni 1830 wieder hergestellt. Nach dem bürgerlichen Gesetz ist es daher in Bayern gestattet, daß ledige Katholiken gerichtlich geschiedene Protestanten heirathen dürfen, und es ist ihnen quoad forum conscientiæ das Geeignete zu thun lediglich überlassen. Diesem gemäß erklärt eine Verord. v. 21. Mai 1831 irgend ein kirchliches Einschreiten zur Störung der nach den Staatsgesetzen gültig eingegangenen Ehen, insbesondere die Anwendung von Censuren gegen die in einem solchen Falle sich befindenden Ehegatten, für unstatthaft. b)

schen Theiles nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nemliche Wirkung hat, als wenn sie vom katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe vollzieht.

b) Solche Censuren, wie öffentliche Sperrung der Sacramente, Excommunikation, führen gewöhnlich der protestantischen Kirche nothgedrungene Candidaten zu, auch die Kinder, welche vielleicht ganz, oder theilweise im katholischen Glauben wären erzogen worden, folgen nun denselben Weg. Was man nicht billigen kann, muß man bisweilen ignoriren, geschehen lassen, vielleicht folgt etwas Gutes daraus.

§. 381.

Der Richter wegen Ehestreitigkeiten.

Hier ist nicht von den ehelichen Dissidien, zu deren Beilegung vorzüglich ein Vertrauen genießender Seelsorger mit berufen ist, die Rede, sondern von solchen Streitigkeiten, deren Entscheidung nach vereitelten Sühnversuchen dem Richter obliegt.

Dieser Richter ist nach dem kanonischen Recht blos ein geistlicher, und das Concil von Trident hat dieses Recht für die Kirche oder Geistlichkeit zu vindiciren versucht. c) Allein daraus folgt noch nicht, daß die Kirche unbeschränkter Richter über eheliche Angelegenheiten sey; ausgenommen sind ohne Zweifel die rein bürgerlichen Elemente. Die Untersuchung der Frage über die Freiheit der Einwilligung, über die Annahme von Betrug, von einem wesentlichen Irrthum, über Unvermögen, Versagung der ehelichen Pflicht, darüber, ob eine Verwandtschaft vorliege, hat abgesehen von den Vermögensverhältnissen der Ehegatten an und für sich nichts Geistliches an sich. Im Evangelium finden wir sogar nirgendwo eine Anweisung, wodurch die Geistlichkeit zum Richteramt über Ehesachen bestellt ist. Auch kannte das ältere kanonische Recht blos die bürgerlich trennenden Hindernisse; nur jene Ehen galten als gültig, welche das bürgerliche Gesetz gebilligt hatte, sie wurden nicht ungültig, wenn sie auch Kirchenkanons mißbilligten. d) Allerdings ist es eine unlaugbare Thatsache, daß Senden, Bischöfe, Concilien und besonders seit dem 12. Jahrhundert die Päpste eine fast ausschließende Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung über die Ehe ausgeübt haben; allein eben so geschah es oft, daß weltliche Regenten in rein kirchliche Sachen und Gegenstände des Glaubens eingegriffen haben. Es war dieses eine Folge der wechselnden Stellung von Staat und Kirche zu einander, und da nun beiden ein gemessener freier Wirkungskreis zusteht, so muß zur Erzielung einer endlichen Ordnung angenommen werden, daß von Zeit zu Zeit ein Theil den andern zur Ausübung eines diesem nicht zustehenden Rechts bevollmächtigt habe, ohne deßwegen für sich darauf zu verzichten. Da nun Alles, was die Ehe als bürgerlichen Vertrag angeht, in das Ge-

---

c) Concil. Trid. sess. 24. C. 12. de sacr. matr. Siquis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos a. s.

d) *August.* de civitate Dei L. 15, 16. Conf. *Theiner* Diss. canon. Variae doctorum catholicorum opiniones de jure statundi imped. matr. dirim. Wratislaviae 1825.

biet der Staatsgewalt gehört, die trennenden Hindernisse ohnehin diesen Vertrag betreffen, so müssen in dieser Hinsicht die kirchlichen Ehegerichte, in so ferne sie erkennen, als vom Staate beauftragt angesehen werden; diesem steht daher nicht blos die Oberaufsicht auf diesen Zweig der Gerichtsbarkeit, sondern auch die Befugniß zu, diese Jurisdiktion durch geeignete Organe und nach gegebenen Vorschriften ausüben zu lassen. Auf solche Weise wird die Kirche auf das ihr eigenthümliche sittlich religiöse Gebiet, auf die Heiligung der Ehe hingewiesen, wobei jedoch jeder Zwang unzulässig ist.

§. 382.

Von der Gerichtsbarkeit über Ehesachen nach den neuern weltlichen Gesetzen.

Die neuere Gesetzgebung in Beziehung auf Gegenstände, welche man früherhin ohne Unterscheidung zu den geistlichen rechnete, ging auch in Ehesachen von dem Scheidungsproceß aus, zwischen dem was der Kirche, und was dem Staat zu gehören schien. Man trennte die bürgerliche Seite der Ehe von der kirchlichen, wodurch der hohe Werth der letzten nicht auf Seite gesetzt werden sollte. Diese Trennung wurde mehr oder minder streng und consequent durchgeführt. In Frankreich wurde ein bürgerliches allgemeines Ehegesetz erlassen, und die Beobachtung der Vorschriften der Kirche, welcher jede Art von äusserer Jurisdiktion entzogen wurde, dem Gewissen anheimgestellt. Auch in Preußen wurde ein allgemeines Eherecht durch das Landrecht festgestellt, die Beurtheilung der Ehestreitigkeiten den vom Staate ernannten Richtern übertragen, und dem Gewissen des Einzelnen überlassen, von einem ihm bewilligten Recht Gebrauch zu machen, oder der etwa entgegenstehenden Vorschrift seiner Kirche zu folgen. Eben so brauchen die katholisch-geistlichen Behörden eine dem kanonischen Recht entgegenstehende Ehescheidung, welche ein weltlicher Gerichtshof ausgesprochen hat, nicht anzuerkennen. e) In Oesterreich, dessen Gesetzbuch ein allgemeines Eherecht enthält, wobei jedoch auf einige wesentliche Unterschiede oder kirchliche Lehren der Katholiken, Protestanten und Juden, insbesondere was Ehescheidung betrifft, Rücksicht genommen ist, übt eigentlich der Staat die Ehegerichtsbarkeit aus. Es geschieht durch den betreffenden besondern Gerichtshof, welcher Landrecht heißt, und im summarischen Proceß unter Zuziehung eines Kreisraths über die

---

e) Preuß. Gerichtsord. Anhang §. 287.

Nullitäts- und Ehescheidungsklagen entscheidet; die besondern Streitigkeiten über Vermögen, Alimente, werden, wenn kein gütlicher Vergleich möglich ist, in den ordentlichen Proceß verwiesen. In Sachsen ist die Ausübung der ehelichen Jurisdiktion über die Katholiken durch ein besonderes Mandat bestimmt. *f*)

§. 383.

Die Gerichtsbarkeit über Ehesachen in Bayern.

Nach den bayerischen Gesetzen ist die Ehegerichtsbarkeit über Katholiken zwischen der Staats- und Kirchenbehörde getheilt. Die rein persönlichen Ehesachen der Katholiken mit Einschluß der Trennung von Tisch und Bett gehören vor den geistlichen Richter; die bürgerlichen Streitigkeiten dagegen, namentlich alle Sponsalien, Alimentations- und Satisfaktionsklagen, ferner die auf das Vermögen sich beziehenden Klagen über Erbfolge, Güterstand — sind an die weltlichen Gerichte verwiesen, ohne Unterschied, ob es hiebei auf eine provisorische oder definitive Verfügung oder Erledigung ankommt. *g*) Auch das Religionsedikt *h*) verweist Klagen in Beziehung auf die Ehe als bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen an die weltlichen Gerichte. Ebenso wurde unter Beziehung auf die V. U. durch Verord. v. 28. Juli 1818 festgesetzt, daß Ehestreitigkeiten, in so ferne es auf Schließung, Erhaltung und Trennung der Ehe ankommt, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange des Königreichs nur allein bei den katholischen Gerichten angebracht werden können, und die Frage, ob ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhänge.

---

f) Mandat über die kirchliche Jurisdiktion v. 19. Februar 1827. Das katholisch-geistliche Consistorium ist in der Hauptsache im Wirkungskreis dem protestantischen Consistorium gleichgestellt. Für den katholischen Theil gehören alle Ehe- und Sponsaliensachen an das katholische Consistorium, welches übrigens aus geistlichen und weltlichen Beisitzern besteht. Bei einer Sponsalienklagsache wird über den Alimentations- und Dotationspunkt wie bei den protest. Consistorien rechtskräftig entschieden; jedoch gehören bloße Schwängerungs- und Alimentationsklagen nicht vor das geistliche Gericht.

g) Verordnung v. 4. April 1807.

h) Beil. II. zur Verf. Urk. §. 64. d.

Dagegen räumt das Concordat [i]) den Erzbischöfen und Bischöfen die Befugniß ein, kirchliche, vorzüglich Ehesachen vor ihr Gericht zu ziehen und darüber zu entscheiden. Der h. Stuhl läßt es jedoch unentschieden, was eine geistliche Sache (causa ecclesiastica) sey, und in wie weit Ehesachen vor das kirchliche Forum gehören. Indessen hat der angezogene tridentiner Canon eben so wenig etwas Näheres bestimmt.

Für die persönlichen Ehestreitigkeiten sind also die bischöflichen Consistorien in Ansehung der Katholiken die zuständige Behörde, und hier soll wenigstens die Justiz nach der Grundlage des summarischen Processes in drei Instanzen mitgetheilt werden. Die erste Instanz bilden die bischöflichen Consistorien; die zweite die erzbischöflichen; in den Erzbisthümern und exemten Bisthümern bilden aber die Consistorien zwei selbstständige Senate, so daß von einem an den andern appellirt werden kann; die dritte Instanz bildet der Papst, und hier sollte durch zum Voraus ernannte Synodalrichter (judices in partibus) erkannt werden. [k]) Allein an einer festgeordneten und nicht mit vielen Kosten und Zeitversäumniß verbundenen dritten Instanz fehlt es. [l]) Was Bayern betrifft, so könnte am schicklichsten von einem erzbischöflichen Consistorium an das andere Revision eingelegt werden; jedes Erzbisthum besäße so in Beziehung auf das andere die dritte Instanz. In der rheinischen Kirchenprovinz wäre die Oberappellation bei einem bischöflichen nicht betheiligten Consistorium einzubringen. Uebrigens richten sich die geistlichen Ehegerichte in Bayern (in der Rheinpfalz gibt es bei der Herrschaft des franz. Gesetzes keine solche) nach dem bayerischen Gerichtscodex, sohin müssen, was

---

i) Art. XII. Lit. C. Causas ecclesiasticas, atque inprimis causas matrimoniales, quæ juxta canonem 12 sess. 24. S. Concilii Trid. ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus clericorum e. g. contractuum, debitorum, hæreditatum, quas laici judices cognoscent et definient.

k) Vgl. S. 253. §. 99. Der Papst delegirt erst auf Ansuchen einen benachbarten Bischof als Synodalrichter (concil. Trid. sess. 24. C. 22. de reform).

l) Zur Zeit werden in Bayern dergleichen Appellationen durch das Ministerium des Aeußern, oder unmittelbar durch die Gesandtschaft an die päpstlichen Behörden cum informatione causæ und Abschrift der ergangenen Urtheile und Akten in lateinischer Sprache abgefaßt, gebracht. Auch ist ein vom Ordinariat ausgestelltes Armuthszeugniß erforderlichen Falls beizulegen. Verord. v. 27. Mai 1827.

jedoch nicht allenthalben beobachtet wird, besonders die Definitiverkenntnisse mit den gehörigen Entscheidungsgründen versehen werden, deren Mangel den appellirenden Advokaten freilich einen weiten Spielraum verschafft. Es liegt in der Natur des Gegenstandes selbst, daß der Richter jede nur nachtheilige Veröffentlichung zu vermeiden hat. m) — Für die Behandlung der protest. Ehestreitigkeiten waren ursprünglich die Appellationsgerichte als prorogirte Gerichtsstände angewiesen, unter vorbehaltener Berufung an das Oberappellationsgericht des Reichs. Indessen wurde durch Verordnung v. 12. Dezember 1818 die Instruction und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller diesseits des Rheins wohnenden Protestanten den Appellationsgerichten in Bamberg und Ansbach als protestantischen Ehegerichten in erster Instanz, und durch eine spätere Verordnung v. 23. Dezember 1837 blos dem Appellationsgericht in Oberfranken übertragen. Es steht jedoch den Parteien nach wie vor frei, ihre Ehestreitigkeiten ihren sonst competenten Appellationsgerichten zu unterwerfen. n)

§. 384.

Das Verfahren bei Ehescheidungsklagen. Allgemeines.

Vorläufig ist hier zu wiederholen, daß bei den Katholiken nur der physische Tod das Eheband löst; dieser aber entweder notorisch oder sonst moralisch gewiß, und bei einer langen Abwesenheit des einen Theils hergestellt seyn muß, wenn der andere zu einer zweiten Ehe schreiten will. Diese Gewißheit wird durch glaubhafte Todtenscheine von Seite des Pfarramtes, durch legale

---

m) Es wäre zu wünschen, daß Jene, welche bei der Darstellung des Ehrechts blos von Idealen ausgehen, und eine wenn auch noch so gerühmte Geschichte des Ehrechts schreiben, doch auch einige Kenntniß des wirklichen Lebens damit verbänden, und praktische Mittel zur Heilung so trauriger Gebrechen vorschlügen. Einige Dutzend Ehescheidungsprocesse von ihnen rechtlich behandelt dürften so manche Träume verschwinden machen.

n) Diese Anordnung scheint unter Anderm auch zur Beruhigung Jener ergriffen zu seyn, welche auf ihre Glaubensgenossen mehr Zutrauen setzen, und bei ihnen eine richtigere Sachkenntniß voraussetzen, auch glauben, Katholiken dürften keine Ehescheidung aussprechen. Indessen bildet sich dadurch wo möglich eine festere Ehejurisprudenz. Im Uebrigen hat der Richter nach dem Gesetz, nicht nach seiner Privatmeinung zu sprechen.

Zeugnisse der weltlichen Obrigkeit, der Civilstandsbeamten, dann der Vorstände von Krankenhäusern hergestellt. Auch zu beeidigende glaubhafte Zeugen können diese moralische Gewißheit bewirken, ja sogar die Aussage eines einzigen beeideten Zeugen, wenn dessen Aussage durch sprechende Umstände unterstützt wird, ist erheblich. Auch das durch glaubhafte Zeugen genau bestätigte Gerücht kann in die Wagschale gelegt werden. Ob zur Ergänzung der sonst in einigem Grade hergestellten Gewißheit auch dem noch lebenden Ehetheil ein Eid auferlegt werden dürfe, daß er weder wisse, noch glaube, daß der andere Ehetheil noch am Leben sey, hängt von der Persönlichkeit des dabei betheiligten Ehegatten, und von dem Grade der bereits erlangten Gewißheit ab. Indessen ist die richterliche Todeserklärung nach dem kanonischen Recht keineswegs geeignet, um die Ehe in jeder Hinsicht aufzulösen; ergibt sich ein gegründeter Zweifel über das Leben des ersten Ehegatten, so wird eine neue Untersuchung angestellt, und eine provisorische Trennung der inzwischen geschlossenen zweiten Ehe angeordnet. Lebt der erste Ehegatte noch, wird die zweite Ehe nichtig; ja sogar in dem Falle, wenn die Ehe erwiesener Weise nur bei Lebzeiten des ersten Ehegatten war eingegangen worden, wenigstens soll sie in diesem Falle von neuem geschlossen werden. o)

Bei den Protestanten bringt die aus dem Grunde der Verschollenheit hervorgehende öffentliche Todeserklärung von Seite der Obrigkeit dieselbe Wirkung hervor, als der natürliche Tod. p) Eben dasselbe wird im Gegensatz von der katholischen Praxis auch bei richterlich erkanntem bürgerlichen Tod des einen Ehegatten angenommen. Was nun das Verfahren selbst bei Ehetrennungsklagen anbelangt, so wird die Instruktion bei den Katholiken durch das betreffende Pfarramt, oder bei den Protestanten durch ein dem Ehegericht untergebenes Gericht besorgt; den eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen geht ein Sühnversuch voraus; ist dieser Versuch, wozu der betreffende Pfarrgeistliche, die Eltern, Verwandte, und endlich die Eheleute persönlich beizuziehen sind, vereitelt, folgt die nähere Instruktion des Processes, wonach alsdann unter Beilegung aller sachdienlichen Aufschlüsse und Zeugnisse die Akten an das erkennende Ehegericht einzusenden sind, und von ihm vor Allem über den Schluß der Akten, oder die nothwendige Ergänzung derselben gesprochen wird. Ebenso wird die

---

o) Cap. 2—4. X. de spons. duorum.

p) Vgl. Preuß. L. R. II. Tit. 1. §. 665.

geistliche oder weltliche Unterbehörde gewöhnlich mit der Verkündigung des erlassenen Urtheils beauftragt. Das richterliche Verfahren ist, wie bereits angeführt worden, summarisch und richtet sich was Beweisverfahren, Fatalien, Berufung und sonstige Förmlichkeiten betrifft, nach dem bayerischen Gerichtscodex. q)

§. 385.

Der Richter bei gemischten Ehen.

Klagt ein Ehegatte aus einer gemischten Ehe gegen den andern, wobei von Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe die Rede ist, so richtet sich dort, wo keine allgemeinen ohne Unterschied der Religion zu beobachtenden Ehegesetze gelten, und keine allen gemeinschaftliche Ehegerichte angeordnet sind, der anzugehende Richter nach der Person des Beklagten, actor sequitur forum rei. Handeltes sich daher nicht von den civilrechtlichen Wirkungen der Ehe, welche vor den ordentlichen Richter des Ehemanns gehören, sondern von Ehescheidung, so hat der katholische Kläger gegen den andern Ehetheil beim protestantischen Ehegericht, und der protestantische bei dem katholischen zu klagen. r) Ist der protestantische Theil der schuldige, so kann im Grunde der katholische Theil blos nur auf beständige Trennung von Tisch und Bett klagen, und der Richter auch nicht mehr erkennen, als gebeten ist. Dem schuldigen protest. Ehegatten steht hier als solchem kein Recht zu, auf die gänzliche Scheidung mit Erfolg anzutragen, und bei Lebzeiten des getrennten katholischen Ehegatten wieder zu heirathen. s) Selbst der Uebertritt des Katholiken zur protestantischen Kirche bewirkt nicht unmittelbar die Ehescheidung, ohne daß ein förmlicher Antrag darauf geschehe. Ist der protestantische Theil der unschuldige, so muß er bei dem Ehegericht seines schuldigen Ehegatten klagen. Dieses erkennt nur auf beständige Scheidung von Tisch und Bett; allein diese kann, wenn sie vor das protestantische Ehegericht gebracht wird, in eine

---

q) Das summarische Verfahren erstreckt sich auf die Form der Klaganbringung, auf den Inhalt der Citation, die Art und Weise der Einlassung, auf die ausgedehnte Befugniß des Richters, über das factische Verhältniß selbst Fragen an die Parteien zu stellen, vorbehaltlich des Eidesantrags, wenn er auch nicht in der Klage gebraucht ist und dgl.

r) Vgl. Verord. v. 1818. Gesetzblatt St. 20. S. 474.

s) Glück. Erl. d. Pand. Bd. 26. §. 1264. — Hartitzsch Eherecht. §. 327.

gänzliche Ehescheidung für den unschuldigen protestantischen Theil nach den Grundsätzen seiner Kirche umgewandelt werden. t) Im Uebrigen kommt es auf die Gesetzgebung an; eine solche läßt entweder auf die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze Rücksicht nehmen, wie in der östreichischen; oder bestimmte bürgerliche Gesetze kommen ohne Rücksicht auf die Confessionsansichten der streitenden Theile, wie in Frankreich oder in Preußen, in Anwendung. Da das Consistorium den Katholiken die Trennung von Tisch und Bett blos gestattet, hängt die Wiedervereinigung von dem Willen der Getrennten ab. Eine zeitliche Trennung setzt ohnehin den Fall einer noch gehofften Aussöhnung voraus. So lange das vinculum matrimonii besteht, werden in der Regel die erzeugten Kinder für legitim gehalten.

§. 386.

Andeutungen über die Entscheidung der Ehenichtigkeits- und Eheauflösungs-Streitigkeiten, besonders in praktischer Hinsicht.

Obgleich bei Abhandlung der treffenden Materien der Rechtspunkt möglichst angegeben worden ist, so möchten doch folgende, auf Entscheidungen von Ehegerichtshöfen oder auf Präjudizien beruhende Andeutungen nicht überflüssig seyn, wobei zuerst von den Ehenichtigkeits-, dann Ehescheidungsursachen gehandelt wird. Allgemein wird auch in der Praxis der Irrthum in der Jungfrau-

---

t) Die bayerische Verordn. v. 1818 drückt sich so aus: Würde die Klage bei der katholisch-geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so steht es dem protest. Ehegerichte frei, in Ansehung des protest. Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem protest. Eherecht in dieser Hinsicht gemäß finden wird. Tritt der Fall ein, daß vom protest. Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniß der katholisch-geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was dem katholischen Eherecht gemäß ist. — Das bischöfliche katholische Ehegericht I. Instanz, heißt Consistorium. — Bei erzbischöflichen Metropoliticum als Ehegericht II. Instanz. — Ver. v. 1. Mai 1826. Rggsbl. St. 23. S. 492. Nur das Erkenntniß des erkennenden competenten Ehegerichts wird zu Grunde gelegt; das nachher einseitig angegangene Ehegericht hat über den bei jenem bereits gelieferten Beweis nicht zu erkennen.

schaft, oder wenn der Mann bei Eingehung der Ehe nicht wußte, daß seine Frau von einem Dritten schwanger sey, als Nichtigkeitsgrund angesehen, indem von Seite der Frau ein Betrug, des Mannes aber ein wesentlicher Irrthum wegen Beschaffenheit der Person vorhanden ist, sohin eine freie Einwilligung zum Ehevertrag unter diesen Umständen nicht angenommen werden kann. Davon unterscheidet sich der bloße Mangel an Jungfrauschaft, in so ferne nemlich die Frau vor der fraglichen Ehe schon einmal geboren hat; hier ist kein Ehenichtigkeits-, wohl aber nach Umständen ein Ehescheidungsgrund vorhanden. Der Nichtigkeitsgrund wegen einer schon vor der Ehe vorhandenen Schwangerschaft kann durch die Einrede nicht beiseitigt werden, daß die Frau von ihrer Schwangerschaft nichts gewußt habe. Läßt sich gleichwohl bei Erstgebärenden der Mangel des Bewußtseyns von der Schwangerschaft nach den Lehren der gerichtlichen Medizin rechtfertigen, so steht doch der Beklagten das Bewußtsein, vor der Ehe eine unerlaubte Handlung begangen, und selbst die Treue des Eheverlöbnisses verletzt zu haben, entgegen. Natürlich muß von dem Nichtigkeitsgrund rechtzeitig Gebrauch gemacht werden, weil die Ehe verbindlich wird, wenn solche nach entdecktem trennenden Ehehinderniß ausdrücklich genehmigt, und nach preußischem Recht insbesondere, u) länger als sechs Wochen, ohne gerügt worden zu seyn, fortgesetzt worden ist. v) Es bedarf aber nicht gerade einer Klagerhebung innerhalb sechs Wochen, sondern es genügt, daß der Ehemann vom Augenlick der Gewißheitserlangung die Ehe nicht mehr fortgesetzt hat. Bei Aufhebung der Ehe aus Nichtigkeitsursachen kann von keiner Ehescheidungsstrafe die Rede seyn, weil diese schon vor der Ehe vorhanden waren, also keine Verletzung der ehelichen Pflicht in Frage kommt.

Da in Bayern unter dem Ausdruck Trennung sowohl die Nichtigkeitserklärung, als die Scheidung verstanden wird, so darf der protestantische Theil, in so ferne das katholische Ehegericht auf Trennung von Tisch und Bett erkannt hat, bei seinem Gerichte in Form einer Beschwerde darauf antragen, daß nunmehr auf Auflösung der Ehe erkannt werde; spricht aber das katholische Ehegericht die Nichtigkeit der Ehe aus, was den katholischen Theil wieder zu heirathen berechtigt, so gilt dieses auch

u) Preuß. L. R. II. Tit. I. §. 41.

v) Harleß Jahrb. der deutschen Medizin und Chirurgie B. III. H. 1. S. 51. — Henke Abhandl. aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin B. I. S. 46. ffl.

für den protestantischen Theil; es fehlt jeder Beschwerdegrund beim protestantischen Gericht, denn eine Ehe kann nicht zur Hälfte gültig, zur Hälfte null seyn, vielmehr liegt nun eine abgeurtheilte Sache vor. Wenn jedoch ein Theil den andern durch Vorspiegelung und Verschweigung zur Eingehung einer nachher als ungültig befundenen Ehe bestimmt hat, so ist dieser Schuldige allerdings dem andern Theil zur Schadloshaltung verpflichtet. Diese Ansprüche müssen aber in Bayern bei dem ordentlichen weltlichen Gerichten, nicht bei den Ehegerichten geltend gemacht werden. Endlich ist hinsichtlich der von Inländern ohne Erlaubniß im Auslande geschlossenen Ehen *w*) zu bemerken, daß dem Inländer, welcher das Verbot übertreten hat, kein Klagrecht auf Annullirung der Ehe zusteht; auch gehört die fragliche aus polizeilichen Gründen hervorgegangene Nichtigkeitserklärung nicht in das Gebiet der Ehegerichte, sondern der Polizeibehörden.

§. 387.

Bemerkungen über die einzelnen Ehescheidungsgründe.

Zur Begründung einer Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs wird vor Allem auch Namhaftmachung der Person erfordert, mit welcher die beklagte Ehefrau die Treue verletzt haben soll; eben so muß der klagende Ehemann die Zeit des Ehebruches, und die Zeit, zu welcher er von dem Verschulden seines Ehegatten Kenntniß erlangt hat, genau angeben. Ein bloßer unwirksam gewesener Versuch reicht zur Begründung einer Ehescheidungsklage nicht hin. *x*) Wohl aber begründet die Lebensweise der Frau, welche ihren Mann verlassen hat, und etwa herum vagirte, einen Verdacht der verletzten ehelichen Treue, so wie das Daseyn einer venerischen Krankheit den wenigstens durch einen Reinigungseid zu beseitigenden Verdacht eines Ehebruchs bewirkt. *y*)

---

w) Verord. v. 12. Juli 1808.

x) Mit dieser praktischen Ansicht stimmt Glück Comm. 27. §. 1272. S. 39.

y) Einen solchen Reinigungseid sollte in einem gewissen Fall wegen eines mit einem bestimmten Mann schuldgegebenen Ehebruches die Frau ableisten. Da sie aber nach der Geburt des Kindes vor Ableistung jenes Eids gestand, daß das Kind nicht von ihrem Manne, und von einer ganz andern Person als der Eid normirte, erzeugt worden, so wurde nun nach Aufhebung der vorigen Eidesauflage wegen Ehebruchs geradezu auf Scheidung erkannt.

Daß bei der Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs die Einrede der Compensation zulässig sey, ist bekannt, allein diese Einrede kann in jedem Stadium des Prozesses, bis ein rechtskräftig gewordenes Scheidungsurtheil vorliegt, angebracht werden. Da Vergehungen gegen die Keuschheit bis zur definitiv gültigen Scheidung begangen werden können, indem nach protestantischem Eherecht kein Ehegatte wegen Ehebruchs auf Scheidung antragen kann, der sich desselben Vergehens schuldig gemacht hat, eben so wenig als ein Katholik in diesem Falle eine Scheidung von Tisch und Bett erwirken kann, so folgt von selbst, daß ein solcher Katholik, welcher deßhalb mit seiner Klage vom katholischen Consistorium abgewiesen worden ist, ein gleiches Schiksal zu erwarten hat, wenn er zur protestantischen Kirche übergeht, und auf Scheidung klagt.

§. 388.

Zur Beweisführung bei der Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, und anderer Ursachen.

Da es in der Natur der Sache liegt, daß der Beweis eines präsumirten Ehebruchs auf einer Darstellung vieler faktischen Momente beruht, welche die dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue in sich enthalten können, so muß auch das Beweisthema im Allgemeinen darauf gerichtet, und Kläger so wenig als möglich durch spezielle Beweisauflagen beschränkt werden. Was solche Zeugen insbesondere angeht, die als Theilnehmer am Ehebruch erscheinen, so herrscht in der Praxis eine Verschiedenheit; einmal sollen sie ohne weiteres vom Richter abgewiesen, das anderemal, wenn sie sich zu einem Zeugniß freiwillig erbieten, und ihre eigene Schande gestehen wollen, jedoch ohne Zwang zugelassen werden. Wenn man bedenkt, wie schwierig nach der Natur der Sache der Beweis eines wahren oder präsumirten Ehebruches ist, und daß nach der Praxis auch unvollkommene Beweise zugelassen werden, so läßt sich die zweite Meinung vertheidigen. Was aber die Eidesleistung als Beweismittel des wirklich oder höchst wahrscheinlich vorgefallenen Ehebruches anbelangt, so gilt jener wegen adulterium præsumtum blos eventuell; wurde aber auf Reinigungseid nach Lage der Sache erkannt, und der Beklagte kann sich durch den Eid von dem Verdacht eins wahren Ehebruchs reinigen, so hört von selbst die Vermuthung davon auf. Die Eidesnorm darf hier nicht zu allgemein, z. B. überhaupt auf unerlaubten Umgang mit andern Personen, gerichtet seyn; die besondern Thatsachen dieses Umgangs,

als dringenden Verdacht der verletzten ehelichen Treue erweckend, und auch ein bestimmter Zeitraumes sind anzuführen. — Was die bösliche Verlassung betrifft, so kann, sich davon handeln, daß ein Ehegatte blos angehalten werden soll, sich zu dem andern zu begeben. Einige behaupten diese Sache gehöre vor den persönlichen Richter; allein die Praxis legt dem Ehegericht das Recht bei, ein Mandat de revertendo zu erlassen. Die halsstärrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht wird als eine Art von Desertion angesehen, so wie aber der Ehescheidung wegen Desertion ein mandatum de revertendo vorausgehen muß, so wird obige Versagung nach einer fast übereinstimmenden Praxis alsdann erst ein Scheidungsgrund, wenn deren Leistung nach vorgängiger Anwendung gesetzlicher Mittel nicht erzielt werden konnte.

Nur der vermögende, nicht aber der unvermögende Theil kann wegen Impotenz, allein nicht auf Scheidung, weil auch sogenannte Josephsehen zulässig sind, sondern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Annullirung der Ehe klagen, wenn das Unvermögen schon vor der Ehe vorhanden war. Den Beweis davon wollen zwar Einige durch Zugeständniß erbracht wissen, allein über diesen körperlichen Mangel können blos Sachverständige urtheilen.

Was körperliche Gebrechen anbelangt, so werden nur ansteckende, und schlechterdings unheilbare Krankheiten, nicht aber übelriechender Athem als Scheidungsursachen angesehen werden, wiewohl letzterer allerdings eine Trennung bewirken kann. Den Beweis der Unheilbarkeit gewisser Krankheiten können nur Sachverständige führen. Bei der Weigerung des Beklagten, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, glaubten Gerichte dem Contumazialantrag des Klägers nicht genügen zu können; dagegen legten sie nach Analogie des Falls wegen verweigerter Urkunden [2]) dem Kläger den Eid auf, während auch aus demselben Grunde die Verbindlichkeit des Beklagten, sich wegen zum Beweis ausgesetzter körperlicher Gebrechen der ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen, angenommen wurde.

Wahnsinn kann nur nach der Wahnsinnigkeits-Erklärung ein gesetzlicher Scheidungsgrund werden, nicht aber Blödsinn. Die Klage auf Lebensnachstellung und gefährliche Mißhandlung muß speziell, damit der Beklagte sich gehörig vertheidigen kann, abgefaßt seyn.

---

2) Bayer. Gerichtsord. Kapitel XI. §. 6. Nro. 6.

Nach dem Gerichtsgebrauch bei protestantischen Ehegerichten sind Sävitien ein Scheidungsgrund, wenn sie so beschaffen sind, daß die verübten Thätlichkeiten das Leben und die Gesundheit augenscheinlich in Gefahr setzen. Der Beweis kann nicht durch Zeugen, oder einen Eid der Partei, sondern zunächst durch Sachverständige geführt werden, wenn die Thätlichkeiten sich an und für sich als gefährlich für Leben und Gesundheit nicht darstellen, sondern in der körperlichen Beschaffenheit des Klagenden und andern concurrirenden Umständen liegen. Die Eidesformel muß jedenfalls auf die in den Akten vorkommenden erheblichen Thatsachen gerichtet werden. — Nach gemeinem Recht macht die Beschuldigung des Ehebruchs noch keinen gültigen Ehescheidungsgrund.

Ueber die Klage, daß Zanksucht und Unverträglichkeit die Gesundheit des Klägers gefährden, bedarf es eines Beweises der Thatsachen, und eines übereinstimmenden Gutachtens zweier Aerzte über die Schädlichkeit; indessen kann auch der Kläger aus eigenem Gefühl und Wissen über die nachtheiligen Einwirkungen des Beklagten auf seine Gesundheit zum Erfüllungseid gelassen werden.

Nach gemeinem protestantischen Eherecht begründet jedes Verbrechen, welches eine langwierige Freiheitsstrafe nach sich zieht, eine Ehescheidungsklage. Natürlich kann hier nur von einer Criminalstrafe wegen eines gemeinen Verbrechens die Rede seyn.

Unordentliche Wirthschaft, Trunkenheit und Verschwendung sind nach gemeinem protestantischen K. R. keine gültigen Ehescheidungsgründe. Die streitige Frage, ob die Frau auf Ehescheidung klagen könne, wenn der Mann sich ausser Stand befindet, die Pflichten der Ernährung und Verpflegung seiner Frau zu erfüllen, hat die Praxis auch schon bejahend beantwortet.

Dort, wo wegen unüberwindlicher Abneigung eine Ehescheidung zulässig ist, müssen, wenn die Ehe nicht kinderlos ist, die Gründe gesetzlich seyn, d. h. auf triftigen vom Gesetz anerkannten Ehescheidungsursachen sich gründen.

Ein Privatvergleich (divortium bona gratia) über Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist nach gemeinem protestantischen Eherecht ohne Genehmigung der Obrigkeit unzulässig; diese Genehmigung soll nur in den Fällen, in welchen überhaupt eine Ehescheidung möglich ist, gestattet werden; dieses gilt auch, wenn die Ehe kinderlos ist. Viele Rechtsgelehrte streiten, ob die gänzliche Unverträglichkeit und Feindschaft der Ehegatten blos zu einer Scheidung von Tisch und Bett, vorbehaltlich der landesherrlichen Dispensation, den Richter berechtige, oder auch zu einer Ehescheidung. Die Meinung, welche am meisten Beifall fand, geht da-

hin, es müsse der eventuellen Scheidung eine zum Zweck der Versöhnung angeordnete temporäre Separation von Tisch und Bett vorausgegangen seyn, und die Praxis hält dafür, daß gegenseitige unüberwindliche Abneigung als eine der Erreichung des Ehestandeszweckes widerstrebende Ursache anzusehen, daher deßhalb auf Ehescheidung mit Recht zu erkennen sey. Auch können mehrere zusammengenommene Umstände, wenn sie auch einzeln keinen Ehescheidungsgrund enthalten, doch die unüberwindliche Abneigung bewirken und beweisen.

§. 389.

Ueber die Trennung gemischter Ehen.

Hat das katholische Ehegericht auf Trennung von Tisch und Bett für immer erkannt, kann für den protestantischen Theil auch Trennung vom Bande ausgesprochen werden. Eine bloße Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit (permittimus) reicht nicht hin, weil hier die Erwartung noch auf Aussöhnung gestellt ist. Obgleich letztere Meinung durch viele Entscheidungen bekräftigt ist, so erscheint doch dadurch das einmal bestehende, und anerkannte Princip der Protestanten über Ehetrennung gefährdet, weil es so in der Macht der katholischen Consistorien liegen würde, protestantische Ehescheidungen durch das Permittimus zu vereiteln; wäre dieses auch bei vielen leichtfertigen Ehetrennungen erwünscht, so muß doch rechtlich angenommen werden, daß bei einer so unbestimmten Separation, welche den Grundsätzen des Protestantismus nicht entspricht, auf eine förmliche Scheidung erkannt werden darf, und dieses zwar allenthalben, wo die von der katholischen Behörde ausgesprochene Separation auch für die Protestanten ehetrennende Gründe enthält.

Ohnehin hat weder ein Urtheil des katholischen, noch des protestantischen Ehegerichts beiderseitig verbindende Kraft, indem jeder Gerichtstheil auszusprechen hat, was dem Eherecht seiner Kirche gemäß ist. Das Urtheil des zuerst angegangenen Ehegerichts bildet jedoch die Basis für die Entscheidung des zuletzt angegangenen. Ist ein Urtheil gegen einen katholischen Ehegatten rechtskräftig geworden, so verliert es seine Rechtskraft nicht, falls der Katholik zum Protestantismus übergeht.

Das Ehegericht entscheidet nicht speciell über die dem Schuldigen etwa aufzulegende Strafe; dieser civilrechtliche Punkt muß von dem persönlichen Richter der Parteien besonders ausgetragen und entschieden werden. Es genügt der Ausspruch, wer schuldig sey, um dann die gesetzliche Strafe anwenden zu können.

Endlich darf der committirte Richter, wenn nicht Gefahr auf Verzug haftet, keine Separation gestatten, am wenigsten der persönliche Richter; jedoch darf er ein Interimistikum während der Operation wegen Alimentation treffen.

§. 390.

Schlüssige processualische Bemerkungen.

Kein protestantischer Ehegatte, welcher in einer gemischten Ehe lebt, darf den katholischen Theil in einer Widerklage beim protestantischen Ehegericht belangen und so umgekehrt, weil solche Widerklagen an die competente Behörde überhaupt, sohin gleich den Ehescheidungsklagen gegen Katholiken, vor das katholische Ehegericht, und umgekehrt gehören. Hinsichtlich der Reconvention gibt es in specie keine willkührliche Prorogation. Die Ehenichtigkeits- und Ehescheidungsklage darf nicht kumulirt werden. Auch ist eine gemeinschaftliche Klage beider Ehegatten auf Ehescheidung der Form nach unzulässig, indem jeder Theil eine förmliche Ehescheidungsklage gegen den andern anbringen muß. Als Klagänderung kann der Nachtrag eines neuen Scheidungsgrundes in der Replik nicht erachtet werden.

Der Antrag der Frau auf Alimentation kann nicht durch die Einrede des Mannes, daß sie ihm dieses und jenes im Hause entwendet habe, beim Ehegericht mit Erfolg angebracht werden, weil sie vor den Civilrichter gehört.

Allerdings kann im Allgemeinen der Mann die Ehescheidungsklage mit der Exceptio spolii abwenden, wenn die Frau dem Decret de revertendo nicht Folge geleistet, nicht aber, wenn sie dieses wegen befürchteter üblen Behandlung und Mißhandlung unterlassen hat. Endlich wird die Eidesdelation im Ehescheidungsproceß, wenn solche auch die Auflösung der Ehe bezweckt, durch eine überwiegende Anzahl von Autoren und Präjudizien in den geeigneten Fällen für unbedingt zulässig erkannt. a) Allerdings haben sowohl Staat als Kirche ein Interesse daran, daß die Ehen fortbestehen, und nicht aufgelöst werden; allein dieses Interesse darf rechtlich nicht weiter verfolgt werden, als daß die Ehen blos durch richterlichen Ausspruch, und jederzeit aus vorhandenen rechtlichen Scheidungsgründen getrennt werden können.

---

a) Meister prakt. Bemerk. Th. 1. S. 13. — Hagemann Bd. 6. S. 166. - Preuß. G. O. I. 10. §. 256. — Schnaubert, Malblanc, Martin, Thibaut, Glück, Gensler.

Die Eidesdelation ist ferner kein Vergleich oder Transakt zum Zweck der Ehetrennung, sondern blos ein Beweismittel. Der klagende Theil thut nichts anders, als daß er durch Eidesdelation seinen Gegner zu bestimmen sucht, die vorgeschützten Scheidungsgründe anzuerkennen. Die etwa zugestandene Scheidungsursache und deren Gewicht gibt erst dem Richter die Grundlage, und den Entscheidungsgrund für sein Urtheil. Indessen besteht auch eine andere durch Schriftsteller und mehrere Präjudizien unterstützte Meinung, welche, den Ehebruch ob qualitatem criminalis causæ ausgenommen, b) die Eidesdelation nur alsdann zulassen will, wenn sie für die Erhaltung, nicht für die Auflösung des Ehebandes gebraucht wird. c) Diese Controvers bedarf daher nur einer gesetzgeberischen Entscheidung. Theorie und Praxis sprechen für die Zulassung des Erfüllungseides in Ehescheidungssachen der Protestanten. d) Immer wird es darauf ankommen, ob die allgemeinen zur Führung des Beweises rechtlich zu machenden Voraussetzungen vorhanden sind, und ob der vorliegende Beweisgrad dieses hinzukommende Beweisergänzungsmittel verlangt. e) Nach protestantischem Eherecht gibt es keine Restitution gegen eine rechtsgültig einmal aufgelöste Ehe. In jenen Fällen, wo in Bayern der protestantische Theil auf dem Grunde des gegen den katholischen von des letztern Behörde ergangenen Urtheils beim protestantischen Ehegericht die Auflösung des Ehebandes bewirkt, muß er wegen des zu seinem Vortheil gereichenden Urtheils die Kosten allein tragen.

§. 391.

Zum jüdischen Eherecht.

In welchem engen Zusammenhange das jüdische Eherecht mit dem christlichen stehe, wie letzteres nur eine höhere Entwickelung erhalten hat, und wie wieder diese Entwicklung auf die unter Christen wohnenden Juden nicht ohne Rückwirkung geblieben ist, kann von Kennern nicht in Abrede gestellt werden. Besonders galten die mosaischen Ehegesetze in der protestantischen Kirche noch

---

b) *Malblanc*, de jure jurando §. 46. S. 156.

c) Hofacker. Grolmann.

d) Vgl. Glück Commentar. 12. S. 387. — Lippert, Annalen des K. R. H. 2. S. 197 ffl.

e) Cap. 36. §. 1. de jure jur. (2. 24.) Inspectis personarum et causæ circumstantiis.

lange Zeit als von Gott selbst gegebene Bestimmungen, vorzüglich wo es sich von Eheverboten handelte. Gegen diese Betrachtung der mosaischen Ehegesetze als absolute Norm ward sogar ein Kanon des Concils von Trident gerichtet. f) Hier ist nicht von dem ursprünglichen Eherecht der Juden, wie es auf arabischen Sitten beruhte und, wie bereits Michaelis bemerkte, einen Nachklang im Koran fand, sondern von dem gleichwohl mit dem alten in Verbindung stehenden, und heut zu Tag gültigen die Rede. g) Es entsteht nun vor Allem die Frage, nach welchen Gesetzen die ehelichen Verhältnisse der Juden zu beurtheilen sind. Hierbei kommt es auf den verschiedenen Standpunkt der Gesetze an; das französische Recht stellt allgemeine Grundsätze auf, welche, da kein Unterschied der Religion berücksichtigt wird, auch die Juden verpflichten, denen es jedoch wie den Christen freisteht, hinsichtlich ihres Gewissens das Geeignete vorzunehmen. In Oestreich ist das Eherecht der Juden unter Beziehung auf ihr Religionsverhältniß besonders regulirt. h) Nach dem preußischen Landrecht sind die Juden blos hinsichtlich der Rechtsstreite über jüdische Ehebedungen, Testamente und Successionsfälle, die nach dem mosaischen Recht entschieden werden sollen, den allgemeinen Gesetzen nicht unterworfen, i) diese finden aber wegen Ehescheidung Anwendung. In Bayern hebt zwar ein Edikt k) die Ausübung aller Jurisdiktion durch die Rabbiner auf; allein hierdurch sind die Juden den Gesetzen des Reiches nur in soferne unterworfen, als keine Ausnahme gemacht wird, und dieses findet namentlich statt in Betreff des Eherechts wegen dessen Zusammenhang mit der Religion, und mit der den Juden gewährten Gewissensfreiheit.

Welche persönliche Eigenschaften Jene haben müssen, welche

---

f) Sess. 24. Can. 3. de sacram. matrim. Si quis dixerit, eos tantum consauguinitatis et affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant, et dirimant, a. s.

g) Vgl. Michaelis mosaisches Recht Th. 2. §. 91—121. Gans Erbrecht. B. I. S. 128—130.

h) Allg. bürg. Gesetzb. §. 123—136. Vgl. Seuffert und Glück über die Anwendung der jüdischen Ritualgesetze. Bl. f. R. A. Nr. 20. 1837.

i) Vgl. a. a. O. Nro. 20. 1837.

k) Ed. v. 10. Juni 1813. Die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betr. §. 30.

nach jüdisch talmudischem Recht eine Ehe schließen dürfen, hat Mendelsohn auseinandergesetzt; l) auch kommt es hier auf besondere Landesgesetze an. Die verbotenen Verwandtschaftsgrade richten sich nach Moses. m) Eigenthümlich ist die Leviratsehe, oder das Recht des ältesten Bruders, die Wittwe seines verstorbenen Bruders zu heirathen, und ihn zu beerben. Jedoch muß 3 Monat oder 90 Tage abgewartet werden, um zu wissen, ob die Wittwe nicht schwanger ist. In spätern Zeiten suchten die Frauen der Leviratsehe durch vorgängige Entsagung oder Ausschuhung der Brüder, oder durch einen auf dem Todesbette erhaltenen Scheidebrief zu entgehen.

Den jüdischen Ehen pflegen wie gewöhnlich bei den Christen Sponsalien, die ersten Ehepakten, oder der Verlobungscontrakt vorauszugehen. Diese ersten Ehepakten beziehen sich auf das wechselseitig einzubringende Vermögen, auf den künftigen Erbtheil der Frau, auf Bestreitung der Hochzeitkosten, und darauf, daß die Brüder der Braut zur Hochzeit einen Chalizabrief (Verzicht wegen der Liviratsehe) geben wollen. Zugleich wird auch eine Conventional-Geldstrafe für den Ueberlebenden festgestellt, es werden deßhalb Bürgen ernannt, und solchen auch der Mantelgriff abgenommen. n)

Dazu kommt noch die Unterwerfung unter dem Bann, mit dem Zusatze, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von diesem, noch der Bann von der Geldstrafe befreie. Diese ersten Ehepakten sind aber zur Wesenheit der Ehe nicht gehörig, auch können sie durch beiderseitige Zustimmung ohne Scheidebrief wieder aufgehoben werden.

Bei Strafe der Nichtigkeit wird zu den Sponsalienverträgen die Zustimmung der Väter der Brautleute erfordert. Die Trau-

---

l) Ritualges. der Juden betreffend Erbschaften, Vormundsachen, Testamente und Ehesachen. Berlin 1779.

m) Lev. 18. 7—13. XX. 17—19, Deutero. 27, 23. Michaelis §. 101 ffl. Bodenschatz T. 4. cap. 4. sect. 1.

n) Unter Mantelgriff versteht man bei den Juden eine eigene feierliche Vertragsart zur Verstärkung der eingegangenen Verbindlichkeit; es findet hier beiläufig der Unterschied, wie bei den Römern zwischen pactum et contractus, zwischen pactum nudum, et pactum vestitum statt. Diese Feierlichkeit hat in Gegenwart von zwei beglaubten Zeugen zu geschehen, welche einen Mantel oder ein Kleid ausbreiten, welches jener der Contrahenten berührt, der sich zu dieser oder jener Leistung verbindlich macht.

ung ist die rechtskräftige Angelobung und Versicherung der Ehe, welche mit priesterlicher Einsegnung von Rabbinern in der Synagoge in Gegenwart von Zeugen verbunden ist. o) Dieser Trauung muß in unsern Staaten die Staatserlaubniß vorausgehen, auch wird die Ehe, wie bei den Christen, in der Regel während des jüdischen Gottesdienstes proclamirt, wenigstens nach österreichischem Recht, und in das Trauungsbuch eingeschrieben.

Die zweiten Ehe- oder eigentlich Trauungspakten bezwecken die Erfüllung der bereits getroffenen Verabredungen, bekräftigen sie zum Theil, oder setzen sie für die Zukunft fest. Ohne Trauung kann kein gültiges Ehebündniß geschlossen werden, und sie hat zur Folge, daß diese Verbindung blos durch einen Scheidebrief aufgelöst werden kann. In die eigentlichen Rechte der Ehegatten geschieht die Einsetzung durch verschiedene symbolische Handlungen, indem der Bräutigam der Braut ein Stück Geld einhändigt, oder einen goldenen Ring ohne Edelstein an den Finger etwa mit den Worten steckt; „sieh, mit diesem Ring sollst du für mich abgesondert seyn, nach dem Gesetz Moses und Israels;" auch kann es geschehen mittels eines Briefs, worauf der Name der Braut und die Formel steht: „du sollst mir durch diesen Brief verlobt seyn." Die Braut empfängt ihn nun freiwillig in Gegenwart zweier Zeugen in die Hand. Endlich durch die Beiwohnung, welche auch symbolisch, indem der Bräutigam mit seiner Braut sich unter einen Trauhimmel begibt, oder auf andere Weise dargestellt wird.

§. 392.

Von der Auflösung der jüdischen Ehe.

Die Eheauflösung wird bewirkt durch den Tod des einen Ehegatten, und durch Scheidung. Sind gleich die Juden im letzten Punkte weniger streng als die Christen, eine Folge des mosaischen durch die Talmudisten weiter ausgesponnenen Gesetzes, so kann doch nicht willkührlich, sondern blos aus gesetzlichen Gründen, wobei nach dem Zeugniß der Rabbiner in neuern Zeiten das protestantische Eherecht als Muster dient, zur Ehescheidung gerichtlich geschritten werden. Dergleichen Ursachen sind wirklicher oder stark vermutheter Ehebruch, ansteckende und fortdauernde Krankheit, auffallende und unerträgliche Entstellung, unverbesserliche Sitten, und sonstige Unzufriedenheit. Auch wegen einer 10

---

o) Von den betreffenden Feierlichkeiten handelt Burtorff, Synagoge Jud. cap. 39.

Digitized by Google

jährigen Unfruchtbarkeit darf sich der Mann von seiner Frau scheiden, und eine andere nehmen; dann wegen wirklichen Mangels an Jungfrauschaft, wegen Nachstellungen nach dem Leben, und eines tief eingewurzelten Hasses, wegen Verdachts von Ehebruch.

Die Scheidung geschieht feierlich vor dem Rabbiner und zwei Zeugen, indem der Mann seiner Frau den Scheidebrief gibt (Get). Von dem Augenblicke, als die Frau den Scheidebrief empfangen hat, hört die Ehe auf, und beide Theile können sich anderwärts verehelichen. p)

Wenn von zwei jüdischen Ehegatten der eine Christ wird, und der Jude verlangt deßwegen die Auflösung der Ehe nicht, so dauert für den Christen das Eheband fort, und er darf sich in diesem Falle nicht mit einem Christen vermählen, es müßte denn ein sonst als gesetzlich geltender Scheidungsgrund vorhanden seyn. q)

Auch nach jüdischem Recht soll dem schuldlos Geschiedenen die Erziehung der Kinder zufallen, und der schuldige Theil der im Sponsalienvertrag zu seinem Vortheil gemachten Versprechungen verlustigt werden.

Endlich kann die Ehe entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen des einen oder des andern Ehegatten richterlich annullirt werden. Dieses ist der Fall, wenn die Tochter, die Zustimmung ihres Vaters hintansetzend, sich heimlich vermählt hat, selbst wenn ein Eid oder der erfolgte Beischlaf in Mitte liegt; die Ehe einer Wittwe, wenn bei ihrer Verheirathung mit ihrem verstorbenen Mann dessen Bruder auf das Leviratsrecht durch den Act der Ausschuhung, und das Dokument Chaliza verzichtet hat. Unvermögen und Unfruchtbarkeit der Frau, zu nahe Blutsverwandtschaft sind fernere Nullitätsgründe; diese Nichtigkeit spricht in der Regel vorbehaltlich der Berufung an den ordentlichen Richter der Rabbiner aus.

Nach Aufhebung der Jurisdiktion der Rabbiner gehören die jüdischen Ehestreitigkeiten vor dem ordentlichen Richter, indem das für christliche Ehestreite bestimmte Gericht nicht auch für die Juden prorogirt ist. Natürlich hat der Richter in jüdischen Ehesachen die religiösen Verhältnisse zu beobachten, und nicht über diese zu erkennen. r) Bei Ehescheidungs-Erkenntnissen pflegt der

---

p) Die betreffenden Feierlichkeiten apud Buxdorfii Synag. Jud. cap. 40. p. 644.

q) Cap. 7. X. de divort.

r) Eine Ehescheidung war gerichtlich ausgesprochen, und keiner der

Digitized by Google

Frau erst nach 9 Monaten, dem nicht schuldigen Manne unbedingt die Wiederverehelichung gestattet zu werden.

Nach dem östreichischen Ehegesetz ist unter Seitenverwandten bei der Judenschaft die Ehe zwischen Bruder und Schwester, zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester, verboten. In Ansehung der Schwägerschaft darf der Mann nach aufgelöster Ehe keine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib nicht einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester, ehelichen.

Nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß geschieht die Eheverkündigung beiläufig wie bei den Christen, und nach Vorlage der nothwendigen Zeugnisse die Trauung durch den Rabbiner der Hauptgemeinde der Braut oder des Bräutigams in Gegenwart zweier Zeugen, oder mit Erlaubniß des competenten Rabbiners von einem andern. Dieser Akt und die sonst beizubringenden Zeugnisse gehören ins Traubuch. Ehen, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen sind, werden ungültig und strafbar; eben so die Urheber der nicht ordentlich geführten Trauungsbücher. Die Scheidung von Tisch und Bett durch die Rabbiner richtet sich nach den deßhalb allgemein bestehenden Anordnungen.

Aufgelöst wird die Ehe durch wechselseitige freie Einwilligung vermittels eines vom Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes, nachdem der urkundlich vereitelte Sühnversuch durch den Rabbiner vorliegt. Beide Eheleute haben mit einem solchen Zeugniß das Landrecht ihres Bezirks anzugehen, dieses hat die Wiedervereinigung zu erstreben, und nach verlorner Hoffnung zu gestatten, daß der Mann den Scheidebrief seiner Frau übergebe; ha-

---

Ehegatten als schuldig erkannt worden; nun verlangte der Mann, zum Zweck einer weitern Verehelichung seiner Frau in der feierlichen Weise vor dem Rabbiner den Scheidebrief geben zu dürfen; die Frau verweigerte aber dessen Annahme, und auf solche Weise konnte der Rabbiner in religiöser Hinsicht die Scheidung nicht aussprechen oder anerkennen. Kann die Frau auf den Grund des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zur Annahme des Scheidebriefs gezwungen werden? Nein, weil das Scheidungsurtheil blos auf das bürgerliche, nicht aber zugleich auf das kirchlich-religiöse Moment erstreckt werden konnte. Dieses war auch in einem Falle die oberrichterliche Ansicht. Seuffert und Glück Bl. für R. A. Nro. 57. 1837.

ben sich beide Theile noch einmal vor Gericht erklärt, daß sie entschlossen sind, den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen, so wird die Scheidung rechtsgültig, und die Ehe aufgelöst. Wegen erwiesenen Ehebruchs darf der Mann seine Frau wider ihren Willen durch einen Scheidebrief entlassen. Nur durch beiderseitige Einwilligung kann jene Ehe aufgelöst werden, welche durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion eine gemischte geworden ist.

Sechstes Buch.

§. 393.

Von der Gottesverehrung oder dem Gottesdienst, und den darauf zunächst sich beziehenden besondern kirchlichen Gegenständen.

Die Mittel, deren sich die Kirche bei der gemeinsamen Gottesverehrung bedient, beziehen sich zunächst entweder auf eine symbolische Darstellung der religiösen Wahrheiten, oder auf ausdrückliche Belehrung; sie haben insbesondere auch den Zweck, die innere Gottesverehrung zu offenbaren, und durch harmonische Herzensergiessungen, durch gemeinsame Gebete, Gesänge, Fürbitten auch aufrecht zu erhalten. Die öffentliche Gottesverehrung erscheint demnach auch als eine Schule zur religiösen Erbauung und zur Befestigung des religiösen Sinns. Durch gemeinsame Gottesverehrung werden Menschen jeden Standes, Reichthums, und jeder Würde als Mitglieder der Familie Gottes dargestellt; sie gewährt eine theilweise Offenbarung des göttlichen Reichs, wo kein Ansehen der Person statt findet.

Unter den auf die Gottesverehrung bezüglichen Handlungen und Gegenständen sind vor allem nach den göttlichen Heilsmitteln die **Sacramentalien** zu erwähnen. Dieses sind h. Gebräuche, welche einerseits zur größeren Feierlichkeit bei Spendung der Sacramente, und anderseits selbstständig vorkommen, und dabei, wie die Sacramente, eine besondere Materie und Form und einen eigenthümlichen Ausspender haben. — Es sind dieses kirchliche Einrichtungen, welche keine besondere göttliche Gnade bewirken, aber zur Erbauung und Andacht stimmen können. Hierher gehören die **Salbungen**, **Weihungen** und **Segnungen**, oder **Eulogien**.

Unter Salbung (unctio) versteht man eine auf alter Tradition beruhende sacramentalische Handlung, die mit consecrirtem Oele vorgenommen wird, dessen Materie entweder reines Olivenöl ist, oder mit Balsam vermischt Chrisam heißt. Erstes wird bei der Taufe und letzten Oelung gebraucht (oleum catechumenorum, vel infirmorum). s) Beide Oele werden am Gründonnerstag vom Bischof benedicirt, und an die Seelsorger für das ganze Jahr versendet. t) Mittels Beimischung von nicht geweihtem Oele darf der etwa größere Bedarf ersetzt werden. u) Bei der Weihung oder Consecration kommt die Salbung hinzu, bei der Segnung, jene der Kaiser und Könige ausgenommen, nicht. Unter Segnung versteht man jene sacramentalische Handlung, wodurch über eine Person oder den Gebrauch einer Sache Gottes Beistand angerufen wird. Die Consecration begreift zwar auch eine Segnung in sich, allein dabei wird die Salbung angewendet, wodurch eine Person zum geistlichen Amt bestimmt, oder eine Sache als Werkzeug einer kirchlichen Funktion, als Symbol und Erinnerung an gewisse religiöse Vorstellungen gewidmet wird; so unterscheiden sich die Segnung (benedictio) und Weihung (consecratio), welche beide Handlungen der gewöhnliche Sprachgebrauch mit einander verwechselt. Bei beiden gebraucht man Kreuzeszeichen, die Besprengung mit Weihwasser, das Anräuchern, je nach der Vorschrift des Rituals. Einige kirchliche Segnungen und Weihungen sind den Bischöfen ausschließend vorbehalten, wie die Priesterweihe, die Ertheilung der Firmung, und die Weihung der hl. Oele und des Chrisams. Jedoch kann auch eine Delegation eintreten; diese pflegt bei der Consecration der Kirchen und Altäre, und Benediktion der Aebte niemals, in andern Fällen aber nur an infulirte Aebte, bei Benediktionen nur an die Erzpriester und Dekane zu geschehen; die übrigen nicht ausgenommenen Segnungen und Weihungen verwaltet der ordentliche Pfarrer.

Die persönlichen Segnungen geschehen bei versammelter Kirchengemeinde mit dem Venerabile, auch am Ende der Messe; auch ertheilen Bischöfe bei besonderen Festen und Gelegenheiten einen feierlichen Segen, wie besonders der Papst; die eben zu Priestern geweihten Geistlichen ertheilen gleichfalls einen feierlichen Segen; vermittels eines Segens werden Aebte und Aebtissinnen in ihr

---

s) Cap. un. §. 2. de sacr. unct. (1. 15.)

t) C. 4. D. 95. C. 18. D. 3. de consecrat. cap. 1. X. de custod. Euch. chrismat. (3. 44.)

u) Cap. 3. X. de consecr. eccl. vel alt. (3. 40.) Bei den Griechen nimmt jeder Priester die Benediktion des einfachen Oels vor.

Amt feierlich eingesetzt, und erhalten den Gebrauch der Pontificalien. Mit Segen wird der Geistliche zum Dienste der Kirche gewidmet; Kaiser und Könige erhalten bei ihrer kirchlichen Inauguration den Segen, und die Salbung. *v*) Auch gehört das aus dem Judenthume stammende Aussegnen der Frauen nach einer Geburt hierher, dessen Unterlassen jedoch keine Sünde ist. *w*) — Auch Sachen werden feierlich gesegnet, wie die Kirchen und Begräbnißorte, kirchliche Kleidungen und Paramente, dann Wasser, durch welches Kirchen geweiht, und befleckte Kirchen wieder eingesegnet werden; Kerzen zur Lichtmesse, Asche am Aschermittwoch, Feuer am Ostersonntag, wo die hl. Oele verbrannt, und neue angeschafft werden; Taufwasser an Oster- und Pfingstsonntagen. Dazu kommen zu gewissen Zeiten noch Segnungen von Erndten, von Lebensmitteln, und andern Sachen, wozu Schiffe und Kriegsfahnen gehören. Die Gläubigen sollen erinnert werden, daß alle gute Gaben von Gott kommen, und daß sie nur einen den Absichten Gottes entsprechenden Gebrauch davon machen, überhaupt aber den göttlichen Beistand anrufen sollen. *x*)

Eine kirchliche Weihung findet statt bei der Taufe vermittels des Oleum catechumenorum und des Chrisma; *y*) bei der Firmung, wo das Chrisma, bei der Priesterweihe, wo das Oel der Catechumenen, bei der Weihung der Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, wo dasselbe gebraucht wird. *z*) Bei der

---

v) Cap. un. §. 5. de sacr. unct. (1. 15.)

w) Cap. un. de pur. post part. (3. 37.) Can. 1. 2. D. 5. Die jüdischen Frauen, welche einen Knaben geboren hatten, mußten sich 40, bei der Geburt eines Mädchens 80 Tage lang vom Eintritt in den Tempel enthalten. Dieses Ceremonialgesetz ist aufgehoben; es besteht blos ein alter nicht bindender Kirchengebrauch, welcher sogar bei der Geschichte wegen den gemischten Ehen eine Rolle spielte.

x) Welchen Mißbräuchen und irrigen Vorstellungen zu häufige Segnungen z. B. über das Brautbett, über ein neu erbautes Haus, über Stallungen, Viehe und Eßwaaren ausgesetzt sind, wie sie bisweilen den Volksaberglauben befördern, wie den geweihten Sachen eine innere Wunderkraft beigelegt wird, ist bekannt, weßwegen die östr. Regierung die Segnungen auf jene beschränkt hat, welche im römischen Rituale vorkommen. Vgl. die reichhaltige Schrift: Helfert, Die hl. Handlungen. Prag 1826, welche der Verfasser dankbar benützt hat.

y) Cap. un. §. 6. de sacr. unct.

z) Cap. un. §. 3. 4. 8. l. c.

Weihung des Taufsteins wird das Oel der Täuflinge und das Chrisma, bei Weihung der Glocken das Krankenöl und Chrisma gebraucht. — Der Exorcismus soll als eine Art von Zwangsmittel durch Benediktion die feindliche Kraft aufheben und gewältigen.

§. 394.

Von der Gottesverehrung oder Gottesdienstordnung insbesondere.

Die äußere Gottesverehrung heißt gewöhnlich Gottesdienst; er umfaßt die kirchlichen Veranstaltungen und Handlungen der Gläubigen zur wechselseitigen Erbauung, Ermunterung und Belehrung, und zur Erhöhung der innern Verehrung des höchsten Wesens. Der Gottesdienst heißt im Griechischen Liturgie, zu Latein Officium, wiewohl beide Worte sich auch vorzugsweise auf die Messe beziehen. Eine Gottesdienstordnung muß im allgemeinen die Art und Weise bestimmen, Gott äußerlich und innerlich zu verehren.

Wird der Gottesdienst unter kirchlicher Autorität und Vorschrift an dem dazu bezeichneten und bestimmten Orte gefeiert, so heißt er öffentlich, welchem sich der Privat- oder Hausgottesdienst entgegenstellt.

Die hohe Wichtigkeit des Gottesdienstes geht schon daraus hervor, daß die Administration der Sacramente, und der Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre einen wesentlichen Bestandtheil davon ausmacht. Daher erklärt sich auch das Streben nach Gleichförmigkeit; frühzeitig wurde daher bestimmt, die Bischöfe sollten sich nach der Metropolitankirche, und diese sich nach der römischen Kirche richten. [a]) Daher suchten auch die römischen Bischöfe theils durch Bonifaz, theils durch Carl d. G. in Deutschland und Gallien ihren Gottesdienst einzuführen; Gregor VII. gelang dieses in der Folge in Spanien. Die folgenden Päpste und das Concil von Trident arbeiteten fort, [b]) insbesondere sprach letzteres den Bann gegen solche aus, welche auf Lesung der Messe in der Muttersprache bestehen würden. [c]) Jedoch hat dasselbe Concil den Pfarrern Vorträge über den Sinn der christlichen Gebräuche vorgeschrieben. [d]) In Oestreich ist es

---

a) Can. 14. D. 12. Can 31. D. 1. Can. 31. D. 2. de consecr. Can. 11. D. 11.

b) Vgl. §. 155. S. 450 ffl.

c) Concil. Trid. sess. 22. cap. 8. can. 9. de sacrif. missæ.

d) Concil. Trid. sess. 24. cap. 7. de ref.

ausdrückliches Gesetz, daß bei Ausspendung der Sacramente statt der lateinischen die Landessprache gebraucht werde.

In allen Diöcesen hat sich eine gewisse Gottesdienstordnung unter Berücksichtigung einiger Lokalverhältnisse gebildet. e) Daß hinsichtlich mancher gottesdienstlichen Gebräuche eine Revision Noth thue, daß solche den Verhältnissen näher anzupassen, manche auch wegen ihrer Nachtheile zu entfernen seyen, hat sich in Schlesien, Würtemberg, Baden und Trier auf unzweideutige Weise durch viele neue Schriften und gemachte Schritte kund gegeben. Allein theils verlangt man in einer so schwierigen und delikaten Sache zu viel auf einmal, theils findet man an den gehörigen Orten weder guten Willen, noch Prüfung, oder sonstige Fähigkeit. Die Thatlosigkeit sucht man durch Beschuldigung Anderer zu bemänteln oder zu entkräften; es heißt z. B. die angesprochenen Reformen seyen Ausflüsse des revolutionären und irrlegiösen Geistes. Man traut sich dabei nicht das Geringste ohne päpstliche Genehmigung vorzunehmen, so wird leicht jede Verbesserung ad calendas græcas verschoben, und ex principio inertiæ abgewartet, bis der größte Reformator, die Zeit, auf freilich oft nicht erwartete Weise spricht. f)

§. 395.

Von der hl. Messe als Haupttheil oder Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes.

Das Meßopfer ist das unblutige Opfer des neuen Bundes, das immerwährende Denkmal der göttlichen Liebe und des am Kreuz durch Jesus vollzogenen blutigen Opfers. Der Ritus des Gottesdienstes, wovon der Kern die Eucharistie ist, enthält die Spuren eines hohen Alterthums. g) Bekannt ist übrigens ge-

---

e) Die östreichische von Kaiser Joseph II. stammende, und von seinen Nachfolgern kräftig festgehaltene Gottesdienstordnung ist dargestellt bei Helfert, die h. Handlungen §. 31. S. 110.

f) Das würtembergische Episcopat hat eine neue Gottesdienstordnung veranstaltet. Werden andere Bischöfe im Einklang mit ihren Regierungen noch verbessernd nachfolgen? — Die Heerde verlangt eine passende Seelennahrung, nicht Steine statt des Brodes. Eine gewisse neuere Theologie versteht das Tadeln, nicht das Bessermachen. Ihre Weisheit besteht darin, es beim Alten zu lassen, oder es wieder zu repristiniren, oder die Mißbräuche zu bemänteln.

g) Vgl. die liturgischen Sammlungen bei Martene, Assemann, Eusebius, Renondet, Mabillon. Ohne Zweifel lebte der Typus lange

schichtlich, daß der Gottesdienst im zweiten Jahrhundert aus zwei Theilen bestand. Der erste hieß die Messe der Täuflinge (missa catechumenorum), in Gebeten und Unterricht bestehend, woran ausser den Taufkandidaten auch Juden, Heiden und Ketzer Antheil nehmen konnten; der zweite Theil war für die Gläubigen bestimmt (missa fidelium); obige Personen mußten sich beim Beginnen entfernen; h) man nannte diesen Gottesdienst auch oblatio, collecta, bei den Griechen Liturgia. Schon aus den Meßceremonien und Gebeten geht hervor, daß ohne Gegenwart der Gläubigen keine Messe gehalten worden ist. i) Auch empfing das Volk wähend der Messe die Communion. Indessen wurde die Eucharistie für die Kranken aufbewahrt. k) Allmälig verschmolzen beide Messen mit einander und es ergab sich, daß Messen gehalten wurden, ohne daß das Volk die Communion empfing, ja

---

in der Tradition fort, bis er schriftlich abgefaßt wurde. Für den Orient bezog man sich auf die dem h. Jacobus und Markus fälschlich zugeschriebenen Werke, dann auf Dionysius und Pseudodionysius, Basilius und Chrysostomus; im Abendlande auf das Sacramentarium von Leo, Gelasius, Gregorius, und das Ambrosianische. Letzteres ist für den Dom zu Mailand durch die Bulle von Alexander VI. 1495 bestätigt. Auch die Liturgie in der herzoglichen Kirche zu Venedig deutet auf morgenländischen Ursprung. Bis ins 11te Jahrhundert, wo Gregor VII. das officium romanum einzuführen suchte, herrschte in Spanien die griechisch morgenländische Liturgie, sie hieß auch nachher mozarabisch oder gothisch, und hat sich durch eine Stiftung des Cardinals Ximenes in Toledo erhalten; nach derselben reicht der Diakon auch dem Volke den Kelch bei der Communion.

h) Can. 67. D. I. de consecr.

i) Der Name Messe wird von der Entlassungsformel am Schlusse der Andacht, ite missa vel dimissa est (ecclesia) abgeleitet, und weil bei dem Zusammenfluß vieler Menschen, um einer feierlichen Messe beizuwohnen, auch sich Gelegenheit zum Kauf und Verkauf darbot, hießen solche nach Beendigung des Gottesdienstes gehaltenen Märkte auch Messen. In Bayern Dulde, von indulgentia, weil die Gelegenheit, einen Ablaß zu gewinnen, zu bestimmten Zeiten auch Menschen zusammenführte.

k) Can. 8. C. 26. q. 6. can. 93. D. 2. de consecr. Auch mehrere Capitularien 155. L. I. cap. 57. L. V. cap. 178. L. VI. sprechen davon. Als belehrend für die gegenwärtige Abhandlung muß besonders bezeichnet werden: Markus Adam Nickel, Das römische Pontificale aus dem Lateinischen, mit archäologischen Einlei ungen und liturgischen Bemerkungen. Mainz 1337. Th. 2.

sogar ohne daß es gegenwärtig war, indem Meßdiener an seine Stelle traten. Hieraus entwickelte sich ein weiterer Unterschied zwischen der feierlichen, öffentlichen, und der Privatmesse (missa solennis, publica et privata). An der ersten nahm das Volk zugleich die Communion empfangend Antheil. Heut zu Tage nennt man jene eine feierliche Messe, welche unter Assistenz von andern Geistlichen, oder doch wenigstens mit Gesang und andern Ceremonien vor sich geht, wobei es auf die gegenwärtige Menge und den Empfang des Abendmahls von ihr nicht ankommt; die Privat- oder stille Messe wird dagegen ohne Gesang und Feierlichkeit, also blos von dem Priester und seinen Dienern vollzogen. Die stillen Messen ohne Diener, ehemals in Klöstern oder Privatoratorien gebräuchlich, sind ausdrücklich verboten, als mit dem ursprünglichen Meßinstitut im Widerspruche stehend. Hauptheile waren immer die Ablesung eines Stücks aus den vier Evangelien, die Opferung, Wandlung und Communion. *l*) Alle übrigen Gebete und Ceremonien sind als zufällig, und nach den Bedürfnissen wandelbar erachtet worden. *m*)

§. 396.

Von dem Rechte und der Pflicht Messe zu lesen. Von den Meßstipendien.

In kirchlicher Hinsicht darf nur der geweihte Priester Messe lesen. Ein fremder Geistliche muß sich durch Schreiben seiner vorgesetzten geistlichen Behörde legitimiren; auch lehrt die Klugheit, nöthigenfalls auf polizeilichem Wege und durch andere Urkunden sich sicher zu stellen, weil es Betrüger gibt, welche aus dem Messelesen ein Gewerbe machen, oder die Leichtgläubigen und Unwissenden täuschen.

Das Messelesen ist eine Pflicht der geweihten Priester, wenigstens an Sonn- und Feiertagen. An diesen Tagen soll der Pfarrer das Meßopfer nach einer Constitution von Benedikt XIV. für seine Gemeinde darbringen (appliciren). Bei Benefiziaten kommt es dabei auf die Stiftung, bei Caplanen auf Observanz an. Nur eine Messe soll der Priester des Tags lesen; aber im Falle eines dringenden Bedürfnisses ist es einem solchen mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet, zweimal Messe zu lesen, oder zu biniren. Am Feste der Geburt Christi liest jeder Priester jedoch

---

l) Von der stillen Messe handelt: Concil. Trid. sess. 22. cap. 6 et 7. can. 8. de missæ sacrif.

m) Can. 10. D. 12.

dreimal Messe, und es kann hier ausnahmsweise von der Mitternacht an geschehen. Sonst soll das Meßopfer Vormittags, und nur bei dringenden Fällen mit bischöflicher Erlaubniß Nachmittags verrichtet werden. Am grünen Donnerstag hält blos der Obere der Kirche eine Messe; die übrigen Geistlichen empfangen von ihm das Abendmahl. Das Messelesen unterbleibt am Charfreitag und Charsamstag. Die Messe soll mit Anstand und Würde vollzogen, und dazu wenigstens eine und eine halbe Viertelstunde verwendet werden. n)

Am Charfreitag und Charsamstag soll mit der Messe, Nothfälle ausgenommen, auch die Spendung der Sacramente unterbleiben. o) Eine weise Anordnung will keine Priester mehr zum bloßen Meßlesen angestellt wissen. Viele Messen an mehreren Altären, besonders bei dem feierlichen Gottesdienst zugleich, sind als Andacht störend anzusehen. Die Kirchen und öffentlichen Kapellen, und mit Erlaubniß des Bischofs auch Privatoratorien sind für Begehung der Messe die geeigneten Orte; die Oratorien müssen mit einem tragbaren Altar (altare portabile), versehen werden. Was die **Meßstipendien** betrifft, so wird eigentlich nach dem Kanon der Messe diese Andacht für **alle** lebende und verstorbene Gläubige vollbracht (pro omnibus circumstantibus, sedet pro omnibus fidelibus Christianis vivis atque defunctis), auch kann die Darbringung des Meßopfers für einen Andern an und für sich keine Wirkung hervorbringen. Dasselbe hat auch an und für sich keinen Preis, demungeachtet hat sich die Sitte gebildet, sich gegen eine Geldbelohnung Messen lesen zu lassen. Diese Stipendien werden als Oblationen, als Honorarien, als Unterstützung der Geistlichen angesehen, und in dieser Hinsicht sind sie, wenn die Gläubigen hinlänglich belehrt werden, und keine abergläubische Intention damit verbunden wird, zu billigen, während ein Mißbrauch der h. Messe zu Schatzgräberei, Teufelsbeschwörungen, höchst strafbar ist. Viele eben nicht uneigennützige Meßstiftungen beruhen auf dem genährten Glauben, daß man durch Erkaufung von Messen aus dem Fegfeuer befreit werde, deßhalb sollten solche Meßstiftungen für die Seelsorger fruchtbar gemacht werden.

Die durch Annahme des Meßstipendiums übernommene Verbindlichkeit muß indessen genau vollzogen werden; ihre Erfüllung darf weder lange verschoben, noch zum Voraus auf Rechnung künftiger Stipendien Messe gelesen werden. Es ist des

---

n) Statuta ecclesiæ Moguntinae, sive praxis celebrandi missam privatam. Mogunt. 1811. Art. I. p. 5.

o) Can. 13. D. 3. de consecr.

Geistlichen unwürdig, Jagd auf Meßstipendien zu machen, und besitzt er eine zu seinem Unterhalt hinreichende Pfründe, ist er als Glied der bischöflichen Kirche angestellt und dotirt, so sollte er jeden Schein von Eigennutz vermeiden, und entweder keine Stipendien nehmen, oder den Ertrag zu frommen Zwecken verwenden. Das Concil von Trident verbietet jeden Handel mit Meßstipendien und die Benützung des Beichtstuhls zur Erlangung derselben. p) Der Betrag des Stipendiums richtet sich nach der Ortsgewohnheit, und ist die Gabe größer, so darf dem Geistlichen, welcher die Besorgung für den andern übernimmt, blos die gewöhnliche Taxe bezahlt werden. Versendungen von Stipendien ins Ausland, wo vielleicht zu gleicher Zeit eine niedrige Taxe angenommen wird, sind verboten. q) Sind in einem Testamente überhaupt Meßstipendien legirt, ohne den Geistlichen zu nennen, so fallen diese dem ordentlichen Pfarrer und seinen Gehülfen zu, falls diese im Stande sind, die Messen sämmtlich, oder auch einen Theil innerhalb einer bestimmten Zeit persolviren zu können. In dieser Hinsicht sollte ein genaues Meßstipendien-Verzeichniß geführt werden, woraus die allenfallsigen Rückstände hervorgehen. Nach dem Tode eines Geistlichen hat seine Hinterlassenschaft für die nicht persolvirten Meßstipendien zu haften, jedenfalls ist darüber die weitere Entscheidung dem Bischof anheimzustellen.

Noch sind die **Jahrtagstiftungen** oder sogenannten **Seelenämter** zu erwähnen, welche gegen gewisse Bezüge an gewissen Tagen für die Stifter abgehalten werden, und mit der Lehre vom Fegfeuer in Verbindung stehen. r) Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehalten werden, und können einer Reduktion durch das bischöfliche Ordinariat unterliegen. s)

Hierher gehört auch der Trauergottesdienst, die **Exequien** oder Todtenämter bei Sterbfällen, welche der Pfarrer nach dem Ritual (officium defunctorum), jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen abzuhalten hat; sie hängen mit dem Begräbnißrecht des Pfarrers zusammen; indessen wird angenommen, daß für Nichtkatholiken, was allerdings gewiß ohne Nachtheil bisweilen geschehen ist, die Todtenfeierlichkeit in der Kirche, und namentlich die Todenmesse nicht verrichtet werden könne, während es keinem Anstande unterliegt, einen

---

p) Concil. Trid. sess. 22. Decretum de observ. et evit. in celebr. mis.

q) Bayer. Ver. v. 6. Nov. 1813. Rggs. Bl. S. 1370.

r) Conf. Concil. Trid. sess. 6 Canon. 30. de justif. sess. 25. Decretum de purgatorio.

s) Bayer. Ver. v. 4. Juli 1807. Conf. Concil. Trid. sess 24. C. 4. de nimio missarum fundatarum numero minuendo.

Protestanten ganz nach katholischem Ritus zu begraben, und eine Leichenrede zu halten. t) Noch ist das Kirchengebet beim feierlichen Gottesdienst, und an bestimmten Tagen für den Landesherrn und seine Familie zu erwähnen. Seit Erlöschung des deutschen Reichs mußten ohnehin Veränderungen im Ritual in dieser Hinsicht eintreten. u) Es wird ohne Rücksicht auf die Confession des Landesherrn oder Patronen verrichtet.

§. 397.

Von der Predigt und der Catechisation.

Einen wesentlichen Bestandtheil des Gottesdienstes macht die Predigt und Catechisation, oder die Ertheilung des Religionsunterrichts aus. Dieser Religionsunterricht war ein Theil der Messe, und fand nach Ablesung des Evangeliums statt; aus dieser Gewohnheit erklärt sich, weßwegen die alten Kirchengesetze kein Gebot, die Predigt zu hören, enthalten, man wohnte ja der Messe bei; selbst das Concil von Trident deutet auf diese Sitte. v) Allein die spätere Sitte, welche die Messe und Predigt trennte, schien letztere in den Hintergrund zu stellen. Nur hinlänglich geprüfte, und wegen guter Sitten bekannte Geistliche sollen zur Predigt gelassen werden. Der Bischof darf Klostergeistlichen das Predigen verbieten. Seelsorger und Bischöfe sollen, so lange es immer möglich, selbst das Predigeramt versehen. w) Das Predigen ist eine besondere pfarrliche Amtspflicht, aber kein Feld für Polemik verschiedener Art, sondern für christliche Belehrung. Dasselbe gilt wegen der Christenlehre oder Catechesis, welche gewöhnlich Nachmittags gehalten wird. — Uebrigens sollen ausser den ordentlichen Fällen nur solche Gegenstände auf der Kanzel verkündigt werden, welche mit dem Cultus in Verbindung stehen, und die Kirchengemeinde als solche betreffen. x) Ausser der Tridentiner Vorschrift über den Religionsunterricht der Jugend,

---

t) Vgl. Dr. Andreas Müller, Geschäftsstyl Th. 2. S. 23. fll. Uebrigens werden nicht selten auch von Protestanten Meßstipendien angenommen.

u) Die betreffenden bayer. Verord. sind v. 2. Okt. 1806. 4. Juni 1807.

v) Concil. Trid. sess. 22. cap. 8. de sacrif. miss. sess. 24. cap. 7. de ref.

w) Can. 6. D. 88. Concil. Trid. sess. 5. cap. 2. sess. 24. cap. 4. de reform.

x) Bayer. Verord. v. 22. Juni 1808.

oder die Catechisationen, y) gibt es auch verschiedene landesherrliche Bestimmungen, daran Theil zu nehmen; vermöge des Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetzes z) wird in Bayern zur Begründung der Ansässigmachung in einer Gemeinde vom Supplikanten das Zeugniß nicht nur über den vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht verlangt, sondern auch über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichts während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit.

§. 398.

Verschiedene Andachten.

Das Gebet ist ein wichtiger Gegenstand des Gottesdienstes, es dient vorzüglich zur Hervorbringung moralisch religiöser Gesinnungen und Gefühle, und bewährt sich als ein ausgezeichnetes Trostmittel. Der Gebrauch desselben ging aus der Synagoge auf die christliche Kirche über. Christus ging auch mit seinem Beispiele voraus; a) empfohlen und ausgeübt ward es von den Aposteln. b) Bei den ersten Christen wurde das Gebet in bestimmten Zeitabschnitten gehalten, woraus nachher die kanonischen Tagszeiten im Brevier hervorgingen; c) darauf beziehen sich auch die Abendandachten, Vesper genannt. Die Vesperæ erhielten den Namen vom Abendstern, und wurden auch wegen der dabei gebrauchten Lichter oder Kerzen officium lucernanum genannt. d) Früher rechnete man die Sonn- und Feiertage von Abend zu Abend, e) daher das Gebot, an der Vesper Antheil zu nehmen; auch ist im Brevier diese Sitte noch beibehalten, die auf den folgenden Tag lautenden Gebete an dem Vorabend zu verrichten. Im übrigen berechnete man seit dem 12. Jahrhundert die Festtage nach den Mitternachtsstunden. Die Vesper ist heut zu Tage in den Pfarrkirchen eine Nachmittagsandacht, wo man häufig zweckmäßige deutsche Gesänge und Gebete an die Stelle der sonst abgesungenen für die Menge unverständlichen lateinischen Psalmen gesetzt hat. Andachten in den Dämmerungszeiten, bei Nacht,

---

y) Concil. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref.

z) Ges. v. 11. Sept. 1825.

a) Lucas 18. 1. Matth. 26. 39. Joa. 17.

b) Phil. 4. 6. 1. Thess. 5. 16. 1. Röm. 1. 9. 10. Ephes. 1. 16. Phil. 1. 9. Coloss. 1. 9. 2. Thess. 1. 11.

c) Vgl. §. 271. S. 845.

d) Conf. Constit. apost. B. 8. cap. 34.

e) Cap. 1. X. de feriis (2. 9.)

in Privathäusern, auf den Gassen unterliegen der polizeilichen Berücksichtigung.

Auch rechnet man in neuern Zeiten die Litaneien zur nachmittägigen Andacht, worunter man in frühern Zeiten eine Bittandacht (supplicatio) verstand; sie besteht heut zu Tage aus einer Reihe kurzer Bittformeln, an Gott, an die Mutter Gottes, und die Heiligen zur Abwendung einer Noth gerichtet.

Zu den ausserordentlichen Andachten gehören insbesondere die Wallfahrten und Processionen. Jenes sind fromme Fußreisen nach entfernten Orten, um einem Heiligen seine Verehrung zu bezeigen, von Gott durch denselben Hülfe zu erflehen, auch für empfangene Wohlthaten zu danken, und besonders inbrünstig die Andacht zu pflegen. Dergleichen fromme Wallfahrten kommen auch in den nicht christlichen Religionsformen vor. Die Christen besuchten frühzeitig die Leidensstätte des Heilands, und die Gräber der Martyrer, ohne daß deshalb eine von Christus herrührende Verordnung besteht. Jerusalem, Rom, St. Jago in Spanien wurden vorzügliche Wallfahrtsorte. Die Wallfahrten werden entweder von einzelnen Personen verrichtet, oder von einer großen Personenanzahl; diese sind die festlich angeordneten religiösen Aufzüge oder eigentlichen Prozessionen. Sie werden gewöhnlich zu einem nahen oder entfernten Gnadenort oder Gnadenbild vorgenommen. Uebrigens hat das Concil von Trident die Hinwegnahme jedes Bildes verordnet, wozu ein größerer Zulauf mit einem vermessenen Vertrauen bemerkt wird. f) Da die Wallfahrten zu den gemischten Gegenständen gehören, so sind nicht nur einzelne bischöfliche, sondern auch weltliche Behörden in Anbetracht der damit so häufig verbundenen Nachtheile einschränkend aufgetreten. In Oestreich wurden alle Wallfahrten nach Rom und in auswärtige Staaten untersagt, und im Inland solche, welche über Nacht ausbleiben. Ausser der Frohnleichnamsprocession, und jener am Markustag in der Bittwoche, sind nur zwei an Feiertagen zu haltende Processionen gestattet, und durch geeignete Verordnungen über die Seelsorge und den Gottesdienst an Wallfahrtsorten, dann durch anbefohlene Belehrung, ist obiger

f) Concil. Trid. sess. 25. Decret. de invoc. et ven. et reliq. sanctorum. Dem ungeachtet ward selbst die spätere Zeit mit neuen Gnaden- und wunderthätigen Bildern bereichert. Eigennutz, das Streben nach Aura popularis, Unwissenheit spielten dabei abwechselnd eine Rolle; jene gilt Manchen als ein sicheres Capital, wovon sie reichliche Zinsen beziehen. Unterricht, Belehrung, Aufklärung können freilich zu dessen Aufkündigung ohne Ersatz beitragen.

Verordnung Wirksamkeit gegeben. g) In der That gibt es der Mißbräuche bei Processionen eine Legion, sie streiten gegen die Pflicht, dem Gottesdienst in der eigenen Pfarrkirche beizuwohnen. h) — In Bayern gehören die Processionen zu den gemischten Gegenständen; i) auch wurden dieselben auf ähnliche Weise wie in Oestreich beschränkt. k) Gegen unzulässige Processionen hat die Polizei zu wachen. l) Die etwa bei erlaubten Processionen vorgefallenen Excesse und Störungen haben die Pfarrer der Polizeibehörde und dem Ordinariat zum gehörigen Einschreiten anzuzeigen. m) In den neuesten Zeiten sind die frühern gesetzlichen Beschränkungen sowohl der fremden, als einheimischen Wallfahrten modificirt, oder größtentheils aufgehoben worden, was mehrere seit länger als einer Generation ausser Uebung gebrachte Wallfahrten, nicht immer auf bischöflichen Antrag und Gutheissung, wieder ins Leben rief. — Zu den fernern ausserordentlichen Andachten gehört auch der Kreuzweg. Eine bestimmte Anzahl von Bildern stellen die Leidensgeschichte dar, sie heißen auch Stationen, welche von den Andächtigen der Reihe nach vorzüglich am Charfreitag, den übrigen Freitagen und Nachmittags an Sonn- und Feiertagen und in der Fastenzeit besucht werden. Der Franziscaner- oder Reformaten-Orden hat das päpstliche Privilegium, diese Stationen allein einsegnen zu dürfen. In Oestreich sollen die anstößigen Bilder entfernt, und aus den Kreutzweg-Büchelchen der Ablaß weggelassen werden. — Noch ist der Rosenkranz zu erwähnen. Nach seiner ursprünglichen Einrichtung soll der englische Gruß 150mal, das Vater unser nach jeder Decate, also 15 mal mit abwechselnder Einschaltung der Geheimnisse der Erlösung gebetet werden. Erst gegen das 12. Jahrhundert fügte man den englischen Gruß dem Gebete des Herrn bei, und man nimmt an, daß vorzüglich der h. Dominikus den albigensischen Ketzern gegenüber, diese Andacht empfohlen habe. Für jene Zeit, wo die Gläubigen ungebildet waren, und insbesondere nicht lesen konnten, mag diese mechanische Angewöhnung zum Gebet gut gewesen seyn.

---

g) Ausführlich behandelt diesen Gegenstand Helfert. l. c. S. 185 ffl.

h) Concil. Trid. 24. cap. 4. de ref.

i) Beil. II. z. V. U. §. 76. Lit. b.

k) Ver. v. 28. Januar 1804. Hinsichtlich der Fronleichnamsprocession: V. v. 17. Mai 1803. v. 9. Mai 1807.

l) Edict v. 15. Sept. 1818 §. 59.

m) Daß es auch zu andern oft geheimen Excessen bei Processionen kommt, wo hunderte in einem engen Lokale promiscue übernachten, ist eine leider zu machende Bemerkung.

Auch entstanden zur Förderung dieser Andacht besondere Bruderschaften; selbst an Ablässen fehlte es nicht. Endlich ordnete Gregor XIII. sogar ein Rosenkranzfest an; es sollte zunächst zum Andenken des Sieges über die Türken dienen, welchen man dem Gebete der Rosenkranz-Bruderschaften zuschrieb, bis unter Clemens XIII. wegen eines ähnlichen Siegs das Fest für die ganze Christenheit ausgedehnt wurde.

§. 399.

Privatgebet und Gesang. Musik.

In den frühesten Zeiten hatten die Laien keine andern Gebete als die Geistlichen. Ohne Unterschied schreiben die apostolischen Constitutionen den Gläubigen vor, die Matutin, Terz, Sext und Non zu beten. *n*) Späterhin wurde bestimmte Gebete zu verrichten als Pflicht blos den Geistlichen auferlegt. Für die Gläubigen sind entweder besondere Gebete angeordnet, oder es ist für dieses Bedürfniß durch besondere Gebet-, Andachts- und Erbauungsbücher gesorgt, welche die Genehmigung der geistlichen Behörde haben, und in so ferne auch vom Staate zu beachten sind, daß dadurch dem Aberglauben, wie durch das ehemalige Christophorus- und Coranagebet, keine Nahrung gereicht werde, weswegen die Staatspolizei eine strenge Aufsicht auf den Verkauf von Schriften haben soll, welche den Aberglauben befördern, Bilder als wunderwirkend anrufen, und lächerliche Ceremonien empfehlen, oder fromme Dichtungen wie bei Pater Kochem enthalten. *o*) Gewöhnlich werden bei allgemeinen Landesanliegen besondere Gebete vorgeschrieben, und Betstunden veranstaltet, auch pflegen Gläubige von der Kanzel gegen oder auch ohne gewisse Gaben in besondern Anliegen für sich beten zu lassen.

Der äußere Gottesdienst hat übrigens in seiner fortschreitenden Entwickelung alle Zweige der Kunst zu seiner Verherrlichung und würdigen Gestaltung zu Hülfe genommen. Der Musik hat er heilige Töne, der Malerei Farben, der Plastik Gestaltung entlehnt, und alle diese Elemente vereinigten sich zu einem harmonischen Zusammenwirken in den großartigen Räumen, welche die Baukunst zur Versammlung der Christen und würdigen Begehung des Gottesdienstes errichtet hat. Zuerst muß hier der G e s a n g,

---

n) Conf. Salom, Traité sur l'etude de conciles 1745. p. 58.

o) Auf diese Art verderblicher und der Lehre des Christenthums widersprechender Producte pflegt sich der römische Index gewöhnlich n i c h t zu erstrecken.

oder das in musikalische Form gekleidete Gebet erwähnt werden, was auch die Grundlage der Vokalmusik geworden ist. Heilige Gesänge tönen uns aus verschiedenen Zeiten des Alterthums, und namentlich aus dem alten Testament entgegen; wer kennt den heiligen Sänger der Psalmen nicht? Diese Psalmodie ging wie so vieles Andere aus der Synagoge auf die christliche Kirche über. p) Darauf weisen mehrere Bibelstellen hin. q) Der Gesang im ersten christlichen Gottesdienst mochte ein Sologesang mit bestimmtem Rhythmus und Modulation in noch unvollständiger Gestalt gewesen seyn. Dieses führte dann zu Wechselgesängen, wo abwechselnde Chöre sich vernehmen ließen, und im Griechischen, weil er im Morgenlande zuerst üblich war, Antiphonie heißt. Diese Art Gesang trat im Abendlande durch den ambrosianischen Gesang zu Mailand hervor, wovon das Te Deum laudamus, ein noch nicht übertroffenes Muster aufstellt. Wie das Gebet gemeinsam Gesang war, so mußte auch die Gemeinde an dem gemeinsamen Theil nehmen; dieses ist der Chorgesang, wo die ganze Versammlung bei einem vorgetragenen Spruch einfiel, jedoch waren die Frauen vom Sängerchor ausgeschlossen. Man hielt sich buchstäblich an den Spruch des Apostels: mulieres taceant in ecclesia. Der Gesang galt als eine so wichtige Sache, daß bald eigene Vorsänger, Psalmisten und Lehrer, Cantoren angestellt wurden, und selbst eine Weihe erhielten. Hierauf wurde Unterricht im Gesang gegeben, und Gregor d. G. bildete vorzüglich den für eine große Volksmenge berechneten Choralgesang aus, welcher durch Carl d. Gr. und Bonifaz auch im fränkischen Reiche verbreitet ward, und sich bis jetzt erhalten hat. r) Eine vorzügliche Rolle für die Kirchenmusik spielte in der Folge die Orgel, welche wie alle nachher vervollkommneten Musikinstrumente zuerst seit dem 8. Jahrhundert im Privatgebrauch war, dann durch eine Reihe von Jahrhunderten verbessert nun das wichtigste den Gesang begleitende Instrument geworden ist. In Verbindung mit andern Instrumenten bildete sich die in den katholischen Kirchen so gebräuchliche, und von großen Tondichtern so ausgebildete Kirchenmusik aus, wo die Hauptstimme unverändert bleibt, während die begleitenden Stimmen einer Melodie dagegen verändert, erweitert und ausgeschmückt werden. s) Die römischen Päpste insbesondere haben

p) Conf. *Campegii Vitriugæ* de Synagoga vetère. Libri tres. Leucopetræ 1726. p. 3.

q) Matth. 16. 30. Mark. 14. 26. I. Corinth. 24, 15. 26. Colos. 3. 16.

r) *Gregor.* M. L. 4. Epist. 44.

s) Vgl. Helfert l. c. p. 161.

die Kirchenmusik (sacra musica) stets, und auch durch besondere Decretalen begünstigt; bei andern frommen Männern fand dieselbe jedoch nach ihrer spätern Ausbildung, vielleicht auch Ausartung, weniger Beifall, und bekanntlich haben die strengen Calvinisten häufig sogar nicht einmal eine Orgel, welche sie als die geistige Andacht störend erachten, so wie übrigens auch von Altersher die Kirche zu Lyon ohne Orgel ist.

Uebrigens ist der Kirchenmusik die höchste Aufgabe geworden, die Gefühle für das Göttliche darzustellen, zu erwecken und zu verstärken, religiöse Wahrheiten gleichsam durch flüchtige harmonische Töne auszudrücken. Der Styl für Kirchenmusik ist daher ein anderer als jener für Theater und profane Feste. Der Christ sollte die Kirche keinen Augenblick in ein Opernhaus verwandelt wissen, und das tobende Einstürmen auf Gefühle ist hier nicht am Orte. Solches Profaniren der Kirchenmusik rechtfertigt freilich zum Theil ihre Widersacher. Besonders ist der starke Gebrauch von Trompeten und Pauken für die Andacht oft eben so störend, als ein schlecht organisirter Musikchor. Ein zweckmäßiger Kirchengesang dürfte diesem Uebelstande bei weitem vorzuziehen seyn, wobei die religösen Dichter ein schönes Feld finden können. Eine einfache Melodie ist dabei eine Hauptsache, neue und verbesserte Gesänge sollen sich möglichst an eine alte Melodie anschließen, und von der Jugend zuerst eingeübt werden. Auch hat man für den Gottesdienst der studirenden Jugend in Bayern einen verbesserten Choralgesang einzuführen versucht. t) Die Herstellung eines allgemeinen zweckmäßigen Gesangbuches, und demselben auf geeignete Weise Eingang zu verschaffen, gehört auch in Bayern unter die von den Bischöfen noch zu lösenden Aufgaben, welche natürlich dabei auch das k. Placet bedürfen.

§. 400.

Die Verehrung der Heiligen und Reliquien.

Die Verehrung der Heiligen und ihre sinnbildliche Darstellung soll das Andenken ausgezeichneter Diener Gottes erneuern, an deren Tugenden erinnern, zu ihrer Nachfolge aneifern. Dieser Zweig des Cultus artete leider häufig aus, wurde zu einer Art von Vielgötterei, und warf ein ungünstiges Licht auf die Kirche selbst. Allein nur Gott soll in den Heiligen verehrt werden,

---

t) Verord. der bayer. Ministerialsektion für Kirche und Schule v. Juli 1828. Dazu gehört auch eine weitere Verord. v. 9. Sept. 1830, den Unterricht im Choralgesang betreffend.

durch die Verehrung derselben wird zu gleicher Zeit auf die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen hingewiesen. Nur Gott, nicht die Heiligen oder die ausgezeichneten Diener Gottes werden angebetet, ihm, nicht den Heiligen an sich, werden Kirche, Altäre und Messen gewidmet; der Gläubige soll sein Gebet zu Gott mit jenem der Heiligen nur vereinigen. Die Verehrung der Heiligen ist übrigens keine Glaubenslehre, sondern nur für gut und nützlich von der Kirche erkannt. u) Die Heiligenverehrung hat auch nur Werth, in so ferne sie auf Gott bezogen wird, und es hieße menschliche Vorstellungen auf das höchste Wesen anwenden, wenn man annehmen wollte, daß man der Vermittler, gleichsam der Hinterthüren bedürfe, um von Gott erhört zu werden. — Was nun die Reliquien betrifft, so ist es schon ein allgemeiner Zug des Menschen, die Ueberreste theurer und ausgezeichneter Menschen und Alles, was an ihre Person geknüpft war, heilig zu halten. Die Verehrung der Martyrer und Heiligen in ihren Ueberresten erklärt sich schon dadurch; zudem ist der Leib nach der Christuslehre ein Tempel des h. Geistes, der Same zum dereinstigen geistigen Leben bei der Auferstehung. v) Allein so wie an die Verehrung der Heiligen, an den Gebrauch der Bilder, so knüpften sich auch an jene der Reliquien, besonders als sie weiter, was man anfangs nicht dulden wollte, auf Altäre verpflanzt wurden, allerlei Begriffe von unmittelbarer Wunderthätigkeit und Aberglauben; dieser wurde genährt, als man selbst die Wunderthätigkeit zu einer Bedingung von Kanonisation der Heiligen erhob, und der Eigennutz Handel mit Reliquien zu treiben anfing. Besonders im mittleren Zeitalter legte man hohen Werth auf Erlangung von Reliquien, sie schienen der schönste Preis des angestrengtesten Kampfes zu seyn. So wie die Römer evocando Deos den Besiegten deren Schutz zu entziehen glaubten, so wähnte man nun Aehnliches durch Wegbringung von schützenden Reliquien bei den Besiegten zu bewirken. Die Katakomben in Rom, von den Alten zur Gewinnung des vulkanischen Sandes für das Bauwesen angelegt, dienten als wahre Fundgrube für Reliquien; dort, wo die bedrängten Christen Zuflucht suchten, und die Gebeine der Martyrer begruben, hieß es ruhten die Leiber von 170,000 Martyrern, worunter 13 Päpste mit dem h. Sebastian. In der That wanderten solche mit frommen Authentiken versehen gegen Gebühr in die christliche Welt, bis strenge Kirchenverbote in Verbindung mit der Zeit auf eine bessere Bahn einlenkten. Allein nicht nur mit den Reliquien,

u) Conf. Decret. Concil. Trid. de invoc. et ven. et reliq. sanctorum.
v) Corinth. 3. 16. VI. 19. XV. 42—44.

auch mit den Bildern hatte man in der Kirche seine Noth. Einige verwarfen ihren Gebrauch als abgöttisch, und wütheten gegen sie anstürmend, so daß das Concil von Nizäa II. sich ihrer annehmen mußte. Wirklich blieb auch in der griechischen Kirche blos der Gebrauch der gemalten, nicht aber der plastischen Bilder, und jedenfalls legte Carl d. Gr. beim Concil zu Frankfurt 794 wenigstens eine Protestation gegen die göttliche Verehrung der Bilder ein. Der Anblick vieler, besonders mit den angeblich wunderthätigen Bildern getriebener Mißbräuche, und der Gedanke, daß durch sie der geistige Cultus leide, erzeugte auch bei der Reformation eine in jeder Hinsicht bedauerliche theilweise Bilderstürmerei.

Indessen ist unter den symbolischen Darstellungen das Bildniß des Heilands am Kreuze das verbreitetste geblieben, so wie auch der Gebrauch des Kreuzeszeichens bei fast allen heiligen Handlungen, kirchlichen Segnungen und Salbungen: es dient sogar dem Schreibunkundigen als Handzeichen.

Hiernach stellen sich über die Verehrung der Heiligen und Reliquien, so wie den Gebrauch der Bilder folgende Grundsätze heraus: Nur Gott wird angebetet, nicht die Heiligen, nur ihm werden Kirchen, Altäre gewidmet, und Messen aufgeopfert, nicht diesen; das Gebet zu Gott wird indessen mit jenem der Heiligen nur vereinigt, weil eine Gemeinschaft zwischen den Lebenden und Verstorbenen, zwischen den Kämpfern für Christus und den Vollendern ihrer Laufbahn hienieden besteht. Die Verehrung der Heiligen ist keine positive Glaubenspflicht; das letzte allgemeine Concil hat sie blos contradiktorisch als gut und nützlich erklärt. w) Eben so wenig ist die Verehrung der Reliquien eine positive Pflicht; das Concil will sie blos in Ehren gehalten, aber keinen Handel, keinen Mißbrauch getrieben wissen, damit etwa für den Aussteller Opfer fallen. x) Das Concil prägt von Neuem ein,

w) Concil. Trid. Decr. de invoc. sanct.

x) Bereits sagt Con. 3. Cod. de S. S. eccles. (1. 2.) Nemo martyres distrahat, nemo mercetur. Cap. 2. X. de reliq. et ven. sanct. (3. 45.) Cum ex eo, quod quidem sanctorum reliquias exponunt *venales*, et eas passim ostendunt, christianæ religioni detractum sit sæpius, ne in posterum detrahatur, præsentii decreto statuimus, ut antiquæ reliquiæ amodò extra capsam nullatenus ostendantur, nec exponantur *venales*. Inventas autem de novo nemo publice venerari præsumat, nisi prius *authoritate Romani Pontificis fuerint* approbatæ. Prælati vero non permittant, eos, qui ad eorum ecclesias causa venerationis accedunt, variis *figmentis*, aut falsis documentis *decipi sicut in plerisque locis* occasione quæstus fieri consuevit.

was jenes von Lateran III. a. 1216. fruchtlos angeordnet hatte. Ob nun gleich der h. Stuhl sich das Urtheil, über die Aechtheit der Reliquien zu erkennen, vorbehalten hat, so ist doch Niemand verbunden, daran zu glauben, oder verhindert, anzunehmen, daß dem Reliquien-Verkauf ein frommer Betrug oder Gewinnsucht in vielen Fällen zu Grund liege, abgesehen davon, daß selbst ächten Reliquien als solchen keine ausserordentliche Kraft beiwohnen kann. Daraus folgt aber nicht, daß es gestattet sey, irgend Etwas, welches einem Andern heilig ist, muthwillig zu zerstören. Ebenso verletzt es jeden humanen und religiösen Sinn, wollte Jemand Cruzifixe, Darstellungen von Heiligen verunehren oder muthwillig verletzen, welche Rohheit schon die alten Gesetze rügen. y) Auch ist es mit der religiösen Würde unverträglich, wollte man für bildliche Darstellungen des Heilands und der Jungfrau Maria die Porträts von lebenden Personen gebrauchen.

Uebrigens fordert es das Ansehen der katholischen Kirche, daß mit mehr Ernst und Einsicht auf den Gebrauch der Bilder und Reliquien Aufsicht gehalten werde, als zu geschehen pflegt, namentlich scheint die Sitte von gekleideten Heiligen, die Ehrerbietung verletzende Darstellung auf manchen Bildern, die darauf geschehene Verunstaltung der Lehren des Evangeliums, das Heiligthum der Kirchen zu verletzen; nichts sollte dasselbe verzieren, was den Aberglauben nährt, und das Heilige nicht mit möglichster Wahrheit und Würde darstellt.

§. 401.

Der Gottesdienst in der prot. Kirche. Vorerinnerung.

Die zahlreichen Mißbräuche und Ausartungen besonders auch im äussern Gottesdienst dienten der Reformation oder dem Protestantismus gleichsam als Veranlassung. Vergebens waren von Einzelnen, dann von Concilien, wie von jenen zu Constanz und Basel, kräftige Reformen verlangt worden; allein es schien gleichsam jenen Ausartungen und Mißbräuchen die Verjährung, und das Princip der Trägheit zur Seite zu stehen; dabei war der religiöse Volksunterricht gänzlich vernachlässigt, und bestand häufig blos in einer mechanischen Abrichtung zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen. Die lang verkündete Reformation kam endlich, und fegte zugleich mit mancherlei Mißbräuchen, wie es unter solchen Verhältnissen zu geschehen pflegt, auch gute Gebräuche weg. Sie fand aber auch gewaltige Hemmungen, und so ging sie ohnehin

y) Const. un. Cod. nemini licere signa salv. (1. 8.)

Google

nicht gehörig vorbereitet, anfangs bisweilen zur Revolution über. Die durch jene Ereignisse mühsam und zaudernd herbeigeführte Kirchenversammlung zu Trident sah sich, obwohl sie das Ansehen annahm, den Reformatoren keine Concessionen machen zu wollen, doch zu vielen Reformverordnungen, namentlich auch in Beziehung auf den äußern Gottesdienst, und dadurch zur Beurkundung zahlreicher vorhandener Kirchengebrechen veranlaßt. Obgleich nun diese Reformbeschlüsse nicht immer auf die Quelle des Uebels zurückgingen, oft palliativ waren, besonders auch in Italien für das Kirchenleben wenig Eingang fanden, *) so war doch ein löblicher Anfang gemacht. Eben so war durch die Reformation auch die Veranlassung zu einem verbesserten Religionsunterricht beim Volke gegeben; die von Luther veranstaltete Herausgabe eines Volksreligionsbuches blieb auch in der katholischen Kirche nicht ohne geeignete Nachahmung, und wenn gleich erst in späterer Zeit, so kamen doch, besonders seit den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts, theils durch den apostolischen Eifer mehrerer Oberhirten, theils durch die Bemühungen weiser Landesfürsten bedeutende Reformen in Beziehung auf Gottesdienst und Unterricht in der Religion zu Stande; es wurde so zum Theil erfüllt, was das Concil von Trident beabsichtigt hatte. Hierzu trug ohne Zweifel in Deutschland das rechtliche Nebeneinander-Bestehen der verschiedenen Confessionen, die gemeinsame Pflege der Wissenschaft, eine an die Stelle der vorigen künstlichen Gehässigkeit nach und nach getretene edle Eifersucht, und ein löblicher Wetteifer mächtig bei. Eine genaue Kenntniß der göttlichen Dinge wird heut zu Tage von jedem Gebildeten ohnehin erfordert; denn es gibt kein privilegirtes Wissen, das Evangelium als laut gewordenes Wort Gottes ist kein Geheimniß mehr. Eine merkwürdige Folge der Reformation, und insbesondere des wechselseitigen Eifers der Confessionen nach richtiger Erkenntnißverbreitung, ist die selbst mit päpstlicher Bewilligung erfolgte Uebersetzung und Verbreitung der Bibel; ein neues Beginnen, weswegen ähnliche Unternehmer in frühern Zeiten verfolgt, und gleichsam zu Märtyrern geworden sind. Die Bibelgesellschaften bewirkten diese Veränderung. Man mußte sich nunmehr begnügen, darauf zu denken, den Gläubigen eine authentische Uebersetzung in die Hand zu geben. Empfand die katholische Kirche mehrere wohlthätige Rückwirkungen durch die Reformation, so wird auf der andern Seite Vieles, was der

*) Dieses beweist die Geschichte der Reformen in Toscana unter Leopold (§. 39. S. 92.), und heut zu Tage noch ein Blick auf den Clerus im Kirchenstaat und Unteritalien.

katholischen Kirche zum unläugbaren Vorzug gereicht, nicht ohne Einfluß auf die protestantische bleiben; jene ängstliche Abhaltung alles dessen, was an den Katholizismus erinnert, woraus doch die neue Kirche hervorgegangen ist, wird allmälig verschwinden; bei einem willkürlich gewählten Zeitpunkt darf man nicht stillstehen; novus ab integro sæclorum nascitur ordo. Ohnehin ist die Zeit zu Kalenderstreitigkeiten vorüber; man wird das Gute schätzen, und in sich aufnehmen müssen, aus welcher Quelle es auch geflossen seyn mag. Daß auch in der protestantischen Kirche schon nach dem Fortschreitungsprincip Manches im äussern Gottesdienst einer Verbesserung bedarf, beweist schon der Umstand, daß es nicht an neuern Agenden fehlt, so wie der Agendenstreit auf das Streben nach innerer kirchlicher Unabhängigkeit hindeutet. Auch können die Religions-, Gesang- und Gebetbücher nicht mehr in jener Richtung abgefaßt bleiben, wie zur Zeit der Reformation, wo sich die unerleuchteten Confessionen einander verdammend und verwünschend gegenüber stellten, ohne daß jedoch dabei im geringsten der Lehrbegriff aufgegeben, sondern nur richtiger aufgefaßt zu werden braucht. Wenn übrigens dem katholischen Gottesdienst eine Art von mechanischer und sinnlicher Ueberladung zum Vorwurf gemacht wird, und wie die Hauptsache in äußern Formen leicht untergehe, so wird auf der andern Seite im prot. eine gewisse Armuth gefunden, welchem unbeschadet der Kirchenlehre noch zu steuern wäre. Wie dem auch seyn mag, ein zweckmäßiger Religionsunterricht kann nur allein dem äussern Gottesdienst Werth, Bedeutung und wohlthätigen Einfluß verschaffen. Doch gehen wir zur Sache selbst.

§. 402.

Die Liturgie in der protestantischen Kirche insbesondere.

Hier ist nicht vom liturgischen Recht, wovon anderwärts gehandelt worden, a) sondern von der Gestaltung des äussern Gottesdienstes die Rede.

Der Grundsatz der Reformatoren bei Bestimmung der Liturgie war natürlich nicht gleich Anfangs im Einzelnen entwickelt, sie wollten, wie auch in andern Dingen, dabei auf die Einrichtung der alten Kirche zurückgehen. War nun in Beziehung auf den Hauptgottesdienst, die Messe, das Volk von einer unmittelbaren Theilnahme ausgeschlossen, war ihm die Sprache dabei eine fremde und unverständliche, so suchte man in der Einleitung des neuen Gottesdienstes gewisser Weise die missa catechumenorum

---

a) Vgl. §. 155. und 156. S. 450 fll.

wieder herzustellen, dann durch Einführung des Kirchengesangs in deutscher Sprache die unmittelbare Theilnahme des Volks daran wieder herbeizuführen. Eigene Kirchenlieder wurden daher gedichtet, und an die Stelle der lateinischen Hymnen und Psalmen traten endlich Uebersetzungen und eigene deutsche Lieder; den Gemeindegesang erachtete man als besonders die Andacht und Belehrung erhöhend. b) Hauptstücke des Gottesdienstes sind Gebete und Gesänge, dann die Predigt bezüglich auf die Auslegung des vorzulesenden Evangeliums. Die Gebete sind entweder in der Agende vorgeschrieben, oder ein Ausdruck der religiösen Empfindungen des Geistlichen, welche von der Gemeinde still nachgebetet werden. Das Abendmahl gehört zwar zum feierlichen Gottesdienst, unterbleibt aber bei Ermangelung von Communikanten. Es wird unter den beiden Gestalten von Brod und Wein gereicht, und nicht angenommen, daß die Communion als Opfer für Lebendige und Todte durch den Priester dargebracht werde; der Begriff von der Transsubstantiation, die daraus hervorgehende Anbetung, Ausstellung und Umtragung der heil. Hostie wurden verworfen, sohin im Grunde die katholische Messe abgeschafft. c) Dagegen ward als Dogma aufgestellt, der Leib und das Blut Christi seyen im Abendmahl substantiell und körperlich gegenwärtig, so daß der Genießende, indem er Brod und Wein empfange, in, mit und unter demselben des wahren Leibes und Blutes Christi theilhaftig werde. d) Die Austheilung von Brod und Wein und deren Consecration erscheint bei der Abendmahlfeier als wesentlich. Jene geschieht mittels Sprechens oder auch Singens der Einsetzungsworte. In der lutherischen Kirche ist der Gebrauch des ungesäuerten Brods in Form der Hostien wie bei den Katholiken beibehalten; bei den Reformirten ist die Brechung des Brodes üblich. Davon unterscheidet sich die griechische Kirche, welche sich kleiner gesäuer-

---

b) Vgl. Luther von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde. Eichhorn. B. 2. S. 241 ffl. Der Gemeindegesang mit bezüglichen Liedern ist fast in allen katholischen Pfarrkirchen auch während der Messe gebräuchlich; auch sind häufig an die Stelle der unverständlichen Psalmen im Nachmittagsgottesdienst passende Hymnen und geistliche Lieder getreten. Der Gebrauch der Kirchenmusik an hohen Festtagen hat nicht wenig zu Pflege und Vervollkommnung der Musik überhaupt beigetragen.

c) Die Reformatoren schienen gleichwohl im augsburgischen Bekenntniß Art. 24 die Meinung stützen zu wollen, als hätten sie nichts Wesentliches von der Messe abgestellt. —

d) Vgl. Pahl, Recht der evangel. luther. Kirche §. 52. S. 398 ffl.

ten Waizenbrode bedient, und den Communikanten das Brod gebrochen in einem mitconsecrirten Wein gefüllten Löffel reicht, auch die Kinder-Communion beibehalten hat. Die unirten evangelischen Gemeinden stellen die Deutung der Einsetzungsworte der Privatüberzeugung ihrer Mitglieder anheim, seitdem mehrere lutherische Theologen den symbolischen Begriff von der realen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle aufgegeben haben. d)

Die kirchlichen Gebete sind zum Theil in den Agenden enthalten, ohne wie diese überhaupt unverbesserlich zu seyn. Sie betreffen in der Regel die Gesammtheit, doch können auch Einzelne auf Verlangen in die Fürbitte eingeschlossen werden. Der Gesang richtet sich in der Regel nach dem Gesangbuch, dessen Wechsel für die Kirchengemeinde auch in ökonomischer Hinsicht mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Predigt erscheint als Hauptsache, ja als Mittelpunkt des gewöhnlichen Gottesdienstes, und unterscheidet sich nach Form, Inhalt und Dauer von den bloßen Altarreden, und von den Erläuterungen bei Ablesung des Evangeliums. Nur Geistlichen ist es gestattet zu predigen, wozu sie durch die Ordination berechtigt werden, auch wird den theologischen Candidaten besonders die Elaubniß zum Predigen ertheilt. Die sonntäglichen Evangelien oder Epistolar-Auszüge, Pericopen, geben in der Regel den Text der Predigt, welche ohnehin schriftmäßig seyn soll; die Auswahl der Texte ist jedoch bei den Reformirten frei. In Wochen und Casualpredigten besteht sonst freie Wahl. Dann kommt der Jugend-Unterricht in der Religion, die Katechesis wie bei den Katholiken gleichfalls, wobei das zu Grunde liegende Volks-Religionsbuch von hoher Wichtigkeit, und eine von Zeit zu Zeit immer besser zu lösende Aufgabe ist. Ein besonderer Unterricht findet bei allen christlichen Kirchen in Ansehung der Firmung oder Confirmation Statt. Eine Folge der frühern Einrichtungen ist es, daß bisweilen an manchen Kirchen mehrmalen Gottesdienst und sogar an Wochentagen gehalten wird, was sich auch auf einzelne Pfarreien erstreckt hat.

§. 403.

Von den kirchlichen Festtagen.

Die ersten Christen mochten die Feier des Sabbats für ein unerläßliches Gebot gehalten und fortgesetzt haben. Allein bald

d) Die Oblaten, nach der Weihe, Hostien, Opferstücke, stellen das zu kleinen runde Scheiben reducirte, und mit dem Kreuz, dann J. N. J. R. bezeichnete Abendmahl-Brod dar.

Digitized by Google

ward ihnen der erste Tag der Woche heilig, an welchem sie sich versammelten. e) Es war der Tag der Auferstehung des Herrn, an welchem das Licht des Christenthums über die Erde zu leuchten angefangen hatte. Die aus dem Heidenthume in großer Zahl zum Christenthum Uebertretenden verdrängten endlich den Sabbath; der Sonntag trat an die Stelle. Constantin erhob im Jahr 312 die gedachte Feier zum Gesetz. Sowie aber bei den übrigen Religionsformen verschiedene Feste vorkommen, wie die Juden ausser dem Sabbath mehrere auf die Jahreszeiten und die Nationalgeschichte bezügliche Feste feierten, so gaben auch die Erinnerungen an die wichtigsten Momente der Erlösungsgeschichte, dann die Verehrung der Martyrer und Heiligen Veranlassung zur feierlichen Begehung gewisser Tage, welche nicht selten an die Stelle der bei den Juden und Heiden gebräuchlichen Feierlichkeiten traten, und nur ein christliches Gepräge erhielten. Wir finden in dieser Hinsicht schon in den frühesten Zeiten das Fest des Leidens, der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, sowie der Ausgießung des hl. Geistes erwähnt. f) Diese Feste treten zum Theil an die Stelle der jüdischen Ostern und Pfingsten, des Frühlings- und Erndtefestes. Erst nach den apostolischen Zeiten mag das Fest der Geburt des Herrn, der Menschwerdung, der Erscheinung Christi auf Erden, Theophanie, nachher Epiphanie, eingeführt worden seyn. Bei der Ungewißheit des Geburtstages des Herrn beging man dieses Fest am 6ten Januar im Orient, bis dafür ein eigenes Fest der Epiphanie und der drei Könige entstand. Im Occident wählte man den 25. Dezember, und an diesen Festtag schloß sich zuerst das Andenken an den ersten Blutzeugen den hl. Stephanus an. Bekanntlich wird der Sterbtag der Martyrer dies natalis genannt, von welchem sich erst deren Verherrlichung datirt. Es war natürlich, daß das Andenken an dieselben zuerst am Orte ihrer Leiden, und in den dazu bestimmten Stätten einzeln gefeiert wurde, ehe von einer allgemeinen Feier die Rede seyn konnte. g) Endlich wurden im Mittelalter die Feste der Beichtiger und anderer Martyrer auch auf andere Kirchen übertragen. Das Fest der Geburt Christi heißt bei uns auch Weihnachten, weil die heidnischen Voraltern um diese Zeit in den 12 Wyhi-Nächten das Fest der Wintersonnenwende gefeiert haben, welches auf diese Weise verdrängt wurde, so wie auch an die Stelle der Sonnenwende-Feier im Sommer das Fest des hl. Johannes getreten

e) Apost. G. 20. 7. I. Kor. 16. 2.

f) Can. 11. D. 12.

g) *Thomassin* de celebr. Fest. L. I. cap. 4.

ist, während von dem alten heidnischen Fest die Johannis-, Lust-, Spring- und Sonnenwendungs-Feuer sich herschreiben. Der Geburtstag von Johannes dem Täufer wurde frühzeitig gefeiert. Die seit dem 7. Jahrhundert eingeführten **Mariafeste** bezogen sich, wie jenes der Verkündigung und Opferung, entweder auf den Herrn selbst, oder waren, wie jenes von Maria Geburt und Himmelfahrt, Gedächtnißtage, oder bestanden in einer Nachahmung der Herrnfeste. Die Anzahl der Festtage im 12ten und 13ten Jahrhundert, in der Folge, ja sogar noch im vorigen Jahrhundert, vermehrt, geht aus zwei Stellen des kanonischen Rechtsbuches hervor. Steht gleich das Recht, Kirchenfeste anzuordnen, mit dem liturgischen Rechte überhaupt in Verbindung, ist sohin ein solches zunächst als Ausfluß der Kirchengewalt anzusehen, so daß Feste für die ganze Kirche nur mit Bewilligung des **Papstes**, für einzelne Diözesen nur mit jener des **Bischofs** angeordnet werden können, so ist doch, weil hier ein gemischter Gegenstand vorliegt, auch die Bewilligung der Staatsgewalt nothwendig; ohnehin will auch das kanonische Recht, daß Festtage nur unter Zustimmung des Bischofs und seines Clerus, dann des **Volkes** eingeführt werden sollen, [h]) so wie denn überhaupt die Feiertage nur durch Einwilligung der Staatsgewalt wirksam werden können, wobei dieselbe, indem nach dem Gang der Entwickelung der hierarchischen Gewalt die Gemeinde hinsichtlich des ursprünglichen Antheils an den kirchlichen Angelegenheiten, zu einer Null herabgesunken ist, berechtigt und verpflichtet ist, die Gerechtsamen des für unmündig erklärten Volks zu vertreten. [i])

§. 404.

Näheres über die Festtage.

Die Sonn- und Festtage haben einen religiös sittlichen Zweck; das Gemüth soll zu Gott erhoben, und durch die Feier des Gottesdienstes belehrt und gestärkt werden; aus dieser Hinsicht sollen alle jenen Zweck störenden Arbeiten unterbleiben, es soll ein Ruhetag eintreten, und Gelegenheit zur anständigen Erheiterung dabei gegeben werden.

---

h) Can. 1. D. 3. de consecr. cap. 5. de feriis. (2. 9.)

i) In dem angeführten Cap. 5. de feriis heißt es: Quas solennitates singuli Episcopi in suis diœcesibus cum *Clero* et *populo* duxerint solenniter venerandas. In Uebereinstimmung mit can. 1. D. 3. de consecr. Festivitates, quas singuli episcopi in suis episcopatibus cum *populo* collaudaverint.

Diese Fest- und Ruhetage sind entweder ordentliche, welche jährlich an einem bestimmten Tage wiederkehren, oder solche, welche blos wegen ausserordentlicher Veranlassung gefeiert werden, ausserordentliche Feste. Erstere können entweder unbeweglich seyn, wenn man sie alle Jahre an demselben Tage feiert, oder beweglich, wenn dieser Tag jährlich wechseln kann. Dann gibt es höhere Festtage zur Feier der Geheimnisse der drei göttlichen Personen, und gemeine; auch können mehrere Festtage an einem zusammen fallen, doppelte Festtage. An den Festtagen ist die Sammlung des Geistes, die eifrige Beiwohnung im Gottesdienste Hauptsache, wobei natürlich alles zu unterlassen ist, was sich mit gesagtem Zwecke nicht vereinigen läßt. Die christliche Kirche beabsichtigt indessen, wie dieses selbst bei Moses der Fall war, auch zu gleicher Zeit eine Erleichterung der gedrückten Menschenklasse; denn die Festtage kommen auch den Sclaven und Leibeigenen, dann der schwer arbeitenden und dienenden Klasse zu Gut. Daher sollte der Gottesdienst vorzüglich auch für die erwähnte dienende Klasse berechnet seyn, weswegen in der That auch für sie ein Früh-Gottesdienst an mehreren Kirchen besonders angeordnet ist. Die Reihenfolge der Feste und anderer besondern Andachten setzt übrigens zu ihrem Verständniß einige Bemerkungen über die kirchliche Zeitrechnung oder den Kalender voraus.

§. 405.

Von der Zeitrechnung überhaupt.

Der Himmel mit seinen Veränderungen, besonders mit jenen der auffallendsten Himmelskörper, Sonne und Mond, gab die nächste Veranlassung zur Zeiteintheilung. Allein es bedurfte einer geraumen, Zeit bis es gelang, richtige gleichsam durch die Gestirne selbst gemachte Zeitabschnitte zu erkennen. Erst 433 Jahre vor Christo ward entdeckt, daß die Verhältnisse von Sonne und Mond in einem Zeitraum von 19 Jahren wiederkehren; der Mondzirkel oder die goldene Zahl bestimmte von nun an, wie viel Jahre in der 19jährigen Periode verflossen sind. Uebrigens hatten die alten Römer das aus 10 Monaten mit 304 Tagen, dann mit der Intercalation von 2 Monaten mit 355 Tagen bestehende Mondjahr.

Die Pontifen, denen die Zeitberechnung oblag, scheinen aber theils ihres Vortheils wegen, theils aus Unkunde eine solche Verwirrung angerichtet zu haben, daß sich Julius Cäsar mit Hülfe eines ägyptischen Astronomen bewogen fand, durch Einführung des von ihm genannten julianischen Kalenders Ordnung zu schaffen. Er verdrängte das Mondjahr, und führte das Sonnenjahr

ein. Auf das Mondjahr bezieht sich der Ausdruck Kalender, von kal, callo, kalw, gothisch kalla, weil die Mondsveränderungen mit den Festen alle 10 Tage ausgerufen wurden; auch deutet das Wort Almanach auf das bei den Arabern übliche Mondjahr hin, von al und manack, Berechnung der Mondsveränderung. Das Mondjahr besteht eigentlich aus 354 Tagen, 8 Stunden 48′, 36″, das Sonnenjahr aus 365 Tagen einigen Stunden und Minuten. Jeder Vollmond bleibt daher jährlich um eilf Tage von dem Monatstag zurück, in welchem er in diesem Jahre fällt. Der Unterschied heißt Epakten. Nach dem julianischen Kalender unterschied man das gemeine Jahr mit 365 Tagen, und alle vier Jahre das Schaltjahr mit 366.

Das tropische Sonnenjahr besteht aber nicht aus 365 Tagen 6 Stunden, sondern aus 365 Tagen fünf Stunden, 12′ und 48 $\frac{16}{100}$″. Nun nahm man auf die zu den vollen 6 Stunden noch mangelnden zwölf Minuten keine Rücksicht, es mußten demnach in der Reihe der Jahre ganze Tage ausfallen. Im 16ten Jahrhundert betrug der Unterschied 10 Tage, wozu die Minuten herangewachsen waren; die Himmelserscheinung, namentlich die Frühlingsnachtgleiche, stimmte nicht mit dem langsamen Kalender überein. Nebstdem nimmt der julianische Kalender an, der Neu- und Vollmond falle alle 19 Jahre auf denselben Tag und dieselbe Stunde, und doch ist der Mondenlauf in dieser Periode um 1 Stunde 28′ 15″ länger. Diese und andere Gebrechen machten die Berechnung des Osterfestes selbst schwierig, worauf man in der abendländischen Kirche nach so vielen vorgängigen Streitigkeiten ein so großes Gewicht legte, weil man bemerkte, daß die Frühlingsnachtgleiche immer etwas früher eintrat. Endlich ließ Gregor XIII. die ihm gemachten Verbesserungsvorschläge prüfen, und machte mittels Abschaffung der julianischen Zeitrechnung die seinige, die gregorianische bekannt, nachdem er die Beistimmung der katholischen Regenten, und die Genehmigung von Kaiser Rudolf II. erhalten hatte. Es geschah Anno 1583 *k*) Die Veränderung des gregorianischen Kalenders besteht darin: a) Vom 4ten October 1584 an wurden 10 Tage aus dem Kalender hinausgeworfen, oder übersprungen, resp. vom 4ten sogleich zum 15. Oktober übergegangen. b) Nicht das hunderte, sondern das vierhunderte Jahrhundert soll ein Schaltjahr seyn, also nicht 1700, 1800, 1900, sondern erst 2000. Immer bleibt aber das vierte Jahr in jedem Jahrhundert ein Schaltjahr, so 1840, 44, 48, 52, 56, 60 u. s. w. Allein der Gegensatz zwischen der alten und neuen Kirche

k) Die Bulle inter gravissimos ist vom Jahre 1582 datirt.

in Deutschland war noch zu heftig, der Argwohn zu mächtig, als daß die allgemein anerkannte Verbesserung sogleich bei den Protestanten Eingang hätte finden können, weil sie zunächst von einem Papst ausgegangen war. 1) So standen sich nunmehr in den katholischen und protestantischen Ländern zwei Zeitrechnungen, der alte und neue Styl, den Verkehr hemmend entgegen. Verwirrungen im kirchlichen, bürgerlichen und gewerblichen Leben waren im nothwendigen Gefolge, man ließ über hundert Jahre herum gehen, bis sich das Corpus Evangelicorum am 30. Sept. alten oder 10. Oktober neuen Styls 1700 entschloß, den von den Professoren Weigel in Jena und Sturm in Altdorf entworfenen verbesserten julianischen Kalender anzunehmen, und die ungleiche Zeitrechnung aufzuheben. Allein das Osterfest war hier für die Protestanten im angenommenen sogenannten verbesserten Kalender astronomisch, und nicht nach dem gregorianischen Ehepakten-Cyklus bestimmt, daher fiel jenes in einem Jahrhundert viermal anders, als bei den Katholiken, weßwegen 1) viele Unordnungen und Streitigkeiten 1724 und 1744 entstanden waren, und 1778 sich neue befürchten ließen. Daher trat der König von Preußen vorbeugend ein, und das Corpus Evangelicorum erklärte 1775, 15. Dez., so wie das Reichsgutachten v. 29. Januar 1776, daß in Zukunft die Ostern nach der gregorianischen Zeitrechnung allgemein gefeiert, und der fragliche Kalender als allgemeiner Reichskalender unter zweckdienlicher Verwahrung nunmehr angenommen seyn sollte.

Bei der ersten Annahme des verbesserten Kalenders 1700 ließ man nach dem 18. Februar eilf Tage weg, und ging gleich zum 1. März. England folgte Anno 1752, und ging sogleich vom 19. August zum ersten September über. In Schweden geschah es 1753, wo man vom 16. Februar gleich zum 1. März schritt. Gegenwärtig haben blos die Griechen und Russen unter den Christen den julianischen Kalender noch; der Unterschied beträgt im 19. Jahrhundert 12 Tage, welche sie weniger zählen, unser 12. Dezember ist ihnen erst der 30. November.

---

1) Ein Gutachten der theol. Fakultät zu Tübingen v. 24. Nov. 1583 sagt bezeichnend: Da sie wüßten, daß der Papst nicht ein Hirt in der evangelischen Kirche, sondern der Anti-Christ selber sey, so müßte man sich auch seines Kalenders entschlagen. Es sey kein Zweifel, der Papst wolle mit seinem Kalender den Fahrt bereiten, und die Gemüther der Deutschen vom augsburg. Bekenntniß versuchen, was er bei ihnen erhalten möge. Dieser Kalender sey nichts anders als die ersten Buchstaben von A B C. 2c. Vgl. Sattler Gesch. vom Würt. Herz. Th. 5. Beil. Nro. 18.

§. 406.

Von der besondern kirchlichen Zeitberechnung.

Die richtige Zeitstellung der sowohl von profanen als kirchlichen Schriftstellern erzählten Thatsachen läßt sich nur aus einer genauen Kenntniß der jedesmal von ihnen angenommenen Zeitrechnung entnehmen. Besonders wichtig ist dabei der Jahresanfang. Während die Juden ihre Zeitrechnung von der Erschaffung der Welt datiren, rechneten die Griechen nach Olympiaden, die Römer nach der Begründung Roms, und der ephemere Kalender in Frankreich begann von 1792 den 9. Sept. — 1805 das Jahr von der Herbstnachtgleiche, v. 22. Sept., an welchem Tage die Republik ihr erstes Decret erlassen hatte.

Unsere Zeitrechnung fängt von der Geburt des Herrn (æra christiana) seit dem fünften Jahrhundert durch Dionys den Kleinen an. Allein der Tag, an welchem die Berechnung beginnen soll, war nicht gleich festgesetzt. Die Griechen datirten bekanntlich das Jahr vom September, die Römer eröffneten es mit dem 1ten Januar, die Franken am 1ten März, Dionys mit dem Tage der Menschwerdung, welchen er auf den 25. März verlegte; Andere setzten die Geburt des Herrn auf den 25. Dezember, was die Kölner Diözes 1310 annahm, während die Trierer bis 1567 bei der dionysischen Berechnung blieb; Andere ließen am Tage der Auferstehung sich das Jahr erneuern, bis durch Innocenz XII. das Neujahr wie bei den Römern auf den 1. Januar wieder verlegt wurde. Allein dieses ist blos das Sonnenjahr. Ausserdem gibt es noch ein besonderes Kirchenjahr, welches mit dem ersten Adventssonntag beginnt. — Nebstbei rechneten Päpste und Concilien wie die Römer eine Zeitlang nach den Consuln, und als Justinian die gleichzeitige Anführung des kaiserlichen Regierungsjahres angeordnet hatte, m) ward dieser Gebrauch auch im Occident verbreitet, bis nach Herstellung des abendländischen Kaiserthums das Krönungsjahr der römischen Kaiser an die Stelle trat. Nach dem Muster der Kaiser fingen auch die Päpste an, ihre Regierungsjahre bei ihren Decreten beizufügen; diese datirten sich bis ins 12te Jahrhundert vom Tage der Consecration, von da bis zum 14ten vom Tage der Wahl, und endlich von jenem der Krönung. In den früheren Zeitangaben wird besonders auch ein Zeitraum von 15 Jahren erwähnt, welchen die Römer Indiktion nannten, n) er heißt auch Römerzinszahl, weil für

---

m) Nov. 47. cap. 1.

n) Conf. cap. 5. de fide instrum. (2. 22.)

diese Periode die Besteuerung festgesetzt wurde. Diese in den Urkunden des Mittelalters deßhalb erwähnte Zeitperiode, weil dadurch Irrthum vermieden werden sollte, ist schon deßwegen merkwürdig, weil angenommen wurde, daß die Geburt des Herrn in das vierte Jahr einer solchen Indiktion gefallen sey. Um sie nun für ein gegebenes Jahr zu berechnen, muß man 3 zu dessen Zahl addiren, die Summe dividiren, der Rest gibt die gesuchte Indiktion, und bleibt kein Rest, so ist es 15 selbst.

Auch hinsichtlich der Monatstage finden wir in frühern Zeiten sowohl in den Urkunden der Päpste als der fränkischen Könige die bekannte Eintheilung der Römer in Calendas, Idus und Nonas. Darauf bezeichnete man die Tage nach der betreffenden Gedächtnißfeier eines Heiligen; sie erhielten deßhalb vom Papst Sylvester den Namen Ferien. Dieses hängt aber mit der Bezeichnung der Wochentage zusammen. Die siebentägige Eintheilung der Zeit in Wochen bei den Juden ist uralt, letztere zählten jedoch die Tage bis zum Sabbath. Astrologische Ansichten von der Regierung der Planeten, von den Aegyptiern zu den Römern verbreitet, fanden verbunden mit vielleicht hergebrachten heidnischen religiösen Benennungen der Wochentage auch Eingang bei den Christen. Die Kirche hat aber die Benennung Ferien substituirt, sohin ist Sonntag feria prima, Montag feria secunda, tertia, e. g. post festum N. oder S. Marci, nur der siebente Wochentag heißt Sabbath. Es bedarf keiner Erwähnung, daß gegenwärtig die Monatstage der Reihe nach fortgezählt werden, auch ist längst den päpstlichen Notaren aufgegeben, zur Vermeidung der Irrthümer die jetzt allgemein übliche Zeitbezeichnung in ihren Urkunden einzuhalten.

§. 407.

Näheres von den Feiertagen.

Oben wurden die Festtage in bewegliche und unbewegliche eingetheilt. In die erste Klasse fallen Weihnachten, jederzeit am 25. Dezember; das neue Jahr am ersten, die Epiphanie am 6. Januar; Lichtmeß am 2. Februar; Maria Verkündigung am 25. März; Johannes der Täufer am 24. Juni; Petrus und Paulus am 29. Juli; Maria Himmelfahrt am 15. August; Maria Geburt am 8. September; Michael (ein abgesetzter Feiertag) am 29. September; Allerheiligen am 1. November; Martin am 10. November; Maria Empfängniß am 8. Dezember. Dazu gehört das Fest des Landespatrons. Die beweglichen Feste richten sich dagegen nach der Osterfeier. Die Zeit dieser Feier wurde nach langwierigen und

zum Theil gehässigen Streitigkeiten mit den Orientalen nach der übereinstimmenden Annahme durch das Concil von Nizäa a. 325, dessen 20 Kanons übrigens nichts davon enthalten, festgestellt. Ostern soll diesen Beschlüssen gemäß jederzeit an einem Sonntage, und zwar von allen Gläubigen zu gleicher Zeit gefeiert werden; damit aber dieses auch an einem Sonntage nicht gemeinschaftlich mit den Juden geschehe, jedesmal am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond, welcher nach der Frühlings-Nachtgleiche eintritt. Man erkennt, daß die Osterfeier zwischen den 22. März und 25. April fallen, also durch 34 Tage wechseln kann. Von der jedesmaligen Osterfeier hängen die beweglichen Feste ab. Der Freitag vor Ostern heißt Charfreitag, und der Dienstag in der siebenten Woche Fastnacht. Auf den 6ten Donnerstag nach Ostern fällt Christi Himmelfahrt, auf den siebenten Sonntag Pfingsten, auf den folgenden das Fest der Dreieinigkeit. Der Donnerstag nach diesem bringt das Frohnleichnamsfest. Die einzelnen Sonntage nach Pfingsten bis zum Advent werden mit Zahlen bezeichnet. Der erste Advents Sonntag ist jener, welcher dem 30. November am nächsten ist, und fällt zwischen den 26. November und 4. Dezember.

Geht man von Ostern rückwärts, so sind noch folgende Bemerkungen zu machen: Sechs Wochen zurück liegt die vierzigtägige Fasten mit ihren 6 Sonntagen Dominica, palmarum, und von den ersten Worten in der Messe, Iudica, Lætare, Oculi, Reminiscere, Invocavit, genannt. Die 4. Ferie zuvor ist der Aschenmittwoch. Die vorgehenden Sonntage heißen Quinquagesima, Sexagesima und Septuagesima. Von da kommen die vom Feste der Erscheinung zu berechnenden Sonntage, deren nicht weniger als einer, und nicht mehr als sechs seyn können, da die Septuagesima nur zwischen dem 18. Januar und 22. Februar, und der Aschenmittwoch nur zwischen dem 4. Februar und 10. März fallen kann. Die sechs Sonntage nach Ostern sind der weiße Sonntag, Dominica Quasimodo, Misericordia, Iubilate, Cantate, Vocem jucunditatis, worauf die Bittwoche folgt, daher auch der Sonntag Dominica rogationum, Exaudi Domine heißt.

§. 408.

Bemerkungen über besondere Feiertage und festliche Zeiten.

Der Advent ist die kirchliche Vorbereitungszeit zur Feier der Geburt unsers Heilandes; er beginnt seit dem 10. Jahrhundert mit dem 4. Sonntag vor Weihnachten, und dauert bis zum Fest der Erscheinung des Herrn, welches früherhin mit dem Geburtsfest zusammenfiel. Der Advent ist zugleich der Anfang des Kir-

chenjahrs, womit die Griechen von der Mitte Novembers beginnen; der Advent wird ferner blos des Morgens durch die sogenannten Rorate-Messen, oder Aemter (rorate coeli de super et nubes pluant justum) gefeiert, welcher Frühgottesdienst in der Winterzeit auch die Aufmerksamkeit der Polizei schon so oft in Anspruch genommen hat, wie dieses bei der Haltung der Christmette um Mitternacht der Fall ist; ob letztere um Mitternacht, oder des Morgens besser geschehe, sollte vor Allem dem Ermessen der Ordinariate und ihrer Verantwortlichkeit anheim gestellt werden.

Am letzten Tag des Jahrs, an Sylvester, einem abgesetzten Feiertag, können mit Erlaubniß des Bischofs Danksagungs-Feierlichkeiten mit zweckmäßiger Predigt stattfinden.

Der Neujahrstag erhielt erst, weil er in die Octav der Geburt des Herrn fällt, o) eine kirchliche Bestimmung; nun ist er zu gleicher Zeit der Anfang des bürgerlichen Jahrs.

Der drei Königstag ist durch die am Vorabend gebräuchliche Wasserweihe, welche in der griechisch-russischen Kirche mit so viel Feierlichkeit begangen wird, ausgezeichnet, jedoch findet sie nach dem in Oesterreich angenommenen Rituale nicht statt. p)

Das Fest von Maria Reinigung heißt auch Lichtmeß (candellaria), von den Kerzen, welche geweiht, und zur Messe und zum Umgange gebraucht werden. — Die Fastnacht, der Vorabend zur Fastenzeit ist nach dem Muster der Bachanalien ein weltliches bis zur Erscheinung Christi zurück ausgedehntes Fest. An den drei letzten Fastnachts- oder Faschingstagen pflegt in manchen städtischen Kirchen eine Andacht pro peccatis populi gehalten zu werden.

Der Aschenmittwoch ist der wahre Anfang der Fasten. Nach einer alten, an den Gebrauch der Büßenden erinnernden Sitte wird Asche geweiht, und die Stirne der Verlangenden damit bestrichen. q)

In der Fastenzeit werden auch an gewissen Wochentagen Predigten, und die Andacht Miserere gehalten. Der fünfte Sonntag in der Fasten heißt auch dominica passionis, weil die Kreutzbilder in der Kirche mit einem blauen Schleier bedeckt werden, zum Andenken, daß sich Jesus vor den Nachstellungen seiner Feinde eine Zeitlang verborgen hat.

Der Palmsonntag zeichnet sich durch Ablesung der Lei-

---

o) Can. 1. D. 3. de consecr.

p) Helfert h. Handl. §. 28. S. 103.

q) Can. 64. D. 50.

densgeschichte während der Messe, durch die vorher zu weihenden Palmzweige, und die Tragung derselben in der Procession aus, wobei zu sorgen ist, daß sich an den Gebrauch der geweihten Palmen kein Aberglaube anknüpft, noch daß solche, wenn sie geweiht sind, verkauft werden dürfen. Diese kirchlichen Gebräuche gehen bis ins achte Jahrhundert zurück. r)

Die drei letzten Tage der Fastenwoche, auch Char- oder Trauer-, Marterwoche genannt, wurden frühzeitig mit vielen Andachten gefeiert, wie uns Bingham und andere Schriftsteller über kirchliche Alterthümer belehren. Indessen wird der erste Tag, Gründonnerstag, zum Andenken der Einsetzung des h. Abendmahls (cœna Domini) gewöhnlich bei den Katholiken nur halb gefeiert; er mag seinen Namen daher haben, weil die Gläubigen an demselben zum erstenmal als Gabe des Frühlings grüne Speisen genossen, oder sich fastend damit begnügten. Der Charfreitag, der Sterbtag unsers Heilandes, wird wenigstens nach Aussen nicht als ein Feiertag würdig begangen, wohl aber werden nach dem römischen Ritual in der Kirche mehrere bedeutungsvolle Ceremonien und Andachten vorgenommen, worüber das Volk in der gewöhnlichen Charfreitagspredigt am besten zu unterrichten wäre. Im übrigen ist an diesem stillen Tage Alles der freien Andacht überlassen, wozu es nicht an Gelegenheit fehlt. Noch weniger feierlich, wenigstens ausserhalb der Kirche, wird der Charsamstag begangen, worauf freilich ehemals sieben, dann drei, jetzt zwei Feiertage fallen, so daß mit dem grünen Donnerstag, wollte man alle feiern, eine Menge von Festtagen zusammentreffen würden. Ueber die zum Theil sinnvollen Ceremonien, welche am Charsamstag vorgenommen werden, erhält das Volk, was ihre Bedeutung anbelangt, nicht immer eine zweckmäßige Belehrung, dagegen hat sich dasselbe ehemals oft auf eine auffallende Erscheinung hingeworfen; weil nemlich vor der Kirche die Ueberreste der h. Oele, an deren Stelle neue getreten sind, verbrannt werden, hat es diesem Feuer eine Art wunderthätiger Kraft beigelegt, und daher nicht selten Holz oder Kohlen als Schutzmittel gegen Brand und Gewitter begierig mit sich fortgetragen; was abermals die Folge einer schädlichen, und gewiß bedauerungswürdigen Unwissenheit war.

Die drei Bitttage in der sogenannten Kreutzwoche, welche mit dem St. Markustag beginnen, sollen Segen für das Gedeihen der Feldfrüchte erflehen. Bei der Procession, welcher blos das Kreutzzeichen vorgetragen wird, werden Litaneien gesungen; sie

---

r) Conf. Benedictus XIV. de festis L. I. cap. 4. §. 20.

geht entweder in die Feldflur, oder in eine benachbarte Kirche, um die Gemeinschaft des Glaubens anzudeuten.

Noch verdient das Frohnleichnamsfest einer nähern Erwähnung. Die Verehrung gegen die Eucharistie drückte sich schon sehr frühzeitig dadurch aus, daß sie blos bei der Wandlung und bei der Austheilung an die Glaubensbrüder gezeigt wurde; den Catechumenen blieb sie ein vollkommenes Geheimniß. Forderte es das Bedürfniß, daß das h. Mahl den Kranken mitgetheilt werden mußte, so bediente man sich dazu eines goldenen oder silbernen, und je nach dem Wohlstand der Kirche auch eines hölzernen Gefäßes, ἀρτοφορία (Brodbehältniß), das in einer Vertiefung im Heiligthume bewahrt wurde. Es hatte die Gestalt eines Thürmchens, dann einer Taube, und die Aufbewahrungsart des Ciboriums mit seinen consecrirten Hostien, dessen Form, Umkleidung, dürfte daran erinnern. Man glaubte, durch die häufige Sichtbarmachung des Heiligsten die Verehrung zu schwächen. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen noch heut zu Tage die Gebräuche der Griechen bei ihrer h. Liturgie aufgefaßt werden. Gleichwie in der lateinischen Kirche am Charfreitag die heil. Hostie vom Sacramentsaltar zum Hochaltar verhüllt getragen wird, so pflegen die Griechen selbst in der Fasten Aehnliches zu beobachten. Der Priester oder Diakon trägt alle Samstage und Sonntage die für den künftigen Tag voraus geweihten Hostien von dem Sacramentsaltar (altare præpositionis) auf den Hauptaltar, und dabei ist diese Hostie mit einem großen Schleier vom Haupte des Trägers herab umhüllt. Daraus erklärt sich, wie bei den Griechen von einer Aussetzung des Venerabile, von einer theophorischen Procession, von Messen mit Segen durch das Hochwürdige sich nichts findet. Die lateinische Kirche modificirte diese Disciplin dahin, daß sie annahm, ein mit Würde und Seltenheit verbundenes äusseres Erscheinen oder Vorzeigen des Heiligsten könne zur Erhöhung der Andacht und Verehrung nur beitragen. Wie aber die gegenwärtige Disciplin sich allmälig ergab, wie man endlich zu den übrigens auch bei heidnischen Religionen, freilich im abgöttischen Sinne, vorkommenden theophorischen Processionen gelangte, dürfte sich schwerlich genau angeben lassen. Im ganzen wird Urban IV. in seiner Bulle Transiturus a. 1264 als Urheber des Frohnleichnamsfestes angesehen, welchem späterhin Clemens V. beim Concil zu Vienne eine Ausdehnung und Anwendung auf die ganze Kirche gab. *s*) Die eigentlich theophorische Procession hat aber dieser Papst nicht angeordnet, und

---

s) Cap. un. de reliq. et venerat. sanct. in Clem. (3. 16)

als sie später aufkam, scheint man dabei das Allerheiligste noch verhüllt zu haben, bis endlich der Gebrauch der Monstranzen und Ostensorien aufkam. Von da schritt man auch zur öftern Vorzeigung und Aussetzung, anfangs nur während der Frohnleichnamsoctav, und so ging man weiter, bis einzelne Conclien und die römische Congregation der Ritus, und namentlich Clemens XI. in einer Bulle v. 20. Jan. 1705 zweckmäßigere Anordnung und Einschränkung befahl, welche aber um so weniger beachtet wurden, als das tridentiner Concil, indem es von der Aussetzung des Venerabile beifällig sprach, deßhalb sonst nichts weiter verfügte. t) Die Frohnleichnamsprocession wird besonders in Städten mit großem Pompe gefeiert, wobei die Andacht nicht immer den ersten Platz einnimmt; sie ist an und für sich kein Oppositionsfest gegen den Protestantismus, wiewohl seine Anhänger das Princip, worauf sie beruht, nicht anerkennen, weßwegen auch schon die vor Carl V. zu Augsburg erschienenen Fürsten sich weigerten, mit des Kaisers Majestät die Frohnleichnamsprocession zu begleiten. Jede Glaubensconfession hat übrigens das Recht, ohne Beeinträchtigung anderer, die ihr zweckdienlich scheinenden Feste zu begehen, wiewohl das französische Gesetz, um Collisionen zu vermeiden, an gemischten Orten überhaupt nur Processionen im Innern der Kirche gestattet. Das Benehmen der Nichttheilnehmenden gegen solche religiöse Aufzüge wird schon durch das allgemeine Princip der Achtung bestimmt, welche man jeder zum gottesdienstlichen Zweck versammelten Gemeinde schuldet. Besondere Ehrenbezeugungen, wie das Niederknien lassen sich nicht einmal in Ansehung dergleichen Religionsverwandten streng gebieten. Bei den Griechen ist indessen das Stehen, bei den Katholiken das Knien bei gewissen Andachten üblich geworden, ohne daß jedoch deßhalb eine göttliche Pflicht gebiete. u) Jedenfalls haben die Protestanten, dem Princip der Gegenseitigkeit gemäß, sich am Frohnleichnamstage an gemischten Orten der Arbeit auf dem Felde, und den Straßen, und der mit Getöse verbundenen Handthierungen zu enthalten; eine gleiche Pflicht haben die Katholiken an gemischten

t) Concil. Trid. sess. 13. cap. 5. et can. 6. de Euchar.

u) Ein neues Militärreglement in Bayern wegen des Niederkniens bei Kirchen- und Processionsparaden, während der Wandlung und des Vorbeitragens des Venerabile, hat in unserer ohnehin durch kirchlich-religiöse Fragen aufgeregten Zeit Aufsehen und Widerrede erzeugt. Uebrigens hat das Concil von Nizäa das Stehen beim Gottesdienst, und erst Honorius III. durch eine besondere Bulle v. J. 1264 das Niederknien von der consecrirten Hostie angeordnet.

Orten am Charfreitag gegen die Protestanten auszuüben. v). — Noch ist der Allerseelentag am 2. November mit seiner kirchlichen Vorfeier, seinem Requiem und Libera, seinem feierlichen Umgang bei den Gräbern, seiner Predigt und Absolutorium zu bemerken. Ein sinniges Fest, welches uns die theuern Verblichenen vergegenwärtigt, um deren Gebeine Kränze windet, die Todten den Lebenden zugesellt.

§. 409.

Festtage in der protestantischen Kirche.

Bei den Protestanten ist die Sonntagsfeier zwar eine menschliche, aber zur Entwickelung, Erstarkung, Veredlung des christlichen Sinnes nothwendige Veranstaltung. Wie nun die katholische Kirche ausser dem Sonntag noch mehrere Fest- und Feiertage anordnete, zum Andenken an Begebenheiten und Menschen, in so ferne sie ein besonderes religiöses Interesse erwecken, so hat auch die protestantische, jedoch unter Berücksichtigung ihres Lehrbegriffs, die Geburt des Herrn, das neue Jahr, die Epiphanie, den Charfreitag, die Auferstehung und Himmelfahrt Christi, die Pfingsten als Festtage bestimmt: dazu kommen die Marientage — Reinigung, Heimsuchung, Verkündigung, — die Feste Johannes des Täufers und der Apostel, endlich das Reformations- und Erndtefest, der Bußtag, die Feier des Geburtstags des Regenten, und in neuern Zeiten fand das durch eine preuß. Cabinetsordre angeregte Erinnerungsfest an die Todten vielen Anklang. w)

§. 410.

Von der Pflicht die Festtage zu feiern.

In den frühern Zeiten gab es nur wenige Erinnerungstage, es waren jene der Auferstehung, Himmelfahrt, Mittheilung des h. Geistes, der Geburt und Erscheinung Christi. Die Gläubigen sollten an solchen Tagen ihren Sinn allein auf religiöse Betrachtungen richten. x) Jedoch ward weiter vorgeschrieben, jeder mit Verstand begabte Gläubige solle dem Meßopfer beiwohnen. y) Allein das bloße Messehören genügt nicht; denn zur Messe gehört auch die Predigt, welche während der Messe nach dem Evangelium gehalten wurde. Das Predigthören gehört also zum fest-

---

v) Vgl. Otto Kirchenrecht für Nassau §. 9. S. 12.

w) Preuß. Cabinetsordre v. 17. Nov. 1816.

x) Can. 16. D. 3. de consecr.

y) Can. 64—66, D. 1. de cons.

täglichen Gottesdienst. *) Deßwegen sollte besonders in Städten für die dienende Klasse ein Frühgottesdienst eigens angeordnet werden. Dazu kommen die Catechesen und Feiertagsschulen. Um den festgestellten kirchlichen Zweck erreichen zu können, sollen alle mit körperlichen Anstrengungen und Geräusch verbundenen Arbeiten der Feldbauer und Gewerbtreibenden unterbleiben. Dieses, so wie insbesondere das Ruhen gerichtlicher Geschäfte an den Feiertagen, macht sie zu gemischten Gegenständen, wo die kirchliche und bürgerliche Obrigkeit zusammen zu wirken hat. Deßwegen gab auch bereits Konstantin den Sonntagen die rechtliche Bedeutung von Ferien; jedoch durften die Geschäfte des Landbaues noch betrieben werden. a) Die Kaiser bestimmten in der Folge die Geschäfte, welche in der Ferienzeit sistirt seyn sollten. b) Dieselbe Ansicht galt auch nach Vermehrung der Feste bei den fränkischen Königen. c) Sie bestimmten, welche Feste als Feiertage begangen werden durften. Mit der gestiegenen päpstlichen Macht wurde nicht nur das Recht, kirchliche Feiertage anzuordnen, sondern auch ihre bürgerliche Wirkungen zu bestimmen, oder die bereits von den Regenten erlassenen Gesetze auch darauf anzuwenden, von den römischen Bischöfen in Anspruch genommen und geübt. Nur besondere Festtage wurden unter Beirath des Clerus und Volks den Bischöfen überlassen. d) Die Kirche behielt sich das Recht vor, im Nothfall von der Strenge der Beobachtung zu dispensiren. e) In der einseitigen Begründung neuer Feiertage und in

---

*) Conf. Concil. Trid. sess. 22. cap. 8. de sacrif. miss. sess. 24. cap. 7. de ref.

a) Con. 3. Cod. de feriis (3. 12.)

b) Con. 2. Cod. l. c. C. 6 et 7. eod. Eichhorn B. II. p. 255 ffl.

c) Capit. L. 2. cap. 35. Festos dies in anno celebare sancimus, id est diem dominicum, paschae cum omni hebdomada, diem ascensionis Domini, pentecosten; similiter ut pascha, apostolorum Petri et Pauli diem unum, nativitatem S. Joh. Bapt., assumtionem, S. Mariae, S. Michaelis, S. Remigii, S. Martini, S. Andreae; in natali Domini dies quatuor, Octavam Domini, Epiphaniam Domini, Purificationem Sanctae Mariae, et illas festivitates Martyrum vel confessorum observare decrevimus, quorum in una quaque parochia corpora requiescant. cap. 378. Festos dies celebrare sancimus, id est diem paschae, similiter feria secunda, tertia, quarta et quinta. *Ante* missam licentia sit arandi, et seminandi, hortum vel vineam excolendi, et sepem circumcludendi; *post* missam autem ab opere vacare.

d) Cap. 5. de feriis (2. 9.)

e) Cap. 3. X. de feriis. Den Parochianen wird hier gestattet, an den

der eigenmächtigen Uebertragung der Eigenschaft von bürgerlichen Ferien auf sie, liegt eine Ueberschreitung der Kirchengewalt, indem die gedachte bürgerliche Feier blos in den Wirkungskreis der Staatsgewalt gehört, und die Kirchengewalt zwar von der Verbindlichkeit, dem Gottesdienst gehörig beizuwohnen, im Nothfall zu dispensiren, keineswegs aber Erlaubniß zur Arbeit z. B. zur Erndtezeit oder Weinlese allein zu geben befugt ist, da die Unterlassung dieser und anderer bürgerlichen Geschäfte blos von der Staatsgewalt angeordnet werden kann, auch ursprünglich angeordnet worden ist. Es muß demnach jedenfalls in dieser Sache gemeinschaftlich verfahren werden.

Im Laufe der Zeit wurden so viele Feiertage eingeführt, daß nicht nur ihr ursprünglicher Zweck vereitelt wurde, sondern auch ausser den kirchlichen auch viele andere sociale Interessen darunter leiden mußten. Lange verhallten, wie hinsichtlich so vieler anderer Mißbräuche, die deßhalb erhobenen Klagen; sie kommen auch in den von der deutschen Nation a. 1522 erhobenen hundert Beschwerden vor. „Der religiösen Feste, hieß es dort, gäbe es eine solche Unzahl, daß der Landmann kaum Zeit gewinne, die durch seinen Schweiß der Erde entlockten Früchte in seine Scheune zu bringen. — An den Festtagen, heißt es weiter (was allerdings jener guten alten Zeit mit einer spätern, zum Theil mit der neuesten Aehnlichkeit verschafft), würden zahllose Vergehen, ja Sünden und Laster begangen, anstatt den allmächtigen Gott zu verehren.“ f) Es bedurfte bereits der bittern Klagen des Erzbischofs Simon von Kanterbury 1332, dann der Beschwerden des Constanzer Concils, der Verhandlungen der Mainzer Synode 1549, der Reformation, ehe sich Urban VIII. in einer Bulle vorerst über die Nothwendigkeit einer Verminderung der Feiertage erklärte, g) und längst hatten selbst die Griechen viele halbe Feiertage statt der ganzen eingeführt. Benedikt XIV. gab endlich dem deßfallsigen Ansuchen der frommen Kaiserin Maria Theresia einiger Weise nach, und endlich hob Clemens XIV. die noch vorhandene Beschränkung auf. h)

Ausser den Festtagen für den Landesschutzpatron ist besonders das Kirchweihfest (encænia, anniversaria) zu bemerken, i)

Sonn-, und gewöhnlichen Feiertagen im Falle der Noth Strichvögel zu fangen, jedoch sollen sie hievon den benachbarten Kirchen und Armen einen gebührenden Antheil zukommen lassen.

f) *Gärtner* corp. j. eccles. cath. T. 2. p. 182.

g) Bulla universo per orbem a. 1642.

h) Vgl. §. 221. S. 687. Nota *f*.

i) Can. 16. 17. D. 1. de cons.

welches jährlich zum Gedächtniß der Einweihung der Kirche wiederkehrt, und zugleich ein Freudenfest ist. Da nun diese Feierlichkeit auf verschiedene Tage fällt, so entsteht dadurch in manchen Gegenden ein Ciclus von einladenden Lustbarkeiten, welche wenigstens drei Tage fortgesetzt werden, und sogar eine Nachfeier haben. In Erwägung der damit verbundenen Nachtheile hat man in Oestreich und Frankreich diese Feier an einem und demselben Tag angeordnet; ein Gleiches geschah auch in dem ehemaligen Fürstenthum Würzburg und gilt noch in den davon unmittelbar abhängig gewesenen Gebietstheilen. In neuern Zeiten hat man jedoch die früher selbstständig bestandene Kirchweihe auf Ansuchen von Seite der Staatsregierung zur Begünstigung der Volksheiterkeit wieder gestattet, aber sich auch all jenen wesentlichen Nachtheilen ausgesetzt, welche im Gefolge der zahlreichen Kirchweihen sind.

§. 411.

Die Sonntags- und Kirchweihfeier in Bayern.

Daß die Gesetze nicht immer die guten Sitten schaffen, ist eine allgemein bekannte Wahrheit. Dieses zeigte sich auch bei der Gesetzgebung über die Sonntagsfeier besonders ausserhalb der Kirche fast allenthalben. Das Gesetz hat nicht selten gegen zwei extreme Meinungen zu kämpfen, wovon die eine die äußerste Strenge, die andere die möglichste Freiheit in Anspruch nimmt. In England erscheint den Frommen die an und für sich so strenge Feier des Sonntags noch lange nicht streng genug, daher die wiederholten, wenn auch vereitelten Anträge derselben über die Schärfung der Sonntagsfeier-Gesetze im Parlament. Die Gesetze haben es auch mit dem Hange zum Vergnügen, mit der Gewinnsucht, mit dem nicht selten von den höhern Ständen gegebenen üblen Beispiele, mit dem Leichtsinne der Eltern und Meister, hinsichtlich der Aufsicht über die Ihrigen, und mit der gegebenen Gelegenheit zur Verführung zu thun. — Die bayerischen Gesetze wollen im Einklange mit den Kirchenverordnungen an Sonn- und Feiertagen [k]) alle körperlichen mit Geräusch verbundenen, die Andacht störenden Arbeiten mit Ausnahme der Nothfälle unterlassen wissen. [l])

---

k) Can. 10. D. 3. de consec. cap. 1. 3. X. de feriis.

l) Bayer. Edikt v. 1809. Regsbl. S. 587. Auch gehören hierher die schulpolizeilichen Verfügungen v. 5. Okt. 1803, v. 6. Febr. 1826, und andere über die öffentlichen Vergnügungen und Tanzmusiken, beson-

Das Treibjagen und die Jagdfrohnen an Sonn- und Feiertagen haben zu unterbleiben. *m*) Eigenmächtige Verlegungen der Jahrmärkte auf Sonn- und Feiertage sind untersagt. Auch ist an hohen Festen der Handel zwischen Juden und Christen verboten, an Sonn- und Festtagen nur an bewilligten Jahrmärkten, wo der Handel erst nach vollendetem Gottesdienst beginnen soll, erlaubt. Das Schachern, das Abhalten von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ist verpönt; an Feiertagen sollen wenigstens die Buden während des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen bleiben. Auf der andern Seite soll das Kirchweihfest an einem entsprechenden Sonntag gehalten werden. *n*) Die Beschränkungen wegen Feier der Nachkirchweih sind aber wieder aufgehoben; *o*) auch ist es den Gemeinden überlassen, ihre Kirchweih am Einweihungstage zu halten. *p*) Man erkennt aus den zahlreichen Verordnungen sowohl von Seite der Kirche als des Staats, daß die Gesetze es noch nicht verhindern konnten, daß ein großer Theil der Menschen die Sonn- und Feiertage zu ganz andern Zwecken benützt.

Was nun die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Kirchengesellschaften in Beziehung auf Begehung der Feiertage anbelangt, so ist keine derselben gehalten, an dem äussern Gottesdienst der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist an gemischten Orten schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern; es steht ihm frei, an solchen Tagen sein Gewerb und Handierung auszuüben, jedoch ohne Störung

---

ders die Fernhaltung der Jugend, v. 18. Juli 1829. die Ver. v. 22. Januar 1834, v. 28. Februar 1828 und vom 24. Dezember 1809. Regsbl. 1810 S. 7.

m) Ver. v. 21. Juli und 17. Dez. 1827.

n) Ver. v. 23. Sept. 1813.

o) Ver. v. 1. Juli 1826.

p) Ver. v. 17. Juli 1830. Diese, wenn gleich mit Vorsicht abgefaßte Verordnung hat das löbliche Princip, die Kirchweih, weil der Tag gleichgültig ist, allgemein an einem Sonntage zu feiern, aufgehoben; wenigstens hängt dieses von den Gemeinden ab, ob der Pfarrer dabei eine Stimme habe, ist nicht gesagt. Indessen besteht die Ver. der gleichzeitigen Feier der Kirchweih vom 6. Februar 1764 am Sonntage nach Martini noch in einigen Theilen von Unterfranken. In Oestreich ist dafür der dritte Oktober bestimmt. Ebenso wird in Frankreich das Kirchweihfest am Sonntag nach der Octav von Allerheiligen gemeinsam begangen.

des Gottesdienstes des anderen Theiles, und ohne daß die Achtung verletzt wird, welche jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. q) Während die Gesetze die würdige Feier der Sonn- und Feiertage zu unterstützen bemüht waren und sind, hatten sie vorzüglich in früheren Zeiten ihre Noth, besonders die Landleute von der Begehung der durch das Breve von Clemens XIV. v. 16. Mai 1772 abgeschafften Feiertage abzuhalten. Dieses geschah durch mancherlei Verordnungen in Oesterreich und andern Ländern. In Bayern fehlt es auch nicht an solchen, welche die Feier der herabgewürdigten Feiertage verbieten. r) Eine Bitte um Nachlaß der Abgaben soll durch das Zeugniß unterstützt werden, daß der Bittsteller an den abgesetzten Feiertagen gearbeitet habe. Die Zeit, eine bessere Belehrung, die Ueberzeugung, daß Fleiß und Thätigkeit eine gottgefällige Eigenschaft sey, daß die Religion nicht in vielen größtentheils mechanisch gefeierten, und dem Vergnügen gewidmeten Ruhetagen bestehe, und besonders ein zweckmäßiger Religionsunterricht mußten endlich gründlicher als die Zwangsgesetze hier wirken, welche ohnehin gleich das Ansehen haben konnten, der Gewissensfreiheit zu nahe treten zu wollen.

§. 412.

Die Verminderung der Feiertage.

Zwei Elemente wirken zusammen, wenn es sich von Anordnung von Feiertagen handelt. Der Kirchengewalt steht es zu, die kirchliche Feier anzuordnen, der Staatsgewalt, diese durch ihre polizeilichen Mittel zu unterstützen, und die Vornahme gerichtlicher Geschäfte zu suspendiren. Niemand soll, den äussersten Nothfall ausgenommen, an kirchlichen Festen vor Gericht geladen, Niemand an Feiertagen eine gerichtliche Insinuation gemacht, Niemand ein gerichtliches Geschäft vorzunehmen angehalten auch Niemand wegen eines am Feiertage begangenen gerichtlichen Versäumnißes in Nachtheil versetzt, vielmehr die Frist über den Feiertag erstreckt werden. Die Einführung neuer Feiertage fordert also die Zustimmung der Kirchen- und Staatsgewalt, und hinsichtlich der noch bestehenden Feiertage wird die beiderseitige Uebereinstimmung so lange angenommen, bis das Gegentheil sich zeigt. Dieses könnte bei der Frage der Fall seyn, ob

---

q) Vergl. Bayer. Relig.-Edikt §. 80 — 82.

r) Ver. v. 14. Dez. 1772, 4. Dez. 1801, 19. April 1803, 30. Okt. 1803.

bei gegenwärtiger Lage der Dinge, und der erwiesenen Ohnmacht der Gesetze, die gehörige Feier der bestehenden Feiertage zu bewirken, eine abermalige Reduktion derselben nicht nur räthlich, sondern nothwendig sey. Zwar sollen etwa blos staatswirthschaftliche Ansichten in kirchlichen Dingen nicht entscheiden, auch ist es nicht immer selbst der Klugheit gemäß, wenn der Staat, besonders wenn die zarte Frage von Gewissensfreiheit dazwischen liegt, verordnet, was er rechtlich vermag: demungeachtet muß eine weitere Reduktion der Feiertage allmählig immer mehr zur Sprache kommen. Die christlichen Völker stehen in einem immer mehr wachsenden Verkehr, und jener Theil steht im Nachtheil, welcher verhältnißmäßig viele Feiertage hat. In dem gewerbthätigen Frankreich sind mit päpstlicher Zustimmung alle Feiertage, ausser dem Feste der Geburt des Herrn, Christi- und Maria-Himmelfahrt und Allerheiligen, abgeschafft. Zwar bestehen die Feste Epiphanie, Frohnleichnam, Petrus und Paulus, und das Patrocinium noch, allein sie werden an einem Sonntage gefeiert. Die Bevölkerung eines Staats mit mehr als 28 Millionen Katholiken, nach welchem sich in dieser Hinsicht auch die pyrenäische Halbinsel vielleicht bald richten dürfte, könnte bei der Beantwortung dieser Frage in Anschlag gebracht werden. Nachdem in Deutschland planmäßig für einen religiösen Unterricht von früher Jugend gesorgt wird, wäre dieses ein neuer Grund, Bedenklichkeiten zu beseitigen; auch sollte dabei das Multum, nicht aber Multa berücksichtigt werden. Derjenige Gewerbtreibende, welchem die Feier vieler Feiertage obliegt, befindet sich in Beziehung auf einen andern mit wenigern in einem offenbaren Nachtheil, und wer vom täglichen Arbeitslohne lebt, verliert, wenn er z. B. drei Feiertage in der Woche zufällig zu begehen hat, die Frucht der Ersparniß, oder wird mit seiner Familie in Verlegenheit gestürzt. Thätigkeit und Fleiß sichern mehr vor Ausschweifungen an gewissen Tagen, als Kirchen- und Polizei-Verordnungen. Daß in diesem Augenblicke an eine solche Reduktion der Feiertage weniger gedacht wird, *) ist begreiflich; allein ohne Zweifel wird das Breve v. 1772 eine weitere Ausdehnung in einer nahen Zeit erhalten müssen, und der unter Aufsicht der Staatsgewalt stehende Fest-Kalender einige Modificationen erleiden.

In manchen protestantischen Kirchen sah man sich auch zur Reduktion vieler seit der Reformation noch fortbestandener Feiertage

---

*) Eine königl. bayer. Ver. v. 3. März 1824 will den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, dann Frohnleichnamstag für die Pfalz (Rheinkreis) wieder als gesetzliche Feiertage angesehen wissen.

bestimmt. t) Eine möglichste Gleichstellung der Anzahl der Feiertage, ohne deßhalb das geringste an der religiösen Bedeutung und würdigen Begehung der beibehaltenen zu ändern, dürfte in vieler Hinsicht für das sich immer mehr an einander schließende Deutschland sehr erwünscht seyn. — Schon wegen des allgemeinen Schutzrechtes, wegen des Rechts auf das Kirchengebet, dann der verpflichteten Theilnahme der Kirche an allen öffentlichen Angelegenheiten und Ereignissen des Staats, darf der Landesherr gewisse kirchliche Feierlichkeiten mit Erfolg beantragen. Hierher gehört ohnehin die Feier des Namens- und Geburtsfestes des Landesherrn, ein besonders veranlaßtes Bitt- oder Buß- und Dankesfest, oder das dankbare Andenken wegen abgehaltener Gefahren. u)

§. 413.

Vom Fasten.

Das Fasten wird bei Völkern der verschiedensten Religions-Culten getroffen. Es gilt vorzüglich den Christen als Mittel zur Tugend, Buße und Selbstverläugnung. Bekannt ist das Fasten der Juden am allgemeinen Versöhnungstage, bei allgemeinen Anliegen, an den Gräbern der Verstorbenen. Von den Juden und dem Morgenlande überhaupt ging auch das Fasten an den Koran über. Christus empfahl das Fasten als gut und gottgefällig;

---

t) Nach einer königl. sächsischen Ver. v. 16. Februar 1831 wurden die sonst so gebräuchlichen Bußtage auf zwei beschränkt. Die Feier des noch bestandenen dritten Tags, des Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfestes (weßwegen die Katholiken längst vorausgegangen waren), wurde abgeschafft, die Feste von Maria Reinigung und Heimsuchung, der Michaelis- und Johannestag auf die nächsten Sonntage verlegt. Natürlich sind die Unterthanen an den aufgehobenen Feiertagen weder zu herrschaftlichen noch landesherrlichen Diensten verpflichtet. Auch bleibt dem dort noch bestehenden Zwanggesind die an Feiertagen zu reichende bessere Kost. Der erste Bußtag fällt auf Freitag vor Oculi, der zweite vor dem letzten Trinitatis Sonntag. Einzelne ganze Feiertage sind der erste und sechste Januar, Maria Verkündigung, der Himmelfahrtstag, der Reformationstag und Charfreitag. Der grüne Donnerstag ist ein halber Feiertag.

u) So soll an den darauf folgenden Sonntagen in Preußen der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig 18. Okt., der Einnahme von Paris 31. März, der Schlacht vom schönen Bunde 18. Junius gefeierten werden. V. v. 24. Sept. 1816. Die allgemeine Todtenfeier fällt daselbst am letzten Sonntag des Kirchenjahres. Ver. v. 25. Nov. 1815.

warnte aber dabei vor Heuchelei und Eitelkeit. v) Zunächst lehrten zwar die Jünger die Aufhebung des durch das mosaische Gesetz gebotenen Unterschieds der Speisen; w) sie fasteten aber selbst bei besondern Veranlassungen, wodurch sich ganz natürlich die Gewohnheit des Fastens ergab. Nachdem dasselbe lange Zeit freiwillig war beobachtet worden, kam auch endlich ein Kirchengebot dazu. Dieses geschah hinsichtlich der Quadragesimal-Fasten, welche vor Ostern gehalten wurde. x) Allein die Dauer derselben war nicht gleich bestimmt; einige fasteten vierzig Tage, andere drei, sechs bis sieben Wochen. Endlich ordnete man zur Nachahmung Christi eine vierzigtägige mit dem ersten Fastensonntag Quadragesima an; da aber die Sonntage von dem Fasten wegblieben, fügte Gregor d. 9. noch die Tage von Aschenmittwoch hinzu, um die Zahl vierzig voll zu machen. y)

Aus gleichem Grunde wurde das wöchentliche Fasten und zwar zuerst am Mittwoch und Freitag eingeführt, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, am andern gestorben ist. Der Samstag war kein Fasttag, sondern eine Art von Feiertag; jedenfalls verbot sogar die orientalische Kirche, am Samstag zu fasten, z) und zwar den Geistlichen und Layen bei schwerer Strafe. Man versuchte zwar, jedoch ohne allgemeinen Erfolg, den Samstag zum Fasttag im Abendlande zu erheben; allein selbst Gregor der VII. getraute sich nicht, etwas Anders als blos empfehlend deßhalb anzuordnen. Im 16. Jahrhundert ward endlich der Samstag zum Fasttag erhoben, aber Spanien durch eine Bulle von Benedikt XIV. wieder erlassen.

Die Quatember-Fasten schreiben sich gleichfalls von den Juden her, sie fallen beiläufig in die verschiedenen Jahreszeiten, quatuor tempora. Die Christen sollten in allen diesen Perioden an Buße und Besserung erinnert werden; späterhin wurden sie auch mit der Vorbereitung zur vierteljährigen Ertheilung der heil. Weihen in Verbindung gesetzt. Urban II. regelte endlich die vorher noch ungewisse Zeit. a) Zwei der Vierzeiten fallen in den September und Dezember, die beiden übrigen richten sich nach der Osterfeier. Daher der Vers: Post crux (Kreutzerhöhung) post cineres, (Aschenmittwoch) post spiritus atque Lucia.

---

v) Matth. 6. 16. — Matth. 17. 20. Marc. 9. 28.
w) Röm. 14. 1. Kor. 8. 4 — 13.
x) Conf. Canon Apost. 68.
y) Can. 16. D. 5. de consecr.
z) Can. Apost. c. 65.
a) Can. 1 — 7. D. 76.

Auch kommen wiederkehrende Fasten ehemals unter dem Namen Vigilien vor, weil die ganze Nacht gebetet, sohin gewacht, und gefastet wurde, bis der Festtag ankam. Auch in der Bittwoche kamen Fasten vor; [b]) ferner kann dergleichen wegen eines besondern Anliegens eigens vom Bischof angeordnet und verkündet werden. Fasten heißt im Allgemeinen, der Neigung zum sinnlichen Genuß aus religiösem Beweggrund Abbruch thun; in der Kirchensprache bedeutet dieses Wort die Enthaltung von Nahrungsmitteln den ganzen Tag hindurch, und Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses erst am Abend durch ein mäßiges Mahl ohne Fleischspeisen. Es kömmt also auf die Quantität und Qualität der Nahrungsmittel an; in erster Hinsicht hörte mit Einbruch der Nacht ehemals das Fasten auf, bis man zuerst durch Gewohnheit, dann Gesetz in der Zwischenzeit blos eine frugale Mahlzeit zu sich nahm. Hinsichtlich der Qualität begnügte man sich mit geringer Kost. Von der Enthaltung von Fleisch wußte man nichts. [c]) Endlich wurden auch die Fleischspeisen verboten. [d]) Man ging dabei so weit, daß man auch Alles, was vom Fleische kömmt, Milch, Butter, Käse, Eier u. dgl. untersagte. [e]) Am Quatemberabend sollte erst das erlaubte mäßige Mal eingenommen werden dürfen. [f]) An den übrigen Fasttagen dauerte das Fasten bis zur Non, oder 3 Uhr, man hielt hierauf die Andacht früher, um früher Mittag machen zu können. [g]) Dieses mag der Grund seyn, warum in der Fastenzeit noch die Vesper Vormittags gebetet wird. — Von dem eigentlichen Fasten unterscheidet sich die Abstinenz oder die Enthaltung von Fleischspeisen, ohne auf der Speisen sonstige Quantität, Qualität und Gemischtheit Rücksicht zu nehmen. Da die Griechen an den Samstagen und Sonntagen nicht zu fasten hatten, so wurde ihnen wenigstens aufgelegt, sich in der Quadragesima an gedachten Tagen sowohl der Fleischspeisen, als alles dessen zu enthalten, was vom Fleische kommt.

Für die Fasten überhaupt stellten sich endlich folgende Bestimmungen heraus: In der Quadragesima soll man sich des Genusses aller Fleischspeisen enthalten [h]) Dieselbe Abstinenz gilt auch für alle sonstige

---

b) 7. Can. 3. D. 3. de consecr.

c) Can. Apost. c. 50.

d) Constit. apost. L. 5. cap. 17.

e) Can. 6. §. 1. D. 4.

f) Can. 50. D. 1. de consecr. cap. 13. X. de temp. ord. (1. 11.)

g) Can. 9. D. 44.

h) Can. 6. D. 4. Can. 8. D. 3. de consecr.

gebotenen Fasttage. Während der vierzigtägigen Fasten sind die Sonntage keine Fast-, sondern bloß Abstinenztage. [i]) Dasselbe gilt bei dem wöchentlichen Fasten. Durch Gewohnheit wurden Freitag und Samstag Abstinenztage. [k]) Höhere Feste sind häufig von einem Fasttag begleitet; fällt ein solches auf einen Montag, so wird die Fasten am vorhergehenden Samstag abgehalten. Fällt aber die Feier der Geburt des Herrn auf einen Freitag oder Samstag, so sind diese Tage nicht einmal Abstinenztage. [l]) Nach der Observanz sind alle Personen mit 7 Jahren zur Abstinenz, mit 21 auch zum Fasten verbunden. Krankheit, Schwäche, schwere Arbeiten, Armuth, Noth, Theuerung rechtfertigen nach dem Gewissen eines Jeden eine Ausnahme. In der Regel ertheilt der Bischof, oder der Pfarrer wegen der Abstinenz eine Disspensation, welche jedoch jene vom Fasten nicht in sich schließt. Im Uebrigen ist der bestehende Kirchengebrauch zu beobachten. [m]) Das Fasten ist ein Tugendmittel, es soll mit andern frommen, besonders Liebeswerken verbunden seyn; nach der Ansicht der Kirchenväter soll den Armen ausgetheilt werden, was durch Fasten erspart ist. Ein bloßes angenehmes Vertauschen der Fleischspeisen mit köstlichen Fastenspeisen genügt nicht. [n]) Die Bestimmung der Fastenzeit schließt das Abhalten lauter Ergötzlichkeiten aus, sie gehört wegen des Verbots von feierlichen Hochzeiten zum Tempus vetitum, [o]) der Kaiser Theodos der Jüngere verbot sogar die Schauspiele während derselben. [p])

Das Nähere wegen Abstinenz und Fasten wird in der katholischen Kirche jährlich durch die bischöflichen Fastenmandate bestimmt, eine Gelegenheit, die Gläubigen zur Mäßigkeit, religiösen Andacht, besonders auch zur Wohlthätigkeit im altchristlichen Sinne zu ermuntern. Da das Fasten zur äussern Disciplin gehört, eine Vorschrift über den Gebrauch der Lebensmittel in vieler Hinsicht in das Gebiet der Polizei einschlägt, da ferner dergleichen Fastengebote im Grunde doch zuletzt die dürftige Volksklasse berühren, so ist es natur- und sachgemäß, daß dergleichen Fastenmandate nur unter vorgängiger Staatsgenehmigung ordnungsmäßig erlassen werden können, sowie auch schon zur Zeit der

---

i) Can. 5. §. 1. can. 6. D. 4. can. 16. D. 5. de consecr.
k) Cap. 3. X. de observ. jejun. (3. 46.)
l) Cap. 3. X. l. c.
m) Can. 11. D. 12. Concil. Trid. sess. 25. de delectu cibor. jejun. et dieb. fest.
n) Can. 6. §. 2. 3. D. 4.
o) Can. 52. C. 33. q. 4.
p) Con. 5. Cod. Theod. de spect.

Fürstbischöfe deßhalb die vorgängige Zustimmung der weltlichen Regierung eingeholt werden mußte. Auch muß in Bayern verfassungsmäßig in dem veröffentlichten Hirtenbrief für die Fasten der ertheilten königlichen Genehmigung im Eingange ausdrücklich Erwähnung geschehen, eine Anordnung, welche freilich mit dem von den neuern Theologen und Kanonisten aufgestellten Principien von der selbstständigen äussern Gewalt der Hierarchie, und deren privilegirten Rücksichtslosigkeit im Widerspruche steht.

§. 414.

Von den Gelübden.

Die Lehre von den Gelübden hängt mit jener von den Opfern zusammen. In allen Religionsformen kommen verschiedene der Gottheit durch einen besondern Dienst dargebrachte Opfer vor. Waren diese gleich freiwillig, so schienen sie doch Gott durch ein eigenes deßhalb abgelegtes Versprechen noch wohlgefälliger zu werden. Der jüdische Gottesdienst war, so weit er ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt war, dem Gelübde entzogen; nur wegen des nicht nothwendig gebotenen Ceremonialgesetzes waren Gelübde zuläßig. q) Desto mehr gab es nach Aufhebung des Ceremonialgesetzes durch das Christenthum Gegenstände von Gelübden, und letztere wurden in die sogenannten evangelischen Rathschläge aufgenommen. Der Apostel Paulus war damit vorausgegangen. r) Man sah die Gelübde als geeignet an, fromme Entschlüsse zu erwecken, den innern Gottesdienst zu erhöhen, und Andere zu erbauen und zu ermuntern. s)

Unter **Gelübde** versteht man ein der Gottheit gemachtes Versprechen, in der ernstlichen Absicht, sich besonders zu verpflichten. Das Gelübde besteht nicht in einem bloßen Vorsatz, sondern in dem Gott sich besonders verbindlich machenden Willen; es hat, abweichend vom bloßen Versprechen, zwar eine gute jedoch nicht schlechterdings gebotene Handlung zum Gegenstand; auf gleichgültige, unbedingt gebotene, oder gar unmögliche Handlungen darf das Gelübde nicht gehen. Die Güte der gelobten Handlung wird sich nach der Fassungskraft und nach den besondern Verhältnissen des Gelobenden richten. Zur Gültigkeit der Gelübde wird freier Verstandes- und Willensgebrauch erfordert; dasselbe darf nicht durch eine ungerechte und gegründete Furcht hervorgerufen,

---

q) Num. 30. 14. Deut. 32. 27.

r) Apost. G. 18. 18. XXI. 24.

s) Cap. 3. X. de voto. (3. 34.)

nicht durch einen Hauptirrthum (error causam dans) veranlaßt, und nur zu erlaubten Zwecken abgelegt seyn, auch dürfen durch dessen Erfüllung die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden. t)

Geht das Gelübde auf eine Leistung zu Gunst eines Dritten, so heißt es ein dingliches; geht die Leistung blos die Person des Gelobenden an, heißt es persönlich; auch können bei einem gemischten Gelübde beide Fälle zusammen treffen. Besonders seit Bonifaz VIII. theilt man die Gelübde in feierliche und einfache ein. u) Das feierliche Gelübde geht auf die Annahme einer Ordensprofession; die Kirche muß solches besonders annehmen, weßwegen auch alle demselben entgegenstehenden Handlungen nichtig werden. Ist das Gelübde von der Kirche nicht besonders angenommen, so heißt es ein einfaches; eine demselben entgegenstehende Handlung wird zwar nicht nichtig, aber im Sinne der Kirche unerlaubt. Das feierliche Gelübd wird nicht nur durch solennen Eintritt in ein bestätigtes Kloster, sondern auch durch den Empfang der höheren Weihen als abgelegt angesehen.

Was die Erfüllung des Gelübdes anbelangt, so bestehen die Kirchengesetze ernstlich darauf. v) Das persönliche Gelübde verbindet blos die Person. Das dingliche erzeugt für den Begünstigten ein klagbares Recht; die Erfüllung kann jedoch auch von einem Dritten geschehen. w) Jene der gemischten Gelübde liegt, so weit sie dinglich sind, dem Erben ob, das persönliche ist seinem freien Willen überlassen. Ein Gelübde einer Gemeinheit verbindet die Nachfolger nur, in so ferne die Einzelnen dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Gültigkeit der Gelübde hört auf, wenn die Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich ist, wenn die Absicht des Gelobenden auf ganz andere als die nachgefolgten Zustände der Dinge berechnet war; dasselbe wird nichtig, wenn Eltern, Ehegatten, Obrigkeiten die nothwendige Zustimmung zum Gelübde versagen. Endlich kann das Gelübde auch durch Dispensation der Kirchenobern aufgehoben werden; diese enthält im Grunde die Erklärung, das Gelübde verbinde nach Lage der Umstände weder vor Gott, noch vor der Kirche, und es bei Privatgelübden zur Beruhigung des Gewissens, bei öffentlichen zur Hebung des Aergernisses geschehen.

---

t) Can. 2. c. 6. 33. q. 5.

u) Cap. un. de voto in 6to. (3. 15.)

v) C. 1. c. 17. q. 1. cap. 6. X. de voto.

w) L. 2. D. de pollic. (50. 12.) cap. 6. X. de test. (3. 26.) cap. 18. de cons. (3. 30.)

und es kann ein Gelübde mit Wissen des Kirchenobern in ein offenbar besseres umgewandelt werden. x) Auch hier ist eine zweckmäßige Belehrung des gewöhnlich über die Gelübde unwissenden Volks nothwendig. Hinsichtlich der Lossprechung von den Gelübden zählt die römische Kanzleipraxis noch Reservate. Nur allein der Papst kann von einem Gelübde der Wallfahrt nach dem gelobten Lande, von der jenem ewigen Keuschheit, des Klosterstandes, der Wallfahrt zum Grabe der Apostel Petrus und Paulus, und zum heil. Jakob zu Compostella dispensiren. y)

§. 415.

Vom Eid.

Die Betheuerung einer Behauptung (juramentum assertorium), und die Zusage (jur. promissorium) unter Anrufung des allwissenden Gottes als Zeugen der wissentlichen Unwahrheit oder Falschheit, oder der Eid, wird unter den verschiedenen Religionshandlungen aufgezählt. Er fällt aber, in so ferne ein Versprechen abgelegt wird, mit dem Gelübde zusammen, mit welchem er auch verbunden werden kann. Wegen des Zusammenhanges des assertorischen Eides mit der Proceßlehre, und besonders mit dem Beweisverfahren, wird indessen die Lehre darüber ausführlicher im Buche über die kirchliche Jurisdiktion abgehandelt werden.

§. 416.

Von der Todtenfeierlichkeit oder dem kirchlichen Begräbniß.

Die Sorgfalt für die Todten und ihre Ueberreste ist ein Ausdruck der Humanität der Menschen und Völker, und die Behandlung und Beerdigung derselben besonders unter den Schutz der Religion und der Gesetze gestellt. Die Römer glaubten, daß die Geister der Verstorbenen (manes) noch um die Gräber herschwebten. Sie errichteten an denselben Altäre zu Libationen und zum Anzünden von Weihrauch, und gaben ihnen die bekannte Inschrift: Diis manibus sacrum. Der Begräbnißort galt als Heiligthum der Schutzgötter, er war dem Verkehr entzogen und hieß locus religiosus; dieses blieb er so lange bis die Pontifen die Ueberreste daselbst hinweggebracht, und auf solche Weise den Ort wieder dem profanen Gebrauche zurückgegeben hatten. Zahl-

---

x) Cap. 1. 4. de voto. cap. 3. de jurejur. (2. 24.)

y) Cap. 9. de voto. cap. 5. de poen. et remis. in Extrav. com. (5. 9.)

reiche Gesetze regelten das Todtenbegräbniß. z) Bekannt ist die Aufmerksamkeit, welche das jüdische Gesetz der Todtenbestattung widmet. Es war natürlich, daß das Christenthum das Herkommen durch seine höhern Ansichten veredelte. a) Das Begräbniß ward daher eine wichtige Religionshandlung; es bekam eine besondere Bedeutung, als sich der Glaube verbreitete, daß Gebete und gute Werke auch den Verstorben zu Gut kommen.

§. 417.

Vom Begräbnißort.

Wie noch heut zu Tage, so hatten auch ehemals die Juden ihre Grabstätten ausserhalb der Städte und Dörfer. Auch bei den Römern wurden die Gräber an öffentlichen Strassen und Wegen ausserhalb der Städte angelegt. b) Die verfolgten Christen begruben ihre Todten theils vereinzelt, theils gemeinschaftlich in unterirdischen Höhlen (areæ, tumbæ, cryptæ, catacombæ), welche sie auch zur Feier des geheimen Gottesdienstes benützten. Auf den Gräbern der Martyrer wurden bald Altäre, und dann auch Kirchen und Kapellen errichtet, und die Christen ließen sich gewöhnlich gleich in deren Nähe, endlich sogar in ihrem Innern begraben. So entstand der Grundsatz, daß die Beerdigung nur in der Nähe einer Kirche, oder des Grabes eines Martyrers und zwar auf einem geweihten Boden (in loco religioso) mit kirchlichen Feierlichkeiten geschehen müsse; so ist es begreiflich, wie zuletzt alle Anordnungen und Einrichtungen deßhalb an die Kirchengewalt gelangten. Es ist ferner begreiflich, wie es kam, daß man einen großen Werth darauf legte, in der Kirche begraben zu werden, und wie man endlich nicht nur in denselben Todtengrüfte erbaute, vielmehr auch in der Nähe derselben, und nicht blos von Pfarrkirchen, sondern auch von Klöstern und Gotteshäusern, wo regelmäßige Gebete verrichtet, und Messen gelesen wurden, Todtenäcker anlegte. Die Anhäufung der Todten in geweihten Gotteshäusern erzeugte endlich ein Verbot dagegen, und nur die Leichen von Bischöfen, würdigen Priestern und verdienstvollen Laien wollte man zulassen. Schon früher hatte man, um dem Verbot des theodosianischen Codex auszuweichen, die

---

z) Tit. D. de religiosis et sumptibus funerum. (11. 7.) Const. Cod. eod. (3. 44.) Tit. D. de mortuo inferendo (11. 8.) De sepulchro violato (47. 12.) Cod. h. T. (3. 19.)

a) Conf.. I. Corinth.. 3. 16. 6. 19.

b) Con. 6. Cod. Theod. de sepulchris viol. (9. 17.

Todten innerhalb der Kirchen in Städten zu begraben, seine Zuflucht dahin genommen, dieselben in Kirchen ausserhalb der Städte zu beerdigen; ohnehin waren auch größtentheils wie bei den Römern die Tempel vor den Städten erbaut.

Jedenfalls ist man in neuern Zeiten wieder auf die alte Sitte, die Todten ausserhalb der Städte zu beerdigen, zurückgekommen; man errichtet gemeinsame Leichenhöfe, welche unter Aufsicht der Polizei stehen, während ihre Einsegnung, und die religiösen Begräbnißacte den Kirchenbeamten gebühren, und man also auch in diesem Punkte eine Scheidung des bürgerlichen und kirchlichen Elements vorgenommen hat. Mit Aufhebung der Begräbniße in der Stadt haben auch jene in der Kirche aufgehört. In Bayern werden die Geistlichen und Kirchenpatronen nicht mehr dahin begraben, c) und nur seltene Ausnahmen finden Statt. Eben so wird kein Unterschied des Standes und der Religion gemacht, indem insbesondere alle Christen ohne Unterschied an derselben Stelle ruhen sollen. Aus dem Zusammenhange der Begräbnißorte mit der Kirche, und den religiösen Grundsätzen hinsichtlich der Beerdigung gingen von selbst verschiedene Rechte der Kirchen auf die Leichenhöfe über. Sie standen unter bischöflicher überhaupt geistlicher Jurisdiktion, sie wurden wie die Kirchen feierlich eingeweiht, sie konnten ebenso wie die Kirchen durch unerlaubte Handlungen entweiht, und wieder reconcilirt werden. Auch das Asylrecht ging auf sie über, und daher hießen sie auch Freithöfe, Freihöfe, gefriedete Orte, loca sancta et religiosa, dann wegen der Nähe der Kirchen Kirchhöfe, zu Latein cœmeteria, oder dormitoria, Schlafstätten der Todten; sie waren und sind noch unverletzlich. d)

§. 418.

Vom Begräbnißrecht.

Nach dem römischen Recht stand es Jedem frei, den ihm angehörigen Verstorbenen am geeigneten Orte zu begraben, dieser Ort ward dagegen locus religiosus. Nach christlichen Recht darf kein Todter eigenmächtig an einen Privatort gebracht, und dort begraben werden. e) Die Wahl des Begräbnisses steht jedoch nur unter

---

c) Ver. v. 24. Sept 1808. Auf dem großen Friedhof zu St. Anna zu Triest soll eine volle Gleichstellung der Todten auch in so ferne eintreten, daß auch die Juden dort ruhen sollen, wie ja auch im Kriege dasselbe Grab die verschiedensten Glaubensbekenner aufnimmt.

d) Conf. Con. 4. Cod. de sepulchro violato.

e) Cap. 3. X. de sepulturis.

Beobachtung von gesetzlichen Vorschriften frei, und in der Regel müssen die Todten auf den unter kirchlicher und polizeilicher Aufsicht stehenden gemeinsamen Begräbnißort gebracht werden, und der rechtmäßige Pfarrer des Verstorbenen hat das kirchliche Begräbnißrecht (jus sepulturæ). Es ist nemlich jener, dessen geistlicher Jurisdiktion der Verstorbene unterworfen war, und von welchem er die Sacramente erhalten hat; das Begräbniß hat unter den von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien zu geschehen, worauf dann die gleichfalls vorgeschriebene kirchliche Todtenfeier folgt. f) Sterben innerhalb der Pfarrei Fremde, so hat der Pfarrer gleichfalls das Begräbnißrecht, wenn die Leiche nicht ohne viele Umstände weiter gebracht werden kann. g) Wird der Verstorbene durch eine besondere Anordnung in eine andere Pfarrei gebracht, so hat der Pfarrer, wo er gestorben ist, das Begräbnißrecht, und darf die deßhalb fälligen Gebühren (jura stolæ) gegen Vornahme der kirchlichen Ceremonien bei der Leiche und Abhaltung des Trauergottesdienstes erheben. Diese Gebühren zu erheben war anfangs untersagt, sie wurden indessen bald freiwillig dargebracht, dann erwuchs daraus eine Zwangsverbindlichkeit, deren Größe durch eine bestimmte Taxe festgesetzt wurde.

Ein Pfarrer kann das Begräbnißrecht auch hinsichtlich anderer, zu seiner Confession nicht gehöriger Glaubensgenossen besitzen. Nach dem frühern Besitzstand hatten, vor der Purification der Pfarreien, katholische Pfarrer das Recht, evangelische Glaubensgenossen zu taufen, zu trauen, und zu beerdigen, und umgekehrt, und deßhalb Gebühren zu erheben, selbst wenn ein übrigens nicht competenter Geistliche derselben Confession die kirchlichen Handlung vornahm. Nimmt jedoch der Pfarrer diese kirchliche Handlungen rücksichtlich anderer Confessionisten vor, so hat er sich blos nach den in seiner Kirche herkömmlichen Feierlichkeiten zu richten. h) Von Leichen, welche mit obrigkeitlicher Erlaubniß durch eine Pfarrei gehen, um anderwärts beerdigt zu werden, hat der betreffende Pfarrer keine Gebühren zu beziehen; eben so wenig von solchen, welche an demselben Ort durch seinen Pfarrsprengel geführt, oder getragen werden, um zu dem gemeinsamen Todtenhof zu gelangen. Einen Todten wegen Schulden zu verhaften, um dadurch die Zahlung von den Hinterlassenen zu erzwingen, ist schon durch die Gesetze untersagt. i) Eben so wenig darf das Be-

---

f) Cap. 5. de sepult. cap. 4. 2. de sim. Clem. 2. de sepult.

g) Cap. 3. de sepult. in 6to.

h) Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der bayer V. U.

i) Nov. 60. Cap. 1. Schon die Pandekten verbiethen jeden Aufenthalt

gräbniß wegen nicht voraus entrichteter Stolgebühren verweigert werden. Wegen den auf Kosten des Armenfonds zu Beerdigenden kommen billig keine Stolgebühren in Anrechnung. Zwar wollten ältere Gesetze, daß weder für den Platz, noch für die geistlichen Verrichtungen etwas gefordert, sondern blos freiwillige Gaben oder Oblationen angenommen werden dürfen; [k]) allein da viele Laien auch die gewöhnlichen Gaben vorenthielten, ward dem Bischof das Recht eingeräumt, sie beizutreiben. [l]) Daraus entstanden die Gebühren für die Beerdigung oder die Stolgebühren, welche eine gesetzliche Feststellung und Ermäßigung zulassen.

Der Begräbniß-Ort ist entweder für jede Confession besonders errichtet, oder für mehrere gemeinsam, wobei es auf Herkommen, Vertrag oder besondere Vorschriften ankömmt; vorzüglich entstand diese Gemeinschaft, als die Städte und größere gemischte Ortschaften ausserhalb ihrer Mauern besondere Leichenhöfe anlegten, wo alsdann der Platz unentgeldlich gegeben, oder gegen eine Gebühr erhalten wird. Auch können hier besondere Privatbegräbnisse für Einzelne, und ganze Familien erworben werden, wohin also vertragsmäßig andere Todte nicht gebracht werden dürfen; diese Stellen werden mit den dazu gehörenden Denkmalen als Familieneigenthum angesehen, und von den Eigenthümern unterhalten.

§. 419.

Von den besondern kirchlichen Begräbnißfeierlichkeiten.

Ueber die Behandlung der Todten, das Augen und Mund-Schließen, Abwaschen, Balsamiren, Ankleiden, Bewachen derselben, herrschten von jeher verschiedene Gebräuche; letztere haben sich hinsichtlich der Bischöfe und Priester, so wie der Regenten, welche nach ihrem Todte ausgestellt werden, erhalten. Von der Gewohnheit, die Leichen des Abends in die Kirchen zu bringen, dort bis zum Tage Andachten zu halten, stammen noch die Todtenvigilien,

---

bei den Begräbnissen, und wollen die Strassen oder Wege dahin frei wissen. L. 10. 38. D. de relig. et sumpt. fun.

k) Can. 12. c. 13. q. 2.

l) Ehemals fand die Begräbnißwahl Statt, jedoch sollte ein Theil von dem Vermächtniß an die gewählte Kirche (portio canonica) der eigentlichen Pfarrkirche zukommen, was man ehemals auf den vierten Theil (quarta funeralis) festsetzte. (cap. 1. 2 4. 8. 10. de sepult. cap. 2. h. t. in 6to. Conc. Trid. sess. 25. cap. 13. de ref. Indeß kam dieses ausser Uebung.

und das officium defunctorum. In Beiseyn der Leiche wurde die Todtenmesse gehalten, und die noch heut zu Tage bei den Exequien in den katholischen Kirchen aufgestellte Tumba erinnert daran. Die Leichen wurden wo möglich offen unter Begleitung von Verwandten, unter Absingung von Psalmen und mit Tragung von brennenden Kerzen und Fakeln, als Sinnbilder des erleuchteten Glaubens, von eigens bestellten Leuten hinausgetragen. m) Im Grabe bekamen sie die Lage vom Untergang gegen den Aufgang; Leichenreden waren frühzeitig gebräuchlich, auch wurde Almosen ausgetheilt. Heut zu Tage sind noch die Vortragung des Kreutzes und der Lichter, der Psalmengesang, Gebete, dann mancherlei Beräucherungen, Besprengungen mit Weihwasser, endlich das Glockengeläute hinzu gekommen. n)

Die Exequien oder die Todtenandachten gründen sich vorzüglich auf die Lehre vom Fegfeuer, o) und daß die abgeschiedenen Personen durch das Gebet der Lebenden, und vorzüglich durch das hl. Meßopfer daraus erlöst werden können. Man hielt die Exequien entweder an drei aufeinander folgenden Tagen, oder unterbrochen den dritten, siebenten und dreißigsten, oder den dritten, neunten und vierzigsten Tag. p) Ursprünglich war die Begehung der Todtenfeierlichkeit freiwillig, bis sie den Erben zur Pflicht gemacht wurde. Schon wegen des Zusammenhangs mit dem Begräbniß hat nur der ordentliche Pfarrer des Verstorbenen das Recht, die Todtenfeier abzuhalten. Hiermit hängt auch die Tragung der Leiche in die Pfarrkirche zusammen, von wo aus sie zur Erde bestattet wird, was jedoch in Deutschland selten geschieht. Gewöhnlich begibt sich der Pfarrer an den Ort, wo sich die Leiche befindet, und begleitet sie dann zum Begräbniß, und nimmt dabei den vorgeschriebenen Ritus vor, worauf alsdann am bestimmten Tag die Todtenfeier folgt, wobei eine Tumba, die Leiche vorstellend, aufgestellt wird.

§. 420.

Von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses.

Es lag schon in den religösen Vorstellungen, daß man von jeher einen großen Werth auf das kirchliche Begräbniß legte;

---

m) Const. Ap. l. 6. Cap. 30.

n) Helfter. H. Handb. S. 320. flg.

o) Can. 22. C. 13. q. 1. Concil. Trid. sess. 25. decret. de purg.

p) Can. 24. C. 13. q. 2. can. 7. D. 44. can. 35. D. 5 de consecr.

daher ward auch die Versagung als ein dienliches Strafmittel angesehen, wovon, wie es leider unter Menschen zu geschehen pflegt, nicht selten Mißbrauch gemacht wurde. Nach und nach haben sich, wobei man jedoch die Zeiten in Anschlag bringen muß, verschiedene Grundsätze deßhalb gebildet. Vorerst glaubte man von dem Grundsatz ausgehen zu müssen, Diejenigen seyen auszuschließen, welche niemals, wie die Heiden, Muhamedaner und Juden, in der Gemeinschaft der Kirche gestanden, oder zur Strafe davon getrennt worden, nach der Maxime, quibus non communicavimus vivis, non communicetur defunctis. r) Ausgeschlossen waren daher auch die Ketzer und deren Begünstiger, s) die Schismatiker, t) die öffentlich für excommunicirt, und interdicirt Erklärten. u) Wegen Verbrechen wurden ausgeschlossen Jene, welche der Kirche den Zehnt vorenthielten, v) offenbare Wucherer ohne Genugthuung geleistet zu haben, w) vorsätzliche Selbstmörder, x) die in einem Turniere oder Zweikampf Gebliebenen, y)

---

r) Can. 1. 3. c. 24. q. 2. cap. 12. de sepult. cap. 5. de privil.

s) Cap. 8. 13 §. 15. de hær. (5. 7.) cap. 2. h. t. in 6to (5. 2.)

t) Can. 3. c. 24. q. 2.

u) Cap. 11. 14. de sepult. cap. 20. de sent. excomm. in 6to. (5. 11.)

v) Cap. 19. de decim. (3. 30.)

w) Cp. 3. de usur. (5. 19.) cap. 3. de R. J. in 6to.

x) Can. 12. c. 36. q. 5.

y) Cap. 1. de torneam. Concil Trid. sess. 25. cap. 19. de ref. Diese merkwürdige, wenn gleich unfruchtbare Verordnung lautet so: Detestabilis duellorum usus, fabricante diabolo introductus, ut cruenta corporum morte animarum etiam perniciem lucretur, ex Christiano orbe penitus exterminetur. Jmperator, Reges, Duces, Principes, Marchiones, Comites et quocunque alio nomine, Domini temporales, qui locum ad monomachiam in terris suis inter Christianos concesserint, eo ipso sint excommunicati, ac jurisdictione et dominio civitatis, castri aut loci, in quo, vel apud quem duellum fieri permiserint: quod ab Ecclesia obtinent, privati intelligantur, et si feudalia sint, directis dominis statim acquirantur. Qui vero pugnam commiserint, et qui eorum Patrini vocantur, excommunicationis, ac omnium bonorum suorum proscriptionis ac perpetuæ infamiæ pœnam incurrant, et ut homicidæ juxta Sacros Canones puniri debeant, et si in ipso conflictu decesserint, *perpetuo careant ecclesiastica sepultura.* Jlli etiam, qui consilium in causa duelli tam in jure, quam facto dederint, aut alia quacunque ratione ad id quemquam suaserint, nec non spectatores, *excommunicationis ac perpetuo maledictionis vinculo teneantur,* non

die bei Verübung eines andern Verbrechens Umgekommenen, z) Diejenigen, die ein ganzes Jahr lang nicht gebeichtet, und die Communion zur österlichen Zeit nicht empfangen haben; a) die mit dem Tode bestraften Verbrecher. b) Das römische Ritual setzt die öffentlichen und unbußfertigen Sünder hinzu.

Indessen hat sich hinsichtlich der Anwendung dieser Grundsätze eine bedeutende Veränderung ergeben. Vorerst ist einleuchtend, daß die Versagung des kirchlichen Begräbnisses noch kein Urtheil Gottes in sich schließt, sondern nur ein mangelhaftes menschliches. Auch betet die Kirche für alle Menschen ohne Unterschied. Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses geht blos auf die von der Kirche vorgeschriebenen Feierlichkeiten, während ein stilles ohne dieselben vollzogen wird. Auch hat die Kirche ohnehin kein Recht, ein schimpfliches Begräbniß oder eine sogenannte sepultura asinina anzuordnen, was nur die Folge eines richterlichen Erkenntnisses sein kann. Ferner kann dort, wo die Leichenhöfe Eigenthum der Gemeinde, und der Polizei untergeordnet sind, eine kirchliche Behörde ohnehin Niemand einen Platz versperren.

Ehemals begrub man nicht getaufte Kinder ausserhalb des Kirchhofs, c) selbst uneheliche wurden abgesondert. Allein gegenwärtig gibt es bei solchen Todten keinen Unterschied mehr, und Todtgeborne werden an demselben Ort wie die übrigen Verstorbenen begraben. d) Den Schauspielern klebt weder bürgerlich noch kirchlich ein Makel mehr an, wenigstens hat in Deutschland das alte übrigens in Frankreich noch von Zeit zu Zeit zum Vorschein kommende Vorurtheil aufgehört, besonders da jene ihre Kunst unter Staatsaufsicht und persönlicher Verantwortlichkeit ausüben.

Gegen das Duell hat die Kirche eben so wohl, wie die meiste weltliche Gesetzgebung eine todtgeborne Verordnung erlassen; es beruht auf einem traurigen Vorurtheil, und der Abwesenheit passender Ehrengerichte, wofür die gewöhnlichen Richter in Injuriensachen keinen Ersatz gewähren. — Wegen verweigerten kirchlicher Abgaben ist blos das Gericht anzugehen. Ueber die unglücklichen Selbstmörder läßt man sicherer Gott richten, und einen Dolus hier anzunehmen, ist eben so unmenschlich, als dieses bei

obstante quocumque privilegio, seu prava consuetudine, etiam immemorabili.

z) Can. 31. c. 13. q. 2.

a) Cap. 12. de poen. et remiss. (5. 38.)

b) Can. 30. c. 13. q. 2. can. 12. c. 23. q. 5.

c) Can. 27. 28. D. 1. de consecr.

d) Bayr. Verord. v. 29. Mai 1829.

näherer Untersuchung der oft traurigen Zustände derselben als ungerecht zeigen dürfte. Diese kirchliche Strafe trifft ohnehin die unschuldigen Hinterlassenen, nicht aber den Selbstmörder. e) Die englischen Coroners erklären daher auch aus Milde eine solche plötzliche Todesart als Heimsuchung Gottes, um die gesetzlichen harten Nachtheile abzuhalten. Die Mitglieder der verschiedenen Confessionen sind nicht als Ketzer zu behandeln. f) Der Tod versöhnt Alles, warum die Christen nicht, welche bedeutungsvoll in vielen gemischten Gemeinden Deutschlands gemeinsame Ruhestätten erhalten haben. Die Fälle, wo von Verweigerung des christlichen Begräbnisses die Rede ist, kommen äußerst selten vor; indessen ist man nicht berechtigt, einen Geistlichen zu zwingen, den kirchlichen Akt vorzunehmen, es gehört dieses in den möglichst freien Wirkungskreis desselben; jedoch kann er wegen Mißbrauchs des Versagungsrechts sowohl von der kirchlichen, als weltlichen Obrigkeit, letzteres wegen des damit zusammenhängenden Aufsehens, zur Verantwortlichkeit, und nach Ergebniß der Sache auch zur Strafe gezogen werden. g) Die Versagung des feierlichen kirchlichen Begräbnisses hat ein stilles oder ein anders veranstaltetes auf dem Begräbnißorte zur Folge. h) In Oestreich darf die Kirchencensur der Beraubung des kirchlichen Begräbnisses wegen ihrer bürgerlichen Wirkung nicht ohne landesfürstliche Genehmigung (placet) verhängt werden.

§. 421.

Schlußbemerkungen über das Begräbniß.

Wie sehr das Begräbnißwesen nicht nur in den kirchlichen, sondern auch in den Staatshaushalt, namentlich in das Gebiet der Po-

e) In Uebereinstimmung geht eine bayer. Verord. v. 1809. Rggsbl. S. 865 dahin, daß nach angestellter Untersuchung und Herstellung der Todesart das Begräbniß wie gewöhnlich statt finden soll.

f) I. P. O. Art. 5. §. 35. Art. 16. d. d. Bundesakte.

g) In Frankreich kommen dergleichen Verweigerungen nicht selten vor. In einem Falle, welcher den verstorbenen Grafen Montosier betraf, erklärte der Staatsrath die geschehene Verweigerung als widerrechtlich (cas d'abus).

h) Die bayer. Verord. v. 19. Nov. 1829 die Beerdigung der Protestanten an kathol. Orten betr. bezieht sich wieder auf das Religionsedikt §. 100—102. Die Juden haben eigene Bruderschaften, welche sich mit Waschung und Ankleidung der Todten, mit Anfertigung der Särge und Grabeinsenkung beschäftigen. Eine Verord. v. 22. Juni 1830 enthält für Franken eine israelitische Begräbnißordnung.

lizei und Strafrechtspflege eingreife, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Immer ist ein Todesfall aus den verschiedensten Rücksichten mit den Rechten Anderer im Zusammenhange stehend, er löst z. B. die Ehe auf. Deßhalb müssen genaue Bücher über dieses Ereigniß von dem Pfarrer als kirchlichen und Civilstandsbeamten geführt werden, besonders da seine beglaubigten Urkunden Beweiseskraft genießen; die Art die Todtenregister zu führen ist besonders vorgeschrieben, auch hat der Pfarrer in besondern Fällen bei dem Tode eines Kirchen- und Staatsbeamten am vorgezeichneten Orte die besondere Anzeige zu machen.

Eine Menge wegen Handhabung des Rechts, der Sicherheit des Lebens, und der Gesundheit nothwendiger Veranstaltungen kommen hierbei noch vor; als die Lage des Leichenhofs ausserhalb der menschlichen Wohnungen, am besten gegen Norden, dessen Schutz durch eine ihn umgebende Mauer; die Tiefe und Breite der Gräber, wovon die erste wenigstens sechse die zweite vier Fuß, betragen soll, ihre gehörige Entfernung, sind zu bemerken. Auch muß von dem Aufseher der Leichenhöfe der Ort genau bezeichnet werden, wo ein bestimmter Körper liegt, weil zum Behuf einer allenfallsigen Untersuchung, zur Entdeckung eines Verbrechens vom Gericht eine Ausgrabung angeordnet werden kann. Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind besondere Leichenbeschauer angeordnet, ohne deren Bescheinigung über den wirklichen Tod kein Todter begraben werden darf; nebstdem dienen, besonders in größeren Städten, die Leichenhäuser einerseits, um sich dort von der Wirklichkeit des Todes zu überzeugen, andererseits die Todten bald möglichst aus einer engen Behausung zu bringen. Sektionen am Cadaver sollen erst zwischen 24 — 48 Stunden nach dem Tode vorgenommen, und eine Schwangere erst, wenn das Kind von ihr genommen ist, begraben werden. Nur die eingesalbten Körper dürfen mit obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich gezeigt werden; denn die Todten sollen in einem Sarge verborgen werden.

Hinsichtlich des Leichenconducts, der Trauerkleidung und Zeit entscheiden Diözesan- und Landesgewohnheiten und Gesetze. Da die zur Leichenfeier herbeigekommenen Fremden und andere Theilnehmer zu Leichentrünken, und sogar zu Mahlzeiten nach alter heidnischer Sitte Veranlassung und Vorwand gaben, mußten dergleichen sowohl vor als nach der Beerdigung verboten werden. [i]) Die Aufsicht über das Leichengepräng, die Controlirung der Lei-

---

i) Bayer. Verord. v. 9. Juli 1802.

chenkosten, ist den Polizeistellen zuständig. k) Sehr zu wünschen wäre es, daß die Pietät gegen die Verstorbenen sich nicht auf eine zu kostspielige Weise auszudrücken hätte, und daß Familien, welche ein theures Nahrung gewährendes Haupt verloren haben, nicht durch eine ungeeignete hier herrschende Observanz von überflüssigem Aufwand in Verlegenheit gestürzt würden. — Endlich wird die Beraubung der Todten im Grabe als Diebstahl bestraft. Einen Diebstahl wiewohl eigener Art begehen manchmal die Söhne des Aesculaps an den Begrabenen. Eine Leiche an Privatpersonen zu verkaufen ist unerlaubt, jedoch sind bisweilen anatomische öffentliche Anstalten deßhalb privilegirt.

§. 422.

Von den gottesdienstlichen Gebäuden und den dazu gehörigen Gegenständen.

Nichts verkündet die Allmacht des religiösen Gefühls im Menschen überhaupt mehr, als die zahlreichen Altäre, Kapellen, Tempel, Pagoden, Moscheen u. dgl., welche allenthalben von der dürftigen Anstalt des rohen Fetischanbethers an, bis zu den Staunen erweckenden Gotteshäusern der Christen, wovon die ehemalige h. Sophienkirche, die Prachtkirchen der beiden Apostel in Rom, die in riesenmäßiger Conception entworfenen Dome des Mittelalters, oder die Isakskirche in Rußland, uns Beispiele geben. Aber nicht gleich anfangs war es den Christen vergönnt, ihre Verehrung gegen das höchste Wesen durch große Bauunternehmungen auszudrücken. Die ersten Christen pflegten zur Zeit der Verfolgung ihren Gottesdienst in Privathäusern, oder in Höhlen und düstern Grabstätten der Martyrer. Nur in den Zeiten einiger Ruhe stiegen Altäre und gottesdienstliche Gebäude auf, welche κηρiακαι, Häuser Gottes, auch Bethäuser hießen, domus orationis, oratoria, auch martyria vel memoria martyrum, wegen der darin aufbewahrten Ueberreste derselben. Zunächst stellten sich dabei die gläubigen Gemeinden als Versammlungen ecclesiæ, dar. Nachdem das Christenthum nicht nur geduldet, sondern auch bevorzugt war, zeigte sich auch bald die Pracht in den Gotteshäusern. Zum Zweck der gottesdienstlichen Versammlungen fanden die Christen die Einrichtung der Gerichtshalle, Curia, Basilica, Stoa, am geeignetsten, und die Form und der Name Basiliken blieb unter den römischen Kaisern. Doch hatte die Verehrung des Kreutzes dar-

---

k) Bayer. Verord. v. 27. Juli 1808.

auf einen merklichen Einfluß; daraus entstanden die mit Kuppeln bedeckten sich kreuzenden Hallen, sie wurden durch die Seitenschiffe, und für das religiöse Bedürfniß einzelner Familien durch Kapellen an den Seitenwänden erweitert, bis man zu den Entwürfen der Sophienkirche, und v. St. Marcus kam. Die heidnischen Gebäude genügten den Bedürfnissen der christlichen Gemeinden schon deßwegen nicht, weil sie nicht für solche Versammlungen bestimmt waren, sondern blos für Wohnungen der Gottheit. Die Ansichten, Lehren und Bedürfnisse des Christenthums mußten demnach eine eigene Bauart schaffen. Deßwegen vermieden es auch, so lange der Sieg des Christenthums über das Heidenthum nicht entschieden war, die Christen, ihre gottesdienstlichen Gebäude Tempel zu nennen. Indessen versäumten sie dabei nicht, soviel möglich jene heidnischen Tempel heiligen Personen zu widmen, und diese zu Kapellen umzuschaffen. So wurde das Parthenon in Athen der Panagia, ganz Heiligen oder der Mutter Christi geweiht, das Theseum dem h. Georg, und bekanntlich dienen in Rom das Pantheon, der Tempel der Faustina zur Verehrung von Schutzheiligen, und der Tempel der Vesta an der Tiber zur Kapelle.

§. 423.

Verschiedene Arten der Kirchen.

Die gottesdienstlichen Orte sind entweder der Privat- oder Hausandacht gewidmet, Oratorien, auch später Kapellen genannt, oder der öffentlichen gemeinsamen Andacht. Aus jenen Kapellen gingen die Hof-, Schloß- und Burgkapellen hervor. Die Hofkapellen wurden bald höher gestellt und exemt, die Schloßkapellen wie die Klöster bekamen, weil darin die Sacramente gespendet wurden, den Charakter theils von Pfarrkirchen, theils von Kirchen überhaupt, welchen die Kapellen gegenüberstehen.

Unter den Kirchen sind wieder die Dom- oder Cathedralkirchen für die Verwaltung des bischöflichen Amtes zunächst bestimmt, zu bemerken. Auch ist damit schon gemäß der ältesten Einrichtung die Seelsorge verbunden; die Bischöfe, wie der Papst selbst erscheinen als Pfarrer an ihren Hauptkirchen.

Hierauf kommen die Collegialkirchen ohne bestimmte Gemeinde, worin die Geistlichen zum Chordienst verpflichtet sind, wiewohl auch hier eigene Chorpfarrer angestellt waren. Die Klosterkirchen dienen zunächst zum gottesdienstlichen Gebrauch der Mönche. Den Pfarrkirchen ist ein bestimmter Sprengel zur Seelsorge angewiesen; ist eine Kirche aus der andern entstanden, oder hängt sie von der andern ab, wird sie Tochter-, die andere Mutterkirche genannt.

Die Kapellen sind entweder zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt, oder nicht; sie hängen mit einer Kirche zusammen, oder nicht. Auch gibt es Hauskapellen, für die Abhaltung verschiedener Religionsübungen bestimmt, oder gemeine Landkapellen. l)

§. 424.

Von der Errichtung der Kirchen und ihrer Einweihung.

Die Errichtung einer Kirche überhaupt ist kein rein kirchliches Recht, zu dessen Ausübung wird, weil dabei auch wichtige äussere Interessen und Rechte berührt werden, die Staatseinwilligung erfordert. Wegen der Beziehung auf die ganze Kirche wird bei Domkirchen die Zustimmung des allgemeinen Oberhauptes erfordert, wenigstens nach der heutigen Disciplin, welche auch dahin ausgedehnt wird, wiewohl deßhalb kein Kirchengesetz besteht, daß auch zur Errichtung eines Collegiatstiftes, insoferne eine besondere kirchliche Würde damit verbunden wird, dieselbe nothwendig sey.

Zur Errichtung einer neuen Kirche wird justa causa verlangt, oder daß sie zum Wohl einer Gemeinde gehöre, m) daß die Kirche zur Besoldung der Geistlichen, zur Erhaltung und Herstellung der Gebäude, und Abhaltung des Gottesdienstes gehörig dotirt sey, n) auch kein Recht eines dritten verletzt werde, weswegen die dabei Interessirten vorher zu hören sind. o) Der Ort muß ein schicklicher seyn, und der Bauplan der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, unter deren beiderseitigen Obhut und Jurisdiktion die Kirchengebäude stehen, vorgelegt, und dort genehmigt seyn. Die Errichtung einer neuen Pfarrkirche in einer alten Pfar-

---

l) Besonders die Feld- und Straßenkapellen unterliegen wegen möglichen Mißbrauchs der kirchlichen und weltlichen Aufsicht. Bayer. Verord. v. 1804. Rggsbl. S. 233. Ver. v. 20. Januar 1812 über zwecklose und entbehrliche Kapellen S. 449—57.

m) Cap. 3. de eccles. aedif. (5. 48.)

n) Conf. Nov. 67. cap. 2. cap. 8. de consecr. eccl. (3. 40.)

o) Cap. 1. 2. de novi op. nunt. (5. 32.) Das Vernehmen der Betheiligten, wozu der alte Pfarrer, die Gemeinde, der Patron, die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke gehören, schließt deren Einwilligung gerade nicht ein. Ueber die allenfallsigen Einwände muß aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der höher liegenden Interessen von den Obern erkannt werden. Es kann sonach auch ohne Einwilligung des alten Pfarres der Bau bewilligt werden. cap. 3. de eccles. aedif. (3. 48.) Concil. Trid. sess. 21. cap. 4. de reform.

rei setzt, wie bemerkt, gesetzliche Ursachen voraus, wie zu große Entfernung der Gemeinden von ihrer Kirche, beschwerlicher Zugang besonders zur Winterszeit, Mangel des Raums wegen Zunahme der Pfarrkinder, und Schwierigkeit für einen Geistlichen allein die Seelsorge auszuüben, weßwegen auch dem Pfarrer die Annahme von Hülfsgeistlichen aufgelegt wird. p) Weniger Schwierigkeiten bietet der Bau oder die Errichtung von Kapellen dar. q) Diese sind kleine Kirchen ohne eigene Geistliche, oder Anhänge von Kirchen, welche besondern Heiligen gewidmet oder, in so ferne sie nicht öffentlich, blos für die Hausandacht bestimmt sind. Sollen darin Messen gelesen, die Sacramente gespendet, überhaupt gottesdienstliche Verrichtungen vorgenommen werden, so kann dieses nur mit bischöflicher Genehmigung und Wissen der weltlichen Obrigkeit geschehen, und wie diese, so stehen auch die besonders seit den Kreutzzügen üblich gewordenen Land- und Feldkapellen und Stationen unter besonderer bischöflicher Aufsicht. r)

Was nun die feierliche Widmung der Kirchengebäude anbelangt, so muß man die Einweihung, Consecration, und Einsegnung unterscheiden.

Ist der Ort zur Kirche und deren Umgebung ausgemittelt, so pflegt an dem für den Altar bestimmten Platz ein Kreutz errichtet, und der Grundstein feierlich gelegt zu werden. Der Abhaltung des Gottesdienstes geht die feierliche Einweihung der gebauten Kirche vermöge ausschließenden Rechts durch den Bischof unter gehöriger Assistenz vor sich. s) Aebte und andere Priester sollen das Recht nur vermöge päpstlicher Verleihung ausüben; da es aber ein Akt der Weihe ist, so darf der Bischof nur einen andern delegiren. Es wird bei der Weihe ein Patron der Kirche gewählt, wonach sie, wiewohl auch bisweilen nach einem Religionsgeheimniß genannt wird. t) Die betreffende Gemeinde soll

---

p) Concil. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref.

q) Das Wort Kapelle wird vom Oberkleide cappa des h. Martinus abgeleitet, welches als kostbare Reliquie und Palladium in den Kriegen der fränkischen Könige in einem Kästchen, capella St. Martini, mitgeführt wurde; der Ort der Aufbewahrung hieß auch Kapelle, der zur Aufsicht aufgestellte Geistliche Kapellan, welchen Namen man auf die Geistlichen in andern Schloßkapellen mit Reliquien übertragen hat. Von einer solchen Kapelle, cappella, spricht Carl d. G. in der Stiftungsurkunde von Kloster Neustadt a/M 786 *Usermann* cod. prob. p. 5.

r) Concil. Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.

s) Can. 4—8. D. 6. 8. cap. 1. X. de relig. dom. (3. 36.)

t) Conf. can. 5. D. 1. de consecr.

am Einweihungs-Vorabend fasten, und vor den in dem Altar einzulegenden Reliquien sollen Vigilien gehalten werden. u) Zwölf an die Wände gemalte Kreutze werden symbolisch mit Chrysam gesalbt, und an dem neugeweihten Altar das Meßopfer zuletzt dargebracht. v) Eine Kirche kann auch durch vorläufige Einsegnung mit einem geweihten Altar versehen, ihre Bestimmung erhalten. Diese wird als provisorisch nicht vom Bischof, sondern von einem bevollmächtigten Priester ohne Salbung vollzogen, und findet vorzüglich bei kleinen Kirchen und Kapellen Anwendung, welche nicht consecrirt werden. Zum Andenken an die Kirchweihe wird ein jährliches Fest, encœnia, anniversaria begangen, w) zugleich ein Tag der Freude und des Dankes.

Durch die Weihe und Einsegnung erhält die Kirche eine Heiligkeit oder Unverletzlichkeit in ihrer Bestimmung; diese geht durch Profanirung der Kirche verloren, wenn sie zu einem weltlichen Zweck verwendet wird; die Weihung wird daher durch verschiedene Ceremonien aufgehoben. Dieß geschieht auch durch Brand, besonders durch Zerstörung oder das Herabstürzen der innern Seitenwände, so daß es einer neuen Aufbauung bedarf. Eine bloße theilweise Reparatur, Ausweisen und Ausmalen der Kirche hat diese Wirkung nicht.

Die Entweihung der Kirche wird bewirkt durch Begräbniß von Ungetauften, öffentlich und namentlich Excommunicirten daselbst, x) durch die in derselben begangene Unzucht, y) durch Menschenmord, und eine gewaltsame und widerrechtliche Verwundung. z) Vor erfolgter Aussöhnung (reconciliatio) soll kein Gottesdienst in der Kirche gehalten werden, was eine Folge der Entweihung (pollutio) ist. Erstere geschieht vom Bischof durch mehrmaliges Abwaschen der Wände mit geweihtem Wasser mit einer Zumischung von Wein, Ysop und Asche, den Symbolen der Buße und Reinigung. Eine blos benedicirte Kirche wird nur von einem

---

u) Can. 26. 29. D. 1. de consecr.

v) Can. 3. D. 1. de consecr.

w) Can. 16. 17. D. 1. de consecr. cap. 14. X. de poenit. (5. 38.) cap. 3. h. t. in 6to (5. 10.)

x) Can. 27. 28. D. 1. de consecr. cap. 7. X. de consecr. eccles. Dieser Fall dürfte besonders bei der neuen Begräbnißordnung nicht mehr vorkommen.

y) Can. 19. D. 1. de consecr. cap. 5. X. de adult. (5. 16.) cap. 10. de consecr. eccl. cap. un. h. t. in 6to (3. 21.) Lasciva seminis humani effusio.

z) Cap. 4. 10. de consecr. eccl.

Priester reconcilirt; immer wird aber zur öffentlichen Reconciliation ein öffentlich bekanntes Verbrechen vorausgesetzt.

Die protestantische Kirche betrachtet die gottesdienstlichen Gebäude nicht als res sacras, will aber die Kirchen ihrer Bestimmung entgegen nicht zu profanen Zwecken gebraucht wissen. Die Einweihung der Kirchen kommt gleichfalls vor, nach einem bezeichneten Ritus, allein hinsichtlich der Bedeutung modificirt; die Kirchen erlangen nach der dortigen Ansicht blos durch ihre Bestimmung, nicht durch die Weihe den äussern Charakter von Heiligkeit. Nach ihrer Verwendung zu profanen und unwürdigen Zwecken bedürfen sie keiner Wiederherstellung (reconciliatio) durch die Weihe. Auch die Protestanten feiern das Erinnerungsfest der Einweihung, ohne daß es den Reformatoren so wenig als der alten Kirche gelungen ist, die gewöhnlichen Ausschweifungen bei Gelegenheit der Begehung dieses Festes zu verhindern.

§. 425.

Von den verschiedenen Bestandtheilen und Zugehören der Kirchen.

So verschieden die äussere Bauart der christlichen Kirchen in den verschiedenen Zeiten sich darstellt, welches auch eine Folge der Umschaffung heidnischer Tempel und Synagogen in christliche Gotteshäuser war, so zeigte sich doch im Innern vielleicht nach dem Muster des salamonischen Tempels eine Uebereinstimmung. Man unterscheidet nemlich ausser dem Allerheiligsten den Chor, für die Priester und die Clerisei bestimmt, von den übrigen Theilen der Kirche durch Gatterwerk getrennt, das Schiff der Kirche zur Versammlung der Gemeinde, den Vorhof für die Katechumenen, und solche die dem Gottesdienst nicht beiwohnen durften.

Ein wesentlicher Bestandtheil ist aber der Altar, (ara, altare) anfangs ein beweglicher Tisch zur Feier des Abendmals, seit dem 5. Jahrhundert aus festem Material in der Form eines Grabmals bestehend. Die Altäre wurden nemlich zuerst über die Gräber der Martyrer errichtet, und bewahren noch heute in einem Behältniß (sepulchrum) Reliquien. Es gab anfangs nur einen Altar, an welchem nach und nach von Mehreren Messe gelesen wurde, doch durfte an demselben Tag Niemand an dem Altar, wo der Bischof das Meßopfer gehalten, zur Auszeichnung desselben, nachfolgen. *a*) Indessen vervielfältigten sich in der Folge die Al-

---

a) *Salmon*, Traite de l'etude des conciles. p. 82.

täre so, daß die Kirchengesetze dagegen einschreiten mußten. b) Es wurden sogar eigene Stiftungen für einzelne Altäre gemacht, und bleibende Benefizien dafür errichtet. — Ausser den festen unbeweglichen Altären gibt es auch bewegliche (portatilia, viatica), z. B. für den Feldgottesdienst, für Hauskapellen, auch haben solche die noch nicht consecrirten Kirchen, indem auf einem ungeweihten Altar keine Messe gelesen werden soll.

Was die Verzierungen in der Kirche anbelangt so sollte jeder unnütze Prunk vermieden, und jede gegen die Würde des Orts, gegen die Vernunft streitende Vorstellung entfernt bleiben. Die Beleuchtung oder die brennenden Kerzen haben sich wegen ihrer schönen symbolischen Bedeutung besonders bei der Abendmahlfeier auch in der protestantischen Kirche erhalten.

Für die katholische ist überdies das ewige Licht, oder die nicht erlöschende Lampe zu bemerken, welche als Zugehör jeder Kirche, wo das h. Sacrament aufbewahrt wird, anzusehen ist. Uebrigens soll die Beleuchtung überhaupt von Wachs seyn, bei dem Altar aus nicht weniger als zwei Kerzen bestehen, jede übermäßige Beleuchtung aber schon wegen Feuersgefahr unterbleiben.

Besonders sind noch die auf das Abendmahl und das Meßopfer sich beziehenden Kirchengefäße zu bemerken, nemlich der Kelch, und die Patene (Brod-, Hostienteller); beide werden geweiht und mit Chrysam gesalbt. c) Sie sollen aus Gold oder Silber, oder wenigstens aus Zinn bestehen, andere Metalle müssen wenigstens gut vergoldet seyn. Ferner das Ciborium, oder das Gefäß, worin das Abendmahl für die Communikanten aufbewahrt wird; die Monstranz zur Aussetzung der consecrirten Hostie; sie sollen von demselben Stoff, wie Kelch und Patene seyn, werden aber blos eingesegnet, wie die Burse, worin das Viatikum zum Kranken getragen wird, und die Gefäße zur Aufbewahrung des h. Oels; eben so werden noch andere zum Gottesdienst dienliche Sachen, wie Bilder, Cruzifixe, Leuchter, Lampen, Rauchfaß und Schiffchen, Weihrauchbehälter, der Weihkessel u. dgl. gesegnet.

Noch ist hinsichtlich der Bekleidung das Altartuch, mappa, das Leibtuch, corporale, worauf Kelch und Hostie bei der Consecration stehen, zu bemerken. Sie sollen von ungefärbter weisser Leinwand seyn. d)

---

b) Can. 18. D. 1. de consecr.

c) Cap. un. §. 8. de sacr. unct. (1. 15.)

d) Can. 46. D. 1. de consecr.

Auf die Art der Kirchenkleidung selbst hat die Amtstracht der jüdischen Priester und Leviten, und die römisch-griechische Tracht unfraglich großen Einfluß ausgeübt. Daraus entstand im Laufe der Zeit der Gebrauch folgender Stücke: Das Schultertuch (humerale), um die Schultern nebst Hals zu decken; die Albe nach dem Vorbild des jüdischen Hohenpriesters und dem Zuschnitt der camisia; daraus entstand der Chorrock, Rochet, bei den Minoristen superpelliceum; der Gürtel, um die Albe um die Lenden zusammen, und nöthigenfalls hinauf zu binden; die Manipel (manipulus) erhielt im Laufe der Zeit aus einem Schweiß- oder Sacktuch die gegenwärtige Gestalt aus demselben Stoffe wie das Meßkleid. Die Stole ist von den jüdischen Priestern entlehnt. Das Meßgewand (casula, planeta) erhielt wahrscheinlich von der römischen Penula allmählig seine Gestalt; die daran ehemals befindliche Kapuze wird durch zwei in einem spitzigen Winkel zusammenlaufende Borten bezeichnet. Das Pluviale, der Chormantel, erinnert an die römische Lucerna pluvialis, und die Kapuze wird gleichfalls hinten noch angedeutet. Das Birret (birretum) dient als Kopfbedeckung statt der Kapuze. Die Kleidungen der Diakonen heißen Dalmatiken, die der Subdiakonen Tunicellen, von der römischen Tunika; jene wurden zuerst in Dalmatien getragen.

Die merkwürdigsten Kleidungsstücke des Bischofs sind: die von den Römern entlehnten Strümpfe und Schuhe (căligæ et sandalia), das dem Brustschmuck des jüdischen hohen Priesters nachgeahmte pectorale (ornamentum). Ausserdem trägt er die Dalmatik und Tunicelle, oder hat wie die römischen Priester und der hohe Priester der Juden eine Kopfzierde (infula, mitra, tiara); der Hirtenstab, (pedum pastorale) der aus einem wirklichen Stab nun zu dieser Zierde gekommen ist; dann das Tuch, welches dem sitzenden Bischof auf den Schoß gelegt wird (gremiale). — Alle diese und andere für den Gebrauch der Kirche bestimmten Stücke werden gesegnet, und sollen, wenn sie zum Kirchendienst gänzlich unbrauchbar geworden sind, verbrannt, und die Asche vor den Laien verborgen werden. *e*)

§. 426.

Von den Glocken.

Wie die Geschichte vieler anderer Erfindungen so liegt auch die der Glocken in Dunkel gehüllt; indessen, da man sich längst

---

e) Can. 39. D. 1. de consecr.

metallener oder eherner Instrumente zum Herbeirufen bedient hatte, so mußte man endlich auf den Einfall kommen, dergleichen im größern Maßstabe zu fertigen, und zum Gebrauch der Kirchengemeinden am schicklichsten Ort aufzuhängen. Gewöhnlich wird Paulinus Bischof von Nola in Campanien als Erfinder genannt, auch die Benennung campanilia, campanæ, nolæ, davon abgeleitet. Der Papst Sabinian, Nachfolger Gregors d. G. soll die Glocken überall eingeführt haben, deren vielfache Bestimmung nachher durch den Vers ausgedrückt wurde:

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum
Defunctos ploro, nimbum fugo, festaque honoro,

welchen Spruch bekanntlich Schiller durch seinen erhabenen Dichtergeist in dem Liede von der Glocke verherrlicht, und gleichsam vergoldet hat. Die Kirchen haben das Recht, Glocken zu haben, nicht die Kapellen, wenn ihnen dieses Privilegium nicht besonders gestattet ist. f) Die Mendikantenklöster sollten, was jedoch blos von den Kapuzinern beobachtet wird, nur eine Glocke haben. g) Johann XIII. gab das erste Beispiel einer Glockenweihe für den Lateran, und endlich bildete sich der im römischen Pontificale enthaltene Ritus aus, welcher darin besteht, daß unter Absingen von Psalmen und mit Gebeten die Glocke mit Weihwasser und Salz abgewaschen, dann mit dem Krankenöl und Chrisma gesalbt wird, und einen Namen erhält, was wegen Aehnlichkeit mit dem Taufritus Veranlassung zur Benennung Glockentaufe, und zu dem daran geknüpften Volksaberglauben gab, weßwegen auch Carl der Große vergebens verbietend einschritt, und die deutsche Beschwerde 51 an den Papst Hadrian sich auf die Glockentaufe bezieht. Die Hauptbestimmung der Glocken ist die kirchliche, wie wohl man dieselben auch zu Privatzwecken gebraucht. Die Päpste Gregor IX. und Kalixt III. geboten, sie 3 mal des Tags zum Gebete, und jeden Donnerstag Abends zum Andenken an das Leiden Christi, und Freitags um eilf Uhr zur Erinnerung an dessen Tod zu läuten. Auch wurde das Gebetläuten wegen der Türken, in einigen Gegenden wegen der Hussitennoth angeordnet. In den katholischen Kirchen verstummen die Glocken am grünen Donnerstag nach dem Gloria bis zur anticipirten Auferstehung am Charsamstag; Klappern oder das Zusammenschlagen von Hölzern tritt nach alter Sitte an die Stelle. Auch hört nach dem kanonischen Recht der Gebrauch der Glocken auf, wenn die Kirche oder die christliche Gemeinde mit dem Interdikt belegt ist, auch

---

f) Cap. 16. de excuss. pracl. (5. 13.) cap. 10. de priv. (5. 33.)
g) Cap. un. de offic. custod. extravag. comm. (1. 5.)

soll weder beim Absterben, noch beim Begräbniß einer interdicirten Person, oder wenn das christliche Begräbniß Jemand versagt ist, ein Glockengeläute Statt finden. h) Schon die Inschrift der Glocken deutet auf manchen sonst herrschenden abergläubischen Gebrauch derselben, besonders glaubte man durch das Läuten die Gewitter verscheuchen zu können, weswegen man durch Verordnungen fast allenthalben dagegen eingeschritten ist. Auch sollen die Glockenthürme und Kirchen mit Blitzableitern versehen werden. Das Eigenthum der Glocken, womit auch gewöhnlich die Uhr verbunden ist, steht entweder als Zugehör den Kirchen zu, wie in Preußen, oder sie werden zwischen der weltlichen und kirchlichen Gemeinde als getheilt in so ferne angenommen, als jene die Uhr, diese die Glocken besorgt und unterhält, oder Thürme mit Glocken und Uhren fallen nicht der Kirche, sondern der Gemeinde zur Last, und die Glockenseile werden wenigstens zur Hälfte aus dem Kirchenvermögen bestritten. i) In Frankreich sind in Folge der Revolution die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Kirchen, wozu auch die Glocken und andere Zugehör gerechnet wurden, durch besondere gesetzliche Anordnungen, welche noch in den ehemals französischen Rheinprovinzen Anwendung finden, geregelt. k)

§. 427.

Die Heiligkeit der Kirchengebäude. Das Asyl.

Die Beachtung der gottesdienstlichen Gebäude und heiligen Sachen haben die Gesetze durch verschiedene Vorrechte von Unverletzlichkeit (sanctitas) zu verstärken gesucht, und deren Verletzung mit harten Strafen bedroht. l) Bürgerliche Strafen sind noch allenthalben gegen Verletzung und Entwendung oder Zerstörung der hl. Gegenstände gerichtet, sie sind deßhalb qualifi-

---

h) Cap. 57. X. de sent. excomm. (5. 39.) cap. 24 h. t. in 6to (5. 11.) Eine ganz besondere Erscheinung unserer Zeit ist, daß 1839 ein erzbischöflicher Sprengel im Großherzogthume Posen, jedenfalls ohne alle Verschuldung, wenigstens mit einem theilweisen Interdikt belegt worden ist.

i) In Nassau gehören die Glocken der Gemeinde; Verord. v. 12. Dez. 1818; nemlich der bürgerlichen, ist sie gemischt, den beiden kirchlichen Gemeinden.

k) Kaiserliches Dekret die Kirchenfabriken betr. v. 30. Dezember 1809.

l) Const. 10. Cod. de episc. et cler. (1. 3.) Nov. 123. cap 31. Can. 6. 21, C. 17. q. 4. cap. 9. X. de immunit eccles. (3. 49.)

cirt, wobei jedoch kein vorherrschender dogmatischer Gesichtspunkt heut zu Tage der Strafbestimmung zu Grunde liegen sollte, wie z. B. in der Karolina Art. 171. Nur da, wo es eine gebotene Staatsreligion gibt, kann die Annahme eines bestimmten Dogma der Strafbestimmung zu Grunde liegen; daher zeigte sich das im vorigen Jahrzehnt erlassene Sacrilegien-Gesetz in Frankreich unhaltbar, weil es nicht sowohl die äussere Unverletzlichkeit (sanctitas externa) einzig bezweckte, sondern auch dogmatischen Lehren auf ungeeignete Weise Eingang, Ansehen und Geltung zu verschaffen suchte, auch in der Härte der Strafen und ihrer Qualification ein täuschendes Mittel gegen Rechtverletzungen in der bezeichneten Art suchte. Nicht die dogmatische Ansicht, welche in ein anderes Gebiet gehört, sondern schon der Grundsatz des allgemeinen Gesellschaftsrechts fordert die Unverletzlichkeit dessen, was Andern als ein heiliges Gemeingut gilt, und ruft deßhalb den Schutz der Gesetze herbei, womit allerdings die Religions- und Gewissensfreiheit bestehen kann, welche die Achtung und den Schutz für jede Art von anerkannten Religionsübungen schon nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit in sich schließt.

Unter die Vorrechte, welche die Gottgeweihten Stätten ehemals genossen, gehört das Asylrecht, vermöge welchem gewisse dahin geflohene Verbrecher von der weltlichen Obrigkeit nicht gewaltsam herausgeholt, und zur Strafe gezogen werden durften. Das Asylrecht ist nicht erst eine Erfindung der christlichen Kirche, es lag schon in der von Moses gegebenen hierarchischen Verfassung, m) auch war es bei den Römern bekannt, bei welchen unter andern die Bildsäulen der Kaiser Asyle waren. n) Das Asylrecht hängt auch mit dem altdeutschen Begriff von aktiver und passiver Eigengerichtsbarkeit zusammen, welcher auf die Kirchen und andere ähnliche Institute übertragen wurde, und in einer Ausnahme von der gewöhnlichen richterlichen Gewalt, in der Uebertragung dieser an die Institutsvorsteher bestand, und überhaupt zur Lehre von den Immunitäten gehört. o) Ohnehin galt auch das Haus als Freistätte, als feste Burg. Daher heißt es in England: my house is my castle. Auch das Völkerrecht kennt das Asyl, und gewährt solches Flüchtlingen, welche sich der Vergehen oder Verbrechen wegen von ihrem Vaterlande entfernten,

m) Exodi. 21. 13. Num. 3. 5. Deut. 19.

n) Const. un. Cod. Theod. de his, qui ad statuas confug. (9. 44.) Const. un. Cod. Just. h. t. (1. 25.)

o) Vgl. Montag, Geschichte d. deutschen staatsbürg. Freiheit. Bamberg 1812. Bd. I. S. 3. 12. Abh. II. §. 1—8.

wenn diese nicht allgemein als solche (mala in se), sondern nur Beziehungsweise (mala prohibita) dafür angesehen werden. In der Unabhängigkeit der Gesandten und diplomatischen Personen, in der Rechtsdichtung, daß sie als zu Hause, und nicht in einem bestimmten fremden Lande wohnend erachtet werden, liegt gleichfalls die Immunität ihres Hauses, und es findet wenigstens ein bedingtes Asylrecht in demselben Statt. Nach dem frühern Standpunkt der christlichen Kirche wurde auch aus dem weitern Grunde, weil sie überhaupt die Todesstrafen mißbilligte, p) das Asylrecht eingeführt, welches man durch Excommunikation gegen gewaltsame Verletzer zu schützen suchte. q) Nothwendig mußte jedoch das Asylrecht wieder Einschränkungen finden; man nahm dabei auf die Art und Größe der Verbrechen, und die der Geistlichkeit gegebene Versicherung des weltlichen Richters, die Schützlinge mit tödtlichen und verstümmelnden Strafen zu verschonen, Rücksicht. r) Ohnehin wurden den verschonten Verbrechern langwierige und schwere Bußen aufgelegt, die Kirche trat mit ihrem eigenthümlichen Pönitentiarsystem ein. Das Asylrecht wurde allmälig auf die ganze Umfriedung der Kirche, und selbst auf die bischöfliche Wohnung ausgedehnt. s) Nachdem sowohl nach dem bürgerlichen als kanonischen Recht verschiedene schwere Verbrechen ausgenommen waren, t) setzte Justinian auf Verletzung des Asylrechts, wovon er jedoch jedenfalls die Juden ausschloß, die Strafe des Hochverraths. u) Die Kirchengewalt ließ es auch ihrerseits nicht an Strafandrohung von Geld und andern Bußen, und vom Kirchenbann fehlen. v) Diese kirchlichen und weltlichen Gesetze kamen, wie aus den allemanischen und bayerischen Volksrechten und den fränkischen Capitularen hervorgeht, auch auf die germanischen Staaten über. Nach Erlöschung der Carolinger, bei dem schlechten Zustand der Straf- und Sicherheitsgesetze, und der nachge-

---

p) Can. 1. 3. C. 23. q. 5.

q) Can. 8. 10. 11. C. 17. q. 4. Can. 28. C. 23, q. 8.

r) Con. 2. 6. Cod. de his. (1. 12.) Nov. 17. cap. 7. Can. 36. C. 17. q. 4. cap. 6. de immun. eccl.

s) Can. 36. C. 17. q. 4.

t) Nov. 17. cap. 1. cap. 1. X. de homic. cap. 1. h. t. in 6to (5. 4.) Can. 6. C. 17 q. 4. cap. 6. 10. de immun. eccles. Conf. Exodi. 21. 14. Siquis per industriam occiderit proximum suum, et per insidias, ab altari meo evelles eum, ut moriatur.

u) Con. 1. 2. 6. Cod. de his, qui ad eccl. conf. const. 2. Cod. de crim sacril. (9. 29.)

v) Can. 6. 8. 10. 19. 21. 36. C. 17 q. 4.

folgten Barbarei mochte sich das Asylrecht wohlthätig zeigen. Allein bei dem Anwachs der öffentlichen Sicherheit, bei der Verbesserung der Strafgesetze, Aufhebung der Tortur und der verstümmelnden Strafen, bei der Seltenheit der Todesurtheile, hat dieses alte Institut ganz seine Bedeutung verloren. Bei den Protestanten war es nie bestanden, und sollte sich noch ein Verbrecher in eine Kirche flüchten, welcher früherhin im Falle der Armuth von der Kirche Kleidung und Verpflegung erhielt, so muß die Abholung desselben nicht während des feierlichen Gottesdienstes, und überhaupt mit der den gottesdienstlichen Gebäuden gebührenden Berücksichtigung von Seite der weltlichen Obrigkeit geschehen.

§. 428.

Von der Gemeinschaft der Kirchen unter verschiedenen Confessionen, oder vom Simultangebrauch.

Die Reformation schuf unter den nun anerkannten Religionsparteien endlich auch noch eine Gemeinschaft wegen Abhaltung des Gottesdienstes in derselben Kirche, oder den Mit- oder Simultangebrauch (simultaneum). Der Würfel des Schicksals hatte an einem Ort nicht blos das Daseyn der einen oder der andern Confession herbeigeführt, beide behaupteten sich oft bei und nebeneinander im Besitz der Kirchen und Stiftungen, namentlich in nachher gemischten Stiftern, *w*) und das Normaljahr erhob den behaupteten Besitz zur Rechtsregel. Nebenbei kann auch ein Simultaneum durch unvordenklichen Besitz, durch Herkommen, Verträge und Gesetze erworben werden.

Diese Rechtstitel können indessen auch nicht sprechend vorliegen; in solchem Falle wird, wenn der Simultangebrauch selbst nicht bestritten ist, hinsichtlich des Gebrauchrechts eine Rechtsgleichheit vermuthet. Streitigkeiten über die Art der Benützung müssen möglichst gütlich beigelegt, oder im Falle des Mißlingens von der Administrativstelle unparteiisch entschieden werden. Kommt der Rechtstitel zum Mitgebrauch selbst in Frage, so hat der competente Richter zu entscheiden. Zeigt sich, daß ein Theil später als der andere zum Simultangebrauch gelangt ist, ohne daß er einen sonstigen Rechtstitel für sich erbringen kann, so wird ein widerruflich gestatteter Gebrauch oder Precarium angenommen, welches seiner rechtlichen Natur nach keine Verjährung begründen kann; auch wird die Einräumung dieses Rechts nur auf die

---

w) Conf. I. P. O. Art. 5. §. 26.

Vornahme der **ordentlichen**, nicht aber der ausserordentlichen Fälle sich erstreckend angenommen.

Das Precarium tritt auch gewöhnlich ein, wenn neben einer längst bestandenen Kirchengemeinde eine neue mit den gehörigen Kirchengebäuden noch nicht versehene entsteht, daher derselben ein schicklicher Mitgebrauch der alten Kirche, ein Simultaneum einstweilen eingeräumt wird; auch kann es geschehen, wenn eine oder die andere Kirche baufällig und eine solche Aushülfe nothwendig wird. Zur Herbeiführung eines Mitgebrauchs muß die betreffende Kirchengemeinde übereinstimmen, die kirchliche und weltliche Obrigkeit in Kenntniß gesetzt werden. Hierbei wird vertragsmäßig die Art und die Dauer des Simultaneums bestimmt, eine gleiche Gewährung im Falle eines einstigen Bedürfnisses, und Sicherheit wegen etwaiger Beschädigung für die gestattende Kirche geleistet. Werden die Kosten zur Unterhaltung der Kirchen und Leichenhöfe von beiden Religionstheilen bestritten, so folgt daraus auch das natürliche Recht zum gemeinsamen Gebrauch, so wie überhaupt das Simultaneum so zu ordnen ist, daß kein Theil den andern bei der Ausübung seines Gottesdienstes störe. Die Opfer, die während des Gottesdienstes fallen, kommen der einen oder andern Religionspartei zu Gut, für welche derselbe gehalten wird. Ob eine Gemeinde, welche im Besitze von vielleicht überflüssigen Kirchengebäuden ist, auch ohne Nachtheil ein Simultaneum gewähren kann, ist mehr nach den Grundsätzen der Nächstenliebe und Humanität, als nach strengen Rechtsprinzipien zu beantworten. Möge jede Kirchengemeinde bedenken, daß ein vielleicht nur auf kurze Zeit gewährtes Simultanprecarium Veranlassung werden kann, daß ihren Glaubensgenossen auch anderwärts ein gleicher Liebesdienst geleistet werde. — Wie die Kirchengemeinschaft durch Vertrag entstehen kann, so kann sie auch wieder durch einen solchen aufgelöst, das gemeinsame Vermögen getheilt, und für jede Kirche eine abgesonderte Anstalt hergestellt werden, was jedoch die Zustimmung der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit verlangt. Auch kann eine solche Trennung aus höhern Verwaltungsrücksichten, auf Ansuchen der Betheiligten unter Vernehmung der Kirchenobrigkeit verfügt werden. x) Gemeinschaftlich sind oft dort, wo sich mehrere christliche Confessionen befinden, die Begräbnißplätze, wozu auch der gemeinsame Gebrauch der in den nahen Begräb-

---

x) Vgl. Beil. II. z. **bayer.** V. U. Kap. 2. §. 90—99, womit dem Wesen nach des Pr. L. R. übereinstimmt. §. 309—317. Rescr. 23. Mai 1828. Vgl. **Fürstenthal** preuß. K. O. S. 102. — v. **Kampz** Annalen 1828. S. 367.

nißkapellen befindlichen Glocken gehört. Sowohl hinsichtlich des gemeinsamen als einzelnen Gebrauchs der für kirchliche Verrichtungen bestimmten Orte ist endlich nicht nur das gewaltsame Eindringen, sondern auch das Profaniren derselben, durch Spaziergänge, Unterredungen, durch Abhaltung von Gerichtssitzungen, und überhaupt durch Vornahme weltlicher Geschäfte untersagt. Von Kirchengeräthen darf nichts zum profanen Gebrauch ausgeliehen werden. Jede lärmende Musik, jede die Andacht störenden Gemälde und solche Darstellungen müßten als unwürdig betrachtet werden.

§. 429.

Von der Aufhebung der Kirchengemeinschaft.

Eine Kirchengemeinschaft kann in Folge der Vermehrung der Gemeinde und anderer Ursachen im Interesse derselben theilweise aufgehoben, und neben der alten Kirche eine neue seldstständige gebildet, oder ein Theil der Gemeinde etwa einer andern gelegenern Kirche zugetheilt werden. Dieses geschah vorzüglich auch bei Gelegenheit der Purifikationen der Pfarreien, indem jene Confessionisten, welche unter pfarrlicher Jurisdiktion von einem andern Glaubensbekenntniß bisher gestanden waren, davon getrennt, oder die Katholiken katholischen, die Protestanten protestantischen Pfarreien jedoch unbeschadet der etwa sonst wohlerworbenen Rechte zugetheilt wurden, so daß nunmehr blos der eigene Confessionspfarrer, von welchem sie ausser der Taufe die übrigen Sacramente empfangen haben, in jeder Hinsicht der ordentliche wird.

Indessen kann auch eine Aufhebung der Kirchengemeinschaft durch den Uebertritt eines Theils der Gemeinde zu einem andern Glauben bewirkt werden.

Es fragt sich nun, welche rechtliche Folge der Uebertritt eines Theils der Kirchengemeinde hinsichtlich des Antheils oder Genusses an der alten Kirchenanstalt habe? Das gemeinübliche Recht bringt hier die für Personengemeinheiten geltenden Grundsätze in Anwendung. Nach diesen bleibt die zurückbleibende Gemeinheit, so gering auch ihre Anzahl seyn mag, Eigenthümerin oder Nutznießerin der Kirchenanstalt, indem sogar ein einziges übrig bleibendes Mitglied die Universitas fortsetzen kann. Eine solche Gemeinheit hört nemlich durch den Wechsel, oder durch die Veränderung ihrer Mitglieder nicht auf, und die Austretenden werden als auf ihr Gesellschaftsrecht verzichtend rechtlich angesehen. Diesem nach würde jener Gemeindetheil, welcher z. B. zum Katholicismus bei einer prot. Kirche, und umgekehrt übergehen

würde, seine Rechte an der verlassenen Kirchenanstalt verlieren auch aus dem Grunde, weil dieselbe lediglich zu einem bestimmten Religionszweck gestiftet, und in dieser Hinsicht als bleibend erachtet werden müsse. Indessen scheinen doch auch unter verschiedenen Verhältnissen einige Gründe für die Gestattung eines sogenannten unschuldigen Simultaneums für den austretenden Theil zu sprechen, wenn dieser nicht blos aus einzelnen Individuen, sondern aus mehr als der Hälfte der bisherigen Kirchengemeinde und besonders aus zwei Drittheilen besteht. Der Uebertritt von einer anerkannten christlichen Kirche zu einer andern ist blos Sache des Gewissens, sohin der Freiheit, mit deren Gebrauch so wenig als möglich äussere Nachtheile verbunden seyn sollten. Es muß einer Gemeinde überlassen seyn, zu einer andern Religionsform überzugehen, und die bisherigen Kirchenanstalten und Mittel für die sonst vom Staate anerkannte nun gewählte Anstalt zu verwenden. Allein es dürfen, wenn der Uebertritt nicht von der ganzen Gemeinde, sondern von Fraktionen derselben geschieht, vor Allem die wohlerworbenen Rechte Jener, welche der alten Kirchenanstalt treu geblieben sind, nicht beeinträchtigt werden. Denselben muß es nach wie vor frei stehen, von dem Genusse ihrer kirchlichen Anstalt vollen Gebrauch zu machen. Da aber nicht wohl behauptet werden kann, daß eine austretende Mehrheit der Gemeinde jeden Genußantheil an den kirchlichen Anstalten absolut verwirkt habe, so scheinen Gründe der Billigkeit wenigstens vorhanden, daß den Ausgetretenen ein die Rechte der Verbliebenen nicht störendes Simultaneum einstweilen eingeräumt werde, in der Art, daß jede neue aus dem geschehenen Uebertritt und dem gewährten Simultaneum veranlaßte Ausgabe lediglich von der neuen Kirchengemeinde getragen werde. Ohnehin bleibt der Antheil an dem Genuß der Schule, in so ferne sie bürgerliche, und nicht Religionsanstalt ist, vorbehalten. Daß übrigens eine nach Umständen schwierige und delikate Frage hier vorliege, darf schlüßlich nicht verschwiegen werden.

§. 430.

Von der Wiederherstellung und Unterhaltung der Kirchen und andern dazu gehörigen Baulichkeiten.

Man darf das kanonische Recht, überhaupt die Kirchengesetzgebung nicht in dem bloßen Ausdruck einzelner Entscheidungen und Bestimmungen auffassen, sondern man muß auch die Entstehung der Kirchenkanons, wie sie Folge eines frühern Bedürfnisses gewesen, dann fortgeschritten, und weiter entwickelt auf unsere Zeit ge-

kommen sind, also wissenschaftlich kennen lernen, ohnehin muß über dieselben, was ihre heutige Anwendbarkeit betrifft, ein aus der Kenntniß der neuen Zeitverhältnisse und Bedürfnisse gewonnenes Licht verbreitet werden.

Dieses findet allenthalben namentlich auch hinsichtlich jener Bestimmungen Anwendung, welche sich auf die kirchliche Baulast (onus fabricæ) beziehen. Zu den verschiedensten Zeiten haben die Kanonisten hierüber ihre wissenschaftlichen Untersuchungen angestellt, und die neueste Zeit hat die ihrigen reichlich hinzugefügt, zum deutlichen Beweis, daß einerseits noch nicht alle Dunkelheiten in der kirchlichen Gesetzgebung aufgehellt sind, und daß andererseits sowohl für die Wissenschaft, als für die Gesetzgebung die Vornahme einer Revision dieser wichtigen Sache nicht unter die letzten Aufgaben unserer Zeit gehört. Der Raum und Plan dieses Werks gestattet eine vollständig historische und wissenschaftliche Darstellung unter Berücksichtigung aller bestehenden Gesetze und Observanzen nicht; es muß demnach auf die Literatur hingewiesen werden, worunter ausser wenigen alten, vorzüglich die neuesten Erscheinungen erwähnt werden sollen. y)

---

y) Abgesehen von den in den Werken der Kanonisten enthaltenen Erörterungen unseres Gegenstandes führen wir an: *Benedicti* XIV. epistola encyclica, quomodo et a quonam reparari debeant ecclesiæ in instit. eccl. — *J. H. Böhmer*. Diss. De jure et onere reficiendi eccles. Halæ. 1744. *Ejusdem* Vindiciæ libertatis Decimarum X. Vide Consult. et decis. j. Halæ Magdeb. 1733. — *G. L. Böhmer*. Decis. De immunitate secularium a contributione ad ref. eccl. paroch. — Dessen Auserlesene Rechtsfälle. Göttingen. 1799—1802. P. I. decis. 87. — *Eujusdem* Resp. De patrono et Decimatore X. P. II. Resp. 118. — *Gregel*. Diss. in aug. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales Wirz. 1793, verbreitet sich über die ganze Lehre, sowie auch Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag. 1834 Aufl. 2. — *St. Marie-Eglise* Frhr. v. Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude. Augsburg. 1832. (berücksichtigt vorzüglich das bayer. Recht.) — Reinhardt v., Ueber kirchl. Baulast nach den Grundsätzen der Katholiken und Protestanten. Stuttgart. 1836. — Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude. Weiß Archiv Bd. 5. Nro. 12. — Besonders muß erwähnt werden: M. Permaneder, Die kirchliche Baulast. Aus den Quellen des gemeinen kanon. und bayer. Partikularrechts dargestellt. München. 1838. 4. Möge diese schätzbare und auch an Literaturübersicht so reiche Abhandlung bei der verdienten zweiten Ausgabe

§. 431.

Geschichtliches zur Lehre von der kirchlichen Baulast.

Die erste Begeisterung, mit welcher die Christen für die gemeinsamen Kirchenzwecke beitrugen, dauerte nicht immer fort, auch wurden nicht selten aus unlautern Absichten, aus Gewinnsucht, um die Opfer mit dem Geistlichen zu theilen, dann aus Eitelkeit, und um sich mit seinem Gewissen abzufinden, neue Kirchengebäude aufgeführt, und dabei für ihre Dotation, Erhaltung und Wiederherstellung wenig gesorgt. Deßwegen traten die Kirchenkanons und weltlichen Gesetze ein. z) Justinian verlangte, daß die Bischöfe vor Erbauung einer Kirche um Erlaubniß anzugehen wären, und daß diese ihre Einwilligung erst nach Untersuchung der Sache ertheilen sollten; es mußte natürlich dabei auf eine hinreichende Dotation gesehen werden. Allmählig ward aber für Schaffung eines besonderen Fonds für die Erhaltung und Herstellung der Kirchen Sorge getragen, und zwar auf folgende Weise. Ursprünglich bildete das Kirchenvermögen, meistens aus freiwilligen Gaben bestehend, wozu noch Vermächtnisse, Schenkungen, Stiftungen, und andere Zuflüsse kamen, eine gemeinsame Masse. Aus derselben wurden die nothwendigen Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen, Unterstützung der Armen, und sonstige kirchliche Zwecke bestritten. Natürlich war anfänglich nicht bestimmt, wie viel für jeden besonderen Zweck verwendet werden sollte. Es war vorzüglich Sache des Bischofs, darüber zu entscheiden, welcher übrigens für die Verwaltung besondere Oekonomen aufstellte. Allein bald hatte man über eigenmächtige Vertheilung zu klagen; a) die Baulichkeiten schienen zu leiden; daher wurde in Ansehung der spanischen Kirche bei dem Concil zu Tarragona A. 516, dann zu Braga 561 festgestellt, daß der dritte Theil des gesammten kirchlichen Einkommens für kirchliche Gebäude verwendet werden sollte; jedoch bei andern Kirchen war es nur der vierte Theil. b) Im Einklang damit steht das Gesetz

---

eine zweckmäßigere Form, und ein richtigeres Verhältniß zwischen dem fortlaufenden Text und den gelehrten Anmerkungen erhalten.

z) Can. 9. 10. D. 1. de consecr. can. 10. C. 18. q. 2. Nro. 67. cap. 1. et 2, womit auch die Kapitularen L. 5. c. 372 übereinstimmen.

a) Can. 23. D. 93.

b) Darauf beziehen sich c. 10. C. 10. q. 1. und andere Stellen, wo es heißt: Quatuor autem tam de reditu, quam de oblatione fidelium. Sicut dudum rationabiliter est decretum convenit fieri portiones, quarum sit una Pontificis, altera Clericorum, tertia pauperum; *quarta*

Justinians, daß die zu erbauenden Kirchen mit einer Dotation versehen seyn sollten, und Karl der Große ordnete gleichfalls die Vertheilung des Kirchenvermögens anfangs 801 in drei, dann 805 in vier Theile. So ward die portio pro reparandis ecclesiis, vel portio pro fabrica für einige Zeit geregelt. Allein bald hatte der für die Kirchenfabrik bestimmte Antheil mancherlei, vorzüglich auch durch äussere Verhältnisse herbeigeführte Schicksale.

Die Bischöfe hatten, wie bemerkt, vorerst die Verwaltung des ganzen Kirchenvermögens, welches durch Opfer, Legate, Grundeigenthum und dingliche Rechte, vorzüglich aber auch durch die Zehentverleihung an die Kirche sehr bedeutend geworden war. Indessen scheinen die Bischöfe nicht immer mit Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Vertheilung verfahren zu seyn, weil eine Kirchenverordnung ihnen einschärfte, unter keinem Vorwand Etwas zu behalten, c) und die Pfarrer auch laut über karge Zumessung ihres Unterhalts-Antheils klagten. Daher fand auch das zweite Concil von Braga für zweckdienlich, den Pfarrern die Verwaltung des betreffenden Kirchenvermögens mit allen damit verbundenen Lasten zu übertragen, und die Controle durch deren Versprechen einer guten Verwaltung und durch jährliche Rechnungsablage und Visitation anzuordnen. d) Allein hierdurch war die alte Schwierigkeit noch nicht gehoben. Die Pfarrer glaubten noch immer Ursache zu haben, sich über die Unzulänglichkeit des ihnen zugewiesen Kirchenvermögens-Antheils beschweren zu dürfen, weil dieser kaum zu ihrem Unterhalt, keineswegs aber zur Bestreitung der Kosten für die Erhaltung oder Herstellung der kirchlichen Gebäude hinreiche, während doch die Bischöfe ausser der ihnen gebührenden Portion noch vieles andere Einkommen bezögen. e) In Folge davon wurde den Bischöfen abermals die ganze Verwaltung übertragen, f) bis diese sich endlich bewogen fanden, gegen Mitübernahme der Baulast den Pfarrern ihr ganzes kirchliches Einkommen zu überlassen. So erhielten diese nach damaliger Sitte alle Nutzungen der Kirche, im Grunde ihre ganze Dotation, nebst Opfern und Zehnten zum Lehen, oder als Benefizium. Von nun

---

est fabricis applicanda c. 28. princ. C. 12. q. 2. can. 22. C. 16. q. 1. cap. 4. X. de eccl. redif. Das Concil von Trident baute darauf fort.

c) Can. 2. C. 10. q. 3.

d) Can. 1. C. 10. q. 3.

e) Vergl. Helfert, Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. §. 39. S. 114 ffl.

f) C. 3. C. 10. q. 3.

an hörte die alte Eintheilung des Kirchenguts nach seiner einzelnen Bestimmung auf, und wie bereits Pipin angeordnet hatte, ging die Last wegen der Kirchenfabrik auf das Kirchenvermögen über. Dieses war auch der Fall bei dem Inhaber einer Pfründe, welche indessen zum Pfarrlehen geworden war. Allein auch diese Pfründen erlitten mancherlei Verminderungen und Zersplitterungen ihres Einkommens. Kirchen, Altäre, Klöster wurden frühzeitig bei ihrer Stiftung mit Grundstücken, Zehnten und andern Grundgefällen bedacht; sie waren also ein bereites Mittel für die militärischen Beherrscher, besonders auch zur Zeit der beständigen Fehden, um die Streiter oder Soldaten zu belohnen, und den Kriegs- und Fehde-Aufwand zu bestreiten. Jene glaubten sich durch das ihnen zustehende Vogteirecht über die Kirche (jus advocatiæ) dazu berechtigt, und sie sahen sich nicht blos als Wächter und oberste Verwalter, sondern als Oberherrn des Kirchenvermögens an; ein Gleiches war der Fall bei den damaligen Patronen, welche auch unter der Benennung von Kirchenadvokaten vorkommen; sie sahen sich gleichfalls als Eigenthümer der Kirchen, und die Güter derselben als Pertinenz des ihnen verliehenen Lehenpatronats an. *g*) Ausserdem gaben selbst Bischöfe mächtigen Kriegern in der gewaltigen Zeit einzelne Kirchengüter zu Lehen, um sich deren Schutz oder sonstige Vortheile zu verschaffen. Auch war man sowohl von Seite der Regenten als des Papstes oft sehr freigebig damit, daß man Pfarreien mit ihren Einkünften, und namentlich mit ihren Zehenten den neugestifteten oder schon bestehenden Klöstern oder andern Korporationen einverleibte, welches die Folge hatte, daß der Prälat die Pfarreigüter oder Temporalien an sich zog, und dagegen einen Vikar für die Verwaltung der Spiritualien gegen die klerikalische Unterhaltung desselben bestellte. Um bei so veränderten Umständen für die Kirchenbaulichkeiten zu sorgen, traten nunmehr Kirchen- und Staatsgesetze vorsorgend ein, und stellten den Grundsatz auf: der Besitzer vom Kirchenvermögen sey auch zum Beitrag für die kirchlichen Baulichkeiten verpflichtet. *h*) Dieses wurde in das fünfte Buch der

---

g) Conf. *G. L. Böhmer*. Observ. j. can. VI. Göttingæ 1766. p. 184 ff.

h) *Walter* corp. j Germ. antiqui. Berol. 1824. T. II. p. 46 führt folgende Stelle auf: Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum Domini regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt, vel illos domos episcopi vel monasterii cujus esse noscuntur, *juxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant,* et illos census, vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, sicut eis ac Vernum ordinavimus. Et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat.

Kapitularen aufgenommen, i) und übereinstimmend mit einem Capitular von Carl d. G. 779 finden wir dieses in der Frankfurter Synode wiederholt. k) Darauf baute der Kanon 42 des Concils von Mainz v. 813 fort, welcher in die Decretalen-Sammlung aufgenommen wurde. l) Daß auf solche Weise insbesondere auch der wirkliche Inhaber irgend eines Kirchenpfarrlehens, oder eines Theils desselben zum Beitrag für die Kirchengebäude verpflichtet sey, lag ausser Zweifel; allein über das Maaß des Beitrages war nichts bestimmt, eben so wenig über den Fall, wenn die Größe der etwa vorzunehmenden Reparatur geeignet ist, das ganze Einkommen des Benefiziaten zu erschöpfen. Daher ließ später Alexander III. eine Entscheidung dahin ergehen: der Benefiziat solle nur in so weit beitragpflichtig seyn, als ihm nach Bestreitung seines Unterhaltes Etwas übrig bleibe. m) Noch eine andere, von demselben Papst zunächst an den Erzbischof von York ergangene Verordnung muß wegen der Bezugnahme darauf von Seite des Concils von Trident wenigstens im Allgemeinen angeführt werden. n) Der Papst verordnet, daß die Einkünfte eines Filials zur Errichtung einer neuen Kirche so weit verwendet werden sollen, als dem Pfarrer aus der ihm verbleibenden Kirche noch zu seinem Unterhalte hinreichende Einkünfte verblieben; zur Entschädigung solle ihm jedoch das Patronat über die neue Kirche zustehen. Von nun an schweigt die kirchliche Gesetzgebung über diesen wichtigen Gegenstand. Indessen vermehrte sich nach den überstandenen Stürmen das Kirchenvermögen durch Legate, Schenkungen und Fundationen, namentlich bildete sich neben dem zunächst für die Erhaltung des Pfarrers bestimmten Benefizialvermögen ein Sondergut für die Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse aus, ein

---

i) Vergl. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulast. S. 5.

k) Ut domus ecclesiarum et tegumenta ab iis fiant emendata vel restaurata, qui beneficia exinde tenent.

l) Cap. 1. X. de eccl. aedif. et rep. (3. 48) Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, omnino *adjuvent ad tecta ecclesiæ restauranda* vel ipsas ecclesias emendandas. Hiermit stimmt überein Capit. 813. Ut quisque qui beneficium ecclesiasticum habet, ad tecta ecclesiae restauranda, vel ipsas ecclesias omnino adjuvet.

m) Cap. 4. X. de eccl. aedif. De his, qui parochiales ecclesias habent, (f. t. taliter) duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem (instructionem) ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit, de bonis, quæ sunt ipsius ecclesiæ, *si eis supersint*, conferre, ut eorum exemplo cæteri invitentur.

n) Cap. 3. l. c.

eigentlicher Kirchen- oder Heiligenfond, ærarium, fabrica ecclesiæ letztere Benennung wegen dessen Hauptbestimmung für die Baulichkeiten.

§. 432.

Die tridentiner Gesetzgebung über die Kirchenbaulast.

Dieses gesetzliche und andere Material war vorhanden, als das Concil von Trident sich aufgefordert fand, die wegen der inzwischen eingetretenen Verhältnisse noch unentschiedenen Fragen zu lösen. Dasselbe stützte sich indessen in der Hauptsache auf die alte Gesetzgebung und das Herkommen, und gab nur dem Grundsatz, daß Jeder, welcher Nutzen oder Vortheile von der Kirche zieht, auch zu ihrer Erhaltung und Wiederherstellung beizutragen habe, eine weitere Entwickelung. Nachdem die Kirchenversammlung die Bischöfe bevollmächtigt hatte, aus alten und verfallenen Kirchen, welche wegen ihrer Armuth nicht wieder hergestellt werden könnten, nach Vernehmung der Betheiligten, die einfachen Benefizien mit ihren Einkünften und Lasten nach Ermessen in andere Kirchen zu versetzen, wurde hinsichtlich der Baubedürfnisse von Pfarrkirchen das so vielfach ausgelegte Decret erlassen. o) Diesem zur Folge sollen die zur Seelsorge bestimmten Kirchen, wenn sie baufällig werden, ohne nähern Unterschied zunächst aus dem kirchlichen Einkommen, und welchem immer hergestellt werden. Reicht dasselbe nicht hin, sollen die Patronen und alle Jene, welche von der Kirche leben, oder von der Kirche ein Einkommen beziehen, beitragen, und was noch abgeht, die Pfarrkinder zu leisten verpflichtet seyn. Hiedurch ist zwar im Grunde nichts ausdrücklich über den Neukirchenbau bestimmt, allein es müssen dabei nothwendig dieselben Grundsätze eintreten. Geht man auf die ein-

---

o) Concil. Trid. sess. 21. cap. 7. de ref. Parochiales vero ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus, qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis oportunis ad prædicta cogant, quacunque appellatione, exemtione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborent, ad matrices, seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias ecclesias dirutas in profanos usus, non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.

zelnen Bestimmungen des Decrets ein, so dürften sich folgende Bemerkungen rechtfertigen:

Vor Allem ist hier nicht die Rede von Kathedral-, Stifts-, und Klosterkirchen, oder von Kapellen, sondern lediglich von Pfarrkirchen, oder solchen, welche zum ordentlichen Gottesdienst und zum Empfang der Sacramente bestimmt sind. Das Concil nimmt an, daß diese Pfarrkirchen eigenes Vermögen besitzen, und dieser Kirchenfond, dieses Kirchenärar wird zunächst in Anspruch genommen, wobei zugleich die Trennung des eigentlichen Benefizialvermögens von jenem der Kirche vorausgesetzt wird.

Das Decret erwähnt auch blos: Fructus et proventus quoscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentes. Hierbei entsteht sohin die weitere Frage: darf im Falle der Noth das ganze Kirchenvermögen, resp. der Stamm desselben, derselbe mag in Kapitalien, oder in Grundstücken, Renten u. dgl. bestehen, angegriffen werden? Da die Pfarrkirchen schon ihres wichtigen Zweckes willen vorzüglich begünstigt sind, auch die Kirchengesetze im Falle der Noth die Veräusserung der Kirchengüter gestatten, so dürfte in dem Falle, wo es sich von nöthigen Mitteln zur Herstellung der Kirche oder zum Neubau besonders einer unentbehrlichen Pfarrkirche handelt, kein rechtlicher Zweifel bestehen, daß auch das Stammvermögen in Anspruch genommen werden dürfe, jedoch in der Art, daß die zur Bestreitung des Gottesdienstes nothwendigen Hülfsmittel übrig bleiben; denn die zu diesem Zwecke bestimmten Vermögenstheile müssen zwar als bleibend erachtet werden, wogegen aber die im Allgemeinen zum Nutzen der Kirche gegebenen oder gesammelten Einkünfte schon ihrer Bestimmung nach zum Bau, oder zur Herstellung einer für nothwendig erkannten Kirche mit verwendet werden können. Die gleichsam vertragsmäßig, gegen besondere übernommene Leistungen der Kirche gemachten Stiftungen dürfen dagegen ihrem Grundkapital nach niemals zu anderen Zwecken, wie z. B. zur Erleichterung der Baupflichtigen, verwendet werden. *p*) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die allenfallsigen Ueberschüsse solcher bestimmten Nebenstiftungen, deren Persolvirung mit dem Bestand der Kirche zusammenhängt, zum Baufond verwendet werden können, so wie sich

---

p) Schon das gemeine kanonische Recht unterstützt diese Ansichten. Legate an die Kirche zu einem bestimmten Zweck unterliegen der Abzugsquart nicht. cap. 20. X. de test. (3. 26.) Die Oblationen der Gläubigen sollen zu keinem fremden Zweck verwendet werden. Clem. 2. de rel. dom. (3. 11.) Die Heilighaltung des Stiftungszweckes schärft ein: Conc. Trid. sess. 25. cap. 4 et 8. de ref.

dieser überhaupt auch aus den nach Bestreitung der wesentlichen Kirchenbedürfnisse übrigbleibenden Summen nach und nach bilden und verstärken soll, um im Falle der Noth verhältnißmäßig in Anspruch genommen werden zu können. Es dürfte demnach die hin und wieder von Kanonisten behauptete Meinung, daß blos laufende Zinsen und Einkommen, nicht aber die durch bezogene Zinsen admassirten, oder sonst gewonnenen Vermögens-Bestandtheile, zur Baubestreitung (ad sarta tecta) zu verwenden seyen, keinen gegründeten Beifall finden. Es soll demnach das Baubedürfniß zuerst aus den Renten der Kirche, in so ferne sie nicht zur Bestreitung der ordentlichen Cultuskosten, und zur Persolvirung der besondern Stiftungszwecke unentbehrlich sind, befriedigt, und wenn diese unzureichend sind, dann auch der Grundstock, nach Abzug der nothwendigen Auslagen für kirchliche Zwecke, verhältnißmäßig verwendet werden, und sind die besonderen Stiftungen mit dem allgemeinen Kirchenfond unausscheidbar verbunden, so werden auch diese, in so weit es ohne Nachtheil wegen Erreichung ihrer Zwecke geschehen kann, zur Verminderung der Baulast beigezogen. q)

§. 433.

Näheres von der subsidiären Verbindlichkeit zur Tragung der kirchlichen Baulast.

Daß die Frage, welcher Person die Baulast zufalle, durch lange Observanz, durch Verträge und gültige Verordnungen vorerst entscheidend beantwortet seyn kann, bedarf keiner Erörterung; eben so ist gezeigt worden, daß die gedachte Last vor Allem dem Kirchenvermögen schon nach seiner ursprünglichen und natürlichen Bestimmung, jedoch unter den angegebenen Modifikationen zufalle. Im Falle nun weder Observanz, noch Verträge und Gesetze sprechen, auch entweder gar kein, oder kein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, oder nach dem alten Ausdruck der Heilige arm ist, so tritt aushülfsweise eine Verbindlichkeit Jener ein, welche mit der Kirchenanstalt, sey es durch Bezüge aus dem Vermögen derselben, oder durch Genuß gewisser Rechte, oder endlich durch

---

q) Vergl. *Gregel* de onere ref. eccl. p. 27. ff. — Reinhardt kirchliche Baulast. S. 26. Ueber den Grundsatz, daß jedoch nicht zum Nachtheil der Persolvirung der Stiftungsverbindlichkeiten auch das Stammvermögen zum Kirchenbau beizuziehen sey, stimmt überein Helfert, Kirchenvermögen Thl. I. §. 95., Dessen Erbauung der k. Gebäude §. 45 und eine vielfache Praxis.

ein besonderes Interesse, welches sie an Erhaltung jener Anstalt haben, in Verbindung stehen. Die aushilfsweise Verpflichteten sind nach der vom tridentiner Concil eingehaltenen Ordnung vorerst die Patronen, und zwar alle Patronen.

Daß die Patronen in früheren Zeiten mit dem Kirchenvermögen in Verbindung standen, daß sie eine Zeitlang gewisser Weise als Herrn desselben angesehen wurden, besonders als jenes noch nicht als unveräusserlich, dem Verkehr entzogen war, lehrt die Geschichte. Eben so ist bekannt, daß einzelne Patronen, Kirchen- oder sonst nützliche Gefälle von der Kirche zu Lehen erhielten, unter der Verbindlichkeit, die angestellten Geistlichen und die Kirchengebäude zu unterhalten. Nicht minder wurden viele Schloßkapellen in selbstständige Pfarreien verwandelt, die Erbauer und Inhaber derselben wurden Patrone, und behielten die zu der Pfarrei gehörigen Güter und Zehnten. Andere behielten sich letztere bei Ueberlassung von Grundstücken an die Kirche bevor. Auf der andern Seite haben die Kirchengesetze, was zur Ausbildung des heutigen, von den alten Vogteiverhältnissen verschiedenen Patronatrechts beigetragen hat, zur Anerkennung der von den Wohlthätern geleisteten Dienste und gespendeten Wohlthaten solchen verschiedene Rechte eingeräumt, und auf den Fall der unschuldigen Verarmung einen Panisbrief aus dem Kirchenvermögen bewilligt, alatur egenus. Indessen kömmt das erst mit der Zeit mehr geregelte Patronatrecht späterhin nicht immer in den alten Verhältnissen vor; dasselbe kann auch unabhängig von einem nutzbringenden Verhältniß zur Kirche erworben, und das bloße Ergebniß einer unintressirten Wohlthätigkeit seyn, zu deren Erwiderung das unfruchtbare Präsentationsrecht nebst einigen Ehrenbezeugungen eingeräumt worden ist. Diese verschiedenen Verhältnisse der Patronen zu ihrer Patronatskirche sind es daher auch, welche die Anwendung der Tridentiner Bestimmung schwierig machen, und eine Verschiedenheit der Ansichten darüber erzeugten, ob die Patronen sämmtlich als solche, oder nur in dem Falle, wenn sie aus der fraglichen Kirche Einkünfte oder Nutzen beziehen, für den Bau beitzutragen haben. Einige legen die Bestimmung des Concils (omnes patronos) streng aus, und halten alle Patronen ohne Unterschied für baupflichtig. r) Der Grund dieser Annahme ist,

---

r) *Barbosa* in Collectaneis Lugd. 1704. p. 148. — *Reifenstuel* J. E. U. T. III. p. 982. — *Böhmer*, jus paroch. p. 437. Patroni præ parochianis ad hoc onus tenentur, ut sub pœna privationis juris patronatus hoc eis injungi possit. Hoc tamen observato, ut talis refectio ecclesiarum, vel ædium parochialium suscipi non possit, irre-

weil auch das Concil keinen Unterschied unter den Patronen mache, die Erbringung einer hinreichenden Dotation zur Bedingung des Patronatsrechts gehöre, auch der Patron Ehren- und andere Rechte von der Kirche genieße, jedenfalls bei seiner Verarmung Ansprüche auf Unterstützung habe.

Demungeachtet läßt sich nicht behaupten, daß jeder Patron ohne Unterschied, und namentlich jener, welcher zu einer Kirche in keinem andern Verhältniß steht, als daß er oder seine Familienvorfahren die Kirche gegründet, aufgebaut oder dotirt, oder blos Eines und das Andere geleistet haben, zur Bestreitung der Baulast rechtlich könne angehalten werden. Das Patronatrecht, welches auf eine ganz uneigennützige Weise gleichsam vertragsmäßig erworben ist, bringt ohne besondere Stipulation eine solche Last nicht mit sich, es ist eine Belohnung und Anerkennung geleisteter Dienste, kein Vertrag für die Zukunft, so lange der Patron sonst keine von der Kirche verliehene Nutznießung hat. Der allgemeine Grund zur Beitragspflichtigkeit liegt nach der Ansicht des Concils darin, daß der eventuel Verpflichtete irgend einen Antheil am Kirchenvermögen habe. Von einem einfachen, oder bloßen Ehrenpatronat ist sohin dabei keine Rede. Auch das ältere kanonische Recht will blos die Inhaber von kirchlichen Benefizien beigezogen wissen, und das Wort, omnes, welches vor den Patronen steht, ist auf diese und die andern (et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt), also auf beide zugleich zu beziehen. Demnach ist streng genommen nur jener Patron, welcher Einkünfte aus dem Kirchenvermögen bezieht, beitragpflichtig. Immer aber kann und muß auch ein einfacher Patron zu einem verhältnißmäßigen Beitrag in dem Falle eingeladen werden, wenn von der fraglichen Bauführung vielleicht die Erhaltung seiner Patronatskirche abhängt; er kann aber durch Verzicht auf das Patronatrecht sich des Beitrages entziehen, oder wenigstens muß er sich wegen des errichteten Neubaues, wozu er vielleicht früher den Grund und Boden, oder Material hergegeben hat, ein Mitpatronatrecht gefallen lassen, wo hingegen jeder Patron, welcher Einkünfte aus der Kirche bezieht, bei einem sich ergebenden Baufall auf sein Patronatrecht nicht verzichten, vielmehr zur Erfüllung seiner Beitragspflicht angehalten werden darf. s)

---

quisito patrono, cum audiendus utique semper sit, de cujus onere agitur. — In der Hauptsache stimmen überein: *Schmitt, J. J. E* p. 2. L. 3. tit. 18. §. 23. — Wiese, Grundſ. des K. R. §. 307. — Gamsjäger §. 127. — Walter. S. 519.

s) Mit dieser Ansicht stimmt *Benedict* XV. Inst. eccl. Inst. 100 Nro.

Daß die Pfarrer beitragspflichig sind, in so ferne sie ihren Unterhalt aus dem Kirchengut beziehen, oder überhaupt im alten Sinne des Worts ein Benefizium haben, ist durch die bereits eben angeführten Kirchenverordnungen bestimmt, jedoch nur in dem Falle, wenn sie nach Bestreitung ihres gehörigen Unterhalts noch etwas übrig haben; sie sind also salva congrua beizuziehen. Dieses gebührende freie Einkommen ist in neueren Zeiten auf verschiedene Weise festgesetzt worden, und beträgt häufig für die Pfarrer 6 — 800 Gulden. Dieselben können aber, falls sie ihr festes Einkommen nicht aus dem Kirchenvermögen, wie etwa aus dem Genuß der der Kirchenanstalt gehörenden Grundstücke, gebührenden Grundrenten und Kapitalien, sondern aus andern Quellen beziehen, nicht für baupflichtig erachtet werden.

§. 434.

Die aus der Incorporation von Pfarreien und der Säcularisation stammende kirchliche Baulast.

Im Laufe der Zeit sind aus den verschiedensten Veranlassungen viele Pfarreien mit Stiftern, Klöstern, kirchlichen Korpora-

---

17. überein. Cum enim Patroni (ohne Bezug von Kircheneinkünfte) restaurare ac denuo erigere, si opus fuerit, ecclesiam debeant non *præcise*, sed *consecutive*, ut explicant Theologi, nempe si jus präsentandi retinere velint, hinc factum est, ut iisdem patronis consentaneum temporis spatium proponitur, quo templum restaurent, vel si necessitas postulet, illud rursum aedificent, aut jus nominandi dimittant. Andere Meinungen unterscheiden sich von jener von *Gregel*, De onere refic. eccl. und von jener des gelehrten Benedikt XIV. nur dadurch, daß sie den einfachen Patron von jeder Beitrags-Verbindlichkeit los sagen. Eichhorn hält den Patron nur für beitragspflichtig, wenn er erweislich Kirchenzehnten in der Parochie besitzt. K. R. B. II. S. 809. — Reinhardt kirchl. Baulast. S. 36. erklärt gleichfalls den Patron nur für beitragspflichtig, wenn er Einkommen von der Kirche bezieht. Noch muß bemerkt werden, daß einige Ausgaben des tridentiner Concils, die Gallemartische, Cöln 1738, 1793, die Augsburger v. 1781 hinter patronos ein Comma haben, während die neuesten Pariser Ausgaben 1823, 1832, und jene von der römischen Propaganda 1834, und deren Abdruck, Leipzig. 1834 solches weglassen; welche letzte Interpunktion den Beisatz: qui fructus percipiunt auch auf patronos bezieht. M. Parmaneder, Kirchliche Baulast. S. 29. §. 15. Nota 2. — Auch nimmt dieser Schriftsteller mit Walter S. 519 an, daß das Patronatrecht Dessen welcher keine Einkünfte aus der Kirche bezieht, in keinem Falle, wenn er auch Beiträge verweigert, verkürzt werden dürfe.

tionen, Dignitäten und Personaten vereinigt worden; es ging entweder das Seelsorgeramt mit den Temporalien zugleich auf dieselben über, oder blos die letzteren in der Art, daß die incorporirende Person als Haupt- oder Oberpfarrer (parochus principalis sive primitivus, habitualis) angesehen wurde, an dessen Stelle aber ein Vikar (parochus secundarius, actualis), unter Anweisung des nothwendigen klerikalischen Einkommens, gegen Zurücklassen der vollen Pfarreieinkünfte an den Oberpfarrer getreten ist. t)

Durch die gedachte Einverleibung des Pfarreivermögens ist dieses seiner ursprünglichen Bestimmung und Verwendung nicht entzogen worden, indem der Inhaber desselben (parochus fictus) immerhin nach Maßgabe der bezogenen kirchlichen Einkünfte, oder im Verhältniß seiner Nutznießung bei Kirchenbau-Concurrenz-Fällen beizutragen verpflichtet ist, keineswegs aber der wirkliche Pfarrer. Die Behauptung oder Einrede einer juristischen Person, daß die incorporirte Pfarrei ursprünglich kein Vermögen besessen habe, oder daß solches ohne ihre Schuld verloren gegangen, muß bei der vorliegenden gesetzlichen Verpflichtung von ihr erwiesen werden. Hieraus geht auch schon im Allgemeinen die Verbindlichkeit der Inhaber von säcularisirten Kirchenanstalten, womit früherhin Pfarreien einverleibt worden sind, hervor. Abgesehen von der früheren Aufhebung des Templerordens mußte dieselbe Frage auch bereits in Folge der Reformation aufgeworfen werden. Schon der Religionsfriede erhält deßhalb eine Bestimmung; derselbe will zwar besonders den Protestanten den Besitz der bereits gewonnenen kirchlichen Institute erhalten wissen, aber dagegen sollen die Cultus- und Baulasten an den verbliebenen kirchlichen Einkünften und Bezügen auch ferner haften. u) Darauf wird auch im westphälischen Friedensinstrument hingewiesen. v) Demnach haftet im Allgemeinen auf den von Katholiken behaupteten Kirchengütern eben so, wie auf den von den Protestanten erworbenen, und dem neuen Cultus zugewendeten Kirchengütern die alte Baulast.

---

t) Conf. Conc. Trid. sess. 7. cap. 7. de ref. cum notis apud Gallemart. p. 115.

u) Es sollen dann noch die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitäler, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldeten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeachtet was Religion die seyen. Eminghaus. Thl. 1. S. 397. §. 21. Reichs-Abschied v. 1555.

v) J. P. O. Art. Nro. XV. §. 45.

Die Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts brachte daher blos eine Veränderung des baupflichtigen Rechtssubjekts hervor; es sind die Erwerber der verweltlichten Kirchengüter und ihre Nachfolger nun die Rechtssubjekte, indem jener Theil des Kirchenvermögens, welcher zur Beförderung des bleibenden Zwecks der Seelsorge bestimmt ist, mit dem Wechsel der Dinge seine rechtliche Natur und Verpflichtung nicht verliert. Es folgt daraus von selbst, daß die neuen Erwerber der Güter von kirchlichen Gemeinheiten, welchen Pfarreigüter incorporirt waren, auch rechtlich verbunden sind, den auf das übernommene Vermögen haftenden Verbindlichkeiten, wozu ausser der Anstellung und Versorgung der Seelsorger auch die Baulast gehört, zu entsprechen. Auf gleiche Weise geht auch die Last, welche auf die Patronate der gedachten Stifter und Klöster haftete, auf deren Nachfolger über. Durch das Reichsgesetz w) wurden überdies die säcularisirten Kirchengüter unter Anderm auch zu dem Zwecke der freien und vollen Disposition ihrer neuen Herrn überlassen, um zum Behufe des Aufwands für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Zwecke verwendet zu werden. Die überlassenen Rechte schließen sohin hinsichtlich der Pfarrkirchen die daran geknüpften Verbindlichkeiten für den Universalsuccessor nicht aus. x)

§. 435.

Die Baulast der Zehntherrn.

Die Nutznießung aus dem Kirchenvermögen kann verschieden seyn, sich auf Grundstücke, Renten u. d.gl. beziehen; allein eine der am häufigsten vorkommenden ist der Zehnt, welcher, obgleich in der Folge mannigfach zersplittert und verkürzt, doch immer noch unter die wichtigen Zweige des Kircheneinkommens gehört. Die Zehnten nemlich können nicht blos vom geistlichen Beneficiaten, sondern auch von andern Personen als freies Eigenthum, oder als weltliches Lehen besessen werden; daher können nur jene Zehentherrn für mitbaupflichtig erachtet werden, welche von der zu reparirenden Kirche den Zehnt beziehen, welcher sohin seine Eigenschaft als Bestandtheil des Kirchenvermögens nicht verloren hat. Weil nun in der Regel die Vermuthung dafür

---

w) R. D. H. Schluß v. 25. Februar 1803. §. 35.

x) Daraus erklärt sich auch die Stiftung von neuen Pfarreien, welche ehemals zu den Klöstern oder säcularisirten Stiftern gehörten, und von dort aus administrirt wurden.

streitet, daß der Zehent kirchlichen Ursprungs, oder von der Kirche erworben worden, und dadurch die darauf ruhende Last, verhältnißmäßig zum Kirchenbau beizutragen, nicht aufgehoben sey, so muß allerdings bei einem gegründeten Zweifel der Zehntherr erweisen, daß seine Gerechtsame ein blos weltliches freies Eigenthum oder sonstiges Recht, und sohin als von der Kirche unabhängig ihr nicht verpflichtet sey. Die Ansicht, daß der Zehnt im Allgemeinen kirchlichen Ursprungs sey, wiewohl dieses geschichtlich sich nicht erprobt, gab Veranlassung, daß die Zehntherrn ohne Unterschied, ihre Rente mag eine kirchliche oder weltliche seyn, zur Bauconcurrenz gezogen wurden. Auch unterliegt es keinem rechtlichen Zweifel, daß Jene, welche in Folge der jüngsten Säcularisation ein Zehntrecht von Kirchen erworben haben, concurrenzpflichtig sind, weil durch jene Verweltlichung die zum Besten der Kirchenanstalt oder der Seelsorge, also für einen bleibenden Zweck, darauf ruhende Baupflichtigkeit nicht beeinträchtigt werden kann.

§. 436.

Von der Concurrenz der Pfarrgenossen.

Reicht das Vermögen der Kirche zur Bestreitung der Baulast nicht hin, ist ein Dritter durch irgend einen Rechtstitel nicht verpflichtet, dann tritt die Pfarrgemeinde als Concurrentin ein; abgesehen davon, daß dieselbe nach einer allgemein angenommenen Praxis bei jeder Bauführung schon unentgeldliche Spann- und Handdienste auf dem Lande zu leisten, in den Städten aber zu vergüten hat. Der Grund ist, weil die Kirchengemeinde als Eigenthümerin oder beständige Nutznießerin der gottesdienstlichen Gebäude und deren Zugehör anzusehen ist, eine wenn gleich örtliche, jedoch nicht willkührlich aufzulösende Religionsgesellschaft bildet, sohin auch zur Herbeischaffung der zum bleibenden Zweck nothwendigen Mittel beizutragen verpflichtet ist. y)

Besteht bei einer Kirche ein Simultaneum, ist sie mehreren Confessionen gemeinschaftlich, so besteht auch eine gleiche Concurrenzpflicht derselben. Nur der Mangel eines Parochialnexus, nur der gänzliche Nichtgebrauch der Kirche wegen Verschiedenheit der Religion gewährt eine Befreiung. Alle Pfarrkinder ohne Unterschied des Standes und der sonstigen Privilegien, Exemtionen und Immunitäten, welche die Kirche gebrauchen, die Sacramente dort

---

y) L. 6. §. 2. D. si serv. vind. L. 18. D. de usu et habit. con. un. Cod. §. 4. de caduc. toll. cap. 55. de R. J. in 6to.

empfangen, sind beitragspflichtig, jeder muß, er sey Eigenthümer, Miethsbewohner oder Insasse, nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse zur Erfüllung des gemeinsamen wenn auch örtlichen Zwecks beitragen, und als Genießer der Wohlthat, auch mit an der Last tragen. Rücksichtlich der Kirche soll keine Rechtsungleichheit bestehen. Die Last ist zunächst eine persönliche, aber auch eine dingliche; denn ihr Umfang richtet sich nach dem Vermögen. Wenn gleich zunächst die Parochianen beitragpflichtig sind, so können doch Auswärtige (forenses), welche zu einer andern Pfarrei gehören, aber in einer anderen Besitzungen haben, als solche streng zur Concurrenz nicht angehalten werden; weil aber die zu den Besitzungen gehörigen Dienstleute, Arbeiter in den Fabriken, die Kirche in Anspruch, und am Gottesdienst Theil nehmen, weil ihnen eine andere Gelegenheit mangelt, so können diese allerdings jedoch zu einem mäßigen Beitrag im Falle der Noth wie billig beigezogen werden. z)

In so fern die Baulast die Kirchen- oder Pfarrgemeinde trifft, so folgt von selbst, daß sowohl die Mutter-, als Tochtergemeinden derselben unterworfen sind. Dieses trifft ein, wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden nur eine Kirchengemeinde bilden, und demselben Pfarrer untergeben sind, und zwar so, daß entweder der Gottesdienst regelmäßig in der gemeinsamen Pfarr- oder Mutterkirche gehalten wird, so daß das Filial, besonders wenn einzelne Mühlen, Fabriken, kleine Weiler dazu gehören, keine eigene Kirche, und keinen regelmäßigen Gottesdienst hat; oder daß auch die Tochtergemeinde eine eigene Kirche und einen regelmäßigen Gottesdienst hat, welcher durch einen vom Pfarrer abhängigen beständigen Vikar versehen wird; in diesem Falle hat die Tochtergemeinde ihre besondere Kirche zu unterhalten, und jedoch nur verhältnißmäßig (aber nicht umgekehrt die Mutterkirche) für die Hauptkirche beizutragen. Die Filialisten besitzen hier nemlich zwar eigene Kirchen und Stiftungen für die Unterhaltung des Hülfsgeistlichen, allein sie hören als Filialisten nicht auf, im Pfarrverband zu stehen, sie haben sohin das Recht, dem Pfarr-

---

z) Vgl. Permaneder kirchl. Baulast. S. 46. Nota 4. — *Henne*, De florensibus ad parochianorum eccles. ædificandas aut reficiendas in Electoratu Saxonico regulariter nec in casu summæ necessitatis obligandis. Erfordiæ 1770 will blos eine freiwillige Concurrenz als rechtlich zuläßig behaupten, während Carpzow, J. H. Böhmer den Fall der Noth ausnehmen. — Conf. *Rivinus*, De immunitate forensium ab onere reficiendi ædif. eccles. Wittenbergæ. 1745. p. 1 — 24.

gottesdienst beizuwohnen, wovon sie zwar während der Dauer des freiwillig gestifteten Gottesdienstes keinen Gebrauch machen; allein sie müssen zu dem Pfarrgottesdienst zugelassen, ja dahin angewiesen werden, wenn ihre Kirche im Laufe der Zeit, oder durch Unglück baufällig und unbrauchbar wird, oder das für Abhaltung des Gottesdienstes bestimmte Vermögen zu Grunde geht. *a*) Wird abwechselnd der Gottesdienst in verschiedenen zu derselben Pfarrei gehörigen Kirchen gehalten, wohin sich jedesmal die Parochianen zu begeben haben, so haben sich die Kirchengenossen nach Maßgabe des Gebrauchs der verschiedenen Kirchen zu unterstützen. Dieses gilt blos bei der ungleichen Verbindung von Kirchen mit einander (unio per inæqualitatem), und ohnehin dort, wo eine Kirche gänzlich aufgehoben, und mit einer andern vereinigt wurde (per suppressionem). Entsteht aber aus einer Mutterkirche eine andere mittels Aufhebung jeder Unterordnung (unio per æqualitatem), so hat jede nun selbstständige Kirchengemeinde für den Unterhalt ihrer Kirche zu sorgen, und keine der beiden ist zu Beiträgen für die andere selbstständige verpflichtet.

Diese Grundsätze gelten sowohl wegen Wiederherstellung der schadhaft gewordenen Kirchengebäude, als wegen ihrer nothwendig gewordenen neuen Erbauung und Veräusserung, dann auch wegen Herstellung besonderer zur Kirche wesentlich gehörigen Gegenstände, wie der Altäre, Orgeln, Kanzeln, Beichtstühle, Taufsteine u. dgl. Rücksichtlich dieser einzelnen Theile der Kirche bestehen jedoch meistens besondere Statuten; bisweilen haben die Benefiziaten d. h. Nutznießer des kirchlichen Vermögens den Chor, die Parochianen aber das Langhaus oder Schiff, und den damit verbundenen Thurm zu unterhalten, oder blos jenes, und Chor und Thurm fallen der Baulast der Zehntherrn zu. Die Unterhaltung der Uhr steht häufig der Ortsgemeinde, wenn solche keine eigenthümliche hat, zu. Auch kann man die bürgerliche Gemeinde, in so ferne die Glocken mit zu ihren Zwecken gebraucht werden, im Zweifelsfalle als concurrirend ansehen.

Bei Erschöpfung der gewöhnlichen Hülfsmittel schreitet man, wenn kein allgemeiner Kirchenfond vorhanden, und dieser selbst nicht hinreichend Hülfe gewähren kann, zu freiwilligen Beiträgen mittels obrigkeitlich gestatteter Collekten, zu Anlehen, welche von den Baupflichtigen und ihren Nachfolgern nach einem Tilgungsplan verzinset, und wieder abgetragen werden. Eine zweckmäßige Verbindung der Kirchen zu einer ganz dem Geiste des Christen-

---

a) Diese Ansicht liegt der würzbürgischen Frohnverord. §. 2. Reg.-Blatt v. 1809. S. 23 zu Grund.

thums und den kanonischen Satzungen entsprechenden Unterstützung, welche nach dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit, und durch die Kosten einer größtentheils unnützen Verwaltungsmanipulation nicht verkürzt würde, ferner Gesellschaften und Brüderschaften, welche sich vorzüglich aus frommen Sinn die Unterstützung armer Kirchen bei Baufällen zur Aufgabe machen, zweckgemäße, deßfallsige Versicherungsanstalten, die Bildung eines zur Erleichterung dieses Bedürfnisses mit bestimmten Religionsfonds, dürften erspießlicher als alle Rechtstheorien und Bureauweisheit wirken.

Obige Lehre von der Bauconcurrenz findet auch bei den neu aufzuführenden Kirchengebäuden Anwendung. Das Kirchenvermögen, dann die Nutznießer von den Früchten und Einkünften der baubedürftigen Kirchen, nemlich die Patrone, Dezimatoren, die Besitzer der Einkünfte incorporirter und säcularisirter Pfarreien, die Pfarrer und Benefiziaten nach Sicherung des ihnen gebührenden Einkommens, endlich die Parochianen werden der Reihe nach für die Neubauten beigezogen, und im Nothfalle wird zu den erwähnten ausserordentlichen Mitteln die Zuflucht genommen. Immer fragt es sich ob der Bau ein Bedürfniß, wo und wie, oder mit welchem unentbehrlichen Aufwand er zu führen sey, welche die bereiten Mittel dazu sind. Die Bauplane sind, weil es sich von Errichtung öffentlicher Gebäude handelt, von den Regierungs-Sachverständigen zu prüfen, und die Genehmigung der Bauführung kann nur, in so ferne die kirchliche Behörde und die Beitragspflichtigen gehörig gehört sind, erfolgen. Wegen eines den Baupflichtigen von Oben vorgeschriebenen Bauplans müssen, was die Zweckmäßigkeit der Ausführung betrifft, die von der Regierung bestellten Sachverständigen, und bei deren Unvermögen hat die Regierung selbst für den ungeeignet gemachten Aufwand der Baupflichtigen zu haften, und es besteht deßhalb, wie gegen jeden, der auf Antrag und Kosten eines Andern einen schlechten Bau nach eigener Ansicht vollführt, ein Klagrecht.

§. 437.

Von den Pfarr- und sonstigen Nebengebäuden.

Wie bei der kirchlichen Baulast überhaupt, so muß auch die Frage wegen Tragung der Baulast bei Pfarr-, Benefizial- und andern dazu gehörigen Baulichkeiten zuerst nach Verträgen, Recessen, Stiftungsurkunden und rechtlichem Herkommen entschieden werden. Findet sich aber keine Entscheidung, so kommen obige Grundsätze über die kirchliche Baulast unstreitig auch hier zur Anwendung. Es muß jedoch eine Haupreparatur, ein Hauptbaufall

von den geringen bei dem Gebrauch vorkommenden Baufällen unterschieden werden, z. B. das Eindecken oder die Unterhaltung des Daches, das Ausweißen, und andere zur Reinlichkeit und bloßen Bequemlichkeit dienende Gegenstände. Hier findet der allgemeine Grundsatz über die Verbindlichkeit jedes Nutznießers, welche nach Ortsgewohnheit verschieden bestimmt seyn kann, Anwendung. b) Die Unterhaltungspflicht (sarta tecta servare) erstreckt sich auch auf die landwirthschaftlichen, und alle zur Pfarrei gehörigen Nebengebäude, selbst auf jene von andern dabei angestellten Geistlichen; es wäre denn, diese bezögen selbst Zehnten und andere pfarrliche Einkünfte, weßwegen ihnen jene Unterhaltungspflicht obliegt. Von derselben kann der Pfarrer je nach einer besondern Einrichtung durch ein jährliches Baugeld befreit werden, welches er an eine zur Besorgung der geringern Baufälle bestimmte Kasse entrichtet. Der nutznießende Pfarrer ist ferner verantwortlich, wenn durch nachläßige Unterlassung seiner Verbindlichkeit eine Hauptreparatur nothwendig wird. Daher wurden um dergleichen Nachtheile abzuhalten, Visitationen der Pfarrgebäude angeordnet. Man hat bei Concursen über das Pfarrvermögen dem Baufond im Prioritätserkenntniß eine besondere Stelle angewiesen, auch werden die Erben verantwortlich gemacht; weshalb der neue Pfarrer oder Nutznießer schon seines eigenen Interesses wegen auf den baulichen Zustand seiner übernommenen Gebäude zu sehen, und rechtzeitig Anzeige zu machen hat. c)

Sind durch Zufall, oder Länge der Zeit Hauptreparaturen oder Neubauten nothwendig, so wird hinsichtlich aller Pfarrgebäude, deren bauliche Unterhaltung dem Pfarrer als Nutznießer obliegt, wozu auch die mit dem Einkommen des Pfarrers im nothwendigen Zusammenhang stehenden Oekonomie-Gebäude gehören, zuerst das Kirchenvermögen in Anspruch genommen, reicht dieses nicht hin, so treten subsidiarisch alle Personen ein, welche die Kirche im baulichen Stand zu erhalten, sie wieder herzustellen haben, oder zum Neubau beizutragen verpflichtet sind. Denn die Pfarrgebäude, und häufig auch die Meßner-Wohnungen, werden als nothwendige Zugehör der Kirchen angesehen. So lange die Leichenhöfe als Anhang der Kirche angesehen wurden, und diese

b) L. 7. §. 2. D. de usu. fruct. Con. 7. cod. de us. et habit. conf. — *Rivinus*, De onere parochi conservandi ædificia parochialia. Witembergæ. 1746.

c) Hierher gehören die bayer. Verord. v. 9. Dez. 1811, v. 1. August 1812. Hinsichtlich der alten Prioritäts-Ordn. v. 27. März 1805. Die neue Pr.-Ord. v. 1. Juni 1822 gewährt hier keinen Vorzug mehr.

auch Begräbnißgebühren bezog, lag auch die Unterhaltung derselben der Kirche ob.

§. 438.

Von den Beitragsquoten.

Ist die Vertheilung der Baulast unter den Baupflichtigen durch Gesetz und Gewohnheit nicht ausnahmsweise bestimmt, so sind vor Austheilung der Lasten die Verpflichteten zuerst zu hören, ohne daß jedoch eine durch Nothwendigkeit gebotene Bauführung durch den Widerspruch Einzelner aufgehoben werden kann. Die Vertheilung der Beitragsquote soll nach kanonischem Recht vom Bischof, oder unter seiner Leitung geschehen, und billig wird, da heut zu Tage die weltliche Obrigkeit dieses Geschäft übernommen hat, vor endlicher Entscheidung auch das Ordinariat, oder protestantische Consistorium zu vernehmen, und Aufschluß zu erholen seyn. Im Allgemeinen kann man sagen, jeder Theil trage nach dem Verhältniß seiner Nutznießung aus dem Vermögen der Kirche bei. Die Decimatoren und Pfarrer haben salva congrua nur 1/4 ihres Einkommens, welcher Antheil ursprünglich ad fabricam ecclesiæ zurückgelegt werden sollte, zu leisten. Das Ratum wird ferner nach einem Durchschnitts-Ertrag der Zehenten wenigstens von 10 Jahren ausgemittelt. Der Beitrag der Patronen richtet sich nach Verträgen und Gewohnheiten. Haben Parochianen mit Filialisten zu concurriren, beträgt die Quote der ersten zwei, die der andern ein Drittheil, wenn keine Verträge oder Statuten vorliegen. Im Ganzen hat die Obrigkeit nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist bei Pfarrgebäuden ein eigener Pfarrfond vorhanden, so trifft ihn die Hauptreperatur. Ueberhaupt haftet, wenn Gefahr auf Vorzug vorhanden ist, bei Baustreitigkeiten provisorisch der Kirchenfond. Streitigkeiten über die Beitragsquote werden durch gütliche Vermittlung, und bei Erfolglosigkeit derselben durch die administrative Justiz, Streitigkeiten aber, über das ob, oder über die Pflicht zum Beitrag im gegebenen Falle, auf dem gewöhnlichen richterlichen Weg entschieden.

§. 439.

Einige Bemerkungen über besondere Landesgesetze.

Die oben über die kirchliche Baulast aufgestellten Grundsätze gelten sowohl bei der Ermangelung anderer, als auch deßwegen, weil sie sich ganz auf die Natur der Sache gründen, in dem alten Kirchenrecht gegründet sind, und deßhalb auch bei den Protestanten, da das Concil von Trident hierin keinen Glaubenssatz

satz aufstellt, eine subsidiäre Anwendung finden. d) Allein ebendeßhalb, weil hier keine Kirchenlehre, sondern eine unverbindliche Disciplinarsache vorliegt, so konnte auch das aufgestellte Baurecht auf die verschiedenste Weise modificirt und näher bestimmt werden.

Das bayer. Landrecht v. J. 1756 verweist auf das tridentiner Concil und die Observanz, e) so auch die geistliche Rathsverordnung v. 16. August 1770, f) ebenso die v. Kreitmayerischen Anmerkungen, und die Verordnung von 1770, welche unter Hinweisung auf das Concil eine Controverse wegen Concurrenzpflicht der Laiendezimatoren feststellt. Im Uebrigen stehen nach bayerischen Gesetzen die Gemeinden unter den subsidiarisch Concurrenzpflichtigen abweichend von gemeinem Recht oben an; nach ihnen folgen erst die Dezimatoren, die Pfründenbesitzer und Patronen. Bei Pfarrhofbauten ist der Pfründenbesitzer vorbehaltlich seiner Congrua hinsichtlich seines Mehrbezugs zuerst verpflichtet, bei der Unzulänglichkeit tritt die Aushülfe der Parochianen, Decimatoren und Patronen ein.

Die Ansicht, daß die Pfarrgemeinde nicht zuletzt, wie im gemeinen Recht, sondern sogar vor den übrigen Beitragspflichtigen die Baulast tragen soll, beruht darauf, daß die Gemeinde einen eigenen selbstständigen Gottesdienst, eine besondere Religionsunterrichts-Anstalt und deren Wohlthaten genießt. Daher muß auch, besonders bei protestantischen Kirchen, die Gemeinde gleich mit dem Kirchenvermögen haften, wie in Hannover; oder sie wird unter den Subsidiär-Baupflichtigen zuerst aufgeführt, wie im ehemaligen Großherzogthume Würzburg, g) welche Verordnung auch in den dazu gehörig gewesenen protestantischen Gebieten noch gültig ist. Aehnliches gilt in Mecklenburg, Sachsen, Churhessen, Baden, Nassau. In Preußen soll bei Unerklecklichkeit des Kirchenvermögens der Ausfall vom Patron und den Eingepfarrten

---

d) Vgl. Eichhorn B. II. S. 807—808.

e) P. II. cap. 10. §. 18. Nro. 8.

f) Mayr, Gen. Samml. Bd. II. S. 1142.

g) Dieses gründet sich auf eine Würzb. Ver. 11. April 1687. Bd. I. S. 356. der Landmandaten-Sammlung. Wir wollen, daß soviel die Bau- und Reparations-Unkosten betrifft, in wie ferne in dergleichen Fällen weder der Heilige, noch die Gemeinde solche zu tragen vermag, weniger schuldig zu seyn, erweisen kann; alsdann die Zehntherrn durchgehends hiezu der Zehnten Proportion noch zu concurriren schuldig seyn, und dieses pro evidenti regula gleichwie anderer Orten, observirt werden soll. Vgl. Seuffert und Glück Blätt. für R. Anwendung Nro. 7. 1836 Nro. 36. 1837. Nro. 6. 1839.

gemeinschaftlich getragen werden, [h]) so daß der Patron in Geldbeiträgen zwei Drittheile, die Eingepfarrten aber ein Drittheil entrichten. [i])

Ist die Gemeinde als solche bei unzureichendem Kirchenvermögen zuerst concurrenzpflichtig, so kann dieses nur hinsichtlich jenes Vermögens der Fall seyn, welches sie als solche oder als moralische Person hinsichtlich der Erreichung ihrer Gesellschaftszwecke besitzt, und dieses Vermögen darf auch keineswegs entschöpft werden; ist dasselbe unzureichend, oder gar keines vorhanden, so treten vorerst die subsidiarisch Verpflichteten ein. — Die bayer. Gesetze nehmen eine allgemeine Concurrenz der Pfarrgenossen hinsichtlich aller im Pfarrbezirk gelegenen Cultusgebäude an; das gemeine Recht unterscheidet die Filial- und Mutterkirchen; erstere haben zuerst für ihre Kirchen zu sorgen, dann auch verhältnißmäßig für die Mutterkirchen, von welchen sie abhängen, so wie für die dortigen Pfarrgebäude beizutragen. Nach den altbayer. Gesetzen wird von der Annahme ausgegangen, alle Zehnten seien geistlichen Ursprungs, daher sind geistliche und weltliche Decimatoren beitragpflichtig, wenn nicht das Gegentheil sofort liquid gemacht wird. Jedoch unterscheidet sich der Kirchen- und Laienzehnt hinsichtlich der Concurrenzquote in so weit, daß die Kirchenzehnten jedesmal in dreißig, die Laienzehnten aber in fünfzig Jahren den Zehntertrag eines Jahrs, und zwar in drei aufeinander folgenden Jahresfristen beizutragen haben, jedoch vorbehaltlich der nothwendigen Subsistenz des einzelnen Zehntbesitzers, was natürlich bei Gemeinheiten nicht gilt. Ist die Leistung des jedesmaligen Pfründenbesitzers, welcher bei Pfarrgebäuden zuerst in Anspruch genommen wird, sehr bedeutend, so wird die Aufnahme eines Baukapitals von der Obrigkeit gestattet, welches von dem dermaligen Benefiziaten und seinen Nachfolgern in bestimmten Fristen wieder abbezahlt wird; dieses heißt ad onus successorum bauen. [k])

Für das Capital resp. die allmälige Abtragung haftet nicht die Pfründe, sondern der die Congrua des Pfarrers überschreitende Ueberschuß des jährlichen Einkommens; im Falle der Nichtzahlung kann nur auf Immission in jene Früchtenrate gerichtlich angetragen und erkannt werden. [l])

Die bayer. Gesetze bestimmen die Art und das Maaß nicht,

---

h) Preuß. L. R. Th. II. 11. §. 729.

i) §. 730. l. c.

k) Verord. v. 27. März 1817. Tit. I. §. 45. R. Bl. St. 14. S. 260.

l) Minist. Rescr. v. 4. Mai 1832.

wie Patronen, wenn sich hinsichtlich ihrer Patronatkirche und Zugehör Hauptbaufälle ergeben, beizutragen haben. Die Patronen werden jedoch ohne Unterschied an ihrer Reihe beigezogen. Aehnliches gilt auch nach dem preußischen Landrecht. m) Eben so in Oestreich. n) In Baden ist der Patron nur baupflichtig, wenn er Eigenthümer des Grundes, und Nutznießer, oder aus einem sonstigen Rechtstitel dazu verbunden ist, o) wogegen den Patronen die Ehrenrechte mit dem Anspruch auf Alimentation entzogen sind.

Die Regulirung der Patronatsbeiträge ist in Bayern den Administrativbehörden überlassen, wo also billig darauf zu sehen ist, ob mit dem Patronat sonstige nützliche Rechte verbunden sind. Dieses ist z. B. insbesondere der Fall bei dem Staat, welcher zehn Procente des reinen Ertrags der Pfründen als Präsentationstaxen erhebt. p)

Nach dem bayer. Religionsedikt §. 48. sollen die nach hinlänglicher Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse sich ergebenden Ueberschüsse unter Anderm auch zur Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen haben, verwendet werden. Dieser an und für sich löbliche Grundsatz hat in seiner ungeeigneten Anwendung große Nachtheile erzeugt, und die lautesten Klagen hervorgerufen, was schon daraus hervorgeht, daß die Frage, ob wirklich ein entbehrlicher Ueberschuß vorhanden sey, nicht willkürlich beantwortet werden darf, da die armen Kirchen gemachten verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen in der Regel verloren gehen, und in der Rechnung der darleihenden Kirche als ein erdichtetes Vermögen erscheinen. Was die Zuschüsse oder Geschenke von andern Kirchenfonds anbelangt, so sollten diese jedenfalls erst, nachdem die Beitragspflicht sämmtlicher Concurrenten als erschöpft nachgewiesen ist, in Frage kommen, und jedenfalls nicht nach einem willkührlichen Maaßstab aus dem Aktivrest eingefordert werden. Das Lokalkirchenvermögen hat sich häufig erst vorzüglich durch sparsame Verwaltung und Anhäufung der Zinsen vergrößert, es ist zunächst für eigene, besonders auch für künftige Ortsbedürfnisse bestimmt; denn schon jeder kluge Haus-

---

m) Vgl. §. 581. — Rescr. des geistl. Minist. v. 16. Juli 1829.

n) Helfter Erbauung der k. Gebäude §. 40. S. 130. ffl.

o) Verord. über die Kirchenbaulast §. 31. v. J. 1808.

p) Verord. v. 18. Juli 1809. -- Permaneder zählt in der k. Baulast S. 101. Nota 4. 2758 katholische Pfarreien, worunter 1700 königlichen Patronats sind. Man erkennt, daß der patronatrechtliche Titel von Bedeutung ist.

vater gibt sein Einkommen nicht ganz aus, er legt etwas für unvorhergesehene Fälle an. Ein willkührliches tumultuarisches Verfahren bei der Einforderung der sogenannten Ueberschüsse hemmt die Sparsamkeit, führt zu unzeitigen Ausgaben, um nichts abgeben zu dürfen, schwächt den Stiftungsgeist. q) Die Einlegung der gottesdienstlichen und Pfarrgebäude, und des beweglichen Vermögens in die Brandversicherungsanstalten, die Errichtung von Blitzableitern gewähren Sicherheit gegen Brand-Unglück, wenn auch nicht gegen die sonstigen Baufälle. Die Auslagen dafür haben folgerecht die Baupflichtigen zu tragen. Es dürfte vielleicht am geeignetsten seyn, einen gemeinsamen Religions- oder Bauunterstützungsfond zu bilden, und zwar für jedes Bisthum und jeden Consistorialbezirk in Bayern, wo ohnehin so verschiedene Observanzen und Gesetze hinsichtlich der Baulast gelten. Dieser Fond wäre von kleinen Beiträgen der Baupflichtigen überhaupt, dann durch Zuweisung der Präsentationsgebühren, eines Theils der Intercalarfrüchte, und anderer Mittel allmälig zu dotiren; nur wenn sich mehrere dergleichen Fonds gebildet haben, wird es darauf ankommen, dieselben in eine sich gegenseitig unterstützende Verbindung zu setzen.

Schlüßlich wird auf einige administrative Verordnungen, die Behandlung der kirchlichen Bau- und Concurrenzfälle in Bayern betreffend, hingewiesen. r) Was die Pfalz, überhaupt das linke Rheinufer angeht, so mußte die französische Revolution, insbesondere die Aufhebung der Zehnten, des Patronats, und anderer Gerechtsamen, welche als Ausflüsse des Feudalrechts erklärt wurden, ferner die Erklärung, daß die Kirchengüter Eigenthum der Nation seyen, natürlich auch auf die Kirchenbaulast, woran ehemals auch die Laien-Zehnten zu tragen hatten, von großem Einfluß seyn. Es wurde den Gemeinden nunmehr überlassen, für die Unterhaltung des Gottesdienstes und der Kirchengebäude, welche

---

q) Es wird in Beziehung auf diese wichtige Angelegenheit auf Permaneder S. 89. mit den Noten und S. 102. hingewiesen. Möge den hier gerügten Mißbräuchen bald begegnet werden.

r) Rescr. v. 25. Jan. 1822, v. 23. Mai 1827, v. 23. Nov. 1828, v. 1. October 1830. Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831. §. 46. Collekten finden blos mit polizeilicher Erlaubniß statt. Verord. v. Febr. 1829. Minist. Rescr. v. 27. Sept. 1819. Eine umständliche Darstellung der bayer. Gesetzgebung findet sich in *St. Marie — Eglise* Unterhaltung der Cultusgebäude, und in Permanders kirchliche Baulast. Für die Kirchenstühle in den prot. Kirchen gilt die Verord. v. 9. October 1813.

als deren Eigenthum angesehen werden, so wie für andere Zugehör zu sorgen. Jedoch hat ein kaiserliches Dekret sowohl für die Verwaltung, als die Leistungen und das Einkommen der Kirchenverwaltungen Anordnungen getroffen. s) Nach Art. 92 haben nunmehr die Gemeinden nur zu steuern, wenn das Kirchenvermögen unzureichend ist, sie haben dem Pfarrer ein Pfarrhaus, oder eine sonstige Wohnung, oder wenigstens eine Geldentschädigung dafür zu gewähren. Die Tragung der Baulast für die Cultusgebäude liegt ihnen ob; nur in dem Falle, wenn eine Gemeinde auch durch eine ausserordentliche Umlage die Kosten zu bestreiten ausser Stand gesetzt ist, soll die nothwendige Unterstützung aus dem Staatsbudget genommen werden. Was die Unterhaltung der bischöflichen Kirchen anbelangt, so treten die betreffenden Departements an die Stelle der Gemeinden, in so weit kein eigenthümlicher Kirchenbaufond vorhanden ist. t)

§. 440.

Von den frommen oder milden Stiftungen und Anstalten überhaupt.

Jene Institute und Korporationen, welche unmittelbar die Beförderung der christlichen Liebe, mittelbar aber des Gottesdienstes zum Zweck haben, werden, weil die Liebe ein Grundgesetz der christlichen Religion, der Gottesdienst eine äußere Darstellung von Religion ist, religiöse Institute (domus religiosæ et venerabiles) auch fromme, ehrwürdige, Institute (loca pia et religiosa) genannt. Sie haben überhaupt den Zweck, die Erfüllung der Religionspflichten zu befördern, und in so ferne sie von der Kirche und dem Staate bestätigt sind, die Rechte einer Universitas, rücksichtlich der Erwerbung und Veräusserung ihres Vermögens kommen dieselben Grundsätze, wie bei den Kirchen, in Anwendung. Man kann alle Anstalten dieser Art auf drei Gesichtspunkte zurückführen, sie sind entweder zunächst der Gottesverehrung, oder der Wohlthätigkeit, oder dem Unterricht geweiht, wobei das religiöse Element bald von mehr oder minder hervortretendem Gewichte ist.

---

s) Decret imperial concernant les fabriques. du 30. Dezbr. 1809. Bei Walter Anhang. S. 76.

t) Seit der Säcularisation bestreiten in Deutschland die Domkirchen und andere beibehaltene Stiftskirchen die Baulast mit den Kosten des Gottesdienstes zunächst aus dem eigenen beibehaltenen Vermögen. Den Abgang deckt die Staatskasse. Bayer. Concordat. Art. 4. von 1817.

Von den der Gottesverehrung geweihten Instituten, namentlich von den klösterlichen Korporationen und Stiftern, so wie überhaupt von den rechtlichen Verhältnissen solcher Gemeinheiten, ist bereits gehandelt. *u*) Es kommen demnach zuerst die Wohlthätigkeits-, dann die Unterrichtsanstalten in ihrem Zusammenhange mit Religion und Kirche in Betrachtung.

§. 441.

Von den Wohlthätigkeits-Anstalten insbesondere.

Alle nur etwas entwickelte Religionsformen heiligen die Wohlthätigkeit gegen Arme und Hülfsbedürftige. Das jüdische Gesetz prägte diese Pflicht, wenn auch zunächst gegen die Israeliten, auf die verschiedenste Weise ein. Kaum war die christliche Kirche begonnen, so zeigte sich gleich deren Sorgfalt gegen Hülfsbedürftige, sie wurde den Diakonen anvertraut. *v*) Die Nachfolger der Apostel bauten darauf fort; mit der Vermehrung des Kirchenvermögens und der Armen bestimmte man für letztere einen bestimmten Theil des Gesammteinkommens (quarta pauperum). Das Kirchenvermögen wurde als Eigenthum der Bedürftigen angesehen (patrimonium pauperum). Arm waren, und als solche galten auch die Geistlichen, und die so reich gewordenen Klöster erhielten anfangs blos Almosen. Durch fortgeführte weise Verwaltung, durch großmüthige Gaben, Schenkungen und Vermächtnisse kam man dahin, nicht blos vorübergehendes Almosen zu reichen, sondern eigene bleibende Anstalten für Reisende und Fremde, oder Gasthäuser, dann für Nothleidende, Kranke und Gebrechliche, für Waisen und ausgesetzte Kinder zu errichten. Viele dergleichen Anstalten (loca pia) wurden von Privaten errichtet; geschah es von den Bischöfen, so standen sie unter ihrer Aufsicht, sie stellten nicht nur einen Verwalter für die Temporalien auf, den Diakon, sondern errichteten zugleich Kapellen, welche wenigstens mit einer Glocke versehen waren, und bestimmten einen geistlichen Seelsorger für die Pfleglinge. *w*) Die Bischöfe übten die Curatel über diese milden Anstalten aus, visitirten sie, forderten jährliche Rechnung von ihren Verwaltern, und ordneten das Geeignete für das zeitliche Wohl und Seelenheil an. *x*) Justinian ordnete die auch

---

u) §. 272—280. S. 854 ffl.

v) Apost. G. 4. 34. 15. VI. 1—6.

w) Cap. 2. X. de eccl. aedif. (3. 48.) Clem. 2. §. 3. de relig. dom. (3. 11.)

x) Cap. 3. de rel. dom. clem. 2. h. t.

von Privatpersonen und weltlicher Autorität begründeten frommen Stiftungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter. y) Der Ursprung der Kardinaldiakonen hängt mit milden Stiftungen zusammen. Mit den in der römischen Diözes entstandenen milden Anstalten wurden Kapellen errichtet, an deren Spitze Diakonen standen. Die Armenhäuser zerfielen aber häufig, der Name der Kapelle blieb, und wurde Titel für die nachherigen Kardinaldiakonen. Die Armen- und Krankenpflege ward auch nicht selten mit einer kirchlichen Benefizialanstalt verbunden, so daß die Inhaber des Benefiziums alles nach Bestreitung ihres Unterhalts übrige Vermögen für fromme Werke verwenden mußten. z) Dieses ist z. B. die Aufgabe der barmherzigen Brüder und Schwestern, und die ehemaligen Hospitaliter waren ursprünglich dazu verpflichtet. Ueberhaupt gehören hierher die geistlichen Orden, welche sich der Krankenpflege, der Beherbergung der Fremden und Reisenden widmeten, so wie noch heut zu Tage das Kloster auf St. Bernhard dem müden, von Frost erstarrten Wanderer Unterkunft und freundliche Verpflegung gewährt. Nach einer Anordnung des Concils zu Aachen hinsichtlich der Stiftsstatuten a) sollte auch an Stiftskirchen der zehnte Theil der Einkünfte für Arme verwendet, und deßhalb ein eigener Geistlicher vorgesetzt werden. Die Klöster übten Gastfreundschaft, errichteten für ihre Angehörigen und Armen sogenannte Gotteshäuser; indessen wurden auch viele Spitäler mit den Klöstern incorporirt, und verschwanden, und man findet es daher nicht selten, daß bei Incorporationen oder auch Aufhebungen von Klöstern der Armen wegen besondere Vorsicht beigefügt wurde. Mit dem Reichthum nahm die Mildthätigkeit und Sorge für die Armen ab, unzweckmäßig ertheilte Almosen traten an die Stelle. Mehrere kirchliche Verordnungen handeln von der Verwaltung der milden Stiftungen; von den Diakonen und Geistlichen ging endlich die Verwaltung auf weltliche Personen seit dem 13ten Jahrhundert über. b) Das Concil von Trident baute auf dem Herkommen fort, indem es den Bischöfen das Recht einräumt, die Hospitäler zu visitiren, und Rechnungsablage zu fordern, jedoch nur in dem Falle, wenn der Stiftungsbrief nicht etwas Anderes anordnet, und die Anstalten nicht unter dem un-

---

y) Con. 42. §. 9. Con 46. §§. 3. 6. Cod. de ep. et cler. Nov. 131. cap. 10.

z) Clement. 2. de rel. dom.

a) Anno Capit. 141.

b) Conf. clem. 2. §§. 1—2. de relig. dom.

mittelbaren Schutz der Regenten stehen, wo eine solche bischöfliche Einwirkung nur mit Bewilligung der letztern geschehen darf. c)

Alle Vorzüge und Gerechtsamen, welche die milden Stiftungen genießen, worunter auch die öffentlichen Leihhäuser gehören, welche man in der kanonischen Sprache montes pietatis, (monti de pieta) nennt, die den Zweck haben, die Geldbedürftigen den Wucherern zu entziehen, sind denselben vom Staate verliehen, und sie wurden im Allgemeinen sowohl der Staatshoheit, als der besondern Aufsicht wegen stiftungsmäßiger Verwendung der Güter unterworfen. d)

Noch sind die den Ordenscongregationen nachgebildeten Brüderschaften zu frommen Uebungen und wohlthätigen Zwecken zu bemerken. Ihre neue Errichtung fordert die Zustimmung des Bischofs und des Regenten, die früher errichteten bedürfen von Zeit zu Zeit einer Revision. Das Concil von Trident hat sie der Aufsicht der Bischöfe und ihrem unbegrenzten Visitationsrecht unterworfen. e) Eine heilsame Richtung derselben kann für Religion, für eine werkthätige Menschenliebe, und für das öffentliche Wohl überhaupt nur gute Früchte bringen.

§. 442.

Von den Unterrichtsanstalten.

Alle Religions-Gemeinheiten haben schon ihrer Erhaltung und Ausbreitung wegen Unterrichts-Anstalten. Die Juden hatten dergleichen, welche die Leviten zu besorgen hatten, und bekannt sind unter andern die Prophetenschulen. Die Muhamedaner, die Juden und Christen hierin nachahmend, ließen es nicht an Unterrichts-Anstalten für die Gläubigen des Islams fehlen. f) Jene der Christen sind die berühmtesten der Welt. Das Christenthum in seinem Streben, Universalreligion zu werden, ist eine Weltun-

---

c) Concil. Trid. sess. 7. cap. 15. sess. 22. cap. 8. 9. sess. 25. cap. 8. de ref.

d) Vgl. Brendel, das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen. Leipzig 1815.

e) Concil. Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.

f) Bei den Muhamedanern sind die Schulen mit den Moscheen verbunden. In den Medrassen oder öffentlichen Schulen lehren besoldete Lehrer unentgeldlich Lesen und Schreiben. Auch haben die vornehmsten Moscheen ein Collegium mit Bibliothek, daran knüpfen sich Hospitäler für Kranke, Speiseanstalten für Arme, und Grabstätten für die Wohlthäter, woher sich ihr Umfang erklärt.

terrichtsanstalt. Indessen ging diese Angelegenheit gleichfalls von kleinen Anfängen aus. Die Entstehung und Fortpflanzung des Christenthums führte nemlich von selbst zu Schulen. An den großen Kirchen bestanden frühzeitig dergleichen. Berühmt ist insbesondere die Schule zu Alexandrien, welche nach einer von Hieronymus wieder gegebenen Sage vom Evangelisten Markus gestiftet worden seyn soll. Dort traten im 2ten und 3ten Jahrhundert die berühmten Lehrer Athenagoras, Pantanus, Clemens von Alexandrien, und Origines auf. Auch zu Sidon in Pamphilien, zu Cäsarea und Edessa gab es dergleichen Schulen, die sich blos mit religiösen Lehrgegenständen befaßten; hinsichtlich der weltlichen Wissenschaften benützte man die von den Römern gestifteten öffentlichen Schulen. g) Mit dem Verfall des römischen Reichs, hauptsächlich durch die Völkerwanderung zerfielen jene Schulen, besonders in den entfernten Theilen, der Unterricht flüchtete sich in die Benediktinerklöster, bis auch dieser durch Beraubung der Kirchen und Kriege zerrüttet wurde, im h. Chrodegang aber eine neue Stütze fand, und Carl der Große die errichteten Dom- und Klosterschulen als vorzügliche Mittel zur Verbreitung von Bildung und Wissenschaft gebrauchte.

§. 443.

Von den Volksschulen.

Es bedurfte einer langen Zeit bis der heutige, besonders seit der Reformation begonnene, und im vorigen Jahrhundert schon bedeutend fortgeschrittene Volksunterricht in den Schulen begründet wurde, weßwegen ohnehin Deutschland vor allen heutigen Ländern die Palme gebührt, besonders deßhalb auch, weil hier die Schulen zu einer Staatsangelegenheit, und ihr Besuch nicht der Willkühr überlassen, sondern zur Zwangspflicht gemacht wurde. Belgien und andere Staaten haben die traurigen Folgen von der Freiheit des Volksunterrichts empfunden. Der Mensch muß erst zur Freiheit erzogen werden, aus dem Zwang kommt hier der freie Wille hervor. In der ersten Zeit war Kirche und Schule Eins; der Pfarrer oder sein Stellvertreter war einziger Lehrer der Gemeinde; aber blos in Beziehung auf Religion, so wie ihm noch heut zu Tage die Ertheilung des Religionsunterrichts, oder wenigstens die Aufsicht darüber zusteht. Seit den Karolingischen Zeiten war jeder Pfarrer verpflichtet, für

g) Cod. Theod. de prof. (6. 21.) de medio. (13. 3.) de stud. lib. art. (14. 9.)

den ersten Religionsunterricht der Pfarrkinder einen Lehrer zu unterhalten, welcher zugleich Diener beim Gottesdienst war. Das Schullehrer- und Küsteramt war so vereinigt, und wurde in der Regel von einem Geistlichen mit niedern Weihen oder wenigstens mit der Tonsur versehen. Die hierher gehörige Stelle ist die unten folgende. h) Es war blos der Religionsunterricht bedacht, eigene Schulgebäude waren noch nicht vorhanden. Der Unterricht erstreckte sich nicht auf Lesen und Schreiben; nur wenn es Jemand wünschte, wurde er besonders an talentvolle Kinder ertheilt, um Geistliche zu erziehen. Es fehlte also im Grunde an einem allgemeinen Unterricht, der selbst wieder Mittel ist, um den religiösen fruchtbar zu machen, damit er nicht in einer bloßen mechanischen Abrichtung zu gottesdienstlichen Gebräuchen, und einem gedankenlosen Nachsagen bestehe. Erst seit der Reformation nahm sich die weltliche Obrigkeit des niedern Schulunterrichts an, und bei den Katholiken in Deutschland seit dem 17ten, vorzüglich aber 18ten Jahrhundert, und gegenwärtig. Es ist anerkannt, daß ein gut geordneter Volksunterricht die sittliche und politische Kraft des Staats verstärkt, und ihm ein Uebergewicht über andere, wo solcher vernachlässigt ist, verschafft.

Man hat Anstalten zur Bildung von Lehrern geschaffen, in allen Gemeinden eigene Lehrer aufgestellt, denselben die Pflicht, lesen und schreiben zu lehren, allgemein aufgelegt. Anfangs geschah es gegen ein geringes Honorar, der Zutritt zur Schule stand Jedem frei, endlich wurde Schulzwang und Schulgeld eingeführt. Es ist nicht nur eine religiöse, sondern auch bürgerliche Pflicht der Eltern ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken. In allen Volksschulen wird Religion und zwar von Amtswegen und unentgeldlich gelehrt, in dieser Hinsicht besteht für jede Confession ein Pfarrzwang. Bei der Unzulänglichkeit des Schulgeldes hat man in den neuern Zeiten eine Gemeindelast aus der Entrichtung gemacht.

Die Schulanstalt war anfänglich also rein kirchlich; sie war mit der Pfarrei verbunden, und daher eine Kirchenlast. Erst später hat sich der weltliche Unterricht angeschlossen, und derselbe Lehrer ertheilt nun gewöhnlich Religions- und andern Unterricht. In dieser Hinsicht gehören die Schulen zu den gemischten Gegen-

---

h) Cap. 3. de vita et hon. cler. (3. 1.) Ut quisque presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui secum cantet, et epistolam et lectionem legat, et qui possit *scholas tenere*, et admonere suos parochianos, ut filios suos ad fidem discendam mittant ad ecclesiam, quos ipse cum omni castitate erudiat.

ständen, der Religions-Unterricht steht unter Aufsicht der Geistlichkeit, die ganze Anstalt wegen ihrer Unentbehrlichkeit für das allgemeine Wohl unter Aufsicht des Staats, speciell haben die Gemeinden wegen des daraus zu ziehenden Vortheils an den Lasten zu tragen.

§. 444.

Von den Anstalten zur gelehrten Bildung.

Die kirchlichen Unterrichtsanstalten bezielten zunächst die Bildung der Geistlichen, sie lag den Stiftern und Klöstern ob. [i]) Die Aufsicht stand dem Bischof und Staat zu. [k]) Päpste und Concilien beeiferten sich, die Dom- und Klosterschulen zu empfehlen. [l]) Die Aufhebung des gemeinsamen Lebens der Stiftsgeistlichen, die Ungunst der Zeit brachten den Verfall vieler Kloster- und Domschulen herbei, doch zeichneten sich mehrere immer noch aus. [m]) Die Leistungen der damaligen Dom- und Stiftsschulen müssen nach den Verhältnissen der Zeit ermessen werden. An der Spitze der Stiftsschulen, welche die jungen Geistlichen für ihren künftigen Beruf vorbereiten sollten, stand einer der ersten Kanoniker mit dem Namen Scholasticus, unter ihm der Schulrector (scholæ rector vel magister), die jungen Cleriker waren so lange unter seiner Zucht, bis sie gehörig geprüft und emancipirt, in das Capitel aufgenommen wurden, indem sie vorher keine volle Präbende genoßen. An den wissenschaftlichen Lehranstalten wurden nach einer bei den Alten gebräuchlichen Eintheilung die sogenannten freien Künste, die Grammatik, Dialektik, Arithmetik und Musik in zwei Lehrkursen, wovon der eine Trivium, der andere Quadrivium hieß, gelehrt. Die Päpste begünstigten die Lehranstalten in ver-

---

i) Capit. Aquis gran. cap. 70. de 789. Ut scholæ legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, computum, gramaticam per singula monasteria vel episcopia discant.

k) Eichhorn K. R. Bd. II. S. 629.

l) Can. 5. D. 28. can. 12. D. 37. c. 1. 3. C. 12. q. 1.

m) Die Fuldische Schule zeichnete sich vorzüglich aus, ward von Carl d. Gr. als Muster empfohlen. Dort ward der Grund zu der berühmten Bibliothek gelegt, die Mönche wechselten zwischen Handarbeiten und Studieren, schrieben Bücher ab, verfaßten sie, und gaben Unterricht. Doch fand der große Gelehrte seiner Zeit Rhaban an dem Abt Rathgarius einen Gegner, was jedoch die Absetzung desselben zur endlichen Folge hatte. Vgl. Werner, Dom zu Mainz. Bd. I. S. 446. in d. A.

schiedenen Verordnungen, n) sie erklärten Unwissenheit als die Mutter vieler Irrthümer, welche der zum Unterricht bestimmte Geistliche zu vermeiden habe. Die Rechtswissenschaft wurde bei der Dialektik, Theologie und Medicin aber nur an den vorzüglichsten Stiftsschulen vorgetragen. Indessen scheint der Unterricht nicht an allen Stiftskirchen gehörig besorgt gewesen seyn, indem Alexander III. auf dem dritten lateranischen Concil (1179) verordnete, an jeder Cathedralkirche solle wenigstens ein Lehrer für die Grammatik (artes) angestellt, und Niemand, der dazu tauglich wäre, die Erlaubniß zum Lehren versagt, und dieselbe unentgeldlich ertheilt werden. o) Diese Vorschrift wurde durch Innocenz III. beim vierten lateranischen Concil auf alle mit gehörigen Mitteln versehene Collegiatkirchen ausgedehnt; auch sollte bei jeder Metropolitankirche wenigstens ein Lehrer der Theologie angestellt, und bepfründet werden. p) Dieses waren die kirchlichen Unterrichtsinstitute, als besonders aus zwei berühmten bischöflichen Schulen vorerst zu Bologna, dann zu Paris ganz neue Lehranstalten sich heraus bildeten, welche nach ihrer weitern Entwicklung einen welthistorischen Einfluß gewannen, und noch heute als die vorzüglichsten Heerde der Wissenschaft angesehen werden. Es sind die damals entstandenen, mit eigenen Korporationsrechten versehenen Lehranstalten, welche deßhalb Universitates hießen, und noch heute diesen Namen behalten haben.

§. 445.

Von den Universitäten.

Die bischöflichen Schulen zogen nach und nach andere Zweige des wissenschaftlichen Unterrichts in ihren Kreis; ausser den freien Wissenschaften (artes liberales) und der Theologie lehrten sie auch bürgerliches und kanonisches Recht, Medizin und Physik; so

---

n) Can. 12. D. 37. C. 3. c. 22. q. 1.

o) Cap. 1. 3. 5. X. de magist. (5. 5.) Darauf baute fort: Clem. 12. h. t. (5. 1.) Concil. Trid. sess. 5. cap. 1.

p) Cap. 4. de mag. Adjicimus, ut non solum in cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis, quarum sufficere poterunt facultates, constituatur magister idoneus a prælato cum capitulo — eligendus, qui clericos ecclesiarum ipsarum, et aliarum *gratis* in grammatica facultate ac aliis instruat juxta posse. Sane, Metropolis ecclesia Theologum nihilominus habeat, qui *sacerdotes* et alios in sacra pagina doceat: et in his praesertim informet, quæ ad curam animarum spectare noscuntur.

gab es eine Universitas studiorum, studia generalia, wiewohl der letzte Ausdruck auch in beschränkter Bedeutung gebraucht wurde. Was aber die neue Anstalt besonders auszeichnete, war das der gelehrten Genossenschaft zustehende Recht, die Befugniß öffentlich zu lehren ertheilen zu dürfen, ohne daß es der Dazwischenkunft eines Kirchenobern bedurfte. Erstreckte sich gleichwohl die Wirkung davon zunächst auf die Anstalt selbst, so verschaffte doch der Ruhm der Anstalt auch die Anerkennung der von ihr ausgesprochenen Fakultäten. Indessen blieben die Universitäten immer noch mit der Kirche in enger Beziehung. Hatte doch ein Prälat jenen berühmten Lehrern, wie Irnerius, ursprünglich selbst die Erlaubniß zum Lehren gegeben; auch setzten insbesondere die Promotionen zu Paris die Genehmigung eines kirchlichen Kanzlers voraus. Es ist daher schon der Zeitlage nach begreiflich, wie allenthalben die bischöfliche Aufsicht eintrat; die Universitäten galten als kirchliche Anstalten, die Lehrer waren fast ausschließend Geistliche, und sohin schienen sie auch der höhern Aufsicht des Papstes unterworfen, welches in der Folge sich dadurch kund gab, daß bei Errichtung von Universitäten (studia generalia) die päpstliche Genehmigung eingeholt wurde, daß dieser den Universitäten Privilegien ertheilte, wodurch ihren gehörig vorgenommenen Promotionen allgemeine Anerkennung verschafft wurde, so wie die Genehmigung des Kaisers bewirkte, daß die Promotionen der nicht theologischen Fakultäten bei andern Universitäten Anerkennung gewannen. Um also dieses hinsichtlich jener Lehrgegenstände, welche zunächst oder vorzüglich auf die Kirche Beziehung haben, zu bewirken, hielt man seit dem 14ten Jahrhundert die Genehmigung des Papstes bei Errichtung einer Lehranstalt für Theologie und kanonisches Recht für unumgänglich; es geschah also, um der Erlaubniß zu lehren Wirksamkeit für die ganze Kirche zu geben, und den Doktoren Antheil an den Concilien und das Recht, Responsen zu ertheilen, zu verschaffen.

Da die Reformation die päpstliche Einwirkung auf die Universitäten von sich wies, so war von nun an besonders die kaiserliche Bestätigung zur allgemeinen Anerkennung der von ihnen ertheilten Promotions-Fakultäten unentbehrlich, und selbst die Katholiken bedurften einer solchen, um auch ihrerseits von den protestantischen Universitäten die Anerkennung ihrer Promotionen zu bewirken. Nach Erlöschung des Kaiserthums sind nun die Landesregenten an die Stelle getreten. Es tritt nun der Grundsatz der Gegenseitigkeit ein, und es steht jedem Landesherrn zu, die mißbräuchlich, ohne Prüfung und hinreichenden Grund, besonders von incompetenten Behörden ertheilten Doktorsgrade nicht anzuerkennen. Im Uebrigen ist es Aufgabe der Universitäten, sich

und ihren Promotionen im Reiche der Wissenschaft Achtung zu verschaffen, was weder ein päpstliches noch sonstiges Privilegium vermag.

§. 446.

Einige historische Bemerkungen über die Einrichtung der Universitäten.

Die gründlichste Aufklärung über die ältere Geschichte der Universitäten hat Savigny, der geistvolle Vertheidiger der gegenwärtigen, gegeben. q)

Die Universitas war eine bei Gelegenheit einer Schule entstandene Gelehrtenzunft; dieses Wort bezeichnet daher ursprünglich keineswegs die Gesammtheit der Wissenschaft, oder die Umfassung der ganzen Wissenschaft in ihren Haupt- und Nebenzweigen, selbst in dem Ausdruck studium generale liegt dieser erst im Fortschreiten der Wissenschaft liegende Begriff nicht, da einzelne Fakultäten, deren ertheilte Würden allgemein anerkannt wurden, denselben Namen führten. Die gelehrte Genossenschaft war eine doppelte, die der Lehrer, und jene der Lernenden (Universitas magistrorum et scholarum). Die ersten waren von Oben angestellt, die andern wurden immatriculirt. Die Verfassung nahm, je nach jener der bürgerlichen Gemeinde, wie in Bologna mehr einen republicanischen, oder wie in Paris einen monarchisch-aristokratischen Charakter an. Die ältesten Universitäten stifteten sich wie von selbst, da wo berühmte Lehrer auftraten, fehlte es nicht an dahin wandernden Schülern. Die Schule verschaffte sich Ansehen, und die Stadt, wo sie sich befand, genoß dadurch Ehre und Vortheile. Wenn der Papst einschritt, so bestätigte er blos das Bestehende, erlaubte etwa, Präbenden oder Canonikate für die Schulen zu verwenden, und wie bereits bemerkt daß ihre Promotionen allgemein anerkannt wurden. So dienten die neu errichteten Anstalten, um das päpstliche Ansehen zu vermehren, und dem päpstlichen Recht durch deren zahlreiche Schüler Eingang zu verschaffen. Wie die Päpste verfuhren auch die Kaiser; Friedrich I. nahm sich der Schüler, die nach Bologna reisten, an. r) Eben so Philipp August in Frankreich (1200). Friedrich II. errichtete

---

q) Ueber die Universitäten überhaupt Meiners Geschichte der hohen Schulen. Gött. 1820. — Ueber die Schule von Bologna: *Sarti* (cont. fattorini) de claris archigymnasii Bononiensis professoribus. Bonon. 1769. — *Savigny* Rechtsgeschichte. Bd. I. Kap. 6. II. Kap. 9. 10. 14. Bd. III. Kap. 21.

r) Auth. Habita C. ne filius pro patre (4. 13.) Jahr 1138.

1224 aus eigener Macht eine medicinische Schule zu Salerno. Andere stifteten späterhin studia generalia. Da die Universitäten aus den bischöflichen Schulen hervorgingen, und größtentheils auch als Anstalten zum Unterricht in der Religion dienten, so ist abermals begreiflich, wie sie als kirchliche Anstalten angesehen, und der kirchlichen Verfassung nachgebildet wurden. Nach Provinzen und Diözesen wurden die Schüler in vier Nationen eingetheilt; Vorstand der ganzen Universitas war der Rektor; die Nationen vertraten Procuratoren, und jeder Provinz stand ein Dekan vor. Den Rektor wählten die Procuratoren, den Procurator die Dekane, und der Dekan wurde von den Mitgliedern der Provinz gewählt. Dekane und Procuratoren bildeten den über die innere Disciplin wachenden Rath des Rektors, der mit ihm dreimal wöchentlich Gericht hielt; später erhielt die Universität einen privilegirten Gerichtsstand und Immunität. Ein Streit der Pariser Universität mit den Dominikanern gab Veranlassung, daß die Lehrer der einzelnen Wissenschaften unter einem Dekan eine besondere Corporation oder Fakultät bildeten. Es gab deren anfangs drei, für die Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wozu späterhin die Lehrer der freien Künste als Fakultät kamen; die Eintheilung in Nationen blieb. Diese Form wurde vorzüglich bei der Einrichtung der deutschen Universitäten nachgeahmt. Bei Entstehung der neuen Universitäten griffen die Päpste theils aufgefordert, theils von freien Stücken in dieselben ein. Der Zusammenfluß der Studierenden zu Bologna hatte eine willkührliche Steigerung der Wohnungspreise erzeugt. Clemens III. belegte deßhalb das Ueberbieten des Miethzinses mit der Strafe des Bannes. *s*) Gregor IX. ließ die Miethwohnungen durch eine Commission abschätzen, und Innocenz IV. sah sich veranlaßt, die Häuser jener Eigenthümer mit dem Banne zu belegen, welche sie ohne Grund nicht vermiethen wollten. Honorius III. untersagte (wahrscheinlich wegen der Mißbräuche der Mönche) den Geistlichen, Jurisprudenz und Physik zu hören. *t*) In Paris und dessen Umgebung sollte auf desselben Papstes Befehl das römische Recht nicht gelehrt werden. *u*) Clemens V. befahl die Stiftung

---

s) Cap. 1 X. de loc. et cond. (3. 18.)

t) Cap. 10. ne cler. vel monach. (3. 50.)

u) Cap. 28. X. de priv. (5. 33.) Sane licet sancta ecclesia legum sæcularium non respuat famulatum, quæ æquitatis et justitiæ vestigia imitantur. Quia tamen in francia et nonnullis provinciis, laici romanorum imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro causæ

von Lehrstellen in den morgenländischen Sprachen aus kirchlichen Einkünften. *v*) Gregor X. gab der Universität die Erlaubniß, wegen erlittenen Unrechts von der Stadt die Vorlesungen einzustellen, um die Stadt durch eine solche Art von Interdikt zu züchtigen. Die Doctoren genossen im Mittelalter große Vorzüge und Privilegien. Martin V. verordnete unter Einwilligung der deutschen Nation beim Concil zu Constanz, daß in den Metropolitan-, Kathedral- und Collegiatstiftern der 6te Theil der Kanonikate Doctoren und Lizentiaten in der Theologie, der Rechte oder der Medicin verliehen werden sollten; allein der stiftsfähige Adel setzte sich gegen diese auch in Basel wiederholte Verordnung. Der Umstand übrigens, daß die Universitäten vorzüglich als kirchliche Anstalten betrachtet wurden, gab ihnen nicht nur einen kirchlichen Zuschnitt, sondern sie wurden auch, was Rechtgläubigkeit betrifft, unter strenge kirchliche Obhut gesetzt. Der Lehrer der h. Schrift sollte vom Bischof geprüft und gutgeheißen, die tridentiner Kanons und Beschlüsse sollten von den Universitäten angenommen und gelehrt werden. Pius IV. verordnete daher in der Bulle sacro sancta 1664, alle zu Graduirende sollten das tridentiner Glaubensbekenntniß ablegen und beschwören. *w*) Diesen und andern besondern Eiden hat man bei den allgemeinen Bildungsan-

---

ecclesiasticæ tales, quae non possunt statutis canonicis expediri, ut plenius sacrae paginae insistatur, firmiter interdicimus, et firmiter inhibemus; ne Parisiis, vel in civitatibus vel aliis locis vicinis, quisquam docere vel audire *jus civile* praesumat. Et qui contra fecerit, non solum a causarum patrociniis interim excludatur, verum etiam per episcopum, loci excommunicationis vinculo innodetur. Also wegen des in Paris und Umgebung geltenden Gewohnheitsrechts soll das Studium des römischen Rechts dort unterbleiben. Hierin liegt kein allgemeines Verbot des römischen Rechts, ohne welches das kanonische nicht einmal verstanden werden kann. Uebrigens gab dieses Verbot dem Studium des kanonischen Rechts zu Paris das Uebergewicht, was sich auch auf die nach dem Muster von Paris errichteten Hochschulen zu Prag und Heidelberg übertragen hat, bis sich auch hier die Pole umkehrten. Eichhorn St. u. Rechtsg. Th. 3. §. 441. *Act.* acad. Heidelberg 1787. S. 195 ff.

v) Clem. 1. de magist.

w) Hierdurch waren Nichtkatholiken, gerade so wie auf den altenglischen Universitäten die Nichtepiscopalen, von der Erlangung akademischer Würden ausgeschlossen. Die Jesuiten führten den Eid de immaculata conceptione ein, welcher ohnehin nicht einmal auf einen bestimmten Glaubensartikel gerichtet war.

stalten, und bei Ertheilung der akademischen Grade den weitern Gebrauch versagt, oder vielmehr diesen Eiden den betreffenden Platz zur freiwilligen Ablegung angewiesen.

§. 447.

Blicke auf das gegenwärtige Verhältniß der hohen Bildungsanstalten zu Kirche und Staat.

In der neuern Zeit sind die Universitäten Staatsanstalten geworden, d. h. solche, welche unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen; es sind Gemeinheiten, deren äusseres Leben durch einen von der Staatsgewalt ausgegangenen oder gebilligten Organismus geleitet wird. Die Universitäten haben die Aufgabe, das Gesammtgebiet der Wissenschaft durch ihre besondere Fakultäten und Lehrer zu bearbeiten und zu verbreiten, auch wo möglich wieder den Zusammenhang aller Zweige des Wissens darzustellen. Jeder Zweig der besondern Wissenschaft soll zugleich wieder sowohl durch Beförderung der allgemeinen Geistesbildung, als durch Beziehungen auf die verschiedenen Seiten der geselligen Bedürfnisse fruchtbar gemacht werden. Was die Verhältnisse der Bildungsanstalten zum Staat überhaupt betrifft, davon ist bereits gehandelt worden, x) so wie auch von dem Verhältniß der Wissenschaft zur Kirche. Wie alle menschlichen Anstalten, so haben auch die Universitäten ihre Gebrechen; allein auf ihre alleinige Rechnung hat man allerlei traurige Begebenheiten der jüngsten Zeit geschrieben, und daher als radikales Heilmittel ihre Aufhebung, deren Verwandlung in Gymnasien, Seminarien, oder isolirt und unter strenger Zucht stehende Schulen vorgeschlagen. Man hat diese großen Denkmale deutscher Entwickelung unter eine ganz gewöhnliche Vormundschaft gestellt, und mit kleinlichem Maßstab bemessen. Treffend sagt dagegen Savigny in der Einleitung zu seiner Rechtsgeschichte:

„Seit dem 12ten Jahrhundert haben stets die Universitäten großen Einfluß auf den geistigen Zustand der europäischen Völker ausgeübt, und selbst die Art dieses Einflusses ist bei der Verschiedenheit der Einrichtungen im wesentlichen dieselbe geblieben. Denn überall, wo sich ihnen wahres Leben erhalten hat, sind sie einander darin gleich gewesen, daß sie eine gewisse geistige Selbstständigkeit der Schüler theils vorausgesetzt, theils zu entwickeln gesucht haben. In ihrer Aufgabe daher lag es, das Beste und Würdigste mitzutheilen, was in ihrer Zeit die Wissenschaft

x) §. 237. S. 748.

darzubieten hatte, und darin ist der eigenthümliche Reiz und die Würde gegründet, welche das Lehramt an der Universität stets begleitet hat. Die unveränderte Ueberlieferung dessen, was wir von Andern empfangen haben, hat diesen Reiz nicht; wer aber mit lebendigem Geist die Wissenschaft neu in sich gestaltet, und nun durch den Charakter der Schule und die Natur seiner Schüler sich aufgefordert fühlt, die neu gewonnene Ansicht mitzutheilen, dessen Verhältniß ist dem eines originalen Schriftstellers ähnlich, beschränkter zwar auf der einen Seite, als dieses, zugleich aber auch wegen der unmittelbaren persönlichen Einwirkung frischer und lebendiger. Jener Grundcharakter der Universitäten ist so unzertrennlich mit ihnen verbunden, daß ihre Kraft und Wirksamkeit überall zerstört werden muß, wo die Freiheit und Unabhängigkeit dieser Mittheilung geschwächt, oder aufgehoben wird."

In einer allgemeinen hierher gehörigen Beziehung sagt Cuvier in der Lobrede auf den englischen Gelehrten Banks:

„Die Regenten der Erde verdienen Lob, wenn sie die Wissenschaft befördern, noch mehr aber, wenn sie vor der aus der Wissenschaft strömenden Erleuchtung so viel Ehrfurcht haben, ihre Privatmeinungen und amtliche Ansichten nie den wissenschaftlichen Männern vom Fache mit der Täuschung aufdringen, als ob die Regierungen die Resultate wissenschaftlicher Erforschung oberpolizeilich zu leiten vermöchten."

Was das besondere Verhältniß der Kirche zu den Universitäten anbelangt, so muß dieses im Allgemeinen, wie die Wissenschaft überhaupt, von jeder hemmenden Einwirkung frei bleiben; zunächst ist aber jede Kirche hinsichtlich der theologischen Fakultät, und der besondern Bildungsanstalten für Geistliche, wie Seminarien, betheiligt. Von beiden Verhältnissen ist bereits gehandelt worden. y)

§. 448.

Der theologische Unterricht in Frankreich. Das Collegium Germanicum zu Rom.

Frankreich, welches auf dem Wege ist, nach dem Vorgange Deutschlands den Volksunterricht zu vervollkommnen, und

y) Von dem Verhältniß der Kirche zu den theol. Lehranstalten handelt §. 228. S. 750. Von den Seminarien §. 202. S. 808. Walter sucht S. 661 für die theologischen Lehranstalten ein Heil darin, daß die Lehrer der Theologie, so wie des kanonischen Rechts auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werden.

in seiner sogenannten Universität alle Bildungszweige umfaßt und zu leiten sucht, ermangelt noch eines höhern theologischen Unterrichts, einer quasi Sorbonne. Es ist dieses eine der Folgen der Trennung von Kirche und Staat, der Nichtbeachtung des Religionsunterrichts. Die zunächst zur Bildung der Religionsdiener bestimmten Seminarien sind einzig den Bischöfen untergeordnet, und doch ist ein gründliches und tiefes Studium der Theologie, besonders für die höhere Geistlichkeit unentbehrlich, und diese muß im Gebiete der wissenschaftlichen Anstalten einen würdigen Platz einnehmen. Nach einem kaiserlichen Decret vom 17. März 1808 soll es fünf Fakultäten, und unter diesen eine theologische geben, die Lehrstellen aber durch Concurs vergeben werden, zu welchem letzten Zweck die höhere Geistlichkeit wenigstens drei Concurrenten an den Rektor der Universität vorzuschlagen hat. Die Concursrichter oder der Jury sollen Doktoren und Professoren, die Competenten Doktoren seyn. Allein zur Zeit ist noch keine heologische Fakultät besetzt; es gibt sohin weder Doktoren noch Professoren derselben. Der Concurs mußte daher auf 1815 — dann abermals wieder von 1838 auf 1850 vertagt werden. Die Fakultät soll über Dogmatik, Moral, Bibelerklärung, Kirchengeschichte und Kirchendisciplin lesen, dann Hebräisch und Kanzelberedsamkeit lehren, auch in Zukunft der Unterricht über das allgemeine und spezielle Kirchenrecht eintreten. — Wie weit Deutschland auch in Folge des Daseyns von mehreren Confessionen, wie seiner zahlreichen Universitäten und Lyzeen, in theologischen Studien und Anstalten das Uebergewicht über Frankreich habe, bedarf schon diesem nach keiner weitern Erörterung. Dabei scheint das Studium der katholischen Theologie für Deutschland auch von Rom aus durch Wiedereröffnung des Collegium Germanicum unterstützt werden zu wollen.

Das Collegium germanicum und hungaricum verdankt seine Grundidee und erste Constitution dem hl. Ignaz von Loyola. Die Hauptabsicht ging dabei dahin, deutsche Jünglinge mit römischer Wissenschaft, Lehre und Wesen bekannt zu machen, und dadurch der weitern Reformationsverbreitung zu steuern. Es wurde zuerst durch freiwillige Beiträge des Papstes Julius III. und der Kardinäle unterhalten, und seine Errichtungsbulle ist v. 31. August 1552 datirt. Unter Julius III. Nachfolgern schien dasselbe wieder zu sinken, besonders als man sich mit Bekehrung der Griechen beschäftigte; endlich beschloß Gregor XV. dieses Bollwerk des katholischen Glaubens für das wankende Deutschland fester zu begründen; eine Stiftungsbulle v. 1573 incorporirte mit dem Collegium die Abtei v. St. Sabas mit jährlich 3500 Scudi, das übrige leistete bis zur weitern Dotation auch durch

Beiträge der katholischen Fürsten der päpstliche Schatz. Einstweilen wurden 10,000 Goldscudi für 100 Jünglinge angewiesen. Besonders suchte man Jünglinge von Talent und angesehenen Familien aus Deutschland und Ungarn dahin zu ziehen. In der That gingen auch mehrere Churfürsten von Mainz und Trier, so wie Erzbischöfe von Salzburg und Kardinäle daraus hervor. Der Einfall der Franzosen hob 1798 das Collegium auf. Leo XII. stellte es wieder her, und dasselbe erhielt bereits aus der Schweiz und aus Bayern Alumnen. Kaiser Joseph II., welcher dasselbe 1769 gesehen hatte, rief in der Folge all seine deutschen und ungarischen Unterthanen zurück, und begründete darauf aus den Renten des Collegs in der Lombardei eine eigene Anstalt. z)

Ob die Italiener in Deutschland, oder die Deutschen in Italien mit Erfolg Theologie studieren können, mag der Sachkundige entscheiden. Jedenfalls scheint es zu einer ersprießlichen Wirksamkeit der noch so berühmten Lehrer an jener Anstalt zu gehören, daß sie der deutschen Sprache und Litteratur nicht fremd sind, Eigenschaften, worüber die neuesten prælectiones theologicæ von dem Jesuiten Perrone noch keine überzeugende Proben zu liefern scheinen.

---

z) Collegii Germanici et Hungarici historia, auctore Julio *Cordora* S. J. Accedit. Catalogus virorum illustrium qui ex hoc collegio prodierunt. Romae 1770. — Theiner, Dr. Augustin, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. Beilagen sind: die erste Stiftungsurkunde v. J. 1552 nebst den Statuten des h. Ignatius von Loyola, die erneuerte Stiftungsurkunde v. 1584, das Privilegium von Ferdinand II. v. 1628 für die in diesem Collegium graduirten, und das Verzeichniß der namhaft gewordenen Zöglinge.

Siebentes Buch.

§. 449.

Von den Vermögensrechten der Kirchen und milden Stiftungen, und deren Verwaltung. Von dem Erwerbungsrecht im Allgemeinen.

Die Gegenstände, welche der Kirche gehören, erhalten entweder durch eine besondere Weihe ihre Bestimmung (res sacræ), sie dienen beim Gottesdienst zum unmittelbarem Gebrauch; oder sie dienen zu einer frommen Absicht (causæ, res religiosæ, res piæ); oder sie beziehen sich blos auf Eigenthumsrechte, deren Benützung der Kirche überlassen ist, (res ecclesiasticæ). Davon unterscheiden sich die eigentlich geistlichen Sachen (res spirituales) welche mit der kirchlichen Jurisdiktion und Weihe verbunden sind; dann Einkünfte, deren Genuß durch die Führung eines Kirchenamts bedingt ist (jura spiritualibus adnexa). Hinsichtlich des eigentlichen Kirchenvermögens, der Temporalien, im Gegensatz von den Spiritualien, muß jede besondere Kirchengemeinde zunächst als Eigenthümerin angesehen werden, weil das Kirchenvermögen zunächst für die Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke, namentlich zur Unterhaltung der Beamten und der damit nothwendig verbundenen Anstalten und Institute, auf eine bleibende Weise bestimmt und gestiftet ist. Diese Kirchengemeinde erscheint dabei als bleibende oder unsterbliche Person, deren einzelnen Mitgliedern es sohin nicht zusteht, über ihr Cultusvermögen beliebig zu verfügen.

Dieses Vermögensrecht der Kirchengemeinde kann übrigens nur als vom Staate bewilligt angesehen werden, und es folgt daraus von selbst, daß die Kirchengesellschaft hinsichtlich desselben allen über Besitz und Eigenthum bestehenden Gesetzen unterworfen ist, indem sie überhaupt das Recht, als Gemeinheit Vermögen zu be-

ſitzen, nur der Staatsbewilligung verdankt. Ein ſolches Recht erwarb die chriſtliche Kirche eigentlich erſt durch die Staatsanerkennung, und ſie mußte ſich anfangs den deßhalb geſtellten Bedingungen unterwerfen. So räumte Conſtantin zwar der Kirche das Recht, Vermögen zu erwerben ein, aber nur unter Beobachtung der Geſetze. a) Schenkungen über 50 Soliden oder Dukaten mußten, um gültig angenommen werden zu können, die Staatsgenehmigung haben. b) Nur einige Fälle waren ausgenommen. c) Dieſe Geſetze ſind dem Weſen nach beibehalten. d) Die Kirchengemeinde, welche zu gleicher Zeit auch aus der politiſchen beſtehen kann, iſt das hier fragliche Rechtsſubjekt, welches auf verſchiedene Weiſe vertreten werden, oder für ſich handeln laſſen kann. Beſteht ein Simultaneum, oder gleichheitlicher Rechtsantheil mehrerer Confeſſionen an den Kirchenanſtalten, ſo gibt es auch ein doppeltes Rechtsſubject. Dieſes war hinſichtlich des Vermögensrechts der Kirchen früherhin der Biſchof oder Prälat; er hieß als Vertreter des unſichtbaren Eigenthümers prodominus. Nachdem die einzelnen Pfarreien aus der frühern gemeinſchaftlichen Vermögensverwaltung ſich ſelbſtſtändig herausgeſchieden hatten, trat eigentlich jede Pfarrgemeinde an die Stelle, wiewohl man das Kirchenvermögen häufig als Gott, oder einem Heiligen gehörig darſtellte, was allerdings auf die Heilighaltung von Einfluß ſeyn konnte.

§. 450.

Vom Erwerb, vorzüglich durch Erbrecht.

Vorzüglich iſt der Erwerb von Vermögen mit dem Erbrecht verbunden. So lange die chriſtliche Kirche vom Staate nicht anerkannt war, war auch der geſetzliche Erwerb derſelben durch Erbſchaft nicht zuläſſig, und dieſes um ſo weniger, da nach römiſchem Recht juridiſche Perſonen eben ſo wenig, als Tempel zu Erben eingeſetzt werden konnten. Conſtantin hob dieſes Hinderniß für die chriſtliche Kirche auf. e)

---

a) Con. 1. Cod. de S. S. eccl.

b) Con. 19. 34. §. 1. Cod. de donat. (8, 54.)

c) Con. 34. princ. 36 pr. Cod. h. t.

d) Bayer. Rel. Ed. §. 48. Die im Königreich als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtigt, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen (worunter auch die Amortiſationsgeſetze gehören) zu erwerben.

e) Con. 1. Cod. de S. S. eccles. (1. 2.) Habeat unusquisque licen-

Zahlreiche Vermächtnisse floßen sofort der Kirche zu. f) Bei aller Begünstigung mußten die gesetzlichen Formen beobachtet werden. g) Erfolgreicher ward jenes Erbrecht, als Justinian den Bischöfen die Testamentsvollziehung für fromme Zwecke überließ, h) woraus sich allmählig die Meinung bildete, daß überhaupt die Erfüllung der Testamente eine Sache der Pietät sey, und sohin zur Gerichtsbarkeit des Bischofs gehöre. So wie bei den Römern die Testamente auch öffentlich hinterlegt wurden, i) so hinterlegte man auch bei den Christen dergleichen in Kirchen und Klöstern; in den meisten kam ein frommes Vermächtniß vor; ohnehin vertraten späterhin die Geistlichen (clerici), die allein schreiben konnten, die Stelle der Notare. Daraus schon erklären sich mehrere Stellen des kanonischen Rechts über Testamente und deren Verhältniß zur Geistlichkeit. k) Dieselbe Ansicht verbreitete sich seit dem 12. Jahrhundert fast allgemein in England, Frankreich, Dänemark, Schweden und Deutschland. Für letzteres verordnete Friedrich II., daß alle im deutschen Reich lebenden Fremden Testamente machen dürften, und daß, falls sie ohne Testamente stürben, ihre Verlassenschaft ihren nächsten Verwandten zufallen solle. Im letzten Falle sollte das Vermögen in die Hände des Bischofs gelangen, und solches auf Verlangen den nächsten Verwandten zugestellt werden. Diese humane und völkerrechtliche Verordnung wurde zwar 1315 in Frankreich angenommen, aber auch hier wie in Deutschland wieder vergessen. Noch heut zu Tage erkennen die englischen Geistlichen über die bewegliche Verlassenschaft Solcher, welche ohne Testament verstorben sind, und über die Legate ad pias causas, und da nach kanonischem Recht eine letzwillige Vollziehung auch ganz dem Ermessen einer dritten Person anvertraut werden darf, l) so hat der Bischof in England das Recht, wenn kein Testaments-Executor ernannt ist, einen Verwalter der Erbschaft zu ernennen, und dieselbe nach Gutbefinden unter die Verwandten zu vertheilen. m)

---

tiam Sanctissimo catholico, venerabilique concilio (i. e. ecclesiae) decedens bonorum quod optaverit relinquere, et non sint cassa judicia (ejus.)

f) Con. 26. cod. de s. s. eccles.

g) Con. 13. Cod. h. t.

h) Con. 26. 46. 49. cod. de ep. et cler. (1. 3.) Nov. 31. cap. 10. 11.

i) L. 3. §. 3. D. de tabul. exhib.

k) Cap. 3. 17. 19. de test. (3. 36.) Concil. Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.

l) Cap. 13. de test. (3. 30.)

m) Das Testament Napoleons wurde vor dem erzbischöflichen Gericht

Zugleich verbreitete sich die Ansicht, daß man zur möglichsten Heilighaltung des letzten Willens mit der Form es nicht so genau zu halten habe, wenn nur die Gewißheit des Willens vorliege. Wie die Ehen, so sollten auch die Testamente vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen werden, so entstand allmählig das kanonische Testament. n) Daraus, daß nach kanonischen Recht die Vollziehung des letzten Willens einem Dritten übertragen werden kann, ward es besonders in testamentsfähigen Korporationen Sitte, Testaments-Executoren auch bei Ermangelung eines ihnen übertragenen Testaments zu ernennen, welche dann nach bester Ueberzeugung den letzten Willen ersetzten und vollführten. Auch wird heut zu Tage noch der Gewissenhaftigkeit der ernannten Testamentsvollzieher manches nicht genau Bestimmte überlassen. Es war natürlich, daß das kanonische Recht besonders die Testamente und Vermächtnisse ad pias causas begünstigte. Schon frühzeitig wurden die Erbeseinsetzung und Vermächtnisse zu frommen Zwecken, wenn auch die eingesetzten Personen und Anstalten unbestimmt waren, für rechtsgültig erklärt, und den Bischöfen die Vollziehung aufgetragen. o) Die gewöhnlichen Formalitäten wurden bei solchen Testamenten nicht erfordert. p) Ja wenn man den Willen des

---

von Canterbury (prergativ court) niedergelegt. Dieses Gericht ist zur Schlichtung aller Testamentssachen bestellt; hat aber der Verstorbene in zwei verschiedene Diözesen bona notabilia, so wird nach einem besondern Vorrecht (prerogative) von dem Erzbischof der Provinz über die Gültigkeit des letzten Willens erkannt. Der Erzbischof bestellt den Richter des Prerogativgerichts, dieser erkennt in allen den letzten Willen, die Instestaterbfolge und Vermächtnisse betreffenden Sachen vorbehaltlich der Berufung an den König im Kanzleigericht.

n) Nach einem bamberger bischöflichen Privilegium v. 10. Juni 1681, bestätigt durch Verord. v. 1. November 1803, kann der katholische Pfarrer mit zwei Zeugen ein Testament aufnehmen. Conf. Instructionale Romano Bamberg. 1773. p. 393 ffl. Verord. v. 19. Januar 1809. Rgs.-Bl. S. 133. v. Weber, Grunds. des bamb. Prov. Rechts. Bamberg, 1814. Neu bearb. in dessen Darstellung der sämmtlichen Prov.- und Statut. Rechte. d. Königreichs Bayern. Augsburg 1839. — v. Spies Handbuch des bamberger Privatrechts. Bamberg. 1838. S. 5. Cap. 10. de test. et ult. vol.

o) Con. 26. cod. de S. S. eccles. con. 24. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3)

p) Cap. 4. 11. de test. in 6to. Con. 13. cod. de S. S. eccles. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Gebrauch vermögensgierige Geistliche von solchen Privilegien machten, wozu noch der Glaube

Verstorbenen schon aus seiner eigenhändigen Scriptur erkennt, ist nicht einmal die Gegenwart von zwei Zeugen nothwendig. Bei einem mündlichen Testament sind die Zeugen nicht der Feierlichkeit, sondern des Beweises wegen (in modum probationis) gerufen. Eine andere Eigenthümlichkeit bei Vermächtnissen zu frommen Zwecken besteht darin, daß hinsichtlich ihrer die facdische Quart nicht abgezogen werden soll, was jedoch nicht unbestritten ist. q) Auch Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, können mit väterlicher Bewilligung über ihr mütterliches Vermögen und anderes Peculium zu frommen Zwecken verfügen. r) Vermächtnisse zu frommen Zwecken stehen ferner aufrecht, wenn auch das Testament seine Gültigkeit sonst verlieren sollte. s) In dieser Hinsicht kann ein Erblasser pro parte testatus, pro parte intestatus gestorben seyn. Eine andere Bestimmung ist in den Gerichtsgebrauch aus dem kanonischen Recht gleichfalls übergegangen. Nach dem römischen Recht haben die mit einem Fideicommiß beschwerten Notherben auf ihren Pflichttheil die sogenannte trebellianische Quart einzurechnen. t) Allein der Rechtsgelehrte Innocenz III. hat entschieden, Kinder sollten vorerst von der Erbschaft ihren Pflichttheil abziehen, und dann auch noch von dem Reste jene Quart zurückbehalten dürfen, ohne Rücksicht, ob das Fideicommiß ein bedingtes oder unbedingtes sey. Er findet es deßhalb billig, weil jeder Fremde die trebellianische Quart schon abziehen dürfe. u) Die Frage ob ein legatum rei alienæ nach kanonischem Recht zuläßig sey, scheint nach Entscheidung des bürgerlichen Rechts v) vom Papste nicht gebilligt zu seyn. w) Freilich kann man eine fremde Sache sich nicht eigen machen, allein dem steht nichts im Wege, daß sie der Erbe gehörig für den Hono-

---

kam, daß man durch Vermächtnisse an Kirchen seine und der Seinigen Seelen aus dem Fegfeuer retten könne. Man glaubte alle Sünden abbüßen zu können, und nach dem Tode Ruhm und Ehre einzuärnd-ten, wenn man das zurückzulassende Vermögen mit Umgehung selbst dürftiger Verwandten der Kirche überließ.

q) Con. 49. Cod. de episc. (1. 3.) Nov. 131. cap. 2. Justinian, wird dagegen gesagt, habe von einem Verzug, mora, gesprochen.

r) Cap. 4. in fin. de sepult. in 6to. (3. 12.)

s) Cap. 3. de test. (3. 26.)

t) Con. 10. 24. cod. ad L. falcidiam. Con. 6. cod. ad S. C. *Trebell.* Nov. 1. cap. 1. §. 1. Nov. 3. cap. 1.

u) Cap. 16. 18. de test.

v) Con. 10. cod. de legat. (6. 37.)

w) Cap. 5. de test.

rirten erwerbe, oder deren Werth vergüte, weil auch ein Irrthum des Erblassers zu Grund liegen kann. Die an eine Kirche erfolgten Vermächtnisse bleiben ihr ganz, indem die quarta legatorum, welche sonst an den Bischof zu entrichten ist, längst aufgehört hat. x)

In der Art der Legate spricht sich wenigstens theilweise die Gesinnung, und der mehr oder minder geläuterte sittlich religiöse, sowie patriotische Standpunkt der Zeitgenossen aus. Glücklicher Weise haben jene eigennützigen Vermächtnisse, welche sonst unter gewissen sorgsam genährten Vorstellungen an der Tagesordnung waren, größtentheils ihr Ende erreicht; man verfolgt edlere und allgemein christliche Zwecke bei letztwilligen Anordnungen.

Die Ehen und die Testamente beschäftigten die Kirchengesetzgebung früher nicht wenig; kein Wunder also, daß die Kirche bei ihren früheren äussern Machtverhältnissen die Gesetze über Erbrecht nicht ohne Vortheil meistens modificirte; so entzog sie sogar dasjenige, was ein rein bürgerliches Recht ist, nemlich das aktive und passive Erbrecht zur Strafe wegen mancher Vergehen. Dieses konnte desto leichter geschehen, weil die Geistlichen die Testamente theils aufsetzten, theils vollzogen. In manchen Stücken wurde die Kirche ausdrücklich von den weltlichen Gesetzen bei solchen Maßregeln unterstützt. So sollen die erklärten Ketzer weder Testamente machen, noch als Erben eingesetzt werden können; y) dann auch Jene nicht, welche sich an Kardinälen thätlich vergreiffen. z) Auch soll den offenbaren Wucherern das Recht, ein Testament zu machen, benommen seyn. a) Eine Erbeseinsetzung unter der Bedingung, die Religion zu verändern, wird nach Analogie des römischen Rechts als nicht beigefügt erachtet; b) übrigens muß dieses dem freien Willen des Erben und Legatars überlassen werden, wenn die bezeichnete Religion eine

---

x) Nach dem bayer. Civilrecht sollte die quarta falcidia von den frommen Vermächtnissen nur alsdann abgezogen werden, wenn die nicht frommen unzureichend sind. Allein eine Verord. v. 27. Juni 1801 will dagegen von solchen Vermächtnissen die Quart für die Armen, und nach Verord. v. 6. Mai 1803 auch noch eine Quart für die Schulen abgezogen wissen; was eine kaum zu vertheidigende und in den Folgen nachtheilige Beschränkung des freien Verfügungs-Rechts von Todeswegen ist.

y) Con. 4. §. 2. 3. cod. de hær. et auth. Credent. cod. de hæret. cap. 13. §. 5. de hæret.

z) Cap. 5. de pœn. in 6to.

a) Cap. 2. de usur. in 6to.

b) Arg. L. 8. D. de cond. et Con. 8. cod. de repud.

vom Staate vollkommen rechtlich anerkannte ist. Uebrigens hängt es von der bürgerlichen Gesetzgebung ab, ob obige kirchliche Modificationen des Erbrechts Anwendung finden oder nicht. Die Staatsgewalt kann eine ganz neue Revision des Erbrechts vornehmen, wie dieses in den preußischen, französischen und östreichischen Gesetzbüchern geschehen ist. Allenthalben darf die Annahme von Schenkungen, Legaten, Erbschaften von Seite der Kirchen und der mit ihnen gleichberechtigten Anstalten nur mit Bewilligung der Staatsgewalt geschehen, und so lange keine Ausnahme gestattet ist, kommen auch die Taxen und Abgaben wie bei andern physischen Personen vor.

§. 451.

Erwerb durch Stiftungen.

Unter die Erwerbungsarten von Vermögen gehören überhaupt die gemachten Stiftungen. Ueberläßt Jemand nicht blos von Todeswegen, sondern auch durch einen Akt unter Lebenden einer kirchlichen Anstalt irgend einen Theil seines Vermögens, mit der Verbindlichkeit, daß dafür jährlich gewisse heilige Verrichtungen vorgenommen oder überhaupt ein frommer Zweck erfüllt werde, so nennt man dieses eine kirchliche oder sonst fromme Stiftung. Hier wird aber vor Allem erfordert, daß die Vertreter, Verwalter der Kirche oder der frommen Anstalt, welche dadurch verbunden werden soll, die Obliegenheit ausdrücklich annehmen. Diese Annahme kann nur nach vorgängiger Prüfung der Sache geschehen. Bei einer kirchlichen Stiftung fragt es sich, ob sie den Kirchengesetzen nicht entgegen sey, ob dem an der Kirche angestellten Geistlichen und seinen Nachfolgern eine beständige Verbindlichkeit aufgelegt werden könne, ob die bestimmte Summe, oder das angewiesene Vermögen zur Verwirklichung des bezeichneten Zwecks, zur Bestreitung der deßhalb nothwendigen Kosten hinreiche. Diese Prüfung muß von dem kirchlichen Obern vorgenommen, die Stiftung gut geheißen, und von der weltlichen Regierung, unter deren Schutz und Obhut alle kirchlichen Anstalten stehen, genehmigt werden. Aehnliches gilt auch bei Stiftungen zu andern als rein kirchlichen Zwecken. Hat die gemachte Stiftung den Beifall der geistlichen und weltlichen Obrigkeit erlangt, so wird nach Bedürfniß ein besonderer Verwalter ernannt, oder die Sache der sonstigen Stiftungspflege unterstellt, und eine Stiftungsurkunde ausgefertigt. In derselben wird der Wille des Stifters, die von ihm angeordnete geistliche Funktion oder sonstige Bestimmung, das dafür angewiesene Vermögen zur jährlichen Verwendung an die Kirche, an die bezeichneten Geistlichen oder sonstige Personen

angemerkt, und das Versprechen der betreffenden Obern, die Stiftung getreulich zu erfüllen, beigefügt. Mehrere gleichlautende Urkunden werden bei Kirchenstiftungen ausgefertigt, eine für den Stifter oder seine Erben, die andere für die Kirchenanstalt, eine fernere für die geistliche und weltliche Obrigkeit. Auf diese Weise entsteht eine unter öffentlichen Schutz stehende heilige Verbindlichkeit, die Stiftungsabsichten zu erfüllen.

§. 452.

Schutz der kirchlichen Vermögensrechte in Ansehung der Verjährung. Allgemeines.

Die Kirche ist zwar bei den sonstigen Erwerbungsarten von Vermögen nicht begünstigt, wohl aber hinsichtlich des Schutzes ihrer Gerechtsame, und deren Verlust es durch die gewöhnliche Verjährung. Da das kanonische Recht für dieses Rechtsinstitut mancherlei Veränderungen des römischen herbeigeführt hat, so muß dieser Gegenstand noch besonders ins Licht gesetzt werden.

Jedes Recht, welches seiner besondern Natur nach, wie z. B. das Recht der Minderjährigen auf Restitution, oder vermöge Vertrag oder Urtheilsspruch nicht auf die Dauer eines bestimmten Zeitraums beschränkt ist, wird in der Regel als bleibend, und nur durch freie Willkühr veräusserlich angesehen. Allein die Gesetze haben in der Absicht, um eine Sicherheit und Gewißheit des Besitzstandes herzustellen, um ewige Processe zu verhüten, ja selbst aus staatswirthschaftlichen Gründen, um kein Recht unbenützt zu lassen, und die Folgen der Nachläßigkeit fühlbar zu machen, unter mancherlei Voraussetzungen als Wirkung des Nichtgebrauchs eines Rechts den Verlust desselben durch das, was man allgemein Verjährung nennt, bestimmt. Schon das alte römische Recht hatte das Institut der Ersitzung oder Usucapion. Die Grundlage dieser war die Rechtsfähigkeit des Subjekts, ein Rechtstitel, und der gute Glaube, überhaupt Alles, was man possessio civilis nennt. *c*) Gewisse Gegenstände, mochten sie auch mit einem Rechtstitel und gutem Glauben besessen werden, waren nicht usucapionsfähig, so eine res vitiosa, furtiva, vi possessa, besonders in Kriegszeiten, oder der Zwischenraum von fünf Fuß zwischen zwei Häusern. Der gute Glaube war das Nichtwissen, daß eine Sache einem Andern gehöre. *d*) Allein diese bona fides soll nicht gedankenlos seyn, sondern auf einem gehörigen Grund (Titel) beruhen.

---

c) Vgl. Savigny, das Recht des Besitzes. Gießen 1836. Aufl. 6.
d) L. 109. D. de V. S.

Die römische Usucapion sicherte nur in gewissen Schranken vor der Wirkung der Klage, sie wurde aber allmählig erweitert, auch für solche Fälle, wo sie streng genommen nicht möglich war, und dieses Surrogat der Usucapion hieß longi temporis præscriptio, was nichts anders als eine auf Verjährung begründete Einrede bezeichnet. Zuerst führte der Prätor dieses Recht durch die Formel: intra annum judicium dabo, ein. Man dehnte dieses endlich auf alle Klagen aus dinglichen Rechte aus, und stellte einen Zeitraum von 10 Jahren unter Anwesenden, von 20 unter Abwesenden auf. Die das römische Bürgerrecht nicht genießen, peregrini, die also nicht ersitzen oder usucapiren konnten, hatten nur die longi temporis præscriptio für sich. Dasselbe fand auch auf die erworbenen Provinzial-Grundstücke Anwendung, worauf man kein quiritarisches Eigenthum erwerben konnte. Dazu kam endlich noch die 30jährige Klagverjährung im Falle die bona fides oder justus titulus ermangelte. Justinian fand es bei den eingetretenen Veränderungen für nothwendig, die alte Usucapion und die Präscription der langen Zeit (longi temporis) zusammen zu schmelzen; er veränderte indessen für die Usucapion im Grunde blos die Termine. Die Ersitzung oder eigentlich die Klagverjährung tritt bei beweglichen Gegenständen nach 3 Jahren, bei unbeweglichen nach 10 und 20 Jahren, je nach der Gegenwart oder Abwesenheit ein. Dazu kam noch als Ergänzung die 30jährige Klagverjährung. Ist hier der Besitzer im guten Glauben, wenn ihm auch gleich der Titel fehlt, so wird die Klagverjährung zur Usucapion; ist aber kein guter Glaube da, so gilt blos Klagverjährung. [e]) Es gibt demnach eine Usucapion nach dem alten und nach dem neuen römischen Recht; jene ist die ordentliche, diese die ausserordentlich supplirende. Justinian nannte zwar letztere höchstens in einer Stelle Usucapion; allein sie erhielt den Namen Verjährung, und im Mittelalter wurde die Sache so aufgefaßt: jede Veränderung in den Rechten, welche daraus entsteht, daß Jemand sein Recht nicht in Anspruch nimmt, hieß nun **Verjährung** (præscriptio), und zwar gibt es eine doppelte; wenn Jemand durch die Verjährung ein Recht verliert, heißt sie **erlöschende** (præscriptio extinctiva), wenn der Eine dadurch ein Recht gewinnt, daß es der Andere verliert, **erwerbende Verjährung** (adquistiva). Davon können wieder mancherlei Modifikationen oder Folgen vorkommen. Das Recht geht entweder von dem vorigen Eigenthümer auf den Verjährenden über (præscriptio

---

e) Con 1. cod. de usucap. transform. con 8. princ. et 1. cod. de praescript. 30. con. 12. de prescript. longi temp.

translativa), oder es wird ein dingliches Recht an einer fremden Sache erworben (praescriptio constitutiva). Im Gegensatz davon kann Jemand von einer privatrechtlichen Verbindlichkeit zu einer Leistung befreit (praescriptio liberatoria personalis praescriptio extinctiva obligationis), auch eine Befreiung von der Beschränkung des Grundeigenthums erlangt werden (Praescriptio liberatoria realis, praescriptio extinctiva servitutis). Im Grunde ist die Ansicht des Mittelalters über die Verjährung in abstracto genommen unrichtig, weil eigentlich nur das Klagrecht nach Ablauf einer bestimmten Zeit verloren geht, indem die Römer einen andern Begriff mit Usucapion verbanden, und bei den römischen Juristen der Ausdruck præscriptio, wie oben gesagt, blos eine auf Verjährung begründete Einrede bezeichnete. Der unterlassene Gebrauch eines Rechts gibt an und für sich für einem Andern noch kein Recht. f) Allein im öffentlichen Interesse mußte man für die Klage eine gewisse Zeit festsetzten, eine Art Verjährung eintreten lassen. Keine Klagstellung ist daher hinsichtlich der Zeit ganz frei; wo eine Zeit dafür fixirt ist, bleibt es dabei; in allen übrigen Fällen besteht ein gesetzlicher Termin; je nach der Kürze oder Länge des Termins hießen die Römer die Klage Actio temporalis sive perpetua.

§. 453.

Von den Modificationen der römischen Verjährungslehre durch das kanonische Recht.

Wie in vielen andern Punkten so kann auch hier das kanonische Recht nicht ohne Kenntniß des römischen aufgefaßt werden, daher die allgemeine Erörterung vorausgehen mußte; jedoch muß dabei wieder die mittelalterliche Auffassung des römischen Rechts im Auge behalten werden, welche sich von der neuern, durch tieferes wissenschaftliches Studium gewonnenen freilich oft unterscheidet.

Das römische Recht verlangt als Bedingung der Usucapion, daß der Gegenstand verjährbar sey, daß es Jenem, gegen welchen die Verjährung läuft, innerhalb der gesetzlichen Zeit möglich gewesen sey, sein Recht geltend zu machen (agere non valenti non currit praescriptio), daß die Verjährungszeit ununter-

---

f) Conf. L. 5. §. 6. D. de doli mali et metus except. con. 5. cod. de except. et praescr. con. 8. §. 1. cod. de praescript. 30. vel 40. can. Seufferts Pand. R. B. I. §. 31. S. 41. — Unterholzner die Lehre von der Verjährung.

brochen fortlaufe; es fordert von dem Verjährenden einen guten Glauben, und je nach der Verjährungszeit einen Titel (justum titulum). Allein sowohl hinsichtlich der Erforderniß eines guten Glaubens als Titels hat das kanonische Recht Modificationen eintreten lassen. Nach dem römischen Recht braucht die bona fides, welche etwas Negatives ist, keinen Beweis, wo hingegen der böse Glaube (mala fides) als etwas Positives erwiesen werden muß, g) nur im Augenblick der Besitznahme des Eigenthums da zu seyn braucht. h) Ein später hinzugekommener nicht guter Glaube (mala fides superveniens) schadet nichts. Das kanonische Recht, den äussern Gerichtshof und den innern des Gewissens hier nicht unterscheidend, nimmt an, daß ein hinzugekommener böser Glaube schade. i) Ob in diesem Texte eine allgemeine jede Verjährungsart betreffende Vorschrift enthalten sey, bezweifeln Einige mit Grund, indem der Papst Innocenz III. blos die ersitzende, keineswegs aber die erlöschende Verjährung im Auge gehabt habe; in letzter Hinsicht komme also das römische Recht wieder in Anwendung. Ueberhaupt habe das kanonische oder päpstliche Recht die Lehre von Quasibesitz wegen kirchlicher Gegenstände in die seinige vom Besitz und bona fides aufgenommen. k) Demnach würde zu jedem Besitz, wenn dadurch eine Verjährung begründet werden wolle (tam in praescriptione rerum ecclesiasticarum, quam quae laici juris sunt), guter Glaube erfordert. Es könne also bei einer solchen Klagerlöschung, wo der Nichtbeklagte keine fremde Sache inne hatte, sohin auch conscientiam reialienae nicht haben könne, von einem guten Glauben nicht die Rede seyn. Etwas Anderes sey der Erwerb einer Sache und die Erlöschung eines Rechts. Innocenz habe daher blos die erwerbende Verjährung behandeln wollen. An einer andern Stelle führe der Papst dieselben Gründe an. l) Würde nemlich eine Ehe aus andern als formellen Gründen angefochten, so solle der Rich-

---

g) Con. 30. cod. de condict.

h) Con. 1. cod. de usucap. transform.

i) Cap. 20. X. de praescript. (2. 26.) Innoc. III. 12. 16. Quoniam omne, quod non est ex fide, peccatum est, synodali judicio definimus, *ut nulla valeat absque bona fide præscriptio tam canonica, quam civilis*. Cum generaliter sit omni constitutioni, atque consuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae.

k) Cap. 3. 17. 19. de praescript. cap. 3. de R. J. in 6to.

l) Cap. 18. de restit. spol. (2. 13.)

ter bis zur endlichen Entscheidung eine provisorische Verfügung über den ehelichen Besitzstand treffen, wenn nicht die Ehe aus Gründen des göttlichen Gesetzes für sündhaft müßte erachtet werden, nach dem wiederholten Satz: quoniam omne, quod non est ex fide, peccatum est. Nur die Fortsetzung eines sündhaften Besitzes werde hier verboten, und nur ein im guten Glauben fortgesetzter Besitz könne die Wirkung einer erwerbenden Verjährung haben. m) Demnach könne Capitulum 30 de praescript. nicht von der Klägerlöschung, nicht von der Extinktivverjährung einer Servitut handeln, weil dort die Geltendmachung der Klage, hier das Recht selbst aus einem eigenen Grunde, nemlich durch Versäumniß, es geltend zu machen (per contumaciam), verloren gehe, wobei es also nicht darauf ankommen könne, ob der innerhalb der gesetzlichen Zeit saumselige Kläger mit seinem Rechte bekannt gewesen sey oder nicht, indem hierbei blos der Ablauf der gesetzlichen Zeit, nicht aber das bestimmte Wissen oder Nichtwissen des Betheiligten entscheide. n) Dieser Ansicht entspricht, daß eine Abänderung des römischen Rechts durch das kanonische deutlich vorliegen soll. o) Das römische Recht fordert den guten Glauben blos im Anfange des Besitzes, die begonnene Verjährung wird durch eine hinzugekommene mala fides nicht un-

m) Cap. 2. 3. 4. de R. J. in 6to. *Possessor* malae fidei ullo tempore non praescribit — sine possessione praescriptio non procedit. Peccatum non dimittitur, nisi restituatur *ablatum*.

n) Conf. cap. 8. qui matr. accus. poss. cap. 5. ut lite non contest.

o) Cod Maximilian. Kap. 4. §. 3. Anmerk. Th. II. K. 4. Französ. Gesetzbuch. Art. 2262. Alle sowohl Real- als Personal-Klagen werden in dreißig Jahren verjährt, ohne daß der, welcher sich auf die Verjährung beruft, seinen Besitztitel anzuzeigen, und ohne daß man ihm die Ausflucht, daß er nicht in redlicher Meinung besessen habe (exceptionem malae fides), entgegen stellen kann. — Möllenthiel, Ueber die Natur des guten Glaubens bei der Verjährung, besonders nach cap. ult. X. de praescript. Erlangen 1820. — Auch Walter findet jene Theorie auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wissentlich von einer eingeforderten Schuld befreit wird, nicht füglich anwendbar. Kirchenrecht S. 678. — Das bayer. Land. R. Thl. II. Kap. 4. §. 5. Nro. 2. 3. will den guten Glauben im Anfange und Ende einmal bewiesen wissen, so daß solcher auch von der mittlerer Zeit gemuthmasset wird, und derjenige, welcher die Unterbrechung behauptet, dieses beweisen muß. Jedoch kann eine in ihrer Rechtmäßigkeit angefochtene Handlung nicht als wirksame Besitzhandlung am Ende der Verjährungszeit gelten. — Seuffert und Glück. Blätt.. f. R. A. 1837. Nro. 56.

terbrochen, nur will es bei dem Erwerb der Früchte aus einer fremden Sache, und bei dem Verkauf eines Gegenstandes bis zur Uebergabe einen guten Glauben. Das kanonische Recht verlangt eine ununterbrochene Fortdauer des guten Glaubens die ganze Verjährungszeit hindurch. Jedoch soll eine bereits im guten Glauben vollendete Verjährung durch den nachher hinzugekommenen bösen Glauben nicht unkräftig werden. Während der Erbe, welcher nach römischen Recht für eine Person mit dem Erblasser gilt, eine von diesem im guten Glauben angefangene Verjährung fortsetzt, sollte er auch selbst in mala fide sich befinden, so fordert das kanonische Recht, der Erbe müsse, um die vom Erblasser überkommene Verjährungszeit fortsetzen zu können, sich selbst im guten Glauben befinden.

Nach dem römischen Recht tritt die Verjährungszeit von 30 Jahren ein (praescriptio longissimi temporis), wenn zwar ein guter Glaube vorhanden ist, aber der Grund desselben, justus titulus, mangelt; ein solcher wird alsdann im Grunde vermuthet. Allein das kanonische Recht erläßt hier den Titel nicht, sondern nur den bei der Verjährung der langen Zeit (longi temporis) erforderlichen Beweis desselben; es läßt die rechtliche Vermuthung bis zum Gegenbeweis zu, bei der Verjährung der längsten Zeit (longissimi temporis) liege ein gehöriger Titel zu Grund. Selbst zur Verjährung der längsten Zeit genügt das Daseyn eines guten Glaubens nicht, wenn dem Verjährenden z. B. dem Bischof, welcher in einem fremden Sprengel den Zehnt präscribiren will, das gemeine Recht entgegen steht: hat er nemlich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seines bisherigen Besitzers die Vermuthung gegen sich, so muß er auch den Titel beweisen. p) Auch hinsichtlich des Zeitraums, innerhalb welchem die Klage angestellt werden mußte, ergaben sich im kanonischen Recht Modificationen. Bewegliche Sachen und Rechte bei Kirchen und den mit ihnen gleichberechtigten Anstalten haben kein Privilegium; hinsichtlich der unbeweglichen aber gilt der Zeitraum von vierzig Jahren. Diese Verjährungszeit war früher auf hundert Jahre erstreckt. q) Allein eine spätere Novelle setzte sie auf vierzig Jahre zurück. r) Dieses war die letzte Vorschrift Justinians, mit welcher das ältere kanonische Recht gleichen Schritt hielt. s) In der Folge ergab sich die Sache dahin, daß Klagen der Kirchen in vierzig, gegen den römischen Stuhl aber

---

p) Cap. 1. de praescript. in 6to.

q) Nov. 9.

r) Nov. 111. Nov. 132. cap. 6.

s) C. 2. C. 16. q. 4.

in hundert Jahren erlöschen. t) Wegen einer Verordnung im Codex heißt es nemlich, die Verjährung der römischen Kirche dauere hundert Jahre. u) Dieser Satz ward im 9ten Jahrhundert allgemein anerkannt, und daher auch von Irnerius herausgestellt, und das kanonische Recht stimmt überein. v) Auch die Klagen der Städte sollten hundert Jahre dauern; w) allein das wurde wieder zurückgenommen, und die Praxis blieb bei der vierzigjährigen Präscription, d. h. erst nach dem Ablauf von vierzig Jahren erlöschen die actiones perpetuæ der Kirchen. In Fällen, wo gegen andere Personen zur erwerbenden Verjährung ein Besitz von zehn, zwanzig, oder auch dreißig Jahren hinreichen würde, wird jene erst in vierzig vollendet. Auch können nur soche Sachen Gegenstände der erwerbenden Verjährung gegen die Kirche werden, welche der Besitzer zu erwerben fähig ist. Dieses gilt hinsichtlich der Spiritualien bei Laien nicht, aber wohl wegen der sogenannten Annexen, wie der Zehenten und andern Gegenstände, worauf man freilich die Ausnahme von aller Verjährung ausdehnen wollte. x)

§. 454.

Von der unvordenklichen Verjährung.

Wegen Länge der verflossenen Zeit ist es oft äusserst schwierig, den Anfang oder Titel des Besitzes nachzuweisen, wenn der gegenwärtige Zustand über alles Gedenken hinausläuft (cujus memoria non existit); man gibt also so lange der Vermuthung eines rechtmäßigen Erwerbs Raum, bis das Gegentheil erwiesen ist. Dieses Rechtsverhältniß heißt unvordenkliche Verjährung, præscriptio immemorialis, welche den Römern, wenn auch nicht der Benennung, doch wenigstens der Sache nach bekannt war.

---

t) C. 17. C. 17. q. 3.

u) Auth. quas act. cod. de S. S. eccl.

v) Cap. 13. 14. 17. de præscr.

w) Ueber die hundertjährige Verjährung: *Bach.* op. ad hist. et jurispr. ed. klotz. p. 42. — Savigny Rechts-Geschichte. S. 370. Unterholzner Verjährung. I. 147.

x) Die Stelle Con. 46. §. 8. cod. de episc. et cler. (1. 3.) worauf man die Unverjährbarkeit einzelner Kirchenobjekte, wie legata annua, census gründen wollte, ist blos restituirt und hat in foro keine Autorität. Glück. Erläut. d. Pand. Conf. L. 1. §. 23. D. de aq. et aq. pluv. arcend. L. 2. 3. 7 8. 26. D. h. t. L. 28. D. de prob. L. 3. 4. D. de aq. quot.

Dieses Verhältniß kam als Ergänzungsmittel der sonstigen Verjährung bei den Servituten vor. Das kanonische Recht gab zuerst die Benennung; y) die Reichsabschiede v. 1549 §. 56 — 59, dann von 1575 §. 100 gebrauchen denselben Ausdruck. Diese ausserordentliche Verjährung kann gegen physische und moralische Personen in Anwendung kommen, sollten sie auch durch ein Vorrecht von der Verjährung befreit seyn. z) Gegen die unvordenkliche Verjährung findet keine Restitution Raum, weil wegen Dunkelheit über die Art und den Grund des Erwerbs nirgendwo eine Verletzung nachgewiesen werden kann. Sie läuft sogar in Ansehung der Regalien, welche nur durch Concession erworben werden können, gegen den Landesherrn. a) Der zu einer unvordenklichen Verjährung gehörige Zeitraum von 50 — 54 Jahren vertritt die Stelle eines Rechtstitels, und dieser braucht selbst in dem Falle nicht nachgewiesen zu werden, wo dem Besitzer eine Vermuthung entgegen steht. b) Doch soll der Rechtstitel nicht undenkbar seyn. Die unvordenkliche Verjährung tritt in allen Fällen subsidiarisch ein, wenn besonderer Umstände wegen weder die gewöhnliche, noch die längste Verjährungszeit gegeben ist. Den Beweis führen alte Leute, welche vierzig Jahre zurückdenken können, und wenigstens 54 Jahre alt sind. Sie sagen aus, daß sie sich keines andern Zustandes in einer Sache erinnern, auch von ihren Vorfahren nicht anders gehört haben. c)

§. 455.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Durch den richterlichen Spruch soll eigentlich ein unveränderlicher Rechtszustand erzeugt werden; allein die Restitution will einen vom Richter bereits veränderten Zustand auf den vorigen, wegen Härte oder Strenge des Rechts, zurückgeführt wissen. Es ist ein prätorisches allmählig in bestimmte Schranken zurückgeführtes Institut, welches bei Minderjährigen in Ermangelung eines andern Rechtsmittels eingeführt, und nachher auf den Staat,

---

y) Cap. 1. de praescript. in 6to in fine. Est necessarius titulus qui possessori causam tribuat praescribendi, nisi *tanti* temporis adlegetur praescriptio, *cujus contrarii memoria non existat.* Cap. 26. X. de V. S.

z) Cap. 1. de praescr. in 6to.

a) Cap. 26. de V. S. (5. 40.)

b) G. L. *Boehmer.* Princ. j. c. §. 637. et 442.

c) Conf. L. 26. D. de prob.

die Kirchen und andere Institute angewendet wurde. Vorzüglich geschah letzteres durch das kanonische Recht. Schon nach dem römischen setzt die Restitution das Daseyn eines hinreichenden Grundes (justam causam), dann eine durch eine Rechtshandlung erfolgte Verkürzung voraus. d) Die Minderjährigkeit gibt justissimam causam restitutionis. In der frühern Zeit mußte das Restitutionsverfahren binnen eines Jahrs (annus utilis) eingeleitet werden. Allein obgleich der Prätor sich die Restitution in jedem geeigneten Fall (ex clausula generali) vorbehielt, so bildete sich doch daraus ein gewöhnliches Rechtsmittel, und die Kaiser gestatteten für den Gebrauch desselben einen Zeitraum von vier Jahren (quatriennium). e) Der Grund, warum dieses Rechtsmittel auf juristische Personen übertragen worden ist, liegt darin, weil sich dieselben nicht selbst vertreten können, vielmehr die Besorgung ihrer Angelegenheiten Andern überlassen müssen, und sohin leicht in Nachtheile versetzt werden können. f) Die Restitution wurde so auch ein kirchliches Rechtsmittel, g) die Verjährung dieses Rechtsmittels selbst beginnt gleich von der Handlung an, welche zur Restitution Veranlassung gibt. h) Die Kirchen haben also die Rechte der Minderjährigen; während die Großjährigen nur wegen einer unverschuldeten Verletzung, dann wegen Abwesenheit Restitution suchen dürfen, haben die kirchlichen Korporationen und anerkannten milden Stiftungen wie die Minderjährigen gegen jede von Nebenpersonen verschuldete Verletzung das Restitutionsrecht. i) Dieses Recht gilt nicht nur gegen Laien, sondern auch gegen andere Kirchen und Anstalten. k) Besonders gab der auch durch das kanonische Recht mehr geregelte Proceß oft Veranlassung zu nachtheiligen proceßualischen Versäumnissen, sohin zu Restitutionsgesuchen. Ausserdem handelt auch das kanonische Recht von einer Restitution gegen ein erlassenes Urtheil (contra rem judicatam) wegen eines Restitutionsgrundes (ex causa restitutionis), auch lehrt dasselbe, daß eine bereits abgewiesene Restitution aus einem neuern, bessern Restitutionsgrund (ob novas defensiones) bei dem Oberrichter nachgesucht werden könne; eben so kann man in die versäumte Berufungs-

---

d) L. 6. 7. D. de minor. L. 7. princ. h. t.

e) Con. 7. cod. de temp. in integr. restit.

f) Con. 3. cod. de jure reipubl. con. 4. cod., quibus causis.

g) Cap. 1. 3. 6. X. de in integr. rest.

h) Cap. 1. de in integr. rest. in 6to (1. 21.)

i) Cap. 6. de in integr. rest. cap. 11. X. de rebus eccl. alien. (3. 13.) cap. 2. de consuet. (1. 4.)

k) Cap. 3. 5. de rest. in 6to.

befugniß aus einem gesetzlichen Grund wieder eingesetzt werden. [l]) Aus den im römischen und kanonischen Recht vorkommenden novæ defensiones mag die Praxis die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen ein sonst rechtskräftiges Urtheil für den Fall ausgebildet haben, wenn man nachher solche neue Thatsachen auffindet, deren Erheblichkeit mit Grund annehmen läßt, der Richter würde, falls er sie vorher gewußt hätte, ganz anders (ob facta noviter emergentia et reperta) gesprochen haben. Die deutschen Gesetze haben den Zeitraum zur Anbringung dieses Rechtsmittels innerhalb vier Jahre vom gefällten Urtheil an, oder nach erweislicher Auffindung der neuen Thatsachen festgestellt; dieses gab Veranlassung, daß man der ohnehin begünstigten Verjährungszeit von Kirchen und milden Anstalten noch ein Quadriennium hinzufügte. Allein der Ablauf der längsten Verjährungszeit schließt jedes weitere Klagrecht aus. [m]) Indessen mag dieses Veranlassung gewesen seyn, daß das preußische Recht die längste Verjährungszeit für Kirchen und ähnliche Anstalten auf vier und vierzig Jahre erstreckt hat.

§. 456.

Das Spolium.

Nicht nur darauf, daß allmälig der alte Unterschied zwischen den römisch formellen und einfachen Verträgen aufgehoben wurde, und alle rechtmäßig eingegangenen Verträge als verbindlich angesehen wurden, hatte das kanonische Recht einen entschiedenen Einfluß, sondern dasselbe führte auch gegen das streng formelle Recht vom Gesichtspunkte der Gewissenhaftigkeit, und der Verwerfung jeder Gewaltsmaßregel, ein besonderes Rechtsmittel (remedium spolii) ein. Dasselbe hatte ohnehin auf Erweiterung des Besitzrechtes durch Schaffung des Quasibesitzes, oder durch dessen Uebertragung auf Familien-, eheliche und andere Rechte viel eingewirkt, und suchte nun durch obiges Rechtsmittel gegen gewaltsame Verletzung des Besitzes zu schützen.

Gewöhnlich wird eine deßhalb nicht entscheidende Stelle als Quelle dieses neu eingeführten Rechtsmittels genannt. [n]) Allein

---

l) Vgl. Archiv f. d. civilrechtl. Praxis Bd. 4. H. I. XII. S. 112 ffl.

m) Con. 6. Cod. de præscr.

n) C. 3. C. 3. q. 1. Redintegranda sunt omnia exspoliatis, vel ejectis episcopis præsentialiter ordinatione pontificum, et in eo loco, ubi abscesserant, funditus revocanda quacunque conditione temporis aut captivitate aut dolo, aut violentia majorum (malorum) aut perquas-

die fragliche Stelle sagt nur aus, daß ein vertriebener Bischof so lange nicht angeklagt werden dürfe, bis er in seine entzogenen Rechte wieder eingesetzt sey. Wegen gewaltsamer Rechtsverletzung sagt diese aus den falschen Decretalen entnommene, und gewöhnlich mit dem Druckfehler majorum statt malorum vorkommende Stelle nichts Neues. Es blieb daher blos die Anwendung des römischen Interdikts de vi et vi armata, oder die Stellung der Eigenthumsklage (rei vindicatio). Indessen gibt es andere Stellen des päpstlichen Rechts, welche sich auf eine gewaltsame Besitzentziehung anwenden lassen. Die Decretalen geben nemlich gegen jeden dritten Besitzer, welcher wissentlich eine gewaltsam entwendete Sache an sich gebracht hat, ein Klagrecht auf Zurückstellung. o) Jeder, der spolirt worden ist, hat eine Einrede, vermöge welcher derselbe von dem Spolianten so lange nicht mit einer Civilklage verfolgt werden darf, als er in sein voriges gewaltsam entzogenes Recht nicht wieder eingesetzt worden ist. p) Ueberhaupt bildete sich folgendes possessorisches Rechtsmittel aus:

Jeder der auf irgend eine Weise, selbst ohne Arglist des Spolianten, in seinem bisher innegehabten, wenn gleich auch nur faktischen Besitzstand, wenn er nur dem gemeinen Recht nicht entgegen war, gestört worden ist, darf sich des remedii spolii bedienen; der Besitz mag vermöge eines dinglichen oder persönlichen Rechts ausgeübt, mit oder ohne Gewalt entzogen, der Gegenstand mag ein beweglicher oder unbeweglicher seyn. q) Das Rechtsmittel geht auch unbedingt gegen Erben, gegen jeden wissentlich fremden Besitzer der spolirten Sache, nicht aber gegen den redlichen Besitzer. r) Das remedium spolii kann sogar ausnahmsweise gegen Personen gebraucht werden, welchen man Ehrfurcht schuldig ist; auch selbst gegen Richter, welche in einer Proceßsache factisch und tumultuarisch (via facti, non servato juris ordine) verfahren sind. Die Spolienklage wird dahin gestellt, daß dem Beklagten auferlegt werde, nicht nur das Spolium mit allen erhobenen und noch zu erhebenden Früchten wieder zu erstatten, sondern auch für Schaden, Kosten, Zinsen zu haften. Das Ver-

---

cunque injustas causas, res ecclesiæ, vel proprias aut substantias suas perdidisse noscuntur, ante accusationem, aut regularem ad synodum vocationem eorum etc.

o) Cap. 18. de rest. spol. (2. 13.)

p) Cap. 1. de rest. spol. in 6to (2. 5.)

q) Cap. 2. 3. 4. 7. 8. de rest. spol.

r) Cap. 18. de rest. spol. (2. 5.)

fahren ist summarisch; Einreden, welche die Bescheinigung und Rechtmäßigkeit des Besitzes, oder das Recht selbst betreffen, werden nicht zugelassen. Die Klage dauert 30 Jahre.

Auch als Einrede kann das fragliche Rechtsmittel gebraucht werden, und zwar gegen jede Klage des Spolianten wider den Spolirten. Sollte sich ein Spolium erst im Laufe eines Processes ergeben, und kann der Beklagte eidlich erhärten, daß er erst nach Uebernahme des Rechtsstreites von dem Spolium Wissenschaft erlangt hat, so kann die Einrede selbst nach der Litiscontestation in jedem Theile des Processes angebracht werden. Die Wirkung dieser vorgebrachten Einrede ist, daß sich der Beklagte vor Erledigung der Spoliumssache nicht weiter auf die Klage einzulassen braucht, das Verfahren in der frühern Hauptsache wird eingestellt, und der Grundsatz geltend gemacht: spoliatus ante omnia restituendus. Diese Einrede geht nicht unmittelbar auf Restitution von Seite des Klägers; sondern der Beklagte bittet blos, der Kläger möge nicht weiter gehört, und er selbst nicht weiter sich einzulassen vom Richter für schuldig erklärt werden, als bis er in den vorigen Stand wieder eingesetzt sey. [s]) Die Einrede soll innerhalb 15 Tagen von der Zeit des erlittenen Spoliums erwiesen seyn. [t]) Nach der Praxis braucht der Beweis nur innerhalb der ordentlichen Beweisfrist erbracht zu werden; diese beginnt von dem Augenblick, wo der Richter auf Beweis erkannt hat, und dieser Zwischenbescheid in Rechtskraft übergegangen ist. Der Beweis kann auch durch Eidesdelation geführt werden. Nach bayerischem Proceßrecht wird das Wort Spolium mit Entwährung statt mit Entsetzung (dejectio) ausgedrückt; eine positive gewaltsame Handlung ist immerhin wesentlich; die Verweigerung von Grundabgaben begründet noch keine Spolienklage, deren Hauptmerkmal Entwährung oder gewaltsame Entsetzung ist. [u])

§. 457.

Von dem übrigen kirchlichen Vermögens-, namentlich von dem Veräusserungsrecht.

Die Kirchen und die gleichgeachteten Anstalten sind moralische Personen, welche gesetzliche Vertreter haben, und dabei, weil sie nicht selbst handeln können, die Rechte der Minderjährigen genießen. Demnach kann eine Kirche weder aus einer Bürgschaft,

---

s) Cap. 2. de ord. cogn. (2. 10.)

t) Cap. 1. de rest. spol.

u) Seuffert u. Glück, Blätter f. R. Anw. 1836. Nro. 32.

welche ihr Verwalter einging, noch durch ein Anlehen, welches er annahm, verpflichtet werden, wenn nicht die obere Kirchenverwaltung oder Curatel einwilligte, die Kirche sich dadurch nicht bereichert hat, oder eine Verwendung zu deren Nutzen geschehen ist. v) Jeder Nachtheil aus Rechtsgeschäften oder Verträgen soll möglich abgehalten werden, daher die Wohlthat der Restitution. Auch sollen einer Kirche, wenn sie verarmt, die Zinsen nachgelassen werden. w) Sonst besitzt die Kirche als Gläubigerin kein besonderes Vorrecht; daher sollen ihre Geldkapitalien nur gegen hinlängliches Unterpfand verzinslich ausgeliehen werden. Die übrige Eigenthumsfähigkeit, welche die vom Staate anerkannten Kirchengesellschaften genießen, ist in so ferne begrenzt, als sie ohne besondere Staatsgenehmigung weder Geschenke unter Bedingungen (sub modo), noch Vermächtnisse über einen gewissen Grad annehmen, noch unbewegliche Güter erwerben können. Diese Aufsicht des Staats soll verhindern, daß nicht zu viele Vermögenstheile oder Immobilien dem Verkehr, und früher der Besteuerung entzogen werden, oder an sogenannte todte Hände, ad manus mortuas gelangen, was man im Latein des Mittelalters auch amortizare, tödten hieß. Daher kam es, daß die Staatsverfügung, wodurch ein solcher Erwerb genehmigt wird, Amortisation, und die Gesetze, welche jene Genehmigung zur Erwerbsbedingung machen, Amortisationsgesetze genannt wurden. x) Heut zu Tage wird es als ein Zweig des Oberhoheitsrechts angesehen, Kenntniß von jedem ausserordentlichen Erwerb von Seite der Kirchen und milden Stiftungen zu nehmen, einerseits um das Veto ausüben zu können, andrerseits den betheiligten Staatsschatz besonders zu versichern.

---

v) Cap. 4. de fideijuss. (3. 22.) cap. 1. de solut. (3. 23.) cap. 2. de donat. (3. 24.)

w) Nov. 120. cap. 5. §. 4. Authent. cod. hoc jus porrectum de S. S. eccl.

x) Durch Anhäufung eines ungeheuern Grundbesitzes und anderer Vermögenstheile bei den zahlreichen kirchlichen Anstalten, wobei der Staat als solcher verarmte, Kraft- und Vertheidigungslos würde, waren die Amortisationsgesetze eine Art von Nothwehr, bis die Reformation, dann die Säcularisation die bekannte große Veränderung hervorbrachte; sie finden sich in der Gesetzgebung aller christlichen Staaten, in Frankreich, Oestreich, Spanien; in Preußen handelt davon das L. R. II. 11. §. 194 ff. In Bayern beziehen sich darauf die Verord. v. 16. Jan. 1760. v. 13. Oct. 1764 v. 14. Nov. 1793. Vgl. Mosham über die Amortisationsgesetze. Regensb. 1796. — *Schenkl.* Inst. P. 2. §. 811.

Insbesondere ist dem Verwalter der Kirche, oder dem Prodominus in der Regel die Veräußerung von Kirchengütern untersagt, schon weil sie für einen bleibenden Zweck bestimmt sind. Es bildeten sich jedoch über die Ausnahme nach und nach bestimmte Grundsätze, und ein gewisses Verfahren aus. Bald schien die Sache ihrer Wichtigkeit willen vor ein Provinzialconcil zu gehören, oder bald sollte der Bischof bei unaufschiebbaren Veräusserungen die benachbarten Bischöfe zu Rath ziehen. [y]) In den westlichen Kirchen mußte wenigstens der Bischof sein Presbyterium beiziehen, er sollte nur ausnahmsweise zum Nutzen der Kirche unbedeutende Gegenstände veräussern dürfen. [z]) Seit Gratian ward es Grundsatz, daß dem Bischof nur alsdann erst eine Veräusserung erlaubt sey, wenn der Nutzen durch Einwilligung des Clerus hergestellt wäre. [a]) Darauf bauten die Decretalen fort. [b]) Sehr eingeschränkt ward das Veräusserungsrecht der Kirchen und frommen Stiftungen durch die kaiserliche Gesetzgebung, [c]) welche sich mit Justinian erst vollständig herausstellte.

In der Regel erstreckt sich das Veräusserungsverbot auch auf die Einräumung eines Rechts (jus in re), auf alle unbeweglichen Sachen und Gerechtsame der Kirche, wie Regalien, Zehnten und anderweitige ständige Einkünfte; [d]) auf bewegliche Güter vom besondern Werth, wie Sachen, welche zum Gottesdienst gebraucht werden (vasa sacra), auf Kirchenfonds und Kanons. Ausgenommen sind jene Gegenstände, deren Veräusserung zum Zweck und Nutzen der Kirche schon im Verwaltungsrecht liegt. Dazu gehört die Verleihung unbebauter Grundstücke gegen einen Erbzins an Bebauer; die gewöhnliche Wiederverleihung als Lehen oder Emphyteusis, was bei den Güterverhältnissen im Mittelalter gewöhnlich war. Auch kann wegen gültig contrahirter Schulden die Kirche eine Hypothek verschreiben, wenigstens eine Generalhypothek, [e]) denn das kanonische Recht will nur keine Spezialhypothek gestatten. [f]) Ebenso können wegen Nothwendigkeit, Nutzen

---

y) C. 39. C. 17. q. 17.

z) C. 53. C. 12. q. 2. cap. 1. de his quæ fiunt a praelato (3. 10.)

a) C. 52. C. 12. q. 2.

b) Cap. 7. 8. de his quae fiunt a prael. (3. 10.)

c) Con. 12. Cod. de S. S. eccl. (1. 2.) Con. 17. h. t. Die Novelle 7. nahm eine Revision der frühern Gesetze vor, welche sich in der Nov. 120 schloß.

d) Cap. 8. h. t.

e) Nov. 7. cap. 6.

f) Cap. 5. de reb. eccl. non alien.

und gottseligen Zwecken (pietas) Kirchengüter veräussert werden, wenn es sich davon handelt, eine gültig contrahirte Schuld nicht anders, als durch Angriff der Gütersubstanz bezahlen zu können; jedoch soll in solchen Fällen eher zur Veräusserung von Mobilien, ja selbst von geweihten Sachen, als zu unbeweglichen Gegenständen geschritten werden. g) Wegen Pietät können die Kirchensachen (res sacræ et bona ecclesiastica) zur Loskaufung der Gefangenen, und in ausserordentlichen Fällen für Arme und christliches Begräbniß verwendet werden. h) Zur Veräusserung ist eine gewisse Form oder Solennität erforderlich, welche nach kanonischem Recht darin besteht, daß der Kirchenprälat vorher mit seinem Capitel oder Clerus die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Veräusserung in Berathung zieht, und sich der ausdrücklichen, und urkundlichen Zustimmung aller, oder des größern Theils versichert. In den neuern Zeiten besteht die Feierlichkeit in einem Vorschlage von der Verwaltung und den dabei interessirten Personen an die Stiftungscuratel, dann in der Zustimmung dieser, welche durch ein die Form der Veräusserung bestimmendes Decret ertheilt wird. Da die Kirchen- und Stiftungsgüter im abstracten Sinne den Kirchengemeinden gehören, für deren Zwecke sie gestiftet sind, da es ferner ein allgemeines Kirchenvermögen, worüber dem Papst das Verfügungsrecht zustehe, nicht gibt, vielmehr alles Vermögen dieser Art sich unter dem gewissenhaften Schutz der deßhalb beauftragten öffentlichen Stelle befindet, so bedarf es zu einer allenfallsigen Veräusserung der päpstlichen Zustimmung nicht, jedoch muß jedenfalls bei Kirchenstiftungen die kirchliche Obrigkeit vernommen werden. Eine Nichtbeobachtung der gesetzlichrn Veräusserungsform macht die Alienation ungültig, i) der Kirche steht deßhalb das Rechtsmittel der Restitution zu, d. h. die Vertreter der Kirche können sie widerrufen, und die Sache von jedem Besitzer vindiziren. k) Der ungebührliche Veräusserer kann auf Entschädigung und insbesondere auf Wiedereinlösung der verpfän-

---

g) Nov. 120. cap. 10.

h) C. 21. cod. de S. S. eccl. c. 70. C. 12. q. 2. — *Ambrosius:* Aurum ecclesia habet, non ut servet, sed ut eroget et subveniat in necessitatibus. Quid opus est custodire quod nihil adjuvat — Dieser Heilige fand, wie die Geschichte beweist, meistens taube Ohren.

i) Cap. ult. de reb. eccl. alien. Nov. 120. cap. 10. Auth. praeterea Cod. de S. S. eccl. c. 52. C. 12. q. 2.

k) Cap. 6. 9. 12. de rebus eccl. alien. cap. 2. h. t. in 6to. clem. 1. eod. t.

deten Sache verklagt werden, l) auch wegen dieser Verbindlichkeit darf der Veräusserer die Sache zurückfordern; aber dieses kann nicht mit rechtlichem Erfolg geschehen, wenn die Verjährungszeit abgelaufen, und der Besitzer im guten Glauben ist. m) Eine unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommene Veräusserung kann wegen Mangels des hinreichenden Grundes, weil darüber bereits eine Entscheidung vorliegt, nicht angefochten werden; die Kirche hat nur wie jeder Minderjährige bei der Vorlage eines obervormundschaftlichen Veräusserungs-Decrets ihrer Güter, falls sie eine Verletzung nachweisen kann, das Rechtsmittel der Restitution. n) Die Grundsätze über die Solennitäten der Veräusserung kommen nicht nur bei Schenkungen, Tausch- Kauf- und Verpfändungs-Verträgen in Anwendung, sondern auch, wenn die bisher nicht zu Lehen und Erbpacht gegebenen Güter dazu bestimmt werden sollen, so wie auch im Falle, daß eine Hypothek, eine Servitut gestattet, oder ein zugefallener Gewinn ausgeschlagen werden soll.

§. 458.

Von der Veräusserung der Kirchengüter durch die Reformation und Säcularisation. Von der Umwandlung der Stiftungen.

Ueber das Verhältniß des Staats zum Kirchenvermögen überhaupt, von der Einziehung des Kirchenvermögens in Folge der Reformation und Säcularisation ist bereits an andern Orten gesprochen worden. o) Es handelt sich nur noch von der Frage über die Verwendung des besondern Stiftungsvermögens zu andern Zwecken, oder von der Zulässigkeit einer solchen Verwendung selbst. Vor Allem ist zu bemerken, daß eine solche Verwendung keineswegs unter die Veräusserungen gehört; die fragliche Stiftung bleibt nach wie vor überhaupt für religiöse oder fromme Zwecke bestimmt. Allein sie kann Umstände und Thatsachen voraussetzen, die gegenwärtig gänzlich verändert sind, oder nicht mehr bestehen; wenn ein Hospital für Aussätzige bestimmt ist, so hört seine Verwendung mit dem Aufhören dieser Krankheitsform auf, und die Stiftung muß in eine andere ihr möglichst nah kommende den Zeiten und Umständen nach umgewandelt werden. Es können Stiftungen für Pilger nach dem gelob-

---

l) Cap 9. l. c. cap. 3. de pign. (3. 21.)
m) Cap. 3. 6. 8. de praescript.
n) Cap. 1. 11. de rest. (1. 41.)
o) §. 223—236. S. 691—702. Vgl. §. 35. S. 83.

ten Lande, für Loskaufung der Gefangenen in den ehemaligen Barbareskenstaaten vorhanden seyn, oder zur Unterstützung solcher, welche von einer Kirche zur andern übergehen. Der Zweck der Stiftung hat aufgehört, die Umstände haben sich verändert, die Religionsfreiheit ist anerkannt; ihr Gebrauch ist nicht mit bürgerlichen Nachtheilen verbunden, Prämien für Convertiten erscheinen daher als ungeeignet; es müssen sohin diese Fonds zu andern werkthätigen christlichen Zwecken verwendet werden. Eine große Menge die Anzahl von müßigen Geistlichen nur vermehrender Benefizien wurde gestiftet; an manchen Kirchen ehemals mit zahlreicher Geistlichkeit gab es auch zahlreiche Meßstipendien, sie können gegenwärtig nicht persolvirt werden, man weiht keine Geistlichen des bloßen Meßlesens wegen mehr, solche Stiftungen müssen daher selbst im Einklange damit, was das Concil von Trident verfügt hat, p) zu andern bleibenden und ihrer Bestimmung zunächst liegenden nothwendigen Kirchenzwecken verwendet werden, und hier kann sich die Aufmerksamkeit der Bischöfe auch vorzüglich wegen anderer gestifteter Andachten, welche nicht mehr zweckmäßig und an der Zeit sind, welche ein beschränkter, wenn gleich frommer Sinn gestiftet hat, vorzüglich kund thun. An dem Bedürfniß von Mitteln zum Zwecke des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts fehlt es nie, nur wechseln diese Mittel ganz natürlich mit der Zeit, und sie müssen immerhin in einem durch die Religion und christliche Liebe erleuchteten, aber nicht durch eigensüchtige Absichten verdunkelten Geist herbeigeschafft werden. — Ist jedoch eine Stiftung für eine Familie, für einen Ort bestimmt, so darf sie von dort nicht entzogen, und eine Modification in der Verwendung kann nur mit Zustimmung der Interessenten angeordnet werden. Da allgemeine Stiftungen unter die werthvollsten Güter des Staats gehören, und dieselben die Erreichung des gemeinsamen Zwecks von Kirche und Staat zu unterstützen bestimmt sind, so stehen sie vorzüglich unter öffentlicher Gewährleistung. q)

§. 459.

Von der Besteuerung des Kirchen- und Stiftungsvermögens.

Bis in das vierte Jahrhundert gab es zwischen dem Vermögen der christlichen Gemeinden und jenem der Heiden in Ansehung

---

p) Concil. Trid. sess. 25. cap 8. de reform.

q) Nach d. bayer. Verf. Urk. Tit. 4 §. 10. darf eine Umänderung oder Aufhebung allgemeiner Stiftungen, worunter besonders auch die Universitäten, alle Lehr-, Wohlthätigkeits- und bestehenden Pfarrkirchen-Anstalten gehören, nur mit Bewilligung der Reichsstände geschehen.

der Besteuerung keinen Unterschied. Die Geistlichen insbesondere mußten sich der Erfüllung der Unterthanspflichten unterziehen, so wie dann auch Plinius die Christen als willige und gehorsame Unterthanen bezeichnet. Constantin aber verlieh den Geistlichen theils persönliche, theils Real-Immunitäten hinsichtlich ihrer Güter. Es geschah aus Achtung gegen die Religion; von einem göttlichen Rechte aber ist nicht die Rede. r) Den Geistlichen wurden ihre deßfallsigen Rechte von den Kaisern bald erweitert bald beschränkt. Im Ganzen waren sie von gewissen Unterthanspflichten und Verrichtungen, wie Wachen, Botengehen, Wegmachen, von der Uebernahme von Staatsdiensten und Aemtern und ausserdem von der Kopf- und Gütersteuer frei. Dieses galt im morgen- und abendländischen Kaiserreich; man dachte dabei so wenig an ein göttliches Recht, daß es noch Ambrosius (adv. Auxen.) für billig erklärt, daß die Kirche Abgaben entrichte. In Deutschland hatten schon die alten heidnischen Priester mancherlei Immunitäten genossen. s) Die fränkischen Könige erweiterten sie; diese Immunitäten gingen auch auf die mit der Kirche im Zusammenhange stehenden Stiftungen und Anstalten über. Es waren freiwillige Geschenke der Fürsten, welche durch freiwillige Gaben (dona gratuita) erwiedert wurden. Die Unwissenheit in der Geschichte, und Unkenntniß bei Auslegung der h. Urkunden bewirkten endlich, daß die Immunität oder Steuerfreiheit zu einer Art von Glaubenssatz erhoben wurde. Das Concil zu Lateran baute darauf fort. Als nun die werdenden Staaten mit ihren steigenden Bedürfnissen ihr Augenmerk auf den großen Umfang der Kirchengüter warfen, und diesen Reichthum, wie dessen Nutznießer mit Steuern und Abgaben beschweren wollten, trat man mit der Behauptung eines göttlichen Rechts hervor, und bezog sich auf einzelne Bibelstellen, t) obgleich Christus weder von einem Patrimonium der Kirche noch von solchem seiner Diener spricht, und Diejenigen, welche der Kirche Güter schenkten, ohne Bewilligung der Staatsgewalt sie dem bürgerlichen Nexus ohnehin nicht entziehen konnten, nach dem Rechtsaxiom: quale jus dantis, tale et accipientis. Indessen war das Ansehen und die Macht des römi-

r) *Sozemus* hist. eccl. L. 1. c. 9. — *Nicephorus* L. 7. H. E. C. 46.

s) *Julius Cæsar* de bell. gall. L. 17. c. 13 et 14. Ministri sacrorum magni sunt apud eos honoris. Neque tributa una cum reliquis pendunt, militia vacationem, omniumque harum rerum habent Immunitatem.

t) Häufig bezog man sich aus Mißverstand auf Genes. 17. 20 – 22. Esder 7, 21 und 24. Num. 18. Exodi 17. Matth. 17, 24.

schen Bischofs so weit fortgeschritten, daß er sich gleichsam als Oberherrn oder Wächter aller Kirchengüter und ihrer Immunitäten ansah. So Innocenz III. Als besonders Philipp der Schöne von Frankreich an eine Besteuerung der Geistlichen und Kirchen dachte, trat Alexander IV. *u*) und dann Bonifaz VIII. auf. Von kirchlichen Personen oder Gütern sollten ohne päpstliche Erlaubniß keine Abgaben erhoben werden. Die Abendmahlsbulle belegte darauf die dawiderhandelnden Fürsten mit dem Kirchenbann. *v*) Demungeachtet ist die Besteuerung der Kirchengüter und Geistlichen allgemeiner staatsrechtlicher Grundsatz geworden; nur solche Befreiungen von Leistungen bestehen hinsichtlich der Geistlichen, welche sich mit ihrem Amte und ihrer Stellung nicht vertragen; auch soll ihre Congrua durch Besteuerung nicht verkürzt werden. *w*) Man hat, ohne das Besteuerungsrecht in Abrede zu stellen, hinsichtlich der milden Stiftungen einen Widerspruch in der Besteuerung darin gesucht, weil dergleichen Anstalten, wären sie nicht vorhanden, geschaffen werden müßten, und niemals einen Ueberfluß an Hilfsmitteln besäßen; allein eine Freilassung solcher Stiftungsmittel würde eine größere Belästigung der steuerpflichtigen Armen herbeiführen, und besonders bei Stiftungen zu Privatzwecken den Grundsatz gleicher Besteuerung verletzen, ja gewisser Weise in die Willkühr der Privaten legen, das steuerbare Capital zu vermindern; es hieße die Stiftungen überhaupt an den öffentlichen Wohlthaten, nicht aber an den damit verbundenen Lasten Antheil nehmen lassen. Nur durch Aufhebung dieser mit einem geordneten Gemeinwesen unverträglichen Privilegien kann die Staatskraft gedeihen, und die Geschichte der spanischen Monarchie beweist, daß mitten unter dem Reichthume der privilegirten Stifter und Klöster der Staatsschatz verarmte, sich von ihnen oder dem Papst von Zeit zu Zeit Gnadengeschenke erbitten mußte, wie aber auch dadurch Staat und Kirche gefährdet wurden, so daß endlich die Lage der Sache extremen Maßregeln entgegengeführt wurde — so wie auch eine zu große Anzahl nicht producirender, und der Staatsvertheidigung entfremdeter geistlichen Individuen die Schwä-

---

u) Cap. 1. de immun. eccl. in 6to.

v) Vgl. §. 51. S. 131.

w) Vgl. hinsichtlich der Immunitäten: Gründe sowohl für als wider die geistlichen Immuntäten in zeitlichen Dingen. Straßburg 1766. — Veremunds von Lochstein Antwort auf die Fragen. Straßburg 1767. — *Felicis Slotwinsky*, De Immunitate ecclesiastica. Dissert. Cracoviae 1833.

chung der Nationalkraft befördert, und zum traurigen Mittel fremder gemietheter Söldlinge führt.

§. 460.

Von den besondern Einkünften der Kirchen, namentlich ihrer Geistlichen.

Die Kirchen und die an denselben angestellten Geistlichen hatten und haben noch zum Theile verschiedene Quellen von Einkünften. Es waren und sind noch Grundstücke, über deren rechtliche Bewirthschaftung oder Verpachtung sich das kanonische Recht verbreitet. *x*) Dann kommen Zeit- und Erbpachte, Belehnungen, Precarien oder Ueberlassung von Grundstücken auf unbestimmte Zeit vor; *y*) Schenkungen, wobei sich der Geber die lebenslängliche Nutznießung vorbehielt, Uebertragungen von Besitzungen an die Kirchen, um in der gewaltigen Zeit ihren Schutz zu erhalten, weßwegen man einen jährlichen Kanon in Naturalien oder Geld entrichtete. Dabei fanden noch die verschiedensten Grundabgaben und Leistungen statt, welche die Besitzer oder Nutznießer von Kirchengrundstücken zu entrichten hatten. Endlich die Zehnten, von welchen das kanonische Recht als Regel aufstellt, daß sie dem Pfarrer gehören. *z*) Bei wachsender Geldwirthschaft fehlte es nicht an Capitalien hiezu. Letzteres führt nothwendig zu den Bestimmungen des kanonischen Rechts über den Zinsenbezug.

§. 461.

Die Lehre des kanonischen Rechts über das Zinsgeschäft. Der Rentenverkauf.

Die Frage über die Zulässigkeit des Zinsgeschäfts wegen Gelddarlehen beschäftigte lange die Kanonisten und Theologen. Der apostolische Kanon 45 verbietet den Geistlichen ohne Unterschied bei Strafe, Zinsen von Darlehen zu nehmen. Ebenso der Kanon 17 des Concils von Nizäa. Damit stimmen die Kirchenväter Augustin, Hieronymus und Ambrosius überein. *a*) Die Verwerflichkeit der Zinsen machte Clemens V. zu einer Art von Glaubens-

---

x) Cap. 2. X. de loc. et cond. (3. 18.)

y) C. 5. C. 10. q. 2. cap. 1. X. de prec. (3. 14.)

z) Cap. 7. 13. 29. de decim. (3. 30.)

a) Conf. c. 1. ff. C. 14. q. 3. Tit. X. de usur. clem. un. §. fin. h. t. siquis in illum errorem inciderit, ut pertinaciter affirmare praesumat, exercere usuras non esse peccatum, decernim eum velut hæreticum puniendum.

artikel. Der Grund dieses Ausspruches wird zunächst hergenommen aus dem alten Testament, worin man ein allgemeines göttliches Verbot gelesen hat. [b]) Im neuen Testament fand man gleichfalls Belege. [c]) Der Papst Urban verwirft das Zinsennehmen, [d]) und selbst noch das Concil vom Lateran unter Leo X. stellt denselben Grundsatz auf. [e]) Die spätern Päpste bestanden ebenso auf dem Verbot, Alexander VII. verwarf 1666 die Meinung, daß man in dem Falle Zinsen nehmen dürfe, wenn man das Capital bis zu einer bestimmten Zeit nicht zurückfordern wolle. Eben so wenig fanden die Zinsen von Innocenz XI. 1679 Gnade, nicht einmal aus Dankbarkeit oder Gefälligkeit will er Zinsen zugelassen wissen. [f]) Indessen mochten von den Kirchenlehrern immerhin aus den besten, ja selbst moralischen Ansichten die Zinsen verboten worden seyn, so gingen doch daraus die traurigsten Wirkungen hervor; dem versteckten Wucher wurden die Thore geöffnet. Kein Staat, kein Handel, kein wirthschaftliches System kann bei Aufrechthaltung einer solchen theologischen Meinung bestehen, selbst die Existenz der Kirchenanstalten wird dadurch gefährdet. Deßhalb mußte man von Seite der Kanonisten einlenken, und Ausnahmen gestatten, deren bereits der Jesuit Hermann vierzehn aufführt. [g]) Auch umschiffte man das Zinsenverbot unter der Maske des Rentenkaufs oder Verkaufs, wobei die Reichung von Naturalien, oder auch baare Prästationen an die Stelle der Zinsen traten. [h]) Ganz naturgemäß mußte nach traurigen Irrwegen diese Sache dahin führen, daß die Gefälligkeit und die Gefahr des Darleihers mit dem Vortheil des Empfängers und dem Interesse des Verkehrs und der Kapitalien bedürfenden Gewerbthäthätigkeit in ein billiges, durch die Gesetze so viel als möglich ge-

---

b) Deut. 23. 19. Psalm. 14. 1—5. Ezechiel 18, 8.

c) Lucas 3.

d) Cap. 16. de usur.

e) Sess. 10. Christus Dominus, Luca evangeslista attestante, aperto nos praecepto obstrinxit, ne ex dato mutuo aliquid ultra sortem sperare debeamus. Ein Gleiches war früherhin 1273 durch Gregor X. beim Concil von Lyon, dann von Alexander III. im lateranischen Concil aufgestellt worden. — Conf. P. *Gode Hermann*. S. I. Dissert. theol. de usurae vitio. Würzeburgi 1738.

f) Man erkennt leicht, daß Walter §. 345 S. 679 die kirchliche Gesetzgebung über das Zinsenwesen idealisirt, und wie auch anderwärts zu vergolden gesucht hat.

g) Dissert. theol. de causis usurae vitium purgantibus. Würzb. 1737.

h) Extravag. 1, 2. de emt. et vend.

schütztes Gleichgewicht gebracht wurden. Eine Folge der Zinsverbote war also der verkleidete Wucher, und die Creditlosigkeit der armen Klasse bei dem Bedürfniß selbst von kleinen Darlehen. Diese auffallenden Nachtheile führten endlich zur Errichtung der Leih- und Pfandhäuser (montes pietatis), welche zu den wohlthätigen Anstalten gehören, und den Armen gegen mäßige Zinsen auf Pfänder Geld leihen, [i]) in unsern Tagen aber durch das Institut der Sparkassen eine Ergänzung erhalten haben. Die Reichsgesetze gingen bereits im 16ten Jahrhundert von obiger theologischen Meinung ab; sechs Procent Zinsen blieben gesetzliche Regel; wegen Noth der Zeiten hat man indessen den Zinsfuß transitorisch nach dem dreißigjährigen Krieg auf fünf herabgesetzt. Es gibt also eine bloße Zinsbeschränkung, aber kein Zinsverbot mehr. Es ist lediglich Sache der weltlichen Gesetzgebung, dem Stand der Dinge, und dem wechselnden Werth des Geldes gemäß Bestimmungen zu erlassen; die Kirche mag von ihrem moralischen Standpunkte aus gegen den wirklichen Zinswucher wirken.

§. 462.

Von den Oblationen und Sporteln.

Die ersten Christen hatten noch kein ständiges Kirchenvermögen, es bildete sich aus freiwilligen Gaben, oder Oblationen theils in Naturalien, theils in Geld, welche unter die Armen, wohin auch die Geistlichen gehörten, vertheilt wurden. Diese Oblationen hörten mit der Zeit auf, und nur ein Ueberrest davon sind die Opfer in Geld, welche von den Gläubigen noch häufig an gewissen Festtagen auf dem Altar niedergelegt, oder auch durch den sogenannten Klingelbeutel während des Gottesdienstes für die Kirche gesammelt werden. Daneben bestehen noch die Opferkästen, deren Ertrag in der Regel für die Armen bestimmt ist. Unter die freiwilligen Gaben werden auch die Meßstipendien gerechnet, so zwar, daß wenn solche in einem Testamente vermacht sind, ohne den Geistlichen zu nennen, diese dem ordentlichen Pfarrer zufallen. Einen Ersatz für Meßstipendien suchten sich die protestantischen Geistlichen durch die sogenannten Beicht- und Communiongroschen zu verschaffen, es sind kleine Geldgeschenke, welche bei dem feierlichen Empfang des Abendmahls für den Geistlichen entrichtet werden, wofür füglich um Mißbrauch, Mißver-

---

i) Cap. 1. de rel. dom. et montibus pietatis (3. 16.) in 7mo. Concil. Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.

ständniß und jeden Anschein von Simonie zu vermeiden, wie es auch in einzelnen Kirchen geschehen ist, irgend ein anderer verhältnißmäßiger Ersatz gewährt werden sollte.

Eine nicht unbedeutende Quelle besonders des pfarrlichen Einkommens bilden die Sporteln oder Stolgebühren (jura stolæ), von einem Amtskleidungsstück der Geistlichen so genannt, weil diese Gaben bei Gelegenheit geistlicher Verrichtung gespendet werden.

Hier ist nicht von den Sporteln und Taxen der apostolischen Kammer, von Annaten, Palliengeldern, servitia minuta, Kanzleigebühren (welche den Ministern und Offizialen des Papstes und dem Cardinalscollegium zufallen), noch von servitia commmia (welche zwischen der apostolischen Kammer und dem Cardinalscollegium getheilt werden) die Rede, sondern zunächst von den ohnehin bescheidenen geistlichen Accidenzien.

Der Ursprung derselben läßt sich aus der Geschichte über die Theilung des Kirchenvermögens zuerst ableiten. Die Bischöfe, welche anfangs das unbeschränkte Verwaltungsrecht hatten, *k*) ließen sich bald häufige Verkürzungen der Armen und Mitgeistlichen zu Schuld kommen. *l*) Das Concilium von Bragua hatte bereits die Armen aus dem Vertheilungskanon gestrichen. Anderwärts blieb man bei der vierfachen Theilung, verfuhr aber willkührlich; besonders entging den Klerikern durch die Stiftung und Vermehrung von Klöstern manches Einkommen. Kostspielige Procurationen oder Visitationen der Bischöfe beschwerten sie; sie mußten also zu mancherlei Erwerbzweigen selbst zum Nachtheil ihres Amtes schreiten; sie verlegten sich auf Jagd, Führung von Wirthschaften, auf Schauspiele, und suchten sich auch wo immer möglich bei ihren Amtsverrichtungen Accidenzien zu verschaffen. Diese bekamen endlich die Sanktion der Concilen und weltlichen Obrigkeit, da es sonst kein Mittel gab, nur einiger Weise für einen anständigen Unterhalt der arbeitsamen Curatgeistlichkeit mitten unter dem übrigen Kirchenreichthum zu sorgen. Concilien des zehnten Jahrhunderts erklärten zwar eine Zeitlang das Sportelnehmen für geistliche Verrichtungen als Simonie; allein die Nothwendigkeit machte, daß man dieses blos auf das strenge Fordern, nicht auf das Annehmen der hergebrachten Gabe bezog; nur sollte es nicht vor, sondern nach der kirchlichen Handlung geschehen. Da aber nicht immer freiwillig gegeben wurde, weil der Geistliche nichts fordern sollte, so gebot endlich das vierte lateranische Concil die Entrichtung von Sporteln nach der löb-

---

k) Constit. apostolicae L. 8. cap. 30.

l) *Hyronimus* de sept. ord. eccles. T. V. cap. 5.

lichen Gewohnheit, und bedrohte die Saumseligen mit dem Kirchenbann. [m]) Andere Synoden folgten nach. Man sieht, daß man die durch die Nothwendigkeit herbeigeführte Inconsequenz durch nichtssagende Distinctionen zu decken suchte. Aus den freiwilligen Gaben wurden so endlich Gebühren (jura stolæ) nach dem billigen Ermessen, daß den Dienern der Kirche ein Lohn gebühre. Umsonst suchte der päpstliche Montanus zu Trident, vielleicht um auf Kosten der Pfarrer Liberalität zu üben, die Abschaffung jener Gebühren zu bewirken; das Concil vertagte wenigstens diese Sache. [n]) Die Gebühren bekamen endlich auch die politische Bestätigung, und eine feste Bestimmung, sie wurden klagbar. [o])

Hatte man in der katholischen Kirche mancherlei Noth und Schwierigkeiten wegen der Amtsgebühren der Geistlichen, so war dieses noch weit mehr in der protestantischen der Fall. Die Reformation trat nicht nach einem vorher genau berechneten Plan ein; die Sportelbezüge galten aber bald als Last, der Begriff von evangelischer Freiheit wurde auf sie von Vielen ausgedehnt, die Meßstipendien hörten mit der Messe und der Verwerfung der Lehre vom Fegfeuer auf. Nicht nur nach dem Kloster- und Stifts-, sondern auch nach dem Pfarrgut wurde häufig gegriffen, daher Kirchen- und Schuldiener oft in drückende Armuth gestürzt, so daß die gemeine Rede ging, solchen sehe der Hunger aus den Augen. Eigentlich hätten die Pfarrgüter herausgegeben werden, oder von dem Vermögen der säcularisirten Klöster und Stifter, welche in die Hände der Landesherrn kamen, Beihülfe geschehen sollen. Allein nicht allenthalben gab es reiche Klöster, man stiftete dagegen gelehrte Schulen, besonders Universitäten. Die Freigebigkeit des Volks mußte also nach Analogie der früher hergebrachten Gebühren in Anspruch genommen, und obrigkeitlich festgestellt werden, worin die pfarrlichen Gebühren bestehen sollten.

So können nun überhaupt jene Sporteln von den Geistlichen gefordert werden, welche entweder vertragsmäßig sind, die Verjährung für sich haben, oder gesetzlich festgestellt sind.

---

m) Concil. Lat. IV. can. 66. *Harduin.* T. VII. p. 67. et 267 fll.

n) Concil. Trid. sess. 25. cap. 4. de ref.

o) Ausführlicher behandelt diesen Gegenstand *Sarpi*, Traité des Benefices art. 10. — *Bingham*, Origines eccles. VII. L. 5. — *Jerome a Costa* (Richard Simon) Historie de l'orgine et du progres de Revennes ecclesiastiques. Frankf. 1684. — *Thomasin* vetus et nova eccl. disciplina T. III. cap. 3. — H. M. G. Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien. Göttingen 1785. 8.

Darüber, daß es wünschenswerth sey, daß kein christlicher Geistliche für eine heilige Verrichtung Sporteln beziehe, daß er niemals in die Lage kommen möchte, mit dem Eigennutz bei seinen Verrichtungen in Collision zu gerathen, kann kein Zweifel obwalten. Auch hat man z. B. das Unschickliche von Beicht- und Communiongroschen längst eingesehen, allein es fragt sich, woher ein deßfallsiger Ersatz zu nehmen sey. Bei solcher Schwierigkeit eine Auskunft zu finden sind bekanntlich auch jene Reformplane rücksichtlich gewisser an den h. Stuhl zu entrichtender Taxen gescheitert. Man mußte sich mit einer gehörigen Festsetzung und Ermäßigung derselben begnügen. Der h. Stuhl bedarf nemlich für die Besorgung allgemeiner Kirchenanglegenheiten verschiedener Organe, und die Besoldung derselben muß zunächst von Jenen erhoben werden, welche sich dahin wenden, indem das Patrimonium des h. Petrus von der römischen Kirche und dem römischen Staate, also für sonstige Zwecke in Anspruch genommen wird. Indessen werden die Ausfälle in der Taxeneinnahme mit der Zeit von selbst eine Reduktion der überflüssigen Beamten herbeiführen. Sporteln beziehen übrigens auch die Ordinariate von Jenen, welche sich etwa wegen Dispensen an sie wenden, so wie auch die Offizialate oder Ehegerichte, und die Consistorien. Endlich sind auch mit Führung der Kirchen- und Civilstandsregister Sporteln verbunden; weil auf den Grund derselben auf Verlangen Urkunden oft von hoher Wichtgkeit ausgestellt werden. Dort, wo eine Purification der Pfarreien nicht erfolgt ist, haben Pfarrgenossen noch verschiedene Stolgebühren, bei Tauf-, Trauungs-, Sterb- und andern Fällen, an den Pfarrer einer andern Confession zu entrichten, was man sogar eine Zeitlang auf die Juden, welche mit einer christlichen Kirchenanstalt in keiner Verbindung stehen, ungerechter Weise ausgedehnt hat. Die Seelsorger oder Pfarrer beziehen übrigens ihr Einkommen oft aus den verschiedensten Arten von Einnahmen und aus den verschiedensten Quellen. Dieses sind Zinsen von Capitalien, Lehen, Erb- und Bodenzinse, Gülte Handlöhne und Reichnisse verschiedener Art, ausser der ihnen zustehenden freien Wohnung. Sie sind oft auf einen ausgedehnten Grundbesitz und dessen landwirthschaftliche Benutzung angewiesen; daher gibt es sogenannte Oekonomie-Pfarreien, wenn deren Güter nicht verpachtet werden. Man hatte eine Zeitlang vorgeschlagen, diese aufzuheben, resp. ihr Einkommen in eine fixe Geldbesoldung umzuwandeln. Allein ein mäßiger und verständiger Betrieb der Landwirthschaft ist mit dem Pfarramt nicht unverträglich, und kann vortheilhaft auf die Landcultur wirken. Dagegen kann eine gleichsam gewerbmäßig betriebene, und die ganze Thätigkeit des Seelsorgers in Anspruch nehmende Oeconomie schwer-

lich gebilligt werden; sie muß zum Herabsinken desselben von seiner hohen Bestimmung beitragen. p)

§. 463.

Von den Zehnten.

Unter die wichtigsten Quellen des Einkommens nicht nur der Pfarreien, sondern auch zahlreicher milden Stiftungen, wie nicht minder des Staats, so wie des begüterten Adels und anderer Privatpersonen, gehören die Zehnten, welche durch einen Zusammenfluß von Umständen in unsern Zeiten mit Ungunst angesehen werden, und deren gesetzliche Umwandlung zu den friedlichen Aufgaben unserer Zeit gerechnet wird. Das Streben nach möglichster Entfesselung des Landmanns von allen die Cultur des Boden hemmenden, und die Früchte des Fleißes seiner Bebauer größtentheils verkümmernden Lasten, die möglichst freie Bewegung des liegenden Eigenthums, die Erleichterung eines Standes, welcher gleichsam die breite Grundlage der geselligen Einrichtungen bildet, die kräftigsten Arme zur Vertheidigung reicht, drückt sich allenthalben, besonders in den deutschen Staaten durch eine Reihe von deßhalb getroffenen gesetzlichen Maßregeln aus. Was in Frankreich im Sturme der Revolution leider ohne Rücksicht auf hergebrachte und anerkannte Rechte geschehen ist, aber unverkennbar dem Landbau und dessen Pflegern einen wohlthätigen Aufschwung gegeben hat, soll in Deutschland allmälig auf der Bahn des Rechts und der Uebereinkunft, und nöthigenfalls durch Beihülfe des Staates ins Werk gesetzt werden. Solche Vorhaben und Unternehmungen, welche das Herkommen und vielerlei Interessen berühren, sind von selbst geeignet, Veranlassung zu den verschiedensten Untersuchungen über die Natur, besonders aber über die Herkunft der Zehnten zu geben, welche natürlich auch wieder von den verschiedensten Standpunkten ausgehen.

Die erste Frage ist, darf der Staat hier mit seiner Gesetzgebung entscheidend eintreten? Nimmt man an, daß die Zehnten in der Regel vom Staate gebilligte Kirchensteuern sind, oder daß ihr Bezug, auf welchem Titel derselbe beruhen mag, immerhin auf einem von der Staatsgewalt begünstigten oder geschützten

---

p) Eine bayer. Verord. v. 24. März 1809, will die bestehenden Pfarrökonomien zu keiner Zeit aufgehoben, durch bloße Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt wissen, als es in einzelnen Fällen nach besondern Ortsverhältnissen zum Besten der Seelsorger nothwendig werden würde.

Rechtsverhältniß beruht, so läßt sich im Allgemeinen das Recht nicht in Abrede stellen, ein für nachtheilig erachtetes bisheriges Rechtsverhältniß umzuwandeln, und gerade denselben Grundsatz anzuwenden, welcher dem Expropriationsgesetze zu Grund liegt. Wie hier, so muß auch bei Umwandlung der Zehnten, welche nicht dem Staate selbst, sondern einer unter seiner Aufsicht stehenden Corporation, oder Privaten zustehen, eine dem Verluste entsprechende Entschädigung eintreten. Aber die Schwierigkeit liegt hier in der Auffindung derselben überhaupt, besonders aber des entsprechenden Maßstabe. Ist der Staat selbst der Eigenthümer des Zehnts, so mag er in Erwägung, daß seine Unterthanen dabei gewinnen, und im Falle der Noth mehr steuerfähig werden, auf die billigste Weise dabei verfahren, auch mag es einem staatswirthschaftlichen Princip gemäß seyn, dergleichen sonstige Umwandlungen durch öffentliche Beihülfe zu erleichtern; vermittels des öffentlichen Credits Dominikalien zu kaufen, um solche leichter ablösen zu können. Aber welcher ist nun der Maßstab, nach welchem Grundgefälle bemessen, festgestellt, und abgelöst werden sollen? Die Entschädigung kann in einer jährlichen Geldrente, oder in Bezahlung eines Capitals, oder vermittels der Darangabe von freien Grundstücken nach den örtlichen Verhältnissen geleistet werden. Bei milden Stiftungen, bei Pfarreien, überhaupt bei fortdauernden Anstalten und Corporationen kann die Art der Entschädigung nicht gleichgültig seyn. Geschieht sie in Geld, so kann beim fallenden Werth desselben im Verhältniß zu den Produkten leicht ein Ausfall entstehen. Allein bei der Auflösung dieser Aufgabe, wobei nicht nur der ganze Staat, sondern insbesondere auch die Pfarrgeistlichkeit mit ihren Pfarrkindern betheiligt sind, läßt sich eine Goldwage nicht anwenden. Es muß schon als eine Wohlthat erachtet werden, wenn die Pfarrer von einer ihrer amtlichen Wirksamkeit nachtheiligen Einnahme befreit werden, auch ist auf die Dankbarkeit und den erhöhten Wohlstand der Landleute zu zählen, wodurch Verluste ausgeglichen werden.

§. 464.

Geschichtliches über das Zehntrecht.

Obgleich es durchaus nicht mehr auf die Entstehung des Zehnts, sondern einzig auf seine gegenwärtige rechtliche Anerkennung ankömmt, wenn von Aufhebung desselben, und von der deßhalb zu leistenden Entschädigung die Rede ist, so mögen doch einige geschichtliche Erörterungen an ihrer Stelle seyn. q)

---

q) Als v. Rotteck 1831. in der badischen Ständeversammlung seinen

Unter **Zehnt** versteht man den zehnten, oder irgend einen geringeren Antheil an Früchten (es gibt einen halben und drittels Zehnt), welchen jener, der ihn zu entrichten hat, der **Zehnthold**, an denjenigen, welcher ein Recht darauf hat, **Zehntherr**, jährlich in der Regel abzugeben hat. Der Zehnt ist so alt, als die Staaten, in wie vielfacher Beziehung er auch vorkommen mag. Das mosaische Gesetz handelt davon als von einer theokratischen Abgabe. *r*) Die Zend Avesta erklärt die Zehntab-

---

berühmten Antrag auf Ablösung der Zehnten machte, und auf den Ursprung der Zehnten zurückgehend, sie aus dem öffentlichen Recht entspringen ließ, wodurch die Möglichkeit einer Zehntabschaffung durch das Gesetz gegeben sey, trat **Birnbaum** zuerst mit einer historisch rechtlichen Erörterung: „Ueber die Aufhebung des Zehnts“ Freiburg 1831, dann mit der Schrift: „Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des röm. und fränk. Reiches historisch entwickelt“ Bonn 1831, hervor. Der Zehnt ist nach diesem gelehrten Autor privatrechtlicher Natur, kann sohin ohne Eigenthumsverletzung gesetzlich nicht aufgehoben werden. Da nun beide Theile Recht haben, besonders, wenn man auf den gegenwärtigen Stand der Zehnten Rücksicht nimmt, welche theils im Eigenthum des Staats, theils der Privaten sich befinden, so suchte dieses **Zacharian** in der Schrift: „Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten“ darzulegen. Heidelberg, 1831. Ebenso hat die Zehntfrage folgendes Werk hervorgerufen: **Kühlenthals** Geschichte des deutschen Zehnts, und die bei der Ablösung desselben zu befolgenden Grundsätze. Heilbronn. 1836. — **Göschl**, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Aschaffenburg. 1837. — Vgl. **Mittermaier**, Deutsches Privatrecht. Regensbg., 1838. Ausg. 5 — **Eichhorn**, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. §. 180. ff. — **Dessen** deutsches Privatrecht. §. 167. — Aeltere Schriften sind: ***Selden***, History of the Thes. London. 1647. — ***Ch. Bedeker***, De origine decimarum ecclesiae. Rostock. 1691. — ***J. C. Treitinger*** de origine decimarum, Argent. 1783. — ***G. L. Böhmer***, de origine et ratione decimarum in Germania. Jn Elect. j. civ. Exerc. 18. Göttingae. 1794.

r) Conf. Levit. 27, 26. Num. 18, 11. sq. Deut. cap. 14, 22 — 27. Um dem Gesetze gemäß leben zu können, bekamen die jüdischen Priester und Leviten den Zehnt von allem Ertrag der Aussaat auf den Aeckern, (II. Paralip. 31. 5.) von allen Baumfrüchten, dann von Groß- und Kleinvieh (Rindern, Schaafen), was unter dem Stabe geht. Bei einem Hirtenvolk, welches sich erst ansiedeln sollte, konnte vom Personalzehnt keine Rede seyn.

gabe für eine religiöse Pflicht. In den alten Staaten mußte oft der zehnte Theil der Einfuhr gezahlt werden. Nach Appian ward der zehnte Theil der Früchte von den zur Cultur übergebenen Feldern an den Staat gezahlt. Die Provinz Sicilien mußte den Römern den Getraidzehnt liefern. Die Staatsländereien hießen agri decumani, ihre Bebauer entrichteten den Zehent. Ebenso mußte von den Bergwerks-Erträgnissen der zehnte Theil entrichtet werden. Die Alten gelobten der Gottheit wie dem Herkules den Zehnt. s) Bekannt ist die decima herculanea. Es gab Votivzehente. Der Zehnt erscheint also bald als Religionsgabe, bald in öffentlicher Hinsicht als Grundsteuer, weil die Landesproduktion das nächste besteuerungsfähige Objekt darbietet. Ebenso hängt er mit den privatrechtlichen Verhältnissen des Grundeigenthums zusammen. Schon bei den Römern vertrat die Abgabe des zehnten Theils der Früchte beim Grundeigenthum die Stelle des Erbpachtkanons, wenigstens einen Theil des Kaufgeldes. Dergleichen aus Ueberlassung des Eigenthums hervorgegangene Abgaben waren also privatrechtlicher Natur, hatten sohin die Natur einer öffentlichen Steuer nicht, dauerten daher auch in ihren Wirkungen bis in die neuesten Zeiten fort. Nicht selten war ein Naturalzins die Folge eines vorgeschossenen Kapitals; dieses wurde dadurch in Form des auch im Mittelalter so üblichen Rentenverkaufs erworben.

Was nun die Kirche angeht, so war der Zehnt wenigstens in den drei ersten Jahrhunderten unbekannt. Weder das neue Testament, noch die apostolische Tradition erwähnen desselben. Der Spruch des hl. Paulus, t) wer dem Altare dient, soll vom Altare leben, und die Rede unseres Herrn: der Arbeiter ist seines Lohnes werth, u) haben gar keine besondere Beziehung auf den Zehnt. Anfangs bezogen die christlichen Kirchen freiwillige Gaben und Opfer, deren Verwendung gleichheitlich für die kirchlichen Zwecke, dann für die Armen, worunter vorzüglich Anfangs die Geistlichen gehörten, bestimmt war. Diese Gaben bestanden meistens in den Erstlingen von Früchten (primitiæ), und Oblationen von den gewonnenen Feldfrüchten (decimæ). Die Freigebigkeit der Gläubigen ließ endlich nach, man sah sich nach einem

---

s) L. 2. D. de pollicit. (50. 12.) Vergl. Böhmer die kirchliche Alterthumswissenschaft. Breslau. 1839. Bd. II. S. 105. — Zachariä die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten. Heidelberg 1831. S. 16.

t) 1. Korinth. 9. 13.

u) Luk. 10, 7.

Ausweg um, und fand diesen leicht im alten Testament. Die christlichen Geistlichen setzten sich an die Stelle der jüdischen Priester und Leviten, welche den Zehnt bezogen. Von nun an begann eine Reihe von Bemühungen, die Zehntentrichtung vermöge der Berufung auf ein göttliches Gebot zur allgemeinen Pflicht für die Gläubigen zu machen, obgleich die Verhältnisse der jüdischen Leviten und Priester andere waren, als die der christlichen Geistlichen, sohin auch dieses Gebot auf sie keine Anwendung findet. Die Leviten machten den 12ten Theil der jüdischen Nation aus, und erhielten keinen Antheil an den Gütern des Landes. Die christliche Geistlichkeit bildet eine viel geringere Anzahl; auch ist ihr ausser der Pflege des Gottesdienstes nicht einzig die Ertheilung des Unterrichts, wie den Leviten übertragen. Ebenso wenig wurde sie vom Besitze des Grundeigenthums ausgeschlossen. Sie erwarb vielmehr in vielen Ländern den dritten oder vierten Theil des Grundvermögens, während der Staat verarmte. Im vierten Jahrhundert empfahlen vorerst Hieronymus, Chrysostomus, dann Augustinus den Kirchenzehnt (decima), welcher sich vom Pachtzehent (nona) unterscheidet, in dessen Besitz die Kirche als anerkannte Korporation, selbst von den heidnischen Priestern herüber gekommen war. Allein noch blieb die Entrichtung freiwillig; es gab kein Zwangsgebot. v) Die Verwendung des Zehnts sollte zur Verherrlichung Gottes, zur Unterstützung von Mitmenschen und für wohlthätige Zwecke geschehen. w) Die Darbringung des Zehnts wurde endlich Gewohnheit. Jedoch gestaltete sich derselbe im Orient keineswegs zu einer gebotenen Abgabe. Vielmehr tadelte Justinian jeden wegen Nichtentrichtung angewendeten Zwang. x) Man sieht daraus, daß man wenigstens in der constantinopolitanischen Kirche schon auf dem Wege war,

---

v) C. 65. Can. 16. q. 1. c. 8. C. 16. q. 7. Conf. *Origines* homil. 11. in Num. c. 18. *Tertulian* apol. 39.

w) Constit. apost. L. e. c. 25. Was von Gläubigen aus Gottesgebot von den Erstlingen und Zehnt gegeben wird, soll der Bischof wie ein Gottesmann verwalten, und nach Abzug dessen, was zu seiner Gehülfen Nothdurft gehört, unter Waisen, Wittwen, Reisende und andere Bedürftige vertheilen. Conf. L. 7. 29. L. 8. 30.

x) Con. 39. §. 1. Cod. de episc. et cler. (1. 3.) Non oportet, Episcopos et clericos cogere quodquam ad fructus offerendos, aut angarias dandas, aut alio modo vexare, aut excommunicare, aut athemizare, aut denegare communionem, aut ideirco non baptizare, quamvis usus ita obtinuerit. Transgressor cadit ab ecclesia, et administratione ipsius, et dat decem libras.

auch den Zehnt durch kirchliche Strafmittel beizutreiben. In der That mag dieses auch dazu beigetragen haben, daß das Zehntwesen noch heute in der griechischen Kirche unbekannt ist, wiewohl es dort an andern gesetzlichen Abgaben nicht fehlte. y)

Desto mehr Glück machte der Zehnt im Abendlande. Dort ward im 5ten Jahrhundert eine dem hl. Augustin fälschlich zugeschriebene Rede verbreitet (sermo de reddendis decimis), und einzelne Synoden suchten die Zehententrichtung als eine von Gott selbst auferlegte Pflicht geltend zu machen, und vor Vernachläßigung dieses göttlichen Gebotes ernstlich zu warnen. Dieses geschah vorzüglich in Gallien. Die Synode von Tours 567 schärfte die Pflicht durch neue Ermahnungen ein. Die frommen Väter beriefen sich auf das Beispiel von Abraham, welcher dem Priester Melchisedek den Zehnt darbrachte, und ermahnten, von Allem Gott den Zehnt zu entrichten, um dadurch das übrige Vermögen zu retten. z) Diese Ermahnungen scheinen indessen nicht allenthalben den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, und das Zehntentrichten in Abnahme gekommen zu seyn, deßwegen glaubte die Synode zu Maçon 585 zu kirchlichen Zwangsmitteln, nemlich zur Androhung des Bannes gegen die zaudernden Zehntpflichtigen, schreiten zu dürfen. a)

Ausdrücklich wurde aber noch die Verwendung des Zehnts für die Armen und andere fromme Zwecke in Erinnerung gebracht. Von nun an hatte das Zehntrecht verschiedene Schicksale, nachdem man vergebens dasselbe durch kirchliche Strafmittel allgemein geltend zu machen gesucht, bis der mächtige Arm von

---

y) Nov. 3. Nov. 43.

z) Can. 2. C. 16. q. 2.

a) Concil. Matisconense. c. 5. — Leges itaque divinae consulentes Sacerdotibus et Ministris ecclesiarum pro *hæreditatis* portione, *omni* populo praeceperunt, *decimas* fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeris longis temporibus custodivit intemeratas; nunc vero praevaricatores legum poene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et *decimas* ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnes inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Siquis contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, *a membris ecclesiæ omni tempore separetur.*

Karl d. G. dem Zehntwesen äussere und gesetzliche Haltung verschaffte. **Karl der Große** sah mit Recht das Christenthum als ein vorzügliches Werkzeug der Civilisation an; die Erweiterung seiner Eroberungen war mit Verbreitung des Christenthums verbunden, daher mußte er auch die Kirchenanstalten und deren Diener mit nöthigen Hülfsmitteln ausstatten; der Zehnt war bereits in der gallischen Kirche als auf einer göttlichen Anordnung selbst beruhend gebräuchlich; er schien daher dazu nach einem umfassenden Plan aufgefaßt am geeignetsten, jene Zwecke zu erreichen. Nachdem also jener Herrscher durch eine Verordnung von 775 dem Herkommen gemäß eine Vorschrift über die vierfache Verwendung der Zehenten, für den Bischof, den Clerus, die Armen und die Fabrik erlassen hatte, geschah es zuerst 779 bei der Reichsversammlung zu Düren, daß nachdem die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung genehmigt war, auch befohlen wurde, jeder Unterthan des Reichs sollte von seinem Wachsthum den Zehnt an die Kirchen entrichten, und der Bischof solchen vertheilen. b)

Da Karl d. Gr. die Zehntentrichtung als ein allgemein verbindliches göttliches Gebot ansah, oder dafür erklärte, so war ein Folge davon, daß er selbst seine Kammergüter diesem Gebote unterwarf, und deßhalb seinen Meiervögten oder Fiscalen Auftrag gab. c) In der Verfassungsurkunde, welche Karl d. G. den besiegten Sachsen gab, unterwarf er auch die sonstigen Einkünfte des k. Fiskus aus Zins und Strafgeldern der kirchlichen Zehentgerechtsame. d) Derselbe erließ sogar den Sachsen den Tribut, und legte ihnen dafür den Zehnt auf. Die Zehntabgabe ward so eine allgemeine Religionspflicht, welche nöthigenfalls durch weltlichen Zwang konnte geltend gemacht werden. e) Ausser der

---

b) Cap. VII. de decimis. Ut unus quisque suam decimam donet, atque per jussionem Pontificis dispensetur.

c) Capit. de villis c. 6. Volumus, ut judices decimam ex omni collaboratu donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra dicima data non sit, nisi ubi antiquitus constitutum fuit.

d) Placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit sive in frido, sive in qualicunque banno, et in omni redibutione ad Regem pertinente *decima* pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur cap. 16. de part. Sax.

e) Cap. 17. de part. Sax. Secundum *Dei mandatum* praecipimus, ut *omnes*, tam *nobiles*, quam ingenui, similiter et liti decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiae donent. — In einem mehrmal

im fränkischen Reiche hergebrachten Grundabgabe, Nonae, welche in einem gutsherrlichen Zehnt oder Grundzins an die Eigenthümer, dann von den Krongütern an den Fiscus bestanden (decimæ dominicæ, indominicatæ, regales, salicæ), sollte noch besonders der Zehnt als Kirchensteuer entrichtet werden. Besonders merkwürdig ist auch das Zehntdekret des Concils zu Frankfurt v. 794. Die Zehntpflicht wird den Gläubigen unter andern auch aus dem Grunde eingeschärft, weil in den Zeiten des jüngsten Mißwachses die bösen Geister die Aehren zur Bestrafung der Widerspenstigen angefressen hätten, und allerlei verwünschende Stimmen in der Luft gehört worden seyen. f) Man kann sich vorstellen, wie verhaßt eine solche den Franken bisher unbekannte Last sein mußte, wodurch den Eigenthümern der Güter auf einmal der zehnte Theil ihres Vermögens abgenommen wurde; denn die Nonæ waren eigentlich von den Güterverleihern an die Kolonen vorbehaltene Zinsen, und nach dem Beschluß des Concils zu Frankfurt wurden die Nonen von den Benefizien, die Zehenten aber vom Eigenthum entrichtet. Die Non wurde nemlich erst nach Abzug des Kirchenzehntes berechnet.

Der Zehnt fand indessen auch fast allenthalben, wo er mit dem Christenthume eingeführt wurde, einen Widerstand. Erst 803 wurde er im Frieden von Selz den Sachsen bleibend aufgedrungen. In der Geschichte von Holstein, Dänemark spielte der Zehnt eine Zeitlang eine Rolle. Im Bauernkriege war diese Abgabe von Einfluß, in England und Irland insbesondere ist er zu einem schwer zu heilenden Uebel geworden. Indessen blieb man in der Folge auch keineswegs bei der karolinischen Gesetzgebung.

§. 465.

Weitere Schicksale des Zehntrechts.

Die Kirche kam niemals in den vollen Besitz des Zehntes, besonders nicht nach jenem Umfang, wie er selbst noch in den

---

wiederholten Kapitular heißt es: Ut quicunque de rebus ecclesiasticis beneficia habeat, praeter nonas, *et decimas* ecclesiae donet, et ad restauriendas ecclesias adjutorium faciat, operasque praestet. Conf. Senkenberg, Corp. j. feud. p. 499.

f) Concil. Francof. c. 23. Ordinatur, ut omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam conferat ad ecclesiam; experimento enim didicimus, in anno, quo illa horrida fames irrepsit, ebullire vacuas annonas a Doem onibus devoratas, et voces in exprobationis auditas.

Decretalen in Anspruch genommen wurde; da nicht allein der eigentliche Prädial-, sondern auch Personalzehnt, nemlich von dem sämmtlichen Erwerb, in Anspruch genommen wurde. g) Die Geistlichen mußten nemlich bald die kirchlichen Einkünfte mit den mächtigen Vögten und Patronen theilen, die Bischöfe gaben, um mächtige Freunde zu gewinnen, Zehenten zu Lehen, sie zogen dergleichen zu ihren bischöflichen Tafelgütern, gebrauchten sie, um Kathedral- und Collegiatkirchen, Klöster und andere Institute zu dotiren. Manche Privaten überließen der Kirche ihre Güter, und behielten sich die Zehnten bevor. Mit den Klöstern wurden insbesondere Pfarreien nebst den dazu gehörigen Zehnten incorporirt; an vielen Orten behaupteten die Laien, welche ihre Schloß-Kapellen zu Pfarreien erhoben, Zehntfreiheit, sie behielten den Zehnt für sich. Selbst gegen Geld und angeblich ad redemtionen ecclesiarum et altarium verliehen die Bischöfe den Zehnt, oder verschenkten ihn an Verwandte. Einige nahmen ihn eigenmächtig, Andere behielten denselben gegen die Pflicht der Vertheidigung. Die Bischöfe von Meklenburg verschenkten sogar den halben Zehnt an die Herzoge, um die andere Hälfte durch sie besser eintreiben zu können. Selbst der Papst ließ es an Freigebigkeit mittels der Zehntverleihung und auch Befreiung nicht fehlen. Die Könige von Spanien erhielten nemlich den Drittelszehnt als päpstliche Subsidie, um die von den Saracenen inne gehabten Kirchen zu erobern. Unter Alexander VI. Anno 1494 ward dieses Geschenk beständig, welches vorher blos persönlich war. Besonders wurden die Stifter und Klöster reichlich mit Zehnten bei ihren Stiftungen bedacht, wiewohl sie anfänglich den Zehnt als Almosen erhielten, und auch ohne päpstliche Bewilligung nicht besitzen sollten. h) So zertheilte und zersplitterte sich das für Seelsorger so wichtige kirchliche Einkommen an Zehnt, mitten im kirchlichen Reichthum wurden die wichtigsten Arbeiter im Weinberge des Herrn, die Pfarrer, arm, welchen ohnehin bei der Theilung des Kirchenvermögens ein bescheidener und jetzt vielfach verkürzter Theil zufiel.

Gegen die sonstige Veräusserung des Kirchenvermögens an Laien suchten zwar Päpste und Concilien einzuwirken. Gregor VII. stempelte sie sogar zur Simonie. Die Belehnung von Laien mit Kirchengütern wurde den Bischöfen untersagt, und sogar unter Strafe des Bannes den Laien die Zurückgabe des von den Kirchen herrührenden Guts befohlen. i) Dieses galt vorzüg-

---

g) Cap. 20. 28. de dec.

h) C. 4. C. 1. q. 3.

i) C. 14. C. 10. q. 1.

lich auch wegen der Zehnten. k) Man suchte durchaus den Zehnt aus dem Grunde, weil er spiritueller Natur sey, dem gemeinen Verkehr zu entziehen, die Laien sollten zum Erwerb desselben unfähig seyn. l) Wie andere Concilien, so suchte auch das dritte lateranische 1179 wiederholt die Laien zur Herausgabe der Kirchengüter zu bestimmen, dasselbe untersagte ferner den Laien jede weitere Veräusserung. m) Auch machte Urban III. unter Friedrich I. deßhalb einen Antrag an den Reichstag zu Gelnhausen 1186. Allein vergebens, selbst die Bischöfe setzten sich dagegen; eine oder die andere Zurückgabe kam höchstens den Klöstern in redemtionem animæ zu Gut. Die Pfarrer gingen dabei wie gewöhnlich leer aus. Die Verordnung des dritten Concils von Lateran, worin eine weitere Belehnung der Laien mit Zehnt verboten wird, deutete man indessen von nun an so, daß der Besitz der bereits belehnten Zehnten anerkannt sey; auch sollte die Zehntbefreiung nicht weiter ausgedehnt werden. n) Allein die Kirchenmacht war zu schwach, um ihren Verordnungen gegen so viele Betheiligungen Wirksamkeit zu geben. Wie bisher blieben nicht nur Zehnten in den Händen von Laien, sondern sie wurden auch wie jeder andere Vermögenstheil behandelt, vererbt und unbestimmt veräussert. Die Zehnten haben dadurch in der Regel den Charakter einer Grundrente erhalten, welche mit der Kirchenverwaltung, wenn nicht ausnahmsweise noch eine Belehnung vorkömmt, in keinem Zusammenhange mehr steht. Von nun an hörte auch das Streben nach Wiedereroberung der verlornen Zehnten auf. Das Concil von Trident ist nur conservativ, es schärft blos die gewissenhafte Entrichtung des Zehnts ein. o) Es will jene,

---

k) C. 3. c. 16. q. 2. c. 1. c. 16. q. 7. c. 13. c. 1 q. 3.

l) Cap. 17. X. de decim. (3. 30.) cap. 7. de praescript. (2. 26.) c. 9. de rer. permut.

m) Cap. 19. X. de decim. (3. 30.) Prohibemus, ne Laici decimas cum animarum suarum salute detenentes, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Siquis vero receperit, et ecclesiae non reddiderit, Christiana sepultura privetur.

n) Cap. 25. de decim. Porro cum laicis nulla sit de spiritualibus concedendo vel disponendo facultas, imperialis concessio, quantumcunque generaliter sint, neminem potest a solutione decimarum eximere, quae divina constitutione debentur. — Man kann, sobald das Prinzip angenommen wird, die Consequenz nicht in Abrede stellen. Daß aber der Zehnt eine spirituelle, nicht eine sehr materielle Sache sey, gehört zu den frühern Rechtsdichtungen, welche spiritualibus annexa gleichsam mit vergeistigten. Conf. c. 2. §. 3. de dec. in 6to (3. 13.)

o) Concil. Trid. sess. 25. cap. 12. de ref.

welche den Zehnt betrügen, oder vorenthalten, mit einer Excommunikation bestraft wissen, welche vor der Restitution nicht aufgehoben werden soll. In so ferne es sich aber hier von Verwirklichung eines unter Staatsschutz stehenden Civilrechts handelt, sind alle kirchlichen Strafmittel unzuläßig, da lediglich die Hülfe des Richters anzustehen ist. *p*)

Die Reformation führte besonders in Staaten, welche ihr folgten, bedeutende Veränderungen im Zehntwesen herbei. Die Zehnten blieben übrigens in England und Irland, und erhielten sich bis auf den heutigen Tag in verhängnißvoller Gestalt und Ausdehnung. In den übrigen protestantischen Staaten wurden die Zehnten zwischen den Regenten und der Kirche mehr oder minder gleich getheilt. Mit der Säcularisation und der Verschwindung zahlreicher Stifter, Klöster und kirchlicher Institute gingen die von ihnen besessenen Zehnten auf die neuen weltlichen Regenten über, wodurch sie zu den größten Zehntbesitzern gemacht, in die Lage versetzt wurden, nach den Grundsätzen einer weisen Staatswirthschaft jene Veränderungen ihrer Seits für die Entfesselung des Eigenthums allmählig zu verfolgen, welche ihr Interesse und die Zeit dringend verlangen. Der Ueberrest von Zehnten befindet sich in den Händen der unter Staatsaufsicht stehenden kirchlichen und anderen Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten, dann anderer Privaten.

§. 466.

Von der rechtlichen Natur der Zehnten.

Der Zehnt wird hinsichtlich des Rechtssubjekts in den kirchlichen und weltlichen eingetheilt; jener steht den Kirchendienern aus einem kirchlichen Rechtstitel, dieser den Laien zu, so daß jedoch ein Geistlicher auch einen weltlichen Zehnt aus solchem Titel besitzen darf. Auch kann ein nunmehriger Kirchenzehnt ursprünglich ein weltlicher gewesen seyn, welcher durch Verleihung an die Kirche seine Bestimmung und seinen Charakter annahm; ebenso verhält es sich mit einem ursprünglichen Kirchenzehnt, welcher in das Eigenthum weltlicher Hände überging. Sieht man auf das zehntbare Objekt, so hat man diesem in frühern Zeiten die größtmöglichste Ausdehnung zu geben versucht. Man verzichtete bald auf die Erstlinge der Früchte, wobei zu viel der

---

p) Conf. Concil. Trid. sess. 25. c. 3. de ref. — Vgl. Bayer. Land.-R. P. 2. K. 16. Badisches Land.-R. §. 710. Preußisches Land-R. II. §. 858. Eben so wenig sind in Zehntsachen kirchliche Censuren in Oesterreich zuläßig.

Freigebigkeit der Darbringenden überlassen war, q) und forderte dagegen einen Zehnt von dem Betrieb der Landwirthschaft, und vom sonstigen persönlichem Erwerb. Daher kam die Eintheilung in dingliche und persönliche Zehnte (decimæ prædiales et industriales). Den Erwerbs- oder persönlichen Zehnt sollte Jeder dort entrichten, wo er die Sakramente empfängt, den Realzehent dort, wo es herkömmlich ist. r) Der Kaufmann soll jedoch nur den Zehnt vom reinen Gewinn, der Landmann den seinigen vom Rohertrag leisten. s) Man kann nicht läugnen, daß die Kirchengesetze die Anlage zu einer großartigen und umfassenden Einnahme gemacht haben, indem die Elemente des Erwerbs, Landwirthschaft, Industrie und Handel sollten beigezogen werden, wobei man wahrhaft schonungslos mit dem Landwirth verfuhr, von dem offenbar gegen das älteste Herkommen nicht der Rein-, sondern Rohertrag an Zehnt entrichtet werden mußte.

Indessen konnte der Zehent aus dem Kunstfleiß nicht durchgeführt werden, wenn gleich mancherlei frühere Abgaben an kirchliche Personen darauf hinzudeuten schienen. Hierher gehören der Beichtpfennig zur österlichen Zeit, und früher die portio funeraria, die Opfer an Geld an gewissen Festen, welche auf den Altar niedergelegt werden, und dem Pfarrer gehören. Es blieb nur der Prädialzehnt, welcher sich vielfach verzweigte, im Ganzen aber sich auf die von dem Felde erzeugten Früchte, oder auf die von den Produkten des Felds genährten Thiere, und den Gewinn von solchen Thieren selbst erstreckte. Jenes ist der Feldzehnt, dieses der Hauszehnt. Insbesondere wird der Zehnt von jungen Thieren Blutzehnt genannt.

Der Feldzehnt theilt sich wieder ein in den großen und kleinen, Groß- und Kleinzehnt. Der erste umfaßt die Früchte, welche an der Rebe oder am Halm wachsen. Im allgemeinen bezeichnet man diesen mit Wein- und Getreidzehnt, während der kleine Zehnt in Küchengewächsen, Futterkräutern, in Gemüß, Obst, Flachs und Hanf besteht, was sich jedesmal nach der Ortsgewohnheit näher bestimmt. Bei der Gewinnung von neuen landwirthschaftlichen oder Handelsgewächsen, wie Reps, Mohn, Hopfen, entsteht nicht selten eine Ungewißheit, wiewohl ohne Zweifel diese Gewächse dem Großzehnt beizuzählen sind. t) Der kleine ohnehin nur auf Herkommen beruhende

q) Cap. 1. X. de decim.

r) Cap. 20. X. de decim.

s) Cap. 28. l. c.

t) Vgl. in v. Zu-Rhein Zeitschrift Bd. I. H. III. S. 202 v. Ammons Abhandlung.

Zehnt hat schon früher in **Bayern** viele Widerrede gefunden. *u*) Allein solcher ist, gleichfalls wo er hergebracht, ein wohlerworbenes Recht, und es handelt sich gegenwärtig nur davon, dasselbe im Interesse des Berechtigten und Pflichtigen umzuwandeln.

In Hinsicht auf den Anfang der Cultur wird der Zehnt in den **alten** und **neuen** eingetheilt, der letzte heißt auch Neurott-, Neubruch- oder Novalzehnt. *v*) Ersterer wird von längst angebauten, dieser aber von solchen Grundstücken erhoben, welche bei Menschengedenken nicht angebaut worden sind. *w*) Hinsichtlich der Erhebungsart gibt es ferner einen **Feld-** und einen **Sackzehnt**; jener wird beim Wein im Weinberge, bei Getraid auf dem fruchtbringenden Acker, oder zu Hause an der Kalter, in der Scheune, oder auf dem Boden erhoben; in letzter Beziehung heißt der **Getraidzehnt** auch **Sackzehnt**, und besteht in Körnern, auch verliert dieser häufig seine Natur als Zehnt, und wird, wenn er fixirt ist, wie eine Grundabgabe betrachtet und erhält häufig den Namen Zinskorn, während die Naturalzehnten auf dem Felde auch **Zugzehnten** heißen. — Das Zehntrecht ist ferner ein **allgemeines**, welches sich von Seite des Berechtigten auf alle im Zehntdistrikt befindliche Objekte erstrekt, oder ein **besonderes** (Jus decimandi universale et particulare). Das **allgemeine** Zehntrecht kann sich aber entweder auf alle Gattungen von zehntbaren Früchten im Zehntdistrikt erstrecken, oder nur auf eine oder die andere Gattung derselben; jenes ist ein allgemeines **vollkommenes Zehentrecht**, (jus decimandi universale plenum), das andere ein zwar allgemeines, aber **unvollkommenes** (minus plenum), wie wenn Jemand blos den Wein- oder kleinen Zehnt hat. Die Zertheilung und Zersplitterung des Zehnts bewirkte, daß auf einem nur etwas bedeutenden Zehntdistrikt sich oft viele Berechtigte in den Zehnt, ja sogar in die verschiedenen Arten desselben theilten. Daher kommt es auch, daß der gemeinrechtliche Grundsatz, der Pfarrer könne alle in seinem Pfarrdistrikt fälligen Zehnten in Anspruch nehmen, in der That durch das Daseyn anderer Berechtigten, durch Beschränkung des Pfarrers auf gewisse Gegenstände, und einzelne Theile seines Pfarrbezirks widerlegt

---

u) Ueber die Unrechtmäßigkeit des kleinen Zehnts in Bayern. 1824. Vgl. das Kleinzehntrecht in Bayern.

v) Cap. 21. X. de V. S. (5. 40.) erklärt die Bedeutung von Neubruch dahin: Ager novalis est, de novo ad cultum redactus, de quo non extat memoria, quod aliquando cultus fuerit.

w) Cap. 20. X. de decim.

wird, abgesehen von der Eintheilung in den großen, kleinen und Blutzehnt und dessen verschiedenen Inhabern, so wie von den verschiedenen Ortsgewohnheiten, wobei dem Pfarrer oft nicht einmal der große Zehnt zusteht.

§. 467.

Von der Zehntberechtigung insbesondere.

Das Zehntrecht kann durch Gesetz, Privilegium, Vertrag, Testament, Belehnung, durch Verjährung und unvordenklichen Besitz, also durch die verschiedensten privatrechtlichen Titel, wozu auch öffentliche, wie z. B. jene der Säcularisation und früher der Reformation gekommen sind, erworben werden. Dabei kann man nur annehmen, daß der Pfarrer oder sein Stellvertreter in zweifelhaften Fällen gegen andere Prätendenten die Vermuthung für sich habe, daß er allgemeiner Zehntherr (decimator universalis ratione prædiorum et fructuum) sey, x) und daß nur Jemand durch einen vierzigjährigen Besitz mit einem Titel, oder ohne diesen durch unvordenkliche Verjährung, gegen denselben sein Zehntrecht geltend machen könne. y) Befindet sich ein Mitdecimator im ruhigen Besitz, so darf der Pfarrer nicht von ihm fordern, daß er seinen Titel beweise. Von einem Laien kann übrigens die Kirche durch eine Verjährung von 30 Jahren das Zehntrecht erwerben. Die Verjährungszeit eines Benefiziums, einer Kirche oder kirchlichen Korporation gegen eine andere umfaßt vierzig Jahre dagegen. z) Der Nutznießer von Kirchenzehnten darf zwar solche auf die Dauer seines Lebens einem Dritten überlassen, aber keineswegs veräussern, was nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Feierlichkeiten geschehen darf. a) Ein Pfarrer kann ferner in einem fremden Pfarrbezirk den Zehnt haben; dieses geschieht bisweilen in Folge der neuen Stiftung einer Pfarrei, indem der Stifter derselben seinen anderswo gelegenen Zehnt ihr anweist; auch kann es Folge einer Dismembration oder Gränzveränderung seyn. Katholische Pfarrkirchen und milde Stiftungen, wie selbst Klöster können in den Bezirken protestantischer Pfarrer, und umgekehrt Zehnten

---

x) Cap. 29. 30. de decimis. (3. 30.) cap. 2. de rest. spol. in 6to. (2. 5.)

y) Cap. 4. 6. de praescript. (2. 26.)

z) Cap. 6. 9. l. c.

a) Cap. 2. 5. 8 X. (1. 36,)

besitzen, wenn sie in der Normalzeit, am 1. Januar 1624 im Besitz waren. b)

Treffen mehrere Zehntberechtigte zusammen, und einer derselben hat, wenn gleich auch nur über einen Distrikt, das vollkommene Zehntrecht, so gehören demselben die Zehnten von allen zehntbaren Früchten, welche auf den fraglichen Feldern gezogen werden, und die etwa veränderte Cultur ändert daran nichts. Hat aber Jemand über ein bestimmtes Erzeugniß, z. B. den Wein, das allgemeine Zehntrecht, so kann er sein Recht blos in Weingärten ausüben, und die veränderte Cultur ändert im Einzelnen den Zehntherrn. c) Würde aber in dem Zehnt-Distrikt die Cultur gänzlich, oder größtentheils für immer geändert, werden Weingärten zu Getraidfeldern umgeschaffen, so tritt die neue Frucht an die Stelle der alten, weil sonst das Zehntrecht durch den Culturwechsel gänzlich auf einen Andern übertragen würde. Theilen sich die Dezimatoren in den großen und kleinen Zehnt, so erhebt jeder Theil von jedem Grunde den dort sich für ihn ergebenden Zehnt; dieses gilt, wenn die Eintheilung der Markung überhaupt hinsichtlich der Früchte gemacht ist. Wird aber das zehntbare Feld in Sommer- und Winterflur, oder in Brachfeld eingetheilt, so werden gewöhnlich die Früchte des Brachfelds zu dem kleinen, jene der Winterflur zum großen Zehnt gerechnet, oder vielmehr erhebt Jeder im Sommerflur den Zehnt nach Beschaffenheit der Früchte.

§. 468.

Von dem Rotten- oder Neubruchszehnt.

Hinsichtlich der Grundstücke, worauf das Zehntrecht haftet, wurde bereits der Eintheilung in den alten und neuen Zehnt gedacht, je nachdem dieselben längst kultivirt, oder vorerst angebaut worden sind. Im weitesten Sinn gehört hierher das Brachfeld, d) dann das Feld, dessen Cultur wechselt, wie wenn Weinberge zu Aeckern und umgekehrt, oder auch Wiesen zu Aeckern umgeschaffen werden. Im engern Sinne bezieht sich dieser Zehnt überhaupt auf lange Zeit nicht angebaute Felder, und im engsten auf solche, welche seit Menschengedenken nicht angebaut waren. e) Es fragt sich nun, wem steht das Zehntrecht auf Feldern zu, welche zum erstenmal bei Menschengedenken durch Anbau frucht-

---

b) Insbr. P. Osn. Art. 5. §. 46. ffg.

c) Cap. 4. 30. de decim.

d) Conf. L. 30. §. 2. D. de V. S.

e) Cap. 21. X. de V. S.

bringend geworden sind? Die natürliche Antwort scheint zu seyn, jener soll die Früchte **allein** ärndten, welcher Arbeit und Kapital angewendet hat; es sey höchstens ein Abgabe an den etwaigen Eigenthümer des öden Grundstückes zu entrichten; das Zehntrecht sey nemlich eine Last, welche nicht ins Unendliche ausgedehnt werden dürfe. Allein so verhält sich diese Sache nicht. Bereits im Jahre 895 haben die deutschen Bischöfe auf einer Synode zu Tribur c. 14 verordnet, daß von neu gebauten Grundstücken der Novalzehnt an die Kirche zu entrichten sey; die Zehntentrichtung, dachten diese und andere fromme Väter, ist ein göttliches Gebot, welchem also nicht genug Anwendung und Ausdehnung zur Ehre Gottes gegeben werden könne. Dieser Grundsatz ging auch auf das gemeine kanonische Recht über. Der Novalzehnt gebührt der zehntberechtigten Kirche jenes Distrikts, worin das urbar gemachte Land liegt. Ist der Zehntherr aber ein weltlicher, oder hat er den Zehnt von der Kirche zu Lehen, so gebührt ihm jener nicht, auch kann ihm solcher nicht verliehen werden. *f*) Das kanonische Recht schreibt dem Geistlichen also ohne weiters allgemein den Novalzehnt zu. *g*) Da indessen das Zehntrecht meistens auf verschiedenem Herkommen beruht, so wird angenommen, daß dem Laien, wenn er in einem Distrikte allgemeiner Zehntherr ist, auch der Rotten- oder Neuzehnt zusteht. *h*)

Liegt das Neugereuth in einem zehntfreien Distrikt, ist es Privateigenthum, so muß die Zehntfreiheit angenommen werden; es wäre denn, der Grundeigenthümer hätte sich bei der Verleihung den Zehnt vorbehalten. *i*) Es läßt sich in der kirchlichen Gesetzgebung über das Zehntwesen kaum etwas auffinden, welches auf Ermunterung der Cultur und Belohnung des Fleißes hindeutet; dieses beweisen die Stellen über den Novalzehnt, und selbst der Bezug des Zehnts vom rohen Naturalbetrag des Grundes und Bodens, welcher zur allgemeinen Regel wurde, ist kein Beweis

---

f) Cap. 25. de decim. (3. 30.)

g) Innocenz III. schrieb 1210 einem Abte auf seine Anfrage: Cum igitur tibi, quod majus est, sit concessum, ut videlicet decimas de laboribus terrae paroeciarum tuarum cum integritate percipias, *de novalibus eas exigere satis potes*; quia ubi majus conceditur, minus concessum esse videatur.

h) Bülow und Hagemann prakt. Erört. II. 38.

i) *Hederich,* De eo, quod circa decimas in Germania justum est. Bonae 1782. — Webers Commentar zu Böhmers Lehnrecht. Thl. II. §. 73.

von Humanität. k) Dabei trat die ursprüngliche und selbst von Carl d. Gr. bestätigte theilweise Bestimmung der Zehnten für die Armen in den Hintergrund, und wurde endlich vergessen, ja nicht selten jedes Argument zum Drucke des armen Zehntpflichtigen angewendet. Die ungebührliche Ausdehnung des Zehntrechts von Seite habgieriger Dezimatoren mußte endlich durch Zehntordnungen wenigstens einiger Weise beschränkt, und der Ausdehnung des Novalzehnts zum Nachtheil der Kultur einiges Ziel gesetzt werden. Daher stammen mancherlei zeitliche oder beständige Zehntbefreiungen wegen Cultivirung von Neuland. l)

§. 469.

Näheres über die Zehntpflichtigkeit.

Die Zehntpflicht haftet an den Früchten, welche auf einem bestimmten Grund und Boden gewonnen werden. Sie ist eine Reallast; demnach muß Jeder, welcher ein fruchtbringendes und zehntbares Grundstück besitzt, ohne Unterschied seines Standes, seiner Religion, den Zehnt entrichten. Es macht keinen Unterschied, der Besitzer mag ein Christ, oder Nichtchrist, etwa ein Jude seyn, m) selbst auch ein Cleriker, Pfarrer oder Benefiziat,

---

k) Expensas, quae fiunt pro fructibus percipiendis, ex illis, de quibus fructus proveniunt, *non credimus deducendas*, etiamsi fuerint decimatae, quoniam salva decima fructus efficiuntur eorum, qui faciunt ipsas expensas. etc. Cap. 28. de decim. Es scheint hier angenommen zu werden, daß die Früchte des Zehnts wegen gezogen werden, und als ob Mühe und Auslagen nicht auch dem Zehntherrn zu gut kämen.

l) Nach dem preuß. L. R. II. 11. §. 891 ist den Besitzern von Neuland eine zwölfjährige Zehntbefreiung gestattet. In Bayern genießen die Käufer von Theilen der Staatswaldungen, welche sie in Aecker oder Wiesen verwandeln, ewige Zehntfreiheit. Verord. v. 25. April 1805. Dasselbe gilt hinsichtlich der Privatwaldungen. In Oesterreich ist der Neubruchzehnt aufgehoben. Hofdekr. v. 10. Sept. 1801. Eben so neuerdings in Baden und andern deutschen Staaten. — Nur Jenem gebührt von Rechtswegen die Nutznießung, zu dessen Eigenthum das bisher unbebaute Land gehörte, sohin bald dem Staate, bald einer Gemeinheit, bald Einzelnen. — Das kanonische Recht geht dagegen von einem Gott zustehenden höchsten Eigenthumsrecht aus, und schreibt den Zehnt davon den Priestern zu. Cap. 33. 66. de decim.

m) Cap. 16. de decim. Dieses ist wieder eine der Inconsequenzen, auf

dessen Acker in einer fremden Pfarrei liegt. Nur Beneficial-Aecker, welche in derselben Pfarrei liegen, sind nach dem Spruche, clericus clericum non decimat, befreit; n) allein es wird vorausgesetzt, daß es kein einfacher Benefiziat sey (qui spiritualia a parocho percipit); dieser ist nicht zehntfrei, eben so wenig als jene Dotalgrundstücke eines Benefiziums, welche vor seiner Errichtung zehntbar gewesen sind. Jeder Andere muß seine Befreiung von der Zehntabgabe nöthigen Falls nachweisen. — Nur der Pächter oder Erndtekäufer hat den Zehnt zu entrichten, o) nicht der Eigenthümer; ausgenommen das Pachtgeld bestünde in einem Theile der Früchte (colonia partiaria); hier entrichten Pächter und Eigenthümer verhältnißmäßig den Zehnt. p) Hat der Vorgänger im Pachte den Zehnt nicht entrichtet, so braucht sein Nachfolger (successor singularis) denselben nicht nachträglich zu entrichten. Denn der Zehntherr hat, wie der Verpächter, auf die Jahresfrüchte ein privilegirtes Pfandrecht. q)

§. 470.

Von der Zehnterhebung.

Der Zehnt wird jährlich von den aus der Benutzung des Landes kommenden, und sich so stets erneuernden Früchten erhoben; und es wird dabei auf die deßhalb gemachten Auslagen, Baukosten, und sonstige auf dem Grundstücke ruhende Lasten und Abgaben keine Rücksicht genommen. r) Es geschieht so oft, als der Acker eine zehntbare Frucht trägt. s) Die Quote kann verschieden und nicht gerade der zehnte Theil seyn; es gibt vielmehr

---

welche die Ausdehnung des Zehntrechts gerieth; Jemand der nicht glaubt, nicht zur Kirche gehört, soll zur Erhaltung der christlichen Religionsanstalten beitragen.

n) Cap. 2. X. de dec. Selbst Mönche mußten Zehnt entrichten. Cap. 2. l. c. Jedoch kamen bald Befreiungen vor. C. 14. C. 16. q. 1. cap. 10. de decim. Die Cisterzienser erhielten von Innocenz II, dem heil. Bernard zu Ehren Zehntfreiheit, deren Ausdehnung wieder beschränkt wurde. Cap. 11. de decim. So auch andere Orden.

o) Cap. 24. h. t.

p) Cap. 26. de decim.

q) In Bayern steht dem Zehntherrn Falls ein Concurs gegen den Zehntpflichtigen ausbricht, ein Vorrecht in erster Klasse wegen zweijährigen Rückstände zu. Prioritäts-Ordn. §. 12.

r) Cap. 7. 22. 26. 28. h. t.

s) Cap. 21. de decim.

1/10, 1/20, 1/30, 1/36 Zehnt. Der zehnte Theil des Bruttoertrags beträgt oft nach Abzug der Kosten, sonstigen Lasten und mühsamen Arbeiten selten mehr, gewöhnlich weniger als die Hälfte des Nettoertrags, oft bleibt dem armen Afterpachter insbesondere nur wenig zu seinem Unterhalt übrig. Doch ist der Zehnt ursprünglich auch zur Unterstützung der Armen bestimmt.

Ist der Zehnt Zug- oder Feldzehnt, so wird er auf dem Felde beim Getraide in Garben, beim Wein in gestoßenen Trauben in einem Normalmaß erhoben. Beim Getraidzehnt steht es dem Zehntherrn frei, an einem beliebigen Ort des Feldes die Zählung anzufangen; er muß aber bei der gewählten Ordnung bleiben. Was unter zehn ist, also die 6. 7. 8te Garbe soll für den Zehnpflichtigen liegen bleiben, wenn die Zehntordnung nicht etwas Anderes festsetzt. t) Jedoch kann auch von einem Acker des Zehntpflichtigen zum andern gezählt werden. Der Zehntherr muß entweder durch die Ernteordnung oder durch besondere Benachrichtigung des Zehntpflichtigen gehörig zum Einsammeln aufgefordert worden seyn. Den Zehnt muß er aber auf eigene Rechnung einsammeln; er kann denselben verpachten, soll ihn aber vorher den Zehntpflichtigen oder vielmehr der Zehntgemeinde anbieten, damit diese in den Pacht eintreten, den Pachtschilling nach Raten wieder vertheilen, und denselben im Ganzen abführen kann. Häufig wird auch der Naturalzehnt durch ein Surrogat, nemlich in Körnern entrichtet, und heißt deßhalb Sackzehnt. Es steht dem zum Empfang des Naturalzehnts Berechtigten frei, den Sackzehnt wieder in Naturalzehnt umzuwandeln, denn die wiewohl oft geschehene Annahme des ersten kann nur als ein Vergleich über jede einzelne Handlung der geschehenen Zehntentrichtung angesehen werden. Nur alsdann geht der Naturalzehnt in Sackzehnt über, wenn der Zehnthold jenen verweigert, und der Zehntherr sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit mit dem Sackzehnt begnügt hat. Der Sackzehnt soll übrigens im gestrichenen Maaße und in marktfähiger Güte entrichtet werden. Hat derselbe die Natur eines Erbzinses angenommen, so hat eine zwei-, und je nach Verschiedenheit der Gesetze dreijährige Nichtentrichtung den Verlust des Zinsgutes zur Folge. Bei schlechter Ernte soll dem Sackzehntpflichtigen ein Nachlaß in der Art zu Theil werden, daß ihm theils zur Aussaat, theils sonst das nothwendige Bedürfniß übrig bleibt.

Der Zehntherr hat nach gemachter Anzeige gewöhnlich inner-

---

t) Das preuß. L. R. behält dem Berechtigten die Mitzählung der übrigbleibenden Garben für das nächste Jahr bevor.

halb zwölf Stunden den Zehnt abzuholen; eben so wird ihm bei schlechter Witterung häufig blos ein sechsstündiger im Ganzen immer erklecklicher Zeitraum gestattet; versäumt er diesen, so darf der Zehnthold vor Zeugen die zehnte Garbe liegen lassen, und die übrigen einführen. Im Uebrigen ist der Zehntherr nicht berechtigt, dem Pflichtigen über die Cultur und Benützungsart seines Eigenthums Vorschriften zu ertheilen.

Der Blut- und Fleischzehnt (decima carnatica) wird je nach dem Herkommen von den zur Feld- oder Hauswirthschaft gehörigen, nicht aber von jagdbaren Thieren, und manchmal von ihren Erzeugnissen, Butter, Käse, Eiern, entrichtet. Die Ortsgewohnheiten entscheiden, ob sich derselbe, der jedoch nicht vermuthet wird, auf mehr oder weniger Objekte erstrecke. Selbst die durch örtliche Verhältnisse oft begünstigte Bienenzucht wurde in den Kreis der zehntbaren landwirthschaftlichen Produkte gezogen, daher der Bienen-, Immen-, Honig- oder Wachszehnt. Bei den zehntbaren Thieren wird gewöhnlich von einem Jahre auf das andere gezählt, dabei soll aber weder das beste genommen werden, noch der Berechtigte sich mit dem schlechtesten begnügen müssen. Der Blutzehnt wird ins Haus gebracht, und die Jungen der Thiere nur alsdann, wenn sie ohne Mutter leben können.

Der kleine Zehnt (decima minuta) gilt nur da, wo und wie er hergebracht ist; im Fall des Zweifels muß er bewiesen werden. Er umfaßt besonders Baum- und Bodenfrüchte, dann Futterkräuter. Bei den neuern Gewächsen, wo es zweifelhaft ist, ob sie zum großen oder kleinen Zehnten gehören, kommt viel auf Analogie an. Indessen gibt es einzelne Gewächse, welche ausdrücklich vom Zehnt befreit seyn können, wie Taback in Bayern. u)

§. 471.

Einige rechtliche Bedenken.

Da die Zehntverbindlichkeit zunächst an den von zehntbaren Grundstücken gewonnenen, und geeigneten Früchten haftet, so entsteht die Frage, was Rechtens sey, wenn das Grundstück durch besondere Maßregeln des Eigenthümers keine Früchte erzeugt; wenn z. B. der Zehnthold den Anbau unterläßt, oder sein Grundeigenthum zu ganz andern Zwecken als zur Erzeugung von Feldfrüchten verwendet? Da das Zehntrecht keine Beschrän-

---

u) Bayer. Verord. v. 14. Oct. 1811.

kung in Benützung des Grundeigenthums in sich faßt, so kann ein unterlassener Anbau dem Zehntherrn kein Recht auf eine Entschädigung gewähren, wenn gleich ein solches Unterlassen in feldpolizeilicher Hinsicht anders beurtheilt werden könnte. Die Behauptung, daß jedenfalls ein Recht zur Entschädigung gegeben sey, wenn Jemand böslicher Weise, um dem Zehntherrn seinen Antheil zu entziehen, den Anbau unterläßt, dürfte schwierig zu beweisen seyn, und setzt wenigstens voraus, daß der Anbau ohne Nachtheil unterlassen werden könne, wenn keine böse Absicht mit unterläuft. Mit dem Eigenthume ist das Gebrauchsrecht verbunden, und im Begriff von Zehnt liegt kein Moment dieses aufzuheben oder den Inhaber zu gewissen Handlungen wider seinen Willen anzuhalten. Wer keine Früchte zieht, ist sohin, wie es scheint auch zum Zehntgeben nicht verbunden.

Es kann aber Jemand sein Eigenthum deßhalb nicht anbauen, weil er den Grund und Boden zu andern Zwecken benützt. Er läßt z. B. Erde schlagen, um sie an einen andern Ort zu bringen, oder zu verkaufen. Er hat in seinem Grund und Boden ein Steinlager entdeckt, und dieses beutet er nun aus. Er eröffnet eine Lehmgrube. Er sticht Torf auf einem sonst zehntbaren Grundstück. Ist diese Benützungsart des Eigenthums, wodurch dem Berechtigten ein Theil des Zehnts entgeht, geeignet, eine Entschädigung für den Ausfall, etwa nach Maßgabe des Empfangs in einem ähnlichen benachbarten Grundstück rechtlich verlangen zu können? Dieses würde nur der Fall seyn, wenn der Zehntherr rechtlich von dem Steinbruch, von der Lehmgrube, vom Torf einen Zehnt zu erheben hätte; allein dieses würde wieder voraussetzen, daß der Eigenthümer nicht ohne Entschädigung resp. Zustimmung des Zehntherrn über die Substanz seines Eigenthums verfügen dürfte, und doch besteht der ganze Anspruch des letztern blos auf einen Theil der Früchte, welche auf der Oberfläche hervorkommen. Ein auf obige Weise benützter Grund und Boden wird ohnehin dadurch nicht für immer der Zehntpflicht entzogen; ist der innere Boden ausgebeutet, wird das Ganze wieder der Cultur übergeben, so erwacht das Zehntrecht wieder. Solche Wechselfälle muß der Zehntherr, welchem auch günstige, durch verbesserten Anbau hervorgebrachte Vortheile zu Gut kommen, sich gefallen lassen. Es streiten daher jedenfalls bei Beantwortung obiger Fragen bedeutende Gründe gegen den Zehntherrn. — Ganz besondere Schwierigkeiten entstehen durch den Anbau früher in den Zehntdistricten nicht herkömmlicher Gewächse; dazu kommt die oft schwierige Frage, ob ein Gewächs zum großen oder kleinen Zehnt gehöre, ob sohin das herkömmliche Zehntrecht auch dahin ausgedehnt werden könne? An einem Orte ist der Zehnt von Heu und

sonstigen Futterkräutern herkömmlich; nun führt der Landmann den für die Stallfütterung so hochwichtigen Kleebau ein, und der Zehntherr setzt ihn in die Kategorie von Wiesen. Ein Stück Wald, welches einem Privaten gehört, wird ausgerottet, der Cultur übergeben; der allgemeine Zehntherr nimmt sogleich das Feld als zehntbar in Anspruch, obgleich die Beholzung früher vom Zehnt ausgenommen war. Ein früher zehntfreier Fischteich wird in eine Wiese verwandelt, und sogleich entsteht mit dem kleinen Zehntherrn Hader. Felder, deren Zehntertrag vorher zum Großzehnt gehörte, werden mit Runkelrüben bepflanzt, der Zehntherr verlangt wenigstens den kleinen Zehnt davon, welcher vielleicht im Zehntdistrict nicht herkömmlich ist. Ehemalige Getreidfelder werden ihres Bodens wegen in Hopfengärten verwandelt; die Anlage ist kostspielig, sogleich melden sich Zehntherrn um ohne Aufwand den Vortheil mit zu genießen. Bei dem Bau von Krapp, Saflor, bei der Pflanzung von Maulbeerbäumen, um Seide zu gewinnen, glaubt sich der Zehntherr betheiligt. — Man sieht, mit welchen Fesseln das Zehntwesen die Cultur umstrickt, zu welchen Streitigkeiten und Processen es führt, wie es den Muth der Landbauer für Verbesserung schwächt. Allenthalben und namentlich in Bayern waren daher längst vielfache, aber vergebliche Klagen gehört worden. v) Indessen auch auf das Zehntrecht in seiner frühern Gestalt und mit seinen Folgerungen läßt sich der Spruch anwenden: stat cuique sua dies.

§. 472.

Die Umwandlung des Zehnts durch das Institut einer fixen Rente, oder durch Ablösung.

Daß eine gehörige Regulirung des Grundeigenthums und seiner Lasten durch Beförderung einer sichern und freien Bewegung

v) Nachdem der Verf. der kleinen Schrift über die Unrechtmäßigkeit des kleinen Zehnts in Bayern 1784 sich vorzüglich auf B. Schmid berufen hatte, der versicherte, daß zu seiner Zeit der Hopfenzehnt unbekannt gewesen, ruft er endlich aus: Ist es nicht unverantwortlich, daß manche Seelsorger wider die klaren Rechte den Hopfen-, Klee- und andern kleinen Zehnt fordern, auf der Kanzel mit der ewigen Verdammniß drohen, und ihre Pfarrkinder mit ungerechten und langwierigen Processen unterdrücken? — Vgl. Aschenbrenner vom Hopfenzehnt in Bayern. Landshut 1824. — Seufferts und Glücks Bl. f. R. Anw. Nro. 52. 1836.

desselben eine der ersten, wenn gleich schwierigsten Staatsaufgaben sey, daß bei der innern Verkettung nicht blos der deutschen, sondern auch aller europäischen Länder kein Theil zurückbleiben darf, wenn der andere darin vorwärts schreitet und an Kraft gewinnt, bedarf keines weitern Beweises, weil die Thatsachen laut sprechen. Daher sind auch insbesondere in den deutschen Bundesstaaten, in Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Hessenkassel, Hannover, Sachsen, theils schon bedeutende Schritte deßhalb gemacht, theils Vorbereitungen getroffen worden. w)

Daß die gesetzgebende Gewalt des Staats aus hinlänglich bewährten Rücksichten auf das allgemeine Wohl eben so gut, als sie ein Expropriationsgesetz erlassen kann, auch befugt ist, unter möglichster Berücksichtigung und Sicherstellung der wohl erworbenen Privatrechte auch Entschädigungsnormen zur Befreiung des Grundeigenthums zu erlassen, kann staatsrechtlich nicht in Abrede gestellt werden, wiewohl die Wichtigkeit der Sache, das Interesse der hier in Frage kommenden Betheiligten die möglichste Beförderung einer freien Uebereinkunft, und eine große Vorsicht im Vorwärtsschreiten empfiehlt.

In Bayern wurde insbesondere das Werk in der Art begonnen, daß der Staat als Besitzer von vielen Naturalrenten mit seinem Beispiele voranging. x) Es findet kein Zwang statt, die

w) Die großen Veränderungen in den Verhältnissen des Grundbesitzes in Preußen werden als bekannt vorausgesetzt. Es wird nur das Edict über bäuerlichen Grundbesitz v. 11. Sept. 1811, wozu die Declaration v. 29. Mai 1816, v. 9. Mai 1818, v. 9. Juni 1819 gehört, und insbesondere die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, v. 7. Juni 1821. §. 32. erwähnt. Die Ablösung des Naturalzehnts geschieht durch Land oder durch Rente. Provokat hat die Wahl zwischen beiden. Prästationen an Kirchen und Pfarrer können zwar in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber (gegen 25fachen Betrag derselben) ohne Genehmigung der geistlichen Obern abgelöst werden. Seger Repert. S. 153 ffl. — Vgl. badisches Gesetz über die Aufhebung des Blutzehnts und des Zehnts von Neubrüchen. Karlsruhe v. 28. Dez. 1831. Daran schließt sich das badische Zehntablösungsgesetz v. 1834.

x) Verord. v. 8. Febr. 1825 üb. die Fixirung und Umwandlung der Zehnten und anderer dem Staate zustehenden Rechte. Rggsbl. Nr. 7. Eben-

Fixirung und Ablösung geschieht blos auf Verlangen der Betheiligten. Die jährliche Rente mit 25 zum Kapital erhoben bildet das Ablösungsquantum, ein Drittel wird sogleich entrichtet, zwei Drittheile bleiben als zinsbares Capital stehen.

Es scheint, daß dieses Fixirungs- und Ablösungs-System nicht allenthalben bei der Geistlichkeit Beifall findet, und Besorgnisse für die Zukunft wegen möglicher Verluste erweckt hat. Allein, daß die Fixirung resp. Ablösung für die Geistlichen insbesondere vorzüglich auch im Interesse ihres Amts erwünscht sey, wird kaum in Abrede zu stellen seyn. Es handelt sich nur von möglichster Sicherstellung einer entsprechenden Rente, welche Viele freilich im Gelde wegen seines veränderlichen Werths nicht finden wollen, resp. von einer Bürgschaft, daß der allenfallsige Ausfall gedeckt werde. Je mehr aber allenthalben Grundgefälle fixirt und abgelöst werden, desto mehr werden die Geistlichen und milden Stiftungen sich vielleicht beeilen müssen, ein in Mißgunst gerathenes Einkommen mit einem andern zu vertauschen, wodurch sie mit den Pflichtigen weniger in widrige Collision gerathen.

Der Selbstbezug der Zehnten hat für die Pfarrer soviel Nachtheile, daß Verwandlung derselben in eine angemessene Rente als höchst erwünscht erachtet werden muß. γ) Denn das Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeinde muß gestört werden, wenn ihre beiderseitigen weltlichen Interessen fast jährlich in Kampf gerathen. Auch machen zu ausgedehnte Oekonomie-Pfarreien die Inhaber leicht zu Landmännern, welche ihren eigentlichen Beruf als Nebensache ganz mechanisch betreiben. Das Volk erkennt leicht in ihnen seines Gleichen, sie verlieren ihre erhabene Stellung. Möge daher diese schwierige Aufgabe allenthalben im Interesse der Seelsorge und der Pfarrkinder bald gelöst, und keinem zu großen Mißtrauen in den religiösen und freigebigen Sinn der künftigen Generation Raum gegeben werden, wenn es darauf ankommt, bedürftige Kirchenanstalten zu unterstützen. Die Fixirung oder Ablösung der Realeinkünfte der Pfarreien könnte auch da-

---

so ist die Fixirung und Ablösung der Handlöhne und sonstiger Gefälle bei Besitzveränderungen bezüglich auf §. 41. des Landtagsabschieds v. 1831 regulirt worden. Auf die weitere Ausdehnung dieses mit glücklichem Erfolg gekrönten Unternehmens, besonders auch mit Beziehung auf Pfarreien und Stiftungen, weswegen immer die Erinnerungen der Patrone und Ordinariate vernommen werden sollen, beziehen sich Verord. v. 12. und 25. April 1832.

γ) Es ließe sich vielleicht eine nach dem periodischen Wechsel der Getraidepreise steigende und fallende Rente finden.

durch erleichtert werden, wenn für das Capital Grundstücke angeschafft, und zur Benutzung in Pacht hingegeben würden; wenn die Rente theils in Naturalreichnissen für den Bedarf, theils in Geld bestünde; am meisten aber würden sie leicht irgend einen Ausfall gerne tragen, wenn den Pfarrern vielerlei politische und kirchliche Lasten und Abgaben abgenommen, oder sie wenigstens dabei erleichtert würden. Da die Staatsregierung die Dienste der Seelsorger auf so viele Weise in Anspruch nimmt, da besonders in Ländern, wo die Säcularisation erfolgte, den Regierungen die Dotation der Bisthümer und ihrer Kurien obliegt, so erscheint dabei jene Befreiung von kirchlichen Abgaben, oder wenigstens die Erleichterung nicht nur als ein Akt der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit. Auch könnten füglich die an den alten Kathedralkirchen beibehaltenen Benefizien, welche wegen Mangels an Geistlichen nicht persolvirt werden können, füglich zur Entschädigung verwendet werden. Ebenso würde das Geschäft befördert, wenn andere milde Stiftungen hinsichtlich jener Ausgaben erleichtert würden, welche nicht selten zum Behuf der Oberaufsicht gemacht werden müssen.

Das Zehntrecht ist schlüßlich privatrechtlicher Natur, seine spirituelle Eigenschaft eine offenbare Erdichtung, daher gehören Zehntstreitigkeiten vor den weltlichen Richter, [z] wobei die Verhandlung summarisch seyn soll. [a] Dasselbe gilt auch hinsichtlich aller sonstigen Grundgefälle, so lange sie nicht festgestellt, fixirt oder abgelöst sind. [b]

---

z) Vgl. Bayer. L. R. Th. II. cap. 10. §. 3. Nro. 4. Bayer. Ver. v. 18. Nov. 1803. §. 5.

a) Clem. 2. de jud. (2. 1.)

b) Die Proceßkosten wegen Nutznießung hat der Pfarrer zu tragen, so wie auch jene über das Kirchenvermögen, welche er ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde führt, wo die Lehre über die Geschäftsführung (negotiorum gestio) übrigens Anwendung findet. Die mit Bewilligung über das Stammvermögen (jura perpetua) ergangenen Proceßkosten zahlt das Stiftungsvermögen. Auch bringt man sie durch ein Darlehn auf, zu dessen Verzinsung und resp. Heimzahlung die Pfarrenten mit jährlichen Aussitzfrüchten beschwert werden können. Zerstören aber diese Kosten das Congruum, sind sie mit dem Stiftungszweck unverträglich, so müssen sie von Jenen vorgeschossen und bestritten werden, welchen die Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarrenten obliegt. Die Kirche hat nur jene Kosten zu tragen, welche wegen der Bezüge aus ihrem Vermögen für den Pfarrer entstehen. Auch wird der Ueberschuß im Kirchenvermögen,

§. 473.

Andere Verpflichtungen des Einkommens der Geistlichen.

Die Geistlichen genossen ehemals nicht nur persönliche, sondern auch Realimmunitäten, namentlich Steuerfreiheit, welche sie wieder durch sogenannte freiwillige Geschenke (dona gratuita) etwas auszugleichen suchten. Dahin gehört auch die Abgabe mit der milden Benennung Liebessteuer (subsidium charitativum), wodurch die Steuerfreiheit gerettet werden sollte; dann die Decimation, wobei nach einem stehend angenommenen Einkommen die Abgabe berechnet wurde. Daneben hatten besonders die Pfarrer allerlei größtentheils gegenwärtig als veraltet anzusehende kirchliche Abgaben, unter der Benennung von cathedraticum, synodaticum, Infelsteuer, kanonischer und Sterbquart, Commendengelder u. dgl. zu entrichten. c) Heut zu Tage sind nach dem staatsrechtlichen Grundsatz von gleicher Belastung aller Staatsglieder, die Geistlichen hinsichtlich ihres Vermögens und Einkommens der Besteuerung unterworfen; sie entrichten eine Einkommens- oder Besoldungssteuer, Taxen bei ihrer Anstellung. d) Jedoch soll nur hinsichtlich dessen, was das Congruum übersteigt, die ordentliche Besteuerung eintreten, sohin die Abgabe verhältnißmäßig wieder erstattet werden. Die durch Alter geschwächten Geistlichen erhalten, wenn sie arm sind, auf eine Stiftungsrechnung einen Gehülfen, oder ein entsprechendes weniger anstrengendes Benefizium, oder die Auszahlung des Tischtitels als Unterstützung. Die Versetzung in ein Kranken- oder Versorgungshaus darf nur mit Zustimmung des Betheiligten geschehen.

Bayer. Edikt II. Tit. 6. §. 48. angesprochen. Bayer. Verord. v. 25. Juni 1827.

c) Es ist auffallend, wie die dem Gesetze und der Verfassung nicht entsprechende ungleiche kirchliche Besteuerung der Geistlichen nicht nur nicht aufgehoben, oder wenigstens gleichgestellt, sondern sogar alte Steuern erneuert, und zum Theil den dotirten bischöflichen Kurien überlassen wurden. Eine Erleichterung hier würde leicht manchen möglichen Ausfall bei der Fixation der Grundrenten ausgleichen. — In den bayer. Ständeverhandlungen kamen Anträge hierauf oft vor, aber bisher ohne Erfolg.

d) Vgl. bayer. Ver. v. 18. Juli 1809, v. 7. Febr. 1818.

§. 474.

Von der Hinterlassenschaft der Geistlichen.

In den ersten Zeiten war das Recht der Geistlichen, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, oder Vermögen zu beerben, durch das gemeine bürgerliche Gesetz geregelt. Späterhin unterschied man die einzelnen Vermögenstheile des Geistlichen unter Berücksichtigung auf deren Ursprung; dasjenige, welches aus dem Genuß des Benefiziums herrührte, peculium beneficiale, das durch geistliche Verrichtungen gewonnene, clericale, was aus einem sonstigen rechtlichen Titel abstammte, patrimoniale. Da aber das Kirchengut blos wegen des Kirchenamts gegeben seyn, auch dasselbe eigentlich blos zur nothwendigen Unterstützung der Geistlichen und Armen dienen sollte, so ergaben sich daraus mehrere Beschränkungen der Geistlichen hinsichtlich ihrer letztwilligen Verfügung über jene Vermögenstheile, welche ein Ausfluß des Benefiziums waren. In diesem Sinne verordnete bereits Justinian, die Bischöfe sollten zwar von dem nach Erlangung des Episcopats erworbenen Vermögen zu wohlthätigen Zwecken verwenden, aber über das Gebliebene nicht letztwillig verfügen dürfen, vielmehr sollte solches jener Kirche zufallen, bei welcher sie angestellt gewesen. e) In Ansehung des vor Erlangung des Episcopats erworbenen, oder auch während desselben nach dem Civilrecht zugefallenen Vermögens bestand nach wie vor die freie Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen. Würde aber ein Bischof, ein Kleriker, eine Diakonissin oder ein sonstiger Kirchendiener ohne Testament und erbfähige Verwandte sterben, so sollte die Hinterlassenschaft jener Kirche zufallen, an welcher die fraglichen Personen angestellt waren. f)

Im Abendlande baute das kanonische Recht auf jene Grundsätze fort. Ueber das durch das Kirchenamt erworbene Vermögen sollte der Geistliche nicht testiren dürfen, jedoch ward ihm gestattet, an arme Verwandte und die Dienerschaft etwas als Almosen hinzugeben. g) Die Entwickelung des Lehenrechts und die Ansicht, daß ein Kirchenamt wegen des damit verbundenen Einkommens ein Lehen sey, welches nach dem Tode des Inhabers wieder heimfalle, und der Umstand, daß der Verleiher dieses Lehens nach den vorhandenen Lehenfrüchten griff, gab Veranlassung zum sogenannten Spolien- und Exuvienrecht. h) Der Reihe nach stritten sich

e) Nov. 131. Cap. 13.

f) Auth. Licentiam habeat episc. Cod. de episc. et cler.

g) Cap. 7. 8. 9. 12. de testam. (3. 26.)

h) Vergl. §. 24 S. 48.

Grafen, Schirmvögte und Patronen, dann Bischöfe, Archidiakonen, um den Nachlaß der Benefiziaten; wegen des beweglichen Vermögens der Bischöfe meldeten sich die Hofministerialen, Marschälle, Kämmerer, Schenken, und nicht selten bemächtigte sich selbst das Volk der beweglichen Hinterlassenschaft; daher das alte Sprüchwort: Pfaffengut, Raffengut. Auf dieses durch Herkommen scheinbar begründete jus spolii, exuviarum, wogegen ausser dem Concil von Tribur Innocenz II. und Friedrich I. vergebens Decrete erlassen hatten, verzichteten endlich ausdrücklich die Kaiser Otto IV. und Friedrich II. und es mußten nun auch die Schirmvögte folgen, jedoch nur um von den Geistlichen abgelöst zu werden. Die Stiftsherrn nahmen die Hinterlassenschaft des Bischofs in Anspruch, [i]) die Bischöfe und Archidiakonen jene der Stiftsherrn und Kleriker. [k]) So wie aber die Päpste in Ansehung des Zehntrechts nicht leer ausgingen, indem sie, wie der jüdische Oberpriester Aaron, in Gestalt der Annaten (fructus primi anni) die Primitien, und im 13. Jahrhundert in England den Zehnt, und von fortdauernden geistlichen Körperschaften alle fünfzehn Jahre die Quintana erhoben, [l]) so ging es auch mit dem Nachlaß der Bischöfe; die Päpste suchten das jus spolii auszuüben, bis diese und andere Prälaten durch päpstliche und kaiserliche Privilegien das Recht zu testiren erhielten. Nicht so freigebig waren die Bischöfe hinsichtlich der Testamente ihrer Kleriker. Da aber die Trennung des durch den Kirchendienst oder sonst erworbenen Vermögens oft nicht möglich war, so erhielten die Kleriker gegen Abgabe des vierten Theils der Hinterlassenschaft an die Bischöfe (quarta funeralium, vel mortuariorum) das Recht zu testiren. Bisweilen mußten die Erben mit der quota funeralis die Erbschaft loskaufen. Ueber die Vertheilung der ohne Testament hinterlassenen Erbschaft gab es bis zu den Zeiten der Säcularisation, wo der Clerus des gemeinen bürgerlichen Erbrechts ohne Widerrede theilhaftig wurde, keine übereinstimmende Praxis. An einigen Kirchen erbte der Bischof oder sein Fiskus, an andern das Capitel. In mehreren bischöflichen Sprengeln wurde nach Abzug der Schulden und Leichenkosten das hinterlassene Gut in drei Theile getheilt, wovon einer der Kirche des Verstorbenen, der andere den Armen, der dritte den Verwandten zufloß. [m]) In Oestreich wird noch auf den heutigen

---

i) Cap. 40. de elect. in 6to.

k) Cap. 18. de V. S. (5. 40.)

l) Cap. 4. 7. de annatis in 7mo (2. 3.)

m) Conf. *Norma* practica pro dioecesi herbipol. 1742. p. 24 sq.

Tag das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Geistlichen ohne Unterschied auf seinen Ursprung in drei Theile gesondert; wovon einer der Kirche des Verstorbenen, der zweite den Armen, der dritte den nächsten Anverwandten zukömmt. Diente derselbe keiner Kirche, oder hinterließ er arme Blutsverwandte, so erhalten diese zwei Dritttheile der Erbschaft. n) Diese Einrichtung wurde in den mit Bayern vereinigten östreichischen Orten aufgehoben. o) Eben so wurde im Fürstenthume Aschaffenburg die kanonische Erbfolge mit jener nach dem gemeinen oder sonst gültigen Landrecht wie längst in ganz Bayern vertauscht. p) Wie im benachbarten Oestreich so werden auch die Verhandlungen über die Hinterlassenschaften der Geistlichen lediglich von weltlichen Gerichten besorgt; das Ordinariat erhält Nachricht von den Legaten für fromme Zwecke. Bei der Obsignatur auf dem Lande hat der Dekan oder dessen Stellvertreter zur Uebernahme der auf das geistliche Amt sich beziehenden Gegenstände sich einzufinden.

Die Geistlichen sind nun, was auch das Concil von Constanz schon gewollt hat, wie jedes andere Staatsmitglied berechtigt, ohne Unterschied des Vermögens zu testiren, auch sind sie vollkommen erbfähig. Desselben Rechts sind auch die Geistlichen der aufgehobenen Stifter und Klöster theilhaftig geworden; ein geistliches Testament bedarf keiner bischöflichen Genehmigung mehr. Demungeachtet hat sich in verschiedenen Sprengeln eine quota funeralis erhalten, welche die oft dürftigen Erben einer kleinen Hinterlassenschaft nebst andern weltlichen Gebühren an das Ordinariat zu entrichten haben. Die Form des Testamens richtet sich nach den Landesgesetzen oder nach besondern Privilegien der Geistlichen; sie dürfen einen Testamentsvollzieher, jedoch nicht in der Person des geistlichen Abgeordneten, bei der Verlassenschaft ernennen. q) Die Verhandlung der Verlassenschaft der Geistlichen

---

n) Oestr. Verord. v. 17. Oct. 1799, v. 17. Sept. 1807, v. 20. Oct. 1807.

o) Bayer. Verord. v. 3. Sept. 1817.

p) In Altbayern besteht das freie Recht der Kleriker, ein Testament zu machen, schon lange durch Ver. v. 8 April 1680. Der Umstand, daß Bayern keine Landesbischöfe hatte, daß der Papst selbst die Hand dazu bot, die Fürstbischöfe im Zaume zu halten, daß er die katholischen Fürsten durch mancherlei Privilegien und Nachsichten begünstigte, um sie gegen den Gewinn der protestantischen zu entschädigen, trug nicht wenig zur frühen Ausbildung des Kirchenstaatsrechts in Bayern bei.

q) Bayer. Verord. v. 18. Nov. 1803, und 12. Nov. 1809. Das Recht

ist besonders regulirt. r) Eigenhändige Scriptur mit Siegel genügt zur äusserlichen Förmlichkeit. Der besondere Gerichtsstand der Geistlichen sind die Kreis- und Stadtgerichte in Bayern, die Landrechte in Oestreich, sohin auch die Verlassenschaftsbehörden. Diese können auch zur Ersparung der Kosten die Land- und Herrschaftsgerichte zur Versiegelung (wobei vor Allem alles zum Pfarramt Gehörige, und namentlich die Pfarrmatrikel auszuscheiden, und sicher zu verwahren sind), und zur Auseinandersetzung beauftragen.

§. 475.

Der Nachsitz, das Deservitenjahr, die Intercalarfrüchte, die Sorge für die Hinterlassenen der protestantischen Geistlichen.

Die Erben oder Hinterlassenen des verstorbenen Geistlichen treten in alle nicht rein persönliche Rechtsverhältnisse desselben ein, und haben in dieser Beziehung ein Recht auf die bereits vom Erblasser verdienten, aber noch nicht bezogenen Früchte. Man nennt dieses das Deservitenjahr, und berechnet dasselbe so, daß man das gesammte Amtseinkommen, jedoch mit Ausnahme der Amtsaccidenzien, als ein Ganzes anschlägt, und dann berechnet, wie viel davon auf eine Jahreszeit komme, innerhalb welcher der Geistliche wirklich sein Amt noch versehen hat; auf eine gleiche Weise werden die auf Gewinnung der Früchte gemachten Auslagen ausgerechnet und ausgeglichen. Der Anfang des Deservitenjahrs ist der Zeitpunkt der wirklichen Amtsantretung, oder der durch die Anstellung selbst dafür bestimmte Zeitraum. s)

---

der Geistlichen ohne die gewöhnlichen Feierlichkeiten ein Testament zu machen, hat sich auch im Bisthum Hildesheim erhalten. Vgl. F. A. Klinkhardt, Das Recht der Hildesheimer kath. Geistlichen, ohne Feierlichkeiten letztwillig verfügen zu können. Hildesheim 1838, mit 5 Anl.

r) Verord. v. 18. Juli 1818. Nro. 20.

s) Bei Berechnung der Früchte des Deservitenjahrs kommt das für Besoldung an Geld und Naturalien aus Staats- und Stiftungsmitteln bestimmte Etatsjahr in Rücksicht, welches vom ersten October beginnt. Für die Berechnung aus Rustikal- und Dominikalgefällen, so wie für Sammlungen beginnt das Jahr mit dem ersten Januar. Die Holzbesoldung läuft zwar vom 1. Okt. bis 30. Sept., allein sie wird so berechnet, daß zwei Drittheile auf die Monate von October bis März, und ein Drittheil auf die übrigen geschlagen werden. Die Accidenzien, Laudemien, Stolgebühren, Geschenke, gehören jenem,

Von dem Deservitenjahr unterscheidet sich der Nachsitz oder das Recht, die Einkünfte des Pfarramts auch ohne Rücksicht auf Dienste noch eine Zeitlang genießen zu dürfen. Dieses geschieht zum Besten der Erben oder Gläubiger. Die gewöhnliche Zeit erstreckt sich bei katholischen Pfarrpfründen auf ein Monat. t) Für die Relikten der protest. Geistlichen ist ein Vierteljahr, das sogenannte Sterbquartal gestattet. u) Nach Ablauf desselben wird bisweilen das Gnadenjahr (annus gratiæ) gestattet, innerhalb welcher Zeit die Wittwe und Relikten des verstorbenen Pfarrers die Einkünfte noch fortbeziehen, jedoch die Kosten eines Vikars bestreiten müssen. Zum Besten der Erben und Gläubiger war es gebräuchlich, daß der neue Stiftsherr die Einkünfte seiner Präbende ein Jahrlang entbehren mußte (annus carentiæ), was dagegen seinen eigenen Erben oder Gläubigern einstens wieder bei seinem Ableben zu gut kam.

Da der Pfarrer seine Renten auf längere Zeit verpachten darf, so müssen dessen Erben dem Pächter Entschädigung leisten, falls der neue Nutznießer den Pacht nicht fortsetzen will. Dieser Pacht kann sich auf Oekonomie-Liegenschaften, oder einzelne Grundstücke, oder auf den Zehnt, den großen oder kleinen beziehen. Letzterer wird am besten jährlich an die Pfarrgemeinde verpachtet, wo die Gemeinde selbst als Zähler eintritt, ohne daß der Pfarrer sich weder mit dem Einsammeln, noch mit einzelnen Pflichtigen zu befassen, oder mit ihnen in Collision zu kommen braucht.

Die Einkünfte einer Pfarrei von ihrer Erledigung an bis zur definitiven Besetzung werden Schalt-, Zwischen-, oder Intercalarfrüchte genannt, zu deren Obhut eine bestimmte Person beauftragt wird, und über deren Bestimmung und Verwendung verschiedene Grundsätze gelten. In Oestreich fallen die Intercalarfrüchte dem Religonsfond zu. In Würtemberg ist schon lange eine Intercalarfondskasse gebildet, v) sie soll dazu dienen, die Congrua der gering besoldeten Pfarrer zu ergänzen, ihnen Pensionen, überhaupt Tischtitel daraus zu reichen, und ausserordentliche Vikarien anzustellen. w) In Bayern besteht kein gemeinsamer Grundsatz über die Verwendung der Intercalarien; sie

---

welcher die Pfarreieinkünfte in derselben Periode, wo sie sich ergeben, bezieht. Bayer. Verord. v. 20. Febr. 1813.

t) Bayer. Verord. v. 3. Mai 1803.

u) Ver. v. 13. August 1811.

v) Würtemb. Verord. v. 30. Dez. 1808.

w) Dahin zielen mehrere in den Jahren 1811, 1812, 1813, 1815 und 1820 erlassene Verordnungen.

fallen nach dem betreffenden Abzug bald der Kirche, was auch bei den Kathedralkirchen gilt, bald, wie in der Erzdiözese Bamberg und in der Diözese Würzburg, dem Emeritenfond zu. In solchen Orten, wo das Kirchenvermögen paritätisch für zwei Culte bestimmt ist, soll katholischer Seits durch Hülfe der Intercalarfrüchte ein besonderer Fond gebildet werden, um den durch das paritätische Kirchenvermögen nicht hinlänglich gedeckten Bedürfnissen für den katholischen Gottesdienst nachzuhelfen. x) Es kann hier nur im Allgemeinen auf die Gesetze hingewiesen werden. y) In der Pfalz (Rheinkreis) sind die Intercalarien für den Emeritenfond bestimmt. z) Der Nachsitz der protestantischen Wittwen und Relicten ist besonders geregelt, a) und dabei die Wittwenkasse bedacht. b)

§. 476.

Von der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens.

Das ursprünglich der Kirchengemeinde gemeinschaftliche Vermögen wurde auch von derselben unter Leitung der Bischöfe von den Diakonen und Oeconomen verwaltet. Nach und nach wurden die einzelnen Vermögenstheile bei dem Anwuchs neuer Gemeinden ausgeschieden, das ursprüngliche Vermögen des geistlichen Amts oder Benefiziums und der Kirche blieb noch lange vereint, bis das Benefiziums- und das eigene Kirchenvermögen getrennt wurde. Jenes kam unter die eigene Verwaltung des Benefiziaten, für das andere wurden unter bischöflicher Bestätigung eigene Verwalter, Provisoren, Kirchengeschworne und Kirchenpfleger (provisores, jurati, vitrici) angestellt. Sie hießen auch Kirchenvorsteher, Vögte des Kirchenkasten. Sie standen zunächst unter Aufsicht des Pfarrers oder Dekans, hatten die Einkünfte einzutreiben, die Grundstücke zu verpachten, und das überschüssige Geld auf mäßige Zinsen anzulegen. Bei den Visitationen der Archidiakonen oder bischöflichen Commissarien wurden die Rechnungen nachgesehen, oder auch häufig an die Bischöfe

---

x) Verord. v. 17. August 1814.

y) Diese sind: Verord. v. 3. Januar 1807, v. 14. August 1814, v. 17. Dezember 1825. §. 55, v. 20. August 1826, v. 24. Mai 1830, v. 28. Dez. 1832, v. 15. März 1833., v. 19. Februar 1835.

z) Verord. v. 21. Juni 1820. Amtsblatt Nro. 6.

a) Verord. v. 27. Sept. 1829.

b) Die Unterstützungs-Institute für prot. Geistliche und Wittwen sind erwähnt §. 170 S. 490 in den Noten.

zur Durchsicht und Prüfung eingeschickt. In neueren Zeiten hat man die Verwaltung des Kirchenvermögens wieder in nähere Beziehung zu den Kirchengemeinden gesetzt, und die Staatsregierung hat es unter ihre besondere Obhut gestellt. Da nemlich die Kirchen hinsichtlich ihres Vermögens die Wohlthaten der Minderjährigen genießen, die Verwalter wie die Vormünder verpflichtet sind, so ist die Staatsverwaltung nun als Obercuratel eingetreten, und läßt ihre Obhut durch besonders ernannte Organe ausüben. Man unterscheidet dabei das Lokal-, und das für allgemeine Zwecke bestimmte Stiftungsvermögen. Wenn auch nicht gleichförmig, so beruht doch gegenwärtig in allen deutschen Staaten die Verwaltung des Stiftungsvermögens auf ähnlichen Grundsätzen wie in Bayern. c)

Die Stiftungsverwaltung erlitt in Bayern mehrere Veränderungen; auf dem Lande führten sie die landesherrlichen Beamten, in Städten und Märkten die Magistrate, in gutsherrlichen Gerichten die Gutsherrn und Beamten. Dann folgten allgemeine und besondere Stiftungsadministratoren. Endlich kam sie an die Gemeinden. d) Späterhin wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens von der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftung getrennt. e)

Das ganze Stiftungsvermögen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit steht mit Verfassungs- und Stiftungsgemäßer Sicherstellung unter der obersten Staatsaufsicht. Die Verwaltung des Lokal-Stiftungsvermögens steht zunächst den Gemeinden zu. Das Stiftungsbauwesen ist der Staatsaufsicht unterworfen. f)

Alle selbstständigen neuen Stiftungen bedürfen die Zustimmung der Staatsregierung, Fundirungszuflüsse jene der Curatelbehörde, wo bei Kultusstiftungen die Schul- und Armenquart abgezogen werden soll. g) Das Kirchenvermögen jeder Confession und Paro-

---

c) Für Oestreich: Helfert von dem Kirchenvermögen. Prag. 1834. Aufl. 2 Th. 2. — Rechberger. T. II. §. 140 — 144. §. 266 — 268. — Preuß. L. R. II. 11. §. 619 fg. nebst vielen Verord. — Geger Repert. I. S. 30. II. 26. — Für Bayern: Haberstumpf die neue Kirchenverwaltung nebst Anhang von Riedel. Sulzbach 1838. Vgl. §. 223. S. 691 ffl.

d) Die Verf. und Verwaltung der Gemeinden v. 14. Mai 1818. §. 59. §. 94 und 104.

e) Abschied der St. V. v. 1 Juli 1834. Beil. XIV. Gesetz v. 1. Juli 1834. Auch im revidirten Gemeinde-Edikt v. 1. Juli 1834.

f) Verord. v. 25. April 1838.

g) Verord. v. 11. Oktober 1835., v. 17. Dez. 1825.

che ist einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, welche in den Stadtgemeinden aus dem betreffenden Pfarrer (bei prot. Kirchen, wo mehrere Pfarrer sind, dem ersten derselben, oder einem aus ihrer Mitte Gewählten), einem Abgeordneten des Magistrats und vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, in Landgemeinden aus dem Pfarrer, einem Mitglied der Gemeinde-Verwaltung, und 3 — 4 gewählten Gemeinde-Mitgliedern derselben Confession besteht. Die Etatsentwürfe und Rechnungen werden in Städten dem Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt. Eben so geschieht Mittheilung an das Ordinariat oder Consistorium. [h]) Ist ein Simultaneum mit ungetheiltem Kirchengut vorhanden, so besteht bis zur Abtheilung die Kirchenverwaltung aus den Pfarrern beider Confessionen (wovon der Aeltere der Vorstand ist), und aus der gesetzlichen Anzahl der übrigen Mitglieder, wovon jede Confession die Hälfte deputirt. [i]) War eine Confession bisher ausschließend im Besitz der Verwaltung, so bleibt es dabei. Das Verhältniß des Staats zum Kirchenvermögen überhaupt ist übrigens in der dritten Abtheilung erörtert worden. [k]) Für die mit Frankreich ehemals vereinten nun wieder davon getrennten Landestheile gelten, in wie fern nichts Neues gesetzlich angeordnet ist, die französischen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens und über die Erhaltung desjenigen, was aus dem Sturme der Revolution als noch nicht veräussert für die Kirchen gerettet worden ist. [l])

---

h. Verord. v. 16. April 1835.

i) Verord. v. 15. Juni 1835.

k) Vgl. §. 223 ffl. S. 691 — 706.

l) Decret imperial concernant les fabriques, du 30. Decembre 1809. Decret imperial sur la conservation et administration des biens, que possede le Clergé dans plusieurs parties de l'empire. Du 6. Novembre 1813. In jeder Pfarrei besteht ein aus den Notablen der Gemeinde gebildeter Verwaltungsrath, die Mitglieder müssen katholisch seyn, der Pfarrer und Maire sind es von Amtswegen. In der Regel muß die Gemeinde den Abgang des nöthigen Kirchenvermögens ersetzen, dem Geistlichen ein Pfarrhaus, oder eine Wohnung oder eine Entschädigung an Geld dafür gewähren, und die großen Cultus-Baufälle übernehmen. Für die Verwaltung der Güter von den bischöflichen Kirchen und Seminarien ist auf ähnliche Weise gesorgt, und die Departements treten bei Baufällen subsidiarisch ein, wenn nach Bestreitung der laufenden Kultusausgaben das Vermögen der Kathedralen nicht hinreicht. Der etwa vor-

§. 477.

Von den niedern Kirchendienern.

Ursprünglich waren es Kleriker in niederen Weihen, welche den Priestern bei ihren kirchlichen Verrichtungen beistanden, die Aufsicht auf die Kirchengeräthe führten, für Reinlichkeit der Kirchen sorgten, und überhaupt eine Art niederer Polizei ausübten. In der Folge wurden diese Geschäfte an Laien übertragen, welche Meßner, Kirchner, Sakristane, Küster heißen; sie werden auf gewisse Weise zu den kirchlichen Personen gerechnet, von der Kirche remunerirt. Sie beziehen für ihre Dienste bei kirchlichen Verrichtungen bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen, bei Gelegenheit des Trauergottesdienstes gewisse Sporteln, haben bisweilen das Recht, bei den Kirchengliedern eine freiwillige Gabe einzusammeln, und besitzen häufig, namentlich bei größern Kirchen, eine freie Wohnung, welche als Anhang der Kirche betrachtet wird, und weßwegen die Grundsätze über die Kirchenbaulast in Anwendung kommen.

Gewöhnlich werden sie von den Kirchenvorstehern, von den Patronen, jedoch nach Rücksprache mit dem Pfarrer, von den Gemeindeobern, oder selbst von der weltlichen Regierung, besonders bei Stiftskirchen, ernannt. In dieselbe Classe rechnet man auch die Organisten, Chorregenten, Kantoren, Calcanten und Thürmer. — In Bayern ernennen die Magistrate die Kirchner oder Meßner, wenn sie vor dem 1. Oktober 1807 im Besitze dieses Rechts waren. m) Vereinigen sich die Magistrate mit dem Ortspfarrer und Distrikts-Schulinspector, deren Gutachten zu hören ist, nicht, so entscheidet die Regierung, welche ihrerseits, wenn ihr die Ernennung zusteht, gleichfalls das Gutachten der Ortsobrigkeit unter Benehmen mit dem Pfarrer und Distriktsschulinspektor

---

handene besondere Baufond soll zuerst seiner Bestimmung gemäß in Anspruch genommen werden. Stiftungen, Schenkungen, Legate bedürfen zu ihrer Annahme der Staatsgenehmigung. Den Nutznießern von Kirchengütern ist bei Strafe von Nichtigkeit jede Veräußerung, Vertauschung, Hypothek-Bestellung, Einräumung einer Dienstbarkeit, überhaupt jede Vermögens-Veränderung ohne die vorgeschriebenen Solennitäten untersagt. Die Dauer und die Art der Verpachtung der Grundstücke, und die Verbindlichkeit des Pachts für die Nachfolger ist besonders mit Rücksicht auf Art. 1429 des bürgerlichen Gesetzbuches regulirt. Die Interkalarfrüchte fallen dem Baufond zu.

m) Bayer. Verord. v. 18. März 1819.

einholt. Der Zweck ist, um da, wo es geschehen kann, durch Vereinigung des Küsterdienstes mit der Schulstelle letztere im Einkommen zu verbessern. — In der prot. Kirche von Bayern haben die Consistorien das Ernennungsrecht zur Küsterstelle, und zwar im Einverständniß mit der Regierung, wenn sie mit einem Schuldienste verbunden werden soll. n)

Schlüßlich sind hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung noch die Kirchenstühle besonders zu erwägen. Es gibt besonders große Cathedralen und Kirchen, wo, was der architektonischen Uebersicht zusagt, keine, wenigstens keine feste Kirchenstühle vorhanden sind, wo gegen eine kleine Abgabe ein besonderer Bethstuhl dem Verlangenden gereicht wird, so daß die Armen zum Stehen oder Knien auf dem bloßen Boden sich gezwungen sehen.

Dieses ist zu gleicher Zeit eine Quelle von Einkünften für die Kirchenfabrik. In andern Kirchen sind die festen Kirchstühle dem freien Gebrauch der Gläubigen überlassen, und es findet höchstens eine Eintheilung nach dem Geschlechte statt. Dann gibt es gewisse Ehrenstühle für öffentliche oder Gemeindebeamten, für die Patronen, Provisoren, Heiligenpfleger; es findet eine gewisse Eintheilung nach dem Geschlecht, oder nach äußern Rangverhältnissen statt, obgleich die Gläubigen vor Gott gleich seyn sollen. Es gibt demnach öffentliche oder Amts- und Privatstühle; diese können fideicommissarisch einer Familie zustehen, oder auch mit dem Besitze eines Guts oder Hauses verbunden, blos persönlich, oder auch erblich gegen eine Vergütung überlassen seyn. Diese verschiedenen Verhältnisse der Kirchenstühle gaben Veranlassung zu mancherlei Streitigkeiten und rechtlichen Erörterungen. o) In Bayern besteht weder in der katholischen, noch weniger in der prot. Kirche eine gleichförmige Praxis. Dort wo es gebräuchlich ist, die Vermiethung vorzunehmen, geschieht es gegen ein jährliches Miethgeld. Auch können bisweilen Kirchenstühle in das Eigenthum einer Person oder Familie übergehen, nach deren Tod sie der Kirche wieder zufallen. Der Inhaber hat übrigens blos Gebrauchsrecht. Die Kirchenverwaltung nimmt die allenfalls nöthige Vermiethung vor. p) Diese Vermiethung resp. Veräusserung der Kirchenstühle hat ihren Grund in der Armuth der Kirchen, welche,

---

n) Bayer. Verord. v. 14. Juni 1819, v. 18. Mai 1820.

o) *Böhmer* jus parochiale sect. 5. cap 2. p. 269 ffl. Halæ 1760. — *Hommel* de subselliis eccl. Vit. 1769. — Hellbach Gr. von den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der Kirchenstühle. Erf. 1804. — Vgl. preuß. L. R. I. XI. §. 675 ffl.

p) Verord. v. 9. October 1813. Vgl. Haberstumpf S. 132.

so wie die armen Synagogen noch heut zu Tage durch Verkauf von Betstellen ihr Einkommen verbessern wollen, ihre Kirchstühle ebenso benützen. q)

---

q) In Nassau ist durch Verord. v. 12. Dez. 1818 und v. 20. Dez. 1819 der Gebrauch der Kirchstühle unter Beachtung der deßhalb wohl erworbenen Rechte ganz freigegeben worden. Es sollen in Zukunft, um jeden Unterschied der Stände aus der Kirche zu verbannen, keine Kirchstühle, welche als Gemeingut der Kirche betrachtet werden, an Kirchengenossen um Geld vermiethet werden. Otto K. R. §. 192. S. 288.

Achtes Buch.

---

§. 478.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit. Vorerinnerung.

Die im theokratischen Geiste immer mehr auftretende Kirchengewalt zog nach und nach alle Verhältnisse des öffentlichen und Privat-Lebens in ihren Wirkungskreis. Nach dem Sturze der Hohenstaufen gleichsam zum vorherrschenden Zentralpunkt erhoben, welchem keine ebenbürtige weder geistliche noch weltliche Gewalt die Wage hielt, ward ihre Wirksamkeit allgemeiner. Sie blieb nemlich keine bloße geistige Macht, bestimmt den Menschen die Gaben des Christenthums mitzutheilen, sondern entwickelte ihre Wirksamkeit in allen jenen Zweigen des öffentlichen Lebens, welche eine schon mehr ausgebildete und gegliederte Staatskunst sich zum Gegenstand nimmt: Unterricht, Disciplin, Besteuerung, Civil- und Criminalgesetze und Gerichtsbarkeit, Polizei, Wissenschaft und Kunst wurden von ihr, wenn gleich nach dem Genius der Zeit und von der einmal gewonnenen Stellung aus, gehandhabt, sie vereinigte sich so innig mit dem Staate oder verweltlichte sich so, daß jener blos als dienender Arm (brachium sæculare) der Kirchengewalt eine Zeitlang erschien.

Aber nicht nur auf die innern staatlichen Verhältnisse, auf die sich bekämpfenden Kräfte, und in Deutschland insbesondere auf das Werden und Erstarken der Landeshoheit zeigte sich ihr mächtiger Einfluß, sondern auch die gegenseitigen Stellungen und Wahlanziehungen der Staaten, Krieg und Frieden wurden durch dieselbe mitbestimmt oder modificirt. Wenn nun gleich nach einem allgemeinen Gesetz, daß jede Gewalt, die ihre eigenthümliche Bestimmung vergißt, oder hier sich verweltlicht, nothwendig wieder

von ihrer Höhe herabsinkt, sohin auch die Hierarchie nach dem siegreichen Kampf mit der ersten weltlichen Größe ihrem allmähligen Sinken nicht entgehen konnte, und auf ihren ursprünglichen geistigen Boden zurück gewiesen werden mußte, so kann eine so umfassende Wirksamkeit doch nicht spurlos verschwunden seyn; die Wirkungen davon dauern wenigstens noch lange und selbst in den Trümmern der untergegangenen Macht fort.

In der That stoßen wir nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in der Gegenwart auf die Wirkungen des Kirchenregierungssystems, sowohl vor als nach der Reformation, sowohl vor als nach der französischen Revolution, diesem so bedeutenden Wendepunkt für das Staaten- und Kirchenleben. Ein Blick auf die Gestaltung von Italien, von der pyrenäischen Halbinsel, auf England, Schottland und Irland, auf die Niederlande, Deutschland, Ungarn und Polen ist deßhalb hinreichend belehrend.

Die Kirchengewalt, von Menschen mit verschiedenen Gaben aber auch Gebrechen des Geistes und Herzens ausgeübt, wirkte bald wohlthätig, bald verderblich, muß aber in beiderlei Beziehung immerhin im Lichte der Zeit betrachtet werden. Eine umfassende Darstellung der Wirksamkeit der künstlich gegliederten Hierarchie, dieser mächtigen geistlichen Corporation in Beziehung auf ganz Europa und jene sonstigen Erdtheile, welche mit demselben in nächster Wahlanziehung stehen, so wie auf das gesellschaftliche Leben der einzelnen Groß- und Kleinstaaten wieder, erscheint demnach als ein hochwichtiger, wenn auch äußerst schwieriger Gegenstand, weßwegen nur erlaubt seyn mag zu bemerken, daß hier ein Idealisiren der Menschen und Begebenheiten eben so wenig an der Stelle ist, als eine verschweigende oder übertünchende Parteilichkeit, oder das Bemessen der dem gewöhnlichen Blicke fern liegenden Thatsachen nach Zeit- oder engherzigen Parteiansichten. Der Zweck folgender Erörterung erstreckt sich blos auf einen Zweig jener umfassenden Wirksamkeit, nemlich auf die kirchliche Jurisdiktion, woran der größte Neuerer, die Zeit, nicht spurlos vorübergegangen ist. Diese Erläuterung scheint schon aus dem einfachen Grunde nothwendig, weil die neuesten Veränderungen der kirchlichen Jurisdiktion ohne frühere Bezugnahme nicht ganz aufgefaßt werden können.

§. 479.

Zur Geschichte der kirchlichen Jurisdiktion bis Justinian.

Das Wort Jurisdiktion wird nach dem päpstlichen Recht entweder in der weiten, oder in der engen Bedeutung genommen. In erster

Hinsicht umfaßt die kirchliche Jurisdiktion die volle Kirchengewalt (imperium ecclesiasticum), welche sich als gesetzgebend, im zweiten Sinne die, welche sich als richtend ausspricht. In dieser engern Bedeutung wird sie hier aufgefaßt. Diese Gerichtsbarkeit erhielt aber erst stufenweise ihre nachher so ausgedehnte Entwickelung, und es muß um die Anfänge derselben, so wie das Fortschreiten zu bezeichnen, nicht nur auf die Gesetzgebung der oströmischen Kaiser, sondern auch auf die Gerechtsamen der heidnischen Priester (jus pontificum), dann auch auf die Gerichtsverfassung der jüdischen Synagoge, und auf die ursprüngliche Lage und Stellung der christlichen Kirche zu dem Heidenthum und den heidnischen Richtern Rücksicht genommen, so wie endlich im Abendlande die Wirksamkeit der kaiserlichen Gesetzgebung und die eigenthümliche Stellung, welche dort die Geistlichkeit erhielt, im Auge behalten werden.

Was die jüdische Gerichtsverfassung und ihr Verhältniß zur christlichen Kirche betrifft, so war diese schon früher Gegenstand einer gründlichen Untersuchung. [r]) Ueber den Einfluß der Gesetzgebung der oströmischen Kaiser handeln mehrere ältere und neuere Schriftsteller. [s])

So lange die christliche Kirche vom Staate ganz getrennt, sohin von diesem nicht nur nicht anerkannt, sondern auch oft feindselig behandelt war, konnte von einer Jurisdiktion im spätern Sinne des Wortes in derselben nicht die Rede seyn; eine solche ward erst möglich, als die Kirche, wenn sie auch nicht mit dem Staate zusammenwuchs, und in ihrem Innern oft ihren eigenen Weg ging, doch als eine heilige Gemeinheit (universitas sacra) anerkannt wurde. [t]) Indessen wurde doch in der Zwischenzeit der Grund zu einem besondern christlichen Institut in Beziehung auf Rechts-

---

r) Conf. *Campegii* Vitringæ de Synagoga vetere Libri tres Leucopetræ Ed. II. 1726. Die Einleitung behandelt vorzüglich die Uebertragung der Synagogen-Verfassung und Verwaltung auf die christliche Kirche. — Joan. *Seldeni* de synedriis et præfecturis juridicis veterum ebræorum Libri tres. Edit. Heineccii. Francof. 1734. — I. H. *Böhmer* Diss. de jure eccl. antiquo I. §. 3. II. §. 5—10.

s) *Hebenstreit,* Dissert. tres de historia jurisdictionis ecclesiasticæ. Lips. 1773—76. — *Bruno Schilling,* De origine jurisdictionis eccl. in causis civil. Lips. 1825.

t) F. A. *Jungk,* Diss. de Originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum. Berolini 1832. — Conf. *Jacob Gothefredus* in comment. ad cod. Theod. de episcopali audientia. — *Van Espen.* 1 E. U. P. III. Tit. 1. p. 1—12.

pflege gelegt, welches nachher auf den Staat überging und seine weitere Entwickelung erhielt. Das ideale und brüderliche Nebeneinanderleben mit der Gemeinschaft der Güter hörte bei den ersten Christen bald auf; es kam zu Streitigkeiten über Mein und Dein. Zur Beförderung der Eintracht, damit jene Streitigkeiten unter Christen nicht vor die heidnischen Richter gebracht werden müßten, und die Christen wegen Mangels an Eintracht nicht in einem nachtheiligen Lichte erschienen, ermahnte schon der Apostel die Gläubigen, u) sich vor Streitigkeiten zu hüten, sie gütlich beizulegen, bei unvermeidlichen Fällen aber sie durch Schiedsrichter unter sich entscheiden zu lassen. Es ist also noch von keinem amtlichen Richter die Rede; damals waren über dieses die Glieder der Gottesgemeinde gleich, und Jeder konnte als Schiedsrichter gewählt werden, so wie er auch lehren durfte. Frühzeitig trennten sich die Christen von den Juden; aber ihre Gemeindeverfassung richtete sich viel nach der jüdischen Synagoge; bei dieser wurde nun nach Zerstörung des Judenstaats das Recht vor den Aeltesten und Archisynagogen gesucht, und dieser Gebrauch ging auch auf die christliche Gemeinde über; dadurch erhielten die Aeltesten, die schon früher für Wittwen und Waisen zu sorgen hatten, v) eine wichtige Stellung, sie wurden Schiedsrichter bei Streitigkeiten ihrer Glaubensgenossen; und da sich das Collegium der Aeltesten unter einem Bischof organisirte, so kam nun die Sache an diesen. Die schiedsrichterliche Entscheidung bekam das Gewicht eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Eben so wurde der Grund zu einer Strafgerichtsbarkeit gelegt. Es konnte nicht fehlen, daß sich auch schlechte oder verworfene Menschen zu einer Christengemeinde gesellten; um nun den Vorwürfen der Heiden zu entgehen, kein nachtheiliges Licht auf die Gottesgemeinde und deren Lehren zu werfen, ward es bald nothwendig, schlechte Handlungen zu verdammen, und die Urheber nöthigenfalls von der Gemeinde auszuschließen, oder sie zur Buße und Genugthuung nach Umständen anzuhalten. w) An den Strafgerichten nahmen Anfangs gleichfalls alle Gemeindeglieder Antheil, oder sie hatten dabei ein Stimmrecht. Allein auch hier bildete sich bald ein Richtercollegium der Aeltesten, an dessen Spitze der Bischof stand. Zu Cyprians Zeiten stand schon der Bischof

---

— I. H. *Böhmer*. I. E. P. L. I. Tit. 28. ffl. — Eichhorn II. S. 67—187. — Walter, §. 176 ffl.

u) I. Kor. 6, 1—9.

v) Apost. G. VI. XIII, 2—3.

w) Conf. *Plinius* epist. 97.

demselben vor, und holte die Zustimmung der Aeltesten ein. x) Bei der Versagung der Privatcommunion schritt der Bischof bald allein ein, so wie auch, wenn wegen des Verbrechens kein Zweifel obwaltete. Sonst mußten die Aeltesten und das Volk zustimmen. y) Diese so erworbene Jurisdiktion erhielt eine vorzügliche Stütze durch das mosaische Gesetz, von welchem Christus gesagt hatte, daß er nicht gekommen sey, solches aufzulösen. Durch das als göttlich, sohin für verbindlich erachtete jüdische Gesetz war den Priestern Gerichtsbarkeit ertheilt; man suchte es daher auch auf die christliche Priesterschaft und Kirche anzuwenden. Die Bischöfe traten demnach an die Stelle der hohen Priester, sie hießen Oberpriester (summi sacerdotes). z) Mehrere Kirchenväter erachteten es ihrer Ueberzeugung gemäß für Pflicht, die jüdische Priestergewalt auf die christlichen Bischöfe zu übertragen. a) Origines sagt, die Fürsten des Volks — die Bischöfe und Aeltesten — müssen zu jeder Stunde das Volk richten, ohne Unterlaß im Gerichtsorte weilen, um die Streitigkeiten zu schlichten, und die Uneinigen gegenseitig auszusöhnen, b) durch die Verfolgung der Christen durch Diocletian war das Aufsuchen der kirchlichen Gerichte zur Nothwendigkeit geworden. Dieser Christenfeind schloß nemlich die Christen von dem Richteramte aus, er ließ vor den Gerichtshallen Altäre errichten, worauf jene, welche Gerechtigkeit suchten, vorerst opfern mußten. Die Christen waren daher auch dadurch veranlaßt, das bischöfliche Gericht anzugehen, und der Bischof ward nach Analogie der jüdischen Priester eine wahre Magistratur, wie solches ohnehin auch die heidnischen Priester waren. Er hatte imperium civile, und mit der Ausbreitung des Christenthums verbreiteten sich mit den Gläubigen die bischöflichen Gerichte. Bei diesen kirchlichen Gerichten kamen die Lehren der h. Schrift und die Kanons in Anwendung; man gebrauchte keine strengen Rechtsformeln, man entschied wie der Prätor in gewissen Fällen de plano, de levato, sine figura et

---

x) *Cypriani*, Epist. 30. et 49.

y) *Cypriani*, Epist. 40. — Vgl. *Junyk*, Dissert. de orig. et progressu episcopalis judicii.

z) *Tertullianus* de bapt. c. 17.

a) Conf. *Cypriani*, Epist. 4. 59. sacerdoti Dei episcopo esse obtemperandum, qui unus in ecclesia ad tempus sacerdos, et ad tempus *judex* vice Christi sit.

b) *Origines* in Ex. XXI. hom. 12. — Conf. *Augustinus* ad psalm. 118. — *Ambrosius* Epist 49. L. VI.

strepitu. c) Erst später, besonders im zwölften Jahrhundert, schrieb man auch bei den kirchlichen Gerichten Formeln vor.

§. 480.

Die kirchliche Jurisdiktion seit Constantin.

Die kirchliche Jurisdiktion (judicia episcopalia) war längst, ohne jedoch vom Staate anerkannt zu seyn, vorbereitet, als Constantin zuerst gemeinsam mit Licinius a. 313 mit dem zu Mailand erlassenen günstigen Edikt für die christliche Kirche hervortrat, ihr Gewissensfreiheit und Schutz, und der Reihe nach mancherlei Rechte als einer heiligen Universitas gestattete. d) Das hergebrachte schiedsrichterliche Amt ward anerkannt. Es gewann an Wirksamkeit, als die Kaiser Arkadius und Honorius verfügten, daß die auf Verlangen der Parteien in bürgerlichen Streitigkeiten gefällten schiedsrichterlichen Aussprüche, mit Ausschluß jeder weitern Berufung, von der öffentlichen Behörde vollzogen werden sollten. e) Es war dieses ganz im Sinne des Pandektenrechts, welches Compromisse erlaubte, und die feierlich errichteten mit der Wirksamkeit ausstattete, daß mit Ausschluß der Appellation, welche nur gegen einen ordentlichen Richterspruch zulässig

---

c) Conf. c. 4. 5. C. 35. q. 6. Die apostolischen Constitutionen L. II. c. 47. sprechen von einer Gerichtsordnung. Ein bestimmter Wochentag ist als Gerichtstag bezeichnet; der Bischof sitzt auf dem Gerichtsstuhl (dicasterion) von den Presbytern und Diakonen umgeben, die Parteien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Nachdem alle gehört sind, versuchen die Presbyter und Diakonen eine gütliche Beilegung des Streits; wenn sie nicht zu Stande kam, fällte der Bischof das Urtheil. Das bischöfliche Gericht befaßte sich auch mit Injurien und mit andern kirchlich verbrecherisch erachteten Handlungen. Deßhalb gab es auch Vorschriften für die Ankläger, Zeugen, über Strafen und über die richterliche Unparteilichkeit.

d) Conf. *Euseb*. X. 5. — *Bingham*. orig. eccel. V. II. L. 5. p. 260.

e) Con. 7. Cod. de episc. audientia (3. 4.) Siqui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur. Sed experientur illius in civili duntaxat negatio, more arbitri residentis. — con. 8. l. c. Episcopale judicium ratum sit omnibus, qui se audiri a sacerdotibus elegerint, eamque illorum judicationi adhibendam esse reverentiam jubemus, quam vestris deferri necesse est potestatibus, a quibus non licet provocare. Per judicum quoque officia, ne sit cassa episcopalis cognitio, definitioni executio tribuatur.

ist, auf sofortige Vollziehung angetragen werden konnte. f) Gegen den gewöhnlichen Schiedsrichter, dessen Ausspruch blos eine Klage oder Einrede gestattete, hatte das jedesmal blos vertragsmäßig anerkannte bischöfliche Schiedsrichteramt den Vorzug, daß dessen Aussprüche unmittelbar zum Vollzug kamen. g) Allein nicht blos mit dem Schiedsrichteramt in bürgerlichen Streitigkeiten befaßten sich, wie bereits im Allgemeinen erwähnt worden ist, die Bischöfe, sondern sie übten eine eigenthümliche Jurisdiktion über Gegenstände aus, welche mit dem Religionszweck im unzertrennlichen Zusammenhang standen, namentlich auch über die Disciplin der Geistlichen; sie galten als Gegenstände, wohin sich die weltliche Gewalt nicht einmischen durfte. h) Zu den Disciplinarsachen rechnete man bald auch solche Handlungen, welche von der Kirche für schwere Vergehen erklärt, gleichwohl aber von der weltlichen Macht mit einer Strafe nicht waren belegt worden, wie z. B. der Wucher. Die Ausbildung obiger Disciplinarjurisdiktion ging zunächst aus dem kirchlichen Gesellschaftsrecht hervor, in die Gemeinde aufzunehmen, oder davon für immer, oder unter der Bedingung der Wiederaufnahme vermittels der Buße, auszuschließen. Nach der Entwickelung des kirchlichen Organismus, nach Zurückdrängung der Gemeinde, und Erhebung des Clerus, und endlich des Bischofs, kam jenes Recht an diesen, und nachdem die christliche Kirche Staatskirche geworden, erhielten die Aussprüche der Disciplinargewalt theilweise bürgerliche Folgen, und sie konnte von nun an immer weiter ausgedehnt werden. Was die Gerichtsbarkeit über den Clerus anbelangt, so wurden anfangs die Vergehen und Verbrechen der Cleriker vom weltlichen Richter untersucht und bestraft, jedoch sollte die Criminalstrafe erst nach vorgängiger Entsetzung des Verurtheilten durch den Bischof verhängt werden. Allein bald strebten die Geistlichen nach einer concurrirenden Gerichtsbarkeit mit dem Staate, besonders hinsichtlich der Cleriker; sie erkannten ferner theilweise über gewisse Vergehen aller Kirchenmitglieder. Justinian ließ jedoch einstweilen das Präventionsrecht zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Richter gelten, wenn es sich von einer Untersuchung gegen einen Cleriker handelte. i) Bald wuchs staatsgesetzlich der Umfang der kirchlichen Jurisdiktion immer mehr. Mag es eine

---

f) L. 27. §. 2. D. receptis (4. 8.)

g) Vgl. Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit. I. S. 106 ff. Nov. 79.

h) Conf. Cod. Theod. (16. 12.) de episc. audi. Nov. 83. cap. 1.

i) Nov. 123. cap. 21.

Folge des Verlassens der heidnischen Gerichtshöfe, oder sonst ein Grund gewesen seyn; Kaiser Diocletian hatte bereits die Statthalter zu Alleinrichtern erhoben, und sie der Mühe, Richter in Privatsachen beizuziehen, überhoben. k) Dieses bewirkte, daß man in der Folge jenen höhern Beamten die Entscheidung von minder wichtigen, oder besonders geeigneten Gegenständen abnahm, und den Bischöfen übertrug; Zutrauen und Bedürfniß scheinen hier gleich gewirkt zu haben. l) Justinian gestattete ferner, daß man sich wegen einer vom weltlichen Richter begangenen Ungerechtigkeit an den Bischof wenden dürfe, um Restitution zu erhalten; der Bischof vermittelte in diesem Falle, und berichtete, wenn seine Bemühung vergebens war, an den Kaiser. m) Dieser erachtete übrigens auch, daß sich mancherlei Gegenstände mehr für den Beruf der Geistlichen eigneten, als für weltliche Richter. Dahin gehörte die Obsorge für Rasende oder Wahnsinnige, für Arme, Kranke, Findelkinder, für Gefangene und Abwesende, für Wittwen und Waisen. Es sind dieses die eines besondern Schutzes Bedürftigen (personæ miserabiles), n) deren man sich schon in den ältesten Christengemeinden annahm. So läßt sich auch erklären, wie Augustin über die den Bischöfen auferlegte Last, oder der vielen gerichtlichen Geschäfte wegen, sich beschweren konnte. o) So erzählt auch Ambrosius in dem Leben von Epiphanius, dieser Bischof habe sich vom frühen Morgen bis zur neunten Stunde mit Untersuchung und Schlichtung der Rechtshändel abgegeben.

---

k) Con. 2. Cod. Just. de jud. ped. (3. 3.)

l) Nov. 123. cap. 21.

m) Nov. 85. cap. 4.

n) Das Armenrecht bei unseren Gerichten, welches viele Staaten auch nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gestatten, gehört hierher. Auch muß als Merkwürdigkeit erwähnt werden, daß auch sogar ein Advokat in die Zahl der Heiligen versetzt worden ist. Es ist der englische Advokat Ivo, Ivan, Ivone, der die Armen, besonders die Wittwen und Waisen unentgeldlich gegen Mächtige vor Gericht vertheidigte, und deßhalb 1347 durch Clemens VI. in die Zahl der Heiligen versetzt wurde, und 1616 zur Entstehung der Bruderschaft in Rom (Confraternit'a di S. Ivone) Veranlassung gab, welche sich die kostenfreie Vertheidigung der Armen vor Gericht zur Aufgabe machte.

o) *Augustinus* de opere Monach. cap. 20 et 37. Malle se per singulos dies in monasterio aliquo manibus operari, quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum, puto de negotiis saecularibus vel judicando dirimendas vel interveniendo praecidendas.

Im Ganzen behielt die Gerichtsbarkeit der Bischöfe immer noch den Charakter eines Schiedsrichteramtes, welches also freiwillig angegangen wurde; in dem Maße nun das Richteramt aus den Händen der Heiden in jene der Christen übergegangen war, schien auch der alte Grund nicht mehr vorhanden, die Entscheidungen der Bischöfe zu suchen; es wurde also die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Civilsachen der Laien um so mehr ein bloßes Arbitrium. Man suchte nach Belieben die weltlichen Gerichte auf. Auch die Geistlichen schienen sich häufig den bischöflichen Gerichten entzogen zu haben. p) Anfangs wurde den Mönchen und Clerikern nur gestattet, ausserhalb der Provinz nicht belangt zu werden. Gewisse Processe der Mönche und Nonnen wurden ferner den Bischöfen überwiesen. q) Auf Ansuchen des Patriarchen Menna wurde dieses jedoch auf alle Cleriker ausgedehnt, r) ausgenommen, wenn der Clerikus auf diese Wohlthat verzichtet hatte. s) So begründete sich abermals die kirchliche Gerichtsbarkeit über den Clerus im Orient.

§. 481.

Die Entwickelung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Abendlande.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erhielt sich selbst in der unterjochten griechischen Kirche bis auf den heutigen Tag in den Patriarchal- und Synodalgerichten, insbesondere auch bis zur Befreiung des heutigen Griechenlands. Die griechischen Bischöfe übten dort theils mit den Primaten, theils ohne sie unter den Türken eine Art Gerichtsbarkeit in Civilsachen aus; zwar konnte man von ihrer Entscheidung an den gewöhnlichen Richter (Kadi) Berufung einlegen; allein die Geistlichen besaßen Mittel genug, ihre Glaubensgenossen von einer solchen Appellation abzuhalten. Ehe- und Testamentssachen zogen sie dem kanonischen Recht gemäß ohnehin ausschließend an ihr Forum. Eine deßfallsige Berufung ging an die Synode, oder den Patriarchen zu Konstantinopel. t)

---

p) Concil. Chalced. can. 9. Siquis clericus cum clerico litem habuerit, proprium episcopum ne deserat, et ad judicia secularia non excurrat.

q) Con. 33. Cod. de episc. et cler.

r) Proem. Nov. 82.

s) Dieser Verzicht wurde später verboten, weil der privilegirte Gerichtsstand zu den geistlichen Standesrechten gehöre. cap. 3. 13. X. de foro comp.

t) Vgl. Maurer: Das griechische Volk in öffentl. kirchl. und privatrechtlicher Beziehung.

Im Abendlande übrigens erhielt die kirchliche Gerichtsbarkeit eine eigenthümliche Entwickelung. Die neu eroberten oder besiegten Völker verloren ihr Nationalrecht nicht sofort; sie lebten vielmehr fortwährend danach, denn es war ein persönliches und kein Territorialrecht, wie die Sieger nach dem ihrigen. Die Geistlichkeit, welche vorzüglich aus Römern bestand, hielt das bekannte römische Recht, den theodosianischen Codex fest; dessen günstige Bestimmungen wurden theils von den Concilien adoptirt, theils, wenn auch bisweilen modificirt und erweitert, in die kanonischen Rechtssammlungen aufgenommen. Dieses war hinsichtlich des spätern kaiserlichen Rechts besonders der Fall wegen des privilegirten Gerichtsstandes der Geistlichen (Nov. 123). Die fränkischen Könige, besonders Carl d. G., als Nachfolger der frühern Kaiser räumten den Geistlichen sowohl in Civil- als Criminalsachen einen besondern Gerichtsstand ein. Eine persönliche Klage gegen einen Cleriker sollte nur vom Bischof, eine gleiche gegen den Bischof bei dem Synodalgericht geltend gemacht, eine dingliche Klage dagegen durch ein gemischtes aus dem Grafen und Bischof bestehendes Gericht entschieden werden; nur hatte sich der Kaiser die Entscheidung persönlicher Streitigkeiten unter vornehmen Geistlichen vorbehalten. [u]) Betrachtet man den bisherigen geschichtlichen Hergang, so lag es lediglich in der Macht der Regenten, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung der Geistlichen festzustellen. Allein sie hatte durch Jahrhunderte bereits Wurzel zu schlagen angefangen, die Kirchengewalt, durch die neuen Machtverhältnisse der Päpste verstärkt, bildete die Lehre von persönlicher und dinglicher Immunität nunmehr aus, und gab ihr eine immer mehr wachsende Ausdehnung, indem man sie nicht blos auf die Gegenstände der Religion, sondern auf Alles bezog, was mit derselben in irgend einem nahen oder entfernten Zusammenhang steht. Es wurde endlich ein allgemeiner, selbst auf die Könige sich erstreckender Gerichtszwang ausgeübt. Die deßhalb von Innocenz III. 1203 erlassene Decretale ist eben so

---

u) Capitul. de 812. cap. 3. §. 2. — Die Kaiser Arkadius und Honorius gaben den Bischöfen blos in Religonssachen ein Entscheidungsrecht, Con. 1. Cod. Theod. de relig. (16. 11.) und in bürgerlichen Sachen im Falle eines Compromisses, wo die Entscheidung die Wirkung einer res judicata erhielt. Von der Verordnung Justinians, die Geistlichen blos vor dem Bischof zu belangen, enthält der theod. Coder nichts, Gratian half aus der Nov. 123 mit Weglassung der Worte citra imperialem jussionem nach. c. 8. C. 11. q. 1. Auch kam die auth. statuimus cod. de episc. et cler. (1. 3.) hinzu.

bezeichnend als umfassend. v) Der Papst berief sich, um eine so umfassende Gerichtsbarkeit darzuthun, auf die h. Schrift. w) War das Daseyn einer Sünde Grund einzuschreiten, und stand es in der Macht des Papstes, Etwas für Sünde zu erklären, so war der kirchlichen, besonders päpstlichen Jurisdiktion der ausgedehnteste Spielraum gestattet. x) Man ging besonders auch von der Immunität aus, dergleichen schon die heidnischen Priester genossen; diese war jedoch anfangs persönlich, dann ward sie auch dinglich; so gelangte man zu der ausgedehntesten Jurisdiktion. Weil die Kirche ursprünglich aus der Synagoge hervorgegangen war, erbaute man eine breite Base aus deren Einrichtungen, man legte Vieles hinein, was nicht darin lag, und entwickelte es näher.

Ein besonders wichtiges Material zum Aufbau der kirchlichen Jurisdiktion gewährte auch die evangelische Anzeige (denunciatio evangelica). Unter Denunciation ist überhaupt die Anzeige einer unerlaubten Handlung beim zuständigen Richter zu verstehen; betrifft sie allgemeine oder besondere Kirchenvergehen, so heißt sie kanonisch, betrifft sie Ordensleute regularis, dann gerichtlich vorzugsweise (judicialis), wenn eine öffentliche Strafe oder Privatgenugthuung erzielt werden soll. Da nun bei jedem Rechtsstreit von einem Theile etwas Falsches behauptet wird, sohin es auch leicht ist, eine Sünde zu finden, so kann man sich leicht vorstellen, welch ein reichliches Mittel die evangelische Anzeige abgeben konnte, um nach Belieben die Rechtssachen vor ein geistliches Gericht zu ziehen. Damals unterschied man vollkommene und unvollkommene Pflichten, den innern und äußern Gerichtshof nicht,

---

v) Cap. 13. de jud. Nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet, de *quocunque mortali peccato* corripere quemlibet christianum, et si correctionem contemserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere.

w) Matth. 18, 15—17. Conf. can. 3. D. 63.

x) Dieser große Papst nahm es damals nicht so genau mit den Bibelstellen; denn bei Matth. c. 18, 15. ist nicht vom Papste, sondern von der Kirchengemeinde (ecclesia) die Rede. Diese hatte in allen wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken. Damit stimmen überein A. P. G. 15, 22 II. Corinth. 8, 19. I. Cor. 5. Dieser Brief ist nicht an einzelne, sondern an alle Mitglieder der Gemeinde gerichtet; alle sind zu Schiedsrichtern erkohren. Vgl. I. Cor. 1. 2. I. Petri 9. Freilich erhob sich der Clerus über die Gemeinde, über diesen der Bischof, über alle der Papst. Eben so nimmt Innocenz III. in cap. 13. de jud. (2. 1.) eine nur fälschlich dem Constantin oder Theodosius zugeschriebene Constitution an. Con. 1. cod. Theod. de episc. jud. (16. 12.)

und glaubte, wie dieses auch in der protest. Kirche Sachsens bis 1580 der Fall war, mit äußern Strafmitteln auch gegen moralisch anstößige Handlungen verfahren zu dürfen.

Eben so galt der Eid als religiöser Gegenstand zur Veranlassung, alle Streitigkeiten, wobei ein Eid vorkam, vor das kirchliche Gericht zu ziehen. y) Die Notare pflegten auch gewöhnlich die Rechtsgeschäfte durch Eide befestigen zu lassen, um sie dann vor den geistlichen Gerichten klagbar zu machen; dazu kamen ohnehin die Gelübde. Ebenso wurden die schutzbedürftigen Personen, Begräbnisse, die Testamentssachen wegen Heiligkeit des letzten Willens und der frommen Vermächtnisse, die Ehesachen nebst den vorbereitenden Sponsalien wegen der Sacraments-Eigenschaft, und beifällig die Fragen wegen Rechtmäßigkeit der Geburt vor den geistlichen Richter gezogen. So ging es auch bei den Sachen, welche den Wucher betrafen; dann wurden die geistlichen Gerichte wegen verweigerter Justiz geöffnet. z) Die geistlichen Sachen im engern Sinne, res spirituales, gehörten, wie die Sacramente, ohnehin vor den geistlichen Richter, daran knüpften sich noch andere Gegenstände, welche damit in Verbindung stehen, die eigentlichen Benefizial-, Parochial-, Patronats-, Wahl-, Postulations- und Zehntsachen; Klagen über Eigenthum der Kirchen und kirchlichen Institute, und noch eine Reihe von Gegenständen, welche unter dem Gesichtspunkt der Religion und des Gemeinwesens aufgefaßt wurden; endlich gemischte Gegenstände, zur gemeinsamen Behandlung von Seite der Kirchen- und Staatsgewalt geeignet.

Von dieser alten Eintheilung ist nach größerer Sichtung und Ausscheidung dessen, was der Kirche und dem Staate zusteht, die Eintheilung in die rein kirchlichen, rein weltlichen, und gemischten Gegenstände hervorgegangen. a)

§. 482.

Von dem Einfluß der ausgedehnten kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Indem die kirchliche Gerichtsbarkeit diese breite Grundlage selbst in Beziehung auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse erhielt, so mußte sich ein besonderes bürgerliches Recht bei den geistlichen

---

y) Cap. ult. de foro comp. in 6to. Heut zu Tage gilt der Satz umgekehrt, der Eid wird als eine Zugabe eines Rechtsgeschäfts angesehen, welche der Hauptsache folgt.

z) Cap. 6. 10. 11. de foro comp.

a) Vgl. §. 227. S. 706. — §. 235.

Gerichtshöfen bilden, dessen Grundlage zwar das römische Recht war, aber eben dadurch mit den Nationalrechten in Widerspruch kam. Dieses ward vorzüglich der Fall, als das Studium des römischen Rechts auf den neuen Lehranstalten verbreitet und verehrt ward, auch die Päpste durch Uebersendung der Kirchenkanons an dieselben ihnen bei der Schule und im Leben Ansehen und Eingang zu verschaffen suchten. Besonders gab die Verhandlung der mannigfaltigsten und verschiedensten Rechtsgegenstände vor den geistlichen Richtern Veranlassung zur Ausbildung des Proceßrechtes, und des gerichtlichen Verfahrens, wovon besonders das zweite Decretalenbuch handelt, so wie das 5te und zwar nach Anleitung des Dekalogs auf das Criminalrecht und Verfahren bei der Strafgerichtsbarkeit hinweiset. Es läßt sich leicht der Einfluß begreifen, welchen das römisch-kanonische Recht auf die juridische Denkart, auf die Zurückdrängung der Nationalrechte, und besonders auf die Art die Gerechtigkeit zu verwalten, ausgeübt hat, welches letzte wir in der Folge nur durch einige Beispiele in das Licht zu setzen gedenken.

§. 483.

Von der Veränderung des öffentlichen Gerichtsverfahrens in das geheime und schriftliche.

Das römische Gerichtsverfahren beruhte auf Oeffentlichkeit; ein Urtheil, welches nicht öffentlich gesprochen war, galt selbst unter den Kaisern für nichtig. b) Daß das germanische Gerichtsverfahren gleichfalls auf Oeffentlichkeit beruhte, ist geschichtlich hergestellt. c) Daß es auch in den geistlichen Gerichten noch lange Sitte war, nach Verhandlung der Streitigkeiten

---

b) Con. 6. Cod. de sent. Cum sententiam praesidis irritam esse dicis, quod *non publice*, sed in *secreto loco*, officio ejus non praesente sententiam suam dixit, nullum tibi ex his, quae ab eo decreta sunt, praejudicium generandum esse constat. Conf. con. 3. 4. Cod. Theod. de officio rect. prov.

c) *Meyer*: Esprit, origine et progrès des Institutions judiciaires. A la Haye 1818. — Maurer, Geschichte des altdeutschen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824. — Steiner über das altdeutsche Gerichtsverfahren in Beziehung auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Aschaffenburg 1824. — Buchner A. Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsverfallenheiten nach altdeutscher, besonders altbayer. Rechtspflege. Erlangen 1825.

den Umstand um ein Urtheil zu fragen, geht aus dem von Innocenz III. 1198 ergangenen deßfallsigen Verbot hervor. d)

In Strafsachen galt sowohl in Athen als in Rom der Anklageproceß; es mußte ein förmlicher Anklageakt gefertigt werden, welcher ein begangenes Verbrechen nach Ort, Zeit und Urheber bezeichnete; der Ankläger mußte unter bedeutender Strafe für die Wahrheit seiner Anklage haften, und Bürgschaft leisten, daß er bis zur Fällung des Endurtheils ausharren werde. Das ältere kanonische Recht stimmt in der Hauptsache überein. e)

Das kanonische Recht will indessen die Cleriker nicht von Laien angeklagt wissen. f) Der Papst Nikolaus I. ist unter Berufung auf Kaiser Constantin der Meinung, man sollte lieber die Fehler der Geistlichen möglichst zudecken, und der Vergessenheit übergeben, als sie der öffentlichen Kunde preisgeben. g) Nur bei schweren Verbrechen, bei bedeutenden Unbilden, welche Jemand oder dessen Angehörige erlitten, sollte eine Ausnahme von obiger Vorschrift gemacht werden dürfen. h) Die Erwägung, daß die schwierige Stellung der Ankläger oft beitrage, daß Verbrechen oft unbekannt und unbestraft blieben, gab dem Papst Cölestin Veranlassung, daß er an die Stelle der Accusation die Denunciation setzte. Hierdurch ward er, ohne es zu beabsichtigen, überhaupt Urheber des Inquisitionsprocesses, wiewohl einstweilen wegen Gefahr der Anklage durch Gewohnheit eine bloße Bürgschaftsleistung wegen Genugthuung und Kosten aufkam. Der Inquisitionsproceß ist übrigens weder römisch noch altkanonisch. Das Verfahren dabei, so wie namentlich das Zeugenverhör, und die Vertheidigung gingen noch eine Zeitlang öffentlich vor sich. i) Innocenz III. ging jedoch weiter; nicht blos eine besondere Anzeige, sondern irgend eine Benachrichtigung des Richters, etwa ein verbreitetes Gerücht (clamor publicus) reicht nach ihm hin, daß der Richter auf den Grund desselben (quasi denunciante fama, vel deferente clamore) einschreiten dürfe. k) Dieser Papst stellte bei

---

d) Cap. 3. de consuet. (1. 4.)

e) C. 4. 19. §. 2. 3. C. 2. q. 1. c. 5. 6. 8. 9. C. 3. q. 3. c. 1—5. C. 2. q. 8. cap. 16. X. de accus. (5. 1.)

f) C. 1. C. 2. q. 7. cap. 10. de accus.

g) C. 8. D. 96.

h) Cap. 24. X. de accus. cap. 14. de test. et attest. (2. 20.) cap. 21. de appell. (2. 38.) cap. 2. de homic. in 6to. (5. 4.)

i) Cap. 31. de simon. (5. 3.)

k) Cap. 24. de accus. cap. 31. de simon.

Verbreitung der albigensischen Ketzereien eigene Untersuchungsrichter (inquisitores fidei aut hereticæ pravitatis) an. *l*) Alexander IV. erließ deßhalb noch eine nähere Instruction; *m*) indessen wurden die Angeklagten doch noch öffentlich gerichtet. *n*) Der Name des Anklägers oder Denuncianten wurde angegeben, ein Beistand und eine öffentliche Vertheidigung zugelassen.

Bonifaz VIII. ging noch weiter; er überließ es dem Ermessen der Bischöfe, wenn es auf mächtige Ketzer abgesehen war, um Ankläger und Zeugen keiner Gefahr auszusetzen, auch mit Hintansetzung der sonstigen Feierlichkeiten, besonders ohne Nennung der Ankläger und Zeugen zu verfahren. *o*) Den Inquisiten blieb indessen das Recht, sich einen rechtsgelehrten Beistand zu wählen. Innocenz IV. fand darauf, daß schon die Gefahr der Zeugen für ihre Glaubwürdigkeit spreche. Er führte also vorerst das geheime Verfahren bei den Ketzergerichten ein, deren Aufgabe es war, im Namen der Religion und der Verherrlichung Gottes alle Jene, welche sich der absoluten Autorität der Kirchengewalt nicht unterwerfen wollten, in Untersuchung zu nehmen, und zur Strafe zu ziehen. *p*) Dieses geheime Verfahren ward in

---

l) Conf. cap. 6. 10 de hæret. (5. 7.)

m) Cap. 3. de haer. in 6to. (5. 2.)

n) Cap. 5. 8. §. 3. de haer. in 6to.

o) Cap. 20. de haer. in 6to (5. 2.)

p) Aus den anfangs scheinbar vorübergehenden Glaubensgerichten gingen bleibende Inquisitionen unabhängig von den Bischöfen hervor. Die Mitglieder waren gewöhnlich aus dem Dominikaner- und Franziscaner-Orden. Ein solches Gericht wurde 1233 zuerst in Arragonien, und gegen Ende des 15ten Jahrhunderts auch in den einzelnen spanischen Königreichen, und 1535 in Portugal, und in der Folge auch in den Kolonien eingeführt. Italien und Rom erhielten ihre Glaubensgerichte; in Deutschland, in den Niederlanden und Frankreich hatten sie keinen Fortgang. Wer durch das Gerücht als Ketzer bezeichnet war, mußte sich durch beschworne Zeugen reinigen, der Verdächtige die Ketzerei abschwören; wer sie eingestand, wurde, wenn er sie auch zurücknahm, zur entsprechenden Buße verurtheilt. Der Rückfällige, sollte er sich auch eines Bessern besinnen, ward dem weltlichen Richter zum Verbannen überliefert; eben so ward der überführte, aber unbußfertige und hartnäckige Ketzer den Flammen übergeben; es nützte nichts, wenn der sonst überwiesene Angeklagte die Ketzerei leugnete. Die Inquisitoren lieferten die Opfer dem weltlichen Arm mit dem Spruche aus, *Solvatur carne*, sie möchten nun mit ihrer Haut büßen. In einer feierlichen Proces-

der Folge allgemein in den kirchlichen Gerichten eingeführt, obwohl es noch eine Zeitlang Widerstand in dem alten Nationalverfahren fand. Nach einem fast zweihundertjährigen Kampf ward es durch eine Ordonnanz von Franz I. 1559 erst in Frankreich eingeführt, und auf eine sonderbare Weise ward der Urheber dieser Neuerung, Kanzler Poget, das erste Opfer. In den Jahren 1667 und 1670 folgten noch weitere Anordnungen, welche das Verdienst übrigens hatten, daß der Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Civil- und Criminalgerichtshöfen verdrängt, und dadurch die Bahn zu einer Nationaljurisprudenz und zur Gerichtsöffentlichkeit gebahnt wurde, zu deren Herstellung die neuere Gesetzgebung Frankreichs vor allem schreiten zu müssen glaubte.

Wenn nun gleich das geheime Verfahren in Criminalsachen durch das einflußreiche Beispiel der geistlichen Gerichte auch bei den weltlichen den Sieg davon trug, wenn gleich einzelne Förmlichkeiten dabei an die alte Oeffentlichkeit erinnerten, wie die Zuziehung der Schöppen und die feierliche Gerichtshegung, so war dieses doch nicht gleich der Fall beim Civilproceß, wenigstens wurde z. B. in England die altgermanische Sitte bewahrt, wiewohl auch dort, besonders in den geistlichen Gerichten, das kanonische Recht von Einfluß war. Aber die Einführung des römisch-kanonischen Rechts, und die vernachlässigte Fortbildung des einheimischen, mußte nothwendig endlich jeden nichtgelehrten Richter ausschließen, und so kam es wie von selbst, daß auch hier das geheime Verfahren allgemein wurde. Die deutschen Reichsgesetze billigten das geheime Abhören von Zeugen, weil man darin eine Bürgschaft für die Unbefangenheit derselben zu finden glaubte. q)

Da sich ferner der Civilproceß nach dem durch die römischen Gesetze gegebenen, und durch das kanonische Recht gleichwohl modificirten Verfahren richtete, diese Proceßgesetze, so wie die Quellen der Entscheidungen in lateinischer Sprache abgefaßt sind, auch letztere nicht nur zur allgemeinen Kirchen sondern auch Geschäfts-

---

sion in der Mitte von zwei Führern, wurden sie zur Gerichtsstätte geführt, und dem Flammentodte überliefert. Die Unbußfertigen waren in schwarze Kittel gekleidet, worauf die höllnischen Flammen, und Teufelsmasken abgebildet waren, und so auf den Scheiterhaufen geworfen. — Dergleichen Unbilden billigten, unterstützten und beförderten Menschen, ja Christen. So verherrlichte man Gott, und übte die Religion der Liebe aus.

q) Jüngster Reichabschied §. 12.

sprache erhoben wurde, so mußte auch schon dieses mächtig beitragen, die Gerechtigkeitspflege, welche in die Hände von technisch oder gelehrt gebildeten Richtern kam, der Oeffentlichkeit zu entziehen. Durch Einführung des römisch-kanonischen Rechts bei den allgemeinen Lehranstalten oder Universitäten erhielten vorzüglich geistliche Doktoren beider Rechte als Richter und Sachwalter Zutritt bei den Gerichten. Das Verfahren bei den geistlichen Gerichten ging daher auch auf die weltlichen, und die dort verzeichnete Gerichtsordnung über. Senkenbergs Gerichtsbüchlein r) befolgt blos die Regeln des kanonischen Prozeßrechts, indem es vorschrieb, daß die Klagen, Einreden, Repliken u. s. w. schriftlich sollten eingereicht, oder zu Protocoll diktirt werden. Aehnliches verfügte der Laienspiegel für die Verhandlungen in erster und in der Berufungsinstanz; dieses war ein wirksames Mittel, um die alte Volkstheilnahme an den Gerichten aufzuheben, überhaupt die ungelehrten Richter zu verdrängen, und auf Kosten der Entwickelung des Gewohnheitsrechts dem modificirten römischen Recht das Uebergewicht zu verschaffen. Ueberhaupt verdient dabei der besondere Einfluß der christlichen Religion und Kirche auf die römische Jurisprudenz vorzüglich herausgehoben zu werden. s)

Von vorzüglichem Gewicht und von wichtigen Folgen war besonders in Beziehung auf den Inquisitionsproceß t) die nun angenommene Beweistheorie, in Absicht auf Zeugen. Das geheime Verfahren brachte es mit sich, daß der Richter seine Ueberzeugung nicht mehr aus den öffentlichen und lebendigen Verhandlungen, aus den Aussagen der Zeugen, welche sich lebendig gegenübergestellt wurden, schöpfte; eine neue Thorie über den Beweis durch Zeugen kam sohin in Uebung; man nahm nunmehr an, daß die übereinstimmende Aussage von zwei Zeugen geeignet sey, eine richterliche Ueberzeugung zu begründen, oder einen

---

r) Senkenbergs Gerichtsbüchlein, schon 1479 und 1480 öfters gedruckt als Ordnung zu Rechten, zugleich Uebersetzung des processus judiciarius Joannis Andreæ zusammengestellt v. H. Horn. Mit Vorwort von Dr. Bayer. München 1837. gr. 8.

s) Conf. *Shœr*, Dissert. de effectu relig. christianæ in jurisprudentiam romanam. Gröningæ 1769. — *Meisenburg*, Diss. de christianæ religionis vi et effectu in jus civile. Gött. 1828. Vorzüglich schätzbar ist das in der Literatur der Proceßlehre bekannte Werk: Bethmann Hollweg, die Gerichtsverfassung und Proceß des sinkenden römischen Reichs.

t) Ueber dessen Geschichte vgl. F. A. Biener Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. Leipzig 1827.

vollen Beweis herbei zu führen, u) wobei man mehr das Zahlenverhältniß als die Wesenheit der Sache beachtet zu haben scheint. Man suchte zwar diese Lehre aus dem römischen Recht selbst zu rechtfertigen. v) Allein durchgeht man den wahren Sinn der Stellen über den Zeugenbeweis, w) so erkennt man leicht, daß die Römer weit entfernt waren, die Stärke des Beweises nach einer Zahl im Allgemeinen oder in abstracto bestimmen zu wollen; vielmehr soll der Richter die jedesmaligen Umstände und die Eigenschaften der Zeugen genau berücksichtigen. Hatte man einmal auf die erwähnte Weise die Beweiskraft mehr gezählt als gewogen, machten zwei Zeugen einen Beweis, so begründete ein Zeuge einen halben Beweis. Da aber der ältere Proceß mehr das förmliche Recht des Klägers und Beklagten berücksichtigte, der neuere aber sich mehr auf richterliche Ueberzeugung gründet, so war man auf Mittel bedacht, diese richterliche Ueberzeugung durch Geständniß herbeizuführen, besonders als man dem Grundsatze huldigte, ohne Geständniß dürfe keine schwere Criminalstrafe verhängt werden. Obgleich das Geständniß nur eine der Beweisarten ist, wenn solches frei abgelegt, unzweideutig ist, und mit dem Thatbestand übereinstimmt, so huldigte man doch dem Grundsatz, der Zweck heilige das Mittel, und suchte das Geständniß durch Tortur zu erpressen. Man opferte die Wahrhaftigkeit einem frommen oder für nützlich erachteten Betrug, und behandelte Verdächtige oder Angeschuldigte wie rechtlose Wesen, was sich freilich auch die Römer, aber nur gegen Sclaven erlaubten. x) Die Humanität unserer Zeit hat zwar die Tortur abgeschafft, aber häufig wurde sie nur verfeinert oder versteckt. Die Versetzung in ein hartes Gefängniß, ohne Verhör, Entziehung des gewohnten Genusses, Drohungen, Schreckungen, falsche Vorspiegelungen u. dgl. traten an die Stelle. y) Die Kanonisten haben behauptet, daß die Tortur aus den weltlichen Gerichten in die geistlichen sey übertragen worden. Jedenfalls nahmen beide zu einem Hilfsmittel ihre Zuflucht, welches ein Ausdruck der Rohheit der Zeit, der Gefühllosigkeit, und der verletzten Menschenwürde

---

u) Cap. 23. de test. (2. 20.) Hier wird auf Deuter. 17, 6. dann 19, 15. hingewiesen: ex ore duorum vel trium testium stat omne verbum.

v) L. 12. D. de test. (22. 5.) Ubi numerus testium non adjicitur, etiam duo sufficiunt, pluralis enim elocutio duorum numero contenta est.

w) L. 1. princ. §. 1. 2. L. 3. §. 1—3. D. de test.

x) L. 10. §. 6. D. de quest. (48. 18.)

y) Vgl. Seuffert und Glück Bl. f. Rechtsanw. Nro. 25. 1839.

ist. Auch die Mönchsorden nahmen die Tortur an, z) Sie wurde durch die Gerichtsverfassung während der franz. Verwaltung in Hannover aufgehoben, nach deren Erlöschung aber als gleichsam nothwendige Zugabe der alten guten Zeit, wiewohl nur vorübergehend hergestellt. a)

§. 484.

Vom Organismus der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Die Kirche besaß in den ersten Zeiten die Befugniß, über die religionsgesellschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden, als ein Collegialrecht. Durch Erhebung des Clerus, und durch Nachahmung der Einrichtung der jüdischen Rechtspflege, wie nicht minder durch das Uebergewicht in Kenntnissen, stieg jener über die Gemeinde empor, und diese verlor allmälig ihr ganzes Gewicht. Gewöhnliche Streitigkeiten der verschiedensten Art wurden vom Bischof unter Zuziehung seines Presbyteriums entschieden, wichtige Angelegenheiten kamen an die Synoden. Bis in die Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wurden daher die wichtigen Angelegenheiten vom Erzbischof mit Hülfe der Suffraganen, und unter Zuziehung der Häupter des Clerus geschlichtet. b) Die Diözesen waren in Archidiakonate eingetheilt, und die Pröpste im Dom oder in den Collegiatstiftern hatten die ihrer Obhut anvertrauten Distrikte unter Beihülfe ihrer Cleriker zu visitiren, und die kirchliche Polizei auszuüben. Von kleinen Anfängen war das Archidiakonat ausgegangen; die Vertreter desselben wurden aber allmälig gleichsam die Generalvikare und Officialen des Bischofs, sie übten freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit über ihre Cleriker aus, so wie in Gallien über die Sachen der Wittwen und Waisen. Frühzeitig erhoben sie sich über alle Cleriker und Pfarrer der Diözese, und riefen dieselben zu Synoden zusammen. Bald artete ihre

---

z) Vgl. Criminalproceß der P. P. Francisaner. Straßburg 1770.

a) Dagegen hat Pius VII. 1815 mit der Verbesserung der Justiz auch die Tortur aufgehoben. Vor dieser, und der französischen Zwischenregierung in Rom bestand daselbst gleichfalls die Tortur. Selbst die Confrontation der Angeschuldigten mit den Zeugen war nicht nothwendig, noch die Angabe der Namen von den Zeugen. Ja nicht einmal die Aussagen der Inculpaten wurden wörtlich und vollständig (in extenso) dem erkennenden Richter vorgelegt. Vgl. Bertholdi Züge aus dem Leben des Cardinals Consalvi. Allg. Ztg. Beil. 66. §. 6. vom 9. April 1824.

b) Vgl. Werner, der Dom von Mainz. B. 1. S. 184.

Wirksamkeit aus, und namentlich beschwerten sich das Concil zu Aachen 816 und Hinkmar von Rheims besonders über ihre Habsucht und Erpressungen bei ihren Rundreisen. Durch Einführung des gemeinsamen Lebens in Folge der Regel Chrodegangs ward das Amt des Archidiakons mit jenem des Propstes und Primizerus verbunden, wodurch diese Stellen eine gewöhnliche Jurisdiktion erhielten. Die Archidiakonen hatten auch dem Bischof nach vorgegangener Prüfung die Weihkandidaten zu präsentiren. c)

In dem Decretalrecht erscheinen sie als Generalvikare des Bischofs. Vorzüglich thätig waren sie auf ihren Rundreisen, die begangenen Verbrechen unter Zuziehung von Synodalzeugen auszuforschen und zu bestrafen. In Deutschland waren es vorzüglich die den Vogtdingen entsprechenden Senden; wie die Vogtdinge wurden sie jährlich dreimal gehalten, und jeder zu seinen Jahren Gekommene mußte dabei dreimal erscheinen. Wie es nach Verschiedenheit der Stände auch verschiedene weltliche Gerichte gab, so auch mancherlei Senden. Einige, die sogenannten schöppenbaren Leute, besuchten die Sende des Bischofs in seiner Residenz, oder die Generalsende, dieselben, welche vor dem Burggrafen, oder den allgemeinen Schirmvögten Recht nahmen. Dagegen gehörten die Erb- und Güterbesitzer, die Pfleghaften zur Sende des Archidiakons; sie erschienen auch blos vor den Gerichten der Schultheißen, Vögte und Burggrafen. Die Landsassen dagegen, die ein um Gült gemiethetes Gut besaßen, und dem Gerichte des Gografen unterworfen waren, hatten die Senden der Erzpriester oder Landdechanten zu besuchen. d)

Man erkennt, wie sich die geistliche und weltliche Gerichtsverfassung gleichförmig entwickelt darstellten. So stand der Bischof dem Burggrafen, der Archidiakon dem Schultheißen, der Landdechant dem Gografen gegenüber. e) Die Diözesen waren in Archidiakonate getheilt, welchen die Stiftspröpste als Archidiakonen vorstanden. Diese handhabten entweder in Person, oder durch bestellte Officiale die Kirchenzucht in der damaligen Bedeutung,

---

c) Noch heut zu Tage fragt bei der Weihe der Bischof einen Geistlichen, welcher die Stelle des Archidiakons vertritt, über die Würdigkeit der von ihm vorgestellten Weihcandidaten.

d) Es erklärt sich leicht, warum bei den Schriftstellern judicia synodalia, judicia chori (in dem Chor der Hauptkirche gehalten), judicia parochialia (Kirchengerichte) erwähnt wurden, woran sich die Ordalien, judicia Dei, anschloßen. Vgl. Pertsch, Ursprung der Archidiakonen und der Archidiakonalgerichte. cap. 7.

e) Vgl. §. 82. S. 193. ff.

entschieden über die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Sachen, und vollstreckten insbesondere auch die Beschlüsse der Synoden oder Concilien. Wichtig war das Amt des Dompropstes zu Mainz, er hatte das Recht Erzpriester zu ernennen, sowohl für die Stadt als einen bestimmten Sprengel, wo sie Benefiziaten investitirten, Kirchen visitirten, Rechnungen abhörten. Dagegen bezog der Erzpriester auch ansehnliche Gefälle. f)

Die umfangsreiche Macht der Archidiakonen führte sie zum Uebermuth, zur Habsucht, und die Senden, welche zur aussaugenden Calamität für die Visitirten gedient hatten, verloren ihr Ansehen. Dieses gab zunächst zur Entstehung des Generalvikariats mit einer vom Bischof blos delegirten Gewalt Veranlassung, und dieses bekam zunächst in Mainz auf eine einflußreiche Weise für alle Diözesen Deutschlands eine festere Verfassung. Ein geistlicher Gerichtshof, eine bischöfliche Kurie wurde geschaffen, wobei die römische Rota auch als Vorbild vorgeschwebt haben mag. Die Mitglieder hießen Richter des h. Stuhls (judices sedis sanctæ). Dieses geistliche Gericht entschied streitige Sachen, legte Geldbußen auf, und Censuren, und nahm die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit wahr. So schuf das 13te Jahrhundert die Generalvikariate. Indessen ward erst im 16ten Jahrhundert der Hauptgrund zu jener Verfassung gelegt, wie sie bis zu den Zeiten der Säcularisation bestanden hat. Im Jahre 1549 erschien in Mainz eine weitläufige die geistliche Gerichtsprocedur und Verfassung normirende Verordnung. Die Archidakonate wurden zwar nicht aufgehoben, sondern in immer engere Schranken verwiesen, so daß jenes Amt der That nach aufhörte. Nun wurden bischöfliche Visitationen angeordnet. Die bischöflichen Commissarien, früher zur Controle der Archidiakonen angestellt, erhielten, wie z. B. in Eheverlöbnißsachen, ein Richteramt, und die geistliche Polizei, indem sie Schulen visitirten, verschiedene Gegenstände schlichteten. Sie hatten an den Bischof zu berichten, welcher nach eingezogenem Rath das Weitere verfügte. Allein bei dieser aushülfsweisen Maßregel und Einrichtung konnte es bei den Fortschritten der Zeit nicht bleiben. Wie die weltlichen Staaten eigene Collegien für die Gesetzgebung und Vollziehung und namentlich für die Oberpolizei einrichteten, so bildete sich auch eine be-

---

f) Damals mußten die Krämer und Handwerker zu Mainz dem bestellten Erzpriester eine Art von Zehnt von ihren Erzeugnissen, oder in Geld jährlich entrichten. Dagegen ertheilten sie die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen gewisse bürgerliche Gewerbe, wie den Hufbeschlag auszuüben, und sonstige Begünstigungen.

sondere bleibende geistliche Regierung, welche zweifach war; der eine Zweig besorgte die eigentlich kirchliche Gerichtsbarkeit (judicium ecclesiasticum), Officialat, bei den Erzbisthümern Metropoliticum genannt; der andere Zweig hieß Generalvikariat, und war blos mit geistlichen Räthen zusammengesetzt, während das Officialat oder Metropoliticum, wegen der dabei vorkommenden gemischten Rechtsgegenstände, auch aus weltlichen Beisitzern bestand. Mit dem Erlöschen der Thätigkeit der Synoden und Concilien, erbte das Generalvikariat die wenigstens gesetzvorschlagende und promulgirende Gewalt, und es bedurfte von nun an einer weitern Zustimmung des Clerus nicht mehr. Die Zeit vervollkommnete diese geistliche Centralbehörde, welche durch ihren Einfluß und ihr Gewicht das Ansehen der bischöflichen Commissarien herabsinken machte. An der Spitze des Generalvikariats stand der General- oder Provikar, an jener des geistlichen Gerichts der Official. Die ganze Diözesangewalt concentrirte sich im Bischof und Erzbischof, so wie alle Bischöfe ihren Mittelpunkt in Rom hatten. Eine solche Verfassung hatte der geistliche Staat in Deutschland (es wird hier von den weltlichen Verhältnissen der Bischöfe abgesehen), als die Säcularisation eintrat.

§. 485.

Veränderungen der kirchl. Jurisdiktion in neuester Zeit.

Die Bischöfe Deutschlands verloren nicht blos ihre weltlichen Fürstenthümer, auch der Wirkungskreis der Kirchengewalt oder Jurisdiktion wurde verändert, und deßhalb durch Vornahme eines Sonderungsprocesses, wie in Frankreich, denselben jede äussere Jurisdiktion entzogen, und sie blos auf den innern Gerichtshof des Gewissens eingeschränkt, oder es blieb der Kirchengewalt nur ein kleiner Umfang von Jurisdiktion. Namentlich wurde die Personal- und Real-Immunität der Geistlichen aufgehoben; nicht minder entzog man ihr die Entscheidung über manche Gegenstände, welche sonst der kirchlichen Jurisdiktion anheim gefallen waren. Es wird nur an die Sponsalien, Ehesachen, Testamente, Erbschaftvertheilung, Patronat, Zehntrechte, Kirchenbaulast, und die Aufsicht auf die Kirchengüter erinnert.

Indessen besteht noch heut zu Tage ein doppelter Wirkungskreis der bischöflichen Gewalt; das Organ des einen Zweigs, wo es sich von rein kirchlichen Gegenständen handelt, ist das bischöfliche Ordinariat, das Organ des andern das Offizialat, welchem als Ehegericht nur die Entscheidung über die Gültigkeit, den Bestand und die Auflösung der Ehe in Bayern zusteht, jedoch so, daß es auch über das Schuldig eines oder des andern Ehe-

theils, und bei den protestantischen Consistorien auch über die Versagung der Wiederverehelichung, vorbehaltlich der K. Dispensation, und in welchem Grade die Ehescheidungsstrafe verwirkt ist, zu erkennen hat. g) Auch von dem aus der Reformation geretteten Umfang von Jurisdiktion der protestantischen Consistorien ist vieles verändert worden; nach Analogie des protestantischen Consistoriums in Sachsen hat jedoch das dortige katholisch-geistliche noch einen bedeutenden Umkreis. h) An das katholische geistliche Consistorium mit einigen weltlichen Beisitzern gehören die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz, die Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer Geistlichen, die Annahme der letztwilligen Verordnungen derselben, die Ehe- und öffentlichen Sponsaliensachen in erster Instanz, die Vereidung der Geistlichen, der katholischen Schullehrer und Todtengräber, die Aufsicht auf katholische Schulen, Gottesäcker, Todtengräber.

§. 486.

Das Institut von Einzelnrichtern und die Delegationen nach dem kanonischen Recht.

Das Recht, über die kirchengesellschaftlichen Angelegenheiten Untersuchungen anzustellen, und Entscheidungen zu erlassen, war, wie schon mehrmals bemerkt worden, ursprünglich ein gemeinheitliches. Dann ward es gleichsam zu einem aristokratischen unter Leitung der Aeltesten und Bischöfe, letztere pflegten mit ihren Presbyterien, welche ihre Stimmen abgaben, ohne juristische Spitzfindigkeit das Recht. Von da nahm die gewöhnliche Jurisdiktion einen mehr monokratischen Charakter an, indem sich die Bischöfe in Besitz derselben setzten, und bei ausgedehnten Sprengln durch Vikarien, Archidiakonen und Commissarien pflegen ließen. Indessen übten auch noch lange die Synoden und Concilien eine Jurisdiktion aus, bis sie in Verfall kamen, und die Idee, daß die Jurisdiktion einer einzelnen Person vermöge ihres Amtes zustehe, selbst nach Vorgang des bürgerlichen Rechts i) sich mehr entwikelte und verbreitete. Derselbe Grundsatz fand weiter, beson-

---

g) Vgl. §. 130. S. 366. §. 228. S. 707. §. 381. S. 1197 ffl. Seuffert, Commentar zur bayer. Ger. Ord. B. I. Erlangen 1836. §. 13. S. 166.

h) Mandat die Ausübung der kath. geist. Gerichtsb. in den sächs. Kreislanden betr. v. 19. Februar 1827. — *Weiss* C. I. Cath. Gissæ 1833. p. 266 ff.

i) Conf. L. 10. D. de jurisd.

ders von Seite des Bischofs von Rom leicht Eingang. So wie im Kaiser die bürgerliche, so concentrirte sich auch allmählich in dem römischen Bischof, gleichsam in dem kirchlichen Kaiser, die kirchliche Gerichtsbarkeit, und hierdurch auch das Recht, Richter zu bestellen (judices dare), welche in seinem Namen das Recht sprachen. Eine weitere Folge davon war, daß jede von den untergeordneten Kirchenbeamten ausgeübte Gerichtsbarkeit als von dem Oberhaupte der Kirche verliehen, und die Richter der einzelnen Diözesen und Provinzen blos als Beamte desselben angesehen wurden, wiewohl den Bischöfen auch aus eigenem Rechte eine Jurisdiktion zusteht. Schon diese Idee, verbunden mit den zahlreichen Geschäften, welche die Thätigkeit des Oberhauptes in Anspruch nahmen, und andere Umstände, mußten die vom römischen Recht nicht genau entwickelte Lehre von der Delegation, oder von delegirten Richtern vervollständigen. Dieses geschah vorzüglich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Damals gelangten sowohl wegen der Exemtion der Kapitel und Klöster, als aus andern Titeln zahlreiche Appellationen an den Papst, so daß er ausser Stand war, sie alle zu entscheiden, auch wegen Entfernung der Orte und der Beweismittel nicht einmal einige Instruktion der Sache oft möglich war; daher wurde zu den Delegationen geschritten, und mehrere Decretalen darüber erlassen. [k]) Bonifaz VII. erließ besonders deßhalb Rescripte. [l]) Diese Dekretalen betreffen indessen blos die Delegaten des hl. Stuhls, und davon handelt auch das Concil von Trident. [m]) Aus Veranlassung der delegirten Gerichtsbarkeit theilen die Kanonisten die kirchliche Jurisdiktion in die eigenthümliche und fremde oder zufällige, in die innere und äussere ein. Die eigenthümliche oder wahre Jurisdiktion ist mit einem Kirchenamt verbunden und erstreckt sich zunächst auf die Liturgie und die reine Kirchendisciplin; die fremde hat ihren Grund in besondern Verhältnissen, Privilegien, welche die Berechtigung zur Jurisdiktion ausdrücklich oder stillschweigend gestatten. Die innere geht blos auf das Gewissen, auf das Sacrament der Buße, und schließt jeden äußern Zwang aus. Die äussere bezieht sich auf die sichtbaren Handlungen in der Kirchengemeinde. Sieht man auf die besondere Quelle der Jurisdiktion, so ist sie entweder eine ordentliche oder ausserordentliche. Jene wird im eigenen Namen und Recht in Beziehung auf einen bestimmten Umkreis und Geschäfts-

---

k) Tit. (1. 29.) de offic. et pot. jud. deleg.

l)) Cap. 11. de rescript. in 6to.

m) Concil. Trid. sess. 25. Cap. 10 de ref.

Umfang ausgeübt. Die außerordentliche wird nicht durch ein bestimmtes Amt, sondern durch einen fremden Titel erworben, indessen kann sie auch durch eine besondere Verleihung oder durch Verknüpfung mit einem Amte in eigenem Namen besessen werden. Die eigenthümliche Jurisdiktion zerfällt wieder in die ordentliche und ausserordentliche; sie ist entweder mandirt, oder blos delegirt; die mandirte erstreckt sich auf einen gewissen Amtskreis, womit sie verbunden ist, und wird im Namen des Mandanten ausgeübt; die delegirte ist zwar mit dem Amte nicht verbunden, wird aber in eigenem Namen vollzogen. Die mandirte Jurisdiktion hat demnach mit der ordentlichen, die delegirte mit der eigenthümlichen Aehnlichkeit; beide unterscheiden sich indessen dadurch, daß der mandirte Richter die ganze Jurisdiktion seines Mandanten in dem ihm gegebenen Umkreise besitzt, der delegirte dagegen nur einen Theil. n) Der Mandatar macht gleichsam eine Person mit seinem Mandanten aus; die Person des Delegirenden dagegen ist in dieser Hinsicht von jener des Delegirten verschieden. Der Mandatar, obgleich im Besitze des Amtes, übt die Jurisdiktion in seines Mandanten Namen, der Delegirte, wenn er auch das Amt nicht hat, in seinem eigenen Namen aus. Wegen der Personen-Einheit des Mandanten und Mandatars kann man von Letzterem nicht an den Ersteren appelliren, o) wohl aber von dem Delegirten an den Deleganten. p) Daraus erklärt sich der in der kirchlichen Jurisdiktionsverfassung vorkommende Unterschied zwischen dem ordentlichen und ausserordentlichen, bevollmächtigten und blos beauftragten Richter (judex ordinarius, extraordinarius, mandatarius, delegatus).

Die Delegation hat ihren Grund im Gesetz; dergleichen gesetzliche Delegationen kommen viele in den tridentiner Beschlüssen vor, q) wodurch man auch den Klagen über die Beschränkung der bischöflichen Gewalt begegnen wollte, weil es nicht thanlich schien, eine bestimmte Gränzlinie zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt zu ziehen. Sonst liegt die Delegationsbefugniß in der ordentlichen Jurisdiktion, wobei der Auftrag gewöhnlich schriftlich ertheilt wird (commissorium, forma mandati). Die Delegation erstreckt sich entweder auf alle Handlungen derselben

---

n) Cap. 2. X. de consuet. Cap. 3. de appell. in 6to.
o) Con. un. Cod. qui pro sua jurisd. judices dare. (3. 4.)
p) Cap. 27. §. 2 de off. jud. deleg.
q) Conf. Concil. Trid. sess. 5 6. 7. 13. 14. 21. de ref. sess. 22. Decret. de observ. in celebr. Miss. sess. 24. cap. 15. de ref

Art (delegatio ad universalitatem causarum), oder nur auf einen oder den andern Fall; ferner geht sie entweder auf die ganze Sache (causæ cognitio), oder nur auf einen Theil, z. B. auf den Anfang, auf den Verlauf der Sache, auf deren Entscheidung nebst Vollziehung. r) Im Zweifel geht die Vollmacht so weit, als zur Vollziehung des ertheilten Auftrags nothwendig ist. s) Der Delegat darf wieder weiter delegiren, aber nur hinsichtlich einzelner Handlungen, wenn ihm die Subdelegation nicht wirklich oder höchst muthmaßlich übertragen ist. Personen, welchen ein oder der andere Jurisdiktionsakt, z. B. ein Zeugenverhör, aufgetragen ist, nennt man im weiten Sinne des Wortes Subdelegirte, gemeinhin Commissäre.

Der Papst in Ansehung der ihm beiwohnenden Primatialrechte, dann der Bischof und Erzbischof, der Abt mit gleichsam bischöflicher Jurisdiktion haben in ihrem jedesmaligen Amtskreise eine ordentliche Gerichtsbarkeit; eine solche können, ohne letztere zu verletzen und zu stören, oder den angeordneten Stufengang zu unterbrechen, die päpstlichen Legaten oder Nuntien nicht ausüben; sie werden blos als delegati pontificis maximi ad generalitatem causarum angesehen, deren Vollmacht ohnehin dem Exequatur unterliegt. Nahm man auch früherhin an, daß durch die Gegenwart des von dem allgemeinen Inhaber der Jurisdiktion Beauftragten, so z. B. durch die Gegenwart des kaiserlichen Missus, die besondere Jurisdiktion aufhöre, oder daß dieser beliebig in dieselbe eingreifen dürfe, so hat doch diese Vorstellung endlich einer rechtlichen Ordnung weichen müssen, und ein päpstlicher Gesandte ist nur befugt, im Auftrage des Papstes eines oder das andere Primatialrecht in geeigneten Fällen auszuüben, nicht aber in die feste Ordnung der bischöflichen Jurisdiktion einzuwirken. Uebrigens pflegen die Bischöfe ihre Jurisdiktion zu mandiren; sie übertragen solche an ihre Offizialen, welche, obgleich sie nicht in eigenem Namen ihre Verrichtungen vornehmen, doch mit dem Bischof ein Gericht bilden, welches für das ordentliche bischöfliche gilt, von welchem die Berufung nicht an den Bischof, sondern an eine höhere Stufe geht; auch delegiren solche bischöfliche Stellen ihre Jurisdiktion nicht, sondern committiren blos zum Abhören von Zeugen, und behalten sich die Entscheidung bevor. t) Auch die Domkapitel sollen bei Erledigung des bischöflichen Stuhls oder bei Verhinderung desselben die bischöfliche Jurisdiktion durch

---

r) Cap. 7. 26. 27. 28. h. t.

s) Cap. 13. 37. 39. de off. j. del. cap. 13. h. t. in 6to.

t) Conf. L. 5. D. de offic. ejus. cui mand. est jurisd. (1. 21.)

Aufstellung von Generalvikaren und Offizialen mandiren; daraus geht abermals hervor, daß solche mandirte Richter die Gerichtsbarkeit nicht weiter verleihen, und höchstens für einzelne Handlungen Commissionen ernennen dürfen. Wegen Ausübung der nicht wesentlichen Primatialrechte muß selbst der hl. Stuhl als von der Kirche delegirt angesehen werden. In jenen Fällen, wo Bischöfe mit päpstlicher Delegation versehen sind, wo sie nach der kanonischen Sprache mit der Clausel: tamquam sedis apostolicæ delegati, non obstantibus privilegiis, handeln sollen, üben sie ihre durch Zeitumstände verkümmerte, und theilweise auf dem Wege der zeitlichen Bewilligung wieder erstattete eigenthümliche ordentliche Gewalt aus. Der Bischof darf als Ordinarius delegiren, entweder einfach oder allgemein ad generalitatem causarum, mit der Befugniß, weiter zu delegiren. Haben die delegirten Richter verschieden erkannt, so darf der Delegant einem oder dem andern Ausspruche beitreten. s) Der delegirte Richter muß den Betheiligten seine Vollmacht zeigen, und sich in den Schranken derselben, und dessen, was zur Erfüllung des Auftrages nothwendig ist, bewegen. t) Von dem delegirten Richter findet zwar Berufung an den Deleganten statt, aber nicht von den Subdelegirten an den Subdeleganten, sondern an den ersten Deleganten, um die Instanzen nicht widerrechtlich zu vermehren. u)

Die Delegation erlischt durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Widerruf, insbesondere auch durch Abordnung eines andern Delegaten. v) Auch durch den Tod des Deleganten hört die Delegation auf, wenn der Tod vor dem Anfange des Geschäfts (re adhuc integra) sich ergab, oder auch mit dem Tode des Delegaten selbst, wenn der Auftrag nicht an eine Gemeinheit oder an ein Collegium, oder an Mehrere ertheilt ward. Geschieht die päpstliche Delegation überhaupt an eine Stelle, und der Name des Würdenträgers steht voraus, so ist sie persönlich, wenn es z. B. heißt Francisco Ludovico Episcopo Herbipolensi; fehlt aber der Name bei der Würde, oder wird derselbe nachgesetzt, heißt es z. B. episcopo Herbipolensi, so wird die Delegation als eine reelle an dem bischöflichen Amte klebende angenommen, sie geht auf den zeitlichen Inhaber oder Administrator und jeden Nachfolger im Amte über. w)

---

s) Cap. 26. de sent. et re jud. L. 28. D. de re jud.

t) Cap. 18. 27. §. 2. h. t. cap. 7. 10. e. t. in 6to.

u) Conf. cap. 18. cap. 3. in 6to. h. t.

v) Cap. 28. §. 2. h. t.

w) Cap. 14. de off. et pot. jud. deleg.

§. 487.

Einige Bemerkungen über den Civilproceß vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus. Allgemeines.

Die äussere Jurisdiktion der katholischen Kirchengewalt in Deutschland ist gegenwärtig durch sehr enge Schranken begränzt; auch gibt es dort, wo noch eine äussere Jurisdiktion besteht, wie bei den geistlichen Ehegerichten, kein eigenthümliches Proceßverfahren, vielmehr findet das besondere oder allgemeine deutsche Proceßrecht Anwendung. Dieses beruht theils auf der römischen, theils auf der kanonischen Proceßlehre, wozu noch die vermittelnde Praxis der Reichsgerichte und in neueren Zeiten die Wissenschaft, endlich die neueste das Herkommen, die Praxis und Wissenschaft vermittelnde Gesetzgebung getreten ist. Auf alle diese Elemente hat eine heutige Darstellung der Civilproceßlehre Rücksicht zu nehmen. Allein diese liegt um so mehr ausserhalb des Gesichtskreises des Kirchenrechts, als es, wie bereits erinnert worden, weder bei den katholischen noch protestantischen Gerichten in kirchlichen Sachen ein eigenthümliches Verfahren, oder einen besondern Consistorialproceß mehr gibt.

Indessen erscheint das kanonische Recht doch in vielen Haupttheilen des Proceßes in seiner correktorischen Eigenschaft noch immer wirksam, darf daher solches nicht ganz umgangen werden.

§. 488.

Näheres.

Das kanonische Recht versteht im engen Sinne des Worts unter **Proceß** den Inbegriff gewisser gesetzlicher Normen, welche man bei Verhandlung streitiger Sachen vor Gericht beobachten muß, um eine Entscheidung zu erwirken; auch versteht man darunter den Hergang in einer einzelnen Sache. *x*) In einer weitern Bedeutung des Worts begreift man unter Proceß die Verfassung und Ordnung der Gerichte, die Verhältnisse der streitenden Partheien und deren Verfahren zu einander und zum Richter. Eine geordnete wissenschaftliche Darstellung davon heißt Proceßlehre. Eine gerichtliche Verhandlung von bürgerlichen Angelegenheiten, um eine bürgerliche Entscheidung zu bewirken, heißt **Civilproceß**. Handelt sichs aber von Untersuchung von Vergehen oder Verbrechen, um Censuren oder Strafen zu verhängen, so kommt der **Criminalproceß** in Anwendung. Handelt es sich von

---

x) Cap. 18. de off. jud. ord.

einer bloßen Correktion, soll lediglich Besserung erzielt werden, so findet das Disciplinarverfahren statt.

Hat keines von beiden Anwendung, kömmt es lediglich darauf an, eine Thatsache urkundlich herzustellen, oder einer freiwilligen Handlung gleichsam eine höhere öffentliche Weihe oder Sicherheit zu verschaffen, so tritt die freiwillige Gerichtsbarkeit ein. In letzter Hinsicht kommen die von den Pfarrämtern katholischer und protestantischer Seits geführten Urkundenbücher in Ansehung des kirchlichen und bürgerlichen Standes in Betrachtung. Die gewissenhafte und vorschriftsmäßige Führung dieser Bücher gehört nemlich in Deutschland zu den Amtspflichten der Seelsorger, die von ihnen gehörig aufgezeichneten Thatsachen werden zu öffentlichen und urkundlichen. Ein von Amtswegen deßhalb ertheilter Auszug hat volle Beweiskraft über die aus dem Pfarrbuch entnommene Thatsache. Die Pfarrmatrikel beziehen sich nicht blos auf die Geburt und Taufe, sondern auch auf die Confirmationen, Trauungen und Beerdigungen, was jedoch einen Gegenbeweis hinsichtlich der Identität der Person nicht nothwendig ausschließt. y)

Das kanonische Recht kennt bezüglich auf die streitige Jurisdiktion den Unterschied zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen oder summarischen Proceß, wovon letzterer wieder in den bestimmten und unbestimmten zerfällt.

Zur Erläuterung für Nichtkenner wird lediglich bemerkt: In jedem Proceß müssen, um die Nichtigkeit desselben zu vermeiden, gewisse Formen und Regeln als wesentlich nothwendig beobachtet werden; sie sind auch bereits nach der Ansicht der Glossatoren in der Natur der Sache, oder im Naturrecht begründet. Ihre Nichtbeobachtung gibt dem durch das Verfahren Benachtheiligten ein dreißigjähriges Klagerecht. Dergleichen wesentliche oder Grunderfordernisse im Proceß sind die Competenz oder Zuständigkeit des angegangenen Richters, die Befugniß des freiwillig auftretenden Klägers (legitimatio ad causam), das Daseyn eines mit Grund wegen einer Verbindlichkeit angesprochenen Beklagten, das wechselseitige Gehör der Partheien über den ihrer Verfügung unterworfenen Streitgegenstand, ein Beweis über dasjenige, was die Partheien neben dem stehenden Recht behaupten, um eine richterliche Ueberzeugung zu gründen, ein auf wechselseitiges Gehör und Beweis gefaßtes richterliches Erkenntniß, welches mit dem positiven Recht nicht gerade im Widerspruche steht. Dieses sind Wesenheiten, oder ordentliche Proceß-Solen-

---

y) Vergl. §. 301. S. 954.

nitäten. Ausser diesen gibt es noch ausserordentliche, welche die Gesetze zur Erzielung einer sichern und gründlicheren Rechtsprechung vorgeschrieben haben.

Beide, sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen Solennitäten müssen im ordentlichen Processe beobachtet werden. Die ausserordentlichen aber können im summarischen oder ausserordentlichen Verfahren ohne Nachtheil, ja sogar mit Beifall der Gesetze vernachläßigt werden. In einigen bestimmten Proceßarten, wie beim Executiv-, Mandats- oder Arrestproceß ist die Umgehung gewisser sonst ausdrücklich vorgeschriebener, oder herkömmlicher Förmlichkeiten sogar eigenthümlich bestimmt.

Zur Ausbildung des unbestimmten summarischen Processes hat das kanonische Recht bei der großen Anzahl, Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der an die kirchlichen Richter gelangten Gegenstände viel beigetragen. Schon bei den ersten bischöflichen Gerichten verfuhr man summarisch. Dieser summarische Proceß, wonach auch schon nach Weise der Prätoren in gewissen Fällen (sine strepitu et figura) verfahren ward, befolgt nach dem kanonischen Recht dem ordentlichen Proceß gegenüber folgende Regeln: z) Man bedarf hier keines förmlichen Klaglibells und solcher Litiscontestation als wesentlich. Der Richter darf den Gebrauch der verzögernden Einreden und der sonstigen Rechtsmittel, namentlich das unnütze Hin- und Herreden der Procuratoren, sachgemäß beschränken. Er soll die Instruktion der Sache durch Befragung der Partheien befördern, kurze Termine zur Beibringung aller Beweismittel ohne Unterschied anberaumen, die Zahl der Zeugen nach Umständen beschränken, und nach dem Aktenschluß ein schriftliches Erkenntniß fällen, ohne daß es jedoch einer besondern Erklärung der Partheien, daß sie nichts Weiteres mehr vorzubringen haben (submissio ad acta), oder des Richters, daß sie nunmehr nichts Weiteres vorbringen dürfen (conclusio in causa), bedarf. Bei allem dem müssen gewisse Wesenheiten beobachtet werden. Demnach soll die Klage entweder schriftlich eingegeben, oder zu Protokoll diktirt werden. Auch werden nothwendige Beweise und zweckmäßige Vertheidigungsmittel zugelassen. Diese Beweisführung wird im Gegensatz zu der streng formellen (probatio) Bescheinigung oder Demonstration genannt; auch ist sonst der im kanonischen Recht gebräuchliche Gefährde-Eid, und sogar der Gebrauch von Positionen zuläßig.

Nach dem kanonischen Recht findet ferner die summarische Proceßart besonders Anwendung bei Streitigkeiten über Wahlen, Po-

z) Conf. Clem. 2. de V. S.

stulationen, Präbenden, Benefizien, Zehnten und Ehesachen, a) wobei die Klage über Nullität, Ehescheidung, Desertion und Sävitien zu unterscheiden ist. Der kanonisch summarische Proceß ist übrigens zunächst auf das römische Recht gebaut; b) dasselbe hielt bereits in manchen Fällen ein abgekürztes Verfahren ein; indessen ging der summarische Prozeß in den geistlichen Gerichten, und durch Decretalen der Päpste mehr ausgebildet, auf die weltlichen Gerichte über. Nach den Bestimmungen des Reichs-Kammer-Gerichts erhielt er eine ausgedehnte Anwendung, wenn es sich von provisorischen und erhaltenden Maßregeln handelte, z. B. bei Besitzeinweisungen, Sicherheitsleistungen, in gewissen Vormundschafts-Angelegenheiten, bei Incidentpunkten des Processes, bei der Wiedereinsetzung der Minderjährigen in den vorigen Stand, wie nicht minder bei provisorischen, ihrem Grunde nach nicht bestrittenen Alimentations-, schleunigen Mieths- und Bauhinderungssachen. Der summarische Proceß findet endlich Anwendung bei geringfügigen Rechtssachen, oder bei solchen, wo Gefahr auf Verzug haftet, dann bei Handels-, Editions-, und Exhibitionsklagen, endlich bei Provocationen, streitigen Besitzsachen im ordentlichen und Executiv-Proceß. c)

§. 489.

Die richterliche Competenz.

So wie im Staate, so wird auch in der Kirche die Gerichtsbarkeit als allein von dem höchsten Inhaber der Kirchengewalt ausgehend angesehen, und in dessen Namen verwaltet; allein da in dem Gemeinwesen viele Richter nothwendig sind, und selbst, diese die Gerechtigkeit in verschiedenen Stufen oder Instanzen zu verwalten haben, so findet dasselbe auch in kirchlicher Hinsicht Anwendung, wiewohl die äussere kirchliche Jurisdiktion heut zu Tage

---

a) Clem. 2. de jud.

b) L. 1. D. de extraord. cogn. In summarischer Form wurden behandelt die Sachen der Landleute, Nov. 89., cap. 1. der Honorarien, L. 1. D. de extraord. cogn., der Alimente, L. 5. §. 8. D. de agnos lib., des bürgerlichen Standes. Con. 2. Cod. de pedan. jud.

c) Vgl. Hefter Institut: des römischen und deutschen Civilprocesses, Bonn. 1825. S. 418 ffl. Es ist bei obigen mehr fragmentarischen Bemerkungen genügend, über das Nähere auf die Proceßhandbücher von Gönner, Martin, Gensler, Linde, Reinhardt, von Bethmann-Hollweg, Mittermaier, dann Bayer, v. Wendt und Seuffert hinzuweisen.

in enge Schranken gebannt ist. Es fragt sich nun, welcher unter den mehreren Richtern jedesmal angegangen werden muß? In dieser Hinsicht hat das kanonische Recht nach Analogie des römischen die gerichtliche Zuständigkeit näher entwickelt. *d*)

Nach dem gemeinen Recht begründet der Wohnort zunächst den persönlichen Gerichtsstand; das kanonische Recht nimmt dabei einen Allen gemeinsamen kirchlichen Gerichtsstand in Rom an, weil dort Geistliche und Laien, jedoch unter Beobachtung des Unterschieds unter den Sachen, belangt werden könnten. *e*) Bekanntlich galt auch Rom in weltlicher Beziehung, so lange das römische Reich bestand, als allgemeines Domicil; an diese Stelle der Reichsmetropole trat bei gestiegener Macht des Kirchenoberhaupts, welches dort seinen Sitz hatte, das neue Rom als Metropole des von dort aus geleiteten Kirchenreichs.

Indessen hat Rom längst aufgehört, in kirchlichen Angelegenheiten besonders auch in erster Instanz als allgemeines Domicil angesehen zu werden, da längst festgestellt wurde, daß alle Sachen in erster Instanz vor dem ordentlichen bischöflichen, in zweiter vor dem erzbischöflichen Gericht verhandelt und entschieden werden sollen, damit die Gläubigen nicht mit zu großer Beschwerniß einen entlegenen Richter aufzusuchen hätten, ja in vielen Fällen nicht rechtlos würden. Jedoch hat sich der römische Stuhl in Form von Reservatrechten mancherlei ausschließende Entscheidungen vorbehalten. *f*)

Von Wirksamkeit ist noch gegenwärtig der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen, in so weit, daß solche aus Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und ihren Stand, besonders auf dem Lande nicht vor dem Richter ihres Wohnortes, sondern vor einem besonders gesetzlich bezeichneten jedoch weltlichen Gericht, gewöhnlich mit collegialischer Verfassung, in persönlichen Rechtssachen belangt werden können.

Unter den Geistlichen werden hier nicht blos die Cleriker, sondern auch die Regularen beiderlei Geschlechts verstanden; *g*) auch die Cleriker in den niederen Weihen, aber nur, wenn sie ein Benefizum haben, oder die geistliche Kleidung oder Tonsur tragen, einer Kirche nach bischöflicher Anordnung dienen, oder im geistlichen Seminar, an einer Lehranstalt oder Universität mit

---

d) Conf. Tit. X. de foro competente (2. 2.) cap. 3. h. t. in 6to Clem. cap. un. eod. t.

e) Cap. ult. de foro compet.

f) Vergl. §. 95. S. 241. ff.

g) Cap. 3. de immun. eccl. (3. 49.)

Erlaubniß des Bischofs sich aufhalten, also auf dem Wege sind, die höhern Weihen zu empfangen. h) Nach dem Kirchenrecht werden auch jene Personen noch zu den Clerikern gerechnet, welche nach Empfang der niedern Weihen sich zwar mit einer Jungfrau, jedoch nur einmal verheirathen, an einer Kirche Dienste leisten, dabei aber die Clericalkleidung und Tonsur tragen. i)

Da nach dem protestantischen Kirchenrecht die Ordination der Geistlichen an die Stelle der Weihe bei den Katholiken tritt, k) auch die unbestimmten Ordinationen gebräuchlich sind, so dürfte auch schon der Rechtsgleichheit wegen kein Zweifel obwalten, daß eine so ordinirte Person, wenn sie auch noch kein Kirchenamt begleitet, und etwa einer Schule mit Wissen der Oberbehörde vorsteht, sich des privilegirten Forums zu erfreuen habe, welches übrigens nur in so ferne Anwendung findet, als der Privilegirte der Beklagte ist, da im Falle, wo der Cleriker als Kläger auftritt, es sich also zunächst nicht davon handelt, eine Gerichtsbarkeit über ihn auszuüben, der allgemeine Grundsatz, daß der Kläger den Gerichtsstand des Beklagten aufzusuchen habe, l) Anwendung findet, wobei jener auch wegen einer etwaigen Widerklage denselben Richter sich muß gefallen lassen. Nur in rein persönlichen Sachen und Verbindlichkeiten gilt das privilegirte Forum; bei dinglichen Klagen muß sich der Cleriker dem Gerichte der gelegenen Sache, in Lehensachen dem Lehengericht unterwerfen. m) Nach dem kanonischen Recht gilt das Privilegium Fori als öffentliches Standesrecht, worauf der einzelne Cleriker weder durch Vertrag, ja nicht einmal durch einen Eid verzichten darf. n) Dieser Grundsatz fand durch ein von Friedrich II. 1220 erlassenes, und von den Glossatoren in den justinianischen Codex aufgenommenes Gesetz auth. fridericiana statuimus, Bekräftigung, so wie auch durch das Concil zu Constanz 1418, und durch die Generalsynode zu Mainz 1549, endlich durch das allgemeine Concil von Trident 1563. o)

Noch ist die Gerichts-Prorogation zu bemerken; ein Richter heißt prorogirt, wenn er ausserhalb seiner sonstigen gerichtlichen Competenz sein Amt ausübt. Es kann dieses durch den Pri-

---

h) Concil. Trid. sess. 23. cap. 6. de ref.

i) Cap. un. de cler. conjug. in 6to. (3. 2.)

k) Vgl. §. 309. S. 978.

l) Cap. 5 et 8. de foro comp. (2. 2.)

m) Cap. 7. de foro compet. (2. 2.)

n) Cap. 12. h. t.

o) Sess. 23. cap. 6. de ref.

vatwillen der Parteien geschehen, welche sich dem Ausspruche eines sonst nicht zuständigen Richters ausdrücklich oder stillschweigend unterwerfen, oder durch gerichtsgesetzliche Anordnung, wenn aus höhern Rücksichten dem gewöhnlichen Richter das Erkenntniß über gewisse Streitgegenstände entzogen, und einem andern zugetheilt wird. So ist in Bayern das Appellationsgericht von Oberfranken protestantisches Ehegericht, und den Untergerichten sind Erkenntnisse über persönliche Ehesachen entzogen. Das kanonische Recht, eifersüchtig auf das geistliche Gerichtsprivilegium, verbietet eine geistliche Sache an ein weltliches Gericht zu ziehen, oder zu prorogiren. p) Uebrigens wird ein rechtmäßig prorogirter und einmal anerkannter Richter zuständig, und kann nicht mehr recusirt werden. Sonst hat das kanonische Recht die Lehre von der Recusation der Richter weiter ausgebildet. q) Gründe sind Verwandtschaft des Richters mit der Gegenpartei; wenn der Richter vorher als Anwalt in derselben Sache diente; r) wenn er einen ähnlichen Proceß geführt hat; s) wenn ein Theil früher in einer andern Sache von ihm appellirt hat. t) Die Praxis hat hierin natürlich Vieles geändert, und begnügt sich in geeigneten Fällen mit Leistung des sogenannten Verdachtseides (jur. perhorrescentiæ) statt näherer Begründung der Verdachtsgründe. Dieser Eid mit seiner Benennung wird übrigens aus dem kanonischen Recht abgeleitet. u) In dem Fall also, wo zwar Kläger und Be-

---

p) Cap. 2. de jud. (2. 1.)

q) Cap. 20. de foro comp. cap. 36. 41. 61. de appell. (2. 28.) cap. 27. 39. de offic. et pot. jud. deleg. (1. 29.)

r) Cap. 36. de appell.

s) Cap. 18. de jud.

t) Cap. 6. 24. de jud.

u) Cap. 11. §. 1. de rescript. in 6to. (1. 3.) Nachdem Bonifaz VIII. (1302) angeordnet hatte, daß vom römischen Stuhl, oder dessen Legaten Rechtssachen nur an Würdenträger und Inhaber von Kanonikaten in Kathedralkirchen committirt, und nur in Städten (in civitatibus) oder angesehenen Orten, wo man bequem Rechtsverständige finden könne, sollten verhandelt werden, wird §. 1. also fortgefahren: Cum vero ejusdem civitatis seu diœcesis fuerint actor et reus, extra ipsas causa non committatur, nec conveniatur aliquis eorundem, nisi ab Episcopo contra aliquem de sua dioecesi, vel ab aliquo contra eum aut contra ejus capitulum, seu contra universitatem civitatis, villæ, aut castri fuerit actio dirigenda, *vel nisi actor eandem civitatem vel diœcesim intrare non audens, aut sui adversarii potentiam merito perhorrescens*, cum intra ipsas

klagter in demselben Kirchensprengel leben, jener aber aus Furcht vor der Macht seines Gegners es nicht wagt, ihn dort zu belangen, soll die Sache auch an einen andern, jedoch nicht zu weit von der Diözes entfernten Richter committirt werden, wenn der Kläger den Grund seiner Furcht wenigstens durch einen persönlichen Eid bekräftigt. Es ist also im Grunde blos von einer Ausnahme von der Regel, daß Jeder an dem gehörigen Orte belangt werden soll, die Rede.

Nach der Ausbildung der stehenden geistlichen Gerichte hat sich nach der hierarchischen Rangordnung eine dreifache Stufe bei der Rechtsverfolgung gebildet, welche auch in der Hauptsache gemein-proceßrechtlich ist, und sowohl bei den kirchlichen Gerichten, als bei den weltlichen gilt, so wie auch der Grundsatz, eine Sache muß vorerst bei jenem Richter verhandelt werden, welchem die in Anspruch genommene Person oder Sache unmittelbar unterworfen ist; man muß sohin die unterste Instanz zuerst angehen (beneficium primæ instantiæ); von da wird die Sache an den unmittelbaren höhern, und endlich zu den höchsten Richter gebracht.

Der erste Richter ist bei Gegenständen, auf welche sich die kirchliche Gerichtsbarkeit erstreckt, das bischöfliche Offizialat, der zweite das Metropoliticum, in dritter Instanz soll wenigstens durch eigens bestellte Richter des Landes (judices in partibus) erkannt werden. Im Allgemeinen soll endlich ohne Erlaubniß des Bischofs als Ordinarius keine Sache an einen andern, wenn auch geistlichen Richter gebracht werden. v)

§. 490.

Von der Gerichtsbarkeit in der protest. Kirche.

Da diese Kirche kein gemeinsames Oberhaupt anerkennt, welchem nach einer Rechtsdichtung alle Jurisdiktion zusteht, wenn

---

nequeat convenire secure, in his quippe casibus extra dictas civitatem et dioecesin possit contra prædictos causa committi; nullus tamen eorum ultra unam dietam a fine suæ dioecesis valeat conveniri. Sed et in duobus ultimis casibus, nisi impetrans de prædicto timore, quem in litteris commissionis exprimere teneatur, primo fidem judici faciat saltem per proprium juramentum; judex ipse nullatenus in causa procedat, sed partes a sua jurisdictione dimmittens, impetrantem eundem in expensis legitimis alteri parti condemnet.

v) C. 39. C. 11. q. 1. cap. 18. de foro comp. (2. 2.) cap. 1. eod. t. in 6to. (2. 3)

gleich dieselbe durch verschiedene Organe, und in der hierarchischen Stufenfolge ausgeübt wird, so erscheint die Jurisdiktion der allgemeinen Idee nach als ein Gesellschaftsrecht, welches durch bestellte Organe verwaltet wird. Indessen gestaltete sich die Sache im Leben, und besonders aus historischen Gründen anders; vermöge des Territorial- oder auch Episcopalsystems wird der Landesregent auch als Inhaber der Jurisdiktionsgewalt in der protestantischen Kirche angesehen, welcher sich nur zur Ausübung gewisser Behörden, namentlich der Consistorien und Oberconsistorien bedient, deren übertragener Wirkungskreis von verschiedenem Umfange ist, w) und welche, wenn sie auch im Namen des Oberbischofs eine äussere Jurisdiktion ausüben, sich nach den im Lande gültigen Verfahrensregeln oder Gesetzen zu richten haben, indem es, wie bereits angeführt wurde, keinen eigenthümlichen Consistorialproceß gibt, mit welchem man die häufig sogenannte Consistorialpraxis verwechselt hat. Das Recht, Consistorien oder kirchliche Jurisdiktionsstellen anzuordnen (jus consistorii), ist übrigens streng genommen keine nothwendige Zugabe zur Landeshoheit; dieses würde eine volle Einerleiheit von Kirche und Staat voraussetzen; jene Kirchengewalt ist vielmehr durch äussere Umstände zur Staatssouveränität hinzugekommen, und nun gesetzlich damit verbunden; es muß aber davon blos ihrer besondern Natur nach Gebrauch gemacht werden.

Allerdings haben mehrere vormals unmittelbare Fürsten, Grafen und Herren noch das Recht, Consistorien zu bestellen; allein diese sind dem Oberconsistorium des Landesregenten untergeordnet; denn nach Erlöschung ihrer Landeshoheit erscheint diese Art kirchlicher Jurisdiktion durch selbst bestellte Consistorien als auf eine außerordentliche Weise delegirt; sie beruht auch ihrem Umfange nach auf einem besondern Rechtstitel.

§. 491.

Fernere kirchenrechtliche Noten zum Civilproceß.

Bei dem großen Umfang, welchen die kirchliche Jurisdiktion vorzüglich in der mittleren Zeit erlangt hatte, bei dem umfassenden Ansehen, welches die Päpste genossen, welche, wie die römischen Kaiser, um Entscheidung der wichtigsten und schwierigsten Rechtsfragen und Rechtssachen von allen Seiten angegangen wurden, wird es sehr begreiflich, wie das neuere Prozeßverfahren vorzüglich durch die päpstlichen Decretale und Entscheidungen, so-

---

w) Vgl. §. 153. S. 444.

wie durch das in Rom selbst eingehaltene Verfahren Ursprung und weitere Entwickelung erhielt, wobei jedoch das römische Recht, wenn gleich durch die herrschend gewordene Ansicht modificirt, immer eine bedeutende Rolle spielt. Das neue kanonische Proceßrecht ist vorzüglich in den beiden ersten Decretalbüchern, welche deßhalb von den Glossatoren mit judex, judicium bezeichnet werden, enthalten, der Sextus und die Clementinen halfen weiter entwickelnd nach. Die Geistlichen, dem Studium des römischen Rechts zugewendet, trugen nach und nach, um den kirchlichen Gerichtshöfen desto mehr Ansehen zu geben, die Formeln und Subtilitäten des römischen Rechts darauf über, so wurde endlich die einfache Behandlung der gerichtlichen Geschäfte, welche bis in das zehnte Jahrhundert fortgedauert hatte, durch das Decretalrecht verdrängt. Die ältern Kanonisten, besonders solche, welche der legalen Ordnung folgten, handeln ausführlich von der so entwickelten Proceßlehre. Heut zu Tage gehört indessen dieser Gegenstand größtentheils in die Geschichte des Proceßrechtes, weßwegen wir uns nur auf wenige Anmerkungen beschränken. x)

Hinsichtlich der Haupt- und Nebenpersonen, welche in dem gerichtlichen Drama erscheinen, verbiethet das kanonische Recht den Mönchen, als Advokaten aufzutreten, ausgenommen, wenn es der Sache des Klosters gilt, und der Obere dazu Erlaubniß ertheilt hat. y) Die Capuziner und ähnliche Bettelorden sind jedoch auch hievon ausgenommen. z) Geistliche in höhern Weihen dürfen blos bei geistlichen Gerichten und an der römischen Rota als Advokaten oder Procuratoren auftreten, ausgenommen in eigener, oder der Kirche, oder der Hülfsbedürftigen (personarum miserabilium) Sache. Minoristen, welche noch keine Pfründe haben, ist es im Allgemeinen gestattet, doch sollen sie keine Criminalklage verfolgen. a) Wer aber gegen eine Kirche, von welcher er ein Benefizium hat, als Advokat dient, soll wegen Undankbarkeit desselben verlustig werden. b)

Die Form der **Klagstellung** erhielt durch den Einfluß des kanonischen Rechts eine Veränderung. Das ältere römische Recht war streng förmlich; ein Versehen gegen diese Förmlichkeit konnte den Verlust der Streitsache zur Folge haben, in dieser Hinsicht sagte auch Cicero: qui virgula cadit, causa cadit. Jede Klage

---

x) Conf. *Thomasin* de vet. et nov. disc. p. 2, l. 3. c. 101 fll.

y) Clem. 2. de postul. (1. 37.)

z) Clem. 1. de V. S. (5. 11.)

a) Clem. 1. de post.

b) Cap. ult. l. c.

hatte von der Thatsache, worauf sie beruhte, ihre technische Benennung, actio nominata. Allein das Bedürfniß brachte es bald mit sich, auch andere nicht so streng formelle Klagen in den Kanon aufzunehmen (actiones in factum, sive præscriptis verbis). Nachdem in der Folge Diocletian und Maximilian im gerichtlichen Verfahren bedeutende Veränderungen vorgenommen hatten, und die judicia extraordinaria an die Tagsordnung kamen, hörte der Gebrauch der alten Formularjurisprudenz allmälig auf, und sie wurde endlich ausdrücklich aufgehoben. c) Es bringt nun auch gegenwärtig sowohl nach dem kanonischen Recht, als nach der Praxis, dem Kläger keinen Nachtheil mehr, wenn er einer dem Inhalte nach richtig gestellten Klage einen verkehrten Namen gibt, oder die ehemals genau bestimmte Klagbenennung unterlassen hat, indem nunmehr der Richter die gestellte Klage nicht nach ihrer technischen Benennung und Form, sondern nach ihrem Inhalte und den dafür vorgebrachten Thatsachen zu beurtheilen hat. d)

Die Entscheidung der Präjudizialfragen steht dem römischen Recht gemäß dem Richter zu, welcher in der Hauptsache zu entscheiden hat. e) Das kanonische Recht, auf die kirchliche Immunität eifersüchtig, und sie für ein unveräusserliches Standesrecht erklärend, will dieses dem weltlichen Richter nicht einräumen. f) Es betrachtet einen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Präjudicialpunkt für unentziehbar.

Das römische Recht begünstigt die Mehrheit verschiedener Klagen unter denselben Parteien, oder die objective Klaghäufung nicht. g) Das kanonische Recht gestattet dagegen, aus den nemlichen Thatsachen, oder aus verschiedenen Rechtsgründen in Absicht auf denselben Gegenstand und Beklagten mehrere Klagen entweder zu gleicher Zeit oder alternativ zu erheben; h) dasselbe erlaubt, zugleich oder abgesondert possessorisch und petito-

---

c) Con. 1. Cod. de formulis et impetr. action. sublatis (2. 58.) Juris formalæ aucupatione syllabarum insidiantes cunctorum actibus radicitus amputentur. Con. 2. Nulli prorsus non impetratæ actionis in majore vel minore judicio agenti opponatur exceptio, *si aptam rei et proposito negotio competentem* eam esse constiterit.

d) Vgl. Bayer, über die Aenderung des Klaglibells. Landhut 1819.

e) Con. 3. Cod. de jud. (3. 1.) Con. 1. 2. Cod. de ord. cogn. (7. 19.)

f) Cap. 3. de ord. cogn. (2. 10.) cap. 3. de donat. inter vir. et ux. (4. 10.)

g) L. 6. D. de except. rei jud. (44. 2.) L. 43. §. 1. de R. I. (50. 17.)

h) Cap. 3. de rescr. in 6to. (1. 3.) cap. 8. de in integr. restit. (1. 41.)

risch zu klagen. i) Hinsichtlich der Ladung muß auf das allgemeine Proceßrecht verwiesen werden, nur wird bemerkt, daß das kanonische Recht die Lehre von dem mit dem Anfange eines Processes zusammenhängenden Proceßarrest nach dem Vorgange des römischen k) weiter ausgebildet hat.

Ist nemlich eine gegründete Furcht vorhanden, der Besitzer einer streitigen Sache möge durch deren Veräusserung oder Vernichtung das künftige Urtheil vereiteln, oder der Beklagte werde einen sonstigen unwiederbringlichen Schaden verursachen, l) so kann nach gepflogener Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse der streitige Gegenstand unter gerichtliche Verwahrung (Sequestration) gestellt werden, wenn diese nicht durch anderweitige und entsprechende Sicherheitsbestellung abgewendet wird. Ein gleiches kann eine hartnäckige Verweigerung, sich vor Gericht vernehmen zu lassen, bewirken. m) Endlich gibt es sogar nach dem kanonischen Recht eine Art von persönlicher Sequestration; es verordnet nemlich, daß eine Braut, welche von Mehreren in Anspruch genommen wird, ihrer Sicherheit wegen bis zur Entscheidung der Sache an einen anständigen Ort in Verwahrung gegeben werde. n) Das nemliche soll auch in Ansehung einer Frau beobachtet werden, welche wegen schwerer Unbilden ihren Mann verlassen hat, falls dieser wegen einer bessern Behandlung keine hinreichende Bürgschaft gewähren will. o) Endlich soll ein Beneficium, gegen dessen noch nicht dreijährigen Besitzer sey es in Possessorio oder Petitorio ein Definitiverkenntniß erlassen ist, während der Appellation durch einen bestellten Sequester verwaltet werden. p)

§. 492.

Noten zur Litiscontestation und zu den Einreden.

Nach dem Vorgange des römischen Rechts behandelt das kanonische die rechtliche Natur der Antwort des Beklagten auf die

---

i) Cap. 7. de caus. poss. et propr. (2. 12.)

k) L. 3. §. 4—6. D. de lib. exhib. (43. 29.)

l) Cap. 1. 3. de sequest. bon et fruct. (2. 17.) Clem. 1. h. t. (2. 6.) cap. 7. de donat. inter vir. et ux. (4. 20.) cap. 13. de restit. spol. (2. 13.)

m) Cap. 1. de dolo et contum. (2. 14.)

n) Cap. 14. de spons. (4. 1.)

o) Cap. 8. 13. de restit. spol. (2. 13.)

p) Clem. un. de seq fruct. et poss. (2. 6.)

Klage. q) Allein dasselbe erlaubt noch die allgemeine Litiscontestation; so wie den Gebrauch der Artikel und Positionen, r) die Praxis folgte ihm, bis der Reichsabschied 1654 die specielle Litiscontestation geboten, und verordnet hat, daß dasjenige als stillschweigend eingeräumt erachtet werden soll, was der Beklagte nicht läugnet. Das kanonische Recht stimmt ferner mit dem römischen überein, indem es das Vorbringen einer peremtorischen Einrede noch nicht für ein Geständniß erklärt. s)

Erklärt sich der Beklagte nach einer ordnungsmäßigen peremtorischen Frist gar nicht, so wird der Streit als negativ contestirt angenommen, und die Einreden gehen verloren. Diesen Grundsatz hat das kanonische Recht nach Analogie des römischen blos in einzelnen bestimmten Fällen angenommen. t) Allein der jüngste Reichsabschied §. 36. und die Praxis haben daraus eine allgemeine Regel gemacht. Wegen des Beibringens der Einreden verordnet das kanonische Recht, daß die dilatorischen vor der Litiscontestation angebracht werden sollen, widrigenfalls ein Verzicht angenommen wird, u) ausgenommen diese Einreden hätten sich erst später ergeben, v) oder der Beklagte würde schwören, sie erst später in Erfahrung gebracht zu haben. Dagegen sollen nach den Bestimmungen des jüngsten Reichsabschieds (§. 37 bis 40) auch die peremtorischen Einreden auf einmal mit der Litiscontestation angebracht werden, ausgenommen der Beklagte würde eidlich erhärten, zur gesetzlichen Zeit noch keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

Das kanonische Recht hat ferner einigen sogleich erwiesenen Einreden die Wirkung beigelegt, die Klage sofort aufzuheben, die Einlassung und andere Verhandlungen unnütz zu machen. Es werden vorzüglich genannt die Einreden der abgeurtheilten, verglichenen, oder sonst zu Ende gebrachten Sache (exceptiones rei judicatæ, transactæ, aut aliter finitæ). In soferne man aber nach Analogie des römischen Rechts unter res finita jede Vertheidigung z. B. der Zahlung versteht, wodurch die Klage erlischt, der jüngste Reichsabschied die vom kanonischen Recht noch zuge-

---

q) Tit. X. de litiscontest. (2. 5.) porro. (2. 3.) in 6to.

r) Cap. 1. 2. de confess. in 6to. (2. 19.) cap. 2. de V. S.

s) L. 9. D. de except. (4. 13.) cap. 63. de except. (2. 25.) cap. 63 de R. I. in 6to. (5. 13.)

t) Cap. 5. §. 1. ut lite non contest. cap. un. de eo, qui mitt. in poss. in 6to. (2, 7.)

u) Cap. 20. de sent. et rejud. (2. 27.)

v) Cap. 4. X. de except.

lassene allgemeine Litiscontestation verwirft, und dagegen die spezielle vorschreibt, indem ferner vor der Litiscontestation keine illiquide Einrede, mit Ausnahme der das Gericht ablehnenden (exceptio fori declinatoria) von der Litiscontestation befreien soll, so hat sich der praktische Grundsatz daraus entwickelt, daß nur liquide Einreden vor der Litiscontestation mit Wirkung vorgeschützt werden können, wiewohl das kanonische Recht probationes in continenti paratæ nur dann erfordert und zuläßt, wenn der Fall dringend ist. w)

Ausser der dilatorischen Einrede eines Spoliums hatte, was jedoch nicht mehr Anwendung findet, das kanonische Recht auch jene des Kirchenbanns oder der Excommunikation aufgebracht. x)

§. 493.

Zum Beweisverfahren.

Sind die Parteien über die beiderseits vorgebrachten Thatsachen einig, nicht aber über die daraus zu ziehende rechtliche Folgerung, so liegt eine durch ein Enderkenntniß zu entscheidende Rechtsfrage vor.

Besteht aber über das Daseyn gewisser Thatsachen oder deren Beschaffenheit ein Streit, so hat der Richter einen vorläufigen Bescheid auf Beweis zu erlassen, welchem, ob gleich er beim summarischen Proceß auch Bescheinigung heißt, doch die nöthigen juridischen Eigenschaften nicht mangeln dürfen. y) Bei jedem Beweisverfahren sind die Fragen zu entscheiden, was zu beweisen ist, wer zu beweisen hat, und welche die zulässigen Beweismittel sind? Allgemeine Gesetze, die aus den Akten bekannten, dann die unerheblichen Thatsachen, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, bedürfen des Beweises nicht, wohl aber erhebliche, welche weder vom Gegner eingestanden sind, noch eine juridische Vermuthung für sich haben. Was Jemand in einer Sache, welche blos ihn angeht, frei und unzweideutig zugesteht, bedarf gleichfalls keines Beweises.

Im Ganzen gilt als allgemeiner Grundsatz: Jeder soll diejenige Thatsache, worauf er sein Recht stützt, welche aber in Abrede gestellt ist, beweisen, und wer eine Thatsache läugnet, braucht den Grund seines Läugnens nicht zu beweisen. Ist demnach die Streit-

w) Cap. 13. de rest. spol.

x) Cap. 12. X. de except. cap. 1. h. t. in 6to. cap. 7. de jud.

y) Clem. 2. de V. S.

einlassung verneinend, so hat der Kläger den Grund seiner Klage zu beweisen, z) so wie der Beklagte bei einer bejahenden Einlassung den Grund seiner vorgeschützten Einrede. a) In diesem Sinne gilt der Satz: affirmanti, non deneganti incumbit probatio, ausgenommen das Vorhandenseyn einer præsumtio juris et de jure schließe den Beweis des Gegentheils als juridisch unmöglich aus. Das kanonische Recht hat sich zwar scheinbar den Grundsatz des römischen b) eigen gemacht, per rerum naturam factum negantis probatio nulla. Allein daraus folgt keineswegs, daß Jeder, welcher eine Thatsache läugnet, überhaupt jedes Beweises überhoben, noch weniger, daß ein verneinender Beweis unmöglich sey. Denn darauf, ob eine Behauptung bejahend oder verneinend gestellt ist, kömmt es nicht allein an, indem auch ein in negativer Form aufgestellter, oder willkührlich in eine negative Form eingekleideter Satz allerdings eine positive Behauptung in sich fassen, und in solche aufgelöst werden kann, sohin auch die Nothwendigkeit des Beweises dafür gegeben ist.

Auch in Ansehung des Gegenbeweises hat man aus dem kanonischen Recht den Grundsatz ableiten wollen, es gebe keinen Gegenbeweis des Gegenbeweises (reprobatio reprobationis non datur); man gründete dieses auf die unten folgende Decretale von Honorius III. (1220). c) Allein diese Stelle spricht nicht von dem Falle, wenn der Producent gegen den Beweis der Unwahrheit des Hauptbeweissatzes wieder einen Gegenbeweis übernehmen will, sondern nur davon, wenn er die persönliche Glaubwürdigkeit der Zeugen anzufechten gedenkt. Nun liegt aber zwischen beiden Fällen ein großer Unterschied; obige Gesetzesstelle kann daher nicht allgemein angewendet werden. Der Satz gilt nur in seiner Allgemeinheit, wenn der Gegenbeweis auf das reine Gegentheil des Hauptbeweissatzes gerichtet wird, auch dem Hauptbeweisführer eine peremtorische Frist zur Antretung seines Bewei-

---

z) Clem. 2. de V. S.

a) Cap. 3. de prob. (2. 19.) cap. 5. in fine de renunc. (1. 9.)

b) Cap. 11. 12. de prob. (2. 19.) Conf. con. 23. Cod. (4. 19.)

c) Cap. 49. de test. (2. 20.) mit der Aufschrift: Testes probatorios et repobatorios probatoriorum reprobare licet, sed reprobatorios reprobatoriorum non licet. — Mandamus quatenus recipiatis testes, quos contra personas productorum super principali negotio partes duxerint producendos: quos si rursus pars altera vel utraque voluerit reprobare, contra illos probationes admittere procuretis, ita quod ultra non liceat partibus ad reprobationem testium aspirare; ne si producendi quartos contra tertios, et sic deinceps partibus licentia tribuatur, negotium diutius proletari contingat.

ses vorgeschrieben war. Streng genommen kann also die Beschränkung aus dem Grunde, um auf Kosten der Rechtsvertheidigung den Proceß abzukürzen, nicht darauf ausgedehnt werden, wenn der Reprobant nur eine Thatsache, woraus eine Einrede entspringt, oder einen Schluß auf die Unwahrheit der Behauptung des vom Producenten gebrauchten Beweismittels vorbringt, solches sohin in Zweifel gesetzt werden soll.

§. 494.

Zu dem Beweismittel durch Zeugen.

Das kanonische Recht hat das Beweismittel durch Zeugen vorzüglich entwickelt, die Merkmale der Glaubwürdigkeit und Unfähigkeit, und des obschwebenden Verdachts näher bezeichnet. d) Verwandte und verschwägerte Zeugen, welche sonst unter die Verdächtigen gerechnet werden, läßt das kanonische Recht auch zu, wenn es sich von Verwandtschaftsverhältnissen handelt. e) Nach dem frühern Begriff von Staasreligion, welcher andere Confessionen mit bürgerlichen Nachtheilen belegte, bestand auch oft keine Ebenbürtigkeit hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Daher sollen auch nach dem päpstlichen Recht Juden nicht für einander gegen Christen zeugen dürfen, deren gegenseitige Feindschaft und Unduldsamkeit die Gesetze sorgfältig pflegten. f) Der Schutz der Religions- und Gewissensfreiheit, so wie der Rechtsgleichheit für Alle, welche sich dieses Rechts nicht unwürdig machen, muß solche Anomalien allmälig entfernen.

Die Ablegung eines Zeugnisses gehört zu den allgemeinen christlichen und bürgerlichen Pflichten, welcher öffentlichen Verbindlichkeit sich daher Niemand durch Vertrag oder Eid entziehen darf. g) Nur hinsichtlich dessen, was unter dem Beichtsiegel anvertraut wurde, hat der Geistliche eine gesetzliche Entschuldigung gegen die Anforderung einer deßfallsigen Zeugschaft. h)

Das kanonische Recht stimmt ferner mit dem römischen überein, daß nahe Blutsverwandte und Verschwägerte und solche, zwischen welchen der älterliche Charakter (respectus parentelæ) obwaltet, nicht zur Zeugschaft gegeneinander gezwungen werden kön-

---

d) Conf. Tit. X. de test. c. Tit. X. de prob.

e) Cap. 2. 22. de test. cap. 3. qui matrim. accus. poss. (4. 18.)

f) Conf. can. 21. Cod. de hæret. (1. 5.) C. 5. 26. c. 2. q. 7. cap. 21. X. de hæret (5. 7.) cap. 14. X. de test.

g) Cap. 1. 4. 11. de test. cogend. (2. 21.)

h) Cap. 12. de pœnit. (5. 38.) Bayer. Strafges. B. Thl. II. Art. 204.

nen. i) Uebrigens beruht die Kraft des Zeugenbeweises auf der Tüchtigkeit und Wahrhaftigkeit der Zeugen, auf Prüfung des Inhalts des Zeugnisses mit sich selbst, was zum logischen Beweis führt, auf dessen Uebereinstimmung mit dem bereits durch unabhängige Zeugnisse erworbenen gewissen Wissens. Sie beruht zuletzt auf Autopsie, und hat wie diese Beweiskraft, schließt aber dabei die Möglichkeit nicht aus, daß sich die Sache doch anders verhalte.

Das kanonische Recht will je nach der Wichtigkeit der Sache das zu beweisende Thema in einzelne Fragen (articuli probationis) aufgelöst wissen. k) Der Producent hat die zu stellenden Fragen nebst Benennung der Zeugen, und Anführung derjenigen Fragstücke, worüber jeder der benannten Zeugen vernommen werden soll (cum denominatione testium et directorio), binnen der Beweisfrist an den Richter zu übergeben. Der Gegner, Product, darf über die Zeugen und Beweisartikel Einwendungen machen, und Gegenfragen einreichen. l) Das durch das päpstliche Recht vorzüglich mit beförderte geheime Verfahren zeigt sich auch beim Zeugenverhör. Sie werden geheim vor Gericht verhört, den Parteien ist es blos gestattet, bei ihrer Vereidung gegenwärtig zu seyn, m) sie brauchen nicht einmal, besonders wenn sie nicht unter dem competenten Richter stehen, persönlich sich zu stellen, sondern können selbst von ihrem Richter vernommen werden, welcher alsdann das Ergebniß dem Richter des Streits mittheilt. n) Die Zeugen werden nicht nur vereinzelt, sondern auch gegen die Vorschrift des römischen und ältern kanonischen Rechts heimlich, ja nicht einmal in Gegenwart der Parteien, um etwa Fragen an sie zu stellen, verhört. Ein von den Zeugen bei ihrer Aussage begangenes Versehen kann bei der Protocollunterschrift, aber nicht in der spätern Zeit verbessert werden. Nach Vollendung des Zeugenverhörs geschieht die Eröffnung desselben zum Behufe des Angriffs von Seite des Produkten, und der Vertheidigung von Seite des Producenten. o) Nachher darf man zwar über neue Thatsachen, nicht aber über contradictorisch entgegengesetzte Artikel neue Zeugen vorführen. p) Jedoch gestattet

---

i) L. 4. 5. D. de test. (22. 5.) con. 3. C. 4. q. 2.

k) Cap. 2. de test. in 6to.

l) Cap. 2. de test. cap. 2. h. t. in 6to.

m) Cap. 8. de test. (2. 20.)

n) Cap. 5. de fidei juss. (3. 22.) Das bayer. Proz. Ges. v. 1837 führt das Zeugenverhör in Gegenwart der Partheien ein, und gibt ihnen das Recht der Fragestellung dabei.

o) Cap. 15. 31. X. de test.

p) Cap. 25. de test. clem. 2. de test. (2. 8.)

das kanonische Recht, wenn es sich von dem Beweise eines vorhandenen trennenden Ehehindernisses handelt, selbst nach Eröffnung des Zeugenprotocolls einen directen Gegenbeweis zu führen. q)

§. 495.

Der Beweis zum ewigen Gedächtniß, dann durch Urkunden und Geständniß.

Naturgemäß soll das Zeugenverhör erst nach der Streiteinlassung vor sich gehen. Allein das kanonische Recht gestattete anfänglich Ausnahmsweise blos in einzelnen Fällen, r) dann allgemein, s) auch vor jenem Proceßact Zeugen zum ewigen Gedächtniß (ad perpetuam rei memoriam) abhören zu lassen, und zwar in dem Falle, wenn zu besorgen steht, daß wegen des hohen Alters der Zeugen oder aus sonstigen Ursachen ihre Aussagen verloren gehen könnten; doch soll der Beklagte vom Kläger innerhalb Jahresfrist davon gehörig benachrichtigt werden. t) Ein solches vorsorgliches Verhör kann auch von dem muthmaßlichen Beklagten aus dem Grunde verlangt werden, um den Beweis seiner Einrede nicht zu verlieren. In den frühern Zeiten glaubte man durch Beibringung einer oft übertriebenen Anzahl von Zeugen seiner Sache desto mehr Gewicht zu geben; es waren gleichsam Kampfgenossen auf der richterlichen Arena, man zählte mehr als man abwägte, deßwegen hat das päpstliche Recht die Anzahl der Zeugen auf vierzig beschränkt. In der Folge fiel man fast in den entgegengesetzten Irrthum. Sowohl das römische als das ältere kanonische Recht überließ die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen dem Ermessen des Richters. u) Allein auf dem Grund einiger Gesetzesstellen, welche in dieser Sache nichts weniger als entscheidend sind, stellte das kanonische Recht nachher den Satz auf, daß die Aussagen von zwei bewährten Zeugen einen vollständigen Beweis geben, v) obgleich dieses die Möglichkeit, daß sich die Sache auch anders verhalte, nicht ausschließt, und bei Zeugen nicht blos die Redlichkeit, sondern auch Auffassungsfähig-

---

q) Cap. 35. 44. de test. cap. 6. de probat.

r) Cap. 1. 2. 34. 41. 43. de test.

s) Cap. 5. ut lite non contest. (2. 6.)

t) Cap. 5. 41. de test. (2. 20.) cap. 4. de confirm. utili. (2. 30.)

u) C. 3. C. 4. q. 3. L. 2. 3. princ. §. 1 et 2. D. de test. L. 13. D. de test. (22. 5.) L. 12. D. l. c.

v) Cap. 23. X. de test.

keit in Frage kommt. So kam man endlich zu der Lehre von einem halben Beweis, wenn die Aussage eines gültigen Zeugen vorhanden ist, wiewohl die Gesetze auf jene Aussage eines einzigen Zeugen hinsichtlich der Entscheidung der Sache kein Gewicht legen, [w] und sofort kam es zu Brüchen von Beweisen, welche man durch Eide bald zu ergänzen, bald wirkungslos zu machen strebte.

Die Urkunden gehören allerdings zu den Beweismitteln, allein in den meisten Fällen enthalten sie Verträge und eingegangene Verbindlichkeiten, wovon sie nur die Träger und gleichsam der lebende Ausdruck oder die äussere Gestalt sind, in welcher jene rechtliches Daseyn und Wirksamkeit erhalten. Um aber einen schriftlich erklärten Willensakt oder eine Urkunde zum gerichtlichen Beweis geltend zu machen, muß sowohl auf den Inhalt als die Form der Errichtung Rücksicht genommen werden, was hinsichtlich des Privatrechts nothwendig auch durch das Civilrecht bestimmt werden muß. [x] Oeffentliche Urkunden d. h. solche, die von Beamten über Gegenstände, welche zu ihrem Amtskreise gehören, in gesetzlich bezeichneter Form ausgestellt worden sind, haben volle Beweiskraft für die in denselben enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten, so lange bis ihre Unrichtigkeit dargethan ist; dasselbe findet nothwendig auch seine Anwendung hinsichtlich jener Urkunden, welche im öffentlichen Archiv hinterlegt sind. [y] Durch Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Solennitäten, durch Ausstreichen, durch gemachte Zusätze und sonstige Entstellungen werden sie verdächtig. [z] Eine Ausstreichung an einem unverdächtigen Ort benimmt jedoch der Urkunde ihre Glaubwürdigkeit nicht. [a] Die Person der Abfassung anbelangend sind die Instrumente entweder von einer öffentlichen Autorität, oder von Privatpersonen verfaßt, Privaturkunden; sie enthalten entweder die Ur- oder eine bloße Abschrift. Nur ächte Originalurkunden können als Beweismittel gebraucht werden. [b] Jedoch kann eine vom Richter verfügte, oder mit Zustimmung der Partveien unternom-

---

w) L. 9. §. 1. D. de test. (22. 5.) cap. 23. X. h. t. Quia licet quædam sint causæ, quæ plures quam duos exigent testes, nulla est tamen causa, quæ unius testimonio quamvis legitimo terminetur.

x) Vgl. Seuffert und Glück, Blätt. f. R. A. Nro. 20. 1839.

y) Cap. 1. 10. de fide instrum. (2. 22.)

z) Cap. 6. 10. X. h. t.

a) Cap. 3. 11. X. de fide instrum. cap. 9. X. de crim. falsi. (5. 20.) cap. 7. X. de relig. dom. (3. 36.)

b) Cap. 1. de fide inst. (2. 22.)

mene Exemplification das Original ersetzen. c) Eine ächte Urkunde hat die Kraft eines vollständigen Zeugenbeweises. d) Privaturkunden erhalten Beweiskraft, wenn sie von zwei noch lebenden Zeugen unterschrieben sind. e) Hat der Aussteller einer Privaturkunde seine Unterschrift anerkannt, so beweist sie (jedoch ausgenommen bei Kaufleuten) gegen, nicht aber für ihn. Der Producent einer Urkunde hat das Recht, den Producten zur Anerkennung der Unterschrift, oder zu deren eidlichen Abläugnung anzuhalten; auch steht es ihm frei, den Beweis der Aechtheit seiner Urkunde auf eine andere Weise zu führen; jedoch können nur beglaubigte Abschriften eines zweifellos vorhandenen Originals zur Recognition vorgelegt werden. f) Auch sollen die Urkunden nach dem kanonischen Recht den Entstehungsgrund der darin enthaltenen Obligation bezeichnen g) (causa debendi). Bei einigen Urkunden wird für einige Zeit angenommen, sie seyen blos in der Hoffnung der nachfolgenden Zahlung ausgestellt; dieser Zeitraum dauert bei Quittungen dreißig Tage, wegen einer Handschrift über ein Darlehen zwei Jahre; oder sie begründet die Einrede der noch nicht erhaltenen Zahlung, welche indessen an verschiedenen Orten, um Jeden an die gehörige Vorsicht zu erinnern, nicht mehr gestattet wird.

Von vorzüglichem Gewicht ist auch die vom kanonischen Recht gleichfalls weiter ausgebildete Lehre über die Vorzeigung oder Edition der Urkunden. Dasselbe stellt im Allgemeinen den Satz auf, der Kläger sey in Hinsicht auf den Beklagten, dieser aber nicht in Ansehung jenes zu ediren verpflichtet. h) Im Allgemeinen ist Jeder, welcher ein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht an einer Urkunde hat, berechtigt, von deren Besitzer die Edition zu verlangen, er mag Kläger oder Beklagter seyn. Selbst ein

---

c) Cap. ult. X. h. t.

d) Con. 15. Cod. de fide instrum. (4. 21.)

e) Cap. 2. X. de fide instr.

f) Cap. 1. 2. 16. de fide instrum. cap. 4. de confirm. utili. (2. 30.)

g) Cap. 14. X. de fid. instrum. Si cautio, quam a te indebite proponis propositam, indeterminate loquatur, adversarius tuus tenetur ostendere debitum, quod continetur in ea. Sed si causam, propter quam hujusmodi scriptura processerit, expresseris in eadem, confessioni tuæ statur, nisi probaveris, te id indebite promisisse. conf. Seuffert und Glück, Bl. f. R. A. Nro. 20. Von Klagen aus Urkunden und vom Mangel der causa debendi.

h) Conf. cap. 1. 5. de prob. (2. 19.) cap. 13. de fide instr. (2. 22.) cap. 4. de test. cogen. (2. 21.)

Dritter, der als Zeuge seine Wissenschaft mitzutheilen hat, ist editionspflichtig, vorausgesetzt, daß die zu edirende Urkunde nicht gegen ihn gebraucht werden soll; Nemo tenetur edere contra se. i) Will Jemand gegen den Besitzer einer Urkunde einen Angriff bezwecken, will dadurch der Kläger den Grund seiner Klage, der Beklagte seine peremtorische Einrede beweisen, so ist keine Editionspflicht vorhanden, nur macht der Fiscus im öffentlichen Interesse eine Ausnahme, und das kanonische Recht nimmt den Fall des Zinswuchers aus. k) Soll übrigens eine Urkunde zu einer besondern Vertheidigung, zum direkten Gegenbeweis dienen, so werden beide, Kläger und Beklagter, in so ferne editionspflichtig, als der Beklagte durch seine Einrede Kläger, und dieser wieder in der Replik durch den Gegensatz gegen die peremtorische Einrede Beklagter wird. l)

Im Uebrigen ist jedes auf Edition lautende Erkenntniß alternativ, entweder auf Edition, oder Ableistung des Editionseids zu stellen; dieses findet Anwendung, wenn auch der Richter blos auf Edition erkannt haben sollte, und zwar nach einer übrigens nicht glossirten, aber doch praktisch gewordenen Constitution. m)

Noch ist das Geständniß zu bemerken, welches vor dem Richter abgelegt, gegen den Einbekennenden einen vollen Beweis bewirkt, vorausgesetzt, daß solches frei und wissentlich und übereinstimmend mit den dabei fraglichen Verhältnissen abgelegt ward. n) Jedoch kann dasselbe gegen den Beweis eines vorhandenen Irrthums wieder zurückgenommen werden. Ein aussergerichtliches Geständniß soll so lange gelten, bis das Gegentheil erwiesen ist. o)

---

i) Con. 4. cod. de edendo. (2. 1.)

k) Clem. un. de usur. (5. 5.)

l) Seuffert Pand. R. §. 434.

m) Con. ult. Cod. de fide instr. (4. 21.) Dieses nicht glossirte Gesetz hat durch das Gewicht der innern Gründe in der Praxis das Bürgerrecht erhalten.

n) Cap. 1. de confess. (2. 18.) cap. 10. de probat. (2. 19.) cap. 10. de test. (2. 20.)

o) Cap. 14. de fide instr. cap. 10. de transact. (1. 36.) cap. 6. de renunc. (1. 9.)

§. 496.

Zur Lehre vom Eid. Geschichtliches.

Die Menschen haben im Allgemeinen betrachtet wie die einzelnen Individuen ihre Kindheits-Entwickelungsperiode. Hier dienen vorzüglich sinnbildliche oder symbolische Handlungen als Begründungsarten von Rechten, sie geben zu gleicher Zeit denselben die Sanktion von unverbrüchlicher Verbindlichkeit. Allein die Beziehung auf die Religion, auf das Göttliche ist es vorzüglich, welches den menschlichen Handlungen überhaupt den Charakter von Heiligkeit gibt. In der frühern Zeit waren aber Religion, Moral und Recht nicht von einander geschieden, sondern Eins, daher finden wir, daß die menschlichen Verbindlichkeiten ihre Gewähr durch Bezugnahme auf die Religion oder das Göttliche suchen, und daraus entstanden die Eide, die verschiedenen Formeln derselben, und der Fluch, welcher allenthalben den Meineid trifft.

In allen auf theokratische Weise regierten Staaten, bei allen Religionsformen spielen die Eide eine wichtige Rolle.

Die Juden kannten den Eid, sie schwuren auf den Namen Gottes, und bei andern auf ihn bezüglichen Dingen. Der Schwörende sagte entweder selbst die Formel vor, oder sie ward ihm in Form eines Exorcismus zugeschworen. Die Bibel hat uns eine der ältesten Formen vom gerichtlichen Eid aufbewahrt. p)

Man schwur auch häufig bei demjenigen, was man für besonders theuer hielt. So schwuren die Germanen bei den Waffen, bei der Ehre und Treue, Friedrich der Rothbart bei seinem Barte, und muslemische Gläubige beim Barte ihres Propheten.

Die Römer schwuren bei den Kaisern und dem was ihnen heilig war. Cicero preißt die Heilighaltung des Eides bei den alten Römern. q) Vorzüglich wurde derselbe als ein Mittel angesehen, um Streitigkeiten durch Uebereinkunft, oder durch gerichtliche Vermittelung zu entscheiden. r) Die Römer hatten dabei

---

p) 1 Mos. 24. 3 — 9. Chron. 36. 13.

q) De off. 3. 31. Nullum enim vinculum ad adstringendam fidem jurejurando majores arctius esse voluerint; indicant leges in XII. tabulis, indicant sacra, indicant fœdera, quibus etiam cum hoste devincitur fides, indicant notiones, animadversionesque Censorum, qui nulla de re diligentius quam de jurejurando judicabant.

r) L. 1. D. de jure jur. (12. 2.) Maximum remedium expediendarum litium in usum venit jurisjurandi religio, qua vel ex pactione ipsorum litigatorum, vel ex auctoritate judicis deciduntur controversiae.

mehr die Sache als die Form im Auge. Der Eid hatte keinen religiösen Charakter, übereinstimmend mit der Staatsverfassung. s) Es war dagegen ganz natürlich, daß er auch bei den Christen in christlich-religiöser Beziehung in Uebung kam. Hier erscheint er nemlich als eine feierliche Versicherung der Wahrheit des Gesagten, des Versprochenen, und zwar unter Anrufung Gottes als Symbol der Wahrheit, als Erforscher der Herzen, als Richter und Bestrafer der Unwahrheit. t) Der Eid bestätigt entweder eine gegenwärtige oder vergangene Sache, und heißt deßhalb assertorisch, oder enthält das feierliche Versprechen, Etwas zu leisten promissorisch; er enthält daher nicht nothwendig, wie das Gelübde ein Versprechen, und dasselbe wird beim Gelübde nicht Gott, sondern einem Andern geleistet. u)

Der Eid beruht seinem Grunde nach auf einem religiösen Princip; es wird angenommen, daß der Glaube an Gott als den allwissenden Richter in dem Gewissen des Schwörenden lebhaft und gegenwärtig sey. Da es nun zu den Aufgaben der Kirchenanstalt gehört, das Gewissen ihrer Mitglieder zu erziehen, zu beleuchten und zu lenken, so ergibt sich von selbst der Zusammenhang des Eides mit der Kirche, und wie in dieser besonders bei der frühern kirchlichen Wirksamkeit, und der häufigen Anwendung des Eides vor Gericht, die Lehre davon sich entwickeln mußte.

§. 497.

Von der allgemeinen Zuläßigkeit des Eides.

Die kirchliche Gesetzgebung sah häufig den Eid als einen Akt einer ausserordentlichen äussern Gottesverehrung an; v) gleichwohl

---

s) L. 3. §. 4. L. 5. D. h. t. Omne omnino licitum jusjurandum, per quod voluit quis sibi jurari, idoneum est, et si ex eo fuerit juratum, Prætor id tuebitur. — Divus Pius, jurejurando, quod propria superstitione juratum est, standum rescripsit. Conf. L. 13. §. 6. de jure jur. L. 21. 22. D. de dolo. (4. 3.)

t) Ueber die Lehre von Eid vergl. *J. F.* de *Malblanc*, Doctrina de jurejur. Tubingæ. 1820. — Glücks Commentar 12. — *Globig* censura rei judiciariæ. Dresdenæ. 1822. P. II. Cap. 11. p. 125. — Helfert. Rechte der hl. Handlung. Prag 1826 S. 300 ffl. — Stäudlin. Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eid. Gött. 1824. — Insbesondere F. J. Müller, Diss. De jurejurando canonico speciatim promissorio. Bonæ. 1831. — Conf. *Reifenstuel J. C. U.*

u) Die Formel: ich gelobe und schwöre, deutet auf eine Verbindung des Gelübdes und Eides hin.

v) Can. 5. 14. C. 22. q. 1.

wollten Manche nur darin die Absicht erkennen, einem Menschen seine Treue zu bewähren, keineswegs aber Gott zu verehren; allein der Beweggrund der Eideshandlung ist immer Gott, oder eine göttliche von dem Schwörenden betheuerte Wahrheit. Der Eid in seiner religiösen Beziehung verleiht erst der Versicherung oder dem Versprechen jene Sicherheit, welche ihm der äussere Richter etwa durch angedrohte Strafe des Meineids nicht verschaffen kann.

Indessen hat es nicht an solchen Christen gefehlt, welche den Eid nach dem Evangelium gar nicht zuläßig erachteten, und bekanntlich gibt es auch heute noch mehrere christliche Sekten, welche in jeder Hinsicht den Eid verweigern, besonders weil Christus das Schwören überhaupt verboten habe. w) Allein mit Recht wird das Gebot: Ihr sollt gar nicht schwören, für ein bloßes Umstands-Gebot gehalten. Die Pharisäer pflegten nemlich einen kleinen Eid, und einen Eid bei den Creaturen nicht für unerlaubt, und auch nicht für verbindlich zu erachten; dieses habe, sagten die Vertheidiger des Eids, Christus verboten, deßhalb sey es aber, wenn es nothwendig und wichtig genug wäre, nicht verboten, bei Gott zu schwören. Auch habe ja der Apostel selbst geschworen. x) Dieses Verbot müsse also als gegen den Mißbrauch und die Uebereilung des Schwörens gerichtet erachtet werden. In der That, obgleich die Kirchenväter dem Eide nicht besonders günstig waren, so haben sie denselben doch niemals geradezu für eine Sünde erklärt. y) Auch will das spätere Decretalrecht, daß der Eid nicht an Sonntagen soll abgeleistet werden, weil es dieses vom Gesichtspunkte einer gerichtlichen Handlung betrachtet. z) Daß man von Seite der Geistlichen das Schwören, besonders wenn es freventlich und leichtsinnig geschah, nicht gerne sah, ist begreiflich, in wichtigen Fällen ward es denselben indessen nicht untersagt. a)

§. 498.

Von den rechtlichen Eigenschaften des Eids.

Der Eid enthält entweder eine Versicherung über etwas Geschehenes, und daß sich dasselbe wirklich so verhalte, oder über

---

w) Matth. 5. 33. Conf. c. 5. C. 22. q. 1. Jac. 5. 12.

x) Röm. 1. 9. Phil. 1. 8.

y) C. 2 — 8. 13 — 15. C. 22. q. 1.

z) Cap. 1. de fer. (2. 9.)

a) Con. 5. c. 2. q. 4. cap. 4. X. de elect. (1. 6.) cap. 8. de off. jud. ord. (1. 31.)

etwas Zukünftiges, was der Schwörende zu leisten hat. Daher der Assertions- und Promissionseid, welcher je nachdem er vor Gericht, oder ausserhalb desselben abgeleistet wird, in den gerichtlichen und aussergerichtlichen zerfällt. Jener hat wieder mehrere in die Proceßlehre gehörige und hier nur nebenbei zu erwähnende Unterabtheilungen. Auch kann endlich die Ableistung des Eides mit mehr oder minder vielen Feierlichkeiten begleitet seyn. Der Eid muß übrigens seiner Beziehung auf Gott und Wirksamkeit wegen schon nach Ansicht des Propheten Jeremias b) von gewissen bestimmten Eigenschaften begleitet seyn. Dieser Begleiter sind drei: Wahrheit, Ueberlegung und Gerechtigkeit. c)

Die Wahrheit (veritas) besteht von Seite des Schwörenden zunächst in der moralischen Gewißheit von der Kenntniß der behaupteten Thatsache, und beim Versprechen im ernsten Willen, sich zu verbinden, und die Verbindlichkeit zu erfüllen. Die Worte des Eides müssen im Sinne desjenigen, welchem der Eid geschworen wird, und zwar im gewöhnlichen Sprachgebrauch abgefaßt seyn. Keine Doppelsinnigkeit, keine Verdrehung, kein geheimer Vorbehalt (restrictio mentalis) darf Statt finden. Wer wissentlich oder schuldhaft einen solchen Fehler begeht, wer den Eid simulirt, soll allen daraus entstandenen Schaden vergüten. d) Weil übrigens Gründe vorhanden sind, den selbst eidlichen Aussagen der Eheleute keinen Glauben beizumessen, wenn es sich von der Ungültigkeit und Trennung der Ehe handelt, so wird dem desfallsigen Anerbieten derselben zum Eid kein Raum gegeben.

Ueberlegung (judicium); der Schwörende soll die Wichtigkeit der Sache richtig aufzufassen im Stande, es soll hinlängliche Unterscheidungsfähigkeit verbunden mit Freiheit (libertas) vorhanden seyn. Daher sind die wegen ihres Leichtsinns und der Mißachtung des Eides bekannten ganz irreligiösen Menschen davon ausgeschlossen, so wie alle, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, wie Rasende, Wahn- und Blödsinnige, Trunkene, Unmündige unter vierzehn Jahren. Indessen nimmt hier das kanonische Recht derogirend dem römischen an, das wahre Erkenntnißzeichen der Eidmündigkeit sey die Fähigkeit, das Gute und Böse zu unterscheiden, und es gelte gleich, ob diese Unterscheidungs-Fähigkeit vor oder nach dem vierzehnten Jahr falle. e)

Gerechtigkeit (justictia); kein Eid darf gegen die guten

---

b) Jerem. 4. 2.

c) C. 2. C. 22. q. 2. cap. 26. X. de jure jur. (2. 24.)

d) C. 9. c. 22. q. 5.

e) Conf. *Mulblanc*, §. 9. — *Schenkl*, Ed. Scheill. II. §. 817.

Sitten, gegen Religion und Pietät und zum Nachtheil eines Dritten geleistet werden. Unter den Nachtheilen Dritter versteht man die Moralität Einzelner oder Aller, und Alles, was das natürliche, das positive, besonders auch das öffentliche Recht der Kirche und des Staats betrifft. Der Gegenstand darf nicht unbedeutend seyn, sonst würde die Heiligkeit und Würde dieses Akts auf Seite gesetzt. *f*) Ein gegen die guten Sitten geleisteter Eid ist unverbindlich. *g*)

Der Eid ist ein äusserstes Mittel, welches sohin blos in Ermangelung eines andern nur im Falle der Nothwendigkeit und des Interesses ergriffen werden sollte. Er soll dazu dienen, den höchstmöglichen Grad von Wahrheit mit Sicherheit zu erzielen, um sonst kaum zu beendigende Streitigkeiten zu entscheiden; er soll eine unpartheiische Justiz, und eine aufrichtige Amtsführung in Kirche und Staat befördern. Unstreitig hatten sich besonders in den frühern Zeiten die Eide ungebührlich vervielfacht. Es entstand eine leichtsinnige Gewohnheit zu schwören, welche leicht zum Meineid führte. Dergleichen bisweilen nicht einmal nothwendige Eide gab es auch in der Kirche. Bekannt ist z. B. der auf den katholischen Lehranstalten sonst vorgeschriebene Eid de immaculata conceptione, wobei nicht einmal von einem Glaubenssatze die Rede ist; und doch wurde er lange Zeit bei Ertheilung von akademischen Graden, mit dem Versprechen des Gehorsams gegen den hl. Stuhl verbunden abgefordert.

Sittlich-religiöse Menschen brauchen eines Eids darüber, daß sie die Wahrheit sagen, oder ihre übernommenen Pflichten erfüllen wollen, nicht, bei unsittlichen, gewissen- und charakterlosen Personen gewährt er wenig. — In kirchlicher Hinsicht gibt es ausser dem geistlichen Amtseid *h*) noch einen besonderen von Pius IV. unter Bezugnahme auf das Concil von Trident *i*) formulirten Eid, und gegen dessen ausdrücklichen Inhalt darf kein anderer den Geistlichen aufgelegt werden, so wenig als Jemand, selbst den Papst nichtausgenommen, befugt ist, neue Dogmen aufzustellen. Wegen des frühern engern Zusammenhangs der Kirche mit den Lehranstalten nicht nur in religiöser, sondern auch wissenschaftlicher Hinsicht, mußten ihn ehemals die Lehrer auch auf den Gymnasien leisten. Allein höchstens kann heut zu Tage ein solcher religiöser Eid blos von den Religions-, keineswegs aber

---

f) Matth. 5. cap. 14. de jure jur. cap. 58. de R. J. in 6to.

g) Cap. 18. X. de jure jur.

h) C. 9. c. 1. q. 7. cap. 4. X. de jure jur. (2. 24.)

i) Sess. 25. cap. 2. de ref.

die Bücher Moses beim Schwören in der Hand hielten, so die Christen die Evangelien, oder sie berührten dieselben mit der Hand. Weil aber die Cleriker von sich sagten, daß sie die Evangelien in ihren Herzen trügen, so verweigerten sie obige Berührung. Deßwegen brauchen die Bischöfe noch heut zu Tage beim Schwur die Evangelien nicht zu berühren, wohl aber werden die Laien dazu ermahnt, was für die Hauptsache jedoch unerheblich ist. Bloße religiöse Betheuerungen, ohne besondere Anrufung Gottes, sind nicht als Eide zu erachten; eben so wenig wird ein Eid angenommen, wenn sich Jemand auf einen frühern Eid beruft, l) oder etwas blos an Eidesstatt bekräftigt.

Die Eidesformel muß sich nach der Religion der Schwörenden richten, und es muß in Ansehung der Sicherheit als unerheblich erachtet werden, sollte der Eidleistende die Gottheit auch auf eine andere und für falsch erachtete Weise verehren, indem er doch glaubt, den wahren Gott als Zeugen angerufen zu haben. Die Mennoniten und Wiedertäufer, welche nach ihren religiösen Vorstellungen den Eid verweigern zu müssen glauben, geloben an Eidesstatt zu Gerichtshand bei Männerwahrheit, und unterwerfen sich auch so der Strafe des Meineids. Der Eid der Juden wurde in Deutschland durch die Kammergerichtsordnung bestimmt, m) er richtet sich nach den besondern Gerichtsordnungen. Sie glauben wie die Christen an einen einzigen Gott, nur soll wie überhaupt kein Eid in geringfügigen Dingen geleistet werden. Ausser dem Gebrauch der Eidesformel kommen noch mancherlei Solennitäten und Ermahnungen vor, um die Würde oder Wichtigkeit des Eides anzudeuten. Hierher gehört der Gebrauch des Kreutzbildes mit zwei brennenden Kerzen, die Aufhebung der rechten Hand, die Legung derselben auf die Brust, Berührung des Evangeliumbuches, des Kreuzbildes, des Schwerts, und bei der Immatrikulirung der Studenten des Scepters. Nach dem gemeinen Recht kann der Eid sogar auch schriftlich abgelegt werden, es geschieht insbesondere, indem privilegirte oder sogenannte siegelmäßige Personen die Eidesformel blos unterzeichnen.

Dieses gilt nur in solchen Fällen, wo die persönliche Eidesleistung nicht unerläßlich ist. n) Nach dem kanonischen Recht kann der mit einer Spezialvollmacht versehene Procurator, gegen das

---

l) Cap. 33. X. de jure jur.

m) K. G. O. Thl. I. §. 86. Nach altem Sachsenrecht mußten die Juden mit bloßen Füßen auf einer Schweinshaut stehend schwören.

n) Cap. 47, de test. (2. 20.) cap. 4. de sent. excom. (5. 39.)

kaiserliche Recht, o) den Calumnieneid in die Seele seines Principals schwören, p) aber auch den Haupteid, wenn solcher demselben persönlich deferirt, und von ihm acceptirt ist. Keineswegs aber tritt der Procurator an die Stelle des Herrn des Streits (dominus litis), wenn diesem der Eid eigenthümlich deferirt worden ist; ein falscher Schwur von Seite des Procurators wäre unnütz und für den Deferenten ohne allen Werth. q)

§. 500.

Von den Folgen des Eides.

Der Eid erzeugt keine neue Verbindlichkeit, sondern befestigt durch sein Hinzukommen eine schon bestehende. Nach dem gemeinen Recht begründet der Eid keine Obligation, wenn solche gar nicht vorhanden, oder ungültig ist. Das kanonische Recht betrachtet zwar gleichfalls den Eid als eine zu einer Hauptsache hinzugekommene Verbindlichkeit, r) allein durch die Ansicht desselben über den Eid, hat sich der Grundsatz ergeben, daß alle zu Gunsten von Privaten durch das bürgerliche und kanonische Recht ungültigen Rechtsgeschäfte durch einen hinzugekommenen Eid nicht nur für den Schwörenden verbindlich werden, sondern auch auf dessen Erben als Real- oder Vertragsverbindlichkeit übergehen. s) Eine mit Zustimmung und Schwur der Ehefrau vorgenommene Veräusserung ihres Heirathsguts wird gültig; t) ebenso der Verzicht auf eine künftige Erbschaft durch den Dotalvertrag, wenn er beschworen wurde. u) Nicht minder abweichend vom römischen Recht soll der Minderjährige, wenn er eine ihm nachtheilige Verbindlichkeit mit dem Vormund eingegangen hat, diese halten, sobald er sie beschworen hat. v) Der allgemeine Grundsatz prägte

---

o) Nov. 124.

p) Cap. 3. de jur. calum. in 6to. (2. 4.) Augustin Theiner gibt in seinem Werke Disquisitiones criticæ. Disquisitio VI. p. 418 ff. mehrere gerichtliche Eidesformeln des zwölften Jahrhunderts, was sohin für die damalige Gerichtsverfassung geschichtlich wichtig ist. Vergl. §. 14, S. 26. Nota *b)*

q) Conf. con. 12. §. 4. cod. de reb. credit. et jure jur. (4. 1.) J. R. A. §. 34.

r) Cap. 2 X. de jure jur.

s) Cap. 14. X. de jure jur.

t) Cap. 28. X. h. t.

u) Conf. 2. et 3. Cod. Si tutor vel. cur. interv. (2. 25.)

v) Conf. F. 19. et Auth. frid. Cod. Si adversus vend. (2. 28.) Conf. II. feud. 53. §. 3.

sich daher so aus, der Eid sey so lange und so weit zu erfüllen, als es das Gewissen oder das ewige Seelenheil gestattet, und derselbe nicht zum Nachtheil eines Dritten gereicht, worunter sowohl das öffentliche, als Privatwohl verstanden wird. Der Eid kann ein durch das öffentliche Recht für ungültig erklärtes Geschäft gegen das Prohibitiv-Gesetz nicht für gültig erklären, eben so wenig ein Geschäft bekräftigen, was zum Nachtheil eines Dritten gereicht. Anders verhält sich dieses bei an und für sich erlaubten Geschäften, welche blos zu Gunsten einzelner Personen, wie der Minderjährigen und Frauen, für ungültig sind erklärt worden, auf welche persönliche Begünstigung nach dem Kirchenrecht eidlich verzichtet werden kann. Allein dieser Grundsatz darf nicht zu weit ausgedehnt werden. *w*) Das kanonische Recht sieht im Eide eine zur Hauptverbindlichkeit hinzugekommene religiöse Verpflichtung, was allerdings die objektive Verbindlichkeit verstärkt, so wie denn auch das kanonische Recht das Verbrechen des Meineids und des falschen Eides mit Infamie bestraft. *x*) Soll übrigens der Eid eine Verbindlichkeit blos verstärken, so hört er mit der Hauptsache auf. Eben so gehen die Clauseln oder Bedingungen der Obligationen auch auf den Eid über. Ist aber der Akt durch die Gesetze verworfen, oder moralisch unmöglich, so wird es auch der Eid.

Der Eid gehört endlich zu den freien Willensakten. Die Freiheit des Schwörenden darf sohin nicht widerrechtlich oder arglistig beschränkt, noch der Eid irrthümlich und betrügerisch entlockt worden seyn. *y*) Nicht einmal ein Versprechen, welches, wie z. B. wucherische Zinsen, der Promissar nicht annehmen soll, ist verbindlich, wenn der Eid auch freiwillig beigesetzt ist.

Was die Auslegung des Eides betrifft, so soll solche wegen Gefahr des Seelenheils und Meineids streng geschehen. *z*) Ein böslich mit versteckten und zweideutigen Worten abgelegter Eid muß nach dem Sinn und der Intention des Empfängers ausgelegt werden, ein Versprechenseid nach den ausdrücklich oder stillschweigend darin enthaltenen Bedingungen.

Zum Unmöglichen verbindet der Eid nicht, und Niemand kann durch ihn dem Rechte und der Autorität seines Obern etwas vergeben. *a*)

---

w) *Malblanc*, de jurejur. §. 116. p. 345. — Weber natürl. Verbindl. Leipzig. 1811 §. 118. — G. L. Böhmer. §. 335.

x) Can. 9. C. 3. q. 5. c. 17. C. 6. q. 1. cap. 54. X. de test. (2. 20.)

y) Cap. 8. 28. de jure. jur. cap. 2. de pact. in 6to. cap. 3. 4. de his quæ vi (1. 40.)

z) Cap. 19. X. de V. S. (5. 11.) cap. 15. de R. J. in 6to.

a) Conf. cap. 22. X. h. t.

Der Eid bleibt verbindlich, so lange er nicht von Jenem, zu dessen Gunsten er geleistet worden, nachgelassen wird, b) oder die Umstände nicht wesentlich verändert worden sind, c) oder der andere Theil auch sein Versprechen oder seinen Vertrag bricht. d)

§. 501.

Die verschiedenen Arten des Eides.

Ausser dem Versicherungs- und Versprechens-, und dem aus beiden gemischten Eid, gibt es einen Haupt- oder Schiedeseid, wenn er freiwillig vom Deferenten dem Deferirten auferlegt wird, damit die Streitsache nach dessen Ablegung entschieden werde. Der Eid kann auch zur Bestätigung der entgegengesetzten Behauptung zurückgeschoben werden. Allein Derjenige, welchem ein solcher Eid zugeschoben wird, hat die Wahl, ihn abzuleisten, oder einen selbstständigen Gegenbeweis zu führen (exonerare conscientiam). Diesen Beweis muß er aber entweder stellen, oder den Eid zurückschieben, um nicht sachfällig zu werden, und der Gegner muß entweder den Eid leisten, oder er wird gleichfalls sachfällig. Von der Gewissensvertretung weiß das römische Recht nichts, sie mag aus dem sächsischen Proceß in den gemeinen übergegangen seyn. Das Gesetz gestattet hier nur direkten Gegenbeweis, und entbindet auf den Fall des Gelingens vom Eide.

Der Eid darf übrigens in allen Sachen referirt werden, welche nur die Partheien angehen und wo das allgemeine Staats- und Kircheninteresse nicht betheiligt ist.

Der vom Richter auferlegte Eid heißt der nothwendige, im Gegensatz von dem durch Auftrag einer Parthei entstandenen freiwilligen. Ueber die Zuläßigkeit des letzten hat der Richter zu erkennen; er erlangt die Wirkung einer bedingten Veräusserung des Streitobjekts, oder eines Vergleichs, daher

---

b) L. 69. D. de R. J. cap. 12. X. de foro compet. (2. 2.)

c) Cap. 25. X. h. t. cap. 5. cap. 29. in fine h. t. cap. 75. de R. J. in 6to.

d) Cap. 26. 28. X. de jure jur. Es gibt zwei Arten von direktem Gegenbeweis. Einer ist gegen die Prämissen des künstlich geführten Hauptbeweises in der Absicht gerichtet, um jene und dadurch auch diesen selbst zu stürzen. Der andere ist unmittelbar gegen das Thema des Hauptbeweises gerichtet, besteht in einem selbstständigen und unabhängigen Beweise des Gegentheils, und läßt sich nicht wie der erste anticipiren.

müssen die Personen, welche schwören sollen, das Veräusserungs- und Vertragsrecht haben, und im Gegenstande darf nichts ungesetzliches liegen. *e*) Nach dem katholischen Kirchenrecht wird der Eid in Eheauflösungs- und Nichtigkeitssachen nur in so ferne zugelassen, als das öffentliche Interesse an dem Fortbestehen der Ehe nicht ihm Wege steht. *f*) Der nothwendige, vom Richter auferlegte Eid ist ferner doppelter Art; er dient entweder, einen noch unvollständigen Beweis durch sein Gewicht zu ergänzen, Erfüllungseid (jur. suppletorium), oder eine entgegenstehende nachtheilige Vermuthung vom Schwörenden abzuwälzen, Reinigungseid (jur. purgatorium). Dieser Eid kömmt im päpstlichen Recht unter der Benennung kanonische Reinigung (purgatio canonica) vor. Die Römer legten übrigens auf den Eid kein solches Gewicht, daß sie darin eine Ergänzung eines unvollkommenen oder halben Beweises hätten finden können.

Was nun die purgatio canonica betrifft, so muß sie im Gegensatze von den der gemeinen Reinigung (purgatio vulgaris) auch aufgefaßt werden; unter dieser verstand man die im Mittelalter, und fast bei allen Völkern, welche noch auf einer niedrigen Stufe der religiösen und gesellschaftlichen Entwickelung stehen, gebräuchlichen Gottesurtheile, welche auf der Annahme beruhen, als müsse Gott, besonders dazu aufgefordert unmittelbar in die menschlichen Angelegenheiten eingreifen, und zur Offenbarung der Wahrheit und Unschuld den gewöhnlichen Lauf der Dinge unterbrechen, ja nöthigen Falls ein Wunder wirken. Standen gleichwohl diese Gottesurtheile noch lange Zeit unter der Leitung und Einwirkung der Geistlichkeit, so setzte sich doch endlich die fortschreitende kirchliche Gesetzgebung gegen die damit zusammenhängenden Mißbräuche; sie führte dagegen die kanonische oder geistliche Reinigungsart durch den Eid ein. *g*) Dieses ist nur ein mehr vergeistigtes Gottesurtheil, wobei der Grundsatz vorstand, jeder Streit müsse, damit die Schuld oder Unschuld an den Tag komme, auf eine oder die andere Weise, und nöthigen Falls auch durch einen Seelenzwang entschieden werden. Dabei zogen die Schwörenden noch Sakramentalen bei, welche den Glaubenseid leisteten.

Das kanonische Recht nimmt im Einklange mit dem römischen den allgemeinen und besondern Calumnieneid

---

e) Cap. 10. X de transact.

f) Vgl. §. 369 — 371. S. 1167 ff.

g) C. 7. 20. 22. C. 2. q. 5. cap. 1. 2. 3. de purg. canon. (5. 34.) Conf. T. de purg. vulg. (5. 35.)

an. [h]) Dieser Eid ist in unserer Zeit entweder ausdrücklich, wie in Baden, [i]) aufgehoben, oder er findet höchstens bei einzelnen processualischen Handlungen statt. Dieser Gefährdeeid kann, obgleich im Allgemeinen die Eidesleistung keine Stellvertretung zuläßt, [k]) nach dem kanonischen Recht auch durch den Sachwalter geleistet werden. [l]) Die Corporationen können durch ihre Vorsteher, welche die genaueste Kenntniß von der Sache haben sollen, überhaupt gültig schwören.

Ein Haupteid kann nur über erhebliche Thatsachen, und über ein Wissen oder Nichtwissen derselben erkannt werden. Demungeachtet gibt es auch einen auf das bloße Glauben gerichteten Eid (jur. credulitatis). [m]) Allein dieser sollte nicht hinsichtlich des Haupt-, sondern blos wegen des freiwilligen Vergleichs Anwendung finden; hier soll nemlich Etwas als bewiesen angenommen werden, falls der Probant beschwört, daß er das, was er beweisen wolle, für wahr halte. Indessen wird der Glaubenseid auch von Vielen, namentlich auch von der badischen Eidesordnung verworfen. [n])

In der Regel wird der Eid auf Wissen und Glauben zugleich gerichtet; er ist ein äußerstes Mittel um Streitigkeiten zu schlichten, aber bei allem dem kein ganz zuverläßiges Beweismittel, das nur mit Umsicht, Würde und unter gehöriger Vorbereitung ergriffen und gebraucht werden sollte, besonders da leichtsinnige Menschen den Glaubenseid ohne Bedenken schwören, ängstliche deßhalb Bedenken tragen, und ein zu häufiger Gebrauch des Eides geeignet ist, seine hohe Bedeutung zu schwächen.

§. 502.

Von der Lossprechung vom Eid.

Durch den Eid wird ein religiöses Band und eine daraus entstehende auch sittliche Verbindlichkeit geknüpft; von dieser

---

h) Tit. X. de jur. calumn. (2. 7.) con. 2. Cod. de jure jur. propter calumn. (2. 59.)

i) Badische Eidesordnung §. 14. Bayer. Proz. Ges. v. 1819. §. 7.

k) Con. 12. §. 4. Cod. de jure jur. Nov. 124. cap. 1.

l) Cap. 3. 6. 7. X. de jur. cal.

m) Cap. 5. X. de test. (2. 20).

n) Badische Eidesord. §. 7. Conf. *Globig*, censura rei judic. P. II. p. 139. — *Soll ein Tauber, welcher nicht schreiben kann, einen Haupteid ablegen, so bestelle man einen pro credulitate schwörenden Curator.*

kann kein irdisches Wesen lossprechen. In dieser Beziehung läßt sich also von einer Eidesentbindung gar nicht sprechen, womit auch das kanonische Recht übereinstimmt. o) Indessen kann unter bestimmten Verhältnissen ausgesprochen werden, daß ein Eid hinsichtlich des Gegenstandes desselben und bei obwaltenden besondern Umständen ungültig sey. p) Auch die Verbindlichkeit aus einem sonst gültigen Eid kann aufhören, wenn Derjenige, welchem der Eid zugewendet wurde, seines Rechts beraubt, oder das Geschäft, zu dessen Bestärkung er abgelegt wurde, aufgehoben werden mußte. q) Die Macht, dieses zu erklären steht der geistlichen oder weltlichen Behörde zu, in wie ferne entweder von der innern eigentlich geistlichen, oder von der weltlichen Gerichtsbarkeit die Rede ist. Es kann jedoch bei gemischten Sachen sowohl die geistliche als weltliche Gewalt jede in ihrem Kreise, und zwar die Kirche was das Gewissen, der Staat was die äussern Handlungen betrifft, vom Eide entbinden; zwar will das kanonische Recht den Eid gänzlich vor das geistliche Forum gezogen wissen, r) allein ehemals hat man den innern und äussern Gerichtshof, das Geistliche und Weltliche mit einander vermengt. Vermöge der aus dem Evangelium abgeleiteten Schlüsselgewalt hat sich der Papst nach Erlangung seiner auch äussern Weltstellung für befugt gehalten, die Gläubigen nicht nur vor dem innern Gerichtshof, und in Ansehung auf die Kirche, also blos in den nach der Natur der Sache geeigneten Fällen, vom Eide zu entbinden, sondern auch in weltlicher oder politischer Hinsicht Unterthanen vom Eid der Treue gegen ihre Obrigkeit, und häufig sogar aus weltlichen Ursachen zu entbinden. Sowie das Evangelium, so wurde auch die Eidesrelaxation mißbraucht. —

§. 503.

Von dem richterlichen Erkenntniß und den Entscheidungsgründen.

Alle Beweismittel, wozu ausser dem Augenschein, dem Parere von Sachverständigen auch die zur künstlichen Beweisführung gehörenden Vermuthungen zählen, t) dienen dazu, eine richterliche

---

o) Cap. 18. X. de jure jur. Non tam absolutio est necessaria, quam interpretatio requirenda.

p) Cap. 2. 6. 8. 10. X. h. t.

q) Cap. 1. 2. 31. de jure jur. — Helfert h. Handlungen. S. 312.

r) Cap. 3. de foro compet. in 6to (2. 2.)

s) Matth. 16. 18.

t) Cap. 1. 2. 10. 11. 12 16. X. de praesumt.

Ueberzeugung zu begründen, und ein Erkenntniß herbeizuführen; dieses ist entweder die Hauptentscheidung blos vorbereitend, (sententia interlocutoria) oder das Definitivurtheil selbst. Es kann von einem Einzelnrichter, oder von einem zuständigen Richtercollegium gefällt werden, wo bei Stimmengleichheit für den Beklagten, und wenn es sich von Aufrechthaltung einer angeklagten Ehe, eines Testaments, und der Freiheit der Dos handelt, im Zweifel dafür entschieden werden soll. u) Den Erkenntnissen sollen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Schon nach dem neuern römischen Recht mußte der Richter, welcher einer Appellation nicht Raum gab, unter Hinzufügung der Gründe an den Obern berichten, und dem Appellanten eine Abschrift dieses Berichts zustellen. v) Selbst die Entscheidungen der Kaiser wurden ferner in zweifelhaften Sachen durch Entscheidungsgründe unterstützt, w) wiewohl das justinianische Rechtsbuch oft unter Weglassung der Gründe blos den dispositiven Theil der Entscheidung mittheilt. Ein Instanzenzug setzt auch nothwendig, wenn nicht in den weitern Verhandlungen eine ungemessene und herumschweifende Weitwendigkeit herbeigeführt werden soll, Spruchgründe voraus. Auch die kanonischen Decrete und Rescripte enthalten bei zweifelhaften Rechtsfragen Entscheidungsgründe; dann verordnet das kanonische Recht für die Appellation dasselbe, wie das römische. x) Ohnehin erlangten auch die Präjudizien ein großes Gewicht. y)

Frühzeitig scheint die Angabe von Entscheidungsgründen ausser Uebung gekommen zu seyn. Innocenz III. beklagte sich wenigstens schon 1172 darüber. z) Je mehr gelehrte Richter es gab, desto weniger glaubten sie Entscheidungsgründe angeben zu dürfen. Dieser Ueberrest der alten Oeffentlichkeit war auf solche Weise besonders auch bei den Obergerichten fast gänzlich verschwunden, bis man in unsern Tagen wieder den bessern Weg betrat, und es als Grundsatz aufstellte, daß den Partheien, und

---

u) Cap. 3. 26. X. de sent. et re jud.

v) Con. 1. cod. de rel. con. 18. 19. cod. de appell.

w) Conf. L. 20. D. de quest. L. ult. D. quod cum. eo. con. 1 cod. de appell.

x) Cap. 68. X. de appell.

y) Conf. cap. 13. de except. (2. 25.) cap. 18. 22. de sent et re jud. (2. 27.)

z) Cap. 16. de sent. et re jud. (2. 27.) Cum in plerisque locis, in quibus copia prudentum habetur, id moris existat, quod omnia, quae udicem movent, non exprimantur in sententiis proferendis. etc.

Jedem, welcher ein Interesse an der Sache habe, die Urtheilsgründe jedesmal mitzutheilen seyen. [a]) Ein Urtheil soll den Akten und Rechten gemäß seyn; in Rechtskraft übergegangen begründet es ein ewiges Recht unter den Partheien, [b]) wenn auch nicht gegen dritte Personen, welche ein von den fraglichen Partheien unabhängiges Recht besitzen. [c]) Der ordentliche Richter vollzieht auf Antrag des siegenden Theils im eigenen Namen das Urtheil, der Delegirte im Namen des Deleganten. [d]) Der Oberrichter vollzieht aber durch den Unterrichter, der prorogirte durch jenen, unter welchem der Beklagte ohne Prorogation sonst stehen würde. Zur Beförderung der Gerechtigkeit soll jeder Richter auf Ansuchen die Vollziehung übernehmen. [e]) Ein solcher Vollzugsrichter darf jedoch blos über die Einreden bei der Execution erkennen. [f]) Der weltliche Arm (brachium saeculare) oder weltliche Richter wurde ehemals unter Kirchenstrafen zur Vollziehung kirchlicher Urtheile angehalten. [g]) Es war die Zeit, wo die Wirksamkeit der Kirchenbeamten mehr nach Aussen als nach Innen gerichtet, und wo die Aufgabe der Kirche in der Art verweltlicht war, daß man Zwangsweise den kirchlichen Gesetzen Beobachtung verschaffen wollte.

§. 504.

Von den ordentlichen Rechtsmitteln gegen erlassene Urtheile.

Was vielleicht anfangs durch Zutrauen war erzeugt worden, nemlich die Berufung an den hl. Stuhl zu Rom, ward endlich nicht ohne Einfluß der falschen Decretalen [h]) gewöhnlich, und endlich kirchengesetzlich, [i]) artete aber bald in zahlreiche und drückende Mißbräuche aus. Man legte mit Umgehung der Zwischenstellen sogar gegen Zwischenbescheide Berufung beim römischen Stuhl ein; man zog Sachen in erster Instanz, und nicht

---

a) Rud. Brinkmann, Ueber die richterlichen Urtheilsgründe nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Kiel. 1826.

b) Cap. 15. X. de Sent. et re jud.

c) Cap. 25. de praebend. (3. 5.)

d) Cap. 7. 9. 26. 28. de off. et pot. jud deleg. (1. 29.)

e) Reichs-Abschied 1654. §. 160.

f) Cap. 28. §. 3. de off. et pot. jud. deleg.

g) Conf. cap. 1. 14. h. t.

h) C. 1. D. 80. c. 1. 2. D. 99. c. 1. D. 17. c. 4. C. 3. q. 3. can. 2. C. 3. q. 6.

i) Vergl. §. 99. S. 253. ffg.

nur proceßleitende Decrete, ja sogar nicht streng richterliche Akte, wie die von den Bischöfen erhaltenen Verweise dahin. In Rom ließ man sogar Appellationen gegen künftige Beschwerden zu. Da man aber daselbst eben so wenig als anderswo die Justiz unentgeldlich ertheilte, so ist leicht zu erachten, daß Solche, welche kein hinreichendes Vermögen zum Verfolgen der Processe besaßen, so gut wie rechtlos waren. Zu den Zeiten des hl. Bernards war schon die Unordnung wegen der Apellationen nach Rom, und die Verwirrung in den Wirkungskreisen der Kirchenbeamten sehr hoch gestiegen, wie aus seinem deßhalb entworfenen lebhaften Gemälde hervorgeht. [k]) Auch der Titel über die Berufung in den Decretalen beurkundet hinlänglich mancherlei ehemals gewöhnliche Mißbräuche. [l]) Gegen die so lange deßhalb wiedertönenden Klagen traf das lateranische Concil nur einige Palliativmittel; die Homanopathie ward von jeher bei Behandlung der Kirchenverwaltungsgebrechen angewendet. Endlich versuchte nach dem Constanzer Concordat 1418 das Basler Concil in der ein und dreißigsten Sitzung reformirend durchzugreifen. Dasselbe verbot, Processe in erster Instanz nach Rom zu bringen, oder den Zwischenrichter zu umgehen. Es erging nun, mit Ausnahme der sogenannten causæ majores, die Anordnung, daß in dritter Instanz die Streitsachen durch Richter des Landes (judices in partibus) entschieden, auch Appellationen blos in Rechtssachen, nicht aber in reinen Verwaltungs-Gegenständen zugelassen werden sollten. Demungeachtet kamen, diesen Basler Beschlüssen sowie den deutschen Reichsgesetzen entgegen, noch Abberufungen von Sachen an die römische Kurie oder an die Nuntien vor.

Auch hier hat endlich die Zeit, dann die Scheidung der Staats- und Kirchen-Gesetzgebung das hartnäckige Uebel, wenn gleich nicht ganz vollkommen, [m]) geheilt.

Während das römische Recht nur Berufung gegen ein Definitiverkenntniß zuläßt, [n]) räumt sie das päpstliche Recht beinahe ungemessen gegen jedes Interlocut ein, [o]) so wie gegen jede Be-

---

k) *S. Bernardus,* De Consid. L. 3. cap. 5.

l) Tit. X. de appell. (2. 28.) Conf. cap. 66. 59. cap. 1. de off. ord. in 6to (2. 28.)

m) Vergl. §. 99. Die Constitution, Ad militantis von Benedikt XIV. 1742 erstreckt sich vorzüglich auf die Verwaltungsgegenstände.

n) Con. 38. cod. de appell. con. 17. cod. quorum appell. non recip. (7. 65.)

o) Cap. 11. X. de appell.

schwerde, welche eine mit Gerichtsbarkeit versehene Obrigkeit Jemand zufügte. p) Nur die Rechtskraft eines Urtheils schließt sie aus, und in der Vollziehungsinstanz ist nur gegen die Form der Execution Berufung zuläßig. q)

Endlich verordnete das Concil von Trident, daß in geistlichen Sachen nur von Definitiv- oder solchen Erkenntnissen, welche eine Definitivkraft in sich haben (in ventre), an den Oberrichter appellirt werden dürfe, so wie auch gegen solche Beschwerden, die durch eine spätere Appellation wegen ihrer Definitivkraft nicht mehr gehoben werden könnten. r) Das päpstliche Recht verbietet überhaupt, an ein künftiges Concilium zu appelliren. s) Gegen drei gleichförmige Urtheile ist keine Berufung zuläßig. t)

Binnen zehn Tagen soll der Appellant dem beschwerenden Richter seine Absicht zu appelliren eröffnen, und innerhalb dreißig Tagen den Richter um Einsendung der Akten an den Oberrichter bitten; ein Versäumniß der Nothfrist gibt dem Urtheil Rechtskraft. u) Nur eine rechtzeitig und gültig eingelegte Berufung verleiht dem Urtheil bis zu jenem des Oberrichters Suspensivkraft, und schützt den status quo der streitigen Sache.

§. 505.

Von den ausserordentlichen Rechtsmitteln.

Ein Urtheil kann nicht blos durch das ordentliche Rechtsmittel der Berufung und Oberberufung, Läuterung, Oberläuterung, Revision und Supplication mit Suspensivkraft angefochten werden, wovon die zu beobachtenden Proceßregeln in die Lehre vom Civilverfahren gehören; sondern es kann auch dagegen eine Nichtigkeitsklage und bei Ermangelung eines sonstigen ordentlichen Rechtsmittels die Restitution eingewendet werden, welches nach bayerischen Recht innerhalb vier Monaten geschehen muß. v)

Im Allgemeinen folgt das kanonische Recht hinsichtlich der Nichtigkeitslehre dem römischen; indessen hat sich durch die Praxis der geistlichen Gerichte auch noch ein besonderes Rechtsmittel

---

p) Cap. 5. 12. h. t.

q) Cap. 43. de appell. cap. 15. de sent. et rejud.

r) Concil. Trid. sess. 24. cap. 20. de ref.

s) Cap. 1. 2. de appell. in 6to.

t) Cap. 65. X. de appell.

u) Cap. 8. de appell. in 6to. cap. de sent. et rejud. Concil. Trid. l. c.

v) Vgl. §. 455. S. 1386.

der Nichtigkeit ausgebildet; daher entstand hinsichtlich der Proceßformalien die Eintheilung in **unheilbare** und **heilbare** Nichtigkeiten. Die ersten ergeben sich, wenn ein incompetenter Richter, den Fall der Prorogation ausgenommen, erkannt hat; *w*) wenn das Urtheil mit Umgehung eines wesentlichen Bestandtheils des Processes, als der Klage, der Legitimation, Citation, Litiscontestation, und der Beweisführung ergangen ist; *x*) wenn der Richter bestochen war, gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Erkenntniß erkannt, insbesondere aber eine Ehe aus einer falschen Ursache getrennt, oder eine verbotene erlaubt hat. *y*) Eine Klage wegen Nichtigkeit geht für den dadurch verletzten Theil erst in dreißig Jahren verloren.

Heilbar sind die Nichtigkeiten, wenn nur solche Proceßformalien verletzt sind, welche nicht sowohl in der allgemeinen Natur der Sache nothwendig liegen, und als solche im öffentlichen Interesse angeordnet sind, als vielmehr in dem besondern Interesse der Parteien, worauf sie auch verzichten können (quota nullitatis). Ob nun gleich gegen einen Fehler in der Anwendung des Rechts (ab sententiam iniquam) nur das ordentliche Rechtsmittel der Berufung Platz findet, so wird doch auch damit die Nullitätsklage häufig verbunden, und diese durch jene zu rechtfertigen versucht.

Noch ist die **Berufung in Disciplinarsachen**, deren Handhabung den obern Kirchenstellen obliegt, zu bemerken. In gewöhnlichen Fällen wird diese ausserordentliche Berufung nicht so leicht gestattet; allein wenn der Disciplinarrichter bei seiner Correktion das gehörige Maaß überschritten hat, wenn die Correktion für den betheiligten mit empfindlichen Nachtheilen verbunden ist, dann ist der sogenannte kanonische Recurs eröffnet. *z*) Dieser geht von dem bischöflichen Gericht an das erzbischöfliche, von dem Consistorium an das Oberconsistorium. *a*) Da aber die

---

w) Cap. 4. 29. X. de off. et pot. jud. deleg.

x) Cap. 2. X. ut lite non contest. (2. 6.) cap. 19. de sent. et rejud. (2. 27.)

y) Cap. 1. 7. 10. 13. de sent. et rejud. cap. 64. de R. I. in 6to. (5. 13.) cap. 6. X. de frigid. et malef. (4. 15.)

z) Cap. 3. 36. de appell. (2. 28.) cap. 12. 13. de off. jud. ord. (1. 31.)

a) *Man begreift leicht, daß, da der kanonische Recurs vom Erzbischof an den Papst gehen soll, schon wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten die betheiligten Cleriker auf gewisse Weise rechtlos gestellt werden, und daß bei Ermangelung einer ohne Schwie-*

geistlichen Richter so gut wie der Papst irren können, so zeigt sich die Berufung an den Landesregenten wegen widerrechtlicher Verurtheilung auf dem Disciplinarweg, oder wegen Willkühr bei Ertheilung von Correktionen eben so nothwendig, als bei dem Mangel der gehörigen Instanzen wohlthätig. b)

Bei Einbringung dieser ausserordentlichen Berufungen sind übrigens die gesetzlichen Fatalien zu beobachten; c) jedoch soll man den Unterrichter vergebens vorher um Abänderung seiner beschwerenden Verfügung ersucht haben. d) Die ausserordentliche Appellation findet auch bei Wahlen und Provisionen Anwendung, e) sie hat, wenn nicht Gefahr auf Verzug haftet, auch sogar Suspensivkraft. f)

§. 506.

Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit. Allgemeines.

Alle Gesetzgebungen mit theokratischen Charakter, oder solche, welche von der Einheit des Staats mit der Religion ausgehen, umfassen ohne Unterscheidung oder Trennung öffentliches und Privat-Recht, Civil- und Criminalrecht, das bürgerliche und strafrechtliche Verfahren, endlich religiöse und kirchliche Vorschriften. Dieses ist auch der Fall bei jener Gesetzgebung, welche in dem sogenannten kanonischen Rechtsbuch niedergelegt ist, und es ist blos Sache eines näher entwickelten Lebens und der fortgeschrittenen Wissenschaft, das religiöse und kirchliche Element, das öffentliche und Privatrecht, und mit Unterscheidung des innern Gerichtshofs von dem äussern, auch das Strafrecht und das strafrechtliche Verfahren dabei vom Civilrecht und Civilproceß zu trennen, und des innern Zusammenhangs aller Zweige der Gesetzgebung ungeachtet, jeden Theil selbstständig zu betrachten und zu entwickeln. Die Gesetzgebung der christlichen Kirche schloß sich ohnehin zunächst an die mosaische an, und schon daraus erklärt sich ihr früher theokratischer Charakter, welcher sich noch mehr offenbarte, als die abendländischen Staaten in Feudalstaaten und Lokalrechte verfallen wa-

---

rigkeit anzugehenden weitern Instanz der möglicher Weise in seinen Rechten gekränkte Geistliche den Beisatz: salvo recursu canonico für eine wahre Satyre halten muß.

b) Vgl. §. 218. S. 672 fll.

c) Cap. 8. de appell. in 6to.

d) Cap. 11. h. t. in 6to.

e) Cap. 46. X. de appell.

f) Cap. 10. 19. de elect. (1. 6.) cap. 51. de appell. (2. 28.)

ren, und die Kirchenregierung oder Theokratie das gemeinsame Band der werdenden Staaten, und diese sonach Provinzen derselben eine Zeitlang wurden. Damals erkannte die Kirchengewalt noch nicht, daß sie blos auf geistigem Boden beruhe, und blos durch geistige Mittel zu herrschen berufen sey; sie erstrebte eine äußere Herrschaft, und trug kein Bedenken, all jene Mittel neben den geistigen anzuwenden, deren sich die weltlichen Beherrscher zur Erreichung ihrer Absichten und zur Erzielung einer öffentlichen Ordnung bedienten. Insbesondere waren es auch in Beziehung auf das Strafrecht jüdische Vorstellungen, welche die Faktoren der Kirchengewalt auf die christliche Kirche übertrugen. Natürlich unterschied man noch nicht, was dem allgemeinen Recht und der Moral angehört, von demjenigen, was der jüdische Gesetzgeber Moses aus dem Standpunkte des jüdischen Volks und Staats verordnet hatte. Die jüdischen zehn Gebote wurden insbesondere die Grundlage der Strafgesetzgebung, und ein genau unterscheidbarer Faden deutet lange Zeit hin auf die aus dem Judenthume entlehnten Vorstellungen über Vergehen und Verbrechen und deren Bestrafung, wenn auch solche in ein christliches Gewand gekleidet wurden. Als nun vollends der christliche Glaube Staatsglaube wurde, als es Staatsdogmata gab, dann wurden abermals die jüdischen Vorstellungen und Strafen auf Vergehen und Verbrechen dagegen angewendet. Man darf nur an die Sacriliegiengesetze und mancherlei Bestimmungen denken, welche dem gemeinen Strafrecht, so wie der gemeinen Gerichtsordnung zu Grunde liegen. *g*) Aus dem Judenthume ging insbesondere die Ansicht hervor, als sey es erlaubt, vielleicht verdienstlich, die Ungläubigen zu bekriegen und zu vernichten, deren Vergehen, so wie selbst den Unglauben der Väter auch noch an den Kindern zu bestrafen. *h*) In diesem Geiste wurde eine lange Reihe von Verbrechen und Vergehen geschaffen, wozu namentlich die Ketzer-Gesetze und Gerichte und all jene Verirrungen gehören, welche aus der Ansicht hervorgingen, als ob der Mensch Gott an seinem Nebenmenschen zu rächen, und seiner schwachen Kenntnisse ungeachtet, gewissermassen freventlich in die göttlichen Rathschläge einzugreifen berechtigt wäre.

Das kanonische Rechtsbuch enthält noch sprechende Denkmale einer noch nicht lange vorbeigegangenen Zeitansicht dieser Art. *i*)

---

g) Vgl. Art. 172.

h) Exodi. 22. 5.

i) De hæreticis. X. (5. 7.) in 6to. (5. 2.) Clement. (5. 2.) cum extravag. comm. h. t. et septimo. (5. 3.)

Die Confiscation des Vermögens der Ketzer deutet hinlänglich an, daß man sich eben so wenig in der Kirche, als in der barbarischen Staatsverwaltung zu dem einfachen Grundsatze erheben konnte, daß jede Strafe persönlich seyn müsse, und daß mit Schuldigen nicht auch Unschuldige bestraft werden dürfen. Indessen sind dieses blos Ausartungen einer spätern Zeit. Die ältere Kirche zeigte, besonders ehe sie sich verweltlichte, eine edle Wirksamkeit, indem sie nicht allein auf Bestrafung von Verbrechern, sondern möglichst auch auf ihre Besserung dachte und auf ihre Versöhnung mit der Gottesgemeinde, welcher sie etwa Aergerniß gegeben hatten.

§. 507.

Besondere Wirksamkeit der Kirchengewalt in strafrechtlicher Hinsicht.

Schon wegen Erhaltung ihrer Achtung den Heiden gegenüber mußte die frühere christliche Kirche auf die Sittlichkeit ihrer Mitglieder sehen, und deßhalb eine strenge Sittenpolizei ausüben. Es geschah bei offenkundigen Vergehen durch Ausschließung aus der Gemeinde, und wenn eine Versöhnung der Gemeinde stattfinden sollte, so konnte dieses nur durch strenge Bußübungen vor ihren Augen geschehen (pœnitentiam agere). Kleine Vergehen mußten vor der Gemeinde oder Ecclesia bekannt werden, und dem Reumüthigen wurde erst die Theilnahme oder Communion nach Auflegung der Hände wieder gestattet. Es gab aber frühzeitig eine doppelte Art von Bußthuung, eine öffentliche und eine private. Bekannte jemand nach der Ermahnung des Apostels Jacobus *k*) geheim seine Sünden, so ward ihm eine Privatbuße auferlegt. Diese Buße hatte keinen Einfluß auf die Ausübung des Ordo, die Gemeinde als solche hatte keine Kenntniß von den etwa begangenen und nur geheim bekannten Sünden, und es bedurfte nicht wie bei Gelegenheit der öffentlichen, einer Händeauflegung, noch des übrigen Hergangs, um den Sünder mit der Gemeinde auszusöhnen.

Die öffentliche Buße dagegen war entweder freiwillig übernommen, oder gleichsam gerichtlich zuerkannt. Da man aber eine vor der Kirche gehörig vollzogene öffentliche Buße für das wirksamste Mittel zur vollen Sündenvergebung hielt, so gab es freiwillige Büßer; diesen stand die unfreiwillige, vom Bischof oder dem kirchlichen Richter ausgesprochene Buße entgegen, welche sehr streng war. Die öffentliche Buße nahm ihren Anfang mit den Fasten.

---

k) Jacob. 5. 16.

Die Büßenden wurden in bloßen Füßen, und in ein grobes Gewand gekleidet, aus der Kirche gewiesen, ihr Haupt war mit Asche bestreut, und nur nach mancherlei überstandenen Proben der Bußfertigkeit wurden sie vom Bischof in die Gemeinde wieder aufgenommen. l) Später kamen für die öffentlichen Vergehen die Indulgenzen auf, man legte dafür eine Privatpönitenz auf; denn ohne Genugthuung und Buße gab es keine Vergebung. Seit Innocenz III. ward daraus ein Kirchengesetz, wodurch die öffentliche Pönitenz zur Privatbuße, das öffentliche Sündenbekenntniß in die geheime Beicht umgewandelt wurde. m) Die Buße war sohin eine Privatstrafe, durch welche nach Entwickelung der Lehre vom Fegfeuer die Sünden in dieser und der andern Welt abgebüßt werden konnten. Endlich erhielten auch diese Strafen oder Bußen Milderung; man wandelte sie in andere fromme Handlungen um, z. B. in Wallfahrten; fromme Stiftungen, Geldbußen für milde Zwecke zu verwenden, traten an die Stelle. Der Nachlaß einer bestimmten Zeit der Pönitenz ward immer reichlicher gespendet, die zeitlichen Strafen der Sünde wurden so nachgelassen, bis die Päpste von Urban II. angefangen bis Bonifaz **VIII.** n) den vollkommensten Ablaß aus dem reichen Schatz der Verdienste Christi ertheilten. Die Bischöfe sollten nur für eine vierzigtägige Bußzeit Indulgenz ertheilen dürfen. o) Der Nachlaß sollte übrigens nur an ein reumüthiges Bekenntniß, und an eine wahre Buße geknüpft werden, und lange Zeit waren die mit der innern Bußfertigkeit verbundenen frommen Handlungen, die Beisteuern zu christlichen Zwecken, selbst gering belohnte Arbeiten an der Errichtung der Gotteshäuser, Mittel den Ablaß zu gewinnen, bis durch die Leichtigkeit, denselben zu erhalten, durch wucherischen Verkauf desselben, die innere Bedeutung verdunkelt, zurückgedrängt wurde, und man blos nach dem Aussenwerk strebte.

---

l) Conf. *Joannis Marini* Exercitationum eccles. libri duo. Lutetiæ. Paris. 1626. 4. II. 23 ff. — *Gabrielis Albaspini* de veteribus eccles. ritibus observationum libri duo. Lutet. Paris. 1624. II. p. 185 — 422. — *Martene*, de antiqua eccles. disciplina. Lugduni 1706. 4. p. 136—143. p 284—321. — *Tertul.* de poenit.

m) Vgl. §. 304. S. 963 ffl.

n) Cap. 1 et 2. extravag. comm. de pœnit. (5. 9.) conf. *Joh. Marini* comment. hist. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris 1651 fol. — *Euseb.* Amort. de origine, progressu valore et fructu indulgentiarum accurata notitia, Aug. Vind. 1735 fol.

o) Cap. 14. X. de poenit. (5. 38.)

§. 508.

Von dem Gang der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit besonders gegen Laien.

Ausser dem Ausschluß aus der Kirche, der eigentlichen Gesellschaftsstrafe auch in Gemäßheit der h. Schrift p) und in Nachahmung des jüdischen Banns, welcher jedoch durch Ertheilung der Vergebung der Sünden später gemäßigt wurde, bildete sich allmälig bei der immer einflußreichern Stellung der Kirche nach Aussen neben den weltlichen Strafen ein eigenes System von Kirchenstrafen aus, welches nicht nur auf die Geistlichen schon vermöge der gerichtlichen Immunität derselben fast bei allen Vergehen und Verbrechen angewendet wurde, sondern auch die Laien traf. Es waren vorzüglich die Send- oder Visitationsgerichte, wobei auf Anzeige von den Synodalzeugen alle groben Vergehen und Verbrechen, besonders gegen die zehn Gebote Gottes gerügt wurden; auch geringe Vergehen wurden wenigstens für Belehrung und Ermahnung benutzt. Bei dem frühern weltlichen Strafrecht, wo man manche Vergehen gar nicht bestrafte, oder hinsichtlich ihrer blos eine Privatgenugthuung festgesetzt hatte, wurden viele solche unmoralische Handlungen gar nicht bestraft, die Kirchenbuße oder Strafe ersetzte diesen Strafmangel. Als aber im Fortschreiten der bürgerlichen Einrichtung viele ehemals blos kirchliche Vergehen auch bürgerlich bestraft zu werden anfingen, als man den innern und äussern Gerichtshof von einander zu trennen begann, als die einfache Art, nach welcher man sonst die kirchlichen Vergehen zu untersuchen und zu beurtheilen gepflogen hatte, zu juridischen Formalitäten überging, und gesetzliche Formen für die Untersuchung und Bestrafung der kirchlichen Vergehen aufstellte, q) so fing man auch an, die eigentlichen Kirchen- und sonstigen Strafen, so wie Vergehen, was früher der Fall nicht war, zu unterscheiden. Jene Strafen erhielten den Namen Censuren oder hießen auch Medicinalstrafen, weil sie, den äußersten Fall ausgenommen, nicht nur zur Abbüßung, sondern auch zur Heilung der Seele des Bestraften beitragen sollten.

Indem aber bei der Verbesserung des öffentlichen Rechtszustandes offenkundige Vergehen auch von der weltlichen Obrigkeit bestraft wurden, so wurde allmälig die kirchliche Strafgerichtsbarkeit besonders gegen Laien immer mehr auf kirchliche Vergehen

p) Matth. 18. 17. I. Korinth. 5.

q) Cap. 24. X. de accus.

und Strafen eingeschränkt, wiewohl auch weltliche z. B. Geldstrafen, von der Kirchenbehörde jedoch mit dem Beisatze: in modum pœnitentiæ auferlegt wurden, ja sogar der geistliche Richter etwaige Forderungsrechte gegen Laien durch die Strafe des Banns noch zu verwirklichen suchte. [r]) Früherhin waren die Häresis, Simonie, der Ehebruch, der Meineid, und Zinswucher, besonders so lange dieser sonst nicht bestraft wurde, den kirchlichen Censuren unterworfen, und der Laie ward deßhalb in Untersuchung gezogen. Späterhin, wo der Staat seine Jurisdiktion weiter auszudehnen angefangen hatte, räumte die Kirche ihm wenigstens im Punkte der Simonie und Häresis kein Cognitionsrecht ein; nur verhängte sie deßhalb keine Leibes- und Lebensstrafen, sondern überlieferte die Verbrecher, welche sich solcher schuldig gemacht hatten, an die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung. [s]) Weiterfort wurde der Staatsgewalt von der Kirche bei verschiedenen Verbrechen eine Mitwirkung eingeräumt, es ergaben sich daraus im Gegensatz von den rein weltlichen, so wie rein kirchlichen Vergehen gemischte (delicta sæcularia, mixta). Dahin gehörte der Ehebruch, das Sacrilegium, der Concubinat, der Zinswucher, Meineid (nefandum crimen vel sodomia) Blasphemie, Magie und Wahrsagerei.

Allein heut zu Tage hat sich der Wirkungskreis der kirchlichen Gesetzgebung und Strafgerichtsbarkeit gänzlich verändert; nachdem sie zu ihrer Zeit, obgleich von trauriger Ausartung nicht frei, der Menschheit unverkennbar ersprießliche Dienste geleistet hat, wird sie allmälig auf den Boden, von welchem sie ausgegangen, und den sie unter andern Umständen verlassen hatte, zurückgeführt, nemlich auf die Gerichtsbarkeit vor dem Gewissen oder dem innern Gerichtshof. So wie die Kirchenleitung in dem innern Seelenelement, wohin sie ihre Wirksamkeit zu erstrecken *hat*, eine freie und unabhängige Stellung genießt, so hat sich auch in der Staatsverwaltung eine äussere Unabhängigkeit in allen Zweigen der Rechtspflege herausgebildet. Den kirchlichen Behörden ist daher blos die innere Kirchendisciplin jedoch ohne Zwangsrecht geblieben, und selbst gegen Geistliche können Kirchencensuren nicht ohne Vorwissen der weltlichen Behörde verhängt werden, da die Geistlichen nicht aufhören, Glieder des Rechtsstaats zu seyn, und ihre öffentliche Wirksamkeit nicht nur in das Staatsleben eingreift, sondern zum Theil durch anvertraute Funktionen Umfang und Ansehen mit erhalten hat. Dagegen hat die Zeit der Geistlichkeit ein edles Mitwirken für die äussere Strafgerichtsbarkeit zugedacht, nämlich jenes zur

r) Cap. 2. X. de rapt. (5. 17.)

s) Cap. 15. X. de haeret. (5. 7.) Damnati vero per ecclesiam, saeculari judicio relinquantur, animadversione debita puniendi.

Herbeiführung des Pönitentiarsystems zum Besten der Kirche und des Staats, zur Besserung der sonst vernachlässigten Verbrecher.

§. 500.

Von dem erneuerten Pönitenziarsystem.

Betrachtet man den ursprünglichen Zweck des kirchlichen Bußsystems, und die unter dem Namen von Censuren vorkommenden Strafarten, so war, so viel immer möglich, die Besserung des Sünders, das Einwirken auf sein Inneres zur Herbeiführung eines edlern Sinnes, zur Verabscheuung der Verbrechen wesentlich damit verbunden. t) Nach geschehener wirklicher Buße und Lossprechung hörten die Censuren auf. u)

Auch gedachten schon frühzeitig die Christen der Gefangenen; sie suchten an gewissen Festtagen ihre Loslassung zu bewirken, sie nahmen sich besonders eifrig ihrer gefangenen Glaubensgenossen an. Das Concil von Nizäa 320 stellte besondere Procuratoren an, um für die Armen, wozu auch die Gefangenen gehörten, zu sorgen. Alle Menschen sind in der That auch Brüder, wie die evangelische Erzählung vom Samaritaner belehrt. Die christliche und insbesondere die römische Kirche zählt daher viele Stiftungen, deren Zweck ist, sich namentlich der unglücklichen Verbrecher oder Verurtheilten anzunehmen. Im Jahr 1488 ward in Rom die Gesellschaft der Barmherzigkeit oder des enthaupteten h. Johannes zu dem Zwecke gestiftet, um den zum Tode Verurtheilten beizustehen. Julio Medici, nachher Leo VII. stiftete die Erzbrüderschaft des h. Hieronymus; ihre Bestimmung war und ist noch heute, sich der Obsorge der Gefangenen in Rom zu widmen. v) Unter Gregor XIII. ward vom Jesuiten Callier eine neue Brüderschaft für die Eingekerkerten gestiftet (della pietà de Carcerati). Ihr Zweck ist die Pflege der Gefangenen, und deren Freilassung um Ostern oder Pfingsten zu bewirken; auch ist Unterstützung verschuldeter armer Handwerker eine vorzügliche, selbst manchen Verbrechen vorbeugende Sorgfalt.

Der Geist des Christenthums, der erleuchtete religiöse Eifer vieler edler Menschen für Erleichterung der Gefangenen ging leider oft Unterstützungs- und Wirkungslos vorüber, er entsprach den Ein- und Absichten von noch unerleuchteten Regierungen bis-

---

t) Conf. cap. 1. de sent. excomm. in 6to (5. 11.)

u) Cap. 1. in fine X. de constitut. (1. 2.)

v) Vgl. Morichini, über die Anstalten der öffentlichen Mildthätigkeit in Rom.

weilen gar nicht. Lange glaubte man nemlich, die Verbrecher aus der Mitte der Gesellschaft blos herausnehmen zu müssen, um sie der Willkühr roher und grober Kerkermeister zu übergeben, und sie ohne Berücksichtigung auf Zucht und Besserung ihrer eigenen Verderbtheit zu überlassen; man sorgte blos für Mauern, Ketten und Wächter, als ob dieses die Hauptsache wäre. Der Kerker, wohin die Religion Trost, Belehrung bringen sollte, war wie ein fremdes Land, fast unzugänglich, der Verurtheilte verlassen. An der Stirne des ihn empfangenden Schließers mußte er gleich die Worte lesen: „Laßt jede Hoffnung hinter euch zurück, ihr, die ihr hier eintretet."

Lasciate ogni speranza, voi Ch'entrate. Dante.

In neuern Zeiten trat einige Linderung ein; allein, wie ein Autor über diesen Gegenstand sagt, *w*) mit so großer Vorsicht, als ob die Kerkermeister Mächte wären. Bei allem dem suchte schon die Gesetzgebung Constantins und seiner Nachfolger, die Gefangenen im christlichen Sinn gegen Willkühr zu schützen. Alle Sonntage soll sich der Richter die Gefangenen vorführen lassen, ihre Behandlung prüfen, über die Ursachen ihrer Verhaftung mit ihnen sprechen, und von Allem, was er tadelnswerth befunden, an die Regierung Bericht erstatten.

Dieses waren indessen blos Vorsichtsmaßregeln gegen solche Gefangenwärter, welchen die Strafgefängnisse als Marteranstalten galten, und als bestimmt, um daselbst die Mysterien der Unbilligkeit und Härte zu begehen.

Allein die Hauptsache ist, daß die Straforte soviel als möglich auch zugleich Besserungsanstalten werden; der durch Trägheit und Unwissenheit abgestumpfte Geist soll aufgehellt, und das irrgeleitete Herz für bessere Entschlüsse wieder fähig werden. Der Zutritt in diese Höllen, wo nichts zu verbergen ist, muß daher den Menschenfreunden ordnungsmäßig geöffnet seyn. Besonders sollen dergleichen Bewahrungorte in Arbeitshäuser umgeschaffen, und eine zuchtmäßige Erziehung der Bestraften verfolgt werden. Diese Idee schwebte der Kirche bei allen ihren zeitlichen Strafen, und besonders bei den Verweisungen in die Klöster vor, und eines ihrer Mitglieder, Mabillon, gab vor etwas über hundert Jahren (denn dieser eben so bescheidene als gelehrte Benediktiner starb zu Paris 1707) dem alten kirchlichen Bußsysteme nähern Ausdruck und zweckgemäßere Anwendung. Mabillon hatte zunächst die Mit-

---

w) Grellet Wamy, Handbuch der Gefängnisse, oder Darstellung des Buß- und Besserungssystems, aus dem französischen von Carl Mathy. Solothurn 1838.

tel im Auge, das sittliche Gefühl der eingesperrten Klostergeistlichen zu bessern. Er schlug dergleichen vier, nemlich Absonderung, Arbeit, Schweigen und Gebet oder religiöse Beschäftigung vor, und entwarf dadurch den Plan zu einer Buß- und Besserungs-, also nicht blos zu einer Züchtigungsanstalt überhaupt. Wie bei den Chartheusern die Geistlichen, so sollten auch hier die Büßenden in Zellen eingesperrt werden, welche mit einer Werkstätte zu ihrer Beschäftigung verbunden wären; darneben sollte ein kleiner Garten seyn, um zu gewissen Stunden geöffnet zu werden, um allda zu arbeiten, und Luft zu schöpfen. Dem Gottesdienst sollten die Gestraften in besondern Tribünen beiwohnen, grobe Nahrung soll ihnen gereicht, öfters Fasten auferlegt, und damit möchten häufige Zusprüche, einzelne Besuche, um die Unglücklichen zu trösten und zu stärken verbunden werden. Der erste Strafort nach obiger Idee wurde von Clemens XI. in Rom errichtet. Beständige Arbeit soll der Trägheit entgegenwirken, eine Classification den Nachtheilen der Vermischung der Verbrecher entgegen wirken; möglichstes Stillschweigen ist geboten, jeder hat seine besondere Schlafstelle, Sittensprüche auf Täfelchen geschrieben sollen den Religionsunterricht unterstützend vor ihren Augen hängen, die Bestrafung möglichst sanft, jedoch stätig und wachsam wirken, und eine unbiegsame Zucht eingehalten werden.

An diesem denkwürdigen Asyl zu St. Michael steht mit goldenen Buchstaben jener vielsagende Spruch des Alterthums:

Parum est, coercere improbos pœna, nisi probos efficias disciplina.

Es ist endlich auch für die Criminalisten Zeit, den Menschen, welcher selbst wenn er gefallen ist, noch so viele räthselhafte Seiten darbietet, nicht mehr nach einer einseitigen Theorie zu bestrafen und zu behandeln. Das alte Bußsystem der Kirche, vorzüglich Reue und Besserung bezielend, stimmt in der Hauptsache mit dem neuern Pönitentiarsystem zusammen; die Regierungen, besonders aber auch jene, welche für öffentliche Moral und Religion zu wirken berufen sind, werden naturgemäß zu einer christlichen Mitwirkung aufgefordert, um jenen alten Zweck nur in neuer und durch Erfahrung verbesserter Weise erreichen zu helfen. Die schönste Eroberung ist in der That auch die, einen verirrten Menschen sich, den Seinigen, der Gesellschaft und der Kirche in der innern Seele geheilt wieder zu geben. *x*)

---

x) Vgl. Dr. *Charles Lucas*, Du sisteme pœnitentiaire en Europe et aux etats unis. Paris 1830.

§. 510.

Von den kirchlichen Vergehen. Allgemeines.

Das Decretalenrecht handelt auch von solchen Vergehen und Verbrechen, welche ihrer Natur nach heut zu Tage in das Gebiet des öffentlichen Strafrechts, oder der Strafgesetzgebung gehören. Es ist unter andern darin vom Diebstahl, Raub, von Injurien, Beschädigung, Brandstiftung, Verfälschung, und insbesondere auch von der freiwilligen und unfreiwilligen Tödtung die Rede, des Zinswuchers und der fleischlichen Vergehen (delicta carnalia) nicht zu gedenken.

Die Ursache dieses großen Verbrechen-Registers im geistlichen Recht liegt darin, weil die geistlichen Gerichte schon wegen des privilegirten Gerichtsstandes der Cleriker und Regularen auch über gemeine Verbrechen der Kirchendiener und Religiosen zu erkennen hatten, so lange es sich nicht von einer etwa verwirkten Leibes- und Lebensstrafe handelte; dann weil die Kirche manche noch nicht öffentlich bestrafte Handlungen züchtigte, überhaupt durch ihre Bußkanons die Art der Abbüßung der verschiedenen Vergehen festgestellt hatte, welche Bußübungen gewisser Weise die öffentlichen Strafen vertraten, und bestimmt waren, das gegebene Aergerniß wieder möglichst gut zu machen. Durch die Ablässe und die neuern Bußmittel, durch Verweisung der kirchlichen Correktion überhaupt auf den innern Gerichtshof, durch Entwickelung der öffentlichen Strafgesetzgebung, und der dazu gehörigen Anstalten, ist das alte kirchliche Strafsystem in seinem ehemaligen Umfang ausser Anwendung gekommen. y) Allein immer noch gehört das kanonische Recht im gemeinrechtlichen Sinne zu den Quellen des Criminalrechts, und jedenfalls hat dasselbe auf die Praxis und selbst auf die neuere Gesetzgebung einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt; so hat man auch erst in den neuern Zeiten aufgehört, Vergehen gegen die Keuschheit nach der Ansicht des kanonischen Rechts, welches vom Gesichtspunkte der Moral ausging, auch bürgerlich zu bestrafen. z) Es kann demnach nur noch von eigentlichen allgemeinen, und besondern Kirchenver-

---

y) Selbst das Concil von Trident findet es nicht mehr für gut, daß die Kirche ihre Büßenden zur Schau ausstelle. sess. 24. cap. 8. de ref.

z) Es sind hier insbesondere die beinahe allgemein aufgehobenen Fornikationsstrafen, die abgesonderte Schauausstellung von gefallenen Personen in der Kirche, zum Nachtheil des die Besserung begünstigenden Schamgefühls gemeint.

gehen der Geistlichen und Laien, und von der deßhalb anwendbaren Censur die Rede seyn, in welcher Hinsicht jedoch gleichfalls eine große Veränderung vor sich gegangen ist.

§. 511.

Von den kirchlichen Vergehen. Fortsetzung.

Lange Zeit war die Meinung herrschend, daß die Religion nicht sowohl durch Ueberzeugung, durch Einsicht in ihre innere Vorzüge, sondern durch Gewalt, durch Anwendung verschiedener Strafmittel gegen Irrende und anders Glaubende sich gleichsam einimpfen lasse.

Der eigene feste, bisweilen auch mit Eigennutz und Herrschbegierde verbundene Glaube schien gleichsam ein göttliches Recht zu geben, Menschen gewaltsam auf den gewöhnlich betretenen Weg zu leiten, und die Gottheit bei Bestrafung der Widerspenstigkeit zu rächen. Unter solchen Ansichten gibt es keine Gewissens-, noch weniger eine Religionsfreiheit, besonders wenn die Staatsgewalt eine gewisse Summe von theologischen Lehren in ihr Gesetz aufgenommen, und denselben auch durch äussere polizeiliche und Strafmittel Geltung zu verschaffen sucht, oder dabei von dem Grundsatz der Einerleiheit des Glaubens und Cultus im Staate ausgeht. In dieser Lage erblicken wir die neue römische und kanonische Gesetzgebung. Die früher verfolgte und die Gewissensfreiheit in Anspruch nehmende christliche Kirche vergalt dem Heidenthume sein Unrecht, indem sie durch den christlichen Codex den Heiden untersagte, Tempel zu haben, und den alten Göttern zu opfern. *a*) Das kanonische Recht baute darauf fort, indem es die öffentliche Ausübung der muhamedanischen Lehre unter Christen untersagte. *b*) Feindselig zeigte sich zur Wiedervergeltung die kirchliche Gesetzgebung gegen die Juden, aus deren Büchern so viel entlehnt ward. Wie billig sollten jedoch die Juden, in so ferne sie sich keine Beschimpfung des christlichen Namens und Glaubens schuldig machten, geduldet werden. *c*) Demungeachtet ist den Christen (was bekanntlich dem Gesetze nach auch gegenseitig gilt) die Eingehung jeder ehelichen Verbindung mit Juden un-

---

a) Con. 2. 3. 7. cod. de pagan. et sacrif. et templ. eor. (1. 11.)

b) Cap. 19. de Judæis et sarac. clem. 2. cap. un. de Judaeis et sar. (5. 2.) Conf. Extravag. Joan. XXII. cap. un. (5. 8.) commun. cap. un. (5. 8.) sept. cap. 7. (5. 1.)

c) Con. 14. cod. de Jud. et Coelicolis (1. 9.) can. 3. D. 45. cap. 9. 13. X. de Jud.

tersagt. d) Den Juden ist unter Christen die Vielweiberei, den Christen das Wohnen bei ihnen in einem Hause bei Strafe des Bannes, e) ihnen selbst aber das Halten christlicher Dienstleute und Ammen untersagt. f) Sie sollen zwar das Recht haben, die alten Synagogen baulich zu unterhalten, aber nicht zu erweitern, oder gar neue zu bauen. g) Die Ausübung staatsbürgerlicher und anderer Rechte wurde überhaupt von einem bestimmten Cultus abhängig gemacht, weßwegen auch die Juden sowohl nach dem neurömischen, als kanonischen Recht von jeder Art öffentlicher Staatsbedienung und Ausübung von Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wurden. h) Von dem Tragen besonderer Kennzeichen, von dem Juden-Quartier soll keine weitere Rede seyn, und nur bemerkt werden, daß die Muhamedaner nicht säumten, dieselben Gesetze auf die Christen, welche unter ihrer Herrschaft lebten, anzuwenden, und daß sie im Punkte der Duldsamkeit lange Zeit hindurch von den Christen wenigstens nicht übertroffen wurden, was sich freilich in der Folge auch aus der äussern feindlichen Stellung beider Religionen erklären läßt. Eben dieser äussere Kampf gibt den Schlüssel zu dem Verbote an die Christen, den Ungläubigen für ihre Kriege gegen die Christen Kriegsgeräthe oder sonstige Bedürfnisse an Waaren zuzuführen. i) Indessen waren diese die Interessen des Handels berührenden Verbote die Veranlassung eines mehrere Jahrhunderte hindurch geführten Kampfes mit der damaligen Handelswelt, bis die reichen Handelsplätze durch Geld den Sieg über Rom davontrugen, und mehrere geldbedürftige Päpste, wie Benedikt XI., Clemens V., Johann XXII. es verzogen, den wachsenden Handel mit den Sarazenen, besonders mit Aegypten, für die apostolische Kammer fruchtbringend zu machen. k)

§. 512.

Nähere Aufzählung von Kirchenvergehen.

Unter den allgemeinen Kirchenvergehen zeichnet das kanonische Recht die Ketzerei, das Schisma, die Apostasie, die Blas-

---

d) Cap. 8. X. de divort.

e) Cap. 5. X. de Jud.

f) Cap. 8. 13. de Jud.

g) Cap. 3. 7. X. h. t. con. 19. §. 1. cod. de Jud. et eccl.

h) Cap. 16. 18. h. t. con. 19. princ. cod. de Jud.

i) Cap. 6. 11. 12. 17. X. de Jud. cap. un. Extravag. *Joan.* XXII. cap. 1. Extravag. comm. h. t.

k) Vgl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826. S. 96 — 103.

phemie, das Sacrilegium, den Meineid, die Magie, die Simonie vorzüglich aus, wobei insbesondere die Magie eine einflußreiche aber höchst betrübende Rolle spielte. Des Zinswuchers ist schon oft gedacht worden, auch wie gegen das Verbrechen des Zweikampfs, welcher als ein Ueberrest von Gottesurtheil betrachtet wird, erfolglos angekämpft wurde.

§. 513.

Von der Ketzerei, dem Schisma und der Apostasie.

Der Name Ketzer wird gewöhnlich von den Katharern, Chazaren von einer in der Krimm herrschenden Sekte, welche nach Westen drang, abgeleitet; man bezeichnete dadurch in Deutschland Christen, welche von dem allgemeinen Kirchenglauben abweichen. Der eigentliche Begriff von Ketzer oder Ketzerei konnte nur nach dem Ausbau des kirchlichen Lehrbegriffs festgestellt werden. Der Bilderstreit, jener über die Transsubstantiationslehre, die Prädestination u. dgl. hatten in der Kirche als reiche Quellen von Spaltungen und der Verschiedenheit der Ansichten gedient. Man benützte diese Ergebnisse, um die Ideen der Kirche gleichsam abzuschließen; es geschah vorzüglich im eilften Jahrhundert, wo man übrigens selbst die Berufung auf das Evangelium als Quelle des Irrthums, und als irrige Ketzerei ansah. [1])

In dogmatischer Hinsicht versteht man unter Ketzerei eine den als ausgemacht festgestellten Glaubenssätzen öffentlich widersprechende Lehre. Die Person, welche sich eines solchen Widerspruchs schuldig macht, heißt Ketzer; man unterscheidet aber den materiellen und formellen Ketzer. Der Glaube des materiellen Ketzers steht zwar mit dem Glaubensdogma, jedoch auf eine entschuldigungsfähige Weise in Widerspruch. Der Irrthum findet im guten Glauben, vorzüglich aus Unkunde und Unwissenheit statt, mit der Bereitwilligkeit, nach bekannt gewordener Wahrheit vom Irrthume

---

1) Die Waldenser hatten Bibelübersetzungen verbreitet, man las schon gemeinschaftlich die h. Schriften; solches Lesen nahm Innocenz III. gegen den Bischof von Metz in Schutz; durch die Ketzer wurde endlich das Bibellesen verdächtig; die Predigten vieler Geistlichen erschienen in ihrer Blöße, die künftigen Päpste nahmen daher die Erlaubniß des Bibellesens zurück, und ein Concil von Toulouse 1229 untersagte den Laien den Besitz der Bibel; den Psalter und das kirchliche Brevier sollten sie auch unübersetzt beim Gottesdienst lesen dürfen. Damals gab es im südlichen Frankreich Bibelübersetzungen — hinc illae lacrymae. —

abzugehen, während der formelle Ketzer die Wahrheit kennt, aber wissentlich und mit Hartnäckigkeit auf seinem Irrthume verharrt. Es wird also die Lehre von dolus auch auf das Reich der Meinungen und des Glaubens übertragen. Anstatt den Unglücklichen, welcher der Wahrheit den Rücken kehrte, zu bedauern und sich selbst zu überlassen, schritt man zur Bestrafung des angeblich böslichen Irrthums: man erachtete diesen für eine Empörung gegen die göttliche Kraft des Christenthums, gegen die von Gott zur Offenbarung und Erhaltung des Glaubens eingesetzte Obrigkeit, und so erklären sich die gegen die Ketzer erlassenen Rachegesetze. Diese gingen zunächst von den christlichen Kaisern nicht ohne Mitwirkung der hohen Geistlichkeit aus. Nach dem System des heidnischen Staatsrechts, welches von Einheit der Religion und des Staats ausging, glaubten sie, nachdem in der neu entstandenen christlichen Kirche eine große sich gegenseitig bekämpfende, und das Gemeinwesen beunruhigende Anzahl von Religionsmeinungen und Sekten sich geltend zu machen suchte, am besten zu thun, sich für jenes Kirchensystem zu erklären, welches das katholische hieß, und die Abweichungen davon (hæresis) nicht nur mit bürgerlichen Nachtheilen, sondern auch mit Strafen zu belegen, überhaupt den Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche den Charakter von Staatsinstituten zu geben. Diesem nach sollten alle Häretiker mit der Infamie, mit Verlust der väterlichen Gewalt und der Testamentsfaktion, und endlich mit Confiscation ihrer Güter bestraft werden, m) ja selbst die Anhänger einzelner Sekten sollten ihr Vergehen mit dem Leben büßen. n) Häresis war auf diese Weise ein auch bürgerlich strafbares Verbrechen, und so wurde diese Sache auch vom kanonischen Recht nur noch mit erweiterten Bestimmungen angesehen. Die Ketzerei wird dort bestraft mit Infamie, o) mit Verlust des Rechts, ein Testament zu machen, mit Güterconfiscation, p) sogar mit Ausschließung der orthodoxen Kinder. q) Selbst der weltlichen Obrigkeit, welche Ketzer beschützt, werden dergleichen Strafen, wozu auch der Verlust der väterlichen Gewalt und der Lehensherrlichkeit gehört, r) angedroht. s) Gesetze von Friedrich II. bestätigten dieses, und

m) Con. 4. 5. 8. cod. de haeret. (1. 5.)
n) Con. 11. 13. cod. eod. t.
o) C. 13. C. 6. q. 1.
p) Cap. 13. §. 5. cap. 10. de haer. cap. 19. h. t. in 6to.
q) Cap. 8. §. 7. h. t. in 6to.
r) Cap. 2. §. 4. de haer. in 6to. cap. 16. X. de haer.
s) Cap. 13. §. 3. 5. de haer.

verordneten gegen hartnäckige Ketzer die Strafe des Verbrennens. †) Diese Gesetze entsprechen dem kanonischen Recht. — Der Gedanke von der Strafwürdigkeit der Ketzerei beruht auch vorzüglich darauf, daß solche als kirchliches Majestätsverbrechen, als Auflehnung gegen die kirchlichen Wahrheiten angesehen wird. Allein die Erkenntniß religiöser Wahrheiten läßt sich weder erzwingen, noch ist sie ein Gegenstand irgend einer Strafverfügung bei Solchen, welche sich davon abwenden (religio cogi non potest). Selbst das Christenthum konnte sich nur äusserlich zur Kirche gestalten, indem es dem Heiden- und Judenthum gegenüber, in dessen Augen es selbst anfangs als Ketzerei galt, die Gewissensfreiheit in Anspruch nahm, und wenn die Kirchenlenker in der Folge Zwangsgesetze herausforderten, und die weltliche Macht dazu ihren Arm reichte, so haben beide gegen ihre eigene Entstehung und Bestimmung gefehlt. Allein ein so tief verwebtes, wenn gleich auf Irrthümern beruhendes System konnte nicht auf einmal beseitigt werden. Erst in Folge der Reformation wurden die Strafgesetze gegen die Ketzer zuerst thatsächlich, dann reichsgrundgesetzlich aufgehoben, das Verbrechen der Ketzerei wurde aus dem Strafcodex gestrichen; es gibt sohin im rechtlichen Sinne keine Ketzer mehr, und der Gebrauch dieses Wortes gegen irgend einen Bekenner der anerkannten christlichen Confessionen, und besonders bei deren rechtlichen Gleichstellung ist in rechtlicher Bedeutung ein Unsinn. Auch kirchlich betrachtet findet der alte Begriff keine Anwendung auf Solche, welche sich losgetrennt, und eine selbstständige und unabhängige Kirchengemeinschaft begründet haben, wollte man nicht eine mehrere Jahrhunderte bestehende Thatsache ignoriren, und Jene, welche sich getrennt haben, noch fortwährend als wenn gleich rebellische Unterthanen der alten Kirche ansehen. Dieses führt zur Betrachtung eines andern alten Kirchenverbrechens, nemlich zum Schisma.

Unter Schisma versteht man die eigenmächtige Aufhebung der Kirchengemeinschaft. Der Schismatiker trennt sich von seinem bisherigen Kirchenobern und folgt einer andern, als der herkömmlichen Kirchenautorität. Das bisherige Band kann aber entweder in Ansehung einer besondern, oder der allgemeinen Kirche gelöst werden. Als solche allgemeine Schismatiker werden die nicht unirten Griechen und Armenier betrachtet, in so ferne sie den römischen Bischof nicht als allgemeines Oberhaupt ansehen, während ihnen die römische Kirche gleichfalls als schismatisch oder von der eigentlichen christlichen Urkirche im Morgenlande getrennt er-

†) Auth. cod. de haer.

scheint; wie sich denn auch beide Kirchen die unfruchtbare Mühe gegeben haben, sich gegenseitig mit dem Kirchenbann zu bestricken. Den Gegensatz davon bilden die unirten Griechen und Armenier, welche unter Gestattung vieler Eigenthümlichkeiten den römischen Bischof als ihr geistliches Oberhaupt anerkennen. Das kanonische Recht will das Schisma wie die Ketzerei bestraft wissen. u)

Die Apostasie als Kirchenverbrechen betrachtet besteht im Abfall vom christlichen Glauben, und in der Annahme eines für falsch erklärten Cultus, wie z. B. das muhamedanischen. v) Das kanonische Recht nennt übrigens die Handlung eines Geistlichen, der ohne Dispensation in den Laienstand tritt, so wie eines Klostergeistlichen, welcher seine Klosterprofession aufgibt, gleichfalls Apostasie. w) Der Uebergang von einer christlichen Confession zu einer andern rechtlich gleichgestellten ist keine Apostasie; er geschieht bei anerkannter Religionsfreiheit ohne rechtliche Nachtheile; der Uebergang dagegen zu einer nur geduldeten Religion hat blos jene bürgerlichen Nachtheile zu tragen, welchen die Anhänger des neugewählten Cultus unterworfen sind. Die Kirchengewalt thut am besten, wenn sie ausser Stand ist, die Wankenden in ihrem Schooße zu behalten, sie mögen Cleriker, Mönche oder Laien seyn, die Abtrünnigen ihrem Gewissen und dem göttlichen Urtheil zu überlassen. Weder der Eintritt in die Kirche, noch das Verbleiben in derselben darf Gegenstand eines Zwangs seyn, und alle Strafmittel dafür und dagegen sind nicht an ihrer Stelle.

---

u) c. 2. C. 4. q. 1. c. 29. 31. C. 24 q. 1. c. 43. C. 23. q. 5. cap. 5. X. de elect. (1. 6.) cap. 1. 2. de schism. (5. 8.) cap. un. de schis. in 6to. (5. 3.) cap. un. in Extrvag. commun h. t. (5. 4.) Diese Extravagande Benedikts XI. mildert hier die Härte der im Sextus enthaltenen Strafe, jedoch ohne die Confiskation aufzuheben. In unsern Tagen konnte der hl. Stuhl nur Worte des tiefen Bedauerns und des Tadels aussprechen, als die unirten Griechen vorzüglich in Litthauen ihrer Verbindung mit Rom entsagten, und sich wieder an die morgenländische resp. griechisch-russische Kirche anschloßen, während man sich in Deutschland über die Einsegnung der gemischten Ehen stritt. Auch fürchten solche Schismatiker keine Strafen von Seite einer entfernten und von äusserer Macht entblößten Kirchengewalt. Vgl. Allocution v. 22. Nov. 1839.

v) Cap. 13. de haeret in 6to.

w) Cap. 1. 3. X. de apost. (5, 9.)

§. 514.

Von der Blasphemie, dem Meineid und Sacrilegium.

Unter Blasphemie oder Gotteslästerung versteht man eine wissentlich und öffentlich durch Worte oder That an den Tag gelegte Verachtung oder Verwünschung der Gottheit, der hl. Jungfrau und der Heiligen. x) Dieses ist ein Kirchenvergehen, wenn es mit Ketzerei verbunden ist; sonst galt es für ein gemischtes; es wird bei Laien mit Pönitenz, bei Geistlichen mit Absetzung bestraft. y) Sowohl nach dem neurömischen als kanonischen Recht ist es als Pflicht für Jedermann erklärt, die Gotteslästerer zur Bestrafung anzuzeigen; die Novellen verhängen deßhalb die Todesstrafe. z) Die Blasphemie ist ein Ausdruck von Rohheit, von Verwilderung, eines oft vorübergehenden Leichtsinns, einer plötzlichen Leidenschaft, — Ursachen, welche nicht durch todgeborne bloße Straf- und Polizeigesetze entfernt werden können, und jedenfalls eine blose polizeiliche Züchtigung gegen Solche, welche eine grobe Mißachtung dessen zeigen, was allen heilig ist, an den Schuldigen hervorrufen.

Der Meineid (perjurium), oder die bösliche Verletzung eines gehörig abgelegten Eides, sowie die wissentliche Behauptung einer Lüge unter Anrufung Gottes (perjuratio), unterliegt nach kanonischem Recht der Strafe der Gotteslästerung. An sich genommen gehört der Meineid blos an das innere Forum der Kirche; im Aeussern wird er als eine schwere Verletzung der öffentlichen Treue, worauf zum Theil der Bestand alles gesellschaftlichen Lebens beruht, nach den weltlichen Strafgesetzen gerügt.

Sacrilegium ist jede absichtliche Verletzung geweihter Personen, Sachen und Orte. Besonders ist in dieser Hinsicht der Kirchenraub oder Diebstahl zu bemerken, wodurch mit oder ohne Gewalt eine geweihte Sache aus einem geweihten Orte, oder eine weltliche Sache aus einer Kirche, oder eine geweihte aus einem profanen Ort entwendet wird. Ein solcher Räuber oder Dieb verfällt ohne weiteres in den Kirchenbann, wovon nur der Papst lossprechen kann. a) Vor Wiedererstattung soll der Schul-

---

x) Cap. 2. X. de maledic. (5. 26.)

y) Cap. 2. X. l. c. c. 10. C. 22. q. 1.

z) Nov. 77. c. 1. Vgl. Carolina. Art. 206. R. A. 1547.

a) c. 21. C. 17. q. 7. cap. 22. X. de sent. Excomm. (5. 39.) cap. 2. de rapt. Das bayer. Strafgesetzbuch behandelt Art. 336 und 425 die Bestrafung der Gottesdienststörung, und Beleidigung der mit gottesdienstlichen Verrichtungen beschäftigten Religionsdiener, so wie es wegen

dige weder zur Pönitenz, noch zum kirchlichen Begräbniß zugelassen werden. Ehemahls hatten selbst dogmatische Lehren auf die äussere Bestrafung des Sacrilegiums einen wesentlichen Einfluß, insbesondere wenn es sich dabei von Entwendung oder Verunehrung heiliger Gefäße und der consecrirten Hostien, oder andern besonders geweihten Gegenständen handelte; hier erhielt die Lehre von der Transsubstantiation, so lange sie zugleich Staatsdogma war, großen Einfluß auf die Zuerkennung der Strafe. Allein billig und nothwendig wird ein Angriff auf Personen oder Sachen, welche eine Bestimmung für religiöse Zwecke haben, blos von dem Gesichtspunkte angesehen, daß sie im vorzüglichen Grade unter dem öffentlichen Schutze stehen. Da es keine Strafe wegen Annahme oder Nichtannahme eines Glaubenssatzes geben, auch dieselbe etwa nach dem Gewichte eines Dogmas, welches mit einer verpönten Handlung in Verbindung gebracht werden kann, nicht ermessen werden darf, so ist begreiflich, wie ein Sacrilegiengesetz, wie das unter der Restauration in Frankreich erlassene, als unzeitgemäß erscheinen, und als Versuch angesehen werden mußte, eine zwingende Staatsdogmatik aufzustellen.

Bei der rechtlichen Gleichheit der vom Staate anerkannten Confessionen müssen sowohl die Religonsübungen oder der Gottesdienst, als die mit der Pflege desselben beauftragten Diener, nicht minder die zu den Kirchen oder Cultusgebäuden gehörigen Gegenstände einen gleichen Schutz genießen, sich gleicher Unverletzlichkeit erfreuen, und ohne Unterschied des Glaubens alle mit Religionsstörung verbundenen Eingriffe bestraft werden.

§. 515.

Von der Magie, Zauberei und Hexerei. Allgemeine Betrachtungen.

Unter den mancherlei Verbrechen, welche vom theokratischen Standpunkte aus als Religionsverbrechen, und wegen des engen Zusammenhangs von Religion, Kirche und Staat auch als öffentliche Vergehen mit den schwersten Strafen belegt worden sind, gehört vor allen die Magie mit ihren vielen Verzweigungen und Modificationen; ferner die sonderbarsten Versuche, in die Zukunft zu schauen, mit der Wahr-

---

der besondern Heiligkeit des Eigenthums die Entwendungen an Sachen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, als besonders gravirt erachtet. Art. 217. — Das österreichische St. G. B. handelt von der Religionsstörung §. 107 — 109, vom Kirchendiebstahl §. 155.

sagerei. In Ansehung des so hart verpönten Verbrechens der Magie ist es zunächst auffallend, daß man sich die längste Zeit um die Untersuchung der Frage, ob es denn wirklich eine Magie, insbesondere eine von Geistern und Dämonen geliehene Macht gebe, gar nicht kümmerte, vielmehr dieses als unzweifelhaft annahm, auch den Widerspruch nicht ahnte, daß, wäre der Glaube wirklich gegründet, ein schwacher Richter gegen die Bundesgenossen so mächtiger Wesen, denen es doch ein leichtes war, über die Elemente zu gebieten, und die Ordnung der Natur zu verkehren, durchaus nichts auszurichten im Stande seyn könne.

Eben so wunderbar ist es, daß dieser Glaube an eine zauberische Kunst, an eine Macht böser Geister über die Menschen und die Natur, auch die Christen auf eine so betrübende, krankhafte und ansteckende Weise ergreifen konnte, wie dieses noch zuletzt im 15ten, 16ten und 17ten, und selbst noch in einigen Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts der Fall war, daß man die große Lehre von der Erlösung der Menschen durch Christus vergaß, und im Gegensatz davon dem Manichäismus der Herrschaft eines guten und bösen Princips, und noch dazu mit so unglücksschwangern Folgerungen huldigte.

Bei allem dem ist der Glaube an die Magie und Zauberei, an ein Verhältniß und Verkehr gewisser angenommener körperlich geistiger Wesen mit dem Menschen in guter und böser Absicht, in der Menschheitsgeschichte, in dem Entwickelungsgange derselben nun einmal, wenn auch in der mannigfaltigsten Form, vorhanden. Der rohe Mensch mit dämmerndem Bewußtseyn glaubt bald an das Daseyn und Wirken höherer Wesen; die Bewegungen in der Natur schreibt er solchen lebendigen Wesen ausser ihm zu, besonders aber die Erscheinungen von Donner, Blitz, Erdbeben und Orkanen. Die noch dunklen Verhältnisse der Menschen zur Natur führten ihn daher zum Geisterglauben, welcher sich nach den mancherlei Stufen seiner Cultur verschieden darstellte. Von dem Träumen in der Sinnenwelt, dieser ersten Geburtsstätte der Geister-Märchen und Legenden, geht der Mensch weiter und schafft ausser sich eine eigene Geisterwelt, und indem er Objectives mit Subjektivem, das Vorgestellte in seiner Phantasie, und das nach dieser auch äusserlich Abgebildete; mit der Wirklichkeit verwechselt, so kommen die Fetische, Götterbilder, Gespenster, Geisterschatten und das ganze Heer von Unholden zu Tage.

Selbst wenn der Mensch aus der Träumerei etwas herausgetreten ist, wenn sein Nachdenken, seine Reflexion beginnt, wird er, so lange für ihn noch keine leitende und herrschende Ideen vorhanden sind, noch in einem unglücklichen Kreis lange herumgeführt. Er fühlt bei seinem Daseyn und Wirken seine Abhängigkeit von der

Natur, er sucht sich den Ursprung des Bösen, dessen Macht er zu fühlen glaubt, zu erklären, und sich eine grössere Unabhängigkeit von der Gewalt der Naturkräfte zu erringen, als etwa dem sterblichen Menschen beschieden ist.

So entsteht die Magie, welche doppelter Art ist. Wird nemlich das Streben auf Erforschung und verständige Benützung der Natur, ihrer geheimen Kräfte, Gesetze und Wirkungen gerichtet, kömmt dabei der Hinblick auf die Gegensätze in der Natur, auf ihre Auflösung, auf Sympathie und Antipathie oder die Wahlanziehung in Anwendung, so nennt man dieses die natürliche, und des Gegensatzes wegen auch die weiße Magie, welcher Name übrigens von den mit den Gesetzen und Wirkungen der Natur vertrauten Weisen der Urwelt, von den Magiern nemlich abgeleitet wird.

Davon unterscheidet sich die übernatürliche oder schwarze Magie, welche durch Hülfe fremder Gewalten oder böser und schadenfroher Dämonen ihr Ziel zu erreichen sucht, so wie die Theurgie überhaupt auf dem Glauben höherer die Welt regierender Wesen beruht, an deren Wirken die Magie Antheil zu nehmen sucht.

Der Mensch, vorzüglich wenn er von zweckgemäßen Unterricht verlassen, erhebt sich nicht gleich zu der Idee eines allmächtigen, allweisen und allgütigen Gottes, er kennt die ewig gleichen Gesetze der Natur nicht, durch deren Kenntniß sich derselbe, soweit es dem Sterblichen vergönnt ist, eine Macht verschaffen kann; das Böse und Widrige, so wie das Gute, welches ihm auf seiner Wanderung begegnet, weiß er sich nicht anders, als durch die Personification eines guten und eines bösen höheren Princips zu erklären. Dem guten Gott setzt er mit seinem Heere von guten Gehilfen einen bösen auf Zerstörung und Verderben ausgehenden Gott entgegen; er nimmt einen Satan, Teufel oder wie dieses Wesen heißen mag, mit einem Heere von untergeordneten und in seinen Diensten stehenden Wesen neben dem guten Gott an, und so wird die ganze Natur und Umgebung des Menschen mit körperlich-geistigen Wesen theils zur Hülfe für den Menschen, theils zu seiner beständigen Gefahr und Plage angefüllt oder bevölkert.

Die Annahme eines doppelten Princips, welches die Schicksale der Menschen bestimmt, ist in alle orientalische Religionen eingedrungen. Hier gibt es ein Reich von guten Wesen oder Engeln, dann von bösen oder Dämonen; an der Spitze jenes steht der gute Gott, an der Spitze dieses der böse oder Satan, der unabläßig beschäftigt ist, sein Reich auf alle Weise zu erweitern, und sich daher so viel wie möglich mit den Menschen in Verbindung setzt, sie zu seinen Unterthanen zu stempeln trachtet,

ihnen die Kraft, Böses zu wirken, mittheilt, und sein Geschlecht auch unter den Menschen fortzupflanzen strebt. Im Kampfe mit der Natur, ihrer Gesetze und Kräfte unkundig, begierig die Zukunft zu errathen, wendet sich der ungebildete Mensch an das von ihm geschaffene Geschöpf, an den Dämon, und sucht durch seine Macht das zu erlangen, was ihm versagt ist, und dieses führt zu den verschiedenen Zaubermitteln, um dieses Ziel zu erreichen. Der Glaube, daß man durch solche Mittel und durch Umgang mit den Dämonen eine übernatürliche Kraft erlangen, und ausserordentliche Werke vollziehen könne, läuft durch die ganze Menschengeschichte hindurch, er findet sich in allen heidnischen Religionen, bei den Juden, bei den alten und neuen Christen.

§. 516.

Von dem Einfluß des Zauberglaubens auf die Gesetzgebung und das Strafsystem.

Darüber, daß es Zauberer gebe, welche durch Hülfe böser Geister im Stande wären, ihren Nebenmenschen zu schaden, war bei dem Alterthume kein Zweifel. Das zwölf Tafelgesetz der Römer nahm an, daß es Leute gebe, welche die ausserordentliche Kraft besäßen, die Stärke ihrer Feinde zu erschöpfen, und ihr Leben zu verkürzen; es glaubte, daß es solchen Menschen ein Leichtes sey, Bäume zu entwurzeln, und den Segen der Erndte von einem Acker auf den andern hinüber zu zaubern. Die Todesstrafe wartete der boshaften Zauberer. Auch in den spätern Zeiten glaubten die Römer noch an Zauberkünste. Sie hatten ihre Weissagungen, Orakel, Auspicien, die Deutung des Vogelflugs, ihre Ostenta und Fulgura, weßwegen es auch hieß: Jove tonante cum populo agere nefas. Der Aberglaube, sagt Cicero, ist über alle Völker verbreitet, er hat ihre Geister unterjocht, und die Schwäche der Menschen oder ihre Dummheit beschäftigt. c) Die Vorstellung von Schwarzkünstlern wirkte in der römischen Gesetzgebung fort. d) Constantin verordnete gegen sie die empfindlichsten Strafen, und der Codex Justinians, e) die Carolina verurtheilen die böslichen und schadenbringenden (?) Zauberer zum Scheiterhaufen, und legen jenen, welche keinen Schaden stifteten, eine willkührliche Strafe auf. Das kano-

---

c) *Cicero* de divin. 72. superstitio fusa super gentes, oppressit omnium fere animos, atque hominum imbecillitatem occupavit.

d) C. 3. 4. Cod. Theod. (9. 18.)

e) Const. 5. Cod. de Maleficiis et mathem. (9. 18.) Carolina Art. 109.

nische Recht und die christliche Geistlichkeit theilten lange, vielleicht mit wenig Ausnahmen, den gemeinen Volksglauben an Zauberei. Es kämpft zwar das kanonische Recht gegen Aberglauben, Wahrsagung und Zauberei, allein in der verkehrten Zeitrichtung. e) Daßselbe verwirft das Wahrsagen, in so ferne ausdrücklich oder stillschweigend die Hülfe eines bösen Geistes beigezogen wird, wenn auch dabei die hl. Schrift oder Stellen aus derselben gebraucht werden, oder durch hl. Zeichen nach einem Diebstahl oder Verbrechen geforscht wird, was alles mit der Excommunikation bestraft wird. f) Merkwürdig sind die Entscheidungsgründe, welche z. B. der Kanonist Engel angibt. g) Es fiel keinem Theologen ein, über die Möglichkeit, dann über die Wirklichkeit eines Umgangs der bösen Geister mit den Menschen Untersuchung zu pflegen. Man fand den Teufelsglauben hergebracht, gleichsam ererbt, ja sogar in der Bibel gegründet; man sah dabei die Magie, durch die angebliche Beihülfe der Dämonen ausgeübt, als einen Abfall vom wahren Gott und Glauben an; man nahm ferner an, Gott lasse die Teufeleien geschehen, damit durch ihre strenge Bestrafung dessen Ehre gerächt und das Reich des Teufels nicht vermehrt werden könne.

§. 517.

Von der besondern Gestaltung des Zauber- und Herenwesens in den letzten drei Jahrhunderten.

Zu den Zeiten, als Christus unter den Juden lebte, war der Glaube an die grenzenlose Macht der Dämonen in Beziehung

---

e) Conf. Tit. 20. L. 5. X. de sortilegiis.

f) c. 6. 7. 9. C. 25. q. 5.

g) Conf. Colleg. univ. jur. Can. 1681. p. 1280. Der Gebrauch der hl. Schrift beim Wahrsagen wird von den hl. Vätern für erfolglos und verwegen gehalten; daher bewirkt Gott dadurch keine Offenbarung oder Wunder, sondern vielmehr der Teufel, der sich einer solchen Sünde gegen die Achtung der hl. Schrift erfreut, nach dem Zeugniß des Apostels Paulus 2 Kor. 11. sich in einen Licht-Engel verwandelt, und unter dem betrügerischen Deckmantel von Frömmigkeit kein Bedenken trägt, auch die hl. Schrift zu gebrauchen, so wie der Teufel auch bei der Versuchung von Jesus sich des Psalm 90 bediente: quia Angelis suis mandavit de te. — Von gleichem Werth ist dasjenige, was Engel und andere ältere Kanonisten sonst hinsichtlich der Magie, überhaupt wegen des Umgangs und Bundes mit dem Teufel vorbringen.

auf die Menschen auf das Höchste gestiegen. Das innere und das äussere Leben befand sich in einem qualvollen und fast zur Verzweiflung führenden Zustand. Niemand war von der bangen Furcht befreit, daß in kurz oder lang Dämonen bei ihm einkehren und ihn plagen würden. Ein mystischer Aberglaube verdunkelte so alle klaren Vorstellungen. Es wimmelte daher überall von Besessenen und Teufelsaustreibern. Auf diese stieß auch Christus allenthalben, und er bahnte, ohne daß er sich mit dem allgemeinen Volksglauben in stracken Gegensatz stellte, ein besseres Leben, er, welchem die Geister gehorchten, war gekommen, die Werke des Satans zu vernichten, die Quälgeister der Menschen zu verbannen, welche vorher Millionen an Zahl sich in die menschlichen Angelegenheiten mischten, körperlich von den Menschen Besitz nahmen, Krankheiten erregten, Jungfrauen und Frauen verführten und ihrer Gewalt unterwarfen.

Christus hat das böse Prinzip, den Fürsten dieser Welt besiegt, der Hölle ihre Gewalt benommen. So war es klar ausgesprochen: glaubt an Christus, glaubt dagegen nicht mehr an den Satan, und er entflieht vor euch und euerm Glauben. Indessen konnte das Christenthum nicht gleich Wunder in dem Volksglauben bewirken, noch den Glauben an die Macht und den Einfluß des bösen Princips und der untergeordneten Geister plötzlich verbannen. Der Glaube an eine dämonische Gewalt blieb vielmehr, das Geisterreich hatte in den tief gewurzelten Vorstellungen der Menschen, und bei ihrer Bildungsstufe zu feste Wurzeln gefaßt. Evangelisten und Apostel mochten sich demselben wie die spätern Kirchenväter hingegeben haben; aber in keiner Periode zeigten sich bei den Christen die Wirkungen dieses Glaubens in einer traurigern Gestalt, als in den oben bezeichneten Zeiträumen.

§. 518.

Näheres.

Gestützt auf den Mythos oder die bildliche Erzählung in Beziehung auf das vorsündfluthige Zeitalter h) verbreitete sich hinsichtlich der Geisterwelt die Zeitansicht, die Dämonen oder gefallenen Engel besäßen eine große Neigung zum andern Geschlecht, sie strebten sich mit demselben zu vermischen, und aus dieser Verbindung könnten sogar Menschenkinder erzeugt werden. So wie der Sündenfall eine Folge der Verführung im Paradiese war, so werde die Verführung durch die Teufel noch fortgesetzt.

---

h) 1. Mos. 6. 1 — 4.

Die Phantasie schuf eigene Buhl- und Gesellschaftsteufel, welche Denjenigen, die mit ihnen umgingen, allerlei verderbliche Teufelskünste lehrten; man nahm sogar an, daß der Teufel den christlichen Cultus nachäffe, um ihn lächerlich zu machen, welche Meinung auch bereits Tertulian getheilt hatte. Dieses gab zur Verfolgung Jener Veranlassung, welche sich eines solchen Umgangs mit Geistern rühmten, ihn träumten, oder nur geradezu deßhalb beschuldigt wurden. Diese grausame Verfolgung rechtfertigte man dadurch, daß es blos auf Verminderung des Teufelsreichs, auf Vernichtung der Teufelsbrut, und auf Vermehrung des Reiches Gottes angesehen sey.

Die Zauberer und Hexen wurden gegen Ende des 15ten Jahrhunderts als die strafwürdigsten Geschöpfe angesehen, und mit einer in den Annalen der Menschheits-Geschichte unter nur etwas gebildeten Menschen unerhörten Grausamkeit und Dummheit verfolgt.

Einen vorzüglichen Anklang gab eine von Innocenz VIII. im Jahre 1484 erlassene Zauberbulle, worin er die Volksmeinung in der ausgebreitetesten Basis bestätigte, und für Oberdeutschland Ketzerrichter aufstellte. i) Maximilian bestätigte sie 1486 von Brüssel aus. Diese Zauberbulle ward nun weiter von den bestellten Hexenmeistern Heinrich Cramer und Jakob Spren-

---

i) Wir führen nur folgende Stelle aus dieser weitläufigen Bulle an: „Es ist neulich nicht ohne große Betrübniß zu unsern Ohren gekommen, wie daß in einigen Theilen des Oberdeutschlands, so wie auch in den Mainzischen, Kölnischen, Trierischen, Salzburgischen Erzbisthümern, Städten, Ländern, Orten und Bisthümern gar viele Personen beiderlei Geschlechts, ihrer eigenen Seeligkeit vergessend, und vom katholischen Glauben abfallend, mit den Teufeln, welche sich als Männer oder als Weiber Mißbrauch machen (cum Daemonibus incubis et succubis) und mit ihren Bezauberungen, Liedern, Beschwörungen und andern abscheulichen zauberischen Aberglauben und Uebertretungen, Lastern und Verbrechen, die Geburten der Weiber, die Jungen der Thiere, die Früchte der Erde, die Weintrauben und die Baumfrüchte, wie auch die Menschen, die Frauen, die Thiere und das Vieh, und andern unterschiedenen Art von Thieren, auch die Weintrauben, die Weinberge, die Obstgärten, die Bäume, Wiesen, Weiden, Korn und andere Erdfrüchte verderben, ersticken, und umkommen lassen (perire, suffocari et extinqui facere).“ So sprach damals im Sinne des großen Haufens verhängnißvoll das christliche Kirchenoberhaupt, so sollte der Aberglaube durch Dummheit vertrieben werden. Roma locuta, causa finita est.

ger durch den sogenannten Hexenhammer (malleus maleficarum) ausgesponnen; dieser ward die Norm, nach welcher Hunderttausende von Hexen und Hexenmeistern in Untersuchung gezogen, und auf das Grausamste wegen einer angedichteten besondern Art ketzerischer Bosheit dem Flammentode überliefert wurden. Dieses einzige Werk voll Unsinn, worin die Dummheit sich mit einer Art von Gelehrsamkeit aufstutzt, dieses Werk voll der unkeuschesten und obscönsten Untersuchungen und Fragen, wie man sie von ihren mönchischen und geistlichen Verfassern doch gewiß nicht erwarten sollte, ist ein Denkmal der Rohheit, der Unwissenheit, der Unmenschlichkeit der Zeit, eine laute Urkunde, wohin ein theologisch irrgeleiteter Fanatismus führen kann, bei dessen Durchlesung man abermals mit dem römischen Dichter ausrufen muß: Tantum religio potuit suadere malorum. k)

Der Hexenhammer war die Grundlage des Verfahrens gegen angebliche oder in Selbsttäuschung befindliche Hexen und Hexenmeister. Gesinnungen und Thaten der Unglücklichen waren oft damit im schreiendsten Widerspruche. Allein die Marter der Tortur galt als Beweismittel, weil sie Geständnisse erpreßte, welche wieder als Argumente für den Hexenglauben dienten. Es war eine Zeit, wo aller Funken von Vernunft, von Menschlichkeit und Mitleid in den Menschen ausgelöscht schien. Wie epidemisch herrschte der Glaube an Teufels-, Hexen- und Zauberkünste, an dämonischen Incubus und Succubus, und schon der leiseste Zweifel an der Wirklichkeit ward für ein höchst strafbares Vergehen angesehen. Wenn nun gleich sowohl im Alterthume, als in der spätern Zeit harte Strafen gegen Zauberer waren verhängt worden, so wurde doch diese Zeit von jener Periode übertroffen, welche nach der Reformation heranbrach, wo die Verfolgung der Zauberer und Hexen mit furchtbarer Consequenz, mit vorher unbekanntem Gräuel betrieben wurde, seitdem Theologen und Rechtsgelehrte ein festes und ständiges System bildeten, und das Verfahren gegen die Hexerei nach allen Regeln des peinlichen Processes einrichteten, wo Gutachten der theologischen und juridischen Fakultäten dem allgemein verbreiteten Wahn folgten, und unbedenklich ohne Rücksicht auf Alter, auf Geschlecht, und die

k) Dieses unglücksschwangere Handbuch des Hexenprocesses erschien unter der Benennung Hexenhammer (malleus maleficarum) zu Cöln 1489. 4. Dann zu Frankfurt 1580. 4. Es dreht sich um den in allen Hexenprocessen vorkommenden Geschlechtsumgang der Teufel und Teufelinnen mit Menschen. Es stützt sich auf 1 Mos. VI. 1 — 4.

vorliegenden Widersprüche und captiösen Fragen auf Folter und Scheiterhaufen erkannten. [1])

Die Ereignisse der Reformation scheinen nur einen kleinen Stillstand in die Hexenverfolgung gebracht zu haben; aber bald suchten sich die Anhänger der alten Kirche, wie jene der neuen, und zwar Lutheraner und Calvinisten, einander an Grausamkeit gegen die Zauberer zu übertreffen; obschon in feindseliger Stimmung gegen einander, entfalteten sie doch in diesem Punkte eine bewunderungswürdige Harmonie, ja eine Zeitlang schien das nördliche Deutschland in der Wuth gegen die angebliche Teufelsbrut den Preis über das südliche davon zu tragen. Ohne es zu wollen hat Luther, der sich so viel mit dem Teufel zu schaffen machte, viel dazu beigetragen. Jedenfalls blieb die Bibel als Quelle der Religion, man hing an ihrem Buchstaben, ohne die Zeitverhältnisse, die Menschen und deren Culturstufe und Denkungsart zu erwägen, an welche sie in den fraglichen Stellen, wo von Dämonen und Teufeln die Rede ist, doch unverkennbar erinnert. Kurz die Reformatoren konnten sich von dem hergebrachten Volksglauben, und von der Verdienstlichkeit, die Gehülfen des Teufels, diese Feinde der

1) Ein großes Verdienst hat sich der großh. hess. geh. Kirchenrath Horst nebst mehreren ältern Schriftstellern erworben durch seine Dämonomagie, Frankfurt 1818. Thl. 2.; diesem Werke folgte dessen Zauber-Bibliothek. Mainz 1821 — 26. Thl. 6., die kein Freund der Menschheit und deren Geschichte unbeachtet lassen sollte. Vergl. auch Franz Werner, der Dom zu Mainz. Thl. 2. Mainz 1836 S. 454 ff. Schon vor unserm Horst schrieb Hauber seine bibliotheca magica. In den neuern Zeiten hat man durch Herausgabe der Hexenprocesse im Elsaß diese Trauerperiode noch mehr aufzuhellen versucht. Es ist Schade, daß nicht alle Regierungen geneigt scheinen, den Schriftstellern ihre Justizarchive deßhalb zu öffnen, welche freilich auch das Gefühl der Nachkommen, und der noch lebenden Familien nöthigenfalls mit Verschweigung von Namen zu berücksichtigen haben. Unter den neu erschienenen Hexenprocessen werden jene zu Freiburg im Breisgau von Dr. Schreiber Freiburg, 1837, dann für die ehemalige Reichsstadt Nördlingen v. 1590 — 1679, v. J. F. Wang, Nördlingen 1838. erwähnt. Ferner Gr. v. Lamberg, Kriminalverfahren vorzüglich bei Hexenprocessen im ehemal. Bisthum Bamberg während der Jahre 1624 — 30. Nürnberg. 1835 Vergl. Staatslexicon. Bd. 7. Hexen. Hexenproceße. Mehreres bei Hitzig, Annalen der Criminalrechtspflege, und in v. Hormayrs Taschenbuch; P. Frank, System einer vollständigen mediz. Polizei Thl. 4. seiner Werke.

wahren Verehrer Christi auszurotten, nicht lossagen, worin sie auch das alte Testament zu bestärken schien. War in dem noch mehr erleuchteten ersten Zeitalter der Reformation noch die Grundlage der Hexenverfolgung geblieben, so nahm diese in der folgenden trüben Zeit, mitten unter dem verwildernden dreißigjährigen Krieg und seinen Nachwehen eine furchtbare Ausdehnung. Die Kenntniß der Natur lag noch in ihrer Kindheit, die Medizin war mehr eine Quacksalberei, Physiologie und Seelenkunde unbekannte Dinge. Ueberall mußte der Teufelsglaube aushelfen, er war ein wahrer Deus ex machina, so wie der Teufel als erster Physiker galt, und auch in der Kirche die Stelle als Popanz, und bei den weltlichen Aemtern als Amtsdiener versehen mußte. m)

Spittler erzählt in seiner Geschichte von Hannover, n) daß unter der Regierung des Herzogs Julius von 1590 bis Ende

---

m) In der Schrift Melanchtons: Initia doctrinae physicae 1750 wimmelt es noch von Teufeln und ihrem Einfluß auf Luft, Witterung rc. Im Jahre 1582 erschien zu Ingolstadt eine Schrift: Historia vom Leben Luthers, worin nach der Theorie des Hexenhammers die dämonische Abkunft von Luther, überhaupt die Reformation als Werk des Teufels dargestellt wird. Dieses Machwerk erhielt 1605 eine neue Auflage. Die Juristen hatten sich in den Hexenhammer fest eingerennt. Ehemals berühmte Lehrer der Physik kramten nicht minder den Hexenglauben aus. Conf. *J. Sperling*, Prof. publ. Institutiones physicae. Witt. 1655. L. 2. p. 384 ffl. Dieses Werk erhielt mehrere Auflagen. — Die Pastoral-Theologie und Schriftauslegung entwickelte ihre Kenntniß in zahlreichen Hexenpredigten, unter Beziehung auf die weltberühmte Stelle 1. Mos. 6. 1 — 4. Pott gab zu Jena 1689 seine berühmte Abhandlung specimen juridicum de nafando Lamiarum cum diabolo coitu heraus. Eine gleiche Abhandlung (von Dr. Joh. Kein): Examen juridicum judicialis Lamiarum confessionis, se ex nefando cum satana coitu prolem suscepisse humanam, ward 1704 neu aufgelegt. Sogenannte Schriften über die christliche Moral, selbst von Protestanten, wie jene von Daneau, nahmen die Lehre von Buhlteufeln und Buhlteufelinnen in einer Art auf, welche wiederzugeben auch die geringste Schamhaftigkeit verbiethet. Daher kömmt auch die Benennung Teufelskind, und Mancher mußte, wenn er von großem Körperbau, oder hervorragenden Geistesgaben war, als Produkt des Teufels, welchem nach der Ansicht des Hexenhammers bei der Zeugung seine astrologischen Kenntnisse zu Hülfe kamen, in Asche verwandelt werden.

n) Spittler Geschichte des Fürst. Hannover I. Th. S. 304. — Vergl. Werner der Dom von Mainz Thl. II. S. 456.

des Jahrhunderts täglich 10 — 12 Hexen verbrannt worden seyen, und die Chronik fügt bei, daß der Ort vor dem Lecheln-holz in Wolfenbüttel, der gemeinsame Hinrichtungsplatz, einem kleinen Wald von Brandpfählen gleichgesehen habe. Es traten zwar von Zeit zu Zeit einzelne erleuchtete Bischöfe und Menschenfreunde gegen das Unwesen der Hexenprocesse auf. Ein in Mainz sich aufhaltender Holländer und Doktor der Theologie Cornelius Loos wagte es, eine Schutzschrift zum Besten der als Zauberer und Hexen angeklagten Menschen drucken zu lassen; allein kaum war dieses ruchbar geworden, als er der Verfolgung zu entgehen gezwungen war; er wurde jedoch auf der Flucht zu Trier ergriffen, und zum Widerruf gezwungen; da er aber fortfuhr, die Sache der unschuldigen Menschheit zu verfechten, so wurde er in Brüssel festgenommen, um 1595 sein Leben in einem Kerker zu verlieren. Im 17. Jahrhundert wurden die Strafprocesse gegen die Hexen zunehmend fortgesetzt, und erreichten erst im 18. Jahrhundert ihr Ende. Von 1627 bis 1629 wurden im Würzburgischen zweihundert Hexen verbrannt. o) Domdechant Werner erzählt in seinem Dome von Mainz, daß der Dechant Neusesser v. St. Peter in zwei dem Stifte gehörigen Ortschaften Bürgel und Klotzenburg in zwei Jahren an 300 Menschen hat hinrichten, und ihre Güter confisciren lassen.

Erwägt man die Gräuel und Verwüstung, welche der dreißigjährige Krieg in Deutschland anrichtete, so sieht man nicht ohne wehmüthiges Erstaunen, wie ein blinder Glaube gleichsam darauf ausging, die verödeten Landstriche noch vollends zu entvölkern und ihrer Bebauer zu berauben. Ein verderblicher Wahn, eine gefühllose Dummheit drückte auf die ganze damalige Generation, und man könnte, um die Sprache dieses Irrwahns zu gebrauchen, sagen, daß sie vom Satan besessen war. Menschen, von welchen man einmal einen reellen Umgang mit dem Teufel annahm, auszurotten, hielt man für verdienstlich und christlich. Die Unschuld fand keinen Schutz in der schauderhaften Annahme der Richter, daß unter mehreren wenn auch Unschuldigen doch ein Schuldiger seyn könne. Jede Seelen- und Körperkrankheit, welche man nicht erklären konnte, jedes individuelle Unglück bei Menschen, Vieh und Feld, hielt man für Einwirkung des Teufels. Glücklicher Weise kam man zwar auf kirchliche Mittel, auf Exorcismen u. d. gl.; allein dagegen war die psychische und körperliche Heilkunde, am meisten aber die Belehrung und der Unterricht auf Seite ge-

---

o) Die Brandstätte heißt noch heute der Hexenbruch, und ein Thurm führt zu Würzburg den Namen Hexenthurm.

setzt; man verfuhr höchst einseitig, das Einäschern galt als entscheidendes Gegenmittel. Es zeigte sich dabei nicht blos ein theologischer, sondern auch ein wahrhaft juridischer Fanatismus. Es gab eine wahre Inquisitionslust oder Wuth; die Juristen suchten auch bei den Protestanten die Geltung des kanonischen Rechts wieder wirksam zu machen; sie fanden hierin ein Mittel, sich in kirchliche Sachen einzumischen, wie die Geistlichen früher in weltliche. Mit scholastischer Spitzfindigkeit wurde der einmal angenommene Hexenglauben weiter ausgebildet und vertheidigt. Was aber vorzüglich zu beachten ist, die Richter waren auf Sporteln gesetzt, die Hexenprocesse gewährten reiche Erwerbsquellen, indem sie mit Confiscation des Vermögens, und mit Verjagung der Kinder der dem Scheiterhaufen dargebrachten Opfer endeten, auch dem Hasse und der Leidenschaft in einer höchst rohen und gefühllosen Zeit Raum gaben.

§. 519.

Der Wendepunkt der Hexenprocesse.

Bei den Hexenprocessen, welche die Bestrafung einer besondern Art von kirchlicher Ketzerei bewirken sollten, vereinigten sich Dummheit mit dem rohesten Aberglauben, Rache und alle Schlechtigkeiten. Ein Spionirungssystem, um Verdächtige aufzufinden, war organisirt, und wehe den einmal für verdächtig Gefundenen. Leute jedes Standes wartete die Folter, um aus ihnen zu erpressen, was man wollte. Die Folter schuf Hexen. Am besten befanden sich bei den Hinrichtungen der Hexen die Notarien, Aktuaren, Gastwirthe und Nachrichter; ihre Sporteln vermehrten sich mit der Anzahl der Hexen; auch Geistliche verschmähten es nach Schreiber (S. 19) nicht, wegen großer Mühewaltung eine Recumpens anzunehmen. Das Maaß des Elends durch solche systematische Beraubungen schien voll zu seyn, und so ward endlich Johann VII. am 18. Dec. 1591 bewogen, eine bestimmte Sporteltaxe festzusetzen, und die ungeheueren Kosten der armen beklagten Familien in etwas herabzusetzen, ohne jedoch wegen des conservativen Princips die Hexenprocesse einzustellen. Man fuhr in der Hauptsache fort. Hatte daher der Stadtschultheiß Dr. Flaat zu Trier nach dem Beispiel Edelins Doktors der Sorbonne das ganze Hexenwesen als Selbstbetrug dargestellt, so konnte er den in dem Hexenglauben versunkenen Theologen, und besonders dem Weihbischof Binsfeld zu Trier keine bessere Ueberzeugung beibringen; der Scheiterhaufen war sein und einiger Rathsherrn und Schöffen Lohn. Selbst Kanoniker und Dechanten mehrerer Stifter traf dasselbe Loos. Einen so großen Werth legte man noch im-

mer der Vernunft und Christenliebe trotzend auf das Privilegium einer unmenschlichen Dummheit. Allein ein solches trauriges Geschick schreckte doch andere erleuchtete Menschenfreunde nicht ab; unter diesen verdient der hochherzige Jesuit Spee den ersten Rang. Lange vor Thomasius in Deutschland und Becker in Holland, schrieb er nicht ohne große Gefahren einen Aufruf an alle Obrigkeiten deutscher Nation gegen die Hexenprocesse. p) Er hatte als Geistlicher viele unglückliche Geschöpfe zum Richtplatz begleitet, und aus eigener Erfahrung die Leichtfertigkeit und Grausamkeit der bisherigen Verfahrungsweise gegen die Hexen wahrgenommen. Verhallte gleich anfangs diese Stimme wie in der Wüste, so wurde es doch nach und nach in den Köpfen mancher Geistlichen und Aerzte heller, obwohl sie noch lange nichts gegen die von den theologischen und juristischen Fakultäten unterstützte Volksmeinung vermochten. Große und Kleine waren damals von dem abergläubigsten Nebel der Astrologen, Alchymisten und Rosenkreutzer umdünstet. Wie Rudolf II., so hatte selbst Wallenstein Astrologen in seinen Diensten. Da trat ausser Becker in Holland vorzüglich Thomasius in Deutschland auf. Nach Tennemann hatte dieser seltene Geist selbst noch 1698 als Referent eine angebliche Hexe aus vielen Gründen zum Tode verurtheilt. q) Allein dieser Fall, und die von einem Collegen gemachten Einwendungen brachten ihn zum strengen Nachdenken, und schufen den kraftvollsten und erfolgreichsten Bekämpfer des Unsinns der Hexerei und der Hexenprocesse. r) Nicht ohne große Schwierigkeiten untergrub er endlich den tief gewurzelten Hexenglauben. s) Die allmähligen Fortschritte in der Naturkunde, also eine genauere Kenntniß der Natur, dieser Schöpfung Gottes mit ihren täglich sich erneuernden Wundern, brachte endlich dem Hexenglauben

---

p) Cautio criminalis liber ad magistratus Germaniae hoc tempore neccessarius. Rinteln 1632, dann die 2te Ausgabe in demselben Jahre zu Frankfurt. Eine deutsche Uebersetzung betitelt sich: Wahrschauung von Anstell und Führung des Processes gegen die angegebenen Zauberer, Hexen und Unholden. An die Obrigkeit teutscher Nation. Frankf. a/M. 1649.

q) Geschichte der Phil. XI.

r) Man verbrannte Hexen, um zu zeigen, daß man Recht habe, so wie Jakob I. seine Dämonologie gegen R. Scots, indem er dessen Werk verbrennen ließ, zu rechtfertigen glaubte.

s) Er schrieb de crimine magiae. De non rescindenda locatione conductione ab metum spectrorum. De origine et progressu Instructionis contra sagas.

eine Niederlage bei; dazu kamen tiefere Einsicht in die Bibel, Würdigung der verschiedenen Standpunkte, besserer Unterricht; Vernunft und Menschlichkeit entfalteten so wieder ihre Wirkung. Doch war der Hexenglaube nicht wie durch einen elektrischen Schlag gehoben; er lebte in der rohen und ungebildeten Menge fort, und selbst das achtzehnte Jahrhundert lieferte noch einige Schlachtopfer jenes so lange epidemisch herrschenden Wahnsinns. So wurde in Würzburg 1749 am 21. Juni die Subpriorin in Unterzell Maria Renata als Hexe verbrannt, und 1757 zu Landshut in Bayern ein Mädchen von 14 Jahren hingerichtet, weil sie mit dem Teufel Umgang gehabt, Menschen verzaubert und Wetter gemacht habe. Ein letztes Schlachtopfer fiel 1780 im schweizerischen Kanton Glarus, was jedoch nur dazu diente, das Hexenverbrennen noch mehr in seiner Abscheulichkeit darzustellen. t) Die schauderhafte Hexenverurtheilung hörte auf, der Glaube an Hexen, an Besessene minderte sich, die Zeit der Erlösung davon nahte immer mehr. Zwar hörte der Glaube an Zauberei nicht ganz auf; Betrüger finden es noch der Mühe werth, auf diesen Aberglauben zu speculiren. Auffallend hat in unsern Tagen der Glaube an eine reelle Existenz des Teufels durch die sogenannte christliche Philosophie, welche sich rühmt, den Teufel wieder in Ehren gebracht zu haben, wieder Fuß gefaßt; durch

---

t) Als merkwürdig muß angeführt werden, daß es einerseits ein Jesuit war, welcher sich unsterbliche Verdienste zum Sturze des tollen Hexenglaubens erworben hat, und dagegen wieder ein Jesuit, welcher die letzte im Druck erschienene Hexenpredigt nach der Enthauptung und Verbrennung von Maria Renata hielt. P. Georgio Gaar S. J. christliche Anrede nächst dem Scheiterhaufen, worauf der Leichnam Mariä Renatä einer durchs Schwert hingerichteten Zauberin v. 21. Juni 1749 ausser der Stadt Würzburg verbrennt worden, an ein zahlreich versammeltes Volk gethan, und hernach aus gnädigsten Befehl einer hohen Obrigkeit im öffentlichen Druck gegeben. Sie findet sich als eine wichtige historische Urkunde abgedruckt in Horst Zauberbibliothek II. S. 353 ff. In der Rechtfertigung dieses wahren Justizmordes gebraucht der Pater bedeutungsvoll den Ps. 33. 8. Intelligite insipientes in populo, et stulti aliquando sapite. Der Redner beklagt bereits, daß es solche Leute gebe, welche weder an Hexen, noch an Zauberer, noch an Teufel, noch an Gott selbsten glauben. Sie seynd Atheisten, fährt er fort ꝛc. Obiger Text aus den Psalmen enthält, dem Prediger unbewußt, eine Satyre auf ihn, und die geistlichen und weltlichen Richter; unter jenen befand sich der berühmte Kanonist Barthel.

die Liebhaberei für das Hellsehen, und für Befragung der Natur durch Magnetismus, durch Mysticismus, durch Unglauben, welcher zuletzt mit dem Aberglauben zusammenfällt, hat der alte Geister- und Zauberglauben wieder einigen, hoffentlich nur scheinbaren Raum gewonnen. Jedenfalls scheint eine hohe Verantwortlichkeit die Kirchenobern zu treffen, wenn sie selbst den Aberglauben gleichsam legalisiren, wenn sie Lehren aufstellen, welche, wie die früher über den Teufel herrschend gewesenen, in ihren Folgerungen nur höchst verderblich werden können. Wenigstens mag es nicht überflüssig gewesen seyn, durch Vorstehendes auf die traurigen Wirkungen eines theologischen Aberglaubens auch für unsere Zeit hingewiesen zu haben.

§. 520.

Der Exorcismus.

Jedes Uebel hat nach der Natur selbst ein Gegenübel oder Gegenmittel; glaubt man, der Mensch sey dem Einwirken böser Geister blosgegeben, oder großen Gefahren ausgesetzt, so erfindet man Unglücksableiter, Talismane, und Amulette. Werden diese im guten Vertrauen auf Gottes Vorsehung gebraucht, legt der Mensch dabei seine Hände nicht in den Schoos, wendet er Alles an, was Vernunft und Erfahrung lehren, so ist nichts gegen die Talismane zu sagen, sie sind auch oft geeignet, die Angst des Lebens bei solchen, welche noch auf einer niedern Erkenntnißstufe stehen, zu mäßigen. Der Mißbrauch der Talismane, der Mißbrauch von Dingen, welche für andere und religiöse Zwecke bestimmt sind, verbunden mit träger Sorglosigkeit wirkte aber höchst verderblich. Dieses gilt auch in Ansehung der kirchlichen Beschwörungsmittel. Unter Beschwörung (Exorcismus) versteht man jenen von Geistlichen vorgenommenen Akt, um Personen, welche man von bösen Geistern für besessen glaubt, von deren Herrschaft zu befreien. Derselbe beruht also auf der in der Geschichte des Alterthums schon allgemein verbreiteten Meinung von einem möglichen, ja realen Einwirken von bösen Dämonen auf die Menschen. Bei den Christen nahm dieser Glaube und das dawider üblich gewordene kirchliche Gegenmittel natürlich eine eigenthümliche Gestalt an. In den ältesten Zeiten des Christenthums legte man blos über gewisse Kranke, besonders über Wahnsinnige und Epileptische, die Hände auf, und betete über dieselben, was in Verbindung mit dem Gebrauche anderer in des Menschen Gewalt liegenden Mittel, allerdings ein lobenswürdiger Akt war. Allmälig verbreitete sich die Ansicht, daß die Heiden, weil sie Dämonen oder falsche Götter verehrten, so wie auch die Häretiker

von bösen Geistern besessen seyen, welche man auf eine eigenthümliche Weise verkörperte. Man verband also allmälig mit der Taufhandlung von Heiden und Ungläubigen den Exorcismus. Seitdem durch den h. Augustin die Lehre von der Erbsünde sich entwickelt hatte, kam die Kindertaufe, und der Gebrauch des Exorcismus wegen der Erbsünde auf, welches in dem Symbol alles Bösen, dem Teufel, welchen man nun austrieb, geschah. Dieser Gebrauch erhielt auch in der lutherischen Kirche Geltung, während er in der reformirten frühzeitig aufgegeben ward. Die älte Form erhielt sich meistens bis auf unsere Zeit, und man suchte nur, jedoch gewiß gegen die historische Bedeutung, dem Exorcismus eine sinnreiche Bedeutung zu geben, indem man ihn auf das ursprüngliche Verderbniß der Menschen, und die Nothwendigkeit ihrer Erlösung bezog. In mancherlei Agenden, wie in der sächsischen, ist der Exorcismus ganz weggelassen. In der neuen preußischen ist der Satan oder Teufel mit dem Geiste des Unreinen bezeichnet, welcher dem h. Geist in der Taufe Raum geben soll, in der katholischen Kirche dagegen die uralte Exorcismusformel noch gebräuchlich, r) und es muß jedenfalls eine zweckmä-

r) Das Rituale romano Herbipolense P. I. 1836. enthält über den Exorcismus an Täuflingen unter anderm folgendes: Bei Anhauchung des Täuflings heißt es, exi ab eo immunde spiritus, et da locum spiritui Sancto Paraclito — was mit der neuen preuß Agende einiger Weise übereinstimmt. Bei der Bezeichnung des Täuflings mit dem h. Kreuz heißt es: et hoc signum sanctae crucis †, quod nos fronti ejus damus, tu *Maledicte Diabole*, nunquam audeas violare. p. 28. Vor dem Zutritt zum Baptisterium folgt ein fernerer Exorcismus; bei Bestreichung der vorzüglichsten Sinne mit dem unter Exorcismus geweihten Salze spricht der Priester: in Odorem suavitatis. Tu autem effugare diabole, approbinquabit enim judicium Dei. Dann wird der Täufling (Pathe) gefragt, widersagst du dem Teufel, und allen seinen Werken, und all seiner Hoffart. R. Ich widersage. Dieselbe Agende enthält eine feierliche Anrede an die bei der Taufe Anwesenden, und eine sinn- und erbauungsvolle Erklärung der Taufzeichen und Ceremonien. Der Täufling, heißt es darin S. 20. Nro. 4. wird gefragt, was er begehre, um anzuzeigen, daß die Kirche Niemand zur Annahme des Christenthums zwinge, — daß kein Gewissenszwang statt finden dürfe. Nro. 10 heißt es, daß durch die Erlösung am Kreuze das Reich des Teufels zerstört sey, daß der getaufte Christ unter Gottes Schutz, und bei einem christlichen Lebenswandel die Gewalt des höllischen Feindes nicht zu fürchten habe. ꝛc.

ßige Belehrung, oder ein besserer Ausdruck der Sache hinzutreten, will man nicht die ältere Ansicht von Satanen und Teufeln, von ihrer Macht über die Menschen, besonders wenn man den Exorcismus auch bei andern Verhältnissen anwendet, wieder hervorrufen, aber sich auch für alle Folgen verantwortlich machen. Der Exorcismus ist seiner Natur nach eine Art von Zwangsmittel gegen das Böse, und jedes schadenbringende Wesen, weßwegen man auch denselben gegen Heuschrecken, Mäuse, Insekten, Würmer und andere schadenbringende Wesen angewendet hat, ohne jedoch gehörig zu erinnern, daß der Mensch auch mit allen sonstigen Mitteln vor Allem dem Uebel entgegenzuwirken habe, ohne zu bedenken, daß dessen natürliche Erfolglosigkeit namentlich bei Kranken und angeblich Besessenen zu traurigen Folgen führt.

Der Mensch geht übrigens, was vielen religiösen oder kirchlichen Meinungen zu Grunde liegt, besonders bei der Zauberei und der angenommenen Macht des Teufels gewöhnlich von der irrigen Meinung aus, als könne die Gottheit auf verschiedene Weise bewogen werden, unmittelbar in die menschlichen Angelegenheiten einzugreifen, den gewöhlichen Lauf der Natur zu unterbrechen, oder die Unterbrechung durch untergeordnete gute oder böse Geister geschehen zu lassen. Allein diese Annahme ist kein Erzeugniß eines gottergeben Willens, keine Anerkennung der göttlichen Majestät. Es wird dabei stillschweigend angenommen, der Weltgang sey von dem Schöpfer mangelhaft eingerichtet, und bedürfe von Zeit zu Zeit einer Berichtigung; wie läßt sich aber dieses mit der Weisheit eines über alle Zeitbegriffe erhabenen Wesens in Einklang bringen? Die Natur ist Gottes Schöpfung, ihre Wunder erneuern sich täglich vor unsern Augen, coeli enarrant gloriam ejus. Es bedarf sohin keiner kleinlichen Wunder durch gute oder böse Geister oder wie immer mehr.

§. 521.

Von der Simonie. Vom Zinswucher. Zweikampf.

Unter **Simonie** versteht man die vertragsmäßige oder sonstige Hingabe geistlicher Sachen gegen weltliche, und umgekehrt. Der Name kommt von Simon Magus, oder Philosophus, welcher für den ersten Ketzer gehalten wird, weil er die Wundergabe mit Geld erkaufen wollte. s) Eine geistliche oder heilige Sache, und was damit zusammenhängt, soll bei der Simonie als bloßes Mittel des Gewinns betrachtet werden, obgleich solche kei-

---

s) Apost. G. 8. 9—24.

nen Schätzungspreis hat, und jedem Verkehr entzogen ist. Findet dieser Mißbrauch hinsichtlich der Spiritualien statt, so heißt er Simonia juris divini, wie z. B. wegen Sacramenten; bezieht er sich aber auf solche Gegenstände, welche mit den Spiritualien im Zusammenhange stehen, oder vermöge besonderer kirchlichen Anordnungen einem solchen Vertrags- und Nutzungsrecht nicht unterliegen dürfen, Simonia juris ecclesiastici. Das kanonische Recht erklärt jeden mit Simonie verknüpften Vertrag als nichtig und wirkungslos, daher wird eine daraus erfolgte Verleihung einer Kirchenpfründe nichtig, sollte sie auch bestätigt seyn. t) Derjenige, welcher, indem er eine Weihe ertheilt, sich zugleich einer Simonie schuldig macht, soll das Recht der Weihe, und die Pontificalien verlieren, der Geweihte weder seine erhaltene Weihe ausüben, noch zu höhern Weihen zugelassen werden dürfen. u) Streng genommen sollte für Ertheilung der Sacramente und für Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion namentlich für Dispensen weder Geld gegeben, noch angenommen werden. v) Unter welchen Clauseln dieses jedoch Anwendung findet, ist bereits erörtert worden. Betrug, wobei die Religion als Hülfsmittel dient, Mißbrauch des Göttlichen zu irdischen und gemeinen Zwecken, die Verweltlichung desselben, Heuchelei sind ohne Zweifel auch unter die Simonie zu zählen.

Vom Zinswucher und Zweikampf ist bereits gehandelt worden. w)

522.
§.

Von den Vergehen der Geistlichen überhaupt.

Ausser den erwähnten allgemeinen kirchlichen Vergehen können sich die Geistlichen noch besonderer, wegen der erhaltenen Weihe, der Führung ihres Kirchenamts, schuldig machen.

Deßhalb ist der Mißbrauch des geistlichen Amtes mit verschiedenen Strafen belegt; jener der Weihe hat die Irregularität zur Folge. x) Wer der auf ihm lastenden Kirchenstrafe ungeachtet noch Weihen empfängt, soll abgesetzt, und wer von einer nicht

---

t) Cap. 8. X. de pact. (1. 35.) cap. 6. de transact. (1. 36.) cap. 12. 39. X. de simon. (5. 3.)

u) Cap. 35. 45. de sim.

v) C. 104. C. 1. q. 1. cap. 24. X. de sim. concil. Trid. de ref. matr.

w) Vgl. S. 1488. wegen Zinswuchers, S. 1274. wegen Duells. Concil. Trid. sess. 25. cap. 19. de ref.

x) Vgl. §. 268. S. 815.

empfangenen Weihe Gebrauch macht, soll auf drei Jahre suspendirt werden. Der Cleriker, welcher ohne Priester zu seyn, die Messe hält, und ohne Autorität Beicht hört, soll degradirt werden. Dieselbe Strafe trifft auch den Priester, welcher die Beichtanstalt zur Verführung der Beichtkinder mißbraucht (sollicitatio ad turpia). y) Absetzung und ewiger Kerker soll das Loos des Beichtvaters seyn, der wissentlich und böslich das Beichtsiegel verletzt. z)

§. 523.

Von den gemeinen Kirchenstrafen. Von der Excommunication und dem Interdikt.

Die Kirchenstrafen treffen entweder alle Mitglieder der Kirche, oder haben ihre besondere Beziehung auf die Geistlichen.

Zu den allgemeinen Kirchenstrafen gehört der Kirchenbann oder die Excommunikation. Diese Strafe ist der Ausfluß eines allgemein gesellschaftlichen Rechts, welche ursprünglich entweder von der activen oder passiven Theilnahme am Gottesdienst ausschloß, im ersten Sinne die Geistlichen, im zweiten die Laien traf. Es hieß ehemals a communione prohibere. Die Aufhebung der Gemeinschaft konnte entweder eine Zeitlang zum Zweck der Besserung verfügt, oder auch zu einem gänzlichen Ausschluß ausgedehnt werden. In der Folge beschränkte sich diese Kirchenstrafe nicht blos auf den Ausschluß von den Sacramenten, sondern ging auch auf eine gänzliche Ausschließung von der Kirche, so daß die alte Excommunikation, excom. minor, in jene überging, welche nachher exc. major genannt wurde, welche letztere wieder die Regel bildete, während das bloße Nichtzulassen zu den Sacramenten die Ausnahme machte; deßhalb ward die größere Excommunikation auch mit Feierlichkeiten ausgesprochen, wie dieses in der Nachtmahlsbulle (in coena Domini) der Fall ist. b) Die Folge der größern Excommunikation ist von selbst die Ausschließung von den gottesdienstlichen Verrichtungen (officium divinum), vorzüglich aber von der Begehung des Meßopfers oder der Theilnahme daran. c) Für den Excommunicirten wird nicht gebetet. d) Derselbe

---

y) Conf. Bull. Bened. XIV. 1741 et 1748.

z) Cap. 2. X. de off. jud. ord. Vgl. §. 307. S. 971.

a) C. 18. C. 2. q. 1.

b) Vgl. §. 51. S. 131.

c) Cap. 43. X. de sent. excomm. (5. 39.)

d) Cap. 28. l. c. Die Frage, ob für einen nicht katholischen Landesfür-

ist unfähig, eine kirchliche Verwaltung zu führen, und kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben, ein Kirchenamt zu erlangen; er wird des kirchlichen Begräbnisses verlustigt. e) Der Verlust des Beneficiums kann zugleich durch die Bannungssentenz besonders ausgesprochen werden. f) Das Kirchengebot untersagt, mit dem Umgang zu pflegen, welcher mit dem großen Kirchenbann bestraft ist; daraus gehen wie von selbst die bürgerlichen Wirkungen für den Wechselverkehr hervor; wer nemlich mit einem solchen Gebannten umgeht, verfällt selbst in den kleinen Kirchenbann, g) wovon jedoch jeder Priester absolviren kann. Daher kann im Sinne des Kirchenrechts der Excommunicirte weder als Richter agiren, noch als Kläger, Advokat, oder Zeuge vor Gericht auftreten, wohl aber kann er als Beklagter in Anspruch genommen werden. h) Das spätere kanonische Recht hat sich mit diesen Folgen einer Excommunikation, welche eine deßhalb zu erlassende Sentenz voraussetzten, nicht begnügt; es stellte eine Reihe von Vergehen auf, welchen die Excommunikation gleich auf dem Fuße nachfolgen sollte; daher der Unterschied zwischen der excommunicatio ferendæ, et latæ sententiæ. Die Fälle der letzten Art wurden sogar bis in das Ungewisse vermehrt, so daß endlich das Concil von Constanz die alte Excommunikation ferendæ sententiæ wieder herstellte. i) Welcher häufige Gebrauch und sehr häufig auch Mißbrauch von diesem kirchlichen Strafmittel gemacht worden ist, lehrt die Geschichte. Es verlor aber gerade durch den häufigen Gebrauch seine Wirksamkeit, es beruhte auf dem Glauben an die Gerechtigkeit, und

---

sten in der katholischen Kirche gebetet werden dürfe, hat sich längst gegen die Absicht der Nachtmahlsbulle, welche von allen katholischen Mächten geächtet, und selbst in Rom stillschweigend ausser Gebrauch gesetzt ist, im Sinne der apostolischen Lehre selbst mit Ja entschieden.

e) Cap. 3. de cler. excomm. (5. 27.) cap. de offic. vicarii in 6to. cap. 8. de cler. excomm. cap. 12. de sepult. (3. 28.)

f) Cap. 53. §. 1. in fin. de appell. (2. 28.)

g) Cap. 29. de sent. excomm. Der berühmte Bann, welcher am 10. Juni 1809 gegen Napoleon und die Theilnehmer an der Invasion des Kirchenstaats geschleudert worden ist, war blos der kleine, der größere hätte jede Verbindung mit den Kardinälen und der Priesterschaft aufgehoben. Auch dieser kleine Kirchenbann wurde in der That ignorirt.

h) Cap. 24. de sent. et rejud. (2. 27.) cap. 8. h. t. in 6to. cap. 2. 5. de except (2. 23.)

i) Conf. *Gærtner*. Corp. j eccl. cath. II. p. 152.

das Daseyn schwerer Verbrechen. Allein der entartete Gebrauch untergrub nothwendig diesen Glauben. Wie verführerisch diese Waffe in der Hand der Kirchenobern sey, beweist auch schon das Zeitalter Justinians; dieser die Kirche so begünstigende Fürst sah sich doch gezwungen, gegen den erwähnten Mißbrauch einzuschreiten. k) Auch das Concil von Trident sah es ein, daß die Zeit, um allerlei Nebenzwecke durch die Excommunikation zu erzielen, vorüber sey, es empfiehlt Ziel und Maaß. Das denkwürdige Register oder die Scala von Excommunikationen, welches die Nachtmahlsbulle zur Schau stellte, hat an der Zeit, und dem königlichen Placet seine Wirksamkeit oder alte Bedeutung verloren. Schon seit 1768 darf ohne kaiserliche Genehmigung in Oestreich keine Excommunikation öffentlich ausgesprochen werden. Die Gerichtsbarkeit der Kirchengewalt wird immer mehr auf den innern Gerichtshof, und das Reich des Gewissens zurückgewiesen. Kein Akt derselben darf bürgerliche Verhältnisse berühren, und Unruhe unter Dritten verbreiten; daher darf in der Absicht, um *einer immer* möglich leidenschaftlichen, sohin widerrechtlichen Handlung vorzubeugen, ohne Wissen der Staatsmacht nunmehr keine Excommunikation verhängt werden. l)

§. 524.

Vom Interdikt.

Unter dem Worte Interdikt versteht man die Excommunikation im ausgedehnten Sinne des Worts. Es ist eine besonders seit dem 11ten Jahrhundert üblich gewordene Censur, sie untersagt die öffentliche Vollziehung oder Haltung des Gottesdienstes bezüglich auf gewisse Personen, oder Orte (interdict. locale, speciale), oder in einem Lande, wo es freilich unmöglich ist, auch jeden Lebensverkehr aufzuheben (interdict. generale). Im Mittelalter sagt Walter, m) wurde das Interdikt meistens auf *ganze*

---

k) Conf. Nov. 123. cap. 11. und damit übereinstimmend c. 4. C. 24. q. 3.

l) Die Excommunikation spielt in der griechischen Kirche, besonders in wieferne sie unter osmanischer Herrschaft bisher stand, eine sehr bedeutende Rolle; so wie auch bei den dortigen Juden. Der Bann bringt sie ausser dem Gesetz, nur die schleunigste Unterwerfung kann Verzeihung hoffen. Die Steuern werden mittels des Banns eingetrieben, und wer sich untersteht, vom Ausspruche des Oberrabiners an einen türkischen Richter zu appelliren, den trifft der Bann.

m) Walter, K. R. Ausg. 7. S. 308. — Vgl. dagegen J. Babor,

Städt und Provinzen angewendet, welche sich eines großen Frevels gegen die Kirche schuldig gemacht hatten. Das Wahre davon ist, daß man anfangs mächtige Landesherrn, welche die Excommunikation nicht fürchteten, durch den Schrecken dieses energischen Mittels zum Gehorsam, vielleicht auch oft zur Entsagung ihrer Willkühr bestimmen wollte; darauf wendete man diese gegen kleinere Tyrannen wirksam gefundene Waffe auch gegen große Regenten und ganze Staaten an, um sie nicht blos wegen kirchlicher, sondern auch sonstiger weltlicher Zwecke nachgiebig zu machen. Schuldige und Unschuldige wurden wie bei einem rohen Kriegsstand in eine Klasse geworfen; die Bestrafung der Unterthanen sollte sie zum Ungehorsam gegen ihre Regenten, ja zur Empörung bestimmen, und jene machtlos machen und zur schleunigen Besserung zwingen. Wie die einfache Excommunikation, so verlor auch das Interdikt durch häufigen Mißbrauch seine Wirkung, und trug nicht wenig zur Verwilderung und theilweisen Verachtung des Gottesdienstes, welcher so willkührlich entzogen werden konnte, bei. n) Das Strafedikt verlor allmälig seine Wirkung. o) Schon vorher hatten die traurigen Wirkungen dieses tumultuarischen kirchlichen Strafmittels die Päpste zu Modificationen und Milderungen in dessen Vollziehung zu spät veranlaßt. Es wurde endlich auf die Unterlassung einzelner feierlicher gottesdienstlicher Handlungen eingeschränkt, p) und schien gänzlich verschwunden, als in unsern Tagen ein Fragment davon unter der Benennung von Kirchentrauer in dem Erzbisthume Gnesen und Posen zum Vorschein kam, q) was auch eine noch nähere Bezeichnung der Natur des

---

Ursprung, Fortgang und Schicksal der Excommunikationen und der Interdikte unter den Christen. Wien 1792.

n) Die Stadt Würzburg war viele Jahre mit dem Interdikt belegt; das Domkapitel hatte gegen die zu Avignon erfundenen Vorbehalte sein Wahlrecht unter Billigung der Bürgerschaft ausgeübt. In dieser gesetzlich frei ausgeübten Bischofswahl lag das schwere Verbrechen gegen die Kirche (den Papst in Avignon) nach Walter, welches das Ungewitter des Interdikts herbeizog.

o) Die letzten Beispiele sind die Inderdikte von Paul V. gegen Venedig, und von Sixtus IV. gegen Florenz. Die ganze Republik Venedig hatte sich des Verbrechens von Verletzung der (gegenwärtig allgemein aufgehobenen) kirchlichen Immunität schuldig gemacht.

p) Cap 26. de sent. excomm. in 6to.

q) Die noch schwebenden kirchlichen Zerwürfnisse im Großherzogthum Posen liegen hier auch schon wegen Mangels der Instruktionsakten ausserhalb jeder kritischen Betrachtung. Allein das zur Schlichtung jener

Interdikts nothwendig macht. Das eigentliche Interdikt untersagt Solchen, welche ohne Genugthuung dazu Veranlassung gegeben haben, überhaupt die Sacramente zu reichen. Nach neuern päpstlichen Verordnungen ist die Spendung der Sacramente der Taufe, Firmung, der Buße und des Abendmahls an andere Personen gestattet; auch darf an den Hauptfesttagen feierlicher Gottesdienst gehalten werden, woran mit Ausnahme der Excommunicirten die mit dem Interdikt Beladenen Antheil nehmen dürfen. An allen übrigen Tagen sind die Letzten vom Gottesdienst ausgeschlossen, derselbe soll nur geheim, und bei verschlossenen Thüren gehalten werden. r) Den mit Interdikt Belegten ist das ordentliche feierliche Begräbniß auf geweihter Erde versagt, nur die Geistlichen dürfen jedoch im Stillen an einem geweihten Orte in der Kirche begraben werden. s) Wird eine Gemeinde mit dem Interdikt belegt, so ist die Geistlichkeit nicht von selbst eingeschlossen, und umgekehrt; es sollen deßhalb bei einem örtlichen Interdikt die einzelnen Personen und Korporationen besonders bezeichnet seyn. — Noch kommt im kanonischen Recht die Einstellung des Gottesdienstes (cessatio a divinis) vor, wozu sich ehemals die Geistlichkeit bis zur Erhaltung von Genugthuung wegen einer der

---

Verhältnisse gewählte Stück eines Interdikts scheint jedenfalls ungeeignet, und mit dem Rechte und den kanonischen Satzungen nicht im Einklange zu stehen. Abgesehen davon, daß, was für die Verhältnisse jenes Landes nicht unbedeutend ist, dessen katholische Bewohner durch die zur Schau getragene Einstellung des feierlichen Gottesdienstes gleichsam in den obwaltenden Streit mit hineingezogen und gleichsam zu Mitrichtern gemacht werden, erscheint jene unverdiente Entziehung von vielen kirchlichen Feierlichkeiten, worauf sie ein unverwirktes Recht haben, als widerrechtlich, ja auch wegen des zu gleicher Zeit stattfindenden Stillstands eines bedeutenden Theils der Diözesanverwaltung als unkanonisch, da Seelsorge und bischöfliche Verwaltung durch kein äusseres Ereigniß zum Nachtheil der Gläubigen, welche darauf ein Recht haben, unterbrochen werden dürfen, und die kanonischen Gesetze bei Verhinderung der Person des Bischofs deßhalb hinlängliche Vorsorge getroffen haben. Nur die Anordnung eines Kirchengebets pro concordia sacerdotii et imperii scheint an der Stelle. Endlich dürften dort überhaupt auffallende äussere Schritte schon im Interesse der durch Kirche und Nationalität befreundeten Katholiken in einem benachbarten Lande wohl zu überlegen seyn.

r) Cap. 43. X. de sent. excomm. cap. 19. 24. h. t. in 6to.

s) Cap. 11. de poenit. (5. 38.) cap. 24. de privil. (5. 33.)

Kirche angethanen Unbild berechtigt glaubte. [t]) Allein eine solche Selbsthülfe zum Theil wieder auf Kosten Unschuldiger ist heut zu Tage gesetzwidrig. Vergehen und Verbrechen jeder Art fallen den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anheim.

§. 525.

Standes- und Amtsstrafen der Geistlichen.

Den obern Kirchenbehörden steht zunächst die Aufsicht auf die Erfüllung der Standes- und Amtspflichten, und die Rügung deren Hintansetzung auf dem Disciplinarweg zu.

In dieser Absicht werden von der kirchlichen Oberbehörde Rügen und Verweise ertheilt, auch können bis zu einem gewissen Grade Geldstrafen, und ein kurzer Arrest erkannt werden. Da aber die Geistlichen zu gleicher Zeit auch öffentliche Diener sind, da sie mancherlei Geschäfte im Auftrage des Staats zu besorgen haben, da der Staat bei einer guten Amtsführung der Geistlichen vielfach betheiligt ist, so muß die kirchliche Behörde, um die Eintracht zwischen Staat und Kirche zu erhalten, von jedem erheblichen Vorfall, und von jeder Anwendung des ihr zustehenden Strafmaßes der Staatsverwaltung Nachricht geben, sowie wieder seiner Seits der Staat der Kirchenbehörde Kunde gibt, falls er hinsichtlich der den Geistlichen anvertrauten weltlichen Funktionen etwas dieser Art beschließen, oder eine Strafuntersuchung gegen einen Geistlichen erkannt würde. Schon dadurch werden viele allenfallsige Mißverständnisse abgeschnitten, und die beiderseitige Wirksamkeit verstärkt. Vorzüglich wichtig ist dieses bei den besondern über die Geistlichen verhängten Censuren.

1) Die Suspension. Diese Censur untersagt dem Geistlichen eine Zeitlang die Ausübung seines Ordo, oder seines geistlichen Amts, oder den Genuß seiner Pfründe, oder eines mit dem andern, oder aller drei zugleich. Die Suspension kann demnach eine allgemeine, oder eine besondere, eine vollständige oder unvollständige seyn. Die Suspension vom Amte schließt jene vom Ordo, nicht aber vom Genuß des Benefiziums ein. Sie kann auch die Folge einer verhängten Excommunikation seyn, weßwegen der Geistliche ausser Verbindung mit den Gläubigen bleiben muß, sein Amt nicht ausüben darf. Die Suspension kann auch nur blos an einem bestimmten Orte von Wirkung seyn, nicht aber an einem andern, sie kann nicht blos örtlich, sondern allenthalben, also persönlich wirken.

---

t) Cap. 2. 8. de offic. ord. in 6to (1. 16.)

Daß eine Suspension vom Amte nicht auch jene vom Benefizium an und für sich zur Folge habe, sagt das kanonische Recht ausdrücklich, u) gerade so wie die Suspension von der Weihe nicht nothwendig jene von der Jurisdiktion nach sich zieht. v) Die Suspension kann Strafe seyn, wenn ihre Dauer nicht wie bei der Censur durch Besserung bedingt ist, sie kann auch auf unbestimmte Zeit gelten, und gemischter Natur seyn. Als provisorische Maßregel kann sie vorkommen, wenn gegen einen Geistlichen eines schweren Verbrechens wegen eine Specialuntersuchung verhängt werden sollte, wovon natürlich das Gericht die Kirchenbehörde zu benachrichtigen hat, damit ihrerseits wegen der Amtsverhältnisse die geeignete Vorsorge getroffen werden könne.

2) Von der Suspension unterscheidet sich die Versetzung eines Geistlichen von einer Stelle auf die andere, welche, wenn sie gegen den Willen des Betheiligten und unter ihm ungünstigen Verhältnissen geschieht, auch als Strafe betrachtet werden muß, während es auch Versetzungen auf Ansuchen gibt, oder solche, welche als Beförderung anzusehen sind. w)

3) Die Absetzung ist eine zur Strafe erkannte Entziehung der geistlichen Funktionen, sohin auch des Ordo; sie erstreckt sich wegen des damit zusammenhängenden Benefiziums nach der Maxime: beneficium datur propter officium, auch auf dieses. Der Abgesetzte wird unfähig, nicht nur das frühere Benefizium zu genießen, sondern auch ein neues zu erwerben. x) Nach der alten Disciplin traf einen solchen die Excommunikation von der klerikalischen Communion; es blieb ihm nur jene der Laien, daher der Ausdruck: reductio ad communionem laicam. Man unterschied die communio activa, weil die Geistlichen heilige Handlungen verrichtend mit der Gemeinde communicirten, und die communio passiva der Laien. y) In der Folge, wo sich die Lehre vom privilegirten Gerichtsstand der Cleriker und ihren eigenthüm-

---

u) Cap. 10. X. de purg. can.

v) Cap. 15. 49. de R. I. in 6to. Diese Stellen wollen in zweifelhaften Fällen die geringste Strafe verhängt, überhaupt einem Straferkenntniß die möglichst geringste Wirkung beigelegt wissen.

w) Man hat hier und da z. B. gewisse mit Beschwerden, und geringen Einkünften verbundene Pfarreien zu Straf- und Bußpfarreien gestempelt, was für die Pfarrkinder weder schmeichelhaft, noch zuträglich erscheint.

x) Cap. 13. de vita et hon. cler. (3. 1.) cap. 4. X. de cler. excom. (5. 27.)

y) Conf. c. 13. D. 55. C. 52. D. 50. C. 6. 9. 10. D. 54

lichen Standesverhältnissen weiter ausgebildet hatte, kam in gewissen Fällen die feierliche Absetzung oder Degradation hinzu. Die Absetzung als kirchliche Strafe schließt die Erwerbung eines andern Kirchenamtes aus, der Abgesetzte soll in ein Kloster, oder an einen andern schicklichen Ort gebracht werden, und Buße thun, z) derselbe wird kirchlich todt. Die Degradation kann entweder mündlich, oder unter Vornahme gewisser vorgeschriebener Ceremonien und Abnahme der verschiedenen hierarchischen Auszeichnungen geschehen. a) Ehemals, wo die geistlichen Gerichte auch über gemeine Verbrechen der Cleriker erkannten, wurde die feierliche Degradation in dem Falle angewendet, wenn ein Geistlicher sich eines Verbrechens schuldig machte, worauf die Gesetze die Todesstrafe, oder die Verstümmelung der Glieder gesetzt hatten. b) Insbesondere will sie das Decretalrecht wegen offenbarer Ketzerei verhängt wissen, c) dann wegen Meuchelmords, d) und wegen Verfälschung päpstlicher Erlasse. e) Das geistliche Gericht soll in solchen Fällen den Degradirten der weltlichen Obrigkeit mit der Bitte überliefern, denselben am Leben zu schonen. f) Ehemals hatten die Klöster noch ihre eigenthümlichen Straforte und Strafen; g) allein dieses hat aufgehört; blos eine geringe Disciplinarstrafe ist den Klosterobern zu verhängen gestattet, das Maaß ist bestimmt, es gibt keine Privatkerker mehr, und jedem Geistlichen ohne Unterschied steht der Recurs an den Landesfürsten zu, wenn er in seinen Rechten gekränkt ist, oder seine Obern die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben sollten. h) Mit Erlöschung des privilegirten Gerichtsstandes von Geistlichen, wenn

---

z) C. 11. D. 81.

a) C. 4. c. 15. q. 7. cap. 2. de poenis in 6to. (5. 9.)

b) Cap. 4. X. de rapt. (5. 17.) cap. 10. de jud. (2. 1.) cap. 27. de V. S. (5. 40.)

c) Cap. 9. X. de hær. (5. 7.)

d) Cap. 1. de homicid. in 6to.

e) Cap. 7. de crim. fals. (5. 20.)

f) Cap. 27. de V. S. (5. 40.)

g) Vgl. Criminalproceß der P. P. Franciscaner. Straßburg 1770. — In Oestreich sind durch die Ver. v. 1770. 1783. die Privatkerker der Klöster aufgehoben. Den Obern ist blos väterliche Züchtigung gestattet. Selbst bei Verhängung geringer Strafen an Cleriker durch den Bischof wird die Zustimmung der Regierung gefordert. Ver. v. 14. August 1797. Die Entziehung oder Schmälerung von Temporalien kann nur durch die weltliche Macht geschehen.

h) Vgl. §. 218. S. 672 ff.

solche Verbrechen begehen, hat die alte Bedeutung der Degradation besonders der feierlichen aufgehört. Schon vor der franz. Revolution nahmen die französischen Gerichte auf die vor Verhängung einer Kriminalstrafe vorz nehmende Degradation keine Rücksicht mehr, man sah sie als nothwendige Folge der Strafe an, und heut zu Tage wird im Grunde nur die kirchliche Behörde in Kenntniß gesetzt, dasjenige innerhalb eines festgestellten Termins vorzunehmen, was sie für geeignet hält; nach Ablauf dieses Termins wird ohne weiteres zur Vollziehung der Strafe geschritten. i) Uebrigens hatte früherhin die Degradation der Geistlichen zur Absicht und Wirkung, den Degradirten der Sclaverei zu überliefern. k)

§. 526.

Ueber das Verfahren bei der Untersuchung von Vergehen der Geistlichen nach dem kanonischen Recht.

Das kanonische Recht ging bei den Strafuntersuchungen vom Accusations- in den Denunciations-, und endlich in den Inquisitionsproceß über, und verschaffte diesem letztern auch Geltung und Herrschaft in den weltlichen Strafgerichten. l)

Zu einer Untersuchung gehören vorerst wenigstens Inzichten über das begangene Vergehen und dessen angeblichen Urheber. Dieser muß genau gehört, und ihm hinreichende Gelegenheit gegeben werden, sofort seine Unschuld zu beweisen. Die Untersuchung verbreitet sich zuerst allgemein über das obwaltende Verhältniß, und geht dann näher in die Sache selbst ein; die Fragen müssen klar und deutlich gestellt seyn, keineswegs aber soll der Untersuchte dadurch verwickelt, und durch ein künstliches Netz gleichsam gefangen werden.

Der zur Untersuchung delegirte Richter muß den Kläger, oder Denuncianten, den Beklagten, und alle Personen, welche etwa eine Kenntniß von der Sache haben, hören; er hat nach Umständen Augenschein einzunehmen, die Vorlage dienender Ur-

---

i) Es mag zu einer andern Zeit gut gewesen seyn, von einer den geistlichen Personen gleichsam materiell anklebenden Heiligkeit auszugehen. Allein die neuere Zeit betrachtet die Werke, ohne auf solche dogmatisch mystische Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

k) Con. 39. cod. theod. de episc. et cler. Nov. 123. cap. 14.

l) Conf. *Thomasius* de orig. process. inquis. §. 35 ff. — I. H. *Böhmer,* I. E. P. V. I. §. 81. ff. — C. 24. X. de accus. P. G. O. Art. 6. 11. 12—14. §. 214 und 219.

kunden zu verlangen, diese zu prüfen, die Widersprüche in den Aussagen der Parteien und der Zeugen diesen vorzulegen, und auf Erzielung eines freien unumwundenen Geständnisses durch rechtliche Mittel zu wirken; er hat Alles in ein gehörig geführtes Protocoll einzutragen, welches die verhörten Personen nach deutlicher Vorlesung zu unterzeichnen haben. Diese Akten gelangen an den competenten Richter, welcher, wenn sie spruchreif sind, seine Sentenz fällt. Das kanonische Recht läßt nicht blos, wie das alte Civilrecht, streng juridische, sondern auch künstliche Beweise zu. Ist die Schuld nicht erwiesen, so hat der Angeschuldigte den gegen ihn vorhandenen Verdacht durch den Reinigungseid zu beseitigen. Daß an dessen Stelle leider auch in den ehemals kirchlichen Gerichten die Tortur trat, daß man aus jedem Verdächtigen das Geständniß eines sogar durch den Richter erst geschaffenen Verbrechens zu erwirken suchte, daß es sogar ausserordentliche Verdachtsstrafen bei Ermangelung des vollen Beweises gab, ist bekannt.

Uebrigens kennt das kanonische Recht die Loszählung von der Instanz (absolutio ab instantia) mit ihren für den so Losgesprochenen drückenden Folgen nicht. Die Stelle, welche man zur Rechtfertigung aus dem kanonischen Recht gewöhnlich anführt, spricht nicht von einer Criminal-, sondern von einer Civilklage. *m*)

Ehemals wurde der Beweis der Nichtschuld durch Gottes-Urtheile, oder durch Eide geführt; hier schwur sich der Angeklagte mit seinen Eideshelfern los, oder er ward zum Uebersiebnen zugelassen. *n*) Es gab sohin einen bloßen formellen Beweis von Schuld und Nichtschuld; der Eid und namentlich auch der Reinigungseid hörte später auf, Beweismittel zu seyn. Dieses ward blos in den Zeugen, und im Geständniß gesucht, und letzteres durch Tortur erpreßt; diese Tortur war es auch, welche bewirkte, daß das aus Italien sich verbreitende Institut der Absolution von der Instanz selten in Anwendung kam. Auch der Reinigungseid ward verdrängt, angeblich um wegen obwaltenden Verdachts einen etwaigen Meineid abzuhalten. *o*)

---

m) Cap. 15. X. de jud. (2. 1.)

n) Vgl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 856 ff.

o) Vgl. G. A. Zachariä, Archiv für Criminalrecht 1839. St. 3. S. 371. ffl. Die Loszählung von der Instanz betr.

§. 527.

Noten zur Gerichtsbarkeit der protest. Kirche.

Indem sich die neue oder protestantische Kirche gestaltete und organisirte, entfernte sie sich nicht gänzlich von den Instituten der altkatholischen, vielmehr behielt sie Vieles, in so weit es der aufgestellte Lehrbegriff erlaubte, bei, weil es an einem Organisationsplan mangelte, die Gewohnheit ihr Recht behauptete, und insbesondere die Juristen, deren die Theologen nicht entbehren konnten, auf das alte kanonische Recht sich hinneigten. So wurden die neu errichteten oder von den Landesherrn bestellten Consistorien gleichsam die Erben der ursprünglich bischöflichen Gewalt, und wenn diese im Laufe der Zeit bedeutend, namentlich durch das neue Verhältniß von der Kirche zum Staat, und der consequentern Entwickelung des kirchlichen Lebens sich verminderte, so sind davon doch bis auf den heutigen Tag mancherlei Folgen geblieben, welche ihre Erklärung aus dem alten nur modificirten Kirchenrecht finden. In Gemäßheit der Augsburgischen Confession *p*) sind zwar die Protestanten von der Immunität der Geistlichen in Ansehung der weltlichen Gerichte abgegangen, in so fern es sich von bürgerlichen Vergehen der Geistlichen handelte; aber immer blieb eine den alten bischöflichen Officialaten ähnliche Gerichtsbarkeit für die Consistorien. Man nahm an, daß denselben bei allen gegen die Geistlichen ruchbar gewordenen Vergehen die erste Untersuchung zustehe, jedoch gab man, im Falle der Thäter in flagranti ergriffen worden, oder die kirchliche Behörde in Verfügung einer Untersuchung säumig war, die Zulässigkeit eines ersten Einschreitens der weltlichen Gerichte zu. *q*) Dem kanonischen Recht gemäß erachteten sich auch die Consistorien nicht für befugt, gegen einen Geistlichen eine Leibes- und Lebensstrafe zu verfügen; ergab sich also aus der Generaluntersuchung, welche sich die Consistorien gegen angezeigte Geistliche beilegten, daß eine härtere Strafe als jene der Amtsentsetzung in Frage sey, so wurden die Akten zum Behuf der Specialuntersuchung, dann zur Fällung und Vollziehung der Sentenz dem weltlichen Richter überlassen. In dieser Art von Gerichtsbarkeit über die Geistlichen be-

---

p) Conf. Aug. Art. 28.

q) Vgl. Weber sächs. K. R. B. I. S. 643. Nota 69 — Eichhorn K. R. II. S. 109 fll.

fanden sich die Consistorien bis zur neuern Zeit in manchen deutschen Landen. r) Allein diese machte wie in der katholischen, so auch in der protestantischen Kirche solche Art von geistlicher Gerichtsbarkeit größtentheils verschwinden; den Consistorien ist nur in der Regel einer Disciplinargerichtsbarkeit die Standes- und Amtspflichten der Geistlichen betreffend geblieben, wenn diese nicht als Justizsachen sich darstellen. s) Alles kommt jedoch auf die nicht allenthalben gleichmäßige Instruction für die Consistorien an. t) Sie üben oft eine Art von Administrativjustiz, können aber ohne Genehmigung des Staatsregenten weder eine Entlassung noch Entsetzung wegen Amtsvergehen verfügen, was schon aus dem Verhältniß des Kirchenamts zum Staat hervorgeht.

§. 528.

Von den protestantischen kirchlichen Vergehen und Strafen.

Daß man sich in der protestantischen Kirche, im Widerspruch mit der evangelischen Freiheit, der Verketzerung und sohin auch der Bestrafung der Ketzerei hingegeben hat, daß Duldsamkeit auch dort lange Zeit unbekannt war, weßwegen nur an die Verfolgung der Cryptocalvinisten in Sachsen, und selbst Calvins gegen Servet erinnert zu werden braucht, ist leicht erklärlich, indem bei einer Veränderung von Dingen die Urheber, noch mehr aber ihre blinden Nachahmer und Nachbeter sich ein Verdienst für die Festhaltung der neuen Ordnung erwerben zu können glauben, wenn sie anders Denkende verfolgen; insbesondere da die Unduldsamkeit und der Fanatismus nicht blos bei dieser oder jener Religionsform, wenn sie bei einer bestimmten Stufe von äusserer Entwickelung angekommen ist, angetroffen wird. Nur wegen einer absichtlichen fortgesetzten und consequenten Abweichung von dem Lehrbegriff, von dem Symbol der Kirche kann nöthigenfalls ein Geistlicher als unfähig von seinem Amte entfernt werden, ohne daß ihn sonstige bürgerliche Nachtheile treffen; Glaubensirrthümer von Laien, sie mögen sich in Reden oder Schriften äussern, wenn sie nicht geradezu eine grobe Verletzung der einer Kirche öffentlich zugestandenen Rechte, im Grunde eine schwere Injurie enthalten, sind als bloße Abweichungen im Glauben einer Belehrung, aber keiner Bestrafung kirchlicher Seits fähig.

---

r) Weber a. a. O. S. 623 ffl.

s) Preuß. L. R. II. 11. §. 535.

t) Vgl. §. 153 u. 154. §. 170. §. 163. S. 471.

Eine **Simonie** wird nach dem protestantischen Kirchenrecht blos als ein Vergehen, wegen Amtserwerbung durch unerlaubte Mittel, oder wegen Amtsvergehen betrachtet. Es ist aber kein Amtsvergehen, wegen geistlicher Verrichtungen erlaubte Sporteln zu nehmen, jedoch dürfen jene wegen noch nicht geleisteter Zahlung nicht verweigert werden. Die Simonie in obiger Bedeutung wird häufig wie das crimen ambitus angesehen, und vom weltlichen Richter gestraft. *u*)

Im Uebrigen nahm die protest. Kirche, was die eigentlichen Kirchenstrafen anbelangt, den großen und kleinen Bann, wenn auch mit Modifikation in sich auf. *v*) Sogar bürgerliche Wirkungen wurden wegen einer Reihe von rein kirchlichen und gemischten Vergehen verhängt, wenn solche den Kirchenbann zur Folge hatten. *w*) Man ließ solche offene Sünder nicht eher zum Abendmahl, als bis ihre Vergehen vor der Gemeinde öffentlich gerügt waren, sie Reue bezeugt und Abbitte geleistet hatten. Die wegen grober Laster fruchtlos Gewarnten wurden mit dem Kirchenbann belegt, welcher nur durch entsprechende Kirchenbuße aufgehoben werden konnte. Die starken Mißbräuche, welche besonders gleich Anfangs von den Pfarrern in Ansehung des Kirchenbanns gemacht wurden, bewirkten, daß das Recht, diesen auszusprechen, den Consistorien übertragen wurde. *x*) Der Gebrauch des Kirchenbanns hörte indessen im 17ten Jahrh. in der protestantischen Kirche in der alten Bedeutung auf; nur gab es noch Bußübungen wegen fleischlicher Vergehen, und Fornikationsstrafen, welche auch die neuere Zeit entfernte; Privatermahnungen traten an die Stelle. Obgleich es schon ein kirchengesellschaftliches Recht ist, offenbar Unwürdige von der Theilnahme an den Sacramenten auszuschließen, so muß doch soviel als möglich dabei jedes Aufsehen entfernt, und dem betreffenden Theile, welchem jedoch auch die Berufung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zusteht, diese Strafe privat angekündigt, oder nach geschehener Vorladung unter Be-

---

u) **Preuß**. L. R. II. 20. §. 323 ffl. II. 11. §. 337.

v) Conf. Aug. Art. 28. Näheres enthalten die schmalkaldischen Artikel von der Gewalt der Bischöfe.

w) **Schlegel**, Hannov. K. R. I. S. 315. ffl.

x) In der **Pfalz** (Rheinbayern) haben die Presbyterien das Recht einer zeitlichen Ausschließung von der Communion, die Consistorien, vorbehaltlich der Appellation und der Berichterstattung an die Oberbehörde, das Recht, auf den Kirchenbann zu erkennen.

lehrung und Ermunterung zur Besserung vertrauungsvoll eröffnet werden.

Wie der Kirchenbann bei ganz veränderten kirchlichen und politischen Verhältnissen als Strafe ausser Uebung gekommen ist, so auch die Kirchenstrafe wegen Versagung des feierlich kirchlichen Begräbnisses, was nur die Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses auf die Todesstrafe seyn kann, höchstens wählte man in einzelnen Fällen das stille Begräbniß, und hütet sich, die Hinterlassenen zu kränken. Das Interdikt kennt die protest. Kirche nicht, wohl aber noch mehrere die Geistlichen treffenden Strafen.

Die Suspension als provisorische Maßregel wegen einer gegen einen Geistlichen eingeleiteten Untersuchung, welche durch ein freisprechendes Erkenntniß ihre Wirksamkeit wieder gänzlich verliert, dann als Disciplinarstrafe, wenn ein Aergerniß vom Geistlichen gegeben ward. Die Amtsentsetzung (remotio ab officio) hat bei den Protestanten den Verlust der Standesrechte und des Beneficiums zur Folge, denn alle diese Rechte werden hier als blos an das Amt geknüpft erachtet, und gehen mit demselben verloren. y) Dieselbe Wirkung tritt bei der Dienstentlassung ein, welche nur ein milderer Ausdruck von Amtsentsetzung ist. Die Versetzung in den Ruhestand ändert dagegen an den Geistlichen Standesrechten nichts.

Auch die Degradation war ehemals in der protestantischen Kirche gebräuchlich, oder sie wurde, insoferne ein Geistlicher rechtskräftig zu einer schweren Criminalstrafe verurtheilt war, noch ausgesprochen; da aber solche Straferkenntnisse zu gleicher Zeit sich auch auf Absetzung von allen Würden des geistlichen Standes erstrecken, so muß die Beibehaltung dieser Feierlichkeit als der Wirkung nach überflüssig erachtet werden.

Wie in der katholischen Kirche ist auch in der protestantischen der Kirchenbehörde eine bloße Disciplinargewalt verblieben, besonders was die Geistlichen belangt. Sie besteht in der Befugniß, Warnungen, Rügen, Verweise zu ertheilen, auf kurze Zeit die sogenannte Gehorsamsstrafe, nemlich die Einsperrung zu verhängen, Geldstrafen im bestimmten Betrage aufzulegen. Allein weder die Geldstrafe, noch die Suspension, Versetzung, und Absetzung, noch sonst eine bedeutendere Disciplinarstrafe darf ohne Wissen oder auch Zustimmung der weltlichen Behörde vor sich gehen. In jedem Falle bleibt das Recht der kirchlichen Berufung, und des

---

y) Preuß. L. R. II. 11. §. 104 – 107.

Recurses an den Landesregenten vorbehalten. *) Die Versetzung, Remotion wird durch geringere Vergehen herbeigeführt, wenn der Geistliche durch sein Betragen an dem Zutrauen der Gemeinde verloren hat; sie kann natürlich nicht ohne Staatsbewilligung geschehen, und auch vom Staate im öffentlichen Interesse herbeigeführt werden.

---

*) Vgl. Preuß. L. R. die katholisch-kirchliche Disciplinargewalt betr. Th. II. 11. §. 125. Die prot. §. 127. a. a. O.

Ende.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahl bedeutet die Seite des Handbuchs.)

A.

Abbreviator 291.
Abdankung 249. 908.
Abendandacht 1229.
Abendmahl 396. 958. 961. 1251.
Abfall 1138.
Abgaben kirchl. 317.
Ablaß 966. 969. 1510.
Absetzung der Bischöfe 249. der Geistlichen 1548.
Absolution 258. 970. 961. von der Instanz 1551.
Abstimmung 857. 912.
Abstinenz 1263.
Acclamation 912.
Advent 1249.
Advokatie 647. 921.
Aebte 384. 1220.
Agende 456. 1241. 1539.
Ahnenprobe 340.
Akolyth 222.
Albani 1069.
Albe 1284.
Alexander VI. 98. 297.
Alimentation 1199. 1211.
Allianz h. 395.
Allocution päpstliche 236. 407. 679. 765. 770.
Altar 1282. privilegirter 970. 1391.
Alter eheliches 1021.
Amortisation 701. 858. 888. 1391.
Anklageproceß 1454.
Annaten 336. 906.
Annulus piscatorius 130.
Annus discretionis 1046.
Anordnung disciplinare 178.
Anstalten milde 1316.
Anwartschaft 340.
Anzeige evangelische 1451.
Apocrisiar 515.
Apologie d. A. C. 67. 427.
Apostasie 1522.
Appellation 1105. 1502. 1507. an den Papst 19. 253. an den Landesherrn 672.
Archicapellan 515.
Archidiakon 337. 1435. 1459.
Archiepiscopi 304.
Archimandrit 397.
Arm kanonisch 1154.
Armenquart 703. 755. 1436.
Armenrecht 1448.
Arrest 1479.
Arrha 999.
Artikel organische 103. 468. 722. 765. schmalkaldische 67.
Aschermittwoch 1250. 1262.
Assistenz aktive passive 1075. 1079. 1135. 1142.
Asylrecht 1286.
Athanasius 390. 557. vgl. Görres.
Audientia episcopolis 511. 1426.
Aufgebot 1003.
Auge kanonisches 817.
Aufsichtsrecht weltliches 124. 647.
Ausnahmsgesetze 791.

Digitized by Google

Aussegnung 1077. 1221.
Ausschuhung, jüdische 1214.
Aut duc aut dota 1000. 1002.
Auto da fé 417.
Autokratie 228. 230.
Autonomie 88. 177. 420. 429. 433. 511. 791. 857.
Avignon 50. 59. 132. 197. 334.

B.

Baader, Franz 271. 621.
Baden 139. 455. 475. 599. 655. 689. 692. 752. 1054. 1105. 1136. 1420. 1500.
Basilika 1279.
Baubeitragsquoten 1311.
Baulast, kirchliche 1292. 1298.
Bayern 6. 94. 115. 138. 321. 329. 333. 336. 353. 361. 362. 372. 374. 377. 379. 383. 389. 455. 481. 495. 497. 599. 654. 667. 683. 689. 693. 703. 743. 748. 750. 751. 753. 799. 810. 814. 826. 851. 881. 886. 899. 900. 918. 924. 944. 979. 1004. 1020. 1057. 1062. 1069. 1074. 1106. 1108. 1115. 1131. 1159. 1198. 1212. 1391. 1395. 1404. 1420. 1429. 1432. 1434. 1435. 1438.
Beatification 253.
Beerdigung 721. 1267.
Beicht 963. 970. 1510.
Beichtfälle, bischöfliche 314.
Beichtgroschen 1403.
Beicht, österliche 14. 965.
Beichtsiegel 971.
Beichtzettel 99.
Beghinen 869.
Begräbniß 724. Versagung des kirchlichen 1267. 1272.
Belgien 73. 637.
Benedikt XIV. 86. 99. 218. 254. 255. 256. 273. 308. 635. 640.
Benedictiner 866. 885.
Benefizien 47. 189. 894. 898. deren Aufhebung, Veränderung 901. Belastung 906. Erledigung 809. Unverträglichkeit 899.
Benefizium, Manual 897.
Bernardiner 867.
Berufung 1503.
Beschneidung 787. 953.
Besitzstand, kirchl. 75. 108.
Besteuerung der Geistlichen 852. 1429.
Beschwerden, hundert 1147. 1256.
Bettelorden 868.
Beweisfrist 1390.
Beweis, ganzer, halber 1458.
Beweismittel 1483.
Beweisverfahren 1481.
Beweis zum ewigen Gedächtniß 1485.
Bibel 10. 40. 500. 617. 637. 640. 737. 1238.
Bigamie 817. 1174.
Bilderverehrung 1235.
Bildungsanstalt, theologische 725. 734. 1329.
Bischof, römischer 19.
Bischöfe 220. 319. 320. 332. protest. 440. 461.
Bisthümer 323—329.
Bischofswahl 913.
Blasphemie 1523.
Blutsverwandtschaft 1084.
Bonifaz VIII. 32. 59. 147. 234. 247. 254. 291. 517. 524. 837.
Bossuet 144. 231. 631.
Boutain 287. 636.
Brachium sæculare 181. 541. 1441.
Brautexamen 1116. 1136.
Brautkinder 1164.
Breven 130. Summo jugitur studio. Litteris jam inde (Bayern) 531. 1107. 1135. Dum acerbissimas (Hermes) 285. Pervenerat non ita pridem (Oberrhein) 120. 331. 767. Litteris ab hiac (Westpreußen) 1077. Dominus et redemtor. (Jesuiten) 859.

Brevier 846.
Bruderschaft 1319.
Brüder, barmherzige 879.
Bulle 130. Dei ac Domini (Bayern) 336. Autorem fidei 93. (Florenz) Ad dominici gregis custodiam (Oberrhein) 123. 260. exerabilis et ad Regimen. 53. 231. 243. 963. In Coena Domini 131. Impensa Romanorum Pontificum. (Hannover) 120. De salute animarum (Preußen) 119. Salvatoria 56. Sollicitudo omnium (Jesuiten restaurirt) 860. Unam sanctam 49. Unigenitus (Jansenisten) 98. Bulle gegen Luther 407. 525.
Bußen 1509.
Bußkanons 35.
Bußtage 1261.
Bußwerke 966.

C.

Calender jul. und gregor. 1245.
Calumnieneid 1496. 1499.
Calvin 68. 97. 415. 428. 430.
Canones Apostolorum 15.
Canonisation 253. 1238.
Canzlei, apostolische 291.
Canzleiregeln 132.
Capitel 338.
Capitularien 515.
Cappa magna 321.
Casus episcopalis 315.
Catharina II. 107. 397.
Catheder 234.
Cathedraticum 317. 1429.
Catechisation 1228.
Catechismus römischer 73. luther. 140. 427. heidelberger 67. 427.
Causa ecclesiastica 1200.
Causa major. 24. 253. 305. 448. 867.
Censur 282. 636. 639.
Censuren 181. 377. 675. 751. 1196. 1511. 1513.
Ceremoniale episcoporum 453.
Cerularius Michael. 391.
Ciborium 1283.
Cisterzienser 867.
Civilstandsbeamte 378.
Character indelibilis 824.
Charfreitag 1251.
Chatel 267. 636.
Chordienst 339.
Choralgesang 1233.
Chorhemd 280. 1284.
Chorherrn, regulirte 339.
Chrisma 1220.
Clausura oris 277.
Clemens V. 32. 50. 197.
Clementinen 31.
Clerikalstand 807.
Clerikus 806.
Coadjutor 365.
Coelibat 832. 1034. Bei den Griechen 397.
Collatio 910. 917.
Collationsrecht, bischöfl. 934.
Collegialsystem 438. 807.
Collegiatstift 339.
Collegium philosophicum. 638. germanicum 811. 1330.
Concilien 13. 207. 212. 215. 217. zu Constanz 51. Basel 53. Florenz 391. Trident 70. Frankreich 102. 104.
Concordate 42. 240. ältere bayerische 322. Kalixtiner 48. Constanzer und Fürsten. 52. 53. Wiener 56. französ. 59. 103. 240. Oberrheinisches 121. Hannöverisches 120. Niederländ. 125. Preuß. 116. Neubayerisches 115. dessen Collision mit d. Religionsedikt 336.
Commenden 318. 893. 897.
Commissarien, bischöfl. 369.
Competenz 853. 893. richterliche 1471.
Compromiß 912.
Computatio graduum 1086.

Communikation mit Rom 235. 328. 330. 665.
Communion österliche 960.
Concordienformeln 69.
Concubinat 1005.
Confessionen d. Rechtsgleichheit 729. 734. 790. Vereinigung 145.
Confessio Augustana 407. 427. tetrapolitana 141.
Confessionsverwandte augsburg. 407.
Congregatio indicis. S. officii 280. Interpretum 73. 286. de propaganda fide 289.
Congregationen 864.
Congreß Emser 93. Wiener 56. 793.
Congruum 318. 381. 852. 1319.
Consalvi 80. 105. 116. 122. 1068.
Consecration 1220. d. Bischöfe 916.
Consistorialsystem 423. bayer. 483.
Consistorium päpstliches 268. 278. bischöfl. 366. protest. 445. 488.
Constitution civile du clergé 101. 632
Constitutionen 128.
Constitutiones apostolicæ 17.
Conventikel 589. 739.
Corporation 855.
Corpus Evangelicorum 75. 109. 423. 1146. 1246.
Corpus juris canonici 33.
Correktoren 35. 315.
Cultus 535.
Curatie 383.
Curia 1277. römische 274.
Curialistisches System 62. 274. 280. 293.

D.

Dänemark 5. 413.
Dante 404. 1514.
Darlegung der Gesinnungen S. H. 122. 323. 324. 356. 767. 813.
Darmstadt 447. 599. 655. 677. 1055.
Datarie 290. 1152. 1156.
Dekan 368.
Dechant 357.
Decima 1408.
Decorum clericale 831.
Defensor fidei 414.
Degradation 1549. 1555.
Delegation 1463.
Denkfreiheit 617.
Denuntiation 1454.
Denuntiatio evangelica 138. 1451.
Desertionsproceß 1185.
Deservitenjahr 1433.
Devolutionsrecht 337. 351. 913. 923. 942. 945.
Diakon 221.
Diakonkardinal 275.
Dies natalis 1242.
Dignitare 357. 362.
Diligenzscheine 1185.
Dimmissoriales 828. 1069. 1107.
Diöcesansynoden 217.
Disciplina vigens 117. 122. 214. 218. 323.
Disciplinargesetze 128. 201. 212. 237. 288.
Disciplinargewalt 888. 1447. Statuten 312.
Dismembration 906.
Dispensatio pro nobilibus vel ex honestis familiis, in forma communi, pauperum 1153. 1154.
Dispensatio supra jus 1146.
Dispensationstaxen 1158.
Dispensen 257. 821. in Ehesachen 1146. 1155. 1159. 1250.
Divortium consensu, bona gratia 1012. 1209.
Dogma 167. 178. 212. 237.
Domdechant 357.
Domicil 376. 828.
Domicillar 339.
Dominium eminens 699.
Dompropst 1461.
Domus religiosæ 1316.
Dona gratuita 1396. 1429.

Digitized by Google

Dotation 103. 108. 118. 120. 123. 361.
Drey v. 17. 219. 625.
Droit d'epave 700.
Duell 1274.
Duldung 580.

E.

Ecclesia baptismalis 369.
Ecclesiæ vetitum 1116.
Edikt von Nantes 97. Religions 138. Wormser 406.
Ehe deren Arten 991. 1005. gemischte 1037. in Bayern 683. 1131. Kirchen- und Staatsgesetze darüber 1050. 1063.
Ehe mit Juden und Mennoniten 1080.
Eheaufgebot 1107 Auflösbarkeit 1178. Nichtigkeit 1168.
Ehebruch 1032. dessen Beweis 1180. 1184. 1207.
Eheconsens 1123.
Eheeinwilligung 1025.
Ehedispensation kath. 1145 — 1155. protest. 1159.
Ehegericht 367.
Ehegerichtsbarkeit 1197. Verfahren dabei 1199.
Ehehindernisse 1009. 1115.
Eheeinsegnung d. Versagung 1119.
Ehemündigkeit 1021.
Eheordnung Fürstprimat. 1066.
Ehepatent östreich. 988.
Eherecht dessen Geschichte 982. Jüdisches 1212.
Eheproceß 1201 — 1211.
Ehesacrament 1136. dessen Spender 993. 1121. 1210.
Ehescheidung 1174. gemischte 1190. griechische 397. altrömische 1012.
Ehescheidungsklage 1201.
Ehetrennung 1165. 1187. 1190. gemischte 1210.
Eheverlöbnisse 994. d. Aufhebung 1001.
Ehewirkungen 1160.
Ehe zweite der Geschiedenen 1190. 1195.
Ehrenkanoniker 118. 353. 915.
Ehrenrechte bischöfliche 321. päpstliche 233.
Eid 1489. d. Bischöfe 247. Erfüllungs 1212. Reinigungs 1499.
Eidesdelation 1211. 1390
Eidesform 1494.
Eideshelfer, Leistung 1024.
Einerleiheit der Religion 604. 611.
Einsegnung 1280.
Einsetzung kanonische 915.
Einweihung der Kirchen 1281.
Emancipation 245. 594.
Emser Beschlüsse 1149.
England 5. 9. 414. 591. 594. 623.
Entführung 1033. 1150. 1164.
Entsagung 908.
Entscheidungsgründe 1501.
Entweihung 1281.
Epakten 1245.
Episcopalis audientia 511. 1426.
Episcopat 329.
Episcopalsystem kath. 87. 229. prot. 433. 440. 483 englisches 591.
Episcopi in partibus 364.
Erbfolge kirchl. 1430.
Erbrecht 858. 1333.
Ernennungsrecht fürstl. 915.
Ersitzung 1340.
Erzbischof 304.
Erziehung der Kinder religiöse 1015.
Erzpriester 369. 1460.
Eucharistie 938. 1223.
Exarch 302.
Exceptio spolii 1211. 1390.
Excommunikation 1542. 1574.
Exemtion 260. 308. 1464.
Exequatur 650. 1158.
Exequien 1227.

Exorciren 723.
Exorcismus 951. 1538.
Exorcista 222.
Extravaganten 30—34.

F.

Fabrica ecclesiæ 893.
Fasten 1261. Mandat 1264.
Febronius Justinus 87. 230.
Feiertage 687. 1249. Verminderung d. 1259.
Firmung 956. 1220.
Frankreich 59. 73. 75. 88. 96. 103. 231. 467. 631. 674. 1255. 1257. 1260. 1329. 1437.
Fratres minores 868.
Freiheiten der franz. Kirche 61.
Friede westphälischer 74. 82. Protestation dagegen 77.
Frohnleichnamsfest 732. 959. 1230. 1252.
Fundirung 923.

G.

Geburt uneheliche 817.
Gefährdeeid 1496.
Gegenreformation 70. 1238.
Gegenstände rein kirchl. 707. weltl. 709. 716. gemischte 718.
Geistesfreiheit u. Unfehlbarkeit 620.
Geistliche deren Gerechtsame 819. 892.
Gelübde 1034. 1265.
Gemara 778.
Gemeindebeschluß 857.
Generalobere der Mönche 883.
Generalseminar 808.
Generalsynode 439. 478. 493.
Generalvikar 344. 363. 1462.
Generalvikariat 366.
Gerichtsbarkeit der kathol. Kirche 1459. der protest. 1475.
Gerichtsstand privilegirter 514, 850. 894. 1472.
Gerichtsverfahren öffentl. geheim. schriftl. 1453. 1457.
Gesandtschaften stehende 297.
Gesang kirchl. 1232. 1234. 1239.
Gesetz mosaisches 776. 777.
Gewalt theokratische 573.
Gewissensehe 1006.
Gewissensfreiheit 568. 571.
Gewissensvertretung 1498.
Gewohnheitsrecht 134.
Glauben guter 1342.
Glaubens-Autorität und Wissenschaft 613.
Glaubensbekenntniß augsburg. 67. 140.
Glaubensherrschaft 681.
Glaubenslehre 212. 313.
Glockentaufe 1284.
Gnadenjahr 548. 1434.
Görres 145. 471. 545. 552. 607. 637. 1071.
Gottesdienst 387. 1212.
Gottesurtheil 1551.
Grade verwandtschaftl. 1085. 1090. akademische 1324.
Gregoire 611. 634. 654.
Gregor VII. 47. 64. 85. 191. 517. 519. 573. 837. 840. 1262. 1412.
Großzehnt 1415.

H.

Hadrian VI. 404.
Handel 831.
Hände todte 1391.
Hannover 120. 354. 360. 430. 1056.
Hausandacht 586.
Haustaufe 952.
Heiligenverehrung 1234.
Heiligsprechung 253.
Heimfallsrecht 699. 700.
Hermes 285. 342. 619. 623. 636. 663.
Herrnhuter 150.
Hexen Hexenhammer Hexerei 1524.

Digitized by Google

Hierarchie der Weihe und Jurisdiktion 177. 219. 223. jüdische 775.
Hinterlassenschaft d. Geistlichen 1430.
Hochkirche englische 629.
Hoheitsrechte kirchl. 586. 689.
Hohenstaufen 540.
Hontheim 88.
Hospitäler 597. 784.
Hugenotten 424.
Humanisten 411.
Hurter 29. 1091.

J.

Immunität 514. 522. 710. 717. 1396.
Impedimentum criminis 1152. honestatis 1098.
Imperium 512. 526. 1545.
Impotenz 1023. 1208.
Incameration 697.
Incorporation 904.
Indictio 1247
Innocenz III. 30. 39. 92. 192. 249. 260. 280. 310. 337. 349. 376. 711. 781. 825. 867. 962. 1014. 1147. 1419. 1502.
Inquisition 280. 417. 781. 782.
Inquisitionsproceß 1454. 1457.
Installation 918.
Instanzen 256. 367. 1200. 1472. 1475.
Institutio canonica 910. 917.
Institut. d. kanon. Rechts 35. 154.
Intercalarien 1244.
Intercalarfrüchte 907. 1434.
Interdikt 513. 1544.
Interim 68. 72. 409.
Internuntien 299.
Interstitien 830.
Inthronisation 916.
Investitur 918.
Investiturstreitigkeiten 47. 519.
Irland 414. 594.
Irregularität 815. 892. 909. 1541.
Irrthum in Ehesachen 1026.
Islam 536.
Itio in partes 75. 597.
Jansenisten 632.
Jesuiten 86. 87. 98. 149. 211. 859. 860. 872. 878.
Johanniterorden 872.
Johann XXII. 32. 31. 54. 59. 335.
Joseph II. 89. 131. 251. 416. 548. 587. 598. 602. 662. 696. 848. 1223.
Juden deren Zustände 780. 792. russische 398.
Judices in partibus 254. 665. 1200. 1475.
Judicia episcopalia 1446.
Jura circa sacra 638. 642. 752.
Juramentum perhorrescentiæ 1474.
Jura in sacra 438. 642.
Jura reservata 445. 462.
Jura singulorum 114. 857.
Jura stolæ 376. 1270. 1401.
Jurisdiktion kirchl. 177. 180. 223. 1442. 1464.
Jus advocatiæ 311. 356. 920.
— cavendi 647.
— consistorii 432. 446. 476.
— deportus 48.
— devotionis 587.
— dioecesanum 422.
— ecclesiasticum 7.
— episcopole 442.
— in re 1392.
— inspectionis supremæ 647.
— parochiale 377.
— pontificium 1443.
— postliminii 437.
— primarum precum 85. 946.
— reformandi 431. 437. 525. 529. 579. 645.
— regaliæ 48.
— sacrum 512.
— sepulturæ 1270.
— spolii 48.
Justinian 188. 334. 512. 514. 676. 1012. 1041. 1408.

K.

Kalender 1245. 1249.
Kammer apostolische 334.
Kanon 7. Kanoniker 338.
Kanonisation 1238.
Kanons apostolische 301.
Kanzlei apost. 291. bischöfl. 336.
Kapelle 1280.
Kapitel 356.
Kapitularen 358.
Kapuziner 870. 879. 883.
Karaiten 785.
Kardinal in petto 277.
Kardinalscollegium 274.
Katakomben 1235.
Katechismus 728. römischer 73. heidelberger 69. 475.
Ketzer, Ketzerei 280. 595. 606. 614. 1040. 1047. 1072. 1519. 1553.
Kinder deren relig. Erziehung 1054. 1062. Rechtmäßigkeit 1162.
Kirche alleinseligmachende 1119. belgische 637. englische 430. evangelische 66. franz. reformirte 424. griechenländische 398. griechische 388. griechisch russ. 393. katholische 266. nordamerikanische 625. reformirte 68. schottische 430. schwedische 431. sichtbare, unsichtbare 170.
Kirchen, deren Verschiedenheit 4. 172.
Kirchenbann 1542. 1554.
Kirchenbaulast 1292.
Kirchendiener niedere 1438.
Kirchendiensthandel 518. 519. 524.
Kirchengebet 126. 524.
Kirchengemeinschaft 1291.
Kirchengewalt kath. 175 – 184.
Kirchengut 691. dessen Einziehung und Reform. 697.
Kirchenhoheitsbehörde 751.
Kirchenhoheitsrechte 642.
Kirchenjahr 1247.
Kirchenmusik 1234.
Kirchenpragmatik 121.
Kirchenprovinz oberrheinische 121. 139. 330. 354. 360. 384. 655. 678. 826. 945.
Kirchenrecht christl. 6. jüdisches 774.
Kirchenregiment 432. 451.
Kirchenstaatsrecht 86. 642, bayer. 703. belgisches 637.
Kirchenstühle 1439.
Kirchentrennung 65.
Kirchenunabhängigkeit 671. 697. 726.
Kirchenunion 470.
Kirchenverfassung kath. 184.
Kirchenvermögen 691. die Besteuerung 1395.
Kirchweihe 1256.
Klagstellung 1477.
Kleriker 224.
Klostergelübde 885 1034.
Klosterobern 883.
Klöster 384. 464. 864. 881.
Klüber 86. 219. 697. 699. 701. 748. 794.
Kopp 86. 219. 1150.
Korporation d. Aufhebung 859.
Kreutzweg 1231.
Kreutzwoche 1251.
Krieg 30jähriger 410.
Kurhessen 419. 447. 600. 656. 667 677. 789. 1056. 1115. 1130.
Kurialistisches System 62. 227.
Kurie römische 274.
Kurverein 50.

L.

Laien 224. 806.
Lamennais 64. 574. 619. 636.
Landdekanate 365. 459.
Landesbischof 461.
Landkapitel 370.
Landkapitelssynoden 373.
Lectio Gregorii VII. 85. 90. 99. 848.
Lectoratus 222.
Ledigscheine 407. 1046. 1166. 1133.

Legata ad pias causas 1336.
Legaten päpstliche 293. 295. 300.
Legatum rei alienæ 1336.
Lehnsystem 517.
Lehranstalten theol. 750. 752. 1329.
Leibzoll 753. 791. 792.
Leichengebühren 1270. Kosten 1277.
Leihhaus 1319. 1400.
Leo X.. 42. 59. 65. 85. 105. 525.
Leviratsehe 1088. 1214. 1216.
Lex dioecesana 316.
Liber diurnus 206. 247. 290. septimus 35. 781. sextus 31.
Libertés de l'eglise gallicane 631. 637.
Licht ewiges 1283.
Ligorianer 879.
Litaneien 1230.
Litteræ formatæ 293.
Litteratur des K. Rs. 153—167.
Litiscontestation 1390. 1479. 1480.
Liturgie 450. deren Sprache 1222. Ambrosianische, mozarabische 452. protest. 1237—1239.
Liturgisches Recht 456.
Llorente 577.
Loca pia 1317.
Lossprechung 821. 849. 964.
Luther 66. 142. 405. 406. 415. 428. 1240.

M.

Machiavelli 284. 298.
Macht kirchl. der Kaiser 516. 519.
Magie 1524.
Mannbarkeit 1021.
Mandatum de revertendo 1208.
Mantelgriff 1214.
Manualbenefizium 897.
Marka Petrus 243.
Matrimonium 1035. Spirituale 910. 913.
Maurerlogen 600.
Mauriner 880.
Meineid 646. 1528.
Melanchton 392. 405.
Mennoniten 150.
Messe 1225.
Meßgewand 1284.
Meßkanon 455. 963.
Meßopfer 1223.
Meßreduktion 315.
Meßstipendium 1226. 1400.
Metropolitanrechte 309.
Metropoliten 304.
Metropoliticum 367. 1462.
Ministerium verbi divini 224. 421.
Missa fidelium 1224.
Missale Romanum 453.
Mission 119. 121. 289. 301. 873. Nordische 119. 121. 880.
Mißheirath 1006.
Mischnah 777.
Mittelalter dessen Kirchen- u. Staatsverfassung 184. 193.
Mogilas Petrus 393. 396.
Monarchia sicula 85. 360.
Monate päpstliche, bischöfl. 58 335. 358. 946.
Mönche 865.
Monogamie 980. 982. 990.
Monstranz 959. 1283.
Montes pietatis 1319. 1400.
Montlosier 636.
Moses 535.
Mozette 280.
Muhamed 536.
Musik 1232.
Mysticismus 584. 589.

N.

Nachsitz 1434.
Nachtmahlsbulle 131.
Nantes Edikt v. 97.
Nassau 139. 461. 732. 893. 940. 1046. 1286. 1440.
Nationalrichter 253.
Nationalversammlung franz. 101.

Neubruchszehnt 1418.
Nichtigkeit der Ehe 1168. 1173.
Nichtigkeitsklage 1505.
Niederland 125. 415.
Noailles Erzbischof 99.
Nomokanon 18.
Nona 1408.
Normalzeit 75. 84. 437. 597. 601.
Norwegen 413.
Novalzehnt 1416. 1418.
Novation 698.
Noviziat 866. 886.
Nuntiatur 299. | d. Streitigkeiten 93. 295. 299.
Nuntien päpstliche 293—301.

O.

Obedienzgesandtschaften 235. 300.
Oberaufsichtsrecht kirchl. 647.
Oberconsistorium 483.
Oberrabbiner 787.
Oblaten 1241.
Oblationen 1271. 1400. 1407.
Observanz 134. 558. 858.
Oestreich 5. 89. 95. 138. 321. 329. 333. 353. 355. 356. 384. 386. 411. 448. 601. 652. 666. 667. 732. 749. 815. 825. 883. 886. 988. 1008. 1055. 1092. 1095. 1105. 1108. 1115. 1118. 1131. 1150. 1217. 1257. 1420. 1431. 1544. 1549.
Officia sacra 898.
Officialat 1462.
Officales 223. 291. 363. 367. 369. 1462.
Officium defunctorum 1227. Gregorii VII. 64. 85. 848. nocturnum 846. 1272. romanum 1224.
Ohrenbeicht 964. 970.
Oehlung letzte 977.
Oldenburg 119. 123.
Oleum catechumenorum, infirmorum 1220—21.
Onus fabricæ 1293.
Onus ad successorum 1313.
Oratorium der Priester 879.
Orden deutscher, Johanniter, Templer 870—883.
Ordens-General 386.
Ordens-Profession 1035.
Ordensverfassung 883.
Ordinarius 311.
Ordinariat 310. 366. 1462.
Ordination 223. 827. 890. 979.
Ordines 222. 978.
Orgel 1233.
Osterfeier 1249.
Ostiar 223.
Osnabrück 74. 120. 917.

P.

Pahl 425. 590. 742. 939. 971. 1240.
Paleæ 25.
Pallium 307. 336.
Papalsystem 227.
Papst 191. 193 199. d. Rechte 233. 236. d. Unfehlbarkeit 201. Verhältniß zur Kirche 202—214. z. Kirchenstaat 225.
Papstthum 517.
Papstwahl 278. 520. 913.
Parochianen 376. d. Bauconcurrenz 1306.
Pars decisa 30.
Pastoralconferenz 373.
Paternitätsklage 1164.
Patres clerici 888.
Patriarchat 190. 263. 302. 455.
Patriarchæ minores 303.
Patrimonium st. Petri 226.
Patronatrecht 921—937.
Patrone deren Baupflicht 1301.
Pectorale 321. 821. 1284.
Pedum 234. 321. 1284.
Perrone 725. 736. 745. 746.
Personæ miserabiles 1448.
Personal-Immunität 711.

Digitized by Google

Personen Gemeinheiten 855—863.
Peter d. Gr. 395.
Pfalz d. protest. Kirche 496.
Pfarrer kath. 374. prot. 462. d. Antheil am Landtag 333. 372. 379.
Pfarreibücher 954. 1276. 1469.
Pfarrgebäude 1309.
Pfarrlehen 1296.
Pfarrei-Purification 380.
Pfarrverband 889.
Pfarrverweser 382.
Pfarrzwang 733. 1321.
Piaristen 880.
Placet 90. 99. 124. 131. 238. 526. 550.
Placetum regium 650.
Plebes 369.
Pluralitas beneficiorum 899.
Poenitentiar 291. 357. 965.
Poenitentiarie 291. 1152. 1154.
Poenitentiarsystem 1513.
Polen 415.
Pontificalbuch 23.
Pontificale Romanum 221. 453.
Pontifex maximus 43. 511.
Pontifikalien 311.
Postulation 814. 912.
Pragmatische Sanktion 60.
Präbende 339. 894. 896.
Präconisirung 320.
Prädestination 418.
Präjudizialfragen 1478.
Prälaten 584.
Præscriptio l. temp. 1340. longissimi 1344.
Predigerorden 969.
Predigt 1228. 1241.
Presbyterien 319. 337. 341. 423. 807. 978.
Preußen 116. 138. 146. 329. 336. 353. 360. 447. 457. 461. 465. 470. 533. 599. 655. 677. 708. 712. 886—87. 893. 915. 925. 940. 945. 976. 989. 1008. 1018. 1037. 1057. 1092. 1105. 1106. 1115. 1118. 1131. 1147. 1150. 1174. 1286. 1420. 1422. 1426. 1555.
Primas 194.
Primat röm. 182. 188—195.
Primaten 303.
Primatialrechte 241.
Priester 220. 425.
Priesterherrschaft 573.
Priesterweihe 978.
Privilegium canonis 819. fori 850. servitiorum 852.
Proceß ordin. und summar. 1469. Kosten 1428.
Processionen 1230.
Proclamation 1101.
Procurationen 318.
Procuratoren 863. 1226.
Professio f. tridentina 73.
Profession klösterl. 836.
Professio matrimonii 1109.
Promotionen akademische 1324.
Promulgation 32. 34. 36.
Propst 357.
Prorogation 1473.
Proselytenmachen 403. 733. 1076.
Prüfung 383. 892.
Providere 351.
Provision 910.
Provinzialsynoden 215. 473.
Psalmodie 1233.
Publikation 312.

Q.

Quadragesima 1262.
Qualification der Bücher 283.
Quarta falcidia et trebell. 1336. funeralis 318. 1271. pauperum 755. 1317. scholarum 703.
Quatember 1262.
Quäcker 151.
Quellen des K. Rechts 8.
Quindennia 335.

Quinquennalfakultäten 258. 284. 849.
Quota funeralis 318.

R.

Rabbiner 786. 979.
Raskolniken 398.
Rath geistl. in Bayern 753.
Realimmunität 711.
Rechte der k. Glieder 889. 892.
Recht kanon. 34. dessen Litteratur 153. jüdisches 783. Rekurs an den Landesherrn 526. 672. 1507. kanonischer 675. 1506.
Recusation 1474.
Redemtio animæ ecclesiae 1412. 1413.
Redemtoristen 879.
Reductio ad communionem laicam. 824.
Reform v. Joseph II. 89. von Leopold II. 92.
Reformation 65. 405. 415.
Reformationsrecht 76. 431. 645.
Reformationsversuche 51. 53. 57.
Reichsdeputat. Hauptschluß 106.
Reich Gottes 170.
Reinigungseid 1207. 1499.
Religion Religiosität 1.
Religionsedikte 138. 763. bayer. mit Concordat. 770.
Religionsfreiheit 101. 568. 595. 626.
Religionsfriede 68. 76. 409.
Religionsgesellschaften d. Gegenseitigkeit 726.
Religionsrecht 569.
Religionsreverse 108. 442.
Religionsschutz gleicher 730.
Reliquien 1235. 1282.
Remedium spolii 1388.
Rentenkauf 1399. 1407.
Repräsentativ-System kirchl. 216. 465. 492. 496.
Reservate päpstliche 252.
Reservationen 53. 259.
Reservatum ecclesiasticum 420.
Rescripte 129.
Residenz 315. 379. 899. 900.
Resignation 908.
Respectus parentelae 1080.
Restitutio in integrum. 1386. 1393.
Revolution franz. 96. belgische 635.
Richter delegirte 1464.
Ritterorden 465.
Rituale Romanum 554.
Ritus 451.
Rosenkranz 1231.
Rota römische 132. 292.
Rousseau 100. 1160.
Rußland 5. 393. 752. 1043. 1079. 1131. 1138. 1155.

S.

Sabbath 786. 788. 1241.
Sachsen 67. 419. 442. 600. 655. 875. 926. 1057. 1107. 1463.
Sacramentalien 1220.
Sacramente d. Griechen 390. d. Katholiken 949. d. Prot. 590.
Sacrilegium 1523—24.
Saducäer 785.
Salbung 1220.
Sammlung isid. und pseudoisidor. 20—26.
Sanhedrin 777. 780. 791.
Säkularisation 76. 107. 110. 525. 694. 859. 908. 1394.
Secretaria apostolica 293.
Sekten 738.
Sektirerei 153. 343.
Sedes impedita 346.
Sedisvacanz 207. 315. 343.
Seelenämter 1227.
Segen 1220.
Seitenverwandte 1084.
Seminarien Clerical. 127. 758. 808. 812. 892.
Sendgerichte 194. 515. 1460. 1511.
Separatisten 149

Separation 1211.
Separatismus 741.
Sequestration 1116. 1479.
Servitia communia 57. minuta 60. 308. 1401.
Siebenbürgen 416. 448.
Signatura justitiae 292.
Simonie 391. 1401. 1540.
Simultangebrauch 747. 1289. 1306. 1437.
Scheidungsbrief jüdischer 1216.
Scheidung eheliche 1183.
Scheidungsproceß von Kirche und Staat 541.
Schiedeseid 1498.
Schmälerung der Benefizien 906.
Scholastiker 196. 411. 1123.
Scholasticus 358. 809.
Schottland 414.
Schulbrüder 880.
Schulen Volks 1320. Gelehrte 1322.
Schulchan Aruch 779.
Schutzrecht kirchl. 647. 681.
Schwägerschaft 1095. 1097.
Schweden 413.
Schwestern barmherzige 880.
Sonntag 1242.
Sonntagsfeier 1257.
Sorbonne 62. 317. 395.
Spiritualien 895.
Spital 1318.
Spolium 1388.
Sponsa superadulta 1152.
Sponsalien 995. 1001. 1004.
Sporteln 1400.
Sprache liturgische 454.
Staat 539. 561.
Staatskirche 540. 575.
Staatskultus 509.
Staatsnothrecht 693.
Staatsreligion 77. 575.
Staatsschrift apostol. 668. 673. 717. 767. 988.
Stabilität 277. 412.
Stabilitas loci 866. 883.
Städte paritätische 75. freie 123. 600.
Stammbaum 1085.
Stand kirchl. 804. 807.
Stationarien 381.
Statuten 135. 137. 858.
Sterbquartal 1434.
Stifter 464.
Stiftung 734. 754. 1338. d. Umwandlung 1394. Verwaltung 1435.
Stola 1284.
Stolgebühren 1401.
Stourdza 397.
Strafgerichtsbarkeit k. 1507.
Strauß 619. 697.
Streitigkeiten jansenistische 75. sonst kirchl. 683.
Studium generale 1324.
Stuhl h. 235.
Stylus curiae romanae 133.
Subdiakon 222.
Subsidium charitativum 48. 317.
Suffragan 505.
Sühnversuch 1202.
Superintendent 421. 459.
Suprematieeid 592.
Suspension der bischöfl. Gewalt. 76. 79. 421. der Geistlichen 1547. 1555.
Symbole 313.
Symbolum apostolicum 15.
Symbolische Bücher 427. 495.
Synagoge 588. 787.
Syndikus 863.
Synodalrichter 217. Verfassung 430.
Synode permanente 4. 395.
Synoden d. Verschiedenheit 209. 215.
Swedenborgianer 152.

T.

Tagzeiten kanon. 847.
Talmud 788.
Taufe 950.
Te Deum laudamus 1233.

Tempel 1278.
Tempelorden 636. 870.
Temporalien 898. 918. 1332. v. Sperre 1072. 1075.
Tempus vetitum 1115. 1264.
Territorialsystem 435.
Territorien gemischte 75.
Tertiarier 869.
Testament 858. kanon. 1335.
Testamentsvollziehung 1335.
Testis qualificatus 1075. 1124. 1142.
Theatiner 879.
Theiner Augustin 29. 31. 41. 46. 1331.
Theokratie 335. 540.
Theologie symbolische 500.
Theologus 357.
Thora 788.
Teufel 1526.
Teufelsglauben 1528.
Tiara 234. 1284.
Tischtitel 821.
Titulus 275. 318. 821.
Tod bürgerlicher 1024.
Todeserklärung 1202.
Todtenandacht 1272.
Toleranz 416. 580.
Tonsur 222. 277. 279. 829.
Tonsurkrone 831.
Tortur 1458. 1531.
Tradition 11.
Transsubstantiation 959.
Trauergottesdienst 1270.
Trauerjahr 1037.
Trauschein 1076.
Trauungscompetenz 1125. Ort 1113.
Trauung gemischter Ehen 1119. 1128. in Bayern 1131.
Trauungsregister 1127.
Trauungszeugen 1113.
Trennung eheliche 1168. 1205.
Treue eheliche 1160.
Treuga Dei 22. 39.
Tridentiner Beschlüsse 70. v. Publikation 765.
Tumba 1268. 1272.
Turnus 292. 341. 928.

U.

Ueberlieferung 12. 153.
Ueberschüsse 1314.
Ultramontanismus 268.
Umschreibungsbulle bayer. 441.
Umwandlung des Kirchenguts 698
Unauflösbarkeit der Ehe 1178.
Union der Confessionen 143—147. in Baden 477. Pfalz 481. Preußen 476. bei den Griechen 145. 391.
Universitäten 1323.
Universitates ecclesiasticae 856. d. Aufhebung 859.
Unterrichtsanstalten 446. 1319.
Unterrichtsregal 748.
Unterricht theolog. 1329.
Unterwürfigkeitseid 593.
Unvermögen eheliches 1023. 1025.
Unverträglichkeit der Benefizien 1209.
Urkunden des bürgerl. und kirchl. Standes 954.
Urkunden Beweis 1486. Edition 1487.
Urselinerinnen 879.
Utrecht d. Kirche 271.

V.

Väter apostolische 12.
Vehmgericht 781.
Vereinigung der christ. Kirchen 143.
Vereinigungsurkunde badische 476. pfälzische 497. preuß. 470.
Verfahren in kirchl. Collisionsfällen 759.
Verfahren geheimes 1455. 1484.
Verfassung der pfälz. Kirche 498.
Verfassung theokratische 785.
Vergehen kirchliche 1516.
Vergerius Paulus 417.
Verjährung 1339. unvordenkl. 1385.

Verkehr mit Rom 665.
Verlassen bösliches 1185.
Vermögens-Confiscation 1509.
Versetzung 842. 1548. d. Bischöfe 246. 992.
Vesper 846. 1229.
Verträge über religiöse Kindererziehung 1061.
Verwandtschaft 952. 1039. d. Berechnung 1085.
Verweser 382.
Vikare apostolische 294. 301.
Vikare 340. 360. in pontif. in spiritualibus 223. 369.
Visitation 305. 419. 500. 1435.
Volksschulen 1320.
Volksunterricht 748.
Vorsänger 788.
Vulgata 11.

W.

Wahl 912. der Bischöfe 349. 352. des Papstes 270.
Wahlbenefizium 911.
Wahlcompromiß 912.
Wahlform 911.
Wahlfreiheit 519.
Wahlcapitulation kaiserl. 255. 299. d. Stifter 340. 350.
Wahlurkunden 57.
Wallfahrten 687. 1230.
Walter 81. 132. 157. 215. 229. 263. 522. 545. 595. 605. 637. 992. 1018. 1140. 1329. 1544.
Wasserweihe 1250.
Weihe 827. 1226.
Weihbischof 118. 264. 345 364.
Weihen bestimmte, unbestimmte 223. hohe, niedere 221.
Weihhinderniß 618. 621.
Weihinterstitien 830.
Weihnachten 1242.
Weihtitel 821.
Weimar 677. 690. 692. 789. 1131.
Wessenberg v. 123. 348.
Westeräs 413.
Westphäl. Friede 74.
Wiedereinsetzung in den v. Stand 1386.
Wiedertäufer 149. 150.
Wiener Congreß 69. Schlußacte 114.
Wittenberg 65. 414.
Wohlthätigkeitsanstalten 1317.
Wohnort 828. 1472.
Wucher 1273. 1337.
Würtemberg 139. 420. 599. 655. 752. 826. 940. 945. 1106. 1130. 1223. 1434.

Z.

Zahl goldene 1244.
Zauberei 1527.
Zauberglaube 1225
Zehnt in Frankreich 632. d. Fixirung 1425.
Zehntgeschichte 1405.
Zehnt großer, kleiner 1415.
Zehntherrn deren Baupflicht 1305.
Zehnt Neubruchs 1418.
Zehntrecht 1404. 1414.
Zeit österliche 960. geschlossene 1115. 1264.
Zeitlage 830.
Zeitrechnung 1244. 1247.
Zeugen 1202. 1207.
Zeugenbeweis 1457. 1483.
Zeugniß der Geistlichen 818. 820.
Zinsen 1400.
Zinsgeschäft 1398.
Zinswucher 1488.
Zugzehnten 1416.
Zweigewalt 520.
Zweikampf 1273.
Zwingli 68. 430.

Einige Druckverbesserungen.

Seite:	Statt:	Lese man:
Im Motto	probabite	probabile
61	1618	1518
167	Corolloriien	Corollarien
194	Demensionen	Dimensionen
247	Lehn	Lehr
251	mituntelbar	unmittelbar
281	Humber	Hauber
285 und 287	Acerbissimus	Dum acerbissimas
290	doer	oder
397	Prozoben.	Propopen
485	§. 29.	§. 120.
534	jedem	jenem
596	Innocenz VI.	Innocenz VIII.
627	Cutlus	Cultus
774	Canditus	Candidus
777	Ibbeljahr	Jobeljahr
829	Parücken	Perrücken
845	bicitiae	Siciliae
847	officium divum	divinum
889	Acae	ac
1012	quopium	quopiam
1121	litteris adeo	altero
1134	Zeile eins setze bei	und
1171	misoationer	miseratione
1236	portabile	portatile
1233	ist das Wort:	Gesang versetzt
1293	Ganz unten: von	vor
1335	Prergativ	prerogutiv
1336	faedische	falsidische
1533 N. *m*	1750	1550

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

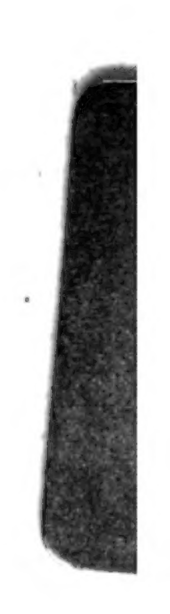

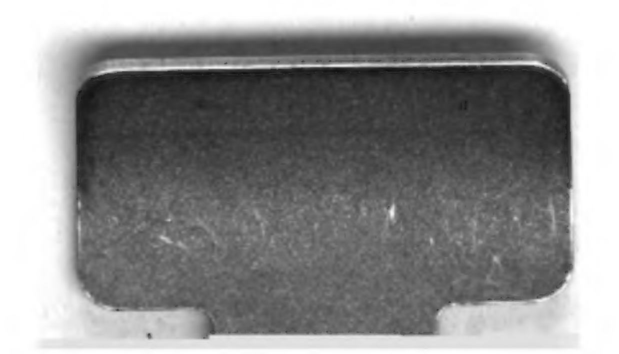

Digitized by Google

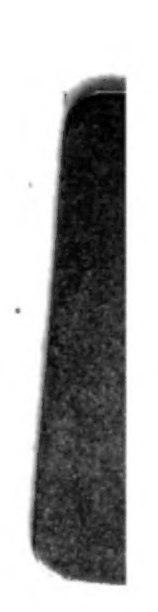

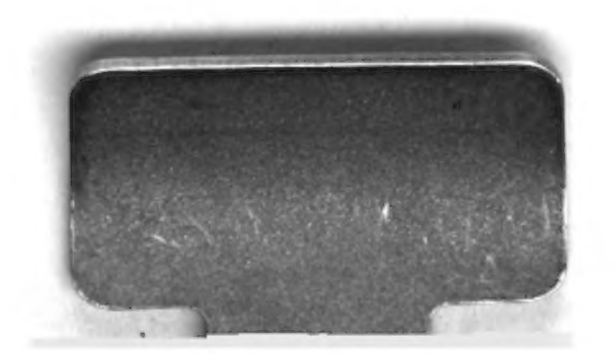

Digitized by Google

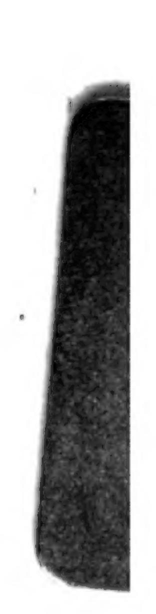

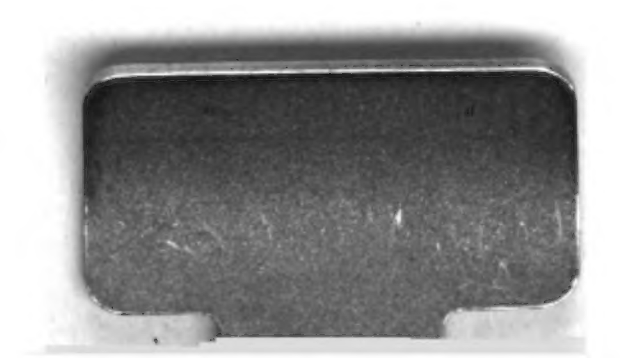

Digitized by Google

Digitized by Google